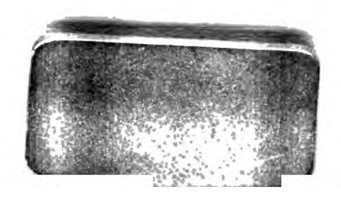

Princeton University Library
32101 067873412




VET TES TAMEN
NOV TAM TVM
Dei
Sub Numine
Viget



JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN, **DR. H. WAENTIG,** PROF. IN HALLE A. S.

III. FOLGE. 40. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND XCV (III. FOLGE, BAND XL).



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1910.

Inhalt d. XL. Bd. Dritte Folge (XCV).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

I.

Arbeitslosenstatistik.

Kritische Bemerkungen.

Von

Dr. Otto Most,

Direktor des Statistischen Amts der Stadt Düsseldorf, Privatdozent an der Universität Bonn.

Soweit die Statistik vielgestaltige Tatsachen des sozialen Lebens zum Gegenstande hat und sich dabei nicht lediglich auf sekundäre, d. h. nicht bis zur Zähleinheit selbst dringende Beobachtung beschränkt, kann sie nicht entstehen, gedeihen und sich ausbilden als Werk des Einzelnen, sondern muß begründet sein in einem gesellschaftlichen Willen.

In dieser Eigenart der Statistik beruht es, daß, obwohl sie eine durch und durch wissenschaftliche Methode darstellt, ihre Anwendung, wenn auch vielleicht von der Wissenschaft vorbereitet, so doch in den weitaus meisten Fällen eingeleitet und ausgebaut worden ist nur unter dem Drucke praktisch akut gewordener Gesellschaftsfragen; und zwar sind es meist tief und allgemein empfundene Mißstände auf diesem oder jenem Gebiete, die nach der Statistik als nach der unparteiischen Feststellung des Tatsächlichen rufen, damit sich darauf die notwendige Reform aufbaue. So hat die Besorgnis um Bevölkerungsmangel oder Bevölkerungsüberfluß die Bevölkerungsstatistik geboren; die brennenden Probleme der äußeren und inneren Wirtschaftspolitik verlangten Einrichtung und Ausbau der Berufs-, Gewerbe- und Handelsstatistik; am deutlichsten aber tritt dieses Motiv des Fortschrittes auf denjenigen Feldern statistischer Forschung zutage, die man sich gewöhnt hat, als die soziale Statistik im engeren Sinne zu bezeichnen.

Die Finanznot der öffentlichen Verbände ist schon die ständige Förderin der Finanzstatistik genannt worden; mit vielleicht noch mehr Recht mag man in der Wohnungsnot die Mutter der Wohnungsstatistik erblicken, mag man vor allem in der Arbeitsnot, d. h. in der wachsenden Erkenntnis von den wirtschaftlichen, sozialen und moralischen Gefahren, die der allgemeinen Wohlfahrt durch weit-

verbreitete Arbeitslosigkeit drohen, die unmittelbarste Ursache dafür sehen, daß die Arbeitslosenstatistik heute sich ein Bürgerrecht in Theorie und Praxis erworben hat, daß ihre Weiterbildung immer aufs neue starke Impulse empfängt. Ihre Fortentwickelung ist freilich bis heute mehr ruckweise als in gesunder Stetigkeit erfolgt; man kann ein wellenförmiges Auf und Nieder nicht nur in der Praxis der Arbeitslosenstatistik beobachten, sondern auch in der Intensität, mit der sich die Theorie diesem Gegenstande widmet. Gegenwärtig stehen die Fragen der Arbeitslosenstatistik ganz besonders im Vordergrund des praktischen und in engem Zusammenhange damit des wissenschaftlichen Interesses, seitdem der Rückgang der wirtschaftlichen Konjunktur die Gefahren der Arbeitslosigkeit einerseits, die Nützlichkeit, ja Notwendigkeit ihrer ziffermäßigen Erfassung andererseits wieder besonders greifbar vor Augen geführt hat.

Das Wort „Arbeitslosenstatistik“, so durchsichtig und unmißverständlich es erscheinen mag, bedarf doch zur begrifflichen Festlegung einiger Bemerkungen. Schon der Begriff der Statistik ist umstritten, ich darf mich aber wohl auf anderorts niedergelegte Auseinandersetzungen [1]) mit abweichenden Meinungen beziehen, wenn ich sage: Die Statistik ist für mich — eine allgemein gültige Definition aufzustellen ist nach Lage der Dinge heute noch unmöglich — diejenige Methode, die in der Vergleichung exakt zahlenmäßig erfaßter Tatsächlichkeiten zwecks Erkenntnis des quantitativ Wesentlichen besteht, im vorliegenden Falle also diejenige Methode, die durch exakte zahlenmäßige Feststellungen und sachgemäße Vergleichungen den Umfang und, soweit in quantitativen Beziehungen gelegen, das Wesen der Arbeitslosigkeit zu erkennen strebt.

Auch die Bedeutung des zweiten Wortteils ist nicht ohne weiteres feststehend, weder in persönlicher noch in sachlicher Hinsicht; sein allgemeiner Sinn trifft jedenfalls hier nicht zu.

Als arbeitslos im weitesten Sinne des Wortes ist jeder zu betrachten, dessen wirtschaftliche Existenz ganz oder im wesentlichen auf der Arbeit beruht, der aber Arbeit nicht hat. Der akademisch Gebildete ohne Stelle, der Fabrikant oder Handwerksmeister, dem die Aufträge fehlen: beide sind in gleicher Weise arbeitslos wie der Handarbeiter, der ohne Erwerb ist. Aber wie unsere ganze Sozialpolitik Jahrzehnte hindurch lediglich das Problem des unselbständigen, im Tagelohn stehenden Handarbeiters in den Vordergrund gestellt hat, so hat sich auch der Begriff der Arbeitslosigkeit allmählich dahin eingeengt und fixiert, daß in der Nationalökonomie heute darunter nur die Arbeitslosigkeit des Arbeiters verstanden wird. Aber noch eine weitere Einschränkung dessen, was unter der Arbeitslosigkeit als volkswirtschaftlichem Phänomen, als Objekt der Wirtschaftsstatistik zu verstehen ist, muß gemacht werden.

Wenn ein Arbeiter ohne Arbeit ist, so kann die Ursache eine dreifache sein:

1) Most, Die Gemeindefinanzstatistik in Deutschland, Leipzig 1910, S. 1 ff.

Es kann die Arbeitsfähigkeit fehlen wegen Krankheit oder Invalidität: dann haben wir physisch begründete Arbeitslosigkeit; es kann der Arbeitswille fehlen, dann ist von moralisch begründeter Arbeitslosigkeit zu sprechen; schließlich kann es an Arbeitsgelegenheit fehlen, dann liegt wirtschaftlich begründete Arbeitslosigkeit vor; nur in letzterem Falle hat die Arbeitslosigkeit für die Wirtschaftspolitik und damit für die Wirtschaftsstatistik Interesse; allein ihre Erfassung ist die Aufgabe der Arbeitslosenstatistik.

Aber wozu? — Welche Ziele werden damit verfolgt? Es sind, um einen Ausdruck Jastrows zu gebrauchen, theoretische auf der einen, praktische auf der anderen Seite. Zunächst ist eine zahlenmäßige Kenntnis des Umfanges, den die Arbeitslosigkeit im heutigen gewerblichen Leben hat, die erste Voraussetzung für die Ausbildung einer wissenschaftlich gefestigten Ueberzeugung von den Aufgaben, die in der Verhütung, Bekämpfung und Linderung jener der öffentlichen Verwaltung gestellt werden dürfen und müssen. Jede Arbeitslosenpolitik muß sich aufbauen auf einem Wissen von den Tatsachen des Arbeitslosenwesens. Aber auch darüber hinaus sind die Ergebnisse der Arbeitslosenstatistik dazu berufen, den Staats- und Sozialwissenschaften zu dienen. Eine fortlaufende Beobachtung der Arbeitslosigkeit würde ein wichtiges Hilfsmittel für die Untersuchung des Einflusses bieten, den Krisen, Konjunkturschwankungen, Verschiebungen in der wirtschaftlichen Struktur eines Landes, ja selbst einzelne wirtschaftspolitische Maßnahmen auf die Volkswohlfahrt und den Grad der Ausnutzung der nationalen Arbeitskräfte ausüben; nicht minder für die Beurteilung bestimmter Tatsachen und Entwicklungsreihen im Wohnungs-, im Arbeiterversicherungs-, im Volksbildungswesen, deren Gestaltung dadurch nicht unbeeinflußt bleibt, daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und das kulturelle Niveau der von Arbeitslosigkeit betroffenen Volkskreise in größerem oder geringerem Maße beeinträchtigt wird.

Auf der Grenze zwischen der theoretischen und der praktischen Bedeutung der Arbeitslosenstatistik steht ihre Mission als unentbehrliche Grundlage für die Ausbildung der Arbeitslosenversicherung. Sofern es sich nicht nur um Experimente, um Wohltätigkeitseinrichtungen, um Unterstützungen handelt, die ihrem Wesen nach gar keine Versicherung darstellen, muß wie jede Versicherung auch die gegen Arbeitslosigkeit auf den Regeln beruhen, welche die Gesetzmäßigkeiten scheinbar zufälliger Ereignisse diktieren; sie muß aufgebaut sein auf den Erfahrungen der Statistik, muß sich möglichst unter die Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung bringen lassen. Mit Recht heißt es darum in der großen Denkschrift des Kaiserlichen Statistischen Amtes über die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit: „Die Voraussetzung für eine Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit ist eine eingehende zahlenmäßige, fortlaufende

Kenntnis des zu erwartenden Umfanges und der Dauer der Arbeitslosigkeit.“

Mindestens ebenso wichtig aber wie für diesen Zweig vorbeugender Arbeitslosenfürsorge ist die wohlorganisierte Arbeitslosenstatistik als unentbehrliche Grundlage für sachgemäße, heilende Arbeitslosenfürsorge, wie sie heute im wesentlichen auf den Schultern der Gemeinden in Form von Winterarbeiten, Notstandsarbeiten u. dgl. liegt. Es wäre eine der bedenklichsten Entwicklungen falsch gerichteter Sozialpolitik, wenn der von mancher Seite verfochtene Anspruch der arbeitenden Bevölkerung auf Beschäftigung durch die Gemeinde in jedem Falle der wirtschaftlichen Arbeitslosigkeit sich durchsetzte, wenn nicht auch fernerhin an der Ueberzeugung festgehalten würde, daß die öffentliche Gewalt nur dann zu Aktionen berufen ist, wenn außergewöhnliche, auf der Allgemeinheit lastende Mißstände vorliegen. Wird dieser Grundsatz nicht festgehalten, dann werden auch wohlgemeinte Notstandsarbeiten oft mehr schaden als nützen, denn mit jeder solchen Aktion ist die Gefahr verbunden, daß das Selbstverantwortlichkeitsgefühl des einzelnen, die Adickes in seinem Vortrag über die sozialen Aufgaben der Städte mit Recht als die wichtigste Triebfeder des wirtschaftlichen und kulturellen Fortschrittes bezeichnet hat, wesentlich beeinträchtigt wird. Es ist eine verantwortungsreiche Aufgabe namentlich der Gemeinden, in der Arbeitslosenfürsorge auf der einen Seite nicht zu wenig, auf der anderen Seite aber nicht zu viel zu tun. Die Arbeitslosenstatistik soll da nicht nur wertvolle Winke für die zweckmäßige Ausgestaltung, den Umfang, die Art der Notstandsarbeiten selbst geben, noch bedeutsamer ist ihre Funktion vor deren Einrichtung überhaupt. Ohne genaue Kenntnis der Sachlage wird oft im Fall auch dringenden Bedürfnisses nichts geschehen, und ebenso oft ist es möglich, daß auf Grund allgemeiner unbestimmter Eindrücke der Allgemeinheit beträchtliche Opfer zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen auferlegt werden, wo die Statistik lehren würde, daß es sich tatsächlich gar nicht um besonders schwere Notstände, sondern um die normale, für das gedeihliche Funktionieren des Arbeitsmarktes notwendige Arbeitslosigkeit gehandelt hat. Welche Werte für die Entscheidung pro und contra dabei auf dem Spiele stehen, erhellt daraus, daß allein die deutschen Großstädte im letzten Winter wohl an 3 Mill. M. für Notstandsarbeiten aufgewandt haben, und zutreffend heißt es in einer neueren Arbeit über die Frage: „Nichts kann dem Verlangen nach neuen Verwaltungsregeln abträglicher sein, als wenn das Verlangen sich nachträglich als überflüssig herausstellt.“

All diese hohe Bedeutung für Wissenschaft und für Praxis kommt aber nicht den Arbeitslosenzählungen schlechthin, sondern nur der Arbeitslosenstatistik zu. Die Grundregeln der Statistik sind stets die gleichen, mögen die Motive zu ihrer Anwendung nun wissenschaftlichem oder praktischem Interesse entspringen. Auch hier ist es die Aufgabe der statistischen Wissenschaft nicht nur positiv

rechte Bahnen zu weisen, sondern auch negativ vor falschen Bahnen zu warnen und im Interesse des Ansehens der Wissenschaft Vornahmen, die sich zu Unrecht Statistik nennen, in ihrem Unwerte zu brandmarken vermittels einer Kritik, die den Standpunkt vertritt: In jedem Falle lieber keine Statistik als eine solche, die ihren wissenschaftlichen Grundgesetzen widerspricht.

Aehnlich wie bei der Gemeindefinanzstatistik spielen bei der Arbeitslosenstatistik Leichtfertigkeit und Unwissenschaftlichkeit eine besonders große Rolle, weil der Schwierigkeiten sehr erhebliche sind. Sie liegen hier aber weniger in den Personen als in der Sache, weniger nach der formellen als nach der materiellen Seite hin, sind gerade darum besonderer Betrachtung wert.

Jede statistische Erhebung muß, will sie einwandfreie Ergebnisse liefern, bestimmten Grundsätzen sowohl der methodischen Zählung, die ihre Grundlage bildet, als auch der methodischen Beurteilung, der sie dient, genügen. Daraus ergeben sich vier Haupterfordernisse: 1) scharfe und im Sinne der besonderen Aufgabe charakteristische Abgrenzung der Zähleinheit; 2) Vollständigkeit der Zählung, wobei sich der Umfang dieser Vollständigkeit ebenfalls je nach der besonderen Aufgabe richtet; 3) Vermeidung von Doppelzählungen, und schließlich 4) als Grundlage für die methodische Beurteilung die Gewinnung einer Skala, an der das Erkenntnisobjekt gemessen, mit der es verglichen wird.

Was die erste dieser Forderungen anlangt, so erweist sich manche theoretisch einwandfreie Begriffsbestimmung oft als ungeeignet für die Bedürfnisse der Statistik; diese hat es ihrem ganzen Wesen nach mit äußerlich wahrnehmbaren Dingen zu tun, und darum muß auch ihr Objekt, um noch einmal Jastrow zu zitieren, nach äußerlich wahrnehmbaren Kriterien abgegrenzt werden. Das Objekt der Arbeitslosenstatistik ist nun, wie wir sahen, die wirtschaftlich begründete Arbeitslosigkeit des Arbeiters; unglücklicherweise ist weder wirtschaftliche Arbeitslosigkeit noch Arbeiter ein für die Statistik ohne weiteres brauchbarer Begriff, und das Problem, ihn brauchbar zu gestalten, ist hier wie dort noch keiner Arbeitslosenzählung, so groß ihre Zahl ist, gelungen!

Zunächst die Zähleinheit Arbeiter! Einige Beispiele charakterisieren die hier herrschende Ratlosigkeit. Die Berliner Gewerkschaftszählung von 1900, die größte private Leistung auf unserem Gebiete, fragte schlechtweg nach arbeitslosen Personen, und die Folge davon war, daß eine ganze Reihe kleiner Kaufleute, Krämer, Budicker, die sich bei dem schlechten Geschäftsgang als arbeitslos angaben, in die Statistik miteinbezogen wurden. Die beiden deutschen Reichsarbeitslosenzählungen von 1895 sahen als Zählobjekte alle auf Erwerb angewiesenen Personen an, die nicht zu den Gruppen der Selbständigen und Angestellten gehören; die Folge davon war das Geständnis des amtlichen Quellenwerkes (Band 111 des Deutschen Reiches): „Es unterliegt keinem Zweifel, daß die ermittelten

Arbeitslosenzahlen den Umfang der Arbeitslosigkeit für die Stichtage der Zählungen erheblich größer erscheinen lassen, als er in Wirklichkeit war.“ Die städtischen Zählungen schließlich, soweit sie sich nicht mit dem oberflächlichen, eben erwähnten Berliner Verfahren begnügen, pflegen sich damit zu helfen, daß auf den individualen Fragekarten genauer nach Stelle und Art der früheren Beschäftigung geforscht wird; damit soll der statistischen Zentrale die Möglichkeit gegeben werden, bei der Bearbeitung selbst die fälschlich gezählten, offenbar nicht der Arbeiterbevölkerung zugehörigen Personen nachträglich auszuscheiden; da aber die Auswahl der zu befragenden Personen bei diesen Zählungen meistens Sache der nur allgemein instruierten Zähler ist (in Cöln z. B. wird ihnen lediglich die Norm gegeben, daß die Erhebung die Ermittelung der unfreiwillig beschäftigungslosen Arbeiter einschließlich Handlungsgehilfen, Verkäufer usw. bezwecke), so ist die Folge des Verfahrens, daß die Abgrenzung der Zählobjekte je nach dem subjektiven Ermessen der Zähler zum mindesten uneinheitlich erfolgt.

Dieser sonach allgemeine Uebelstand unpräziser Begriffsbestimmung ist in der Tat schwerwiegend, und ihm kann, soweit ich sehe, nur dadurch abgeholfen werden, daß man, selbst auf die Gefahr hin, damit den Kreis der Erhebungen weiter als vielleicht ursprünglich beabsichtigt zu ziehen, um der Eindeutigkeit des Kriteriums halber die Tatsache der Versicherungspflicht gegen Alter und Invalidität als entscheidendes Merkmal der Einbeziehung in die Zählung festlegt; damit wird gleichzeitig ein ausgezeichnetes Mittel zur Kontrolle der Angabe der Arbeitslosigkeit gewonnen, da der Befragte, im Falle er wirklich arbeitslos ist, seine Invalidenkarte zur Hand haben muß, aus der dann auch die weiteren wesentlichen Einzelheiten über die Person des Arbeitslosen entnommen werden können. Durch ein solches Verfahren würde gleichzeitig die Festlegung auch des zweiten Zählbegriffes gefördert werden, scheiden doch damit die Erwerbsunfähigen zum Teil aus dem Kreise der Erhebung gewissermaßen automatisch aus; allerdings nur zum Teile. Immerhin bietet dann die völlige Ausscheidung der Arbeitslosigkeit aus physischen Gründen keine allzu große Schwierigkeit mehr, da durch geeignete Sonderfragen nach Krankheit, Rentenempfang usw. die hierher gehörigen Personen in der Gesamtzahl der Beschäftigungslosen leicht ermittelt werden können; über mehrere methodische Einzelfragen von geringerer Bedeutung, die sich hier noch anknüpfen, kann ich in diesem Zusammenhange hinwegsehen. Als völlig unmöglich dagegen erweist sich die Ausscheidung der Arbeitsscheuen, d. h. der aus moralischen Gründen Arbeitslosen aus der Gesamtzahl, denn es kommen dabei rein psychologische Momente in Betracht, die sich der zahlenmäßigen Durchforschung völlig entziehen. Hier liegt ein natürlicher Mangel der Arbeitslosenstatistik vor, der schlechthin unüberwindbar ist und besonders dazu geeignet ist, vor der Ueberschätzung ihres Wertes zu warnen; man hat zwar schon darauf hingewiesen, daß der Anteil der Arbeits-

scheuen an der Gesamtheit der Arbeitslosen sich im wesentlichen stets gleich und darum jedenfalls bei historischen Vergleichungen ohne Einfluß bliebe. Tatsächlich aber ist das keineswegs der Fall, denn dieser Umfang der Arbeitsscheu hängt zum Teil von Einflüssen ab, die gerade mit der wirtschaftlichen Konjunktur oft gar nichts zu tun haben; ich erwähne nur die Praxis der Arbeitslosenunterstützung und die Politik der gemeindlichen Armenpflege als hier maßgebende Faktoren.

Ob die weiteren Forderungen an die Gediegenheit einer statistischen Zählung, die vorhin als Vollständigkeit, Vermeidung von Doppelzählungen und Aufstellung einer geeigneten Skala bezeichnet wurden, erfüllt werden oder nicht, hängt, wenn man die selbstverständliche Voraussetzung der Gewissenhaftigkeit und der richtigen Fragestellung als gegeben annimmt, im Grunde nur von einer Entscheidung ab; es hängt davon ab, ob man die Ermittelung der Arbeitslosen vornimmt auf der Basis einer allgemeinen, auch die beschäftigten Zugehörigen der analogen Bevölkerungskreise erfassenden Erhebung oder aber für sich allein in Form einer Spezialerhebung.

Ich vertrete mit Entschiedenheit den Standpunkt, daß eine Arbeitslosenzählung, mag sie im übrigen auch ohne jeden Tadel organisiert sein, doch zuverlässige Ergebnisse nur zu zeitigen vermag, wenn sie mit einer analogen Zählung der entsprechenden Beschäftigten verbunden ist.

Eine Zählung Arbeitsloser allein, um welchen Bezirk oder um welche Branchen es sich auch dabei handeln mag, entbehrt des einzigen Kontrollmittels dafür, daß nicht zahlreiche Zählobjekte übersehen, hier und da auch doppelt gezählt werden. In der Bevölkerungsstatistik ist man sich längst darüber einig, daß es schlechterdings ein Unding bedeutet, zur Feststellung etwa der Zahl der Ledigen in einem bestimmten Volk oder Volksteil nur sie zählen wollen, ohne gleichzeitige Kontrollerhebung der Verheirateten und Verwitweten; ja selbst hinsichtlich der Zählung der leerstehenden Wohnungen, wo es sich um außerordentlich leicht erkennbare Erhebungsobjekte handelt, läßt es sich ohne weiteres nachweisen, daß die Zählung nur derjenigen Wohnungen, die leerstehen, also ihre Ermittelung außerhalb des Rahmens einer allgemeinen Wohnungserhebung stets Ziffern ergibt, die hinter der Wirklichkeit oft recht erheblich zurückbleiben; als Beispiel sei angeführt, daß in Düsseldorf die selbständige Zählung von leerstehenden Wohnungen im November 1905 2320, die allgemeine Wohnungserhebung vom 1. Dezember des gleichen Jahres dagegen 3250 unvermietete Wohnungen nachgewiesen hat; den statistischen Praktiker kann das nicht wundernehmen, denn er weiß, wie die Quote der allein für sich gezählten leerstehenden Wohnungen von der Wirklichkeit mehr oder weniger abweicht, lediglich je nachdem es gelingt, das Interesse der Hausbesitzer für die Erhebung in größerem oder geringerem Maße wachzurufen.

Für die Arbeitslosenzählungen gilt mutatis mutandis

das gleiche, nur in außerordentlich verstärktem Maße; denn erstens handelt es sich bei ihr um, wie schon gesagt, sehr schwer wahrnehmbare Zähltatsachen, und zweitens wird hier die Vollständigkeit der Ermittelung von einer Fülle persönlicher, politischer, wirtschaftlicher Einflüsse bedingt, die nicht nur weit zahlreicher und intensiver, sondern auch in ihrem Ausmaße weit schwankender sind als etwa bei der Wohnungszählung. Einige drastische Beispiele aus der Praxis werden das sofort noch bestätigen; hier kann schon aus allgemeinen Erwägungen mehr theoretischer Natur gesagt werden: Die an die Angehörigen irgendwelcher Kreise und in irgendwelcher Form gerichtete Frage: „Bist du arbeitslos?“ ist wertlos, wenn neben den deutlich vernehmbaren Jas nicht auch in allen zutreffenden Fällen ein deutliches Nein gefordert und registriert wird, um nach Abzug dieser Stimmen von der Gesamtzahl der Befragten diejenigen zu ermitteln, die entweder keine Gelegenheit oder keine Neigung hatten, ihr Ja ertönen zu lassen.

Aber selbst wenn es möglich wäre, durch eine Sondererhebung die Arbeitslosen eines räumlich und persönlich begrenzten Bezirkes zu ermitteln, welchen Erkenntniswert hätte das Ergebnis? Einen wahrlich nur sehr geringen. Wie es bei der Zählung der leerstehenden Wohnungen weniger die absolute Zahl ist, die den Wert besitzt, sondern die relative, die im Verhältnis zum Gesamtwohnungsangebot berechnete, so auch bei der Arbeitslosenzählung. Beide Erhebungen haben den Zweck, festzustellen, ob und in welchem Maße auf dem Markte, hier der Wohnungen, dort der Arbeitskräfte unnormale Zustände herrschen, sei es in zu geringer Nachfrage, sei es in zu geringem Angebot. Eine gewisse Quote leerstehender Wohnungen, eine gewisse Quote beschäftigungsloser Arbeiter, ein gewisser Reservevorrat hier wie dort ist unbedingte Voraussetzung gedeihlicher wirtschaftlicher Verhältnisse; nicht die absolute Zunahme der Arbeitslosen darum, sondern allein eine starke Abweichung von dem nach Lage der Dinge als normal anzusehenden Verhätnisse der Arbeitslosen zur Gesamtarbeiterschaft kann das Kriterium des Notstandes für die praktische Arbeitslosenfürsorge, kann den Maßstab für die wissenschaftliche Beurteilung der Sachlage bieten. Dem mag man freilich entgegenhalten, daß allein schon die Veränderung in der absoluten Zahl im Laufe der Zeit die tatsächliche Entwicklung ausreichend markiere, da der Gesamtbestand der Arbeiterschaft sich in wenigen Jahren ja nicht allzusehr verändere. Diese letztere Annahme trifft jedoch nicht zu und führt um so mehr irre, je spezialisierter die Zählung wird, je mehr also die einzelnen Berufe, die einzelnen Orte in Betracht gezogen werden. Zum Beweis dessen möchte ich lediglich darauf verweisen, welch außerordentlichen Schwankungen die Zahl der Mitglieder der Zwangskrankenkassen in den einzelnen Städten, namentlich mit vielseitiger und reger, von der wechselnden Konjunktur in besonderem Maße und oft in gleichzeitig sehr verschiedener Weise beeinflußter Industrie, von Monat zu Monat, von Jahr zu Jahr ausgesetzt ist. Von

irgendeiner konstanten Grundlage kann dabei nicht gesprochen werden.

Sind wir uns hiernach über die hauptsächlichsten Schwierigkeiten und die wesentlichsten Forderungen einer korrekten Arbeitslosenstatistik klar geworden, so führt dies von selbst dahin, das Gesagte an den Beispielen der bisher praktisch angewandten Methoden der Arbeitslosenzählung zu erhärten. Dabei darf ich mich lediglich auf die deutschen amtlichen Erhebungen beschränken, da die privaten und ausländischen Zählungen kein anderes Bild geben.

Auf der breiten Basis zensusartiger, d. h. jeden Kopf der Bevölkerung überhaupt und der für den Sonderzweck in Betracht kommenden Bevölkerungskreise insbesondere erfassender Erhebungen ist nur vereinzelt versucht worden, die Arbeitslosigkeit statistisch zu erfassen.

In der Geschichte der deutschen Sozialstatistik wird es immer mit besonderer Anerkennung vermerkt bleiben, daß das Deutsche Reich im Jahre 1895 das günstige Zusammentreffen der sommerlichen Berufs- und Betriebszählung mit der winterlichen Volkszählung für die Zwecke der Arbeitslosenstatistik nicht unbenutzt hat vorübergehen lassen. Hier wie dort enthielten die Zählpapiere die Frage nach der Tatsache der Arbeitslosigkeit, ihrer Dauer und eventueller Krankheit oder sonstiger Erwerbsunfähigkeit. Auf das Fehlerhafte in der dabei angewandten persönlichen Abgrenzung wurde oben bereits hingewiesen. Ferner litten die Feststellungen über die Arbeitsdauer unter dem Mangel einer präzisen Vorschrift darüber, welcher Termin in Zweifelsfällen, wie bei Genesung von Krankheiten oder bei Unterbrechung der Beschäftigungslosigkeit auf ganz kurze Zeit, als Beginn der Arbeitslosigkeit anzusehen sei. Trotzdem aber hatte von Mayr recht, als er, bei scharfer Kritik im einzelnen, die Ergebnisse der Erhebungen insgesamt doch als die erste Rechenschaftsablage über die Arbeitslosigkeit im Deutschen Reich an zwei Stichtagen pries. Ihre Bedeutung ergibt sich daraus, daß noch heute nach 15 Jahren diese Zählungen den einzigen Maßstab für Umfang und Gestaltung der Arbeitslosigkeit im ganzen Reich abgeben und bei jeder gründlichen Behandlung des Problems der Arbeitslosigkeit herangezogen werden. Daraus ergibt sich gleichzeitig, wie wünschenswert ihre Erneuerung ist; diese ist auch wiederholt und dringend von den Männern der Wissenschaft, immer wieder auch vom Verbande Deutscher Städtestatistiker gefordert worden. Tatsächlich freilich hat man sowohl bei den seitherigen drei Volkszählungen als auch bei der Berufs- und Gewerbezählung von 1907 den Wunsch, über eine der wichtigsten sozialen Materien Klarheit zu gewinnen, einer zu weit getriebenen Rücksicht auf angeblich sonst übergroße Belastung der Frageformulare geopfert; in Preußen geht man so weit, daß schon vor Organisation jeder Volkszählung, wie jüngst erst durch Mitteilung des Königlichen Statistischen Landesamtes vom 28. Oktober 1909 geschehen, denselben

Gemeinden, die ohne Einspruch der Landesbehörde die Volkszählung durch Eingliederung umfangreicher Wohnungserhebungen belasten dürfen, mitgeteilt wird, daß die Einfügung von Fragen nach der Arbeitslosigkeit auch für den örtlichen Bereich von vornherein ausgeschlossen sei. Die Schweiz 1900 und Oesterreich im selben Jahre sind einsichtiger gewesen; infolgedessen liegt für eine ganze Reihe dortiger Städte neueres gutes Material vor. Von den deutschen Bundesstaaten hat m. W. nur das kleine Bremen mit der Berufszählung von 1907 eine Erhebung der Arbeitslosigkeit verbunden. Die Resultate freilich liegen hier noch nicht vor: Ein Beweis zugleich dafür, daß, so außerordentlich wichtig derartige Erhebungen für unser Wissen von der Arbeitslosigkeit sind, sie doch viel zu langsam arbeiten, um der Praxis unmittelbarer Arbeitslosenfürsorge Unterlagen geben zu können.

Immerhin haben einige Städte den der Reichszählung von 1895 zugrunde liegenden Gedanken der gelegentlichen Zählung dadurch weiter nutzbar zu machen gesucht, daß sie die, bei den jährlichen Personenstandsaufnahmen zu Steuerzwecken gestellten Fragen nach Stand und Wohnort des Arbeitgebers zur Grundlage nahmen. Das Muster bietet hier Dresden, das seit 1902 alljährlich aus diesem Material die einzelnen Arbeitslosen ermittelt und die weiter wünschenswerten und notwendigen Individualangaben durch persönliche Rückfrage bei den so ermittelten Personen gewinnt. Die Vorzüge dieses, von Wiedfeldt erstmalig angewandten Verfahrens liegen in den allgemeinen Vorzügen der Zensuserhebung, ferner in der Zuverlässigkeit des Materials, nicht zuletzt in der regelmäßigen Wiederholung. Die Nachteile liegen: in der erheblichen Zeit, die vom Stichtage bis zum Beginn der Bearbeitung und von da bis zu ihrer Beendigung vergeht; in der infolgedessen großen Schwierigkeit, jeden festgestellten Arbeitslosen auch wirklich noch persönlich befragen zu können, da mancher verzogen oder verstorben ist; schließlich auch in der nicht ganz günstigen Zeit der Erhebung, Oktober oder November, die keineswegs etwa Maxima oder typische Termine der Arbeitslosigkeit darstellen. In Halle a. S. und Rixdorf, wo man 1908 ebenfalls die Personenstandsaufnahmen ausnutzte, hat man versucht, wenigstens den einen der erwähnten Mängel dadurch zu beseitigen, daß auf die zeitraubenden nachträglichen Feststellungen verzichtet wurde; die Folge davon waren freilich Ergebnisse, die durchaus unzuverlässig waren und weder der Praxis noch der Wissenschaft etwas zu sagen haben.

Gegenüber den bisher geschilderten, auf allgemeinerer Basis beruhenden Zählungen überwiegen quantitativ bei weitem die besonderen Arbeitslosenzählungen, d. h. die Ermittlungen lediglich der Arbeitslosen für sich, deren allein im Winter 1908/09 etwa 50 von deutschen Gemeinden vorgenommen worden sind. Ein Drittel von diesen verfolgte dabei das Prinzip freiwilliger Meldung der Arbeitslosen, der Rest suchte die Arbeitslosen auf, d. h. veranstaltete eine Zählung von Haus zu Haus.

Das System der freiwilligen Meldung besteht ursprünglich darin, daß an verschiedenen Stellen der Stadt Sammelkästen, Zählurnen aufgestellt, und ebenso an verschiedenen Stellen der Stadt Formulare zur Ausfüllung und zum Einwurf in die Urnen verteilt werden; am Abend des Erhebungstages werden die Urnen entleert; wieviel ausgefüllte Formulare, soviel Arbeitslose! Die Mängel dieses Verfahrens liegen so auf der Hand, daß es erstaunlich erscheint, wenn es heute noch in einer Stadt, wie z. B. Stuttgart, angewandt wird. Wer sein Formular nicht in die Zählurne wirft, sei es, daß er von der ganzen Zählung nichts erfahren, sei es, daß er kein Formular zur Hand, sei es auch, daß er kein persönliches Interesse hat, wird nicht gezählt; andererseits ist unfugmäßiger Benutzung seitens nichtarbeitsloser Personen Tür und Tor geöffnet. Schließlich fehlt auch jede Möglichkeit, falsche Angaben zu berichtigen. — Darin, daß diese Möglichkeit wenigstens gegeben wird, liegt der Vorzug des, neuerdings ja auch in Groß-Berlin ausgeführten, verbesserten Meldeverfahrens, der Meldung der Arbeitslosen in besonderen Zählbureaus, die nach vorheriger eindringlicher Bekanntgabe an bestimmten Tagen geöffnet werden. Der Hauptnachteil bleibt aber auch hier bestehen: ein Zwang zur Meldung besteht nicht; die Teilnahme an der Zählung hängt lediglich von dem Interesse der Arbeitslosen, d. h. nicht zuletzt auch von der unter ihnen betriebenen Agitation ab. Das Ergebnis der Groß-Berliner Erhebung vom November 1908 war, trotzdem sie von Silbergleit mit aller nur möglichen Sorgfalt vorbereitet war, ein glatter Mißerfolg. Da die sozialdemokratischen Gewerkschaften schon im voraus gegen die Zählung agitierten, meldeten sich nur rund 40000 Arbeitslose, während die Gewerkschaften selbst 6 Wochen darauf deren mehr als 100000 ermittelten. Eine zweite Zählung im Januar 1909 hat nicht einmal die Aufarbeitung gelohnt. Welch kleinliche Motive die Zuverlässigkeit solcher Erhebungen wesentlich beeinflussen, ergibt sich drastisch aus der Tatsache, daß in Groß-Berlin zu einer Zeit tiefster wirtschaftlicher Depression nur 1600 weibliche Arbeitslose ermittelt wurden: ein ganz unmögliches Resultat, das nur dadurch eine Erklärung findet, daß die Frauen und Mädchen, um einen Ausdruck des täglichen Lebens zu gebrauchen, sich vor dem Erscheinen im Meldebureau zum guten Teil genieren.

Demgegenüber wird heute vielfach das System der Zählung von Haus zu Haus als dasjenige gerühmt, das, wie die Abteilung für Arbeiterstatistik im Kaiserlichen Statistischen Amte sich ausdrückt, „theoretisch die wenigsten Fehlerquellen besitzt“; und tatsächlich ist nicht zu leugnen, daß die Zählung von Haus zu Haus gegenüber dem Meldesystem einen Fortschritt dadurch bedeutet, daß es möglich ist, den Arbeitslosen zu suchen und seine Angaben sofort klar und richtig zu stellen. Mit Recht aber weist die gleiche Abteilung für Arbeiterstatistik gelegentlich darauf hin, daß dieser theoretische Vorzug vor den anderen Methoden in der Praxis nur

dann bestehen bleibt, wenn das Zählerpersonal den notwendigen Anforderungen an Gewandtheit, Eifer und vor allem Objektivität entspricht. Nun hat die Erfahrung gezeigt, daß die Arbeitslosen das zur Dokumentierung ihrer Verhältnisse notwendige Vertrauen in die Zähler nur dann besitzen, wenn diese ihrem Kreis angehören, d. h. der organisierten Arbeiterschaft entstammen, und damit ergibt sich letzten Endes: Hängt bei dem System der Meldung alles vom Eifer und guten Willen der Arbeitslosen selbst ab, so bei dem System der Hauszählung alles von dem Eifer und guten Willen der Zähler, d. h. der gewerkschaftlichen Organisationen. Welcher Art aber die Momente sind, die die Qualität des Zählens und damit der Zählergebnisse entscheidend beeinflussen, lehrt als typisches Beispiel Charlottenburg. Hier wurden 1905 drei Arbeitslosenzählungen veranstaltet, und zwar mit Hilfe der Gewerkschaften und durch Verteilung der Fragekarten von Haus zu Haus.

Die erste Zählung vom 26. Februar 1905 ergab 841 Arbeitslose, diejenige am 23. Juli 278, diejenige am 25. November 123 (!). Zu diesem verblüffenden Niedergang der Arbeitslosenziffern vom Sommer zum Herbst berichtet der Charlottenburger Statistische Monatsbericht vom November 1905: „Die sehr geringe Zahl von Arbeitslosen, welche diese Aufnahme ergeben hat, ist wohl nicht allein der günstigen wirtschaftlichen Lage, sondern wesentlich dem Umstande zuzuschreiben, daß die Gewerkschaften, die wie sonst das Verteilen und Abholen der Zählkarten besorgten, dieses Mal weniger Eifer dabei bewiesen haben als früher, weil die auch im November stattgehabten Stadtverordnetenwahlen ihre Kräfte stark in Anspruch genommen hatten.“ Sapienti sat! In Cöln findet sich iedes Jahr die in gewisser Beziehung parallele Erscheinung, daß die weiblichen Arbeitslosen nie auch nur annähernd vollständig erfaßt werden; die Arbeiterinnen haben für die gewerkschaftlichen Zähler kein so großes Interesse wie die männlichen Arbeitslosen, die ein dankbares Agitationsobjekt bilden. Zählungen aber, deren Gelingen von derartig subjektiven Momenten abhängt, deren Urmaterial von der statistischen Zentralstelle, die die Ergebnisse dann herausgeben soll unter ihrer Autorität, nicht ausreichend nachgeprüft werden kann, deren Zuverlässigkeitsgrad schwankt aus Ursachen, die völlig außerhalb des Willens und des Urteils der Zählbehörde stehen, können als Statistik, d. h. zuverlässige Tatsachenfeststellungen nicht angesehen werden.

Und selbst wenn das Zählermaterial vorzüglich funktionieren würde, so blieben doch die erheblichen Mängel des Zählungsobjektes selbst für die unmittelbare praktische Ausnutzung der Zählungsergebnisse bestehen. Je nach der Temperatur schwankt die Arbeitslosenziffer in den Herbst- und Wintermonaten von Tag zu Tag, und zwar oft so außerordentlich, daß die Ergebnisse der Arbeitslosenzählungen meist schon im Augenblick ihrer endgültigen Feststellung

von der Wirklichkeit beträchtlich abweichen und somit nur Anlaß zum bewußten oder unbewußten Mißbrauch nach der einen oder anderen Seite hin geben. Man braucht nur daran zu erinnern, welche Rolle namentlich in politisch erregten Zeiten die Ergebnisse von Arbeitslosenzählungen spielen, ohne daß ihr Inhalt irgendwie noch zutrifft; auf der anderen Seite ist der Fall denkbar, daß am Stichtag aus Witterungs- oder anderen Umständen die Zahl der Arbeitslosen gering ist, dann aber schnell steigt, während auf die Richtigkeit der Zählung vertrauende Kreise jede Notwendigkeit eines Eingreifens im Hinweis eben auf jene Zahlen bestreiten.

Von Interesse sind nach dieser Richtung die Auskünfte, die ich Ende 1908 auf eine Anfrage von 6 Stadtverwaltungen, die gerade um diese Zeit Arbeitslosenzählungen vorgenommen hatten, über ihre Erfahrungen erhalten habe. Die Schlußurteile lauteten: „Die Stadtverwaltung hält sich nur an die Zahlen des Arbeitsnachweises" (trotz der Arbeitslosenzählung); „Die Arbeitslosenzählung hat wesentlich Neues nicht zutage gefördert"; „Die Zählung konnte keinen Anspruch auf unbedingte Zuverlässigkeit machen"; „Ein praktisch verwertbares Ergebnis wurde nicht gezeitigt"; nur zwei verbleibende der befragten Verwaltungen sprachen sich günstiger aus [1]).

Ich komme zu dem Schlusse, daß unsere Arbeitslosenstatistik, die heute zum Teil nichts mehr als ein unter dem Drucke der öffentlichen Meinung angewandtes Beruhigungsmittel darstellt, auf einem falschen Wege ist; es sind, wenn ich mich so ausdrücken darf, untaugliche Versuche am untauglichen Objekt. Trotz der Fülle von Tabellen, die der Oeffentlichkeit unterbreitet werden, kann ohne weiteres festgestellt werden, daß, wie die Praxis, so auch die Wissenschaft an diesen Arbeiten mit Recht interesselos vorübergeht. Wenn Oldenberg vor fast 20 Jahren bei der Beurteilung des damaligen Standes der Arbeitslosenstatistik zu einem non liquet kam, so steht es heute nicht anders. Der Fortschritt kann nur aus folgenden Richtungen kommen: Um allgemeine Grundlagen für das Wissen von der Arbeitslosigkeit und für die Arbeitslosenversicherung zu gewinnen, muß jede Volks- und Berufszählung zugleich Arbeitslosenzählung werden; wesentliche Ergänzungen dazu müssen sorgfältige und vielseitige Bearbeitungen des Materials bringen, das gelegentlich der städtischen Notstandsarbeiten von den dort Beschäftigten erreichbar ist und wirklich nur wirtschaftliche Arbeitslose umfaßt, denn sie haben doch immerhin den (freilich nicht immer sehr standhaften) Willen zur Arbeit; die speziellen praktischen Zwecke der Gemeindeverwaltungen schließlich können erfüllt werden nicht durch zweifelhafte Stichproben, sondern nur durch sorgfältige laufende Beobachtung des Arbeits-

---

1) Eine Reihe weiterer Urteile werde ich demnächst im 17. Jahrgange des Statistischen Jahrbuchs Deutscher Städte mitteilen.

marktes, in erster Linie also durch Ausbau der Arbeitsnachweisstatistik.

Ich wage nicht zu hoffen, daß nach jeder der letztbezeichneten drei Richtungen schon die allernächste Zeit wesentlich greifbare Fortschritte bringen wird; und so schwer es dem Statistiker gerade angesichts einer wissenschaftlich und praktisch so außerordentlich wichtigen Materie werden mag, das Endergebnis unserer Betrachtung klingt aus mit einem starken Unterton von Resignation.

Vielleicht aber ist es doch der Statistik als der unerbittlichen Dienerin der Wahrheit würdiger, die theoretischen und praktischen Grenzen ihres Könnens selbst zu erkennen, als den schlüpfrigen Weg der Unzuverlässigkeit zu betreten; und verdienstlich für die statistischen Praktiker wäre es jedenfalls, gerade auf dem Gebiete der Arbeiterstatistik statt des nur zu häufigen Ehrgeizes statistischer Massenproduktion den so seltenen Geist der statistischen Kritik mehr als bisher walten zu lassen.

II.

Bestellbauten und Verkaufsbauten.

Von

Hellmuth Wolff.

Das moderne Baugewerbe verdankt seine Entstehung dem Anwachsen der Bevölkerung in den letzten 6 oder 7 Jahrzehnten im allgemeinen, und ihrem Zusammendrängen in den Städten im besonderen. Im Gegensatz zum älteren Baugewerbe pflegt das heutige Baugewerbe sich nicht auf das Errichten von Bauten auf Bestellung eines Kunden — als ersten und meistens einzigen Eigentümers — zu beschränken, sondern auf eigenes Risiko Häuser zum Vermieten und noch mehr Miethäuser zum Verkauf zu bauen.

Das Eigenheim, das auf Bestellung entsteht, tritt heute zurück; das Miethaus mit den Mietwohnungen beherrscht die Bautätigkeit und den „Wohnungsmarkt“. Es gibt heute zahlreiche Wohnungsbesitzer, die mehr als eine Wohnung, nämlich ein Miethaus besitzen, um aus dem Vermieten von Hausteilen (Wohnungen) ein besonderes Gewerbe zu machen. In unseren deutschen Großstädten, wo sich das Baugewerbe am meisten modernisiert hat, sind die Hausbesitzer im Durchschnitt nur zu 5—15 Proz. Besitzer eines Eigenheims (Einfamilienhauses), weitere 60—70 Proz. sind Besitzer eines Hauses (mit Mietwohnungen) und 15—35 Proz. Besitzer von mehr als einem Hause mit Mietwohnungen.

Noch lehrreicher sind folgende Ziffern. Von 100 Wohnungen sind Mietwohnungen

Stadt	1905 [1]	1895 [2]	Stadt	1905	1895
in Berlin	94,15 Proz.	93,35 Proz.	in Königsberg i. Pr.	91,48 Proz.	90,34 Proz.
„ Breslau	92,27 „	91,05 „	„ Leipzig	91,43 „	90,89 „
„ Charlottenburg	92,47 „	89,95 „	„ Lübeck	66,55 „	62,64 „
„ Düsseldorf	86,05 „	. „	„ Mannheim	82,08 „	83,41 „
„ Halle a. S.	87,17 „	85,70 „	„ Magdeburg	88,20 „	87,89 „
„ Frankfurt a. M.	.	84,12 „			

1) Statist. Jahrbuch d. Städte, XVI, S. 451.
2) Statist. Jahrbuch d. Städte, VII, S. 66.

Noch vor 20, ja vor 10 Jahren, war der Anteil der Mietwohnungen nicht so groß; er erreichte noch 1895 in keiner Stadt in Norddeutschland die gegenwärtige Höhe, wie die Vergleichsziffern zeigen.

Eine Ausnahme von der starken Besetzung unserer großen Städte mit Mietwohnungen macht nur der Nordwesten und der Südwesten Deutschlands, worauf ja bekanntlich Eberstadt[1]) eingehend hingewiesen hat.

Auch in den westlichen Nachbarländern (Belgien, Holland, England) ist der Anteil der Mietwohnungen am Wohnungsbestande bei weitem nicht so groß, wie in Mittel- und Norddeutschland.

Es ist bekannt, daß der größere Anteil von Eigenwohnung und Eigenheim z. B. in England mit dem niedrigeren Herstellungspreis (Baukosten und Bodenpreis) zusammenhängt, in Nordwestdeutschland mit der Wohnsitte, die das Kleinhaus vorzieht, und so von sich aus auf ein Haus nur 3—4 Wohnungen treffen läßt, während in Nord- und Mitteldeutschland infolge des großen Miethauses, der Mietkaserne, auf ein Haus oft 30, 40 und mehr Mietparteien treffen.

Von 100 bewohnten Grundstücken hatten . . . Wohnungen[2])

Stadt	1	2	3	4	5	6—10	11—20	21—30	über 30
in Berlin	3,1	2,5	2,2	2,9	2,7	14,3	16,3 + 14,3	20,8	20,9
„ Breslau	5,3	4,2	3,9	3,6	4,6	19,7	22,3 + 16,4	15,5	4,5
„ Halle a. S.	11,3	8,3	10,3	11,9	8,4	35,9	13,2	0,7	—
„ Düsseldorf	23,9	11,0	12,2	10,3	8,0	28,7	5,1 + 0,6	0,2	—
„ Lübeck	29,1	30,8	22,1	9,0	3,6	4,7	0,4 + 0,2	0,1	—
„ Mannheim	16,3	13,7	11,9	11,7	9,2	28,5	7,4	1,3	—
„ Straßburg i. E.	23,4	16,0	14,0	12,5	9,6	19,9	3,4 + 0,8	0,3	0,1
„ Königsberg i. Pr.	6,6	6,6	8,4	8,2	6,9	33,3	18,1 + 5,7	4,8	1,4
„ Hamburg	28,4	8,9	5,5	4,7	4,0	22,1	10,9 + 5,4	5,8	4,3

Woher kommt es, daß wir in Deutschland so unverhältnismäßig dicht wohnen, daß wir so wenig Freifläche bei den Häusern haben, daß wir so hohe Häuser mit so vielen Wohnungen bauen; um nur die allerwichtigsten Fragen herauszugreifen.

Daß das große Miethaus in Deutschland geschichtlich nicht begründet ist, steht fest. Die wenigen hohen Häuser in alten Innenstädten, wie in Nürnberg, Augsburg, Zürich, sind entweder so schmal in der Front, daß sie trotz ihrer 5 und 6 Stockwerke nur einer einzigen Familie mit den früher ja allerdings sehr zahlreich im Hause lebenden unverheirateten Verwandten und Angestellten Platz gewähren konnten, oder es sind Geschäftshäuser mit großen Lagerräumen gewesen, die man erst viel später zu Wohnungen umgebaut hat. In unseren Städten wohnte im Mittelalter, auch noch im späteren Mittelalter, die große Masse der Bevölkerung im eigenen Hause[3]).

1) Rudolf Eberstadt, Rheinische Wohnungsverhältnisse, passim.

2) Statist. Jahrbuch d. Städte, XV, S. 36.

3) Paul Voigt, Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten. Jena (Gustav Fischer) 1901, S. 25.

Daß das große Miethaus sich auch heute noch nicht ganz Deutschland erobert hat, steht ebenfalls fest; und es ist sehr bemerkenswert, daß gerade in den am stärksten entwickelten Teilen Deutschlands, in denjenigen Teilen, die eine große Bevölkerungszunahme und eine starke Industrialisierung erfahren haben, das große Miethaus sich bei weitem nicht so sehr eingebürgert hat, als in Mittel- und Ostdeutschland, wie unsere oben mitgeteilten Zahlen über die Wohnungsziffer pro Haus bereits gezeigt haben.

Worauf beruht nun die so eigenartige, im Grunde doch auch der Gegenwart fremde Erscheinung, in einzelnen Teilen Deutschlands und des Auslandes große Menschenmassen in einem Bau zum wohnen zusammenzuzwängen? Gibt vielleicht die Frage nach den Erbauern bezw. den ersten Eigentümern der Häuser Auskunft darüber, wer die großen und hohen Häuser baut, wer die Freifläche beschneidet, wer das Wohnen verteuert?

Wenn man diese Frage (für die verschiedenen Städte) beantworten könnte, so hätte man sicher ein Beweismittel in Händen, daß die Art der Bautätigkeit von der Art der ersten Eigentümer abhängt. Leider reicht die Bearbeitung der Baustatistik nur in ganz wenigen Städten so weit, daß die ersten Eigentümer in irgendeiner Form erkennbar gemacht werden. Mir sind nur Berlin, Halle und Zürich bekannt[1]).

Die wichtigste Ausscheidung der ersten Eigentümer fußt auf dem Bedarf derselben, oder noch genauer: auf dem Gewerbe, das der erste Eigentümer treibt, und das insonderheit als Baugewerbe und seine wichtigsten Hilfsgewerbe (Bauhandwerke, Baubanken, Liegenschaftenhandel u. a.) in Betracht kommt.

Faßt man alle erste Eigentümer, die zum Baugewerbe oder seinen Hilfsgewerben gehören, zusammen, so entsteht eine Baugruppe, die bestimmte gemeinsame Interessen hat und verfolgt.

Alle zu dieser Gruppe gehörigen Personen haben zum wenigsten das eine gleiche Interesse, daß der Hausbau nicht ausgeführt wird, um ein eigenes, dauernd zu besitzendes Haus zu haben, sondern ausgeführt wird, um aus dem Verkauf des Hauses ein besonderes Geschäft zu machen. Der erste Eigentümer bleibt nur so kurz wie möglich im Eigentum des Hauses; er will nicht aus dem Vermieten ein Geschäft machen, sondern aus dem Verkauf des Hauses. „Hausbesitzer“, der eigentliche Vermieter, ist erst ein Nachfolger des ersten Eigentümers. Der erste Eigentümer, wenn er zum Baugewerbe oder seinen Hilfsgewerben gehört, muß verkaufen, denn sonst kann er sein Gewerbe, Häuser zu bauen, meistens nicht weiter ausüben. Sein Betriebskapital und sein Kredit stecken, weil er das Bauen als Gewerbe treibt, im „Bau“ (nicht im „Hause“, wie man mit feiner Unterscheidung sagt).

---

1) Während der Korrektur gehen mir noch entsprechende Zahlen über Karlsruhe zu, die sich jedoch auf die Zahl der ersten Eigentümer nach dem Beruf beschränken, wie unten S. 19 für Berlin.

Die Personen, die Baugewerbetreibende sind, werden dementsprechend fast ausschließlich auf Verkauf bauen, „Verkaufsbauten“, wie ich es nennen will, errichten.

Nimmt man nun an, daß alle anderen ersten Eigentümer nicht auf Verkauf bauen, daß vielmehr alle, die nicht zum Baugewerbe gehören, auf Bestellung bauen lassen, haben bauen lassen, um das Haus dauernd zu besitzen (als Einfamilienhaus oder um eine Eigenwohnung in einem Miethause zu haben z. B.), was ja wahrscheinlich nicht in vollem Umfange zutrifft, indem gerade unter diesen ersten Eigentümern ohne baugewerbliches oder bauberufliches Erkennungszeichen sich mancher Bauspekulant versteckt, so hätte man alle nicht bauberuflichen ersten Eigentümer in einer zweiten Gruppe zusammen, die dann in der Hauptsache mehr „Bestellbauten“ hat, wie ich diese auf Bestellung, zum dauernden Besitz errichteten Häuser nennen will.

Lassen sich nun bei einer solchen Gliederung der ersten Eigentümer gewisse Unterschiede bei den Häusern feststellen? Vor allen Dingen eben Unterschiede, die die Höhe der Häuser, die Größe der Freifläche und der Wohnungen, die Höhe der Mietpreise betreffen?

Die baupolizeilichen Vorschriften über Baubewilligung und Bezugsbewilligung gestatten die Feststellung, wer als erster Eigentümer eines Neubaues anzusehen ist. Dem Namen des Bauherrn ist in den Baupapieren gewöhnlich eine Berufs- oder Standesbezeichnung beigefügt, und wo sie fehlt, läßt sich der Beruf aus Kenntnis der örtlichen Verhältnisse heraus meistens ohne Schwierigkeit nachtragen. Hiernach ist die Ausscheidung der ersten Eigentümer nach dem Beruf und speziell die Trennung in die zwei Gruppen: Bauberufe resp. Baugewerbe und Bauhilfsgewerbe auf der einen, und andere Berufe resp. Gewerbe ohne besondere Umstände und mit großer Genauigkeit durchführbar.

Der Versuch einer solchen beruflichen Gliederung der ersten Eigentümer von Häusern, also von Neubauten, ist meines Wissens erstmalig in Zürich gemacht worden, wo ich die Bautätigkeit des Jahrzehnts 1896—1905 unter diesem Gesichtspunkte behandelt habe [1]).

Eine zweite Untersuchung der Bautätigkeit nach dem Beruf der ersten Eigentümer ist von mir in meinem neuen Wirkungskreise in Halle a. S. ausgeführt worden, wo ich die freihändig umgesetzten Grundstücke von der Einführung der Liegenschaften-Umsatzsteuer im Jahre 1900 bis 1908 einschließlich bearbeitet habe und dabei vom Baujahr der Häuser ausging.

Für die Stadt Zürich war es möglich, die Neubauten der beiden Gruppen, also die Bestell- und die Verkaufsbauten, zu betrachten

1) nach der Gebäudeart, ob Mehrfamilienhaus, Geschäftshaus etc.,
2) nach der Grundstücksgröße,
3) nach der Freifläche,

---

1) Statistik der Stadt Zürich, Heft 7, 1907.

4) nach der Wohnungszahl pro Bau,
5) nach der Wohnungsgröße pro Wohnung (Zimmerzahl),
6) nach dem Assekuranzwert.

Für die Stadt Halle a. S. sind die Bestell- und die Verkaufsbauten untersucht worden

1) nach der Gebäudeart,
2) nach der Grundstücksgröße,
3) nach der Freifläche,
4) nach der Stockzahl (Haushöhe),
5) nach dem Rauminhalt,
6) nach dem Mietwert und Mietertrag,
7) nach dem Verkehrswert,
8) nach der Hausrente.

Aus anderen Städten sind ähnliche Untersuchungen mir nicht bekannt, abgesehen von Berlin, wo in einer Darstellnng des Wohnungsmarktes und der Bautätigkeit[1]) für die Jahre 1906—1908 jeweils eine Tabelle der ersten Eigentümer nach Berufen gegeben wird, so daß hier, wenn auch nicht die Zahl und Art der Bauten, so doch die Zahl der ersten Eigentümer nach dem Beruf erkennbar ist.

Ich stelle diese dankenswerte Feststellung voran. Sie zeigt, daß von den 2007 in den 3 Jahren 1906—1908 ermittelten ersten Eigentümern (die hier übrigens vereinzelt 2mal, auch 3mal gezählt sein mögen, weil ich nur eine rohe Zusammenstellung dreier Berichtsjahre gebe) 51,7 Proz. unzweifelhaft zu den Bauberufen gehören und weitere 10—15 Proz. ziemlich wahrscheinlich. Es bleiben also nur höchstens 30—35 Proz. der ersten Eigentümer als nicht bauberuflich übrig, als Personen, denen wenigstens die Absicht, den in ihrem Eigentum befindlichen Neubau zu behalten, zuzusprechen ist.

Die Bautätigkeit selbst ist aber noch stärker Verkaufsbautätigkeit als es die mitgeteilten Zahlen zeigen. Es steht nämlich fest (wenn es auch aus dem von Berlin veröffentlichten Material nicht direkt abgeleitet werden kann), daß die baugewerblichen Eigentümer viel häufiger mehr als einen Neubau haben als die nichtbaugewerblichen ersten Eigentümer. So werden wir kaum fehlgehen, wenn wir sagen, daß die Bautätigkeit in Berlin in den letzten Jahren zu ziemlich $^3/_4$, ja vielleicht mehr, den Verkaufsbau pflegte, während der Bestellbau höchstens $^1/_4$ der ganzen Bautätigkeit einnimmt.

Das sind denn auch ganz ähnliche Zahlen wie wir sie für Zürich hier mitzuteilen haben. In Zürich waren von den 2179 untersuchten Neubauten des Jahrzehnts 1896—1905 71,8 Proz. Verkaufsbauten und nur 28,2 Proz. Bestellbauten. Auch hier also ein ganz bedeutendes Uebergewicht der Verkaufsbautätigkeit. Und für Halle kommen wir zu einem nicht viel anderen Resultat. Von

[1]) Heft 2 der Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin. Puttkammer u. Mühlbrecht, Berlin 1910.

den 1041 in den Jahren 1900—1908 umgesetzten Wohngrundstücken waren 40,8 Proz. Bestellbauten, die übrigen 59,8 Proz. Verkaufsbauten, und von 691 aus den Jahren 1881—1908 stammenden 1900—1908 umgesetzten Wohngebäuden waren sogar nur 19,1 Bestellbauten. Sohaben wir in drei ganz verschiedenen Städten für nicht einmal ganz gleichzeitige Beobachtungsjahre doch eine gleiche Erscheinung: überall überwiegt die Bautätigkeit auf Verkauf, d. i. die Bautätigkeit, die dem Mietwohnungsbedürfnis und hiermit dem neuen Gewerbe des Vermietens dient.

Welches sind nun die Unterschiede in den Bauten der beiden Eigentümergruppen? Was haben die Mieter und was haben die Vermieter von den Häusern dieser beiden „ersten Eigentümer"-Gruppen?

Wir folgen für diese Betrachtung am besten den baulichen Eigentümlichkeiten der Häuser. Zuerst der Gebäudeart, d. h. der wesentlichsten Zweckbestimmung der Neubauten, also der Unterscheidung der Häuser in

a) Ein- (und Zwei-)Familienhäuser,
b) Mehrfamilienhäuser,
c) Wohn- und Geschäftsgebäude.

Die übrigen Bauten lassen wir ausfallen, weil sie für den Wohnungsmarkt nicht in Frage kommen; es sind das hauptsächlich die reinen Geschäftsbauten (Hotels, Banken, Kaufhäuser, Fabriken, Lagerhäuser, Stallungen usw.) und die behördlichen Neubauten (Verwaltungsgebäude, Verkehrsgebäude, Kirchen, Schulen usw.). Wir bemerken hierzu nur, daß die große Masse der Geschäftsbauten, offenbar weil sie Spezialbauten sind. auf Bestellung errichtet werden, daß mit anderen Worten die Kundenproduktion im Baugewerbe nicht etwa im Aussterben ist, sondern im Gegenteil gerade Qualitätsbauten auch heute noch fast ausschließlich auf Bestellung entstehen. Für Zürich, wo dieser Anteil berechnet worden ist, sind 63,7 Proz. der Geschäftsbauten im Jahrzehnt 1896—1905 auf Bestellung entstanden.

Ebenso wie die Spezialbauten werden auch die Einfamilienhäuser (zum Teil auch die Zweifamilienhäuser, wenigstens soweit sie mit einer großen Eigentümerwohnung und einer kleineren Mietwohnung oder gar Freiwohnung ausgestattet sind) noch gern auf Bestellung errichtet. In Zürich waren zwar von den dort im Jahrzehnt 1896—1905 errichteten 231 Einfamilienhäusern nur 39,4 Proz. Bestellbauten, aber das ist doch ein beträchtlich höherer Anteil als ihn die Wohnneubauten im ganzen (501:1499, also nur 25,0 Proz.) aufweisen. In Halle waren von den 106 in den Jahren 1900—1908 umgesetzten Einfamilien- und Zweifamilienhäusern sogar 72,7 Proz. Bestellbauten.

Beträchtlich schwächer wird der Anteil der Bestellbauten bei Bauten, die Wohn- und Geschäftszwecken gemeinsam dienen. Die Wohn- und Geschäftsgebäude, wie sie in der Statistik heißen, zeigen in Halle a. S. zwar noch 41,9 Proz. als Bestellbauten (204

von 486), in Zürich aber nur 24,7 Proz. (265 von 1072). Immerhin wirkt der Umstand der Sonderbestimmung (Geschäftszweckes) eines, wenn auch kleinen Teiles des Hauses, in der Richtung, daß die Bestellbautätigkeit doch noch merklich häufiger vorkommt als bei der letzten, die Mehrzahl aller Bauten umfassenden Gruppe, den Miethäusern (Mehrfamilienhäusern). Hier finden wir in Halle nur noch 32,1 Proz. (144 von 449) als Bestellbauten und in Zürich sogar nur noch 20,8 Proz. (145 von 697).

Das Miethaus ist also die eigentliche Domäne der Verkaufsbautätigkeit; drei Viertel bis vier Fünftel aller Bauten werden hier nachweislich auf Verkauf erstellt.

Die einleitend erwähnte Tatsache, daß die Mietwohnung und das Miethaus überhaupt etwas Neues in unserem Kulturleben darstellen, läßt es begreiflich erscheinen, daß die altgegründete Bestellbautätigkeit sich dem neuen, sozusagen über Nacht gekommenen, riesenhaften Miethausbedürfnis nicht gewachsen zeigte. Es mußte ohne Zweifel neben die alte Bestellbautätigkeit eine Art Marktproduktion, eine auf Absatz, auf Verkauf zielende Bautätigkeit treten.

Aber es bleibt bemerkenswert, daß die Verkaufsbautätigkeit so stark in den Vordergrund getreten ist; und hieraus entspringt die Frage danach, welche Unterschiede die beiden Bautengruppen aufweisen. Denn es ist kaum anzunehmen, daß der Umschwung in der Bautätigkeit, der Uebergang zur Verkaufsbautätigkeit, ohne Einfluß auf die Bauobjekte selbst war und Boden und Wohnung nicht in eine andere wirtschaftliche Situation gebracht hat.

Wir haben zu diesem Zwecke folgende Punkte bei den nach Bestell- und Verkaufsbauten ausgeschiedenen Häusern untersucht:

für Zürich	für Halle a. S.
Grundstücksgröße	Grundstücksgröße
überbaute Fläche und Freifläche	überbaute Fläche und Freifläche
Wohnungszahl	Haushöhe
Wohnungsgröße	Feuerversicherungstaxe
Feuerversicherungstaxe	Mietwert
	Verkehrswert
	Hausrente

Außerdem haben wir für die Schlußbetrachtung zu dieser Untersuchung noch das Baujahr herangezogen, um die zeitliche Bewegung des Anteils der Verkaufsbautätigkeit verwerten zu können.

Beschränken wir uns in den folgenden Ausführungen auf die Häuser, in denen sich Mietwohnungen befinden, d. i. auf die Mehrfamilienhäuser mit und ohne Geschäftslokal, weil beim Einfamilienhause die Wohnsitte stark mitspricht, so haben wir für Zürich noch 1769 Neubauten und für Halle 936 Häuser für unsere Untersuchung zur Verfügung, und zwar

	in Zürich	in Halle
Bestellbauten	410	348
Verkaufsbauten	1359	587

Sehen wir zuerst die Größe des Grundstückes, die überbaute Fläche und die Freifläche bei den beiden Bautengruppen an. Auf 1 Grundstück entfielen durchschnittlich

	in Zürich	in Halle
bei den Bestellbauten	685 qm	521 qm
„ „ Verkaufsbauten	329 „	441 „

Der Bestellbau wird danach durchschnittlich auf beträchtlich größeren Grundstücken errichtet als der Verkaufsbau, obgleich die Einfamilienhäuser ausgeschieden sind, die mit ihren Gärten sonst, besonders in Zürich, die Durchschnittsfläche der Bestellbauten stark anschwellen lassen würden (auf 1467 qm in Zürich).

Die überbaute Fläche zeigt in den beiden Städten nicht dieselbe Gleichmäßigkeit im Abstande; in Zürich deckt der Bestellbau durchschnittlich 178 qm gegen nur 162 qm beim Verkaufsbau; in Halle ist dafür der Bestellbau kleiner (185 qm überbaut), der Verkaufsbau größer (228 qm). Doch die durchschnittlich überbaute Fläche ist wohl überhaupt das am meisten Individualistische in der Bauweise der Städte. Viel wichtiger ist neben der Grundstücksgröße die Freifläche. Hier sehen wir wieder eine große Aehnlichkeit der Unterschiede der beiden Bautengruppen. Die Freifläche betrug durchschnittlich Prozent des Grundstücks

	in Zürich	in Halle
beim Bestellbau	77,6 Proz.	64,5 Proz.
„ Verkaufsbau	50,9 „	48,4 „

In beiden Städten zeigen die Bestellbauten danach eine größere Freifläche als die Verkaufsbauten; die horizontale Bodennutzung ist bei den Bestellbauten beträchtlich kleiner als bei den Verkaufsbauten.

Und wie ist es mit der vertikalen Bodennutzung? Für Zürich können wir sie zwar nur an der Wohnungszahl pro Grundstück messen; für Halle dagegen an der Stockzahl der Häuser.

Die Wohnungszahl pro Haus ist insofern ein brauchbarer Maßstab für die Haushöhe in Zürich, als die große Masse der Häuser mit 1 und 2 und auch noch die Mehrzahl der Häuser mit 3 Wohnungen höchstens 3 Wohnstockwerke haben. Beim Hause mit überhaupt nur einer Wohnung ist der dritte Stock allerdings in den meisten Fällen nur ausgebauter Dachstock. Bei den Häusern mit 4—5 Wohnungen geht man ziemlich sicher, wenn man sie bereits zu den vierstöckigen rechnet; bei den Häusern mit 6—7 Wohnungen wird es immer zutreffen, daß sie 4 Wohnstockwerke haben. Bei den Häusern mit 8 und mehr Wohnungen werden sich in der Mehrzahl der Fälle fünf Wohnstockwerke (mehr läßt die Bauordnung nicht zu) finden. Wir dürfen von der Vergleichung von Wohnungszahl und Stockzahl aber überhaupt absehen; es genügt für uns festzustellen, wie die Wohnungen sich auf die Bestell-, und wie sie sich auf die Verkaufsbauten verteilen, um aus der Wohnungszahl die

Wohnungshäufung, die ja fast regelmäßig eine vertikale Bodennutzung bedeutet, zu erkennen.

Es hatten von den neuen Mietbauten des Jahrzehnts 1896—1905 in Zürich

	bei den Bestellbauten	bei den Verkaufsbauten
je 1 Wohnung	60 = 12,7 Proz.	16 = 1,2 Proz.
„ 2—3 Wohnungen	122 = 25,8 „	217 = 15,7 „
„ 4—5 „	179 = 37,9 „	673 = 48,8 „
„ 6—7 „	25 = 5,3 „	87 = 6,3 „
„ 8 und mehr Wohnungen	87 = 18,3 „	387 = 28,0 „

Fassen wir die Mietbauten mit 1—3 Wohnungen zusammen und stellen ihnen alle anderen gegenüber, so waren 38,5 Proz. der Bestellbauten und nur 16,9 Proz. der Verkaufsbauten sogenannte Kleinhäuser. Die Bestellbautätigkeit hat sich also in Zürich in sehr hohem Grade mit der Erstellung kleiner Wohnbauten beschäftigt. Würden wir die ja in großer Zahl auf Bestellung entstandenen wirklichen Einfamilienhäuser hineinnehmen, so wäre der Anteil des Kleinhauses beim Bestellbau noch bedeutend größer (49,0 Proz. statt 38,5 Proz.).

Für Halle habe ich die beiden Bautengruppen nach der Nutzstockzahl geschieden ermittelt; hier haben wir also das übliche Maß der Stockzahl unmittelbar zur Verfügung.

Es zeigt sich, daß in Halle eine viel kleinere Zahl von den Bestellbauten 3 oder mehr Oberstock (3 oder mehr Stockwerke über dem Erdstock) hat, als von Verkaufsbauten. Im einzelnen hatten

	von den Bestellbauten	von den Verkaufsbauten
0 Oberstock	8 = 2,3 Proz.	1 = 0,2 Proz.
1 „	118 = 33,9 „	30 = 5,1 „
2 „	165 = 47,4 „	348 = 59,3 „
3 „	56 = 16,1 „	207 = 35,2 „
4 „	1 = 0,3 „	1 = 0,2 „

Flachhäuser, d. h. solche mit höchstens 1 Oberstock, waren danach unter den Bestellbauten mit 36,2 Proz. vertreten, unter den Verkaufsbauten nur mit 5,3 Proz. Das sind sehr große Unterschiede, die auch hier noch mehr verschärft auftreten würden, wenn wir die Einfamilienhäuser hereinziehen wollten.

Sehr wichtig ist es, nach der Zahl der Wohnungen pro Haus die Größe der Wohnungen in den beiden Bautengruppen kennen zu lernen. Die Größe der Wohnung ist neben dem Mietpreis heute fast der einzige Maßstab für die Nutzungsmöglichkeit durch die wirtschaftlich verschiedenen Schichten. Die kleine Wohnung ist nicht das typische Heim der kleinen (kopfarmen) Familie, sondern vielmehr das typische Heim der einnahmearmen (oft kinderreichen) Familie. Wer Kleinwohnungen baut, kann sich also um das Wohl der großen Masse der Bevölkerung verdient machen.

Wir haben für Zürich ermittelt, daß von 100 Wohnungen (einschließlich der Einfamilienhaus-Wohnungen, die sich hier nicht ausscheiden ließen) waren

	in Bestellbauten	in Verkaufsbauten
Kleinwohnungen (1—3 Zimmer)	45,8	59,4
Mittelwohnungen (4—5 „)	43,1	35,0
Großwohnungen (über 5 „)	11,1	5,6

Danach weist die Bestellbautätigkeit einen geringeren Anteil Kleinwohnungen auf als die Verkaufsbautätigkeit. Der Verkaufsbau enthält mehr kleine Wohnungen als der Bestellbau.

Wie verhält es sich nun aber mit den Kosten des Wohnungsbaues und der Belastung der Mieter? Wird die an und für sich sehr verdienstliche Kleinwohnungserstellung im Wege der Verkaufsbautätigkeit durch — am letzten Ende — niedrige Mieten unterstützt oder hat die Verkaufsbautätigkeit hohe bezw. höhere Mieten zur Folge?

Wir bringen zur Beantwortung dieser Fragen das Verhältnis der Feuerversicherungssumme zum Rauminhalt und zur Nutzstockfläche.

Wenn sich herausstellt, daß der Meter (Kubikmeter) Bau beim Verkaufsbau sich teurer stellt als beim Bestellbau, so würde eine relative Belastung zuungunsten der Verkaufsbauten sich ergeben.

Tatsächlich ist das der Fall. Für Halle (für Zürich fehlen mir die rechnerischen Ergebnisse, aber nach meinen Zusammenstellungen trifft es auch hier zu) war (unter Ausscheidung der Wohngebäude mit Geschäftslokalen, die ja keinen reinen Wohncharakter tragen) der Kubikmeter Bestellbau mit 15,15 M. in der Feuerkasse, der Kubikmeter Verkaufsbau dagegen mit 16,77 M. Auf 1 cbm Bau weist der Verkaufsbau also eine Mehrbelastung von 1,62 M. oder 10,7 Proz. auf. Ob diese Mehrbelastung die Folge einer besseren Bauausführung der Verkaufsbauten ist, kann hier nicht entschieden werden. Die öffentliche Meinung vertritt bekanntlich eine umgekehrte Auffassung, so daß eher eine niedrigere Kostensumme pro Kubikmeter Verkaufsbau gegenüber dem Kubikmeter Bestellbau zu erwarten sein sollte.

Da wir es nicht als unsere Aufgabe ansehen, hier Gründe dieser Erscheinung zu suchen, die außerhalb des statistischen Materials liegen, begnügen wir uns mit der Feststellung aus unserer Untersuchung, daß der Kubikmeter Bestellbau sich bei unseren Häusern billiger stellt, als der Kubikmeter Verkaufsbau. Zur Einschränkung sei jedoch erwähnt, daß das verschiedene Alter der Häuser und die nicht gleiche Beteiligung der Altersklassen in den beiden Bautengruppen die Differenz im Bauwert des Kubikmeters vielleicht größer machen, als sie bei gleich alten Bauten sein würde.

Für Halle haben wir nun noch untersucht, wie sich der Mietwert und der Verkehrswert bei den beiden Bautengruppen verhalten, und zum Schluß die Rentabilität der Häuser in den beiden Gruppen festgestellt, um nicht bloß allgemeine und Mietergesichtspunkte zu Worte kommen zu lassen, sondern auch den wichtigsten Vermietergesichtspunkt, eben den des Ertrages aus dem Hause, je nachdem, ob es Bestellbau oder Verkaufsbau ist.

Die Ergebnisse dieser Feststellungen gehen sämtlich in einer Richtung; sie zeigen alle, daß der Bestellbau gerade für den Vermieter nicht das einträgliche Objekt ist, wie er es selbst gern glauben möchte.

Es ergibt sich für Halle, daß der Mietwert pro Kubikmeter sich im Bestellbau auf 1,15 M., im Verkaufsbau auf nur 0,97 M. stellt; daß der Mietwert pro Quadratmeter Nutzstockfläche im Bestellbau 5,66 M., im Verkaufsbau nur 3,05 M. beträgt. Die auffallend bessere Stadtlage und Nutzungsmöglichkeit der Bestellbauten trägt die Hauptschuld an diesen Differenzen.

Bei so ansehnlichen Unterschieden im Mietwert erscheinen die Unterschiede im Verkehrswert allerdings beinahe als klein. Wenn wir hier wieder reine Wohngebäude und Wohngebäude mit Geschäftslokalen auseinanderhalten, um jede Störung durch die Nutzungsart zu vermeiden, so zeigt sich für Halle ein Verkehrswert pro Kubikmeter Bau (also unter Einrechnung des Bodenwertes) bei den

	im Bestellbau	im Verkaufsbau
reinen Wohngebäuden	von 17,5 M.	von 16,9 M.
Wohngebäuden mit Geschäft	„ 23,3 „	„ 17,2 „

Und für den Quadratmeter Nutzstockfläche ergibt sich ein Verkehrswert bei den

	im Bestellbau	im Verkaufsbau
reinen Wohngebäuden	von 71,25 M.	von 69,47 M.
Wohngebäuden mit Geschäft	„ 94,64 „	„ 70,57 „

Nach diesen Resultaten kann für die von uns untersuchten Häuser über die geringere Rentabilität der Verkaufsbauten kein Zweifel mehr sein. Ich habe aber trotzdem noch alle Objekte der Untersuchung daraufhin zusammengestellt, eine wie hohe Verzinsung der Kaufsumme beim letzten Umsatz der Bruttoertrag aus dem Objekt im Umsatzjahre und in den davor und dahinterliegenden Jahren (im ganzen von durchschnittlich 8—9 Jahren) ausmacht. Es erreichten eine Bruttorente

	von den Bestellbauten	von den Verkaufsbauten
bis 6 Proz.	84,9	93,6
über 6 „	15,1	6,4
	zusammen 100,0	zusammen 100,0

und die durchschnittliche Bruttorente betrug für die Bestellbauten 5,35 Proz., für die Verkaufsbauten 5,05 Proz.

Hiernach komme ich zu dem Schluß, daß der Bestellbau sowohl für Mieter wie für Vermieter größere Vorteile gewähren kann als der Verkaufsbau. Der Bestellbau, der die Bautätigkeit der deutschen Vergangenheit beherrschte, er sollte auch die Bautätigkeit der deutschen Zukunft wieder beherrschen. Die Gegenwart hat, wohl infolge der großen Umwälzungen im Wirtschaftsleben, dem Wohnungsbedürfnis die beste Befriedigung zu geben, nicht verstanden. Nur dem Spezialbaubedürfnis genügt auch unsere Zeit durch Bestellbau. Da ist es gut zu sehen, daß die Bestellbautätigkeit sich wieder — wenn auch sehr langsam — mehr hervorwagt, was nach

dem Ueberwiegen der Verkaufsbautätigkeit in den letzten 3, auch 4 Jahrzehnten, kaum zu erwarten war. Es sind Baugesellschaften, Bauvereine von Arbeitern, von Beamten, für Minderbemittelte, Wohnbauunternehmungen von staatlichen Behörden, von Städten, von Erwerbsgesellschaften aller möglichen Art, die Wohnhäuser auf Bestellung für sich oder für ihre Arbeiter und Angestellten schaffen; und es sind Familien, die im eigenen Heim wohnen wollen, die dem nach eigenen Wünschen gebauten Einfamilienhause (auch dem kleinen) wieder zu Ehren verhelfen, den Bestellbau pflegen.

Der Verkaufsbau, der uns bis in die Zeit des Merkantilismus ganz fremd war, ist vielleicht eine geschichtliche Notwendigkeit; ohne ihn hätten wir — es ist denkbar und möglich — dem Anschwellen der Bevölkerung und ihrem Zusammendrängen in Erwerbszentren kaum die nötigen Wohnplätze in der Heimat oder wenigstens in Deutschand bieten können. Aber bereits heute ist das Zusammenströmen der Riesenmassen in den Städten doch als zu stark zu erkennen. Die Proletarisierung des Volkes hat durch das Loslösen von der Scholle, vom eigenen Heim, eine große, bedenkliche Entwicklung genommen, die Produktionskosten in der Industrie sind zu ungeahnter Höhe angestiegen, alles nicht zuletzt durch das Zusammendrängen von einigen Dutzend Millionen Menschen auf dem engen Raume von wenigen Dutzend Städten. Wir sind bereits auf dem Wege, die großen Städte zu „dezentralisieren“, die Menschen hinauszuführen in spezialisierte Wohnorte, in Arbeitervororte, in Villenkolonien, usw.

Je weiter wir auf diesem Wege gehen, je gangbarer wir ihn machen, desto mehr wird die Bestellbautätigkeit wieder zunehmen, desto mehr werden uns die Vorteile dieser Art der Bautätigkeit wieder zuteil werden können. Nicht zuletzt wird hierbei auch das architektonische Gestalten gewinnen, dem durch den Mangel an Aufträgen, an Bestellungen, seine vornehmste Triebkraft unterbunden war.

III.

Die Berufsgebürtigkeit in Halle a. S. 1909.

Von

Assessor **M. Rusch** in Halle a. S.

Bei Beobachtung der Geborenenbewegung gestattet die Differenzierung nach Beruf und Stellung im Beruf, also nach Berufs- und nach sozialen Schichten, eine wesentliche Vertiefung der Erkenntnis der Bevölkerungsfrage. Eine Vergleichung der Geburtenhäufigkeit in den einzelnen Berufen und Berufsschichten ermöglicht Schlüsse über den Einfluß der Tätigkeit und Lebensführung auf die Geburtenhäufigkeit, zeigt z. B., ob die fortschreitende Industrialisierung der Städte die Bevölkerung steigern oder mindern hilft und beantwortet damit zum Teil die Frage, ob die Bevölkerung der Städte zur Erhaltung ihres Bestandes der Ergänzung durch Zuzug von außerhalb bedarf, und aus welchen Berufen im einzelnen, aus anderen Städten oder vom Lande, solcher Zuzug zu wünschen ist.

Die Unterscheidung nach sozialen Schichten vermag Aufschluß darüber zu geben, ob und inwieweit die Stellung im Beruf für die Geburtenhäufigkeit sich geltend macht, ob die einzelnen Kreise innerhalb eines bestimmten Berufes oder Gewerbes einen solchen Nachwuchs aufzuweisen haben, daß sie — wenigstens der Kopfzahl nach — sich aus sich selbst heraus erhalten können, oder ob durch eine zu geringe Geburtenhäufigkeit in einzelnen sozialen Schichten andere Schichten Reserven aufbringen müssen, ob endlich vielleicht anderen Schichten die Möglichkeit zur sozialen Bewegung, z. B. aus einer unteren in eine obere Schicht der Bevölkerung, gegeben ist. Diesem Gesichtspunkt ist bisher in der Bevölkerungsstatistik nicht genügend Beachtung geschenkt worden.

Zu bemerken ist, daß alle diese Fragen unter dem einen Gesichtspunkt der Geburtenhäufigkeit nicht erschöpfend behandelt werden können, da andere Momente modifizierend einwirken, vor allem die Säuglingssterblichkeit, dann die Lebensdauer und Heiratshäufigkeit. Aber die Geburtenhäufigkeit stellt doch einen wesentlichen Faktor dar, so daß eine Unter-

suchung auch in der Beschränkung auf dieses Moment ein lohnendes Ergebnis bringen dürfte, besonders wenn man auch das Geschlecht der Geborenen berücksichtigt, das ja für die Berufsbesetzung von größter Wichtigkeit ist.

Seitens des Statistischen Amts der Stadt Halle a. S. sind die Geborenen nach dem Beruf und der sozialen Stellung des Vaters, bei unehelichen Kindern der Mutter, seit einem Jahr in den Kreis der regelmäßigen Beobachtung gezogen worden, und es sollen im folgenden die Resultate für die 5111 Geborenen des Jahres 1909 zur Darstellung gebracht werden.

Bei der Scheidung in die einzelnen Berufe gehen wir im Anschluß an die in der amtlichen Statistik üblichen Weise vor und bilden 6 Berufsabteilungen:

A. Landwirtschaft,
B. Industrie und Handwerk,
C. Handel und Verkehr,
D. häusliche Dienste,
E. Militärpersonen, Beamte, freie Berufsarten,
F. ohne Beruf und ohne Berufsangabe.

Die Zusammenfassungen sind nach der Art des persönlichen Berufs vorgenommen worden. Zur Abteilung D (häusliche Dienste) ist zu bemerken, daß hierunter nur die Personen im häuslichen Dienste einschließlich der zur persönlichen Dienstleistung Bestimmten verstanden werden, also, während das ländliche Gesinde unter Abteilung A fällt. Zu den freien Berufsarten rechnen Anwälte, Aerzte, Künstler, Schriftsteller usw. Sodann sind die Berufszugehörigen nach ihrer sozialen Stellung gegliedert worden. Für die ersten 3 Abteilungen (A, B, C) vermögen wir 4 gleichartige Schichten zu bilden. Zunächst fassen wir die Selbständigen mit den leitenden Beamten und sonstigen Geschäftsleitern (höheren Forstbeamten bei der Landwirtschaft) zusammen (a), sodann die nicht leitenden Beamten, das wissenschaftlich, technisch, kaufmännisch gebildete Verwaltungs-, Aufsichts- sowie Rechnungs- und Büropersonal (b). Während die Reichsstatistik nun alle übrigen Personen zusammenfaßt, trennen wir die untere Schicht noch weiter in gelernte und ungelernte Personen und unterscheiden das ländliche Gesinde (Knechte, Mägde), Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge der Industrie und des Handwerks, sowie Handlungsgehilfen, Kellner (c), von den ländlichen Tagelöhnern, den Arbeitern im engeren Sinne, Handlangern, Kutschern, Hausdienern usw. (d). Bei Abteilung E sind Offiziere, höhere Beamte, akademisch Gebildete, Künstler, Schriftsteller unter a zusammengestellt, Unteroffiziere, Gemeine, mittlere Beamte, das Verwaltungs- und Büropersonal unter b, und Kastellane, Pförtner, Boten, Dienstpersonal unter c. Bei den übrigen Abteilungen ist eine weitere Scheidung nicht gut vorzunehmen (E), oder nicht zweckmäßig.

Aus den Zahlenangaben über die Geburtenhäufigkeit in den einzelnen Berufsabteilungen allein werden wir ein zutreffendes Urteil über ihre Bedeutung kaum erlangen, vielmehr werden wir den richtigen Maßstab für unsere Untersuchungen erst gewinnen, wenn wir die Anzahl der Geburten, die auf die einzelnen Berufsabteilungen fallen, mit dem Anteil vergleichen, den die Zugehörigen der einzelnen Berufsabteilungen in der Gesamtbevölkerung der Stadt ausmachen.

Tabelle 1. Die Bevölkerung von Halle a. S. nach Berufsabteilungen 1907.

Berufsabteilung	Stellung im Beruf			Nach Berufsabteilungen insgesamt		Von 100 Einwohnern entfielen auf			
	a	b	c + d	absolut	Proz.	a	b	c + d	zusammen
A. Landwirtschaft	660	271	2 260	3 191	1,9	20,7	8,5	70,8	100
B. Industrie	16 634	8 346	61 974	86 954	50,5	19,1	9,6	71,3	100
C. Handel und Verkehr	12 620	7 951	21 044	41 615	24,2	30,3	19,1	50,6	100
A.—C. Zusammen	**29 914**	**16 568**	**85 278**	**131 760**	**76,6**	**22,7**	**12,6**	**64,7**	**100**
D. Häusliche Dienste	—	—	—	3 492	2,0	—	—	—	—
E. Freie Berufe, Militär	—	—	—	15 177	8,8	—	—	—	—
F. Ohne Beruf	—	—	—	21 720	12,6	—	—	—	—
Insgesamt				172 149	100,0				

Auf Grund der vom Kaiserlich Statistischen Amt neuerdings veröffentlichten Resultate der Betriebs- und Berufszählung von 1907 [1]) vermögen wir die ganze Bevölkerung ebenso zu gliedern, wie wir es für die Geburten getan haben, jedoch mit dem bereits hervorgehobenen Unterschiede, daß das Kaiserlich Statistische Amt nur drei soziale Schichten bildet, während von uns vier unterschieden werden; außerdem mit dem Unterschied, daß wir die Gliederung nach dem persönlichen Beruf, die Reichsstatistik nach dem sogenannten Unternehmerberuf vorgenommen hat, den wir aber vernachlässigen müssen, da unsere Ausscheidung auf jeden Fall für die Geburtenhäufigkeit die bessere ist. Es werden damit allerdings Ergebnisse einer Erhebung vom Jahre 1907 herangezogen, während die vorliegende Untersuchung sich mit dem Jahre 1909 beschäftigt; indessen wird die Vergleichung für zulässig gelten können, da sich die Zusammensetzung der Bevölkerung in dieser kurzen Zeit kaum wesentlich verschoben und vor allem das Verhältnis der Berufsabteilungen und der sozialen Schichten zueinander merkliche Aenderungen kaum erfahren haben dürfte.

1) Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 207, 1, S. 97.

Tabelle 2. Die Geborenen nach Beruf und Stellung des Vaters in Halle a. S. 1909.

Berufsabteilung	Stellung im Beruf				Nach Berufs-abteilungen		Von 100 Geborenen entfielen auf				
	a	b	c	d	ab-solut	Proz.	a	b	c	d	zu-sammen
A. Landwirtschaft	27	14	118	104	263	5,1	10,3	5,3	44,9	39,5	100,0
B. Industrie	266	70	1376	2641	2641	51,7	10,1	2,6	52,1	35,2	100,0
C. Handel und Gewerbe	221	164	177	617	1179	23,1	18,8	13,9	15,0	52,3	100,0
A.—C. Zusammen	**514**	**248**	**1671**	**1650**	**4083**	**79,9**	**12,6**	**6,1**	**40,9**	**40,4**	**100,0**
D. Häusliche Dienste	—	—	—	—	277	5,4	—	—	—	—	
E. Freie Berufe, Militär	101	274	268	—	643	12,6	15,7	42,6	41,7	—	100,0
F. Ohne Beruf	—	—	—	—	108	2,1					
Insgesamt					5111	100,0					

Insgesamt wurden im Jahre 1909 in Halle 5111 Kinder geboren [1]). Davon entfallen auf die Landwirtschaft 263 Geburten (5,1 Proz.). Da diese Berufsabteilung nach der Zählung von 1907 nur 1,9 Proz. der ganzen Bevölkerung ausmacht, so hat sie einen Prozentsatz der Geburten aufzuweisen, der ihren Anteil an der Gesamtbevölkerung weit übersteigt, zeigt also einen erheblichen Ueberschuß. Die Abteilung Handel und Verkehr umfaßt 24,2 Proz. der Gesamtbevölkerung, erreicht aber mit 1179 Geburten (23,1 Proz.) nicht die gleiche Höhe. Die Industrie geht dagegen mit 2641 Geburten (51,7 Proz.) etwas über ihren Anteil an der Bevölkerung hinaus (50,5 Proz.). Auf diese Tatsache verdient die Aufmerksamkeit besonders hingelenkt zu werden, da gemeinhin die Ansicht verbreitet ist, der Einfluß des Industrialismus mit seinen Nebenerscheinungen degeneriere die Bevölkerung in diesem Berufe in einem solchen Grade, daß sie nicht in der Lage wäre, sich selbst in ihrem Bestande zu erhalten. Nach unseren Zahlen trifft diese Behauptung nicht zu. Für das häusliche Dienstpersonal zeigt sich ein bemerkenswertes Ergebnis; bei 2 Proz. der Bevölkerung entfallen auf diese Abteilung 277 Geburten, d. h. 5,4 Proz. Die Erklärung dieser auffallenden Erscheinung läßt sich finden, wenn wir hören, daß wir es hier (mit Ausnahme von dreien) mit unehelichen Geburten zu tun haben. Beachtenswert ist auch das Ergebnis bei den letzten beiden Abteilungen (E, F). Bei den Militärpersonen, Beamten und freien Berufsarten tritt ein bei weitem größerer Prozentsatz der Geburten (643 = 12,6 Proz.), als nach dem Anteil an der Bevölkerung (8,8 Proz.) zu erwarten wäre, hervor; bei den Personen ohne Beruf oder ohne Berufsangabe sehen wir das

1) 1901: 5527; 1902: 5368; 1903: 5014; 1904: 4981; 1905: 5081; 1906: 5185; 1907: 5150; 1908: 5102.

Gegenteil, bei einem Prozentsatz von 12,6 der Bevölkerung finden wir hier nur 108, d. h. 2,1 Proz. der Geburten. Bei der ersteren Berufsabteilung mag hierbei die Miteinbeziehung des Militärs sowie der Beamten seine Wirkung äußern, bei denen die gesicherte materielle Lage wohl auch in der größeren Geburtenhäufigkeit zum Ausdruck kommt. Bei der letzteren Berufsabteilung ist zu berücksichtigen, daß zu ihr einerseits Rentner und Pensionäre rechnen, bei denen aus physischen Gründen Geburten zu den seltenen Ereignissen gehören, andererseits Insassen öffentlicher Anstalten und von öffentlicher Unterstützung lebende Personen, die viel häufiger als die übrige Bevölkerung nicht verheiratet sind.

Als Ergebnis können wir demnach eine größere Geburtenhäufigkeit als zu erwarten steht, bei der Landwirtschaft und dem Militär, sowie den Beamten und freien Berufsarten feststellen, ein günstiges Ergebnis auch noch für die Industrie, während Handel und Verkehr nicht ganz die ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entsprechende Geburtenhäufigkeit aufweisen. Dementsprechend erhalten wir bei der Gegenüberstellung der Zahl der Berufszugehörigen und der Geborenenzahl der einzelnen Berufsabteilungen folgende anschauliche Abstufung. Auf 1000 Berufszugehörige in der Landwirtschaft hatte Halle im Jahre 1909 82,4 Geborene, in den freien Berufen 42,4 Geborene, in der Industrie 30,4 Geborene, und im Handel und Verkehr nur 28,3 Geborene. Beschränkt sich unserere Untersuchung auch auf einen räumlich sehr begrenzten Kreis, wie es die Stadt Halle ist, so daß aus diesem Resultat allein allgemeine Folgerungen nicht hergeleitet werden dürfen, so können wir doch so viel daraus entnehmen, daß offenbar der Beruf, d. i. die Art und Weise der Beschäftigung, bei der Geburtenhäufigkeit mitspricht.

Größere Bedeutung gewinnen unsere Ergebnisse für Halle dadurch, daß die Verteilung der Geburten auf die einzelnen Berufsabteilungen in ganz Preußen der in Halle etwas ähnlich ist. Auf Grund der Mitteilungen über die Geburten nach Beruf und sozialer Stellung [im Statistischen Jahrbuch für den Preußischen Staat für 1907[1])] und die Veröffentlichungen der Berufs- und Betriebszählung in demselben Jahre[2]) trafen im Jahre 1907 auf je 1000 Berufszugehörige in Preußen

in der Landwirtschaft	32,7	Geborene
„ „ Industrie	39,0	„
„ Handel und Verkehr	30,1	„
„ den freien Berufen	21,5	„

Daraus ist vor allem ersichtlich, wie es schon oben sich für Halle ergab, daß die Industrie keineswegs bei ihren Berufszugehörigen eine Verminderung der Geburtenhäufigkeit herbeiführt.

1) 1908 S. 19.

2) Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 204, S. 816/17.

Noch wichtigere Aufschlüsse erhalten wir, wenn wir die Geburten nach der Stellung im Beruf, also den sozialen Schichten, innerhalb der einzelnen Berufsabteilungen, untersuchen. Eine zusammenfassende Betrachtung läßt sich hier allerdings nur für die ersten drei Berufsabteilungen, Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr vornehmen, da wir nur hier gleichartige Schichten abzusondern vermögen. Außerdem stehen uns auch die entsprechenden Ergebnisse der Berufszählung für die Anteile an der Gesamtbevölkerung zum Vergleich zur Verfügung.

Hierbei springt sofort in die Augen die große Geburtenmenge bei den unteren Schichten, im Gegensatz zu den oberen. Die beiden unteren Schichten (c, d) untereinander weisen keine wesentlichen Unterschiede auf (40,0 Proz. : 40,4 Proz.). Zum Vergleiche mit ihrem Bevölkerungsanteil müssen wir sie mangels Differenzierung in der Berufszählung zusammenfassen. Da zeigt sich nun eine Geburtenhäufigkeit von 81,3 Proz., die erheblich über den Anteil an der Bevölkerung (64,7 Proz.) hinausgeht. Ein entgegengesetztes Verhältnis tritt bei der Schicht b (6,1 Proz.: 12,6 Proz.) und bei der Schicht a (12,6 Proz. : 22,7 Proz.) hervor. Namentlich bei der Schicht b zeigt sich ein starkes Mißverhältnis, da der Prozentsatz der Geburten noch nicht einmal die Hälfte des Anteils an der Bevölkerung erreicht. Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß gerade unter diese Kategorie eine bedeutende Anzahl junger, unverheirateter Männer fällt, so tritt uns hier doch vor allem die Wirkung eines tieferliegenden Problems entgegen: der schwere Kampf des Angestelltenstandes um seine Existenz. Es ist in diesem Zusammenhange nicht der Ort, diese Frage näher zu erörtern, es sei nur darauf hingewiesen, daß es sich bei dieser Schicht um Personen handelt, die nach Erziehung und Vorbildung gewisse Anforderungen an die Lebenshaltung zu machen gewohnt und berechtigt sind, daß diese Ansprüche naturgemäß mit denen anderer Kreise und dem allgemeinen Fortschreiten der Lebenshaltung gestiegen sind, ohne daß aber die materielle Lage dieser Schicht sich in gleichem Maße gehoben hat. Nehmen wir dazu die allgemeine Steigerung der Kosten der Lebenshaltung [1]), und berücksichtigen wir den allgemein vorhandenen Wunsch, Kinder nicht in eine tiefere soziale Schicht sinken zu lassen, sie vielmehr möglichst über die eigene Stellung hinaus zu fördern, so erscheint es durchaus verständlich, daß in diesen Kreisen die Geburtenhäufigkeit so gering ist.

Nicht ganz so groß ist das Mißverhältnis bei der Schicht a, den Selbständigen (12,6 Proz. Geburtenhäufigkeit, 22,7 Proz. Bevölkerungsanteil), es greifen hier zum Teil dieselben Gesichtspunkte Platz wie bei der zweiten Schicht. Dazu mag hier noch

1) Vgl. Monatsbericht des Statistischen Amts der Stadt Halle, November 1909. Beilage: „Der ortsübliche Tagelohn in der Provinz Sachsen."

vielfach der Wunsch treten, vorhandenes Vermögen nicht in zu viele Teile zu zersplittern. Inwieweit bei beiden Schichten physiologische Momente mitwirken, ist schwer zu ermessen; aber das darf doch betont werden, daß unzweckmäßige Lebensführung der Frau sich hier erschreckend oft bemerkbar macht.

Das Mißverhältnis steigert sich teilweise noch, wenn wir die einzelnen Schichten in den Berufsabteilungen betrachten. Bei der Landwirtschaft entfallen auf die unteren Schichten 84,4 Proz. der Geburten bei 70,8 Proz. des Bevölkerungsanteils; die Mittelschicht (b) erreicht dagegen mit 5,3 Proz. der Geburten nicht das ihrem Bevölkerungsanteil (8,5 Proz.) entsprechende Ergebnis; in der obersten Schicht macht die Geburtenhäufigkeit (10,3 Proz.) noch nicht einmal die Hälfte des Anteils an der Bevölkerung aus (20,7 Proz.). In der Industrie weist die unterste Schicht ebenfalls einen bedeutenden Ueberschuß auf (87,3 Proz.: 71,3 Proz.); bei der mittleren Schicht dagegen treten die oben bereits hervorgehobenen Folgen der schwierigen Lage des Mittelstandes am deutlichsten hervor; hier erreicht die Geburtenhäufigkeit (2,6 Proz.) noch nicht einmal ein Drittel des Anteils an der Gesamtbevölkerung (9,6 Proz.). Nicht ganz so ungünstig ist das Verhältnis bei der obersten Schicht (10,1 Proz.: 19,1 Proz.). Im Handel und Verkehr ergibt sich wiederum ein Ueberschuß bei den unteren Schichten (67,3 Proz.: 50,6 Proz.) und das entgegengesetzte Verhältnis bei der mittleren (13,9 Proz,: 19,1 Proz.) und oberen Schicht (18,8 Proz.: 30,3 Proz.).

Aus dem Ergebnis der Differenzierung nach sozialen Schichten ergibt sich danach die Folgerung: soweit in einer Berufsabteilung nicht diejenige Geburtenhäufigkeit erreicht wird, welche dem Anteil an der Bevölkerung entsprechen würde, so ist der Grund in den höheren Schichten, namentlich aber in den mittleren zu suchen, da die unteren Schichten, soweit wir das verfolgen können, in allen Berufen einen erheblichen Ueberschuß aufweisen. Die Konsequenz aus dieser Erscheinung ist die Erleichterung des Aufsteigens aus niederen Schichten in höhere.

Auch hier können wir die Ergebnisse für Preußen auf Grund des oben genannten Materials für die einzelnen sozialen Schichten feststellen. Unter Zusammenfassung der Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr kommen auf 100 Erwerbstätige

auf die Schicht a (Selbständige)	11,0	Geborene
„ „ „ b (Angestellte)	6,4	„
„ „ „ c + d (Arbeiter)	7,0	„

In die Augen springt wiederum vor allem die geringe Geburtenzahl bei der mittleren Schicht; die Gründe hierfür haben wir bereits angedeutet. Außerordentlich bemerkenswert andererseits ist der Vorsprung der ersten Schicht. In dieser Hinsicht ist danach das Resultat für ganz Preußen bei der obersten Schicht wesentlich günstiger als für Halle.

Tab. 3. Die Geborenen in Halle a. S. nach Berufsabteilungen, nach Stellung im Beruf und Geschlecht, 1909.

Berufsabteilung	Stellung im Beruf								Zusammen		Es kamen auf 100 Mädchen . . Knaben
	a		b		c		d				
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
A. Landwirtschaft	17	10	9	5	68	50	48	56	142	121	117,4
B. Industrie	135	131	39	31	683	693	484	445	1341	1300	103,2
C. Handel und Verkehr	102	119	81	83	98	79	306	311	587	592	141,4
A.—C. zusammen	254	260	129	119	849	822	838	812	2070	2013	102,8
Es kamen auf 100 Mädchen . . . Knaben	97,7		108,4		103,3		103,2		102,8		—

Berücksichtigen wir bei der Differenzierung der Geborenen nach Berufsabteilungen und Berufsschichten noch das Geschlecht, so ergeben sich auch hier bemerkenswerte Verschiedenheiten. Im ganzen waren von den 5111 Geborenen 2070 Knaben und 2013 Mädchen, d. h. es entfielen in Halle 1909 auf 100 Mädchen 102,8 Knaben, während für das Deutsche Reich im Jahre 1907 die Knabenmenge 106,3 betrug. Halle weist demnach einen beträchtlich geringeren Knabenüberschuß auf. In den einzelnen Berufsabteilungen finden wir bedeutende Schwankungen; in der Landwirtschaft kamen auf 100 Mädchen 117,4 Knaben, in der Industrie 103,2, im Handel und Verkehr 141,8. Der allgemeinen Ziffer für das Deutsche Reich steht am nächsten die Industrie. Finden wir schon bei der Landwirtschaft einen viel höheren Ueberschuß als im allgemeinen, so springt das Ergebnis beim Handel und Verkehr noch viel mehr in die Augen. Bei den sozialen Schichten fassen wir wiederum Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr zusammen. Bei den untersten Schichten (c und d) haben wir fast dassslbe Verhältnis, 103,3 bezw. 103,2 Knaben auf 100 Mädchen. Tritt die Schicht der Angestellten bezüglich der Geborenenmenge stark zurück, so zeigt sie dagegen den stärksten Knabenüberschuß (108,4), während die oberste Schicht gerade das entgegengesetzte Resultat, nämlich einen Ueberschuß von Mädchen zeigt (97,7 Knaben auf 100 Mädchen). Um ein endgültiges Urteil über dieses Ergebnis zu fällen, mußte auch noch die Säuglingssterblichkeit nach den einzelnen Schichten in Betracht gezogen werden. Sehen wir von dem modifizierenden Einflusse dieses Faktors ab, so gewinnt es den Anschein, als ob die mittlere Schicht durch ihren größeren Knabenüberschuß in gewisser Hinsicht den Nachteil wieder ausgleicht, den sie durch die geringe Geburtenhäufigkeit den unteren Schichten gegenüber im wirtschaftlichen Kampf einnimmt. Die oberste Schicht dagegen würde in ihrer günstigeren Stellung, die sie durch die größere Geburtenhäufigkeit im Verhältnis zur Schicht der Angestellten einnimmt, durch den Ueberschuß der Mädchengeburten wesentlich Einbuße erleiden.

Tab. 4. **Die Geborenen in den einzelnen Schichten der drei Berufsabteilungen Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr nach Monaten, 1909.**

Monat	Anzahl der Geborenen				Für den statistischen Monat							
					absolut				Prozent			
	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d
Januar	49	19	158	138	47	19	153	134	9,3	7,8	9,2	8,2
Februar	35	12	144	130	37	12	152	138	7,3	4,9	9,2	8,5
März	43	16	125	138	42	16	121	134	8,3	6,6	7,3	8,2
April	37	23	141	141	37	23	141	141	7,3	9,4	8,5	8,7
Mai	41	17	135	137	40	17	131	133	7,9	6,9	7,9	8,2
Juni	37	18	142	133	37	18	142	133	7,3	7,3	8,6	8,2
Juli	51	24	153	143	49	23	148	138	9,7	9,4	8,9	8,5
August	49	28	126	144	47	27	122	140	9,3	11,0	7,2	8,6
September	49	34	144	129	49	34	144	129	9,7	13,9	8,7	7,9
Oktober	42	17	135	154	41	17	131	149	8,1	6,9	7,9	9,1
November	47	17	147	134	47	17	147	134	9,3	6,9	8,9	8,2
Dezember	34	23	132	129	33	22	128	125	6,5	9,0	7,7	7,7
1909	514	248	1671	1650	—	—	—	—	100,0	100,0	100,0	100,0

Einen interessanten Einblick gewährt noch die Beobachtung der Geburtenhäufigkeit nach dem Beruf und der Jahreszeit. Man hat festgestellt, daß auch hier eine gewisse Regelmäßigkeit vorliegt [1]; Die Geburten verteilen sich nicht gleichmäßig auf die einzelnen Abschnitte des Jahres, sondern man kann eine Wellenbewegung beobachten. Als Kulminationspunkte hat man die Zeit vom Januar bis April, namentlich den Februar, und dann wiederum den September ermittelt. Geht man nun 9 Monate zurück, so läßt sich als Zeit des gesteigerten „Zeugungserfolges“ [2]) der Frühling und der beginnende Sommer, vor allen Dingen der Mai, und eine zweite Zunahme im Dezember feststellen. Man schreibt den Aufschwung im ersten Zeitpunkt im wesentlichen natürlichen, den Aufschwung im Dezember überwiegend sozialen Ursachen zu. Das erste Maximum soll auf physiologischen Gründen beruhen, das auf den allgemeinen Regenerationstrieb in der Natur im Frühling zurückzuführen sei; das soziale Moment beim zweiten Maximum erblickt man darin, daß es in eine Zeit fällt, wo sich die Menschen enger aneinander anschließen, auf dem Lande die Arbeit in der Hauptsache ruht, die gewerblichen Wanderarbeiter nach Hause kommen, neue Ehen geschlossen und Hausstände begründet werden usw.

Um möglichst genaue Zahlen zu gewinnen, haben wir die Geburtenhäufigkeit für einen (fingierten) „statistischen Monat“ von 30 Tagen festgestellt, indem wir bei den Monaten mit mehr oder weniger als 30 Tagen die Anzahl der auf einen Tag fallenden Geburten ermittelten und diese „Tagesmenge“ mit 30 multiplizierten. Dadurch ist die Ungleichheit der einzelnen Monate beseitigt und

1) Vgl. v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. 2, S. 169.
2) Ibidem, Bd. 3, S. 99.

ein Vergleich des Ergebnisses der einzelnen Jahresabschnitte ermöglicht.

Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes gelangen wir zu dem Ergebnis, daß im Jahre 1909 für Halle das Maximum der Januar mit 9,6 Proz. aller Geburten aufzuweisen hat; die Monate Februar und März zeigen eine fallende Tendenz (8,6 Proz., 7,5 Proz.), während wir im April wiederum eine Steigerung bemerken (8,6 Proz.). Im Mai und Juni läßt die Geburtenhäufigkeit nach (8,2 Proz., 8 Proz.), nimmt im Juli jedoch wieder bedeutend zu (8,6 Proz.), um im September den zweiten Kulminationspunkt zu erreichen (8,9 Proz.), nachdem im August ein kleiner Rückgang zu verzeichnen war (8,4 Proz.). Mit dem Oktober beginnt dann ein ständiger Rückgang der Geburten bis zum Dezember (8,1 Proz., 8,0 Proz., 7,5 Proz.).

Im wesentlichen finden wir demnach die allgemeine Regel für Halle bestätigt; ein Höhepunkt zeigt sich im Januar—Februar, und dann wiederum im September. Bei der Uebereinstimmung der Ergebnisse werden wir auch die oben angeführten Gründe für die Verschiedenheit in der Geburtenhäufigkeit je nach der Jahreszeit für zutreffend erachten dürfen.

Die Regel wird auch im allgemeinen bestätigt, wenn wir die Geburten in den einzelnen Jahreszeiten bei den sozialen Schichten in der Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr betrachten. Bei den Selbständigen finden wir einen Höhepunkt im Januar (9,3 Proz.), das Maximum zeigt sich mit 9,3 Proz. im Juli und im September, einen beträchtlichen Anteil weist auch der November auf. Wir sehen demnach einen erhöhten Zeugungserfolg im Januar aus natürlichen Gründen, aber das Ueberwiegen der Geburten zu Ausgang des Sommers und im Herbst als Folge wirtschaftlicher Ursachen.

Bei der Schicht b bemerken wir zwar einen Höhepunkt im April (9,4 Proz.), aber in noch höherem Grade als bei den Selbständigen drängt sich die Geburtenhäufigkeit auf den Herbst zusammen (Juli 9,4 Proz., August 11,0 Proz., September 13,9 Proz.); es treten demnach die wirtschaftlichen Ursachen noch mehr in den Vordergrund. Das entgegengesetzte Verhältnis tritt uns in der Schicht c entgegen, da hier die Kulmination im Januar und Februar liegt (je 9,2 Proz.); Höhepunkte weisen noch der Juli und November auf (je 8,9 Proz.). Die unterste Schicht läßt am meisten eine gewisse Gleichmäßgkeit in der Verteilung der Geburten auf die einzelnen Jahresabschnitte erkennen; eine Anschwellung zeigt der April (8,7 Proz.), die Kulmination der Oktober (9,1 Proz.).

Es läßt sich demnach allgemein eine Zunahme der Geburten im Hochsommer oder Herbst als Folge wirtschaftlicher und sozialer Momente, wohl der Heiratshäufigkeit im September, Oktober. November, bei allen Schichten erkennen, während eine Erhöhung der Geburtenhäufigkeit als Folge natürlicher Ursachen mehr im Januar und Februar hervortritt.

Sehr stark macht sich der Einfluß physiologischer Ursachen bei den unehelichen Geburten allein geltend. Hier finden wir die größte Anzahl der Geburten in der ersten Hälfte des Jahres; die Bewegung setzt gleich im Januar mit einem hohen Prozentsatz (9,3 Proz.) ein, steigert sich noch im Februar (9,9 Proz.) und erreicht nach einem kleinen Rückgang im März (8,5 Proz.) das Maximum im April (10,6 Proz.), ein zweiter Höhepunkt zeigt sich dann noch im Juni (10,2 Proz.).

Insgesamt wurden 966 uneheliche Kinder geboren (18,9 Proz.). Damit ist wiederum eine Zunahme der unehelich Geborenen gegen die früheren Jahre festzustellen (1908: 18,0 Proz., 1907: 17,4 Proz,); diese Erscheinung zeigt sich nicht nur in Halle, sondern steht in Uebereinstimmung mit der Zunahme der unehelichen Geburten in Preußen überhaupt, namentlich in den Städten [1]).

Es wäre verfehlt, daraus auf eine zunehmende Sittenlosigkeit der Bevölkerung folgern zu wollen. Die Zunahme der Geburten außerhalb der Ehe ist vielmehr nicht zuletzt eine Nebenerscheinung der Erschwerung der Heiratsmöglichkeit aus wirtschaftlichen Gründen. Es darf fraglich erscheinen, ob dieser Steigerung der unehelichen Geburten in absehbarer Zeit wirksam entgegengearbeitet werden kann. Der Sozialpolitiker wird vor allen Dingen sein Augenmerk darauf richten müssen, die sozialen und moralischen Folgen der unehelichen Geburt nach Möglichkeit abzuschwächen.

Auf die einzelnen Berufe verteilen sich die unehelichen Geburten folgendermaßen:

Landwirtschaft	17,5	Proz.
Industrie	27,4	„
Handel und Verkehr	16,6	„
Häusliche Dienste	28,4	„
Militär, Beamte, freie Berufe	1,1	„
Ohne Beruf	9,0	„

Der größte Teil entfällt auf die Personen in häuslichen Diensten, dann folgt die Industrie und die Landwirtschaft. Beachtenswert ist namentlich das Ergebnis bei dem häuslichen Dienstpersonal und der Landwirtschaft, wenn wir uns vergegenwärtigen, welchen geringen Anteil an der Gesamtbevölkerung diese beiden Berufe ausmachen (2,0 Proz., 1,9 Proz.). Einen nur ganz geringen Anteil hat das Militär, die Beamten aus freien Berufsarten aufzuweisen (1,1 Proz.).

Gerade auf diesem Gebiete ist eine Differenzierung nach sozialen Schichten von besonderer Bedeutung. Die Gliederung ist hier dieselbe, wie oben; wir haben wiederum zunächst die vier Schichten in der Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr zusammengefaßt. Für die unterste Schicht ergibt sich ein Anteil von 33,6 Proz. der unehelichen Geburten, für die Schicht c 26,8 Proz. Die beiden obersten Schichten weisen zusammen nur 1,1 Proz. auf

---

1) Vgl. Stat. Jahrbuch f. d. preuß. Staat für 1908, S. 20.

(b = 0,6 Proz., a = 0,5 Proz.). Es ist daher eine merkliche Abnahme der unehelichen Geburten bereits von der untersten zur nächsten Schicht zu beobachten. Gelangen wir zu den nächsten Schichten, so ist die Abnahme sehr groß, es handelt sich nur noch um ganz vereinzelte Fälle. Auch von der Schicht b zur obersten Schicht ist noch eine Abnahme zu verzeichnen. Bei den kleinen absoluten Zahlen darf dieser Zahl symptomatische Bedeutung nicht beigelegt werden.

Unsere Untersuchung bringt das Resultat, daß sich die unehelichen Geburten im wesentlichen auf die unteren Schichten beschränken; nehmen wir die Personen in häuslichen Diensten hinzu, so entfallen auf sie 89,2 Proz. aller unehelichen Geburten. Hierbei sind noch nicht die Personen ohne Beruf berücksichtigt; von den 9 Proz., die auf diese Berufsabteilung kommen, gehört vermutlich auch noch ein Teil zu den untersten Schichten. Der wesentlich verschiedenen Art der Erziehung und Lebensführung der weiblichen Angehörigen der einzelnen Schichten wird hauptsächlich das abweichende Resultat zuzuschreiben sein.

Betrachten wir die Berufsabteilungen gesondert, so fällt vor allem die unterste Schicht in der Industrie ins Auge (16,5 Proz.); hier ist es namentlich das große Kontingent der Fabrikarbeiterinnen, das den hauptsächlichsten Anteil an den unehelichen Geburten aufweist. War es früher namentlich das weibliche Gesinde auf dem Lande, auf dessen Rechnung infolge der besonderen ländlichen Verhältnisse ein großer Teil der unehelichen Geburten zu setzen war, so hat der Industrialismus mit seiner großen Zahl von weiblichen Angestellten, die häufig ehelos bleiben, oder erst spät heiraten, jetzt auch für die Stadt den Prozentsatz der unehelich Geborenen beträchtlich erhöht. Bei der Schicht c sind es die weiblichen Handlungsgehilfinnen und die Kellnerinnen, die einen Prozentsatz von 10,8 Proz. verursachen. Der größere Anteil der Schicht c bei der Landwirtschaft erklärt sich daraus, daß hierunter das eigentlich ländliche Gesinde fällt, während zur untersten Schicht nur die einfachen Tagelöhner gerechnet werden.

Unsere Untersuchung dürfte dargetan haben, daß die Beobachtung der Geburten nicht nur nach dem Beruf, sondern nach der Stellung im Beruf interessante Aufschlüsse gibt und zur Beantwortung mancher wichtigen Frage im Wirtschaftsleben beizutragen vermag. Es wäre wünschenswert, das diese Beobachtungsweise eine weitere Ausdehnung fände, damit die Untersuchung der Berufsgebürtigkeit auf eine breitere Basis gestellt werden kann.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1909.

(Fortsetzung.)

Von Dr. Otto Meyer, Stettin.

Bayern.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1909.

Bekanntmachung vom 9. Januar 1909, die Mitwirkung der Handelskammern und der Handwerkskammern bei der Führung der Handelsregister betr. S. 5.

Bekanntmachung vom 14. Januar 1909, das Pfandvermittelungsgewerbe betr. S. 9.

Enthält Bestimmungen über: Erlaubniserteilung, Zuständigkeit der Behörden, Vermittelungstätigkeit, Gebühren, Verbote gewisser Handlungen, Geschäftsräume, Pfandversicherung, Sicherheitsleistung, Buchführung, Pflichten gegen die Polizeibehörde, Aushang der Vorschriften, Strafbestimmungen.

Bekanntmachung vom 15. Januar 1909, die Bildung eines Verkehrsausschusses bei der Kgl. Eisenbahndirektion Ludwigshafen a. Rh. betr. S. 22.

Der Verkehrsausschuß hat die Aufgabe, in wichtigen, den Handel, das Gewerbe oder die Landwirtschaft berührenden Fragen des pfälzischen Eisenbahnbetriebes und des Betriebes auf dem Frankenthaler Kanal gutachtliche Aeußerungen abzugeben. Er besteht aus fünf Mitgliedern und einer gleichen Zahl von Stellvertretern, die von dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten ernannt werden. Handelskammer, Handwerkskammer und einige andere Interessenvertretungen von Landwirtschaft, Industrie und Handel können eine bestimmte Zahl von Mitgliedern in Vorschlag bringen.

Bekanntmachung vom 16. Februar 1909, die Zuständigkeitsordnung für die Verkehrsverwaltung betr. S. 175.

Enthält eingehende Bestimmungen über die Zuständigkeit der verschiedenen Anstalten der Eisenbahnverwaltung (Staatsministerium der Eisenbahnverwaltung; Eisenbahndirektionen; Personal-, Revisions-, Verkehrs-, Reklamations-, Tarif-, Baukonstruktions-, Versicherungsämter, Eisenbahninspektionen) und der Post- und Telegraphenverwaltung (Staatsministerium, Oberpostdirektionen, Personal-, Revisions- usw. Aemter).

Bekanntmachung vom 24. Februar 1909, den Vollzug der oberpolizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betr. S. 224.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 18. März 1909 über den Vollzug des Fischereigesetzes für das Königreich Bayern vom 15. August 1908. S. 245.

Gegenstände des Fischereirechtes. Abmarkung der Grenzen der Fischereirechte. Ueber letztere noch besondere Vorschriften in der

Bekanntmachung vom 19. März 1909, betr. die Abmarkung der Fischereirechte. S. 249.

Bekanntmachung vom 19. März 1909, den Vollzug des Fischereigesetzes für das Königreich Bayern vom 15. August 1908 betr. S. 252.

Enthält in 71 Paragraphen Vorschriften zum Vollzug des Fischereigesetzes in folgenden Abschnitten:

I. Allgemeines. II. Fischereiberechtigung. III. Ausübung der Fischereirechte. IV. Koppelfischerei. V. Ausübung von Fischereien durch Gemeinden. VI. Pachtverträge. VII. Erlaubnisscheine. VIII. Oeffentliche Fischereigenossenschaften. IX. Fischerkarten und Ausweise. X. Bezeichnung der zum Fischen ausliegenden Fischerzeuge. XI. Uferbenützungsrecht. XII. Schutz der Fischerei gegen Schädigungen. XIII. Laichschonstätten. XIV. Aufsicht.

Beigegeben sind ein Musterpachtvertrag, eine Mustersatzung einer öffentlichen Fischereigenossenschaft und verschiedene Musterformulare.

Bekanntmachung vom 23. März 1909, die Landesfischereiordnung betr. S. 294.

Vorschriften über Schonzeiten, Mindestmaße der verschiedenen Fischarten, Fangverbote, Markt- und Verkehrsverbote, Fang von Krebsen, Fangarten und Fanggeräte, Absperren und Ablassen von Flüssen, Ursprungszeugnisse.

Oberpolizeiliche Vorschriften vom 2. Mai 1909 zum Schutze der Arbeiter in chemischen Wäschereien, in denen Benzin und ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden. S. 369.

Bekanntmachung vom 9. Juni 1909, Abänderung der Telegraphenordnung für das Königreich Bayern vom 29. Juni 1904 betr. S. 401.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 6. Juni 1909, die Ausübung und Behandlung der Jagd und den Verkehr mit Wildbret betr. S. 409.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 17. Juli 1909, den Vollzug des Weingesetzes betr. S. 435.

Bekanntmachung vom 23. Juli 1909, den Vollzug des Gesetzes über die Postportofreiheit vom 22. Dezember 1907, ferner die Kgl. Allerhöchste Verordnung über die Postportofreiheit und die Vergünstigungen im Telegramm- und Telephonverkehr vom gleichen Tage betr. S. 439.

Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen vom 21. August 1909. S. 655.

Enthält Vorschriften über Materialien, Geräte und Maschinen, Gerüste, Schutzmaßnahmen bei Dacharbeiten, Ueberhandmauern, Leitern, Aufbringen des Baumaterials, Aufzüge, Abbrucharbeiten, Baugruben und Ausschachtungen, Abschluß und Ueberdeckung der Oeffnungen, Sandstreuen bei Frostwetter, Abschluß nicht genügend erleuchteter Baustellen, Abhaltung von Zugluft, Koks- und Kohlenfeuer, Unterkunftsräume, Trinkgelegenheit, Aborte.

Bekanntmachung vom 3. Oktober 1909, Stellenvermittler für Bühnenangehörige betr. S. 685.

Begriff des Stellenvermittlers. Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe. Buchführung. Geschäftsräume. Firma. Vermittelungstätigkeit. Verbote. Gebühren. Pflichten gegen

die Polizeibehörde. Aushang der Vorschriften. Uebergangsbestimmungen. Strafbestimmungen.

Bekanntmachung vom 22. Oktober 1909, die Versetzung der etatsmäßigen Beamten in den Ruhestand, dann die Verabfolgung des Sterbegehalts und die Festsetzung und Anweisung des Witwen- und Waisengeldes ihrer Hinterbliebenen betr. S. 781.

Bekanntmachung vom 10. November 1909, Beförderung von Leichen auf dem Seewege betr. S. 843.

Gesetze vom 2. und 22. Dezember 1909, den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1910 und 1911 betr. S. 857 bezw. S. 917.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 24. November 1909, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen betr. S. 861.

Bekanntmachung vom 27. Dezember 1909, die Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee betr. S. 937.

I. In Kraft bleibende Bestimmungen der Internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867.

Rechtsverhältnisse (Art. 1). Hafenanstalten (Art. 2). Beseitigung von Schiffahrtshindernissen (Art. 3). Hafengebühren (Art. 4). Bodenseeschiffe und deren Erfordernisse (Art. 5—7). Berechtigung zur Bodenseeschiffahrt (Art. 10). Befugnisse der Hafenbehörden (Art. 11). Allgemeine Verpflichtungen des Schiffsführers (Art. 12). Verpflichtungen bezüglich des Personentransports (Art. 13). Haftbarkeit des Schiffahrtsunternehmers (Art. 15). Verhaltungsmaßregeln bei drohenden Gefahren (Art. 17). Vorschriften beim Einlaufen in Häfen (Art. 18—19). Ausladung (Art. 20). Nachenfahrten (Art. 21). Außergewöhnliche Landungsplätze (Art. 22). Beschädigung der Hafenbauten am Ufer (Art. 23). Kontraventionsfälle (Art. 24—25). Vollzugsbehörden (Art. 26).

II. Revidierte Bestimmungen der Internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee.

A. Belastung der Schiffe und Schiffsuntersuchung (§§ 1—7).

B. Vorschriften zur Verhütung von Gefahren in den Häfen und auf der Fahrt (§§ 8—16).

C. Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe (§ 17).

D. Zu Artikel 6 und 10 der Internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (§ 18).

E. Schluß- und Strafbestimmungen (§§ 19—20).

Sachsen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1909.

Stempelsteuergesetz vom 12. Januar 1909. S. 1.

Enthält in 45 Paragraphen folgende Abschnitte: Gegenstand der Stempelsteuer. Räumliche Herrschaft des Gesetzes. Stempelbefreiungen. Entstehung der Stempelpflichtigkeit der Urkunden. Allgemeine Bestimmungen über die Stempelpflichtigkeit der Urkunden. Nichtige Rechtsgeschäfte. Wiederaufhebung von Rechtsgeschäften, Bedingung, Vorbehalt des Rücktritts oder Widerrufs. Versteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände. Wertermittelung. Verpflichtung zur Auskunfterteilung; amtliches Ermittelungsverfahren. Verpflichtung zur Bezahlung der Stempelsteuer. Haftung für die Stempelsteuer. Erfüllung der Stempelpflicht. Zeit und Erfüllung der Stempelpflicht. Verkauf und Verwendung der Stempelmarken. Erstattung der Stempelsteuer. Rechtsmittel. Verjährung der Stempelsteuer. Strafbestimmungen. Strafverfahren. Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung. Zwangs- und Strafvollstreckung. Fristen. Kosten. Verwaltung der Stempelsteuer. Aufsichtsführung. Aufhebung älterer Bestimmungen. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Die Urkunden, die der Stempelsteuer unterworfen sind, sind in einem angefügten Tarife aufgeführt. Es sind folgende „Gegenstände der Abgabe" unterschieden: Abtretungen von dinglichen und anderen Rechten. Adelsverleihungen. Aenderungen des Inhalts oder Ranges eingetragener Rechte. Auflassungen. Ausfertigungen von Abschriften. Auszüge aus dem Grundbuche. Beglaubigungen. Bewilligung der Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuche. Bürgschaftserklärungen, Pfandrechtsbestellungen und Sicherstellungen von Rechten in anderen Fällen. Eheverträge. Erbauseinandersetzungen. Familienanwartschaften. Gesellschaftsverträge. Bewilligung der Eintragung von Grunddienstbarkeiten, Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Vorkaufsrechten im Grundbuche und Schiffspfandrechten im Schiffsregister. Kaufverträge, Tauschverträge und andere entgeltliche Veräußerungsverträge. Miet-, Pachtverträge. Nießbrauchsbestellungen. Oeffentliche Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen. Pässe. Rentenverträge. Schenkungen unter Lebenden. Schuldverschreibungen. Stiftungen. Titel. Urkundenbestätigungen. Verfügungen von Todeswegen. Vergleiche. Versicherungsverträge. Versteigerungen. Verträge über vermögensrechtliche Gegenstände. Vollmachten zur Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten. Wechselproteste, Scheckproteste und Proteste anderer Art. Werkverträge. Zwangsversteigerungen.

Verordnung vom 29. Januar 1909 über die Einrichtung einer staatlichen Pferdeversicherung. S. 91.

Im Anschluß an die staatliche Schlachtviehversicherung wird gegen die Verluste an Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln eine freiwillige Versicherung auf Gegenseitigkeit begründet in der Art, daß sich die Versicherungsnehmer zu privaten Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit zusammenschließen, zwischen denen die Anstalt für staatliche Viehversicherung die gegenseitige Rückversicherung vermittelt.

Verordnung vom 19. Februar 1909, die Zulagen für Geistliche und geistliche Stellen betr. S. 115.

Gesetz vom 19. Februar 1909 über die Gewährung der Entschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung. S. 119.

Gesetz vom 12. Februar 1909 zur Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 sowie einiger damit zusammenhängender Gesetze und gesetzlicher Bestimmungen. S. 123.

Das Gesetz behält die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz nebst den mit ihm auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen sowie die Aufsuchung von Salzquellen und ihre Benutzung zur Salzgewinnung dem Staate vor.

Ferner enthält es in 159 Paragraphen eingehende Bestimmungen über das Vertragsverhältnis zwischen dem Bergwerksunternehmer und seinen Beamten und Arbeitern, sowie über die Knappschaftskassen (Kranken- und Pensionskassen) und Bergschiedsgerichte.

Endlich enthält es eine umfangreiche Gebührenordnung für die Amtshandlungen der Bergbehörden.

Verordnung vom 12. März 1909, die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 12. Januar 1909 betr. S. 203.

Gesetz vom 10. März 1909 gegen die Verunstaltung von Stadt und Land. S. 219.

Wassergesetz vom 12. März 1909. S. 227.

Erster Teil. Allgemeine Bestimmungen.

Die Benutzung und die Unterhaltung der fließenden Gewässer unterliegen der Aufsicht des Staates. Fließende Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind alle öffentlichen und privaten Gewässer, die sich in natürlichem oder künstlichem Bette ständig bewegen. Bergwerkswässer unterliegen nicht diesem Gesetze.

Nach Feststellung des Geltungsbereichs des Gesetzes kommen Vorschriften über das Eigentum an Flußbetten; die Rechte der Uferanlieger; das Eigentumsrecht an Anschwemmungen und neuen Inseln; die Rechtsverhältnisse, wenn das Gewässer das Fluß-

bett verläßt; die Vorflut; Verjährung der Ansprüche auf Schadenersatz, Entschädigung und Vergütung.

Zweiter Teil. Die Benutzung der fließenden Gewässer.

I. Allgemeines.

Verbot der Wasserverschwendung. Bestimmungen über den Gemeingebrauch.

II. Besondere Benutzung.

In besonderen Fällen der Benutzung bedarf es behördlicher Erlaubnis (z. B. bei Einführung schädlicher Abwässer, Errichtung größerer Stauanlagen, überhaupt bei allen Anlagen, durch die das öffentliche Interesse oder die Rechte Dritter beeinträchtigt werden, beim gewerbsmäßigen Betriebe von Fähren usw.)

III. Vorschriften für Eigentumsgewässer.

Auch hier ist die Benutzung einigen Beschränkungen unterworfen.

IV. Besondere Vorschriften für Stauanlagen.

V. Uebergangsvorschriften für bestehende besondere Benutzungen.

VI. Wasserbücher. Diese entsprechen ungefähr den Grundbüchern für Grundstücke.

Dritter Teil. Schutz der Heilquellen.

Vierter Teil. Instandsetzung, Unterhaltung und Hochwasserschutz.

I. Zur erstmaligen Instandsetzung fließender Gewässer zur Herstellung eines regelmäßigen, den bestehenden Abflußverhältnissen entsprechenden Wasserlaufs ist erforderlich ein Antrag der Verwaltungsbehörde beim Ministerium des Innern.

II. Unterhaltung und Hochwasserschutz. Diese liegen in den größeren Städten den Stadtgemeinden ob. Im übrigen bilden innerhalb jedes amtshauptmannschaftlichen Bezirks für den einzelnen Wasserlauf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke eine rechtsfähige, öffentliche „Unterhaltungsgenossenschaft". Mehrere Genossenschaften können sich zur gemeinsamen Ausführung von Arbeiten wieder zu einem Verbande vereinigen.

III. Besondere Vorschriften für den Hochwasserschutz. Verbot von Bauten und Ablagerungen im Hochwassergebiete. Beseitigung von Bäumen und Sträuchern. Hochwasserdämme. Hochwasserwehr.

IV. Ortsgesetze (zwecks Regelung der Kostenumlegung).

V. Besondere Bestimmungen für die Elbe.

Fünfter Teil. Oeffentliche Wassergenossenschaften.

Sie können gebildet werden: 1. zur Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken, 2. zur Berichtigung, Verlegung oder sonstigen Aenderung eines fließenden Gewässers, 3. zur Errichtung und Unterhaltung von Anlagen gegen Hochwassergefahr, 4. zur Herstellung, Benutzung und Unterhaltung von Anlagen für Ausgleichung der Wasserstandsschwankungen in den einzelnen Jahreszeiten. Ihre Rechte und Pflichten sind in den §§ 99—142 eingehend geregelt.

Sechster Teil. Enteignung und andere Zwangsrechte.

Siebenter Teil. Behörden, Rechtsmittel.

Achter Teil. Straf- und Schlußbestimmungen.

Forst- und Feldstrafgesetz vom 26. Februar 1909. S. 277.

Verordnung vom 5. April 1909, betr. die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen im Königreiche Sachsen, S. 297.

Verordnung vom 1. Juli 1909, die Sicherung der Theater, Zirkusgebäude, öffentlichen Versammlungsräume und Warenhäuser gegen Feuersgefahr betr. S. 461.

Verordnung vom 10. August 1909, die Sicherung der Kirchen und kirchlichen Versammlungsräume gegen Feuersgefahr betr. S. 513.

Verordnung vom 10. August 1909, den Hochwasserbeobachtungs- und Meldedienst und die Vorbereitung eines Hochwasservoraussagedienstes betr. S. 523.

Verordnung vom 21. September 1909, die Ausführung des Wassergesetzes vom 12. März 1909 betr. S. 527.

Verordnung vom 12. Oktober 1909, die Stempelsteuer von Miet- und Pachtverträgen über in Sachsen gelegene Grundstücke betr. S. 552.

Bekanntmachung vom 20. Oktober 1909, die Besoldungsordnung betr. S. 569.

Verordnung vom 29. Oktober 1909, die Vornahme beschränkter Viehzählungen betr. S. 613.

Bekanntmachung vom 16. November 1909, die Einführung einer neuen Verwaltungsordnung der Staatseisenbahnen betr. S. 617.

Die Ordnung regelt die Zuständigkeit bezw. den Geschäftsbereich des Finanzministeriums, der Generaldirektion, der Hauptverwaltungsstellen und der Dienststellen (Eisenbahn-Betriebsdirektionen, -Bauämter usw.).

§ 1. Die Leitung und Verwaltung der im Betriebe und im Bau befindlichen Staatseisenbahnen erfolgt unter der Oberaufsicht des Finanzministeriums und in Unterordnung unter dieses durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen. Das Gleiche gilt für die vom Staate übernommene Betriebsführung auf Privateisenbahnen.

Verordnung vom 22. November 1909 über die Anzeigepflicht bei Erkrankungen und Todesfällen an Milzbrand. S. 629.

Verordnung vom 10. Dezember 1909, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betr. S. 653.

Gesetz vom 17. Dezember 1909, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1910 betr. S. 684.

Verordnung vom 21. Dezember 1909 über die Arbeitszeugnisse und Arbeitsbücher der auf Bergwerken beschäftigten Arbeiter. S. 691.

Verordnung vom 24. Dezember 1909 über die Bergschiedsgerichte. S. 696.

Verordnung vom 20. Dezember 1909, enthaltend Abänderungen und Ergänzungen der Verordnung vom 9. Januar 1894, strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe betr. S. 699.

Württemberg.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahre 1909.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zur Vollziehung des Gesetzes vom 22. Juli 1906, betr. die Gewerbe- und Handelsschulen (Reg.-Bl. S. 499). Vom 5. Februar 1909. S. 10.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. den Schutz von Vögeln. Vom 27. Februar 1909. S. 35.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden. Vom 12. März 1909. S. 43.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betr. die Prüfungen für Gewerbe- und Handlungslehrlinge. Vom 10. April 1909. S. 53.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

Verkehrsabteilung, betr. die Aenderung der Telegraphenordnung für Württemberg. Vom 9. Juni 1909. S. 77.

Königliche Verordnung, betr. die Prüfungen für den Dienst der Verkehrsanstalten. Vom 12. Juli 1909. S. 129.

Gesetz, betr. die Aenderung des Biersteuergesetzes vom 4. Juli 1900. Vom 16. August 1909. S. 149.

Gesetz, betr. die Erhöhung der Einkommensteuer in den Rechnungsjahren 1909 und 1910 und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Vom 18. August 1909. S. 151.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1909 bis 31. März 1911. Vom 18. August 1909. S. 152.

Art. 1. Der Staatsbedarf ist für den ordentlichen Dienst nach dem beigefügten Hauptfinanzetat festgesetzt:

für	1. April 1909 / 31. März 1910	auf	96 208 232 M.
für	1. April 1910 / 31. März 1911	auf	101 143 941 „
zusammen für die Finanzperiode	1. April 1909 / 31. März 1911	auf	197 352 173 M.

Art. 2. Zur Deckung dieses Aufwandes sind bestimmt:

1. der Reinertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag für die Finanzperiode 1. April 1909 / 31. März 1911 angenommen ist zu		83 198 424 M.
2. die im Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche sich für dieselbe Zeit berechnen an		
a) direkten Abgaben auf	56 365 880 M.	
b) indirekten Abgaben auf	57 940 900 „	
		114 306 780 M.
	zusammen	197 505 204 M.

Die Verfügung über den hiernach sich ergebenden Ueberschuß von 153 031 M. bleibt weiterer Verabschiedung vorbehalten.

Gesetz, betr. Aenderungen des Gesetzes über die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen. Vom 15. August 1909. S. 205.

Gesetz, betr. die Kost- und Pflegekinder. Vom 16. August 1909. S. 209.

Gesetz, betr. Gewährung von Darlehen an Beamtenbaugenossenschaften und Uebernahme von Bürgschaft für Darlehen an solche. Vom 18. August 1909. S. 213.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Förderung der Wohnungsverhältnisse von mittleren und unteren Staatsbeamten und von Arbeitern in Staatsbetrieben je nach Bedarf

1. an Baugenossenschaften zu $3^1/_2$ v. H. verzinsliche Darlehen bis zum Gesamtbetrag von 350 000 M. aus dem Betriebs- und Vorratskapital der Staatshauptkasse zu gewähren,

2. für Darlehen, welche von anderer Seite an Baugenossenschaften gegeben werden, bis zum Gesamtbetrag von 350 000 M. Bürgschaft zu übernehmen.

In gleicher Weise können die staatlichen Darlehen oder Bürgschaftleistungen auch Bauvereinigungen von nicht genossenschaftlichem Charakter bewilligt werden.

Gesetz, betr. die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau und für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltungen in der Finanzperiode 1909/10. Vom 25. August 1909. S. 214.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen. Vom 17. August 1909. S. 221.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Reichsgesetzes vom 28. Dezember 1908 über die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 9. September 1909, S. 281.

Verfügung des Finanzministeriums, betr. den Bezug von Wohnungsgeld. Vom 5. Oktober 1909. S. 312.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Beförderung von Leichen auf dem Seewege. Vom 19. Oktober 1909. S. 319.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Gesetzes über die Kost- und Pflegekinder. Vom 8. Dezember 1909. S. 374.

Königliche Verordnung, betr. Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschiffahrt. Vom 29. Dezember 1909. S. 383.

Die Verordnung enthält dieselben „revidierten Bestimmungen der Internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee" wie die Bayerische Bekanntmachung vom 27. Dezember 1909 (vgl. oben).

(Schluß folgt.)

Miszellen.

I.

Die Petroleumgewinnung in den Vereinigten Staaten.

Von Dr. Ernst Schultze-Grossborstel.

In der Petroleumgewinnung der Welt stehen die Vereinigten Staaten seit dem Jahre 1902 wieder an der Spitze. Eine Zeitlang waren sie von Rußland verdrängt worden. In Nordamerika hatte man mit der Petroleumgewinnung 1859 begonnen, in Rußland nahm man eine kräftige Ausbeutung der schon früher längst bekannten Petroleumvorräte Kaukasiens, die weniger tief liegen als die amerikanischen, erst seit 1870 in Angriff. Aber erst seit dem Jahre 1883, namentlich seit dem Bau der transkaukasischen Bahn, sind die Naphtaschätze Rußlands wirklich in größerem Maßstab ausgebeutet worden. Sie liegen in ausgedehnten Strecken am nördlichen und südlichen Abhange des Kaukasus. Das Hauptproduktionsgebiet der Massen-Petroleumgewinnung befindet sich in Rußland auf der Halbinsel Asphaledon in der Nähe der Stadt Baku. Alles steht dort unter dem Zeichen des Petroleums, schmutzig ölig stellt sich die ganze Gegend dar; ebenso verläuft das Leben der Menschen dort. Ilse Frapan hat uns in ihrer Novelle „Die verfluchte Stelle", vielleicht dem Tiefsten und Vollendetsten, was sie geschrieben hat, ein erschütterndes Bild davon entworfen.

Die Gesamterzeugung der Erde an Petroleum betrug i. J. 1901 165,7 Mill. Barrels (1 Barrel = 42 Gallonen oder = 158,98 l oder = 130,9 kg). 51 Proz. davon entfielen auf Rußland, 41,9 Proz. auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die übrigen 7 Proz. verteilten sich auf Galizien, die Großen Sundainseln, Rumänien, Indien, Canada, Japan, Deutschland, Peru und Italien.

Die Vereinigten Staaten, die sich, wie gesagt, eine Zeitlang von Rußland haben überflügeln lassen, haben seit 1902 wieder den ersten Rang erreicht. Das Deutsche Reich allein führt von der nordamerikanischen Union jährlich für etwa 70 Mill. M. Petroleum ein. I. J. 1909 ging die Einfuhr amerikanischen Petroleums in Deutschland zurück, weil es dem galizischen Petroleum gelang, erfolgreich vorzudringen. Die amerikanische Einfuhr stellte sich für 1909 gegenüber den Jahre 1908 auf 78,7 Proz. gegenüber 81,5 Proz. Aber schon im Januar 1910 zeigte sich wieder eine sehr erhebliche Steigerung: während

im Januar 1909 aus den Vereinigten Staaten 124574 t Petroleum nach Deutschland eingeführt worden waren, betrug die Einfuhrziffer für Januar 1910 150202 t, oder, wieder in Prozenten der Gesamteinfuhr ausgedrückt, betrug sie 84,2 Proz. gegenüber 79,0 Proz.

Für die gesamte Weltproduktion hatte sich der Anteil der Vereinigten Staaten 1901 auf 41,9 Proz. gestellt, im Jahre danach schon auf 45,6 Proz., 1905 auf etwa 56,0 Proz., seither auf noch mehr.

Im letzten Jahre (Juli 1908 — Juni 1909) ist die Ausfuhr von Petroleum aus den Vereinigten Staaten abermals stark in die Höhe gegangen, obwohl der Export der übrigen Zweige des Wirtschaftslebens im allgemeinen während dieses Zeitraums geringer war als in den vorangegangenen Jahren. Die Petroleumexporte zeigten eine Zunahme von mehr als 100 Mill. Gallonen und eine Wertzunahme von etwa 8 Mill. M.

Die Petroleumproduktion im ganzen erreichte 1908 die gewaltige Menge von 180 Mill. Barrels, während sie 1903 nur 100 Mill. Barrels, 1899 sogar nur 57 Mill. und 1889 nur 35 Mill. Barrels umfaßt hatte. Seitdem aber damals Texas, Kansas und andere Staaten des Südwestens in die Petroleumproduktion eintraten, hat sich diese gewaltig gehoben. 1875 noch betrug die Petroleumerzeugung der ganzen Vereinigten Staaten 8 800 000 Barrels weniger, als i. J. 1908 allein im Staate Texas erzeugt wurden (11 200 000 Barrels). Die Petroleumproduktion hat sich in den Vereinigten Staaten in den letzten 10 Jahren verdreifacht, seit 1890 vervierfacht, gegenüber 1870 ist sie sogar auf das Achtfache gestiegen. In dem halben Jahrhundert, in welchem Petroleum innerhalb der Union gewonnen worden ist, hat die Gesamtausbeute volle 90 Milliarden Gallonen betragen. Der Wert der Petroleumausfuhr hat sich seit 1862 (dem ersten Jahre, in welchem sie statistisch erfaßt wurde) insgesamt auf etwa 9 Milliarden M. (die genaue Ziffer beträgt 2,332 Milliarden Dollars) belaufen.

Um für die letzten 5 Jahre einen Vergleich für die Petroleumproduktion der Vereinigten Staaten und der ganzen Welt zu geben, seien die einzelnen Petroleum erzeugenden Länder mit ihren Produktionsziffern nachstehend angegeben:

	Petroleum-Ausbeute in Millionen Fässern (zu je 42 Gallonen)		Weltproduktion in Prozenten	
	1904	1908	1904	1908
Vereinigte Staaten	117,1	179,6	53,4	63,1
Rußland	78,5	62,2	35,8	21,9
Sumatra, Java und Borneo	7,7	8,8	3,5	3,1
Galizien	5,9	12,6	2,7	4,4
Rumänien	3,6	8,3	1,6	2,9
Indien	3,4	5,0	1,5	1,8
Japan	1,4	2,1	0,7	0,7
Mexiko	—	3,5	—	1,2
Alle anderen Länder zusammengenommen	1,7	2,5	0,8	0,9
Weltproduktion insgesamt	219,3	284,6	100,0	100,0

Die größte amerikanische Petroleumgesellschaft, die Standard Oil Company, ist überall auch in Europa bekannt und meist — verhaßt. Sie verfügt über ein Kapital von mehr als 100 Mill. Dollars und beherrscht etwa 90 Proz. des Petroleum-Ausfuhrhandels der Vereinigten Staaten. Im inländischen Petroleumhandel beherrscht sie dort 84 Proz. Welch ungeheure Macht sie auf die großen Eisenbahngesellschaften, auf die Börse, auf das gesamte Wirtschaftsleben ausübt, ist bekannt genug. Ist es doch der Verwaltung und den Gerichten der Union trotz aller Anstrengungen nicht gelungen, zu verhindern, daß die Standard Oil Company immer wieder die Eisenbahngesellschaften zu ungesetzlichen Frachtrabatten zwingt. Die Oelproduzenten in den Staaten Pennsylvania, Ohio, Kentucky und Westvirginia müssen fast sämtlich ihr Petroleum an die Standard Oil Company liefern. Die riesigen Petroleumfelder in Texas und Kalifornien sind ganz in ihrem Besitz. Sie hat in Nordamerika überhaupt nur eine einzige Konkurrentin von Bedeutung: die Pure Oil Company. Diese besitzt eine eigene Röhrenleitung nach der Meeresküste und hat sich dadurch unabhängig von den Eisenbahntarifen gemacht, die dem Petroleumtrust (wie wir die Standard Oil Company zu nennen gewohnt sind) durch heimliche Vereinbarungen bis dahin die Bekämpfung seiner Konkurrenten mit unlauteren Mitteln ermöglichten.

Hier soll jedoch nicht sowohl vom Petroleumtrust als solchem die Rede sein, als von der Petroleumgewinnung der Vereinigten Staaten als Gesamtgebiet. Diese Petroleumgewinnung hat sich gerade im 20. Jahrhundert in mächtiger Weise gehoben. Während sie i. J. 1860 21 Mill. Gallonen betragen hatte, stieg die Förderung i. J. 1880 auf 1104 Mill. Gallonen; 1900 machte sie 2672 Mill. Gallonen aus, 1905 war sie sogar auf 5 658 Mill. Gallonen emporgeschnellt. Während also in den 20 Jahren von 1880 bis 1900 eine Steigerung auf das Zweieinhalbfache zu beobachten war, ist allein in dem folgenden Jahrfünft abermals mehr als eine Verdoppelung eingetreten.

Wenn wir als Etappen die Endzahlen der einzelnen Jahrzehnte herausgreifen, so betrugen die genauen Ziffern für die Petroleumförderung:

1860	21 000 000	Gallonen
1870	220 951 290	„
1880	1 104 017 166	„
1890	1 924 552 224	„
1900	2 672 062 218	„
1905	5 658 138 360	„

Vor dem Jahre 1859 war Petroleum in Nordamerika nur gelegentlich einmal von Indianern und von den frühesten weißen Ansiedlern ausgebeutet worden. Man hatte das Vorhandensein von Petroleum allzuwenig beachtet. Und doch war sein Vorkommen schon kurze Zeit nach der Besiedelung Nordamerikas durch die ersten Weißen bekannt geworden. 1609 hatten sich die ersten weißen Ansiedler auf dem Gebiete der heutigen Vereinigten Staaten niedergelassen. Schon 20 Jahre später lenkte ein französischer Franziskanermönch, de la Roche

d'Allion, die Aufmerksamkeit auf das Vorhandensein von Erdöl. Indessen wurde gar nicht daran gedacht, es irgendwie auszubeuten, wie das gleiche Schicksal auch der Entdeckung von Petroleum in Peru und Bolivia zuteil wurde. Dort hatte ein Spanier auf das Vorhandensein von Erdöl aufmerksam gemacht, nicht nur in persönlichen Unterredungen oder Briefen, sondern auch in einem Buche, das er i. J. 1640 über die „Kunst der Metalle" veröffentlichte. Man hatte dort die Brennbarkeit des Petroleums an einem sehr drastischen Beispiel erfahren, über das dieser Spanier, Albaro Alonso Barba, wörtlich berichtet: „Das Naphta ist eine schwefelige Flüssigkeit, zuweilen weiß, zuweilen auch schwarz. Es ist dasselbe, was Oel des Petrus genannt wird und gegen alte Schmerzen, entstanden aus Erkältungsursachen, von wunderbarer Heilkraft ist. Es zieht das Feuer mit solcher Kraft an, daß es aus großer Entfernung von einer Flamme Feuer fängt, wie durch die unheilvolle Erfahrung des Conde de Hercules de Incontarii bestätigt wird. Dieser hatte einen Brunnen im Boden, dessen Wasser sich mit Petroleum gemischt hatte, und durch einige Risse und Spalten im Brunnen rann das Wasser in großer Menge heraus. Die Reparatur wurde befohlen. Der Arbeiter, der auf den Boden des Brunnens herabgelassen war, verlangte eine Kerze, um besser sehen zu können, die ihm auch in einer Laterne gegeben wurde. Sofort schluckte das Naphta die Flamme durch die Löcher in der Laterne in sich und setzte den ganzen Brunnen in Brand, der sich augenblicklich gleich einem großen Geschütz entlud, den armen Mann in Stücke blies und einen Zweig von einem Baum abriß, der über dem Brunnen hing."

Im Jahre 1859 wurde in Titusville im westlichen Pennsylvanien bei einer Bohrung Petroleum in solcher Menge gefunden, daß die Gewinnung sehr lohnend zu werden versprach. Schnell stellte sich ein wahres Petroleumfieber ein, das kaum geringere Wirkungen hervorbrachte als das Goldfieber einige Jahre zuvor in Kalifornien und später in Alaska. Alle Welt stellte Petroleumbohrungen an. Wie eine Art Hazardspiel betrieb man das Bohren nach Erdölquellen, um schnell reich zu werden. Entdeckte man eine ergiebige Quelle, so hatte man ein Vermögen gewonnen — blieb das Loch trocken, so hatte man etwa 2500 $ vergeblich aufgewendet. Bestimmte Strecken erwiesen sich als besonders ertragreich. Hier schossen die Dörfer und Städtchen aus der Erde auf, wie dies ein Jahrzehnt vorher in den kalifornischen Golddistrikten geschehen war. Allenthalben wurde hier gebohrt. Auch wenn jemand ein Stück Land gekauft hatte, im Augenblick aber gar nicht bohren mochte, weil die Petroleumpreise zu niedrig standen, so konnte er dennoch zum Bohren gezwungen werden, weil seine Nachbarn dicht an der Grenze ihre Bohrlöcher in die Erde trieben und so die Gefahr bestand, daß ihm all sein Petroleum fortgepumpt würde. Man mußte riesige eiserne Reservoire bauen, um das überflüssige Petroleum aufzunehmen. Nicht selten ereignete es sich, daß die Sammelbecken kurz nach ihrer Fertigstellung nutzlos wurden; denn bei der scharfen Bohrtätigkeit, die in einem solchen Landstrich entfaltet wurde, konnte es sich ereignen, daß bald alles Petroleum abgepumpt war. Un-

geheure Mengen wurden außerdem durch Verdunstung, durch Undichtigkeit der Brunnen und der Röhrenleitungen, durch Feuer verloren. Niemand schien es zu bedauern, daß so viel verdunstete oder verbrannte. Die überspannte Spekulation mit Petroleumländereien und Petroleumquellen führte später zu einem großen Krach, der es der Standard Oil Company ermöglichte, einen großen Teil davon an sich zu reißen und ihre tyrannische Herrschaft zu begründen.

So verbreitete sich die Petroleumgewinnung rasch von Titusville aus nach Süden. Die Verhältnisse lagen hier besonders günstig, weil das Steinöl genügend schwer und ohne zu viel Beimischung von Gas und von Soole gefunden wurde. 1860 — in dem ersten Jahre, in dem eine amtliche Statistik darüber aufgenommen wurde — wurden 21 Mill. Gallonen gefördert, im Jahre darauf bereits mehr als das Vierfache: 88 771 578 Gallonen.

Die Ausfuhr von Petroleum begann schon i. J. 1861. Sie belief sich auf etwa 27 000 Fässer (Barrels), von denen jedes zu 42 Gallonen gerechnet wird. Immerhin waren die Märkte des In- und Auslandes bis zum Jahre 1862 so schwer für das Petroleum zu erreichen, daß man annimmt, es seien bis dahin allein in den pennsylvanischen Feldern 10 Mill. Fässer ungenutzt abgeflossen. Nachdem man jedoch für den Bau genügender Behälter gesorgt und namentlich nachdem man für den Transport besondere Eisenbahnwagen und Tankschiffe gebaut hatte, wuchs die Förderung in Pennsylvania außerordentlich schnell. 1890 z. B. belief sie sich auf 689 Mill. Gallonen in einem Werte von 51,6 Mill. $. Die Petroleumausfuhr aus den Vereinigten Staaten stellte sich, um ein paar Etappen wiederzugeben, folgendermaßen:

1883	21,98	Mill. Gallonen
1893	36,25	„ „
1903	908,30	„ „
1904	985,70	„ „
1905	1 257,90	„ „

Die pennsylvanischen Petroleumfelder bildeten lange Zeit die wichtigsten Bestandteile der großen Petroleumschicht, welche sich in einer langgestreckten Zone von Silur-, Devon- und Steinkohlenschichten findet, die am Westrande des Alleghanygebirges an dem kanadischen Ufer des Erie-Sees beginnt und durch die Staaten New York, Pennsylvania, Ohio, Indiana, West-Virginia, Kentucky und Tennessee in einer Breite von durchschnittlich etwa 400 km und in einer Länge von etwa 140 km dahinstreicht.

Das reichste Petroleumgebiet dieses Gürtels liegt im westlichen Pennsylvania, wo das Steinöl in einem groben Sandstein der oberen Silurformation massenhaft vorkommt. Auch ein 20 m tiefer liegender Sandstein ist noch reich an Petroleum. In geringerem Umfange findet es sich auch in den anderen Devonschichten, wo es sich entweder in Hohlräumen und Spalten angesammelt hat oder wo das Gestein davon durchtränkt ist. Häufig kommt z. B. mit dem Petroleum natürliches Gas vor, so daß das Oel springbrunnenartig herausgetrieben wird oder selbstfließende, zuweilen allerdings aussetzende Quellen erzeugt.

Nachdem die Petroleumgewinnung im westlichen Pennsylvania begonnen und sich von dort schnell (namentlich auch über den Staat New York) verbreitet hatte — 1889 z. B. lieferte das zusammenhängende Gebiet von Pennsylvania und New York 63 Proz. der Gesamtgewinnung — ist der Mittelpunkt der Petroleumproduktion allmählich südwärts gerückt. An die Stelle von Titusville, das am Oil Creek, einem Zufluß des Alleghanyflusses, liegt, ist das Städtchen Parker am Zusammenfluß des Clarion mit dem Alleghany getreten. Immerhin blieb der Schwerpunkt mehr als ein Menschenalter hindurch in den Bezirken von Pennsylvania und New York. Was an Petroleum in den Staaten Ohio, West-Virginia, Kentucky, Indiana, Illinois, Kansas, Colorado, Texas und Kalifornien gewonnen wurde, kam dagegen nicht allzusehr in Betracht.

Diese Verhältnisse haben sich nun in den letzten Jahren völlig verschoben. Die Petroleumgewinnung ist durch die Entdeckung neuer Felder im Süden und Westen in ihrem Schwerpunkt immer mehr nach Westen verlegt worden. Allerdings ist das dort geförderte Oel nicht in demselben Maße zu Leuchtzwecken zu benutzen wie das im Osten gewonnene, sondern muß zum großen Teil zur Heizung verwendet werden. Wie sich in letzter Zeit die Petroleumgewinnung, auf die einzelnen Staaten verteilt, darstellt, ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Gewinnung von Rohpetroleum im Jahre 1903	Mill. Barrels
Kalifornien	24,38
Ohio	20,48
West-Virginia	12,89
Pennsylvania	11,35
Indiana	9,18
Texas	7,52
New York	1,16
Kansas	0,93
Louisiana	0,92
Kentucky	0,55
Tennessee	0,55

Die Staaten Pennsylvania und New York, die früher bei weitem die größte Menge Petroleum lieferten, sind also an die 4. und 7. Stelle gerückt. Die Ursache ist nicht nur in der oben erwähnten Entdeckung neuer Petroleumfelder, sondern auch in der Tatsache zu finden, daß viele Petroleumbrunnen nachgelassen haben, daß mit zunehmender Tiefe die Kosten der Ausbeutung gestiegen sind und daß das Oel der unteren Schichten leuchtschwächer ist als das ursprünglich gewonnene.

Zu einem genaueren Verständnis der heutigen Verhältnisse ist es vor allem nötig, die Verteilung der Petroleumgewinnung nach ihren 5 Hauptgebieten innerhalb der Vereinigten Staaten zu beachten. Man unterscheidet diese 5 Felder nach der Qualität des gelieferten Petroleums und nach der geographischen Lage. Die Mehrzahl der 5 großen Petroleumfelder erstreckt sich über mehr als einen Einzelstaat der Union. Ein und derselbe Staat ist nur in einem Falle mehreren Petroleumfeldern zuzurechnen: Ohio, das in seinem östlichen

und südlichen Teil zu dem appalachischen Feld gehört, während sein westlicher Teil dem Lima-, Indiana- und Illinois-Feld zuzuteilen ist.

Mehrere Staaten, die ebenfalls Petroleum liefern, sind keinem dieser 5 Felder zuzurechnen: nämlich Wyoming, Colorado und Michigan. Auch in anderen Staaten hat man Spuren von Petroleum gefunden, hält jedoch seine Ausbeutung nicht für gewinnversprechend oder hat sie doch auf die Zukunft verschoben. Am meisten verspricht man sich einstweilen von den wenig entwickelten Petroleumfeldern von Wyoming. Indessen sind diese Hoffnungen schon einige Jahrzehnte alt, so daß nicht mit voller Bestimmtheit behauptet werden kann, daß sie sich tatsächlich verwirklichen werden.

Im großen unterscheidet man die folgenden 5 Felder:

1) Das appalachische Feld. Es ist das zuerst entdeckte große Petroleumfeld der Vereinigten Staaten. Hier begann die Petroleumgewinnung i. J. 1859 am Oil Creek. Die Förderung des Steinöls hat sich dann nach Nordwesten und Südwesten immer weiter ausgedehnt. Heute umfaßt das appalachische Feld volle 50000 englische Geviertmeilen (128000 Geviert-Kilometer). Man rechnet dazu die Petroleumgebiete der Staaten New York und Pennsylvania, Ost- und Süd-Ohio, West-Virginia, Tennessee und Kentucky.

2) Das Lima-, Indiana- und Illinois-Feld. Es begann 1885, Petroleum in großen Mengen zu liefern. Die Fundstellen lagen in der Nähe von Findlay, im nordwestlichen Ohio. Dann hat sich die Petroleumgewinnung auch hier ausgedehnt, und zwar diagonal durch den westlichen Teil des Staates Ohio in den Staat Indiana hinein. 1905 wurde die Petroleumgewinnung in größerem Maße auch im östlichen Illinois aufgenommen.

3) Das mittlere (Mid-Continent-)Feld. Es umfaßt die Petroleumgebiete der Staaten Missouri, Kansas, Oklahoma und des früheren Indianerterritoriums. Die Petroleumgewinnung in diesem dritten Felde wurde 1894 begonnen, als man in Kansas größere natürliche Gasquellen entdeckte. Petroleum wurde jedoch erst vom Jahre 1899 an in erheblicherem Maßstabe gewonnen. Seit dieser Zeit hat sich die Petroleumproduktion sehr schnell entwickelt und hat sich südwestlich nach Oklahoma und in das frühere Indianerterritorium hinein ausgedehnt.

4) Das Feld am mexikanischen Golf (Gulf-field). Es umfaßt die Staaten Texas und Louisiana. Auch hier hat die Steinölgewinnung erst vor kurzer Zeit, nämlich seit der Entdeckung eines größeren Feldes bei Spindle Top i. J. 1901, begonnen. Vor diesem Jahre hatte man nur in Corsicana und in anderen Distrikten von Texas Petroleum gefunden, das aber ganz und gar andere Eigenschaften aufwies als dasjenige, das nun in den Küstenebenen von Texas und Louisiana gewonnen wird. Man würde daher das Petroleumfeld von Corsicana von dem Golffelde trennen, falls nicht die Petroleumgewinnung dort nur etwa 1 Proz. der Gewinnung des letzteren ausmachte, so daß man von der zahlenmäßigen Abtrennung abgesehen hat. — Die wich-

tigsten Petroleumdistrikte liegen in Texas in Sour Lake, in Batson und in Beaumont.

5) Das kalifornische Feld. Schon seit dem Jahre 1856 wurde hier Petroleum in kleinem Maßstabe gewonnen. 1865 bereits setzte eine lebhaftere Entwicklung ein, ja man muß auch hier für die ersten Jahre von einer Art Petroleumfieber sprechen. Ueberall wurden Brunnen gebohrt in der Hoffnung, auf Petroleum zu stoßen. Indessen waren die Ergebnisse verhältnismäßig gering. Erst vom Jahre 1892 an, als größere Petroleumfelder in der Nähe eines Asphaltlagers in der südkalifornischen Stadt Los Angeles entdeckt wurden, nahm die Petroleumgewinnung erheblichen Umfang an. Heute bilden die Bohrtürme dort einen so charakteristischen Anblick, daß man man sich die Stadt Los Angeles ohne sie gar nicht mehr vorstellen kann. Da sie landschaftlich eine der schönsten Städte des schönen Kalifornien ist, so bilden die Petroleumbohrtürme für sie nicht gerade einen besonderen Schmuck. Auch der Anblick des Meerwassers, das weithin von Petroleum schillert, weil man selbst in das Meer hinein Petroleumbohrtürme gebaut hat, trägt nicht zur Erhöhung des landschaftlichen Genusses bei. Die wichtigsten Petroleumdistrikte liegen in Kalifornien in Bakersfield, in Los Angeles, im Coalinga-Distrikt, in Kern County und in Ventura.

Wie schell um die Wende des Jahrhunderts die westlichen Petroleumfelder ihre Produktion gehoben haben, während die der östlichen Felder gleich blieb oder gar zurückging, zeigt sich aus nachstehender Aufstellung der Förderungsmengen (abermals in Barrels zu je 42 Gallonen angegeben):

	1898	1900	1902
Appalachisches Feld	31 625 000	35 541 000	30 500 000
Lima, Ohio	16 578 000	16 407 000	16 000 000
Lima, Indiana	3 751 000	4 330 000	7 535 000
Kalifornien	2 249 000	4 250 000	12 500 000
Texas	544 000	800 000	16 833 000
Felsengebirge:			
Colorado und Kansas	738 000	590 000	822 000
Wyoming	3 000	7 000	10 000
Andere Staaten	10 000	30 000	50 000
Zusammen	55 500 000	62 539 000	48 251 000

Die Verdoppelung der Petroleumproduktion in den Vereinigten Staaten vom Jahre 1900 auf das Jahr 1905 ist größtenteils durch die Gewinnung schwerer Arten Heizpetroleum veranlaßt worden, während die Gewinnung des leichteren Leuchtpetroleums annähernd dieselbe geblieben ist. Allerdings verspricht die Aufschließung der Petroleumfelder des mittleren Feldes und die Ausdehnung des Lima,- Indiana- und Illinois-Feldes in den Staat Illinois hinein für die Zukunft eine vermehrte Produktion der leichteren Petroleumsorten, so daß dadurch der gegenwärtig obwaltende Rückgang in der Gewinnung dieser leich-

teren Sorten in den östlichen Staaten wahrscheinlich auf einige Zeit ausgeglichen werden wird. Denn die Petroleumgewinnung geht hier unzweifelhaft von Jahr zu Jahr zurück. Voraussichtlich werden die Lager in absehbarer Zeit erschöpft sein.

Von der Petroleumgewinnung des Jahres 1905 (5 658 138 360 Gallonen = 134 717 580 Barrels) entfallen 70 474 087 Barrels auf das Golffeld und auf das kalifornische Feld. Da die Zunahme der gesamten Petroleumgewinnung in den Vereinigten Staaten von 1900 auf 1905 genau 71 097 051 Barrels betrug, so zeigt sich, daß die Gesamtzunahme fast genau der Förderung in diesen beiden neuen Feldern entspricht. Das hier gewonnene Petroleum gehört fast ganz der schwereren Art an, die nur für Heizzwecke benutzbar ist und die einen Rückstand von Asphalt hinterläßt. Man kann nur sehr wenig Leuchtpetroleum daraus gewinnen.

Um so schneller allerdings vermag die Verwendung von Petroleum zu Heizzwecken fortzuschreiten. Im Staate Kalifornien z. B. wird die Mehrzahl der Lokomotiven mit Petroleum befeuert, auch viele Dampfschiffe an der Westküste der Vereinigten Staaten benutzten Petroleum als Heizmaterial. Ein Faß (Barrel) Petroleum liefert für Heizzwecke annähernd dieselbe Kraft wie $^1/_3$ oder $^1/_4$ t Kohlen. Der Verkaufspreis wird sich also niemals über den Preis der entsprechenden Menge Kohlen stellen dürfen. Die Tonne Kohlen, die beim Bergwerk selbst für etwa $1^1/_2$ \$ zu haben ist, pflegt nun in Städten des Ostens $3^1/_2$—4 \$, in den Großstädten des Westens aber sehr viel mehr, nämlich bis zu 15 oder 16, ja manchmal bis zu 20 \$ zu kosten. Petroleum stellte sich dagegen in Californien in der Nachbarschaft der Quellen von Los Angeles und dem Kern River auf nur 35 Cents das Faß, ja zuweilen nur auf 20 oder sogar nur auf 10 Cents. Selbst in San Francisco war es für 50—60 Cents käuflich. Damals aber fehlten noch die nötigen Vorrichtungen für die Ersetzung der Kohle durch Petroleum in den Feuerungsanlagen, so daß das Angebot in Petroleum sehr viel größer war als die Nachfrage. Heute sind die Petroleumpreise sehr viel höher. Immerhin haben sie bisher die Kohlenpreise im Westen der Vereinigten Staaten, insbesondere in Kalifornien und den anderen Staaten im Stillen Ozean, aus dem Felde geschlagen, weil eben große Kohlenflötze dort nicht vorhanden sind oder nicht ausgebeutet werden, während der Transport von den östlichen Kohlenfeldern her die Kohlen stark verteuert.

Möglich allerdings, daß sich in der nächsten Zeit die Verhältnisse stark verschieben, denn in Alaska sind riesenhafte Anthrazitlager entdeckt worden. Ihre Ausdehnung beträgt ein Mehrfaches der gewaltigen Anthrazitlager in Pennsylvanien, und da der Transport von Alaska zu Schiff nach Seattle, Tacoma, San Francisco, Los Angeles und den anderen Häfen der Westküste der Union verhältnismäßig billig ist, so wird die Anthrazitkohle hier vielleicht den Wettbewerb gegen das Petroleum in Zukunft wieder erfolgreich aufnehmen können — wenn nicht jetzt etwa die umgekehrte Schwierigkeit vorhanden ist: daß näm-

lich die Feuerungseinrichtungen vielfach auf Petroleum berechnet sind und für Kohlenfeuerung erst umgebaut werden müßten.

Schon im Jahre 1903 brannten in Kalifornien etwa 1000 Lokomotiven nur Petroleum. Der Petroleumverbrauch der Eisenbahnen hat dann sehr schnell zugenommen. Im Jahre 1906 wurden auf sämtlichen Eisenbahnen der Vereinigten Staaten bereits 15 537 677 Barrels Petroleum verbraucht, was einer Feuerungsmenge von ungefähr 4 Mill. t Kohlen entspricht. Natürlich war die Kohlenfeuerung im ganzen eine sehr viel größere: verbrauchten doch die Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten in dem Berichtsjahre 1905/06 die gewaltige Menge von 95 804 002 t Kohlen, d. h. 23,4 Proz. der riesigen Kohlenproduktion des ganzen Landes. Im Jahre 1907 stieg die Menge des von den Eisenbahnen verbrauchten Petroleums von 15 537 677 i. J. 1906 auf 18 855 691 Barrels.

Von dem Leuchtpetroleum kam bis zum Jahre 1904 der größere Teil aus dem appalachischen Feld und aus dem Lima-, Indiana- und Illinois-Feld. Für längere Zeit ist die Jahresproduktion dieser beiden Felder zusammen ziemlich gleich geblieben. In den Jahren 1894—1903 z. B. betrug sie durchschnittlich etwa 55 500 000 Barrels jährlich. Der Verbrauch von Leuchtöl ist in demselben Jahre ein klein wenig größer gewesen als die Gewinnung. Infolgedessen sind die Vorräte der großen Petroleumgesellschaften (der sogenannten Pipe-lines Companies) z. B. vom Jahre 1897 auf 1903 von 33 772 923 auf 20 772 823 Barrels zurückgegangen. Im Jahre 1904 dagegen betrug die Erzeugung 63 855 710 Barrels gegenüber einem Verbrauch von 55 968 171 Barrels. Auch 1905 überschritt die Erzeugung mit 61 005 278 Barrels den Verbrauch, der sich auf 60 875 677 Barrels bezifferte. So ist also allein in diesen beiden Jahren eine Wiederauffüllung der Vorräte um 8 717 140 Barrels zu verzeichnen gewesen.

Die Petroleumgesellschaften führen jenen Namen daher, daß sie im Besitze der Röhrenleitungen sind, die den Transport des Petroleums von den größeren Reservoiren, in die es von den kleineren Sammelbecken in der Nähe der Brunnen aus geleitet wird, zur Eisenbahn fortsetzen. Als vor einigen Jahrzehnten der Gedanke auftauchte, das Oelgebiet durch große Röhrenleitungen unmittelbar mit den Hafenplätzen New York und Baltimore zu verbinden, um die Ausfuhr über See zu erleichtern, war man zuerst geneigt, ihn für ein Hirngespinst zu halten. Aber die Idee wurde überraschend schnell verwirklicht. Schon 1889 wurden aus Pennsylvania, New York und Virginia 21,8 Mill. Barrels Petroleum auf diese Weise der Küste zugeführt. Die größte Menge des Petroleums wird übrigens unmittelbar von den Gewinnungs-Orten nach den Plätzen geführt, in denen sich die Vorrichtungen zur Raffinierung befinden: hauptsächlich nach Cleveland (Ohio), ferner nach New York, nach Pittsburgh, nach Philadelphia, Baltimore und Boston.

Der Gesamtwert der Petroleumgewinnung in den Vereinigten Staaten betrug 1904 nicht weniger als 420 156 000 Barrels, 1905 wuchs die Gewinnung um 17 636 620 Barrels, dennoch fiel der Wert der Gesamt-

erzeugung um mehr als 35 Mill. M. 1906 betrug der Wert der Petroleumproduktion in den Vereinigten Staaten 92 444 735 $, 1907 stellte er sich sogar auf 120 160 749 $. Die Gesamtmenge der Förderung betrug etwa 39 600 000 Barrels mehr als 1906, nämlich 166 095 335 Barrels. Infolge dieser allzuschnell gestiegenen Produktion machte sich eine große Anhäufung von Vorräten bemerkbar; namentlich in Illinois und Kalifornien, noch mehr in Oklahoma war die Ausbeute gewaltig gewachsen. Trotzdem gelang es, die Preise hoch zu halten.

Großen Gewinn werfen die Nebenprodukte des Petroleums ab, von denen man mehr als 200 zählt.

In Zukunft wird jedenfalls damit zu rechnen sein, dass die Vereinigten Staaten immer weniger Leuchtpetroleum zu erzeugen und namentlich für die Ausfuhr weniger als jetzt übrig haben werden. Das mit hohem Paraffingehalt beladene, zu Leuchtzwecken besonders geeignete Petroleum der östlichen Felder geht einer baldigen Erschöpfung entgegen, und im Westen wird, wie erwähnt, vorwiegend Heizpetroleum gewonnen. Immerhin läßt sich gerade auch auf Grund der überraschenden Entwickelungen, die das letzte Jahrzehnt aufweist, die Möglichkeit durchaus nicht von der Hand weisen, daß noch neue Petroleumfelder erschlossen werden, die vielleicht auch wieder gutes Leuchtpetroleum in gewaltigen Mengen liefern. Auf alle Fälle werden die Vereinigten Staaten in absehbarer Zeit den Einfluß auf die Gestaltung des Petroleummarktes festzuhalten vermögen, den sie nun schon seit so langer Zeit besitzen.

II.

Wirtschaftsverhältnisse des Commonwealth of Australia.

Von Dr. Kreuzkam, Wilmersdorf-Berlin.

In Deutschland hat man im allgemeinen über den fünften Erdteil keine tiefgründigen Kenntnisse und pflegt auch seinen Wirtschaftsverhältnissen kein übermäßig weitgehendes Interesse entgegenzubringen. Australien führt sein eigenes politisches und wirtschaftliches Leben, besonders, seitdem es sich im Beginn des Jahrhunderts nach zehnjähriger Verfassungsberatung zu einem Bunde zusammenschloß und die Idee des hervorragenden Staatsmannes von Neu-Süd-Wales, Henry Parkes, verwirklichte. Die geflügelten Worte seines ersten Premierministers Barton: „a nation for a continent and a continent for a nation“ waren zur Wahrheit geworden, aus den sieben Kolonien wurde 1901 der Bund errichtet, dessen einzelne Glieder freilich mehr noch als anderwärts die bisherigen Aufgaben und Tätigkeitsgebiete behalten haben, die aber doch namentlich in ihren Beziehungen nach außen, zu anderen Völkern und Nationen, als eine Einheit dastehen. Handels-, Steuer- und Zollangelegenheiten, Währungswesen, Post-, Patent-, Bank- und Versicherungswesen sind, um nur wichtige wirtschaftliche Gebiete zu kennzeichnen, der Gesetzgebung des Commonwealth unterworfen und damit besonders in ihrer Wirkung nach außen vereinheitlicht. In dem am 3. Juni 1908 nach langen Vorbereitungen endgültig zustande gekommenen Zolltarife feierte der Commonwealth-Gedanke einen bedeutsamen Sieg. Ob freilich der Schutzzoll, der damit auch für den fünften Erdteil angebrochen ist und ihn beherrscht, wie gleichzeitig in ihm der Chamberlainsche Imperialismus Eingang gefunden hat, seine wirtschaftlichen Früchte trägt, ist eine Frage, die erst die Zukunft beantworten wird.

Durch die Konstitution des Commonwealth wurde auch der Zensus und die Statistik dem neuen Gemeinwesen übertragen und durch eine besondere Staatsakte von 1905 das Commonwealth-Bureau of Census and Statistics geschaffen, das 1906 ins Leben trat und jetzt kürzlich zum zweiten Male seine amtliche Veröffentlichung in Form eines Jahrbuches herausgegeben hat: eine Fundgrube für alle, die sich mit dem politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben des australischen Bundes vertraut machen wollen und Antwort auf Fragen heischen, deren Beantwortung besonders für den Fremden so schwer erreichbar

ist. Eine lichtvolle Darstellung hat außerdem der fünfte Erdteil kürzlich in dem Werke „Australien in Politik, Wirtschaft und Kultur“ (Jena 1909) durch Robert Schachner erfahren, der die Erfahrungen einer fast zweijährigen Studienfahrt durch alle Teile des Erdteils, auch als einfacher Arbeiter im Goldfeld, in der Fabrik und im Kohlenbergwerke, kürzlich der Oeffentlichkeit bekannt gab.

Das Interesse, das Deutschland mit dem fernen Kontinent verbindet, ist kein geringes. Vor allem schlingen die Schiffe des stolzen Norddeutschen Lloyds das Verkehrsband mit den entlegenen Gestaden, aber die Handelswerte des Erdteils, der noch so gewaltige Mengen Rohstoffe auf jungfräulichem Boden erzeugt, kommen Deutschland noch lange nicht in dem Maße zugute, wie man es wünschen möchte, wie umgekehrt noch weniger die Erzeugnisse deutschen Gewerbefleißes dem australischen Commonwealth. Freilich wird man immer zu beachten haben, daß hier Großbritannien dauernd überwiegende Vorrechte zustehen. In den letzten 8 Jahren, also seit dem Bestehen des Bundes, haben sich der deutschen Handelsstatistik zufolge die Beziehungen zu Australien, wie folgt, entwickelt:

	Deutschlands Einfuhr aus Australien (d. h. Commonwealth) in Mill. M.	Ausfuhr nach Australien (d. h. Commonwealth) in Mill. M.
1901	107,8	52,2
1902	120,2	45,5
1903	120,0	44,8
1904	143,5	42,6
1905	156,4	46,1
1906	175,3	58,2
1907	228,0	61,1
1908	185,9	58,0

Die Ein- und Ausfuhr 1901—1903 enthält auch die Werte Neuseelands und des übrigen britischen Australiens, die in den folgenden Jahren in der Einfuhr zwischen 1—2 bezw. 2—3 Mill. M., in der Ausfuhr 5—6 bezw. $^1/_2$—1 Mill. M. jährlich ausmachen.

Das nicht unbeträchtliche Ansteigen der Einfuhr, die sich in den letzten Jahren mehr als verdoppelte, hat jedenfalls infolge des Niederganges der Weltkonjunktur einen Abfall erlitten, der jedoch noch die Einfuhrziffer unter die des Jahres 1906 zurückwirft. Die Ausfuhr nach Australien hat viel langsamer zugenommen, ja die ersten Jahre des Bundes waren für den deutschen Absatz eher Zeiten des Rückschrittes, und erst die letzte Hochkonjunkturwelle hat die Ausfuhrziffern Deutschlands um 30 Proz. gesteigert, wenn man den höchsten und niedrigsten Stand ins Auge faßt. Zum Gesamthandel Deutschlands steuerte das Commonwealth in den letzten Jahren 2,3—2,4 Proz. bei, während die Ausfuhr nach den Ländern des Bundes durchschnittlich nur 0,8—0,9 Proz. der gesamten Ausfuhr Deutschlands darstellt.

Vom australischen Standpunkte stellen sich die Verhältnisse, wie folgt dar: Der Gesamthandel des Commonwealth betrug von 1901—1907 in Millionen £:

	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
1901	42,43	49,69	92,13
1902	40,67	43,91	84,59
1903	37,81	48,25	86,06
1904	37,02	57,48	94,51
1905	38,34	56,84	95,19
1906	44,74	69,74	114,48
1907	51,81	72,82	124,63

In der Einfuhr steht Großbritannien natürlich an erster Stelle: es führte 1906 für 26,57, 1907 für 31,91 Mill. £ ein, nachdem seine Einfuhr in den Jahrfünften 1887 bis 1891 durchschnittlich jährlich 24,81, 1892/96 18,24, 1897/1901 22,79, 1902/06 23,16 Mill. £ betragen hatte. Rechnet man den Handel der britischen Kolonien hinzu, von denen Neuseeland und Indien an erster Stelle stehen, so ergibt sich für 1906 eine Summe von 33,32, 1907 38,61 Mill. £ oder rund $74^1/_2$ Proz. des gesamten australischen Einfuhrhandels kommt aus England und seinen Kolonien. Faßt man die relativen Verhältnisse ins Auge, so hat sich indessen der britische (einschließlich Kolonial-)Anteil nicht unerheblich gemindert, denn er betrug 1887/91 82,55 Proz. (England allein 70,14 Proz.) und ging stetig auf 71,9 Proz. (58,3) im Jahrfünft 1902/06 zurück. Erst 1907 hat sich jedenfalls unter dem Einflusse der Zollgesetzgebung der Anteil Großbritanniens und seiner Kolonien wieder auf 74,5 (das Mutterland allein 61,59 Proz.) gehoben.

Als zweiter Einfuhrstaat kommen die Vereinigten Staaten in Betracht. Sie führten 1906 und 1907 für 4,63 bezw. 5,87 Mill. £ ein, während in den Jahrfünften 1887/91, 1892/96, 1897/1901 ihre durchschnittliche jährliche Einfuhr 2,26, 1,68, 4,35, 5,01 Mill. £ betragen hatte. Der relative Anteil betrug in den gleichen Zeitabschnitten 6,41, 6,54, 12,0, 12,62 Proz., in 1907 ist ein Rückgang auf 11,33 Proz. zu verzeichnen. Deutschland, als dritter Einfuhrstaat, trug 1906 3,20, 1907 3,55 Mill. £ oder 7,16 bezw. 6,85 Proz. zur Gesamteinfuhr bei, in den entsprechenden Jahrfünften betrug der absolute Anteil 1,28, 1,10, 2,25, 2,70 Mill. £, der relative 3,63, 4,31, 6,21, 6,81 Proz. Alle übrigen europäischen Länder folgen erst in weiterem Abstande. Ihren relativen Anteil haben namentlich Belgien (jetzt 1,93 Proz.) und Japan (1,05 Proz.) gehoben, während die Einfuhr aus China absolut und relativ stark gesunken ist (1887/91 noch 800000 £, jetzt 81000 £).

Von deutschen Einfuhrgegenständen sind zu nennen: Kleider und sonstige Textilprodukte, Waffen, Munition, Explosivstoffe, Zement, Porzellan, Glas- und andere keramische Erzeugnisse, Chemikalien, Drogen, Düngemittel, Eisen und Eisenwaren, Draht, Maschinen, Musikinstrumente, Papier, Schreibmaterialien, Leder und Lederwaren.

Die Ausfuhr des Commonwealth geht gleichfalls zum überwiegenden Teil nach England und seinen Kolonien, sie betrug 1907 47,09 Mill. £, (33,97 Mill. £ an das Mutterland) oder 64,6 Proz. (46,65 Proz.). Aber England war, wie schon in der Einfuhr, so noch mehr hier relativ weniger als in früheren Jahren als Empfänger beteiligt, wenn auch im letzten Jahre sein absoluter Anteil gewachsen ist. In den erwähnten

früheren Jahrfünften betrug die Ausfuhr nach Großbritannien ausschließlich der Kolonien 22, 23, 25,3, 25,4 Mill. £ oder 74,74, 69,65, 57,01 und 46,09 Proz., einschließlich der Kolonien 24,5, 25,85, 32,23, 39,34 Mill. £ oder 83,2, 78,18, 72,53, 71,02 Proz., in 1907 ist wohl eine Aufbesserung des absoluten aber nicht des relativen Anteils eingetreten.

In zweiter Linie stand 1907 Frankreich mit 8,14 Mill. £ = 11,19 Proz.; es behauptete seinen Platz, um den es früher mit den Vereinigten Staaten mehrfach kämpfte. Letztere erhielten 1907 nur 2,40 £ Ware = 3,30 Proz. Nach Deutschland gingen wachsende Mengen, nämlich 1887/91 je 559 697 £, 1892/96 je 1,58, 97/01 je 2,13, 1902/06 je 3,40, 1907 aber 5,14 Mill. £ (=7,06 Proz.). Seit Ende der 80er Jahre hat sich die Ausfuhr nach Deutschland prozentual fast vervierfacht, absolut verneunfacht.

Der Unterschied zwischen der australischen und deutschen Statistik hinsichtlich der Ausfuhr mag, abgesehen von der Wertsteigerung der Erzeugnisse im Ausgangs- und Eingangslande, dadurch herbeigeführt sein, daß Belgien (Antwerpen) mit noch größeren Mengen (1907 5,71 Mill. £ = 7,85 Proz.) als Deutschland auftritt, die sicher zum größten Teil nur als Durchgangsware gelten müssen. Bedeutende Ausfuhrartikel nach Deutschland sind in erster Linie Wolle (4,11 Mill. £ — England erhält allerdings mehr als dreimal soviel —), Gerbrinden (78 352 £), Kupfer (133 620 £), Häute und Felle (46 000 £), Blei (92 600 £), Fleischwaren (76 561 £), Erze, darunter Silbererze (101 510 £), Zinnerze (76 000 £), Wolframerze (130 037 £).

Die Handels- und Warenbewegung vollzieht sich entsprechend ihrer besprochenen Verteilung in erster Linie auf britischen Schiffen, von denen 1907 2 462 297 t ankamen, während 2 460 692 t ausgingen. An zweiter Stelle stehen im Eingangsverkehr Chile mit 414 804 t, die Vereinigten Staaten mit 411 636 t. Es folgen Deutschland (287 850 t), Japan (189 747 t). Im ausgehenden Verkehr folgt auf England gleichfalls Chile mit 556 005 t, es folgen die Vereinigten Staaten (395 192 t), Deutschland (236 617 t). In dieser Statistik sind jedoch nur die Länder, aus denen die Fahrzeuge kamen, berücksichtigt. Faßt man die Nationalitäten ins Auge, so steht, Eingangs- und Ausgangsverkehr zusammen genommen, wie kaum anders zu erwarten, nach England mit 6,4 Mill. t = 72,5 Proz. Deutschland mit 851 237 t = 9,65 Proz. an zweiter Stelle.

Ueber die natürlichen Hilfsquellen des Kontinents herrschen oft wenig klare Vorstellungen. Auf die geschichtliche Entwickelung, insbesondere die verfehlte Landpolitik der vergangenen Jahrzehnte, sei hier nicht eingegangen. Die gesamte wirtschaftliche Urproduktion Australiens wurde 1904/05 auf 81 Mill. £ geschätzt, davon entfallen fast 63 Mill. £ auf das Commonwealth und 18,2 Mill. £ auf Neuseeland. Die Landwirtschaft im engeren Sinne (Bodenbewirtschaftung) machte im australischen Bunde 21 Mill. £ aus, die Weide- und Milchwirtschaft dagegen 41,7 Mill. £.

Die mit Feldfrüchten bebaute Landfläche ist von 1,18 Mill. acres im

Jahre 1860 auf 9,35 Mill. acres 1907/08 gestiegen. Das bedeutet aber erst kaum $^1/_2$ Proz. des gesamten Kontinents. Seit 1901 hat sich die Menge der bebauten Fläche von 8,81 auf 9,35 Mill. acres gehoben oder von 0,44 auf 0,49 Proz. Von der gesamten Anbaufläche waren im Jahre 1907/08 5,38 Mill. acres (57,55 Proz.) mit Weizen bestellt, 1,81 Mill. acres (= 19,37) mit Heu, 642 814 acres (= 6,87 Proz.) mit Hafer, 299 579 acres (= 3,20 Proz.) mit Mais. Die Weizenernte hat ziemlich wechselnde Erträge gebracht, von 1900/01—1907/08 48, 38, 12, 74, 54, 68, 66, 44$^1/_2$ Mill. Bushels. Der durchschnittliche Ertrag beträgt nur 10$^1/_2$ Bushel für den acre, also ungefähr so viel, wie in den übrigen großen Ländern mit jungfräulicher Bodenerzeugung, wie Argentinien und Sibirien, während in Deutschland, England, Holland und Belgien etwa 3—3$^1/_2$mal soviel bei intensiverer Bewirtschaftung geerntet wird. Von der 1907 28,7 (i. V. 30,26) Mill. Bushel betragenden Weizenausfuhr erhielt England 21,48 (20,13) Mill. Bushel, Deutschland nur 33 278 (59 960) Bushel. Die Haferernte stellte sich ab 1900/01 auf 12, 9,7, 7, 17$^1/_2$, 8,8, 10$^1/_2$, 13,6, 9,2 Mill. Bushel. Der Wert der Weizenernte betrug 1907/08 9$^1/_4$ Mill. £, der der Haferernte 1,45 Mill. £. Die Maisernte betrug in den letzten Jahren durchschnittlich 8—10 Mill. Bushel im Werte von 1$^1/_2$ Mill. £. Die Zuckerernte erreichte in den letzten Jahren eine Höhe von 1,6—1,9 Mill. t. Abgesehen vom Getreidebau, ist die australische Landwirtschaft noch wenig entwickelt. Besonders gilt dies von der Obstkultur, und auch der Weinbau hat trotz vielversprechender Anfänge, die bis in die 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts zurückreichen, nicht den erhofften Aufschwung nehmen wollen.

Noch glänzendere Bedingungen als für die Bodenbewirtschaftung bietet Australien für die Viehzucht. Freilich ist nicht jeder Landstrich im Commonwealth in gleichem Maße dafür geeignet. Die günstigsten Gebiete für die Schafzucht sind Neu-Süd-Wales und Victoria, während in Queensland und im nördlichen Teile von Australien Rindvieh- und Pferdezucht getrieben wird. 1907 wurden 1,87 Mill. Pferde, 10,18 Mill. Stück Rindvieh, 87,6 Mill. Schafe und 754 000 Schweine gezählt. Für die Fleischausfuhr von geschlachteten Tieren kommt in erster Linie Rind- und Kalbfleisch in gefrorenem Zustande in Betracht, wovon 1907 52 Mill. Pfd. im Werte von 575 732 £ ausgeführt wurden, davon gingen die Hauptmengen nach dem Cap, Natal, den Philippinen, England und Rußland, während Deutschland jedenfalls auf direktem Wege so gut wie nichts erhielt. Von gefrorenem Hammel- und Lammfleisch wurden 1907 für 1,38 Mill. £ ausgeführt, in überwiegender Menge nach England. Die besonderen klimatischen Verhältnisse, vornehmlich aber die in dem fünften Erdteil so gefürchtete Dürre bedingen, daß die Viehzucht in ihrem Bestande und Ertrage den größten Schwankungen ausgesetzt ist. Weit ergiebiger als die Ausfuhr der geschlachteten Tiere ist das Erträgnis der Wollerzeugung, das aus gleichen Gründen in den einzelnen Jahren bedeutend schwankte, aber doch ungeachtet, daß in den einzelnen Jahren bedeutende Rückgänge zu verzeichnen waren, stark zugenommen hat (1901—1907 5,28, 391, 394, 459, 500, 552, 665 Mill. englische Pfd.). Die Wollausfuhren haben gleichfalls

— unter zeitweiligen bedeutenden Rückgängen — erheblich zugenommen. Sie stellten sich von 1901—1907 auf 385, 286, 263, 339, 380, 415, 512 Mill. Pfd. sogenannte greasy wool oder ungereinigte Wolle und 66, 49, 61, 56, 56, 65, 72 Mill. Pfd. gewaschene Wolle. Der gesamte Wollexport betrug in dem gleichen Zeitraume an Wert 15, $12^3/_4$, 14, 17, $19^3/_4$, $22^1/_2$, 29 Mill. £. Es ist bereits oben erwähnt worden, welche Wertmengen von dieser Riesenausfuhrmenge England und Deutschland in den letzten Jahren aufgenommen haben.

Der Bedeutung der Weidewirtschaft entsprechen auch die beträchtlichen Erzeugnisse und der Wert der Milchwirtschaft. So wurden durchschnittlich in den letzten Jahren jährlich 140—160 Mill. Pfd. Butter und 13—15 Mill. Pfd. Käse gewonnen. Die Butterausfuhr stellte sich in den letzten Jahren jährlich auf rund 60—70 Mill. Pfd. i. W. v. $2^3/_4$—$3^1/_4$ Mill. £. Der Wert der Fischerei und Geflügelzucht bleibt hinter den erwähnten landwirtschaftlichen Betrieben zurück, erreichte aber immerhin noch eine Höhe von 5 Mill. £, während die Forstbetriebe etwa $3^1/_4$ Mill. £ erbrachten. Das gesamte Waldareal wird auf 97 Mill. acres angegeben, von denen 15 Mill. für die Holzgewinnung vorbehalten sind. Der Wert der ausgeführten unverarbeiteten Hölzer betrug in den letzten Jahren etwa 8—9 Mill. £, ihm steht indessen fast die gleiche, wenn nicht noch größere Einfuhr ausländischer Hölzer in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustande gegenüber. Freilich ist daran zu erinnern, daß viele seltene und kostbare Hölzer, die besonders für die Möbelfabrikation und das übrige Kunstgewerbe sich eignen, gerade der fünfte Erdteil liefert. Beispielsweise erfreuen sich australische Eucalyptushölzer großer Verbreitung und Bevorzugung in fremden Ländern, auch Araucarien, Cypressen, Rot-Cedern, Akazien und nicht zuletzt Sandelholz sind gesuchte Ausfuhrartikel. Neben der bedeutenden Holzausfuhr und Holzgewinnung geht eine bedeutende Ausfuhr von Gerbrinden einher, in den letzten Jahren durchschnittlich für 150—160 000 £.

Was die bergmännische Erzeugung anbetrifft, so blickt ihre geschichtliche Entwickelung bis in die 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück. In jenen Tagen hatte die Golderzeugung eine Höhe erreicht, von der sie von Jahr zu Jahr in den Hauptgoldgebieten wie Neu-Süd-Wales herabsank; namentlich hat der Staat Victoria mit einer dauernd sinkenden Goldproduktion zu kämpfen gehabt. Der Wert der Goldausbeute stellte sich hier in den letzten 10 Jahren auf wenig mehr als 3 Mill. £. In Neu-Süd-Wales, dessen Erzeugung freilich nicht entfernt an die von Victoria heranreichte, ist die Goldgewinnung, die Anfang der 60er Jahre 2—$2^1/_4$ Mill. £ betrug, allmählich langsam auf 317 000 £ im Jahre 1888 zurückgegangen, indes hat sich nach mancherlei Schwankungen die Produktion in den letzten Jahren auf rund 1—$1^1/_2$ Mill. £ gehoben.

Ein günstigeres Bild bietet in dieser Hinsicht Queensland, dessen Golderzeugung in den letzten 20 Jahren jährlich zwischen 2—3 Mill. £ schwankte. In West-Australien, wo erst um die Mitte der 80er Jahre die Goldproduktion aufgenommen wurde, ist namentlich in den letzten Jahrzehnten eine schnelle Steigerung eingetreten, so wurde 1899 für

$6^1/_2$ Mill. und 1903 sogar für 8,17 Mill. £ Gold gewonnen, freilich ist die Produktion wieder langsam auf 7,21 Mill. £ im Jahre 1907 zurückgegangen. In dem gesamten Commonwealth betrug in den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts die Produktion zwischen 11—12 Mill. £, erreichte im Jahre 1886 einen Tiefstand von 4,42 Mill. £, um dann auf die glänzenden Ausbeuten in West-Australien hin 1903 auf 16,29 Mill. £ zu steigen. Seitdem ist ein Rückgang eingetreten, und das Jahr 1907 kommt mit einer Ausbeute von 13,51 Mill. £ wieder der Produktion von 1900 mit 13,87 Mill. £ nahe. Von der Weltgolderzeugung stellte Australien 1897 20,52 Proz.; 1900 war sein Anteil auf 26,36 Proz. gestiegen, während in den letzten Jahren eine dauernde Abnahme bis auf 17,72 Proz. im Jahre 1906 stattgefunden hat. Was die übrigen Metalle anlangt, so betrug die Silber- und Bleierzeugung, die miteinander vergesellschaftet ist, 1906 3,62, 1907 5,09 Mill. £. Die Hauptstätten für die Silbergewinnung sind Broken-Hill in Neu-Süd-Wales und Zeehan in Tasmania. Die Broken-Hill-Silberminen hatten bis Ende 1907 über 1 Milliarde M. Silber gewonnen und auf ein Kapital von 4 Mill. £ bereits $14^3/_4$ Mill. £ Dividende verteilt. Nicht weniger bedeutend ist die Produktion von Kupfer, das namentlich in den Staaten Neu-Süd-Wales und Queensland gewonnen wird; ihr Wert betrug 1907 3,5 Mill. £. Von der Weltproduktion von 798000 t stellte Australien etwa 37000 t. Die Zinnproduktion, die in Queensland bis auf über 600000 £ jährlich gestiegen war, hat sich nach einem scharfen Rückgange auf 36000 £ im Jahre 1898, im Jahre 1907 wieder auf 496766 £ gehoben. Noch wichtiger ist heute die Zinngewinnung in Tasmanien (über 500000 £). Die gesamte Zinnerzeugung des Commonwealth stellte sich auf rund $1^1/_2$ Mill. £. Zu der Weltversorgung von Zinn, die heute etwa 100000 t beträgt, steuert indessen der fünfte Erdteil nur etwa $6^1/_2$ Proz., d. h. 6600 t bei. Von Metallen waren bis 1908 488 Mill. £ Gold, 8,7 Mill. £ Silber, 49 Mill. £ Kupfer, 26 Mill. £ Zinn gewonnen. Die gesamte bergmännische Produktion (einschließlich Kohle, Eisen usw.) stellte sich bisher auf 692 Mill. £.

Die Kenntnis von Kohlenlagern geht in Australien bis in das Ende des 18. Jahrhunderts zurück; Kohlen wurden also bald nach der Entdeckung des Erdteils gefunden. Der außerordentliche Waldreichtum hat allerdings die Erschließung von Kohlenfeldern zunächst wenig nötig gemacht. Der Staat Neu-Süd-Wales ist bis heute der erste Kohlenproduzent im Commonwealth geblieben. Der Hunterbezirk, dessen Zechen bis tief unter den Ozean reichen, ist noch immer das ergiebigste Gebiet geblieben. Von der Kohlenausbeute des Jahres 1906 in Neu-Süd-Wales, die 7,26 Mill. t betrug, lieferte dieser Distrikt 5,33 Mill. t. Die gesamte Kohlenproduktion des Commonwealth ist von 1,84 Mill. t im Jahre 1881 auf 9,68 Mill. t in 1907 gestiegen, stellt also immer erst den 15. Teil der deutschen Steinkohlenförderung dar. Im starken Rückstande befindet sich die Entwicklung der Eisenindustrie. Das Metall wird in Neu-Süd-Wales, Queensland, Tasmanien und Westaustralien gefunden. Aber eine rentable Ausbeute, die oftmals versucht wurde, ist immer wieder aufgegeben worden. Die Eisenlager liegen

teils zu tief im Innern des Landes, teils sind auch die zu ihrer Ausbeute nötigen Kohlenlager nicht nahe genug, weiter fehlt es an schiffbaren Flüssen, um eine billige Verfrachtung zu ermöglichen, und endlich mangelt es an einer weiterverarbeitenden Industrie. Die sonstigen Metalle, von denen Aluminium, Antimon, Arsen, Barium, Wismut, Chrom, Kobalt, Quecksilber, Mangan, Molybdän, Wolfram, Tantal genannt werden, sind bergmännisch erst in geringen Mengen gefunden worden, versprechen aber für die Zukunft noch mancherlei; das gleiche gilt für die Edelsteingewinnung, bei der es allerdings gegenwärtig noch an sachkundiger und eingehender Erforschung gefehlt hat, namentlich werden noch bedeutende Hoffnungen auf die Ausbeutung von Diamanten, Saphiren und edlen Opalen gesetzt.

Das gewerbliche Leben steht im Commonwealth z. Z. noch auf einer verhältnismäßig niedrigen Stufe und entwickelt sich erst langsam. Die Weiterverarbeitung der australischen Rohstoffe erfolgt heute noch meist im Auslande, und sieht man vom Bergbau ab, der 120000 Personen beschäftigt (davon die Hälfte in den Goldgruben), so waren 1907 248811 Arbeiter in 12555 gewerblichen Betrieben beschäftigt, davon 68373 in der Textil- und Bekleidungsindustrie, 40228 in der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie, 47060 in der Metallwaren- und Maschinenindustrie, 19457 in der Holzindustrie. Die industrielle Zukunft des fünften Kontinents wird sich hauptsächlich in Neu-Süd-Wales und Victoria abspielen, während Queensland, das allerdings heute der relativ gewerbefleißigste Staat ist, absolut hinter den genannten Staaten zurücksteht und in der Folgezeit noch weiter zurückstehen wird, da allein die geographische Lage den beiden Hauptstaaten eine vollendete Uebermacht gibt und die übrigen Staaten in die Rolle des Käufers hineinzwingt. Die Kapitalanlage in der australischen Industrie ist heute noch eine recht geringe; es sind etwa 45—50 Mill. £ in der ganzen Industrie angelegt, und davon entfällt allein der 8. Teil auf Licht- und Kraftwerke, während 22 Mill. £ auf die technischen und maschinellen Einrichtungen und annähernd soviel auf Gebäude, Grund und Boden entfallen.

Das Eisenbahnwesen Australiens hat lange Zeit danieder gelegen. Ende der 40er Jahre plante man in Neu-Süd-Wales eine Verbindung von Sydney nach dem Innern, die erst in der Mitte der 50er Jahre zustande gekommen ist. Im Jahre 1860 besaß das heutige Commonwealth nur 240 Meilen Eisenbahnen, im Jahre 1908 betrug die Schienenlänge 1622 Meilen, d. h. der ganze australische Kontinent besetzt kaum den 3. Teil des Schienennetzes Deutschlands. 1907/08 wurden 159,6 Mill. Passagiere und 21,13 Mill. t Güter befördert. Das bisher in den Bahnen angelegte Kapital beträgt 140 Mill. £. Heute kommen 1 Meile Schienenweg auf 281 Bewohner und auf 201 Quadratmeilen.

Was das Finanzwesen des Commonwealth anlangt, so betrugen die sogenannten konsolidierten Einnahmen des Bundes 1907/08 15 Mill. £ oder etwa über $3^1/_2$ £ auf den Kopf der Bevölkerung. Die Quellen dieser Einnahmen setzten sich zusammen aus Zöllen, Erwerbssteuern, Postwesen, Patenten usw. Die Zölle erbrachten im Fiskaljahre 1908

9,34 Mill. £, die Erwerbssteuererträge 2,30 Mill. £, davon brachte die Biersteuer 577 520 £, die Branntweinsteuer 351 763 £, die Zuckersteuer 741 928 £, die Tabaksteuer 618 599 £. Die Posteinnahmen stellten sich auf 3,3 Mill. £. Diesen Einnahmen standen im Jahre 1907/08 9,16 Mill. £ Ausgaben gegenüber. Die Ueberschüsse werden zum Teil den einzelnen Staaten zurückvergütet, die ihrerseits gleichfalls eine besondere Finanzgebahrung besitzen. Die öffentliche Staatsschuld der gesamten dem Bunde angeschlossenen Staaten betrug am 30. Juli 1908 243 Mill. £, davon waren Neu-Süd-Wales mit 87,6, Victoria mit 53,3, Queensland mit 41,7, Südaustralien mit 29,10, Westaustralien mit 20,5, Tasmania mit 10,50 Mill. £ beteiligt. Im einzelnen setzt sich die Schuld aus 297 900 £ 6-proz. Schuld des Staates Südaustralien und 240 000 £ 5-proz. Schuld des Staates Südaustralien, $4^1/_2$-proz. Schuld hat der Staat Westaustralien in Höhe von 58 700 £, sonst handelt es sich um 4-proz. (von allen Staaten zusammen 87,3 Mill. £), um $3^3/_4$-proz. (3,13 Mill. £), $3^1/_2$ (104,1 Mill. £), $3^1/_4$ (149 718 £) und 3-proz. (47,9 Mill. £). Die sämtlichen Schulden erfordern gegenwärtig eine jährliche Zinsenlast von 8,43 Mill. £.

Bank	Eingezahltes Kapital £	Dividende Proz.	Reservefonds £
Bank of Australia	1 600 000	12 & 8/— Bonus p. s.	1 486 070
Union Bank of Australia Limited	1 500 000	14	1 235 870
English, Scottish and Australia Bank Limited	538 438	5	186 169
London Bank of Australia Ltd.	548 015	$5^1/_2$ Vz.-A. $3^1/_2$ St.-A.	46 527
Bank of New South Wales	2 500 000	10	1 560 000
Commercial Bank of Australia Ltd.	2 212 000	3 Vz.-A. 0 St.-A.	8 406
Commercial Banking Company of Sydney Limited	1 250 000	10	1 277 930
Australian Joint Stock Bank Limited	154 570	. .	21 594
Bank of Victoria Limited	1 468 010	5	205 461
Colonial Bank of Australia Ltd.	439 281	6	125 885
Royal Bank of Australia	200 000	7	91 458
Queensland National Bank Ltd.	413 308	3	—
Royal Bank of Queensland Ltd.	490 989	$4^1/_2$	71 206
Bank of North Queensland	100 000	4	21 678
Bank of Adelaide	400 000	9	344 014
Western Australian Bank	175 000	20	449 440
City Bank of Sydney	400 000	3	12 324
National Bank of Australia Limited	1 498 220	5	174 698
Commercial Bank of Tasmania	175 000	12	182 401
National Bank of Tasmania Ltd.	152 040	7	43 379
Bank of New Zealand	2 000 000	$7^1/_2$ Vz.-A. 10 St.-A. 4 Gar.-A.	504 098
Zusammen	18 226 740	....	8 048 608

Was endlich das Bankwesen in Commonwealth betrifft, so wurden dort vorstehende Kreditbanken mit 18,22 Mill. £ eingezahltem Kapital und 8,05 Mill. £ Reserven gezählt.

Die gesamten Passiva-Verbindlichkeiten der Banken des Commonwealth betrugen am 30. Juli 1908 118,7 Mill. £, die gesamtsn Aktiva 133,5 Mill. £.

Was ein politisch selbständiges Australien für Deutschland bedeuten wird, hängt davon ab, ob der fünfte Erdteil auch wirtschaftlich selbständig sein wird oder nicht. An dieser wirtschaftlichen Selbständigkeit zweifelt man nicht mehr, seitdem das Dogma von dem alleinseligmachenden, möglichst prohibitiven Hochschutzzollsystem gesiegt hat. Das Bestreben der Schutzzöllner geht dahin, Australien mit sämtlichen Industrien zu versehen, die erforderlich sind, um alle Bedürfnisse des Landes möglichst durch Eigenproduktion zu decken. Diese Entwicklung ist nicht überraschend gekommen, aber sie bedeutet für Deutschland, wie für andere europäische Länder das Signal für eine mehr und mehr zurückgehende Ausfuhr nach Australien. Solange nicht etwa eine mitteleuropäische Zollunion vorhanden ist, kann Deutschland kaum etwas tun, um die Gefahr eines immer höher werdenden Zollschutzes für die mit allen erdenklichen, oft auch recht bedenklichen Mitteln geförderte Industrie Australiens hintanzuhalten. Es ist freilich nicht ausgeschlossen, daß der schutzzöllnerische Block bei der Lösung des Finanzproblems von selbst in Trümmer geht; mit einer solchen Entwicklung braucht Deutschland nicht unzufrieden zu sein.

III.

Die Durchführung der Vorschriften vom 19. Dezember 1908 über die Arbeiterverhältnisse in der Gross-Eisenindustrie.

(Zusammenstellung aus den Jahresberichten der preußischen Regierungs- und Gewerberäte für 1909.)

Von Dr. Fritz Kestner.

Die in den vorangegangenen Jahren stattgehabten Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse in der Großeisenindustrie hatten gezeigt, daß die Tatsachen hinsichtlich Länge und Ausgestaltung der Arbeitszeit zum Teil noch wenig erkennbar waren und der Klärung bedurften. Dem entsprach die „Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie vom 19. Dezember 1908“ [1])

---

1) Die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908 (RGBl S. 50) lautet: Auf Grund der §§ 120e, 139b der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Bestimmungen über den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie erlassen.

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf die folgenden Werke der Großeisenindustrie: Hochofenwerke, Hochofen- und Röhrengießereien, Stahlwerke, Puddelwerke, Hammerwerke, Preßwerke und Walzwerke. Sie finden Anwendung auf alle Betriebsabteilungen dieser Werke einschließlich derjenigen Reparaturwerkstätten und Nebenbetriebe, die mit ihnen in einem unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhange stehen.

§ 2. Alle Arbeiter, die über die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (§ 134b Abs. 1 No. 1 der Gewerbeordnung) hinaus beschäftigt werden, sind mit Namen in ein Verzeichnis einzutragen, das für jeden einzelnen über die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ueberstunden, die er an den einzelnen Tagen geleistet hat, genau Auskunft gibt. Das Verzeichnis ist nach dem Schlusse jedes Monats der Ortspolizeibehörde einzusenden. Der höheren Verwaltungsbehörde bleibt es vorbehalten, nähere Bestimmungen über seine Form zu erlassen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag diejenigen Unternehmer von der Führung dieses Verzeichnisses befreien, welche die Lohnlisten nach einem vorgeschriebenen Muster führen lassen, ihre Einsicht dem im § 139b der Gewerbeordnung bezeichneten Beamten jederzeit gestatten und ihm die von der höheren Verwaltungsbehörde bezeichneten Auszüge aus den Lohnlisten einreichen.

§ 3. In allen Schichten, die länger als acht Stunden dauern, müssen jedem Arbeiter Pausen in einer Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf diese Pausen nicht in Anrechnung. Ist jedoch in einzelnen Betriebsabteilungen die Arbeit naturgemäß mit zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Unterbrechungen verbunden, so kann die höhere Verwaltungsbehörde für eine solche Betriebsabteilung auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, daß diese Arbeitsunterbrechungen

insoweit, als sie zunächst nur eine genaue Feststellung der wirklich geleisteten Arbeitszeit anordnete, für diese selbst aber eine Maximalgrenze nicht bestimmte. Vorgeschrieben wurden nur regelmäßige Pausen und zwischen zwei Arbeitsschichten eine Minimalruhezeit.

Ueber die Durchführung der seit dem 1. April 1909 in Kraft stehenden Vorschriften, die bereits zu vielfachen Erörterungen in der politischen und Fachpresse, sowie zu Vorschlägen seitens der Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen geführt hat, liegen nunmehr die Jahresberichte der Preußischen Regierungs- und Gewerberäte für 1909 vor. (Amtliche Ausgabe, Berlin 1910, R. v. Deckers Verlag.) Sie lassen die in den Berichtsmonaten tatsächlich geleistete Arbeitszeit erkennen und geben Aufschluß, von welchen Bedingungen die Länge der Ueberarbeit im einzelnen abhängig ist und inwiefern die Einteilung der Arbeitszeit und der Arbeitspausen einer allgemeinen gesetzlichen Regelung unterworfen werden kann. — Zugleich enthalten sie die Erhebungen, die entsprechend den im Reichstag vorgetragenen Wünschen, auch über die Versorgung der Arbeiter mit Trinkwasser, über die Wasch- und Badeeinrichtungen, die Speise- und Unterkunftsräume in den Werken der Großeisenindustrie sich erstreckten. Im nachfolgenden sind die Ergebnisse der Berichte aus den in Betracht kommenden 18 preußischen Regierungsbezirken zusammengestellt.

---

auch dann auf die zweistündige Gesamtdauer der Pausen in Anrechnung zu bringen sind, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als einviertelstündiger Dauer sind.

Eine der Pausen (Mittags- oder Mitternachtspause) muß mindestens eine Stunde betragen und zwischen das Ende der fünften und den Anfang der neunten Arbeitsstunde fallen. In Fällen, wo dies die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter geboten erscheinen lassen, kann die höhere Verwaltungsbehörde auf besonderen Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs gestatten, daß diese Pause — unbeschadet der Gesamtdauer der Pausen von zwei Stunden — auf eine halbe Stunde beschränkt wird.

Wenn Rücksichten auf die Arbeiter dies geboten erscheinen lassen und die Schicht nicht länger als elf Stunden dauert, kann die höhere Verwaltungsbehörde in gleicher Weise gestatten, daß die Pausen auf eine Stunde beschränkt werden.

Soweit dies zur Vermeidung von Betriebsgefahren nötig und die Einstellung von Ersatzarbeitern mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Arbeiter angehalten werden, während der Pause in der Nähe der Arbeitsstelle zu bleiben, um in dringenden Fällen zur Hilfeleistung bereit zu sein.

§ 4. Vor dem Beginne der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (§ 134b Abs. 1 No. 1 der Gewerbeordnung) muß für jeden Arbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden liegen.

Diese Bestimmung findet auf die Regelung der Wechselschichten keine Anwendung.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 3, 4 finden keine Anwendung auf Arbeiten, die in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen. Sind solche Arbeiten in Abweichung von den Bestimmungen der §§ 3, 4 ausgeführt worden, so ist dies der Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen schriftlich anzuzeigen.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb eines Werkes unterbrochen haben, können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4 auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden.

§ 6. In den im § 1 bezeichneten Werken muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, die in deutlicher Schrift die vorstehenden Bestimmungen wiedergibt.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1909 in Kraft.

I. Anwendungsgebiet.

(§ 1 der Bekanntmachung.)

Den Vorschriften der Bekanntmachung unterstanden in Preußen 291 Betriebe mit 182 853 Arbeitern. Ueber ihre Verteilung nach örtlichen und sachlichen Gesichtspunkten gibt die Tabelle I Aufschluß.

Die Großeisenindustrie konzentriert sich im wesentlichen auf die Regierungsbezirke Oppeln, Arnsberg, Düsseldorf und Trier; sie umfassen 237 Betriebe mit 157 462 oder mehr als 86 Proz. der Arbeiter. In den übrigen Teilen des Rheinlandes (Reg.-Bez. Coblenz, Cöln, Aachen) finden sich 36 Betriebe mit 13 195 Arbeitern. Der Rest ist über 11 verschiedene Bezirke zerstreut; am bedeutsamsten ist darunter das Ilsede-Peiner-Werk im Reg.-Bez. Hildesheim mit 4229 Arbeitern.

Die Werke sind nach ihrer Betriebsart unterschieden in Hochofenwerke, Hochofengießereien, Röhrengießereien, Stahlwerke, Puddelwerke, Preß- und Hammerwerke, Walzwerke und gemischte Betriebe; nach dieser Einteilung ist auch die Statistik über die Ueberarbeit angelegt. Sie gibt jedoch insofern kein einwandfreies Bild, als die kombinierten Betriebe nur soweit durchführbar in ihre einzelnen Betriebsabteilungen (Hochofen, Walzwerk usw.) aufgelöst sind, aber nicht durchgängig. Die Einteilung ist daher nicht so zu verstehen, als ob unter den Rubriken „Hochofenwerke" oder „Walzwerke" nur die reinen Hochofen- oder die reinen Walzwerke zusammengefaßt wären; vielmehr finden sich unter diesen Kategorien auch Betriebsteile der gemischten Werke. Der Anteil letzterer an der Gesamtindustrie ist größer, als er in der Tabelle erscheint. Andererseits ist es auch nicht möglich, diese Auflösung wieder zu beseitigen und aus den genannten Rubriken die zu den gemischten Werken gehörenden Betriebsabteilungen herauszunehmen. Es ist sonach nicht zulässig, etwa die gemischten Betriebe, als die größeren Werke, in der Tabelle den übrigen Rubriken gegenüberzustellen. Hochofengießereien, Röhrengießereien, Hammer- und Preßwerke könnten, weil nur selten kombiniert, für sich betrachtet werden, sie bilden aber mit zusammen 14 247 Arbeitern nur einen unerheblichen Ausschnitt aus der gesamten Eisenindustrie. —

Hinsichtlich des Anwendungsgebietes der Vorschriften sind anfangs manche Schwierigkeiten mit den Werken zu überwinden gewesen, die sich jedoch in den weitaus meisten Fällen auch ohne formelle Bescheide haben erledigen lassen. Zweifel haben sich insbesondere in drei Arten von Fällen ergeben:

1) Bei der Abgrenzung der Gießereien.

Der Bekanntmachung sind im allgemeinen unterstellt die Röhren-, aber nicht die gewöhnlichen Gießereien, und zwar derart, daß auch innerhalb eines Gesamtbetriebes die Unterscheidung durchgeführt ist (Regb. Lüneburg, S. 277)[1]. Der Regierungspräsident in Liegnitz (S. 151) hat

1) Die eingeklammerten Seitenzahlen beziehen sich durchgängig auf die Jahresberichte der Regierungs- und Gewerberäte.

Tabelle I.

Die Werke der Großeisenindustrie (nach Bezirken und Betriebsarten).

Regierungs-bezirk	a) Hochofenwerke		b) Hochofen-gießereien		c) Röhren-gießereien		d) Stahlwerke		e) Puddelwerke		f) Hammer- und Preßwerke		g) Walzwerke		h) Gemischste Betriebe		Insgesamt		Bemerkungen
	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	
1. Potsdam	.	.	.	.	1	267	.	.	.	.	.	.	1	194	.	.	2	461	
2. Stettin	1	805	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	805	
3. Liegnitz	.	.	.	.	2	475	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	475	
4. Oppeln	.	.	.	.	**1**	**262**	**1**	**212**	**2**	**460**	.	.	**8**	**2 566**	**17**	**26 733**	**29**	**30 413**	
5. Magdeburg	.	.	.	.	2	738	.	.	.	.	.	.	2	1 170	.	.	4	1 908	
6. Schleswig	.	.	.	.	.	.	1	89	.	.	.	.	1	125	.	.	1	214	
7. Hildesheim	1	1 811	.	.	.	.	1	2 418	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4 229	
8. Lüneburg	.	.	.	.	1 [1])	160	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	160	[1]) Das Werk ist Ende August 1909 stillgelegt worden
9. Osnabrück-Aurich [2])	1	419	.	.	1	172	1	322	.	.	1	62	1	170	.	.	3	2 735	[2]) Das Ende 1909 in Betrieb gesetzte Hochofenwerk in Emden ist noch nicht einbezogen
10. Münster	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	459	.	.	1	459	
11. Minden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	62	.	.	1	62	
12. Arnsberg	**14**	**3 126**	.	.	**1**	**498**	**8**	**2 513**	**5**	**671**	**3**	**157**	**25**	**4 989**	**27**	**35 301**	**83**	**47 255**	
13. Wiesbaden	1	102	.	.	.	.	.	.	2	359	1 [3])	120	1	117	.	.	4	698	[3]) Das Hammer- und Preßwerk gehört zu einem der Puddelwerke
14. Coblenz	8 [4])	1 606	.	.	1	619	1	267	.	.	.	.	2	488	3	2 014	15	4 994	[4]) 5 Hochöfen, die nur zeitweilig in Betrieb waren, mit 178 Arbeitern, sind nicht miteingerechnet
15. Düsseldorf	**13**	**9 612**	**1**	**375**	**5**	**952**	**21**	**6 316**	**4**	**529**	**16**	**2333**	**44**	**23 721**	**8**	**11 592**	**112**	**55 430**	
16. Cöln	2	239	.	.	1	388	1	450	1	280	3	516	7	1 612	.	.	15	3 475	
17. Trier	**5**	**3 733**	**1**	**774**	**1**	**1228**	**7**	**3 137**	**2**	**417**	.	.	**17**	**7 340**	**21**	**7 735**	**10**	**24 364**	
18. Aachen	1	176	.	.	.	.	.	.	2	1090	1	165	1	106	1	3 179	6	4 716	
	46	21 629	2	1149	17	5759	43	15 718	18	3986	27	3353	106	43 159	85	88 100	291	182 853	

Die vier wichtigsten Bezirke sind durch Fettdruck hervorgehoben.

nur die Druckrohrgießereien (stehende Röhrengießereien), dagegen nicht die gleichfalls großen Gießereibetriebe miteinbezogen, in denen Abfluß- und Flaschenröhren sowie Muffen hergestellt werden. Der Regierungspräsident in Wiesbaden hat eine Röhrengießerei ausgenommen (S. 380), weil sie in Tagschicht arbeite und ihr Eisen, genau wie eine gewöhnliche Gießerei, von auswärts bezöge. Der Unterschied erscheint gelegentlich auffällig, so, wenn Röhren- und andere Gießereien nebeneinander liegen und in gleicher Weise ihren Betrieb führen (Reg.-Bez. Potsdam, S. 41).

2) Bei den Werken, die als Ganzes der Bekanntmachung nicht unterliegen, von denen aber einzelne Abteilungen unter die Vorschriften fallen, so ein Nickel- und Messingwerk, das eine Herdofenabteilung zur Gewinnung einer Eisen- und Nickellegierung hat, die in einem zugehörigen Walzwerk zu Stäben ausgewalzt wird, oder ein Hammerwerk, das bisher einen Puddelofen, jetzt nur noch einen Schweißofen zur Herstellung von Schweißluppen aus paketiertem Schrott verwendet. Der Regierungspräsident in Arnsberg (S. 340) hat im ersteren Falle die Unterstellung verneint, im zweiten sie bejaht, und zwar hier unter Berücksichtigung des Umstandes, daß das Werk von den Vergünstigungen der Bekanntmachung vom 27. Mai 1902 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Walz- und Hammerwerken Gebrauch mache. Der Regierungspräsident in Cöln (S. 451) hat die größeren, mit Hammer- und Preßeinrichtungen ausgestatteten Schmieden einiger Maschinenfabriken nicht einbezogen; der Regierungspräsident in Oppeln (S. 167) hat ein mit einem Emaillierwerk verbundenes Walzwerk, aber nicht das Emaillierwerk selbst der Bekanntmachung unterstellt.

3) Bei den mit dem Hauptbetriebe verbundenen, nicht eigentlich zur Eisenindustrie gehörenden Nebenbetrieben, wie mechanischen Werkstätten, Thomasschlackenmühlen etc. Der Bekanntmachung sollen nach § 1 Abs. 2 die Nebenbetriebe unterfallen, die mit den eigentlichen Betriebsabteilungen in einem unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhange stehen. Ueber die Anwendung des letzteren Begriffes hat der Regierungs- und Gewerberat in Oppeln ausführlich berichtet (S. 168).

Die Frage, ob Verlade- bezw. Schiffslöscharbeiten innerhalb der Betriebe unter die Bekanntmachung fielen, hat in mehreren Regierungsbezirken (so Oppeln, S. 168, Stettin, S. 96) Zweifel veranlaßt; doch scheinen sie ihr allgemein unterstellt zu sein.

II. Arbeitszeit und Ueberarbeit.

(§ 2 der Bekanntmachung.)

Die Vorschrift des § 2, daß alle Arbeiter, die über die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 134b, Abs. 1, Nr. 1 Gew.-O.) hinaus beschäftigt werden, mit Namen in ein Verzeichnis einzutragen sind, das für jeden einzelnen über die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ueberstunden, die er an den einzelnen Tagen geleistet hat, genau Auskunft gibt, hat naturgemäß für die Werke wie für die Aufsichtsbeamten erhebliche Arbeit verursacht.

Die Anlegung und Prüfung dieser Arbeitsverzeichnisse hat zwar anfänglich manche Mißverständnisse hervorgerufen, so, ob die Pausen abzuziehen wären, ob die gemäß § 5 angemeldeten Arbeiten in Notfällen miteinzurechnen seien (Arnsberg, S. 340); die Schwierigkeiten haben sich aber nicht als unüberwindbar herausgestellt. Wiederholt zeigten sich, wie vorausgesehen, von den früher geführten Lohnlisten um deswillen erhebliche Abweichungen, weil in diesen besonders schmutzige oder schwierige Sonntagsüberarbeit mehrfach eingetragen war (Oppeln, S. 168, 169 — Magdeburg, S. 198 — Arnsberg, S. 340, 341). Zweifel über die Notwendigkeit der Eintragung haben sich gelegentlich ergeben hinsichtlich solcher Sonntagsarbeit, die nicht als regelmäßige Wechselschicht verrechnet wird, so bei dem Wiederanheizen der Oefen nach dem sonntäglichen Betriebsstillstand (Oppeln, S. 168 — Hildesheim S. 260), ferner über die Berechnung in solchen Fällen, wo die Nachtschicht in zwei Tage hereinragt und der Arbeiter in den zwischenliegenden Tagesstunden Arbeit leistet (Arnsberg, S. 341).

Von der den Werken durch Abs. 2 des § 2 gegebenen Befugnis, mit Genehmigung des Regierungspräsidenten statt der Ueberarbeitsverzeichnisse die Lohnlisten nach einem vorgeschriebenen Muster zu führen und einzureichen, ist nur im Reg.-Bez. Trier (S. 478) überwiegend Gebrauch gemacht worden, außerdem noch in 6 Werken des Reg.-Bez. Arnsberg (S. 343), je 3 der Reg.-Bez. Oppeln (S. 169) und Osnabrück (S. 291) und einem des Reg.-Bez. Schleswig (S. 234). In den Reg.-Bez. Wiesbaden (S. 380), Cöln (S. 451/352) und Düsseldorf (S. 419) haben mehrere Werke erst entsprechende Anträge gestellt, dann aber wieder fallen gelassen, da sie sahen, daß die damit verbundene Arbeit nicht geringer war. Im Reg.-Bez. Coblenz (S. 401) ist ein Antrag abgelehnt worden. Soweit Lohnlisten eingereicht wurden, konnte aus ihnen auch die Scheidung der Werktags- und Sonntagsüberarbeit erkannt werden. Das Schleswiger Werk (S. 234) hat davon Abstand genommen, Sonntags- und andere Ueberarbeit zu scheiden. In Cöln (S. 452) hat ein Werk angeboten, neben den Ueberarbeitsverzeichnissen auch die Lohnlisten einzureichen, und der Berichterstatter meint, daß sich dazu wohl auch alle anderen Werke bereit finden lassen würden. —

In Tabelle II sind die Ueberarbeitsangaben nach Regierungsbezirken statistisch verarbeitet. Da eine Scheidung nach den verschiedenen Betriebsabteilungen bei den gemischten Werken nur teilweise vorgenommen war, mußte auf eine statistische Bearbeitung nach Betriebsarten verzichtet werden.

Ob die Zahlen ganz vollständig sind, ist nicht zweifellos. Beachtenswert ist der Hinweis des Berichterstatters für den Reg.-Bez. Oppeln (S. 170), daß die Listenführung in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung noch recht lückenhaft gewesen sei und erst allmählich Werksleiter und Beamte auf die Einschränkung der Ueberarbeit hingearbeitet hätten; auch im Regierungsbezirk Düsseldorf (S. 419) haben die Listen anfänglich zahlreiche Unrichtigkeiten aufgewiesen. Die tatsächlich geleistete Ueberarbeit wird daher voraussichtlich noch etwas höher sein, als aus den Zahlen hervorgeht.

Tabelle II. Die Ueberarbeit vom
(Nach Bezirken

	Zahl der Betriebe	Dauer der regelmäßigen Arbeitsschicht (einschl. Pausen) in Stunden	Zahl der Arbeiter, die durchschnittlich in den regelmäßigen Arbeitsschichten (Spalte 3) beschäftigt waren	Wieviel von diesen Arbeitern (Spalte 4) haben durchschn. monatlich Ueberarbeit geleistet?		Zahl der Ueberstunden (einschl. der Pausen) die von den in Sp. 5 aufgeführten Arbeitern wirklich geleistet worden sind	
				Zahl	%	insgesamt	davon an Sonntagen
1	2	3	4	5	6	7	8
A. Nach Reg.-Bezirken.							
1. Potsdam	2	12	461	117	25,4	1 366	109
2. Stettin	1	12	805	100	12,4	9 277	4 762
3. Liegnitz	2	12	475	39	52,0	7 016	322
4. Oppeln	**29**	**6 : 8,1 : 9, 22 : 12**	**30 413**	**11 472**	**38,0**	**1 516 975**	**649 340**
5. Magdeburg	4	2 : 12, 1 : 11, 1 : $11\frac{1}{2}$	1 908	677	35,5	62 146	40 662
6. Schleswig	1	12	214	146	68,2	14 076	?
7. Hildesheim	1	12	4 229	1 439	34,0	153 950	105 202
8. Lüneburg	1[1]	$11\frac{1}{2}$	160	32	20,0	1 996	32
9. Osnabrück	3	2 : 12, 1 : 8	2 735	1 140	42,5	131 107	21 497
10. Münster	1	12	459	181	39,4	23 668	13 320
11. Minden	1	12	62	1	1,4	55	4
12. Arnsberg	**83**	.	**47 255**	**21 601**	**45,7**	**2 144 475**	**973762**
13. Wiesbaden	4	12	698	215	30,7	22 369	12 684
14. Coblenz	15	14 : 12, 1 : 8	4 994	1 797	36,0	249 778	75 952
15. Düsseldorf	**112**	**1 : 8, 109 : 12, 1 : $12\frac{1}{2}$, 1 : 13**	**55 430**	**22 802**	**41,1**	**3 023 809**	**1 250 550**
16. Cöln	15	.	3 475	1 371	39,4	148 176	47 288
17. Trier	**10**	.	**24 364**	**7 908**	**32,5**	**982 536**	**421 040**
18. Aachen	6	.	4 716	2 231	47,0	271 760	178 048
B. Nach Betriebsarten.							
a) Hochofenwerke	46	.	21 629	5 356	24,8	733 456	310 709
b) Hochofengießereien	2	.	1 149	601	52,3	50 527	6 429
c) Röhrengießereien	17	.	5 759	1 879	32,6	235 669	56 315
d) Stahlwerke	43	.	15 724	7 786	49,5	892 133	480 895
e) Puddelwerke	18	.	3 986	954	23,9	105 328	54 499
f) Hammer- u. Preßwerke	27	.	3 343 [7]	1 649	49,2	228 211	47 839
g) Walzwerke	106	.	43 119	16 341	37,9	1 979 546	813 607
h) kombin. Betriebe	85	.	88 144	38 703	44,0	4 557 034	2 029 991
Preußen	291 [2]	.	182 853	73 269	39,8	8 764 736	3 794 774 [3]

Die vier wichtigsten Bezirke sind fett gedruckt.

1) Das Werk ist Ende August stillgelegt worden.

2) Die Addition ist bei den Bezirken vorgenommen, da die Betriebsarten sich aus den im Text angegebenen Gründen nicht addieren lassen.

1. April bis 30. November 1909.
und Betriebsarten.)

Durchschnittliche Dauer der Ueberarbeit (Spalte 7) für Tag und Arbeiter (Spalte 5) in Stunden	Von den in Spalte 5 aufgeführten Arbeitern sind wievielmal Ueberstunden geleistet worden? bis zu 1 Stunde	mehr als 1—2 Stunden	mehr als 2—3 Stunden	mehr als 3—4 Stunden	mehr als 4—5 Stunden	mehr als 5—6 Stunden	mehr als 6—7 Stunden	mehr als 7 Stunden
9	10	11	12	13	14	15	16	17
0,38	473	268	86	16	19	7	3	6
0,38	92	759	442	27	6	46	30	466
0,74	1 403	1 955	221	20	33	17	6	69
0,54	**24 713**	**92 523**	**65 026**	**95 758**	**11 310**	**15 465**	**4 314**	**52 303**
0,38	5 668	4 753	2 036	1 912	2 441	1 369	529	1 013
0,40	3 546	1 457	1 043	295	286	181	39	128
0,44	6 408	8 948	3 978	2 689	861	3 756	970	6 604
0,41	368	275	110	155	16	3	.	3
0,46	9 402	21 841	2 801	1 707	2 291	765	480	4 704
0,53	908	882	198	296	344	37	31	1 700
0,26	3	1	2	2	2	.	2	1
0,41	**158 180**	**231 576**	**43 582**	**41 648**	**16 523**	**19 393**	**25 316**	**78 150**
0,45	1 113	790	709	475	298	533	129	1 005
0,56	32 569	23 516	6 581	5 590	5 725	4 037	1 043	7 340
0,54	**307 421**	**370 578**	**71 524**	**50 850**	**36 318**	**28 714**	**18 818**	**107 112**
0,44	29 272	30 880	3 472	2 024	1 936	1 640	592	3 640
0,51	**83 784**	**88 624**	**46 960**	**21 944**	**9 416**	**6 640**	**3 216**	**36 048**
0,50	6 848	26 448	3 648	2 560	6 184	2 552	1 524	12 664
0,56	74 079	88 172	17 548	11 306	8 412	5 936	6 236	28 021
0,34	21 880	16 618	7 180	2 006	832	282	165	2 981
0,51	50 972	34 035	6 014	3 279	1 377	1 272	481	6 196
0,47	53 344	97 843	21 499	13 888	9 168	10 777	4 937	34 021
0,45	6 598	10 652	1 684	1 874	1 350	2 876	765	3 426
0,57	42 700	30 511	6 436	3 576	3 323	1 870	1 602	6 843
0,50	165 834	223 303	62 771	38 333	28 152	24 059	12 201	62 723
0,48	360 775	397 518	131 123	154 144	41 733	38 335	29 958	169 173
0,49	672 177	904 574	252 419	227 968	94 009	85 155	57 042	312 956

3) Für das Werk im Reg.-Bez. Schleswig, das die Sonntagsarbeit nicht besonders angegeben hat, sind noch einige Tausend Ueberstunden hinzuzurechnen.

Mit geringen Ausnahmen beträgt die regelmäßige, durch die Arbeitsordnung festgelegte Arbeitsschicht (Spalte 3, 4) 12 Stunden, nämlich für 177 802 von 182 855, oder für 97,2 Proz. aller Arbeiter. In den Hochofen-, den Stahl- und den kombinierten Werken wird fast durchweg in Tag- und Nachtschicht gearbeitet, in den Walzwerken und den Röhrengießereien sowohl in einfacher, wie in Tag- und Nachtschicht.

Die regelmäßige Arbeitsschicht ist länger, nämlich 13 Stunden, gelegentlich auch $12^1/_2$ Stunden, in einigen Walzwerken der Bezirke Arnsberg (S. 343), Düsseldorf (S. 420) und Köln (S. 454), in einer Röhrengießerei des Bezirks Arnsberg (S. 344), sowie für eine Anzahl Rangierer, Verlader, Reparaturarbeiter und mit dem Anheizen von Oefen beschäftigter Leute (Reg.-Bez. Oppeln, S. 169, 170); im ganzen für 1083 Arbeiter.

Ein 11- und $11^1/_2$-stündiger Betrieb findet sich in zwei Stahlgießereien Magdeburgs (S. 199), in einer Röhrengießerei im Reg.-Bez. Lüneburg (S. 279) und für die Einlader des Hochofenwerks im Reg.-Bez. Hildesheim (S. 264); insgesamt bei 1175 Arbeitern.

Die 8-stündige Arbeitsschicht kommt fast ausschließlich in Fein- und Blechwalzwerken vor in den Reg.-Bez. Magdeburg (S. 199), Arnsberg (S. 343), Coblenz (S. 400) und Düsseldorf (S. 420), und zwar vornehmlich für an Oefen und Walzen beschäftigte Arbeiter, ferner auch für einige Hochofenleute (Koksstößer, Aufgeber, Gießer) in den Bezirken Oppeln (S. 169) und Osnabrück (S. 291). Im ganzen handelt es sich um 2422 Arbeiter oder 1,2 Proz. aller Beschäftigten. Es sind also auch die zahlreichen Betriebe mit 12-stündiger Schicht, die nicht voll beschäftigt sind, vielmehr nur einen Teil ihrer Hochöfen oder Walzenstraßen beschicken, nicht etwa, um den frei gewordenen Teil ihrer Arbeiter beschäftigen zu können, zur 8-stündigen Schicht übergegangen.

Außerdem kommt in einem Feinblechwalzwerk in Arnsberg (S. 342) für 45 Arbeiter ein Wechsel von 6- und 8-stündiger Schicht, in einer Kohlenmühle des Reg.-Bez. Oppeln (S. 169) für 30 Arbeiter eine 9-stündige Schicht vor. —

Obwohl sonach tatsächlich für fast alle Arbeiter der 12-stündige Betrieb gilt, haben doch noch in den 8 Monaten — April bis Ende November 1909 — durchschnittlich monatlich 73 269 Arbeiter oder 39,8 Proz. der Beschäftigten Ueberarbeit geleistet (Spalte 5, 6). Stellt man diese allgemeine Durchschnittsziffer der Durchschnittsziffer in den wichtigeren Betriebsarten gegenüber, so ergibt sich für die Stahl- und kombinierten Werke ein etwas höherer Prozentsatz der zur Ueberarbeit herangezogenen Arbeiter, für die Walzwerke ein etwas niedrigerer, für die Hochofenwerke ein erheblich geringerer (vgl. darüber unten S. 80 f.). Innerhalb der vier größten Bezirke war der Prozentsatz der Ueberarbeit Leistenden am höchsten in Arnsberg, am niedrigsten in Trier, in Düsseldorf und Oppeln etwa dem Landesdurchschnitt entsprechend.

Von diesen Arbeitern wurden in den erwähnten 8 Monaten tatsächlich 8 764 736 (Spalte 7) Stunden Ueberarbeit, d. h. Ueber-

stunden über die in der Arbeitsordnung festgelegte Zeit hinaus, geleistet, oder auf das Jahr umgerechnet rund 13100000 Stunden. Dabei sind nicht mitgerechnet die sogenannten regelmäßigen Wechselschichten, d. h. die Fälle, in denen ein Arbeiter von der Tag- zur Nachtschicht oder umgekehrt von der Nacht- zur Tagschicht übergeht und an den Wechseltagen 2 Schichten hintereinander verfährt. Eine Statistik ist über sie nicht aufgenommen. Denn diese regelmäßigen Wechselschichten sind in den Arbeitsordnungen festgesetzt, und auf sie findet § 4 der Bekanntmachung keine Anwendung (zu vgl. Abs. 7 des Preuß. Min.-Erlasses vom 19. Januar 1909, H.M.Bl. S. 53).

Bei dieser hohen Zahl von Ueberstunden ist noch zu bedenken, daß es sich um eine sehr geschäftsstille Zeit handelte, in der manche Werke (Reg.-Bez. Minden, S. 319 — Aachen, S. 496 — Wiesbaden, S. 380) ganze Tage ausfallen ließen. In mehreren Puddelwerken ruhte Sonntags die Arbeit, und in einigen wenig beschäftigten Walzwerken auch an mehreren Wochentagen. Der Bericht aus Oppeln (S. 170) weist darauf hin, daß eine Reihe von Arbeiten in Feierschichten ausgeführt wurde, die bei lebhafter Konjunktur in Ueberstunden hätten erledigt werden müssen.

Von der angegebenen Gesamtzahl der Ueberstunden entfielen (Spalte 8) 3794774 oder 43,2 Proz. auf Sonntagsarbeit (vgl. unten S. 81 f.). —

Um über die Länge der Ueberstunden einen Ueberblick zu erhalten, ist die Zahl der Fälle festgestellt worden (Spalten 10—17), in denen 1-, 2-, 3- usw. stündige Ueberarbeit geleistet wurde. Dabei überwiegen die Fälle, in denen bis zu einer Stunde oder ein bis zwei Stunden übergearbeitet wurde, nämlich 672000 Fälle bis zu 1-stündiger und 905000 Fälle 1- bis 2-stündiger Ueberarbeit; 2 bis 3 Stunden Ueberarbeit wurde 252000mal, 3 bis 4 Stunden 228000mal geleistet. Mit dem Abschnitt bei 4 Stunden sinkt sie, aus noch zu erörternden Gründen, sofort auf rund 94000 Fälle 4- bis 5-stündiger, 85000 Fälle 5- bis 6-stündiger und 57000 Fälle 6- bis 7-stündiger Dauer. Endlich ist in 313000 Fällen mehr als 7 Stunden Ueberarbeit geleistet worden, wobei es sich, wie noch zu zeigen sein wird, meist um Sonntagsarbeit handelt. Eine Zerlegung der mehr als 7-stündigen Ueberarbeit findet sich in dem Berichte aus Hildesheim (S. 260). Danach sind in dem Peiner Stahl- und Walzwerk 7 bis 11 Ueberstunden geleistet worden in 2821 Fällen, 11 bis 12 Stunden in 3182 Fällen und mehr als 12 Stunden in 183 Fällen. — Bei einer Vergleichung der Bezirke ergeben sich in dieser Hinsicht bemerkenswerte Unterschiede nicht. —

Aus einer ganzen Reihe von Bezirken werden Fälle gemeldet, wo die hintereinander geleistete Arbeit erheblich über 24 Stunden hinausging, oder wo von demselben Arbeiter in einem Monat mehr als 60 Ueberstunden geleistet wurden. Im Bezirk Cöln (S. 453) ist es in einem Betriebe mit 13-stündiger Schicht mehrfach vorgekommen, daß Arbeiter in einem Monat 40, ja 60 Ueberstunden an Werktagen und daneben noch 30 oder 25 Arbeitsstunden

an Sonntagen geleistet haben; in einem anderen Betriebe mit 12-stündiger Schicht haben verschiedene Arbeiter in einem Monat 80 und 2 Arbeiter sogar 100 Ueberstunden an Wochentagen gemacht. Im Bezirk Münster (S. 307) hat ein Schlosser im Monat 94, davon 56 Stunden an Sonntagen, übergearbeitet, ein Maschinist 60 Stunden, und zwar ausschließlich an Sonntagen, im Reg.-Bez. Arnsberg (S. 342) ein zur Beaufsichtigung verwendeter Arbeiter 108 Stunden. Im Bezirk Wiesbaden (S. 384) waren bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung Arbeiter bis zu 36 Stunden hintereinander auf dem Werke gewesen. In Arnsberg (S. 342) wurde eine Arbeitszeit von 27, in Liegnitz (S. 153) von $29\frac{1}{2}$ Stunden ermittelt. Hier hatte ein Reparaturschlosser an einem Sonnabende 12, an dem darauffolgenden Sonntage $5\frac{1}{2}$ Ueberstunden geleistet und war insgesamt $29\frac{1}{2}$ Stunden hintereinander beschäftigt gewesen. Selbst in dem Ilsede-Peiner Werk (S. 260) sind in den 8 Untersuchungsmonaten 305 Schichten von 24-stündiger Dauer und 4mal Schichten mit mehr als 24-stündiger Dauer geleistet worden (auch hier abgesehen von der regelmäßigen Wechselschicht). —

Einen Vergleich zwischen den Bezirken und den verschiedenen Klassen von Werken soll folgende Berechnung möglich machen:

Die Zahl der tatsächlich geleisteten Ueberstunden ist durch die Zahl der überhaupt mit Ueberarbeit beschäftigten Arbeiter und diese Ziffer wiederum durch die Zahl der Tage in der Zeit vom 1. April bis 30. November 1909, 244, dividiert worden (Spalte 9). Auf diese Weise erhält man eine durchschnittliche tägliche Ueberarbeitszeit für den einzelnen Arbeiter. Es ist aber besonders darauf hinzuweisen, daß diese Ziffer über die tatsächliche Durchschnittsdauer der Schicht nichts besagt, da die einzelnen Arbeiterkategorien, wie noch auszuführen, ganz ungleichmäßig zur Ueberarbeit herangezogen werden. Der auf diese Weise berechnete Durchschnitt beträgt für den ganzen Staat 0,49 Stunden oder $\frac{1}{2}$ Stunde. Die Zahl der Ueberstunden ist also so groß, daß sie die allgemein übliche Arbeitsschicht von 12 Stunden für etwa 40 Proz. aller Arbeiter auf $12\frac{1}{2}$ Stunden verlängert. Vergleicht man die vier hauptsächlich in Betracht kommenden Bezirke miteinander, so zeigt sich eine den Durchschnitt übersteigende Ueberarbeit in den Bezirken Düsseldorf und Oppeln (je 0,54), eine geringere in Arnsberg (0,41), während sie in Trier etwa dem Durchschnitt entspricht. Innerhalb der wichtigeren Betriebsarten ergibt sich eine den Durchschnitt übersteigende Ziffer für Preß- und Hammerwerke (0,57), sowie für Hochofenwerke (0,56), eine geringere für Hochofengießereien (0,34) und Puddelwerke (0,45). Es ist jedoch wiederum daran zu erinnern, daß diese Klasseneinteilung, insbesondere hinsichtlich der kombinierten Werke, kein einwandsfreies Bild gibt.

Aus den Berichten geht nun hervor, daß zur Beseitigung dieser umfangreichen Ueberarbeit bereits ein wesentlicher Fortschritt erreicht ist. Der Regierungs- und Gewerberat von Hildesheim (S. 267) betont ausdrücklich, daß den oberen Werksleitern die Kenntnis des Ueberstundenwesens in ihren Betrieben gemangelt hätte, daß die Ueberarbeit von den unteren Werksbeamten früher in ganz überflüssigen

Fällen angeordnet worden, und daß nunmehr durch die Bekanntmachung und die dadurch erzwungene Beschäftigung mit dieser Frage eine Reform des Ueberstundenwesens eingetreten sei. In den Berichten aus Oppeln (S. 169) und Düsseldorf (S. 419) wird ausgeführt, der ständige Verkehr mit den Werksleitern habe nach und nach dahin geführt, daß sie selbst dem Ueberstundenwesen entgegengetreten und den Vorstellungen über die lange Arbeitszeit ein williges Ohr geliehen hätten. In dem Walzwerke des Reg.-Bez. Münster (S. 307) läßt sich der Rückgang zahlenmäßig nachweisen; im April wurden 194 Ueberbeschäftigte mit 4194 Ueberstunden, im November nur noch 120 Ueberbeschäftigte mit 1054 Ueberstunden gezählt.

Insbesondere sind aber die sehr ausgedehnten Ueberschichten beseitigt, und zwar vornehmlich durch den § 4 der Bekanntmachung, der daher an dieser Stelle mit besprochen werden muß.

Durch die Bestimmung, daß vor Beginn der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit für jeden Arbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden liegen muß, wird zwar eine mehr als 4-stündige Ueberarbeit auch für die zwölfstündige Schicht nicht direkt verboten, aber doch wesentlich eingeschränkt. Denn, wird ein Arbeiter mehr als 4 Stunden über die Schicht beschäftigt, so kann er am nächsten Tage nicht zu der gewohnten Zeit seine Schicht antreten und dies bringt insbesondere da, wo es sich um Kolonnenarbeit handelt, große Unbequemlichkeiten mit sich. Nach Ansicht des Berichterstatters für den Reg.-Bez. Oppeln ist durch die §§ 4, 5 der Bekanntmachung eine mehr als 16-stündige Arbeitsdauer nur noch in Notfällen gestattet (S. 176).

Die Bemühungen der Gewerbeaufsichtsbeamten, die mehr als 4-stündige Ueberarbeit zu verhindern, sind offenbar bereits von Erfolg begleitet gewesen, obgleich dabei auch mit dem Widerstand mancher, besonders älterer Arbeiter zu kämpfen war, welche sich die Möglichkeit erhöhten Verdienens nicht entgehen lassen wollten (Reg.-Bez. Oppeln, S. 176 — Düsseldorf, S. 428). Im Reg.-Bez. Liegnitz (S. 153) hat eine Röhrengießerei eine besondere Verfügung in dieser Hinsicht ergehen lassen. Im Reg.-Bez. Wiesbaden (S. 384) hat die Bekanntmachung bewirkt, daß längere als 4-stündige Ueberarbeitsschichten nur noch in Notfällen oder zur Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes nach den Sonn- und Festtagen vorkommen. Im Reg.-Bez. Osnabrück (S. 294) wird bei Verkürzung der Nachtruhe auf 7 und weniger Stunden stets der folgende Tag freigegeben. Im Reg.-Bez. Coblenz (S. 403) werden die früher vorkommenden Fälle, daß Reparaturarbeiter nach einer vollen Ueberschicht wiederum eine regelmäßige Schicht durcharbeiten, verhindert. —

Um ein Urteil darüber zu gewinnen, in welchem Maße die Ueberarbeit als eine wirtschaftliche Notwendigkeit erscheint, ist es geboten, die einzelnen Arten von Arbeiten, die in Betracht kommen, getrennt zu behandeln. Statistisch läßt sich diese Unterscheidung zwar nicht durchführen, da die Ueberarbeitsverzeichnisse derartig detaillierte Angaben nicht allgemein bringen; aus den Berichten erhält man jedoch

ein durchaus übereinstimmendes Ergebnis, das sich zur Statistik in Beziehung setzen läßt, und das durch eine Reihe von detaillierten Untersuchungen aus mehreren Bezirken unterstützt wird.

Es ist danach zu unterscheiden zwischen 1) den eigentlichen Produktionsarbeiten und 2) den Reparatur-, Reiniguugs- und Instandhaltungsarbeiten.

1) Innerhalb der eigentlichen Produktionsarbeit kann Ueberarbeit durch zwei verschiedene Ursachen hervorgerufen werden:

a) Die starke Beschäftigung ist nur in verhältnismäßig seltenen Fällen Anlaß zu Ueberstunden. Die Besetzung der Hochöfen, Walzenstraßen usw. mit zwei Arbeiterschichten macht es nur in ganz besonderen Ausnahmefällen überhaupt möglich, daß der Einzelne länger als 12 Stunden arbeitet. Ebenso verhält es sich in den dreischichtigen Betrieben zu 8 Stunden. Die einzigen Fälle, wo Ueberarbeit zwecks Beschleunigung der Produktion in größerem Umfange verrichtet wird, sind diejenigen, in denen einschichtig gearbeitet wird, wie in einigen Walzwerken und Röhrengießereien (Reg.-Bez. Potsdam, S. 42 — Schleswig, S. 234 — Osnabrück, S. 291 — Düsseldorf, S. 423 — Cöln, S. 452, 453). Hier ist es vorgekommen, daß die Walzenstreckenarbeiter noch über die 12. Stunde dablieben, um den betreffenden Block zu Ende zu walzen (Osnabrück, S. 291 — Cöln, S. 453), daß die Röhrengießer durch zeitweilige Aufträge in der gleichen Weise über die normale Schicht hinaus dabehalten wurden (Potsdam, S. 42), daß wenigstens einige der Kernmacher und Rohrformer regelmäßig einige Ueberstunden leisteten (Liegnitz, S. 154 — Cöln, S. 453). Es wird besonders darauf hingewiesen, daß hier die ungünstige Konjunktur, die eine Beschränkung des Betriebes auf eine Schicht bedingte, gleichzeitig auch bei Dringlichkeit der Aufträge Ueberarbeit veranlaßte (Osnabrück, S. 291 — Cöln, S. 453).

b) Die Ueberarbeit, die bei diesen Produktionsarbeiten vorkommt, ist vielmehr im wesentlichen veranlaßt durch die Notwendigkeit, für einzelne ausbleibende Arbeiter der nächsten Schicht Ersatz zu leisten. Dies sind die Gelegenheiten, bei denen manchmal eine volle Ueberschicht geleistet ist, und bei denen besonders schwere Mißstände zutage getreten sind. Es wurde bereits dargelegt, daß die hierher gehörigen schlimmsten Fälle beseitigt sind. Ob es allgemein bereits auf Grund der jetzigen Bekanntmachung möglich ist, hängt von der Auslegung des § 5 Abs. 1 ab, wonach die Bestimmung des § 4 — der ununterbrochenen 8-stündigen Ruhezeit — in Notfällen nicht eingehalten zu werden braucht. In mehreren Bezirken, so in Oppeln (S. 176) und Arnsberg (S. 346), versuchen die Werke, das Ausbleiben eines Arbeiters als einen hierher zu rechnenden Notfall hinzustellen. Die Praxis der Gewerbeaufsichtsbeamten scheint demgegenüber noch keine feste zu sein (vgl. u. S. 93).

Ganz beseitigen läßt sich dieser Anlaß zur Ueberarbeit nur durch das Halten von Ersatzmannschaften, die an Stelle der fehlenden treten. Der Regierungs- und Gewerberat in Magdeburg (S. 198) berichtet aus einem Walzwerk, daß in solchen Fällen ein Handwerker oder Hilfs-

arbeiter an den leichtesten Platz der Kolonne trete, und die übrigen Arbeiter bis zu dem fehlenden aufrückten. Andererseits vermißt der Potsdamer Bericht (S. 42) ausdrücklich derartige Reservemannschaften; infolgedessen wäre es notwendig, daß in der Röhrengießerei durchschnittlich 5mal im Monat 2 Arbeiter die andere Schicht je zur Hälfte übernehmen müßten. — Zum mindesten wäre in solchen Fällen notwendig, daß der die Ueberschicht leistende Arbeiter dafür die ganze nächste Schicht überspringt und in eine spätere Schicht überrückt, wie es aus Wiesbaden (S. 384) berichtet wird.

Wie viel jetzt noch Ueberarbeit zwecks Ersatz fehlender Leute geleistet wird, ist statistisch nicht festzustellen, jedoch ist die Annahme berechtigt, daß ein erheblicher Teil der Fälle, in denen 3—4 Stunden übergearbeitet wird, hierher zu rechnen ist. — Gelingt es nicht, bereits auf Grund der bestehenden Bestimmungen dieses Schichtersatzwesen zu beseitigen, so würde, da es sich hier um eine bedenkliche Gesundheitsgefährdung handelt, voraussichtlich bei einer etwaigen Revision der Bekanntmachung eine schärfere Fassung zu wählen sein.

2) Der bei weitem größte Teil der Ueberarbeit entfällt auf die Reparatur-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, und zwar insbesondere auf die Sonntagsarbeit dieser Art. Für diese kommt außerdem das Anheizen der Oefen zur Vorbereitung der vollen Wiederaufnahme des Betriebes am Montag in Betracht. Wenn auch genaue statistische Unterlagen nicht vorhanden sind, so ist doch anzunehmen, daß die mehr als 4 Stunden betragenden Ueberschichten zum ganz überwiegenden Teile auf Sonntagsarbeit entfallen; multipliziert man die ermittelten Fälle mit der entsprechenden Stundenzahl, und nimmt man an, daß die mehr als 7-stündigen Schichten im Durchschnitt 9 Stunden betragen, so erhält man für die Ueberschichten von mehr als 4 Stunden rund 4 170 000 Stunden, während die Sonntagsarbeit 3 800 000 Stunden beträgt. Dem entsprechen die von mehreren Berichterstattern beigebrachten Angaben über die Länge der Sonntagsarbeit (Reg.-Bez. Magdeburg, S. 198 — Arnsberg, S. 342 und Coblenz, S. 401). Daß die 1—4-stündige Ueberarbeit zumeist an Werktagen, die mehr als 4-stündige meist an Sonntagen verfahren wird, beweist auch die graphische Darstellung des Hildesheimer Berichts (S. 261) in anschaulicher Weise. Die Sonntagsarbeit wird meist nicht im Zusammenhang mit einer vorangehenden oder nachfolgenden Schicht verfahren.

Neben diesen vorwiegend am Sonntag vorkommenden größeren Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten finden sich endlich die Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, die täglich in 1-, 2- oder 3-stündiger Ueberarbeit erledigt werden. Hierbei kommen vornehmlich in Betracht: Kranführer, Kesselwärter, Maschinisten, Heizer, Kräneschmierer, Schlosser (Reg.-Bez. Liegnitz, S. 154; Oppeln, S. 170; Aachen, S. 497). — Die Werktagsüberarbeit ist am Sonnabend Abend am häufigsten und längsten, schon mit Rücksicht auf die Einhaltung der 8-stündigen Ruhezeit (Reg.-Bez. Düsseldorf, S. 422).

Wie sich die Ueberstunden zwischen derartigen Reparatur- und Reinigungsarbeitern einerseits und den mit Schichtwechsel arbeitenden

Produktionsarbeitern andererseits verteilen, darüber liegen noch eine Reihe besonderer Beobachtungen vor: Im Reg.-Bez. Lüneburg (S. 278) haben 7 Arbeiter für die Bedienung der Generatorgas- und Kupolofenanlage, zum Trocknen der Formen und Kerne und zum Heizen des Teerofens nicht weniger als 1530 von 1996 Ueberstunden geleistet, sei es in 3- bis 5-, sei es in 2- bis 4-stündiger Arbeit. — Auch im Reg.-Bez. Osnabrück (S. 293) ragen die Reparaturarbeiter mit Ueberstunden weit hervor. So kamen auf den Tag und Arbeiter bei den Maschinenschlossern 1,6, in den Reparaturwerkstätten 0,8, im Gesamtbetriebe dagegen nur 0,46 und in den Stahl- und Walzwerken 0,40 Stunden. Die Zahl der Ueberstunden in der Maschinenschlosserei mit 88 Arbeitern war größer als im Stahlwerk mit 322 Arbeitern. — Ein ähnliches Verhältnis ist in dem Grobblechwalzwerk des Reg.-Bez. Münster (S. 306) festgestellt. Der Gesamtdurchschnitt betrug hier 0,53 Stunden, für das Walzwerk selbst nur 0,35, dagegen für Maschinisten, Elektriker und Heizer 0,71, für Schlosser 0,64, für Platzarbeiter 0,62. In einem Walzwerk in Mühlheim a. Ruhr (Reg.-Bez. Düsseldorf, S. 424) hatten die Walzwerksarbeiter selbst 0,08—0,34, die Reparatur- und Werkstattarbeiter dagegen 0,95, in einem Hochofenwerk dortselbst die Hochofenarbeiter 0,15, die Werkstattarbeiter 1,25—2,05 Ueberstunden auf den Tag im Gesamtdurchschnitt. In den Hochofenwerken des Reg.-Bez. Wiesbaden (S. 382) kamen sämtliche Ueberstunden auf Reparaturen, Rangierdienst und Verladung, sowie Kessel- etc. Reinigung. In einem Puddelwerk entfielen 1345 Ueberstunden auf Reparaturen, 3254 auf Instandhaltungsarbeiten, wie Anstochen der Oefen, Kessel- und Maschinenwartung, Reinigung und Bewachung, dagegen 435 auf Vertretung fehlender Arbeiter, in einem anderen Puddelwerk des Reg.-Bez. Wiesbaden auf Reparaturen 5942, auf Anstochen, Kesselwartung und Reinigung, Bewachung und Aufsicht 2214, dagegen auf Vertretung 217 und auf Inventur 828 Stunden. (Das Anstochen der Oefen zur Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes wird durch sogenannte 3. Männer vorgenommen, die zu diesem Zweck 6—8 Stunden vor Beginn der regelmäßigen Schicht und früher als die 1. und 2. Puddler antreten.) — Im Reg.-Bez. Cöln (S. 454) läßt sich berechnen, daß auf die Hauptbetriebsabteilungen mit 2027 Arbeitern insgesamt 9466, auf die Reparaturwerkstätten mit 648 Arbeitern 5757 und auf die Nebenbetriebe mit 700 Arbeitern 3459 Ueberstunden entfielen. Für die nicht kombinierten Werke des Reg.-Bez. Aachen (S. 498) betrugen die Ueberstunden in den Hauptbetriebsabteilungen mit 1174 Arbeitern 2404 und in den Reparaturwerkstätten mit 103 Arbeitern 1899. In dem gemischten Betriebe des Reg.-Bez. Aachen (S. 500) machten fast alle Maschinisten und Kranführer, ferner 88 Proz. der Kesselwärter und mehr als 80 Proz. der Schlosser, Schreiber und sonstigen Reparaturarbeiter Ueberstunden. Insgesamt entfielen auf die 288 Maschinisten dieses Betriebes 6050 Ueberstunden, auf die 149 Kesselwärter 2949, auf die 239 Rangierer, Pförtner und Platzarbeiter 2363, auf die 528 Reparaturarbeiter 8766, dagegen auf die übrigen 891 Arbeiter nur 9230 Ueberstunden. — In den kleinen Anlagen ist aber zu beachten, daß auch die Arbeiter der Hauptbetriebe

zu Reparaturarbeiten herangezogen werden (Reg.-Bez. Cöln, S. 453 — Aachen, S. 497). In einem Walzwerk des Reg.-Bez. Aachen (S. 497) müssen neben Kesselwärtern und Platzarbeitern auch Schweißer und Walzer die notwendigen Reparaturarbeiten ausführen, da eine besondere Reparaturwerkstätte nicht besteht.

Aus der starken Inanspruchnahme gerade der Reparaturarbeiter zeigt sich die Notwendigkeit ihrer Unterstellung unter die Vorschriften der Bekanntmachung (§ 1 Abs. 2).

Eine Darstellung der Schwankungen der Ueberstunden innerhalb der einzelnen Monate und der einzelnen Betriebsabteilungen liefert der Hildesheimer Bericht (S. 263). Danach ist die Arbeit im Mai und Oktober am größten, im Juni am niedrigsten gewesen. Da es sich hier um eine Folge besonderer geschäftlicher Verhältnisse handelt, ist diese Betrachtung an sich ohne Bedeutung. Interessant ist es aber, zu sehen, wie groß der Unterschied in den einzelnen Monaten ist. Im Mai betrug die Ueberarbeit zwischen 22000 und 24000 Stunden, im Juni nur zwischen 12000 und 14000. —

Hinsichtlich der Sonntagsarbeit sind den Werken der Groß-Eisenindustrie weitgehende Ausnahmen gestattet, einmal durch den § 105c Abs. 1 No. 3 der Gewerbeordnung über die Nichtanwendung der Vorschriften der Sonntagsruhe auf die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, sodann durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar und 25. Oktober 1895 A 6 und 7. Angaben über die Einhaltung der an diese Zulassung geknüpften Bedingungen sind im allgemeinen nicht gebracht worden. Doch erwähnt sowohl der Bericht aus Oppeln (S. 169), daß sich bei Durchsicht der Ueberarbeitsverzeichnisse gar manche durch Beschäftigung von Arbeitern an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen begangene Verstöße gegen die Sonntagsruhevorschriften ergeben hätten, wie der Bericht aus Arnsberg (S. 347), daß die Ueberarbeitsverzeichnisse wiederholt hätten erkennen lassen, daß den Arbeitern die vorgeschriebene Sonntagsruhe nicht gewährt wird, und auch der aus Düsseldorf (S. 419), daß sich in einer großen Zahl von Fällen bereits Gelegenheit geboten habe, gegen unzulässige Sonntagsarbeiten vorzugehen.

Ueber die Abänderung der Arbeitsordnungen vgl. den Schluß der Zusammenstellung zu § 3 (S. 41, 42).

III. Arbeitspausen.

(§ 3 der Bekanntmachung.)

Der § 3 der Bekanntmachung schreibt vor, daß in allen Schichten, die länger als 8 Stunden dauern, jedem Arbeiter Pausen in einer Gesamtdauer von mindestens 2 Stunden gewährt werden, wobei eine der Pausen (Mittags- oder Mitternachtspause) 1 Stunde betragen und zwischen das Ende der 5. und den Anfang der 9. Arbeitsstunde fallen muß, und wobei Unterbrechungen der Arbeitszeit von weniger als $^1/_4$ Stunde auf die Pausen nicht in Anrechnung kommen.

Betreffs der Länge der Pausen ist zu unterscheiden zwischen

Arbeitern, die in Betriebsabteilungen mit kontinuierlichem Feuer beschäftigt sind, und den übrigen Arbeitern. Für letztere bestanden nach den Berichten durchgehends regelmäßige Pausen von zusammen 2 Stunden, wovon auf die Mittags- oder Mitternachtspause 1 und auf die Vor- und Nachmittagspause je $1/2$ Stunde entfallen. Wo dieses in den Arbeitsordnungen noch nicht festgelegt war, ließ es sich ohne Schwierigkeit einführen. Dagegen liegen in den Betriebsabteilungen mit kontinuierlichem Feuer die Verhältnisse überaus verschieden, derart, daß sich nicht einmal für dieselben Arbeiterkategorien einheitliche Angaben machen lassen. Ein erheblicher Teil von ihnen erhält auch regelmäßige Pausen in der angegebenen Weise, wie dies ausdrücklich berichtet wird von dem größten Teil der Walzwerke (Reg.-Bez. Potsdam, S. 42 — Magdeburg, S. 198 — Schleswig, S. 236 — Hildesheim, S. 264 — Münster, S. 307 — Cöln, S. 453 — Düsseldorf, S. 423), der Röhren- und Stahlgießereien (Reg.-Bez. Potsdam, S. 42 — Liegnitz, S. 154 — Magdeburg, S. 198 — Cöln, S. 453), der Hammer- und Preßwerke (Reg.-Bez. Wiesbaden, S. 384 — Cöln, S. 453), der Hochöfen (Stettin, S. 96 — Düsseldorf, S. 423), außerdem in Aachen (S. 505) für 3739 von 4674 Arbeitern, in Hildesheim (S. 264) für 2160 von 2418 Arbeitern der Stahl- und Walzwerke, für 1561 von 1811 Hochofenarbeitern, im Reg.-Bez. Osnabrück für 2057 von 2875 Arbeitern (S. 294).

Für einen erheblichen Teil der in Betrieben mit kontinuierlichem Feuer beschäftigten Arbeiter bietet dagegen die Einrichtung derart festgelegter Pausen von 1 Stunde mittags oder mitternachts und zweimal je $1/2$ Stunde Schwierigkeit. Das gilt insbesondere für die Hochöfen sowie die Thomaswerke und auch für einen Teil der Walzwerke. Bei ihnen liegen die Pausen nicht regelmäßig, sind vielmehr von dem Betriebe abhängig. Bei den Prüfungen durch die Gewerbeaufsichtsbeamten hat sich bestätigt gefunden, daß fast für jeden Betrieb die Verhältnisse verschieden sind.

Die natürlichen Pausen für die Hochofenarbeiter sind abhängig vom Ofengang, von der Zahl der Abstiche und Gichten, von der Beschaffenheit der Rohmaterialien und endlich auch von den Witterungsverhältnissen. Es wurden ermittelt im Reg.-Bez. Oppeln (S. 171) natürliche Pausen von 2—5 Stunden für Schmelzer und Schmelzergehilfen, für Schlacken- und Haldenarbeiter, für Roheisenlader und Apparatwärter, für Beschickungsfahrer und Gichtarbeiter, im Reg.-Bez. Hildesheim (S. 266) bei den Schmelzern $3^1/_2$ Stunden, die sich zusammensetzen aus einer 1-stündigen Mittags- oder Mitternachtspause, je einer $1/2$-stündigen Frühstücks- und Vesperpause, einer Waschpause von 10 Minuten und 2 bis 3 durch den Betrieb veranlaßte Pausen zu 30 bis 40 Minuten, im Reg.-Bez. Coblenz (S. 402) Pausen von 3 bis 5 Stunden, im Reg.-Bez. Trier (S. 482) außer der Hauptpause noch 2 bis $2^1/_2$ Stunden.

Die Pausen in den Walzwerken sind abhängig von den zur Verarbeitung gelangenden Chargen. Im Reg.-Bez. Oppeln (S. 171) ermittelte man für die meisten beschäftigten Arbeiter $2^1/_2$ bis 4 Stunden Pause, für die Paketierer sogar 6 Stunden; im Reg.-Bez. Hildesheim (S. 266) im Trägerwalzwerk 2 Stunden 20 Minuten bis 4 Stunden

40 Minuten, im Stabwalzwerk und zwar in der Stabstraße 2 Stunden 20 Minuten bis 4 Stunden 20 Minuten, an der Schnellstraße 2 Stunden 20 Minuten bis 2 Stunden 55 Minuten, an den Grobstraßen 3 Stunden 15 Minuten bis 6 Stunden 15 Minuten, an der Feinstraße 2 Stunden 11 Minuten bis 4 Stunden 02 Minuten und an den Mittelstraßen 2 Stunden 35 Minuten bis 3 Stunden 50 Minuten. In einem Drahtwalzwerk des Reg.-Bez. Düsseldorf (S. 425) beträgt die gesamte Ruhezeit entsprechend der Schwere und Gefährlichkeit der Arbeit eine halbe Schicht. Aus dem Bezirk Cöln (S. 453, 454) werden Zwischenräume von 15 bis 30 Minuten Dauer zwischen den einzelnen Chargen aus einem Bandeisenwalzwerk und $^3/_4$-stündige Pausen aus einem Fassoneisenwalzwerk gemeldet. In den Reg.-Bez. Coblenz (S. 402) und Trier (S. 482) finden sich Pausen von 2 bis 5 Stunden.

In den Puddelwerken sind die Pausen abhängig von der Zahl der Einsätze. Aus Oppeln (S. 171) wird berichtet, daß die reine Arbeitszeit — ohne Pausen — bei den Hammerschmieden und Puddlern 6 bis 7 Stunden, bei den körperlich weniger angestrengten Schichten, Kohlenfahrern und anderen Hilfsarbeitern, bis zu 10 Stunden betrage. In Düsseldorf (S. 425) nehmen die Pausen oft fast die halbe Schicht ein, im Reg.-Bez. Trier (S. 482) 120 bis 300 Minuten. Im Reg.-Bez. Wiesbaden (S. 384) betrugen die länger als $^1/_4$ Stunde währenden natürlichen Unterbrechungen in einem Puddelwalzwerk mehr als 5, in dem anderen zwischen $2^1/_2$ und 5 Stunden.

Für die Thomashütten liegen aus dem Reg.-Bez. Hildesheim (S. 266) folgende Angaben vor: Die Pausen betrugen insgesamt unter Abrechnung der Betriebsunterbrechungen von weniger als $^1/_4$ Stunde für einen Kupolofengichter 127, einen Aufzugswärter 120, einen Gießgrubenarbeiter 129 Minuten und unter Anrechnung von Betriebsunterbrechungen von weniger als $^1/_4$ Stunde für einen Kupolofengichter 157, einen Aufzugswärter 140, einen Gießgrubenarbeiter 145 Minuten. Im Reg.-Bez. Coblenz (S. 402) fanden sich 3- bis 5-stündige Pausen, im Reg.-Bez. Trier (S. 482) $2^1/_2$- bis $3^1/_4$-stündige.

Außerdem wurden ermittelt in Martinwerken 4 Stunden (Oppeln, S. 171), in Rohrwerken 2 bis 3 Stunden (Reg.-Bez. Oppeln, S. 171), in einer Röhrengießerei (Coblenz, S. 402) 4 bis 5 Stunden.

Der Regierungs- und Gewerberat in Oppeln (S. 171) kommt auf Grund seiner Angaben zu dem Schluß, daß die Arbeiter im ganzen erheblich mehr als zusammen 2 Stunden Pause hätten. Nicht selten drängten sich die Leistungen schwerer körperlicher Arbeit auf verhältnismäßig kurze Zeiträume zusammen, denen dann ausgiebige Erholungspausen folgten. Im allgemeinen könne von übermäßiger Beanspruchung der Belegschaft in den oberschlesischen Eisenhütten, zumal in denen mit Schweißeisenverarbeitung, nicht die Rede sein; gleichwohl seien an einigen Punkten im Laufe der Erhebungen ungenügende Ruhepausen ermittelt worden. Der Regierungs- und Gewerberat in Düsseldorf (S. 425) ist ebenfalls der Ansicht, daß sich meist schon durch die Natur des Betriebes häufige und genügend lange Unterbrechungen ergeben. —

Der Bericht aus Arnsberg (S. 344) meint, der Eingang der Ausnahmegesuche beweise, daß die Verschiedenartigkeit der Pausen auch von den technischen Einrichtungen der Werke abhinge, und daß ganz gleichartige Werke nicht in der Lage seien, ihre Pausen und Arbeitsunterbrechungen in Uebereinstimmung zu bringen.

Diesen besonderen Verhältnissen trägt § 3 der Bekanntmachung dadurch Rechnung, daß er die höheren Verwaltungsbehörden auf Antrag zur Gestattung dreifacher Ausnahmen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ermächtigt:

1) Es kann den Werken die Anrechnung auch kürzerer als $^1/_4$ stündiger Pausen in denjenigen Betriebsabteilungen gestattet werden, in denen die Arbeit naturgemäß mit zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden, Unterbrechungen verbunden ist.

2) Die Mittags- oder Mitternachtspause, die an sich 1 Stunde betragen und zwischen das Ende der 5. und den Anfang der 9. Stunde fallen soll, kann in Fällen, wo dies die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter geboten erscheinen lassen, auf $^1/_2$ Stunde beschränkt werden.

3) Die Gesamtdauer der Pausen kann auf 1 Stunde beschränkt werden, wenn Rücksichten auf die Arbeiter dies geboten erscheinen lassen und die Schicht nicht länger als 11 Stunden dauert.

Diese Ausnahmen sind, wie die Berichte aus den wichtigsten Bezirken übereinstimmend melden, von den Werken in sehr erheblichem Umfange beansprucht worden, und zwar insbesondere von den großen kombinierten Betrieben. Der Bericht aus Arnsberg (S. 344) führt aus, daß während die meisten der großen, gemischten Betriebe für alle wichtigeren Arbeitergruppen bei dem Regierungspräsidenten eine Verkürzung der Hauptpausen auf eine halbe Stunde beantragt hätten, andere Werke solche Anträge nur für wenige Arbeitergruppen oder überhaupt keine Anträge gestellt hätten. Aus Düsseldorf (S. 425/426) wird berichtet, daß die meisten, namentlich die großen Werke, insgesamt 30 mit 42000 Arbeitern, für einen großen Teil ihrer Arbeiter Ausnahmen beantragt hätten. Wie die übereinstimmende Fassung der Anträge habe erkennen lassen, sei das Schema von einer Zentralstelle ausgearbeitet und den einzelnen Firmen zur Benutzung überlassen worden. Die Werke seien vielfach ohne eine sorgfältige Prüfung der Bedürfnisfrage dieser Anregung gefolgt, wie daraus erhelle, daß auch für zahlreiche Arbeiterklassen eine Ausnahme gewünscht wurde, bei denen die in der Bekanntmachung geforderten Pausen seit langer Zeit bestanden hätten, ja daß unter den Betriebsabteilungen, für die das Bedürfnis nach Ausnahmen vorliegen sollte, auch solche aufgeführt waren, die die antragstellende Firma gar nicht besaß. Die Anträge hätten übereinstimmend nur diejenigen Arbeiterklassen aufgeführt, bei denen eine ununterbrochene einstündige Mittagspause zulässig sei, und für alle nicht aufgeführten Arbeiterklassen eine Verkürzung auf eine halbe Stunde beantragt, die Notwendigkeit dieser Ausnahmebewilligung aber meist ohne jeden Hinweis auf die besonderen Verhältnisse des

Werkes gleichmäßig begründet mit der Rücksichtnahme auf die Sicherheit des Betriebes, für die andernfalls von dem Betriebsleiter keine Verantwortung mehr übernommen werden könne, und mit den durch die Gewährung einer einstündigen Mittagspause sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Arbeiter erwachsenden wirtschaftlichen Nachteilen. Nach Aufklärung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten hätten 5 Firmen ihre Anträge nachträglich zurückgezogen, 2 Anträge seien abgelehnt und die übrigen 23 nach eingehender Prüfung der in jedem Einzelfalle in Betracht kommenden Betriebsverhältnisse teilweise genehmigt worden. — Der Bericht aus Oppeln (S. 171) führt aus, die Herbeiführung geregelter übersehbaren Pausen habe besondere Schwierigkeiten bereitet in den Kessel- und Maschinenbetrieben, bei den Glühöfen der Feinblechwerke und an anderen Arbeitspunkten mit einer mehr Aufmerksamkeit als körperliche Anstrengung in sich schließenden Ueberwachungstätigkeit. Durch Einstellung von Hilfsarbeitern ließe sich zwar meist Abhilfe schaffen, die aber natürlich Kosten verursache und daher den Werken unerwünscht sei.

Im einzelnen wird über die Anwendung der dargelegten Ausnahmebefugnisse folgendes berichtet:

1. Anträge auf Anrechnung der kürzeren als $^1/_4$-stündigen Pausen auf die Gesamtdauer der Pausen wurden in den Bezirken Oppeln (S. 174), Arnsberg (S. 345), Düsseldorf (S. 427), Coblenz (S. 402), Trier (S. 480) und Aachen (S. 504) gestellt. Genehmigt wurden sie in größerem Umfange — 13 von 19 Werken — im Reg.-Bez. Oppeln (S. 174), ferner 3 großen gemischten Werken für einige Betriebsabteilungen und einem Hochofenwerk in Arnsberg (S. 345), 2 Hochofenwerken in Coblenz (S. 402), sowie einem kombinierten Betrieb in Aachen (S. 504). Dagegen konnte in Düsseldorf (S. 427, 428) den Anträgen in keinem Falle stattgegeben werden, da entweder ein Bedürfnis zu einer derartigen Ausnahme bei dem Vorhandensein einer ausreichenden Zahl längerer Pausen nicht bestand oder der Nachweis nicht erbracht werden konnte, daß die kürzeren Pausen in ausreichender Anzahl vorhanden und ihrer Art nach geeignet waren, den Arbeitern die nötige erholende Ruhe zu gewähren.

Die zugelassenen Ausnahmen betrafen in Hochöfen und kombinierten Stahlwerken folgende Arbeitergruppen: einen Teil der Schmelzer und Schmelzhelfer, Erz-, Koks- und Möllerfahrer, Schlackenläufer, Eisen- und Kokslader, Gichtarbeiter, Kupolofen-, Mischer-, Converter-, Gießhallenarbeiter, Einsetzer, Gießer, Gießgrubenleute, Pfannenmaurer, Generatorarbeiter, auch Rangierer, Kranführer, Maschinisten und Apparatewärter. Anderen Werken sind außerdem im Reg.-Bez. Oppeln (S. 174) Ausnahmen gewährt worden, nämlich Puddelwerken und den zugehörigen Walzstraßen für Ofenleute, Hammerschmiede, Walzer, Luppenfahrer, Maschinisten und Kesselwärter, Walzwerken für die Arbeiter an den Oefen, Walzen, Rollgängen, Sägen, Scheren, Kesseln, Maschinen und Generatoren, ferner für einzelne Rohrwerksarbeiter und für Lokomotivheizer und Führer, Weichensteller usw. bei Werkgleisen. Im Reg.-Bez. Trier (S. 481) ist einem Walzwerk die Anrechnung der

zahlreichen Betriebspausen von 8 Minuten auf die an der 2-stündigen Gesamtdauer noch fehlenden 20 Minuten gestattet worden.

Der Bericht aus Oppeln (S. 174) begründet die Ausnahmen damit, daß bei allen diesen Arbeiten die Pausen in ihrer Gesamtdauer zum Teil ganz erheblich über 2 Stunden hinausgingen, daß auch sonst der Produktionsausfall der Werke und die Lohneinbuße der Arbeiter zu groß würden. In einem Walzwerk sei der Produktionsausfall bei Nichtanrechnung der kurzen, insgesamt etwa 50 bis 60 Minuten betragenden Pausen auf 8 bis 10 Proz. beziffert; in einem anderen Walzwerk hätten 50 Arbeiter wegen starker Verdienstschmälerung die Arbeit gekündigt. — Im Reg.-Bez. Arnsberg (S. 345) sind als unterste Grenze der anrechnungsfähigen Pausen 10 Minuten bestimmt. — Im Reg.-Bez. Coblenz (S. 402) handelt es sich bei einem Hochofen nur um eine Vorsichtsmaßregel für besondere Fälle, bei dem anderen um einen schwierigen Betrieb mit verhältnismäßig kleinen Oefen.

2. Weit umfangreicher waren die Anträge auf Genehmigung der Abkürzung der Mittagspausen. In den 4 wichtigsten Bezirken, Oppeln (S. 175), Arnsberg (S. 344), Düsseldorf (S. 426) und Trier (S. 480), hat die Mehrzahl der Werke diese Ausnahme beantragt, und hier haben die Regierungspräsidenten einen weitgehenden Gebrauch von ihrer Befugnis zur Genehmigung von Ausnahmen gemacht.

Im Reg.-Bez. Oppeln (S. 174/175) ist für 6000 oder 20 Proz. aller Arbeiter eine kürzere Mittagspause zugelassen worden; darunter sind aber viele Arbeiter, denen nach der Natur des Betriebs in jeder Schicht mehrere recht ausgiebige, unter Umständen sogar je eine Stunde erheblich übersteigende, Pausen zufallen, wenn auch nicht immer in der Zeit zwischen 11 und 2 Uhr. Im Reg.-Bez. Düsseldorf (S. 427) ist eine Abkürzung auf $^{3}/_{4}$ Stunden zugebilligt worden für 4270 oder 8 Proz. aller Arbeiter, eine Abkürzung auf $^{1}/_{2}$ Stunde für 3480 oder 6 Proz. aller Arbeiter, doch wird von der Verkürzung vielfach nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht und ein erheblicher Teil der angeführten Arbeiter genießt tatsächlich eine volle Stunde Pause. Im Reg.-Bez. Trier (S. 481) wurde die Einschränkung auf $^{3}/_{4}$ Stunden bewilligt für 2514, auf $^{1}/_{2}$ Stunde für 815, insgesamt für etwa 14 Proz. der Arbeiter, im Reg.-Bez. Aachen $^{3}/_{4}$ Stunden für 575 und $^{1}/_{2}$ Stunde für 340, insgesamt für 915 oder 19,6 Proz. der Arbeiter. Aus dem Reg.-Bez. Arnsberg liegen zahlenmäßige Angaben nicht vor.

Zugelassen wurden sowohl $^{1}/_{2}$-stündige wie $^{3}/_{4}$-stündige Pausen.

a) $^{1}/_{2}$-stündige Pausen wurden gestattet:

für diejenigen Arbeitergruppen in den Thomas-, Martin-, Gußstahl- und Walzwerken des Reg.-Bez. Oppeln (S. 175), bei denen die kurzen Pausen angerechnet werden dürfen;

ferner für einzelne Hochofenarbeiter in den Reg.-Bez. Coblenz (S. 402) und Trier (S. 480), und zwar für Gichter, Erz- und Koksfahrer, Wagenauflader, Wieger und Aufzugsmaschinisten, insbesondere für den Fall, daß die Oefen auf Weißeisensorten (Ferro-Mangan) gehen oder stark blasen und viel durchsetzen;

in den Thomas- und Bessemerwerken (Reg.-Bez. Hildesheim, S. 265;

Osnabrück, S. 294; Arnsberg, S. 344; Düsseldorf, S. 427: Trier, S. 480) für einen Teil der Gießgruben- und Konverterarbeiter, Kupolofengichter und -Arbeiter, Wieger, Roheisen-, Koks-, Schrott-, Schlacken- und Kalkfahrer, Mischer-Leute, -Fahrer, Kranführer, Koquillenleute, Gießer, Plattenmacher, Trichterstampfer, Pfannenarbeiter, Maschinisten, Probeschmiede, Steuerer, Ofenleute, Generatorenarbeiter, Blocklader, Rinnenleute, Kesselwärter, Kesselheizer, Lokomotivmannschaften, Rangierer und Vorarbeiter der Dolomitanlagen;

in Martinstahlwerken (Reg.-Bez. Hildesheim, S. 265 — Osnabrück, S. 294 — Arnsberg, S. 344 — Düsseldorf, S. 426 — Cöln, S. 456 — Aachen, S. 504) für einen Teil der Generatorenarbeiter, Schmelzer, Gießgruben- und Pfannenarbeiter, Gasstocher, Ofenleute, Schrott- und Schlackenlader, Probeschmiede, Kranführer, Maschinisten, Lokomotivmannschaften und Rangierer.

in Walzwerken (Reg.-Bez. Potsdam, S. 44 — Hildesheim, S. 265 — Osnabrück S. 294 — Münster, S. 306 — Düsseldorf, S. 427 — Trier, S. 480) für einen Teil der Ofenleute, Walzer, Warmscherenleute, Gasstocher, Schweißer, Blockarbeiter, Blockwalzer, Vorwalzer, Walzmeister, Umwalzer, Hobler, Haspler, Schürer, Generatorarbeiter, Heizer, Maschinisten, Strecker und Kohlenfahrer;

in Puddel- und Walzwerken (Reg.-Bez. Düsseldorf, S. 427 — Cöln, S. 456 und Aachen, S. 503, 504) für einen Teil der Puddler, Luppenschmiede, Hammerführer, Walzer, Hobler, Strecker, Wieger, Gasstocher;

außerdem noch in den Reg.-Bez. Düsseldorf (S. 427) und Hildesheim (S. 265) für einen Teil der Lokomotiv- und sonstigen Bedienungsmannschaft der Werkbahnen, im Reg.-Bez. Arnsberg (S. 344) für die sämtlichen Arbeiter im Roheisenmischer und im Reg.-Bez. Trier (S. 480) für 150 Arbeiter an den ununterbrochen betriebenen Hobelbänken, Fräs-, Stoß-, Bohr- und Schleifmaschinen der Panzerbearbeitungswerkstätte.

b) Ebenso ist eine Abkürzung der Mittagspause auf $^3/_4$ Stunden in zahlreichen Fällen zugelassen worden. (Reg.-Bez. Oppeln, S. 175 — Schleswig, S. 236 — Hildesheim, S. 264 — Osnabrück, S. 294 — Arnsberg, S. 344 — Wiesbaden, S. 384 — Coblenz, S. 402; Düsseldorf, S. 426 — Cöln, S. 456 — Trier, S. 480 — Aachen, S. 503.) Von dieser Abkürzung der Pausen wurden folgende Gruppen von Arbeitern getroffen:

in den Hochofenwerken: ein Teil der Schmelzer, Bahnmacher, Aufgeber, Gichtarbeiter, Eisenträger, Beschickungsfahrer, Erzablader, Schlacken-, Möller- und Koksfahrer, Wiegemeister, Apparatewärter, Maschinisten und Heizer, Lokomotivmannschaften und Rangierer;

in den Martinstahlwerken: ein Teil der Schmelzer, Gießgrubenmannschaften, Generatorwärter, Eisen- und Schrottlader, Wieger;

in den Thomasstahlwerken: ein Teil der Schmelzer, Eisen- und Kokslader der Kupolöfen, Converter-, Schlacken-, Pfannen- und Gießgrubenarbeiter, Rangierer, Kranführer und Maschinisten;

in den Walzwerken: ein Teil der Ofen- und Generatorleute, der Arbeiter der Drahtstraße, der Walzer, Maschinisten, Kesselwärter und

Stocher, Scheren- und Sägenarbeiter, Warmverlader, Schmierer, Schwengler, Schraubenzieher, Rollgangführer, Eisenzieher, Haspeler, Abzieher, Warmscherenarbeiter, Wiegemeister, Maschinisten und Kesselwärter, Grubenleute, Einsetzer, Blockauszieher, Brammenführer, Vorarbeiter, Schweißer, Hinterleute, Blechkehrer, Kranführer, Wipper;

in den Stahlwerken und Tiegelstahlgießereien: ein Teil der Ofen- und Gießgrubenmannschaften, der Schmelzer, Glüher, Generatorstocher, Heizer und Dampfkesselwärter;

in den Puddelwerken: ein Teil der Arbeiter an den Schweißöfen mit zugehörenden Dampfkesseln, der Zänger, Walzer, Schwengler und Luppenschleifer,

sowie einzelne Arbeiter in Röhrengießereien und Preßwerken.

Der Regierungs- und Gewerberat in Hildesheim (S. 264) berichtet hierzu noch, daß die Arbeiter im allgemeinen mit der einstündigen Pause durchaus einverstanden wären, aber desto mehr über die anderen Pausen und den dadurch veranlaßten Lohnausfall klagten. In einzelnen Betriebsabteilungen des Ilsede-Peiner Werks sei infolge der Zwangspause ein nicht unerheblicher Produktionsausfall, etwa 10 bis 14 Proz., eingetreten.

Der Regierungspräsident in Hildesheim (S. 264) hat für die Zulassung sowohl der $^1/_2$-stündigen, wie der $^3/_4$-stündigen Pause besondere Bedingungen aufgestellt; sie betreffen die Gesamtdauer der Pausen, die Länge der sonst festzusetzenden Pausen, die Betriebsruhe der Walzstraßen, die genaue Feststellung aller Pausen und die Bekanntgabe dieser Bestimmungen an die Arbeiter.

Abgelehnt hat der Regierungspräsident in Oppeln (S. 175) Anträge auf Gewährung abgekürzter Mittagspausen bei Radreif-, Träger- und Grobwalzwerken, Preß-, Hammer- und Bördelwerken, Kokereien, verschiedenen Transport- und Abladearbeiten, bei der Bedienung von Kesseln, Maschinen und elektrischen Zentralen, sowie auch die Gesuche solcher Hochofenwerke, die ohne Hochofengasmaschinen und Abfuhr flüssigen Eisens arbeiten und in denen einstündige Pausen schon bisher üblich oder doch bei der besonderen Art des Betriebes ohne große Schwierigkeiten durchführbar gewesen seien.

3) Die in Abs. 3 des § 3 der Bekanntmachung gestattete Beschränkung der Gesamtpausen auf 1 Stunde bei nicht mehr als 11-stündiger Arbeitszeitdauer wurde verhältnismäßig selten beantragt; genehmigt wurde sie für 267 Arbeiter einer Stahlgießerei (Reg.-Bez. Magdeburg, S. 200), für etwa 1000 Arbeiter einer Stahlformgießerei und Gußputzerei mit 11-stündiger Nachtschicht und einem Preßwerk mit 10-stündiger Tagschicht (Reg.-Bez. Düsseldorf, S. 428), einer Kohlenmühle mit 9-stündiger Schicht (Oppeln, S. 175), den Maurern, Zimmerleuten eines größeren gemischten Werkes mit 11-stündiger Arbeitszeit (Reg.-Bez. Arnsberg, S. 345), sowie 60 Scherenarbeitern, Oeffnern und Packern einer Weißblechfabrik (Reg.-Bez. Coblenz, S. 403) mit 11-stündiger Arbeitsschicht und 30 Seilbahnarbeitern eines Hüttenwerks im Reg.-Bez. Trier (S. 482). —

Die Genehmigung ist, soweit die Berichte es erkennen lassen,

regelmäßig nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, etwa 1. Juli 1910, erteilt worden, um alsdann eine Nachprüfung offen zu halten. — Aus der Mehrzahl der Bezirke mit größerer Eisenindustrie wird berichtet, daß die Bestimmung in § 3 Abs. 4 der Bekanntmachung Anwendung gefunden habe, wonach die Arbeiter angehalten werden können, während der Pause in der Nähe der Arbeitsstelle zu bleiben, um in dringenden Fällen zur Hilfeleistung bereit zu sein. Eine solche Hilfsbereitschaft wurde verlangt im Reg.-Bez. Oppeln (S. 175, 176) von einzelnen geschulten Schmelzern und Gichtern an Hochöfen, Schmelzern und Generatorarbeitern an Herdstahlöfen, Kesselwärtern und Maschinisten, Blechglühern usw., in dem Ilsede-Peiner Werk (S. 267) von einem Teil der Arbeiter des Thomas-Stahlwerks an den Kupolöfen, den Convertern und Gießhallen, in dem Martinstahlwerk von den 2 ersten Ofenleuten und den 3 Gasstochern, in dem Walzwerk von den Walzmeistern und je einem Schweißer, im Reg.-Bez. Düsseldorf (S. 428) von den mit der Ueberwachung von Hochöfen, Martin-Stahlöfen, Puddel-, Schmelz- und Glühöfen, Dampfkesseln und Maschinen betrauten Arbeitern, im Reg.-Bez. Cöln (S. 456) von den Maschinisten, Kesselwärtern, 1. Schmelzern, 1. Gasstochern und Walzern. Aehnliche Anordnungen sind auch in dem Eisenwerke des Reg.-Bez. Stettin (S. 96) getroffen worden.

Ueberall, wo es noch daran fehlte, ist darauf gedrungen worden, in der Nähe der Arbeitsstätten geeignete Unterkunftsräume mit Waschvorrichtungen, Schränken und Tischen herzurichten. Ihre Benutzung war allerdings verschieden. Im Ilsede-Peiner Werk (S. 267) bewirkte das Vorhandensein solcher Mannschaftsräume in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstätten, daß die am Hochofen beschäftigten Arbeiter sich während der Pausen nur selten aus der Nähe ihrer Arbeitssätten entfernten, obwohl ein Verbot nicht bestand. Im Reg.-Bez. Düsseldorf (S. 428) waren die Arbeiter zur Benutzung der Unterkunftsräume oft nur schwer zu bewegen und zogen es zum größten Teil vor, alter Gewohnheit gemäß, die Pausen in der Arbeitsstätte selbst zu verbringen. Im Reg.-Bez. Oppeln (S. 176) mußten sie sogar daran gehindert werden, während der Pausen entbehrliche Arbeitsleistungen vorzunehmen. —

Eine Abänderung der Arbeitsordnungen hat sich, soweit die Berichte dies erkennen lassen, nur verhältnismäßig selten notwendig gemacht. Einzelne Fälle werden aus den Reg.-Bez. Oppeln (S. 170), Magdeburg (S. 200), Arnsberg (S. 343), Düsseldorf (S. 423), Cöln (S. 453) gemeldet. Im Reg.-Bez. Oppeln (S. 170) sei die 8-stündige Arbeitsschicht der dreischichtig betriebenen Werke erst jetzt festgelegt worden, und zwar wären die Betriebsleiter zum Teil nur zögernd darauf eingegangen, weil sie entsprechende Anträge der Nebenbetriebe mit längerer Arbeitsdauer befürchtet hätten. Der Bericht aus Arnsberg (S. 344) hebt hervor, daß Aenderungen der Arbeitsordnungen wegen der Pausen nur in wenigen Fällen notwendig gewesen wären, da die Betriebe durchweg in ihren Arbeitsordnungen den Zusatz hätten, daß bei denjenigen Arbeitern, bei welchen die Art des Betriebs die Einhaltung regelmäßiger Ruhepausen nicht zulasse, die Ruhezeit für erwachsene

Arbeiter sich nach den Anforderungen des Betriebes richtete, und da andererseits für die in Arbeitsschichten mit regelmäßigen Pausen arbeitenden Leute eine Gesamtdauer der Pausen von 2 Stunden bis auf wenige Ausnahmen schon von jeher üblich gewesen sei. Im Reg.-Bez. Düsseldorf (S. 423) wurde zu einer solchen Bestimmung, daß die Pausen sich nach den Anforderungen des Betriebes richteten, dann, wenn die Gesamtdauer der Pausen nicht angegeben war, der Zusatz gefordert, daß die Pausen in der Schicht insgesamt mindestens 2 Stunden betragen müßten.

Im Reg.-Bez. Trier (S. 482) beabsichtigen die Werksverwaltungen, eine gemeinsame Arbeitsordnung zu erlassen.

IV. Achtstündige Ruhezeit.

(§ 4 der Bekanntmachung.)

Die Vorschrift der achtstündigen ununterbrochenen Ruhezeit — § 4 der Bekanntmachung — ist hinsichtlich ihrer Einwirkung auf die Beschränkung der Ueberarbeitsstunden bereits zu II besprochen worden (S. 20). Die Berichte lauten, wie nochmals kurz zusammenzufassen ist, dahin, daß vor und in der ersten Zeit der Geltung der Vorschriften diejenigen Arbeiter, die an Stelle fehlender eingesprungen waren, sowie die Reparaturarbeiter in erheblicher Zahl länger als 16 Stunden gearbeitet, gleichwohl am nächsten Tage zur normalen Zeit die Arbeit wieder aufgenommen und somit die 8-stündige Ruhezeit nicht eingehalten hätten, daß aber durch das Eingreifen der Gewerbeaufsichtsbeamten diese ganz langen Ueberstunden allmählich zurückgedrängt und den Arbeitern die achtstündige Ruhezeit gesichert würde.

Wo eine längere Arbeitszeit als 16 Stunden verrichtet wird, muß der Beginn der nächsten Schicht entsprechend hinausgeschoben werden oder die nächste Schicht ausfallen, um den Anforderungen des § 4 zu genügen. Vorkehrungen hierzu sind von den Werken jetzt mehrfach ausdrücklich getroffen. In den Stahlgießereien des Reg.-Bez. Magdeburg (S. 200) wird darauf gesehen, daß die Arbeiter die nächste Schicht erst entsprechend später antreten, im Reg.-Bez. Osnabrück, daß sie den nächsten Tag frei erhalten, im Reg.-Bez. Wiesbaden, daß sie eine Schicht überspringen und zur nächstfolgenden Schicht übertreten. Im Ilsede-Peiner Werk wurden sämtliche, nicht an einem Sonnabend Abend geleistete Ueberstunden durch Schicht-Verkürzung, -Verschiebung oder -Fortfall ausgeglichen (S. 260). Aus Arnsberg (S. 345, 346) wie aus Düsseldorf (S. 428) wird aber berichtet, daß ein solches späteres Antreten des Arbeiters oder seine Einreihung in eine andere Schicht Schwierigkeiten hervorrufe, wegen der Notwendigkeit des Zusammenarbeitens bestimmter Kolonnen; die Werke versuchten daher (Reg.-Bez. Oppeln, S. 176 — Arnsberg, S. 346 — Düsseldorf, S. 429) derartige Fälle, insbesondere wenn ein Arbeiter für einen fehlenden eintrete, als Notfälle im Sinne des § 5 zu behandeln, für welche die §§ 2—4 der Bekanntmachung außer Kraft gesetzt werden. Der Bericht aus Düsseldorf (S. 428) hebt hervor, daß auch die Arbeiter aus

Furcht vor Schmälerung ihres Verdienstes der Vorschrift einer achtstündigen Ruhezeit wenig Unterstützung zukommen ließen.

Von mehreren Berichterstattern, insbesondere aus Liegnitz (S. 153) und Oppeln (S. 169) wird die Schwierigkeit einer Kontrolle über die Durchführung der Bestimmung hervorgehoben, da aus den Ueberarbeitsverzeichnissen in ihrer jetzigen Form nicht hervorgehe, wann die überbeschäftigten Arbeiter am nächsten Tage die Arbeit wieder aufgenommen hätten. Erreichen läßt sich eine solche Kontrolle, wenn Tag für Tag die Arbeitsleistung jedes Arbeiters notiert wird, wie es in dem Verzeichnis geschieht, das das Ilsede-Peiner Werk nach Vereinbarung mit dem Regierungs- und Gewerberat in Hildesheim (S. 258) aufstellt.

V. Notfälle und Ausnahmen.

(§ 5 der Bekanntmachung.)

Die Vorschrift des § 5 der Bekanntmachung, wonach auf Arbeiten, die in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen, die Bestimmungen der §§ 3 und 4 keine Anwendung finden, hat bei den Werken eine sehr verschiedene, zum Teil eine sehr weitgehende Auslegung gefunden; die Vorschrift, daß binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde von solchen Abweichungeu schriftlich Anzeige zu erstatten ist, ist in mehreren Bezirken anfangs nur wenig beachtet worden. So führt der Bericht aus Oppeln (S. 177) aus, daß derartige Anzeigen während der ersten Monate überhaupt nicht erstattet seien; erst in den letzten Monaten sei es möglich gewesen, eine eingehende Nachprüfung in dieser Beziehung vorzunehmen, die den Werken unerwünscht gewesen wäre und zu einer wesentlichen Beschränkung der sogenannten Notfallsarbeit geführt hätte. Im Reg.-Bez. Arnsberg (S. 346) haben viele Werke gar keine, ein Werk in Bochum dagegen allein 156 Meldungen erstattet. Auch in Cöln (S. 457) seien zum Teil aus Unkenntnis der Bestimmungen derartige Abweichungen vielfach nicht gemeldet worden. Im Reg.-Bez. Düsseldorf (S. 428, 429) seien die 45 eingegangenen Anzeigen in den meisten Fällen als berechtigt anzusehen gewesen; in einem Röhrenwalzwerk des Reg.-Bez. Wiesbaden (S. 384) kamen Notarbeiten in 38 Fällen vor.

Als Begründung für die Notfallarbeit wurden angegeben: unvermutete Betriebsstörungen im Gange der Oefen oder an Dampfkesseln, Maschinen usw. oder auch Walzen — und Muffelnbrüche (Reg.-Bez. Oppeln, S. 177 — Aachen, S. 505: 75 Abweichungen von der Mittags- und 57 von der Mitternachtspause), dringende Reparaturarbeiten (Cöln, S. 457: 117 Fälle), durchgreifende Umgestaltung der Anlagen bei Aufrechterhaltung des Betriebes (Reg.-Bez. Trier, S. 482/483: 137 Abweichungen von den Vorschriften über Pausen und 97 Abweichungen von der achtstündigen Ruhezeit). Das Fortbleiben von Arbeitern wird im allgemeinen nicht als ein Notfall angesehen, der eine Abweichung von den §§ 3 und 4 rechtfertigte, vielmehr nur dann, wenn sonst die Weiterführung des Betriebs und damit die Möglichkeit einer Beschäf-

tigung der Arbeitsgenossen in Frage gestellt würde (Reg.-Bez. Oppeln, S. 176 — Düsseldorf, S. 429). Eine allgemeine Zulassung solcher Ersatzarbeiten als Notfälle würde zweifellos die Wirksamkeit der Bekanntmachung aufs äußerste beeinträchtigen (vgl. oben S. 80). Im Reg.-Bez. Aachen (S. 505) hat ein Werk auch Arbeiten zur Deckung eines Produktionsausfalles infolge von Betriebsstörungen hierher gerechnet, was der Berichterstatter als unzulässig bezeichnet.

Die im § 5 Abs. 2 vorgesehene Gewährung von Ausnahmen durch die höheren Verwaltungsbehörden bei Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle ist nicht vorgekommen.

VI. Versorgung mit Trinkwasser, Wasch- und Badeeinrichtungen, Speise- und Unterkunftsräume.

Die Trinkwasserversorgung wird im allgemeinen als einwandfrei und ausreichend bezeichnet. Fast durchgängig sind die Werke in größeren Orten an die kommunale Wasserleitung angeschlossen oder haben sonst eigene Leitungen mit Zapfstellen in den Betrieben. Unzureichend ist die Wasserzufuhr nur in einem Werke des Bezirks Trier (S. 486), wo im Sommer die Gemeinde die Wasserabgabe erheblich einschränkt, und in einem Betriebe in einer Flußniederung in Oppeln (S. 187), wo das Wasser 15 bis 20 Minuten weit hergeholt werden muß. In einigen Werken waren nach den Berichten aus Arnsberg (S. 357) und Düsseldorf (S. 433) nicht genügend Zapfhähne oder solche an ungeeigneten Stellen angebracht, ein Uebelstand, welchem durch das Einschreiten der Gewerbeaufsichtsbeamten abgeholfen wurde; in einem alten Puddelwerke des Reg.-Bez. Trier (S. 488) befinden sich die Zapfhähne im Freien statt im Werk, was von den Ofenarbeitern als gesundheitsschädlich angesehen wird.

Aus allen Bezirken mit größerer Eisenindustrie wird berichtet, daß viele Werke heißes Wasser zum Kaffeekochen kostenlos, sowie Kaffee, Tee, Milch, Mineralwasser und erfrischende Zusätze umsonst oder zu geringen Preisen zur Verfügung stellten. Auch hierbei hat man in Uebereinstimmung mit den sonst gemachten Erfahrungen beobachtet, daß der Verbrauch von Bier und Branntwein zurückgeht, der von Milch zunimmt. —

Hinsichtlich der Zulänglichkeit von Wasch- und Badeeinrichtungen lassen die Berichte aus fast allen Bezirken mit größerer Eisenindustrie erkennen, daß die Verhältnisse verschieden liegen, je nachdem es sich um neue oder alte, um große oder kleinere Werke handelt. (Reg.-Bez. Arnsberg, S. 357 — Wiesbaden, S. 392, 393 — Coblenz, S. 404 — Düsseldorf, S. 434 — Cöln, S. 470 — Trier, S. 488 — Aachen, S. 508). Neueren Werken wird zumeist schon die Anbringung von Wasch- und Badeeinrichtungen durch die Genehmigungsurkunde vorgeschrieben, und auch ohnedies sind die großen Betriebe bemüht, für gute Einrichtungen in dieser Beziehung Sorge zu tragen. Dagegen bestehen in den älteren Werken besonders des Westens

vielfach überhaupt noch keine Bade- und fast gar keine Wascheinrichtungen, oder, soweit sie vorhanden sind, genügen sie nicht den Mindestanforderungen; vielfach ist noch die alte Sitte in Uebung, daß sich die Arbeiter in Eimern an der Arbeitsstätte selbst mit dem ihnen ja meist zur Verfügung stehenden warmen Wasser waschen, oder auch, wie die alteingesessenen Arbeiter im Siegerland (S. 357) und in Lüdenscheid, in Löschtrögen der Puddel- und Schweißöfen. In einem alten Werk des Reg.-Bez. Düsseldorf (S. 434) erhält jeder der 700 Arbeiter einen Eimer zum Waschen; im übrigen besteht aber in dem ganzen Werk fast gar keine Wascheinrichtung.

Eine zahlenmäßige Feststellung, wie viele Betriebe und für wieviel Arbeiter die Wasch- und Badeeinrichtungen ausreichend sind, in wie vielen nicht, ist nicht zu geben. Der Bericht aus Düsseldorf (S. 433) hat solche Durchschnittsberechnungen angestellt. Danach entfallen 9000 Waschstellen oder Zapfhähne auf 55000 Arbeiter; das bedeutet, da ein Drittel der Arbeiter in Nachtschicht arbeitet, etwa 1 Waschstelle auf 4 Arbeiter. Der Berichterstatter hält dies, selbst unter Berücksichtigung, daß nicht alle Arbeiter zur gleichen Zeit die Arbeit beendeten, für unzureichend. Im Ilsede-Peiner Werk des Reg.-Bez. Hildesheim (S. 270) kommt ein emailliertes Waschbecken schon auf 2—3 Arbeiter; in Cöln (S. 469) wird bei Genehmigungen als Mindestsatz für je 5 Arbeiter 1 Waschstelle verlangt. In einem großen kombinierten Betriebe des Reg.-Bez. Arnsberg (S. 359) kommen auf 4225 Arbeiter 196 Brausen und 25 Wannen, dagegen in einem anderen mit 5600 Arbeitern nur 80 Brausen und keine Wannen, in einem Drahtwalzwerk auf 2000 Arbeiter sogar nur 14 Brausen und 3 Wannen. Im Reg.-Bez. Düsseldorf (S. 434) entfällt eine Brause auf 38 Hochofenarbeiter, auf 37 Walzwerksarbeiter, dagegen schon auf 22 Stahlwerksarbeiter. Oft wird berichtet (Reg.-Bez. Potsdam, S. 54 — Oppeln, S. 190 — Schleswig, S. 240 u. a.), daß die Werke zurzeit gerade mit Umbauten und Neuanlagen ihrer Badeeinrichtungen beschäftigt seien oder sie doch in Aussicht genommen hätten.

Die Benutzbarkeit und Benutzung der vorhandenen Wasch- und Badeeinrichtungen hängt in hohem Maße von der Lage innerhalb des Betriebes und der Ausgestaltung im einzelnen ab; es liegen hierüber eine Anzahl ziemlich übereinstimmender Urteile vor, die zugleich erkennen lassen, daß vielfach auch kostspielige und schöne Einrichtungen wenig Verwendung finden, wenn sie nicht unter genügender Berücksichtigung der Bedürfnisse und Gewohnheiten der Arbeiter angelegt sind. Notwendig ist vor allem, daß die Einrichtungen nicht zu weit von der Arbeitsstätte entfernt liegen; die Arbeiter bevorzugen unbedingt nahe gelegene, wenn auch weniger gut eingerichtete Wasch- und Baderäume gegenüber noch so ausgezeichneten zentral gelegenen Badeanstalten, zu denen sie unter Umständen lange Wege zu machen haben (Reg.-Bez. Oppeln, S. 187 — Wiesbaden, S. 393 — Düsseldorf, S. 434). Notwendig ist ferner ausreichende Versorgung mit Warmwasser, erwünscht eine ausreichende Zahl einzelner Becken oder Brausen, damit die Arbeiter nicht aufeinander zu warten brauchen, und endlich, daß sich ihre

Schränke mit Handtüchern und Kleidern in der Nähe dieser Räume befinden. Viele Arbeiter ziehen einzelne Waschstellen gemeinsamen Wasch- und Badegelegenheiten vor, um nicht warten zu brauchen und auch um mehr Bewegungsfreiheit gegenüber den Nachbarn zu haben. Bewährt haben sich Badeeinrichtungen, die innerhalb der Arbeitsräume, wie z. B. in den Walzhallen oder unmittelbar neben den Schmieden oder Gießereien untergebracht sind (Reg.-Bez. Cöln, S. 470), weil die Arbeiter dann beim Verlassen des Bades sich nicht vor Erkältung zu scheuen brauchen. Bewährt hat sich ferner die Verbindung der Wasch- und Baderäume mit den Unterkunfts- und Speiseräumen. Der Berichterstatter aus Düsseldorf (S. 435) weist unter Beigabe von Zeichnungen besonders auf die zweckdienliche Einrichtung und Grundrißanordnung der Wasch-, Bade- und Aufenthaltsräume in der Kruppschen Friedrich-Alfred-Hütte in Rheinhausen hin. Hier sind die Aufenthaltsräume auf dem ausgedehnten Werksgelände so verteilt, daß sie von den Arbeitern, für die sie bestimmt sind, bequem erreicht werden können. Sie sind meist mit einem besonderen Umkleide-, Wasch- und Baderaum und mit Aborten ausgestattet. Für jeden Arbeiter ist ein Kleiderschrank vorhanden, außerdem befindet sich in jedem Umkleideraum ein großer Kleiderschrank für die Ueberzieher.

Die tatsächliche Benutzung der Badeeinrichtungen ist nach den hier dargelegten Ursachen, sowie nach den Gewohnheiten der Arbeiter verschieden. So kam in den Werken der Gewerkschaft „Deutscher Kaiser“ (S. 435) auf einen Arbeiter monatlich nur 1 Bad, in den Kruppschen Betrieben dagegen monatlich 6 bis 7 Bäder. In den Werken der Bezirke Hildesheim (S. 270), Münster (S. 310), Coblenz (S. 405) war die Benutzung sehr gut, aus den Bezirken Oppeln (S. 187) und Osnabrück (S. 297) wird über teilweise geringe Benutzung geklagt. In dem Eisenwerk des Reg.-Bez. Stettin (S. 101) soll die ursprüngliche Badeanstalt nach Angabe des Werkes durch die Arbeiter in unbrauchbaren Zustand versetzt und daher jetzt geschlossen sein. Der Berichterstatter aus Coblenz (S. 405) hebt hervor, daß immer einige Zeit vergehe, bis, namentlich die Arbeiter aus ländlichen Gegenden (dem Westerwald), sich an die Benutzung der Badeeinrichtungen gewöhnten. Der Regierungs- und Gewerberat in Cöln (S. 470) meint, ihre Benutzung hinge weniger von der Schmutzigkeit der Arbeiten ab, die den Arbeitern oblägen, als vielmehr von deren Bildung und Intelligenz.

Innerhalb der verschiedenen Bäder sind am gebräuchlichsten und werden am meisten benutzt die Brausebäder; sehr beliebt sind außerdem, besonders von den jüngeren Arbeitern, die Hallenschwimmbäder (Reg.-Bez. Oppeln, S. 187, 190). In vielen Werken können Wannen-, in einigen medizinische Bäder (Reg.-Bez. Hildesheim, S. 270) genommen werden. Mehrere Werke, die keine eigene Badeanstalt haben, stellen ihren Arbeitern Freikarten für die öffentlichen Badeanstalten zur Verfügung (Reg.-Bez. Liegnitz, S. 155 — Magdeburg, S. 203, 204). —

Unterkunftsräume, zugleich für die Einnahme der Speisen, sind nach den Berichten in der überwiegenden Mehrzahl der Werke vorhanden. Ihre Ausstattung ist wiederum, wie der Wasch- und Bade-

einrichtungen verschieden, je nachdem es sich um ältere oder neuere Anlagen handelt (Reg.-Bez. Arnsberg, S. 358 — Cöln, S. 470 — Trier, S. 488). Ueber ihre Benutzung und die Gründe, die für den Grad ihrer Verwendung maßgebend sind, stimmen die Berichte wieder ziemlich überein. Während sie von den unverheirateten Arbeitern regelmäßig aufgesucht werden, ziehen die verheirateten Arbeiter, soweit sie nicht überhaupt nach Hause gehen können, es vor, das ihnen von ihren Angehörigen in die Fabrik gebrachte Essen in der Nähe ihres Arbeitsplatzes zu verzehren. Sie scheuen weite Wege, wollen unbeobachtet sein, sich nicht „in den Topf gucken" lassen, wollen aufpassen, daß ihnen das Handwerkszeug nicht weggenommen wird, oder sind teilweise auch schon durch ihre Arbeit genötigt (§ 3, Abs. 4 der Bekanntmachung), in der Nähe des Arbeitsplatzes zu bleiben (Reg.-Bez. Oppeln, S. 191 — Arnsberg, S. 358 — Cöln, S. 471). Dementsprechend werden von den Unterkunfts- und Speiseräumen diejenigen am meisten besucht, die über das Werk verstreut in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes liegen (Reg.-Bez. Münster, S. 310 — Düsseldorf, S. 435 — Trier, S. 486), sowie diejenigen, wo durch Einrichtung von Scheidewänden die Möglichkeit gegeben ist, die Mahlzeit in abgesonderten Gruppen einzunehmen (Reg.-Bez. Oppeln, S. 191 — Düsseldorf, S. 435). Natürlich ist auch die Ausgestaltung der Räume im einzelnen und ihre Wohnlichkeit von Bedeutung. — Im Reg.-Bez. Trier (S. 484, 486) ist in mehreren Werken den Angehörigen der Zutritt zur Fabrik nicht gestattet, so daß hier die Arbeiter genötigt sind, die am Eingang der Werke gelegenen und von außen betretbaren Speiseräume aufzusuchen, um ihre Angehörigen zu treffen. Als zweckmäßig hat sich, wie schon erwähnt, mehrfach die Verbindung der Wasch- und Umkleideräume mit den Speiseräumen bewährt (Arnsberg, S. 358 — Düsseldorf, S. 434, 435). Auch in gut eingerichteten Räumen, wie im Reg.-Bez. Hildesheim (S. 270), bleiben die Arbeiter meist nicht länger, als zur Einnahme der Mahlzeit erforderlich ist. Einige Werke (Reg.-Bez. Cöln, S. 471) sind dem Bedürfnis der Arbeiter so weit entgegengekommen, daß sie in Walzhallen und anderen Werkstätten durch Wände abgegrenzte Tische und Bänke haben aufstellen lassen.

In einer erheblichen Anzahl größerer Werke sind Speiseanstalten eingerichtet, die für die Arbeiter Mittagskost bereiten und zum Selbstkostenpreis, gelegentlich auch darunter, abgeben. Außerdem werden, insbesondere im Reg.-Bez. Trier (S. 484, 487), heizbare Speisetransportwagen gestellt, die das Essen von den Angehörigen aus der Umgegend der Werke abholen. —

IV.

Stillhäufigkeit und soziale Verhältnisse.

Von Dr. Karl Seutemann.

Nachdem man sicher beobachtet hatte, daß die Brusternährung die Ungunst sozialer Verhältnisse in ihrer Wirkung auf die Kindersterblichkeit nahezu ganz auszugleichen vermöge, und daß das Brustkind des Armen weit bessere Lebensaussichten habe als das Flaschenkind des Begüterten, mußte die Beförderung des Stillens als ein wichtiges Mittel im Kampfe gegen die Säuglingssterblichkeit erscheinen. Und da man weiter den vielfach beobachteten Tiefstand der Brusternährung im wesentlichen auf unzweckmäßige Gewohnheiten, Tradition und Stammessitte zurückführte, so erwarteten viele von der Stillpropaganda einen verhältnismäßig leicht zu bewirkenden und besonders ergiebigen Einfluß auf den Stand der allgemeinen Kindersterblichkeitsziffer. Die bisherigen Stillstatistiken konnten solche Annahmen indes kaum rechtfertigen, und „Gewohnheit und Sitte“ mußte vorläufig noch als ein asylum ignorantiae erscheinen. Auch machte die bisherige Kindersterblichkeitsstatistik es keineswegs wahrscheinlich, daß für den lokalen Stand der Sterblichkeitsziffer Unterschiede im Umfange der Brusternährung mehr entscheidend seien als die soziale Lage der Flaschenkinder [1]). Die statistische Untersuchung war deshalb auf größere Landesteile auszudehnen, die realen Ursachen der Stillnot mußten ergründet und der Zusammenhang zwischen Stillhäufigkeit und lokaler Sterblichkeitsziffer erörtert werden. Jetzt liegen zwei gründliche Stillstatistiken vor, die beiden Gesichtspunkten Rechnung tragen: die eine für Bayern von Groth und Hahn [2]), die andere für Teile des Regierungsbezirks Düsseldorf von Marie Baum [3]).

Hahn und Groth haben sich um die Ausnutzung der Impftermine für die Stillstatistik sehr verdient gemacht. Die bayerische Erhebung geht auf diesem Wege weiter. Es ist zwar nicht möglich

---

1) Vgl. die Aufsätze vom Verfasser und von Dr. A. Fischer über „Oeffentliche Säuglingsfürsorge und Sterblichkeitsstatistik“ in diesen Jahrbüchern, Jahrgang 1909.

2) Die Säuglingsverhältnisse in Bayern (mit 15 graphischen Darstellungen) in Zeitschrift des Kgl. Bayer. Statist. Landesamts, 42. Jahrg. 1910.

3) Sterblichkeit und Lebensbedingungen der Säuglinge im Kreise Neuß — in den Stadtkreisen M.-Gladbach und Rheydt und in dem Landkreise Gladbach (Sonderabdrücke aus der Zeitschrift für soziale Medizin, Bd. 4 1909 und Bd. 5 1909).

gewesen, alle bayerischen Impfärzte, aber doch einen großen Teil von ihnen für die Sache zu gewinnen. Die Impfterminsstatistik ist billig und einfach; ihr Mangel ist, daß sie vor ein ausgelesenes Material gestellt wird, und daß sie rückfragend vorgehen muß. Ausgelesen ist das Material insofern, als die öffentlichen Impftermine mehr von Aermeren, namentlich auch von Kostkindern besucht werden, und als ein großer Teil der früh sterbenden Kinder überhaupt nicht geimpft ist. Der Einfluß dieser Umstände wirkt teilweise in entgegengesetzter, also ausgleichender Richtung. Viel wichtiger erscheint uns daher das Bedenken der rückfragenden Feststellung, obwohl die Verfasser diesen Einwand nicht gelten lassen wollen. Eine — allerdings nicht ausschlaggebende — Anzahl von Kindern wird von Personen zur Impfung gebracht, die über das Stillen keine genaue Auskunft geben können. Auch sonst sind die Fragen, wenn man der Sache auf den Grund kommen will, gar nicht so einfach zu erledigen. Es mußte gefragt werden, ob die Auskunftsperson die Mutter sei, ob das Kind jetzt noch gestillt werde, ob und wie lange es früher gestillt sei; es mußte der Gesundheitszustand des Kindes, die Ursachen und die Art der künstlichen Ernährung usw. ermittelt werden. Die Impfärzte klagen wiederholt über die Schwierigkeit der Verhältnisse. Ein Arzt (Bezirksamt Wasserburg) gibt an, daß eine große, um nicht zu sagen die größte Zahl der Frauen auf die bezüglichen Fragen überhaupt nur höchst widerwillig geantwortet habe, und daß durch die wiederholt zu stellenden Fragen das Impfgeschäft ganz außerordentlich verzögert sei, so daß auch aus diesem Grunde die wieder fortdrängenden Frauen unwillig geworden seien. Im Bezirksamt Pfaffenhofen konnten in einigen Gemeinden keine brauchbaren Ergebnisse erlangt werden, weil die Impftermine von der Bevölkerung festlich begangen wurden; manche Frauen verstanden auch die ganz deutliche Fragestellung nicht recht oder zögerten aus Schamgefühl mit der Antwort. Da vielfach zur Brustnahrung Beikost gereicht wird, so ist die Erzielung präziser Antworten auch gar nicht so leicht.

Wahrscheinlich läßt deshalb die Impfterminstatistik die Fälle ganz fehlender Brustnahrung namentlich da zu hoch erscheinen, wo tatsächlich die Brustnahrung nicht sehr verbreitet ist. Wir schließen das aus der früher von Groth selbst beobachteten Tatsache, daß die Angaben um so unzuverlässiger waren, je älter das geimpfte Kind war. Ueberdies berichtet eine ganze Reihe von Impfärzten übereinstimmend, daß die Aufzeichnungen der Hebammen einen wesentlich günstigeren Stand der Brustnahrung ergeben hätten als die impfärztlichen Ermittlungen. So betrug im Bezirksamt Stadtamhof der Prozentsatz der überhaupt nicht Gestillten nach der Angabe der Hebammen nur 39 Proz., nach impfärztlicher Angabe aber 57 Proz. Es ist übereilt, daraus ohne weiteres auf die Unrichtigkeit der Aufzeichnungen der Hebammen zu schließen; denn die Hebammen hatten — anders wie die Impfärzte — über Gegenwärtiges, nicht über Vergangenes zu berichten. Es ist auch sehr auffallend, daß die Zahl der in der ersten Lebenszeit (innerhalb der ersten 4 Wochen) gestillten Kinder fast

durchgängig überaus niedrig ist. Solche nur kurze Zeit gestillte Kinder mögen leicht als nicht gestillt angegeben sein; nur da, wo der Arzt den Dingen schärfer auf den Grund gegangen ist, werden hier höhere Zahlen erzielt sein. Wenn z. B. im Amtsgerichtsbezirk Rosenheim 34 Proz. der Kinder kurze Zeit gestillt sind und im benachbarten Bezirk Prien (entsprechend dem sonst Ueblichen) nur 3 Proz., ohne daß hierfür Gründe angegeben werden können, so darf man das nicht ohne weiteres als Tatsache hinnehmen.

Zu den Gebieten sehr geringer Stillhäufigkeit gehört Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, wo mehr als die Hälfte, teilweise sogar mehr als $^3/_4$ der Kinder als niemals gestillt nachgewiesen sind; die übrigen Gebiete haben günstigere, zum Teil (Pfalz, Oberfranken) recht günstige Stillverhältnisse. Die einzelnen Bezirke der Landschaften weisen wiederum erhebliche Unterschiede auf, wenn auch ein gewisser landschaftlicher Grundzug meist gewahrt bleibt; nur in Mittelfranken und der Oberpfalz sind die Verhältnisse ziemlich regellos gemischt.

Die beiden Verfasser der bayerischen Arbeit scheinen zwar geneigt, diese Unterschiede mit Stammeseigentümlichkeiten in Verbindung zu bringen, doch kommen sie nicht über einige vorsichtige Andeutungen hinaus und gestehen für einige Bezirke Oberbayerns selbst zu, daß hier eher an den Einfluß verschiedenen Vorgehens bei der Erhebung als an abweichende Gewohnheiten der Bevölkerung zu denken sei. Für die Beurteilung der wahren Ursachen der Stillunterschiede geben die in der Arbeit ausführlich abgedruckten Berichte der Impfärzte ein durchaus schätzbares Material. Denn wenn die Impfärzte der Ursachenerforschung auch nicht eigentlich statistisch, sondern nur gutachtlich näher treten konnten, so sind doch eben diese Gutachten gerade deshalb interessant und wertvoll, weil sie so häufig die Sache durchaus realistisch ansehen.

Es darf schon heute als sichere Tatsache bezeichnet werden, daß die ärmere Bevölkerung an sich häufiger nährt als die besser gestellte; mit Recht sagt der Impfarzt von Stadtsteinach: die Brusternährung beruhe nicht immer auf einer idealen Auffassung der Mutterpflichten, sondern habe zumeist Sparsamkeitsrücksichten zur Ursache, namentlich bei der armen Weberbevölkerung des Frankenwaldes. Dieser Satz erleidet aber eine bedeutende Einschränkung, so bedeutend, daß der Satz oft in sein Gegenteil verkehrt wird. Wenn die sozialen Verhältnisse der Bevölkerung eine reichliche Zahl unehelich Geborener hervorbringen oder die Mütter zu einer das Stillen erschwerenden Arbeit zwingen, so wird gerade die ärmere Bevölkerung eine größere Quote von Flaschenkindern aufweisen. So hat der Impfarzt von Altötting beobachtet, daß in besseren Landgegenden die Kinder mehr an die Brust genommen werden als in ärmeren. Viele andere berichten, daß sich die Stillverhältnisse in der Landbevölkerung des Bezirks besser als in der Fabrikbevölkerung gestalten. Ueberhaupt wird mehrfach nachdrücklich auf die sozialen Ursachen des Nichtstillens hingewiesen, doch werden selten Einzelangaben gemacht. Nach dem Berichte des Impfarztes von Haßfurt wird in Ortschaften mit hausindustrieller Be-

schäftigung (Korbflechten u. dgl.) mehr gestillt als in Fabrikorten. Und der Impfarzt von Aschaffenburg legt umsichtig dar, daß es bei der Frage weniger auf die Beschäftigungsgattung als auf die konkrete Art und Schwere der Tätigkeit ankomme. Wie bei den Bauerfrauen die Brusternährung herabsinke, wenn sie viel auf dem Felde mitzuarbeiten hätten, so auch bei der Fabrikarbeiterfrau, wenn sie in Abwesenheit des Mannes die landwirtschaftlichen Geschäfte allein zu besorgen habe.

Gerade darum kann der Zusammenhang zwischen sozialen Verhältnissen und Stillhäufigkeit gar nicht so leicht statistisch aufgedeckt werden: denn die hier in Betracht kommenden sozialen Ursachen lassen sich nicht einfach kategorisieren, vielmehr haben scheinbare Nebenumstände ein ausschlaggebendes Gewicht. Deshalb sind auch die Arbeiten von Marie Baum, die die Beschäftigungsfrage der Frauen statistisch angreifen, nur von vorbereitendem Wert. Marie Baum hat bei ihren Stilluntersuchungen die Böckhsche Methode der Stichtagszählung befolgt, so wie diese Methode auf Anregung des Kreisarztes Kriege in Barmen fortgebildet ist. Diese Stichtagszählungen sind zweifellos der Impfterminsstatistik ganz bedeutend überlegen, nicht bloß deshalb, weil nur die augenblicklichen Stillverhältnisse festzustellen sind, sondern auch deshalb, weil nur bei diesem Vorgehen der für die Sterblichkeitsstatistik erforderliche Lebendbestand der Gestillten und Nichtgestillten in richtiger Altersgliederung gewonnen werden kann [1]. Allerdings muß auch bei dieser Methode die Nachforschung nach den Ursachen des Abstillens zurückfragend geschehen. Besser, wenn auch viel schwieriger und langwieriger wäre es daher, wenn man den Geborenenstamm eines bestimmten Jahres über ein Jahr hin beständig unter Beobachtung hielte z. B. durch 14-tägigen oder monatlichen Besuch von Damen, die als Zähler fungierten.

Die Ernährungsverhältnisse sind in allen vier von M. Baum untersuchten Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf recht günstig (ganz so wie in Barmen). Von 100 lebenden Säuglingen im Alter bis zu einer Woche wurden in Stadt Neuß 93 Proz., in den Landgemeinden Neuß 97 Proz., in München-Gladbach Stadt 91 Proz., in Rheydt 93 Proz., im Landkreis Gladbach 86 Proz. gestillt. Nur sehr allmählich verringert sich der Prozentsatz der Gestillten. Nach vollendetem 6. Altersmonat werden noch 71 Proz. — 61 Proz. — 58 Proz. — 54 Proz. — 55 Proz. gestillt. Die Quote der Unehelichen ist überall sehr gering.

Die Tabellen über die Ursachen des Nichtstillens oder Abstillens bei den am Zählungstage lebenden Flaschenkindern geben ebensowenig

1) Groth hat in seiner Arbeit: Statistische Unterlagen zur Beurteilung der Säuglingssterblichkeit in München (Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten, Bd. 51, 1905) Berechnungen über die Sterblichkeit der Gestillten und Nichtgestillten angestellt, die von verschiedenen Statistikern als methodisch unhaltbar bezeichnet sind. Groth weist diese Einwände zurück unter dem Hinweis auf eine mit genauer Unterscheidung des Alters aufgestellte Tabelle, die von der Kritik nicht berücksichtigt sei. Tatsächlich enthält die Arbeit aber keine Sterblichkeitstabelle, auf die die methodischen Einwände nicht zuträfen.

wie die Barmer Uebersichten irgendwelchen Anhalt dafür, daß Nichtwollen der Mutter hierbei eine wesentliche Rolle spielt. Die entscheidenden Gründe sind immer Fehlen oder Versiegen der Milch ohne erkennbaren Grund und Krankheit der Mutter, hinter denen sich allerdings leicht Mangel an entschiedenem Wollen oder auch berufliche Ursachen verbergen können. In Neuß sind 7 Proz. (61) der am Zähltage lebenden Flaschenkinder aus beruflichen Gründen nicht gestillt oder von der Brust genommen, in München-Gladbach Stadt 17 Proz. (139), in Rheydt 13 Proz. (65), im Landkreis Gladbach 17 Proz. (218). Der günstige Stand der Brusternährung in den untersuchten Kreisen ist daher ebenso wie in Barmen wohl vorzugsweise auf den immerhin mäßigen Umfang der eheweiblichen Erwerbstätigkeit zurückzuführen. Die von M. Baum mitgeteilte Tabelle 39 beweist jedenfalls klar, daß die Berufsarbeit der Frau die Entziehung der Brust ungemein begünstigt. Es wurden nämlich von 100 lebenden ehelichen Säuglingen (in München-Gladbach, Stadt und Land und in Rheydt) künstlich genährt, wenn die Mutter nicht erwerbstätig war: 34, wenn sie aber erwerbstätig war: 63. Dies Verhältnis kehrt auch in den einzelnen Kreisen mit großer Regelmäßigkeit wieder, obgleich doch in der ersten Gruppe die besser Situierten stecken, die — wie auch M. Baum wieder nachweist — im ganzen ungünstigere Stillverhältnisse haben als die niederen Einkommensempfänger. Die Spannung wäre zweifellos noch größer, wenn man die Erwerbsverhältnisse weniger schematisch untersuchen könnte. M. Baum sagt, daß Heimarbeit von den Zählpersonen häufig nicht als Erwerbsarbeit angesehen sei, obwohl bei solchen Frauen das Hin- und Herführen schwer bepackter Ladungen mit heimindustrieller Arbeit von Bedeutung sei. Auch sei die Arbeit der Frauen, die auf eigenem Grund und Boden landwirtschaftliche Arbeit leisteten, oft bei weitem schwerer und härter als die bezahlte Frauenarbeit. Für Neuß hat M. Baum nachgewiesen, daß der Besuch der Märkte durch kleine Gemüsebäuerinnen das Stillen außerordentlich beeinträchtigt. Ueberhaupt ist wahrscheinlich eine unregelmäßige Tätigkeit, die die Frauen, wenn auch nur tageweise, längere Zeit vom Hause fernhält (Aufwartungen u. dergl.!), oft einflußreicher als regelmäßige Fabrikarbeit.

Viel ist hier noch zu klären, und es ist abzuwarten, was schließlich von „Sitte und Gewohnheit" übrig bleibt. So viel ist allerdings wohl selbstverständlich, daß da, wo soziale Verhältnisse das Stillen erschweren, das allgemein verbreitete Uebel nun auch eine gewisse Laxheit der Anschauungen nach sich zieht.

Die Sterblichkeitsuntersuchungen für gestillte und nichtgestillte Kinder verschiedener Wohlhabenheitsklassen, wie sie für Barmen und im Reg.-Bez. Düsseldorf angestellt sind, haben übereinstimmend ergeben, daß der Sterblichkeitsgrad der gestillten Kinder durchweg so gering ist, daß soziale Unterschiede hier kaum noch von nennenswerter Bedeutung sind. Dagegen sind bei den Flaschen-

kindern die Sterblichkeitsunterschiede, die durch die soziale Lage der Eltern hervorgerufen werden, sehr bedeutend. Daher kann selbst ein verhältnismäßig sehr günstiger Stand der Ernährungsverhältnisse durch die ungünstige soziale Lage der Flaschenkinder überboten werden. Gesetzt, in der Bevölkerung A lebten 30 Brustkinder und 70 Flaschenkinder, in B 60 Brustkinder und 40 Flaschenkinder, gesetzt weiter, die Sterblichkeit der Brustkinder betrüge in A und B gleicherweise 8 Proz., die der Flaschenkinder aber in A 15 Proz.. in B 30 Proz., so wäre die Kindersterblichkeitsziffer in A 12,9 Proz., in B aber 16,8 Proz., obwohl in B die Quote der Brustkinder doppelt so groß als in A ist. Zieht man weiter in Betracht, daß ungünstige soziale Verhältnisse zwar durchaus nicht immer, aber doch insoweit, als sie zu vielen unehelichen Geburten oder zur Erwerbsarbeit der Frauen führen, auch die Stillhäufigkeit herabdrücken, so bemerkt man leicht, wie die bisherige Sterblichkeitsstatistik mit den sozialen Verhältnissen als Ursache im großen und ganzen hat auskommen können.

Präzisiert man die Sache genau, so ist die verschiedene Höhe der Kindersterblichkeitsziffer abhängig: 1) von der verschiedenen Größe der Flaschenkinderquote, 2) von den Einflüssen, die auf die Flaschenkinder einwirken. Man darf die Sache nicht so darstellen — wie es Groth und Hahn tun — als seien neben der Brusternährung auch noch andere Ursachen wirksam. Das sieht so aus, als ob diese anderen Ursachen bei den gesamten Säuglingen von nennenswertem Einfluß wären, während diese anderen Ursachen in Wahrheit doch fast nur bei einem Teile der Säuglinge, den Flaschenkindern, wirksam sind. Es ist das ein Rückfall in die alte Sterblichkeitsstatistik, die eben über keine Stillstatistiken verfügte und daher nicht nach der Ernährungsart differenzieren konnte. Und in der Tat vermögen die Verfasser der bayerischen Arbeit diese Differenzierung auch nicht vorzunehmen, da weder ihre Stillstatistik — wie schon erwähnt — noch auch die bisherige Auszeichnung der bayerischen Sterbekarten diese Differenzierung für die Zwecke der Sterblichkeitsberechnung ermöglicht.

Die Verfasser können nur konstatieren, daß sich — wie es begreiflich ist — hohe Stillziffern und niedrige Sterblichkeit in weitem Umfange decken; sie müssen aber auch — wie es ebenfalls selbstverständlich ist — häufig ein abweichendes Ergebnis und die mangelnde Geltung des Satzes im einzelnen feststellen. Mit alledem werden doch schließlich nur sehr äußerliche Vergleiche erzielt, die uns wenig Neues sagen, denn es ist schon jetzt unbedingt sicher, daß die Brusternährung von allergrößtem Einfluß auf den Sterblichkeitsgrad ist [1]). Viel Neues ist aber von einer landschaftlichen Sterblichkeitsstatistik, die mit differenziertem Material arbeitet, zu erwarten. Hier bieten

1) Uebrigens sind die in der Arbeit an reichem, weit zurückgehendem Material durchgeführten Sterblichkeitsuntersuchungen von selbständigem Werte. Sie eignen sich zu vielfältiger Benutzung. Im Text kommt es uns aber nur auf die bestimmte methodische Frage an.

die Arbeiten von M. Baum einige Ausblicke, wenngleich das Material landschaftlich noch des weiteren Ausbaus bedarf. Auf Grund der Baumschen Tabellen läßt sich berechnen die Sterblichkeit

in	der Brustkinder auf %	der Flaschenkinder auf %	aller Kinder auf %
Stadt Neuß	11,4	39,6	20,1
Landgemeinden Neuß	7,2	30,6	15,6
M.-Gladbach Stadt	8,7	26,4	14,9
Landkreis Gladbach	8,5	34,7	17,3
Rheydt	6,2	26,4	13,0
dazu Barmen	7,1	37,1	14,7

Die Berechnung dieser Prozentzahlen entspricht nicht der in der Barmer und in der Düsseldorfer Arbeit gegebenen Berechnung. Man darf Lebende und Gestorbene nur innerhalb der einzelnen Lebensmonate, nicht innerhalb des ganzen 1. Lebensjahres in Beziehung setzen, weil wegen des Abstillens die älteren, weniger gefährdeten Säuglinge unter den Flaschenkindern verhältnismäßig zu stark vertreten sind. Zum richtigen Ziel kann man nur mit Hilfe einer hypothetischen Absterbeordnung der Brust- und Flaschenkinder kommen, hypothetisch insofern, als hierbei der Einfluß des Abstillens auszuschalten ist[1]. Die Aufstellung einer solchen Absterbeordnung, die auf Grund des Berliner, Barmer und Düsseldorfer Materials ausgeführt werden kann, ist aber sehr weitläufig; wirkliche Genauigkeit kann damit aber doch nicht erreicht werden, weil diese natürlich schon den zu benutzenden detaillierten Unterlagen fehlt. Damit das Bessere nicht der Feind des Guten werde, kann man sich wohl nach Landsbergs Vorschlag[2] damit begnügen, die je für die 12 Lebensmonate gewonnenen Sterbekoëffizienten zu addieren und die Summe durch 12 zu dividieren. Bei den Flaschenkindern muß man dann meist aber die Sterbekoëffizienten der beiden ersten Lebensmonate berichtigen, da hier der Lebendbestand infolge des großen Sterbens gleich nach der Geburt zu sehr geschwächt ist. Für Barmen kommt man auf diese Weise genau zu demselben Ergebnis, als wenn man eine Absterbeordnung aufstellt. Auch für die Stadt Neuß hat der Verfasser mit dem gleichen Resultat beide Wege eingeschlagen. Die Zahlen sind deshalb in der Tabelle nach dem einfachen Verfahren berechnet.

In den Kreisen, die in der oben mitgeteilten Tabelle berücksichtigt sind, sind nicht sehr durchgreifende Unterschiede der Brusternährung vorhanden. Die allgemeine Kindersterblichkeitsziffer folgt daher im ganzen den Unterschieden der Sterbeziffern der Flaschenkinder. Welch nachdenkliche Betrachtungen hätten sich aber ergeben, wenn durch große

1) Vgl. diese Jahrbücher 1909 S. 90, ferner besonders Prinzing, Ueber die neuesten medizinisch-statistischen Arbeiten in diesen Jahrbüchern Bd. 38, 1909 S. 392 f.

2) Die Messung der Kindersterblichkeit nach der Ernährung (Bericht über den 14. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie, Bd. 3).

Unterschiede in der Brusternährung der Parallelismus jener beiden Ziffernreihen gestört wäre. Schon jetzt werden neue Gesichtspunkte für die Beurteilung der vielgerühmten niedrigen Kindersterblichkeit im Westen eröffnet.

Zweifellos muß unsere Kindersterblichkeitsstatistik mit der weiteren Ausdehnung der Stillstatistiken gleichsam von neuem wieder anfangen. Sie muß dem Einflusse der Brusternährung systematisch Rechnung tragen. Während es bisher schien, als ob die sozialen Verhältnisse die Kindersterblichkeit in einheitlicher Richtung beeinflußten, wird man jetzt genau unterscheiden müssen zwischen den sozialen Verhältnissen, die auf den Umfang der Brusternährung und damit mittelbar auf die Sterblichkeit einwirken, und den sozialen Ursachen, die unmittelbar die Sterblichkeit der Flaschenkinder berühren. Diese Einflüsse können sich verketten und kreuzen. Und die landschaftliche Sterblichkeitsstatistik wird daher vor überaus schwierige Aufgaben gestellt, deren Lösung freilich auch die lohnendsten Aufschlüsse verheißt.

Literatur.

I.

E. Hammacher, Das philosophisch-ökonomische System des Marxismus.

Leipzig 1909.

Besprochen von K. Diehl, Freiburg i. B.

Das Werk von Hammacher stellt eine wertvolle Bereicherung der Marx-Literatur dar. Wenn früher schon versucht wurde, eine Gesamtwürdigung des Marxschen Systems zu geben, so wurden doch je nach dem Forschungsgebiete des Verfassers entweder die philosophischen oder die nationalökonomischen Anschauungen von Marx in den Vordergrund gestellt, oder soweit beide Ideengänge zugleich zum Gegenstand der Untersuchung gemacht wurden, blieb vieles schon wegen der Fälle des zu bewältigenden Stoffes skizzenhaft. Hier wird die große Aufgabe, Marx sowohl nach der philosophischen wie nach der nationalökonomischen Seite zu würdigen, in einer so umfassenden und gründlichen Weise unternommen, wie es bisher noch nicht der Fall war. Ja bisher noch gar nicht unternommen werden konnte, denn erst nach der Veröffentlichung wichtiger Arbeiten aus dem Nachlasse von Marx stand das Material dem Verfasser in einer Vollständigkeit zu Gebote, wie es zur Bewältigung dieses Vorhabens nötig war. Die zahlreichen Kontroversen, die sich an wichtige Partien des Marxschen Systems knüpften, boten Hammacher ebenso wie die vielen kritischen Auseinandersetzungen anderer Autoren mit den Grundlagen des Marxschen Systems wertvolle Vorarbeiten. Es kommt noch hinzu, daß der Verfasser über eine außerordentliche Belesenheit in der philosophischen und nationalökonomischen Literatur verfügt, daß er auch die ältere sozialistische Literatur beherrscht und durch dieses alles für sein schwieriges Unternehmen wohlvorbereitet war.

Es ist ihm auch gelungen, eine gute kritische Darstellung des Marxismus zu geben. Die allmähliche Herausbildung der philosophischen und ökonomischen Grundgedanken von Marx, die verschiedenen Phasen in der Entwicklung der philosophischen und ökonomischen Ideen von Marx, das Zusammenwirken von Engels und Marx, die Beziehungen des Marxismus zum Sozialismus überhaupt: allen diesen Problemen ist der Verfasser mit minutiöser Sorgfalt, großer literarischer

Gewissenhaftigkeit und sachlichem, kritischem Urteil nachgegangen. Sein Werk wird zweifellos eine große Anregung für das Marx-Studium darbieten.

Wenn auch, an der Größe der Aufgabe gemessen, Hammachers Werk eine vorzügliche Leistung darstellt, so muß man andererseits doch sagen, daß gerade an der Größe der Aufgabe der Verf. gescheitert ist.

Auch H. ist den Schwierigkeiten seiner Aufgabe gegenüber nur in der Lage gewesen, dem Ziel sich zu nähern, nicht aber es zu erreichen. Ein einzelner Forscher wird überhaupt heute noch nicht in Lage sein, das Ziel, das der Verfasser sich gesteckt hatte, zu erreichen. Noch sind der Kontroversen im einzelnen viel zu viele, noch bietet allein schon die Marx-Interpretation zu große Schwierigkeiten, um das kühne Unternehmen, die Gesamtleistung dieses großen Sozialisten nach allen Seiten richtig zu würdigen, heute schon auszuführen.

Das Werk zerfällt in drei Teile. Im ersten Teil gibt der Verfasser eine Darstellung der Entwicklungsbedingungen des Marxismus, im zweiten Teil stellt er das System selbst dar, im dritten Teil liefert er die Kritik. Von allen Teilen scheint mir der erste der bestgelungene zu sein. Hier gibt der Verfasser, unterstützt von seiner großen Literaturkenntnis, ein gutes Bild von den philosophischen Wurzeln, aus denen das Marxsche System erwachsen ist.

Besonders eingehend wird der Einfluß Hegels auf Marx geschildert. In Uebereinstimmung mit Benno Erdmann (die philosophischen Voraussetzungen der materialistischen Geschichtsauffassung in Schmollers Jahrbuch 1907), der überhaupt auf die philosophischen Ideen des Verfassers offenbar von starkem Einfluß war, wird der Marxismus als Zersetzungsprodukt der Hegelschen Schule charakterisiert. Von diesem Standpunkt aus wird auch die Marxsche Dialektik als notwendiger integrierender Bestandteil seines Systems aufgefaßt, und es wird dieser Dialektik überhaupt ein viel größerer Wert zugeschrieben, als bei den meisten Marx-Interpreten üblich ist.

H. weist treffend nach, wie persönliche Anlage sowohl als die politischen und ökonomischen Zustände jener Zeit den jungen Marx zur Hegelschen Schule führten und wie er auf dieser Bahn immer mehr zu dem radikalen Flügel dieser Richtung gedrängt wurde. In ausführlicher Darstellung zeigt der Verfasser weiter, wie Marx aus dem ideologischen Dialektiker der Hegelschen Schule der Vertreter der materialistischen Geschichtsauffassung wurde. Richtig wird im weiteren Verlauf der Darstellung hervorgehoben, wie stark der Einfluß der Hegelschen Philosophie auf die Marxschen Gedankengänge auch noch zu einer Zeit war, als Marx längst diese Philosophie preisgegeben hatte.

H. schildert ferner, wie die Einflüsse des französischen Materialismus einerseits, des französischen Sozialismus und Kommunismus und seiner deutschen Anhänger andererseits für den Umschwung seiner Meinungen maßgebend waren.

Gegenüber vielen einseitigen Darstellungen, nach denen vor Marx

andere Denker schon die materialistische Geschichtsauffassung begründet hätten, z. B. St. Simon, Proudhon, Louis Blanc u. a. vertritt Hammacher die richtige Auffassung, daß von „Vorläufern“ in diesem Sinne überhaupt nicht gesprochen werden könnte; namentlich betreffs St. Simon, der von mehreren Seiten als der eigentliche Begründer der materialistischen Geschichtsauffassung bezeichnet wird, hebt H. die grundlegenden Unterschiede zwischen seiner Auffassung und der von Marx und Engels hervor: „Aber St. Simon“, sagt Hammacher, „bleibt Dualist, indem er zugleich das Geheimnis der Geschichte in der Philosophie und Religion sieht“ (S. 61).

Trotz aller Hervorhebung des Einflusses, der von seiten der französischen Sozialisten, Lorenz von Steins u. a. auf Marx von Bedeutung war, hält H. mit Recht daran fest, daß Marx durchaus eigene Gedanken in sein System hereingebracht habe. Hiermit steht in gewissem Widerspruch der Satz S. 204: „daß die materialistische Geschichtsauffassung entstanden sei als eine bloße Vertiefung und Erweiterung der Feuerbachschen Religionstheorie, nach der das Geheimnis der Theologie die Anthropologie sei.“ Hier ist offenbar der Feuerbachsche Einfluß stark übertrieben.

Auch der Einfluß Proudhons auf Marx wird vom Verfasser überschätzt und die tiefgehenden Differenzen zwischen beiden nicht genügend gewürdigt. Zwar sagt der Verfasser mit Recht, daß Proudhon derjenige unter den Franzosen sei, der den größten Einfluß auf Marx gewonnen habe. Auch die S. 72 ff. aufgezeichneten historischen Einflüsse Proudhons auf die rudimentäre Ausbildung der Marxschen Ideen ist gewiß zuzugeben, aber viel zu weit ist es gegangen, wenn der Verfasser S. 83 sagt: „Im ‚Kapital‘ hat Marx zum großen Teil nichts anderes getan, als die ideellen und ewigen Antagonismen der Proudhonschen Logik als empirische Tatsachen der bestimmten kapitalistischen Produktionsweise zu behaupten.“

Wenn H. sagt, Proudhon und Marx seien beide von Ricardo ausgegangen, so ist dies richtig, aber Proudhon hat sich doch in viel größerer Abhängigkeit von Ricardo erhalten als Marx. Zweifellos läßt sich der Ausspruch von H. nicht aufrecht erhalten, daß Marx zwei Sätze von Proudhon bedingungslos angenommen hätte, und zwar

1) „Die Beibehaltung des Eigentums ist Voraussetzung des modernen Elends, es fällt also nur mit ihm.“

2) „Auch das Staatseigentum ist zu verwerfen, es ergibt sich als einzig möglicher Weg das Ideal des Anarchismus.“

Ich glaube vielmehr, daß Marx diese beiden Sätze in keiner Weise im Proudhonschen Sinne akzeptieren konnte. Gewiß waren Proudhon und Marx Gegner des Eigentums und haben in gewisser Hinsicht im Eigentum die Quelle des Elends erkannt, aber, und dies ist gerade wieder der grundlegende Unterschied, Proudhon war dabei doch ein rückhaltsloser Anhänger des privaten Eigentums überhaupt. Sobald das Privateigentum von gewissen Schlacken gereinigt wäre, wünscht er sogar, daß das Privateigentum möglichst verallgemeinert werde; dadurch soll es eine wichtige Kulturbedingung für die ganze

Menschheit werden. Marx hingegen erblickt im Privateigentum schlechthin die Grundlage einer Produktionsweise, die völlig überwunden werden müsse, damit ein höheres Produktionssystem möglich werden könne. Und was den zweiten Satz anlangt, so ist ebenfalls Marx in ganz anderem Sinne ein Gegner des Staates als Proudhon. Wenn Proudhon Gegner des Staats ist, so war dies in letzter Linie der Ausfluß seiner dezentralistischen und föderalistischen Auffassung. Der Staat war für ihn nur eine Art der Zwangsorganisation, und er hält jede Art von Zwangsorganisation für verkehrt. Ganz anders bei Marx. Insoweit Marx ein Gegner des Staates war, war er es nur, weil er im Staat die Verkörperung gewisser Klasseninteressen erblickte, wogegen die Zentralgewalt als solche ihm durchaus nicht als schädlich erschien. Im Gegenteil stellt ja die von ihm erwartete sozialistische Produktion eine große Stärkung der Zentralgewalt und überhaupt der Zwangsautorität gegenüber den einzelnen Individuen dar. Mit einem Worte, das Proudhonsche Ideal des Anarchismus ist die Konsequenz seines individualistischen Ideals, während von irgendeiner individualistischen Richtung in diesem Sinne bei Marx nicht die Rede sein kann.

Aus dieser Verkennung gewisser Grundunterschiede zwischen Marx und Proudhon kann ich es auch nur erklären, daß Hammacher an vielen Stellen seines Werkes Marx und Engels Anarchisten nennt, eine Bezeichnung, die in keiner Weise für diese beiden Denker zutrifft. So sagt er S. 387: „Daß freilich Marx und Engels diese Differenzen nicht merken, vielmehr Anarchisten sein wollen, hat einen Grund, der ihre metaphysische Abstammung nur bestätigt.“ Aus demselben Mißverständnis erklärt sich wohl auch, daß H. Marx und Nietzsche in eine gewisse Parallele stellt, beide als Vertreter des egozentrischen Gesichtspunktes auffaßt.

In dem Teil, der der Marxschen Logik und Dialektik gewidmet ist, bezeichnet H. das Marxsche System als das System des dialektischen Materialismus und erklärt seine Methode zugleich als deduktiv und induktiv.

Nach einem kurzen Ueberblick über die Naturwissenschaften auf Grundlage der materialistischen Methode, wie sie namentlich Engels im Antidühring zum Ausdruck gebracht hat, geht H. sehr ausführlich auf die materialistische Auffassung der Geschichte ein. Bei seiner Interpretation der materialistischen Geschichtsauffassung lehnt H., wie mir scheint mit Recht, die einmal von Engels gegebene Fassung ab, wonach neben der Güterproduktion auch die Geschlechtsverhältnisse als letztlich entscheidende Faktoren in der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens anzusehen seien, ebenso eine andere von Engels gelegentlich abgegebene Erklärung, daß das Wesentliche dieser Geschichtsphilosophie in dem Satze liege, daß die Menschen erst leben, d. h. essen und trinken müßten, ehe sie Philosophie, Kunst etc. treiben können.

Wenn vielmehr nach der richtigen Auffassung dieser Lehre die Produktionsweise des materiellen Lebens und diese allein als die letzte Instanz für alle historischen Entwicklungen angesehen werden muß, so ist die Frage aufzuwerfen: was ist in diesem Sinne unter Produktions-

weise des materiellen Lebens zu verstehen, oder anders ausgedrückt: wovon hängt wieder die Produktionsweise des Menschen ab?

Meiner Ansicht nach ist die Marxsche Meinung diese: der jeweilige Stand der Technik ist der letzte Faktor in der ganzen Entwicklung. H. hebt zwar auch die wichtige Rolle der Technik als letzten entscheidenden Faktor gebührend hervor (S. 158) und zitiert mit Recht die entscheidende Stelle aus dem Marxschen „Kapital" (S. 159): „Die Technologie enthält das aktive Verhältnis des Menschen zur Natur, den unmittelbaren Produktionsprozeß seines Lebens, damit auch seiner gesellschaftlichen Lebensverhältnisse und der ihnen entquellenden geistigen Vorstellungen", aber er hält doch die Technik nur für einen dieser letztlich entscheidenden Faktoren, er setzt als zweiten koordinierten Faktor hinzu: bestimmte Rechts- bezw. Eigentumsverhältnisse: „Die obige Definition der Produktionsverhältnisse als Arbeitsbeziehungen ist also zu ergänzen. Sie umfassen zugleich bereits bestimmte Eigentumsverhältnisse. Was nach Marxschem Vorgang Produktionsverhältnisse genannt wird, schließt in sich begrifflich und historisch schon die rechtliche Erklärung der Eigentumsverhältnisse ein." Diese Auslegung wird vom Verfasser noch an mehreren Stellen seines Werkes vertreten, so z. B. S. 245, wo er von den ursprünglichen Bedingungen rechtlicher und wirtschaftlicher Natur spricht, die nach Marx einer jedesmaligen geschichtlichen Epoche vorangehen sollen; ferner S. 278 und besonders prägnant S. 419, wo er direkt erklärt: „Die Stufenfolge der Wirtschaft ist nach Marx folgende: bestimmte Eigentumsverhältnisse als Voraussetzung — alsdann in aufsteigender Reihe, durch das gesellschaftliche Bedürfnis oder das Klasseninteresse geweckt:

1) Technik und Arbeitsteilung, deren gemeinsamer Ausdruck die Reife des Arbeitsmittels oder die gesellschaftliche Produktivkraft der Arbeit ist;

2) die von ihr bestimmten Produktionsverhältnisse, die sozialen Beziehungen der Arbeit;

3) die hieran anschließenden Austausch- und Verkehrsverhältnisse;

4) die Vermögensverhältnisse.

Hiernach sollten also rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse allem sozialen Leben zugrunde liegen, und daher polemisiert der Verfasser scharf gegen Stammler, der gerade wegen der Vernachlässigung des juristischen Momentes bei Marx seine Auffassung der Produktionsverhältnisse ablehnt.

Hammachers Interpretation der materialistischen Geschichtsauffassung ist aber nicht haltbar, auch seine Polemik gegen Stammler in diesem Punkte verfehlt. Wenn wirklich Marx Produktionsverhältnisse mit Eigentumsverhältnissen identifiziert hätte, dann wäre die ganze Einheitlichkeit, ich möchte sagen die ganze Eigenart seiner Geschichtsphilosophie preisgegeben. Dann ist eben das ganze Gesellschaftsleben nicht auf ein einheitliches Prinzip, sondern auf zwei, das technische und das juristische, zurückzuführen, und es muß dann die Frage aufgeworfen werden: dieses Eigentum, das neben der Technik auch ein letztlich entscheidender Faktor sein soll — wie ist dieses dann

entstanden? Von selbst kann es doch nicht kommen; es muß auf irgendwelche menschliche Aktion zurückgeführt werden. Wodurch sind hierbei die Menschen wieder bestimmt?

Wäre die Hammachersche Interpretation die richtige, so hätten wir keine monistische, sondern eine dualistische Lehre. Was H. für seine Auslegung anführt, erscheint nicht beweiskräftig. Die besonders wichtige Stelle, die er aus der Einleitung zur Kritik der politischen Oekonomie anführt, lautet: „Alle Produktion ist Aneignung der Natur von seiten des Individuums innerhalb und vermittelst einer bestimmten Gesellschaftsform. In diesem Sinne ist es Tautologie zu sagen, daß Eigentum (Aneignung) eine Bedingung der Produktion sei .... daß aber von keiner Produktion, also auch von keiner Gesellschaft die Rede sein kann, wo keine Form des Eigentums existiert, ist eine Tautologie, eine Aneignung die sich nichts zu eigen macht, ist eine contradictio in adjecto." Was will aber diese ganze Stelle besagen? Offenbar doch nur, daß der Ausdruck „Produktion" nicht im technologischen, sondern im ökonomischen Sinne gemeint sei. Dies ist auch die Bedeutung seines bekannten Satzes: „Die politische Oekonomie ist nicht Technologie." Es soll also damit gesagt sein: Für den Nationalökonomen bedeutet „Produktion" immer nur einen Aneignungsprozeß für einen gesellschaftlich verbundenen Kreis von Menschen, daher lehnt auch Marx schroff die Hereinziehung isoliert lebender Individuen ab; sie sind für ihn ökonomisch nicht relevant.

Diese Aneignung ist also etwas dem Wesen der Produktion Zugehöriges. Nicht aber soll darunter eine bestimmte Eigentumsform im juristischen Sinne verstanden werden. Sobald wir irgendeine Eigentumsrechtskategorie nehmen, und das wäre doch darunter zu verstehen, wenn man neben der Produktionsweise auch die Eigentumsinstitution als letzten Faktor annimmt, so ist dieses keineswegs in dem Begriff „Produktionsweise" eingeschlossen, sondern die Eigentumsinstitutionen sind wiederum nur Folgen bestimmter Produktionsweisen im technologischen Sinne. Also ob Gemeineigentum, Privateigentum oder welches sonstige Eigentumssystem besteht, ist wieder abhängig von der Technik der Produktion. So verstehe ich auch das in Klammer hinzugefügte Wort Aneignung. Es ist offenbar hinzugefügt, um den ganz vagen allgemeinen Sinn im Gegensatz zur juristischen Formulierung des Eigentumsbegriffes anzudeuten. Und so verstehe ich auch den gleich darauffolgenden Satz: „Lächerlich aber ist es, hiervon einen Sprung auf eine bestimmte Form des Eigentums, z. B. das Privateigentum, zu machen (Neue Zeit, Bd. 21. S. 713).

Zu dem Ueberbau über der ökonomischen Grundlage gehört auch die Ausbildung der Eigentumsverhältnisse, ebenso wie alle anderen rechtlichen, politischen, religiösen und sonstigen Erscheinungen des sozialen Lebens. Die vom Standpunkte materialistischer Geschichtsauffassung verfaßte Schrift von Engels „Der Ursprung der Familie, der Privateigentums und des Staates" führt den Grundgedanken durch, wie die verschiedenen Eigentumsformen vom ursprünglichen Kommunismus bis zum heutigen Privateigentum nur Folgeerscheinungen

der Produktionsverhältnisse im technischen Sinne waren. Ebenso findet sich dort ausgeführt, daß die Ausbildung des Staates erst die Konsequenz einer bestimmten Wirtschaftsstufe sei. Daher ist zweifellos der Satz von Hammacher nicht haltbar (S. 193): „Da nach Marx, wie wir sahen, die Produktionsverhältnisse bereits Eigentum voraussetzen und damit freilich auch den Staat.“ Der Staat kann keine Voraussetzung für Marx sein, da er erst bei einer bestimmten Stufe der historischen Entwicklung in die Erscheinung treten soll.

Der Verfasser weist mit Recht die Auffassung ab, daß die Marxsche Geschichtsauffassung eine notwendige Konsequenz des Prinzips der mechanischen Kausalität sei, zeigt vielmehr, daß ein notwendig innerer Zusammenhang zwischen dem naturwissenschaftlichen Materialismus und der materialistischen Geschichtsauffassung nicht besteht. In seiner Kritik charakterisiert er in überzeugungsvoller Weise die materialistische Geschichtsauffassung als eine Reaktion gegen die spekulative Metaphysik. Nicht nur das Einseitige, sondern auch das Widerspruchsvolle dieser Geschichtsauffassung wird in eingehenden Untersuchungen klar erwiesen. In dieser Hinsicht zeigt der Verfasser gut, wie diese Lehre zwar die Ideologie ablehnt, aber doch schließlich wieder in eine Ideologie, nämlich die des Proletariats, ausmündet. Aus diesen Widersprüchen heraus erklärt auch Hammacher die notwendige Spaltung der Marxisten in einen rechten und linken Flügel, die ebenso naturgemäß sei, wie seinerzeit die Spaltung der Hegelianer in eine Rechte und Linke.

So sehr wir uns in Uebereinstimmung mit dem Verfasser befinden, wenn er von seinem idealistischen Standpunkte aus eine Kritik an dieser materialistischen Philosophie übt, indem er zeigt, daß keine derartige Geschichtsbetrachtung möglich ist ohne den Einschlag ideologischer und teleologischer Gesichtspunkte, so weichen wir andererseits darin von ihm ab, daä wir nicht wie H. meinen, daß im Marxschen System selbst schon solche ideologischen und teleologischen Elemente vorhanden seien. — H. ist hier nicht ganz von dem Fehler freizusprechen, in den viele Marx-Interpreten verfallen, Marx ethisieren zu wollen. Hierfür ist besonders wichtig die Stelle von Hammacher (S. 517—18) wo er seine bezüglichen Ansichten in folgender Weise zusammenfaßt: „die Entwicklung der Gesellschaft durch logische und zuletzt ethische Widersprüche, wie sie Marx von Hegel und Proudhon gewinnt, ist nichts anderes als die Verwirklichung der Gerechtigkeit . . . . Die mittelalterliche Identität zwischen Eigentum und Arbeit ist gewichen; die Gesetze des Warenaustausches sind in die kapitalistischen Gesetze der Aneignung unbezahlter Mehrarbeit umgeschlagen. Der Zustand ist also ungerecht geworden und wird deshalb beseitigt werden. Dies ist das Geheimnis der Marxschen Oekonomie, das nur mühsam dadurch verborgen wird, daß die Kausalkette als naturnotwendig behauptet wird. Und man sieht leicht, daß dieser Glaube an die Immanenz eines normativen, sei es eines logischen oder eines sittlichen Prinzips im materialistischen System ein logisch und sachlich ungerechtfertigter Wahn ist. Welch dilettantischer Optimismus steckt doch darin, wenn von der veralteten Produktionsweise in immer wiederholter Wendung gesagt wird:

„Sie mußte gesprengt werden, sie wurde gesprengt.“ Das Müssen im ersten Satzteil ist ein rein teleologisches im Sinne eines Fortschritts der sozialen Verhältnisse, während es im zweiten Satzteil in ein kausales verwandelt ist.

So kann die dialektische Methode der Teleologie nicht entraten. Der Satz, daß der Inhalt des historischen Geschehens logisch verlaufe, kann nichts anderes bedeuten, als daß eine substantielle Vernunft in ihm wirksam ist. Was von Hegels Voraussetzungen konsequent war, läßt im Marxismus eine Lücke, die nicht auszufüllen ist.“

Hier zeigt sich von neuem, daß der Einfluß Proudhons auf Marx weit überschätzt wird. Gerade die strikte Ablehnung des Proudhonschen Gerechtigkeitsstandpunktes tritt bei Marx überall scharf hervor, und ich kann nicht zugeben, daß der ganze Marxsche Ideengang nur möglich sei, wenn man ihn mit Gerechtigkeitsideen verknüpft. Mag also auch der Verfasser von seinem Standpunkte diese Gerechtigkeitsideen für notwendig halten zur Erforschung sozialer Probleme, dem ganzen Marxschen Denken lagen jedenfalls derartige Erwägungen fern.

Hammacher verbindet mit seiner Darstellung der materialistischen Geschichtsauffassung die der Werttheorie, weil er einen inneren Zusammenhang beider Lehren annimmt. Ihm erscheint in gewisser Hinsicht die Werttheorie als Grundlage der materialistischen Geschichtsauffassung: „Marx versuchte allein die soziologische Tatsache des Klassenkampfes ökonomisch zu analysieren, indem er seinen historischen Materialismus und seine eigentlich ökonomischen Theorien auf ein einziges einheitliches Element zurückführte, die Wert- und die aus ihr abgeleitete Mehrwerttheorie“ (S. 68). An anderer Stelle meint er, daß die klassische Arbeitswerttheorie der entscheidende Punkt für sein gesamtes System geworden sei: „einmal konnte erst so das Naturgegebene nach seiner Bedeutung festgestellt und zugleich auf diese Weise — und dies ist das Wichtigste — zwischen der Analyse der Arbeit und der Geschichtsphilosophie überhaupt die Brücke geschlagen werden“ (S. 144). S. 231 bezeichnet er den Wert als die Grundlage der Geschichtsphilosophie. H. meint, daß wie Marx aus dem Gegensatz zwischen Gebrauchs- und Tauschwert einen Gegensatz zweier gänzlich heterogener Arten der Arbeit gemacht hatte, so hätte er auch die Arbeit selbst als Ausgangspunkt der materialistischen Geschichtsauffassung genommen (S. 149).

Ich bin im Gegensatz zu Hammacher der Meinung, daß irgendwelcher innere Zusammenhang zwischen der Arbeitswerttheorie und der materialistischen Geschichtsauffassung nicht besteht. Beide können durchaus getrennt voneinander behandelt werden, und die Irrtümlichkeit der Arbeitswerttheorie würde noch gar nichts für die materialistische Geschichtsauffassung bedeuten und umgekehrt.

Im übrigen bietet auch der Teil des H.schen Werkes, der sich speziell mit den volkswirtschaftlichen Lehren von Marx beschäftigt, viel Wertvolles. Ich rechne dahin namentlich die scharfsinnigen Ausführungen des Verfassers, die er zur Kritik einiger Lehren aus dem

dritten Bande des „Kapital" macht, wo er mit Recht auf die Widersprüche zwischen dem ersten und dritten Band hinweist. Ferner seine kritischen Ausführungen zur Verelendungs-, Akkumulations- und Krisentheorie.

In vielen Punkten scheint mir allerdings der Verfasser sowohl in der Interpretation als in der Kritik der ökonomischen Lehre von Marx nicht das Richtige zu treffen. Verfasser zeigt hier überall eine sehr starke Abhängigkeit von Dietzel. Wenn ich hier also vielfach von H. abweiche, so hängt das damit zusammen, daß ich die von Dietzel gegebene Erklärung nicht akzeptieren kann, wie ich bereits in früheren Arbeiten dargelegt habe. Im einzelnen sind es namentlich folgende Punkte, in denen ich von H. dissentiere:

1) H. meint (S. 537): Wenn Marx die Seltenheitsgüter übersehen habe, so hänge dies mit seiner materialistischen Geschichtsauffassung zusammen. Meines Ermessens besteht ein solcher Zusammenhang nicht. Marx muß vielmehr die Seltenheitsgüter ignorieren, ebenso wie Ricardo, weil er ein Anhänger der objektivistischen Werttheorie ist, und im Rahmen dieser Theorie haben Seltenheitsgüter keinen Platz.

2) In der bekannten Kontroverse: Hat Marx den Gebrauchswert berücksichtigt? vertritt Verfasser die Auffassung, daß in dem Begriff der gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit auch der Bedarf und damit der Gebrauchswert berücksichtigt sei: „im dritten Bande des ‚Kapital' finden wir den Gedanken des ‚Elend' weiter ausgebildet, es komme nicht auf die wirklich geleistete, sondern die dem gesellschaftlichen Bedürfnis entsprechende Arbeitszeit an. Das Wertgesetz als der Austausch gleicher Arbeitsmengen gilt nur unter der Voraussetzung, daß Angebot und Nachfrage sich decken."

Ja, Hammacher behauptet sogar, Marx hätte diese subjektiven Momente so stark betont, daß gar kein prinzipieller Gegensatz zwischen ihm und den Grenznutzentheoretikern sei: „Marx ist jedenfalls durch die Betonung der Konkurrenz im dritten Bande des ‚Kapital' den Grenznutzentheoretikern, die doch nichts anderes als eine psychologische Vertiefung des Gesetzes von Angebot und Nachfrage wollen, recht nahe gekommen." Somit ließe sich also die Marxsche Werttheorie mit der Böhmschen Theorie vereinigen.

Wir haben zunächst die Frage zu prüfen: ist wirklich der Begriff gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit so aufzufassen, daß darunter zu verstehen ist nicht nur die technisch notwendige Arbeitszeit, sondern auch die dem gesellschaftlichen Bedürfnis entsprechende Arbeitszeit? Die Streitfrage ist eine sehr alte; schon seit lange finden sich darüber in der Marx-Literatur sehr weit auseinandergehende Meinungen. — Die Interpretation im Sinne Hammachers findet sich schon bei Schramm in einer 1877 von ihm verfaßten Kritik von Schaeffles Werk „Die Quintessenz des Sozialismus" (im Vorwärts erschienen), ferner bei Hugo Landé, „Mehrwert und Profit" (Neue Zeit, 11. Jahrg., 1892), Marianne Weber, „Fichtes Sozialismus und sein Verhältnis zur Marxschen Doktrin", Tübingen 1909, Koppel, „Für und wider Marx", Karlsruhe 1905. Neuestens hat Tatiana Grigorovici, „Die

Wertlehre bei Marx und Lassalle", Wien 1910, die Auffassung vertreten, daß zwar in dem Begriff der gesellschaftlich notwendigen Arbeit als eines **wertbestimmenden** Faktors das Bedarfsmoment **nicht** enthalten sei, aber daß dies auch nicht notwendig sei, weil der „Bedarf" schon für die Wertlehre genügend berücksichtigt sei, denn der Gebrauchswert sei für **Marx** die Voraussetzung des Tauschwertes. Was aber **Marx** unter Tauschwert in diesem Sinne verstünde, sei nicht natürlicher, sondern gesellschaftlicher Gebrauchswert (S. 32), „faßt man aber den Begriff Gebrauchswert im Sinne des gesellschaftlichen Gebrauchswertes auf, dann ist es klar, daß schon in diesem Worte allein das Moment des wechselnden gesellschaftlichen Bedarfs mitenthalten ist" (S. 33). Also mit anderen Worten: die technisch notwendige Durchschnittszeit liefert allein den Maßstab des Tauschwertes, aber andererseits sei es selbstverständliche Voraussetzung, daß die betreffende Ware auch dem gesellschaftlichen Bedarf entspreche. Ich halte diese Auffassung, und zwar in jeder Nuance, und auch in der neuesten von **Grigorovici**, für irrig.

Alle Zitate, die **Hammacher** aus **Marx** anführt, sollen nur ausdrücken, daß **Marx** den Gebrauchswert als **Voraussetzung** der Wertbildung annimmt, aber nur in dem vagen Sinne, daß nutzlose Gegenstände keinen Wert erlangen können. **Marx** denkt bei Gebrauchswert an allgemeine Nützlichkeit, nicht aber daran, daß in jedem einzelnen Fall die Ware auch genau dem momentanen Bedarf entsprechen müsse. Hätte H. recht mit seiner Auffassung, so käme ein subjektives Moment in das **Marx**sche Wertgesetz hinein, welches dem ganzen Sinne dieser Theorie direkt entgegengesetzt wäre. Hätte **Marx** wirklich mit dem Begriff gesellschaftlich notwendiger Arbeitszeit nicht nur die technischen Arbeitsbedingungen, sondern auch das Moment des gesellschaftlichen Bedarfes berücksichtigen wollen, so hätte er doch zu Beginn des ersten Bandes des „Kapital", wo er eine ausführliche grundlegende Erklärung dieses wichtigen Begriffes gibt, auch dies hervorheben müssen. Hiervon findet sich aber kein Wort an diesen entscheidenden Stellen. **Marx** konnte dies aber auch gar nicht erklären, weil er sonst mit dem ganzen Sinn seiner Werttheorie in Widerspruch geraten wäre, denn gerade die exakte objektive Bestimmbarkeit seines Wertgesetzes, die technisch aus dem Produktionsprozeß zu berechnende Größe, wäre verloren gegangen, wenn die täglich und stündlich fluktuierenden Markterscheinungen auch hineingezogen worden wären. — Es scheint mir hier eine Verwechslung von „Wert" und „Preis" vorzuliegen. Für den **Preis** müssen alle diese Momente bei **Marx** herangezogen werden, nicht aber für den Wert. Darin liegt gerade der Widerspruch der **Marx**schen Werttheorie, daß er einerseits sagt, der Preis sei im wesentlichen durch den Wert bestimmt, andererseits bei der Preislehre zeigen muß, welche großen und fortdauernden Abweichungen die Preisbildung vom Wert aufweist.

Es würde zu weit führen, zu zeigen, wie verfehlt der Versuch ist, die objektivistische und subjektivistische Wertlehre zu verschmelzen. In diesen Punkten ist **Hammacher** wörtlich **Dietzels** Interpretation

gefolgt; auch Hammacher ist, wie Dietzel, Anhänger der klassischen Werttheorie und spricht (S. 549) von dem richtigen Ausgangspunkt der Marxschen Werttheorie, nämlich dem Arbeitswert. Ich darf hier auf meine früheren Ausführungen in diesen Jahrbüchern gegen Dietzel verweisen.

3) Auch den ökonomischen Theorien legt der Verf. wie den philosophischen Lehren Marx' einen „ethischen" Charakter bei. So erklärt er z. B. (S. 553): „Das Geheimnis des Marxschen Systems besteht in nichts anderem als in der Konsequenz, mit der die Lehre vom natürlichen Arbeitslohn ausgebildet, und durch die Behauptung der allein produktiven Arbeitskraft in ein wissenschaftliches statt in ein ethisches Gewand gehüllt ist. Der teleologische Charakter kommt erst dadurch hinein, daß Marx die Gesetze des gleichen Warenaustausches in kapitalistische Gesetze der Aneignung umschlagen läßt und nun die Synthese erwartet, eine Entwicklungsreihe, die, wie wir im vorigen Kapitel sahen, nichts anderes als die Verwirklichung der Gerechtigkeit bedeutet. Hierdurch erhält die zuerst als bloße Tatsache behauptete Ausbeutung den normativen Sinn der Verneinung eines sittlichen Prinzips. So wird nachträglich der ethische Gehalt hergestellt, von dem die englischen Sozialisten unmittelbar und offen ausgingen." Damit setzt sich Hammacher in Widerspruch zu der von Marx und Engels klar ausgesprochenen Auffassung, wonach gerade das Entscheidende der Marxschen Wertlehre gegenüber der französischer und englischer Theoretiker der Mangel jeder ethischen Begründung sei. Wenn Hammacher eine abweichende Auslegung gibt, so hat er dafür keine anderen Gründe, als daß er überhaupt, wie wir sahen, auch für den philosophischen Teil der Marxschen Theorie einen solchen ethischen Einschlag behauptet und einen engen Zusammenhang zwischen der materialistischen Geschichtsauffassung und der Wertlehre gibt. Die ganze Fragestellung (S. 557): „Ist der Kapitalzins wirklich verwerfliches, ungerechtes Einkommen?" ist daher für eine Kritik der Marxschen Theorie offenbar verfehlt.

4) Keine richtige Vorstellung hat der Verf. offenbar vom Wesen der Grundrente. Er meint nämlich, die Grundrente sei nur, soweit sie durch Vererbung Besitzeinkommen geworden, ein arbeitsloses Einkommen, sonst dagegen als ursprüngliches Einkommen, erarbeitetes Einkommen, denn, so argumentiert er, „die Grundrente ist zwar dem Boden geschuldet, aber doch nur, weil er ursprünglich durch Arbeit in Angriff genommen worden ist, und der Kapitalzins derjenigen Arbeit, die das Kapital zuerst durch eigene Tätigkeit des Besitzers konstituiert. Soweit ist also dieses Einkommen ohne weiteres gerechtfertigt, sofern es auf Arbeit des Beziehers beruht. Dies ist nun der springende Punkt: im Systeme der privatwirtschaftlichen Organisation wird das so modifizierte Arbeitseinkommen unentgeltlich — durch Vererbung — weiter gegeben, und verwandelt sich so in Besitzeinkommen."

Die Grundrente ist begrifflich nur der Teil des Einkommens, der nicht auf Arbeit beruht, also auch bei dem ursprünglichen Besitzer

ist die Grundrente immer arbeitsloses Einkommen. In dieser Hinsicht besteht zwischen Grundrente aus ererbtem Besitz oder aus ursprünglichem Besitz kein prinzipieller Unterschied.

5) Auch die Ansicht des Verf. über die Stellung von Marx zu den Produktivgenossenschaften scheint mir nicht haltbar zu sein. Hammacher meint, daß Marx in den Produktivgenossenschaften in gewisser Hinsicht die Lösung der sozialen Frage erblickt: „Mit diesen Produktivgenossenschaften schließt die Marxsche Entwicklungsreihe. Der Gegensatz von Kapital und Lohnarbeit ist hier verschwunden, weil die Arbeiter selbst Kapitalisten geworden sind. Soweit entfernt sich Marx von dem Gedankengang des ersten Bandes! Denn was soll seine Behauptung anderes bedeuten, als daß die Produktivgenossenschaften das soziale Problem lösen, indem sie, wie doch immer gemeint, als höhere Entwicklungsstufe stets zunehmen. Jetzt fragt man sich vergeblich, was denn überhaupt noch der Zukunftsstaat soll. In dem Einfügen dieses Gliedes liegt eine schwere Inkonsequenz gegen die frühere Darstellung. Unverkennbar ist hier der Nachhall des Organisationsgedankens, wie ihn als Arbeiterassoziation von dem allgemeinen Projekt Saint-Simons und Fouriers Gemeindesozialismus aus Louis Blanc und nach ihm Lassalle ausprägten, nicht weniger auch ein Anklang an Proudhons Mutualismus, wo gleichfalls alle zu Arbeiterkapitalisten werden. Engels kennt dieses Glied der Entwicklungsstufe nicht."

Hammacher verweist hier auf gewisse Ausführungen von Marx im dritten Bande des „Kapital". Prüft man aber gerade diese Ausführungen näher, so wird man finden, daß sie in keiner Weise die Hammacherschen Auslegungen rechtfertigen. Die betreffende von Hammacher zitierte Stelle findet sich im Kapitel: „Die Rolle des Kredits in der kapitalistischen Produktion." Marx will dort zeigen, wie vermittelst der großen Krediteinrichtungen einerseits der kapitalistische Produktionsprozeß gesteigert wird, gleichzeitig aber auch neue Formen annimmt, durch welche er sich der künftigen Neuorganisation der Produktionsweise annähert, nämlich Formen, wobei die rein individualistische Produktion mehr oder minder durch gesellschaftlich-genossenschaftliche Produktion ersetzt wird. Als Beispiel solcher Organisationsformen erwähnt Marx die Aktiengesellschaften und die Arbeiterproduktivgenossenschaften, und Engels zieht in einer Anmerkung noch die Trusts hinzu. Damit soll aber nicht gesagt werden, daß diese Arbeiterproduktivgenossenschaften etwa im Sinne von Lassalle ein zweckmäßiges Mittel seien, durch welche die heutige privatwirtschaftliche Organisation in die neue übergeführt werden könne; so wenig wie die Trusts oder Aktiengesellschaften sollen sie ein Mittel zur Lösung der sozialen Frage darstellen, sondern es soll nur gezeigt werden, daß sich innerhalb der kapitalistischen Organisation bereits Einrichtungen finden, die in gewissen Punkten, also hier in der Produktion auf genossenschaftlicher statt auf individualistischer Basis, eine gewisse Annäherung an künftige, ihrem innersten Wesen nach aber toto coelo verschiedene Organisationsformen aufweist. Wie wirklich Marx über

die Arbeiterproduktivgenossenschaften, diese „spezifische Wunderkur", denkt, hat er am deutlichsten in seinem Programmbriefe aus dem Jahre 1875 ausgesprochen (Neue Zeit, 9. Jahrg., Bd. 1, S. 575).

6) Hammacher erklärt, daß das Rodbertussche Arbeitsgeld sich in nichts von den Anweisungen unterscheide, von denen Marx spreche. Auch dies kann ich in keiner Weise zugeben. Vielmehr ist das Rodbertussche Arbeitsgeld von den Marxschen Anweisungen strikte zu unterscheiden. Rodbertus hat ein Arbeitsgeld konstruiert, ähnlich wie vor ihm schon andere Sozialisten, welches eine gerechtere Arbeitsentlohnung bewirken soll. In einer Periode, in der die Gesellschaft noch nicht reif sei für die sozialistische Produktion, solle man unter Beibehaltung privatkapitalistischer Organisation mit Hilfe dieses Arbeitsgeldes den Arbeitern einen größeren Anteil an ihrem Arbeitsertrag zuführen. Die Marxschen Anweisungen dagegen sollen innerhalb einer neuen sozialistischen Organisation an Stelle des Geldes treten, weil in dieser neuen Gesellschaftsweise überhaupt kein eigentliches Geld mehr nötig sei, sondern nur noch Anweisungen auf Grund bestimmter im Dienste der Gesellschaft geleisteter Arbeit.

7) S. 577 sagt Hammacher: „So hat auch Marx im ersten Band des ‚Kapital' betont, daß die Arbeit und die Natur Quellen des Wertes seien." Hammacher sagt, daß im Widerspruch zu dieser Aeußerung später Marx seine Meinung geändert habe. Marx hat aber niemals behauptet, daß Natur und Arbeit Quellen des Wertes seien, sondern immer nur, daß Natur und Arbeit Quellen des Reichtums seien; dies ist aber gerade vom Standpunkt der Marxschen Begriffsbestimmung aus ein sehr bedeutender Unterschied.

Wenn ich auch in meiner Kritik hauptsächlich die Punkte hervorheben mußte, in denen ich vom Verf. abweiche, so möchte ich doch am Schlusse nochmals hervorheben, in wie vielen Ausführungen des Verf. andererseits ich mit ihm durchaus mich in Uebereinstimmung befinde. Das ganze Werk bietet eine Fülle von Anregung und Belehrung, und wird jedem, der sich mit dem Marx-Studium beschäftigt, wesentliche Dienste leisten.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Peez, Alexander von, England und der Kontinent; I. Dritte Ausgabe. Wien (Fromme) 1909. 73 SS.

Derselbe, England und der Kontinent; II. Berlin (Borussia) 1910. 32 SS.

Marcks, Erich, Die Einheitlichkeit der englischen Auslandspolitik von 1500 bis zur Gegenwart. Stuttgart (Cotta) 1910. 38 SS.

Der österreichische industrielle Unternehmer und Gelehrte, Herrenhausmitglied Dr. v. Peez erörtert mit der ihm eigenen Klarheit und Prägnanz die politische Tätigkeit und Taktik Englands im Interesse seiner wirtschaftlichen und politischen Weltherrschaft. Er will dartun, daß Britannien seiner riesenhaften, die Erde umspannenden Interessen halber den europäischen Kontinent nicht zur Ruhe kommen läßt und ihn politisch, wirtschaftlich und finanziell zerrüttet, und bringt als Abwehr gegenüber dieser „insularischen Staatskunst" einen Friedensbund des Kontinents in Vorschlag.

Seine zweite Schrift ist mehr der Erörterung der wirtschaftlichen Vorgänge gewidmet. Mit dem Versinken des Freihandels gleiche England jetzt einem Manne, der das eine Ufer des Flusses verlassen hat, ohne sich über eine feste und sichere Landungsstelle am andern Ufer klar zu sein (S. 16), denn die Chamberlainschen Pläne enthalten in sich eine Menge bedeutsamer Widersprüche. „Der Handel soll nicht leiden, und doch würde er an allen Ecken und Enden eingeengt. Die Landwirtschaft in England selbst will man wieder emporbringen, wozu beträchtlich hohe Zölle erforderlich sein würden; dennoch soll den 32 bis 34 Millionen Arbeiterköpfen die Nahrung nicht verteuert werden. Auf Getreide und Mehl aus den Siedlungen werden Zölle gelegt, und doch verlangt man von ihnen Zollbegünstigungen für englische Fabrikate. Die Erzeugung von Mittelware (Halbfabrikate) will man wieder in England stärken, ohne doch die Exportindustrien durch Besteuerung ihrer Hilfswaren zu schädigen." Noch unerwogen blieben dabei die Kosten der Grenzbewachung so zerstreuter Gebiete (in Afrika, Australien, Kanada). (S. 25.)

Die Wahl stehe in Wahrheit zwischen Weltherrschaft durch Seebeherrschung oder Weltfrieden unter Verzicht auf die Seeherr-

schaft. Die dauernde Vormacht der angelsächsischen Rassen aber schiene auf einer Verständigung zwischen der nordamerikanischen Union, England samt seinen Kolonien und Deutschland-Oesterreich zu beruhen.

Die Ausführungen von Marcks bestätigen die politischen Ausführungen von Peez bis auf den Unterschied, daß England nach Marcks zwar die kontinentalen Spaltungen stets energisch benützt hat, um sich zu kräftigen und sich stets unbedenklich mit den Feinden seiner jeweiligen wirtschaftlichen Feinde politisch zu verbinden verstand, er es jedoch für falsch hält, zu behaupten, als habe England den Kontinent verwirrt und als habe dieser sich England zuliebe verwirren lassen, während er seine eigenen Lebensfragen ausfocht. Nachdrücklich betont Marcks die großen Zusammenhänge, die England kennzeichnen: „das Schauspiel dieses Mutes und dieser Kraft, dieses Sinnes für Wirklichkeit, dieser Sachlichkeit, die den eigenen Sinn, Neigung und Abneigung doch zuletzt immer über dem Ganzen vergißt und dessen Bedürfnisse ganz und unbefangen ergreift." Es zeige sich ein unerschütterliches Staatsgefühl, „das Gesamtgefühl als oberstes und unbedingtes Gebot aller politischen Pflicht." In diesem Sinne betrachtet Marcks England als Lehrmeister.

Wien. E. Schwiedland.

Bäumer, Gertrud, Die soziale Idee in den Weltanschauungen des 19. Jahrhunderts. Die Grundzüge der modernen Sozialphilosophie. Heilbronn, Eugen Salzer, 1910. gr. 8. 375 SS. M. 5,50.

Bibliographie, Ungarische sozialwissenschaftliche, 1909. Herausgeg. von Stefan Varró. Budapest, Friedrich Kiliáns Nachf., 1910. Lex.-8. VI—79 Sp.—5 SS. M. 0,85. (Veröffentlichungen der Stadtbibliothek von Budapest. Nr. 5.)

Conrad, J. (Prof.), Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie. 5. ergänzte Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. VII—100 SS. M. 2.—.

Fabian-Sagal, Eugenie, Albert Schaeffle und seine theoretisch-nationalökonomischen Lehren. Eine nationalökonomische Studie. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. 8. 175 SS. M. 3,30.

Hilferding, Rudolf, Das Finanzkapital. Eine Studie über die jüngste Entwicklung des Kapitalismus. Wien, Ignaz Brand & Co., 1910. gr. 8. XII—477 SS. M. 7,50. (Aus: Marx-Studien. Bd. 3.)

Marx-Studien. Blätter zur Theorie und Politik des wissenschaftlichen Sozialismus. Herausgeg. von Max Adler und Rudolf Hilferding. Bd. 3. Hilferding, Rudolf, Das Finanzkapital. — Grigorovici, Tatiana, Die Wertlehre von Marx und Lassalle. Wien, Ignaz Brand & Co., 1910. gr. 8. XII—575 SS. M. 8,40.

Rosenthal, Eduard (Prof.), Ernst Abbe und seine Auffassung von Staat und Recht. Rede. Jena, Gustav Fischer, 1910. 8. VI—32 SS. M. 1.—.

Ruhland, Gustav (Prof.), Ausgewählte Abhandlungen, Aufsätze und Vorträge, zu seinem 50. Geburtstage (11. Juni 1910) herausgeg. vom Bund der Landwirte in Berlin. Mit dem Bildnis Ruhlands, einer biographischen Skizze u. 2 graphischen Darstellungen. Berlin, Kairos-Verlag, 1910. gr. 8. XV—236 SS. M. 5.—.

Staatslexikon. 3., neubearb. Aufl. Herausgeg. im Auftrag der Görres-Gesellschaft von Julius Bachem. 3. Bd. Kaperei bis Paßwesen. Freiburg i. B., Herder, 1910. Lex.-8. VI SS.—1626 Sp. M. 18.—.

Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. Bd. 2. Leipzig, B. G. Teubner, 1910. gr. 8. II—304 SS. M. 6.—.

Fouillée, Alfred, La démocratie politique et sociale en France. Paris, Félix Alcan, 1910. 8. VIII—223 pag. fr. 3,75. (Bibliothèque de philosophie contemporaine.)

Hanotaux, Gabriel, La démocratie et le travail. Paris, Ernest Flammarion, 1910. 8. LXVI—264 pag. fr. 3,50. (Bibliothèque de philosophie scientifique.)

Majewski, Érasme de, La science de la civilisation. Prolégomènes et bases pour la philosophie de l'histoire et la sociologie. 2. édition. Paris, Félix Alcan, 1910. 8. IV—352 pag. fr. 6.—.

Maunier, René, L'origine et la fonction économique des villes. (Étude de morphologie sociale.) Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 8. 325 pag. fr. 6.—. (Bibliothèque sociologique internationale publiée sous la direction de René Worms. XLII.)

Dealey, James Quayle, Sociology, its simpler teachings and applications. London, G. G. Harrap & Co., 1910. 8. 406 pp. 3/.6.

Atti del circolo di studi sociali, Firenze. Anno I. (1908—1909.) Prato-Toscana, soc. tip. Pratese, T. Grassi e C., 1910. 8. 119 pp.

Ricci, Umberto, Il capitale: saggio di economia teoretica. Torino, fratelli Bocca, 1910. 8. XII—264 pp. l. 6.—. (Biblioteca di scienze sociali, vol. LVIII.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Hötzsch, Otto, Stände und Verwaltung von Cleve und Mark in der Zeit von 1666—1697 (= Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Teil II). Leipzig 1908. XXX und 1061 SS.

Während in Band 5 der Publikation, dessen Fortsetzung der vorliegende Band sein soll, der Kampf um die Sicherung der landesherrlichen Autorität den Mittelpunkt bildet, handelt es sich in der hier bearbeiteten Periode um die Sicherung der landesherrlichen Einnahmen und um die Verschmelzung des Territoriums mit den übrigen Teilen des Gesamtstaats. Die Finanzen waren schon in den letzten Zeiten des alten Herrscherhauses völlig zerrüttet gewesen, und die fortwährenden Unruhen der folgenden Jahrzehnte hatten nicht dazu beigetragen, die Lage zu bessern. Bereits 1631 schätzte man, daß die Einkünfte zweier Jahre von sämtlichen Domänen nicht ausreichen würden, um alle rückständigen Zinsen zu bezahlen.

Die Verbesserung der Landeseinkünfte suchte der Kurfürst Friedrich Wilhelm durch eine ertragreichere Ausnutzung der Domänen und der Steuern zu erreichen. H. schildert ausführlich mehrere der interessanten Vorschläge, die zur „Redressierung des Kammerstaats“ gemacht wurden, und gibt einen lehrreichen Ueberblick über die verschiedenen Klassen der in Cleve-Mark ansässigen bäuerlichen Bevölkerung und ihrer Güter (Meier, Kossäten, Bringsitzer, Erbpacht-, Leibgewinns-, Kurmoedts-, Koes- und Laithengüter usw.). Es begannen die Versuche mit den verschiedensten Pachtsystemen, die später in den Reformen Lubens von Wulffen ihren Höhepunkt erreichten, ohne daß man in dieser Epoche auch nur einen äußerlichen Erfolg mit den „Admodiationen der Schlütereien“ usw. erzielte. Die Einnahmen aus den Landessteuern sollten durch eine gerechtere Verteilung und durch die Einführung ertragreicherer Steuern erhöht werden. Man bemühte sich besonders, die Eximierten stärker heranzuziehen. Aber weder kam es zu einer gründlichen Revision der Matrikel noch zur Anwendung neuer Steuersysteme. Die Projekte der Regierung, eine Mahl- und Schlachtsteuer, eine Abgabe auf Wein und Bier, eine Akzise auf Eßwaren, Seide, Wolle, Vieh, eine Besitzwechselsabgabe beim Verkauf beweglicher Güter, eine Erhöhung der Gerichtssporteln usw. einzuführen, wurden sämtlich von den Landständen abgelehnt; obwohl die bestehenden städtischen Akzisen und Ungelder davon nicht berührt werden sollten. Die Stände haben

sich sowohl früher als später (vgl. M. Lehmann, Stein I, S. 125 ff.) allem Handel und Gewerbe belastenden Zwang mit dem berechtigten Hinweis auf ihre geographische Lage widersetzt; war doch ihr kleines Territorium rings von fremdem Gebiet umgeben und durchschnitten und auf Verkehr mit den Nachbarn angewiesen. In dieser Zeit gewinnt man jedoch den Eindruck, daß ihre Opposition weniger durch die Abneigung gegen die merkantilistischen Grundsätze des Kurfürsten veranlaßt wurde, wenn sie solche auch z. B. bei ihrem Ersuchen um Aufhebung der bestehenden Auflage auf fremde Biere vorschützten, als aus Abneigung, etwas von ihren Privilegien aufzugeben. Besonders bemerkenswert ist schließlich der 1677 erfolgte Vorschlag einer Kopfsteuer als letzten Notbehelf, da man meinte, den bestehenden Kontributionsmodus (Bewilligung einer Summe durch die Stände, die nach unten weiter repartiert und auf Grund einer bestimmten Matrikel erhoben wird) unmöglich mehr anspannen zu können. Es war ein ernstlicher Versuch, die Steuerfreiheit des Adels zu durchbrechen. Genauere Angaben aus dem Protokoll, ob die Steuer einstimmig oder nur von der Ritterkurie abgelehnt wurde, wären hier erwünscht gewesen. Für eine stärkere Zentralisierung der Verwaltung waren für den Kurfürsten die Grenzen in den mit den Ständen getroffenen Abmachungen gezogen. Die Stände blieben fast der Regierung gleichberechtigte Faktoren der inneren Verwaltung. Ueber beiden stand der Kurfürst. Zwar wurde aus dem ständischen Steuerbewilligungsrecht tatsächlich eine Bewilligungspflicht, die den Ständen entnommenen Beamten fühlten sich mehr als Beamte denn als Stände, und die Stände wurden dazu angehalten, ihre selbständigen Versammlungen dem Kurfürsten anzumelden. Aber er erreichte dies nur, weil er die eigentlichen ständischen Rechte der Steuerbewilligung, des Indigenats und der selbständigen Versammlung unangetastet ließ. In der Lokalverwaltung verfolgte er die Politik, die Autonomie der Stände „als Grundlage der neuen Ordnung der Dinge, als obrigkeitliche Gewalt zu benutzen“.

Der Grund dafür, daß so die finanzielle Kalamität weit bis in das 18. Jahrhundert dauerte und daß die Stände eine so starke Stellung behielten, daß ihre Verfassung noch 100 Jahre später dem Frh. von Stein bei seinen Reformideen für die östlichen Provinzen des preußischen Staats als Vorbild vor Augen stand, ist in den mißlichen äußeren Verhältnissen zu suchen. H. schildert eingehend, wie in den Kriegen, die Ludwig XIV. in diesen Jahrzehnten im westlichen Deutschland führte, Cleve-Mark drangsaliert wurde; wie es gleichzeitig den Franzosen hohe Kontribution für die „Salvegardierung“ (zeitweilige Neutralisation) des Landes zahlen mußte, ohne wirklich von den Kriegsleiden verschont zu bleiben, und der Kurfürst mit immer neuen Steuerforderungen herantrat, obwohl er die Lande nicht einmal schützen konnte, sondern die Stände die Verträge zur Salvegardierung selbständig mit den französischen Heerführern abschließen lassen mußte. Das Land mußte also eigentlich 2 Herren kontribuieren, und da Friedrich Wilhelm es nur mit Hilfe der Stände vor noch größerem Schaden schützen konnte, mußte er auch die Berechtigung von deren Vorhandensein anerkennen, und

ihnen deshalb eine stärkere Stellung lassen, als er es zu normalen Zeiten vielleicht getan hätte. Daß er für die Salvegardierungen geradezu „abgedankt“ habe, wie H. meint (S. 348), ist zuviel gesagt. Er schob wohl mehr die Stände in kluger Weise vor, um die Schonung eines Teils seiner Lande zu erhalten, ohne seine prinzipielle Stellung ändern zu müssen.

Trotz des reichen Inhalts und der leicht fließenden Darstellung müssen gegen den Charakter des ganzen Werkes schwere Bedenken geltend gemacht werden. Es soll einen Teil der „Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik“ des großen Kurfüsten bilden. Nun enthält es aber 834 Seiten Darstellung und 205 Seiten „Urkunden und Akten“. H. begründet diese Disposition damit, daß viele Aktenstücke wie Landtagspropositionen und Gravamina immer wörtlich wiederkehren, andere den Abdruck nicht verdienen, und daß das Material sich so häuft, daß der Umfang der Bände unter Beibehalt des alten Prinzips ungebührlich anschwellen würde. Ich kann mich seinen ausführlichen Darlegungen nicht anschließen. Eine Akten sammlung von 1000 Seiten für eine so kurze Zeit ist berechtigt; denn sie bietet allen Material, die sich mit der Epoche beschäftigen: dem diplomatischen Geschichtsschreiber wie den Erforschern der Rechts- oder der Wirtschaftsgeschichte, dem Statistiker und dem Lokalhistoriker. Bei einer Darstellung geht dieser Vorzug, wie H. selbst schildert, verloren. Zu dem subjektiveren Charakter des Ganzen kommt die unbequemere Benutzbarkeit: die angehängten Aktenstücke entbehren des inneren Zusammenhangs; man ist genötigt, die Darstellung ganz durchzulesen, wenn man ein einzelnes Stück sucht, zumal bei H., der zahlreiche Stücke in den Text eingeflochten hat, ohne über sie ein Register aufzustellen, wie es z. B. jetzt Hartung in seiner „Geschichte des fränkischen Kreises“ getan hat. Dabei kann H. nicht behaupten, daß durch seine Methode der Band nicht ungebührlich angeschwollen ist. Um die Darstellung geben zu können, hat er in fast ebenso starkem Maße die älteren Publikationen von Scotti und Breysig verarbeiten müssen wie die ungedruckten Quellen. Daran ist teilweise die Verquickung von landständischer und Verwaltungsgeschichte schuld. Auch nötigt ihn die Trennung in einen systematischen und einen chronologischen Teil zu vielen Wiederholungen. Die Verwaltung wäre auch nicht zu kurz gekommen, wenn er, direkt an Haeften anschließend, die ständischen Akten im Vordergrund gelassen hätte. Dabei hat H. sich keineswegs um eine knappe Fassung des Ganzen bemüht. Eine erhebliche Anzahl der überhaupt veröffentlichten Akten ist zweimal wiedergegeben: einmal im Anhang in extenso und einmal im Text die wichtigsten Teile im Auszug. S. 246 findet sich aus Wüsthaus ungedruckter Chronik ein langer Auszug über die Qualifikation der Ritter zum Landtag, dessen wesentlicher Inhalt bereits bei G. v. Below, Territorium und Stadt, S. 106 und Lehmann, Stein I, S. 98 zu finden ist. Eine chronologische Wiedergabe der Landtagsprotokolle wäre zweifellos übersichtlicher als die teilweise recht breiten Schilderungen der Repliken und Dupliken. Wertlose Aktenstücke können auch dann fortbleiben oder in Anmerkungen kurz ab-

getan werden, und die wörtlichen Wiederholungen sind durch Verweise und Hervorheben der Abweichungen leicht zu vermeiden. Ist die Kommission für die U. u. A. in diesem Punkt von den alten Prinzipien abgewichen, so ist sie nach anderer Richtung um so konservativer gewesen: eine Normalisierung der Orthographie, wie sie sonst heute in allen Aktenpublikationen des 16. und 17. Jahrhunderts nach dem einen oder anderen der aufgestellten Grundsätze erfolgt, hat in keiner Weise stattgefunden. Die sinnlose Häufung der Konsonanten, wie die Absätze und die unregelmäßige Anwendung großer Buchstaben der Originale sind unverändert wieder gegeben worden.

Mit diesen Ausstellungen soll nicht die außerordentliche geleistete Arbeit herabgesetzt werden. Sie war so vielleicht noch mühevoller als bei einer reinen Aktenwiedergabe. Aber als Quellenpublikation kann das Ganze nicht anerkannt werden, und man kann H. auch nicht beistimmen, wenn er sagt, daß es nicht möglich gewesen wäre, ihm den Wert einer solchen zu verleihen.

Freiburg i. B. Hans Goldschmidt.

Ohmann, Fritz, Dr. phil., Die Anfänge des Postwesens und die Taxis. Leipzig (Duncker & Humblot) 1909. gr. 8. XXII—342 SS. 7,50 M.

Die an der Wende des 15. Jahrhunderts zu suchenden Anfänge eines neuzeitlichen Postwesens sind aufs engste verquickt mit der territorialen Ausdehnung der habsburgischen Hausmacht und mit der Familiengeschichte des Hauses Taxis. Hieraus erklärt es sich, daß der Verfasser in der vorliegenden Arbeit neben den rein wirtschafts- und verkehrsgeschichtlichen Daten eine Fülle interessanter Angaben zur Kulturgeschichte, zur Verkehrsgeographie und zur Familiengeschichte der Taxis bietet. Da der Verfasser nach gründlichen archivalischen Studien in Innsbruck, Regensburg, Venedig und Wien, unterstützt durch die von Prof. Schulte-Bonn im vatikanischen Archiv gesammelten Auszüge über das päpstliche Kurierwesen, in der Lage ist, eine große Zahl bedeutsamer Urkunden erstmalig zu veröffentlichen, muß seinen vielseitigen Forschungsergebnissen besonderer Wert beigelegt werden; allerdings würde eine systematische Einteilung des überreichen, in buntem Wechsel behandelten Stoffes dem Leser die Durchsicht der flott geschriebenen Arbeit beträchtlich erleichtern.

Folgen wir der vom Verfasser gewählten rein äußerlichen Scheidung in 3 Hauptabschnitte mit je 5 Kapiteln, so finden wir nach einleitenden Vorbemerkungen im ersten Teile unter dem Titel „Die Entstehung der modernen Post“ eine fesselnde Darstellung der Vorstufen und Vorläufer des Postwesens in Deutschland, Spanien, Frankreich und Italien. Auf Grund eines reichen Quellenmaterials wird hier nachgewiesen, daß die Taxis nicht der landläufigen Auffassung entsprechend, als Erfinder des neuzeitlichen Postwesens anzusehen sind, sondern daß es sich allenthalben nur um eine allmähliche Ausbildung der Posteinrichtungen handelt, die von den Taxis als eine im wesentlichen fertige Verkehrsform aus Italien nach Deutschland und den übrigen Staaten der habs-

burgischen Krone übertragen wurden. Die im gleichen Abschnitt dargestellte Verkettung des Postwesens mit den Anfängen des Bankwesens liefert einen interessanten Beitrag zu der viel umstrittenen Frage nach der Entstehung des modernen Kapitalismus aus der Monopolisierung einzelner Familien und Verkehrsformen.

Im zweiten Teile, betitelt: „Die deutschen Staatsposten von ihrer Einführung (1489) bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts“, räumt der Verfasser an der Hand urkundlichen Materials mit der über das erste Auftreten der Taxis in Deutschland verbreiteten Legendenbildung auf. Durch fesselnde Darstellung der Ausbreitung, Technik und Verwaltung unserer ersten deutschen Staatsposten zeigt er, wie die in habsburgischen Diensten stehenden Glieder des Hauses Taxis aus der einfachen Stellung persönlich den Botendienst wahrnehmender Postkuriere allmählich zu kapitalistischen Unternehmern wurden und gleichzeitig zu angesehenen, für den Hof unentbehrlichen Aemtern mit glänzenden Titeln emporstiegen.

„Die Begründung der Taxischen Weltstellung“ endlich ist der Titel des dritten und ausführlichsten Hauptabschnitts, der im wesentlichen die weitere Entwicklung des Postwesens bis zum Postvertrag mit dem Hause Taxis vom Jahre 1516 umfaßt. Hatte die Post bisher lediglich ein Glied des staatlichen Verwaltungsapparats gebildet, so sehen wir sie jetzt unter dem energischen, aber erfolglosen Widerspruch der Hofbehörden zu einem selbständigen Briefverkehrsinstitut sich auswachsen und vom reinen Staatsbetrieb zum delegierten Staatsbetrieb übergehen. Einheitliche Verwaltung war schon damals die erste Lebensbedingung für das Aufblühen der Post; was in dieser Beziehung die komplizierten Territorialverhältnisse in Deutschland zu wünschen übrig ließen, das ersetzten planvoll die weitverzweigten Familienbeziehungen des Hauses Taxis, dessen Auseinandersetzungen mit den Kämmereiverwaltungen dem Leser gleichzeitig einen interessanten Einblick in die zerrütteten Finanzverhältnisse unter Maximilian I. gewähren. In dem Maße, wie der Einfluß und die Kapitalmacht der Taxis wachsen, tritt der kaufmännische Charakter ihrer Postorganisation hervor; im Widerstreit mit dem unwirtschaftlichen Festhalten der Verwaltungen am Althergebrachten siegt schließlich der damals allerdings erst in den führenden Köpfen des Erwerbslebens, den Fugger, Taxis usw., erwachende Gedanke des ökonomischen Prinzips. Die anfänglich streng verbotene Aufnahme privater Briefsendungen in die für Hof- und Staatsbehörden beförderten Postfelleisen wird schließlich zur Regel und gestaltet sich bei gleichzeitiger Herabminderung der durchschnittlichen Beförderungsgeschwindigkeit zu einer ergiebigen Einnahmequelle für das mit dem Staatsmonopol betraute Haus Taxis.

Der Familiengeschichte dieses Hauses ist ein besonderer Exkurs nebst Stammtafel am Schlusse des Werkes gewidmet, der an der Hand ausführlicher Quellenangaben vor allem nachweist, daß es sich bei der Nobilitierung der Taxis um Briefadel aus der Zeit Maximilians I. und nicht um Uradel handelt. Die sorgfältige Quellenangabe verleiht auch den übrigen Abschnitten der Arbeit besonderen Wert; es ist daher

lebhaft zu bedauern, daß der Verfasser seinen anfänglichen Plan, als Fortsetzung des vorliegenden Werkes eine Geschichte der deutschen Reichspost zu schreiben, nicht verwirklichen wird, da er inzwischen die Geschichtsforschung aufgegeben und der Philosophie sich zugewendet hat. Dr. Günther.

Fried, Alfr. H., Pan-Amerika. Entwickelung, Umfang und Bedeutung der panamerikanischen Bewegung (1810—1910). Berlin, Maritima, 1910. gr. 8. XX—304 SS. M. 8.—.

Haas, J. (Prof.), Frankreich, Land und Staat. Heidelberg, Carl Winter, 1910. 8. XII—659 SS. M. 4,20.

Hartmann, Ludo Moritz, Der Untergang der antiken Welt. 6 volkstümliche Vorträge. 2., veränderte Aufl. Wien, Hugo Heller & Co., 1910. 8. IV—140 SS. M. 1,65.

Herrmann, Paul, Island in Vergangenheit und Gegenwart. Reise-Erinnerungen. 3. Teil. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1910. Lex.-8. X—312 SS. M. 7.—.

Kampffmeyer, Paul, Geschichte der Gesellschaftsklassen in Deutschland. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1910. 8. 230 SS. M. 1,60.

Schultze, Ernst, Weltanschauung und Wirtschaftsleben in der deutschen Kulturentwicklung des 19. Jahrhunderts. Hamburg-Großborstel, Gutenberg-Verlag, 1910. 8. 104 SS. M. 2.—.

Weisengrün, Paul, Englands wirtschaftliche Zukunft. 2 Vorträge. I. Die ökonomische und soziale Bedeutung des englischen Imperialismus. II. Der wirtschaftliche Entscheidungskampf zwischen England und Deutschland. München, Hans Sachs-Verlag, 1910. gr. 8. 31 SS. M. 1.—.

Brants, Victor, La Belgique au XVII[e] siècle: Albert et Isabelle. Études d'histoire politique et sociale. Louvain, Ch. Peeters, 1910. 8. X—224 pag. fr. 5.—.

Chantriot, Émile, L'Allemagne et sa situation économique. Avec une préface de Wilhelm Foerster. Paris, Berger-Levrault et C[ie], 1910. 12. 192 pag. fr. 2,50.

Roz, Firmin, L'Énergie américaine. (Évolution des États-Unis.) Paris, E. Flammarion, 1910. 8. 343 pag. fr. 3,50. (Bibliothèque de philosophie scientifique.)

Kelley, A. R., The great chinese awakening: glimpses at China and its people. London, R. Culley, 1910. 12. 240 pp. 1/.—. (Finsbury Library.)

Ramsdell, C. W., Reconstruction in Texas. Studies in history, economics and public law. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. (Vol. XXXVI, No. 1.) Columbia University Press, 1910. Roy. 8. 324 pp. 10/.—.

Weeden, W. B., Early Rhode Island; a social history of the people. New York, Grafton Press, 1910. 8. X—381 pp. $ 2,50.

Bono, Antonio, Di alcuni Stati d'America: note economiche. 2[a] edizione. Vicenza, Arti grafiche vicentine, 1910. 8. XV—282 pp.

Nicotri, Gaspare, Rivoluzioni e rivolte in Sicilia: studio di sociologia storica con prefazione di Enrico Ferri. 3[a] edizione, rinnovata. Torino, Unione tipografico-editrice, 1910. 8. 174 pp. l. 2,50.

Sella, Emanuele (prof.), La vita della ricchezza. Torino, fratelli Bocca, 1910. 8. 252 pp. l. 6.—. (Biblioteca di scienze sociali, vol. LVII.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Kautsky, Karl, Vermehrung und Entwicklung in Natur und Gesellschaft. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1910. 8. VIII—268 SS. M. 1,50.

Kolonialreich, Das Deutsche. Herausgeg. von (Prof.) Hans Meyer. 2. (Schluß-) Bd. Togo, Südwestafrika, Schutzgebiete in der Südsee und Kiautschougebiet. Leipzig, Bibliographisches Institut, 1910. Lex.-8. XIV—575 SS. M. 15.—.

Püschel, Alfred, Das Anwachsen der deutschen Städte in der Zeit der mittelalterlichen Kolonialbewegung. Mit 15 Stadtplänen. Berlin, Carl Curtius, 1910. gr. 8. XII—214 SS. M. 7,50. (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte. Bd. IV.)

Clavery, Édouard, L'Inde. La condition actuelle. À propos du cinquantenaire de son incorporation au domaine de la couronne britannique. Paris, Berger-Levrault et Cie, 1910. 8. VII—108 pag. fr. 2,50.

Lhande, P., L'émigration basque. Histoire — Économie — Psychologie. Préface de Carlos Pellegrini. Paris, Nouvelle Librairie Nationale, 1910. 16. 350 pag. fr. 3,50.

Michel, Edmond, Les habitants. Démographie. Salaires. Corporations et syndicats. Assistance. Mutualité. Épargne. Prévoyance. Impôts. Préface de M. Charles Benoist. Paris, Berger-Levrault et Cie, 1910. gr. 8. VIII—482 pag. fr. 13.—. (Études statistiques, économiques, sociales, financières et agricoles.)

Saurin, J., Le peuplement français en Tunisie. Paris, Augustin Challamel, 1910. 16. fr. 3,50.

Elkington, E. Way, Canada, the land of hope. London, Black, 1910. Cr. 8. 246 pp. 3/.6.

Lyall, Sir Alfred, The rise and expansion of the British dominion in India. 5th edition, corrected and enlarged. With maps. London, John Murray, 1910. 8. 419 pp. 5/.—.

Theal, George McCall, History and ethnography of Africa, South of the Zambesi. From the settlement of the Portuguese at Sofala, in September, 1505. Vol. 1. 2nd edition. London, Swan Sonnenschein & Co., 1910. 8. 526 pp. 7/.6.

Theal, George M'Call, South Africa. 7th edition, with a supplementary chapter. London, T. Fisher Unwin, 1910. Cr. 8. 480 pp. 5/.—.

Contento, Aldo, Sulla distribuzione per età delle donne coniugate in Italia. Venezia, tip. Sorteni e Vidotti, 1910. 8. 52 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Asmis, W., Grundbesitzverteilung und innere Kolonisation in Pommern. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1910. 8. 27 SS. M. 0,75. (Aus: Archiv für innere Kolonisation.) (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation. Heft 8.)

Czech, Franz, Wirtschaftspolitik im Eisenbau. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1910. Lex.-8. 12 SS. M. 0,60. (Aus: Der Eisenbau.)

Kreutz, W. (Berginspektor), Wertschätzung von Bergwerken. Unter besonderer Berücksichtigung der im Geltungsbereiche des preußischen Berggesetzes vorliegenden Verhältnisse. Köln a. Rh., C. Roemke & Cie., 1909. gr. 8. 88 SS. M. 4.—.

Pomtow, Walter, Der ostdeutsche Weinbau, seine natürlichen, wirtschaftlichen und anbautechnischen Grundlagen. Berlin, Emil Ebering, 1910. gr. 8. 231 SS. mit 1 Karte. M. 7,50. (Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien. Heft XXXVIII.)

Weber-Sandau, Ernst, Teichwirtschaftliche Rente. Preisgekrönte Schrift. 3., verm. u. verb. Aufl. Berlin, Paul Parey, 1910. 8. 54 SS. M. 1,20.

Wick, Wilhelm, Die landesherrlichen Eisenhütten und Hämmer im ehemaligen Kurhessen bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts. Mit einem Rückblick auf die ältere Eisengewinnung. Herausgeg. vom Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Cassel, Georg Dufayel, 1910. 8. XVI—196 SS. M. 4,50. (Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Neue Folge. Suppl. XV. [richtig XVI.])

Duval, Louis, L'agriculture dans la généralité d'Alençon au XVIIIe siècle. Alençon, impr. Laverdure, 1910. 8. 36 pag.

Roux, Paul, et Georges de Fontenouille, La crise rurale. Le rôle social du propriétaire rural. Études. Paris, Lucien Laveur, 1910. 8. VII—216 pag. fr. 4.—.

Sallet, Léon, Les syndicats agricoles. Leur régime actuel et le projet de loi. Paris, Arthur Rousseau, 1910. 8. 154 pag.

Iron ore resources, The, of the world. An inquiry made upon the initiative of the executive committee of the XI international geological congress, Stockholm 1910. (Zum Teil in deutscher Sprache.) 2 Bde. Stockholm, Generalstabens Litografiska Anstalt Förlagsexpedition (1910). Lex.-8. LXXIX, VII—1068 SS. M. 61.—.

Belli, B., Il caffè: il suo paese e la sua importanza (S. Paulo del Brasile). Milano, Ulrico Hoepli, 1910. 16. XXIV—395 pp. l. 4,50. (Manuali Hoepli.)

Polverini, Stanislao, Le condizioni agricolo-zootecniche-igieniche-zoojatriche

ed economiche delle provincie siciliane: loro decadimento, cause, effetti, rimedi. Licata, tip. De Pasquali, 1909. 8. XIV—317 pp. l. 5.—.

Ricordi, Alberto, La fine della pesca nel lago di Como. Milano, P. Carrara, 1910. 8. 221 pp., con nove tavole.

5. Gewerbe und Industrie.

Pick, Georg, Der Kartellvertrag nach österreichischem Recht. Wien (Manz'sche Verlagsbuchhandlung) 1909. VIII u. 137 SS.

Soweit der Inhalt der Schrift ihrem Titel entspricht, ist sie dankenswert und zuverlässig, was sie darüber hinaus enthält, ist unzureichend und nicht neu. Schon die kurzen Erörterungen der Einleitung über Zweck, volkswirtschaftliche Vorteile und Nachteile der Kartelle fordern mancherlei Widerspruch heraus, so z. B. der Satz (S. 3): „Die bei der Kartellorganisation zum Ausdruck gelangende Kräfte- und Kapitalskumulierung (?) erzielt alle Vorteile der Großwirtschaft im Superlativ." ? Unzureichend ist ferner der Abschnitt E: Fremdländische Kartellgesetzgebung (S. 64—81) und gehört auch nicht unbedingt zum Thema. Unzureichend ist aber vor allem der Abschnitt G: Vorschläge de lege ferenda (S. 100—125). Die ganzen Probleme wirtschaftspolitischer Regelung werden auf 7 Seiten abgemacht. Verf. lehnt alle empfohlenen Maßregeln ab und schlägt nur vor die sog. „formelle Publizität": Notarielle Beglaubigung des Kartellstatuts, Anmeldepflicht, Kartellregister und Schaffung eines Kartellrats als Kontrollbehörde, Einigungsamt und Schiedsgericht in Kartellstreitigkeiten. Neue Gedanken zu diesen und anderen Vorschlägen werden nicht gebracht, die in der bisherigen Literatur beigebrachten längst nicht alle berücksichtigt. Das Hauptgebiet einer rein rechtlichen Regelung, die Exklusionsverträge, werden mit keinem Worte erwähnt.

Am wertvollsten dürften daher in der Schrift die Abschnitte D und F sein, welche das geltende österreichische Recht betr. die Kartelle, insbesondere das Koalitionsgesetz von 1870, und die verschiedenen österreichischen Kartellgesetzentwürfe behandeln. Doch besteht über letztere schon eine erhebliche Literatur und ersteres ist außerhalb Oesterreichs natürlich von nur geringem Interesse. Liefmann.

Saint-Léon, Et. Martin, Cartells et Trusts. Paris (Lecoffre). 3. Auflage. 1909. X u. 266 SS.

Die kleine Schrift, deren erste Auflage ich 1903 in diesen Jahrbüchern anzeigte (III. Folge, Bd. 26, S. 679—681), liegt jetzt in dritter Auflage vor. Da nur sehr wenig verändert ist — durch einige Zusätze und Berücksichtigung der neueren Literatur ist der Umfang um 18 Seiten gewachsen — gilt das damals über das Buch Gesagte noch jetzt. Der Verf. behandelt die Kartelle und Trusts in allen Ländern und sieht seine Hauptaufgabe darin, überall die wichtigsten Organisationen aufzuzählen, wobei ihm insbesondere die Kartellrundschau und die Schriften von Macrosty und Grunzel als Quellen gedient haben. Daß er dabei für die Erörterung der Wirkungen der Kartelle und Trusts nur sehr wenig Platz behält, liegt auf der Hand. Deutschland

sind 29 Seiten gewidmet, den amerikanischen Trusts 108 Seiten. In Amerika bezeichnet er als Hauptpunkt der Entwicklung der letzten Jahre den Mißerfolg von Roosevelts Versuchen der Trustbekämpfung. In Deutschland sieht er als bedeutsam an: die Ausbreitung des Kartellgedankens in der mittleren und kleinen Industrie, die häufigere Anwendung der Exklusivklausel bei Kartellen, die Auflösung einiger Kartelle der Eisenindustrie, die Tendenz zur „vertikalen Konzentration".

Der Fleiß und die Literaturkenntnis des Verf. bei der Materialzusammenstellung sind zu loben, ein wissenschaftliches Eingehen auf den Gegenstand findet man in dem Buche nicht. Liefmann.

Majerczik, W., Die Berechnung elektrischer Freileitungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Berlin, Julius Springer, 1910. 8. 59 SS. mit 10 Figuren. M. 2.—.

Neumann, Josef (Schiffsbauingenieur), Die deutsche Schiffsbauindustrie. Eine Darstellung der volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung ihrer technischen Entwicklung. Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt, 1910. gr. 8. IV—194 SS. M. 4,50. (Technisch-volkswirtschaftliche Monographien. Bd. 12.)

Thiele, Friedrich, Die deutsche Lagerhausindustrie. Ihre geschichtliche Entwicklung, Organisation und wirtschaftliche Bedeutung in der Gegenwart. Berlin, S. Simon, 1910. 8. 138 SS. M. 2.—. (Handel, Industrie und Verkehr in Einzeldarstellungen. 17. 18.)

Tille, Alexander, Die Berufsstandspolitik des Gewerbe- und Handelsstandes. 4 Bde. Berlin, Rosenbaum & Hart, 1910. gr. 8. VIII—278, VII—258, VII—550, VII—433 SS. Jeder Bd. M. 4.—.

Mény, G., Le travail à domicile. Ses misères — les remèdes. Paris, Marcel Rivière, 1910. 8. 460 pag. fr. 8.—.

6. Handel und Verkehr.

Hermes, Fr., Finanzierung und Rentabilität deutscher Straßenbahnen. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, Bd. 7, Heft 3.) Jena (Gustav Fischer) 1909. 88 SS.

Der Verfasser bezweckt mit dieser Schrift eine Beleuchtung des deutschen Straßenbahnwesens von der kapitalistischen Seite. In der Einleitung schildert er die Entstehung der Schienenpferdebahn und deren Weiterentwicklung zur modernen elektrischen Straßenbahn als eine Folge des aus dem Aufblühen der Großstädte hervorgegangenen Bedürfnisses nach einem Massenbeförderungsmittel in den städtischen Straßen. In weiteren 6 Kapiteln werden dann die Verhältnisse der Finanzierung und der finanziellen Ergebnisse derjenigen deutschen Straßenbahnen untersucht, welche die alleinigen oder doch hauptsächlichsten Erwerbsobjekte von Aktiengesellschaften bilden. Als eigentliche treibende Elemente bei der Elektrisierung der Straßenbahnen kamen durch ihre finanziellen Operationen die großen Elektrizitätsgesellschaften in Betracht, die auf diese Weise ihren Fabrikaten Absatz zu schaffen suchten und die in verschiedener Form — der Verfasser bildet 7 Gruppen — die Finanzierung elektrischer Betriebe versucht haben. Die erforderliche Konzessionierung durch die Stadtgemeinden (neben der durch den Staat) gab diesen Gelegenheit, den Bahnen in verschiedener Weise Abgaben aufzuerlegen, die, zum Teil neben beengenden Vorschriften über Linienführung und Tarifbildung sowie über Konzessionsdauer, in den Verträgen zum Ausdruck kommen. In dem

Abschnitt über Kapitalbeschaffung wird das in Straßenbahnen investierte Kapital in seinen Bewegungen verfolgt, die es durch Gründungen elektrischer Bahnen und Umgestaltung vorhandener Pferdebahnen, durch Erhöhungen und Reduktionen des Aktienkapitals in einzelnen Betrieben und durch Aufnahme von Anleihen erfuhr. Sodann wird dargestellt, wie die Kapitalien sich im einzelnen verteilen, und zwar wird zuerst ihre privatwirtschaftliche Seite betrachtet, dann die volkswirtschaftliche. Schließlich werden eingehend die Erträge einer Untersuchung unterworfen und die Momente, die auf die Rentabilität von Einfluß sind, indem sie auf die Gestaltung der Einnahmen oder der Ausgaben einwirken. In dem zusammenfassenden Schlußworte spricht der Verfasser die Ansicht aus, daß die Straßenbahngesellschaften allmählich verschwinden werden und der kommunale Betrieb an ihre Stelle treten wird.

Der Arbeit sind 10 Tabellen beigefügt, die übersichtliche Zusammenstellungen bieten über Konzessionsdauer, Größe und Art der Kapitalbewegungen, Anleihen, Kapitalzusammensetzung und Erträge, Betriebsergebnisse, Geldabgaben und Rücklagen, Dividenden, Tantiemen und Kursverhältnisse bei den deutschen Straßenbahnen oder Gruppen derselben.

Die Schrift, die im wesentlichen Tatsachenmaterial zusammenträgt, dürfte ihren Zweck, das Aktienkapital in seinen Beziehungen zum deutschen Straßenbahnwesen darzustellen, erfüllen.

Heidelberg. Alfred Haselmann.

Andree's, Karl, Geographie des Welthandels. Vollständig neu bearb. von einer Anzahl von Fachmännern und herausgeg. von (Prof.) Franz Heiderich und (Prof.) Robert Sieger. Eine wirtschaftsgeographische Schilderung der Erde. 1. Bd. 2. Hälfte. Frankfurt a. M., Heinrich Keller, 1910. Lex.-8. XI— S. 421—952. M. 8,50.

Bächtold, Hermann, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1910. gr. 8. VIII—314 SS. M. 8.—. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 21.)

Bertrand, George Jacques, Zollpolitische Verhältnisse und Handel zwischen Frankreich und Tunis. (Eine Prognose über das wirtschaftliche Vorgehen Frankreichs in Marokko.) Berlin, Wilhelm Süsserott, 1910. Lex.-8. XVII—237 SS. M. 7.—.

Fitger, E., Der Zollstreit Canadas mit den Vereinigten Staaten. Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1910. gr. 8. 63 SS. M. 2.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 252/53.)

Huber, F. C. (Prof.), Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens der Württembergischen Handelskammern. Im Auftrag des Württembergischen Handelskammertags verfaßt. Teil II: Großindustrie und Großhandel in Württemberg. Stuttgart, Hoffmannsche Buchdruckerei, 1910. gr. 8. XIV—376 SS.

Lotz, Walther (Prof.), Verkehrsentwickelung in Deutschland 1800—1900 (fortgeführt bis zur Gegenwart). Vorträge. 3. verb. Aufl. Leipzig, G. B. Teubner, 1910. kl. 8. VIII—141 SS. M. 1.—. (Aus Natur- und Geisteswelt. 15.)

Wittek, Heinrich Ritter v. (Geh. R. Minist. a. D.), Grundzüge der Eisenbahnpolitik. Wien, Manz, 1910. Lex.-8. 11 SS. M. 0,50. (Aus: Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen.)

Chantriot, Émile, Les grands ports extra-européens et le commerce international. Paris, Berger Levrault et Cie, 1910. 8. 69 pag. fr. 1,25.

Pawlowski, Auguste, Les ports de Paris. Paris, Berger-Levrault et Cie, 1910. 16. X—159 pag. fr. 2,50.

Vouters, Henry, Le petit commerce contre les grands magasins et les coopératives de consommation. Paris, Arthur Rousseau, 1910. 8. 205 pag. fr. 4.—.

Carden, Godfrey, L., Machine-tool trade in Austria-Hungary, Denmark, Russia, and Netherlands with supplementary reports on Italy and France. (Department of Commerce and Labor. Bureau of Manufactures. Special Agents Series. No. 34.) Washington, Government Printing Office, 1910. 8. 179 pp.

Pratt, Edwin A., Canals and traders. London, P. S. King, 1910. 8. 136 pp. 1/.—.

Economia, L', Siciliana. Rivista del commercio, delle industrie e delle banche: organo dell' unione fra gli impiegati del banco di Sicilia. Anno 1, n° 1, Marzo 1910. Palermo, tip. F. Andò, 1910. 4. 12 pp. Il numero l. 0,25, l'anno l. 3.—.

Larice, B. (Prof.), Storia del commercio. 2ª edizione, interamente rifatta. Milano, Ulrico Hoepli, 1910. 16. XII—299 pp. (Manuali Hoepli.)

Ricci, Ettore, Il problema ferroviario nelle Marche: considerazioni geografiche ed economiche. Macerata, tip. G. Ilari, 1909. 8. 63 pp.

Rooseboom, Matthijs P., The Scottish staple in the Netherlands. An account of the trade relations between Scotland and the Low Countries from 1292 till 1676. The Hague, Martinus Nijhoff, 1910. gr. 8. XVI—237—246 blz. fl. 9.—.

7. Finanzwesen.

Lifschitz, F. (Priv.-Doz.), Wertzuwachssteuer. Theorie und Praxis. Bern, Max Drechsel, 1910. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Schnapper-Arndt, Gottlieb, Beiträge zur Frankfurter Finanzgeschichte. 1. Geschichte der Frankfurter Stadtsteuer. 2. Die Beiträge Frankfurts zum Reichskammergericht. Aus dem Nachlaß herausgeg. von Karl Bräuer. Frankfurt a. M., Hermann Minjon, 1910. Lex.-8. 57 SS. M. 2,25. (Aus: Archiv für Frankfurts Geschichte.)

Bochard, A., L'évolution de la fortune de l'État. Ouvrage récompensé par l'Institut de France. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 8. VIII—334 pag. fr. 6.—. (Bibliothèque sociologique internationale publiée sous la direction de René Worms. XLIII.)

Guilmard, Émile, La loterie devant l'opinion publique et le Parlement. Paris, P. Rosier, 1910. 16. VI—272 pag. fr. 3,50.

Grace, R. S. Hamilton, Finance and war. London, H. Rees, 1910. 8. 72 pp. 2/.6.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bankenquete 1908/09. Stenographische Berichte. Die Verhandlungen der Gesamtkommission zu dem Punkt VI des Fragebogens. Depositenwesen. (2 Teile.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1910. 4. X—222, VIII—304 SS. M. 7,50.

Fluri, Adolf, Die Berner Schulpfennige und die Tischlivierer 1622—1798. Ein Beitrag zur Münz-, Geld- und Schulgeschichte. Bern, Gustav Grunau, 1910. gr. 8. VIII—184 SS. mit 12 Taf. M. 12.—.

Goldschmidt, Conrad, Bäckereigewerbe und Konsumvereine. Eine Untersuchung. Stuttgart und Berlin, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf., 1910. gr. 8. VIII—96 SS. M. 2,50. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 101.)

Hansen, Nikolaus, Das Problem der Liquidität im deutschen Kreditbankwesen. Mit 2 graphischen Darstellungen und zahlreichen bankstatistischen Tabellen. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1910. Lex.-8. V—131 SS. M. 4,40. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Heft 5.)

Hunkel, Ernst, Fürst Bismarck und die Arbeiterversicherung. Hamburg, Buchhandlung des D. H. V., 1909. 8. 122 SS. M. 1,50.

Kleine, Karl, Die Entwicklung des Halleschen Bankgewerbes. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. X—200 SS. M. 5,50. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. Bd. 62.)

Küttner, W. (Hof-R.), Die Witwen- und Waisenversicherung nach dem gegenwärtigen Stande der Versicherungs-Wissenschaft mit durchgeführten Zahlenbeispielen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. gr. 8. XXIV—221 SS. M. 8.—.

Lederindustrie-Berufsgenossenschaft, Die, 1885—1910. (Mainz, J. D Reuter's Druckerei, 1910.) 4. 77 SS., nebst 5 Taf.

Schmidt, Georg, Kredit und Zins. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. VII—52 SS. M. 1,20.

Stier-Somlo (Prof.), Die Aerztefrage und der Staat. Frankfurt a. M., Eduard Schnapper, 1910. 8. 41 SS. M. 1.—.

Weyermann, M., Zur Geschichte des Immobiliarkreditwesens in Preußen mit besonderer Nutzanwendung auf die Theorie der Bodenverschuldung. Karlsruhe i. B., G. Braun, 1910. gr. 8. XV—239 SS. M. 3,80. (Freiburger volkswirtschaftliche Abhandlungen. Bd. 1. Ergänzungsheft 1.)

Ansiaux, Maurice, Principes de la politique régulatrice des changes. Bruxelles, Misch & Thron, 1910. 8. 259 pag. fr. 7,50. (Instituts Solvay. Travaux de l'Institut de Sociologie. Études Sociales. 6.)

Arsandaux, O., Les retraites populaires du canton de Vaud. Paris, Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1910. 8. 50 pag. fr. 0,65. (Recueil de documents sur la prévoyance sociale réunis par le Ministère du Travail et de la Prévoyance sociale.)

Aubert, Georges, La finance moderne. La finance américaine. Paris, Ernest Flammarion (1910). 8. XXVII—376 pag. fr. 7,50.

Levassort, Ch., Le monopole des assurances. Paris, Marchal et Godde, 1910. 8. VIII—367 pag. fr. 3,50.

Davis, J. F., Bank organisation, management, and accounts. London, J. Pitman, 1910. 8. 166 pp. 5/.—.

Hall, Sophy, Dr. Duncan of Ruthwell, founder of savings banks. London, Oliphant, 1910. 8. 158 pp. 3/.6.

Long, C. Albert, A solution of interests dependent upon money, subsidiary money, currency, emergency currency, and banking for every nation. New York, Aberdeen Publishing Co., 1910. 8. 54 pp. $ 1.—.

De Angelis, Giuseppe Tito, La produzione economica e le società anonime. Torino, Unione tipografico-editrice Torinese, 1910. 8. IX—203 pp. l. 2,50.

9. Soziale Frage.

Duprat, G. L., La criminalité dans l'adolescence. Causes et remèdes d'un mal social actuel. (Ouvrage couronné par l'Académie.) Paris (Alcan) 1909. 260 SS. in 8⁰.

Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend. Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Neue Folge Heft 3. Berlin (Heymann) 1909. 307 SS.

Die angeführten Schriften unterscheiden sich insofern, als die französische sich in Allgemeinheiten ergeht, während die deutsche die konkreten Mittel der Abhilfe näher ins Auge faßt.

Duprat geht von der Zunahme der jugendlichen Missetäter und der Zunahme der Rückfälligen unter ihnen in allen modernen Staaten aus (S. 41 und 48). Unter den Ursachen dieser Erscheinung hebt er die Folgen des Alkoholismus, der Syphilis, der Tuberkulose und der gewerblichen Gifte für die Nachkommen hervor. Gerade in den kinderreichsten Familien der Armen wachsen die Kinder unter den ungünstigen Verhältnissen auf und herrscht die geringste Fürsorge für die Zukunft der Nachkommen; deren Verwahrlosung sei besonders groß in den Brennpunkten der Großindustrie; hier kommen auch die zersetzenden Einflüsse der modernen gesellschaftlichen Gestaltung am meisten zur Geltung. Die Freizügigkeit begründe an sich die Verderbnis mancher Elemente (S. 130 f.). Im ganzen läßt sich sagen: Verkommenheit der Eltern sei eine Quelle der Verderbnis der Jugend, Ungunst der äußeren Umstände die andre.

Was nun die repressiven Maßnahmen gegenüber diesen Tatsachen angeht, betont der Verfasser, daß die körperliche Züchtigung

der jugendlichen Uebeltäter (England, Skandinavien) und die Strafverschärfung des Fastens (Oesterreich) noch am ehesten abschreckend wirken. Die Zwangserziehung straffälliger Jugendlicher in England, Belgien und in der Schweiz findet ebenfalls seinen Beifall. Inbezug auf die Organisation dieser Fürsorgeerziehung gibt er geringeren Kolonien mit Werkstätten den Vorzug (S. 192 f.).

Was die vorbeugende Wohlfahrtspflege angeht, gelangt der Verfasser nicht zur Aufstellung eines Systems von Maßnahmen, sondern erörtert der Reihe nach: die Aberkennung der väterlichen Gewalt, die Unterstützung von Familien, die außerstande sind, für ihre Kinder zu sorgen (indoor and outdoor legal relief), das Elberfelder System, die freien Volksbildungskurse und Horte (patronages), sowie die Schulklassen für zurückgebliebene oder schwer zu leitende Kinder.

Die Bewegung zur Gründung von Jugendheimen und Horten und jene zur körperlichen Ausbildung der Jugendlichen, die sich in Deutschland und Oesterreich durchsetzt, behandelt der Verfasser nicht.

Diesen Themen ist das zweite Buch vornehmlich gewidmet. Es enthält einen Vorbericht, Referate und Diskussionen der Darmstädter Konferenz der deutschen Zentralstelle für Volkswohlfahrt (Juni 1909). Der von Dr. Franz Recke verfaßte Vorbericht gibt eine interessante Zusammenfassung der konfessionellen, politischen, beruflichen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen zur Fürsorge für die männlichen Schulentlassenen. Recke hat in seinem mündlichen Referate die Hauptziffern seiner Erhebung, wie folgt, zusammengefaßt (S. 245). Erfaßt sind Jugendliche: rund 115 000 von den deutschen evangelischen Jugendvereinigungen, 200 000 von den katholischen, 4500 von den jüdischen, 10 000 von den interkonfessionellen (neutralen), 10 000 von den sozialdemokratischen, 330 000 von der Turnerschaft, 20 000 von sportlichen Verbänden, 500 von Jugendwehren, 1000 von Jugendabteilungen von Arbeitervereinen, 20 000 von kaufmännischen Lehrlingsvereinen, 400 von Bildungsvereinen, 500 vom Guttemplerorden, zusammen also stark 700 000. Rechnet man dazu noch etwa 50 000, die sonst (von Arbeitgebern usw.) regelmäßig versorgt werden, so ergeben sich rund 750 000; das macht also 20 Proz. von den (etwa 4 Mill.) erwerbenden Jugendlichen, die man in Deutschland zählt.

Besonders betont wurde die Notwendigkeit des örtlichen Zusammenschlusses aller dieser Organisationen, womöglich unter Leitung der kommunalen und Regierungsorgane. Die näheren tatsächlichen Angaben sind aus dem sehr lesenswerten Buche selbst zu entnehmen. (Bezüglich der einschlägigen Bestrebungen in Oesterreich verweise ich auf meine eigene Schrift: Probleme der erwerbenden Jugend; 5. Aufl. Wien 1910, Manz, speziell S. 23.)

In nachdrücklichster Weise trat für die Notwendigkeit geeigneter körperlicher Uebungen Prof. Max von Gruber (S. 209—288, vgl. dazu S. 275 f.) ein, während Unitätsdirektor H. Bauer die allgemeine Bedeutung und Notwendigkeit von Erziehungsmaßregeln für die Schulentlassenen (S. 193—208) in ebenso feiner wie eindringlicher

Darstellung behandelte und Direktor Uhrmann (S. 256—272) die Mithilfe skizzierte, die die Fortbildungsschule bei der sozialen Wohlfahrtspflege für die erwerbende Jugend bieten kann.

Wien. E. Schwiedland.

Dierig, Günther, Die Koalitionsfreiheit der Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeiter. Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht von Zorn, Stier-Somlo, Bd. 6, H. 2.

Die vorliegende Abhandlung schildert die Koalitionsfreiheit, wie sie im § 152, Ab. 1 GewO. statuiert wird, vom juristischen Standpunkt aus, untersucht ihr Verhältnis zum Reichsvereinsgesetz und unterzieht die Handhabung dieser Bestimmungen in Rechtsprechung und Verwaltung einer Kritik. Es wird der Begriff Koalition eingehend erörtert, der Personenkreis, der unter die genannte Bestimmung der Gewerbeordnung fällt, abgegrenzt und dankenswerterweise auch das Koalitionsrecht der nicht unter die Norm der Gewerbeordnung fallenden Personen einer Betrachtung unterzogen. Namentlich sei hier auf die Ausführungen über das Koalitionsrecht der Eisenbahnarbeiter hingewiesen. Sodann legt der Verfasser dar, welchen Zweck die Vereinigungen und Vereinbarungen gemäß § 152, Abs. 1 GewO. verfolgen dürfen, wenn sie die durch diese Norm garantierte Bewegungsfreiheit genießen sollen; hierbei wird der Begriff der Lohn- und Arbeitsbedingungen geprüft und in Uebereinstimmung mit fast der ganzen Wissenschaft der Standpunkt des Reichsgerichts verworfen, das bisher den Tarifvertrag als Koalition im Sinne der Gewerbeordnung ansah. Jetzt hat es seinen Standpunkt geändert. (D. Jur.-Ztg. 1910, Sp. 313.) Es wird dann das Wesen und Maß der durch § 152, Abs. 1 GewO. statuierten Freiheit besprochen unter besonderer Berücksichtigung der Streiks und Arbeiterentlassungen. Bei Prüfung der Frage, ob sich bei Anwendung dieser Mittel Schadensersatzansprüche aus § 826 BGB. herleiten lassen, ob diese Mittel also als unsittlich im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen sind, gelangt der Verfasser zu dem wohl zu billigenden Schluß, daß sie keine unsittliche Handlung darstellen, solange sie lediglich zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen angewandt werden, daß sie aber einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen, wenn sie darüber hinausgehend aus dem Motive der Rachsucht den Ruin des Gegners bezwecken. Bemerkenswert sind auch die Erörterungen darüber, ob Streikandrohung Erpressungsversuch und die Aufforderung zum Boykott grober Unfug im Sinne des Strafgesetzbuchs ist. Mit der Heranziehung des Reichsvereinsgesetzes ist der Verfasser auch auf die neuesten Fragen auf diesem Gebiete eingegangen und bietet mit seiner gründlichen Arbeit die Möglichkeit, sich über die gesamte einschlägige Materie zu unterrichten.

Etwas zu viel Gewicht scheint mir der Verfasser auf die Gesetzesmaterialien zu legen; man wendet sich doch in letzter Zeit immer mehr von diesem Auslegungsmittel ab, und ganz neuerdings erst hat Endemann wieder auf den zweifelhaften Wert dieser Hilfsmittel hingewiesen. (Deutsche Juristenzeitung 1910, S. 21.) Max Rusch.

Eberstadt, Rudolf (Prof.), Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage. 2. verm. u. erweiterte Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1910. Lex.-8. IX—516 SS. mit 135 Abbildungen. M. 10.—.

Epstein, Alois (Prof.), Ueber Kinderschutz und Volksvermehrung mit besonderer Beachtung der Verhältnisse in Böhmen. Mit 1 statistischen Karte. Wien, Wilhelm Braumüller, 1910. gr. 8. 44 SS. M. 1,20. (Aus: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.)

Jahresbericht des Großherzoglich Hessischen Landes-Wohnungsinspektors für das Jahr 1909. Herausgeg. im Auftrage des Großherzoglichen Ministeriums des Innern. Nebst: Gretzschel (Landeswohnungsinspektor), Vortrag über Zweck und Aufgaben der Wohnungsinspektion. Darmstadt, G. Jonghaus, 1910. gr. 8. III—87—11 SS. M. 1.—.

Lange, F. A., Die Arbeiterfrage. Ihre Bedeutung für Gegenwart und Zukunft. Neu bearb. von A. Grabowsky. Leipzig, Alfred Kröner, 1910. gr. 8. 92 SS. M. 1.—. (Kröners Volksausgabe.)

Loewenfeld, L., Student und Alkohol. Vortrag. München, M. Rieger, 1910. gr. 8. 24 SS. M. 0,80. (Schriften des sozialwissenschaftlichen Vereins der Universität München. 1910. Heft 6.)

Peiper, Erich (Prof.), Die Säuglingssterblichkeit in Pommern, ihre Ursachen und ihre Bekämpfung. Mit 1 Beilage, 3 Kurven u. 3 Karten im Text. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. 104 SS. M. 4.—. (Aus: Klinisches Jahrbuch.)

Reicher, Heinrich, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. III. Teil. 2. Bd. Bibliographie der Jugendfürsorge. 2. Heft. Wien, Manz, 1910. 8. VII—282 SS. M. 5,20.

Siebert, Jos. Bernhard, Die Lage der Arbeiterschaft in der rheinischen Braunkohlenindustrie. Bonn, Carl Georgi, 1910. gr. 8. 251 SS. M. 3.—.

Simon, Helene, Der Anteil der Frau an der deutschen Industrie nach den Ergebnissen der Berufszählung von 1907. Vortrag. Jena, Gustav Fischer, 1910. 8. IV—80 SS. mit 13 Tabellen. M. 1,60. (Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen.)

Wohlfahrtseinrichtungen, Die, Bremens. Ein Auskunftsbuch. 2. Aufl. Bremen, Franz Leuwer, 1910. 8. XIV—239 SS. M. 2.—.

Bach, Jean-Louis, Étude d'un mode spécial de rémunération du travail. Le Pourboire-Salaire. Paris, E. Larose, 1910. 8. 224 pag.

Compain, L.-M., La femme dans les organisations ouvrières. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 8. 148 pag. fr. 2.—.

Legrand, Adrien, La condition économique et sociale des mariniers du Nord. Thèse. Merville (Nord), impr. du Journal de Merville, 1910. 8. 298 pag.

Milhaud, Albert, La lutte des classes à travers l'histoire et la Révolution. Paris, Albin Michel, 1910. 16. 228 pag. fr. 2,50. (Bibliothèque de psychologie sociale.)

Crosby, O. T., Strikes. London, G. P. Putnam's Sons, 1910. 8. 5/.—.

Dawson, William Harbutt, The vagrancy problem. London, P. S. King, 1910. Cr. 8. XV—270 pp. 5/.—.

Gompers, S., Labor in Europe and America; personal observations from an American viewpoint of life and conditions of working men in Great Britain, France, Holland, Germany, Italy, etc. New York, Harper, 1910. 8. X—287 pp. $ 2.—.

Loch, C. S., Charity and social life. London, Macmillan and Co., 1910. Cr. 8. 508 pp. 6/.—.

Woman in industry: From seven points of view. By various writers. Re-issue. London, Duckworth, 1910. Cr. 8. 232 pp. 2/.—.

Donna, La, nella beneficenza in Italia. Vol. II. (Lombardia, Veneto, Trentino.) Torino, tip. ditta eredi Botta, 1910. 8. VIII—295 pp. l. 3.—.

Serpieri, Arrigo, Il contratto agrario e le condizioni dei contadini nell'Alto Milanese. (Ufficio agrario della società Umanitaria, Milano.) Milano, tip. Operai, 1910. 8. XVI—380 pp.

Sighele, Scipio, Eva moderna. Milano, fratelli Treves, 1910. 16. VIII—287 pp. l. 3,50.

Cornelissen, Christiaan, Het arbeidsloon, zijn vormen en zijn wetten. Amsterdam, H. J. W. Becht, 1910. 8. VI—70 blz. fl. 0,60.

Levy, J. A., Socialisme. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1910. gr. 8. X—30 blz. fl. 0,90.

Smissaert, H., Overzicht van het Nederlandsch armwezen. 2e, verm. druk. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1910. gr. 8. VIII—275 blz. fl. 2,50.

Veraart, J. A., Arbeidsloon. (Proefschrift, univ. Amsterdam.) Amsterdam, Gebr. Schröder, 1910. gr. 8. VIII—206 blz. fl. 2,40.

10. Gesetzgebung.

Assmann, Hans, Der Kollektivunfallversicherungsvertrag für die Angestellten der politischen Gemeinden. Eine sozialwirtschaftliche und rechtliche Studie. Düsseldorf, L. Schwann, 1910. kl. 8. III—82 SS. M. 0,80.

Cosack, Konrad, Lehrbuch des Handelsrechts. 7. neubearb. Aufl. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1910. Lex.-8. XVI—905 SS. M. 22,80.

Gierke, Julius (Prof.), Der Begriff der Transportversicherung im deutschen Recht. Berlin, Franz Vahlen, 1910. gr. 8. S. 465—504. M. 1,20. (Aus: Festgabe für Dr. Karl Güterbock.)

Hagelberg, Ernst (Rechtsanwalt), Kommentar zum Reichsgesetz über die Sicherung der Bauforderungen. Vom 1. VI. 1909. (In 3 Lieferungen.) Berlin, Franz Vahlen, 1910. gr. 8. 1. Lieferung. S. 1—144. M. 3.—.

Meyer, Aug. F. (Stadt-Ingen.), Das Wassergesetz für das Königreich Sachsen vom 12. III. 1909. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1910. gr. 8. XII—384 SS. M. 6.—.

Salomon, Max, Die hypothekarische Belastung des Erbbaurechts. Heidelberg, Carl Winter, 1910. gr. 8. 47 SS. M. 1,50.

Veiel, Otto (Gerichts-Assessor), Die strafrechtliche Bedeutung der Unfallversicherungsgesetzgebung. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1910. gr. 8. VII—130 SS. M. 2,50.

Cacaud, Max, L'enfance coupable. Thèse. La Roche-sur-Yon, Ivonnet, 1910. 8. 176 pag.

Delamain, Maurice, Les stipulations dans l'intérêt des tiers dans les contrats administratifs. Paris, Arthur Rousseau, 1910. 8. 288 pag. fr. 5.—.

Lecourt, Arthur, Autriche-Hongrie. Étude sur la situation légale des sociétés étrangères en Autriche et en Hongrie, contenant un aperçu du régime fiscal et suivie du texte français des lois, décrets et ordonnances sur la matière. Bruxelles, veuve Ferd. Larcier, 1910. 8. X—236 pag. fr. 5.—.

Segre, Augusta, La protezione dell'infanzia contro gli abusi della patria potestà. Torino, tip. G. U. Cassone, 1910. 8. VII—138 pp.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Beurle, Carl, Die staatswirtschaftliche Bilanz eines Jahrhunderts. Ein Vortrag. Linz a. D., Fidelis Steurer, 1910. 8. 16 SS. M. 0,50.

Haeger, Walther (Gerichtsassessor), Schiedsgerichte für Rechtsstreitigkeiten der Handelswelt. Berlin, Struppe & Winckler, 1910. gr. 8. IX—89 SS. M. 2,50.

Konrad, Heinrich, Kurzgefaßter Grundriß des österreichischen Finanzrechtes. Wien, Manz, 1910. gr. 8. VII—109 SS. M. 2,40.

Rathenau, Fritz (Reg.-R.), Sondergerichtshöfe für gewerblichen Rechtsschutz. Berlin, J. Guttentag, 1910. gr. 8. 190 SS. M. 5.—. (Aus: Verhandlungen des 30. deutschen Juristentages.)

Schenkel, Hans (Prof.), Demokratie und Wahlrecht. Zürich, Buchhandlung des Schweiz. Grütlivereins, 1910. gr. 8. 64 SS. M. 0,80. (Sozialpolit. Zeitfragen der Schweiz. Heft 9. 10.)

Schwanebach, † P. v., Ueber die Volksvertretung. Uebertragung aus dem russischen Original von F. B. Riga, Jonck & Poliewsky, 1910. gr. 8. 66 SS. M. 1,20. (Aus: Baltische Monatsschrift.)

Slawitschek, Rudolf, Selbstverwaltung und Autonomie. Herausgeg. mit Unterstützung der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. V—129 SS. M. 3.—.

Cahn, Raymond, L'administration centrale des colonies britanniques. Thèse. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1910. 8. 173 pag.

Gautier, Louis, L'État financier. Quelques points de vue. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 18. 112 pag. fr. 2,50.

Millet, Philippe, La crise anglaise. Scènes électorales — La réforme constitutionnelle — Le problème financier — La terre — Libre-échange et réforme douanière. Paris, Armand Colin, 1910. 18. fr. 3,50.

Marriott, J. A. R., Second Chambers. An inductive study in political science. Oxford, The Clarendon Press, 1910. 8. VIII—312 pp. 5/.—.

Wilcox, D. F., Municipal franchises. Vol. 1. 2. London, Constable, 1910. Cr. 8. each 21/.—.

Wonter, Adrian, The Lords: their history and powers. London, P. S. King, 1910. Cr. 8. 96 pp. 1/.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Bonikowsky, Hugo, Volkswirtschaftlich-Statistisches Taschenbuch 1910. Kattowitz O.-S., Gebrüder Böhm, 1910. 8. XIV—205 SS. M. 2.—.

Deutsches Reich.

Anleiheschulden, Die langfristigen, sowie die vorübergehend aufgenommenen Darlehen der mehr als 10 000 Einwohner zählenden preußischen Städte und Landgemeinden nach dem Stande vom 31. März 1906. Bearb. im Königlich Preußischen Statistischen Landesamte. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1910. Imp.-4. 208 SS. M. 5,60. (Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Ergänzungsheft XXXII.)

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Herausgeg. von der Großherzoglich Hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik. 60. Bd. 1. Heft. Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 im Großherzogtum Hessen. Darmstadt, G. Jonghaus, 1910. Lex.-8. XII—128 SS. mit Tab. M. 3,50.

Brunckow, Oskar, Die Wohnplätze des Deutschen Reiches. Neue vollständig umgearb. Ausg. II. (Schluß-)Abt. (Deutsches Reich außer Preußen.) Wilmersdorf b. Berlin, Allgemeine Verlags-Agentur, 1910. gr. 8. V—979 SS. M. 12.—.

Ephraim, Hugo, Die Stadt Oldenburg in sozialstatistischer Beleuchtung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1910. gr. 8. 127 SS. M. 3,60. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 34.)

Handbuch, Statistisches, für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Herausgeg. vom Großherzoglich Statistischen Amt. 2. verm. Ausg. Schwerin i. M., Ludwig David, 1910. gr. 8. XII—404 SS. M. 3.—.

Landgüter, Die ritterschaftlichen, im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin nach Flächengröße und Hufenstand. Ein Handbuch des ritterschaftlichen Grundbesitzes. Herausgeg. vom Großherzoglich Statistischen Amt. Schwerin i. M., Ludwig David, 1910. 4. 65 SS. M. 3.—.

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München. Bd. 20. Heft 1. Die Erhebung der Wohnverhältnisse in der Stadt München 1904—1907. V. Teil. Das Westend. München, J. Lindauer, 1910. Lex.-8. 29 SS. M. 1.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Bd. 206, Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Abt. V. Die Bevölkerung der Bundesstaaten nach Alter, Familienstand und Religionsbekenntnis. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. Imp.-4. IV—288 SS. M. 6.—. — Bd. 207, 2. Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Berufsstatistik. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Abt. VI. Großstädte. Heft 2. Ebenda 1910. Imp.-4. V—S. 361—646. Für den Gesamtbd. M. 6.—.

Vierteljahresberichte, Statistische, der Stadt Mannheim, im Auftrag des Stadtrats herausgeg. vom Statistischen Amt. 1. Jahrg. 1910, 1. Vierteljahr. (o. O. 1910.) 4. 7 SS.

Frankreich.

Colson, C., Statistique des transports et du commerce international en France et à l'étranger. Paris, Gauthier-Villars, 1910. 8. 48 pag. fr. 1.—.

Résultats, Principaux, de la prévoyance sociale en France. Statistiques et

graphiques pour l'Exposition internationale de Bruxelles. Paris, Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1910. 8. 43 pag. fr. 0,55. (Recueil de documents sur la prévoyance sociale réunis par le Ministère du Travail et de la Prévoyance sociale.)

Oesterreich-Ungarn.

Forcher, Hugo, Beiträge zur Statistik der Jagd. Wien, Wilhelm Frick, 1910. Lex.-8. 217 SS. M. 3.—. (Aus: Statistische Monatschrift.)

Mayrhofer v. Grünhübel, H. (Statth.), Die Volkszählung in Oesterreich vom Standpunkte des geltenden Gesetzes, ihrer Durchführung und Reform. 4., unveränderte Aufl. Graz, Styria, 1910. gr. 8. XIII—213 SS. M. 3.—.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. 87. Bd. 3. Heft. Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1907. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1910. 4. II—CLXIII—348 SS. M. 15,40.

Statistik der hauszinssteuerpflichtigen Wohnungen nach dem Stande von 1908. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1909. Lex.-8. XXXVII—643 SS. M. 10.—.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CXXX. Statistiek der Gemeentelijke-en Provinciale financiën over 1907. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1910. 4. XIX—206 blz. fl. 0,75. — CXXXII. Statistiek van het Rijkstucht- en -opvoedingswezen over het jaar 1908. Ebenda 1910. 4. XXXII—43 blz. fl. 0,50.

Schweiz.

Mitteilungen des Bernischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1909. Lieferung 1. Herausgegeben vom statistischen Bureau des Kantons Bern. Bern (A. Francke) 1909.

Der langjährige Leiter des kantonalen statistischen Bureaus in Bern, Dr. h. c. Mühlemann, bringt in der ersten Lieferung des neuen Jahrgangs der von ihm bearbeiteten „Mitteilungen" nicht bloß rein statistische Veröffentlichungen heraus, sondern auch einen „Beitrag zur Orientierung über aktuelle Fragen der Wirtschaftspolitik und Gesetzgebung" und außerdem noch eine reiche Sammlung von Notizen unter dem Titel „Statistische Korrespondenz". So gliedert sich der Inhalt des Heftes in drei Abschnitte, von denen der erste unter der Ueberschrift „Volkswirtschaftliche und soziale Reformbestrebungen" läuft und eine umfassende kritische Darstellung der gesetzgeberischen Maßnahmen wirtschafts- und sozialpolitischer Natur für den Kanton Bern im letzten Jahr enthält. Der zweite Abschnitt bringt eine Erörterung der Ergebnisse der eidgenössischen Betriebszählung von 1905 über die Hausindustrie im Kanton Bern, der eine gute geschichtliche Einleitung vorangestellt ist; und den dritten Abschnitt füllt die schon genannte „Statistische Korrespondenz", aus der besonders die Zusammenstellung der Kosten für die in der Schweiz vorhandenen statistischen Bureaus und die Verteilung der 413 amtlichen statistischen Bureaus auf der ganzen Erde interessieren dürfte. Hellmuth Wolff.

Reichesberg, N. (Prof.), Die amtliche Statistik in der Schweiz. (Geschichte und Organisation.) Bern, Scheitlin, Spring & Co., 1910. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Amerika.

Statistics of cities having a population of over 30,000 : 1907. (Department of Commerce and Labor. Bureau of the Census. Special Reports.) Washington, Government Printing Office, 1910. 4. 548 pp.

13. Verschiedenes.

Bernhard, Ludwig, Das polnische Gemeinwesen im preußischen Staat. Die Polenfrage. 2., bearb. Aufl. Mit 2 Karten. Leipzig, Duncker und Humblot, 1910. gr. 8. XI—620 SS. M. 7,40.

Buttersack, F. (Ober-Stabsarzt), Die Elastizität, eine Grundfunktion des Lebens. Gedanken und Studien. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1910. Lex.-8. VII—176 SS. M. 5,40.

Foerster, F. W., Staatsbürgerliche Erziehung. Vortrag. Leipzig, B. G. Teubner, 1910. gr. 8. 60 SS. M. 1.—. (Aus: Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. Bd. 2.)

Mispelbaum, C., Die „Heilkunst"-Methoden. Auskunftsbuch für jedermann zur Bekämpfung des Kurpfuschertums im 20. Jahrhundert. Halle a. S., Paalzow & Co., 1910. 8. VII—105 SS. M. 1,30.

Müller, Wilhelm, Amerikanisches Volksbildungswesen. Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1910. 8. 126 SS. mit 8 Taf. M. 2,50.

Sadger, J., Belastung und Entartung. Ein Beitrag zur Lehre vom kranken Genie. Leipzig, Edmund Demme (1910). 8. 74 SS. M. 1,50.

Schallmayer, Wilhelm, Vererbung und Auslese in ihrer soziologischen und politischen Bedeutung. Preisgekrönte Studie über Volksentartung und Volkseugenik. 2., durchwegs umgearb. u. verm. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. XVIII —464 SS. M. 9.—.

Seyfert (Sem.-Dir.), Volkserziehung. Kritiken und Vorschläge. Gekrönte Preisschrift. (Lebenserziehung.) Berlin-Zehlendorf, Mathilde Zimmer-Haus, 1910. gr. 8. VII—142 SS. M. 2,40.

Sticker, Georg, Abhandlungen aus der Seuchengeschichte und Seuchenlehre. I. Bd.: Die Pest. 2. Teil: Die Pest als Seuche und Plage. Gießen, Alfred Töpelmann, 1910. Lex.-8. VII—542 SS. mit 5 Abbildungen. M. 30.—.

Wegener, Hans, Geschlechtsleben und Gesellschaft. Das sexuelle Problem und der soziale Fortschritt. 1.—10. Tausend. Hagen in W., Otto Rippel, 1910. 8. 209 SS. M. 2.—.

Blatchford, Robert, Le danger allemand. Paris, Perrin et Cie, 1910. 8. 100 pag. fr. 0,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des sciences politiques. 25e année, III, mai 1910: Les élections anglaises, par Paul Hamelle. — L'éducation civique des ouvriers en Angleterre, par C. Riboud. — De la sophistication du suffrage universel, II, par X. — La Banque Impériale Ottomane, par Poulgi-Bey. — etc.

Journal des Économistes. 69e année, mai 1910: La politique contre les vérités économiques, par Yves Guyot. — Les théories nouvelles sur le commerce au XVIIIe siècle, par E. Levasseur. — Le langage économique, par W. Warrand Carlile. — Un coup d'œil sur nos finances départementales et communales, par Louis de Goy. — La banque d'émission hongroise, par Simon Aberdam. — Mouvement agricole, par Maurice de Molinari. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 51e année, N° 5, mai 1910: Statistique quinquennale de l'instruction primaire, par E. Levasseur. — Le trafic du canal allemand des Deux-Mers, par Paul Meuriot. — Statistique comparée de l'alcoolisme et de la tuberculose, par Jacques Bertillon. — etc.

Réforme Sociale, La. 30e année, 1910, N° 106, 16 mai: L'organisation de la charité aux Pays-Bas, par Louis Rivière. — Société d'Économie Sociale: Le fonctionnarisme, par Hubert-Valleroux, avec discussion. — etc. — N° 107, 1er juin 1910: Le reboisement des montagnes au point de vue social, par Daniel Touzaud. — Dépopulation, I, par P. Worms de Romilly. — L'exode rural en Belgique, par Émile Vliebergh

et Robert Ulens. — L'industrie chimique en Allemagne. Les usines Bayer et Cie, leur organisation technique et sociale, I, par J. d'Assignies. — etc.

Revue générale d'administration. 33e année, avril 1910: La réforme des Conseils de préfecture, étude et projet (suite), par Henry Berton. — Les créances alimentaires et la loi du 14 juillet 1905, par H. André-Bouffard. — etc.

Revue d'Économie Politique. 24e Année, N° 5, Mai 1910: J.-B. Say et les origines de l'industrialisme (suite et fin), par Edgard Allix. — Une théorie négligée. De l'influence de la direction de la demande sur la productivité du travail, les salaires et la population (suite), par Adolphe Landry. — Essai d'évaluation du capital privé de l'Algérie, par William Oualid. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 400, June 1910: The Crown and the Constitution, by J. A. R. Marriott. — Should Britain take part in international exhibitions? By Sir Swire Smith. — Alcohol and the African, by Sir Leslie Probyn. — The German scare, by Baroness Deichmann. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXI, Part V, May, 1910: The finance of war, by Edgar Crammond. — Gilbart Lectures, 1910, IV, by Sir John Paget. — etc. — Part VI, June, 1910: Report of the Council and proceedings at the annual general meeting. — Overdrafts of local authorities, by Joshua Scholefield. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. New Series. Vol. LXXIII, Part V, May, 1910: The general election of January, 1910, and the bearing of the results on some problems of representation, by S. Rosenbaum. — On the correlation of death rates, by Karl Pearson. — etc.

Review, The Contemporary. No. 534, June, 1910: M. de Witte on Finland, by a Correspondent. — Developments in Turkey, by Sir Edwin Pears. — The feeble-minded, by A. F. Tredgold. — Calvinism and capitalism, I, by P. T. Forsyth. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 522, June, 1910: The privileges of kingship, by Walter Sichel. — The King and the Crisis, by Sydney Brooks. — etc.

Review, The National. No. 328, June 1910: On a Canadian farm, by Mrs. Lloyd-Jones. — Is the new woman helping woman? By Beatrix Tracy. — The Australian labour party, by Frank Fox. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 25, 1910, Nr. 19: Dänische Wirtschaftsverhältnisse. — Die schweizerische Teerfarbenindustrie. — etc. — Nr. 20: Das Getreide im Weltverkehr, von Siegmund Schilder. — etc. — Nr. 21: Serbische Zolltarifrevision. — Zündhölzchen als Steuerobjekt. — etc. — Nr. 22: Brasilianische Wirtschaftsverhältnisse. — Britischer Handelsschwindel. — etc. — Nr. 23: Brasilianische Zolltarifrevision. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. XV, 1910, April-Heft: Beiträge zur Statistik der Jagd, von Hugo Forcher. — Mai-Heft: Statistische Grundlagen zur Beurteilung des Wohnungswesens in Oesterreich, von Edmund Palla. — Der Verkehr der Liegenschaften in Wien im Jahre 1909, von Adolf R. v. Engelhardt. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Serie 3, Anno XXI, Febbraio 1910: Ragioni e limiti (?) dei poteri del Direttore Generale delle Ferrovie. — Il Ministero Sonnino ed il disegno di legge sugli zuccheri, di Edoardo Giretti. — Il prezzo come strumento di lotta fra organismi, di Emanuele Sella. — Le mutue cauzioni fra i funzionari dello Stato, di Carlo Bonalini-Giovanetti. — Nozioni elementari intorno ad alcune categorie di rapporti statistici, di Giorgio Mortara. — Prezzi e consumi (continuazione e fine), di Corrado Gini. — etc.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno XVIII, Maggio 1910: La rendita edizia nelle moderne metropoli, di Carlo Grilli. — I conflitti di lavoro e loro pacifica risoluzione, di Giuseppe Menotti De Francesco. — Origine,

costituzione e scopi delle leghe sociali di compratori in America ed in Europa, di Ugo Guida. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno XIV, Fasc. II, Marzo-Aprile 1910: Le leggi di associazione mentale nel dominio del diritto, di V. Miceli. — Intorno all' istruzione primaria, di E. Levasseur. — I presupposti statistici della teoria della cernita naturale, di C. Gini. — Sociologia e psicologia, di A. Bruno. — Sulla storia economica di Firenze, di A. Solmi. — L' omnipotenza dello Stato e le tendenze individualistiche, di A. Pagano. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 59e jaarg., 1910, mei: Successiebelasting en Staatsuitgaven, door G. M. Boissevain. — Naar aanleiding van het landbouwverslag over het jaar 1908, door D. R. Mansholt. — Het vraagstuk der economische organisatie, III, door J. J. M. H. Nyst. — etc. — Juni: Koloniale Circulatiebanken, door L. A. C. Kolff. — Wat zegt artikel 70 der ongevallen wet 1901? Door M. J. D. Merens. — E. von Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, door S. J. R. De Monchy. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et revue suisse. N° 174, Juin 1910: La convention du Gothard, par Horace Micheli. — Édouard VII, par Ed. Rossier. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XVII, 1909, Heft 24: Italienerfrage und Wohnungsinspektorat in der Gemeinde Tablat, von K. Kern. — Gewerbliches Einigungswesen in Neuseeland. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 32, Mai 1910: Grundriß meiner Vorlesung über das System der praktischen Wirtschaftspolitik nach „organischer" Auffassung, von (Prof.) G. Ruhland. — Die steigenden Ausgaben im Haushalte der Privaten, Gemeinden und Staaten, von F. Norikus. — Italienerfrage und Wohnungsinspektorat in der Gemeinde Tablat, von K. Kern. — Handel und Industrie im Rheintal, von Hans Berckum. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 7e Année, Vol. II, N°. 2, Mai 1910: Enquête sur le protectionnisme: le mouvement protectionniste international, par Georges Gothein (M. d. R.) — Les progrès du protectionnisme et la politique des traités de commerce, par Victor Heller. — La percée des Vosges: le commerce international à travers les Vosges, par Émile Levasseur. — Les divers projets et l'état actuel de la question, par Lucien Coquet. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Bureau of Labor. No. 84, September, 1909: Accidents to railroad employees in New Jersey, 1888 to 1907, by Frederick S. Crum. — The Minnesota iron ranges, by G. O. Virtue. — Digest of recent reports of state bureaus of labor statistics: Missouri, Montana, Nebraska. — etc.

Journal, The quarterly, of economics. Published by Harvard University. Vol. XXIV, No. 3, May, 1910: The separation of State and local revenues, by Charles J. Bullock. — The subjective element in the first principles of taxation, by F. Y. Edgeworth. — Control of railroad accounts in leading European countries, by A. M. Sakolski. — Small holdings and agricultural co-operation in England, by C. R. Fay. — Present work and present wages, by J. G. Thompson. — Some recent books on protective tariffs, by Edward Van Dyke Robinson. — Recent changes in Australasian laws against strikes, by Victor S. Clark. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 18, No. 5, May 1910: The prices of American stocks: 1890—1909, by Wesley C. Mitchell. — The Illinois water-power scheme, by H. G. Moulton. — Consolidation of public utilities in Ohio, by T. L. Sidlo. — Political consistency and the cost of living, by W. Jett Lauck. — etc.

Magazine, The Bankers. 64th Year, May 1910: The United States Treasury, V by William Henry Smith. — Growth of capital in Germany. — One cause of our financial weakness, by W. E. Waldron. — etc.

Yale Review, The. A quarterly journal for the scientific discussion of economic, political, and social questions. Vol. XIX, No. 1, May 1910: The holding corporation, II, by Maurice H. Robinson. — Victorian wages boards and the New Zealand conciliation-arbitration act, by Paul Kennaday. — Legal limitations upon interference with the contract rights of a competitor, by Mason Trowbridge. — Some immigration differences, by Henry Pratt Fairchild. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 43, 1910, Nr. 5: Die Reform des Strafrechts, von (Oberlandesgerichtsr.) Karl Meyer. — Handlungsgehilfenrecht und Privatbeamtenrecht, von Heinz Potthoff. — Reichsländisches Armengesetz, von (Reg.-R. a. D.) F. Geigel. — Die militärische Verpflegungswirtschaft im Frieden, I, von Fritz Roeder. — Die Besteuerung der Güterzertrümmerer, von Johann Stechele. — Ein Versuch zur Ermittelung der Zahl der Versicherungsagenten im Deutschen Reiche, von (Direktor) August Kleeberg. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1910, Heft 3, Mai und Juni: Die Eisenbahnen der Erde 1904 bis 1908. — Die Entwicklung der Bergisch-Märkischen Eisenbahnen, von Waldeck. — Vertragliche Regelung von Haftpflichtentschädigungen, von Nehse. — Die Königlich Ungarischen Staatsbahnen im Jahre 1908, von Nagel. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. II, Heft 3, Mai 1910: Die Arbeiteransiedlungen in den Rentengutskolonien von Neuvorpommern und Rügen 1898—1909, von (Reg.-R.) O. Weidner. — Grundbesitzverteilung und innere Kolonisation in Pommern, von W. Asmis. — etc.

Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie. Jahrg. 7, Heft 2, März u. April 1910: Weitere Beiträge zur Theorie der Vererbung, von Wilh. Weinberg. — Zur Beeinträchtigung der Kriegstüchtigkeit in Deutschland, von Alfons Fischer. — Die Einwände gegen die Anschauung von der fortschreitenden Entartung der Kulturvölker, von Walter Claassen. — Die Bekämpfung der Kindersterblichkeit vom Rassenstandpunkt, von J. Grassl. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 35, Heft 1, Juni 1910: Handelsrechtliche Rundschau, von (Landgerichtsdir.) Ritter. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. XXX, Heft 3, Mai-Heft 1910: Die Kommerzialisierung des Wirtschaftslebens, von Werner Sombart. — Die Soziallehren der christlichen Kirchen. III. Hauptteil: Der Protestantismus (Schluß), von (Prof.) Ernst Troeltsch. — Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages im landwirtschaftlichen Betriebe, II, von (Prof.) Joseph Esslen. — Einige Anmerkungen zur Lehre vom Standort der Industrien, von Werner Sombart. — Eine geometrische Fundierung der Lehre vom Standort der Industrien, von (Prof.) L. v. Bortkiewicz. — Die mechanisch-mathematische Analogie in der Volkswirtschaftslehre, von (Prof.) Othmar Spann. — Nochmals: „Marx oder Kant?“ (Schluß.) Von (Prof.) G. v. Schulze-Gaevernitz. — Die Unternehmerorganisationen, von Emil Lederer. — etc.

Bank, Die. 1910, Heft 6, Juni: Das Beteiligungssystem im deutschen Bankwesen, von Alfred Lansburgh. — Unlautere Geschäftsformen im Bankiergewerbe, II, von (Rechtsanwalt) A. Nussbaum. — Bankdirektor und Regierung, von A. L. — etc.

Beiträge für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. VI, No. 2, Mai 1910: Ueber die Haftpflicht des Staates für das Verschulden seiner Organe im Amte nach österreichischem Rechte, von Eduard August Schroeder. — Einige praktische Fragen des Kolonialrechts und der Kolonialwirtschaft. Vortrag von (Wirkl. Legations-R.) J. Gerstmeyer. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. IX, 1910, Nr. 9/10: Reform der staatswissenschaftlichen Diplomprüfung an der Universität Jena. — Die Firma m. b. H., von G. Grosch. — Die Bedeutung des Markenschutzes, von Martin Wassermann. — Die Not des höheren Mittelstandes, von J. Wernicke. — Die Reklame, von Paul Stoklossa. — Die soziale Käuferliga, von J. Einhart. — etc. — Nr. 11/12: Sonderheft zur 24. Landwirtschaftlichen Wanderausstellung: Volkswirtschaftslehre und Landwirtschaft, von L. Stephinger. — Zur Umfrage der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft über die Be-

triebsverhältnisse der deutschen Landwirtschaft, von E. Langenbeck. — Zur Wertberechnung der Produktion der Milchwirtschaft und einzelner Industriezweige, von W. Claassen. — Zur Geschichte der Moorkultur in Bayern, von Daudert. — Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Oesterreich, von Otto Neudörfer. — etc.

Export. Jahrg. XXXII, 1910, Nr. 21: Der deutsche Außenhandel. — etc. — Nr. 22: Die Finanzpolitik der deutschen Städte. — etc. — Nr. 23: Zum Preisrückgang am Getreidemarkte. — etc. — Nr. 24: Der Rücktritt Dernburgs. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XXXIX, 1910, Heft 3: Ueber angebliche Widerlegung der Lehre vom Kalkfaktor, von Oscar Loew. — etc. — Ergänzungsbd. III. Siebenter Bericht über die Versuchswirtschaft Lauchstädt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen. 1907—1909. — Arbeiten der Agrik.-chem. Versuchsstation Halle a. S. III.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 140, Heft III, Juni 1910: Der Boykott, von Hugo Böttger. — Die Nationalitäten in der Schweiz, von Eduard Blocher. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXIX, 1910, Nr. 21, 22, 23, 24: Ueber Industriepolitik, von Arnold Steinmann-Bucher. (Forts.) — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 8, Heft 5, Mai 1910: Taft und die Trusts, von Franz Erich Junge. — Ein amerikanischer Kupfertrust? Von Kreuzkam. — Die Generalklausel des neuen Wettbewerbgesetzes und die Kartelle, von Ludwig Silberberg. — etc. — Heft 6, Juni 1910: Vorverträge zu Kartellen, von (Justiz-R.) Fuld. — Vorverträge bei Kartellgründungen, von (Rechtsanwalt) L. Vossen. — etc.

Kultur, Soziale. Neue Folge. Jahrg. 30, Juni 1910: Julius Kühn, von Hans Wohlmannstetter. — Die schweizerische Hausindustrie, von A. Hättenschwiller. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. V, 1910, Nr. 5: Die Regelung der Arztfrage im neuen Entwurf der Reichsversicherungsordnung, von K. Jaffé. — Die soziale Lage der Apothekerassistenten, von Karl Walther. — Brustkinder und Impfung, von Abramowski. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1910, Nr. 10, 20. Mai: Repressalien gegen Frankreich? — Zweckmässigkeit einer Repressalienpolitik? — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1910, Heft 11: Gompers, Taft und der amerikanische Bund der Landwirte, von Max Schippel. — Parlament und Demokratie, von Karl Leuthner. — Das Individuum im Sozialismus, von Wally Zepler. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXVIII, 1910, No. 1429: Der Schutz der Gläubiger gegenüber auswärtigen Schuldnerstaaten. — Die vermeintlich passive Handelsbilanz Deutschlands im letzten Jahrzehnt, von (Geh.-R.) Eberhard D'Avis. — etc. — No. 1430: Reichs-Kaligesetz. — Praktischer Staatssozialismus. — etc. — No. 1431: Zollpolitische Repressalien. — etc. — No. 1432: Die amerikanischen Eisenbahnen und der Staat. — Unsere Staatsanleihen. — etc. — No. 1433: Die deutschen Schiffahrtsabgaben und das Ausland. — etc.

Plutus. Jahr 7, 1910, Heft 22: Volkswirtschaft für die Allgemeinheit, von Otto Neurath. — etc. — Heft 23: Ministerkritik. — Der Kampf um die Hypothekenbank, von G. B. — etc. — Heft 24: Dernburg a. D. — Staatsaufträge, von G. B. — etc. — Heft 25: Nordamerikanische Eisenbahnkönige, von Ernst Schultze-Großborstel. — Neugründungen und Kapitalserhöhungen, von Richard Calwer. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 15, Nr. 5, Mai 1910: Zur Lehre von der patentrechtlichen Ausführungspflicht, von (Prof.) Schanze. — Die strafrechtliche Bedeutung der internationalen Verträge über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, von (Referendar) Fritz Bockius. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 35, Juni 1910: Fortschritte im deutschen Clearingwesen, von (Reichsbankpräs. a. D.) R. Koch. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. IX, No. 3, Juni 1910: Albert Reibmayrs Entwicklungsgeschichte des Talentes und Genies, von Georg Lomer. — Beiträge zur Rassenphysiologie und Rassenpathologie, von L. Sofer. — Veränderungen in der Einwanderung nach den Vereinigten Staaten, von Ernst Schultze. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1910, Heft 6, Juni: Dernburg. — Quellen der Kraft im tropischen Afrika, besonders im deutschen Schutzgebiet Kamerun, von Guillemain. (Schluß.) — Die französischen Kolonien im Jahre 1909, II, Madagascar, von (Wirkl. Geh. Legationsr.) B. von König. — Die Internationale Opiumkommission, von C. Fink. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg.

XXII, Heft VI/VII: Zum 10-jährigen Jubiläum der Minimal-Tarife für industrielle Risiken. — Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Kaufmannsgerichte, von R. Mueller-Gotha. — Lebensversicherung und moralische Verantwortlichkeit der Arbeitgeber. — Die Chomageversicherung, insbesondere die Betriebs- und Miet-Verlustversicherung. Vortrag, von Otto Meltzing. — Die Entwicklung der Lebensversicherung in Dänemark. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. IX, Heft 11, 1. Juni 1910: Unfallverhütung an den Reißwölfen der Textilindustrie. — etc. — Heft 12, 15. Juni 1910: Aus den Erfahrungen eines technischen Aufsichtsbeamten (Forts.), von Wilhelm Schirmer. — Arbeiter-Kunst, von Heinrich Pudor. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Jahrg. 19, 1910, Heft 2: Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten (1909 und 1907). — Die Erzeugnisse der Bergwerke, Salinen und Hütten 1909. Vorläufige Mitteilung. — Schlachtvieh- und Fleischbeschau 1909. — Verkehr im Kaiser Wilhelm-Kanal 1909. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VI, 1910, Nr. 11: Beförderungswege für Massengüter, von (Geh. Bau-R.) Cauer. — Die Industrialisierung der Küste, von Kreuzkam. — Ueber die rechtliche Organisation von Kartellgeschäftsstellen, von Ludwig Silberberg. — etc. — Nr. 12: Ein Jahr Hansabund, von Max Apt. — Die deutschen Großbanken und das Depositengeschäft, von Louis Katzenstein. — Die Abnahme der Frauenarbeit, von Heinz Potthoff. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 28, 1909/10, Nr. 35: Die Arbeiterbewegung in den Vereinigten Staaten, von Algernon Lee. — Teuerung und proletarische Politik, von Max Adler. — etc. — Nr. 36: Die Lage des industriellen Proletariats in Ungarn, von Eugen Varga. — etc. — Nr. 37: Die Arbeiterbewegung in den Vereinigten Staaten, von Algernon Lee. (Forts.) — etc. — Nr. 38: Die Konsumgenossenschaften und der Sozialismus, von Siegmund Kaff. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft & Handelspraxis. Jahrg. 3, Heft 3, Juni 1910: Ueber das Zuckerimportgeschäft, von Ernst Kaufmann. — Wohlfahrtspfleger, von Leopold Katscher. — Finanz- und Wirtschaftsverhältnisse Italiens und seine Handelsbeziehungen zu Deutschland, von Kreuzkam. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XII, Heft 5, Mai 1910: Die technischen Fortschritte unserer Schutzgebiete in Afrika und der Südsee während des letzten Betriebsjahres, von G. Goldberg. — Ueber Wegeführung, Wegebau und Beförderungsmittel in Kamerun, von Guillemain. — Die Kommission zur Prüfung der südwestafrikanischen Gesellschaftsfrage und der Antrag Erzberger, von G. K. Anton. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 1, 1910, Heft 6: Listenwahl und Einzelwahl, von W. Hasbach. — Beiträge zur Theorie des Kapitalzinses, VI, von H. Oswalt. — Politik und Nationalökonomie (Schluß), von L. Pohle. — Die Verwaltung der Freien Gewerkschaften in Deutschland (Schluß), von Bernhard Schildbach. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 34. Ergänzungsheft: Ephraim, Hugo, Die Stadt Oldenburg in sozialstatistischer Beleuchtung.

Zeitschrift des k. bayerischen statistischen Landesamts. Jahrg. 42, 1910, No. 2: Das Wandergewerbe in Bayern im Jahre 1908. — Die Weinmosternte 1909 in Bayern. — Statistik der Preise im Jahre 1909. — Die Lungentuberkulose und ihre Bekämpfung in Bayern. — Die öffentlichen Sparkassen Bayerns in den Jahren 1907 und 1908. — Der Quittungskartenaustausch der bayerischen Versicherungsanstalten. Beitrag zur Statistik der Binnenwanderungen. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Ergänzungsheft XXXII. Die langfristigen Anleiheschulden sowie die vorübergehend aufgenommenen Darlehen der mehr als 10 000 Einwohner zählenden preußischen Städte und Landgemeinden nach dem Stande vom 31. März 1906.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 30, 1910, Heft 8: Vorentwurf, Schulenstreit und Strafzwecke, von (Prof.) R. v. Hippel. — Literaturbericht. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Die Zukunft der Wirtschaftsgeschichte.

Von

Georg Brodnitz.

Seit geraumer Zeit können wir im Gebiete der Nationalökonomie ebenso wie in der Rechtswissenschaft eine zunehmende Bewegung gegen die historische Richtung beobachten. „Der Glaubenssatz, daß nur die Vergangenheit das Verständnis der Gegenwart erschließe, wird nicht mehr ungeprüft hingenommen, wie ehedem. Die rege Tätigkeit, die auf dem Gebiete der historischen Detailforschung nach wie vor entfaltet wird, vermag über die Gleichgültigkeit und das Gefühl der Uebersättigung, das in weiten Kreisen der Gebildeten eingekehrt ist, nicht hinwegzutäuschen.“ Diese Worte eines Juristen [1]) stellen auch die Quintessenz dessen dar, was man seitens der Gegner den historisch orientierten Staatswissenschaftlern vorwirft. Und wenn er erklärt, die antihistorische Richtung entspringe „dem Drange nach Befreiung aus der erdrückenden Fülle des Stofflichen und Tatsächlichen“, so berührt er sich fast wörtlich mit dem Nationalökonomen, dem die Einwirkung der historischen Betrachtungsweise zumindest auf den Unterricht bedenklich erscheint: „Tatsachen! Wurde die Losung auch in den Seminaren, die statistische Tabelle, die „realistische“ Schilderung unser Evangelium. Dagegen trat die theoretische Durchdringung des Stoffes, besonders auch das Studium der älteren Meister augenfällig zurück“ [2]).

Stimmt die Opposition gegen die historische Richtung auf dem Gebiete der Jurisprudenz und in der Nationalökonomie im Grundton überein, so ist ihr Ziel doch verschieden. Während die Juristen eine Erneuerung in der Rechtsfindung erstreben, sei es durch stärkere Betonung der kritisch-dogmatischen Richtung, sei es in der Gestalt der extremen Forderungen der Freirechtsschule, wird bei den Nationalökonomen erstrebt die Sonderung der Wirtschaftswissenschaft von Politik und Ethik [3]). Bei unbefangener Würdigung

1) Wieland, Die historische und die kritische Methode in der Rechtswissenschaft, S. 5.

2) Waentig in der Einführung zu seiner Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, Bd. 1, S. III.

3) Stephinger, Der Grundgedanke der Volkswirtschaftslehre, S. 50.

wird man diesen Bestrebungen einen berechtigten Kern nicht absprechen können, Ja es ist nur natürlich, wenn nach Jahrzehnten ergebnisreichster historischer Forschung das Pendel nach der anderen Seite schwingt, wenn die Theorie, die zergliedernde, ordnende Betrachtung des Stoffes in stärkerem Maße ihren Platz an der Sonne verlangt. Auch der Anhänger der historischen Richtung wird keinen Widerspruch erheben, wenn man bezweifelt, daß „die Wirtschaftsgeschichte und die rein historische Betrachtung der wirtschaftlichen Erscheinungen eine Methode des Verständnisses dieser und also ein für sich hinreichendes Mittel volkswirtschaftlicher Erkenntnis und ein Ersatz der Theorie und der systematischen Behandlung sei". Wenn in dieser Form Front gemacht wird gegen die einseitigen Uebertreibungen der historischen Methode unter gleichzeitiger Betonung, daß Ablehnung der historischen Methode nicht gleichbedeutend sei mit Geringschätzung der Wirtschaftsgeschichte oder mit Mangel an historischem Sinn, wenn ferner anerkannt wird, die Wirtschaftsgeschichte sei unzweifelhaft ein vorzügliches Mittel, um die Erkenntnis wirtschaftlicher Erscheinungen zu vertiefen und den Gesichtskreis zu erweitern, daß sie auch vorzügliche Dienste leisten könne, um die Abstraktion der Theorie zu korrigieren und deren Form mit konkreter Anschauung und wirklichem Leben zu füllen [1]), so wird man hierin nur eine Wahrung berechtigter theoretischer Interessen sehen können. Man wird es zweifellos mit Freude begrüßen, wenn der „einseitig verbogene Stab" der nationalökonomischen Wissenschaft eine Korrektur erhält, allerdings eine Korrektur durch positive Leistungen, nicht bloß durch negierende Kritik [2]).

Wenn wir so an sich die Berechtigung der an der historischen Richtung geübten Kritik bis zu einem gewissen Maße durchaus anerkennen, so können wir uns doch nicht dem Eindruck verschließen, daß man in der Opposition zum Teil über das Maß hinausgegangen ist, ja daß in ihr eine Gefährdung der ruhigen Fortentwicklung unserer Wissenschaft liegt. Was zunächst die Spezialfrage anlangt, den Vorwurf der Vermischung ethisch-politischer Anschauungen mit nationalökonomischer Wissenschaft, so glauben wir, daß man hier der historischen Schule schlechthin mancherlei in die Schuhe schiebt, was sich zwanglos aus vorübergehenden zeitlichen und persönlichen Verhältnissen erklärt. Es ist selbstverständlich, daß eine so eigenartige Zeit, wie die Periode der erwachenden Sozialreform und des Staatssozialismus nicht spurlos an den Vertretern der nationalökonomischen Theorie vorübergehen konnte. Und wenn

1) Andreas Voigt in den Schriften des Deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes, Bd. 2, S. 316. So sagt ja auch Schmoller (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, VII², S. 562): „Die Schilderungen der Wirtschaftsgeschichte wie der allgemeinen Geschichte, sofern sie Volkswirtschaftliches erzählt, sind nicht nationalökonomische Theorie, sondern Bausteine zu einer solchen." Vgl. auch seine Ausführungen in seinen Jahrbüchern 1883, S. 978 und andererseits Böhm-Bawerk in Conrads Jahrbüchern, N. F. 20, S. 78.

2) Vgl. hierzu Bücher in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1909, S. 714 und Gustav Cohn ebenda 1910, S. 1 ff.

man meint, es sei ein Fehler der ganzen historischen Schule, daß man wirtschaftliche Fragen derart nach ein für allemal feststehenden Grundsätzen beurteilen wolle, daß die Nationalökonomie schließlich vielfach zu einer „anmaßlichen normativen Wissenschaft" geworden sei, so sei nur daran erinnert, daß schon Bruno Hildebrand ausdrücklich betont, die nationalökonomische Wissenschaft erkenne an, „daß jede Zeit ihre neuen Richtungen und neuen Bedürfnisse gebärt, daß jeder erklommene Höhepunkt neue Blicke auf ungeahnte Gebiete und neue Zielpunkte eröffnet, denen Volk und Staatsregierung gemeinsam entgegenzuringen haben, und daß alle ökonomischen Zustände einer Zeit und eines Volkes den Maßstab ihres eigenen Wertes oder Unwertes in sich selbst tragen"[1]). Es ist bezeichnend, daß man heute bereits von einer „orthodoxen a-ethischen Richtung" sprechen kann[2]). Sollte das Richtige nicht vielleicht in der Mitte liegen, etwa wie es Lexis andeutet, wenn er schreibt: „Die Streitfrage zwischen Freihandel und Schutzzoll läßt das sittliche Empfinden unberührt, aber der übermäßigen Ausnutzung kindlicher Fabrikarbeiter ist in allen Kulturländern durch die Macht des von der Wissenschaft geweckten öffentlichen Gewissens ein Ende gemacht worden"[3]).

Aber sehen wir hiervon ab, so scheint uns die große Gefahr der neuen Richtung darin zu liegen, daß sie in verstärktem Maße selbst in Fehler verfällt, die sie der historischen Richtung vorhält. Dieser macht man zum Vorwurf, daß sie nach Erkennung der Mängel der abstrakten Schule es unversucht gelassen habe, sie um- und fortzubilden. „Trotz der hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen des Historismus bleibt es doch wahr, daß er dem Klassizismus auf wissenschaftlichem Gebiete einen entscheidenden Kampf nicht einmal angeboten, viel weniger einen solchen Kampf ausgefochten hat"[4]). Würden wir aber den heutigen Bilderstürmern blindlings folgen, so wäre zu befürchten, daß wir nicht zu einer Korrektur der historischen Schule gelangten, sondern zu einem verhängnisvollen Bruch, der es uns unmöglich machen würde, auch die anerkannten Früchte langer Vorarbeiten einzuheimsen. Und auf diese Gefahr glauben wir um so mehr hinweisen zu müssen, als das Ausland entschiedene Neigung verrät, sich unsere Vorarbeiten zunutze zu machen und auf sie gestützt uns zu überflügeln.

Es ist ja schon auf dem Hochschullehrertage des Jahres 1909 darauf hingewiesen worden, die deutschen Universitäten müßten auf der Hut sein, um nicht von jüngeren tat- und kapitalkräftigeren Schwestern überholt zu werden. Man dachte hierbei wohl vorwiegend an die Naturwissenschaften und ihre Förderung in den Vereinigten Staaten. Wir in unserer Wissenschaft haben von Amerika un-

1) Hildebrand, Die gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie, in diesen Jahrbüchern, Bd. 1, S. 146.

2) Sombart auf der Wiener Tagung des Vereins für Soz.-Pol. 1909. Verhandlungen, S. 567.

3) Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, S. 26.

4) Adolf Weber, Die Aufgaben der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft, S. 30.

mittelbar noch nichts zu befürchten. Zwar hat sich in den Vereinigten Staaten die wirtschaftshistorische Forschung einer gewissen Vorliebe auch in der Zeit zu erfreuen gehabt, in der man in England noch ganz auf den Pfaden Ricardos wandelte[1]). So besteht an der Harvard-Universität eine eigene Professur der Wirtschaftsgeschichte, die zeitweilig von W. J. Ashley bekleidet wurde[2]). Den Umfang, den die wirtschaftshistorischen Vorlesungen im Lehrplane Harvards gegenwärtig einnehmen, kann den deutschen Wirtschaftshistoriker mit einem gewissen Neide erfüllen. Das letzte Vorlesungsverzeichnis führt auf unserem Gebiete auf: Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten; Moderne Wirtschaftsgeschichte Europas; Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter; Englische Wirtschaftsgeschichte. Außerdem in zweijährigem Turnus Wirtschaftsgeschichte des Altertums und Wirtschaftsgeschichte der Vereinigten Staaten mit besonderer Berücksichtigung der Zollfrage. Allerdings muß man beachten, daß Harvard mit dieser Ausgestaltung des wirtschaftshistorischen Studiums auch in den Vereinigten Staaten noch allein steht. Immerhin nennt aber auch z. B. Yale eine 3-stündige Einführungsvorlesung in die Wirtschaftsgeschichte, eine 2-stündige Vorlesung für Fortgeschrittnere und 3-stündige Uebungen zur Wirtschaftageschichte der Vereinigten Staaten mit schriftlichen Arbeiten.

Die wissenschaftlichen Ergebnisse dieser Bemühungen waren allerdings bis vor Kurzem nicht sehr schwerwiegend. Gewiß finden sich in den Publikationen der American Economic Association, in den Columbia University Studies in Political Science und den Johns Hopkins Studies ebenso wie in den beiden Organen Harvards, dem Quarterly Journal of Economics und den Harvard Economic Studies, zahlreiche wertvolle Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte verschiedener Länder. Und Farnam erwähnt deshalb in seinem Abriß der Entwicklung nationalökonomischer Studien in Amerika[3]) mit Recht, wenn auch vielleicht etwas zu optimistisch: „Ganz besonders ist aber die Wirtschaftsgeschichte. vor allem die der Vereinigten Staaten, in den letzten 30 Jahren gepflegt worden. Bisher haben wir auf diesem Gebiete hauptsächlich monographische Untersuchungen von begrenzten Teilen, aber auch einige zusammenfassende Werke über einzelne Staaten oder Staatengruppen, und ein paar, allerdings ziemlich gedrängte, Wirtschaftsgeschichten der Vereinigten Staaten.“

Aber von einer irgendwie einflußreichen Stellung einer „historischen Schule“ konnte bislang in Amerika keine Rede sein. Man

1) Ueber die Anfänge der im Folgenden geschilderten Entwicklung vgl. G. Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika. Schmollers Jahrbuch, 1889.

2) Ashley schrieb seine Englische Wirtschaftsgeschichte in der Zeit seiner Tätigkeit an der Universität Toronto (Canada). Daß auch an ihr wirtschaftshistorische Interessen gepflegt werden, beweisen die University of Toronto Studies, History and Economics, z. B. der Ergänzungsband 1907: Roman Economic Conditions to the Close of the Republic, von E. H. Oliver.

3) Schmoller-Festgabe (Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert), XVIII., S. 19.

hatte schon Schwierigkeiten genug, um bei der Begründung der American Economic Association die Gegensätze zwischen den mehr „englisch“ und den mehr „deutsch“ gerichteten Nationalökonomen zu überbrücken. Bezeichnend ist es, daß aus den Statuten folgender Passus nachträglich entfernt wurde, den man 1885 aufgenommen hatte: „Wir glauben, daß die Nationalökonomie als Wissenschaft sich noch auf einer frühen Stufe der Entwicklung befindet. Indem wir die Arbeit der früheren Volkswirtschaftslehrer wertschätzen, erwarten wir die weitere Entwicklung der Wissenschaft nicht sowohl von der abstrakten Spekulation, als von dem historischen und statistischen Studium der tatsächlichen Bedingungen des ökonomischen Lebens.“ Immerhin bezeichnet die Vereinigung jetzt als ihren Zweck „the encouragement of economic research, especially the historical and statistical study of the actual conditions of industrial life“, und ihre Jahresversammlung pflegt neuerdings wieder regelmäßig gemeinsam mit der American Historical Association abgehalten zu werden.

In den letzten Jahren ist nun unverkennbar ein stärkeres Vordringen der historischen Richtung zu beobachten. Symptomatisch für eine Aenderung in den Anschauungen der amerikanischen Nationalökonomen war es, daß sie sich 1904 auf dem Weltwissenschaftskongreß zu St. Louis von Johannes Conrad ein Referat erstatten ließen über die Bedeutung der Wirtschaftsgeschichte[1]. Indem Conrad nachdrücklich für den Wert wirtschaftshistorischer Forschung — die allerdings die Nationalökonomie nicht ersetzen könne — eintrat, schloß er mit den Worten: „American students could do us, science, and their own country no greater service than by devoting themselves to the historical investigation of their own economic life. We surely on our side shall not fall behin them in the corresponding study of European economic history. But here also comparison and coöperation in the labor of the two halves of the world will prove exceedingly fruitful and even decisive for progress.“

Der Appell Conrads kam gerade zur geeigneten Zeit. Denn 1903 hatte die Carnegie Institution einen Fonds von 30000 $ zu Zwecken der deskriptiv-historischen Wirtschaftsforschung begründet, dem sie 1906 weitere 17500 $ hinzufügte[2]. Unter Leitung von Carroll D. Wright, der nach seinem Tode durch Prof. Farnam ersetzt wurde, arbeitete man unter Mitwirkung besonders der akademischen Vertreter der Nationalökonomie einen Plan aus, dessen Ausführung einer Reihe von Subkommitees überlassen wurde. Diese, die von Universitätsprofessoren geleitet werden, lösten die ihnen

1) Der deutsch gehaltene Vortrag findet sich in englischer Uebersetzung in dem Kongreßbericht: Congress of Arts and Science. Universal Exhibition, St. Louis 1904, Edited by Howard J. Rogers. Vol. II, p. 199: Economic History in Relation to Kindred Sciences.

2) Ueber die Einzelheiten vgl. die Berichte (Yearbooks) der Carnegie Institution of Washington, und die Verhandlungen der American Economic Association 1904 (Papers and Proceedings of the Seventeenth Annual Meeting, Part II, p. 160).

übertragenen Aufgaben durch Heranziehung zahlreicher jüngerer Kräfte: 1906 arbeiteten 135 Nationalökonomen mit, 1907 bereits 185 und 1908 sogar 204. Jeder von ihnen hat ein besonderes Thema historisch-deskriptiv zu behandeln. So sind, um ein Beispiel zu erwähnen, Arbeiten im Gange — und zwar jede getrennt — über das Bankwesen in Indiana, Minnesota, Jowa, Ohio, Missouri, North Carolina, New Hampshire, Pennsylvania, Florida, Wisconsin, Alabama, Tennessee, Illinois, Louisiana, Kentucky, Oregon, Kansas. Da in ähnlicher Weise, teils nach territorialer, teils nach sachlicher Gliederung alle Zweige der amerikanischen Volkswirtschaft behandelt werden, kann man ermessen, welch ungeheures Material hier zusammengebracht wird. Es wird also in verhältnismäßig kurzer Zeit das geleistet werden, was bei uns die jüngere historische Schule mit ihrer monographischen Detailarbeit für uns geschaffen hat. Und dazu hat man in Amerika den Vorteil, daß man nach einem Plane und nach einheitlichen Direktiven vorgeht.

Bisher liegen, abgesehen von zahlreichen Zeitschriftenartikeln, 130 Arbeiten vor. Wie uns aus akademischen Kreisen Amerikas versichert wird, ist seit dem Beginn der Unternehmung die Zahl der wirtschaftshistorischen Doktorarbeiten ungemein gestiegen. In dieser Anziehung, die hier auf die heranwachsende Generation ausgeübt wird, liegt eine außerordentliche Stärkung der historischen Richtung überhaupt. Die Carnegie Institution zahlt den einzelnen Mitarbeitern Zuschüsse, die für amerikanische Verhältnisse allerdings sich in mäßiger Höhe bewegen, da sie in keinem Falle über 500 $ hinausgehen. Immerhin werden hierdurch längere Untersuchungen und Studienreisen ermöglicht. War doch die Bearbeiterin der österreich-ungarischen Einwanderung ein Jahr in Europa, um an Ort und Stelle die heimischen Verhältnisse dieser Einwanderer zu beobachten. So ist es natürlich, daß die Mitarbeit an dem ganzen Unternehmen sehr geschätzt wird und zur Folge hat, daß Amerika in Zukunft über eine ungleich größere Zahl von historisch geschulten und interessierten Nationalökonomen verfügen wird, als jemals früher. Werden auch manche von ihnen sich später doch wieder den noch immer vorherrschenden theoretischen Forschungen zuwenden, die übrigen werden sicher nicht unfruchtbar bleiben und an der Fortentwicklung der Wirtschaftsgeschichte und der Zusammenfassung der bisherigen Detailarbeit weiterarbeiten.

Eine ähnliche Entwicklung, deren Ergebnisse aber schon schärfer hervortreten, spielt nun auch in England. Zwar gab es im Heimatlande der abstrakten Nationalökonomie auch zur Zeit der unbestrittenen Herrschaft Ricardos historische Materialiensammler, wie Leone Levy und Porter. Ueber sie ging wesentlich erst Thorold Rogers hinaus, dessen Forschungen in den Einzelheiten ihrer Ergebnisse zwar vielbestritten, aber doch von großem Einfluß geworden sind. Die Forderung einer historisch-realistischen Nationalökonomie knüpft dann an an Cliffe Leslees Ruf: „Zurück zu Adam Smith“

und an Ingrams Programm vom Jahre 1878 [1]) an. Ihre Wünsche wurden fast unvorbereitet erfüllt von Arnold Toynbee, in dem uns „ein Meister realistischer Analyse und großen historisch-philosophischen Sinnes entgegentritt" [2]). Und auf ihn folgten Ashley und Cunningham, der zuerst den großen Wurf einer umfassenden englischen Wirtschaftsgeschichte wagte [3]).

Aber das waren doch Ausnahmen. Ganz überwiegend blieb England in wirtschaftshistorischer Hinsicht auf die Arbeiten ausländischer Nationalökonomen angewiesen. Dankbar hat man auch in England die großen Verdienste anerkannt, die sich zumal die deutsche historische Schule erworben hat [4]). Während die englische Rechtsgeschichte Namen wie Stubbs, Maitland, Dicey, Sir Henry Sumner Maine aufzuweisen hat, um nur einige zu nennen, blieben Vertreter der Wirtschaftsgeschichte die Ausnahme. Und hierin trat erst eine Aenderung ein durch die überaus weittragenden wirtschaftlichen Fragen, vor deren Lösung England sich in den letzten Jahren gestellt sah. Der Kampf um die freihändlerische Richtung hat zu einer Scheidung der Geister geführt und hat den Wert einer umfassenden historischen Schulung hervortreten lassen. Es ist bezeichnend, daß Ashley damals noch von Adolf Wagner sagen konnte: „As compared with most of our English economists he is very historical" [5]). Alfred Marshall, selbst ein Anhänger der herrschenden freihändlerischen Richtung, nahm es in die Hand, zunächst den akademischen Unterricht in Cambridge zu reformieren. In den Arbeitsplan, den er für das arg vernachlässigte volkswirtschaftliche Studium ausarbeitete, nahm er auch die Wirtschaftsgeschichte auf, die sich allerdings nur auf das 19. Jahrhundert erstrecken sollte; vorwiegend sollten England und die englisch sprechenden Völker, daneben Frankreich und Deutschland berücksichtigt werden [6]). Die Anregungen, die von Marshall ausgingen, wurden zunächst in den neugegründeten Zentren der wissenschaftlichen Ausbildung akzeptiert. Die Universität der Hauptstadt richtete an der London School of Economics zwei Lehrstellen für Wirtschaftsgeschichte ein, die Victoria-Universität in Manchester gab dem Vertreter der Nationalökonomie, Prof. Chapman, einen Dozenten für

1) Ingram: The present Position and Prospects of Political Economy.

2) Schmoller, Grundriß, I^2, S. 121.

3) In England selbst sieht man Richard Jones (1790—1855) als den ersten Vertreter der historischen Richtung an. Allerdings beschränkte er sich mehr negierend auf die Opposition gegen Ricardo. Von der geplanten Gegenschrift „Distribution of Wealth" ist nur 1831 die Einleitung erschienen. Vgl. hierzu Nicholson in der Cambridge Modern History Vol. X, S. 783, und Cohn a. a. O. S. 15.

4) z. B. Marshall, Volkswirtschaftslehre, Deutsche Ausgabe, S. 58.

5) Political Economy and the Tariff Problem. Compatriots Club Lectures 1905. Vol. I, S. 251.

6) Marshall, The New Cambridge Curriculum in Economics, S. 32, dazu Brodnitz, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, 3. Folge, Bd. 27. S. 89. Seither ist die Wirtschaftsgeschichte auch Examensgegenstand in der Staatsprüfung für den Zivilbeamtendienst in England und Indien geworden.

das gleiche Fach bei, und nun hat Oxford als erste Universität Großbritanniens eine Professur für Wirtschaftsgeschichte errichtet, die L. L. Price, einem Schüler Marshalls, übertragen wurde. Es ist zu erwarten, daß Cambridge bald folgen wird, und der Anklang, den diese neue Richtung gefunden hat, wird bewiesen durch das Vorgehen des All Souls College in Oxford, das durch Errichtung einer Fellowship die materielle Basis für weitere Ausbildung der Wirtschaftsgeschichte geliefert hat.

Man hatte in England eingesehen, daß auch für die wirtschaftshistorische Forschung die Worte gelten, die man für die rechtshistorische geprägt hatte: In these days of international science we must be invaders or invaded, and if we will not dump we must not complain of dumping; no tariff can protect us [1]).

Aus der Rede, mit welcher der erste Professor der Wirtschaftsgeschichte sein Amt an der Universität Oxford antrat, [2]) spricht der berechtigte Stolz auf die Anerkennung, die seine Forschung hierdurch gefunden hat. Er betont, daß heute die Stellung der Wirtschaftsgeschichte in England doppelt gesichert sei: Sie habe nicht nur die Anerkennung der Gelehrtenkreise als besonderer Zweig wissenschaftlicher Forschung gefunden, sondern es sei ihr auch gelungen, in steigendem Maße das Interesse der weiteren Kreise auf sich zu lenken. Die Wirtschaftsgeschichte sei auch in der Lage, den Erwartungen zu entsprechen, die man an sie stelle. Denn ihre Grundzüge seien für England festgelegt, so viele Einzelfragen auch der Klärung bedürften. Um die Bedeutung dieser Worte voll zu würdigen, erinnere man sich, daß Ashley in seiner akademischen Antrittsrede vom Jahre 1894 die Wirtschaftsgeschichte noch geradezu ein „unbebautes Feld“ nennen konnte [3]).

Aber gerade weil die Wirtschaftsgeschichte so ihre volle Anerkennung gefunden hat, warnt Price davor, in der historischen Forschung die einzige Methode der nationalökonomischen Wissenschaft zu sehen. Und indem er dem bisherigen alleinigen Vertreter der Nationalökonomie an der Universität Oxford, dem auf gerade entgegengesetztem mathematisch-abstraktem Standpunkt stehenden Professor Edgeworth die Dankbarkeit für seine Leistungen bekundet, schließt er sich ausdrücklich dem Urteil Marshalls an, daß es in der Nationalökonomie eine exklusive Methode nicht gäbe.

Diese unbefangene Stellungnahme und die Förderung, die man der wirtschaftshistorischen Forschung im Unterricht zuteil werden läßt, äußert ihre heilsamen Folgen schon in den Publikationen der jüngeren Generation. Auf dem Gebiete der Agrargeschichte haben wir bald nacheinander drei wertvolle Arbeiten zu verzeichnen [4]). Eine

1) The Laws of the Anglo-Saxons. Quarterly Review 1904, Bd. 200, S. 149.

2) L. L. Price: The Position and Prospects of the Study of Economic History. Oxford 1908.

3) Ashley: Das Studium der Wirtschaftsgeschichte. Beilage der Münchner Allgem. Zeitung 1894, No. 189.

4) Slater, The English Peasantry and the Enclosure of Common Fields, London 1907. — A. H. Johnson, The Dissappearance of the Small Landowner, Oxford 1909. — Curtler, A Short History of English Agriculture, Oxford 1909.

Londoner Dissertation wie Abrams „Social England in the Fifteenth Century“ [1]) zeigt, daß man selbst vor einem so umfassenden Thema nicht zurückschreckt und es auch durch eine jüngere Kraft zwar nicht erschöpfend behandeln, aber wesentlich fördern lassen kann. Vor allem symptomatisch erscheint uns das Vorgehen Vinogradoffs, der mit seinen „Oxford Studies in Social and Legal History“ in ausgesprochener Anlehnung an deutsche Vorbilder eine Sammelstätte staatswissenschaftlicher Arbeiten historischer Richtung begründet hat [2]).

Ein Beweis für die fortschreitende Schätzung der Wirtschaftsgeschichte ist auch der Umfang, in dem man sie in der Cambridge Modern History berücksichtigt hat, die doch ein Gesamtbild vom heutigen Stande der englischen Geschichtsforschung geben soll [3]). Ja es will uns sogar scheinen, als wenn sich ganz neuerdings in der englischen Geschichtsschreibung eine Richtung bemerkbar macht, die in der Betonung der wirtschaftlichen Momente zu weit geht. Wenigstens haben die letzten Schriften des unlängst verstorbenen Welsford diesen Eindruck hervorgerufen [4]). Um die Wandlung in den Anschauungen, die hierin liegt, richtig einzuschätzen, muß man sich erinnern, daß J. R. Green in der Vorrede zu seiner Short History of the English People, die vor etwas über 25 Jahren erschien, besonders betonte, daß er eigentlich zum ersten Male die sozialen und wirtschaftlichen Momente der Entwicklung voll berücksichtige.

So sehen wir also, wie in den Vereinigten Staaten ebenso wie in England die wirtschaftshistorische Forschung, gestützt auf die Fülle unserer Vorarbeiten, aufblüht und gefördert wird in einer Zeit, in der man sie bei uns in den verschiedensten Richtungen zu diskreditieren suchte. Gerade nun deshalb, weil wir der Reaktion einen berechtigten Kern zuzusprechen geneigt sind, erblicken wir hierin doch eine Gefahr. Es ist zu befürchten, daß durch einseitige Betonung der Theorie uns die Früchte jahrzehntelanger historischer Arbeit verloren gehen, die jetzt noch der Zusammenfassung zu einem Ganzen harren. Man hat ja den Standpunkt der jüngeren historischen Schule ausdrücklich dahin präzisiert, daß sie ein starkes Bedürfnis zur Spezialuntersuchung der einzelnen Epochen, Völker und Wirtschaftszustände empfinde, daß sie zunächst wirtschaftgeschichtliche Monographien verlange [5]). Diesem Wunsche ist reichlich genüge geschehen. Aber wir werden uns nicht verhehlen dürfen, daß wir auch heute nach jahrzehntelanger wirtschaftshistorischer Einzelforschung noch nicht eine Wirtschaftsgeschichte haben. Wenn Schmoller betont, das die deutsche

1) London, Routledge and Sons 1909. — Wir führen nur einige Erscheinungen der allerjüngsten Zeit auf. Vollständigere Angaben finden sich bei Price a. a. O. p. 23 und bei Ashley in der Schmoller-Festgabe, XV, S. 18.

2) Vgl. unsere Anzeige in diesen Jahrbüchern 1910, 3. Folge, Bd. 39, S. 705.

3) Vgl. besonders Vol. I und X.

4) J. W. Welsford, The Strength of Nations, und: The Strength of England. A Politico-Economic History of England, with a Preface by W. Cunningham.

5) Schmoller, Grundriß, I², S. 119.

Wirtschaftsgeschichte durch die Arbeiten von Nitzsch, Arnold, Inama-Sternegg und Lamprecht eine Fundamentierung besitze, wie kaum ein anderes Volk[1]), so ist es doch offenkundig, daß wir einen zusammenfassenden Aufbau auf diesem Fundament nicht einmal für Deutschland, geschweige denn für andere Länder besitzen. Diese Zukunftsaufgabe wird uns aber erschwert, wenn erst eine längere Unterbrechung in den Traditionen der historischen Forschung eintritt. Bleiben die Resultate früherer Forschung ohne Zusammenfassung, so wird es uns schwer sein, das Versäumte wieder einzuholen und anderen Nationen wird die Ernte zufallen, die wir angebahnt haben[2]). Die Leidtragenden werden aber nicht nur die Anhänger der historischen Forschung sein, sondern ebenso die abstrakten Theoretiker, denen beim Mangel des historischen Korrektivs die längst erkannten Fehler der klassischen Nationalökonomie aufs neue drohen.

Ein Ausweg aus diesem Dilemma scheint uns nun in dem Versuch zu liegen, beiden Richtungen den gebührenden Platz an der Sonne zu verschaffen, und dieser Versuch wird zu verknüpfen sein mit einer Reform des Lehrsystems. Wie die Dinge heute liegen, halten wir ganz überwiegend an der Dreiteilung des ganzen nationalökonomischen Lehrstoffes fest, die aus einer Zeit stammt, in der die nationalökonomischen Vorlesungen mit historischem Material noch recht wenig belastet waren. Alles das, was sich dann in den folgenden Jahrzehnten an wirtschaftshistorischen Einzelerkenntnissen ansammelte, wurde nun in die bestehenden Vorlesungen hineingearbeitet. So entstand eine vollkommene Vermengung von Systematik und Wirtschaftsgeschichte, die ja teilweise ganz bewußter Weise vollzogen wurde. So wird im Berliner Vorlesungsverzeichnis angekündigt: „Praktische Nationalökonomie oder Volkswirtschaftspolitik (preußisch-deutsche Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit)“ [3]). Und Schmoller präzisiert seine Auffassung dahin[4]), daß „die spezielle Nationalökonomie historisch und praktisch-verwaltungsrechtlich ist; sie erzählt die neuere volkswirtschaftliche Entwicklung Westeuropas oder eines einzelnen Landes nach Perioden oder Hauptzweigen der Volkswirtschaft.“

Auf die Dauer erscheint dies deshalb nicht unbedenklich, weil eben zu leicht bei der Verbindung der historisch-genetischen Darstellung mit der systematischen die eine oder die andere Richtung zu kurz kommt. In der Praxis hat es dahin geführt — und darin

---

1) Ebenda.

2) In dem Sammelwerk „Die Kultur der Gegenwart“ wird uns dankenswerter Weise auch eine „Allgemeine Wirtschaftsgeschichte“ in Aussicht gestellt. Hält sie sich im Rahmen der bisherigen Bände, so wird es sich aber nur um eine Darstellung der Grundzüge handeln können.

3) Schmoller sagt in seinem Jahrbuch 1887, S. 593: „Ich lese seit 1872 die praktische Nationalökonomie nur als deutsche Wirtschaftsgeschichte vom 17. bis 19. Jahrhundert; die ältere deutsche Wirtschaftsgeschichte habe ich in den ersten Jahren meines Berliner Aufenthaltes daneben besonders gelesen.“

4) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, VII², S. 548.

scheint uns mit ein Grund für die gegenwärtige Opposition zu liegen — daß vielfach eine volle Entwicklung der Vorlesungen in systematischer Hinsicht nicht möglich war. Man mache sich nur einmal klar, wie wenig Berücksichtigung in der Volkswirtschaftspolitik manche wichtigen Fragen dadurch finden, daß die Darstellung der Urproduktion und des Gewerbewesens durch das Einbeziehen der historischen Entwicklung belastet ist. Wie oft kommt es vor, daß die Wirtschaftszweige und ihre Probleme, die — sit venia verbo — „mehr am Ende stehen", nur knapp gestreift werden — unter Hinweis auf Spezialvorlesungen, die keineswegs immer gehalten werden.

Kann hierin eine Aenderung eintreten? Wir meinen, in diesem Falle könnte uns die Rechtswissenschaft sehr wohl als Vorbild dienen. Es fällt heute niemand ein, die Rechtsgeschichte hineinzuarbeiten in die systematischen Vorlesungen. Zwar wird bei der Erörterung der einzelnen Rechtsinstitute regelmäßig auch der historische Werdegang berührt, die Rechtsgeschichte als solche ist aber als Sondergebiet anerkannt[1]. Wie anders liegen die Verhältnisse in der Nationalökonomie. Die Erhebungen, die man für die Jahre 1904—1906 gemacht hat[2], weisen auf allen deutschen Universitäten 1318 Vorlesungsstunden in den Staatswissenschaften auf, davon entfallen auf die Wirtschaftsgeschichte 19 und hiervon allein wieder auf die Universität München 10[3]. Universitäten wie Berlin, Leipzig, Straßburg, um nur die größten zu nennen, haben keinerlei Vorlesungen über Wirtschaftsgeschichte. Auch an keiner der technischen Hochschulen ist sie vertreten, wohl aber an den Handelshochschulen Berlin und Frankfurt mit je 2, Aachen sogar mit 8 Stunden. Wir sind also einige Jahrzehnte nach Hildebrand, Roscher und Knies nicht viel weiter, als unsere westlichen Nachbarn. „Sans doute l'histoire économique n'est pas ignorée en France. Mais d'abord il faut remarquer que c'est l'histoire des d o c t r i n e s qui est en honneur beaucoup plus que celle des f a i t s. C'est ainsi que dans toutes les Facultés de Droit il y a, pour les étudiants en doctorat, un cours obligatoire sur „l'Histoire des Doctrines" — il y en a un aussi à la Sorbonne — mais il n'existe dans nos Universités aucune chaire consacrée à l'histoire des faits et des institutions et cette étude ne figure point dans les programmes des examens."[4].

Trotz dieser offenkundigen Vernachlässigung der Wirtschaftsgeschichte wird ihre Notwendigkeit für den akademischen Unterricht allerseits zugegeben. Als der Verein für Sozialpolitik im Jahre 1907 auf seiner Magdeburger Tagung die berufsmäßige Vor-

---

1) Otto Fischer, Ziel und Methode des rechtsgeschichtlichen Unterrichts. Jherings dogmatische Jahrbücher, Bd. 54, S. 325.

2) Schriften des Deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes, Bd. 2, S. 23.

3) Brentano liest im Sommer ein 5-stündiges Kolleg: Wirtschaftsgeschichte (Ueberblick über die Entwicklung der Volkswirtschaft und ihrer Organisation seit dem Untergang des römischen Reichs bis ins 19. Jahrhundert). D a n e b e n wird außerdem eine Vorlesung über Spezielle Nationalökonomie gehalten.

4) Gide in der Schmoller-Festgabe, XVI, S. 22.

bildung der volkswirtschaftlichen Beamten behandelte und damit die Frage des nationalökonomischen Studiums und seiner Ausgestaltung überhaupt aufrollte, gelangte ja auch die Stellung der Wirtschaftsgeschichte zur Erörterung. In den Gutachten, die man über die Vorbildungsfrage von akademischen Lehrern einzog, wird überwiegend auch der Wirtschaftsgeschichte gedacht [1]). So rechnete sie Herkner zu den Disziplinen, die zu hören sind, Lexis hielt zur Vervollständigung der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung des Studierenden der Volkswirtschaftslehre für erforderlich: „Geschichtliche Studien, insbesondere neuere Politische und Kulturgeschichte, abgesehen von der mit der Volkswirtschaftslehre verbundenen Wirtschaftsgeschichte.“ Auch Eckert hielt unter allen Umständen die wirtschaftshistorische Durchbildung für notwendig. Karl Bücher, der das Referat in der Hauptversammlung erstattete, stellt in seinen Leitsätzen an die Spitze der Spezialkollegs, die er für Volkswirte für notwendig erachtet: 1) Geschichte der wirtschaftlichen und sozialen Theorien; 2) allgemeine Wirtschaftsgeschichte. Allerdings sagt er dann erläuternd: „Es wird indessen doch vor dem Glauben zu warnen sein, daß wir es hier überall schon mit Disziplinen zu tun hätten, die bis zur vollständigen Lehrhaftigkeit durchgebildet sind. Als ich die Worte „allgemeine Wirtschaftsgeschichte“ geschrieben habe, hat mir mein Gewissen einen gewaltigen Ruck in den Ellenbogen gegeben, weil ich mir gesagt habe, es ist das, wie gegenwärtig die Dinge liegen, eine Forderung, die außerordentlich schwer zu erfüllen sein dürfte. Meiner Meinung nach sollte vorläufig dieser historische Stoff möglichst hineingearbeitet werden in die speziellen Vorlesungen über einzelne Zweige der praktischen Nationalökonomie“ [2]). Es will uns scheinen, als wenn hier aus Bücher die pessimistische Stimmung spricht, in der er sich der historischen Schule gegenüber wegen ihres Verzichtes auf die Mittel der begrifflichen Zergliederung, der psychologisch-isolierenden Deduktion befindet. Er erklärt es ja offen, daß sie sich hierdurch vielfach „den Weg zu einer wissenschaftlichen Beherrschung jener historischen Erscheinungen versperrt habe. Das massenhaft zutage geförderte wirtschaftsgeschichtliche Material ist darum zu einem guten Teil ein toter Schatz geblieben, der erst seiner wissenschaftlichen Nutzbarmachung harrt“ [3]).

Mit dem Festhalten an der herkömmlichen Einteilung stimmt Bücher durchaus mit Schmoller überein, der schon früher sagte: „Die beiden in Deutschland üblichen Teile der Volkswirtschaftslehre stellen berechtigte Gegensätze dar; sie ergänzen sich im Stoff und in der Methode; ihre Nebeneinanderstellung im Unterrichte und in den Lehrbüchern hat sich bewährt. Es liegen keine Anzeichen vor, daß sie einer anderen Behandlung und Abteilung Platz machen werden;

1) Schriften des Deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes, Bd. 2, S. 291. 296, 285.

2) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 115, S. 24, 36.

3) Entstehung der Volkswirtschaft, 7. Aufl., S. 87.

sie erfüllen ihren Zweck um so besser, je mehr der eine Teil auf breitester philosophischer, der andere auf historischer und verwaltungsrechtlicher Grundlage und praktischer Weltkenntnis ruht".[1]) Und neuerdings hat sich auch Ashley ausdrücklich im Sinne Büchers ausgesprochen[2]): „I seem to observe a certain tendency to what I should regard as an unfortunately sharp division for academic purposes, between economic theory and economic history. There is an inclination to regard each as a specialism unconcerned with the other and represented by a different expert; or, if sometimes combined in one person, kept in separate compartments of the brain. It is inevitable and salutary that some economists should be much more historical, others much more theoretic, in their interests. But a complete divorce either of narrative history or of pure theory from the conception of historic evolution would seem to be equally undesirable."

Trotz alledem aber möchten wir meinen, daß das doppelte Ziel — einmal die Erzielung der „Lehrhaftigkeit" der Wirtschaftsgeschichte, andererseits die wissenschaftliche Beherrschung des vielfach toten Materials — nur erreicht werden kann, wenn vollkommene Klarheit von Anfang an darüber herrscht, daß Wirtschaftsgeschichte nicht identisch ist mit historisch fundamentierter Theorie. Und diese Erkenntnis muß schon durch die Gliederung des Unterrichts erweckt werden.

Es scheint nicht unbedenklich, daß man in Deutschland darauf verzichtet hat, das ungeheuere wirtschaftshistorische Material, das sich in den letzten Jahrzehnten angesammelt hat, allmählich zu einer Wirtschaftsgeschichte zusammenhängender Art zu verarbeiten. Vielmehr fühlte man, wo man über Detailforschungen hinausging, immer wieder den Drang zur systematischen Fassung, die dann mit den historischen Ergebnissen fundamentiert und korrigiert wurde. Aber einmal wurde man dabei oft genug weder in theoretisch-systematischer noch in historischer Hinsicht ganz befriedigt, so daß ein Zwitter entstand. Dann aber machte sich zuweilen unangenehm fühlbar, daß man eben nur Details zur Verfügung hatte, d. h. also Material bald über diese, bald über jene Frage, bald aus dem Inland, bald aus dem Ausland. Und wie es Karl Marx verhängnisvoll wurde, daß er sich einseitig auf englische Verhältnisse stützte, so ist neuerdings das so hervorragende deutsche Material andern zum Schaden geworden, die ohne weiteres voraussetzten, daß aus ihm allein schon die Entwicklung nicht nur unserer Volkswirtschaft, sondern der modernen Volkswirtschaft schlechthin sich herauslesen lasse. Dabei hat schon Roscher in seinem Programm von 1843 gesagt: Um aus der Masse der Erscheinungen das Gesetzmäßige herauszufinden, sind möglichst viele Völker in wirtschaftlicher Hinsicht miteinander zu vergleichen. Wir haben heute nicht mehr das Ver-

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, VII^2, S. 548.
2) Schmoller-Festgabe, XV, S. 20.

trauen, das „Gesetzmäßige“ herausfinden zu können. Aber unzweifelhaft könnten wir unsere Wissenschaft wesentlich fördern, wenn wir dem von Roscher angedeuteten Gedanken einer „Vergleichenden Wirtschaftsgeschichte“ näherkämen.

Sollen wir nun nicht den Mut haben, dieses Ziel ins Auge zu fassen? Sollen wir nicht dasselbe wagen können, wie die Engländer, die bei ungleich geringeren Vorarbeiten die großen Grundzüge der Wirtschaftsgeschichte ihres Landes für festgelegt ansehen und auf dieser Basis sie zum akademischen Lehrgegenstande machen? Konnte doch Hasbach unter Zustimmung Schmollers schon vor nahezu 25 Jahren schreiben: „Wenigstens eine große Vorlesung über den Gang der allgemeinen Wirtschaftsgeschichte müßte gehalten werden. Wie vieles auf diesem Gebiete noch der Aufklärung harren mag, so ist doch nicht zu verkennen, daß ein für den Anfänger genügendes Verständnis der Entwicklung der menschlichen Wirtschaft aus den Bruchstücken mannigfaltiger Forschung schon heute gewonnen werden kann.“ Aber Hasbach war zu optimistisch, wenn er hinzufügte: „In Zukunft wird wohl die Wirtschaftsgeschichte einen größeren Raum an den deutschen Universitäten behaupten; es werden verschiedene Vorlesungen historischen Inhalts gelesen werden; vielleicht mag die Volkswirtschaft jedes großen Kulturvolkes ein Gegenstand akademischer Lehrtätigkeit werden.“ Dieser Punkt tritt jedoch vorläufig in der Erörterung zurück: „es handelt sich an erster Stelle darum, daß die Wirtschaftsgeschichte einen anerkannten Platz im Studiengange des jungen Nationalökonomen erlange“ [1]).

Wir sind heute noch nicht weiter, als zu jener Zeit. Aber als Endziel muß wohl auch Bücher eine selbständige Stellung der Wirtschaftsgeschichte vorschweben, da er seine Vorschläge nur „vorläufig“ und „wie die Dinge gegenwärtig liegen“ gemacht hat. Es sei ihm unbedenklich zugegeben, daß die „Lehrhaftigkeit“ der Wirtschaftsgeschichte noch nicht zweifelsfrei ist, aber — docendo discimus. Können wir heute vielleicht auch erst die Grundlinien ziehen, so wird sich eben gerade hierdurch ergeben, wo die weitere Detailarbeit gefordert wird, um das Bild deutlicher zu gestalten, und wohin sie geleitet werdeu muß, um dem großen Ganzen zum Nutzen zu gereichen.

Wird so die Wirtschaftsgeschichte selbst gefördert und dem Ziele einer vollen Lehrhaftigkeit nähergebracht, so würde auch der Theorie und ihrem Studium Vorteil hieraus erwachsen [2]). Wie die Verhältnisse heute liegen, erhält der Studierende zwar einen Ueberblick über die agrarhistorischen Epochen von der Grundherrschaft bis zur Gegen-

---

1) Ueber eine andere Gestaltung des Studiums der Wirtschaftswissenschaften, Schmollers Jahrbuch, 1887, S. 589, 593.

2) Vgl. auch Fischer a. a. O., S. 327: „Ich möchte im Gegenteil die Historiker und insbesondere Wirtschaftshistoriker auf dem Gebiete der rechtsgeschichtlichen Forschung nicht bloß als Gehülfen, sondern als vollberechtigte Genossen ebenso freudig und bereitwillig anerkennen, als dieses für das Gebiet der Rechtsphilosophie hinsichtlich der Fachphilosophen geschehen ist.“

wart, er erhält daran anschliessend oder in einer weiteren Vorlesung auch eine Uebersicht über die Gewerbegeschichte, aber eine Vorstellung über das zeitliche Nebeneinander, eine Kenntnis der Aufeinanderfolge ganzer Wirtschaftsepochen wird man nur zu oft vermissen. und man wird sie nur durch eine Darstellung nach historischen und nicht nach systematischen Gesichtspunkten erreichen. Um so besser wird aber dann die systematisierende Darlegung ausgebaut werden und dem Studierenden auch für seine eigenen späteren Arbeiten klar gemacht werden können, daß er, wie oben betont, nicht die Wirtschaftsgeschichte mit der historisch fundamentierten Theorie durcheinander bringen dürfe.

Es liegt uns fern, für die Nationalökonomie etwa nach Art einzelner Juristen eine vollkommene Trennung von Dogmatik und historischer Forschung und Methode zu fordern [1]. Nur ein stärkeres Betonen der verschiedenen Aufgaben beider und eine andere Lehreinteilung erscheint uns wünschenswert, um beiden ihr volles Recht zuteil werden lassen zu können.

Man wird uns allerdings einwenden, daß es dem akademischen Lehrer ja unbenommen sei, an die Stelle der Dreiteilung der Vorlesungen eine Vierteilung durch Hinzufügung der Wirtschaftsgeschichte treten zu lassen, wenn ihm dies richtig und erforderlich erscheine. Man würde damit aber die praktischen Schwierigkeiten übersehen, die einem einseitigen Vorgehen im Wege stehen. Nachdem Generationen hindurch die Meinung Platz greifen mußte, die Nationalökonomie werde durch die „drei großen Vorlesungen" repräsentiert, wird einen Wandel in den Anschauungen und vor allem die Neigung, auch ein viertes Kolleg für notwendig zu erachten, der Einzelne bei den Studierenden kaum erreichen. Dazu wird es einer mehr oder minder allgemeinen Aenderung des Vorlesungsplanes und vor Allem der Prüfungsanforderungen bedürfen. Aus diesem Grunde haben wir die Frage der Zukunft der Wirtschaftsgeschichte zur Diskussion gestellt. Und diese Erörterung kann wohl umso unbefangener geführt werden, als die methodische Prinzipienfrage unberührt bleibt. Auch wer uns hinsichtlich unserer Forderungen für die Wirtschaftsgeschichte zustimmt, wird für die Nationalökonomie doch die nicht-historische Methode vertreten können, die eben die historischen Ergebnisse nur als Korrektiv benutzen will.

Akzeptiert man unsere Vorschläge, so würde in Zukunft der nationalökonomische Lehrplan — abgesehen von der Finanzwissenschaft, die ihren bisherigen Platz unverändert beibehält — dahin umzugestalten sein, daß neben den allgemeinen Teil ein rein wirtschaftshistorischer tritt, und erst auf beiden basierend würde die Volkswirtschaftspolitik als „volkswirtschaftliche Kunstlehre" [2] aufzubauen sein. Im Grunde ziehen wir mit dieser An-

---

1) Vgl. Wieland a. a. O., S. 15, und Fischer a. a. O., S. 337.
2) Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre S. 26.

ordnung nur die praktische Konsequenz aus der Auffassung, die Dietzel[1]) vertreten hat: „Vom Standpunkt des theoretischen wie des praktischen Bedürfnisses aus gesehen, erscheint die Wirtschaftsgeschichte als gleich unentbehrlich. Nur durch ihre, am Konkreten arbeitende Forschung kann das wirtschaftliche Sein der Gegenwart und Vergangenheit voll verstanden, nur durch sie die künftige Entwicklung, wenn auch bloß in den Umrissen, erschlossen werden. Wie sehr auch die Vorarbeit der Wirtschafts**theorie** solches Verständnis erleichtert, so würden deren abstrakt-hypothetische Kausalformeln doch niemals vermögen, die Wirklichkeit voll zu erklären. Und weiter: die Wirtschafts**politik** kann nur arbeiten, wenn die Wirtschaftsgeschichte ihr den Boden bereitet hat. Um das wirtschaftliche Sein unserer Zeit zu beeinflussen, bedarf es der Hilfe einer Wissenschaft, welche nicht das Handeln konstruierter „Wirtschaftsmenschen", wie die Wirtschafts**theorie**, sondern das Handeln konkreter Individuen beobachtet und erklärt, wie die Wirtschafts**geschichte**." Dietzel zerlegt die theoretische Wirtschaftswissenschaft in Wirtschafts**geschichte** und Wirtschafts**theorie** oder theoretische Sozialökonomik. In der Praxis würden dieser Einteilung die beiden von uns vorgeschlagenen Vorlesungen — nach dem heute üblichen Sprachgebrauch: theoretische Nationalökonomie und Wirtschaftsgeschichte — entsprechen. Sie stünden auch im Einklang mit der Auffassung, die Philippovich vertritt[2]): „Wirtschaftsbeschreibung und Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik sind die vier durch die Natur ihrer Aufgaben ermöglichten Teile der Wirtschaftswissenschaften."

Wir nehmen damit zum Teil frühere Vorschläge Hasbachs[3]) wieder auf. Aber was er damals verlangte — Zerlegung der Wirtschaftswissenschaften in sechs Vorlesungen: Technik, Wirtschaftsgeschichte, theoretische Nationalökonomie, Verwaltungsrecht, schwebende Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik, Politik, und weiter Errichtung staatswissenschaftlicher Fakultäten an vier preußischen Universitäten unter Einziehung der Professuren für Nationalökonomie und Verwaltungsrecht an den übrigen — nahm auf die tatsächlichen Verhältnisse zu wenig Rücksicht. Deshalb konnte ihm Schmoller, trotz ausdrücklicher prinzipieller Zustimmung, doch entgegenhalten: „Wir dürfen bei unserer ganzen Vorlesungstätigkeit ja überhaupt nicht vergessen, daß wir dieselbe nicht bloß nach dem inneren Bedürfnis und dem Wesen unserer Wissenschaft, sondern danach einzurichten haben, wer die Zuhörer sind. . . . Mit diesem Bedürfnis

1) Theoretische Sozialökonomik, S. 62. — Dietzel unterscheidet an einer späteren Stelle (Conrads Jahrbücher, N. F. Bd. 14, S. 707) einen Theoretischen Teil (Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftstheorie) und einen Praktischen Teil (Wirtschaftsethik und Wirtschaftspolitik).

2) Grundriß der politischen Oekonomie I[8], S. 37. — Unsere Einteilung wäre auch geeignet, die von Stephinger (Zur Methode der Volkswirtschaftslehre, S. 120) gerügte Zusammenhangslosigkeit zwischen **Gliederung des Stoffes** und **logischer Einteilung** (Empirie-Theorie-Politik) zu vermeiden.

3) Vgl. den oben erwähnten Aufsatz in Schmollers Jahrbuch 1887.

einerseits und der Entwicklung der eigenen Wissenschaft andererseits gilt es sich abzufinden. Jede allgemeine und plötzliche Aenderung ist da schwierig. Sie muß sich langsam von innen herans vollziehen."

Dieser Moment scheint jetzt gekommen zu sein und eine Lösung in unserem Sinne würde zugleich dem schwebenden Streite seine Schärfe nehmen. Der allgemeine und der historische Teil würden beherrscht von dem, was ist. Der praktische Teil kann neben der lex lata auch die lex ferenda behandeln: wer strenger urteilt, wird sie auch hier unberücksichtigt lassen, wer anders denkt, wird den politischen Charakter dieser Vorlesung stärker betonen. Wie weit man hierin gehen will, ist cura posterior, ebenso wie die Frage der zeitlichen Reihenfolge der Vorlesungen oder ihre weitere Zerlegung in Unterabteilungen.

Gegenüber früheren Vorschlägen scheint uns der unsrige den Vorzug der Einfachheit zu haben. Er nimmt mehr Rücksicht auf das gegenwärtig Erreichbare, denn er verlangt nicht etwas vollkommen Neues, sondern nur eine neue Anordnung und einen Ausbau des bisher Geschaffenen.

Die Lehrhaftigkeit der Wirtschaftsgeschichte, ihr systematischer Ausbau, die Anbahnung einer „Vergleichenden Wirtschaftsgeschichte" ist das von uns erstrebte Ziel. Bedenken wir: neben der politischen haben sich Verfassungs- und Rechtsgeschichte ihren Platz erobert; die Lehrhaftigkeit der Kirchen- wie der Kunst- und Literaturgeschichte ist unbestritten. Sollen wir zur Wirtschaftsgeschichte nicht das gleiche Zutrauen hegen dürfen?

Und noch ein Weiteres bedenke man. Ashley hat mit Recht gesagt[1]), die historische Forschung jeder Epoche bekomme den entscheidenden Impuls von den herrschenden Strömungen ihrer Zeit: die Chroniken der Ritterzeit, die religionshistorischen Schriften in der Periode der Religionskämpfe, die Blüte der Politischen Geschichte im 19. Jahrhundert beweisen es. Sprechen dann nicht die Zeichen unserer Zeit für die Wirtschaftsgeschichte?

1) Ashley: Surveys, Historic and Economic, p. 22.

V.

Der gegenwärtige Stand der Kartellbewegung in Russland[1]).

Von

J. Goldstein (Moskau).

Die moderne russische Kartellbewegung ist ganz neuen Ursprungs. Sie ist, wie unten des näheren gezeigt wird — mit wenigen Ausnahmen — bald nach dem Einsetzen der raschen Industrialisierung des Landes an der Jahrhundertwende entstanden, was deutlich genug auf den Zusammenhang zwischen den modernen Kartellen und der Großindustrie hinweist.

Ehe wir indessen an die Behandlung des Einflusses schreiten, den die Wirtschaftsverfassung Rußlands auf die Entwicklung der Kartellbewegung in diesem Lande ausübt, muß ich diesem eine kurze Erläuterung vorausgehen lassen.

Wenn im Folgenden von „Kartellbewegung" die Rede sein wird, so werden damit nicht alle Verabredungen von Unternehmern, sondern bloß deren verhältnismäßig höhere Formen verstanden, welche nicht nur die Erhöhung des Unternehmergewinnes anstreben, sondern auch eine gewisse Organisation der Produktion bezwecken.

Bei der wirtschaftlichen Zurückgebliebenheit Rußlands in vielen Beziehungen versteht es sich ganz von selbst, daß bei uns noch viele Reste des alten Systems vorhanden sein müssen, unter welchen auch die „Streiks der Kaufleute und Gewerbsleute", wie solche Versuche der Unternehmer der § 1180 unseres alten Strafgesetzbuches nennt, sich vorfinden werden.

Die Untersuchung der Verhältnisse, welche diese „Streiks der Kaufleute und Gewerbsleute" hervorgerufen und zum Teil jetzt noch hervorrufen, kann zwar zu sehr interessanten Ergebnissen führen, jedoch überschreitet dies den Rahmen der vorliegenden Abhandlung,

1) Diese Abhandlung stellt einen kurzen Auszug aus dem Vortrage dar, den der Verf. am 14. Februar 1909 in der St. Petersburger Volkswirtschaftlichen Gesellschaft über das Thema: „Ist die gegenwärtige Wirtschaftsverfassung Rußlands für die Entwicklung von Kartellen günstig", hielt.

da, abgesehen von anderen Ursachen, die wirtschaftliche Bedeutung solcher „Streiks“ für die Volkswirtschaft eines Landes und auch für die Weltwirtschaft, insbesondere in der Gegenwart, so unbedeutend ist, daß ihre Verwechslung mit den modernen Syndikaten eher verwirrend als erläuternd wirken könnte.

Wenn ferner im folgenden davon die Rede sein wird, ob die gegenwärtigen Verhältnisse Rußlands für die Entwicklung von Kartellvereinbarungen günstig sind, so werden dabei nur diejenigen Zweige der russischen Industrie verfolgt, in denen der kapitalistische Großbetrieb tiefe Wurzeln gefaßt hat.

Solche Industriezweige sind:
Die Kohlengewinnung und der sonstige Bergbau;
die Produktion von Roheisen und Stahl;
die Produktion der Halbfabrikate aus Eisen und Stahl;
die Naphtaindustrie;
die Zuckerproduktion;
die chemische Großindustrie;
gewisse Zweige der Textilindustrie.

Mit Beispielen aus diesen Industriegruppen werde ich meine Ausführungen zu bekräftigen suchen. Um die Beschuldigung der einseitigen Beurteilung zu vermeiden, wird es genügen, folgende Tatsache anzuführen.

Als Robert Liefmann um die Hälfte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts eine Aufstellung versuchte, auf welchen Gebieten der deutschen Industrie sich die größte Anzahl von Kartellen aufweisen läßt, haben die Resultate seiner Untersuchung folgendes Bild ergeben. An der Gesamtzahl von 345 Kartellen [1]), über welche es ihm möglich war, Angaben zu erlangen, waren die einzelnen Industriezweige in folgender Weise beteiligt:

Die chemische Industrie mit	82	Kartellen
die Eisenindustrie mit	80	„
die Kohlenindustrie mit	17	„
Im ganzen	179	Kartelle

Auf diese drei Industrien entfiel danach mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Kartelle in Deutschland.

Das gleiche Bild ergeben auch die neuesten amtlichen Ermittlungen, deren Resultate vom Grafen Posadowsky dem Reichstage am Ende des Jahres 1905 vorgelegt wurden. Man zählte in Deutschland um jene Zeit 385 Kartelle. Von diesen kamen auf:

Die Ziegelindustrie	132	
die Eisenindustrie	62	127
die chemische Industrie	46	
die Kohlengewinnung	19	

Nach Ausschluß der Ziegelindustrie bleiben demnach 253 Kartelle. Wenn wir die Ziegelindustrie, wo infolge der Schwierigkeiten

1) Liefmann ließ unberücksichtigt die Zwischenhändlervereinigungen und ebenso alle Kartelle von nur lokaler Bedeutung.

des Transportes auf große Strecken Vereinbarungen für kleine Gebiete vorherrschen, außer Betracht lassen, so gehört auch in neuester Zeit die Mehrzahl der Kartelle in Deutschland den oben angeführten drei Industriezweigen mit stark vorherrschendem kapitalistischen Großbetrieb an.

Infolgedessen wird man die nachstehenden Ausführungen, die auf Beispiele aus der Geschichte der wichtigsten Zweige der Großindustrie Rußlands gestützt sind, im großen und ganzen als ausreichend begründet betrachten können.

* * *

Wenn wir uns nunmehr der Frage zuwenden, in welcher Hinsicht Aehnlichkeit bezw. Unterschiede bestehen zwischen Rußland einerseits und andererseits den Vereinigten Staaten von Amerika, einem Lande, in welchem Vereinbarungen der Unternehmer bekanntlich außerordentlich häufig sind, und England, wo die Verhältnisse, wie ich anderwärts klargelegt habe, für die Entwicklung von Kartellen wenig günstig sind, so kann man folgendes feststellen.

Sofern es sich um die einzelnen Momente handelt, die einen Einfluß auf die Entwicklung von Kartellen ausüben können, so ist hervorzuheben, daß Rußland auf dem Gebiete der Konzentration der Produktion im allgemeinen weit hinter den Vereinigten Staaten und selbst hinter England zurücksteht. Dessenungeachtet haben sich, vermöge unserer Kapitalarmut und der Schwierigkeiten, die sich der Gründung von konkurrierenden Unternehmungen entgegenstellen, in dieser Hinsicht, in gewissen Zweigen unserer Industrie geradezu außergewöhnlich günstige Bedingungen zur Bildung von Syndikaten entwickelt. So ist z. B., nach Feststellungen des Herrn Kafenhaus [1]), die Zahl der Unternehmungen in der russischen Eisenindustrie ganz unbedeutend. Die Zahl der Werke, welche Eisenbahnschienen verfertigen, belief sich z. B. auf 13, wobei auf 7 Werke fast 90 Proz. der Gesamtproduktion entfielen.

Die Zahl der Röhrenfabriken belief sich auf 9, die der Waggonfabriken auf 15, die der Lokomotivfabriken auf 8. Und 12 Werke im Ural hatten in ihren Händen mehr als 75 Proz. der gesamten Produktion der im Uralgebiet gewonnenen Eisenbleche.

Außerdem ist es noch von Wichtigkeit, die Tatsache ins Auge zu fassen, daß die russische Eisenindustrie in vielen Fällen „angeschwemmter“ Art ist, d. h. sie hat sich nicht aus dem Kleinbetriebe entwickelt, sondern ist im Gegenteil, mit Hilfe fremder Kapitalien in verhältnismäßig kurzer Zeit in Form großkapitalistischer Betriebe entstanden, wie dies unter anderen aus dem Umstande er-

1) Vgl. L. Kafenhaus, Die Syndikate in der russischen Eisenindustrie. Staatswissenschaftliche Studien der Moskauer Universität. Sektion geleitet von J. Goldstein, Heft 2, S. 28.

sichtlich ist, daß im Durchschnitt ungefähr 6 Mill. Rbl. (ca. 13 Mill. M.) Kapital auf einen Betrieb entfallen.

Einen großkapitalistischen Charakter hat auch die russische Zuckerindustrie, namentlich was die Zuckerraffinerien anbelangt.

In dieser Hinsicht genügt es anzuführen, daß, während die Zahl der Zuckerfabriken, die sich ausschließlich mit der Zuckerraffinierung beschäftigen, vom Jahre 1886/87 bis zum Jahre 1906/07, von 19 auf nur 23 stieg [1]), die durchschnittliche jährliche Produktion des raffinierten Zuckers sich dagegen von 13,5 Mill. Pud [2]) in der 5-jährigen Zeitperiode von 1886/87—1890/91 auf 27,6 Mill. Pud in der 5-jährigen Periode 1902/3—1906/7 vermehrte.

Das gleiche kann von der Kohlenindustrie Rußlands gesagt werden. Im Dongebiete gibt es im ganzen nur etwa 2 Dtzd. Unternehmungen, von denen jede jährlich mehr als 10 Mill. Pud [3]) zum Versand bringt. Fast sämtliche dieser Unternehmungen sind schon dem Syndikat „Produgol" beigetreten. Nichtsyndiziert ist eigentlich nur ein größeres Unternehmen, nämlich die Neurussische Gesellschaft, die übrigens aller Wahrscheinlichkeit nach schon in nächster Zeit sich dem Syndikat anschließen wird.

Den gleichen Vorgang kann man ferner auch in der chemischen Großindustrie Rußlands feststellen. Z. B.: kalziniertes Soda wird in ganz Rußland nur von 2 Betrieben hergestellt, kaustisches Soda produzieren 5 Fabriken, Chlorkalk 4 Fabriken und doppelkohlensaures Natron auch nur 2 Fabriken [4]).

Eine große Rolle spielt in dieser Industriegruppe die Patentfrage, wobei die wichtigsten dieser Patente sich zum Teil noch jetzt in Händen der berühmten Firma Solvay, die beinahe ein Weltmonopol besitzt, befinden. Es versteht sich von selbst, daß, nachdem die erworbene Monopolstellung dieser Firma auf anderen Märkten so große Gewinne verschafft hat, dieselbe eifrig bestrebt ist, ihre Erfahrungen auf dem Gebiete der Beseitigung der Konkurrenz auch in Rußland auszunützen.

Wenn wir von dem Konzentrationsprozeß in verschiedenen Zweigen der russischen Industrie sprechen, ist es auch notwendig, einige Worte dem Konzentrationsprozess auf einem andern Gebiete zu widmen, der einen großen Einfluß auf die Kartellbildung ausübt, nämlich der Konzentration der Nachfrage. Es handelt sich um die Tatsache, daß Rußland viele Industrieunternehmungen besitzt, wie z. B.:

---

1) Im Verhältnis zur Campagne 1896/97 blieb die Zahl der Fabriken unverändert, während die Produktion der Raffinade von 19,3 auf 29,3 Mill. Pud im Jahre 1906/7 stieg. Vgl. die vom Sowjet Sjesdoff (Die Zentralorganisation der russischen Großindustriellen) veröffentlichte Denkschrift über die Zuckerpreise in Rußland, Petersburg 1908, S. 54 ff.

2) Pud = ca. 16 kg.

3) Also mehr als 165 000 t.

4) Vgl. No. 6 des „Westnik Finansoff" für das Jahr 1909, S. 259.

1. Schienenwalzwerke,
2. Fabriken zur Herstellung von Waggon-Achsen und Radreifen,
3. Fabriken zur Herstellung verschiedener Tucharten,
4. Waggon- und Lokomotivfabriken,
5. Fabriken für Herstellung von telegraphischen Ausstattungsstücken,

die fast ausschließlich für den Bedarf des Fiskus arbeiten.

Eine solche Konzentration der Nachfrage begünstigt aber außerordentlich die Bildung von Vereinbarungen unter den Unternehmern, besonders in den Fällen, wo die Zahl der mitkonkurrierenden Lieferanten sehr gering ist[1]).

In dieser Hinsicht stimmt die Praxis der russischen Unternehmer vollständig mit der Praxis in Westeuropa überein, wo die Submissionskartelle oft als Vorgänger aller Arten von Syndikaten auftreten, weil die Unternehmer, während sie sich dem Fiskus gegenüber vereinigten, ihre Interessen auch anderen Abnehmern gegenüber zu schützen lernten.

Sofern es sich also um die Konzentration der Produktion, die Zentralisation derselben in wenigen Händen und ferner um die Rolle des stehenden Kapitals, das in Gebäuden, Maschinen usw. angelegt ist einerseits und die Konzentration des Bedarfes andererseits, handelt, sind die russischen Verhältnisse in den von uns angegebenen Industriezweigen zur Gründung von Kartellen sehr günstig.

Sofern es sich um den zweiten Faktor handelt, der eine große Rolle in den Vereinigten Staaten von Amerika spielt, nämlich die engen Beziehungen zwischen den Eisenbahnen einerseits und der Industrie andererseits, der sich darin äußert, daß die industriellen Trustgesellschaften die Eisenbahnfrachten zu eigenen Gunsten beeinflussen, so kann es auf den ersten Blick scheinen, als ob die russischen Verhältnisse sich von denen der Vereinigten Staaten außerordentlich unterscheiden, da die Mehrzahl der Eisenbahnen bei uns sich in Händen des Fiskus und nicht im Besitze von Privatgesellschaften befindet.

Nichtsdestoweniger kommt es auch bei uns sehr oft vor, daß die Industriellen, behufs Stärkung ihrer Monopolstellung in diesem oder jenem Gebiete, auf die Höhe der Frachten einzuwirken suchen.

Besonders kraß kommt das zum Vorschein bei den Bestimmungen der Frachten für die Ein- und Ausfuhr.

Die hervorragende Bedeutung dieses Moments, als eines die Kartellbildung fördernden Faktors, tritt in die Erscheinung, wenn wir die Höhe der Eisenbahnfrachten bei der Größe der russischen Strecken in Betracht ziehen. Man versteht dann leicht, in welch privilegierte und manchmal sogar ganz monopolartige Stellung diejenigen Industriezweige geraten, die nach dieser Methode der Tarifbildung behandelt werden. Und dies umsomehr, als Rußland, vermöge

1) Solche Submissionskartelle wurden denn auch oft von den russischen Kohlenproduzenten schon lange vor der Gründung des Syndikats „Produgol“ abgeschlossen.

des wenig entwickelten und ungenügend ausgestatteten Eisenbahnnetzes einerseits und wegen der sich in noch schlechterem Zustande befindlichen Binnenwasserstraßen andererseits, was die schwer transportablen Produkte anbetrifft, eine Reihe von abgeschlossenen monopolartigen Gebieten darstellt. So ist z. B. unsere Eisenindustrie fast ausschließlich in 3 entfernt von einander liegenden, durch Verkehrsmittel schlecht verbundenen Gebieten konzentriert, wie das mit genügender Deutlichkeit aus der Tatsache zu ersehen ist, daß die gesamte Roheisenproduktion Rußlands, die sich im Jahre 1907 auf 172,1 Mill. Pud belief, sich folgendermaßen verteilte:

	Mill. Pud	Proz.
Auf das südliche und südwestliche Gebiet kamen	111,0	64
Auf das Gebiet des Ural	38,5	22
Auf Polen	17,4	10
	166,9	96

Auf alle übrigen Gebiete kamen demnach nur ca. 5,2 Mill. Pud oder weniger als 4 Proz. der Gesamtproduktion.

Wegen der unvollkommenen Ausgestaltung der Verkehrswege kann das Eisen aus dem Süden Rußlands nur in geringen Mengen in das Uralgebiet eindringen, obwohl die Produktionskosten im Süden weit niedriger sind, als im Ural.

Das gleiche gilt von unserem Kohlenbergbau, der fast ausschließlich auf zwei Gebiete: das Don- und Dombrowogebiet konzentriert ist, so daß schon infolge der Lage die gegenseitige Konkurrenz verhältnismäßig leicht beseitigt werden kann. Welche Rolle die Bassins am Don und in Dombrowo in dieser Hinsicht spielen, ist aus den nachstehenden Feststellungen über die Kohlengewinnung Rußlands im Jahre 1907 ersichtlich. Die gewonnenen Mengen betrugen in Millionen Pud:

In dem Bassin des Don	1.060
„ „ „ von Dombrowo	330
Im Moskauer Rayon	22
In dem Gebiet von Ural	42
Im Kaukasus	3
	1.457

Auf die Bassins am Don und in Dombrowo entfielen demnach mehr als 95 Proz. der gesamten Kohlengewinnung. All das erleichtert selbstverständlich die Bildung von Kartellen, indem dadurch für die Industriellen eines gewissen Gebietes eine Art natürliches Monopol gebildet wird; denn je geringer die Zahl der konkurrierenden Unternehmungen, desto leichter wird es, Vereinbarungen zu treffen. Und dies um so mehr, als, wenn es sich um ein bestimmtes Gebiet handelt, auch hinsichtlich der Produktionsbedingungen, sofern z. B. die Höhe des Arbeitslohnes, die Preise der Rohprodukte etc. in Betracht kommen, verhältnismäßig geringe Differenzen anzutreffen sind, so daß die Gemeinschaft der Interessen, welche die Basis jedweder Art von Vereinbarungen bildet, in solchen Fällen sehr groß ist.

Auf diese Weise schaffen sowohl unsere in der Entwicklung

zurückgebliebenen Verkehrsmittel, als unsere unter dem Einfluß der Industriellen stehende Eisenbahnpolitik sehr günstige Bedingungen zur Kartellbildung.

Der Einfluß der genannten Faktoren äußert sich um so stärker, als Rußland im Gegensatz zu England — noch im größeren Maße als die Vereinigten Staaten von Amerika — sehr arm an guten Häfen ist, durch welche das Eindringen der ausländischen Konkurrenz in das Land erleichtert wird. In dieser Hinsicht genügt es hier, die Tonnage der Schiffe anzugeben, die die Häfen Englands, der Vereinigten Staaten von Amerika und endlich Rußlands anlaufen. Diese betrug in Tonnen[1]):

In England (1906)	60.3 Mill. t
In den Vereinigten Staaten von Amerika (1905/6)	34,2 „ „
In Rußland (1905)	9,2 „ „

Mögen diese Ziffern schon an und für sich charakteristisch sein, sie erhalten nun noch mehr Bedeutung, wenn wir die Tonnage der angekommenen Schiffe mit der Fläche der genannten Länder vergleichen.

Auf einen Quadratkilometer kamen nämlich:

In England	ca. 177,7 Tonnen
„ den Vereinigten Staaten	„ 3,7 „
„ Rußland	„ 1,7 „

Im Vergleich zu England ist demnach der Import, wenn man die Flächen der betreffenden Länder berücksichtigt, sowohl in den Vereinigten Staaten von Amerika als auch in Rußland ganz unbedeutend. Bei den hohen Tarifen, welche die Eisenbahnen gewöhnlich für die Einfuhr aus dem Auslande festsetzen, wird dadurch das Eindringen der Waren mit einem niedrigen spezifischen Wert in das Innere Rußlands außerordentlich erschwert. Wenn wir diesem hinzufügen, daß die russischen Häfen so mangelhaft ausgestattet sind, daß die großen Ozeandampfer, die mit besonders niedrigen Frachtsätzen arbeiten, nicht einmal in der Lage sind, die meisten Häfen anzulaufen, so wird die eigentümlich monopolistische Lage, die sich hieraus für manche Zweige der russischen Industrie ergibt, noch mehr hervortreten. Und dies um so mehr, wenn man berücksichtigt, daß für zahlreiche Produkte die russischen Zölle die Höhe von 50 oder 75 Proz., manchmal sogar mehr als 100 Proz. des Wertes betragen.

Infolgedessen brauchen viele Industrien Rußlands, die schwer transportable und minderwertige Produkte herstellen, sich wenig um die ausländische Konkurrenz zu bekümmern. Je geringer aber die Zahl der Konkurrenten auf einem abgeschlossenen Markte ist, desto leichter wird es, Syndikate zu gründen. Auch in dieser Beziehung sind demnach die gegenwärtigen Verhältnisse Rußlands für die Bildung von Kartellvereinigungen sehr günstig.

---

1) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1908. Für die Vereinigten Staaten gilt die Ziffer auch für den Verkehr über die großen Seen.

Auf Grund der vorstehend genannten Tatsachen können die russischen Unternehmer mit Erfolg jene Kartellierungstaktik anwenden, die, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe [1]), den Engländern unzugänglich ist, und eine Hauptursache der schwachen Entwicklung der Kartellbewegung im britischen Reiche bildet. Die russischen Unternehmer können nämlich leicht die geographische Lage des Landes: d. h. die große Ausdehnung des Hinterlandes bei verhältnismäßig außerordentlich geringer Seegrenze für die Rayonierung der Preise zum Zwecke der Bekämpfung auswärtiger Konkurrenz ausnützen; je näher der Grenze das betreffende Gebiet liegt, desto niedriger werden deshalb dort die Preise festgesetzt. Nicht minder günstig für die russischen Unternehmer ist ferner noch ein anderer Faktor, der auf diesem Gebiete eine große Rolle spielt, nämlich die geographische Verteiluug des Absatzes.

Im Gegensatz zu England, wo ein großer Teil der Unternehmer, infolge der großen Bedeutung der Ausfuhr, beständig auf dem Weltmarkt konkurrieren muß, arbeiten die russischen Industriellen mit wenigen Ausnahmen fast ausschließlich für den inneren Markt.

Dies verstärkt aber die Gemeinschaft der Interessen der Unternehmer, die, wie hervorgehoben, die Basis aller Kartellverabredungen bildet.

Nicht minder begünstigen die Kartellierung der russischen Industrie die tiefgehenden Verbindungen derselben mit dem ausländischen Kapital. Denn die ausländischen Kapitalisten und Banken, die ihre Kapitalien in Rußland anlegen, haben durch ihre langjährigen Erfahrungen im Ausland zur Genüge kennen gelernt, wie unvorteilhaft die verschärfte Konkurrenz auf die Höhe der Gewinne einwirkt. Sie zeigen daher gerne Neigung, auch in Rußland allerlei Kartellverabredungen zustande zu bringen.

Besonders deutlich tritt das dann hervor, wenn, wie das in Rußland oft vorkommt, die fraglichen Unternehmungen nichts anderes als Filialabteilungen ausländischer Firmen darstellen.

Als Beispiel können, außer der bereits erwähnten chemischen Großindustrie, welche sich in den Händen von Solvay befindet, die Anilinfarbenproduktion sowie die Eisenindustrie Polens angeführt werden, die in enger Verbindung mit großen Unternehmungen Deutschlands stehen.

Wie groß in dieser Hinsicht der Einfluß des Auslandes ist, zeigt sich in sehr charakteristischer Weise darin, daß manchmal die Statuten russischer Syndikate in deutscher Sprache abgefaßt sind und als eine einfache Wiedergabe der entsprechenden Statuten deutscher Kartelle erscheinen.

Wenn wir hier vom Einfluß des Auslandes sprechen, ist anschließend noch ein anderer Faktor zu erwähnen, der die Bildung von

---

1) Vgl. meine Abhandlungen in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft (IV. Band, 7. Heft, 1901) und in der Kartell-Rundschau (4. Heft 1904), sowie die 1. Lieferung meines Lehrbuchs der Wirtschaftspolitik (russisch), S. 86 ff.

Syndikaten in Rußland außerordentlich begünstigt: das ist nämlich die Tatsache, daß die ausländischen Kapitalisten, wenn sie ihr Kapital in Rußland anlegen, dies gewöhnlich in Form einer Aktiengesellschaft tun. Aktiengesellschaften sind aber diejenige Form der industriellen Organisation, bei welcher die „Individualität“ des Unternehmers nicht die wesentliche Rolle spielt wie bei den Einzelunternehmungen. Auf diese Art fördert schon die äußere Form der Organisation des ausländischen Kapitals in Rußland die Bildung von Syndikaten.

Einen gleich mächtigen Einfluß übt in dieser Hinsicht, sofern es sich um das ausländische Kapital handelt, die Mitwirkung der großen ausländischen Banken aus. Indem diese Banken ihre in Westeuropa gemachten Erfahrungen ausnützen, zwingen sie manchmal die von ihnen abhängigen russischen Unternehmungen, den Syndikaten beizutreten unter Drohung, daß denjenigen Unternehmungen, welche ihre Zustimmung zum Beitritt versagen, der Kredit entzogen werde. Besonders kraß zeigte sich das bei unserem Kohlenbergbau; zur Regulierung der Tätigkeit dieser Industrie hat eine große französische Bank — die „Société Générale“, die auf dem Geldmarkt Frankreichs eine große Rolle spielt, sogar eine besondere Gesellschaft, die „Société Omnium“, gegründet.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung der Syndikate in Rußland muß ferner ein sehr charakteristischer Zug der russischen Industriellen sein, nämlich einige kaufmännische Sitten, die in unseren politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen wurzeln.

Damit meine ich die Gewohnheit russischer Industrieller, sich stets „Krücken“ zu suchen, d. h. mit anderen Worten, die Gewohnheit, schon bei geringster Verlegenheit nach dem Schutze seitens der Regierung zu schreien.

Indem sie in dieser Richtung als vollkommene Antipoden der Engländer erscheinen, können unsere Industriellen, nachdem sie sich an die beständige Bevormundung seitens der Regierung gewöhnt haben, selbstverständlich nicht dieselbe Unzufriedenheit empfinden, die der englische Unternehmer, der an selbständiges Vorgehen gewöhnt ist, beim Eintritt in ein Syndikat empfinden muß, wenn die Syndikatsleitung seiner Bewegungsfreiheit zahlreiche Schranken setzt.

Außerdem bringt die Syndikatsbildung den russischen Industriellen eine wesentliche Hilfe noch in der Hinsicht, daß sie sie vor der Bedrückung seitens der auf Bestechung zielenden Staatsbeamten schützt, welche die gegenseitige Konkurrenz der Unternehmer bei Submissionen dazu ausgenützt haben, um möglichst hohe Summen zu erpressen. Dies wurde mir von Mitgliedern verschiedener russischer Syndikate ausdrücklich bestätigt, wobei alle konstatierten, daß nach Zustandekommen der Vereinbarungen unter den Unternehmern die entsprechenden Ausgaben der einzelnen Unternehmungen sich bedeutend verringert haben.

Nicht minder wirksamen Einfluß mußte auf die Entwicklung der russischen Syndikate die in den letzten Jahren erfolgte Gründung

zahlreicher Interessentenvertretungen ausüben, die in Form ständiger Ausschüsse der Unternehmerkongresse verschiedener Industriezweige erfolgte, und ebenso das Aufkommen der Hauptorganisation der russischen Großindustrie und des Großhandels, des sogenannten Sowejt Ssjesdoff, der in dieser Hinsicht den Syndikaten gegenüber die gleiche Stellung einnimmt, wie etwa in Deutschland der Zentralverband deutscher Industrieller.

Wie intensiv der Sowjet Ssjesdoff in dieser Richtung arbeitet, zeigt sein jüngster Versuch, Unternehmerorganisationen in einer ganzen Reihe von Produktionszweigen zu bilden, in welchen bis jetzt noch keine Organisationen vorhanden waren.

Aehnlich wirkte auch die Vermehrung der Zahl von Börsenkomitees, der Handelskammern und sonstiger Verbände, da die russischen Industriellen auf diese Weise die Vorteile des gemeinsamen Vorgehens in immer steigendem Umfange kennen lernten.

Die Zahl der die Entwicklung der Syndikate in Rußland begünstigenden Momente vermehrt sich durch den Einfluß der sich hinziehenden wirtschaftlichen und auch heute noch nicht ganz überwundenen finanziellen Krise. Der große Einfluß dieses Faktors ist schon von einem der ersten Forscher auf dem Gebiete der Kartellfrage, von Bruno Schönlank, genügend betont worden, der darauf hinwies, daß „am 9. Mai 1873, als in Wien die Sterbeglocke des wirtschaftlichen Aufschwungs gellte, die Geburtsstunde der Kartelle eingeläutet“ wurde.

Die neuesten Untersuchungen zeigten freilich, daß die Behauptungen Schönlanks die Bedeutung der Krisen etwas übertrieben hatten, zumal die Kartelle in bedeutender Anzahl schon vor dieser Krise existierten. Nichtsdestoweniger enthält der angeführte Ausspruch Schönlanks einen bedeutenden Teil Wahrheit, weil die große Beschränkung der Selbständigkeit und eine ganze Reihe anderer Unannehmlichkeiten, denen sich die Unternehmer beim Eintritt in ein Kartell zu unterwerfen haben, oft einen so starken Widerstand hervorrufen, der nur nach Einbruch einer schweren Krisis zu überwinden ist, wenn einem erheblichen Teil der Unternehmer kein anderer Ausweg bleibt, als zu Grunde zu gehen oder in ein Syndikat einzutreten. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es leicht begreiflich, daß die Mehrzahl unserer Syndikate höherer Ordnung unmittelbar nach dem Beginn der Krise des Jahres 1901 entstanden ist, wie das aus nachstehender Aufstellung ersichtlich wird:

Im Gründungsjahr	entstanden	
1902	1) Syndikat für Spezialeisen	
	2) Eisenröhrensyndikat	
	3) Eisenblechsyndikat (Prodameta)	
1903	1) Syndikat für gezogenen Eisendraht	Gwosd
	2) „ „ gewalzten Eisendraht	Gwosd
	3) „ „ Schwarz- und Weißblech (Krowlja)	
	4) Trägersyndikat (Prodameta)	

Im Gründungsjahr	entstanden
1904	Syndikat für Bandagenachsen (Prodameta)
1905	„ „ gußeiserne Röhren (Prodameta)
1904—06	Südrussisches Kohlensyndikat (Produgol)
1907	Syndikat für Dachblech (Krowlja)
	Syndikat für Eisenerze (Prodarud)
	usw. usw.

Die Einwirkung der Krise in der angegebenen Richtung unterliegt demnach keinem Zweifel. Dies um so weniger, als die sich in die Länge ziehende Krise, unter deren Druck fast sämtliche Industriezweige Rußlands, insbesondere aber die Eisenindustrie seit dem Jahre 1901 (d. i. seit dem Beginn der Krise im westlichen Europa) mit kurzen Unterbrechungen zu leiden hatten, weitere Verschärfung durch den mißlungenen Krieg und die lange andauernden inneren Unruhen fand. All das zusammen ergab für manche Zweige unserer Industrie eine so verzweifelte Lage, daß die Gründung von Syndikaten ihnen als einziges Rettungsmittel erscheinen konnte.

Einen besonders starken Einfluß mußte in dieser Richtung die Geldkrise ausüben, die mehrere Jahre dauerte, da die Banken Verluste befürchteten und vielen Unternehmungen den Kredit kürzten. Der Beitritt zu einem Syndikat, angesichts der Verringerung des Risikos, mußte selbstverständlich die Erlangung des Kredits erleichtern, und diese Tatsache veranlaßte viele Unternehmer, auf die von ihnen früher gestellten zu weitgehenden Forderungen, welche die Gründung von Syndikaten erschwerten, zu verzichten.

Damit will ich jedoch nicht gesagt haben, daß die wirtschaftliche Krisis der wichtigste Grund war, der das rasche Wachstum der Kartellbewegung veranlaßte. Diese Bewegung ist im Gegenteil, wie wir bereits gesehen haben, dem Zusammenwirken einer Reihe von Faktoren, die eine günstige Grundlage zu jedweder Art von Vereinbarungen unter den russischen Unternehmern ergaben, zuzuschreiben. Dessenungeachtet bleibt die wirtschaftliche Krisis auch jetzt noch eine der wichtigsten Triebkräfte, welche die Gründung russischer Kartelle beschleunigen. Ohne dieselbe wären viele Syndikate möglicherweise einige Jahre später gegründet worden.

Indem ich von der Krise spreche, muß ich noch auf die Tatsache hinweisen, daß unter dem Einfluß der finanziellen Schwierigkeiten, welche durch den mißlungenen Krieg und das schnelle Wachstum der Staatsausgaben entstanden, das Bestreben erwuchs, die Reichseinnahmen durch Besteuerung verschiedener Produkte, z. B. des Zigarettenpapiers, Zigarettenhülsen usw. zu erhöhen. Dies wird wahrscheinlich die Gründung neuer Syndikate zur Folge haben, da die Besteuerung die Verringerung des gegenseitigen Mißtrauens der Unternehmer in bezug auf die Größe des Gesamtabsatzes fördern wird, indem sie eine genaue Statistik desselben zustande bringt. Gerade in Rußland bildet aber sowohl das oft nur zu berechtigte gegenseitige Mißtrauen wie der Mangel an statistischen Grund-

lagen ein wichtiges Hindernis zur Gründung von Syndikaten höherer Ordnung.

Und endlich als ein weiterer und zugleich als ein äußerst wichtiger Faktor, der in den letzten Jahren die Entstehung von Kartellen begünstigte, erscheint der bemerkbare Umschwung in der Haltung der russischen Regierung den Unternehmerverbänden gegenüber.

Dieser Umschwung äußerte sich in einer zu Ende des Jahres 1901 erschienenen offiziösen Mitteilung des Finanzministeriums, in welcher es unter anderem hieß: „Wenn die Industriellen, angesichts der ungenügenden Anpassungsfähigkeit ihrer Unternehmungen an die neuen Produktionsbedingungen sowie angesichts der Mängel der gegenwärtigen Absatzorganisation und der ungenügenden Kenntnis des Marktes, in der Vereinigung einen Ausweg aus der schwierigen Lage zu suchen als nützlich befunden hätten“, so würde das Finanzministerium ihnen keine Hindernisse in den Weg legen [1]).

Diese offiziöse Mitteilung erschien gerade am Vorabend der Gründung der meisten Syndikate unserer Eisenindustrie und stimmte mit der Resolution überein, welche um jene Zeit von dem Kongreß der Bergwerksbesitzer und der Vertreter anderer Zweige der schweren Industrie gefaßt wurde und dahin lautete, daß es erforderlich sei, die Bildung von Kartellen, welche einzelne Zweige der Eisenindustrie vereinigen sollten, in Angriff zu nehmen [2]).

Nicht minder scharf ist die Wendung in dem Verhalten der Regierung den Syndikaten gegenüber auch im Entwurf des neuen Strafgesetzbuches zum Vorschein gekommen. Und zwar ist im § 242 des neuen Strafgesetzbuches die Strafe nur für „übermäßige“ Erhöhung der Preise vorgesehen, wogegen § 1180 des alten Gesetzes dergleichen Einschränkungen nicht kannte.

Durch diese Fassung, welche die Strafbarkeit nur für „übermäßige“ Erhöhung der Preise vorsieht, wird selbstverständlich die Heranziehung der Syndikate zur Verantwortung außerordentlich erschwert. Wann dieser Teil des neuen Strafgesetzbuches in Kraft tritt, ist noch nicht bestimmt. Alles in allem hat die Praxis der letzten Jahre deutlich genug gezeigt, daß die Regierung nicht daran denkt, die Entwicklung der Syndikate zu hemmen, ganz abgesehen davon, daß die Bildung von Syndikaten der Regierung manchmal sogar wünschenswert erscheint, weil die Letzteren es möglich machen, einen Teil der verschiedenen Unternehmungen gewährten großen staatlichen Darlehen zu retten.

Ob ein solches Verhalten der Regierung den Syndikaten gegen-

1) Die freundschaftliche Haltung der Regierung den Syndikaten gegenüber ist übrigens keineswegs erst in den letzten Jahren zum Vorschein gekommen. Sie kam hier und da schon früher an den Tag; so z. B. hat der damalige Finanzminister in seinem Bericht an den Ministerrat schon am 5. Sept. 1886 geschrieben: „Die Vereinbarungen der Industriellen zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen könnten der Sache „wesentlich nützen“. Vgl. Lewin, „Unsere Zuckerindustrie“ (russisch), S. 13.

2) Vgl. Zipperovitsch, „Syndikate und Trusts in Rußland.“ Sowremenyj Mir, Mai 1909, S. 23.

über berechtigt oder unberechtigt ist, werde ich später zeigen. Hier dagegen sind vorerst, um dem Vorwurf einer einseitigen Beleuchtung zu entgehen, noch einige Worte über die russischen wirtschaftlichen und sozialen Zustände angebracht, welche die Entwicklung der Syndikatsbewegung erschweren können oder müssen.

Zu solchen Momenten gehören:

Erstens, die relativ ungenügende Konzentration und Zentralisation des Kapitals in verschiedenen Zweigen unserer Industrie. Es versteht sich von selbst, daß in den Produktionszweigen, in welchen dieses typische Kennzeichen der stark entwickelten kapitalistischen Wirtschaft fehlt, die höheren Formen der Syndikate nur in Ausnahmefällen entstehen können.

Als zweiter Faktor, der die Entwicklung der Kartellbewegung in Rußland verlangsamt, erscheint die ungenügende Zentralisation auf dem Gebiete des russischen Bankwesens.

Unsere Banken, die sich gegenseitig die Kunden wegzulocken suchen, gewährten und gewähren auch jetzt noch den einzelnen Unternehmungen einen weitgehenden Kredit. Werden, im Gegenteil, wie das vielfach in anderen Ländern beobachtet wird, einerseits Fusionen der größeren Banken zustande kommen, und andererseits große Industriebanken entstehen, die ausschließlich oder doch vorwiegend nur gewisse Industriezweige finanziell unterstützen, dann wird der Kredit für die nichtkartellierten Unternehmungen in vielen Fällen erheblich erschwert werden. Ob das bald eintritt, ist natürlich schwer vorauszusagen. Ich denke immerhin, daß die schwere, lang andauernde Krise, welche fast die gesamte Industrie Rußlands durchmacht, unsere Banken bald dazu zwingen wird, hinsichtlich verschiedener Zweige ihrer Tätigkeit Verträge abzuschließen, da diese Taktik sich als das beste Mittel zur Verringerung des Risikos erweist.

Der dritte Faktor, der vorderhand die Entwicklung der Syndikatsbewegung in Rußland hindert, ist der Mangel an erfahrenen und energischen Persönlichkeiten, die sich an die Spitze der Kartellbewegung stellen könnten.

Die Verbesserung der Fachausbildung (in dieser Richtung sei hingewiesen auf das St. Petersburger Polytechnikum, die Moskauer Handelshochschule und auf eine Reihe anderer höheren Unterrichtsanstalten, welche neuerdings entstanden sind und das Studium der Handels- und Staatswissenschaften in den Vordergrund stellen), als auch die veränderten politischen Zustände, welche eine freiere Betätigung zulassen, werden zweifellos das Auftreten intelligenter und energischer Persönlichkeiten fördern, und das um so mehr, als gerade auf diesem Gebiete die Praxis und die Erfahrung die Hauptrolle spielen, so daß das Sprichwort „Il n'y a que le premier pas qui coute“ gerade auf dem Kartellwesen seine alte Wahrheit erweisen wird.

Als vierter die Entwicklung der russischen Kartellbewegung

verlangsamender Faktor erscheint der Mangel an ausreichendem gegenseitigen Vertrauen unter den einzelnen Unternehmern. Das Prinzip „Ohne Betrug kein Verkauf“ hat sich zu tief in unserem kommerziellen Gebahren eingewurzelt, so daß das plötzliche Verschwinden desselben bei Gründung von Kartellen nicht erwartet werden kann. Im Zusammenhang damit sind auch die geheimen Verkäufe, d. h. solche mit jeder Art von geheimen Rabatten, eine der häufigsten Krankheiten unserer Syndikatsbewegung; gerade das zwingt die russischen Unternehmer nicht selten zur Schaffung von Absatzorganisationen in der Form von Zentralverkaufsbureaus [1]).

Je mehr sich unsere Industrie entwickelt und je gebildeter die Personen werden, die an der Spitze der einzelnen Unternehmungen stehen, desto mehr Verachtung wird man selbstverständlich dem Wortbruch entgegenbringen, so daß das berüchtigte Prinzip: „Ohne Betrug kein Verkauf“ künftighin eine immer geringere Rolle in kaufmännischen Kreisen Rußlands spielen dürfte. Als Resultat wird sich die Stärkung des gegenseitigen Vertrauens unter den Unternehmern ergeben, die zweifelsohne den Abschluß von allerlei Verabredungen bedeutend erleichtern wird.

Als fünfter Faktor, der bisher oft die Entwicklung der Kartellbewegung hinderte, ist die Möglichkeit zu nennen, die Lieferungen für den Fiskus, städtische und sonstige Behörden, durch „besondere Verbindungen“ zu erhalten.

Es versteht sich von selbst, daß die Betriebe, die vermittelst ihrer „Verbindungen“ mit Bestellungen versorgt sind, zum Eintritt in die Kartelle wenig Neigung zeigen, da sie dadurch eventuell erhebliche Verluste erleiden könnten.

Die Schaffung der Reichsduma und deren Kontrolle über das Staatsbudget wird diese Mißbräuche, wenn nicht ganz ausrotten, so doch wenigstens erheblich vermindern. Angesichts dessen werden auch die Betriebe, die bisher Gegner der Kartellierung waren, der Bildung von Kartellen weniger Hindernisse in den Weg legen.

Als sechster Faktor, der die Entwicklung der Syndikatsbewegung in Rußland erschwert, kann die ungenügende Spezialisierung vieler Zweige unserer Industrie genannt werden.

Unsere Industrieunternehmungen produzieren viel zu oft zahllose Sorten verschiedener Produkte, was die Gemeinsamkeit der Interessen unter den einzelnen Unternehmungen bedeutend verringert und dadurch die Kartellbildung erheblich erschwert.

Die Erfahrungen anderer Länder, die vor Rußland den Weg der Kartellierung eingeschlagen haben, zeigten jedoch bekanntlich einen guten Ausweg aus diesen Schwierigkeiten, und zwar in der Bildung von Vereinbarungen, welche nicht die ganze Produktion der in

1) Vergl. diesbezüglich J. Oseroff, „Das wirtschaftliche Rußland“ etc., S. 123, sowie meine Besprechung dieses Buches in den Jahrbüchern für Nat.-Oek. u. Stat., III. F. 31. Bd. 1906.

Frage kommenden Unternehmungen, sondern nur die Herstellung bestimmter Artikel umfassen.

Für diesen Punkt genügt es darauf hinzuweisen, daß sowohl der Deutsche Stahlwerksverband, als die amerikanische Steel Corporation fast durchweg aus kombinierten Unternehmungen bestehen.

Viele Zweige der russischen Industrie haben denn auch diese Erfahrung schon praktisch ausgenützt; so z. B., die Syndikate der Eisenindustrie: „Krowlja“ und „Prodameta“, die eigentlich eine Vereinigung einer ganzen Reihe von Syndikaten darstellen, von denen jedes die Produktion einer kleinen Anzahl von Produkten reguliert.

* * *

Wenn wir nunmehr alle Momente zusammenfassen, welche die Entwicklung von Syndikaten in Rußland einerseits begünstigen und andererseits erschweren, so neige ich zur Ansicht, daß die gesamte Wirtschaftsverfassung Rußlands im gegebenen Augenblick im großen und ganzen die Bildung von Kartellen und Trusts außerordentlich fördern muß. Und dies um so mehr, da viele Momente, welche bisher die Fortschritte der Kartellbewegung erschwerten, z. B.:

1) der Mangel an energischen und erfahrenen Persönlichkeiten;

2) das Verhältnis der Gesetzgebung und der Behörden den Kartellen gegenüber [1];

3) der Mangel an Kontrolle seitens der Volksvertretung bei Erteilung von fiskalischen Lieferungen u. dg. m.,

in der neueren Zeit immer mehr an Bedeutung verlieren, während die die Kartellbildung fördernden Momente rasch an Einfluß gewinnen, wie das unter anderem aus nachstehenden Angaben über den gegenwärtigen Stand der russischen Kartellbewegung leicht zu ersehen ist.

Kartellverabredungen, zum erheblichen Teil mit einer Zentralisation des Verkaufs, existieren (bezw. existierten in der letzten Zeit) in nachstehenden Industriezweigen [2]: Anilinfarbenfabrikation, Trägerherstellung (Prodameta), Achsen- und Bandagenfabrikation (Prodameta), Papierfabrikation, Chlorkalkindustrie, Waggonfabriken, Gabelfabrikation (Heu- und Mistgabeln), Weinsteinfabrikation, Drahtstiftfabriken, Gipsherstellung, Jutefabriken, Hefefabrikation, Dachblechefabrikation (Krowlja), Eisenbleche (Prodameta), Formeisen (Prodameta), Eisenröhrenherstellung, Weißblech, Spiegelglasfabrikation, bei den Engrosfirmen, die Kaviar aufkaufen, Sprottenfabrikation, Konservenfabrikation (im Süden), zahllose Ziegelkartelle (St. Petersburg, Charkow, Poltawa etc. etc.), Lederfabrikation (Minsk), Leimfabriken, Stärkefabrikation, Lampenfabrikation, Kartellverabredungen zur Rege-

1) Die Notwendigkeit, die veralteten Gesetzesvorschriften abzuschaffen, welche die Bildung von Syndikaten unter Strafe stellen, wurde im Juni dieses Jahres auch vom Gehilfen des Handelsministers, P. Miller, in den Sitzungen der Kommission, welche unter seinem Vorsitz den Plan für die russische Kartellenquete auszuarbeiten hatte, sehr deutlich hervorgehoben.

2) Die Industriezweige sind nach ihren Namen im russischen Alphabet geordnet.

lung der Preise beim Leinengarnexport, zahlreiche Kartelle der Holzexporteure und Holzhändler, Manganerzgewinnung, Fabrikation landwirtschaftlicher Maschinen, Fabrikation von Möbeln aus gebogenem Holz, zahlreiche Müllervereinigungen, Kupfergewinnung (Mjed), in der Naphtaindustrie, Nähgarnfabrikation (Coats & Co.), Lokomotivenfabrikation, zahlreiche Kartelle der Bierbrauer, Platinagewinnung, Knopffabrikation, Drahtziehereien (Prowoloka), Gummiwaren (Treugolnik), Eisenbahnschienenfabrikation, Eisenerzgewinnung (Prodarud)[1], Zuckerindustrie, Preisverabredungen der Baumwolleweber Moskaus, im Wladimirschen Gouvernement etc., Sodafabrikation, zahlreiche Salinenkartelle, Herstellung von denaturiertem Spiritus und Kartelle zur Lieferung von Rohsprit an die Monopolverwaltung, Zündholzfabrikation, Stearinkerzenfabrikation, Glasfabrikation, Kartell der Versicherungsgesellschaften, zahlreiche Kartelle der Dampfergesellschaften an der Wolga, am Dnjepr, an sibirischen Flüssen u. dg. m., ferner am Schwarzen Meer, am Kaspischen Meer usw., Schwefelsäurefabrikation, Kohlengewinnung (Produgol), Essigfabrikation, Verabredungen unter den großen Baumwollpflanzern, zahlreiche Kartelle in der Zementfabrikation, Herstellung von Spezialsorten des Roheisens (Silicium-, Ferromangan etc.), Verabredungen[2]) in der Elektrotechnischen Industrie.

In Anbetracht aller dieser Tatsachen kann man wohl die Prognose aufstellen, daß das Wachstum der Kartellbewegung, die allmählich einen nach dem andern der bedeutendsten Industriezweige Rußlands erfaßt, schon in den nächsten Jahren einen großen Schritt nach vorwärts macht, so daß in wenigen Jahren ein erheblicher Teil unserer Produktion sich in Händen der Syndikate, ja möglicherweise in Händen von Trusts befinden wird.

Dieses rasche Anwachsen unserer Kartellbewegung wird sowohl unsere gesetzgebenden Körperschaften als auch die Regierung vor eine Reihe wichtiger wirtschafts- und sozialpolitischer Aufgaben stellen, von deren verständiger Lösung es wesentlich abhängen wird, ob unsere Syndikatsbewegung mehr Licht- oder Schattenseiten aufzuweisen haben wird.

Eine Klarlegung der Mittel, die zu diesem Zwecke auf dem Gebiete der russischen Zoll- und Handels-, Transport- und Sozialpolitik zur Anwendung gelangen könnten, werde ich gelegentlich, nach Abschluß der geplanten und im Herbst stattfindenden, vom russischen Handelsministerium geleiteten Kartellenquete versuchen. Hier dagegen will ich mich darauf beschränken, diejenige Seite der Syndikatsbewegung zu beleuchten, welche die Basis zu der schon lange in Rußland dringend nötigen Reform bildet. Zu den größten

1) Dieses Kartell existiert vorläufig mehr dem Namen nach.

2) Außerdem bestehen zahllose Verabredungen mehr lokalen Charakters unter den Bäckern, Konditoren, Fleischern, Gärtnern, Apothekerwarenhandlungen, Buchdruckereibesitzern u. dgl. m., die zwar die Preise der Produkte erheblich erhöhen, an und für sich aber, wie oben dargelegt, zum großen Teil als Reste der alten Wirtschaftsverfassung anzusehen sind.

Verdiensten der Kartelle und Trusts gehört nämlich auch in Rußland die Tatsache, daß dank ihrer Tätigkeit die öffentliche Meinung unwillkürlich zur Ueberzeugung kommen mußte, daß die früher so viel gepriesene Lehre vom „freien Spiel der Kräfte" auch in Rußland in den letzten Zügen liegt, und daß an die Stelle der freien Konkurrenz auf dem inneren Markt auch bei uns in immer größerem Umfange die Kooperation der Unternehmer tritt. Wenn wir aber die Notwendigkeit der Kooperation für die Unternehmer anerkennen, so müssen wir selbstverständlich dasselbe auch für die Arbeiter zugeben. Denn das einseitige Gewährenlassen oder gar die Begünstigung von Unternehmerverbänden und Verbote oder Erschwerung der Entwicklung der Organisationen der Arbeiterklasse, der Gewerkschaften, Konsumgenossenschaften oder sonstiger Vereinigungen werden zweifellos den russischen Arbeitern die Verbesserung ihrer materiellen und sozialen Lage auf friedlichem Wege unmöglich machen und dadurch, vielleicht schon in Bälde, neue Kämpfe, und zwar Konflikte in nichts weniger als erwünschter Form, heraufbeschwören.

VI.

Bankreform und Zentralbankproblem in Amerika.

Von

Herman Lie (Christiania).

Nach dem Zusammenbruch des Banksystems der Vereinigten Staaten im Herbste 1907 haben sich die Amerikaner mit der tatkräftigen Energie, die ihnen eigen ist, mit der Neugestaltung ihres Bankwesens befaßt. Schon lange hatten sachkundige Finanzmänner gesehen, welche Mängel dem amerikanischen Nationalbanksystem mit seiner zersplitterten, unelastischen Notenausgabe und seinen zerstreuten Reserven anhafteten. Aber es war keineswegs leicht eine Reformbewegung herbeizuführen. Erstens fesselten Fragen wie die Goldwährung und der Zolltarif in ungewöhnlicher Weise das öffentliche Interesse, so daß an eine Bankreform nicht zu denken war, bevor diese gelöst waren. Zweitens setzte eine Diskussion der Bankfrage einen ziemlich hohen Grad von theoretischer Sachkenntnis voraus; und bevor das amerikanische Volk sich dazu bequemen konnte, sich eine solche zu erwerben, mußte erst eine Katastrophe wie die von 1907 kommen, die wie ein Schulbeispiel alle Schäden des Systems offen an den Tag legte. Erst jetzt scheint der rechte Zeitpunkt für eine durchgreifende Reform gekommen zu sein. Zahllos sind die Werke und Abhandlungen, die volkstümlich abgefaßten Broschüren und Zeitungsartikel, die in den letzten Jahren über die Vorzüge und Nachteile einer amerikanischen Zentralnotenbank erschienen sind. Ueberall wurden von den ersten Sachverständigen des Finanzwesens Vorträge über diese Gegenstände gehalten und vor allen Dingen hat eine parlamentarische Sonderkommission (National Monetary Commission) unter dem Vorsitz des mächtigen Senators Aldrich, in allen Ländern Europas und außerdem in Kanada und Mexiko ein einzig dastehendes bankwissenschaftliches Material gesammelt, das jetzt in handlichen Bänden, klar dargestellt, dem ganzen Volke zugänglich gemacht wird. — Man muß die Besonnenheit und Gründlichkeit, mit der die Amerikaner hier ans Werk ge-

gangen sind, bewundern; sie scheinen die Erfahrung gemacht zu haben, daß es sich nicht lohnt, durch überstürzte, unreife Gesetze ein veraltetes System zu reformieren.

Das Nationalbankwesen der Vereinigten Staaten ist während des amerikanischen Bürgerkrieges (1851—65) entstanden [1]). Die Regierung hatte damals große Schwierigkeiten, die Kriegsanleihen unterzubringen und um sich einen sicheren Markt für diese Anleihen zu verschaffen, arbeitete der damalige Sekretär des Schatzamts Chase ein sinnreiches System aus, demzufolge die Banken Schuldverschreibungen der Vereinigten Staaten (United States Bonds) ankaufen sollten und gegen Hinterlegung dieser Bonds beim Schatzamt Banknoten ausgeben durften. Nachdem einige kleinere Veränderungen vorgenommen worden waren, erwies sich diese finanzielle Maßregel als ein Erfolg. Die Anleihen fanden in den Banken willige Abnehmer und im Gegensatz zu dem früheren, buntscheckigen Notenbankwesen in Amerika hatte man jetzt ein einheitliches System, das vom Schatzamt aus beaufsichtigt und von der Regierung garantiert wurde.

In den 45 Jahren, die seit dem Bürgerkriege verflossen sind, haben in Amerika Kämpfe um Währungs- und Geldfragen unaufhörlich mit ungewöhnlicher Heftigkeit stattgefunden. Die Verlassung zu diesen Kämpfen bildete hauptsächlich ein Papiergeld, populär „Greenbacks" genannt, das auch eine Erbschaft des Bürgerkriegs war, und vor allen Dingen die leidenschaftliche Silberagitation, die erst mit der Festsetzung der Goldwährung 1900 zu Ende kam. Abgesehen von geringfügigen Reformen ließ man das Notenbankwesen unbehelligt. Nachdem jedoch die wichtigere Währungsfrage in Ordnung gebracht worden war, wandte sich das allgemeine Interesse den Bankverhältnissen zu.

In knappen Zügen läßt sich das amerikanische Nationalbankwesen in seiner jetzigen Gestalt in folgender Weise skizzieren:

Die Organisation einer Nationalbank ist nicht mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Wenn gewisse allgemeine Bedingungen erfüllt sind, gibt der Kontrolleur der Währung (Comptroller of the Currency), der Beamte des Schatzamts, der mit der Oberaufsicht des ganzen Systems beauftragt ist, die Erlaubnis zur Eröffnung der Bank. In großen Städten muß das Aktienkapital mindestens 100000 $ betragen, in kleinen Ortschaften kann es bis auf 25000 $ herabgehen. Jede Art von gewöhnlichem bankmäßigem Betrieb ist gestattet. Vor der Eröffnung hat die Bank bei dem Schatzamt eine gewisse Anzahl von Bonds zu deponieren (in der Regel für nicht weniger als 50000 $), und dies muß geschehen, selbst wenn die Bank gar nicht daran denkt, sich auf Notenausgabe einzulassen. Jede Bank ist berechtigt, vom Comptroller einen Betrag von Banknoten, gleich dem Nennwert,

1) Eine vortreffliche, übersichtliche Darstellung des amerikanischen Nationalbanksystems findet man in Hasenkamp: Geldverfassung und Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten, Jena 1907. Von amerikanischen Werken sind Whites: Money and Banking, New York 1908 und Conants: History of Modern Banks of Issue, New York 1909, besonders zu empfehlen.

nicht dem Marktwert, der deponierten Bonds zu erhalten; dieser Notenbetrag darf jedoch nicht das Aktienkapital übersteigen. — Eine Bank erhält diese Staatsobligationen zurück, wenn sie ihre Banknoten vom Umlauf zurückzieht oder eine entsprechende Summe „gesetzlichen Geldes“ (lawful money) beim Schatzamt deponiert. Aber im ganzen dürfen die gesamten Nationalbanken der Vereinigten Staaten monatlich nicht für mehr als 9000000 $ einziehen. Um die Einziehungskosten zu decken, müssen die Nationalbanken einen Garantiefond gleich 5 Proz. des gesamten Umlaufs in Washington halten. Die Banken haben dem Schatzmeister jährlich $^1/_2$ Proz. Steuer auf die durchschnittliche Summe der im Umlauf befindlichen Noten zu zahlen, falls die Bonds 2-proz. sind; ist der Zinsfuß höher, beträgt die jährliche Steuer 1 Proz.

Jede Nationalbank in bestimmten großen Städten (reserve cities) muß für ihre Depositenverbindlichkeiten eine Reserve von 25 Proz. in gesetzmäßigem Gelde halten; alle anderen Banken (country banks) können sich mit einer Reserve von 15 Proz. begnügen, aber $^3/_5$ von dieser Reserve dürfen in den Banken der Reservestädte angebracht werden. Diese Banken dürfen wieder eine Hälfte ihrer Reserven als Depositen in den sogenannten Zentralreservestädten (New York, Chicago und St. Louis) anbringen. — Wenn die Reserve unter die gesetzliche Grenze fällt, darf die betreffende Bank keinen weiteren Kredit gewähren. — Jede Nationalbank muß jährlich mindestens fünf detaillierte Berichte an den Comptroller einsenden; außerdem stellt dieser häufig durch besondere Beamte eingehende Prüfungen an.

Der Sekretär des Schatzamts weist den Nationalbanken die Einnahmen aus den Zöllen und der Inlandbesteuerung zu und läßt durch sie die Auszahlungen für die Regierung vornehmen; und da er nach eigenem Ermessen festsetzt, welche Banken Hinterlegestellen für Regierungsgelder sein sollen, übt er einen außerordentlichen Einfluß auf die Gestaltung des Geldverkehrs aus. —

Daß das Banksystem der Vereinigten Staaten, das annähernd 7000 Nationalbanken und mehr als doppelt so viel Staatenbanken und Trust Companies (Treuhandgesellschaften) umfaßt, im Jahre 1907 so völlig versagte, hatte seinen hauptsächlichen Grund in den komplizierten Reservebestimmungen. Wie ungenügend diese sind, kann man aus dem folgenden Beispiel ersehen: Eine Nationalbank außerhalb der Reservestädte (country bank) muß gegen eine Depositenverbindlichkeit von 10000 $ eine Reserve von 15 Proz. halten; von diesen 1500 $ muß sie selbst 600 $ als Barreserve behalten; 900 $ darf sie aber an eine Rersestadtbank überweisen. Die letztere hält gegen die überwiesenen 900 $ eine Barreserve von 112,50 $ in den eigenen Gewölben und eine Kreditreserve von 112,50 $ in einer der „Central reserve cities“. Für diese letztere Summe muß wieder eine 25-proz. Barreserve (= 28,12 $) vorhanden sein. Alles in allem genommen beträgt die tatsächliche Barreserve 740,62 $, also weniger als $7^1/_2$ Proz.! Wenn dann noch hinzukommt, daß für die drei verschiedenen Arten von Banken gänzlich verschiedene

Reservebedingungen gelten, und daß besonders die Reserven der Trust Companies sehr schwach sind, und wenn man weiter bedenkt, daß die Nationalbanken einen so großen Teil ihrer Reserven wie nur möglich nach New York, Chicago oder St. Louis überweisen, wird man leicht verstehen, wie wenig man sich in Zeiten der Gefahr auf diese Reserven verlassen kann. 1907 waren die Scheinreserven der „country banks" bei ihren „reserve agents" in den großen Städten von keinem Nutzen. In einer Panik hat eben nur eine tatsächliche Barreserve einen Wert. —

Ein weiterer Mangel, der besonders nach der Panik fühlbar wurde, war die Notenausgabe, der jede Elastizität völlig abging. Da die Banken sich erst Bonds verschaffen müssen, ehe sie zur Notenausgabe schreiten dürfen, da sie also gezwungen sind, einen Teil ihrer Mittel auf diese Weise festzulegen, geben sie sich jede Mühe, ihre Noten möglichst im Umlauf zu erhalten, selbst wenn der Bedarf an Umlaufsmitteln abgenommen haben sollte. Um die Bedürfnisse des Landes kümmern sie sich nicht im mindesten; für sie ist das Ganze nur eine Profitfrage. Eigentümlich ist es, daß die Kursschwankungen der amerikanischen Staatsobligationen einen weit wichtigeren Einfluß auf die Ausdehnung des Notenverkehrs ausüben als der Landesbedarf an Banknoten; wenn z. B. die Bonds einen hohen Kurs haben, lohnt sich die Notenausgabe schlecht, und infolgedessen beeilen sich die Banken ihn einzuschränken. —

In Zeiten der Geldversteifung sind die Banken wegen der unsinnigen Bondsunterlage nicht imstande, ihre Notenausgabe schnell auszudehnen. So kommt es, daß zur Erntezeit, wenn der Westen und Süden Hunderte von Millionen Dollars mehr als in normalen Zeiten braucht, die New Yorker Banken auch Bargeld schicken müssen, was wegen der Verminderung der Reserven leicht kritische Zustände herbeiführen kann. Sobald jedoch der Bedarf nachgelassen hat, können die überflüssigen Noten nicht schnell eingezogen werden, sondern sammeln sich in New York an; hierdurch werden die Zinssätze dort enorm niedrig, was zu übertriebenen Börsenspekulationen und zu unnotwendigen Goldexporten führt.

Einen unheilvollen Einfluß hat der Sekretär des Schatzamts, der meistens vom Geldmarkt und von Bankfragen herzlich wenig versteht, oft in Zeiten der Panik ausgeübt[1]). Die Verquickung der Funktionen eines Finanzministeriums und einer Zentralbank ist einer der schwächsten Punkte im amerikanischen Bankwesen. Besonders dem Auslande gegenüber war 1907 das Fehlen einer verantwortlichen Institution von großem Nachteil, denn nur eine solche ist im Stande, eine wirksame Gold- und Devisenpolitik zu betreiben. —

Schon vor der Panik von 1907 tauchten mehrere Reformvorschläge auf, von denen der der „American Bankers Association" am bemerkenswertesten war[2]). Der große Fehler dieses Vorschlags, wie

1) Vgl. White, S. 406—410.
2) Vgl. White, S. 433—439.

auch vieler späterer Reformpläne ist, daß er sich fast ausschließlich mit der Frage beschäftigt, wie man den Noten zu der nötigen Elastizität verhilft. Man muß aber im Auge behalten, daß die unelastische Notenausgabe keineswegs der einzige wunde Punkt des amerikanischen Bank- und Geldwesens ist; daher muß man weit tiefer in das Problem eindringen, wenn man eine wirkliche Neugestaltung herbeiführen will. Außer den 670 Mill. $ in Banknoten, hat man für 350 Millionen „Greenbacks", schlecht und recht ein Papiergeld, gegen das die Regierung allerdings eine Goldreserve von 150 Mill. $ hält, das aber wie jedes Papiergeld eine beständige Gefahr für die Währung des Landes bildet. Außer diesen Fragen müssen vor allen Dingen die unzulänglichen Reservebestimmungen und schließlich das Verhältnis des Schatzamts zu den Banken einer eingehenden kritischen Untersuchung unterworfen werden. Wenn die bevorstehende Reform nicht dies alles berücksichtigen würde, wäre sie völlig zwecklos und könnte ebensogut unterbleiben.

Es ist keine leichte Arbeit sich in der schier überwältigenden Masse von Reformliteratur, die in den letzten Jahren in Amerika erschienen ist, zurechtzufinden. Viele halten unbedingt an dem jetzigen Nationalbankwesen fest, wünschen jedoch eine elastische Notenausgabe und bessere Reservebestimmungen. Andere wollen die Clearinghäuser oder ähnliche zentrale Behörden mit einer größeren Machtstellung ausstatten, indem sie einerseits die unabhängige Stellung der 20000 Banken als eine Gefahr betrachten, anderseits aber auch keine monopolistische Zentralbank zu errichten wagen. Schließlich sind vorhanden die Vertreter der Zentralbankidee, die unaufhörliche Fortschritte macht. Hier gibt es viele Nuancen, indem manche die Zentralbank nur als eine Ergänzung des Nationalbankwesens betrachten, während andere das jetzige System radikal abschaffen wollen, um ein Zentralinstitut im europäischen Sinne an seine Stelle zu setzen.

Als die hervorragendsten Erfolge der konservativen Richtung, die möglichst viel des alten Systems bewahren will, kann man das Aldrich-Vreeland-Gesetz von 1908[1]) und die Resolution der American Bankers Association bezeichnen. Das erstere, das durch ein Kompromiß im amerikanischen Kongreß entstanden ist, und nur als eine vorläufige Maßregel Geltung hat, ermächtigt die Ausgabe von neuen (additional) Banknoten bis zu einem Belaufe von 500 Mill. $. Auf zwei verschiedene Weisen können Nationalbanken in Zeiten steifen Geldstandes sich diese Noten anschaffen: erstens direkt durch Deponierung von gewissen Staaten- und Munizipalobligationen beim Schatzamt; zweitens durch Bildung von „nationalen Währungsverbänden" (National Currency Associations), die den Banken des Distrikts gegen Hinterlegung von „Commercial Paper", das in Amerika den europäischen Wechsel ersetzt, und von anderen Wertpapieren Noten ausliefern sollen. Um den unter diesem Ge-

1) Vgl. White, S. 440—452.

setz ausgegebenen Noten den Stempel des Notbehelfs aufzudrücken, wurde nach deutschem Muster ein Steuersystem eingeführt, demzufolge eine 5-proz. Steuer, die in 6 Monaten auf 10 Proz. anwächst, zu entrichten ist. Diese viel bekämpfte Aldrich-Vreeland-Bill mag in Panikzeiten Rettung bringen; das Beste am ganzen Gesetz aber ist, daß zum erstenmal in den Vereinigten Staaten Banknoten gegen „Commercial Paper“ ausgegeben werden dürfen. Das Steuersystem scheint mit gutem Verständnis ausgearbeitet zu sein, indem die Steuer so niedrig ist, daß Noten in kritischen Zeiten schnell ausgegeben werden, und anderseits hoch genug ist, um die rasche Zurückziehung der Noten zu bewirken, wenn die Krisis vorüber ist. Der fundamentale Fehler jeder solchen „Emergency Currency“ ist, daß die Noten von den gewöhnlichen Banknoten schon äußerlich verschieden sind. Die Geschäftswelt wünscht jedoch nicht eine neue Art von Banknoten, sondern mehr von der alten Sorte. Wenn eine solche Notenausgabe stattfindet, bedeutet das zugleich die Ankündigung bevorstehender finanzieller Schwierigkeiten. Statt eine Panik zu verhüten, wird man vielleicht gerade das Gegenteil erreichen, und es wird gewiß schwer sein, sie auf dem Parikurs zu halten. Außerdem werden die Banken geneigt sein, die reguläre Währung in den Gewölben anzusammeln, um die Reserven zu kräftigen, dagegen diese irreguläre „Währung“ soviel wie möglich im Umlauf zu halten. Auch dies würde gewiß nicht das allgemeine Vertrauen, das in kritischen Zeiten von so großer Wichtigkeit ist, befestigen. —

Nach dem Vorschlag der American Bankers Association soll es den Nationalbanken unter gewissen Umständen gestattet sein, neue Noten ohne Hinterlegung von besonderen Wertpapieren oder ohne andere Sicherstellung auszugeben. Da gewissermaßen die allgemeinen Aktiva der Banken die einzige Grundlage bilden sollen, spricht man in diesem Falle von einer „asset currency“. Es ist dasselbe Prinzip, das den Banksystemen Kanadas und Schottlands zugrunde liegt. Die extraordinäre Notenausgabe darf 40 Proz. der regulären Notenausgabe (gegen Bonds) nicht übersteigen; auch nicht 25 Proz. des Kapitals der betreffenden Bank. Falls eine Bank noch mehr Noten zu emittieren wünscht, hat sie 5 Proz. Steuer zu entrichten. Im ganzen darf die gesamte Notenausgabe, die also die regulären „bond secured notes“ und die irregulären „credit notes“ umfaßt, das Kapital der Bank nicht übersteigen. Gegen die Notenverbindlichkeiten sollen die gleichen Reserven gehalten werden wie gegen die Depositenverbindlichkeiten. Ein Garantiefond soll von den Banken zur Sicherstellung der Noten fallierter Banken beim Schatzmeister in Washington errichtet werden. Die Einlösung der Noten erfolgt in einer Reihe von größeren Städten, den sogenannten „redemption cities“.

Dieser Vorschlag geht in seinen Reservebestimmungen von der richtigen Grundlage aus, daß de facto kein Unterschied zwischen der Noten- und der Depositenverbindlichkeit einer Bank besteht.

Gerade weil bisher das Wesen der Banknote in den Vereinigten Staaten nicht in der richtigen Weise erfaßt worden ist, sind die Amerikaner förmlich gezwungen worden, ihr Schecksystem zur höchsten Entwicklung zu bringen, denn hier standen keine gesetzlichen oder finanzpolitischen Hinderungen im Wege. Aber da das Schecksystem nicht in allen Fällen ausreicht, besonders nicht zur Erntezeit in den großen Ackerbaustaaten des Westens, ist es von großer Bedeutung, daß auch die Entwicklung des Banknotensystems in die richtigen Bahnen gelenkt wird.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß der Plan der American Bankers Association in der Theorie richtig ist, so leidet er doch an mehreren augenfälligen Mängeln, indem er die bestehende Notenausgabe gegen Bonds unverändert fortdauern läßt, und indem er keine Bestimmung über die Abschaffung der „Greenbacks" enthält.

Nach dem von W. G. Meader vorgelegten Plan[1]), der sich in allem Wesentlichen an den der American Bankers Association anschließt, sollen sowohl die „Greenbacks" wie auch die jetzigen Noten eingezogen werden, und an Stelle dessen sollen nur Banken in den drei Zentralreservestädten „asset currency" ausgeben. Dadurch würde die Notenausgabe und -einlösung in hohem Grade vereinfacht werden. Es würde auch zu einer Konzentration der Reserven führen, die diese Reserven in Notfällen wirklich anwendbar machen würde; dagegen hat der Plan der American Bankers Association das zwecklose zersplitterte Reservesystem unverändert beibehalten.

In Amerika hat viel Beachtung gefunden ein Vorschlag von Morawetz[2]), einem der bekannten Finanzgrößen des Landes. Er befürwortet auch eine „asset currency"; ein schwacher Punkt seines Planes ist jedoch eine Kommission von 21 Mitgliedern, der übermenschliche Aufgaben zugewiesen worden sind, indem sie für das ganze Land darüber zu befinden hat, welches „commercial paper" gut ist und welches nicht. Auch leidet der Vorschlag von Morawetz an zu vielen komplizierten Einzelheiten.

Einige Verfasser, die unbedingt an die Ueberlegenheit des amerikanischen Systems einer Notenausgabe gegen Staatsobligationen glauben, die aber auch einsehen, daß das System zu starr ist, wollen die Elastizität dadurch herbeiführen, daß Noten nicht nur gegen Schuldverschreibungen der Vereinigten Staaten, sondern auch gegen solche der einzelnen Staaten, der verschiedenen Städte und auch gegen Eisenbahnbonds ausgegeben werden dürfen. Eine solche Gestaltung des amerikanischen Bankwesens würde jedoch verhängnisvolle Folgen haben, erstens würde dadurch die Notenausgabe keineswegs mehr mit den Geschäftsbedürfnissen des Landes in Uebereinstimmung kommen, als es jetzt der Fall ist; und zweitens würde die ganze Situation weit unsicherer werden. Gerade wie jetzt die Staatsobligationen wegen des künstlichen Marktes einen viel höheren Kurs

1) Vgl. Bulletin of the American Instituts of Banking, 1909, S. 421—432.
2) Banking and Currency Problem in the United States, 1909.

haben, als den, wozu sie die zweiprozentige Dividende berechtigt, so würde eine plötzliche Nachfrage nach anderen Bonds auch diese Kurse in die Höhe treiben, und außerdem die Ausgabe neuer Obligationen in gefahrdrohendem Maße begünstigen. Alles in allem würde eine solche Neuerung keinen Fortschritt, verglichen mit dem bestehenden System, bedeuten; sie würde dessen Schattenseiten behalten und neue hinzufügen. — Bisher haben wir die konservativen Reformvorschläge betrachtet, die in allem Wesentlichen an dem erprobten Nationalbanksystem festhalten und nur die Notenausgabe erleichtern wollen. Bevor wir zu den Vertretern der Zentralbankidee übergehen, wo wir völlig neuen Anschauungen begegnen, müssen wir uns noch mit dem sogenannten Clearinghaus-Plan beschäftigen, der in zwei der bedeutendsten New Yorker Bankdirektoren James G. Cannon [1]) und William A. Nash [2]) beredte Fürsprecher gefunden hat.

Beim Ausbruch einer Panik beginnen die amerikanischen Clearinghäuser sofort mit der Ausgabe von sogenannten Clearinghaus-Zertifikaten (clearing house loan certificates), um der Geldnot zu steuern. Um solche Zertifikate zu erhalten, hat eine Bank Bonds oder „commercial paper“ zu hinterlegen; die Zertifikate machen etwa 75 Proz. des Marktwertes der deponierten Papiere aus. Zur völligen Sicherstellung dieser Zertifikate nehmen alle Clearinghaus-Banken obendrein eine solidarische Verpflichtung für ihre Einlösung auf sich. Bei der Abrechnung dürfen dann die Banken diese Zertifikate verwenden, anstatt die Salden bar begleichen zu müssen. Und es muß besonders hervorgehoben werden, daß die Zertifikate nicht in den täglichen Umlauf gelangen dürfen; sie sind ausschließlich für den Abrechnungsverkehr zwischen den Banken bestimmt. — Nach der Meinung von Cannon und Nash haben sich die Clearinghaus-Verbände in allen Kreisen, und besonders während der Panik von 1907 so glänzend bewährt, daß man sie am besten bei einer Bankreform zum Ausgangspunkt wählt. Auch diese zwei erprobten Finanzmänner ziehen es vor, die notwendigen Neuerungen innerhalb des Rahmens der bisherigen Entwicklung des amerikanischen Bankwesens herbeizuführen, anstatt ein völlig fremdes Element in der Gestalt einer Zentralnotenbank in das finanzielle Leben der Union einzuführen.

Nash macht in seinen Ausführungen darauf aufmerksam, daß die Zertifikate zwar ein vorzügliches Mittel sind, den durch die Panik plötzlich gefährdeten Kreditbedarf wieder zu befriedigen. Während aber auf diese Weise die größte Gefahr der Panik beseitigt worden ist, sind die Zertifikate nicht imstande, dem dringenden Bedarf nach Umlaufsmitteln ebenso schnell gerecht zu werden. In den südlichen und westlichen Staaten der Union half man sich 1907, indem man unerlaubterweise die Zertifikate einfach in kleinere Stücke zerteilte,

1) Banking Law Journal, 1910, S. 350.
2) Banking Law Journal, 1910, S. 225.

wodurch man ein primitives Zahlungsmittel für Arbeiterlöhnungen und für den Detailhandel erhielt. Die Banken des Ostens holten sich mit vieler Mühe und großen Kosten Gold aus Europa, um den Bedarf an Umlaufsmitteln zu befriedigen, und dieses Gold konnten sie nur gegen ihren auf den Clearinghaus-Zertifikaten basierten Kredit erhalten.

„Wäre es dann nicht besser“, frägt Nash, „in kritischen Zeiten Noten direkt gegen diese Clearinghaus-Zertifikate auszugeben?“ Allerdings müßten nur die Clearinghäuser der drei Zentralreservestädte in Betracht kommen. Eine sicherere Grundlage für die Notenausgabe als diese von den hervorragendsten Bankleitern des Landes nach genauer Prüfung der hinterlegten Wertpapiere autorisierten Zentrifikate könne man sich schwerlich denken. — Ein öffentliches Währungsbureau (Board of United States Currency) müsse errichtet werden, wo gegen Einreichung von Clearinghaus-Zertifikaten Noten direkt an die Banken der Zentralreservestädte ausgeliefert würden. Unbedingte Voraussetzung müsse es jedoch sein, daß die Einlösung der Noten sofort erfolgt, wenn der Geldbedarf nachgelassen hat. Und es ist kaum zweifelhaft, daß die Einlösung der Noten gerade so schnell vor sich gehen würde, wie in allen bisherigen Krisen die Einziehung der Clearinghaus-Zertifikate. Die betreffenden Banken, die solche Zertifikate genommen haben, müssen nämlich an das Clearinghaus die gesetzlichen Zinsen (in New York 6 Proz.) bezahlen, solange wie die Zertifikate ausstehen. In Zeiten großer Geldknappheit sind die Banken bereit, so hohe Zinsen zu bezahlen, denn ihren Kunden ist es in der bedrängten Lage gleichgültig, wieviel ihnen das geliehene Geld kostet, wenn sie es nur bekommen können. Aber die Verhältnisse ändern sich, sobald wieder normale Zeiten eintreten. Dann wirkt der hohe Zinsfuß wie eine prohibitive Steuer und die Banken beeilen sich infolgedessen, die Zertifikate wieder los zu werden; das gleiche würde mit den gegen die Zertifikate ausgegebenen Noten der Fall sein. Nach Nashs Auffassung wird das Volk solche Noten mit dem größten Vertrauen annehmen und er ist davon überzeugt, daß diese Verwandlung der altbekannten Clearinghaus-Zertifikate in Noten, die von der Regierung ausgegeben werden, die einzige natürliche Lösung des amerikanischen Bankproblems ist.

Cannon kommt in allem wesentlichen zu denselben Resultaten wie Nash. Er hält es jedoch für das Beste, die Clearinghäuser der neuen Städte, in denen Unterschatzämter liegen, in Stand zu setzen, mit der Regierung des Landes in direkte geschäftliche Verbindung zu treten. In jedem der Schatzämter muß eine bestimmte Summe von Notstandsnoten (emergency currency) fertig gedruckt in Bereitschaft liegen. Der Schatzmeister soll berechtigt sein, Clearinghaus-Zertifikate von Banken in diesen Städten als Sicherheit zu empfangen und dagegen 50 Proz. des Belaufs der hinterlegten Zertifikate in „Notstandsnoten“ auszuzahlen. Auf diesen Notenumlauf soll 6 Proz. Zinsen gezahlt werden; und wenn man seiner nicht mehr bedarf, soll

er gegen Hinterlegung von „gesetzlichem Geld“ beim Schatzmeister zurückgezogen werden, gerade wie z. Z. die Einziehung der Nationalbanknoten erfolgt.

Die hier wiedergegebenen Clearinghaus-Zertifikatpläne verdienen viel Beachtung, erstens an und für sich, weil sie von zwei erfahrenen und eminent praktischen Finanzmännern vorgebracht worden sind, die beide in den letzten Paniken bei der Wiederherstellung geordneter Verhältnisse sich viele Verdienste erworben haben; zweitens ist es keineswegs ausgeschlossen, daß die bevorstehende Reform im Sinne dieser Vorschläge durchgeführt werden wird; denn viele Amerikaner würden es gewiß vorziehen, eine fest eingebürgerte, amerikanische Institution wie das Clearinghaus bei der Reorganisation des Banksystems zu verwenden, anstatt eine völlig fremde wie die Zentralbank nach europäischem Muster einzuführen. Aber von einem wissenschaftlichen Standpunkt aus gesehen, kann man an diesen Entwürfen nicht viel Rühmenswertes finden. Wie schon oben bemerkt, ist es eine gefährliche Sache, in Zeiten der Panik eine spezielle Art von Noten, die noch dazu „emergency currency“ genannt werden, auszugeben; es wird zweifellos nichts weniger als beruhigend wirken.

Nashs Plan ist auch insofern, als er nur auf die drei Zentralreservestädte Rücksicht nimmt, nicht zu empfehlen. Cannons Entwurf, in dem neun der wichtigsten Städte aufgenommen sind, ist schon besser; aber auch dies würde bei der ungeheueren Ausdehnung der Vereinigten Staaten kaum genügen. — Auf der anderen Seite ist es, verglichen mit dem Aldrich-Vreeland-Gesetz, das nur auf Nationalbanken Rücksicht nimmt, ein großer Fortschritt, daß Staatenbanken und Trust Companies mit den Nationalbanken gleichberechtigt sein sollen.

Im allgemeinen dürfte die Notenausgabe nach dem Clearinghausplan elastisch genug sein; doch scheinen die Bestimmungen, die auf die Zinsenzahlung an das Clearinghaus und auf die Hinterlegung von „commercial paper“ Bezug nehmen, etwas zu hart zu sein. So müßten nach Cannons Entwurf die Banken tatsächlich 12 Proz. für ihre Banknoten zahlen, und selbst Nashs Plan, nach dem für 75 Proz. der deponierten Dokumente Noten ausgeliefert werden sollen, macht, verglichen mit der modernen Rediskontierungspolitik der europäischen Zentralbanken einen höchst unbefriedigenden und primitiven Eindruck.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß der Clearinghausplan, was das Verhältnis zwischen New York und ausländischen Plätzen wie London, Paris und Berlin betrifft, keineswegs eine glückliche Lösung des amerikanische Bankproblems ist; für die Regelung internationaler Geldmarktverhältnisse ist nur ein Zentralinstitut zweckmäßig.

In den Zentralbankentwürfen ist es schwierig sich zurecht zu finden und eine befriedigende Auswahl zu treffen; so mannigfaltig sind die Vorschläge und so kritiklos wollen viele

die Systeme Deutschlands, Englands oder Frankreichs auf die gänzlich verschiedenen Verhältnisse Amerikas übertragen; infolgedessen hat eine ganze Anzahl der Entwürfe aber auch nicht den geringsten praktischen Wert. Auf der anderen Seite findet man aber hier wenigstens zwei Pläne, in denen das ganze hierher gehörige Material in umfassender Weise bearbeitet worden ist. Sie bedeuten zwar eine völlige Veränderung der bestehenden Verhältnisse, versprechen aber eine endliche und dauernde Gesundung des amerikanischen Bank- und Währungssystems. Diese zwei Pläne verdankt man Paul M. Warburg[1]), Teilhaber des bekannten New Yorker Bankhauses Kuhn, Loeb & Co. und Maurice L. Muhlemann[2]), der eine hohe Stellung am New Yorker Unterschatzamt innehat. Bevor wir zur eigentlichen Zentralbankfrage übergehen, müssen wir noch einen Blick auf die Diskontverhältnisse in den Vereingten Staaten werfen. Schon mehrmals im Laufe der bisherigen Ausführungen ist vom „commercial paper" als eventueller Grundlage der Notenausgabe die Rede gewesen. Wir haben gesehen, daß es in einer recht unbeholfenen Weise in dem Aldrich-Vreeland-Gesetz und in den Clearinghausplänen von Nash und Cannon verwendet ist. Aber erst bei der Frage einer Zentralbank gewinnt das „commercial paper" praktische Bedeutung. Eine europäische Zentralnotenbank wäre ohne einen Wechseldiskontmarkt ebenso undenkbar, wie ein solcher Diskontmarkt ohne eine Zentralbank. Die Frage ist nun, wie sich die Verhältnisse bei einer amerikanischen Zentralnotenbank gestalten würden. Bekanntlich hat das amerikanische Inland einen kaufmännischen Wechsel im europäischen Sinne ebensowenig wie einen Diskontmarkt. Die Kreditgewährung zwischen amerikanischen Handelsleuten geschieht meistens in der Form von „book credits". Der Verkäufer zieht nicht auf den Käufer, und der letztere kann folglich nicht akzeptieren. Statt der akzeptierten Wechsel, die die sichere Grundlage des europäischen Kreditsystems bilden, kennt man in den Vereinigten Staaten nur eine Art von „Eigen-Wechseln", die „promissory note". Wenn der Verkäufer vor Verfall seines Guthabens in den Besitz von Geldmitteln gelangen will, schreibt er eine solche Note aus und liefert sie bei seiner Bank zum Diskont ein. Der Käufer kann auch eine „promissory note" diskontieren, falls es für ihn vorteilhaft ist, vor Ablauf der festgesetzten Frist die Kaufsumme zu bezahlen. — Wenn nun eine Bank eine „promissory note" übernommen hat, denkt sie niemals daran, ein so primitives Kreditpapier einer anderen Bank zur Diskontierung anzubieten, selbst wenn sie dringend flüssiger Mittel bedarf. Bis zur Verfallszeit bleibt das Papier als unbewegliches Kapital im Portefeuille der Bank liegen.

---

1) Warburg hielt einen Vortrag über seinen Plan im „Finance Forum" zu New York im März 1910; er wird in der nächsten Zukunft von der „Academy of Political Science of New York" veröffentlicht werden.

2) Muhlemans Plan ist im Banking Law Journal erschienen und zwar in den zwei letzten Heften des Jahrganges 1909 und in den vier ersten des jetzigen Jahres.

In einer im Auftrage der „National Monetary Commission“ verfaßten Abhandlung [1]) macht Warburg viele treffende Bemerkungen über die Nachteile dieser amerikanischen Geschäftsmethoden. Eingangs hebt er den Unterschied zwischen permanenten Anlagepapieren, wie Aktien und Bonds, und temporären Anlagepapieren, wie der Wechsel eins ist, hervor. Die ersteren sind auch in Amerika „mobil“ gemacht worden; sie können leicht übertragen werden und haben immer ein großes Absatzgebiet. Anders dagegen temporäre Anlagen. Hier sind die Amerikaner bei der primitiven, mit einem Namen versehenen „promissory note“ stehen geblieben, die für die diskontierende Bank ein festgelegtes Kapital bedeutet, während die Banken Europas in dem leicht übertragbaren, mit mindestens zwei Namen versehenen Wechsel eine ideale liquide Kapitalanlage haben. Dieses Fehlen eines modernen Wechselsystems versetzt nach Warburgs Meinung die amerikanischen Finanzinstitute auch sehr in den Nachteil, wenn sie auf dem internationalen Geldmarkt auftreten wollen. Wenn eine Nation an eine andere verschuldet ist, wird der Kredit der Banken des betreffenden Landes in Anspruch genommen, bevor Gold exportiert wird, um die Zahlungsbilanz wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Da die Amerikaner aber kein Diskontsystem besitzen, sind sie im Falle einer passiven Zahlungsbilanz um Goldexporte zu vermeiden, gezwungen, ihre Wertpapiere zu Schleuderpreisen an Europa zu verkaufen oder die mißliebigen Finanztratten zu ziehen.

Am Schlusse seiner trefflichen Abhandlung stellt Warburg einen Vergleich zwischen dem amerikanischen und dem europäischen System an: Das europäische Finanzsystem hat die Wechseldiskonten zur Grundlage; das amerikanische System ist auf einer Basis von Aktien und Bonds aufgebaut. In Europa werden Banknoten gegen Metall und Wechsel ausgegeben; in Amerika gegen Metall und Bonds. Die leicht realisierbaren Aktiva, die die europäischen Banken gegen ihre Depositenverbindlichkeiten halten, bestehen aus Wechseln und aus kündbaren Darlehen, die meistens durch Wechsel gesichert sind. Die entsprechenden Aktiva der amerikanischen Banken sind in der Regel kündbare Darlehen (call loan), durch Bonds und Aktien gesichert, während die „promissory notes“ unrealisierbar und die Barreserven unbenutzbar sind. In Europa reguliert der Diskontmarkt das tägliche Plus und Minus der Geldnachfrage. Im Grunde genommen bedeutet dies, daß in Europa Liquidierungsversuche Aufforderungen an das ganze Volk sind, die temporären, kommerziellen Anlagen flüssig zu machen. Eine solche Liquidierung verteilt sich auf die ganze Geschäftswelt des Landes und das Gleichgewicht wird ohne gewaltsame Störungen wieder hergestellt. In scharfen Gegensatz hierzu sind Liquidierungsversuche in Amerika direkt gegen die Vermittler der Börsendarlehen gerichtet. Dies bedeutet, daß eine verhältnismäßig begrenzte Anzahl von Schuldnern gezwungen wird,

1) The Discount System in Europe, 1910.

ihre Wertpapiere zu veräußern. Da es in solchen Zeiten oft schwer ist, Käufer für Aktien und Bonds zu finden; ist ein allgemeiner Kurssturz an der Wertpapierbörse und eine ernstliche Störung des ganzen Geldmarktes die Folge.

Das Interessanteste an Warburgs Zentralbankplan ist der Versuch, das europäische Wechseldiskontsystem in den Vereinigten Staaten einzuführen. Warburg will eine „Vereinigte Reservenbank der Vereinigten Staaten“ errichten. Die Anteileigner sollen nur ein begrenztes Stimmrecht haben, und die Dividenden dürfen niemals 4 Proz. übersteigen; etwaige Ueberschüsse gehen an die Regierung. Das Land wird in 20 Distrikte eingeteilt, jedes mit einem freiwilligen Bankenverband. Diese Verbände sollen $^3/_5$ der Direktoren der Zentralbank wählen: die Anteileigner $^1/_5$ und das letzte Fünftel soll aus hohen Beamten des Schatzamts bestehen.

Von dieser Warburgischen „United Reserve Bank“ sind die folgenden Funktionen zu verrichten:

1) Depositen von der Regierung der Vereinigten Staaten und von den Mitgliedern der Bankverbände in Empfang zu nehmen. Zinsen sollen hierauf nicht bezahlt werden. Die Banken und Trust Companies, die diese Einlagen machen, können sie als Kassenbestände rechnen.

2) Von den Mitgliedern der Bankverbände „commercial paper“ zu einem häufig bekannt zu gebenden Zinssatz zu kaufen; diese Papiere müssen eine Laufzeit von höchstens 28 Tagen haben, und müssen mindestens 30 Tage vor der Rediskontierung ausgestellt worden sein. Der gesamte Betrag, den die Zentralbank von jeder einem Verband angehörigen Bank kaufen kann, soll in einem bestimmten Verhältnis zu Kapital und Reserven der betreffenden Bank stehen; auch soll die Gesamtsumme von Kreditpapieren, die von dem Einzelnen ausgestellt worden sind und die bei der Zentralbank rediskontiert werden, festen Beschränkungen unterworfen sein.

3) Von Banken, die Mitglieder eines Verbands sind, zu einem bekannt zu gebenden Diskontsatz Papiere mit einer Laufzeit von mehr als 28 Tagen, aber in jedem Falle weniger als 90 Tagen, zu kaufen. Die Gesamtsumme der bei der Zentralbank rediskontierten Papiere dieser Art muß ebenfalls beschränkt, und das Papier muß mit Indossament des Verbandes, zu dem die Bank gehört, versehen sein.

4) Tratten zu diskontieren, die eine Laufzeit von höchstens 90 Tagen haben, die von einer kaufmännischen Firma auf eine Bank (oder Trust Company) gezogen und von dieser akzeptiert worden sind. Die Zentralbank muß selbst bestimmen, wie viel solcher Akzepte zum Diskont zugelassen werden dürfen.

5) Wechsel auf England, Frankreich, Deutschland und andere europäische Länder mit einer Laufzeit von höchstens 90 Tagen zu kaufen. Diese Wechsel müssen eine kaufmännische Unterschrift tragen, müssen auf ein angesehenes Bankhaus des Auslandes gezogen und von diesem akzeptiert sein.

6) Ankäufe von Edelmetall vorzunehmen.

7) Bonds und Schatzscheine der Vereinigten Staaten zu kaufen und zu verkaufen.

8) Banknoten, die auf Sicht in Gold bezahlbar sind, auszugeben; solche Noten sollen zu einem Drittel in Gold gedeckt sein, im Uebrigen durch „commercial paper".

9) Zweiganstalten in allen Städten, wo Hauptsitze der Bankenverbände sich befinden, zu errichten. —

Um eine gute Grundlage für die Behandlung der amerikanischen Zentralbankfrage in ihrer ganzen Breite zu haben, wollen wir auch den in Gesetzesform ausgearbeiteten Plan von M. L. Muhleman in seinen Hauptzügen wiedergeben:

Muhleman befürwortet eine wirkliche Bank, nicht nur eine zentrale Behörde oder ein zentrales Clearinghaus. Die höchste, indirekte Kontrolle soll die Regierung besitzen; um jedoch jeden parteipolitischen Einfluß zu vermeiden, dürfen selbst zwei aufeinanderfolgende Administrationen (die also zusammen 8 Jahre lang im Besitze der Macht sein würden) nicht im stande sein, eine Majorität des Bankdirektoriums zu ernennen. Hierdurch würde man wohl auch erreichen, daß die durch „Wall-Street" vertretene „hohe Finanz" keinen übermächtigen Einfluß auf das neue Bankinstitut erlangen könnte. Dieser vom ganzen amerikanischen Volke gefürchtete Einfluß würde außerdem noch dadurch unmöglich gemacht werden, daß die jetzt bestehenden Banken Anteileigner der Zentralbank sein sollen, und daß durch feste Gesetzesbestimmungen die Veräußerung der Anteilscheine begrenzt wird, wie auch das Stimmrecht der Besitzer von großen Mengen von Anteilscheinen. Die Zentralbank soll keineswegs die bestehenden Nationalbanken verdrängen, und auch nicht mit ihnen im regelmäßigen Bankgeschäft konkurrieren; sie soll sozusagen nur eine Ergänzung des jetzigen mangelhaften Banksystems sein. Das Aktienkapital der Bank setzt Muhleman auf Hundert Millionen Dollars fest. Ein Viertel davon soll die Regierung als Vertreter des ganzen Volkes besitzen; der Rest wird den Nationalbanken, Staatsbanken und Trust Companies überlassen; private Anteileigner sind dagegen ausgeschlossen. Staatsbanken und Trust Companies sind zugelassen worden, weil sie an Bedeutung und Geschäftsumfang den Nationalbanken in keiner Weise nachstehen.

Jedes derartige Bankinstitut soll das Recht haben, eine Zentralbankaktie zu erwerben; und weitere Aktien im Verhältnis zu seinem Kapital. Der Hauptsitz der Bank soll entweder in Washington oder in New York liegen, und Zweiganstalten in allen wichtigeren Städten angelegt werden. Dies ist in kurzen Umrissen die Organisation der Zentralbank. Was das Arbeitsgebiet dieser Bank anlangt, so soll sie wie die „Vereinigte Reservebank" Warburgs nur mit der Regierung und mit den Banken, die Mitglieder des Systems sind, geschäftlich in Verbindung stehen.

In seinen Bestimmungen über die Notenausgabe lehnt sich Muhleman wesentlich an das Vorbild der deutschen Reichsbank an. Die Notenausgabe geschieht gegen Gold, „commercial paper" und

Staatsobligationen. Die Bank darf jedoch nicht Bonds aufkaufen, um ihre Notenemisssion auszudehnen; eine solche Ausdehnung darf nur gegen Gold oder „commercial paper“ erfolgen. Hierdurch erhält der Notenumlauf die gewünschte Elastizität, indem er gleichzeitig mit dem Umfang der Geschäftstransaktionen und dem Wohlstand des Landes zunimmt. Die zeitgemäße Zusammenziehung des Notenumlaufs wird durch ein sinnreiches Steuersystem, das eine verfeinerte Ausgabe des deutschen ist, bewirkt. Als normale Reserve setzt Muhleman 40 Proz. der Depositenverbindlichkeiten in gesetzlichem Gelde fest. Sobald diese Reserve unter 35 Proz. fällt, hat die Bank eine 1-proz. Steuer auf den wöchentlichen Notenüberschuß zu erlegen; wenn sie unter $32^1/_2$ Proz. fällt, beträgt die Steuer 2 Proz. Mehr als 4 Proz. kann die Steuer niemals betragen; denn wenn die Reserve bis auf 25 Proz. gefallen ist, muß die Bank aufhören, ihre Verbindlichkeiten zu vergrößern und ihre Noten auszugeben. Nur wenn die legitimen Forderungen der Erntezeit es erheischen, mag der Präsident der Vereinigten Staaten die Reservebestimmungen gänzlich suspendieren. Die Noten der Bank müssen in Gold eingelöst werden; es wäre eine Gefährdung des Goldmünzfußes, wenn es der Zentralbank gestattet würde, in Silberdollars Zahlung zu leisten. In Bezug auf die Diskontierung von „commercial paper“ nimmt Muhleman einen ähnlichen Standpunkt ein wie Warburg. Aber da seine Bestimmungen nicht so viel in die Einzelheiten gehen und auch nicht so tief durchdacht scheinen, ist es kaum notwendig, sie hier wiederzugeben.

Um der Zentralbank den nötigen Einfluß auf die auswärtigen Wechselkurse zu geben, ist die Bank ermächtigt, Devisen zu kaufen und zu verkaufen, und gegebenenfalls einen höheren Preis für Gold zu zahlen als die staatliche Münze in Philadelphia.

Die Reserveverhältnisse der jetzigen Nationalbanken zu reformieren ist ein sehr schwieriges Problem. Muhleman erscheint es wünschenswert, die Reserven der lokalen Banken zu vergrößern; denn in kritischen Zeiten liegt immer die Hauptgefahr darin, daß die kleineren Banken, verleitet durch die absurden Reservebestimmungen des Nationalbankgesetzes, nicht nur den erlaubten Teil ihrer Reserven, sondern den größten Teil ihrer Mittel überhaupt in den Banken der Reservestädte ansammeln. Um dies zu verhindern, bestimmt Muhleman, daß auf Reservegelder, die bei der Zentralbank oder bei andern Banken deponiert werden, keine Zinsen mehr gezahlt werden dürfen.

Das Verhältnis der Bank zu den staatlichen Finanzen ist eine der wichtigsten Seiten des Problems. Alle öffentlichen Gelder, die bisher vom Schatzamt verwaltet worden sind, sollen binnen einer kurzen Frist in die Bank überführt werden. Wenn auf diese Weise die Bank Verwalterin aller fiskalischen Angelegenheiten der Regierung geworden ist, werden die Vereinigten Staaten endlich eine moderne Finanzverwaltung wie die Länder Europas haben. Die Staatseinkünfte werden nicht in den Unterschatzämtern nutzlos ver-

schlossen liegen. Wenn das Schatzamt einen Ueberschuß zu verzeichnen hat, wird dies nicht gleichbedeutend mit einer Knappheit der Umlaufsmittel und einer Einschränkung jeden Kredits sein, wie dies bisher so häufig geschehen ist. Die Zentralbank wird die Regierungsgelder in Empfang nehmen, aber sie sofort wieder dem regulären Geschäftsverkehr zur Verfügung stellen.

Außerordentliche Schwierigkeiten verursachen die Bonds von annähernd 700 Mill. $, die jetzt die Grundlage der Notenausgabe der amerikanischen Nationalbanken bilden. Es würde gefährlich sein, hier sofort mit radikalen Veränderungen einzugreifen. Muhleman hält es für richtig, die Notenausgabe der Nationalbanken auf 50 Proz. des Aktienkapitals der betreffenden Banken zu beschränken; diese Nationalbanknoten würden für lokale Zwecke genügen und einen unveränderlichen Bestandteil des Geldumlaufs des Landes bilden. — Da nun die Nationalbanken die freiwerdenden Bonds zum Parikurs an die Zentralbank verkaufen können, und da auch die Einziehung der „Greenbacks“ eine Staatsanleihe von ca. 200 Mill. $, die von der Zentralbank übernommen werden müßte, nötig machen würde, so hätte auch die Zentralbank eine ziemlich umfangreiche „bond secured note circulation“. Aber wie schon oben erwähnt, darf die Bank auf keinen Fall Bonds im offenen Markt aufkaufen, um ihren Notenumlauf zu erweitern.

Muhleman wünscht nicht nur die „Greenbacks“, sondern auch die Goldzertifikate, die den wichtigsten Teil des Geldumlaufs der Vereinigten Staaten bilden, durch Noten der Zentralbank zu ersetzen. Der enorme Goldvorrat im Schatzamt, der jetzt in der völlig unelastischen Form von Goldzertifikaten im Umlauf ist, könnte viel effektiver als Basis der Notenausgabe einer Zentralbank verwendet werden. Dies könnte dadurch erreicht werden, daß die Bank alle Goldzertifikate, die in ihren Besitz gekommen sind, beim Schatzamt zur Einlösung einreichte und das somit erhaltene Gold in die eigenen Gewölbe überführte. Nach 2 Jahren müßte dann die Ausgabe von Goldzertifikaten durch Gesetz aufgehoben werden, und der Goldstrom würde dann von selbst in die Zentralbank fließen.

Als wichtige Aufgaben einer Zentralbank in den Vereinigten Staaten kann man die folgenden bezeichnen: die Notenausgabe elastisch zu machen, die Metallreserven zu zentralisieren und die Diskontsätze einheitlich zu gestalten; außerdem hat sie die fremden Wechselkurse zu regeln und den Geldvorrat des Landes zu schützen. Wir wollen jetzt untersuchen, ob die soeben wiedergegebenen Entwürfe diese verschiedenartigen Aufgaben in befriedigender Weise erfüllen.

Es ist wohl kaum einem Zweifel unterworfen, daß die Einführung eines Diskontierungssystems im Warburgschen Sinne vorzüglich geeignet sein wird, die Notenausgabe elastisch zu gestalten. Die Anzahl der zum Rediskont eingereichten Papiere, ist ein guter Maßstab für den Bedarf an Umlaufsmitteln. Aber man darf sich nicht verhehlen, daß eine so gewaltige Neuerung, wie das plötzliche Einreichen solcher wechselähnlichen Dokumente von vielleicht 20000

Banken, der Zentralbank nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten kann. Außerdem hat Morawetz so Unrecht nicht, wenn er sagt, daß diese Wechseldiskontierung mit den Geschäftsmethoden und Gewohnheiten der Amerikaner nicht übereinstimmt, und daß es nicht durchführbar ist, durch Gesetzgebung die Methoden und Gewohnheiten eines Volkes zu revolutionieren. Auch könne der Hauptvorteil des europäischen Systems erst erreicht werden, wenn stabilere finanzielle Verhältnisse und einheitlichere Zinssätze vorherrschten, so daß die Inhaber von „commercial paper“ sicher sein könnten, willige Abnehmer für solche Wertpapiere zu einem mäßigen Diskontsatz zu finden. — Wieviel Gewicht man aber auch auf diese Einwände legen mag, sicher ist es, daß man von der jetzigen Alleinherrschaft der „bond secured note circulation“ loskommen muß, und daß ein System, das in Europa so glänzend die Probe bestanden hat, jedenfalls auch in Amerika die größte Aussicht auf Erfolg hat. Da hat es wenig zu sagen, daß die Uebergangszeit aller Wahrscheinlichkeit nach an Unannehmlichkeiten und Störungen überreich sein wird.

Viele Fachleute sind im Zweifel, ob es möglich sein wird, für eine so groß angelegte Institution, wie eine amerikanische Zentralbank, gleich von Anfang an genügend Beschäftigung zu finden. Man muß aber bedenken, daß die Bank nach dem Plane Muhlemans sofort Kassenführerin der Regierung sein wird, und daß sie baldmöglichst an die Einziehung der „Greenbacks“ und der Goldzertifikate gehen soll. Auch die Frage, was aus den Bonds im Werte von 700 Mill. $, die die jetzige Grundlage des Notenumlanfs bilden, werden soll, wird der Zentralbank und der Regierung viel Arbeit verschaffen. — Von einer gänzlichen Abschaffung dieser „bond secured notes“ kann nicht die Rede sein; das würde eine gefährliche Erschütterung des Nationalbanksystems und des Staatskredits der Vereinigten Staaten bedeuten. Man wird klug tun, dem Vorschlag Muhlemans zu folgen um den Umfang der Notenausgabe der Nationalbanken genau festzusetzen, so daß diese den Notenumlauf nicht nach Belieben ausdehnen oder einschränken können. Dies würde zur Folge haben, daß die Nationalbanknoten mit der Zeit einen immer kleineren Prozentsatz des Gesamtumlaufs, genügend für lokale Bedürfnisse, ausmachen würden; und der Zentralbank müßte dann die wichtige Aufgabe zufallen, den elastischen Teil des Notenumlaufs zu verschaffen.

Wie Hasenkamp treffend bemerkt[1]), hat die Banknote in den Vereinigten Staaten den Charakter eines Kreditpapiers vollständig verloren; sie bildet einen beinahe stabilen Bestand des Umlaufs. Da den Banken die Möglichkeit genommen ist, den Umlauf nach Belieben einzuschränken, hüten sie sich, ihn zu erhöhen. Gerade während der Erntezeit, die immer die kritische Periode des amerikanischen Geldmarkts bildet, wird eine Zentralbank von unendlichem Nutzen sein. Statt gezwungen zu sein, bares Geld zu schicken,

1) a. a, O., S. 114.

was, wie die Verhältnisse jetzt sind, immer eine gefährliche Sache für die Reserven der New Yorker Banken ist, braucht eine Zentralbank gerade wie die Reichsbank nur den Notenumlauf zu erweitern, um den gesteigerten Bedarf zu decken. Nachdem dann dieser Bedarf der Weizen- und Maisstaaten des Westens und der Baumwollstaaten des Südens befriedigt ist, würde der Notenumlauf von selbst, ohne irgendwelche Störungen, wieder auf den normalen Umfang zurückgehen.

Schon oben haben wir die Frage gestreift, weshalb man sich eigentlich in den Vereinigten Staaten soviel mit einer Reform der Banknoten beschäftigt. Ist es doch allgemein bekannt, daß der Scheckverkehr in Amerika eine ungemeine Verbreitung gefunden hat, und das Bargeld aus dem täglichen Verkehr mehr und mehr verdrängt. Dies trifft jedoch nur auf die Oststaaten zu. In den Ackerbaustaaten des Westens ist die Entwickelung noch nicht soweit fortgeschritten, daß der Scheck sich hat vollständig einbürgern können. Enorme Mittel sind zur Bewegung der Ernte nötig, und hier lassen sich vorläufig nur Bargeld und Banknoten verwenden. Wenn aber in der Zukunft auch der „country check“ allgemeine Verbreitung gefunden hat, wird gewiß die Notenausgabe eine nebensächliche Rolle im amerikanischen Banksystem spielen.

Wie schon mehrmals hervorgehoben, ist die Folge des herbstlichen Bargeldstromes von Osten nach Westen, daß die Reserven der Großbanken New Yorks angegriffen werden müssen und daß infolgedessen hier eine plötzliche Geldversteifung, die oft in einen panikähnlichen Zustand ausartet, eintritt. — In Europa wird es als die wichtigste Aufgabe der Zentralnotenbank angesehen, die letzte Reserve der anderen Banken zu sein; sie bildet auf diese Weise gewissermaßen das Fundament des ganzen Kreditsystems. — In den Vereinigten Staaten hat bisher völlige Anarchie geherrscht. Jede Bank ist verpflichtet, eine Barreserve zu halten, die jedoch wegen der komplizierten Reservestadtbestimmungen und wegen des vielen Papiergelds und Silbers, das in Amerika als „lawful money“ gilt, einen ziemlich fiktiven Charakter hat. Sobald die Banken stark in Anspruch genommen werden und sobald auf dem Geldmarkt irgendeine Beunruhigung eintritt, strebt jede Bank danach, ihre eigene kleine Reserve zu kräftigen; denn sie muß ja nicht unter die gesetzliche Reservegrenze kommen. Ihre Reserve kann sie aber nur sichern, indem sie ihre Guthaben bei anderen Banken einzieht, was natürlich den Stand dieser Banken verschlimmert. Anstatt durch reichhaltige Darlehen den starken Kreditbedarf zu befriedigen und das Vertrauen wieder zu befestigen, tut sie alles, um die Schwesterinstitute zu schwächen; in besonders kritischen Fällen ist dann ein Zusammenbruch des ganzen Kreditsystems die Folge. Dies war es, was 1907 geschah. Es ist möglich, daß Muhlemans Vorschlag, die Nationalbanken zum Halten größerer und tatsächlich vorhandener Reserven zu verpflichten, einen wesentlichen Fortschritt bedeutet. Vor allen Dingen ist es aber notwendig, die Zentralbank mit ihren vielen

Zweigstellen zur Zentralreserve der Nation zu machen. Die Banken des Landes müssen das feste Bewußtsein haben, daß sie im Notfalle in der Zentralbank eine sichere, nie wankende Stütze haben. Und dies kann nur geschehen, wenn z. B. Banken in Colorado oder Montana, die ihr ganzes Kapital ausgeliehen haben, nur ihre diskontierten Papiere zur Zentralbank zu bringen brauchen, um neue flüssige Mittel zu erhalten. Pflicht der Zentralbank ist es, dafür zu sorgen, daß das rechte Verhältnis zwischen der Barreserve und den Verbindlichkeiten der Nation aufrecht erhalten bleibt. Und hierzu ist sie selbstredend weit besser imstande, als 20000 konkurriende Bankinstitute, für die der Geldgewinn der einzige ausschlaggebende Faktor ist. Warburgs Bestimmungen über die Golddeckung scheinen allen gerechten Forderungen Genüge zu leisten. —

Die Anhänger der Zentralbank halten es für eins der wichtigsten Resultate der zentralisierten Reserven und der elastischen Notenausgabe, daß das ganze Land endlich einheitliche und stabile Zinssätze erhalten würde. Bisher waren diese nicht nur in den verschiedenen Staaten höchst verschieden, sie konnten auch im Laufe des Jahres ungeheuren Schwankungen unterworfen sein. Es ist aber schon möglich, daß die nach Warburgs Entwurf bekannt zu gebenden Diskontsätze eine solche ausgleichende Wirkung haben könnten; oder daß sie wenigstens eine Richtschnur für die übrigen Banken bilden würden. Aber man darf sich in dieser Beziehung nicht zu viele Illusionen machen; kommt es doch selbst in dem kleinen England häufig vor, daß das Zentralinstitut die Kontrolle über den Diskontmarkt völlig verliert. Nur durch ein ausgedehntes Filialensystem kann man in Amerika hoffen, das gewünschte Resultat wenigstens bis zu einem gewissen Grade zu erreichen. —

Ein außerordentlich wichtiges Arbeitsgebiet einer amerikanischen Zentralbank wird es sein, die Wechselkurse aufs Ausland zu regeln und den Goldbestand des Landes zu schützen. Gerade auf diesem Gebiet tut eine durchgreifende Reform not; denn wohl nirgends ist so viel gesündigt worden, wie auf dem New Yorker „Foreign Exchange Market". Wenn es der Zentralbank gelingt, eine effektive Diskontpolitik durchzuführen, wird es ihr möglich sein, den unnötigen Abfluß von Gold zu verhüten; außerdem kann sie Goldeinfuhren durch zinsfreie Vorschüsse herbeiführen. Ueberhaupt wird eine Devisenpolitik im Warburgschen Sinne für die Zentralbank eine außerordentlich zweckmäßige Anlage ihrer Bestände bedeuten. Sprague, der der Zentralbankidee nicht viel Sympathie abgewinnen kann, bestreitet auch, daß eine amerikanische Zentralbank auf die Beziehungen zum internationalen Geldmarkt einen bedeutenden Einfluß haben könnte [1]). Aber er unterschätzt ganz offenbar die Bedeutung des amerikanischen Außenhandels und den Umfang der europäischen Kapitalanlage in amerikanischen Werten. — Bisher ist der New Yorker Geldmarkt nicht im Besitze eines finanziellen

1) Vgl. Quarterly Journal of Economics, 1909, S. 393—395.

Mechanismus gewesen, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Landes entspricht. Daher kommt es, daß die Finanzpolitik der leitenden New Yorker Banken oft einen ziemlich hilflosen Eindruck macht. verglichen mit der zielbewußten Tätigkeit der Nationalbanken Englands, Frankreichs und Deutschlands. —

Zum Schlusse mögen noch einige der häufigsten Einwände gegen die Zentralbank in aller Kürze betrachtet werden.

Erstens hat man das in den Vereinigten Staaten außerordentlich verbreitete politische Vorurteil, das sich dagegen auflehnt, eine öffenliche Institution mit zu großer Macht auszustatten. Man sagt, eine derartige Monopolstellung widerspreche den republikanischen Ideen und führe leicht zur Korruption. Als Beispiel beruft man sich auf den Kampf des Präsidenten Jackson gegen die zweite „Bank der Vereinigten Staaten“ 1837, der mit der Auflösung der Bank endigte. Es ist kaum notwendig, über eine derartige Beweisführung viel Worte zu verlieren; es ist für die Jetztzeit gänzlich belanglos, welche Beweggründe einen Präsidenten zur Vernichtung der Notenbank führten zu einer Zeit, als die ganze Bankpolitik noch in ihren ersten Anfängen steckte. Und auch in den Vereinigten Staaten muß es möglich sein, die Zentralbank durch feste Gesetzesbestimmungen von allen Parteikämpfen und jeder Korruption fernzuhalten.

Noch häufiger als die Politik wird der verderbliche Einfluß von „Wall Street“ als entscheidendes Argument gegen die Zentralbank ins Feld geführt. Unter „Wall Street“ werden die wagehalsigen Spekulationen mächtiger Börsenkönige und die oft recht skrupellosen Methoden der Bankdirektoren vom Schlage eines Heinze oder Morse verstanden. Viele halten es für unvermeidlich, daß eine Zentralbank sofort unter die Herrschaft der Wall Street-Magnaten kommen würde. Wenn aber alle Banken des Landes Anteileigner werden sollen, wenn die Veräußerung der Anteilscheine verboten wird, wie auch jede Art von spekulativer Betätigung von seiten des Zentralbank-Direktoriums, wenn obendrein um das Stimmrecht der Anteileigner und um die Höhe der Dividende feste Grenzen gezogen werden, dann ist eigentlich nicht leicht zu verstehen, wie der Wall Street-Einfluß geltend gemacht werden könnte.

Die außerordentlich große Ausdehnung des Landes und die Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Wirksamkeit ist ein weiterer Stein des Anstoßes für die Zentralbankgegner. Nach Spragues Ansicht würde unter diesen Verhältnissen eine Zentralbank nur in Verbindung mit einem weitverzweigten Filialennetz die gewünschte Bedeutung erhalten. Aber solche Filialen seien weniger wünschenswert als das gegenwärtige System, unter welchem die lokalen Banken weit besser imstande seien, den lokalen Bedarf zu beurteilen und zu bestimmen, bis zu welchem Grad Kredit gewährt werden soll. — Demgegenüber ist von autoritativer Stelle geltend gemacht worden, daß die lokalen Banken der Nation keine befriedigenden Dienste geleistet haben. Für Kreditgewährungen im eigenen Distrikt haben sie nur einen mäßigen Teil ihrer Mittel zurückbehalten, während

sie unnötig große, überschüssige Kapitale weit von der Heimat weg in den Reservestädten und besonders an der New Yorker Börse ausgeliehen hätten. Dieser Geldüberfluß in den großen Geldzentren führt dazu, daß die Zinssätze hier eine abnorm niedrige Stufe erreichen; um diesen Zinsverlust wieder wett zu machen, haben die Banken sich dann veranlaßt gesehen, für lokale Darlehn sich in ungehöriger Weise bezahlt zu machen. —

Der Kongreß, der im Dezember dieses Jahres zusammentritt, wird aller Wahrscheinlichkeit nach die Bankreform in Angriff nehmen. Was das Endergebnis seiner gesetzgebenden Tätigkeit auf diesem Gebiet sein wird, ist bei der Mannigfaltigkeit der Anschauungen und bei der Tragweite des Problems schwer vorherzusagen. Man kann sich unbedingt darauf verlassen, daß die Senatoren und Repräsentanten sich die Arbeit nicht leicht machen werden und daß sie alle Entwürfe und Vorschläge einer gründlichen Prüfung unterziehen werden. Aber trotz alledem kann man bei den drüben herrschenden politischen Verhältnissen nie sicher sein, daß nicht durch reinen Zufall oder durch unerlaubte Beeinflussung unreife oder direkt schädliche Vorschläge Gesetzeskraft erhalten. Jedenfalls muß man hoffen, daß über den Verhandlungen über die Bankreform ein ebenso glücklicher Stern walten wird, wie über der Festsetzung der Goldwährung im Jahre 1900.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1909.

(Schluß.)

Von Dr. Walther Stöwesand.

Baden.

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden. Jahrgang 1909.

Bekanntmachung, den badisch-österreichischen Staatsvertrag wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung betr. Art. 1—10. S. 21.

Badische bez. österreichische Staatsangehörige werden nur in dem Staate zu den direkten Staatssteuern herangezogen, in dem sie ihren Wohnsitz haben, in Ermangelung eines Wohnsitzes, in dem sie sich aufhalten. Hat jemand in beiden Staaten einen Wohnsitz, so ist die Staatsangehörigkeit entscheidend. Ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz des Steuerpflichtigen wird der Grund- und Gebäudebesitz und der Betrieb eines stehenden Gewerbes nur in demjenigen Staate zu Steuern herangezogen, in dem der Besitz liegt oder eine Betriebsstätte unterhalten wird.

Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. Januar 1907 über die Abänderung der Gewerbeordnung betr. Vom 10. Mai 1909. §§ 1 und 2. S. 103.

Vor der Untersagung eines Baugewerbebetriebes und der Erteilung des Bescheids auf den Einspruch gegen die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues erhebt das Bezirksamt ein Gutachten des Vorstandes der zuständigen Bezirksbauinspektion und außerdem eines Handwerkskammersachverständigen, wenn es sich um einen Handwerksbetrieb handelt.

Gerichtskostenordnung Vom 24. Mai 1909. §§ 1—193. S. 121.

1. Teil: Anweisung und Zahlung der Auslagen. 1. Abschnitt: §§ 1—55. Unmittelbar bei badischen Gerichten erwachsene Auslagen. 2. Abschnitt; §§ 56—58. Rechtshilfekosten. 3. Abschnitt: §§ 59—67. Bei Notariaten erwachsene Auslagen: 4. Abschnitt: §§ 68—71. Bei Staatsanwalten erwachsene Auslagen. — 2. Teil: Ansatz und Erhebung der Kosten. 1. Abschnitt: §§ 72—136. Bei badischen Gerichten erwachsene und innerhalb des Großherzogtums einzuziehende Kosten. 2. Abschnitt: §§ 137—142. Bei badischen Gerichten erwachsene, aber außerhalb des Großherzogtums einzuziehende Kosten. 3. Abschnitt: §§ 143—144. Kosten des Reichsgerichts. 4. Abschnitt: §§ 145—170. Bei Notariaten erwachsene Kosten. — 3. Teil: Prüfung des Kostenwesens, §§ 171—186. — 4. Teil: §§ 187—193. Schluß- und Uebergangsbestimmungen. — 33 Formulare befinden sich außerdem im Anhang.

Landesherrliche Verordnung, den Vollzug der Gehaltsordnung betr. Vom 10. Juli 1909. §§ 1—43. S. 331.

Zur Bewilligung der Dienstbezüge der etatsmäßigen Beamten ist die Zentralbehörde zuständig. Die für männliche Beamte vorgesehenen Stellen können in geeigneten Fällen auch weiblichen Beamten übertragen werden. Für die Höhe des Wohnungsgeldes ist der Sitz der von dem Beamten dauernd verwalteten Amtsstelle maßgebend. Das Wohnungsgeld der weiblichen Beamten beträgt drei Vierteile des Wohnungsgeldes der männlichen Beamten. — Der Anhang bringt einen Vollzugstarif zum Gehaltstarif.

Verordnung, das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung betr. Vom 6. August 1909. §§ 1—44. S. 417.

I. Einleitung der Vollstreckung. §§ 1—4. II. Zwangsversteigerung. §§ 5—29. III. Zwangsverwaltung. §§ 30—41. IV. Schluß- und Uebergangsbestimmungen. §§ 42—44.

Landesherrliche Verordnung, die Erhebung der Branntweinsteuer in den Zollausschlußgebieten betr. Vom 1. Oktober 1909. §§ 1—3. S. 465.

Von dem aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft in die badischen Zollausschlußgebiete eingehenden Branntwein werden an Uebergangsabgabe 150 M. für das Hektoliter Alkohol erhoben.

Verordnung, die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Belgien, den Niederlanden und England betr. Vom 22. November 1909. S. 485.

Verordnung, die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Frankreich betr. Vom 22. November 1909. S. 486.

Verordnung, die Schiffahrt auf dem Bodensee betr. Vom 24. Dezember 1909. S. 491.

Zum Vollzuge der zwischen Baden, Bayern, Oesterreich, der Schweiz und Württemberg getroffenen Vereinbarung treten an Stelle der in der Verordnung vom 20. September 1899 unter I getroffenen Bestimmungen „Revidierte Bestimmungen der Internationalen Schiffahrts- und Hafenverordnung für den Bodensee". Sie betreffen: A. Belastung der Schiffe und Schiffsuntersuchung. §§ 1—7. B. Vorschriften zur Verhütung von Gefahren in den Häfen und auf der Fahrt. §§ 8—16. C. Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe. § 17. D. Ausdehnung der Bestimmungen in Art. 6 und 10 der Internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 auch auf Motorschiffe und -boote.

Gesetz, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1910 betr. Vom 24. Dezember 1909. S. 546.

Die Steuern sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Gesetz, die Aenderung des Fahrnisversicherungsgesetzes betr. Vom 28. Dezember 1909. §§ 1—4. S. 549.

Bei der Versicherung von beweglichen Sachen muß der Versicherer von der Festsetzung der Entschädigung innerhalb einer Woche Anzeige machen. Feuerversicherungsunternehmungen können zu Abgaben bis zur Höhe von 3 Proz. der Gesamtbruttoprämieneinnahme für gemeinnützige Zwecke verpflichtet werden.

Hessen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt für das Jahr 1909.

Bekanntmachung, den gewerbsmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken betr. Vom 2. Januar 1909. S. 1.

Bekanntmachung, die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen betr. Vom 3. Februar 1909. S. 7.

Die Bekanntmachung enthält Ausführungsvorschriften (17 Paragraphen) zu den Bundesratsbestimmungen vom 25. Juni 1908. § 1 bestimmt, welche Fahrzeuge anzumelden sind und in welchen Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen sowie Schleusen bei Ankunft und bei Abgang der Fahrzeuge und in welchen nur bei deren Ankunft die Anschreibung zu erfolgen hat. §§ 3—6 treffen nähere Bestimmungen über die Anmeldungen. Diese haben auf Grund von Zählkarten, deren Muster vorgeschrieben sind, durch den Schiffsführer an die statistische Anmeldestelle zu erfolgen. § 7 enthält ein Verzeichnis der statistischen Anmeldestellen. § 11 schreibt vor, daß die Anmeldestellen die Zählkarten und die sonstigeu Anmeldepapiere unter Verschluß halten müssen und daß Unberechtigten Einsicht in diese Papiere nicht gestattet werden darf. In Anlage 1 sind die Verkehrsbezirke des Deutschen Reichs und des Auslandes verzeichnet.

Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr. Vom 6. März 1909. (2 Paragraphen.) S. 47.

Bekanntmachung, die Bekanntmachung vom 31. Dezember 1906 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betr. Vom 15. März 1909. S. 56.

Finanzgesetz für das Etatsjahr 1909. Vom 31. März 1909. Art 1—5. S. 61.

Der Steuersatz für je 1000 M. Vermögen ist von 55 auf 75 Pfg. erhöht worden. Durch Art. 3 ist die Regierung ermächtigt worden, den Betrag von 13 655 445 M. im Wege des Staatskredits flüssig zu machen. Die Tilgung der Anleihe hat durch allmählichen Ankauf von Schuldverschreibungen zu erfolgen. Weiter ist durch Art. 4 die Regierung ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals der Hauptstaatskasse Schatzanweisungen bis zum Betrage von 10 Mill. M. auszugeben. Bewilligt sind für die Verwaltung 62 654 436 M und für das Vermögen 20 581 498 M., also zusammen 83 235 934 M.

Bekanntmachung, die Veranlagung der direkten Staatssteuern für das Etatsjahr 1909 betr. Vom 31. März 1909. §§ 1—6. S. 71.

§ 1. An direkten Staatssteuern sind 14 507 374 M. veranlagt worden, und zwar 3 393 046,5 M. Vermögenssteuer und 11 114 327,5 M. Einkommensteuer.

Gesetz, über die Abänderung des Gesetzes, die Einrichtung eines Staatsschuldbuches betr., vom 27. März 1898 (Reg.-Bl. S. 215). Vom 31. März 1909. Art. I bis XVI. S. 75.

Art. I: „Die Umwandlung der Schuldverschreibungen der Staatsanleihen in Buchschulden erfolgt gegen Einlieferung von zum Umlauf brauchbaren Staatsschuldverschreibungen nebst Erneuerungsscheinen und Zinsscheinen durch Eintragung in das bei der Staatsschuldenverwaltung zu führende Staatsschuldbuch".

Bekanntmachung des Textes des Gesetzes über die Einrichtung eines Staatsschuldbuchs in der vom 1. April 1909 an geltenden Fassung. Vom 1. April 1909. S. 79.

I. Staatsschuldbuchgesetz Art. 1—22.

II. Ausführungsbestimmungen zum Staatsschuldbuchgesetz. §§ 1—11.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1900, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betr. Vom 31. März 1909. Art. I und II. S. 99.

Gesetz, die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 30. März 1901 über die Gemeindeumlagen betr. Vom 31. März 1909. Art. I und II. S. 101.

Bekanntmachung, Abänderung der Anweisung zur Ausführung

des Gesetzes über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 betr. Vom 6. Mai 1909. S. 130.

§ 10. Anzeige über beabsichtigte Beschäftigung von Kindern ist von dem Arbeitgeber an die Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsortes zu richten.

Bekanntmachung, die Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betr. Vom 1. Juni 1909. S. 135.

Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 über die Bekämpfung der Reblaus betr. Vom 7. Juni 1909. S. 146.

Bekanntmachung, die Aufnahme einer 4-proz. Staatsanleihe von 11 500 000 M. (Serie XII) und einer $3^1/_2$-proz. Staatsanleihe von 11 500 000 M. (Serie XIII) für Eisenbahnzwecke betr. Vom 16. Juli 1909. S. 202.

Vollzugsverordnung zum Weingesetz vom 7. April 1909 (RGBl. S. 393). Vom 16. Juni 1909. §§ 1—5. S. 205.

Die Verordnung handelt von der Zuständigkeit der einzelnen Behörden zur Entgegennahme von Anzeigen. Beschränkung der Herstellung von Haustrunk usw.

Bekanntmachung, den Vollzug des Weingesetzes vom 7. April 1909 (RGBl. S. 393) betr. Vom 19. Juli 1909. S. 207.

Die Kreisämter werden zur Entscheidung darüber, ob die geführten Bücher eine genügende Uebersicht gewähren oder nicht, für zuständig erklärt. Die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ist durch die mit Handhabung der Nahrungsmittelpolizei betrauten Behörden und Sachverständigen zu überwachen. Die Kosten trägt dio örtliche Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsgesetzes zur Abänderung des Schaumweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909, insbesondere die Nachversteuerung des Schaumweines betr. Vom 28. Juli 1909. S. 215.

Als Anmeldestellen des am 1. August 1909 im freien Verkehr befindlichen Schaumweins werden die Großherzoglichen Hauptsteuerämter bestimmt.

Bekanntmachung, zum Vollzuge des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Vom 2. September 1909. §§ 1 u. 2. S. 231.

Als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des Reichsgesetzes sollen die Kreisämter gelten.

Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909, hier den Verkauf von Scheckstempelmarken betr. Vom 8. September 1909. S. 232.

Zum Verkaufe von Scheckstempelmarken sind bis auf weiteres die Großherzoglichen Hauptsteuerämter, Steuerämter und Salzsteuerämter zuständig.

Bekanntmachung, den Vollzug des Weingesetzes vom 7. April 1909 betr. Vom 13. September 1909. S. 244.

Als am Weinbau beteiligte Gebiete im Großherzogtum Hessen sind nach dem Gesetze die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen, sowie die zur Provinz Oberhessen gehörigen Kreise Büdingen und Friedberg anzusehen.

Bekanntmachung, den Vollzug des Weingesetzes und der Weinzollordnung betr. Vom 4. Dezember 1909. S. 291.

Bestellung der öffentlichen Untersuchungsanstalten.

Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909, hier den Verkauf von Scheckstempelmarken betr. Vom 1. Dezember 1909. S. 295.

Der Großherzoglichen Ortseinnehmerei Alsfeld wird die Befugnis zum Verkauf von Scheckstempelmarken übertragen.

Bekanntmachung, die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker betr. Vom 23. Dezember 1909. S. 337.

Die Bekanntmachung bringt eine neue Fassung des 7. Abschnittes der Ausführungsanweisung zu den Titel VI ff der GwO. vom 10. Dezember 1900 (RBl. S. 1 von 1901). Während der 7. Abschnitt in der früheren Fassung nur die Verhältnisse der Fabrikarbeiter behandelte, trifft er in der neuen Fassung Vorschriften für sämtliche gewerbliche Arbeiter, soweit solche in Betrieben tätig sind, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden.

§§ 122—128 enthalten besondere Vorschriften für Betriebe, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden. Sie beziehen sich auf die Arbeitsordnungen.

§ 122 bestimmt: Eine Arbeitsordnung muß für jeden Betrieb erlassen werden, in dem in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden.

§ 123. Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu ihr ist binnen 3 Tagen nach dem Erlaß dem Kreisamt einzureichen.

§ 124. Das Kreisamt hat die Arbeitsordnungen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. Die Prüfung ist so rasch vorzunehmen, als dies möglich ist.

§ 126. Das Kreisamt kann Beseitigung gesetzwidriger Arbeitsordnungen anordnen. Vorschriften, die nicht gesetzwidrig sind, aber der Billigkeit widersprechen, sind im Wege gütlicher Einwirkung zu beseitigen.

§ 128. Alle Arbeitsordnungen müssen an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

Die §§ 129—160 enthalten die Vorschriften die für alle Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern gültig sind. Sie regeln die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

Die §§ 129—132 behandeln die allgemeinen Vorschriften. Vor Einstellung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in seinen Betrieb hat der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten. Aus der Anzeige muß zu ersehen sein, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute beiderlei Geschlechts zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahre, oder welche dieser drei Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen.

Durch § 129 Abs. 2 wird eine Reihe von Anlagen, in denen weniger als 10 Arbeiter beschäftigt sind, den Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern gleichgestellt.

Die §§ 133—154 treffen Ausnahmebestimmungen zu den Vorschriften über die Beschäftigungszeit der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter. So wird eine Verlängerung der Arbeitszeit unter Umständen wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit und wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle gestattet. Auch wegen der Natur des Betriebs oder aus Rücksichten auf die Arbeiter können Abweichungen von der gesetzlichen Arbeitsdauer erfolgen.

Endlich wird bei hinreichender Begründung des Antrags eine Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen von 5 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends gestattet unter der Voraussetzung, daß diese Arbeiterinnen am folgenden Sonn- oder Festtage arbeitsfrei bleiben.

Die Anträge um Befreiung von den gesetzlichen Vorschriften ist stets an das Kreisamt zu richten, das nach Anhörung der Gewerbeinspektion die Entscheidung zu treffen hat.

Die §§ 155—160 handeln von der Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

Die Aufsicht liegt den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeinspektionen ob. Jede gewerbliche Anlage, die den Vorschriften der §§ 135—139 aa der GwO. unterliegt und in der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, sind mindestens einmal im Jahre zu revidieren. Ueber jede Revision ist ein genau vorgeschriebenes Protokoll aufzunehmen.

Mecklenburg-Schwerin.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Jahrgang 1909.

Kontributionsedikt für das Jahr 1909/1910 vom 9. Januar 1909. S. 1.

Verordnung vom 29. Oktober 1909 zur Verkündung des neuen Gesetzes der Domanial-Brandversicherungsanstalt. S. 225.

Die Anstalt, mit dem Sitz in Schwerin, beschränkt sich auf die Versicherung von Gebäuden, die auf dem Grund und Boden des Domaniums einschließlich der inkamerierten Güter liegen. Die Gebäudebesitzer sind zur gegenseitigen Brandversicherung verpflichtet. Im einzelnen handeln von 106 Paragraphen des Gesetzes die §§ 16—42 von der Einrichtung der Anstalt, die §§ 43—54 von der Verwaltung, Kassen- und Rechnungsführung, die §§ 55—79 vom Verfahren bei Aufnahme der Versicherung, die §§ 89—97 von den Schadensersatzansprüchen.

Mecklenburg-Strelitz.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung. 1909.

Steueredikt für das Jahr 1909/1910. Vom 6. Januar 1909. S. 13.

Bekanntmachung, betr. das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 11. März 1909. Vom 21. April 1909. S. 93.

Bekanntmachung, betr. die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben. Vom 16. Oktober 1909. S. 317.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung im Fürstentum Ratzeburg. 1909.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 3. Oktober 1859, betr. die ordentliche Kontribution. Vom 27. März 1909. S. 167.

Bekanntmachung, betr. Ausführung der Reichsstempelgesetznovelle. Vom 31. Juli 1909. S. 261.

Bekanntmachung, betr. die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben. Vom 16. Oktober 1909. S. 342.

Die Ortsobrigkeiten haben von jeder rechtskräftigen Entziehung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen dem Vorstande der Handwerkskammer in Schwerin Mitteilung zu machen.

Oldenburg.

Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg. 37. Band. 1909.

Gesetz, betr. Aenderung des Einkommensteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906. Vom 6. Januar 1909. S. 2.

Für jeden eine Schule besuchenden oder noch nicht schulpflichtigen Haushaltungsangehörigen wird von dem steuerpflichtigen, nicht mehr als 3600 M. betragenden Einkommen des Haushaltungsvorstandes ein Betrag in Höhe von 50 M. für das erste, von je 75 M. für das zweite und dritte und von 100 M. für jedes folgende Kind abgezogen.

Finanzgesetz für das Jahr 1909. Vom 2. Januar 1909. S. 13.

Die Zentral-Einnahmen und -Ausgaben für das Großherzogtum werden auf je 2 156 220 M. festgesetzt. An Einnahmen werden vorgesehen für das Herzogtum Oldenburg 12 079 500 M., für das Fürstentum Lübeck 1 505 000 M. und für das Fürstentum Birkenfeld 908 000 M. An Ausgaben sind angesetzt für Oldenburg 11 910 000 M., Lübeck 1 146 000 M. und Birkenfeld 918 000 M.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg wegen Aufnahme einer Anleihe. Vom 28. Dezember 1909. Artikel 1—5. S. 367.

Zur Deckung des Fehlbetrages von 3 950 000 M. in dem Voranschlag des Eisenbahnfonds soll eine Anleihe durch Ausgabe von Schuldverschreibungen aufgenommen werden.

Gesetzblatt für das Fürstentum Lübeck. 25. Band. 1909.

Finanzgesetz für das Jahr 1909. Vom 2. Januar 1909. S. 1.

Gesetz für das Fürstentum Lübeck, betr. die Sonn- und Feiertage. Vom 17. März 1909. §§ 1—15. S. 50.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind grundsätzlich alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten.

Gesetz, betr. die Gehaltsordnung für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck vom 1. Januar 1909 an, sowie die näheren Bestimmungen zur Gehaltsordnung. Vom 17. März 1909. S. 55.

Gesetz für das Fürstentum Lübeck wegen Abänderung des Gewerbegesetzes vom 13. Mai 1864. Vom 27. Dezember 1909. Artikel I und II. S. 232.

Die Rekognition für den Kleinhandel mit Branntwein und für den Wirtschaftsbetrieb beträgt $2^1/_2$ Proz. Der Mindestbetrag der Rekognition ist 5 M.

Gesetzblatt für das Fürstentum Birkenfeld. 19. Band. 1909.

Finanzgesetz für das Jahr 1909. Vom 2. Januar 1909. S. 11.

Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld, betr. die Sonn- und Feiertage. Vom 17. März 1909. §§ 1—17. S. 55.

Bekanntmachung der Regierung vom 28. Dezember 1909, betr. die Anlage und den Betrieb von Brüchen und Gruben. §§ 1—14. S. 575.

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach auf das Jahr 1909. 93. Jahrgang.

Erstes Nachtragsgesetz vom 30. März 1909 zum Einkommensteuergesetze vom 11. März 1908. S. 31.

Gesetz vom 30. März 1909 zur Ausführung des Reichsdoppelsteuergesetzes vom 22. März 1909. §§ 1—5. S. 34.

Nachtragsgesetz vom 30. März 1909 zum Steuergesetze vom 17. April 1907. S. 36.

Bei Einkommen von mehr als 30 000—40 000 M. steigt die Einkommensteuer in Stufen von je 1000 M. um je 40 M., bei 40 000—50 000 M. um je 42,5 M. bei 50 000 bis

70000 M. um je 45 M., bei je 70000—90000 M. um je 47,5 M. und bei über 90000 M. um je 50 M.

Gesetz über die Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogtums Sachsen. Vom 3. März 1909. §§ 1—129. S. 195.

Die Anstalt ist eine auf der gesetzlichen Verpflichtung der Gebäudeeigentümer zur gegenseitigen Versicherung beruhende Staatsanstalt mit gesondertem Vermögen. Der Sitz ist in Weimar. Die Anstalt versichert alle mit Grundmauerwerk versehenen Gebäude mit ihrem vollen Werte. Im einzelnen berichten die §§ 27—58 über die Wertschätzung und Klasseneinstellung, die §§ 59—85 über die Feststellung und Vergütung der Schäden, die §§ 86—94 über die Rechte der Hypothekengläubiger und die Abtretung der Forderung auf die Vergütung, die §§ 95—112 über die Versicherungsbeiträge und Rücklage.

Sachsen-Meiningen.

Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen. 25. Band.

Verordnung vom 10. August 1909 über die Befugnisse der Handels- und Gewerbekammern. Artikel 1—5. S. 119.

Die Kammern haben die Rechte einer juristischen Person. Sie sind befugt, Einrichtungen, die die Förderung von Handel und Gewerbe sowie die Ausbildung und Erziehung des Personals bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.

Sachsen-Altenburg.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg auf das Jahr 1909.

Höchste Verordnung, den Schutz der Waldungen gegen schädliche Insekten betr. Vom 22. Mai 1909. §§ 1—6. S. 21.

Die Waldeigentümer haben in ihren Waldungen die zur Abwehr und Vertilgung forstschädlicher Insekten dienenden Maßregeln zu ergreifen.

Gesetz, die Landesbrandkasse betr. Vom 18. Dezember 1909. §§ 1—95. S. 57.

I. Allgemeine Bestimmungen. §§ 1—16. Die Landesbrandkasse ist eine auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit der Versicherungsnehmer beruhende Staatsanstalt. Sie versichert gegen Schäden, die durch Brand, Explosion oder Blitzschlag entstehen. Es besteht grundsätzlich für alle Hochbauten Versicherungszwang. Die Versicherungssumme hat dem durch die Abschätzung festgestellten Zeitwerte des Gebäudes gleichzukommen. Eine allgemeine Neuschätzung ist regelmäßig nach Ablauf von 20 Jahren vorzunehmen.

II. Anmeldung zur Versicherung. §§ 17—21. Die Anmeldung hat von dem Eigentümer bis Ende Juni oder Ende Dezember des Halbjahrs, in dem der Neubau vollendet ist, zu erfolgen. Berechtigt zur Anmeldung ist auch der Nießbraucher.

III. Ab- und Einschätzung. §§ 22—28. Für die Verteilung der Brandversicherungsbeiträge ist außer dem Versicherungswerte die größere oder geringere Gefahr der Entzündung und Zerstörung sowie der Weiterverbreitung eines Feuers maßgebend.

IV. Einspruch gegen die Ab- und Einschätzung. §§ 29—30. Der Einspruch ist binnen 10 Tagen nach der Zustellung des Versicherungsscheins bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen. Die Entscheidung liegt einem oberen staatlichen Baubeamten ob.

V. Versicherungsbeiträge und Klasseneinteilung. §§ 31—38. Die Feststellung der Beitragsklassen und der ordentlichen jährlichen Beiträge bleibt einem besondern Gesetze vorbehalten. Reichen die ordentlichen Beiträge zur Deckung der

Zahlungen nicht aus, so sind vom Gesamtministerium außerordentliche Beiträge auszuschreiben.

VI. Schadenvergütung im allgemeinen. §§ 39—47. Vollschaden liegt vor, wenn der Gegenstand völlig zerstört ist, Teilschaden, wenn eine Wiederinstandsetzung des Ganzen möglich ist.

VII. Maßnahmen zur Minderung des Schadens und zur Sicherung seiner Feststellung. §§ 48—51. Der Versicherungsnehmer hat beim Eintritt des Versicherungsfalles für Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen der Behörde zu befolgen.

VIII. Feststellung der Vergütung. §§ 52—58. Die Abschätzung der Schäden und die Berechnung der Entschädigung nimmt der Brandversicherungsinspektor vor. Auf Einspruch erfolgt Entscheidung durch das Landratsamt, in der Stadt Altenburg durch den Stadtrat. Weicht die Entscheidung offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich ab, erfolgt die Feststellung der Vergütung auf Klage des Geschädigten durch Urteil des Gerichts der belegenen Sache.

IX. Verwendung, Sicherung der Verwendung und Auszahlung der Vergütung. §§ 59—68. Die Vergütung darf nur zur Wiederherstellung der zerstörten Gebäude verwendet werden. Sie wird in Teilzahlungen nach Maßgabe der fortschreitenden Wiederherstellung des Gebäudes ausgezahlt.

X. Verlust des Anspruchs auf Vergütung. §§ 69—78. Der Anspruch auf Vergütung erlischt 5 Jahre nach dem Eintritt des Schadenfalles. Anspruch auf Vergütung hat überhaupt nicht, wer vorsätzlich oder grobfahrlässig einen Schadenfall herbeiführt.

XI. Ersatzansprüche gegen Dritte. § 79. Der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Dritten geht auf die Landesbrandkasse über. Der Uebergang ist ausgeschlossen, wenn der Dritte ein mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger ist, der den Schaden nicht vorsätzlich verursacht hat.

XII. Verwaltung der Landesbrandkasse und Verwaltungskosten. §§ 80—85. Die Kasse untersteht dem Finanzministerium.

XIII. Rücklage. § 86. Zur Deckung ungewöhnlich großer Schäden ist ein Reservefonds zu bilden, bis die Rücklage den Betrag von 3 Prom. der Gesamtversicherungssumme erreicht hat.

XIV. Darlehnsaufnahme und Rückversicherung. § 87. Sie können gleichfalls zur Deckung oder zur Vermeidung ungewöhnlich großer Schäden erfolgen.

XV. Strafbestimmungen. § 88. Verletzungen der Bestimmungen werden mit Ordnungsstrafen von 3—60 M. bestraft.

XVI. Unterstützungskasse. § 89. Sie dient hauptsächlich zur Verabfolgung von Zuschüssen zur Herstellung von Feuerlöscheinrichtungen.

XVII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen. §§ 90—95. Dieses Gesetz findet vom 1. Januar 1910 an, vom Tage seines Inkrafttretens, ohne weiteres Anwendung auf die Versicherungsverhältnisse, die zu diesem Zeitpunkte auf Grund des Gesetzes, die Landesimmobiliarbrandversicherungsanstalt betr., vom 7. April 1879 bestehen.

Gesetz, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes betr. Vom 18. Dezember 1909. Art. 1—4. S. 81.

Gesetz über Abänderung des Gesetzes vom $\frac{\text{13. März 1878}}{\text{13. März 1902}}$ betr. die Besteuerung des Gewerbetriebes im Umherziehen, insbesondere der Wanderlager. Vom 18. Dezember 1909. Art. 1 und 2. S. 85.

Gesetz betr. die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte. Vom 20. Dezember 1909. S. 88.

Als Armenunterstützung wird nicht angesehen:

1) Krankenunterstützung;

2) die einem Angehörigen wegen Gebrechen gewährte Unterstützung;

3) Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf;

4) sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind;
5) Unterstützungen, die erstattet sind.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha. 1909. Fehlt.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Gotha. Jahrgang 1909.

Gesetz, betr. Abänderung des Berggesetzes. Vom 26. Januar 1909. S. 57.

Gesetz, betr. die Einrichtung einer Abgabe auf die Zerschlagung inländischer land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke. Vom 10. April 1909. S. 87.

Abgabengesetz für das Herzogtum Gotha auf die Zeit vom 1. April 1909 bis 31. März 1911. Vom 14. April 1909. S. 107.

Gesetz betr. die Feststellung des Voranschlags für den Staatshaushalt des Herzogtums Gotha für den 1. April 1909 bis 31. März 1911. Vom 14. April 1909. S. 97.

Einnahme und Ausgabe werden auf je 4 029 000 M. festgesetzt.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg. Jahrgang 1909.

Gesetz, betr. Abänderung des Berggesetzes. Vom 26. Januar 1909. Art. I und II. S. 23.

Gesetz, den Voranschlag für die gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben der Herzogtümer Coburg und Gotha auf die Zeit vom 1. April 1909 bis 31. März 1911 betr. Vom 17. März 1909. S. 69.

Einnahme und Ausgabe werden auf je 2 388 500 M. festgesetzt.

Gesetz, den Voranschlag für den Staatshaushalt des Herzogtums Coburg auf die Zeit vom 1. April 1909 bis 31. März 1911 betr. Vom 20. April 1909. S. 77.

Einnahme und Ausgabe werden auf je 1 211 000 M. festgesetzt.

Abgabengesetz für das Herzogtum Coburg auf die Finanzperiode vom 1. April 1909 bis 31. März 1911. Vom 20. April 1909. S. 81.

Braunschweig.

Gesetz- und Verordnungssammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande. 96. Jahrgang 1909.

Gesetz, betr. Aenderung des Ergänzungssteuergesetzes. Vom 14. Dezember 1908. Art. I—IX. S. 1.

Durch das Gesetz wird das Ergänzungssteuergesetz vom 11. März 1899 in einigen Punkten abgeändert.

Gesetz, betr. Aenderung der Staatseinkommensteuergesetze. Vom 14. Dezember 1908. Art. I—XXVIII. S. 5.

Durch das Gesetz wird das Einkommensteuergesetz vom 16. April 1896 in der Fassung, die ihm durch das Abänderungsgesetz vom 11. März 1899 gegeben worden war, abgeändert.

Gesetz, die Gewerbesteuer betr. Vom 14. Januar 1909. §§ 1—32. S. 33.

§ 1. Der Besteuerung unterliegen die im Herzogtum betriebenen stehenden Gewerbe.

§ 2. Ausgenommen sind:

1) die landwirtschaftlichen Betriebe und der Bergbau;

2) die freien Berufe;

3) die Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, die Lotterieunternehmungen und das Gewerbe der Abschätzer;

4) der Gesindedienst und die gewöhnliche Arbeit.

§ 3 bestimmt, wer von der Entrichtung der Gewerbesteuer befreit ist.

§ 4. Es werden 24 Gewerbesteuerklassen unterschieden. Die Steuer beträgt in Klasse I 900—20 000 M., in Klasse XXIV 2 M. Ein Teil der Gewerbetreibenden wird nach der Anzahl der beschäftigten Gehilfen besteuert, ein anderer nach der Anzahl der gehaltenen Pferde etc., ein dritter nach der Zahl der gebrauchten Webstühle, Buchdruckerpressen etc., ein vierter nach dem Umfang des Geschäftsbetriebes.

§§ 7—17 enthalten besondere Bestimmungen über die Anwendung des Gewerbesteuertarifs.

Die §§ 18—26 behandeln das Verfahren bei Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer.

Gesetz, betr. Aenderung des Staatseinkommensteuergesetzes. Vom 30. April 1909. Artikel I—III. S. 153.

Das Gesetz ändert das Einkommensteuergesetz vom 16. April 1896 in einigen Punkten ab.

Gesetz, die Bekämpfung der Blutlaus betr. Vom 1. Mai 1909. §§ 1—7. S. 161.

Die Besitzer von Gärten, Obstanlagen und Baumschulen werden verpflichtet, die an ihren Obstbäumen auftretende Blutlaus auf ihre Kosten zu vertilgen. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Gesetz über die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung der Fähren an der Weser. Vom 1. Mai 1909. §§ 1—28. S. 169.

Das Geseetz regelt die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung der Fähren auf der Weser.

Gesetz, den Verkehr mit Mineralölen und anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten betr. Vom 11. Juni 1909. §§ 1—21. S. 213.

Rohpetroleum, flüssige Kohlenwasserstoffgase und Schieferöle, die bei einem Barometerstande von 760 mm und einer Erwärmung bis zu 140° C entflammbare Dämpfe entwickeln, werden Verkehrsbeschränkungen unterworfen.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, die Veröffentlichung einer Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betr. Vom 4. Juni 1909. S. 225.

Die Abänderung der Telegraphenordnung wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gesetz, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Schlachtereien und Anlagen, in denen Fleisch- und Wurstwaren zum Verkauf hergestellt werden, sowie den Verkehr mit Fleischwaren. Vom 22. Juni 1909. §§ 1—27. S. 283.

Das Gesetz enthält genaue sanitäre Vorschriften über die Beschaffenheit der Arbeits-, Aufbewahrungs- und Verkaufsräume sowie über die Schlafräume der Gehilfen und Lehrlinge.

Bekanntmachung der Ausführungsvorschriften zu den Gesetzen, betr. Aenderung der Staatseinkommensteuergesetze und des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Dezember 1908, No. 2 und 1 von 1909. Vom 8. Juli 1909. S. 321.

Die früheren zu den Einkommensteuergesetzen und zu dem Ergänzungssteuergesetze erlassenen Ausführungsvorschriften bleiben grundsätzlich in Kraft. Nur soweit durch die Aenderung der Gesetze eine Abänderung der Vorschriften bedingt ist, werden die alten Bestimmungen aufgehoben und durch die neuen ersetzt.

Gesetz, betr. Abänderung des Berggesetzes für das Herzogtum Braunschweig, vom 15. April 1867, No. 23. Artikel I—IV. Vom 23. Oktober 1909. S. 445.

Durch das Gesetz erhält der 7. Titel des Berggesetzes von 1867 eine neue Fassung.

Bekanntmachung zur Ausführung der Gewerbeordnung. Vom 22. Dezember 1909. S. 497.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums zur Ausführung der Vorschriften des Bundesrates über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei Bearbeitung von Faserstoffen, Tuchwaren, Abfällen oder Lumpen, vom 8. Dezember 1909. Vom 23. Dezember 1909. S. 505.

Die beiden Bekanntmachungen enthalten Bestimmungen über die Zuständigkeit einzelner Verwaltungsbehörden.

Anhalt.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Anhalt. Jahrgang 1909.

Gesetz, betr. die Abänderung des Berggesetzes für das Herzogtum Anhalt vom 20. März 1896. Vom 24. März 1909. S. 325.

Das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung des Steinsalzes sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und Solquellen steht allein dem Staate zu.

Gesetz, betr. die anderweitige Regelung der Beamtenbesoldung. Vom 26. April 1909. §§ 1—4. S. 327.

Gesetz, betr. die Heranziehung der Beamten zur Gemeinde- und Kreissteuer. Vom 26. April 1909. §§ 1—3. S. 345.

Die Gemeinde-Einkommensteuerfreiheit der Beamten fällt künftig fort, soweit nicht mehr als dreißig Einkommensteuereinheiten erhoben werden.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes No. 316 vom 21. Februar 1873 über die Bestreitung des Aufwandes für das Volksschulwesen und des Nachtragsgesetzes No. 1186 vom 31. März 1904. Vom 13. Mai 1909. Artikel I und II. S. 349.

Vom jährlich aufkommenden Schulgelde sind 60 Proz. in halbjährlichen Raten vom Schulverband an die Staatskasse abzuführen.

Stempelsteuergesetz. Vom 21. Mai 1909. §§ 1—35. S. 351.

1. Abschnitt: §§ 1—14. Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer. Stempelpflichtig sind Urkunden, die mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers unterzeichnet sind. In einer Anlage sind die Urkunden aufgeführt, die der Stempelsteuer unterliegen, wenn sie in Anhalt errichtet worden sind. 2. Abschnitt: §§ 15—27. Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung. 3. Abschnitt: §§ 28—35. Besondere Bestimmungen. Verwendete Stempel werden erstattet, wenn sie gesetzlich nicht erforderlich waren oder das beurkundete Geschäft nichtig ist.

14*

Gesetz, den Hauptfinanzetat des Herzogtums Anhalt für das Jahr vom 1. Juli 1909/10 betr. Vom 17. Mai 1909. §§ 1—2. S. 417.

Der Etat wird in Einnahme und Ausgabe auf je 14 742 000 M. festgestellt. Die Einnahmen der Domanialverwaltung belaufen sich auf 3 520 000 M., die der Bergwerke auf 3 363 000 M., die der Sporteln und Nebeneinnahmen auf 2 016 000 M. Für Rechnung des Reiches werden je 12 530 000 M. vereinnahmt und verausgabt.

Verordnung, betr. die Ausführung des Stempelsteuergesetzes. Vom 1. November 1909. Ziffer 1—33. S. 437.

Polizeiverordnung, betr. die Abänderung der Landespolizeiverordnung über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau. Vom 18. Dezember 1909. Artikel I—VIII. S. 457.

Schwarzburg-Sondershausen.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Sonderhausen vom Jahre 1909.

Ministerialverordnung, betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 22. Januar 1909. S. 5.

Gesetz, betr. weitere Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 11. Dezember 1897 aus Anlaß des Reichsdoppelsteuergesetzes vom 22. März 1909 (RGBl., S. 332 f.). Vom 30. März 1909. Artikel 1—3. S. 11.

Der Staatseinkommensteuer unterliegen künftig alle Personen mit dem Einkommen aus im Fürstentum belegenen Grundbesitz und befindlichen Gewerbe-, Eisenbahn-, Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt.

Ministerialbekanntmachung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 über Abänderung der Gewerbeordnung (R. G. Bl., S. 356). Vom 22. März 1909. S. 13.

Von der Ermächtigung zur Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen will die höhere Verwaltungsbehörde nur in ganz besonderen Fällen Gebrauch machen. Ebenso von einem Widerruf einer solchen Befugnis, und zwar wegen der schweren wirtschaftlichen Folgen für den Betroffenen.

Ministerialbekanntmachung, betr. Aenderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. Vom 1. Juni 1909. S. 17.

Die Bekanntmachung bringt die Aenderung der Telegraphenordnung zur öffentlichen Kenntnis.

Ausführungsverordnung zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Mai 1909, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben). Vom 22. Juni 1909. S. 33.

Ausführungsverordnung zu dem Reichsgesetze vom 24. Juli 1909 wegen Aenderung des Schankgefäßgesetzes. Vom 19. August 1909. S. 39.

Die beiden Verordnungen enthalten Vorschriften über die Zuständigkeit der einzelnen Behörden.

Ausführungsverordnung zur Weinzollordnung. Vom 18. September 1909. S. 41.

Ministerialverordnung zur Ausführung der Tarifnummer 11 (Grund-

stücksübertragungen) und der §§ 78—80 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909. Vom 29. September 1909.

Zu I. Zu Tarifnummer 11: trifft die Verordnung hauptsächlich Vorschriften
1) über Feststellung der Steuerpflicht und Steuerfreiheit, sowie über Erhebung der Abgabe;
2) über Ermittlung des Wertes und über Form der Abgabenentrichtung;
3) über das Verfahren bei Einziehung der Abgabe.
Zu II. „Abgabe vom gebundenen Grundbesitz“ werden Bestimmungen hauptsächlich über
1) Zuständigkeit der Behörden für die Festsetzung der Abgabe;
2) Feststellung und Ueberwachung des steuerpflichtigen gebundenen Grundbesitzes getroffen.

Ausführungsverordnung zu dem Reichsgesetze gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Vom 29. September 1909. S. 51.

Ministerialbekanntmachung, Abänderung der Postordnung vom 20. März 1900 betr. Vom 1. Oktober 1909. S. 59.

Die vom Reichskanzler erlassene Verordnung über eine Aenderung der Postordnung wird veröffentlicht.

Gesetz, betr. die Aufnahme einer Anleihe für das Fürstliche Kammergut. Vom 1. Dezember 1909. §§ 1—3. S. 63.

Zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben wird eine Anleihe von 200000 M. aufgenommen, deren Verzinsung und Tilgung jährlich mit 5 Proz. erfolgt.

Gesetz, betr. Aufhebung des Chausseegeldes. Vom 1. Dezember 1909. S. 65.

Vom 1. April 1912 ab dürfen Chaussee- und Brückengelder nicht mehr erhoben werden.

Ausführungsverordnung zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Dezember 1909, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen und Lumpen. Vom 24. Dezember 1909. S. 67.

Ausführungsverordnung zu der Bekanntmachuug des Reichskanzlers vom 8. Dezember 1909, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) vom 24. Dezember 1909. S. 68.

Ausführungsverordnung zu dem Reichsgesetze vom 28. Dezember 1908, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 28. Dezember 1909.

Die letzten drei Verordnungen treffen Bestimmungen über die Zuständigkeit der einzelnen Behörden.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt 1909.

Ministerialbekanntmachung vom 28. Februar 1909 zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. S. 5.

Von der Ermächtigung zur Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen soll nur in ganz besonderen Fällen Gebrauch gemacht werden. Ebenso soll ein Widerruf

einer solchen Befugnis wegen der schweren wirtschaftlichen Folgen für den Betroffenen nur nach sorgfältiger Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse erfolgen.

Gesetz, vom 29. März 1909, den Staatshaushaltsetat für die Finanzperiode 1909 bis 1911 betr. §§ 1—2. S. 13.

Die Einnahme und Ausgabe werden für jedes Jahr auf je 2 953 220 M. festgesetzt. Die Forsterträge allein werfen 1 300 000 M. ab.

Gesetz, vom 31. März 1909, betr. die weitere Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 31. März 1902. Art. 1—5. S. 27.

Das Gesetz ändert einige Bestimmungen des vorgenannten Steuergesetzes (Ges.-S. S. 41) zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. März 1909 (RGBl. S. 329) über die Abänderung des Doppelsteuergesetzes vom 13. Mai 1870 (Bundes.-Ges.-Bl. S. 119) ab.

Ministerialverordnung vom 19. April 1909, betr. die Erhebung der Gewerbe- und Betriebssteuer während der Finanzperiode 1909—1911. S. 31.

Gesetz vom 20. April 1909, betr. die Festsetzung des Prozentsatzes für die während der Finanzperiode 1909—1911 zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer. §§ 1—2. S. 31.

Es werden an Grund- und Gebäudesteuer 8 Proz. des Reinertrages der Liegenschaften und 4 Proz. des Nutzungswertes der Gebäude festgesetzt. Jedoch bleiben 25 Proz. der Steuer außer Hebung.

Gesetz vom 10. Mai 1909, betr. die Aufbringung von ungedeckten Matrikularbeiträgen an das Reich. §§ 1—4. S. 34.

Ungedeckte Matrikularbeiträge sind durch einen prozentualen Zuschlag zur Einkommensteuer aufzubringen (§ 3).

Ministerialbekanntmachung vom 3. Juni 1909, betr. Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. S. 42.

Die Aenderung der Telegraphenordnung wird bekannt gegeben.

Ministerialbekanntmachungen vom 18. August und vom 1. September 1909 betr. die Ausführung der Tarifnummer 11 (Grundstücksübertragungen) und der §§ 78—90 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 852). S. 55 und 57.

Verordnung vom 24. September 1909 zur Ausführung des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. S. 68.

Das Landratsamt gilt als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 8 und 9 des Reichsgesetzes.

Waldeck.

Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt vom Jahre 1909.

Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe. Vom 26. Mai 1909. S. 45.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse werden für die Badeorte einige Sonderbestimmungen getroffen.

Gesetz, betr. die Errichtung von Apotheken. Vom 3. August 1909. S. 65.

Zum Betrieb einer Apotheke bedarf es der Erlaubnis des Landesdirektors.

Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags für 1909 und 1910 zum Staatshaushaltsetat für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont

auf die Jahre 1908, 1909 und 1910. Vom 25. Oktober 1909. §§ 1—2. S. 87.

Einnahme und Ausgabe werden auf je 61 669 M. für 1909 und auf je 60 169 M. für 1910 festgesetzt.

Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum für Wasserleitungen, Abwässerbeseitigungen, sowie Gas- und elektrische Leitungen. Vom 15. November 1909. §§ 1—4. S. 103.

Aus Gründen des öffentlichen Wohles kann für Unternehmen das Grundeigentum gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont vom 11. März 1870. Vom 22. November 1909. S. 117.

Gesetz über die Haftung des Staates und der Kommunalverbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt. Vom 18. Dezember 1909. §§ 1—6. S. 119.

Bei Amtspflichtverletzung eines Staats- und Kommunalbeamten trifft den Staat oder Kommunalverband die Verantwortlichkeit, und zwar haben sie auch dann den Schaden zu ersetzen, wenn die Verantwortlichkeit des Beamten ausgeschlossen ist, weil er den Schaden im Zustande der Bewußtlosigkeit oder im Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat.

Gesetz über das Anerbenrecht bei land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen. Vom 27. Dezember 1909. §§ 1—35. S. 1. Jahrg. 1910.

1. Abschnitt. §§ 1—15. Anerbengüter sind in der Güterrolle des zuständigen Amtsgerichts eingetragene Besitzungen. 2. Abschnitt. §§ 16—33. Vererbung der Anerbengüter. Der Anerbe erwirbt das Eigentum an dem Gute nebst Zubehör mit dem Erwerbe der Erbschaft. Im Verhältnisse der Miterben untereinander tritt an Stelle des Anerbengutes der Anrechnungswert. Miterben erhalten also kein Miteigentum. 3. Abschnitt. §§ 34—35. Das Gesetz tritt vollgültig am 1. April 1911 in Kraft.

Reuß älterer Linie.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß älterer Linie. 1909.

Regierungsbekanntmachung vom 30. August 1909 zum Vollzuge der vom Bundesrat unter dem 26. Juli 1909 erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909. §§ 1—4. S. 33.

Regierungsverordnung vom 6. September 1909 zur Ausführung des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. S. 35.

Regierungsverordnung vom 6. September 1909 zur Ausführung des Weingesetzes vom 7. April 1909 und der zur Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen des Bundesrates (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1909). §§ 1—3. S. 36.

Regierungsverordnung vom 29. Dezember 1909 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. Dezember 1908, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. S. 49.

Alle diese Verordnungen enthalten Bestimmungen über die Zuständigkeit der einzelnen Behörden.

Reuß jüngerer Linie.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß jüngerer Linie. 1909.

Gesetz, betr. die Verwendung der Ueberschüsse der Landessparkassen. Vom 30. Juni 1909. S. 353.

500 000 M. sind der Hauptstaatskasse zuzuführen, der Rest zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden.

Einkommensteuergesetz vom 15. Juli 1909. S. 383.

I. Steuerpflicht: §§ 1—17. II. Steuertarif: §§ 18—21. III. Veranlagung: §§ 22—40. IV.—X. Rechtsmittel, Steuerhinterziehungen etc.: §§ 41—64.

Gesetz über Zusammenlegung von Grundstücken. Vom 6. Juli 1909. §§ 1—42. S. 357.

Wenn die Mehrheit der Grundstückseigentümer einer Flur auf Zusammenlegung anträgt, müssen die übrigen Eigentümer sich die Zusammenlegung der Grundstücke gefallen lassen.

Schaumburg-Lippe.

Schaumburg-Lippische Landesverordnungen. Jahrgang 1909.

Gesetz, betr. die Feststellung des Landeskassen-Etats für das Rechnungsjahr 1909. Vom 22. März 1909. S. 365.

Der Etat wird in Einnahme und Ausgabe auf je 884 814 M. festgesetzt, davon im ordentlichen Etat auf 780 771 M. Einnahme und 784 814 M. Ausgabe.

Gesetz, betr. die geschlossenen Bauerhöfe und das Anerbenrecht. Vom 24. März 1909. §§ 1—58. S. 371.

Geschlossene Bauerhöfe sind diejenigen Bauerhöfe, die mindestens $1^1/_2$ ha groß sind und ein Wohnhaus haben. Die Teilung eines solchen Hofes und die Abtrennung einzelner Teile vom geschlossenen Hofbestande kann nur mit Genehmigung des Landratsamts erfolgen. In Ermangelung einer entgegenstehenden Verfügung von Todeswegen fällt der Bauerhof nebst Zubehör als Teil der Erbschaft kraft Gesetzes nur einem Erben — dem Anerben zu.

Gesetz über die Leibzuchtsverträge vom 24. März 1909. §§ 1—25. S. 393.

Die Leibzucht ist im Zweifel für die Lebensdauer des Berechtigten zu gewähren.

Gesetz, betr. Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 3. Mai 1901. Vom 21. Mai 1909. Art. 1 und 2. S. 413.

Allgemeine Verfügung, betr. das Gesetz vom 24. März 1909 über die geschlossenen Bauerhöfe und das Anerbenrecht. Vom 2. August 1909. §§ 1—10. S. 423.

Lippe.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe. 1909.

Gesetz, betr. Ergänzung der Ablösungsgesetze. Vom 24. Juni 1909. S. 220.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 14. November 1900, betr.

Ablösung von Holz- und **Streuberechtigungen.** Vom 24. Juni 1909. S. 221.

Der Wert der Holzabgabe ist durch Sachverständige zu ermitteln, die die örtlichen Preise während der letzten 10 Jahre zugrunde zu legen haben. (Lizitationsdurchschnittspreise).

Gesetz vom 24. Juni 1909 zur Abänderung des Gesetzes über Ablösung von Hudeberechtigungen vom 17. Januar 1850.

Das Gesetz enthält eingehende Bestimmungen über die Vornahme der Abschätzungen durch Sachverständige.

Ausführungsverordnung vom 8. September 1909 zum Gesetz über den **unlauteren Wettbewerb** vom 7. Juni 1909. S. 223.

Gesetz, betr. die **Gemeindedoppelbesteuerung** der Wanderarbeiter. Vom 13. **Dezember** 1909. §§ 1—6. S. 237.

Deutsche Reichsangehörige, welche in Lippe ihren Wohnsitz haben, sich aber zur Erzielung von Arbeitsverdienst wenigstens 5 Monate im Steuerjahr außerhalb ihres Wohnortes aufhalten und an ihrem Arbeitsorte zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, haben Anspruch auf Vergütung eines Teiles der entrichteten Gemeindeeinkommensteuer.

Lübeck.

Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen. 1909.

Verordnung, betr. den Schutz der **Bauarbeiter** gegen Gefahren für Leben und Gesundheit. Vom 6. Januar 1909. §§ 1—43. No. 3.

§ 1. Bei der Ausführung, sowie bei Abbruchsarbeiten ist so zu verfahren, daß die dabei beschäftigten Personen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie die Art des Betriebes es gestattet.

Ordnung für die Lübeckische Gewerbekammer. Vom 10. Februar 1909. Art. 1—29. No. 24.

Wertzuwachssteuergesetz. Vom 24. Februar 1909. §§ 1—16. No. 25.

Bei der Veräußerung eines Grundstückes ist von dem Werte eine Wertzuwachssteuer zu entrichten. Als Veräußerung gilt n i c h t der Uebergang durch Erbfolge, Schenkung und Begründung oder Fortsetzung einer ehelichen Gütergemeinschaft. Der Wertzuwachs, der vor dem 1. Januar 1870 eingetreten ist, wird nicht versteuert. Die Steuer beträgt bei einem Wertzuwachse von nicht mehr als 3000 M. 3 Proz., von 3000 bis 9000 M. 4 bis 7 Proz., von 9000 bis 20 000 M. $7^1/_2$ bis 8 Proz., von 20 000 bis 40 000 $8^1/_4$ bis 9 Proz., von 40 000 bis 100 000 M. $9^1/_4$ bis $9^3/_4$ Proz., von mehr als 100 000 M. 10 Proz. Beträgt der Wertzuwachs mehr als 10 Proz. des Anschaffungspreises, so werden Zuschläge erhoben, und zwar in Höhe von 10 Proz. beim Zuwachse von 10 bis 20 Proz., in Höhe von 20 Proz. beim Zuwachse von 20 bis 30 Proz. usw., in Höhe von 100 Proz. bei einem Wertzuwachse von mehr als 100 Proz. Wenn weniger als 10 Jahre seit der letzten voraufgegangenen Veräußerung verflossen sind, so sind weitere Zuschläge zu entrichten. Sie beträgt 100 Proz., wenn nicht mehr als 1 Jahr, 80 Proz., wenn 1 bis 2 Jahre, 70 Proz., wenn 2 bis 3 Jahre, 60 Proz., wenn 3 bis 4 Jahre und 50 Proz., wenn 4 bis 10 Jahre verflossen sind. Beträgt dagegen der Zeitraum mehr als 30 Jahre, so wird die Steuer nur zu drei Vierteilen erhoben.

Verordnung, betr. die **Sonntagsruhe im Bäckergewerbe.** Vom 14. **Mai** 1909. No. 46.

Die Beschäftigung von Arbeitern ist während 8 Stunden gestattet, wenn gewisse Bedingungen erfüllt werden.

Gesetz, die Ermittelung des gemeinen Wertes der Grundstücke in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten betr. Vom 23. Juni 1909. §§ 1—13. No. 52.

Der gemeine Wert der Grundstücke ist sein Verkaufswert zurzeit der Einschätzung, die durch eine Schätzungskommission ermittelt und festgestellt wird, ohne Rücksicht auf rein persönliche oder außergewöhnliche Verhältnisse. Gegen die Entscheidung der Schätzungskommission ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen der Einspruch an die Steuerbehörde zulässig.

Gesetz, betr. Umgestaltung der Gewerbeschule. Vom 30. Juni 1909. §§ 1—17. No. 56.

§ 1. Die Gewerbeschule ist eine gewerbliche Fachschule und ist mit dem 1. Oktober 1909 in eine Lehrlingsabteilung mit Pflichtunterricht für Lehrlinge und in eine Handwerkerschule mit wahlfreiem Unterricht für ältere Angehörige des Gewerbestandes eingeteilt worden. Außerdem gehört zur Gewerbeschule eine landwirtschaftliche Winterschule.

Gesetz, betr. die Förderung der Rindviehzucht. Vom 29. September 1909. §§ 1—27. No. 83.

Zum Bedecken fremder Kühe dürfen nur Stiere verwendet werden, welche von der Körkommission zur Zucht für tauglich erklärt worden sind.

Gesetz, betr. die Erhebung einer Anbauabgabe von den Grundstücken in dem Ansiedelungsgebiet von Kücknitz. Vom 13. Oktober 1909. §§ 1—5. No. 93.

Alle Grundstücke haben eine einmalige Anbauabgabe zu bezahlen. Sie beträgt für jedes Quadratmeter 1,50 M. und steigt vom 1. April des Jahres 1910 an um jährlich 0,05 M.

Gesetz, betr. das Lübeckische Staatsschuldbuch. Vom 24. November 1909. §§ 1—22. No. 112.

Schuldverschreibungen des Lübeckischen Staates können in Buchschulden umgewandelt werden.

Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Vom 23. Dezember 1909. §§ 1—4. No. 116.

Bremen.

Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen. 1909.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 13. Dezember 1906, betr. die Ruhelohnberechtigung der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter. Vom 12. März 1909. S. 77.

Gesetz, betr. die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1909. Vom 31. März 1909. S. 93.

Die Einkommensteuer wird in der Stadt Bremen mit 7, im übrigen Staatsgebiete mit $6^1/_2$ Einheitssätzen erhoben.

Gesetz, betr. die Wassersteuer. Vom 30. März 1909. S. 94.

Die Steuer wird von den Eigentümern in der Stadt mit $^4/_{10}$ Prom. vom Gebäudesteuerwerte, im Landgebiete mit $^1/_2$ Prom. erhoben. Mieter zahlen $^4/_5$ bezw. 1 Proz. vom Mietzinse.

Gesetz, betr. Erbbaurechte an solchen Grundstücken, für die das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist. Vom 25. Juni 1909. S. 164.

Verordnung wegen Ausführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Vom 17. Juli 1909. S. 202.

Verordnung, betr. die Zuständigkeit der Behörden nach dem Weingesetze vom 7. April 1909 und den Bestimmungen des Bundesrats zur Ausführung desselben vom 9. Juli 1909. Vom 20. August 1909. S. 293.

Hamburg.

Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. Band 46. 1909.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. die den Landgemeinden aus der Staatskasse zu gewährenden Zuschüsse vom 6. Juli 1900. Vom 14. Februar 1909. S. 12.

Gesetz, betr. die Ausdehnung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau auf die Hausschlachtungen im Landgebiet, sowie die polizeiliche Regelung des Schlachtverfahrens daselbst. Vom 29. November 1909. S. 135.

Elsaß-Lothringen.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen. 1909. Fehlt.

Miszellen.

V.

Die statistische Behandlung der Anstaltshaushaltungen.

Von Dr. Heinrich Haacke, Barmen.

Eine exakte Statistik der Haushaltungen hat sowohl in praktischer wie wissenschaftlicher Hinsicht großen Wert, einmal durch ihre Bedeutung für die Statistik des Wohnungs- und Schlafgängerwesens und ferner dadurch, daß sie einen wichtigen Behelf für soziologische Forschungen liefert. Die praktische Statistik aber hat dem Bedürfnis nach einer brauchbaren Haushaltungsstatistik bisher leider nicht Rechnung getragen, denn nicht nur, daß das vorhandene Material teilweise völlig unvergleichbar ist, bietet bei genauerer Betrachtung auch das neueste Material infolge ungenügender Abgrenzung des Begriffs der Anstaltshaushaltungen keine einwandfreien Unterlagen.

Ein lehrreiches Beispiel für die zeitliche Unvergleichbarkeit der Haushaltungsstatistik bieten die Veröffentlichungen der preußischen Statistik über die Ergebnisse der beiden letzten Volkszählungen. Danach wurden gezählt:

Art der Haushaltungen	bei der Volkszählung vom 1. Dez. 1900		bei der Volkszählung vom 1. Dez. 1905	
	überhaupt	vom Hundert	überhaupt	vom Hundert
Familienhaushaltungen	6 886 676	92,36	7 494 840	92,47
Einzelhaushaltungen	516 132	6,92	581 191	7,17
Anstaltshaushaltungen	53 875	0,72	29 507	0,36

Jeder Unbefangene müßte aus diesen Zahlen auf einen gewaltigen Rückgang der Anstaltshaushaltungen schließen. Noch weit auffälliger sind die Unterschiede in den Zahlen der Anstalten nach den beiden Zählungen in einer ganzen Reihe von Großstädten. Nur einige Beispiele mögen dies zeigen:

Die preußische Statistik zählt Anstaltshaushaltungen:

in	1900 überhaupt	1900 in Proz. aller Haushaltungen	1905 überhaupt	1905 in Proz. aller Haushaltungen
Frankfurt a. M.	1125	1,8	360	0,5
Düsseldorf	715	1,6	182	0,3
Dortmund	602	2,1	84	0,2
Danzig	253	0,8	78	0,2
Essen	556	2,3	132	0,3

Entsprächen diese Zahlen den Tatsachen, so müßten sich in den genannten Städten in dem kurzen Zeitraum von 5 Jahren wesentliche Aenderungen hinsichtlich der Wohn- und Wirtschaftsweise abgespielt haben. In Wirklichkeit ist von derartigen Veränderungen natürlich weder im gesamten preußischen Staate noch in den erwähnten Städten die Rede, geändert hat sich nur die Methode hinsichtlich der Behandlung der Anstaltshaushaltungen, der Begriff „Anstalt“ ist 1905 enger gefaßt als 1900, trotzdem aber, wie die folgenden Betrachtungen zeigen sollen, immer noch zu weit.

Nach der Anleitung für die Ausfüllung der Zählpapiere für die Volkszählung vom 1. Dezember 1900 sollten als Anstaltshaushaltungen gezählt werden: „Die in einer Kaserne oder in Massenquartieren untergebrachten, in einem Arresthause oder Lazarett befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionates, die in Anstalten aller Art (Klöster, Erziehungs-, Versorgungs-. Armen-, Kranken-, Strafanstalten usw.) untergebrachten Personen, die Bemannung und Fahrgäste eines Schiffes usw.“. Der Begriff der Anstaltshaushaltung wurde, besonders durch die uneingeschränkte Einbeziehung der Gasthäuser, Pensionate und Schiffe, sinnwidrig ausgedehnt und völlig verwässert. Auch die Behandlung des Anstaltspersonals war verfehlt, denn diesbezüglich war vorgeschrieben: „Das Anstaltspersonal (Wärter, Köchinnen usw.) ist nicht bei den Gästen und Anstaltsinsassen, sondern bei der Haushaltung des Gastgebers, Anstaltsvorstehers usw. bezw. für sich besonders als eigne Haushaltung aufzuführen“. Teils wurde also das Anstaltspersonal Familienhaushaltungen zugezählt, zu denen es nicht gehörte, teils wurden durch Lostrennung des Anstaltspersonals künstliche Haushaltungen geschaffen und auch dadurch Bilder erzielt, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprachen.

In der Anleitung für die Zählung vom 1. Dezember 1905 dagegen hieß es: „Als Anstaltshaushaltungen sind zu zählen: a) die in einer Kaserne, einem Militärmassenquartier, Lazarett usw., ferner in Kranken-, Armen-, Versorgungs-, Erziehungs-, Strafanstalten, in Gefängnissen, Klöstern usw. befindlichen Personen, einschließlich des dort untergebrachten und beköstigten unverheirateten Anstaltspersonals, als: Aufseher, Wärter, Pflegerinnen, Köchinnen, Portiers usw. ohne eigenen Haushalt (wobei dieses Personal jedoch als solches kenntlich zu machen ist), b) die Haushaltung eines „Pensionsinhabers“ mit ihren Pensionären, wenn die Zahl der letzteren 6 und mehr beträgt, c) Hotels und Gasthäuser, in denen mindestens ein vorübergehend anwesender Gast vorhanden ist, oder die mehr als 5 ständige Logiergäste haben. Das gewerbliche Personal ist besonders henntlich zu machen, d) die in Massenquartieren untergebrachten Gewerbegehilfen oder Arbeiter, die demselben Betriebe angehören. Dagegen rechnen zu den gewöhnlichen (Familien-) Haushaltungen das verheiratete Anstaltspersonal mit eigner Hauswirtschaft, sowie die Hoteliers, Gast- und Schankwirte mit ihren persönlichen Dienstboten und weniger als 6 ständigen Logiergästen“.

Wenn auch die Bestimmungen der Zählung von 1905 besser sind

als die der Zählung von 1900, so bleibt die Behandlung des Begriffs Anstalten auch 1905 unvollkommen. Auch hierbei ist der Begriff Anstalt teilweise noch zu weit gezogen, so daß neben wirklichen Anstalten auch eine große Reihe von Haushaltungen unter diesen Begriff fallen, die tatsächlich nur erweiterte Familienhaushaltungen sind.

Wie ist nun die Grenze zwischen beiden zu finden? Solange man lediglich äußere, rein zufällige Umstände als Merkmal dafür gelten läßt, ob die betreffende Haushaltung als Anstalt oder als Familienhaushaltung anzusehen ist, wie dies in der Anweisung für die Zählung von 1905 geschieht, muß die Grenze schwankend und unsicher bleiben. Es ist unbedingt notwendig, das wesentliche innere Trennungsmoment herauszuschälen. Das Charakteristische der Anstalt scheint mir die Loslösung von einer Familienhaushaltung zu sein, so daß meines Erachtens der Begriff Anstaltshaushaltung nur auf solche Fälle angewendet werden darf, in denen einer Anzahl von Personen, die freiwillig oder zwangsweise zusammen wohnen, Unterkunft und Beköstigung losgelöst von einem Familienhaushalt beschafft wird, während es sich in allen Fällen, in denen diese Loslösung von einer Familienhaushaltung nicht durchgeführt ist, um gewöhnliche Familienhaushaltungen handelt, gleichgültig ob die Zahl der fremden Personen größer oder kleiner ist.

Als Haushaltungen, die sich unter diesem Gesichtspunkt in jeder Beziehung als Anstalten charakterisieren, stellen sich die unter a der Anweisung aufgeführten dar. Bei diesen handelt es sich sozusagen um „Anstalten im engeren Sinne“, an deren Anstaltscharakter kein Zweifel aufkommen kann, die außerdem auch rein äußerlich vielfach schon durch die Bezeichnung „Anstalt“ als solche bemerklich sind. Diesen am nächsten stehen die unter „d“ aufgeführten Massenquartiere. Dehnbar erscheint allerdings der Begriff „Massen“. Wann handelt es sich um ein „Massen“-quartier? Genügt hierzu die Zahl von vielleicht 6 Arbeitern oder ist die Anwesenheit von mindestens 10 oder mehr nötig? Eine nähere Angabe könnte wohl nur vorteilhaft sein, da sie den Gefühlsstandpunkt ausschließt und Einheitlichkeit verbürgt.

Anders verhält es sich hinsichtlich der Haushaltungen, die in den Absätzen „b“ und „c“ der Anweisung als Anstalten bezeichnet sind. Sie können wohl teilweise Anstaltscharakter haben, müssen es aber unter den in der Anweisung hervorgehobenen Bedingungen keineswegs. Sollen die gewonnenen Zahlen den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprechen als bisher, so muß eine grundsätzliche Aenderung der Anweisung in diesen Punkten Platz greifen.

Völlig verfehlt erscheint vor allem der Absatz „b“. Zunächst ist der vieldeutige Ausdruck „Pensionsinhaber“ zu bemängeln. Was soll darunter verstanden werden? Nur der Inhaber einer Fremdenpension mit gasthausähnlichem Anstrich oder etwa auch der Lehrer oder eine sonstige Persönlichkeit, die einige Schüler oder junge Leute in Pension hat? Legt man, wie oben betont wurde, bei der Ausscheidung der Anstaltshaushaltungen das Hauptgewicht darauf, daß die Insassen losgelöst von

einem Familienhaushalt leben, so können natürlich nur Fremdenpensionen unter gewissen Umständen unter den Begriff Anstalt fallen. Nie aber darf man die Haushaltung einer Person, die Schüler, Lehrlinge, Studierende, Schlafgänger usw. in Kost und Wohnung hat, als Anstalt bezeichnen, denn bei diesen Haushaltungen handelt es sich lediglich um erweiterte Familienhaushaltungen, deren Mittelpunkt die Familie des Pensionsinhabers bildet. Allem Anschein nach will die Anweisung aber beide Arten von „Pensionen" als Anstaltshaushaltungen gelten lassen, sofern die Zahl der Pensionäre 6 und mehr beträgt, denn sonst würde die Hervorhebung der Pensionen gegenüber den unter „c" genannten Haushaltungen nicht begründet sein. Nur durch dieses Zusammenwerfen der innerlich vollständig verschiedenen „Pensionen" ist es auch erklärlich, daß die Haushaltung des Pensionsinhabers mit den Pensionären zusammen als Anstaltshaushaltung zählt, während die Haushaltungen der Gastwirte usw. mit ihren persönlichen Dienstboten, wie allein richtig, als Familienhaushaltungen angesehen und dementsprechend von den Anstaltshaushaltungen ihrer Gäste abgesondert werden.

Läßt man aber nur die Fremdenpensionen unter der wiederholt betonten Bedingung, daß der Haushalt für die Gäste losgelöst ist von dem Haushalt des Inhabers, als Anstalten gelten, so ist kein Grund ersichtlich, warum diese anders behandelt werden sollen wie Hotels und Gasthäuser.

Der Tatsache, daß Hotels und Gasthäuser keineswegs immer Anstalten sind, ist in der Anweisung dadurch Rechnung zu tragen versucht, daß sie nur in den Fällen als Anstaltshaushaltungen angesehen werden sollen, wenn mindestens ein vorübergehend anwesender Gast vorhanden ist oder mehr als 5 ständige Logiergäste. Das gewählte Merkmal ist höchst unvollkommen, denn ob in einem kleinen Gasthause am Stichtag ein Gast vorübergehend anwesend ist oder nicht, ob die Zahl der ständigen Logiergäste 5 oder 6 beträgt, ist lediglich Sache des Zufalls und ändert an dem wirklichen Charakter der betreffenden Haushaltungen nichts. Und doch wird dieselbe Haushaltung in den statistischen Veröffentlichungen je nachdem als Familienhaushaltung oder als Anstaltshaushaltung erscheinen.

Ich verhehle mir keineswegs, daß es bei den Zählungen nicht immer ganz leicht ist, das von mir betonte innere Merkmal — Loslösung des Haushalts der Gäste von dem Familienhaushalt des Inhabers — einwandfrei festzustellen, und daß dementsprechend, schon um die Einheitlichkeit zu wahren, äußere Kennzeichen angenommen werden müssen, die freilich nie untrüglich sein werden. Eine Trennung der Familienhaushaltung des Gastwirtes usw. von dem Haushalt der Gäste wird im allgemeinen dann anzunehmen sein, wenn das Gasthaus usw. auf die Aufnahme einer größeren Zahl von Gästen — vielleicht 10 und mehr — eingerichtet ist und dementsprechend ein größeres, nur für die Bedienung der Gäste bestimmtes Personal vorhanden ist. Nimmt man diese Umstände als Bedingungen dafür an, ob ein Gasthaus, Hotel oder

Fremdenpension als Anstalt anzusehen ist, so werden zwar auch wohl nicht alle Fehlgriffe vermieden werden, immerhin dürften die Resultate besser werden, als wenn die Zahl der zufällig anwesenden Gäste entscheidend ist.

Zum Vorteil der Haushaltungsstatistik dürfte meines Erachtens Absatz „b“ und „c“ der Anweisung zu ersetzen sein durch eine Bestimmung, welche etwa folgendermaßen lauten könnte: „Hotels, Gasthäuser und Fremdenpensionen, sofern sie für die Aufnahme von mindestens 10 Gästen eingerichtet sind und ein besonderes, nur für die Bedienung der Gäste bestimmtes Personal vorhanden ist. Dieses Personal ist besonders kenntlich zu machen.“ Dann bliebe wenigstens der größte Teil der erweiterten Familienhaushaltungen, der jetzt noch in der Statistik unter der Flagge der Anstalten segelt, aus dieser Rubrik künftig ausgeschlossen.

VI.

Norddeutscher Lloyd und Hamburg-Amerika-Linie in den Jahren der letzten Krisis (1907—1909).

Von Dr. Friedrich Lenz.

Der wirtschaftliche Niedergang, welcher, in 1907 beginnend, durch 1908 und die größere Hälfte des Jahres 1909 sich verfolgen läßt, ist in den Ergebnissen der großen Schiffahrtsgesellschaften [1]) mit am stärksten zum Ausdrucke gelangt. Diese Erscheinung beschränkte sich nicht auf das heimische Wirtschaftsgebiet [2]); bei der Bedeutung aber, welche unseren beiden führenden Gesellschaften international wie innerhalb der deutschen Handelsflotte [3]) zukommt, erscheint es von besonderem Interesse, ihre Abschlußziffern für die letzten Jahre einer vergleichenden Betrachtung zu unterwerfen [4]) und festzustellen, in wie weit sich aus ihnen Erkenntnisse gewinnen lassen für den Grad und die Gründe dieser durch die allgemeine Wirtschaftslage bedingten Einwirkung.

Bekanntlich gestatten die Abschlüsse unserer großen Gesellschaften einen Einblick in ihre wirtschaftliche Struktur nur in beschränktem und zum Teil willkürlichem Maße. Zu diesem allgemein [5]) empfundenen Uebelstande tritt, eine Vergleichung erschwerend, die grundverschiedene Art, in der die beiden hier gewählten Betriebe ihre doch von Haus aus ziemlich gleichartigen Verhältnisse zahlenmäßig zum Ausdruck bringen. Wir haben daher versucht, zunächst die beiderseitigen Ziffern auf ihre gemeinsamen Nenner zu bringen, und geben im folgenden — in möglichst knapper Form und mit den notwendigsten Erläuterungen versehen — das Ergebnis für die Bilanzaufstellung beider Gesellschaften in den letzten drei Jahren.

1) Der Schiffsbau erfuhr die Einwirkung der Krisis in schwächerem Maße.

2) So schlossen der Oesterreichische Lloyd, die White Star Line und der Morgansche Schiffahrttrust das Jahr 1908 mit Verlust ab.

3) S. die Angaben bei Paul Müller in Soz. Monatshefte 1909, Heft 24. Danach betrug in 1909

	Schiffe	Regt.	Mannschaft (td.)
die deutsche Handelsflotte	4613	4 355 864	72
(davon Dampfer)	1613	—	—
die Hamburg-Bremer-Flotte	2039	3 675 321	55
Es zählte 1909 die „Hapag"- und Lloydflotte	814	1 729 097	—

4) Vgl. besonders die wertvollen Aufsätze R. Melchiors in der Frankfurter Zeitung vom 27. und 28. April 1909 und vom 27. März 1910.

5) Im besonderen bei Bankbilanzen. — Nach dem Bericht über die diesjährige Generalversammlung des Norddeutschen Lloyd fand der Vorschlag eines Aktionärs, periodische Berichte über die Geschäftslage zu veröffentlichen, als undurchführbar keine Unterstützung.

Tab. I. — Die Bilanzen.

Aktiva.

Conti	Norddeutscher Lloyd. 1907	Norddeutscher Lloyd. 1908	Norddeutscher Lloyd. 1909	Hamburg-Amerika Linie. 1907	Hamburg-Amerika Linie. 1908	Hamburg-Amerika Linie. 1909
1. Schiffahrtskonto	[1]) 192 262 686	[1]) 215 198 555	[1]) 205 864 401	190 617 672	194 784 701	196 547 720
2. Immobilien	4 645 000	5 930 000	6 340 000	[2]) 13 666 875	[2]) 15 779 586	[2]) 15 171 823
3. Mobilien [3])	13 614 033	13 069 502	11 303 300	11 505 531	10 426 337	9 400 232
4. Bank- und Kassenbestand	[4]) 252 439	[4]) 263 565	[4]) 319 678	[5]) 849 499	[5]) 1 459 636	[5]) 810 458
5. Effekten	4 857 690	16 224 775	15 470 332	7 978 828	7 663 108	12 740 101
6. Beteiligungen	34 884 594	28 384 226	27 739 166	3 614 587	3 676 501	3 809 605
7. Debitoren	18 795 059	13 908 071	16 723 682	10 506 441	17 672 300	27 518 940
8. Verschiedene	—	—	—	[6]) 989 643	[6]) 1 545 933	[6]) 1 324 329

1) Davon Dampfer-Baukonto 3 165 686 in 1907,
17 905 555 „ 1908,
— „ 1909.

2) Davon Sylter Südbahn je 769 586.

3) Betriebsanlagen aller Art, Geräte, Lagerbestand an Kohlen und anderen Materialien.

4) Kassa- und Reichsbank-Girokonto.

5) Einschließl. Wechselbestand 12 524 in 1907,
36 794 „ 1908,
849 „ 1909.

6) Davon Feuerversicherung 316 269 in 1907,
18 658 „ 1908,
8 264 „ 1909,
eigene Effekten der Unterstützungskassen 673 374 „ 1907,
711 943 „ 1908,
704 566 „ 1909,
Anleihe-Emission 815 332 „ 1908,
611 499 „ 1909.

Fortsetzung von Tabelle I.
Passiva.

Conti	Norddeutscher Lloyd. 1907	1908	1909	Hamburg-Amerika-Linie. 1907	1908	1909
1. Aktienkapital	[1]) 125 000 000	[1]) 125 000 000	[1]) 125 000 000	[2]) 125 000 000	[2]) 125 000 000	[2]) 125 000 000
2. Reservefonds	7 829 482	—	—	16 753 155	16 753 155	16 753 155
3. Erneuerungsfonds	9 524 266	—	—	2 000 000	2 000 000	2 000 000
4. Versicherungsfonds	16 345 252	15 899 624	17 300 904	14 244 509	14 324 190	16 005 305
5. Anleihen	[7]) 52 588 700	[7]) 76 034 700	[7]) 74 436 800	[8]) 47 589 000	[8]) 76 546 500	[8]) 75 453 500
6. Beteiligungen	[3]) 533 355	[3]) 408 104	[3]) 350 611	—	—	—
7. Kreditoren	50 382 893	74 264 723	65 248 757	25 603 232	17 324 515	21 785 338
8. Verschiedene	[4]) 469 034	[4]) 497 072	[4]) 574 312	[5]) 1 151 028	[5]) 967 390	[5]) 2 784 490
9. Gewinn- und Verlust-Konto	6 034 316	—	—	[6]) 7 350 000	—	[6]) 7 500 000
10. Summe der Bilanzen	269 311 501	292 978 696	283 760 559	239 729 074	253 008 102	267 323 208

1) Dazu noch einzulösende fällige Dividendenscheine 24 778 in 1907, 22 830 in 1908, 9325 in 1909.
2) Desgl. 17 992 in 1907, 21 041 in 1908, 11 135 in 1909.
3) Fremder Anteil an der ostindischen Küstenfahrt (Melchers & Co., Behn, Meyer & Co., Windsor & Co.).
4) Davon Fonds der Unterstützungskassen 438 299 in 1907, 465 166 in 1908, 452 363 in 1909; Talonsteuer-Konto 70 000 in 1909, der Rest auf Versicherungs-Reservefonds mit 30 735 in 1907, 31 906 in 1908, 51 949 in 1909.
5) Davon Bestand der Unterstützungskassen — s. auch unter Aktiva zu 6) — 698 182 in 1907, 721 867 in 1908, 746 290 in 1909; Konkurrenzkampf-Konto 2 000 000 in 1909, der Rest auf Agio-Steuer-Reserve-Konto mit 452 846 in 1907, 245 523 in 1908, 38 200 in 1909.
6) Nur die Dividende; Tantiemen s. unter Kreditoren (?).
7) Dazu noch einzulösende Zinsscheine, einsschließlich der auf das letzte laufende Vierteljahr entfallenden Zinsen, 579 425 in 1907, 851 643 in 1908, 839 849 in 1909.
8) Dazu noch einzulösende fällige Zinsscheine 20 158 in 1907, 71 311 in 1908, 30 285 in 1909.

Zu diesen Ziffern bemerken wir: Das Schiffahrtskonto, das den Hauptstock auf der Aktivseite bildet, zeigt bei anfänglich fast gleicher Höhe eine charakteristische Verschiedenheit der Bewegung: während es bei der „Hapag“ langsam von 190,6 auf 194,8 und 196,5 Millionen anwächst, geht es beim Lloyd sprungweise von 192,3 auf 215,2 Millionen in die Höhe, um in 1909 mit 205,9 Millionen einen mittleren Stand zu behaupten. Von der Steigerung um 23 Millionen entfallen 15 auf das beim Lloyd gesondert ausgewiesene Dampferbaukonto, das mit 18 Millionen im Krisenjahr 1908 fast 10 v. H. des schwimmenden Materials erreichte, für das letzte Jahr dagegen in der Bilanz nicht mehr erscheint. — Immobilien und Mobilien nehmen neben dem Hauptbetriebsfonds nur eine bescheidene Stelle ein; jene stehen bei der Hamburg-Amerika-Linie mit einer über doppelt so starken Summe zu Buch, bei diesen zeigt sich ein durch die Abschreibungen bewirktes Sinken des Wertes. — Bei den an sich geringen Summen des Bank- und Kassenbestandes würde die größere Liquidität der Hamburg-Amerika-Linie, besonders in 1908, zu bemerken sein, wenn sich aus diesen Zahlen Rückschlüsse auf das ganze Jahr machen ließen. — Effekten und Beteiligungen zeigen mit 39,7 Millionen in 1907, 44,6 in 1908, 43,1 in 1909 beim Lloyd eine den Ziffern der Hamburg-Amerika-Linie — 11,6 in 1907, 11,3 in 1908, 16,5 in 1909 — entgegengesetzte Bewegung; während letztere ihre Beteiligungen auf gleicher Höhe hält und nur ihren Effektenbesitz im letzten Jahre stark vermehrt hat, hat der Lloyd die zehnfach stärkere Summe seiner Beteiligungen [1]) bei gegen 1907 veränderter Buchungsart [2]) gleichzeitig von 34,9 auf ca. 40 Millionen in 1908 erhöhen müssen. Mit dem fortschreitenden Ausbau der industriellen Unternehmungen ist wohl eine Verringerung der bisherigen Einschüsse zu erwarten. Zu den Effekten sind bei der „Hapag“ noch die unter „Verschiedene“ ausgewiesenen Fonds der Unterstützungskassen zu rechnen. — Die Debitoren weisen mit 18,8 bezw. 13,9 bezw. 16,7 Millionen beim Lloyd wieder eine von den 10,5 bezw. 17,7 bezw. 27,5 Millionen der „Hapag“ nach Höhe und Entwicklung abweichende Gestaltung auf; auch hier ist die Spannung in 1908 am größten, bei der Hamburg-Amerika-Linie deckte damals bereits das Debitorenkonto den Kreditorenposten, welcher beim Lloyd ein plus von 60 Millionen erreichte.

Bei den Passiven bildet das Aktienkapital mit 125 Millionen einen bei beiden Gesellschaften in allen 3 Jahren gleichen Posten. Um so verschiedener gestaltet sich das Bild für die Reserve- und Erneuerungsfonds, welche von anfänglich gleicher Höhe beim

1) Es sind dies die Hamburg-Bremer Afrika-Linie, die Deutsche Levante-Linie (mit der Bremer Atlas-Linie), die Bremer Roland-Linie, die Austro Americana, die Holland-Amerika Linie; die Metallwerke Unterweser, die Norddeutsche Hütte, die Deutsche Südseephosphat-A.-G., die Kohlenzeche Emscher Lippe (gemeinsam mit Friedr. Krupp), diese vier noch in der Entwicklung; die Kohlen- und Kokswerke Hansa, die Norddeutsche Maschinen- und Armaturenfabrik ($5\frac{1}{2}$ Mill. M. Garantieübernahme), die Ver. Werkstätten für Kunst und Handwerk.

2) Uebertrag der Beteiligungen an Schiffahrtsunternehmungen (ca. 12 Mill. M.) auf Effektenkonto.

Lloyd auf 0 herabgehen, bei der „Hapag“ mit 15 v. H. des Aktienkapitals stabil bleiben. — Gleichmäßig ist der zur Deckung des umfangreichen Versicherungsgeschäfts dienende Fond mit durschnittlich 15 Millionen dotiert. — Anleihen zeigen eine ebenfalls gleichmäßige Steigerung von rund 50 auf 75 Millionen. — Fremder Anteil an seiner ostasiatischen Küstenfahrt wird vom Lloyd gesondert ausgewiesen. Die Ziffern für die eigentlichen Kreditoren weisen wieder höchst bemerkenswerte Unterschiede auf: beim Lloyd eine Anspannung von 50,4 auf 74,3 Millionen, bei der „Hapag“ ein Sinken von 25,6 auf 17,3 in 1908, dann wieder mittlere Ziffern mit 65,2 bezw. 21,8 Millionen; die Ziffern beider Gesellschaften verhalten sich wie 2 : 5 : 3 in den einzelnen Jahren, in ihnen stecken beim Lloyd Kontokorrentverpflichtungen in Höhe von 40,2 bezw. 31,8 bezw. 35,9 Millionen, während die „Diverse Kreditores“ der Hamburg-Amerika Linie überhaupt nur 16,3 bezw. 5,8 bezw. 5,4 Millionen in Anspruch nehmen. In diesen Zahlen tritt die angestrengte finanzielle Lage des Norddeutschen Lloyd deutlich zutage. — Insgesamt umfaßt der

	Betriebsfonds[1]) des Lloyd			der Hamburg-Amerika Linie		
in	1907	1908	1909	1907	1908	1909
Millionen	195,0	201,0	199,4	191,4	220,3	219,3
	und einschließlich der Kreditoren:					
Millionen	245,4	275,3	264,6	217,0	237,6	241,1
		(+ 29,9)	(— 10,7)		(+ 20,6)	(+ 3,5)

Gehen wir nun zu den Einnahmen und Ausgaben über, in welchen die Bewegung dieser gewaltigen Massen jährlich ausläuft, so ergibt sich (s. Tabelle II) bei den Unkosten für den Lloyd eine schwache Vermehrung in 1908 und eine starke Verminderung in 1909, bei der Hamburg-Amerika-Linie eine starke Verminderung bereits in 1908, eine schwache in 1909; der Abstand zwischen beiden Gesellschaften ist von 0,3 auf gegen 0,6 Millionen zugunsten der Hamburg-Amerika-Linie gewachsen. — Anleihezinsen erfordern für beide Betriebe gleich große Summen; die Unkosten der letzten Anleiheemission werden beim Lloyd auf die einzelnen Jahre [2]) umgelegt, bei der „Hapag“ besteht ein Anleihetilgungskonto [2]) in Höhe von 0,2 Millionen. Die Anleiheschuld verringerte sich in 1908/09 um 1,1 Millionen, beim Lloyd um 1,6. — Seine Beteiligungen brachten dem Lloyd — nach Abzug kleinerer Zinsgewinne [3]) — einen Reinverlust von 1,4 in 1908 und 0,9 Millionen in 1909, dem bei der „Hapag“ kein gleicher Posten gegenübersteht; er betrug in beiden Jahren 5 bezw. 3 v. H. des Wertes der Beteiligungen. — Von den regulären Abschreibungen [4]) sind zunächst die auf Konsortialkonto abzusetzen, welche beim Lloyd von 1,1 Millionen in 1908 auf das Doppelte in 1909 gestiegen sind; bei der

1) Tabelle I, Passiva, Konti 1—3 und 5, ausschließlich also der Versicherung, fremden Anteils und der Unterstützungskassen.
2) Tabelle II, Debet, Konto 6.
3) Siehe unter Kredit, Anm. 3.
4) Die außergewöhnlichen s. zu Kredit, Konto 1, und im Text.

Tab. II. — Gewinn- und Verlustrechnung.

Debet.

Conti	Norddeutscher Lloyd. 1907	1908	1909	Hamburg-Amerika-Linie. 1907	1908	1909
1. Unkosten und Steuern	3 535 972	3 615 177	3 287 692	[1]) 3 202 272	[1]) 2 821 786	[1]) 2 711 308
2. Anleihezinsen	2 242 000	3 021 750	3 239 000	2 119 922	2 973 984	3 378 047
3. Zinsen und Beteiligungen	—	1 397 788 (Verlust)	865 308 (Verlust)	—	—	—
4. Abschreibungen	16 107 509	[2]) 14 027 466	[2]) 20 033 413	[3]) 14 660 793	10 883 763	[3]) 16 344 142
5. Ueberweisungen	1 547 165	1 407 275	1 401 281	3 135 844	1 793 957	5 505 980
6. Anleiheemissionskonto	—	[5]) 195 504	[5]) 195 504	Anleihetilg.-Konto —	203 833	203 833
7. Gewinn	6 034 316	—	—	[4]) 7 438 860	—	[4]) 7 604 167

1) Davon Einkommensteuer 1 051 924 in 1907, 1 053 259 in 1908, 756 664 in 1909. 2) Davon Abschreibung auf Beteiligungen an dritten Unternehmungen 1 100 000 in 1908, 2 216 140 in 1909. 3) Davon Abschreibungen auf Beteiligungen: nicht gesondert nachgewiesen. 4) Davon Tantiemen 88 860 in 1907, 104 167 in 1909. 5) $4\frac{1}{2}$-proz. Anleihe von 1908 (25 000 000).

Kredit.

Conti	Norddeutscher Lloyd. 1907	1908	1909	Hamburg-Amerika-Linie. 1907	1908	1909
1. Betriebsgewinn [2])	[1]) 25 362 362	[1]) 2 493 866	[1]) 25 518 997	25 128 086	14 636 556	29 426 144
2. Prämienüberschuß	3 867 912	3 518 186	3 503 202	4 713 516	3 850 117	5 043 345
3. Zinsen und Beteiligungen	236 689	[3]) —	[3]) —	716 089	190 650	1 277 987
4. Verlust	—	17 652 909	—	—	—	—
5. Summe in Debet u. Kredit [4])	29 466 963	26 679 883	29 022 684	30 557 691	18 677 323	35 747 476

1) Davon Vortrag 51 096 und Ertrag aus Altmaterial 417 771 in 1907,
„ „ 69 112 „ „ „ „ 299 525 „ 1908,
„ „ — „ „ „ „ 342 276 „ 1909.

2) Einschließlich Vortrag und Ertrag des Altmaterials; die Abschreibungen auf außergewöhnliche Reparaturen (s. Text) sind vom Betriebsgewinn bereits abgezogen. 3) Die Zinsgewinne (aus verfallenen Zins- und Dividendenscheinen) sind in 1908 mit 1 204 und in 1909 mit 484 bereits vom Verlust aus Beteiligungen — s. Debet 3. — abgezogen. 4) Vgl. aber Anmerkungen 2 und 3, wonach für den Lloyd 1908 und 1909 kleinere Ziffern sich ergeben.

„Hapag" sind sie für 1907 und 1909, aber leider nicht gesondert, ausgewiesen. Es ergeben sich dann die Abschreibungen auf den regulären Betrieb [1]) unter Absetzung derjenigen auf Effekten und Beteiligungen [2]), mit 16,1 bezw. 12,9 bezw. 17,8 beim Lloyd gegen 14,4, 10,5 bezw. 16, Millionen bei der Hamburg-Amerika-Linie. Diese Zahlen sind für den Lloyd, ganz abgesehen von den gleich zu besprechenden Abschreibungen auf außergewöhnliche Reparaturen, recht günstig; beziehen wir sie auf den Wert der zugrunde liegenden Bilanzposten, so machen sie 8 bezw. $5^1/_2$ bezw. 8 v. H. beim Lloyd gegen $6^2/_3$ bezw. $4^3/_4$ bezw. $7^1/_4$ v. H. des Wertes bei der „Hapag" aus. Beiderseits werden die geringen Abschreibungen in 1908 durch die verminderte Abnutzung der damals aufliegenden Schiffe begründet, die Hamburg-Amerika-Linie weist ausdrücklich auf den bereits durch frühere Absetzungen stark verminderten Buchwert ihres schwimmenden Materiales hin [3]). — An Ueberweisungen wirft der Lloyd jährlich rund $1^1/_2$ Millionen für den Versicherungsfonds aus, desgleichen in 1907 und 1909 die Hamburg-Amerika-Linie, welche außerdem ihren Erneuerungsfonds mit ungefähr der gleichen Summe jährlich wieder auffüllte. Zu diesen statutenmäßigen Leistungen tritt in 1909 bei der Hamburg-Amerika-Linie noch die Errichtung eines Konkurrenzkampf-Kontos mit zunächst 2 Millionen, das laut Bericht zum Ausgleich der durch Ratenkämpfe herbeigeführten Mindereinnahmen dienen soll; damit erreichen die Ueberweisungen bei der „Hapag" im letzten Jahre 5,5 Millionen gegenüber nur 1,4 Millionen beim Lloyd.

Auf der Kreditseite steht der Gewinn aus dem regulären Betriebe naturgemäß an erster Stelle; während er beim Lloyd von 25,4 Mill. in 1907 auf $^1/_{10}$ in 1908 sank und in 1909 mit 25,5 die alte Höhe wieder erreichte, fiel er bei der „Hapag" von 25,1 auf nur 14,6 Mill. und übertraf in 1909 mit 29,4 nicht unerheblich den früheren Stand. Das ergibt für den regulären (Schiffahrts-) Betrieb einen Nutzen von 12 bezw. 1 bezw. $11^1/_2$ v. H. beim Lloyd gegenüber $11^1/_2$ bezw. $6^1/_2$ bezw. 13 bei der Hamburg-Amerika-Linie, die Roheinnahmen blieben also beim Lloyd in 1908 erheblich unter der oben für Abschreibungen genannten Summe. Allerdings stecken im Rohgewinne bereits die für außergewöhnliche Reparaturen abgesetzten Summen, welche beim Lloyd mit 3,2 bezw. 3,2 bezw. 3,9 Mill. nachgewiesen und vorweg abgezogen [4]) sind; bei der Hamburg-Amerika-Linie fehlt ein entsprechender Ausweis in der Bilanz, sie dürfte diese inneren Abbuchungen in entsprechender Höhe vorgenommen haben. — Die Höhe der Prämienüberschüsse ist beim Lloyd stabil, die „Hapag"ziffer zeigt in 1909 ein starkes Steigen. — Auf Beteiligungen konnte der Nordd. Lloyd in 1907 noch einen kleinen Gewinn buchen mit 0,2 Mill. = 0,7 v. H. des Interessenkontos;

---

1) Tabelle I, Konti 1—3 der Aktiva.

2) Mit 0,6 bezw. 0,3 (Effekten allein) bezw. 0,3 bei der Hamburg-Amerika-Linie.

3) Zur Frage der Abschreibungen vgl. Melchior, Frankf. Ztg. vom 27. März 1910, und die Erwiderung ebenda vom 3. April 1910.

4) Mit Ausnahme des Jahres 1908, in dem für sie ein „Reparaturenkonto" auf der Debetseite gebildet ist.

bei der „Hapag“ betrug der Gewinn in allen 3 Jahren 0,7 bezw. 0,2 bezw. 1,3 Mill., gleich 20 bezw. 5 bezw. 33 v. H. des Wertes. Nehmen wir noch die Abschreibungen auf Konsortialkonto hinzu, so erhöht sich der Verlust beim Lloyd auf 2,5 Mill. in 1908 und 3,1 in 1909, es vermindert sich der Gewinn bei der „Hapag“ annähernd auf 0,1 bezw. 1,0 Mill.

Ehe wir die Ziffern des Reingewinns bezw. reinen Verlustes, mit welchen diese Rechnung in Debet und Kredit abschließt, erörtern, wollen wir die Herkunft des Rohgewinns auf der Kreditseite, im besonderen des Betriebsgewinnes näher zu ermitteln suchen. Wir erhalten dann das folgende Bild:

Tab. III. — Herkunft des Rohgewinns.

Norddeutscher Lloyd			
Conti	1907	1908	1909
1. Transatlantische Fahrt [1]	20 732 754	2 128 397 (Verlust)	18 960 725
2. Reichspostdampferdienst [1]	2 024 204	2 701 969	4 181 970
3. Europäische Fahrt	521 730	351 553	582 541
4. Nebenbetriebe [2]	1 900 989	1 489 081	1 613 376
5. Versicherung [3]	3 999 501	3 528 732	3 683 587
6. Zinsen und Beteiligungen [4]	236 689	1 397 788 (Verlust)	865 308 (Verlust)
7. Vortrag	51 096	69 112	—

Hamburg-Amerika-Linie			
Conti	1907	1908	1909
1. Reisen	24 011 445	13 756 822	28 583 362
—	—	—	—
3. Flußschiffe, Leichter	417 582	210 159	164 522
4. Nebenbetriebe	699 085	669 574	678 261
5. Versicherung [5]	4 713 516	3 850 117	5 043 344
6. Zinsen und Beteiligungen	716 089	190 650	1 277 987
7. Vortrag	—	—	—

Die transatlantische Fahrt brachte dem Lloyd in 1908 einen Verlust [6] von 2,1 Mill. M., der Gewinn in 1909 erreichte nur annähernd den des Jahres 1907; bei der „Hapag“ sank der Gewinn aus „Reisen“ in 1908 kaum halb so stark und erreichte in 1909 seinen höchsten,

1) Minus Abschreibungen auf außergewöhnliche Reparaturen.
2) Einschließlich Erlös aus verkauftem Altmaterial.
3) Assekuranz-Gewinne und Prämien-Ueberschuß.
4) S. Tab. II. Anm. 3 unter Kredit.
5) Prämien-Ueberschuß.
6) Der durch die oben erwähnte Sonderstellung des „Reparaturenkonto“ verdeckt wird.

dem Lloyd um 10 Mill. überlegenen Stand. Fassen wir auf der Lloydseite transatlantische Fahrt und den besonders ausgewiesenen, vom Reiche[1]) subventionierten Postdampferdienst zusammen, so ergibt sich als Ergebnis der „großen“ Fahrt bei beiden Gesellschaften 22,8 bezw. 24,0 in 1907, 0,6 bezw. 13,8 in 1908 und 23,1 bezw. 28,6 in 1909; der Unterschied beträgt 1,2 bezw. 13,2 bezw. 5,5 Mill. zugunsten der Hamburg-Amerika-Linie. Ihre größere Widerstandskraft im Wechsel der Konjunkturen kommt in diesen Ziffern, dem Hauptsitz und dem Rückgrat aller Einnahmen, klar zum Ausdrucke. — Die Fluß- und Küstenschiffahrt zeigt mit durchweg geringen Summen bei der „Hapag“ noch einen Rückgang des Ertrages. Aus Nebenbetrieben zieht der Lloyd einen fast dreimal höheren Ertrag, von dem ungefähr der vierte Teil auf den Verkauf von Altmaterial entfällt. — Für Versicherung sowie Zinsen und Beteiligungen ist auf das oben Gesagte zu verweisen; für letztere ist der Unterschied im Ertrage mit 0,5 bezw. 1,6 bezw. 2,1 Mill. absolut wie relativ im Steigen begriffen. — Hinzu tritt aus 1906 und 1907 beim Lloyd ein Vortrag von unbedeutendem Betrage, der bei der Hamburg-Amerika-Linie entfällt.

Das Gewinn- und Verlustkonto schließt in 1907 mit einem beiderseitigen Reingewinn von 6,0 bezw. 7,4 Mill., 1908 mit einem Reinverlust von 17,7 beim Lloyd gegen ± 0 bei der „Hapag“, 1909 mit ± 0 beim Lloyd und + 7,6 bei der „Hapag“; letztere ist also aus der Gewinnlosigkeit bereits wieder ins Verdienen gekommen, der Lloyd hat nach einer starken Verlustepoche erst die Glattstellung des Kontos zu erreichen vermocht. Einem Gesamtverlust von 11,6 Mill. beim Lloyd, gleich 3 v. H. des Aktienkapitals jährlich, steht ein Gesamtgewinn 15,0 Mill. bei der „Hapag“, gleich 4 v. H. im Jahresdurchschnitte, gegenüber; die Spannung der Erträgnisse beträgt in 1907/08 mit 23,7 Mill. beim Lloyd das Dreifache der „Hapag“ziffer. Der mit 1,4 bezw. 17,7 bezw. 7,6 Mill. festgestellte Unterschied in den Reinerträgnissen (Gewinn- und Verlustconti) beider Gesellschaften deckt sich fast vollkommen mit dem oben berechneten ihres Ertrages aus der „großen“ Fahrt, — Beweis genug für den genauen Zusammenhang beider Konten. Die Verteilung des Reingewinnes und die Deckung des Verlustes bleiben uns an letzter Stelle zu besprechen.

Tab. IV. — Verwendung des Reingewinns.

Conti	Norddeutscher Lloyd			Hamburg-Amerika-Linie		
	1907	1908	1909	1907	1908	1909
1. Reservefonds	299 161	8 128 643 (Entnahme)	—	—	—	—
2. Dividenden	5 625 000	—	—	7 350 000	—	7 500 000
3. Tantiemen	41 043	—	—	88 860	—	104 167
4. Vortrag	69 112	—	—	—	—	—

1) Mit 5,6 Millionen.

Dabei scheiden die Jahre, in denen jeder Betrieb durch entsprechende Bemessung der Abschreibungen einen Gewinn oder Verlust überhaupt nicht errechnete, aus und es bleiben für 1907 beim Lloyd nach Absetzung von 5,7 Mill. für $4^1/_2$ Proz. Dividende und Tantieme 0,3 Mill., welche in den Reservefond gehen, sowie ein kleiner Vortrag; bei der Hamburg-Amerika-Linie wird für Tantieme das Doppelte ausgeworfen und der ganze Rest als 6 Proz. Dividende ausgezahlt. Der Verlust in 1908 wird vom Lloyd durch Entnahme von 8,1 Mill. aus dem Reservefonds und von 9,5 Mill. aus dem Erneuerungsfonds gedeckt, welche beide damit aufgelöst sind; 1909 kann die Hamburg-Amerika-Linie wieder 7,5 Mill. als 6 Proz. Dividende und 0,1 Mill. als Tantieme ausschütten.

Unsere Uebersicht der von beiden Gesellschaften buchmäßig ausgewiesenen Grundlagen und Ergebnisse ist am Ende; bereits mußten wir bei den einzelnen Vergleichsstellen konstatieren, um wie viel schwerer der Lloyd von diesem immerhin leichteren Rückgange der Konjunktur zu leiden hatte. Versuchen wir, abschließend ein Gesamtbild von dem Umfange und den Gründen dieser vielbemerkten Erscheinung zu geben:

Es betrugen	die eigenen Mittel[1])					
	des Lloyd			der Hamburg-Amerika-Linie		
in	1907	1908	1909	1907	1908	1909
Millionen	159,2	141,4	142,9	159,2	159,1	162,6
	die fremden Mittel[2]):					
„	103,5	150,7	140,0	73,2	93,9	97,2
vom Hundert:	65	107	98	46	59	60
	die Rohgewinne[3]):					
Millionen	29,5	4,6	28,2	30,6	18,7	35,7
	davon nicht aus dem Schiffahrtsbetriebe:					
„	6,2	3,9[4])	5,3	6,1	4,7	7,0
vom Hundert:	21	85	19	20	25	20

Ein Betrieb, der in einem kritischen Jahre die Ansprüche seiner Gläubiger sich um 24 Mill. vermehren sah, während die der Debitoren um 5 Mill. sanken, kann verglichen mit einem anderen, der die Kreditoren um 8 Mill. zu vermindern, die Debitoren um 7 zu vermehren wußte, in seinen Grundlagen nicht als gefestigt gelten! Während in dem gleichen Jahre die beiden Hauptposten der Bilanz — transatlantische Fahrt und Beteiligungen — einen Verlust von $3^1/_2$ Mill. erbrachten und weitere 1,1 Mill. Abschreibungen erforderten, ferner nach Aufzehrung

1) Tabelle I Passiva Conti 1—4 und 8.

2) Ebda. Conti 5—7.

3) Tabelle II Kredit Conti 1—3 abzüglich der Verluste aus Beteiligungen (Debet Konto 3).

4) Tab. III Conti 4—7 abzüglich des Anteiles am Konsortialverluste.

der offenen Reserven ein zweites, unter dem Zeichen wiederauflebender Konjunktur stehendes Jahr zwar die gewöhnlichen Abschreibungen verdienen, zur Auffüllung der Reserven aber nichts übrig ließ, konnte der Konkurrent bei ungeschwächten Rücklagen die Verzinsung seines Aktienkapitals bereits in alter Höhe vollziehen. Die durch 1900 gegenüber dem „Vulkan" eingegangene Abnahmeverpflichtungen bewirkte Unmöglichkeit, Tempo und Umfang der Neubauten den Schwankungen der Konjunktur anzupassen, das durch partikularistische Empfindung diktierte Bestreben, eine national-bremische Industrie dem Schiffahrtsbetriebe anzugliedern [1]), mit dem Erfolge einer steten Steigerung der Beteiligungsziffern ohne eine gleiche des Ertrages, die Notwendigkeit, aus den Gewinnen kommender Jahre zunächst die Reserven in der alten Höhe von rund 17 Mill. wieder herzustellen [2]) endlich die aus dem Anwachsen des Kontokorrentkredites folgende Abhängigkeit von der Bankverbindung — das scheinen die Fesseln zu sein, welche der künftigen Entwicklung dieses großen Unternehmens angelegt sind. Auch die Hamburg-Amerika-Linie hat zwar gelitten; aber indem sie durch Sistierung der in Auftrag gegebenen Neubauten sowie durch starke Verkürzung der Unkosten, Abschreibungen und Ueberweisungen (Nichtdotierung des Reserve-Assekuranz-Fond) das Gleichgewicht ihrer Rechnung wahrte, hat sie den Weg zu ungehemmter Ausnutzung neuen wirtschaftlichen Aufschwunges sich offen gehalten.

Doch lassen sich die Gründe des verschiedenen Verhaltens beider Gesellschaften nicht aus der Aufzählung finanzieller Maßnahmen schöpfen, welche großenteils nicht Ursache, sondern Folge ihrer verschiedenen wirtschaftlichen Stärke sind; die Unterbilanz beim Lloyd, wie das geringere Erträgnis der größeren Schiffahrtsunternehmungen überhaupt [3]), müssen in den allgemeinen Verhältnissen des Reedereigewerbes ihre Erklärung finden. Wir sahen, daß die Höhe des Reingewinnes unmittelbar von dem Erträgnis der sogenannten großen Fahrt abhängt; die außerordentlichen Schwankungen dieses Kontos geben also über die Grundlagen der Rentabilität beider Gesellschaften Aufschluß. Hier ist es nun an erster Stelle die nordamerikanische Reihenfahrt, welche den Hauptteil des Passagier- wie Frachtverkehrs beansprucht; es gliedern sich an die mittel- und südamerikanische Fahrt, die Mittelmeer- und Afrikalinien, der ostasiatische und der Verkehr in der Südsee. Auf allen diesen Linien beförderten

1) Siehe Eschwege: Zur Frage der Schiffahrtssubventionen in „Die Bank". Febr. 1910.
2) Siehe H. G. B. § 262 und Statut des Lloyd Art. 31.
3) Siehe Eschwege a. a. O. S. 125. Es betrug die Verzinsung in dem Jahrzehnt 1899—1908 bei

		Kapital 1908
dem Lloyd	5,5 Proz.	je 125 Mill.
der „Hapag"	7,05 „	
der Hamb.-Südamerikan. D.	7,1 „	15 „
der Deutsch-australischen D.	7,9 „	16 „
der „Hansa"	8,6 „	25 „
dem „Kosmos"	10,5 „	14 „

	der Norddeutsche Lloyd			die Hamburg-Amerika-Linie		
	1907	1908	1909	1907	1908	1909
im Personenverkehr[1])	661 258	458 580	521 122	470 290	280 404	320 122
Frachtverkehr (cbm)	4 390 051	3 376 639	3 498 986 t (t)	6 312 930	5 572 959	5 748 680
bei einem Bruttoraumgehalt von (Regt.)	804 060	764 468	749 880	955 742	915 855	979 217

Leider wird die Verteilung des Gesamtverkehrs auf die einzelnen Linien nicht ausgewiesen; ebenso ist der Anteil des Passagier- wie Frachtverkehrs an den Einnahmen nicht zu berechnen. Im Zwischendeckverkehr nach den Vereinigten Staaten hatte der Norddeutsche Lloyd in 1908 einen Rückgang von 185 000, in 1909 eine Zunahme um 92 000 Personen zu buchen; die Bedeutung dieser Zahlen wird durch die entsprchend stärkere oder schwächere Rückwanderung von Amerika nach Europa in etwas paralysiert. Für die Hamburg-Amerika-Linie, in deren amerikanischen Linien 1908 ein Kapital von 85 Mill. investiert war, hatte das Jahr 1908 „einen gewaltigen Rückgang" in den Betriebsergebnissen der Linie Hamburg-New York gebracht, in 1909 hat das Wiedererwachen des amerikanischen Unternehmungsgeistes auf den ausgehenden Verkehr anregend gewirkt; für das Frachtgeschäft in rückkehrender Richtung ist der Ausfall der Getreide- und Baumwollernte jeweils von Bedeutung [2]). — Im ganzen liegt, wie auch aus der obigen Uebersicht hervorgeht, das Schwergewicht beim Lloyd im Personenverkehr, bei der „Hapag" im Gütertransport; auf keinem Gebiete sind die vor der letzten Krisis erreichten Verkehrsziffern bisher wiederhergestellt worden. Die Internationalität der Wirtschaftskrise hat auch auf den außeramerikanischen Märkten die Rentabilität beeinträchtigt; vor allem aber war der Lloyd durch die Unmöglichkeit, seinen kostspieligen, zurzeit unrentablen Passagierverkehr angemessen zu beschränken, in eine Zwangslage versetzt.

Hierin scheint die Lösung unserer Frage gegeben zu sein: Ueber die dem Reedereigeschäft an sich innewohnende Empfindlichkeit gegen Konjunktureinflüsse hinaus, sind die großen Reedereien durch die Notwendigkeit, ihre interozeanischen fest bestimmten Routen dem Verkehr zur Verfügung zu halten, den Schwankungen der Nachfrage ausgesetzt; beruht nun ein solcher Großbetrieb in erster Linie auf der Versorgung eines den stärksten Konjunkturschwankungen ausgesetzten Landes mit den notwendigen Arbeitskräften, so werden alle Rückschläge mit ungeminderter Kraft empfunden werden, und das von uns beobachtete glötzliche Versagen der Erträgnisse wird die Festigkeit des ganzen Wirtschaftskörpers auf eine gefährliche Probe stellen. — Was kann getan werden, um solche unsere ganze Volkswirtschaft in Mitleidenschaft ziehende Erschütterungen künftig nach Möglichkeit zu mildern? Auf diese letzte Frage möchten wir eine doppelte Antwort geben: Einmal erscheint es wünschenswert, daß das mit dem Schiffahrtsbetriebe stets verbundene Risiko auf möglichst verschiedene Punkte verteilt sei, daß also der Betrieb über verschiedene Wirtschaftsgebiete verzweigt und an ihm

1) Ausschließlich des Seebäderdienstes.
2) Vgl. die Geschäftsberichte für 1908 und 1909.

der Personen- und Frachtverkehr gleichmäßig beteiligt werde. Zweitens ist zu wünschen, daß die bereits vorhandenen nationalen und internationalen Abmachungen[1]) weiter ausgebaut werden und den Beteiligten gestatten, aus der allgemeinen Wirtschaftslage ihren Anteil ungeschmälert von kostspieligen Tarifkämpfen herauszuholen. Dann steht zu hoffen, daß es auch unserem am schwersten mitgenommenen Betriebe, dem Lloyd, dessen Schicksal ja nicht in den engen Rahmen seiner Vaterstadt gebannt werden kann, vergönnt sein möge, unter einer günstigeren Wirtschaftskonstellation die erlittenen Schäden aus eigener Kraft — nicht durch Mittel staatlicher Beihilfe oder gar durch die Aufnahme in einen noch schwerer beweglichen Kombinationsbetrieb — auszubessern und gemeinsam mit dem Hamburger Geschwisterunternehmen ihre führende Stellung in der Volks- und Weltwirtschaft erfolgreich zu behaupten.

---

1) Das Einzelne s. in den Jahresberichten und Handbüchern; den Text des Abkommens mit dem Morgan-Trust, aus welchem beiden Gesellschaften in den beiden letzten Jahren je 1,6 Mill. M. zuflossen, s. bei Saling II, 1908, S. 1085/86. Ueber ein neuerliches Abkommen des Lloyd mit der englischen Ellerman-Linie im ostasiatischen Verkehr vgl. Frankf. Ztg. vom 8. Okt. 1909, über deutsch-englische Verhandlungen betr. den Afrikadienst die Köln. Ztg. vom 6. Febr. 1910.

VII.

John Law als Währungspolitiker.

Von Dr. Alfred Weyhmann, Saarbrücken.

Der französischen Geldrechnung zur Zeit des ancien régime lag bekanntlich die seit Karl dem Großen in Westeuropa allgemein übliche und heute noch in England erhaltene Einteilung zugrunde: 12 Deniers = 1 Sou, 20 Sous = 1 Livre. Was aber die im Umlauf befindlichen Geldmünzen anlangt, so waren zwei Hauptgruppen zu unterscheiden: es gab Münzen, die nach ihrem Wert benannt wurden, also Stücke zu 6 Deniers, 9 Deniers, 1 Sou, 5 Sous, 10 Sous und ähnliche. Das waren Scheidemünzen, die in hohem Grade der Münzverschlechterung unterlegen hatten, d. h. der Silbergehalt war bei den oft wiederholten Neuprägungen immer weiter herabgesetzt worden, um dem leeren Staatssäckel bei der Einziehung der alten und Ausgabe der neuen Stücke Einnahmen zuzuführen; zum Teil waren reine Kupfermünzen daraus geworden. Die andere Gruppe dagegen bildeten die Geldmünzen der höheren Werte, die nicht nach ihrer Geltung benannt wurden und gar nicht danach benannt werden konnten, denn diese Geltung war sehr starken Schwankungen unterworfen und wurde jeweils durch den Staat gesetzlich bestimmt. Sie führten eine Art Eigennamen, und zwar sind ihre Hauptvertreter der Louisdor (auch Pistole) und der Louisdargent (auch Ecu) mit ihren Teilwerten und Vielfachen. Der gesetzliche Zahlungswert einer solchen Pistole oder eines solchen Ecu wurde natürlich in Livres, Sous und Deniers ausgedrückt; so galt z. B. der Louisdor im Jahre 1700 gerade 12 Livres. Die Livre aber war lediglich ein Rechnungsbegriff, kein Geldstück. Es gab wohl halbe und doppelte Louisdor, auch halbe und Viertel-Ecus, aber kein 1-, 2- oder 5-Livresstück. Danach würde man in einer Münzsammlung vergebens suchen. Dies gilt wenigstens mit Sicherheit für die Zeit etwa bis 1720; ob auch für die letzten Jahrzehnte des ancien régime, ist mir nicht bekannt.

Während nun bei den Scheidemünzen die Regierung ihren Nutzen in der andauernden Münzverschlechterung gesucht hatte, war bei den Münzen der höheren Werte wenigstens die Feinheit ziemlich unangetastet geblieben. Sie betrug im allgemeinen 11/12. Der Grund leuchtet ein: man wünschte, daß die Münzen auch in anderen Ländern zum Umlauf zugelassen würden, und das war nur zu erreichen, wenn ihnen ein gewisser Feingehalt garantiert war. Damit verzichtete aber die Regierung

nicht etwa völlig auf den aus der Ausnützung des Münzregals sich ergebenden Gewinn, nur war die Methode hier eine etwas andere als bei den Scheidemünzen. Sie bestand nämlich in recht häufigen Herauf- und Herabsetzungen des staatlich geregelten Geltungswertes (Augmentationen und Diminutionen) in Verbindung mit zahlreichen Einberufungen und Verrufungen alter, und Ausgabe neuer Stücke, mit der häufig auch eine Veränderung des Münzfußes verbunden war. Nur nebenbei sei bemerkt, daß gelegentlich auch bei den Scheidemünzen, die nach ihrem Werte benannt waren, derartige Diminutionen vorkamen, so daß das 10-Sousstück z. B. eines schönen Tages nur noch 8 Sous galt, ohne daß der Untertan, der vielleicht die Kasse voller 10-Sousstücke hatte, entschädigt wurde.

Man wird ohne weiteres annehmen dürfen, daß diese Art der Ausnützung des Münzregals, die wohl als die willkürlichste Art einer Besitzsteuer bezeichnet werden kann, auch in anderen Ländern allgemein üblich war. Sie ist es gewesen, die vielerorts den Handelsstand dazu getrieben hat, sich eine eigene, vom Staate unabhängige Währung zu schaffen: die Bankwährung. Das bekannteste Beispiel dieser Art des bargeldlosen Zahlungsausgleichs ist die in Hamburg bis in die Zeit des neuen Deutschen Reiches in Geltung gebliebene Rechnung nach Mark Banko auf der Grundlage eines metallischen Depositums. Die Erfinder dieses Bankverkehrs waren die Italiener gewesen, die ja auf dem Gebiete der kaufmännischen Buchführung in so vielen Beziehungen bahnbrechend gewirkt haben. Aber auch andere deutsche Handelsplätze außer Hamburg, z. B. Nürnberg, bedienten sich des gleichen Mittels, und für den holländischen Kaufmann war der Gulden Amsterdamer Bankwährung lange Zeit die Grundlage der Wertbemessung.

Derartige private Vereinbarungen waren aber sehr geeignet, dort, wo das Münzregal vom Landesherrn nach rein fiskalischen Grundsätzen gehandhabt und als unmittelbare Einnahmequelle angesehen wurde, diese landesherrliche Währungspolitik zu durchkreuzen. Die Einnahmen aus dem Münzregal wurden durch sie geschmälert, und so finden wir denn die Bankwährung vorwiegend dort ausgebildet, wo der Kaufmann selbst regierte: in den großen Handelsrepubliken. Aber die günstigen Erfahrungen, welche man mit ihr allenthalben, wo sie angewandt wurde, machte, veranlaßten schließlich auch die Großmacht Frankreich zu einem Versuche, eine solche Bankwährung einzuführen und eine Heilung der zerrütteten Staatsfinanzen in der Weise anzustreben, daß man vor allen Dingen einmal die gesamte Volkswirtschaft auf die feste Grundlage einer möglichst unveränderlichen Währung zu stellen suchte. Der Mann, der diesen Gedanken mit einem in jener Zeit beispiellosen Wagemut in die Tat umzusetzen unternahm, war der Schotte John Law.

Schon das 18. Jahrhundert, das doch bei weitem noch nicht so schreibselig war, wie unsere Gegenwart, hat jener „Gründerperiode", in deren Mittelpunkt der Name John Law steht, eine recht umfangreiche Literatur gewidmet. Auch im 19. Jahrhundert haben sich, besonders in Frankreich, die Wirtschaftshistoriker noch wiederholt mit dieser interessanten Episode beschäftigt. Dagegen wird sie in den jüngeren Werken

der deutschen nationalökonomischen Literatur nur recht kurz behandelt und ihr springender Punkt nicht richtig erkannt, zum mindesten nicht gebührend hervorgehoben. Auch in den Universitätsvorlesungen wird, wenn die Geschichte Laws überhaupt erwähnt wird, meist die banktechnische Seite weit stärker betont als die währungspolitische. Aber gerade auf diese kommt es an; sie ist das A und das O der Lawschen Operationen; von ihr ging er aus und sie hatte er bei der Verfolgung seiner letzten Ziele im Auge! Modern ausgedrückt: das Ziel, auf welches er lossteuerte, war die Stabilisierung des Livrekurses.

Der außerordentlich starke Geldbedarf, der während der Kriege Ludwigs XIV. geherrscht hatte und die damit verbundene Nachfrage nach Edelmetall hatten in einer entsprechend starken Steigerung der Edelmetallpreise und einer ebensolchen Erhöhung der gesetzlichen Münzwerte, also in Augmentationen, ihren Ausdruck gefunden. Natürlich hatten sich die Warenpreise im Laufe der Zeit diesen Verhältnissen angepaßt und waren ebenfalls gestiegen, so daß man allgemein unter dem Druck der Teuerung seufzte. Unmittelbar nach dem Utrechter Friedensschlusse entschloß sich daher die Regierung „d'embrasser le parti des diminutions" und in den Jahren 1714 und 1715 wurde in kurzen Zwischenräumen der Preis, den die Münzstätte für Gold und Silber zahlte, um beinahe ein Drittel herabgesetzt. 1713 war die Mark Feingold noch mit 638 Livres 3 Sous 7 Deniers bezahlt worden; 1715 wurden nur noch 458 Livres 3 Sous 7 Deniers dafür bezahlt. Ebenso war der Preis für Silber von 42 Livres 10 Sous auf 30 Livres 10 Sous 10 Deniers herabgesetzt worden und in ähnlichem Verhältnis auch der gesetzliche Zahlungswert der Münzen. Aber statt der erhofften Belebung des Verkehrs trat im Gegenteil eine schwere Wirtschaftskrisis ein, und die Leiter des bankerotten Staates wußten in ihrer Ratlosigkeit keinen anderen Ausweg, als wiederum neue Münzen mit willkürlich erhöhtem Zahlungswert zu emittieren.

Mit diesem System zu brechen, erklärte Law für die dringendste Notwendigkeit, für den ersten Schritt auf dem Wege zur Gesundung der Staatsfinanzen. Allmählich gelang es ihm, die Widerstände zu besiegen, die sich seinen Plänen entgegenstellten. Er begründete seine Banque Générale und verschaffte den von ihr auszugebenden Banknoten die staatliche Anerkennung als Geld. Er setzte die Umwandlung dieser Privatbank in eine Staatsbank durch und hatte die Genugtuung, daß die Noten dieser Banque Royale, da sie bei den Kassen des Staates in Zahlung genommen wurden, auch im Privatverkehr anstandslos angenommen wurden. Er ging dazu über, alles Gold und Silber aus dem Zahlungsverkehr zu verbannen und diesen ausschließlich auf Banknoten und Scheidemünze zu basieren, nicht etwa, um die Münzen vor Abnutzung zu schützen, — o nein! sondern weil er den Grund für die Kursschwankungen des Metallgeldes in dem schwankenden Verhältnis zwischen Angebot (Metallvorrat) und Nachfrage (Geldbedarf) erblickte. Diese Kursschwankungen waren nicht aus der Welt zu schaffen, weil es dem Menschen nicht möglich war, die Edelmetalle, die Geldsubstanz,

entsprechend dem jeweiligen Bedarf zu vermehren; mit der Banknote war dies sehr wohl möglich, und so entstand aus der anfangs nur aushilfsweise zugelassenen Banknote die gesetzliche Banknoten**währung**, bei der, wie bei einer Girowährung, nach Livres de banque gerechnet wurde. Daß dieser Banknotenwährung die genügende metallische Deckung fehlte, wurde ihr erst später zum Verhängnis. Zunächst wußte Law den Kredit der Noten durch andere Mittel hochzuhalten. So wurden die Aktien der von Law ins Leben gerufenen Mississippi-Kompagnie nur gegen Banknoten verkauft. Wer also in diesem aussichtsreichen Papier spekulieren wollte (der Kurs stieg zeitweise auf 18000 Livres, d. h. 3600 Proz.) mußte sich zuerst Banknoten verschaffen. Wer seine Steuern in Metallgeld bezahlte, mußte 5 Proz. mehr bezahlen, als wenn er sie in Banknoten entrichtete. Also suchte jeder Steuerzahler zuerst Banknoten in seinen Besitz zu bringen. Durch Gesetz wurde schließlich bestimmt, daß der Zahlungswert der Banknoten immer 5 Proz. mehr betragen sollte als der Zahlungswert der nominell gleichen Summe in Münzen. Das Metallgeld wurde mit einem Disagio gegenüber den Banknoten belegt! Und als es mit Hilfe dieser Mittel einerseits gelingt, den Kurs der Banknoten auf der gewünschten Höhe zu halten und andererseits dank der leicht zu bewirkenden Vermehrbarkeit dem Bedarf nach Umlaufsmitteln zu genügen, ohne daß der Kurs der Noten weiter in die Höhe getrieben wurde, da glaubt Law, sein Ziel, nämlich die Ausschaltung der Kursschwankungen überhaupt, also die Stabilisierung des Livrekurses erreicht zu haben, und da tut er das, was vor ihm noch kein Mensch getan: er läßt — für den Kleinverkehr — Geldstücke prägen, die die Bezeichnung tragen sollen: 1 Livre. Und sie sollten nicht nur diesen Namen tragen, sondern sie sollten den Wert der Livre de banque dauernd darstellen. War bis dahin die Livre nur ein Rechnungsgeld, ein Wertbegriff, gewesen, so sollte sie fortan auch eine Münzeinheit sein und zwar eine Münzeinheit mit unveränderlichem Werte. Münzen von höherem Werte, etwa 10- oder 20-Livresstücke prägen zu lassen, entsprach natürlich nicht dem antimetallistischen System Laws; für die zu leistenden Zahlungen größerer Summen sollten die Banknoten da sein.

Daß das im Anfange so erfolgreiche System Laws am Ende doch mit einem so verhängnisvollen Zusammenbruch endete, lag freilich nicht allein an den Mißerfolgen der mit der Banque Royale vertrusteten Mississippi-Kompagnie. Vielmehr litt auch seine Währungspolitik, die manches Bestechende an sich hat, an einem schweren Fehler, und daß er, der im Bankwesen so erfahrene Praktiker, diesen Fehler nicht von vornherein erkannte, muß in der Tat Verwunderung erregen. Ich meine mit diesem Fehler nicht die ungenügende metallische Deckung. Auch ohne eine solche Deckung hätte sich die Banknotenwährung bewähren können — im isolierten Staate. Aber in einem Kulturstaate des neuzeitlichen Weltverkehrs, der mit den Nachbarländern die lebhaftesten Wechselbeziehungen unterhielt, mußte sie zu ungeheuren Verlusten führen, und zwar zugunsten dieser Staaten, die aus dem verhängnisvollen Experiment für sich recht ansehnlichen Nutzen ziehen konnten. Die aus-

ländischen Gläubiger ließen sich nicht mit Banknoten abfinden; die wollten Metallgeld sehen. Und so können wir beobachten, wie trotz aller Verbote der Edelmetallausfuhr und trotz schwerster Strafandrohungen Gold und Silber nicht sowohl in den Kellern der Bank zusammenströmen, sondern „transportiert", d. h. über die Grenze geschafft werden. Es ist meines Wissens eine bisher noch nicht untersuchte Frage, welchen Einfluß die Law'schen Unternehmungen und besonders seine Währungspolitik auf das Geldwesen der übrigen Staaten West- und Mitteleuropas ausgeübt haben. In einer kürzlich erschienenen kleinen Abhandlung [1]) habe ich versucht, diesen Einfluß, soweit er das damals noch souveräne Herzogtum Lothringen betrifft, klarzulegen. Wir sehen dabei, wie dieses kleine, nach den Kriegen des 17. Jahrhunderts arg verwüstete Land mit einem Schlage sich eines Ueberflusses an Geldmitteln erfreut, der zweifellos aus französischer Quelle stammt. Den Vorschlag der französischen Regierung, die Noten der Banque Royale auch in Lothringen für umlaufsfähig zu erklären, hatte Herzog Leopold klugerweise zurückgewiesen, obwohl ihm 9 Mill. Livres für die Genehmigung geboten worden waren. Und dieser Versuch Laws, die Geltung seiner Noten auch auf fremde Länder auszudehnen, verdient wiederum besondere Beachtung. Wenn ihm dies gelungen wäre, wenn er seine Banknotenwährung etwa auf eine größere Anzahl von Staaten hätte ausdehnen und damit eine Art Weltgeld schaffen können, so hätte dies, zum mindesten in der Theorie, mehr Aussicht auf Erfolg gehabt als bei einer Beschränkung auf den nationalen Staat. Wenn auch von einem solchen Plane in seinen Schriften nichts erwähnt wird, so erscheint es doch nicht ausgeschlossen, daß ihm dies als Endziel seiner gigantischen Unternehmungen vorgeschwebt hat.

---

1) Weyhmann, Die merkantilistische Währungspolitik Herzog Leopolds von Lothringen (1697—1729) mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte John Laws. (3. Ergänzungsheft zum Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte.) Verlag von Quelle & Meyer, Leipzig, 1910. Ladenpreis 3 M.

Literatur.

II.

Wirtschaftsgeschichte des Altertums.

(Neuerscheinungen.)

Die Jahrbücher folgen einer alten, von ihnen seit jeher gepflegten Tradition, wenn sie von jetzt ab regelmäßig über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte des Altertums zusammenfassend berichten wollen. In dieser Zeitschrift veröffentlichte Rodbertus seine Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Altertums, die eine Reihe allgemeiner Ideen über die Entwicklung der Organisationsformen vertraten, aber auch eine Fülle von Anregungen brachten, die Detailprobleme betrafen. Weiteren Kreisen sind nur die Anschauungen dieses Forschers über die Stellung der Hauswirtschaft in der Antike durch den bekannten Streit zwischen Bücher und Eduard Meyer über diese Frage vermittelt worden, während die sonstigen Untersuchungen vorwiegend von der Spezialforschung berücksichtigt wurden. Bruno Hildebrand brachte gerne Abhandlungen über antike Verhältnisse; darunter auch solche von Philologen, ich nenne nur den Lehrs-Schüler L. Friedländer, der durch seine Darstellung der Sittengeschichte Roms bekannt ist. Hildebrand selbst hat sich eingehend mit der Antike beschäftigt, der auch Roscher und Knies, besonders zu Beginn ihrer Laufbahn, einige Aufmerksamkeit zugewendet haben, während sich das Interesse der historischen Schule späterhin vorzugsweise auf die mittelalterliche und moderne Entwicklung konzentrierte; nur gelegentlich wurde von ihr auch die Antike berücksichtigt. Die Trennung der alten Wirtschaftsgeschichte von der Nationalökonomie ist insofern für die wissenschaftliche Entwicklung nicht sehr günstig, als die systematische Erforschung der Wirkungen typischer Institutionen durch den Historiker seltener erfolgt als durch den Nationalökonomen, der gerade diesen Problemen seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden kann. Die Geschichte liefert den Nationalökonomen selbst für die Konstruktion möglicher Ordnungen die Elementarbestandteile, sie gewährt ihnen aber noch weitere Anregungen, indem sie Kombinationen aufzeigt, die bei der theoretischen Erörterung nicht berücksichtigt wurden, obgleich man die Elemente dazu besessen hätte. Viele theoretische Nationalökonomen neigen nur allzu leicht dazu, nicht alle möglichen Formen zu untersuchen, auch nicht alle wirklichen, sondern einen bestimmten Typus der Marktwirtschaft, wie er auf gewissen Gebieten annähernd in der jüngsten Vergangenheit verwirklicht wurde. Die dadurch bedingte Begriffsbildung ist dann vielfach maßgebend für die

Analyse der Vergangenheit. Oft werden bedeutsame Ansätze zu bestimmten Organisationsformen, welche einst vorhanden waren, aber keine Ausbildung in der Gegenwart fanden, ganz übersehen, gewaltige Organisationen nicht selten als Adnexe behandelt. Wie wenig hat die Theorie die Großnaturalwirtschaft Aegyptens berücksichtigt? Wie wenig hat man die sämtlichen Konsequenzen der Preistaxen untersucht, während man moderne Teilerscheinungen oft bis ins Detail analysierte. Wenn auch vielfach die Ueberlieferung nicht ausreicht, bestimmte Bilder zu entwerfen, so könnte die Theorie wohl den Versuch machen, die möglichen Organisationen festzustellen, in denen die gegebenen Elemente einen Platz finden. Man kann auf diese Weise den Blick schärfen und auf Einzelheiten achten lernen, die man sonst übersehen hätte. Daß die Theorie bis jetzt diesen Dienst nur in geringem Maße verrichtet hat, liegt aber nicht in ihrem Wesen, sondern in Eigentümlichkeiten, welche aus dem bisherigen Entwicklungsgang wohl verständlich sind; ist doch die Theorie zum großen Teil aus der Analyse der jeweiligen Gegenwart entstanden, ohne daß bisher die Konstruktion aller möglichen Kombinationen aus gegebenen Elementen eines bestimmten Untersuchungsgebietes als regelmäßige Aufgabe gestellt worden wäre.

Wird die Theorie unter diesen Umständen von Historikern vielfach nicht sehr hoch eingeschätzt, so pflegen die Theoretiker ihrerseits die Bedeutung der historischen Forschung für die Theorie zu unterschätzen. Dies rührt zum Teil daher, weil die Untersuchung gegenwärtiger Zustände vielfach nicht als eine „historische“ Untersuchung empfunden wird. Nun scheint aber die Erfahrung zu zeigen, daß die in unserer Wirtschaftsordnung gegebenen Elemente nicht alle jene umfassen, die uns die Vergangenheit aufweist. Aber wir können auch sehen, daß selbst jene Verbindungen der Vergangenheit, die aus Elementen der Gegenwart hergestellt werden könnten, keineswegs immer von den Theoretikern konstruiert werden. Es ist wohl noch auf lange hinaus notwendig, an Formen der Vergangenheit anzuknüpfen, um der nationalökonomischen Phantasie die für die allgemeinsten Probleme notwendige Lebhaftigkeit zu verleihen. Hierzu kommt noch, daß die Objekte der Nationalökonomie so kompliziert sind, daß sie nur zum kleinsten Teil in ihre Elemente aufgelöst wurden. Es wäre um die Forschung schlecht bestellt, wenn sie z. B. alle Konsequenzen aus den Einrichtungen der Zettelbanken hätte theoretisch ableiten müssen. Im allgemeinen haben eigenartige Tatsachen das Auge auf sich gelenkt; man suchte sie zu erklären, schuf Theorien für gewisse Teilerscheinungen, korrigierte die so gewonnenen Anschauungen, um Schritt für Schritt die Analyse fortzusetzen. Es wäre denkbar, daß Forscher aus einer geringen Zahl von empirisch gegebenen Elementen die ganze Mannigfaltigkeit der Organisationsformen und ihrer Eigenschaften deduzierten, es ist aber Tatsache, daß heute die Theorie weniger Formen systematisch untersucht hat, als wirklich existiert haben.

Gerade die alte Welt weist eine Reihe interessanter Formen auf, die bis jetzt wenig analysiert wurden. Es handelt sich für die Nationalökono-

mie weniger darum, die Details des historischen Verlaufs festzustellen, als vielmehr darum, den prinzipiellen Gehalt bestimmter Institutionen zu erfassen. Wie wenig hat man sich z. B. mit den großen Korporationen der Kaiserzeit und ihrer möglichen wirtschaftlichen Bedeutung beschäftigt. Man müßte über sie Reflexionen anstellen, wie etwa heute über die Kartelle, die Trusts als typische Erscheinungen, relativ unabhängig von den historischen Einzelheiten. Es wäre ja auch nicht ausgeschlossen, daß eine solche Behandlung des Altertums uns mit Einrichtungen bekannt macht, die bei uns mit Vorteil verwirklicht werden könnten. In den Uebersichten über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte des Altertums soll nun der Versuch gemacht werden, über die Forschungsergebnisse auf dem Gebiete der alten Wirtschaftsgeschichte zu berichten. Es sollen dabei nicht nur wirtschaftshistorische Werke im engeren Sinne berücksichtigt werden, sondern auch solche, die für Nationalökonomen überhaupt, nicht nur für Spezialisten, Interessantes enthalten.

An erster Stelle seien die wirtschaftshistorischen Abschnitte in Eduard Meyers[1]) zweiter Auflage seiner umfassend angelegten Geschichte des Altertums genannt. Meyer hat durch dies heute einzig dastehende Werk den Beweis geliefert, daß es noch immer möglich ist, große Gebiete als Einzelforscher zu umspannen, und dabei nicht nur rezeptiv zu überblicken, sondern auch produktiv zu bereichern. Derartige Leistungen sind die beste Antwort auf die Anschauung von der notwendigen Spezialisierung der Forscher im Verlauf der Zeiten, die man durch das Anwachsen des Stoffes begründet. Man vergißt aber häufig hinzuzufügen, daß die Hilfsmittel der Bearbeitung ebenfalls in ihrer Leistungsfähigkeit gesteigert wurden. Wo die Theorie eine große Rolle spielt, ist heute vielfach an die Stelle einer mannigfachen und nur durch lange Arbeit zu erwerbenden Empirie eine kurze Formel getreten, die dem Wissenden die Arbeit von tausenden vermittelt. Aehnliche Bedeutung haben auch technische Hilfsmittel. Nur in Perioden, in denen die Tatsachen anschwellen, unsere Systematik und Theorie aber nicht so rasch folgen kann, sehen wir das Spezialistentum vorherrschen. Auf dem Gebiete der antiken Geschichte ist es besonders bemerkenswert, daß Meyer ein Werk geschaffen hat, das nicht nur absolut eine größere Menge von Tatbeständen umfaßt als ähnliche Werke der Vergangenheit, sondern auch relativ genommen; er berücksichtigt z. B. die Detailforschung der Gegenwart stärker als die Gesamtdarstellungen früherer Zeiten die Spezialforschung der damaligen Fachliteratur. Erklärlich wird dies zum Teil daraus, daß gerade die Altertumswissenschaft eine ausgezeichnet durchgebildete Disziplin ist, welche wohl neben gewissen Gebieten der Naturwissenschaft über die besten Bibliographieen und das lexikalisch eingehendst bearbeitete Material verfügt. Ein verhältnismäßig kleiner Kreis von Tatsachen wurde immer

1) Ed. Meyer. Geschichte des Altertums, 2. Aufl. I, 1. Einleitung — Elemente der Anthropologie. Stuttgart und Berlin 1907, J. G. Cottasche Buchh. Nfg. (XII + 250). I, 2. Die ältesten geschichtlichen Völker und Kulturen bis zum 16. Jahrhundert. Ebenda 1909 (XXVIII + 894).

wieder und wieder durchpflügt, die Autoren und zum Teil die Inschriften von den verschiedensten Gesichtspunkten aus gelesen. Die ganze Disziplin schuf eine bewunderungswürdige Technik, welche das Arbeiten überaus erleichtert. War diese Form des Betriebes zunächst auf die griechische und römische Welt beschränkt, so ist nun in steigendem Maße auch der alte Orient in ähnlicher Weise bearbeitet worden, während das Mittelalter in mancher Hinsicht noch zurücksteht. Die Arbeit der Jahrhunderte trägt nun reiche Früchte.

Was die Darstellung der handelnden Personen und Massen anlangt, so legt Meyer denselben im allgemeinen eine mittlere Psychologie unter, wodurch vergangene Zeiten bald als alte Bekannte erscheinen. Der Verfasser sucht dabei die menschlichen Handlungen aus Absichten zu erklären, welche die nächste Zukunft betreffen. Er vermeidet es, Menschen, welche eine folgenreiche Veränderung einleiten, um jeden Preis weitschauenden Blick zuzuschreiben. Besonders auf wirtschaftlichem Gebiet kann man häufig die sogenannte Heterogonie der Zwecke beobachten — durch die Erstrebung eines nahegelegenen Zieles, werden Veränderungen vorgenommen, die ein neues Ziel schaffen, so daß zu größerem Anstoß gegeben wird, als man ursprünglich beabsichtigte. Wenn Meyer der Analyse typischer Formen des Güterverkehrs wenig Raum widmet, so hält er sich andererseits möglichst von Schablonen frei und gibt so dem Leser eine lebendige ungetrübte Anschauung der Wirklichkeit. Die wirtschaftlichen Schilderungen, die bei Meyer eine größere Rolle, als bei manchen anderen Historikern spielen sind in einzelne kleinere Abschnitte zerstückelt und über das ganze Werk verteilt, so daß es nicht immer leicht wird, einen einheitlichen Ueberblick zu gewinnen. Es wäre gerade für das Verständnis der Wirtschaftsentwicklung des Orients sehr förderlich, wenn von Zeit zu Zeit größere Zusammenfassungen eingeschoben wären. Am dienlichsten zur allgemeinen Orientierung ist in dieser Hinsicht der Vortrag Eduard Meyers über die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums, den er 1895 auf der drittem Versammlung deutscher Historiker hielt.

Der Einleitungsband hängt mit der späteren Darstellung nur lose zusammen und stellt eigentlich ein selbständiges Buch dar, in dem allgemeinere Probleme behandelt werden. Die Erörterungen über das Wirtschaftsleben sind nicht sehr umfangreich. Was die Ableitung einzelner Einrichtungen anbelangt, so warnt Meyer davor, den Rassefaktor allzu eilig in Rechnung zu ziehen. Es werden nicht selten eingehendere Nachforschungen dadurch abgeschnitten, daß die verschiedenen Formen derselben Institution bei den einzelnen Völkern aus der Rasse deduziert werden. Die Anschauungen Meyers über den Staatsverband, den er in seiner Urform möglichst der Herde annähert, binden seine weiteren Untersuchungen in keiner Weise. Der Uebergang der Herde zu einer höheren Organisationsform ist für ihn gewissermaßen die Voraussetzung für die Entwicklung niederer Wesen zum Menschentum.

Schon im ersten Band, noch mehr aber wird dies im zweiten der Fall sein, sieht man die Vorteile der universalgeschichtlichen synchronistischen Darstellung. Die einzelnen Völker erscheinen nicht als

mehr oder weniger isolierte Gebilde, sondern bereits früh als Völkergemeinschaft. Selbst auf die Gefahr hin, daß Ungenauigkeiten unterlaufen, ist ein derartiger Versuch von großer Bedeutung, werden doch so viele vernachlässigte Probleme zum erstenmal eingehender erörtert und die Spezialforschung angeregt. Sie mag dann auch manches verbessern und so an einem großen einheitlich aufgebauten Werk mitarbeiten. Eine Reihe von Einzeldarstellungen der ägyptischen, babylonischen, griechischen und römischen Geschichte sind kein Ganzes, ein solches entsteht erst, wenn ein Forscher das Gesamtbild auf Grund eigener und fremder Spezialarbeiten entwirft. Es würde der Wissenschaft überaus dienlich sein, wenn eine heute seltene Form der Sammelarbeiten häufiger würde, die nicht darin besteht, daß einzelne Arbeiten aneinandergereiht werden die untereinander keinen Zusammenhang aufweisen, sondern darin, daß die Arbeit eines einzelnen durch die Forschung von Spezialisten ergänzt wird. Die Mitarbeit erfolgt in solchen Fällen zum Teil in der Weise, daß die Spezialisten zu der Gesamtdarstellung Zusätze machen, die in den Zusammenhang der Darstellung verwoben werden und mit den Namen der Verfasser gezeichnet werden können. Besonders jüngere Männer pflegen die Teilnahme an einem derartigen Werk als ein Mittel anzusehen, ihren Ruf zu vermehren. Eduard Meyer ersetzt diese Zusammenarbeit durch weitgehende Berücksichtigung der Spezialliteratur, die er dem Nichtfachmann zum Teil erschließt; er gibt zuweilen sogar einen Ueberblick über die Geschichte der betreffenden Disziplin. Die Quellen werden analysiert, die wichtigsten Kontroversen mitgeteilt und kritisiert. Es wird so dem, der sich für eine bestimmte Frage interessiert, der Weg zu einer eingehenden Orientierung gezeigt.

Da über den Orient im ganzen berichtet werden soll, sei hier nur ganz kurz auf einiges hingewiesen. Meyer legt besonderes Gewicht auf die frühzeitige Zentralisation Aegyptens sowie auf die Tatsache, daß eine Naturalwirtschaft großen Stils bureaukratisch geleitet wurde. Wenn auch die Erblichkeit der Beamtenposten tatsächlich stattfand, so kann man dennoch nicht in der ältesten Zeit von einer Adelsherrschaft in der Verwaltung sprechen, da die Umwandlung in einem Feudalstaat nach Meyer erst in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts erfolgt. Die Entlohnung der Beamten bestand in Naturalien, in Lebensmitteln, Kleidern, Schmuck, Vieh usw. aus den Magazinen der Könige. Die Hörigen und freien Bewohner der agrarischen Großbetriebe waren ebenfalls Glieder kleinerer Naturalwirtschaften, die alle durch ein System von Magazinen gestützt wurden. Nur ein geringer Teil der Bedürfnisse wurde auf dem Markte durch Tausch befriedigt. Wenn auch der Besitz von Edelmetallen schon früh eine große Rolle spielte und wohl gar abgesondert besteuert wurde, so tritt eine eigentliche Geldwirtschaft erst später auf. Die verhältnismäßige Abgeschlossenheit Aegyptens, die durch die notwendigen Dammbauten sich von selbst ergebende Organisation riesiger Volksmassen, die dadurch mögliche Vereinigung von freien und hörigen Arbeitern und Sklaven zu großen Arbeiten, ermöglichten eine stark zentralisierte Großnaturalwirtschaft zu einer Zeit hoher Kultur. Die Entwicklung letzterer pflegt bei den anderen Völkern mit der

Geldwirtschaft parallel zu gehen, so daß man vielfach die Geldwirtschaft als die Bedingung höherer Kultur anzusehen geneigt ist, während sie nur dort notwendig zu sein scheint, wo feindliche oder zum mindesten voneinander wesentlich unabhängige Wirtschaften verbunden werden sollen. In Aegypten ist die Geldwirtschaft erst dann stärker in den Vordergrund getreten, als der Staat Expansionspolitik in großem Stil zu treiben begann, denn Expeditionen in fremde Länder tangierten die Naturalwirtschaft nicht. Wir sehen in Aegypten das Metall vielfach bereits als Tauschmesser auftreten, ohne daß es deshalb immer Tauschmittel wäre, d. h. man tauschte vielfach Gegenstände gegeneinander, nachdem man sie vorher in Metall abgeschätzt hatte; keiner der beiden Kontrahenten brauchte dabei im Besitze von Metall zu sein. Ueber die Art der naturalwirtschaftlichen Verwaltung, über die wir zum Teil durch Originaldokumente unterrichtet sind, berichtet Meyer nur im allgemeinen, die Anfänge eines Naturaliengiroverkehrs werden wohl erst im zweiten Bande behandelt.

Ueber die wirtschaftliche Entwicklung Babyloniens sind wir durch zahlreiche Urkunden, Vertragsabschlüsse aller Art betreffend vielfach recht gut orientiert. Der Kodifikation des babylonischen Reichs durch Hammurabi im 3. Jahrtausend sind wohl andere vorausgegangen. Aehnlich wie in Aegypten ist ein Anstoß zu größeren Gemeinwesen zum Teil durch die Notwendigkeit der Kanalisierung gegeben, wenn auch die Zentralisation nicht die gleichen Dimensionen annahm. Wir sehen die Regierungen häufig Preistaxen festsetzen, sowohl für Waren als auch für Leistungen. Die Geldwirtschaft steht dort — im Gegensatz zur Wirtschaftsentwicklung Aegyptens — an der Schwelle der historischen Ueberlieferung, was wohl zum Teil aus dem Verkehr vieler Stämme untereinander erklärt werden kann. Wenn auch Zahlungen in Naturalien immer eine große Rolle spielen, so ist die Geldzahlung zu Zeiten Hammurabis wohl schon überwiegend. Ueber die ursächliche Verknüpfung der einzelnen Wirtschaftserscheinungen dieser Epoche vermeidet es Meyer Hypothesen aufzustellen. So fehlt eine Erklärung des hohen Zinssatzes von 20 Proz. Mit einer hohen Risikoprämie kann man ihn wohl nicht in Verbindung bringen, weil er dann bei sicheren Darlehen erheblich niedriger sein müßte. Am wahrscheinlichsten ist wohl die Ableitung aus hohen Handelsgewinnen. Diese sind durchaus zu erwarten, da mit Völkern niederer Kulturstufen Handel getrieben wurde, die das, was den Babyloniern kostbar war, entweder wenig schätzten und daher gegen minderwertige babylonische Industrieartikel freiwillig austauschten oder gezwungen hergaben. Ist bei sicheren Handelsgeschäften der Gewinn groß, so wird auch der Landwirt hohe Zinsen zahlen müssen, weil der Geldgeber sonst sein Geld lieber in Handelsunternehmungen anlegt. Bemerkenswert ist, daß man in der Geldwirtschaft der Westasiaten die Münze nicht kannte und sie selbst dann erst allmählich einführte, als sie in Kleinasien erfunden wurde, wohl der beste Beweis dafür, daß die Erfindung der vollwertigen Münze nur von unwesentlicher verkehrstechnischer Bedeutung war. Die Mischung naturalwirtschaftlicher und geldwirtschaftlicher Elemente

in der babylonischen Wirtschaftsordnung hört eigentlich nie auf, wir treffen sie ja auch viel später im Perserreich noch an, es wurde so eine Anpassung an die verschiedenen Wirtschaftsweisen ermöglicht. Im Gesetzbuch Hammurabis finden wir nebeneinander Verträge über bestimmte Leistungen und über Leistungen von Ertragsteilen; es finden sich für gewisse Fälle Bestimmungen über die Umwandlung von Geldschulden in Naturalschulden, wenn der Schuldner kein Geld wohl aber ein Naturalienquantum von entsprechendem Schätzungswert besitzt. Ueber die übrigen in diesem Bande behandelten Materien wird besser im Zusammenhang mit dem zweiten Teil berichtet.

Eine angenehme Ergänzung zu dem ersten Band der Geschichte des Altertums stellt ein Vortrag Eduard Meyers über Aegypten zur Zeit der Pyramidenerbauer dar[1]).

In dem Sammelwerk „Die Hellenische Kultur" findet auch die Wirtschaftsgeschichte Berücksichtigung[2]). Das Buch ist durch seinen Schatz trefflicher Abbildungen ganz besonders geeignet, zur Ergänzung der sonstigen Darstellungen zu dienen, zumal auch die neuesten Ausgrabungen z. B. in Kreta bereits Berücksichtigung gefunden haben. Viele von Eduard Meyer im ersten Bande erwähnte Objekte sind hier abgebildet. Die wirtschaftlichen Abschnitte nehmen nicht viel Raum ein, orientieren aber den, dem es nur um ein Gesamtbild zu tun ist, in ausreichender Weise.

Hans Webers kurze Spezialarbeit über Attisches Prozeßrecht in den attischen Seebundstaaten[3]) enthält einige Bemerkungen, die von allgemeinem Interesse sind. Der Verfasser sucht zu zeigen, daß auf dem Gebiete des Rechtes Athens Einfluß besonders groß war, vielfach sogar den politischen übertraf. In erster Reihe kommen dabei die Staaten des älteren (5. Jahrh.) und des jüngeren (4. Jahrh.) attischen Seebundes in Betracht. Die Angleichung konnte in diesem Zeitalter weniger auf sakralem Gebiet erfolgen, das durch konservative Tradition gestützt wurde, mehr hingegen auf dem Gebiete der Verfassung — Gewalt kam hier bekanntlich auch zur Anwendung — am meisten auf dem des übrigen Rechts. Insbesondere die Prozeßformen scheinen in Uebereinstimmung gebracht worden zu sein, was durch die teilweise Zentralisation der Rechtsprechung in Athen bedingt war, teilweise wohl auch durch freiwillige Rezeption. Besonders auf dem Gebiete des Handels und Geldverkehrs ist dieselbe ohne weiteres verständlich. Der Verfasser weist auf den Brauch hin, Hypothekensteine (ὅρος) aufzustellen, der auf athenischen Einfluß hinzudeuten scheint. Weber erwähnt Stellen, die sich auf das Handelsmonopol der Athener für Zinnober beziehen, sowie einige andere wirtschaftsgeschichtliche inter-

1) Eduard Meyer, Aegypten zur Zeit der Pyramidenerbauer, mit 16 Abbildungen im Text u. 17 Tafeln. Vortrag gehalten in der deutschen Orient-Gesellschaft. Leipzig (J. G. Hinrichs) 1908. 43 SS.

2) Die Hellenische Kultur. Dargestellt von Fritz Baumgarten, Franz Poland und Richard Wagner. 2. stark vermehrte Auflage (inzwischen ist bereits eine dritte erschienen). Berlin-Leipzig (B. G. Teubner) 1908. X—527 SS.

3) Studien zur Kultur des Altertums I, 5. Paderborn (F. Schöningh) 1908. 66 SS.

essante Fragmente, die er freilich immer in Bezug auf die Rechtsformen analysiert. Ganz kurz werden Gemeinden behandelt, die dauernd frei von attischem Einfluß blieben. Die der Beweisführung zugrunde liegende Zahl von Inschriften ist nicht groß.

Viel Bemerkenswertes bietet Gustav Adolph Gerhards streng philologische Arbeit „Phoinix von Kolophon“ [1]). Die behandelten Texte, die nur zum Teil dem Phoinix (3. Jahrh. v. Chr.) zuzuschreiben sind, betreffen fast ausschließlich das Verhältnis der Kyniker zum Reichtum. Der Herausgeber, der den Texten eine Uebersetzung beigegeben hat, führt aus der gesamten antiken Literatur, selbstverständlich besonders aus der griechischen, sprachliche und inhaltliche Parallelen in großer Zahl an. Es ist schade, daß Gerhard die Lehren der Kyniker, soweit er auf sie zu sprechen kommt, nicht eingehender analysierte, und nicht auf deren sinnvollste und allgemeinste Form hinwies. Es erscheinen so viele Aeußerungen der Kyniker als sonderbare Kuriosa. Es ist wohl im allgemeinen wünschenswert, wenn der Kenner eines Autors auch sein Verständnis möglichst fördert. Eine solche Ergänzung wäre im vorliegenden Fall leicht gewesen, oft hätte die Hinzufügung einer Parallelstelle genügt, um den möglichen tieferen Sinn mancher Sätze aufzuzeigen, der so manchmal übersehen werden kann. Mit der Tradition der Philologie ist eine solche universelle Behandlung gerade in vollster Uebereinstimmung.

Die Kyniker bekämpfen sowohl die Geldgier in allen ihren Formen, als auch die unvernünftige Verwendung des Reichtums, sei es nun durch einen Schwelger, sei es durch einen Geizhals. Insbesondere der Kampf gegen den Geiz nimmt in der spätantiken Literatur einen breiten Raum ein, doch ist es nicht immer leicht, daraus den richtigen Schluß zu ziehen. Viel beschäftigt man sich mit solchen Fragen jedenfalls nur zu Zeiten, in denen der Besitz von Hartgeld eine große Rolle spielt, in denen der Kredit meist kurzfristig ist und daher dem Geldgeber bald wieder Hartgeld in die Kasse fließt. In der modernen Literatur spielt der Geizhalz eine verschwindende Rolle, während er in vergangenen Jahrhunderten nicht selten angetroffen wird, ich erinnere nur an Molières bekanntes Stück.

Ueber die Stellung des Geizigen und des Habsüchtigen in der Literatur werden wir S. 60 ff. unterrichtet, ebenso über die Haupttypen. Wie viele Nuancen die Antike berücksichtigte, zeigt uns ein flüchtiger Blick in Theophrasts Charaktere. Organisationsformen erregten weit weniger Interesse als die einzelnen Menschen. Dies entspricht etwa dem heute modernen Interesse für den „Geist“ bestimmter Menschengruppen, für den „Geist“ des Handarbeiters, des Milliardärs usw. Der Kampf gegen den Geiz darf aber nicht ohne weiteres zu Schlüssen auf die damaligen Wirtschaftsverhältnisse benutzt werden, da bis zu einem gewissen Grade Opposition traditionell sein kann, wie das in der Antike nicht selten der Fall war. Ein

1) G. A. Gerhard, Phoinix von Kolophon. Texte und Untersuchungen. Mit 1 Tafel in Lichtdruck und 1 Skizze. Berlin-Leipzig (B. G. Teubner) 1909. VIII—302 SS.

Beispiel dafür ist die unten besprochene Schrift des Philodemos. Wir sind allzuwenig über den Lese- und Hörerkreis der Kyniker sowie über deren Wirkung orientiert, um endgültig entscheiden zu können. Was kann man für die Gegenwart aus Tolstois kulturfeindlichen Schriften schließen? Oder was aus heutigen Erbauungsbüchern, die häufig nur Bearbeitungen älterer Produkte dieser Gattung sind? Die kynischen Schriften spielten aber wohl zum Teil die Rolle dieser Literatur.

Wie wenig Gerhard die Lehre der Kyniker in ihrer vollkommensten Form darzustellen sich bemüht, kann man aus der Stellensammlung über das Thema: Das Streben nach Reichtum ist die Ursache von Krieg und Revolution ersehen. Es handelt sich da um Ideen, die an heute oft gehörte Gedanken anklingen. Wenn Gerhard die Bemerkung aus dem „Phädeon" zitiert, die mehr einen allgemein-moralischen Charakter trägt, da sie die Unterjochung durch die Materie beklagt, sowie die Stellen aus Lucian und Dion über die „Revolutionen und Kriege", so hätte er auch auf die breiteren Ausführungen eines Aristoteles hinweisen können, bei dem sich eine tiefer eindringende Analyse der einschlägigen Probleme findet, der gegenüber die moralisierende Behandlung durch viele Kyniker eine Verwässerung darstellt [1]), was vielfach damit zusammenhängt, daß sie die individuellen Lebensverhältnisse in erster Reihe ins Auge faßten und für Massenerscheinungen wenig Sinn hatte. Die Kyniker berühren sich hier wie in manchem anderen mit den Christen. Ihre „Menschenliebe" (φιλανθρωπία) betraf das Individuum. Sie wollten den einzelnen erziehen und dadurch womöglich auch die gesamten Lebensverhältnisse ändern, sie hatten aber wenig Sinn für die Tatsache, daß die Handlungen des Individuums wesentlich von der gesamten Gesellschaftsordnung abhängig sind und vielfach eine Aenderung derselben geeigneter erscheint, die Menschen zu ändern, als der direkte Weg.

Das Sichzurückziehen auf sich selbst ist für die Kyniker typisch, ihr Streben nach Selbstgenügsamkeit, nach Bedürfnislosigkeit, nach Befriedigung im engen Kreise der individuellen Betätigung, in der αὐτάρκεια. Der Verfasser hätte bei seiner Belesenheit die Sammlung von Parallelstellen auf ein höheres Niveau heben können, wenn er die Lehre von der αὐτάρκεια ein wenig weiter in die politische Literatur hinein verfolgt hätte, zumal unmerkliche Uebergänge von der weiteren Auffassung der Autarkie im staatlichen Sinne zu der engeren hinführen, die nur noch wenige Lebensäußerungen des Individuums betrifft. Nur durch Berücksichtigung dieser Uebergänge erhalten die Einzellehren ihre richtige Stellung. Es ist etwas anderes, ob eine philosophische Sekte eine Lehre vertritt, die sie neu ge-

---

1) Vgl. z. B. Aristoteles, Politik. II, 4, 7 (ed. Susem) polemisch: „στασιάζουσιν οὐ μόνον διὰ τὴν ἀνισότητα τῆς κτήσεως, ἀλλὰ καὶ διὰ τὴν τῶν τιμῶν" und weiter: „ἀδικοῦσι δὲ τὰ μέγιστα διὰ τὰς ὑπερβολάς, ἀλλ' οὐ διὰ τὰ ἀναγκαῖα, οἷον τυραννοῦσιν οὐχ ἵνα μὴ ῥιγῶσιν." Nur die „οἱ πολλοί" erregen Unruhen „διὰ τὸ περὶ τὰς κτήσεις ἄνισον". Auch in II, 4, 11 sind interessante Ausführungen im Anschluß an die Kritik des Phaleas zu finden. Ueber die στάσεις vgl. VIII, 7, 8 b.

schaffen hat, oder eine, die nur die verblaßte Variante einer umfassenderen darstellt, oder einer, die auf einem anderen Gebiet eine dominierende Rolle spielte.

Aehnliches wäre von Gerhards Notizen über die Lebensweise und die Speisevorschriften der Kyniker (vgl. S. 58) zu sagen. Mag die Aeußerung über das Linsen- und Bohnenessen ganz naiv gemeint sein, zur vollen Würdigung wären nicht nur pythagoräische und neuplatonische Lehren heranzuziehen; es wäre vor allem auch darauf hinzuweisen, daß eine solche Einzelbemerkung einer allgemeineren Anschauung der Antike über den engen Zusammenhang zwischen Psyche und Physis entspricht, sowohl was die Nahrung, als auch, was die körperliche Betätigung anlangt.

Die Sparsamkeit (εὐτέλεια) und Genügsamkeit spielt bei den Kynikern und vielfach auch bei den Stoikern eine bedeutsame Rolle, sie ist der Grundpfeiler eines asketischen Lebens; daneben aber wird ihrer so gedacht, wie bei uns in Kinderfibeln, die von wenigen bei diesen Moralpredigten ernst genommen werden. Es sei ergänzend darauf hingewiesen, daß dem „εὐτελής“ im Lateinischen vielfach der „non emax“ entspricht. Dieser ganzen Geistesrichtung gehört daher auch die Cicerostelle an [1]: „Non esse cupidum, pecunia est; non esse emacem, vectigal est; contentum vero suis rebus esse, maximae sunt, certissimaeque divitiae.“ Was man etwa übersetzen kann: „Nicht begehrlich sein, ist Geld und Gut; nicht kaufsüchtig sein, ist eine Einnahmequelle; mit seinem Besitz aber zufrieden sein, ist größter und sicherster Reichtum.“ Daß in der nicht spezifisch weltflüchtigen antiken Literatur kynische und stoische Dikta leicht den Charakter erbaulicher Salbung an sich tragen und demgemäß einzuschätzen sind, muß immer wieder betont werden, da wir nicht selten irrige Schlüsse aus einer anderen Auffassung antreffen. So sagt z. B. ein bekannter Soziologe [2]: „Für das klassische Altertum ist es bestritten worden, daß die Hauswirtschaft, nach K. Rodbertus' Bezeichnung „Oikenwirtschaft“ auch [3]) in den späteren Zeiten die herrschende gewesen sei. Ich glaube mit Unrecht. Noch Cicero sagt (Paradoxa Stoicorum VI, 3): Non esse emacem vectigal est. Eine solche Sentenz wäre heutzutage, wo jeder kaufen muß, unmöglich“ [4]).

Neben den angeführten Anschauungen der Kyniker behandelt Gerhard im Verlaufe seiner trefflichen Arbeit, die — das darf man

---

1) Paradoxa Stoicorum VI, 3.

2) P. Barth, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie. Leipzig 1897, S. 285.

3) Bestritten wurde, daß in der römischen Kaiserzeit „noch“ die Hauswirtschaft herrschte, hingegen wurde zugestanden, daß sie „wieder“ herrschte; das „auch“ Barths ist daher nicht präzise genug.

4) „Emax“ scheint Barth nicht scharf genug aufgefaßt zu haben, es heißt: kaufsüchtig, kauflustig (analog: rapax, etc.). Als Beleg für den Sprachgebrauch: Nepos, Atticus XIII, 1, „nam cum esset pecuniosus, nemo illo minus fuit emax“. Von Atticus kann man nicht gut annehmen, daß er selten etwas gekauft hat. Daß Kaufen und Verkaufen als etwas Normales angesehen werden — da dort, wo der eine verkauft, ein anderer kauft — und dennoch das non emacem esse gefordert wird, zeigt Cato, De agri culture II, 7 „patrem familias vendacem, non emacem esse oportet“. Er soll seine Kauflust einschränken, nicht aber seine Verkauflust.

nicht vergessen — in erster Reihe rein sprachliche und literaturgeschichtliche Zwecke verfolgt, noch eine Reihe anderer Fragen, die mit politischen und wirtschaftlichen Ideen im Zusammenhang stehen. So führt er Stellen an, welche die Ansicht der Kyniker belegen, daß im Gegensatz zu dem Verhalten der Menschen ein Kampf innerhalb der Art bei den Tieren fehle, und nur ein solcher von Art gegen Art vorkomme[1]).

Die nun vollständiger vorliegende Schrift des Philodemos „περὶ οἰκονομίας[2]) gehört zu jenen langweiligen Salbadereien über Hauswirtschaft, nach denen viele den Stand der Volkswirtschaftslehre, wohl gar den der Volkswirtschaft bei den Griechen beurteilen. Auch von den Schriften dieser Gattung, zu denen z. B. auch bis zu einem gewissen Grade Xenophons Oekonomie gehört, weiß man ebensowenig, wie von jenen der Kyniker, wie sehr sie verbreitet waren, wer sie las und was man sich dabei dachte. Wie man manche heilsamen Erwägungen christlicher Prediger in Werken des 18. Jahrhunderts systematisch breitgetreten und erbaulich ausgeschmückt findet, wie nicht selten einiges davon sogar in die Werke bedeutender Denker eindrang, so scheinen auch viele erbauliche Betrachtungen über den guten Hausvater in der Antike, zum Teil wenigstens, mehr der stillen Beschaulichkeit, als dem Kampfe des Lebens gedient zu haben. Die Oikenwirtschaft war altehrwürdig, erdgeboren, ein Hauch von Romantik lag über ihr. Man sprach vom guten alten Hauswirt in der Antike vielleicht ähnlich, wie wir von der guten alten Hausfrau, die Küche und Keller beherrschte. Wir vergessen dabei auch häufig, daß ihre Rolle heute mehr oder weniger ausgespielt ist, daß sie nicht mehr wie ehedem eine Verwalterin ist, die einen größeren Wirkungskreis hat.

Die Schrift des Philodemos ist typisch für jene Literaturgattung, die vorwiegend dadurch weiterexistierte, daß jeder Autor an seinen Vorgängern mehr oder weniger platte Kritik übte. So knüpft Philodemos z. B. an Stellen des Xenophon an, die der Herausgeber unter dem Strich fortlaufend anführt. Wirtschaftsgeschichtlich interessante Stellen sind in geringer Zahl vorhanden. Erwähnt sei die Aeußerung, daß ein ἐπίτροπος und ein ἐργάτης keineswegs Sklaven sein müssen, auch freie Verwalter und Arbeiter seien in Betracht zu ziehen. (Col. IX, 17 f.) Erwähnt seien auch die Aeußerungen Col. XI, 3 ff., die sich auf den Unterschied von Produktivität und Rentabilität anwenden lassen. Zur Lehre von der Anständigkeit der Berufe gehört Col. XXIII, 1 ff. Die ganze Schrift ist so recht belanglos. Es muß aber nachdrücklich betont werden, daß es verfehlt wäre, diese Belanglosigkeit von Belang zu finden und auf die Griechen überhaupt daraus Schlüsse zu ziehen.

Reiche Anregung wird jedem die handbuchmäßige Darstellung des römischen Privatrechtes bis auf die Zeit Diokletians durch L. Mitteis bringen[3]). Wenn auch die Wirtschaftsgeschichte nicht ausdrücklich Be-

---

1) Λέοντες οὐχ ὁπλίζονται κατ' ἀλλήλων“. Vgl. S. 53 mit weiteren Belegen.

2) Philodemi, περὶ οἰκονομίας, qui dicitur libellus. Ed. Christ. Jensen. 2 Tafeln. Berlin-Leipzig (B. G. Teubner) 1907.

3) Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians, von L. Mitteis. — I. Grundbegriffe und Lehre von den juristischen Personen. — Leipzig (Duncker u. Humblot) 1908 (XVI + 428 S.).

rücksichtigung findet, so hat Mitteis doch auf die Anwendung des Gesetzes mehr Rücksicht genommen, als es vielfach üblich ist. Das Werk wird so mit dazu beitragen, eine allgemeine Anomalie zu beseitigen, die besonders pädagogisch überaus ungünstig ist. Das volkswirtschaftliche und juristische Studium ist in einer Weise voneinander getrennt — dies gilt für Universitäten, an denen beide Fächer an einer Fakultät gelehrt werden, ganz ebenso, wie für jene, an denen diese Fächer zwei Fakultäten angehören — daß die Hörer häufig über Rechte informiert werden, ohne nähere Kenntnis von der Gesellschaftsordnung zu haben, in denen dieses Recht wirksam war. Es wird vielfach Geschichte des römischen oder des deutschen Rechts gelernt, ohne daß dabei ein lebhaftes Bild davon vorhanden wäre, welche Rechtssätze täglich ungezählte Male zur Anwendung kamen, welche selten oder garnicht verwendet wurden. Noch weniger ist im allgemeinen der Studierende darüber informiert, welchen Zweck die einzelnen Rechtssätze innerhalb der Staatsorganisation hatten, welche Institutionen durch sie ermöglicht, welche verhindert wurden. Die formale Behandlung der Gesetze würde wohl nicht darunter leiden, wenn derartige Fragen eingehender, als dies bisher der Fall war, erörtert würden. Wie viele haben z. B. in Czyhlarz' Lehrbuch der Institutionen die Abschnitte über die coloni gelesen, ohne deren Bedeutung zu kennen, wie viele die über die emphyteuse, ohne zu ahnen, wozu sie eigentlich gut war. Da eine eingehendere Besprechung des Mitteisschen Werkes am besten nach seiner Vollendung am Platze ist, sei hier nur auf einiges hingewiesen. Die Darstellung gewinnt überaus durch die Berücksichtigung der Papyrusforschung, besonders in dem nächsten Bande dürfte das noch mehr zu konstatieren sein. Die Papyrusforschung führt vor eine Fülle von Details, zu denen der Gelehrte die allgemeinen Ideen konstruieren muß, während er sonst wenig von den zahllosen Variationen des täglichen Lebens erfährt, sowie darüber, wie die komplizierte Maschinerie zur Anwendung kam. Forscher, die, wie Mitteis, sowohl der Papyrusforschung wie der Behandlung modernen Rechts sich zugewendet haben, vermögen schon infolge dieser Arbeitsrichtungen der römischen Rechtsgeschichte neue Seiten abzugewinnen. Eine systematische Verbindung der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Antike, wie sie bis jetzt nur gelegentlich versucht wurde, ist wohl noch eine Aufgabe der Zukunft. Von Einzelheiten sei Mitteis' Anschauung vom „nexum“ erwähnt. Er sucht keine einheitliche Erklärung zu geben, sondern eine Reihe von Bedeutungen festzustellen, die zum Teil der zeitlichen Entwicklung ihre Entstehung verdanken, zum Teil der geringeren Genauigkeit der Laiensprache gegenüber der Juristensprache. Das nexum soll ursprünglich das rechtsverbindliche Geschäft des ältesten Rechts — Darlehn und Manzipation umfaßt haben, daraus erkläre sich die spätere Spezialisierung, in der nexum entweder den Schuldkontrakt oder aber die Manzipation bedeute, letzteres besonders in der Sprache der Nicht-Juristen. Eine Erweiterung erfährt die Bedeutung, indem unter nexum, omne, quod per aes et libram geritur verstanden wird, also auch Testament und solutio per aes et libram. In der Lehre von den juristischen Personen

weist Mitteis in aller Schärfe darauf hin, daß der Begriff der juristischen Person nur für Korporationen entwickelt ist, wenn auch Fälle vorkommen, in denen kein Eigentumssubjekt, sei es eine Korporation, sei es ein Einzelner, gegeben erscheint. Da Mitteis beim Fiskus die Annahme zurückweist, daß er wahres Privateigentum des Kaisers war, muß er ihn als Gebilde betrachten, für den eine juristische Konstruktion in den Quellen fehlt. Die Gemeinde weist nach Mitteis auch im römischen Recht noch Reste des genossenschaftlichen Gedankens auf, indem zwischen dem Grundbesitz der Gemeinde als ideeller Persönlichkeit, und der Allmende unterschieden wird, die als Eigentum der Bürgergesamtheit erscheint, von ihr unmittelbar genutzt, z. B. geteilt werden kann. Besonders aber betont Mitteis, daß die Vereine der Kaiserzeit genossenschaftliche Elemente aufweisen, der Einzelne also dem Vereinsvermögen keineswegs fremd gegenüberstand. Nach Auflösung des Vereins werde das Vermögen wohl unter die Mitglieder aufgeteilt worden sein, was keineswegs ausschließe, daß Dritten gegenüber der Verein als formale Einheit auftrat. Eingehend behandelt Mitteis die schon oben erwähnte Frage, wie weit der Kaiser als Vermögenssubjekt für öffentliche Vermögen fungiere, ohne daß man deshalb von einem kaiserlichen Privatbesitz sprechen könne. Mitteis weist mit Recht darauf hin, daß die Uebernahme des ptolomäischen Staatsvermögens durch Augustus dasselbe nicht zu kaiserlichem Privatvermögen gemacht habe. Seine Anschauungen stützt der Verfasser durch moderne Analogien. Es wird auch, soweit die Quellen dies zulassen, eine Uebersicht über die Mittel gegeben, die dem Fiskus zur Verfügung standen, um Leistungen zu erzwingen, sowie über die Art der Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privaten. Von den behandelten Privatkorporationen haben insbesondere die Handwerksorganisationen sowie die Societates publicanorum besonderes wirtschaftliches Interesse. Mitteis behandelt mit großer Vorsicht die Frage, wie weit die Publicani Korporationen im eigentlichen Sinne bildeten, ob darunter die Berufsorganisationen des Publicani zu verstehen seien oder die Societates selbst, die als Korporationen zu konstituieren besonders in der Kaiserzeit keine rechte Veranlassung vorlag, da sie auf einige Jahre oder auf Kündigung Pachtverträge abschlossen, die sich späterhin vorwiegend auf Zölle, Verkehrssteuern und ähnliches beschränkten. Der Verfasser bespricht hierauf die noch keineswegs völlig klargestellte Struktur der Societates. Er weist auf die weitgehende Staatskontrolle hin, die unter anderem darauf abzielte, völlig kapitalkräftigen Societates gegenüber zu stehen. Die Stellung der einzelnen Kapitalisten zu dem Pachtabschluß wird näher dargestellt und daher gelegentlich auf die Adfines hingewiesen, die eine Art Kommanditisten waren, vielleicht sogar eine Art Aktionäre.

Otto Neurath-Wien.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Adler, A. (Prof.), Leitfaden der Volkswirtschaftslehre zum Gebrauche an höheren Fachschulen und zum Selbstunterricht. 6. verb. Aufl. Leipzig, J. M. Gebhardt, 1910. 8. VI—287 SS. M. 4.—.

Cathrein, Viktor (S. J.), Der Sozialismus. 10., bedeutend umgearb. u. verm. Aufl. Freiburg i. B., Herder, 1910. 8. XVIII—520 SS. M. 4,50.

Danneberg, Robert, Das sozialdemokratische Programm. Eine gemeinverständliche Erläuterung seiner Grundsätze. Wien, Ignaz Brand & Co., 1910. 8. 104 SS. M. 1.—.

Dupont, Auguste, Gabriel Tarde et l'économie politique. Un essai d'introduction du point de vue psychologique dans le domaine économique. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 8. fr. 7,50.

Gide, Charles, Principes d'économie politique. 12e édition, corrigée et augmentée. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1910. 18. VII—683 pag. fr. 6.—.

Maunier, René, L'économie politique et la sociologie. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 18. fr. 2,50. (Bibliothèque sociologique internationale. Série in-18—D.)

Solvay, Ernest, Questions d'énergétique sociale. Notes et publications (1894—1910). Bruxelles, Institut Solvay, 1910. 8. 229 pag.

Turmann, Max, Problèmes économiques et sociaux. Paris, Victor Lecoffre, 1910. 12. VII—395 pag. fr. 3,50.

Hillquit, Morris, History of socialism in the United States. 5th revised and enlarged edition. New York, Funk & Wagnalls, 1910. 8. 389 pp. $ 1,50.

Johnston, Alexander W., Law and liberty. A manual of the elements of political economy for the use of statesmen, teachers, and students. London, W. Scott, 1910. Cr. 8. XVIII—86 pp. 2/.6.

Kelly, Edmond, Twentieth century socialism: what it is not; what it is; how it may come. New York, Longmans, Green, and Co., 1910. 8. XIX—446 pp. $ 1,75.

Papers and discussions of the 22. Annual Meeting being the 25 anniversary of the founding of the Association New York City December 27—31, 1909. Published by the American Economic Association. London, Swan Sonnenschein & Co., 1910. 8. 383 pp. $ 1,50. (American Economic Association Quarterly. 3. Series. Vol. XI, No. 1. April 1910.) (Contents: The printers, by George E. Barnett. — Life insurance reform in New York, by W. H. Price. — etc.)

Spargo, J., Karl Marx: his life and work. New York, Huebsch, 1910. 8. 359 pp. $ 2,50.

Diepenhorst, P. A., Voorlezingen over de geschiedenis der economie. Utrecht, G. J. A. Ruys, 1910. 8. VIII—336 blz. fl. 2,90.

Stoop van Strijen, J. A., Opmerkingen over verbruik en volkswelvaart. s-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1910. gr. 8. IV—118 blz. fl. 1,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bückling, Gerh., Die Bozener Märkte bis zum Dreißigjährigen Kriege. Leipzig (Duncker & Humblot) 1907. VIII, 124 SS. 8°. 3 M. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hgg. von G. Schmoller u. M. Sering., Heft 124.)

Seit der Eröffnung des Eisacktales oberhalb Bozens durch den Bau

des Kuntersweges (1314—17) und den gleichzeitigen Ausbau der Straße über das benachbarte Rittenplateau von Rentsch nach Kollmann am Eisack hatte der Brenner als Handelsstraße das Reschenscheideck, Bozen als Markt Meran endgültig aus dem Felde geschlagen. Die Bozener Märkte galten als „das beste Kleinod“ des Landes Tirol, in dem „man anderst kein Gewerb oder Handtierung als die Transita und den Bozner Marckht hat“ (S. 33, 1584), und sie haben die sorgfältige Monographie wahrlich verdient, die ihnen B. auf Grund fast durchweg ungedruckten Materials hat zuteil werden lassen. Seine Schrift schildert nach einer kurzen Einleitung über die topographische, wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Entwickelung Bozens vornehmlich im 13. Jahrhundert das Bozener Marktwesen nach seiner technischen und administrativen Seite und seiner landschaftlichen Bedeutung, und verfolgt dann (S. 37 ff.) eingehend die einzelnen Phasen des Handelskrieges, in dem Venedig seine seit dem Aufkommen Lissabons bedrohte Vormachtstellung durch die Errichtung eines vornehmlich gegen Bozen gerichteten Zwangsstapels in Verona oder Venedig selbst für den auf die Strecke Mailand-Venedig ausmündenden nordsüdlichen Handel und durch die Begünstigung der vor 1561 (S. 46 ff.) erschlossenen Salzburg-Venediger Konkurrenz-Straße über die Radstädter Tauern und das Ampezzotal zu befestigen suchte. Wie die Königin der Adria hierbei mit dem erwachenden landesherrlichen Merkantilismus zusammenstieß, wie die deutsch-italienische Handelsfrequenz sich nach Ausweis der Zollrechnungen im 16. Jahrh. gestaltete, wie sich in diesem Kampfe, der von der Lebenskraft Venedigs auch unter ungünstigen Verhältnissen Zeugnis ablegt, die herkömmlichen Formen des Markthandels mit dem Aufkommen von Kommissions- und Lieferungsgeschäft wandelten — 4 Handlungsbücher von 3 Augsburger und einer Bozener Firma illustrieren die verschiedenen Typen — und die Bildung eines besonderen Merkantilmagistrats i. J. 1635 als einer geschlossenen Börsen-Körperschaft nach italienischem Muster handelsrechtlich von größtem Einfluß war: das alles gehört, durch zahlreiche Tabellen (Zollwesen, Markthandel, Geschäftskonten) illustriert, zu den wichtigsten Partien des lehrreichen Buches, das einen hervorragenden Platz in der handelsgeschichtlichen Literatur in Anspruch nehmen darf.

Der Aufbau des Ganzen hätte freilich straffer sein können, dadurch wären Wiederholungen (z. B. S. 39 N. 1 = S. 43 N. 2; S. 33 N. 2 = S. 52 oben) vermieden worden, wichtige Ereignisse (z. B. das Privileg der Erzherzogin Claudia v. J. 1635 S. 13, 14, 103, 105 ff.) in ihrem historischen Zusammenhang schärfer hervorgetreten. Zweifellos hat Verf. (S. 3) recht, daß das Burgrecht von dem nach der Etschstraße über Meran und Reschenscheideck orientierten, also jedenfalls planmäßig gegründeten, ummauerten „burgum vetus“ (= Altstadt) erst später auf das östlich davon erst allmählich entstandene offene „burgum novum“ (= Neustadt) übertragen worden sei; aber warum dieses „burgum novum“ der ältere Teil der Stadt sein soll, vermag ich nicht einzusehen. Die erste Erwähnung von „Bauzanum“ (Paul. Diac. h. Lang. V 6 z. J. 680 neben „reliqua castella“ läßt sich doch wohl nur auf das burgum vetus

beziehen, über dessen Alter sich ja freilich nichts ausmachen lassen wird. Eher wäre zu fragen, ob nicht das Fronhofsgebiet der Edlen von Wanga nordwestlich der Altstadt den zuerst besiedelten Bestandteil Bozens darstellt. Nach P. H. Scheffel, Verkehrsgesch. der Alpen, I, Berlin 1908 S. 101, hat auf Bozener Boden von der römischen Zeit an ständig „wahrscheinlich nur ein römisches Landgut an der Stelle des heutigen Ansitzes Maretsch“ gelegen. — Ebensowenig kann ich dem Verf. in seiner Interpretation des Zollvertrags zwischen den Bischöfen von Brixen und Trient v. J. 1202 folgen, in dem er die Bozener Märkte zum ersten Mal erwähnt findet (S. 3 ff.). Die nach seiner Meinung unterschiedliche Behandlung der Kaufleute aus dem Brixener Bistum oberhalb und unterhalb der Evisbrücke seitens des Bischofs von Trient hängt offenbar nicht mit einem Verzicht auf Schutzzölle gegen die Brixener zusammen, sondern vielmehr gerade mit schutzzöllnerischer Rücksichtnahme auf die Kaufleute von Trient. Denn in dieser Gegend (bei Salurn) lag die alte deutsch-italienische Reichsgrenze, die als solche zwar mit dem Uebergang des Trentino an das deutsche Reich (ca. 1004, bestätigt 1027)[1]) verwischt worden ist, aber zugleich auch die alte Grenze zwischen der Grafschaft Trient und der 1027[2]) dem Bischof von Trient hinzuverliehenen Grafschaft Bozen war. Die Evisbrücke war demnach die erste Tridentiner Station. Nun entspricht aber die Bestimmung zu a) 2 mit dem Zollsatz von 1 Augustensis völlig der zu b) II. Folglich sind die bei dem Vertragsabschluß maßgebenden Gesichtspunkte für beide Kontrahenten auch nicht „völlig verschieden“, sondern, unter Berücksichtigung der erwähnten territorialen Zusammensetzung des Trienter Stiftsgebietes, völlig gleich. Daher kann ich aus dem Vertrag auch nicht folgern, daß Bozen gegenüber Brixen und Trient „schon damals als der merkantile Vorort“ erschienen sei. Es handelt sich hier überhaupt nur um die Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Brixener Bistumsleuten und Bozenern, wobei gebührende Rücksicht auf die Tridentiner[3]) genommen wird. Verf. hat sich das richtige Verständnis dadurch versperrt, daß er Bozen zunächst immer nur als Stadt betrachtet und das dazu gehörige Territorium unberücksichtigt läßt. Erst auf S. 6 wird die eigentliche Geschichte Bozens erzählt; aber nicht die Grafen von Eppan, sondern die den Eppanern vielleicht verwandten Grafen von Bozen verwalteten die Grafenrechte und auch sie nicht bis zur Mitte des 12. Jahrh., sondern bis 1189[4]). Offenbar steht damit auch das S. 3 erwähnte Privileg für Egna-Neumarkt v. 1189[5]) mit der ersten Erwähnung Bozener Kaufleute in Zusammenhang. Das 1202 erwähnte, nach B. S. 4 N. 1 nicht

1) Vgl. darüber jetzt die Bemerkungen zu MGH. DD. IV, 1909, Nr. 101 S. 143 f.

2) MGH. DD. IV, Nr. 102; nicht also erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts (Bückling S. 6).

3) Vgl. dazu auch den auf Ersuchen des Bischofs von Trient gefällten Reichsspruch v. J. 1209 über ungesetzliche neue Zölle: MGH. LL. Sect. IV, Bd. II, S. 35 f. (§ 3).

4) Kretschmer, Histor. Geographie von Mitteleuropa S. 312; dazu v. Voltelini, Arch. f. Oesterr. Gesch. 94, 1905, S. 34 N. 5.

5) Font. rer. Austr., Abt. II Bd. 5 (nicht wie S. 3 N. 7 zitiert ist Abt. V. Bd. 2) Nr. 35.

bestimmbare Iswald wird wohl doch mit Atzwang identisch sein, und Gussolengo, das B. S. 41 nicht weniger als fünfmal entgegen dem italienischen Text in dem mitgeteilten Schreiben der Signorie von 1535 „Gussolenghi“ schreibt, ist sicher Bussolengo westnordwestlich Verona.

Halle a. S. K. Heldmann.

Luther, Gerhard, Die technische und wirtschaftliche Entwickelung des deutschen Mühlengewerbes im 19. Jahrhundert. Heft 4, Bd. 24 der Staats- u. sozialwiss. Forsch. v. Schmoller u. Sehring. Leipzig (Duncker & Humblot) 1909. IX u. 163 SS.

Angesichts der unablässigen Agitation für die Mühlenumsatzsteuer kann man es begrüßen, daß wieder einmal eine objektive Darstellung der Entwickelung und Lage des deutschen Mühlengewerbes vorliegt. Wenn auch keinen Neuerwerb für die Wissenschaft, so bildet das L.sche Buch doch eine gut gesichtete, klare und übersichtliche Zusammenfassung des vorhandenen Materials. Der Standpunkt des Verf. ist ein durchaus ruhiger und unvoreingenommener, beruhend auf gründlicher Kenntnis der Dinge. L. gibt zunächst einen Einblick in das Wesen der Müllerei, dann einen knappen Abriß der Geschichte der Mühlentechnik sowie einen solchen der wirtschaftlichen Entwickelung des Mühlengewerbes. Dabei wird naturgemäß die heutige Lage besonders und eingehender behandelt. Zum Schluß kommt dann das Urteil über die Bewegungen und Aussichten des Gewerbes, anhangsweise auch noch ein Blick auf die Lage der Arbeiter.

Sorau (Lausitz). Fritz Schneider.

Arent, A. (General), Argentinien, ein Land der Zukunft! Jubiläumsschrift zur Hundertjahrsfeier der Begründung der Republik Argentinien. (2. Tausend.) Leipzig-Naunhof, B. Schönfelder, 1910. gr. 8. VIII—275 SS. M. 3.—.

Elberfeld, Die Stadt. Festschrift zur Dreijahrhundert-Feier 1910. Herausgeg. mit Unterstützung der städtischen Behörde von Heinrich Born. Elberfeld, J. H. Born, 1910. Lex.-8. VIII—620 SS. M. 6.—.

Goës, Karl, Die indischen Großstädte. München, Ernst Reinhardt, 1910. Lex.-8. 93 SS. u. 13 Tabellen. M. 3,50. (Statistische und nationalökonomische Abhandlungen, insbesondere Arbeiten aus dem Statistischen Seminar der Universität München. Heft 7.)

Günther, Franz (Wirtsch.-R.), Die allgemeine Teuerung. Ursachen und Bekämpfung vom Standpunkte der Land- und Forstwirtschaft, der Industrie, des Handels und der Konsumenten. Wien, W. Frick, 1910. 8. 39 SS. M. 0,60.

Keßler, Otto, Serbien. Wirtschaftliche Verhältnisse und deren Entwickelung. Unter Berücksichtigung der deutschen Interessen dargelegt. Berlin, Gea Verlag, 1910. gr. 8. III—77 Sp. M. 2.—.

Schultze-Großborstel, Ernst, Streifzüge durch das nordamerikanische Wirtschaftsleben. Halle a./S., Buchhandl. des Waisenhauses, 1910. gr. 8. 228 SS. M. 5.—.

Trietsch, Davis, Handbuch über die wirtschaftlichen Verhältnisse Marokkos und Persiens sowie ihrer Nachbargebiete. Berlin, Gea Verlag, 1910. gr. 8. II—174 Sp. M. 3.—.

Trietsch, Davis, Levante-Handbuch. Eine Uebersicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse der europäischen und asiatischen Türkei, der christlichen Balkanstaaten, Aegyptens und Tripolitaniens. Berlin, Gea Verlag, 1910. gr. 8. V—244 Sp. M. 4.—.

Ungarn. Im Auftrage des kön. ungar. Handelsministers herausgeg. von der Direction der kön. ungar. Staatsbahnen. Budapest, Erdélyi, 1910. 4. 400 SS. mit Abbildungen. M. 50.—.

Urbare und Rödel des Klosters Pfävers. Mit einer Einleitung herausgeg. von Max Gmür. Dem geheimen Justizrat Herrn Prof. Dr. Heinrich Brunner zur Feier seines

70. Geburtstages am 21. Juni 1910 dargebracht von der juristischen Fakultät der Universität Bern. Bern, A. Francke, 1910. gr. 8. 36 SS. mit 2 Taf. M. 1,60.

Bournand, François, Au pays de l'énergie. Impressions de voyages. Notes et souvenirs. Limoges, Librairie nationale d'éducation et de récréation, 1910. 4. 112 pag.

Crastre, François, À travers l'Argentine moderne. Paris, Hachette & Cie., 1910. 16. fr. 4.—.

Cole, W. Morse, The American hope. New York, Appleton, 1910. 8. XI—259 pp. $ 1,50.

Hart, Albert Bushnell, The southern South. New York, Appleton, 1910. 8. 445 pp. $ 1,50.

History, A, of England. Edited by C. W. Chadwick Oman. In 7 vols. Vol. 1. England before the Norman conquest. New York, Putnam, 1910. 8. XX—679 pp. $ 3.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Wismüller, Franz X., Geschichte der Moorkultur in Bayern. I. Teil. Die Zeit bis 1800. Mit einer Karte. München (Ernst Reinhardt) 1909. Preis 7 M.

Von dem Verfasser des obigen Buches ist bereits in den „Jahrbüchern" ein anderes größeres Werk besprochen: „Die Bayerische Moorkolonie Großkarolinenfeld." Dort wie auch hier läßt der Verfasser erkennen, daß er sich außerordentlich in die Spezialgeschichte der bayerischen Moorkulturen eingearbeitet hat. In dem hier vorliegenden Buche, das den ersten Teil eines Gesamtwerkes bildet, sind zunächst die älteren Versuche geschildert, die in Bayern in Bezug auf Moorkultur angestellt wurden. Diese historischen Darstellungen haben nun nach verschiedenen Richtungen eine allgemeinere Bedeutung und gestatten eine vielseitige Verwertung für die modernen Ansiedlungsbestrebungen. Sie zeigen, wie stets der erste Anfang bei der Kolonisation außerordentlich schwierig ist, wie namentlich die Kollisionen mit älteren Rechten anfangs im Wege stehen, wie dann aber auch weiter das Ansiedlermaterial schwer in geeigneter Qualität zu erhalten ist und wie namentlich auf Moorland die Schwierigkeit der Bodenmelioration selbst zunächst im Wege steht. In der älteren Zeit kommt für die Kultivierung des Moores natürlich nur die Umwandlung in eine anfangs noch sehr dürftige Weide in Betracht, die bei dem Mangel an künstlichen mineralischen Düngemitteln nur in sehr geringer Qualität gewonnen werden kann; durch Reinigung der Oberfläche, Entfernung von Sträuchern und schädlichen Pflanzen ist aber immerhin wenigstens eine gewisse Besserung zu erzielen gewesen. — Die Schilderung der zahlreichen Versuche zur Kultivierung der bayerischen Moore ist dem Verfasser ausgezeichnet gelungen, so daß sich die zum Teil sehr speziellen Angaben doch stets mit Interesse verfolgen lassen. Bei den jetzigen vielfachen Kultivierungsbestrebungen auf Moorländereien ist die Erinnerung und der Vergleich mit den geschichtlichen Angaben aus früherer Zeit jedenfalls oft außerordentlich lehrreich. — Von besonderem Werte ist die dem Buche beigegebene Uebersichtskarte der Moore Bayerns, auf der auch die kleinsten Vorkommnisse von Moorbildungen angegeben sind. Auch der Unterschied, der auf der Karte zwischen Hoch- und

Niederungsmoor gemacht ist, ist für die Landeskunde sowohl, wie auch für die Spezialfrage der Moorbeurteilung außerordentlich wertvoll. Der zweite Teil, der die neuere Zeit umfassen soll, wird natürlich mit noch erhöhtem Interesse zu erwarten sein.

Halle a. S. P. Holdefleiß.

Aussichten und Aufgaben des Ackerbaues im Norden von Südwestafrika. Berlin, Paul Parey, 1910. Lex.-8. S. 459—478. M. 0,75. (Aus: Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats. Jahrg. 34.)

Lederer, Paul, Die Entwicklung der südafrikanischen Union auf verkehrspolitischer Grundlage. Mit graphischen Darstellungen u. 1 Karte von Südafrika. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. VIII—165 SS. M. 5.—. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Heft 149.)

Sehrwald, Konrad, Das Obst der Tropen. Berlin, Wilhelm Süsserott (1910). 8. 95 SS. M. 3.—. (Süsserott's Kolonialbibliothek. Bd. 18.)

Félice, E. de, Les naissances en France. Paris, Hachette & Cie., 1910. 16. fr. 3,50.

Mahaut, Ch., La colonie du Haut-Sénégal et Niger. Thèse. Paris, G. Crès et Cie, 1910. 8. 135 pag.

Colajanni, Napoleone (prof.), Manuele di demografia. 2ª edizione. Napoli, L. Pierro, 1909. 16. VIII—754 pp. l. 3,50. (Manuali Pierro di scienze giuridiche e sociali, nº 4.)

De Zettiry, Arrigo (prof.), Manuale dell' emigrante italiano all' Argentina. (R. Commissariato dell' emigrazione.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1909. 16. 187 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Erler, Karl, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd in Deutschland und die Entwicklung der Wildstände im letzten Jahrhundert. Neudamm, J. Neumann, 1910. 8. 116 SS. M. 3.—.

Goldschmidt, F., Deutschlands Weinbauorte und Weinbergslagen. Mainz, J. Diemer, 1910. 8. XXXI—418—XIII SS. M. 7,50.

Jahrbuch, Illustriertes, der Wirtschaft und Technik im deutschen Kalisalz-Bergbau, herausgeg. von Albert Stange. Nebst: Reichs-Kaligesetz (nach den Beschlüssen des Reichstages in 3. Lesung) mit einer kritischen Einleitung. Berlin, Montan-Verlag, 1910. Lex.-8. VIII—668—15 SS. M. 18.—.

Koch, August, Ein landwirtschaftlicher Rückblick auf die letzten 60 Jahre und auf 25-jährige Betriebsergebnisse einer Bauernwirtschaft. 2. Aufl. Halle a. S., Otto Thiele, 1910. gr. 8. 67 SS. mit 8 Tabellen u. 1. Taf. M. 2.—. (Arbeiten der Landwirtschaftskammer für die Prov. Sachsen. Heft 16.)

Krische, Paul, Die Verwertung des Kali in der Landwirtschaft. Berlin, Montan-Verlag, 1910. Lex.-8. III—32 SS. M. 4.—. (Aus: Illustriertes Jahrbuch der Wirtschaft und Technik im deutschen Kalisalz-Bergbau.)

Mitteilungen der k. bayerischen Moorkulturanstalt. 4. Heft. Stuttgart, E. Ulmer, 1910. gr. 8. 180 SS. mit Abbildungen u. Taf. M. 7.—.

Pantz, Ferdinand Reichsritter v. (Reichsr.-Abg.), Die Hochschutzzoll-Politik Hohenblums und der österreichische Bauernstand. Eine kritische Studie nach den von Prof. Dr. Karl Hoffmeister im Auftrage des Ackerbauminister Prof. Bráf gepflogenen statistischen Erhebungen über die Rentabilität der Bauerngüter. Wien, Wilhelm Frick, 1910. gr. 8. 48 SS. M. 0,60.

Peter, A. (Polytechn.-Doz.), Reisebeobachtungen über die Milchwirtschaft in Holland, England, den Vereinigten Staaten und Kanada. Frauenfeld, Huber & Co., 1910. gr. 8. 47 SS. mit 36 Abbildungen. M. 1,60.

Swart, F., Zur friesischen Agrargeschichte. Mit 1 Karte: Die friesischen Landschaften im 13. Jahrhundert. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. XI—384 SS. M. 10.—. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Heft 145.)

Vererbung, Die, des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herausgeg.

von (Prof.) M. Sering. IX. Beneke, Max, Dietrich Preyer und August Skalweit, Provinz Brandenburg. Berlin, Paul Parey, 1910. Lex.-8. VIII—131 SS. mit 1 farbigen Karte. M. 3,50.

Bordeaux, Albert, Le Mexique et ses mines d'argent. Paris, Plon-Nourrit & Cie., 1910. 16. fr. 4.—.

Cligny, A., La pêche et l'industrie du hareng. Paris, Hôtel des Sociétés savantes, 1910. 8. 23 pag. (L'Enseignement professionnel et technique des pêches maritimes. Conférence de la Société. N° 52.)

Le Bour, R., La pêche de la sardine en Bretagne. Paris, Hôtel des Sociétés savantes, 1910. 8. 20 pag. (Cinquième Congrès des pêches maritimes des Sables-d'Olonne, 1909. 2e section.)

Armes, Ethel, The story of coal and iron in Alabama. Birmingham, Ala., E. Armes, 1910. 8. XXXIV—581 pp. $ 5.—.

Henry, J. D., Oilfields of the Empire. London, Author, 1910. 4. XXIX—278 pp. 18/.—.

Plunkett, Sir Horace, The rural life problem of the United States; notes of an Irish observer. New York, The Macmillan Company, 1910. 8. XI—174 pp. $ 1,25.

5. Gewerbe und Industrie.

Winter, Carl, Die deutsche Fischkonservenindustrie. Jena, Gustav Fischer, 1909. 118 SS. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausgegeben von J. Pierstorff, Bd. VII, Heft 4.)

Die deutsche Fischkonservenindustrie bietet in verschiedenen Richtungen Interesse. Einmal besitzt diese junge, noch sehr ausdehnungsfähige Industrie für die Volkswirtschaft besondere Bedeutung als Lieferantin eines billigen Nahrungsmittels und als Abnehmerin der aus verschiedenen Gründen wichtigen Hochseefischerei. Dann weist auch die Betriebsweise manche Eigenarten auf. Es handelt sich um eine ausgesprochene Saisonindustrie, deren Saison allerdings ziemlich lange dauert. Nach Winter (S. 36) werden in der Saison 6mal so viel Arbeitskräfte beschäftigt als in der geschäftsstillen Zeit. Dabei überwiegt die Arbeit der Frauen. Ihre Zahl ist während der Saison 4—6mal so groß wie die der Männer. Bemerkenswert ist, daß selbst hier in letzter Zeit vielfach ausländische Arbeiterinnen (Polinnen) beschäftigt sind. Auch in der eigentlichen Saison ist der Betrieb großen, oft plötzlichen Schwankungen unterworfen. „Während zu gewissen Zeiten, wenn die für die Konservierung geeigneten Fischarten nicht vorhanden oder zu teuer sind, der Betrieb fast gänzlich ruht, findet zu anderen Zeiten, so beim Eintreffen der Sprotten und Heringe, eine Arbeitshäufung statt, für welche nicht Kräfte genug beschafft werden können. Dabei läßt sich selbst in diesen Zeiten des Zudrangs eine regelmäßige Einteilung der Arbeit für eine längere Reihe von Tagen nicht durchführen, weil die Zufuhren durchaus unregelmäßig anlangen. Nicht selten trifft es sich, daß zum Räuchern bestimmte Ware erst in den späten Nachmittagsstunden anlangt und daher ohne Verschlechterung der Qualität nur verarbeitet werden kann, wenn über die gesetzlich zulässige Zeit hinaus gearbeitet wird. Am häufigsten ereignet sich dies an Sonnabenden, weil die Fischer bestrebt sind, gerade an diesen Tagen ihren Fang hereinzubringen, um den Sonntag in ihrer Familie

zu verleben" (S. 41 ff.). Maschinen sind noch sehr wenig im Gebrauch, die Zahl der Großbetriebe ist gering. Während die verarbeiteten Fische zu einem erheblichen Teil vom Auslande bezogen werden, erfolgt der Absatz in der Hauptsache nach dem Inlande. Noch hat der Vertrieb mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen, weil auch die Fischkonserven nicht lange haltbar sind (S. 74), weil die Detailhändler mit der Ware vielfach nicht ordentlich umzugehen verstehen und weil in manchen Kreisen noch eine Abneigung gegen den Genuß von Fischen besteht. Die Gesamtjahresproduktion der deutschen Fischkonservenindustrie wurde für das Jahr 1907 von Fachleuten auf 45 Mill. M. geschätzt (S. 5).

Ueber alle diese Verhältnisse, über die verschiedenen Arten von Konserven, über die Einzelheiten der Fabrikation und über die Maßnahmen, die zur Hebung der deutschen Fischkonservenindustrie beitragen könnten, gibt die vorliegende Schrift wohl zum ersten Male eine ausführliche Uebersicht, die trotz mancher stilistischen Ungeschicklichkeiten wohl geeignet erscheint, die Aufmerksamkeit auf dieses Gebiet unseres Wirtschaftslebens zu lenken. Ueber manche Fragen hätte man gern etwas genauere Auskunft gehabt. Gerade bei einer so jungen Industrie wäre es doch wohl möglich gewesen, über die ersten Anfänge Klarheit zu bekommen, zu erfahren, von welchen Personenkreisen der Anstoß zur Entwickelung der Industrie ausging u. dgl. mehr. Bezüglich dieses Punktes erhalten wir aber nur für den Ostseeplatz Schlutup nähere Auskunft, während die auf anderer Grundlage beruhende Entwicklung der Nordseeplätze und gar der im Binnenlande errichteten Fabriken nur gestreift wird. Wünschenswert wären weiter Ausführungen über die Einkaufsorganisation gewesen. Der Verf. gibt zwar einen Ueberblick über die Entwicklung der deutschen Hochseefischerei, aber über die Art, wie nun eigentlich die Konservenfabrikanten ihr Rohmaterial einkaufen, ob persönlich, oder durch Agenten oder durch Kommissionäre, nach welchen Usancen usw. wird nicht gesagt. Auf S. 7 wird erwähnt, daß die Schlutuper Räuchereibesitzer von Schweden, Norwegen und Dänemark durch direkte Dampfer Heringe in großen Quantitäten beziehen, nach S. 36 besteht in Lübeck eine Einkaufsvereinigung von drei Firmen für Schweden, in Geestemünde eine Vereinigung, die Vereinbarungen über die gemeinsame Beschaffung des Rohmaterials getroffen hat; näheres darüber erfährt man aber nicht. Etwas dürftig sind die am Schluß gegebenen Ausführungen über das Ausland; so wird die holländische Fischkonservenindustrie in 10 Zeilen erledigt. An manchen Stellen vermißt man genauere Quellenangaben, die durch das Literaturverzeichnis am Eingang der Schrift nicht ersetzt werden können.

Aachen. Richard Passow.

Schaefer, Franz, Die wirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwickelung in der Papierfabrikation. Technisch-volksw. Monogr. von Sinzheimer, Bd. 9. Leipzig (Klinkhardt) 1909. 284 SS.

Verf. nennt sein Buch „nur eine Skizze"; der Name hängt ja von dem Gesichtspunkt ab, von dem aus man an das Buch herantritt. Wenn

es auch keine erschöpfende Behandlung des Themas bietet, so scheint es mir doch eine reichlich detaillierte Bearbeitung zu sein, die sicher durch Kürzung nach der technischen Seite gewonnen hätte. Im übrigen ist die Gründlichkeit der Kenntnisse in praktischer und theoretischer Beziehung anzuerkennen. Da die Arbeit ganz vom historischen und technischen Standpunkt ausgeht, vermißt man systematische Anordnung der wirtschaftlichen Momente; vielmehr sind die zahlreichen hier in Betracht kommenden Fragen in zerstreuter Weise an geeigneten Stellen erledigt. Der Arbeiterfrage wird ein besonderes Kapitel gewidmet, das in der Hauptsache der sozialhygienischen Seite der Papierindustrie gilt.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Rosenberg, Paul M., Die deutsche Korsettindustrie. Münch. volksw. Studien, herausg. von Brentano u. Lotz, 25. Stück. Stuttgart (Cotta) 1909. 131 SS.

Verf. behandelt Geschichte und Technik sowie die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Korsettindustrie in Deutschland. Die Arbeit ist theoretisch und praktisch erschöpfend, sehr lebendig und fließend geschrieben und beruht auf sorgfältigen Studien an den Quellen. Nach kurzem Blick auf die Geschichte des Korsetts wird auf Entstehung und Entwickelung der Korsettindustrie seit Beginn des 19. Jahrhunderts als Web-Hausindustrie in Württemberg sowie auf den Niedergang durch das Aufkommen des genähten Korsetts in den achtziger Jahren eingegangen. In Sachsen entwickelte sich durch Uebertragung von Württemberg die Industrie der gewebten und genähten Korsetts ungefähr gleichzeitig. Daneben kommen in Betracht die Städte Köln, Berlin und Mannheim. Die technisch-wirtschaftliche Konstruktion der Industrie in ihrer gesamten Verzweigung wird in ausgezeichneter Beherrschung des Gegenstandes dargestellt; sehr instruktiv — wenn auch wohl etwas zu detaillierend — sind die Einblicke in die Arbeits- und Lohnverhältnisse. Hier ist insbesondere treffliches Material gegeben zur Belehrung über die Vorteile der Verbindung von Landarbeit und Hausindustrie. Die Absatzfrage und Konventionsbestrebungen bilden den Schluß der Arbeit.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

May, Paul, Die bayerische Zementindustrie. Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, herausgeg. v. Schanz, Heft 37. Leipzig (Deichert) 1909. 92 SS.

Nach einer technischen und historischen Einleitung wird der Geschichte und Tätigkeit des Vereins deutscher Portlandzementfabrikanten ein Kapitel gewidmet. Es folgt die Darstellung der bayerischen Romanzementindustrie, welche das Feld bis 1884 beherrschte und die der bayerischen Portlandzementindustrie. Schließlich werden die Arbeiter- und die Absatzverhältnisse behandelt. Ein Anhang enthält den Entwurf deutscher Normen für Portlandzementlieferung und die Satzung des vorher genannten Vereins. Die Zementindustrie eignet sich nicht für Gruppendarstellungen, sie hat nicht einen Charakter, der durch

Sondereinflüsse technischer oder wirtschaftsgeschichtlicher Art lokal bestimmt wäre. Das zeigt sich störend in der vorliegenden Arbeit, die sich unbedingt prinzipiell auf die gesamte deutsche Zementindustrie hätte erstrecken müssen, wozu sie in den meisten Punkten sich ohnehin praktisch genötigt sah. Im übrigen hat Verf. mit allem Fleiß Vollständigkeit erzielt.

Sorau N./L. Fritz Schneider.

Dreger, Moriz, Entwicklungsgeschichte der Spitze. Mit besonderer Rücksicht auf die Spitzen-Sammlung des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien. 2. umgearb. u. verm. Aufl. Text- u. Tafelbd. Wien, Anton Schroll & Co., 1910. Lex.-8. XI—161 SS. u. 100 Lichtdruck-Taf. M. 26.—.

Kartell-Jahrbuch herausg. von Ludwig Silberberg. Bd. 1. Heft 1: Januar/März 1910. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. gr. 8. 100 SS. M. 3,50.

Krische, Paul, Das Kalisyndikat und seine Propaganda. Berlin, Montan-Verlag, 1910. Lex.-8. 43 SS. M. 4.—. (Aus: Illustriertes Jahrbuch der Wirtschaft und Technik im deutschen Kalisalz-Bergbau.)

Loup, Jean, L'industrie lainière dans le Tarn. Thèse. Toulouse, impr. et libr. des étudiants, 1910. 8. 328 pag.

6. Handel und Verkehr.

Bücher, Karl (Prof.), Der deutsche Kaufmann und die Handelshochschule. Festrede. Leipzig, J. Wörner, 1910. gr. 8. 22 SS. M. 0,75.

Goehts, Paul, Berlin als Binnenschiffahrtsplatz. Mit graphischen Darstellungen u. 2 Karten. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. VIII—183 SS. M. 7,50. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 147.)

Mueller, Dettloff (Ob.-Lehrer), Das Studium der Reklame. Programm. Leipzig, Rossbergsche Buchh., 1910. Lex.-8. 33 SS. M. 0,80.

Barrey, Ph., Une chambre de commerce indépendante au XVIII[e] siècle. Les représentants du commerce du Havre. (Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts.) Paris, impr. nationale, 1910. 8. 16 pag. (Extrait du Bulletin des sciences économiques et sociales du comité des travaux historiques et scientifiques.)

Bombal, E., Anciens chemins et voies romaines d'Argentat et de ses environs. Tulle, impr. Crauffon, 1910. 8. 56 pag. (Extrait du Bulletin de la Société des lettres, sciences et arts de la Corrèze.)

Crozat, J.-F., Rostoff-sur-le-Don et le commerce des céréales. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 8. fr. 5.—.

Hissenhoven, Paul van, Les grains et le marché d'Anvers. Anvers, impr. Aug. Van Nylen, 1910. 8. VII—668 pag. fr. 15.—.

Mecquenem, de, Le Kouei-Tchéou. Essai sur le commerce extérieur de la province. Paris, impr. nationale, 1909. 8. 16 pag. (Extrait du Bulletin de géographie historique et descriptive. N° 3. 1909.)

Percée des Vosges. Rapport général. 1[re] partie: Exposé historique, par Lucien Coquet. 2[e] partie: Rapports et cartes. Berlin, Deutsch-Französischer Wirtschaftsverein, 1910. 4. LI—171 pag. et cartes.

te Lintum, C., Handel en bedrijf in Nederland. 's-Gravenhage, G. Delwel, 1910. gr. 8. VIII—120 blz. fl. 2,25. (Handelsaardrijkskunde. I.)

7. Finanzwesen.

Haensel Paul, Die neuesten Tendenzen in der Kommunalbesteuerung. Moskau 1909, VII + 351 SS., 8⁰ (russisch).

In dieser Abhandlung werden, außer einer Einleitung Erörterungen über die kommunale Besteuerung Englands, Belgiens, Hollands, Preußens, Württembergs, Hessens, Badens und Sachsens sowie eine Theorie der Kommunalabsteuerung geboten.

Wiederholt wird u. a. darauf hingewiesen, daß Einkommens- und Vermögenssteuern als kommunale Abgaben nicht recht geeignet seien. Zwar erzielten Städte mit reicher Einwohnerschaft bei diesen Steuern auch bei niedrigen Prozentsätzen der Belastung große Erträge, doch Städte mit ärmerer Bevölkerung selbst bei verhältnismäßig hoher Besteuerung nur wenig.

Vom Ertrage der allgemeinen Einkommensteuer, die der Staat erhebt, sollte derselbe einen bestimmten Teil (ca. 20—30 Proz.) jährlich unter die Gemeinden, im umgekehrten Verhältnis zur Steuerkraft derselben, verteilen, so daß Kommunen mit vorherrschend armer Bevölkerung verhältnismäßig mehr erhielten als Gemeinden mit reicher Bevölkerung und dadurch schwierige finanzielle Verhältnisse verbessert würden (System des Aequilisationsfonds) oder aber der Staat sollte den Gemeinden Subsidien erteilen (Dotationssystem) und ihnen die Befriedigung von Bedürfnissen allgemein-staatlichen Charakters (Volksbildung, Armenversorgung, Polizei etc.) erleichtern.

Nach seinen Untersuchungen über die Verhältnisse der kommunalen Besteuerung in den vorher erwähnten Ländern äußert der Verfasser im Abschnitt über die „Theorie der Kommunalbesteuerung und allgemeine Schlußfolgerungen“ u. a., daß die Realbesteuerung eine außerordentlich wichtige Quelle der Kommunalbesteuerung ausmache, infolge der leichten territorialen Abgrenzung der Sphäre der Besteuerung.

Der Verfasser entwirft für die Kommunalbesteuerung das folgende Schema:

Charakter des Ausgabebudgets	Arten der Besteuerung	Prinzip der Besteuerung
1) Ausgaben von allgemein-staatlicher Bedeutung	Personalsteuern (Allgemeine Einkommens- und Vermögenssteuer)	Steuerfähigkeit
2) Ausgaben von rein örtlicher Bedeutung (soweit man bei denselben den individuellen Nutzen berücksichtigen kann)	Gebühren und spezielle Abgaben (Beiträge)	Individuelle Leistung und Gegenleistung
3) Ausgaben von rein örtlicher Bedeutung (die nach Punkt 2 nicht gedeckt werden).	Realsteuern (Gebäude-, Grund- und Gewerbesteuern)	Leistung und Gegenleistung

In mancher Hinsicht ist es dem Rezensenten leider nicht möglich, mit den Aeußerungen des Verfassers übereinzustimmen. Besonders muß angeführt werden, daß, nach meiner Ansicht, die Benutzung der durchaus mangelhaften Realsteuern, welche dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung doch auch nur sehr unvollkommen zu genügen vermögen, nach Möglichkeit zu vermeiden wäre (vergl. auch Sodoffsky: „Zur Frage der Ertrags- oder Personalbesteuerung“, Riga 1906). Das vorliegende Werk Paul Haensels ist interessant und anregend und zu demselben ist neues Material benutzt worden, das der Verfasser auf Reisen in westeuropäischen Städten gesammelt hat. Bei größerer Literaturbenutzung, weiteren Gebieten der Untersuchung und bei mehr Zeitaufwand hätte man aber aus diesem Thema noch mehr machen können.

In bedeutendem Maße hat der Verfasser sein Interesse der Frage des Aequilisationsfonds und der Dotation, ferner der kommunalen Personal- und Realbesteuerung zugewandt, wodurch seine Arbeit einen spezielleren Charakter angenommen hat.

Von Interesse wäre u. a. eingehendere Behandlung des allerdings sehr schwierigen Steuerüberwälzungsproblems gewesen.

Die Arbeit zeichnet sich im allgemeinen durch einen zweckentsprechenden Plan, gute Form, Klarheit und Selbständigkeit aus und der Verfasser zieht aus dem gebotenen Material manche anregende Schlüsse.

Dr. Gustav Sodoffsky.

Friedmann, M. J., Die gegenwärtigen indirekten Steuern auf Verzehrungsgegenstände. Besteuerung von Spiritus, Zucker, Bier und Tabak im Deutschen Reiche 1871—1907. St. Petersburg 1908. Bd. 1. XVIII + 605 SS. 8⁰. (Russisch.)

Trotz ihrer großen fiskalischen Bedeutung sind die indirekten Steuern in Rußland theoretisch realiv sehr wenig behandelt worden.

Um zu allgemeinen theoretischen Folgerungen gelangen zu können, meint der Verfasser außer den deutschen indirekten Steuern, die er für die zeitgemäßesten hält, auch noch die Branntweinmonopole Rußlands und der Schweiz, die in dieser Hinsicht anderwärts vorhandenen Tendenzen, das Tabaksmonopol Oesterreichs, Frankreichs etc. berücksichtigen, Parallelen zwischen der indirekten Besteuerung der betr. Konsumartikel des Westens von Europa sowie Rußlands anstellen und auch die in Deutschland und Frankreich bestehenden Getreide-, Vieh- etc. Zölle studieren zu müssen.

Wenn das umfassende mühevolle Werk auch gewiß manche Unzulänglichkeiten aufweist, so ist es doch ein Verdienst Friedmanns, das russische Publikum mit den interessanten indirekten Steuern Deutschlands näher bekannt gemacht und auch die Bekanntschaft der anderweitigen Abgabenformen vermittelt zu haben. Der Verfasser, der z. B. das deutsche Material sehr genau kennt, weist u. a. auf Vorwiegen der sozialpolitischen Interessen vor den rein fiskalischen in Deutschland hin und veranschaulicht in ausgezeichnet interessanter Weise die Interessen der bei der Tabaks-, Zucker-, Spiritus- und Bierproduktion tätigen Kreise.

Mit diesem Werk ist für uns der Grund gelegt zu einer tieferen umfassenderen Erkenntnis der indirekten Besteuerung, auf welchen seitens des Autors oder auch anderer Schriftsteller einst weiter gebaut werden kann. Fast ganz unaufgeklärt erscheint bisher leider die Frage der Abwälzung der indirekten Steuern. Dr. Gustav Sodoffsky.

Twerdochlebow, W., Die Besteuerung der städtischen Immobilien im Westen. I. Teil: Staatliche Besteuerung. Odessa 1906. 276 SS. 8⁰. II. Teil: Die lokale Besteuerung (Neue Arten städtischer Steuern). Odessa 1909. 300 SS. 8⁰. (Russisch.)

Der Verfasser stellt sich in diesem Werk die Aufgabe, eine vergleichend-geschichtliche Darlegung der verschiedenen Formen der staatlichen und kommunalen Besteuerung der Immobilien zu geben.

In der Einleitung des ersten der staatlichen Immobilienbesteuerung gewidmeten Bandes werden das Anwachsen der städtischen Bevölkerung, die Gründe, die Zusammensetzung, der Charakter und das Wachstum derselben erörtert, sodann die Einteilung der staatlichen Gebäudesteuern, die allgemeine Vermögenssteuer (property tax) der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Besteuerung der Gebäude nach dem Wert in Württemberg, Baden und Hessen, die nicht selbständige Gebäudebesteuerung Sachsens, die Häuserbesteuerung Frankreichs bis zum Jahre 1890, die selbständige Gebäudebesteuerung in Frankreich, die Besteuerung in Belgien, Holland, Elsaß-Lothringen, Bayern, Italien, Türkei und Griechenland, die preußische Gebäudesteuer bis zur Reform im Jahre 1873, die Entwicklung der österreichischen Steuer bis 1849 sowie von 1849—1882, die gegenwärtige Organisation und die Reformfrage der österreichischen Gebäudesteuer, die österreichische Enquête von 1903, die Belastung der Immobilien in der allgemeinen Einkommens- und Vermögensbesteuerung sowie die englische house duty. Zum Schluß wird ein allgemeiner Ueberblick geboten.

Am eingehendsten wird die Gebäudesteuer Oesterreichs erörtert, die als die „entwickeltste Form der Realbesteuerung“ bezeichnet wird, ferner etwa die französische, die bayerische Steuer usw.

Die Arbeit bietet Aufklärung und Anregung. Nicht wenige Literatur ist zu ihr benutzt worden.

Näher als das bereits berührte Wachstum der Städte etc. hätte zur Einleitung etwa die Behandlung von Fragen wie Grundrente, Wert etc. gelegen (cf. Sodoffsky, „Zur Frage der Immobilien- und Gebäudebesteuerung vom Standpunkt der Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft“, St. Petersburg 1901, russisch).

Die Klassifikation der Gebäudesteuern in solche, bei welchen Gebäude mit anderen Immobilien zusammen, ferner selbstständig und schließlich durch Klassensteuern getroffen werden — erscheint mir durchaus nicht genügend.

Der zweite, vor nicht langer Zeit erschienene Teil behandelt die Kommunalbesteuerung der Immobilien, und zwar vorzugsweise die kommunale Besteuerung Deutschlands und Englands, weniger diejenige der Länder mit unentwickelteren Gemeindesteuern. Besonders die moderneren Steuerformen, die Grundrentenbesteuerung und die Besteuerung des Wertzuwachses sind dem Verfasser von Interesse.

Die Besteuerung der Immobilien bildet nach dem Verfasser eine Tagesfrage, über welche die Literatur schnell wächst.

Zur Besprechung gelangen dann die Zuschläge zu den Staatssteuern, die selbständigen Immobiliensteuern und die Steuerformen der einzelnen Länder. Bei dieser Gelegenheit wäre übrigens eine teilweise andere Einteilung wohl vorzuziehen gewesen.

Das Hauptinteresse an der Immobilienbesteuerung konzentriert sich in England auf das Problem der Besteuerung der Rente und in Deutschland auf dasjenige der Besteuerung des Wertzuwachses.

Zuschläge zu den bestehenden staatlichen, die Immobilien belastenden Steuern zu kommunalen Zwecken sollen von den meisten Forschern der verschiedenen Länder für nicht anwendbar betrachtet werden.

Gegenwärtig soll eine Tendenz zu selbständigen Formen auf dem Gebiete der kommunalen Immobilienbelastung bestehen.

Besprochen werden die kommunalen Immobiliensteuern Frankreichs, Spaniens, Italiens, Oesterreichs, Deutschlands, Englands, Schottlands, Irlands, Hollands, der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Australiens und Kanadas.

Die Benutzung zahlreicher neuer Arbeiten, die Darlegung der Verhandlungen über Steuerprojekte u. a. verleihen dem auch gut geschriebenen Werke Interesse.

Mehr erörtert hätten, meiner Meinung nach, die einzelnen Bestimmungen der betr. kommunalen Immobiliensteuern werden müssen. Stellenweise macht es fast den Eindruck, als ob der Autor weitere Gebiete als das der bloßen Besteuerung der Immobilien darlegt.

Die am Ende erfolgte Erörterung über nicht periodische Konjunkturgewinnbesteuerung wäre wohl besser an anderer Stelle zu bringen gewesen.

Noch mehr Wert hätte die Twerdochlebowsche schon allein infolge des benutzten mehrsprachlichen Materials sehr schwierige Abhandlung erhalten, wenn auch über andere als die behandelten Kulturstaaten Auskunft in bezug auf die betr. Kommunalbesteuerung erteilt worden wäre, jedoch sind solche Daten häufig schwer, ja oft gar nicht in wissenschaftlich genügender Genauigkeit zu erhalten.

Der in Rede stehende zweite Teil des Twerdochlebowschen Werkes ist im ganzen formell und inhaltlich gut geglückt und wird wohl mit vielem Interesse gelesen werden.

Eine Monographie, die eine so reichhaltige Darlegung der gegenwärtigen Immobilien- und Gebäudebesteuerung verschiedener Länder bietet, dürfte es in einer anderen Sprache nicht geben, und doch wäre eine solche, und zwar eine womöglich noch selbständigere, objektivere und gewissermaßen eingehendere, etwa in deutscher Sprache, bei dem für den Gegenstand bestehenden Interesse zu wünschen.

Den beiden besprochenen Teilen des anregenden interessanten Twerdochlebowschen Werkes soll noch eine Abhandlung über die Ueberwälzung der betr. Steuern folgen. Dr. Gustav Sodoffsky.

Esslen, Jos. (Prof.), Die direkten Steuern im Kanton Zürich und ihre Reform. Kritische Darstellung und Vorschläge. Zürich, Rascher & Cie., 1910. gr. 8. IV—71 SS. M. 1,60.

Baudin, Pierre, Le budget de le déficit. Paris, E. Cornély & Cie, 1910. 16. fr. 3,50.

Konstantinoff, Stéfan, Les systèmes d'émission des emprunts publics. Étude d'économie publique. Toulouse, impr. Lagarde et Sébille, 1910. 8. 150 pag.

Smets, Paul Emm., L'organisation en Belgique de la défense des porteurs de fonds d'État. Berchem-Anvers, impr. Van Rompaey et Cie, 1910. 8. 31 pag. fr. 2,50.

Baker, C. Ashmore, Rates. Being the revenue and expenditure of boroughs and urban district councils of ten thousand or more inhabitants (England and Wales). Analysed and compared. London, P. S. King, 1910. 2. 38 pp. 2/.6.

Sinclair, E. S. Cox, and Thomas Hynes, Land values. The taxation of land values under the Finance (1909—1910) Act, 1910. London, C. Knight, 1910. Cr. 8. XXXII—418 pp. 10/.—.

Wylie, J., The duties on land values and mineral rights, under part I. of the Finance (1909—10) Act, 1910. London, Jordan, 1910. Cr. 8. 278 pp. 3/.6.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Rohrbeck, Walter, Der Hagelversicherungsvertrag nach dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag und einem zugehörigen Einführungsgesetze. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme) 1909.

Derselbe, Die Organisation der Hagelversicherung, vornehmlich in Deutschland. Mit 16 graphischen Tafeln. Berlin (Paul Parey) 1909.

Der in der letzten Zeit durch zahlreiche Monographien aus dem Gebiete des Hagelversicherungswesens bekannt gewordene Verfasser gibt in den vorliegenden Veröffentlichungen zwei sich ergänzende Darstellungen des Rechts und der tatsächlichen Verhältnisse im Hagelversicherungswesen. In der zuerst erwähnten Schrift behandelt Rohrbeck zunächst die geschichtliche Entwicklung eines besonderen Hagelversicherungsrechts und gibt dann im Anschluß an das am 1. Januar 1910 in Kraft getretene Gesetz über den Versicherungsvertrag einen Ueberblick über die gesetzlichen Bestimmungen (Begriff und Wirksamkeit des Hagelversicherungsvertrags, rechtliche Folgen aus dem Hagelversicherungsvertrage, Verjährung und Ausschlußfrist), um schließlich auf die Einwirkung des Versicherungsvertragsgesetzes auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse noch näher einzugehen. Die zusammenfassende Darstellung wird insbesondere für die zahlreichen kleineren Organe des Hagelversicherungswesens beim Uebergang zu den neuen Vertragsbestimmungen außerordentlich wertvoll sein und diesen die Eingewöhnung in die speziell für die Hagelversicherung in Betracht kommenden neuen Vorschriften wesentlich erleichtern.

Das umfassendere der beiden vorliegenden Werke behandelt auf Grund eingehenden Quellenmaterials, welches zum Teil durch besondere Bemühungen des Verf. zusammengetragen worden ist, die Organisation der Hagelversicherung, und zwar nicht nur, wie es im Titel heißt, vornehmlich in Deutschland, sondern, soweit Material überhaupt erreichbar war, auch in der Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Italien, Frankreich, den Niederlanden, Belgien, England, Norwegen, Schweden, Dänemark, Rußland, Rumänien, Bulgarien und Argentinien; über die Hagelversicherungsorganisationen der Vereinigten Staaten von Amerika ist, wie nach einem Schreiben des U. S. Department of Agricultur mitgeteilt wird, nichts bekannt; eine Hagelversicherungsstatistik besteht nicht. Der Verf. geht nach einer Einleitung und einer ausführlichen Bibliographie der gesamten einschlägigen Literatur zunächst allgemein auf die Grundlagen der Organisation einer Hagelversicherung ein. Hierbei wird die Verbreitung des Hagels auf der Erde und besonders die Hagelgefahr in Deutschland, die Verteilung des Hagels auf einzelne Monate, die Anteilnahme der einzelnen Feldfrüchte an den Hagelbeschädigungen sowie Hagel und andere Elementarereignisse einer Betrachtung unterzogen. Ob die geographischen und meteorologischen Beobachtungen und die vorhandenen statistischen Aufzeichnungen, die sich zum Teil nicht speziell auf Hagelschaden, sondern ganz allgemein auf Witterungsereignisse beziehen, über welche hier berichtet wird, genügen, um wirk-

lich eine ausreichende Grundlage für den Aufbau rechnerischer Unterlagen für die Durchführung einer Hagelversicherung abzugeben, mag zweifelhaft erscheinen. Ueber versicherungstechnische Grundlagen, wie sie sonst vorhanden sind, aus denen sich zuverlässige Wahrscheinlichkeitsberechnungen aufmachen ließen, wird vom Verf. nicht berichtet. Jedenfalls sind aus den diesbezüglichen Angaben über das Vorkommen von Hagel und die durch ihn herbeigeführten Schäden irgendwelche mathematisch-statistischen Konsequenzen nicht abgeleitet, und wenn der Verf. seine weiteren Ausführungen über die sozialökonomischen, versicherungstechnischen und verwaltungsmäßigen Gründen Fordernisse der Hagelversicherung mit dem Satze beginnt, es sei vorher gezeigt, daß die für die Begründung einer Hagelassekuranz im allgemeinen erforderlichen Grundlagen in Deutschland gegeben seien, so meint er damit lediglich, daß Hagel in Deutschland in größerem Umfange Schäden verursacht, über die statistische Aufzeichnungen vorliegen, so daß, da gerade hier eine willkürliche Herbeiführung von Schadensfällen ausgeschlossen ist, die Möglichkeit des Eingreifens einer Versicherungstätigkeit gegeben ist. Im übrigen spielen aber neben den vom Verf. behandelten versicherungstechnischen Grundlagen (Prämienpolitik, Entschädigungsverfahren) sozialökonomische Momente Grundsätze der Gemeinnützigkeit und anderes eine besondere Rolle, während anderseits, worauf v. d. Goltz in seinen Ausführungen über die Hagelversicherung den Nachdruck legt, die Unberechenbarkeit und Schwierigkeit der Abschätzung von Hagelschäden dazu führt, daß dem guten Willen oder der Willkür der Taxatoren viel Spielraum bleibt. Daß hierin in den 13 Jahren, seitdem v. d. Goltz den Gegenstand behandelte, wesentliche Besserung eingetreten sei, scheint durch die Ausführungen des Verf. nicht bewiesen; auch jetzt noch liegt offenbar hierin die schwache Seite der Hagelversicherungstechnik; ihre auch den Zwecken einer gesunden Agrarpolitik am meisten dienende Weiterbildung dürfte gerade in der Ausfüllung dieser Lücke zu finden sein. Ob dabei allerdings nicht mit Rücksicht auf allgemeine meteorologische Verhältnisse zu einer umfassenderen Elementarschädenversicherung überzugehen sein sollte, dürfte trotz der gegenteiligen Auffassung des Verf. immer noch im Bereich der Möglichkeit liegen und eingehender Untersuchung wert sein. Die vom Verf. in seinen Ausführungen über Ziele und Wege der Weiterentwicklung gegen die Elementarschädenversicherung erhobenen Bedenken werden sich so gut wie bei der Hagelversicherung durch anteilmäßige Selbstversicherung und anderes umgehen lassen. Jedenfalls dürfte es gerade für die heute zu einheitlichen Verbänden zusammengeschlossenen Hagelversicherungsgesellschaften, von deren Zusammenwirken der Verf. mit Recht einen außerordentlichen Einfluß auf die günstige Weiterentwicklung des Hagelversicherungswesen erwartet, eine dankbare Aufgabe sein, im Anschluß an die von den Reichsbehörden mit außerordentlichem Eifer betriebene Vervollkommnung der Wetterbeobachtungen zu versuchen, sicherere Grundlagen nicht nur für die Hagelversicherung, sondern für den Schutz der Landwirtschaft gegen Elementarschäden im allgemeinen zu gewinnen.

Außer den auf die Grundlagen der Versicherung bezüglichen Ausführungen, die entsprechend deren Stande keinen allzubreiten Raum einnehmen, gibt der Verf. in der Hauptsache eine Darstellung der Entstehung und Entwicklung der Hagelversicherung in Deutschland, behandelt die präventiven Abwehrmittel, die Stellung des Staates zur Hagelversicherung und gibt, unterstützt durch zahlreiche statistische Tabellen und graphische Darstellungen einen umfangreichen Ueberblick über die Entwicklung und den derzeitigen Zustand des Hagelversicherungswesens. Dabei darf besonders hervorgehoben werden, daß das hier zusammengetragene Material umfassender als dasjenige in der amtlichen Statistik des Kaiserl. Aufsichtsamts ist, indem hier auch diejenigen lokalen Versicherungsunternehmungen, die nicht unter Reichsaufsicht stehen, mitberücksichtigt sind. Nach den Aufzeichnungen von Rohrbeck bestanden im Jahre 1907 in Deutschland 34 Hagelversicherungsorganisationen, darunter 5 Aktiengesellschaften, eine öffentliche Gegenseitigkeitsanstalt in Bayern, die im Anschluß an die 1875 errichtete Brandversicherungskammer staatlich verwaltet wird, 10 territoriale und 18 lokale private Gegenseitigkeitsgesellschaften. Im Jahre 1907 betrugen die gesamten gegen Hagel geschützten Versicherungswerte 3 152 163 115 M., woran die Gegenseitigkeitsgesellschaften den größten Anteil haben; an Beiträgen wurden erhoben 43 797 570 M. oder 1,39 Proz. der Versicherungssumme, davon wurden 34,5 Proz. in festen Prämien, 55,0 Proz. im Vorprämien- und Nachschußsystem und 10,5 Proz. in Umlagebeiträgen erhoben. Die geleisteten Entschädigungen einschließlich Regulierungskosten beliefen sich auf 41 938 825 M. oder 1,33 Proz. der Versicherungssumme, die gesamten Reserven auf 16 766 910 M. oder 0,56 Proz. der Versicherungssumme. Ein besonderer Abschnitt wird der Frage der Beteiligung der Landwirtschaft an der Hagelversicherung gewidmet, wobei sich der Verf. auf Erhebungen stützt, die er selbst bei den landwirtschaftlichen Zentralvertretungen angestellt hat. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Erhebungen dürften darin zu sehen sein, daß erhebliche Klagen gegen die bestehenden Versicherungsorganisationen nicht vorliegen, daß aber immer noch recht weitgehend Versicherungsunlust herrscht, so daß der Verf. in der Erweckung weitgehenderen Verständnisses und Interesses für die Hagelversicherung noch eine dankbare Aufgabe für die landwirtschaftlichen Zentralvertretungen und Vereine sieht. Bei diesen Erhebungen ist auch die Frage nach dem Bedürfnis weitergehenden Versicherungsschutzes gestellt worden, wobei die Mehrzahl der Antworten ein solches Bedürfnis nicht erkennen läßt. Jedoch dürfte anzunehmen sein, daß dieses Ergebnis in der Hauptsache auf die in landwirtschaftlichen Kreisen noch immer herrschende Abneigung gegen die Versicherung überhaupt zurückzuführen ist, was durch die vom Verf. als charakteristisch mitgeteilte Antwort eines Vereins bestätigt wird, wonach die Leute noch nicht mal gegen Hagel versichern, geschweige denn gegen andere Schäden. Zur Entscheidung der oben gestreiften Frage einer allgemeinen Elementarschädenversicherung kann dieses Ergebnis jedenfalls nicht herangezogen werden.

Die bereits erwähnten, zum großen Teil auf eigenen Ermittelungen des Verf. beruhenden Angaben über die Hagelversicherung im Ausland zeigen, daß auch in anderen Ländern kaum eine weitere Ausbildung und Ausdehnung dieser Versicherungsart vorhanden ist.

In einem besonderen Abschnitt wird sodann die prinzipielle Bedeutung der Organisationsformen (Aktiengesellschaft, Gegenseitigkeitsgesellschaft, staatliche Organisation und staatliche Fürsorge) behandelt, dabei kommt der Verf. bei der Behandlung der Frage, ob den Aktien- oder Gegenseitigkeitsgesellschaften der Vorzug zu geben sei, zu dem Ergebnis, daß die bestehende Konkurrenz zwischen beiden Organisationsformen den Vorzug verdiene; allerdings wird es als erwünscht bezeichnet, daß der Wettbewerb nicht, wie es bisher zum Teil in der Hagelversicherung der Fall gewesen sei, ausarten dürfe, und daß Neugründungen entschieden vom Uebel seien. Die Verstaatlichungsfrage wird dahin beantwortet, „daß eine Neuorganisation der Hagelversicherung in der Richtung staatlicher Leitung weder vorhandenen Bedürfnissen noch sonderlichen Zweckmäßigkeitsrücksichten entsprechen würde, eine Aenderung der gegenwärtigen Zustände aber auch nicht aus allgemeinen, politischen oder ökonomischen Gründen erforderlich erscheint“. Bezüglich der von süddeutschen Staaten gewährten Subventionen, die auf Grund von besonderen Uebereinkünften mit einzelnen Gesellschaften gewährt werden, wird der Grundsatz aufgestellt, daß diese sich zweckmäßigerweise auf alle versicherten Landwirte gleichmäßig erstrecken sollten, um die gleichmäßige Erleichterung der Hagelversicherung für die Allgemeinheit der geschädigten Grundbesitzer unter Ausschluß der Bevorzugung bestimmter Anstalten zu erreichen.

Das Schlußkapitel trägt die Ueberschrift „Ziele und Wege einer Weiterentwicklung“. In dieser Beziehung wird vom Verf. folgendes ausgeführt: „Als eine der wichtigsten ihr gesetzten Bestimmungen wird es anzusehen sein, daß die Versicherung, in welcher Form sie auch auftreten möge, in welcher Organisation sie betrieben werde, in welcher Technik sie sich erschöpfe, produktionssteigernd wirken und zu größerer Arbeitsintensität des einzelnen von ihr geschützten Individuums führen muß. Es darf nicht dazu kommen, daß der einzelne an Arbeitslust ermattet im Hinblick auf die ihm zufließenden Vorteile durch den Versicherungsschutz. Vielmehr heißt es für die Assekuranz, auf der einen Seite zwar Vermögensverluste der verschiedensten Art auszugleichen, aber auf der anderen Seite wiederum diese Ausgleichung von bestimmten Garantien abhängig zu machen, die auf die wirtschaftliche Selbständigkeit des einzelnen belebend wirken müssen. In der Verbindung und Verknüpfung dieser Aufgaben liegen große Ziele und Wege der Weiterentwicklung der Assekuranz, hierin ist gleichzeitig ein Kriterium enthalten für die ökonomische Zweckmäßigkeit einzelner Versicherungszweige.“ Eine Weiterentwicklung zu einer allgemeinen Elementarschädenassekuranz hält der Verf. allerdings, wie bereits erwähnt, nicht für richtig, weil sie nicht kulturfördernd, sondern kulturhemmend wirken würde. Damit sie produktionssteigernd und auf die persönliche Wirtschaftsführung des geschützten Individuums fördernd

wirke, wünscht R. im Gegenteil Ersatzbeschränkungen auch für die Hagelversicherung. Daneben wird eine größere Gleichmäßigkeit in der Prämienfestsetzung empfohlen, die auch eine bessere Gleichmäßigkeit in den Leistungen ermöglichen würde und schließlich zur Kostenersparung durch dauerndere Gestaltung des Versicherungsbestandes und Herabsetzung der Akquisitionskosten geraten. Solche wird insbesondere durch weitere Vereinheitlichung der Tätigkeit der Hagelversicherungsorganisationen erwartet, wie sie durch den Zusammenschluß der einzelnen Gruppen von Gesellschaften zu Vereinigungen angebahnt sei; eine stärkere Annäherung zwischen Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften werde zu gleichmäßigerer Gestaltung der Beitragsforderungen führen und damit das Ausspielen einer Organisation gegen die andere zum Zwecke der Prämienersparung unmöglich machen und so auch auf den Versicherungsnehmer erziehend wirken, indem dieser veranlaßt werde, mit einem festen Betrage zu rechnen und diesen durch Produktionssteigerung auszugleichen. Ein Zusammengehen ist bereits angebahnt durch gemeinsame Verhandlungen der Aktien- und Gegenseitigkeitsunternehmungen über das Versicherungsvertragsgesetz und die danach zu erlassenden Versicherungsbedingungen, die schließlich auch zur Aussprache über allgemeine Mißstände im Wettbewerb führten. Ohne Frage könnte ein solcher Verband aller Hagelversicherungsorganisationen, wie sich auch auf anderen Gebieten des Versicherungswesens bereits gezeigt hat, sehr segensreich sowohl für Versicherer wie Versicherungsnehmer wirken; insbesondere sollte er auch sich im Verein mit den landwirtschaftlichen Zentralvertretungen die Aufklärung der vom Hagelschlag bedrohten landwirtschaftlichen Kreise angelegen sein lassen; tatkräftige Unterstützung der Weiterbildung der Wetterbeobachtung würde vielleicht dazu führen, daß auch auf diesem Gebiete eine gewisse Meidung und Unterdrückung der Gefahr Platz greift, indem entweder an besonders vom Hagel bedrohten Stellen Anbau von Früchten, die besonderer Hagelgefahr unterliegen, vermieden wird, oder durch genaue Wetterbeobachtungen und -vorhersagen eine Abschwächung der Gefahr herbeigeführt wird; vor allen Dingen aber müßte das Ziel auch hier sein, für Verallgemeinerung der Versicherung einzutreten, und zu alledem könnte auf diesem Wege wohl auch die Frage gelöst werden, ob nicht im Zusammenhange mit dauernden vervollkommneten Wetterbeobachtungen die allgemeine Elementarschädenversicherung ohne Gefahr der Kulturhemmung durchführbar wäre.

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, enthält die vorliegende Arbeit von Rohrbeck nicht nur ein außerordentlich reichhaltiges, mit großem Fleiß zusammengetragenes Tatsachenmaterial, sondern behandelt auch in recht anregender Weise die das Hagelversicherungswesen angehenden Probleme, so daß das Studium des Buches sowohl den Praktikern wie Theoretikern, und zwar nicht nur aus dem Versicherungswesen, sondern ganz besonders auch aus dem Agrarfache nur angelegentlichst empfohlen werden kann. Wenn nicht in allen Punkten dem Verf. zugestimmt werden konnte, so gibt das diesem vielleicht Veranlassung, auf Grund weiterer Spezialstudien die aufgeworfenen Fragen

noch weiter zu erörtern und so zur weiteren Förderung des Hagelversicherungswesens, wie überhaupt des Elementarschädenversicherungswesens beizutragen.

Hamburg. Leuckfeld.

Lotz, Walther, Finanzreform im heutigen England. Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 248. Berlin 1910.

Die in finanzieller wie politischer Hinsicht so überaus weittragenden Finanzvorschläge des englischen Schatzsekretärs Lloyd George haben hier eine knappe, klare Darstellung gefunden. Verf. verzichtet auf jede Kritik, er unterläßt es auch absichtlich, irgendwelche Vergleiche mit deutschen Verhältnissen zu ziehen, sondern läßt allein die Tatsachen für sich sprechen. Im hohen Maße erfreulich ist aber, wenn Lotz vollkommen anerkennt, daß auf beiden Seiten, bei Anhängern wie bei Gegnern des Budgets, um große Gesichtspunkte gekämpft wird.

In zwei Punkten scheint uns Lotz etwas zu weit zu gehen. Einmal, wenn er meint, daß in England „nur solcher Massenverbrauch belastet wird, auf den man ohne Beeinträchtigung der Ernährung und Gesundheit sehr wohl verzichten kann“. Bei Berücksichtigung der englischen Lebensverhältnisse steht es aber damit nicht recht im Einklang, daß der Zuckerzoll rund 60 Mill. M., der Teezoll 120 Mill. M. bringt. Es ist ja auch bezeichnend, daß in Chamberlains Vorschlägen eine Ermäßigung des Teezolls um drei Viertel, des Zolles auf Zucker, Kaffee und Kakao um ein Halb vorgesehen ist. Sodann schreibt Lotz den Grundeigentümern eine Bereicherung beim Ablauf der Pachten durch die ohne Entschädigung ihnen zufallenden Hausbauten und Meliorationen zu. In dieser Allgemeinheit erscheint das unzutreffend. Denn nicht nur werden die Aufwendungen in England regelmäßig zu großen Teilen gerade vom Grundeigentümer und nicht vom Pächter gemacht. Sodann aber ist auch der Schutz des Pächters gegen entschädigungslosen Heimfall in immer weitergehender vertraglicher und gesetzlicher Ausbildung begriffen.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Albert, Hermann, Die geschichtliche Entwickelung des Zinsfußes in Deutschland von 1895—1908. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. XII—211 SS. mit Diagrammen. M. 5,50.

Brockhage, Bernhard, Zur Entwicklung des preußisch-deutschen Kapitalexports. 1. Teil. Der Berliner Markt für ausländische Staatspapiere 1816 bis um 1840. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. XVIII—217 SS. M. 6.—. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 148.)

Broecker (Reg.-R.), Die Grundzüge der Lebensversicherungstechnik in gemeinverständlicher Darstellung für Berufsvermittler und Versicherte. 3. Aufl. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. gr. 8. 86 SS. M. 2.—.

Conrad, Walter, Technik des Bankwesens. Leipzig, G. J. Göschen, 1910. kl. 8. 141 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 484.)

Denkschrift zur Einweihung des Knappschafts-Verwaltungsgebäudes am 18. Juni 1910. Herausgeg. von der Verwaltung. (Allgemeiner Knappschafts-Verein, Bochum.) (Dortmund, Druck von W. Crüwell, 1910.) 4. 122 SS. (Inhalt: Die geschichtliche Entwickelung des Allgemeinen Knappschafts-Vereins, von Bülow. — Die Entwickelung des Allgemeinen Knappschafts-Vereins zu Bochum und seine Fürsorgetätigkeit für die Mitglieder und deren Angehörige für den Zeitraum von 1860—1909. — etc.)

Frankenberg, Hanns, Die gemischten und reinen Hypothekenbanken in Deutschland. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1910. gr. 8. VIII—109 SS. M. 2,80. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. XXXIX.)

Freundt, Carl (Rechtsanw.), Wertpapiere im antiken und frühmittelalterlichen Rechte. 2 Bde. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. VII—219, IV—229 SS. M. 10.—.

Germann, Georg, Die Streikversicherung in Deutschland und Frankreich. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1910. gr. 8. 48 SS. M. 0,60. (Soziale Tages-Fragen. Heft 36.)

Hiestand, Paul, Verstaatlichung der Mobiliarversicherung? Zürich, Arnold Bopp, 1910. gr. 8. 28 SS. M. 1.—. (Wirtschaftliche Publikationen der Zürcher Handelskammer. Heft 11.)

Jaffé, Edgar, Das englische Bankwesen. 2., durchgesehene und erweiterte Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. XIII—370 SS. M. 7,20.

Rauchberg, Heinrich (Prof.), Die Pensionsversicherung der Privatangestellten als Maßnahme der Mittelstandspolitik. Wien, Manz, 1910. gr. 8. VI—56 SS. M. 0,85.

Sammlung von Versicherungsbedingungen deutscher Versicherungsanstalten. Herausg. vom deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft. 4. Teil. Unfall- und Haftpflicht-Versicherung. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1910. Lex.-8. VI—239 SS. M. 4.—.

Bellettre, G., Le marché anglais des fruits et la coopération des agriculteurs en vue de l'exportation. Préface de Maurice Berteaux. Montpellier, Coulet, 1910. 8. XIII—233 pag. avec cartes et gravures.

Bagehot, Walter, Lombard street. A description of the money market. New edition, with introduction and corrigenda by Hartley Withers. London, Smith, Elder, 1910. Cr. 8. 400 pp. 3/.6.

Dryden, John F., Addresses and papers on life insurance and other subjects. Newark, New Jersey, The Prudential Insurance Company, 1909. 8. 330 pp. (Contents: The inception and early problems of industrial insurance. — The social economy of industrial insurance. — The problem of the uninsured. — The commercial aspects of federal regulation of insurance. — The American type of Isthmian Canal. — etc.)

Vismara, Carlo, La classificazione delle industrie in rapporto all'assicurazione infortunî. Milano, tip. E. Reggiani, 1910. 8. 310 pp.

9. Soziale Frage.

Burghartz, A., Die Rechtsnatur der Ersatzansprüche im Arbeiterversicherungsrecht. Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht von Zorn, Stier-Somlo, Bd. 6, H. 3.

Bei den genannten Ansprüchen handelt es sich namentlich um solche Fälle, bei denen ein hinter den Versicherungsträgern subsidiär fürsorgepflichtiges Rechtssubjekt Fürsorgeaufwendungen gemacht hat. Der Verfasser sucht nachzuweisen, daß es bei diesen Ersatzansprüchen der Konstruktion des Privatrechts nicht bedarf, sondern daß sie als dem öffentlichen Recht angehörend aus diesem heraus zu erklären sind. Er geht die einzelnen privatrechtlichen Konstruktionen, die man den genannten Ansprüchen gegeben hat — cessio legis, Mandat, negotorium gestio, usw. — durch, zeigt, welche Abweichungen, Unterschiede und Widersprüche sich hierbei ergeben, und wie wenig sie geeignet sind, die große Anzahl gegebener Streitfragen auf dem fraglichen Gebiet zu einer befriedigenden Lösung zu führen. Dementsprechend kommt der Verfasser zu der Ansicht, daß die Ansprüche originär als öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche zur Entstehung gelangen, sobald

die in dem betreffenden Gesetze aufgestellten Voraussetzungen vorliegen. Unter Ablehnung jeder privatrechtlichen Sukzession läßt er den öffentlich-rechtlichen Anspruch immer in der Person des jeweilig Berechtigten von neuem entstehen. Es wird dann die Möglichkeit dieser Auffassung an den einzelnen Fällen durchaus überzeugend dargelegt, namentlich gezeigt, daß auf diesem Wege auch die Streitfragen eine befriedigende Lösung finden. — Mit der vorliegenden Arbeit ist ein erfreulicher Schritt zur Loslösung des öffentlichen Rechts vom Privatrecht vorwärts getan, der durchaus im Interesse der Verselbständigung und Durchbildung der ersteren Materie liegt. Freilich dürfte der Verfasser zu weit gehen, wenn er es schlechthin für unberechtigt hält, Privatrechtsgrundsätze in das öffentliche Recht zu übertragen, es sei nur an die Lehre der Verjährung und vom Wohnsitz erinnert, die zweifellos auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts zur Anwendung gelangen. Max Rusch.

Arbeiteransiedlung in England, Schweden, Dänemark, Holland und Belgien. Berlin, Paul Parey, 1910. Lex.-8. S. 592—616. M. 0,75. (Aus: Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats. Jahrg. 34.)

Baum, Marie, Der Einfluß der gewerblichen Arbeit auf das persönliche Leben der Frau. — Bluhm, Agnes, Der Einfluß der gewerblichen Gifte auf den Organismus der Frau. — Jaffé-Richthofen, E., Die Frau in der Gewerbeinspektion. 3 Vorträge. Jena, Gustav Fischer, 1910. 8. III—69 SS. M. 1.—. (Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen. Heft 3.)

Fuchs, Arthur J., Die Wohnungsinspektion. Ein Beitrag zur Einführung derselben in Oesterreich. Wien, Franz Deuticke, 1910. gr. 8. 72 SS. M. 2.—.

Hillig, Hugo, Die Hygiene der Arbeiterwohnung. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1910. 8. 31 SS. M. 0,50.

Knoblauch, Ferdinand, Bettel und Landstreicherei im Königreich Bayern von 1893—1899. Eine kriminalstatistische Studie, nach amtlichem Material bearbeitet. München, Ernst Reinhardt, 1910. Lex.-8. 70 SS. M. 3.—. (Statistische und nationalökonomische Abhandlungen, insbesondere Arbeiten aus dem Statistischen Seminar der Universität München. Heft 6.)

Loewenthal, Eduard, Mein Lebenswerk auf sozialpolitischem, neu-religiösem, philosophischem und naturwissenschaftlichem Gebiete. Memoiren. Berlin, Henri Loewenthal, 1910. gr. 8. 104 SS. M. 3.—.

Niehuus, Heinrich, Geschichte der englischen Bodenreformtheorien. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910. gr. 8. VIII—222 SS. M. 4,50.

Pestalozzi, Joh. Heinrich, Ueber Gesetzgebung und Kindermord. Wahrheiten und Träume, Nachforschungen und Bilder. Mit einer Einführung und Anmerkungen neu herausgeg. von Karl Wilker. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1910. gr. 8. XIII—274 SS. M. 4.—.

Pohle, L. (Prof.), Die Wohnungsfrage. I. Das Wohnungswesen in der modernen Stadt. II. Die städtische Wohnungs- und Bodenpolitik. Leipzig, G. J. Göschen, 1910. kl. 8. 143, 164 SS. M. 1,60. (Sammlung Göschen. 495. 496.)

Schildbach, Bernhard, Verfassung und Verwaltung der freien Gewerkschaften in Deutschland. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1910. Lex.-8. VI—61 SS. M. 1.—.

Simmersbach, Bruno, Die Entwicklung der Arbeiterverbände in der amerikanischen Eisenindustrie. Nach amerikanischen Quellen bearbeitet. Kattowitz O./S., Gebrüder Böhm, 1910. gr. 8. 35 SS. M. 1,60. (Aus: Berg- und Hüttenmännische Rundschau.) (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen. Heft 56.)

Verhandlungen, Die, des 21. Evangelisch-sozialen Kongresses, abgehalten in Chemnitz am 17.—19. Mai 1910. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1910. gr. 8. 156 SS. M. 2.—. (Inhalt: Christliche Religion und sozialistische Weltanschauung, von Georg Liebster. — Käuferpflichten, von Heinrich Herkner. — Fabrikarbeit und Frauenleben, von Marie Baum.)

Weingärtner, Josef, Der Kost- und Logierzwang im Bäckergewerbe. Marburg, N. G. Elwert, 1910. gr. 8. III—112 SS. M. 2,50.

Deherme, Georges, La crise sociale. Paris, Bloud et C[ie], 1910. 16. 379 pag. fr. 3,50. (Études de morale et de sociologie.)

Maugean, P., Les conditions du travail des enfants dans les petites industries de l'alimentation. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1910. 8. 203 pag.

Slosse, A., et E. Waxweiler, Recherches sur le travail humain dans l'industrie. I. Enquête sur le régime alimentaire de 1065 ouvriers belges. Bruxelles, Misch et Thron, 1910. gr. 8. VII—260 pag. fr. 15.—. (Instituts Solvay. Travaux de l'Institut de sociologie. Notes et mémoires. Fasc. 9.)

Velna, Jean de, Politique ouvrière du mouvement coopératif. Paris, J. Rousset, 1910. 8. 128 pag.

Davies, Emily, Thoughts on some questions relating to women, 1860—1908. London, Macmillan and Co., 1910. Cr. 8. 240 pp. 3/.6.

Higgs, Mary, and Edward E. Hayward, Where shall she live? The homelessness of the woman worker. London, P. S. King, 1910. Cr. 8. VIII—216 pp. 2/.6.

History of relief works in Japan. Tokio, Bureau for Local Affairs, 1910. Cr. 8. 76 pp.

Railton, George S., Day by day in the S. A. Being a brief account of Salvation Army work in various countries. With a preface by General Booth. London, Office, 1910. 8. XII—113 pp.

Reports on labour and social conditions in Germany. Vol. I. Working men's tours. Nos. I., II., and III. London, The Tariff Reform League, 1910. Cr. 8. 520 pp.

Prato, Giuseppe, Il protezionismo operaio: l'esclusione del lavoro straniero. Torino, tip. Collegio degli Artigianelli, 1910. 8. 236 pp. l. 5.—. (Studi del laboratorio di economia politica S. Cognetti De Martiis della r. università e del r. politecnico di Torino, VII.)

10. Gesetzgebung.

Piutti H., u. Bredt, J. V., Das kommunale Bauverbot. § 12 des Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875. Marburg (Elwert) 1909. (Arbeiten zum Handelsgewerbe und Landwirtschaftsrecht, herausgegeben von Heymann. Nr. 2.)

Der Titel des Buches besagt nicht, daß das preußische Baufluchtgesetz gemeint ist. Dies enthält in § 12 eine Bestimmung, wonach das sogenannte „wilde Bauen" — das den Gemeinden Schaden bringen kann — zugunsten eines geregelten allmählichen, über die Peripherie hinausfortschreitenden Anbaues verboten wird. Nur durch eine sachgemäße Anwendung des § 12 kann ein geregelter städtischer Anbau verbürgt werden. Die Verfasser behaupten, daß diesen Zweck allein die Gesetzgeber mit dem § 12 erreichen wollten, dann aber die kommunale Praxis im Laufe der Jahre sich innerhalb dieser gegebenen Schranken nicht gehalten habe. Sie weisen dies an der Hand der ergangenen Rechtsprechung überzeugend nach. In den preußischen Städten hat sich die Praxis entwickelt, an die Zurücknahme des Bauverbots folgende Bedingungen „erstens der unentgeltlichen und lastenfreien Abwicklung des in die Baufluchtlinie fallenden Straßengeländes, zweitens der Sicherstellung der künftig entstehenden Anliegerbeiträge" anzuknüpfen. Die Verfasser billigen die erste Bedingung und wenden sich mit beachtenswerten Gründen gegen die zweite; vor allen liegt ihnen daran, nachzuweisen, daß die Gemeinden es nicht notwendig haben, eine hypothekarische Sicherheitsleistung zu fordern, daß diese den Kredit des Bauen-

den schädigt, ja daß die Berechtigung zur Forderung einer Sicherheitsleistung im Gesetz nicht gegeben sei. Die Gemeinden haben nur einen Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten. Der Reformvorschlag der Verfasser geht dahin, daß das Bauverbot nicht den unberechtigten finanziellen Interessen der Gemeinden dienstbar gemacht werde. Sie verlangen eine Aufnahme in dem Gesetz, die festsetzt, mit welchen Leistungen der Eigentümer sich einen Rechtsanspruch auf Baugenehmigung erwerben könne. — Nach unserer Ansicht ist die Untersuchung des § 12 zu eng gefaßt worden. Die Verfasser streben mit Recht eine prinzipielle Lösung der Frage des Bauverbotes seitens der Gemeinden an. Da hätte u. E. auch die außerpreußische Gesetzgebung — wie reich hat sich seit 1875 die deutsche Baugesetzgebung ausgestaltet — herangezogen werden müssen. Der Fall eines Ueberangebotes von Wohnungen und die dadurch bedingte Krisis des Baumarktes ist überhaupt nicht berücksichtigt worden, und doch wies die Erfahrung, die man z. B. in Dresden mit dem Bauverbot zur Einschränkung der Baukrisis gemacht hatte, darauf hin, auch diese Seite der Frage näher zu untersuchen. Eine volkswirtschaftliche Erörterung von Bredt ist den juristischen Ausführungen beigegeben, in der er die schon von ihm mehrfach vertretene Behauptung, die Benutzung des Grund und Bodens solle auch weiterhin möglichst der Privatwirtschaft überlassen bleiben, ausführt. Eine Würdigung dieser Idee, wie eine Auseinandersetzung mit der entgegengesetzten Ansicht der Bodenreformer kann füglich an dieser Stelle unterbleiben. — Nicht billigen können wir es, wenn ein Ortsstatut einer Gemeinde, ohne ihren Namen zu nennen, abgedruckt wird, und wenn ebenso unbestimmt auf des Verfahren einer östlichen Stadt hingewiesen wird (SS. 32, 33). In einer wissenschaftlichen Abhandlung muß die Nachprüfung jeder einzelnen Tatsache möglich sein.

Dresden. Robert Wuttke.

Aschrott, P. F., und Franz v. Liszt, Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. Kritische Besprechung des Vorentwurfs. Bd. I: Allgemeiner Teil. (1. Hälfte.) Berlin, J. Guttentag, 1910. gr. 8. 224 SS. M. 3,50.

Aus der Begründung zum Entwurf einer Reichsversicherungsordnung. Berlin, Paul Parey, 1910. Lex.-8. S. 680—718. M. 0,75. (Aus: Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats. Jahrg. 34.)

Götzl, Heinrich, Die Bestrebungen nach Schaffung eines internationalen Wechselrechtes. Aussig, A. Becker, 1910. gr. 8. 17 SS. M. 0,60.

Hein, Otto (Amtsger.-R.), Abzahlgesetz und Kredithäuser. Berlin, Franz Vahlen, 1910. gr. 8. VIII—132 SS. M. 3.—.

Pregler, Hans (Kreisarchiv-Assessor), Die rechtliche Natur der Grundstückszusammenlegung mit besonderer Berücksichtigung des bayerischen Rechtes. Diss. Amberg, Fr. Pustet, 1910. gr. 8. IV—76 SS. M. 1,50.

Schneider, Hermann (Amtsger.-R. a. D.), Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909. Nürnberg, U. E. Sebald, 1910. 8. XI—223 SS. M. 4,80.

Wirtschaftsvereine, Mitteleuropäische, in Deutschland, Oesterreich und Ungarn. Verhandlungen der Rechtshilfe-Konferenz in Wien 1910. Wien, Carl Fromme, 1910. Lex.-8. XV—344 SS. M. 3.—. (Veröffentlichungen der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine. Heft 10.)

Chodorowski, Jean, Des effets de la grève sur l'exécution des contrats passés entre le chef d'entreprise et des tiers. Thèse. Caen, impr. E. Domin, 1910. gr. 8. 136 pag.

Lagarde, Paul, et Léon Batardon, Les sociétés commerciales en nom collectif, en commandite simple, anonymes, en commandite par actions, en participation, à capital variable. Manuel pratique. 2e édition, revue, corrigée et augmentée, par Léon Batardon. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1910. 8. VIII—382 pag. fr. 9.—.

Rappaport, Emil-Stanislaw, La lutte autour de la réforme du droit pénal en Allemagne et les transformations du droit pénal moderne. Étude analytique et critique. Avec préface de (prof.) Garçon. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1910. 4. XX—108 pag. (Université de Paris. Travaux de la conférence de droit pénal de la Faculté de droit. No. 2.)

Robert, Eugène, La protection des moyens de communication télégraphiques et téléphoniques. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1910. 8. 378 pag.

Rollinde de Beaumont, L., Les opérations de bourse dans le dernier état. Du droit et de la jurisprudence. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1910. 18. VI—125 pag.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Gerhardt, Emil, Kanada selbständig? Die natürlichen Entwicklungsbedingungen Kanadas als Grundlage zur Ausbildung eines selbständigen Staatswesens dargestellt. Diss. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. 8. 162 SS. M. 3,20.

Habermann, Wilhelm, Der finnländische Verfassungskampf. Der Stolypinsche Gesetzentwurf. I. Die vorbereitenden Verhandlungen. Nach offiziellen Urkunden herausgegeben. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. V—62 SS. M. 1,60.

Klimes, Julius (Sekt.-R.), Das Rechnungs- und Kontrollwesen des ungarischen Staates. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und des tatsächlichen Verfahrens verfaßt und herausgegeben. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. gr. 8. XVI—367 SS. M. 8,80.

Lade, Karl, Staatsverfassung, Fürstenrecht und Hausvermögen. Marburg a. L., Adolf Ebel, 1910. gr. 8. VII—114 SS. M. 2,80. (Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Marburg. Heft 11.)

Ludwig, Franz, Kommunalpolitik und Sozialdemokratie. Berlin, Teutonia, 1910. kl. 8. VII—354 SS. M. 3.—.

Marczali, Heinrich (Prof.), Ungarische Verfassungsgeschichte. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1910. gr. 8. IV—180 SS. M. 5.—.

Peter, Heinrich, Der badische Entwurf einer Wertzuwachssteuer. Mannheim, J. Bensheimer, 1910. 8. 35 SS. M. 1.—.

Stengel, Karl Frhr. v. (Prof.), Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 2., völlig neu gearb. und erweiterte Aufl., herausgeg. von (Prof.) Max Fleischmann. 1. Lieferung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1910. Lex.-8. S. 1—80. M. 2.—.

Thissen, Otto, Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden. Ein Ueberblick über Aufgaben und Leistungen der Stadtverwaltungen in wirtschaftlich-sozialer, gesundheitlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht. In Verbindung mit (Stadtverordn. Justiz-R.) Carl Trimborn. 4. Aufl. 9.—11. Tausend. M. Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1910. gr. 8. 203 SS. M. 2.—.

Halewyck, Michel, La charte coloniale. Commentaire de la loi du 18 octobre 1908 sur le gouvernement du Congo belge. Tome I. Bruxelles, M. Weissenbruch, 1910. 8. XXV—322 pag. Appendice. Ebenda 1910. 8. VI—191 pag. fr. 12.—.

Impôt, L', sur le revenu. Le projet Caillaux devant la Chambre. Textes—Discussions—Commentaires. Paris, Félix Alcan, 1910. 8. 684—XI pag. fr. 10.—. (Association de défence des classes moyennes. Comité d'études.)

Lawrence-Lowell, A., Le Gouvernement de l'Angleterre. Traduction française par A. Nerincx. Tome 2. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 8. 698 pag. Les 2 volumes fr. 30.—. (Bibliothèque internationale de droit public, publiée sous la direction de Gaston Jèze.)

Thevenet, Ph., Quelques réflexions sur nos élections et sur notre état social actuel. Grenoble, impr. Allier frères, 1910. 8. 22 pag. fr. 0,50.

Silburn, P. A., The governance of Empire. London, Longmans, Green, and Co., 1910. 8. 360 pp. 9/.—.

Diritto, Il, finanziario. Rivista quindicinale di dottrina e giurisprudenza in materia d'imposte dirette e tasse sugli affari. Anno I, n° 1. (1° maggio 1910.) Roma, tip. eredi A. Befani, 1910. 8. 32 pp. L'anno l. 12.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Lichtenberger, James P., Divorce, a study in social causation. New York 1900. 225 SS.

Die vorliegende Arbeit ist in der Sammlung der Studien in Wirtschaftsgeschichte und öffentlichem Recht erschienen, welche von der Faculty of political science der Columbia University herausgegeben wird (Vol. 35, No. 3, whole Number 94). Die außerordentlich schnelle Zunahme der Ehescheidungen in Amerika ist schon wiederholt die Veranlassung zu eingehenden Untersuchungen über die Ursache der Erscheinung und der genauen Verfolgung der Entwicklung und der damit zusammenhängenden Umstände gewesen. Wir erinnern an die Schrift von Professor Howard: „History of matrimonial institutions"; Prof. Willcox: „The divorce problem", „A study in statistics" und außerdem kommen noch „The federal reports on mariage and divorce" in Betracht. Der Verfasser hat sich nur die Aufgabe gestellt, die amerikanischen Verhältnisse zu untersuchen, wenn er auch einen kurzen Blick auf das klassische Altertum und die angelsächsische Gesetzgebung wirft. Die zahlenmäßige Entwicklung bietet er hauptsächlich seit 1870, die, wie bekannt, eine ganz außerordentliche Zunahme und große Allgemeinheit der Ehescheidungen in den Vereinigten Staaten ergibt. Wir geben in der folgenden kleinen Tabelle eine Uebersicht darüber, sowie über die statistisch verfolgten Ursachen. Der Verfasser untersucht dann eingehend die kirchlichen, ökonomischen und sozialen Verhältnisse des Landes, um daraus die Erscheinungen zu erklären. Während naturgemäß der hauptsächlichste Grund in der Gesetzgebung zu sehen ist, welche die Lösung dort außerordentlich erleichtert.

Jahr	Ehescheidungen			für 100 000 Personen				Ehescheidungen auf 100 000 Verheiratete	Ehescheidungen auf 1000 Eheschließungen
	jährliche	auf 100 000 Pers.	N. Atlantic	S. Atlantic	N. Central	S. Central	Western		
1870	11 207	29	26	8	45	18	57	81	29,6
1875	14 369	32	26	11	46	24	95	—	—
1880	19 143	38	28	13	55	35	89	107	42,0
1885	24 624	44	27	16	61	46	93	—	—
1890	33 197	53	31	21	71	92	104	148	61,0
1895	40 612	58	34	25	78	71	97	—	68,1
1900	55 502	73	38	33	96	95	129	200	81,0
1905	67 791	82	42	41	105	112	149	—	85,3

J. C.

Gallicchio, Vito, Elementi di statistica teoretica. Vicenza, tip. fratelli Pastorio, 1910. 8. 84 pp.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausgeg. vom k. statistischen Landesamt. 81. Heft. Die Landwirtschaft in Bayern. Nach der Betriebszählung vom 12. Juni 1907. München, J. Lindauer, 1910. Lex.-8. VI—215—225 SS. mit 3 farbigen Karten. M. 4.—.

Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. Herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt Halle a. S. 11. Heft. Die Betriebszählung in Halle a. S. nach den Ergebnissen der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1910. gr. 8. VI—90 SS. M. 1.—.

Bensheimer, Ernst J., Die politische Tagespresse Badens am Beginn des 20. Jahrhunderts. Eine statistische Studie. Mannheim, J. Bensheimer, 1910. gr. 8. 64 SS. M. 1,50.

Groß-Berlin. Statistische Monatsberichte, herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt Berlin. Januar 1910. Inhalt: Zur Einführung. — Groß-Berlin im Januar 1910 mit Rückblicken auf das Jahr 1909. — Das Gewerbe von Groß-Berlin. — Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsvorgänge. — Beschäftigungsgrad und Arbeitslosigkeit. — Verkehr. — Mit 1 Uebersichtsplan und 2 graphischen Taf. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 4. 13—41 SS. M. 0,75. Für den Jahrg. M. 8.—.

Schott, Sigmund (Prof.), Alte Mannheimer Familien. Ein Beitrag zur Familienstatistik des 19. Jahrhunderts. Mannheim, J. Bensheimer, 1910. Lex.-8. 96 SS. mit 1 farbigen Taf. M. 3.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 203, 1. Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Berufsstatistik. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Abt. II, Heft 1. Die Reichsbevölkerung nach Alter, Familienstand und Religionsbekenntnis — Witwen und Waisen. Berlin, Puttkammer & Mühlbreht, 1910. Imp.-4. 4—137 SS. Für den Gesamtbd. M. 6.—. — Bd. 213, 2. Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Gewerbliche Betriebsstatistik. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Abt. I. Heft 2. Die in den Betrieben beschäftigten Personen — Das Hausgewerbe — Offene Verkaufsstellen — Haupt- und Zweiggeschäfte. Ebenda 1910. Imp.-4. S. 69—297. Für den Gesamtbd. M. 6.—. — Bd. 232, X. Auswärtiger Handel im Jahre 1909. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amte. Der Verkehr mit den einzelnen Ländern im Jahre 1909 unter Vergleichung mit dem Vorjahre. Heft X. Frankreich. Ebenda 1910. Imp.-4. 37 SS. M. 0,80.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin. 221. Statistik der Landwirtschaft im preußischen Staate für das Jahr 1909. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1910. Imp.-4. IV—XLIV—65 SS. M. 3.—.

Frankreich.

Statistique sanitaire des villes de France. Récapitulations quinquennales de 1886 à 1905. Statistique des décès. Mortalité générale et mortalité due aux principales maladies. Tableaux récapitulatifs par groupes de villes et par groupes d'âges, dressés par Paul Roux et Henri Reynier. (Ministère de l'Intérieur.) Melun, impr. administrative, 1910. 4. 18 pag.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CXXXIII. Statistiek der Rijksinkomsten over het jaar 1908. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1910. 4. XLV—131 blz. fl. 1.—. — CXXXIV. Crimineele statistiek over het jaar 1908. Ebenda 1910. 4. LXXXII—389 blz. fl. 2.—.

Schweiz.

Statistik, Schweizerische. Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern. 168. Lieferung. Ergebnisse der eidg. Betriebszählung vom 9. August 1905. 2. Bd. Die Betriebe der Urproduktion. 1. Teil: Landwirtschaft. 2. Teil: Forstwirtschaft. 3. Teil: Bergbau, Jagd und Fischerei. Bern, A. Francke, 1910. Lex.-8. VII—86, 569, 20 SS. M. 5.—.

Luxemburg.

Publikationen der ständigen Kommission für Statistik. Heft XXXIII. Statistik der Landwirtschaft. Anbauflächen, Saatenstand, Ernteerträge, Geldwert und Ernteschäden im Jahre 1909. Luxemburg, Druck von Charles Beffort, 1910. Lex.-8. 54—25 SS.

13. Verschiedenes.

Fried, Alfred, H., Der Kaiser und der Weltfrieden. Berlin, Maritima, 1910. 8. X—194 SS. M. 3.—.

Friedrich, Wilhelm (Chefarzt), Die Phosphornekrose in Ungarn. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. IV—69 SS. M. 2,25. (Schriften der ungarischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Ungarische Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Heft 4.)

Guyau, J. M., Die Irreligion der Zukunft. Soziologische Studie. Deutsch von M. Kette. Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt, 1910. gr. 8. III—502 SS. M. 7,50. (Philosophisch-soziologische Bücherei. Bd. 20.)

Krieck, Ernst, Persönlichkeit und Kultur. Kritische Grundlegung der Kulturphilosophie. Heidelberg, Carl Winter, 1910. gr. 8. XVI—512 SS. M. 6,60.

Mühlmann, M. (Prosektor), Das Altern und der physiologische Tod. Ergänzungen zur physikalischen Wachstumslehre. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. 44 SS. M. 1,20. (Sammlung anatomischer und physiologischer Vorträge und Aufsätze. Heft 11.)

Maurras, Charles, Kiel et Tanger. 1895—1905. La République française devant l'Europe. Paris, Nouvelle Librairie Nationale, 1910. 16. XVI—352 pag. fr. 3,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 34e année, avril 1910: France: Les indices économiques. — Suède: Le projet de budget de 1911. — Égypte: Le budget pour 1909. — etc. — mai 1910: France: Les contributions directes et taxes assimilées en 1909. — Les monnaies fabriquées à la Monnaie de Paris et la circulation monétaire en 1909. — Russie: Le budget pour 1910. — etc.

Journal des Économistes. 69e année, juin 1910: La séparation du capital et du travail dans la production, par G. de Molinari. — Les transports par voie d'eau et par voie de fer, par Yves Guyot. — Le libre-échange comme puissance universelle, par B.-G.-M. Baskett. — Un coup d'œil sur nos finances départementales et communales (suite et fin), par Louis de Goy. — En Australie, le parti du travail et les finances publiques, par Biard d'Annet. — Le placement des capitaux français en valeurs américaines, par Yves Guyot. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. 51e année, N° 6, juin 1910: Les amortissements et les remboursements dans le cours du sièle et la difficulté des emplois et remplois de capitaux, par Alfred Neymarck. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maurice Bellom. — etc.

Réforme Sociale, La. 30e année, N° 108, 16 juin 1910: La protection légale des travailleurs, par Henry Clément. — Dépopulation (dernier article), par P. Worms de Romilly. — Société d'Économie Sociale: La situation morale aux États-Unis et la lutte antialcoolique, communication de M. le Comte Louis Skarzynski, et observations de G. Blondel, etc. — L'industrie chimique en Allemagne. Les usines Bayer et Cie, leur organisation technique et sociale (dernier article), par J. d'Assignies. — etc.

Revue générale d'administration. 33e année, mai 1910: Faut-il-supprimer le ministère de l'Intérieur? par Ch. Rabany. — La réforme des Conseils de préfecture, étude et projet (suite et fin), par Henry Berton. — etc.

Revue d'Économie Politique. 24e Année, N° 6, Juin 1910: La révolution moné-

taire du XVIᵉ siècle, par E. Levasseur. — L'assistance à Genève, par A. Achard. — La liberté du commerce des grains et le Parlement de Paris, par Jean Lescure. — etc.

Revue d'histoire des doctrines économiques et sociales. 3ᵐᵉ année, 1910, N° 1: L'évolution des idées économiques et sociales en France depuis 1870, par S. Feilbogen. — Les projets de retour en France de John Law (1723), par Fritz Karl Mann. — Esquisse de l'évolution du change et des théories relatives au change, par Jean Lescure. — etc.

Revue internationale de sociologie. 18ᵉ Année, N° 4, Avril 1910: Les libéricides, par Scipio Sighele. — Société de Sociologie de Paris, séance du 9 mars 1910: La nation armée. Communication du général Bazaine-Hayter. Observations de Paul Berthon, etc. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 401, July, 1910: Recent naval policy and progress, by (Rear-Admiral) Sir S. Eardley-Wilmot. — Political sovereignty and a reformed Second Chamber, by (Prof.) E. C. Clark. — The strength of American enterprise in Canada, by Arthur Hawkes. — The possibilities of an income tax, by W. M. J. Williams. — Side-lights on the story of the Suez Canal, by Sir Walter F. Miéville. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. Vol. XLIV, Part III, No. 241, July 1910: Some notes on the establishment of the Office of Public Trustee in England, by William Charles Sharman. — On the valuation of the payment on the death of a pensioner of the excess of his contributions, with or without interest, over his pension payments, and On a method of scheduling particulars for the valuation in certain cases, of prospective pensions based on terminal salaries, by Thomas Tinner. — etc.

Journal, The Economic. No. 78, Vol. XX, June, 1910: Meeting of the Royal Economic Society, by R. B. Haldane. — Economics of imperialism, by (Prof.) J. S. Nicholson. — Compulsory insurance against unemployment, by J. G. Gibbon. — Historical basis of English poor-law policy, by Helen Bosanquet. — Transference of the worsted industry from Norfolk to the West Riding, by J. H. Clapham. — German bank commission, 1908—9, by (Prof.) W. Lexis. — Reforms in the currency of China, by Un Yuen Hsu. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. New Series. Vol. LXXIII, Part VI, June, 1910: The statistics of wages in the nineteenth century, part XIX, the cotton industry, section V, changes in the average wage of all employed, with some account of the forces operating to accelerate or retard the progress of the industry, by George Henry Wood. — Notes on the distribution of estates in France and the United Kingdom, by H. C. Strutt. — etc.

Review, The Contemporary. No. 535, July, 1910: Is it peace? By Harold Spender. — Calvinism and capitalism, II, by P. T. Forsyth. — Cheap food in the United States (?), by A. F. S. Cleverly. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 523, July, 1910: The basis of settlement, by Sydney Brooks. — The German working man, by Politicus. — etc.

Review, The National. No. 329, July 1910: Great Britain, Canada and the United States, by A Compatriot. — The evolution of a Colonial College, by (Rev.) T. H. Bindley. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 25, 1910, Nr. 24: Export und Ueberseebanken, von (Sektionsr.) Karminski. — Kärntens industrielle Entwicklung, von Sch. — etc. — Nr. 25: Der neue japanische Zolltarif vom 15. April 1910, von Friedrich Karminski. — etc. — Nr. 26: Zur britischen Tarifreformbewegung. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. V, Heft IV, April 1910: Die Großindustrie Ungarns von 1898 bis 1906. (Forts.) — Die Verkehrsakademie, Referentenentwurf. — Die ungarischen Sterblichkeitstabellen, I, Sterblichkeitsquotient. — etc. — Heft V, Mai 1910: Die Großindustrie Ungarns von 1898 bis 1906. (Aus der Denkschrift des kgl. ungarischen Handelsministeriums über die Industrieförderung.) (Forts. u. Schluß.) — Das

ungarische Versicherungswesen im Jahre 1908. — Kindersterblichkeit in den Städten, auf dem flachen Lande, bei den verschiedenen Rassen. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XI, Mai 1910: Frauen- und Kinderarbeit (Italien). — Landes-Zentralkinderheim (Wien). — Arbeitsbeirat (Oesterreich). — Sozialversicherung (Oesterreich). — Wohnungsfürsorge (Oesterreich). — Lohnämter (England). — Altersversicherung der Arbeiter und Landwirte (Frankreich). — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Serie 3, Anno XXI, Marzo 1910: Sul carattere delle leggi statistiche, di C. Bresciani Turroni. — L'identità della pressione teorica di qualunque imposta a parità di ammontare e la sua semiotica, di M. Pantaleoni. — Contributo allo studio degli effetti dei dazi doganali, di G. Carano-Donvito. — Per una statistica delle assicurazioni in Italia, di Alberto Beneduce. — Considerazioni analitiche sulla boule de neige, di L. Amoroso. — etc.

Riforma Sociale, La. Anno XVII, Fasc. 2—3, Marzo-Giugno 1910: L'Italia economica nell'anno 1909, di Riccardo Bachi. — Il problema delle abitazioni e la produttività dei muratori, di Alessandro Schiavi. — Terre nuove d'Italia (Le Bonifiche nel Ferrarese), di Guido Carlo Prato-Previde. — Provincializzazione e statizzazione, di Giuliano Corniani. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et revue suisse. N° 175, Juillet 1910: Les Jèsuites, d'après les derniers historiens, par Paul Stapfer. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XVIII, 1910/11, Heft 1: Die Wohnungsfrage in der Schweiz, von Paul Pflüger. — Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des neuen österr. Strafgesetzentwurfes, von Paul Kompert. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 32, Juni 1910: Der jüngste Methodenstreit in der deutschen Nationalökonomie, von Hans Rizzi. — Oesterreichs wirtschaftliche Großmachtstellung, von Friedrich St. Guschelbauer. — Sozialreform und soziale Bewegung in Bosnien und der Herzegowina, von Paul Maria Kompert. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 46, 1910, Bd. I, Lieferung 3: Eidgenössische Betreibungsstatistik pro 1903. — Sterblichkeit in der Schweiz, infolge zufälligem Tod, 1901 bis 1905. — Statistik der Krankenanstalten der Schweiz auf 31. Dezember 1909. — Die Ergebnisse der Turnprüfung bei der Rekrutierung vom Herbste 1908. — Durchschnittliche jährliche Sterblichkeitsziffer (1902 bis 1906) im ganzen und infolge tuberkulöser und carcinomatöser Erkrankungen. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 7e Année, Vol. II, N° 3, Juin 1910: Le socialisme et la question des terres au Congo, par Émile Vandervelde. — La question banquaire austro-hongroise, par Walter Federn. — La situation économique et financière du Japon après la guerre, par Kotaro Mochizuki. — Les voies de communication et d'accès de l'Égypte, par Pierre Arminjon. — Le système monétaire de la Confédération suisse, par Georges Gariel. — Une enquête sur l'alimentation ouvrière en Belgique, par Émile Waxweiler. — etc.

M. Amerika.

American Economic Association Quarterly. Formerly published under the title of Publications of the American Economic Association. 3. Series. Vol. XI, No. 1, April 1910: Papers and discussions of the 22. Annual Meeting being the 25. anniversary of the founding of the Association New York City December 27—31, 1909.

Annals, The, of the American Academy of political and social science. Vol. XXXV, No. 3, Mai 1910: Stocks and the stock market: The scope and functions of the stock market, by S. S. Huebner. — The purchase or sale of securities through a stock broker, by Eliot Norton. — Stocks and their features — division and classification, by John Adams, Jr. — Convertible bonds and stocks, by Montgomery Rollins. — Barometric indices of the condition of trade, by Roger W. Babson. — Economic

crises and stock security values, by Arthur Jelwyn-Brown. — Stocks and financial institutions, by L. A. Norton. — etc.

Bulletin of the Bureau of Labor. No. 85, November, 1909: Review of labor legislation of 1908 and 1909, by L. D. Clark. — Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1908. — etc. — No. 86, January, 1910: Canadian Industrial Disputes investigation Act of 1907, by Victor S. Clark. — Phosphorus poisoning in the match industry in the United States, by John B. Andrews. — List of industrial poisons, prepared for the International Association for Labor Legislation, by Th. Sommerfeld. — etc.

Magazine, The Bankers. 64th Year, June 1910: Banking and subsidies, by Simeon Seijas. — The United States Treasury, VI, by William Henry Smith. — South American trade opportunities, by George E. Walsh. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XXV, Number 2, June, 1910: The income tax amendment, by E. R. A. Seligman. — The power of Congress to regulate commerce, by F. J. Goodnow. — The status of the district of Columbia, by G. W. Hodgkin. — The Boeotian League, by G. W. Botsford. — The British labor party in 1910, by Edward Porritt. — Payment of labor representatives, by H. W. Horwill. — Economic aspects of the French Revolution, by E. M. Sait. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkwirtschaft. Jahrg. 43, 1910, Nr. 6: Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Volkszählung 1905 sowie der Berufs- und Betriebszählung 1907, von (Ministerialr.) Friedrich Zahn. — Richteramt und Wahlrecht der Frau, von (Geh. Reg.-R.) Karl Hüfner. — Fürst Bismarck und das Reichspostressort, von H. v. Poschinger. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1910, Heft 4, Juli und August: Die Entwicklung der Bergisch-Märkischen Eisenbahnen, von Waldeck. (Forts.) — Der Wagendienst in Rußland und der Umsatzwagenverkehr zwischen Deutschland und Rußland, von Vogt. — Die wirtschaftliche Lage Rußlands an der Hand des Entwurfs zum Reichsbudget für 1910, von Mertens. — Geschichtliche Entwicklung der Eisenbahnen Dänemarks, von Molsen. — etc.

Bank, Die. 1910, Heft 7, Juli: Die Beleihung von Buchforderungen, von Alfred Lansburgh. — Der Kaufmann und die Wertzuwachssteuer, von Ludwig Eschwege. — Die Gefahren des Beteiligungssystems, von A. L. — Die französische Kommunalbank, von F. Schmidt. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 1, Nr. 6, Juni 1910: Ueberlandszentralen und Gemeinden, von (Reg.-R.) K. Speck. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. VI, No. 3, Juni 1910: Das spanische Wuchergesetz vom 23. Juli 1908, von V. A. Cottino. — Einige praktische Fragen des Kolonialrechts und der Kolonialwirtschaft, von J. Gerstmeyer. (Forts.) — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. IX, Nr. 13/14, Juli 1910: Effektenkontokorrent auf der Reichspost, von Klaus Wagner-Roemmich. — Die Bedeutung der Handwerkerorganisationsgesetze für die Jugendwohlfahrt, von Peregrinus. — Ferienheime, von Seelow. — Volkswirtschaftliche Pfingststudienreise durch die Schweiz, von Mez. — Die Bedeutung des Volksvereins für das katholische Deutschland auf volkswirtschaftlichem Gebiete, von Höfle. — etc.

Export. Jahrg. XXXII, 1910, Nr. 25: Die römische Botschaft, von R. Jannasch. — etc. — Nr. 26: Das Kaligesetz und seine Bedeutung für den Außenhandel. — Etat oder Bilanz? — etc. — Nr. 27: Rübenzucker und Rohrzucker. — etc. — Nr. 28: Die Aufgaben der deutschen Handelspolitik. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 141, Heft 1, Juli 1910: Gewerbekunst und Volkswirtschaft, von Theodor Heuss. — Wirtschaftliche Verhältnisse und Entwicklungstendenzen im Kleinhandel, von A. Wirminghaus. — Der Bund der Landwirte in Hannover, von Kuno Waltemath. — Die Polenfrage, von Franz Gehrke. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 29, 1910, Nr. 25: Die Haftung der Eisenbahn bei abgehenden Wagenladungsgütern, von R. S. — etc. — Nr. 26: Ueber Industriepolitik. Offenherzige Betrachtungen, von Arnold Steinmann-Bucher. (Forts.) — Die internationale Eisenerzindustrie und das Völkerrecht, von Hans Wehberg. — etc. — Nr. 27: Ueber Industriepolitik, von Steinmann-Bucher. (Schluß.) — Deutsche Exportmöglichkeiten nach Siam. — etc. — Nr. 28, 29: Die Entwicklung des deutschen Braunkohlenbergbaus in den letzten 25 Jahren, von (Bergassessor) Beisert. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 30, Juli 1910: Freude, von J. Weigl. — Wie können öffentliche und private Organisationen der Armenpflege in ein gedeihliches Verhältnis zueinander gebracht werden? Von (Referendar) H. Schmitz. — Die Fürsorgeerziehungsgesetze der deutschen Bundesstaaten, I, von (Landrichter) Mengelkoch. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. V, 1910, Nr. 6: Die sozialhygienische Forderung in der Alkoholfrage, von Alexander Elster. — Die Sozialpathologie der Juden und ihre Lehren, von H. L. Eisenstadt. — Zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches im Bereiche der reichsgesetzlichen Unfall- und Invalidenversicherung, von Otto Welge. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1910, Nr. 11/12, 20. Juni: Das Inkrafttreten des neuen Handelsvertrags mit Portugal. — Internationale Vereinheitlichung des Schemas für Zolltarif und Handelsstatistik, von Borgius. — Die handelspolitische Selbständigkeit der englischen Kolonien, von Fr. Glaser-London. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1910, Heft 12: Die Aerzte und die Reichsversicherungsordnung, von Mieczyslav Epstein. — Afrikanische Baumwolle, von Gerhard Hildebrand. — Arbeiterelend in einem reichen Land (Holland), von Hendrik Spiekman. — etc. — Heft 13: Die amerikanische Agrarbewegung und die Sozialisten, von Max Schippel. — Die Anerkennung der Gewerkschaften einst und jetzt, von Georg Schmidt. — Die Arbeiterorganisationen in Italien, von (Prof.) Fausto Pagliari. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXVIII, 1910, No. 1434: Ein Jahr Hansa-Bund. — etc. — No. 1435: Ueber Abschreibungen und Bewertungen von Anlagen und Vorräten in der Bilanz. — etc. — No. 1436: Die kaufmännische Auskunft und die Abtretung von Buchforderungen. — etc. — No. 1437: Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. — etc.

Plutus. Jahr 7, 1910, Heft 26: Streik in England, von Herbert Süssmuth. — etc. — Heft 27: Oel in Oesterreich, von zk. — etc. — Heft 28: Westward Ho! Von Hermann Zickert. — Neugründungen und Kapitalserhöhungen, von Richard Calwer. — etc. — Heft 29: Luftpumper, von Hermann Zickert. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 15, Nr. 6, Juni 1910: Geheimpatente, von E. Doettloff. — Die strafrechtliche Bedeutung der internationalen Verträge über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (Forts.), von Fritz Bockius. — etc. — Nr. 7, Juli 1910: Zur Frage der technischen Gerichtshöfe, von (Patentanwalt) Hans Heimann. — Der internationale Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz zu Brüssel, von Kloeppel. — Die strafrechtliche Bedeutung der internationalen Verträge über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (Schluß), von Fritz Bockius. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 35, Juli 1910: Ist eine internationale Flottenabrüstung möglich? Von (Konteradmiral a. D.) E. Kalau v. Hofe. — Gedanken über Parlamentarismus in Deutschland. — Carnegie über die Friedensbewegung. — Die Berliner Scheckaustauschstelle, von (Reichsbankpräs. a. D.) R. Koch. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. IX, No. 4, Juli 1910: Die gesunden Gebisse vorgeschichtlicher Menschen und die Zahnverderbnis der Gegenwart, von Otto Ammon. — Die Anthroposoziologie und die politische Oekonomie Smiths und Ricardos, von A. Sartorius Freiherr von Waltershausen. — Menschenarten und Menschenrassen, von Hans Fehlinger. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 36, Heft 10, Juli 1910: Zur geheimen Finanzgeschichte Oesterreichs während und nach der „Brabanter Revolution“ 1789—1790, von H. Prehn v. Dewitz. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1910, Heft 7, Juli: Dernburg-Nummer mit Beiträgen von Friedrich Dernburg, G. K. Anton, Christian Eckert, Carl Meinhof, S. Passarge, Lattmann usw. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 9, Heft 13, 1. Juli 1910: Fortschritte in der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und Verminderung der Unfallhäufigkeit, von Wagner.

— etc. — Heft 14, 15. Juli 1910: Aus den Erfahrungen eines technischen Aufsichtsbeamten, von Wilhelm Schirmer. (Forts.) — Unfallschutz für Angestellte auf englichen Eisenbahnen, von H. Walter. — etc.

Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. VIII, 1910, Heft 2 und 3: Die Entstehung der deutschen Ministerialität (Forts.), von F. Keutgen. — Zur Geschichte der Organisation des Transportwesens in Tirol im Mittelalter, von Otto Stolz. — Die Konzentration des hansischen Seeverkehrs auf Flandern nach den ältesten Schiffrechten der Lübecker, Hamburger und Bremer und nach dem Seebuche, von G. Arnold Kiesselbach. — Lotte sociali a Perugia nel secolo XIV°, di Conte Romolo Broglio d'Ajano. — Contribution à l'histoire commerciale des États de l'empereur Joseph II (1780—1790), par H. van Houtte. — Das österreichische Tabakmonopol im 18. Jahrhundert, von Michael Hainisch. — Kulturgeographie der deutsch-slawischen Sprachgrenze (Schluß), von Erwin Hanslik. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VI, 1910, Nr. 13: Ein industrielles Enteignungsgesetz in Oesterreich, von (Prof.) Rudolf Kobatsch. — Der Einfluß eines deutsch-englischen Krieges auf deutsch-englische Privatverträge, von Hans Wehberg. — Arbeitslohn und Tonnenwert im preußischen Steinkohlenbergbau, von Friedrich Lenz. — Die deutschen Großbanken und das Depositengeschäft, von Louis Katzenstein. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 28, 1909/10, Nr. 39: Die Arbeiterbewegung in den Vereinigten Staaten (Forts.), von Algernon Lee. — etc. — Nr. 40: Die Konsumvereine und die Einheit der Arbeiterbewegung, von Ernst Lenz. — Das neue Kaligesetz, von L. Emmel. — etc. — Nr. 41: Sozialdemokratie und Jugendbewegung, von Heinrich Schulz. — Verpflegungsstationen und Wanderarbeitsstätten, von H. Backhaus. — etc. — Nr. 42: Der Alkoholiker in der Krankenstatistik, von A. Ellinger. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft & Handelspraxis. Jahrg. 3, Heft 4, Juli 1910: Das Ergebnis der Depositen-Enquete, von Georg Obst. — Die Berliner Scheckaustauschstelle, von Walter Conrad. — Statistik und graphische Darstellung im Dienste des Kaufmanns, von Franz Schaaps. — Die Geschäfte in Baumwolle zu Le Havre, von Fritz Schmidt. — Geschäftsorganisation, von L. Weyrich. — Moderne Reklame, von A. Frye. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XII, Heft 6, Juni 1910: Die Ausdehnung der Verwaltung und die Eingeborenen-Besteuerung im französischen Aequatorial-Afrika, von B. v. König. — Die Geschichte von Aïr und die französische Okkupation, von C. Winkler. — Ziele und Wege der kolonialen Besiedlung, von Hans Berthold. — etc.

Zeitschrift für soziale Medizin, Säuglingsfürsorge und Krankenhauswesen. Bd. V, 1910, Heft 3: Totgeburten, Kindersterblichkeit und Geschlechtsverhältnis der Geborenen in England und Japan, von Friedrich Prinzing. — Ueber die Bedeutung der Medizinalstatistik für die Soziale Hygiene und die Soziale Medizin, von A. Grotjahn. — Säuglingssterblichkeit und Säuglingsfürsorge in Mecklenburg-Schwerin, von H. Brüning. — Reichsversicherungsordnung und Säuglingsfürsorge, von Arthur Schloßmann. — Die sozialen Ursachen der Kindersterblichkeit in Bayern, insbesondere der Einfluß der agrarischen Verhältnisse auf die Kindersterblichkeit Bayerns und anderer Staaten, von Grassl. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge, Jahrg. 1, 1910, Heft 7: Die Entstehung und geschichtliche Bedeutung der Wanderhirten (Nomaden), I, von Ed. Hahn. — Beiträge zur Theorie des Kapitalzinses, VII (Schluß), von H. Oswalt. — Moderne Sparkassenprobleme, von Hugo von Knebel Doeberitz. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 10, Heft 3, Juli 1910: Die Reichsversicherungsordnung als Reichstagsvorlage, von (Prof.) Stier-Somlo. — Der preußische Gesetzentwurf betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, von v. Knebel Doeberitz. — Zeit- und Streitfragen der Sterblichkeitsmessung, von Altenburger. — Der Einfluß des Krieges auf Versicherungsverträge, von Wehberg. — Die freiwillige Zusatzversicherung nach der Reichsversicherungsordnung, von Schönwiese. — Fehlerausgleich und Sterblichkeitsmessung. Eine Entgegnung, von Patzig. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Zur Kritik der Reichswertzuwachssteuer.

Von

Dr. Karl Diehl, Freiburg i. B.

Der Gesetzentwurf einer Reichswertzuwachssteuer, der augenblicklich den gesetzgebenden Faktoren zur Beschlußfassung vorliegt und zu eingehenden Beratungen und Aenderungen in der Reichstagskommission Anlaß gegeben hat, muß sowohl vom finanzwirtschaftlichen als vom bodenpolitischen Standpunkt aus schwere Bedenken hervorrufen. — Ausdrücklich wird in den Motiven des Entwurfs darauf hingewiesen, daß das Gesetz nicht nur finanzpolitische, sondern auch bodenpolitische Zwecke verfolgen solle. Mir scheint aber, daß gerade auch vom bodenreformerischen Standpunkt, d. h. vom Standpunkt derer, die mittels Maßregeln von Staat und Gemeinde dem Anwachsen der Haus- und Grundstückpreise und der starken Mietpreiserhöhung entgegenwirken wollen, das geplante Gesetz ein unzweckmäßiges ist und ein untaugliches Mittel zur Erreichung der erstrebten bodenpolitischen Zwecke. In früheren Arbeiten habe ich vielen Bestrebungen der neueren Bodenreformer gegenüber bei mancher Kritik im einzelnen mich doch zustimmend geäußert[1]; um so mehr möchte ich auf die Bedenken hinweisen, die der vorliegende Gesetzentwurf hervorrufen muß. Ich schicke zunächst einige allgemeine Bemerkungen über die Bedeutung der Wertzuwachssteuer voraus, wobei ich auf meine früheren Arbeiten zurückgreife, um dann erst zu dem speziellen Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

A. Allgemeines über die Wertzuwachssteuer.

Wenn von „Wertzuwachssteuer" die Rede ist, soll es sich nicht um eine allgemeine Besteuerung des Wertzuwachses handeln. Weder in den heute bereits bestehenden Gesetzen, noch in dem geplanten Reichs-Wertzuwachssteuergesetz ist hieran gedacht. Wollte man mit

1) Artikel Bodenbesitzreform im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., III. Bd. — Neuere Streitfragen der Bodenreform, in diesen Jahrbüchern, 1909.

dem Gedanken einer allgemeinen Besteuerung des Wertzuwachses ernst machen, so würde dieses eine Extrabesteuerung alles Besitzes und alles Erwerbes erfordern, denn unser ganzes individualistisches und privatkapitalistisches Wirtschaftssystem läuft darauf hinaus, den Einzelnen einen Wertzuwachs in den verschiedensten Formen zuzuführen. Der Krämer, dessen Ladengeschäft guten Gewinn abwirft, hat einen Wertzuwachs in dem steigenden Wert seines Geschäftes, der Besitzer eines Wertpapieres, das im Kurs steigt, hat einen Wertzuwachs in dem steigenden Wert seines Papieres, der Fabrikant hat in seinem gewinnbringenden Unternehmen eine Quelle des Wertzuwachses, ebenso wie der städtische und ländliche Grundbesitzer, dessen Grund- und Hausbesitz im Wert steigen. — Alle diese Wertzuwachse werden aber nicht einer speziellen Steuer unterworfen; unser ganzes Steuersystem ergreift schon indirekt diese Mehrbezüge. Wenn infolge des Wertzuwachses die Einkommen- und Vermögensbeträge zunehmen, so erhöht sich auch der Betrag der zu zahlenden Einkommen- und Vermögenssteuer. Wenn der Reinertrag des Geschäfts, des Hauses, des Kapitals sich erhöht, so erhöhen sich die zu leistenden Grund-, Kapital- und Rentensteuern.

Die Befürworter der Wertzuwachssteuer denken nicht an eine allgemeine Wertzuwachssteuer, sondern nur an eine spezielle Wertzuwachssteuer für den Grund- und Hausbesitz. Nur gelegentlich wird eine besondere Wertzuwachssteuer auch für Immobiliarwerte gewünscht; auf diese komme ich später noch zurück. — Diese spezielle Wertzuwachssteuer für den Grund- und Bodenwert wird begründet mit der Sonderstellung, welche der Grundbesitz in der Volkswirtschaft einnimmt.

1. Die älteren Bodenreformer und die Grundrentensteuer.

Nach der Theorie der älteren Bodenreformer handelt es sich darum, den Wertzuwachs, der in der steigenden Grundrente dem Grundbesitzer zufließt, der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Die Ideen der wichtigsten älteren Bodenreformer, namentlich von Henry George in Amerika und Flürscheim in Deutschland stellen bestimmte Konsequenzen dar, die sie aus der Ricardoschen Rententheorie gezogen haben. Diese Rententheorie wurde zwar zunächst für die landwirtschaftliche Rente aufgestellt, ist aber in analoger Weise auf die städtische Grundrente anzuwenden. Nach dieser Theorie ist die eigentliche sogenannte reine Grundrente ein unverdientes Extraeinkommen einzelner begünstigter Bodenbesitzer. Während der Boden an sich kein Extraeinkommen ergibt, also nichts abwirft, was nicht Arbeitslohn, Kapitalzins oder Unternehmergewinn wäre, soll gewissen Grundbesitzern ein solches Extraeinkommen zufließen. Die Preisbildung beim Getreide geht nach dieser Auffassung so vor sich, daß die Getreidepreise die Tendenz haben, sich auf der Höhe zu halten, daß die Produktionskosten

gedeckt werden. Die Produktionskosten sind aber verschieden und zwar am höchsten auf dem unfruchtbarsten und schlechtest gelegenen Land. Auf dem unfruchtbarsten und ungünstigst gelegenen Boden, welcher zur Ernährung der Bevölkerung noch herangezogen werden muß, fällt keine Rente ab; wohl aber kommt sie den Grundbesitzern zu, die über fruchtbareres und günstiger gelegenes Land verfügen. Sie können ihr Getreide zu denselben Preisen verkaufen wie diejenigen, welche höhere Produktionskosten haben, und so fließt ihnen ein Monopoleinkommen zu. Es ist ein Monopoleinkommen, weil nach Ricardo mit dichterer Besiedelung des Landes immer unfruchtbarerer und schlechterer Boden zu Hilfe genommen werden muß, um die Bevölkerung zu ernähren und weil daher in wachsendem Maße von den steigenden Getreidepreisen die Besitzer der besseren Böden unverdiente Vorteile einheimsen. Denn die immer größere Volksvermehrung, die immer stärkere Nachfrage nach Getreide bewirkt diesen steigenden Bodenwert, aber nicht irgendwelche Aufwendungen oder Bemühungen der Besitzer selbst.

Analog würde man vom städtischen Bodenbesitz sagen können: der ungünstigst gelegene Boden, d. h. der Boden, nach dem am wenigsten Nachfrage von Wohnungssuchenden ist, wirft keinen Extragewinn über die übliche Verzinsung und den Unternehmergewinn ab, wohl aber der Boden, der günstiger gelegen ist und bei wachsender Einwohnerzahl der Stadt immer stärker begehrt wird. —

Schon Vertreter der klassischen Nationalökonomie und Anhänger von Ricardo hatten aus dieser Rententheorie bodenreformerische Konsequenzen gezogen, vor allen Dingen der ältere James Mill und der jüngere John Stuart Mill. James Mill erklärt in seinen 1821 erschienenen „Elements of Political Economy": „Der beständige Wertzuwachs, der sich herleitet von den Verhältnissen, in denen sich die Gesellschaft befindet, nicht von Umständen, woran die Grundeigentümer selbst einen besonderen Anteil haben, scheint besonders geeignet zu sein, für Staatszwecke Verwendung zu finden". Aehnliche Ansichten vertritt John Stuart Mill in seinen 1848 erschienenen „Principles of Political Economy". Er schlägt eine Grundrentensteuer vor, durch welche derjenige Teil des Reinertrages des Bodens, der in der vorhin geschilderten Weise als unverdienter Wertzuwachs anzusehen ist, besteuert werden soll. Er sagt darüber:

„Der regelmäßige Fortschritt einer an Reichtum zunehmenden Nation führt zu allen Zeiten notwendig eine Vermehrung des Einkommens der Grundeigentümer herbei und erhöht nicht allein den Belauf desselben, sondern gibt ihnen einen stärkeren Anteil im Verhältnis zu dem übrigen Nationalvermögen, unabhängig von irgendwelchen Auslagen oder Bemühungen von ihrer Seite. Sie werden gleichsam im Schlaf, ohne Arbeit, ohne Risiko, ohne Ersparnis reicher. Welchen Anspruch haben sie nach den allgemeinen Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit auf diesen Vermögenszuwachs? Welches Unrecht wäre ihnen widerfahren, wenn die Gesellschaft von Anfang an sich das Recht vorbehalten hätte, diesen von selbst geschehenden

Zuwachs der Bodenrente so hoch zu besteuern, wie es die Finanzbedürfnisse irgend verlangen mögen? Ich gebe zu, es würde ungerecht sein, wenn jetzt nachträglich jedes einzelne Grundstück in Anspruch genommen würde und so viel entrichten sollte, wie sich als eine Vermehrung seiner Rente herausstellt, da es unmöglich wäre, in den einzelnen Fällen zu unterscheiden, inwieweit diese Vermehrung nur durch die allgemeinen Umstände der Gesellschaft oder auch durch die Geschicklichkeit und Auslagen des Eigentümers bewirkt worden ist. Die einzig zulässige Weise des Verfahrens bestände in einer allgemeinen Maßregel. Der erste Schritt müßte sein, alles Grundeigentum des Landes zu schätzen; sein gegenwärtiger Wert müßte von der Steuer frei bleiben; aber nach Verlauf einiger Zeit, während dessen die Bevölkerung und das Kapital zugenommen haben, könnte ein allgemeiner Ueberschlag der von selbst entstandenen Vermehrung der Rente seit jener früheren Schätzung vorgenommen werden. Hierfür würde der durchschnittliche Preis der Produkte einen Maßstab abgeben; wenn dieser gestiegen ist, könnte man mit Sicherheit schließen, daß die Rente sich vermehrt hat, und zwar (wie schon früher gezeigt wurde) in einem stärkeren Verhältnis als dem der Preissteigerung. Durch diese und andere Merkmale ließe sich annähernd schätzen, wie viel die Grundstücke infolge natürlicher Ursachen an Wert zugenommen haben, und wenn man danach eine allgemeine Grundsteuer auflegte, die in Rücksicht auf etwaige Versehen in der Schätzung beträchtlich hinter dem so ermittelten Betrage zurückbleiben müßte, würde man die Sicherheit haben, diejenige Vermehrung des Einkommens aus Grundstücken nicht zu treffen, welche durch verbesserte Bewirtschaftung oder Kapitalauslagen seitens der Eigentümer bewirkt worden ist." (Buch V, Kap. 2, § 5. Uebersetzung von Soetbeer. Leipzig 1869, S. 127.)

Was von diesen Vertretern der klassischen Nationalökonomie empfohlen wurde, wurde dann in viel eingehenderer Weise neu begründet und zum Mittelpunkt einer eifrigen agitatorischen Reformbewegung gemacht von dem wichtigsten Hauptbegründer der neuen Bodenreformbewegung, von Henry George. Henry George in Amerika und Flürscheim in Deutschland machen die steigende Grundrente verantwortlich für alle sozialen Uebelstände unserer Zeit. Pauperismus und Handelskrisen, Arbeitslosigkeit und Hungerlöhne der Arbeiter, alle diese Uebel sollen ihre Wurzel in der Grundrente haben. Denn bei der steigenden Grundrente würde in immer wachsendem Maße der Anteil der übrigen Gesellschaftsklassen am Produktionsertrag geschmälert, so daß Arbeitslohn, Kapitalzins und Unternehmergewinn immer mehr verringert würden. Um diesem Uebelstand entgegen zu wirken, schlägt Henry George vor, die Grundrente durch eine einzige Steuer wegzusteuern. Durch staatliche Kommissare müßte der Wert des Bodens periodisch immer von neuem taxiert werden; die Grundbesitzer hätten dabei genau anzugeben, was sie in der Zwischenzeit für Meliorationen und sonst an Kapitalaufwendungen geleistet hatten.

Die Werterhöhung, die in dieser Weise dem Grund und Boden zukommt, sollte ihnen bleiben, dagegen die Werterhöhung, die nicht auf solche Kapital- und Arbeitsverwendung zurückzuführen sei, stamme aus der allgemeinen Hebung der Volkswirtschaft und müsse daher zugunsten des Staates konfisziert werden.

Flürscheim wollte die Grundrente wegpachten. Der Staat sollte nach seiner Meinung den ganzen Grund und Boden ankaufen, ihn verpachten, und in der von den Pächtern zu zahlenden Pachtsumme flösse dann die Grundrente dem Staate zu.

Bei diesen älteren Plänen einer Wertzuwachssteuer handelt es sich also streng genommen um eine Rentenzuwachssteuer; man wollte die landwirtschaftliche Grundrente erfassen. Die städtische Grundrente spielt bei den älteren Bodenreformern eine nur sekundäre Rolle. Man ging von der Annahme aus, daß die Getreidepreise und damit die landwirtschaftliche Grundrente eine klare Tendenz zu immer größerer Steigerung aufwiesen und wollte diesen auf Kosten der Allgemeinheit einzelnen Grundbesitzern zufallenden Mehrgewinn den öffentlichen Kassen zuführen. — Die älteren Bodenreformer hatten aber zweierlei übersehen und daran mußte ihre Bewegung scheitern:

1) Theoretisch: sie überschätzten die Bedeutung der landwirtschaftlichen Grundrente und ihre Rückwirkung auf die gesamten Verteilungsverhältnisse. Das Ricardosche Gesetz des tendenziellen Steigens der ländlichen Grundrente war wie die meisten dieser Gesetze vermittelst isolierender Abstraktion gewonnen. Es war daher gar nicht ohne weiteres zur Erklärung tatsächlicher Wirtschaftszustände oder gar zur Grundlage wirtschaftspolitischer Programme brauchbar. Die Tendenz des Steigens der Grundrente nahm Ricardo nur unter der Voraussetzung an, daß das betreffende Land vom Bezug von Auslandsgetreide abgeschlossen wäre und daß kein technischer Fortschritt in der Landwirtschaft erzielt würde. — Unter diesen in Wirklichkeit gar nicht vorkommenden Voraussetzungen sollte die Grundrente eine dauernde ununterbrochene Tendenz zur Steigerung aufweisen. Tatsächlich wirken aber diese beiden Tendenzen — die internationale Konkurrenz der Getreideländer und technische Fortschritte in der Landwirtschaft, — dem Steigen der Grundrente entgegen, und wie die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte gezeigt haben, ist von einem stetigen Steigen der ländlichen Grundrente mit seinen volkswirtschaftlich bedenklichen Folgen nicht die Rede. Damit waren auch die pessimistischen Schlußfolgerungen, die Henry George und seine Anhänger aus der Steigerungstendenz der Grundrente für die ganze Volkswirtschaft schlossen, ebenso ihre Erklärung der Handelskrisen und des Pauperismus aus dieser Ursache irrig.

2) Praktisch: die praktische Schwierigkeit der Durchführung der Pläne der Bodenreformer lag in folgendem. Selbst angenommen, es sollte die Grundrente weggesteuert oder weggepachtet oder auf irgend eine andere Weise zugunsten der Allgemeinheit konfisziert

werden, so muß dies daran scheitern, daß es rechnerisch ganz unmöglich ist, die eigentliche reine Grundrente, den unverdienten Wertzuwachs von den anderen Bestandteilen des Reinertrags, die dem Besitzer als verdienter Ertrag zufließen sollen, zu trennen. Die Taxatoren können zwar feststellen, was der Besitzer an Kapitalien für Melioration des Gutes etc. aufgewendet hat, und können dies von dem erhöhten Wert des Gutes in Abzug bringen, wenn sie den „Mehrwert" als Steuer einziehen. Dieser Mehrwert ist darum doch nicht völlig unverdient, gerade auch vom Standpunkt der Bodenreformer; denn wenn auch der erhöhte Wert vielfach ganz ohne Zutun des Besitzers dem Grundstück durch die Volksvermehrung, durch verbesserte Kommunikationsmittel etc. zugeflossen ist, so beruht er andererseits auch vielfach auf kluger spekulativer Berechnung des Grundbesitzers, auf dem Unternehmungsgeiste desselben etc., ist also Unternehmergewinn und keineswegs Grundrente. Wenn ein Besitzer durch besonders rationelle Wirtschaft, durch kluge Ausnutzung der Konjunkturen den Wert seines Gutes erhöht hat, wie will man dieses trennen von dem sogenannten unverdienten Wertzuwachs? wie will man im einzelnen Falle, wenn ein erhöhter Grundwert vorliegt, feststellen, welcher Teil davon auf die speziellen Unternehmerleistungen und auf die besondere Tüchtigkeit des Besitzers und was davon auf die sogenannten allgemeinen gesellschaftlichen Zusammenhänge zurückzuführen ist?

Theoretisch kann der Reinertrag des Bodens sehr wohl in die Bestandteile: reine Grundrente, Kapitalzins, Arbeitslohn, Unternehmergewinn zerlegt werden, aber eine praktische ziffernmäßige Herausrechnung dieser einzelnen Bestandteile stößt auf die größten Schwierigkeiten. Daran müssen alle Systeme scheitern, welche die reine Grundrente eliminieren wollen. —

Aus diesem Grunde hat auch noch kein einziges Grundsteuersystem der Welt versuchen können, die reine Grundrente zur Grundlage der Besteuerung zu machen.

Auch bei der geplanten Durchführung der noch radikaleren Pläne der ältesten Bodenreformer[1]), wie Ogilvie und Hall, die aus allgemein naturrechtlichen Erwägungen eine Aufteilung des gesamten Landes an sämtliche Volksgenossen anstreben, wäre es keineswegs zu vermeiden, daß einzelnen Mitgliedern eine Grundrente zuflösse, wenn sie durch besondere Fruchtbarkeit oder durch besonders günstige Lage ihres Grundstückes bevorzugt wären. Das eigentliche Endziel der Bodenreformer, die Konfiskation des sogenannten unearned increment, ist überhaupt nur durchführbar bei völliger Verstaatlichung bezw. Kommunalisierung des Bodens, also so, daß der Boden nicht nur im Eigentum, sondern auch in der Verwaltung des Staates bezw. der Kommune liegt. Nur wenn der Staat, bezw. die Gemeinde allen Grund und Boden aufkaufte und ihn dann durch staatliche oder kommunale Beamte bewirtschaften ließe und den ganzen Rein-

1) cf. Niehus, Geschichte der englischen Bodenreformtheorien. Leipzig 1910.

ertrag für sich behielte und die Beamten mit Gehalt entlohnte, nur dann könnte von einer wirklichen Konfiskation der Grundrente zugunsten der Allgemeinheit die Rede sein. Es ist aber gerade das Charakteristische der Bodenreformer, daß sie Anhänger des privatwirtschaftlichen Systems sind; sie meinen, daß ohne Initiative des Unternehmertums auch in der Landwirtschaft technisch-ökonomische Fortschritte nicht zu erzielen seien. Sie glauben, daß Kapitalzins, Unternehmergewinn und Arbeitslohn berechtigte und notwendige Einkommensbestandteile seien und meinen ferner, daß, wenn die Grundrente erst beseitigt wäre, eine rege und nachhaltige und gerecht entlohnte produktive Tätigkeit auf dem Grund und Boden stattfinden könnte. Sie sind Gegner sozialistischer Wirtschaftsweise. Auch der Grund und Boden soll von freien Besitzern bewirtschaftet werden. Nur der Tribut, den sie heute in Form der Grundrente für sich erheben, soll an die Allgemeinheit kommen. An dieser Halbheit und diesem inneren Widerspruch mußte die Bewegung scheitern. Privater Bodenbesitz und private Bodenbewirtschaftung sind undenkbar ohne privaten Grundrentenbezug. Wer diesen beseitigen will, muß auch das Privateigentum an Grund und Boden preisgeben.

2. Die neueren Bodenreformer und die Wertzuwachssteuer.

Die heute von den Bodenreformern empfohlene Wertzuwachssteuer ist etwas prinzipiell Verschiedenes von der Grundrentensteuer der älteren Richtung. Dennoch mußte ich zum Verständnis der heutigen Reichswertzuwachssteuer die ältere Bodenreform charakterisieren, weil die Männer, die heute besonders agitatorisch für die Wertzuwachssteuer eintreten, z. B. in Deutschland Damaschke, aus der älteren Bewegung hervorgegangen sind, und noch in gewissen Theorien und Auffassungen befangen sind, die zur älteren Bodenreformtheorie und Bodenreformpolitik passen, aber nicht mehr zum heutigen Stand der Bewegung. Viele Unklarheiten und Verworrenheiten, die sich bei den Befürwortern der Wertzuwachssteuer finden, erklären sich aus diesem Zusammenhang. Seit den 90er Jahren steht die deutsche Bodenreformbewegung unter der Führung Damaschkes. Unter seiner Führung sind die radikalen, weitgehenden Pläne der älteren Bodenreformer wesentlich modifiziert, und zwar namentlich nach folgender Richtung:

a) Im Mittelpunkt der ganzen Bewegung steht nicht mehr die ländliche Grundrente, sondern die städtische Grundrente. Wenn auch die ländliche Grundrente ebenfalls in größerem Maße als früher zu den öffentlichen Lasten herangezogen werden soll, so zielt doch die Bewegung in der Hauptsache auf die Extragewinne ab, die aus städtischem Grundbesitz gezogen werden können. Das ganze Programm, die Hauptagitationstätigkeit der neueren Bodenreformer ist wesentlich auf den städtischen Besitz zugeschnitten.

b) Die Idee einer allgemeinen Konfiskation der Grundrente ist

völlig aufgegeben worden. Man will nur durch eine Steuer einen Teil der Gewinne, die aus dem Bodenbesitz fließen können, der Allgemeinheit zuführen.

c) Eine periodische Revision des Grundwertes und daraufhin erfolgende Besteuerung des unverdienten Mehrwertes, wie es im Plane der älteren Bodenreformer lag, ist nicht mehr beabsichtigt, sondern die Steuer soll an die zufälligen Verkaufsgeschäfte in Grundstücken anknüpfen.

d) Auch hierbei wird nicht unterschieden zwischen „verdientem" und „unverdientem" Gewinn. In gleicher Weise wird der Urbesitzer des Grundstückes, dem ohne sein Zutun durch den erhöhten Wert des Grundstückes ein Extragewinn zufließt, getroffen wie der Terrainspekulant, der im Mehrwert seines Grundstückes ein Ergebnis seiner spekulativen Unternehmertätigkeit erblicken darf.

Trotzdem somit die hohen sozialpolitischen Ziele, die den alten Bodenreformern, wenn auch auf Grund einer irrigen Theorie vorschwebten, gänzlich aufgegeben sind, fährt man fort, von „Bodenreform" zu sprechen, obwohl man doch richtiger den bescheidenen Namen „Steuerreform" wählen sollte. Die Frage der Wertzuwachssteuer ist lediglich vom finanzpolitischen und fiskalischen Standpunkte aus, nicht vom bodenreformerischen oder bodenpolitischen Standpunkte aus zu prüfen, denn diese Steuer ist gar nicht imstande, irgendwelche bodenpolitischen Aufgaben zu lösen. — Wie in meinen früheren Arbeiten kann ich auch gegenwärtig wiederholen, daß vom finanzpolitischen Standpunkt manches zugunsten einer Wertzuwachssteuer spricht, aber sie kann doch nur gutgeheißen werden unter zwei Voraussetzungen:

1) daß man aufgibt, große bodenpolitische Aufgaben mit dieser Steuer erzielen zu wollen;

2) daß sie in einer Form eingeführt wird, die ihrem ganzen Wesen entspricht, d. i. im Rahmen einer lokalen und fakultativen Steuer, am besten einer Kommunalsteuer, aber nicht im Rahmen einer allgemeinen Staats- oder Reichssteuer.

ad 1. Die Bodenreformer erwarten von der Wertzuwachssteuer, daß sie einen wohltätigen Druck auf die Haus- und Mietpreise ausübe. Die Haus- und Mietpreise würden heute durch die Bodenspekulation in ungesunder Weise und in einer wirtschaftlich ganz unberechtigten Weise in die Höhe getrieben. Indem die Wertzuwachssteuer den Gewinn des Spekulantentums beschneide, würden sie von der heute vielfach geübten Manier, unbebautes Terrain lange Jahre hindurch liegen zu lassen, um dann hohe Gewinne einzuheimsen, ablassen. Ueberhaupt würde die ganze Preistreiberei des Bodens gemildert, wenn durch diese Steuer sozusagen eine Strafe auf diese Spekulation gelegt würde. So sagt Kumpmann[1]): „Wenn im Laufe der Zeit durch die Wertzuwachssteuer die Preistreiberei gehemmt, der Anreiz zum Preissteigern, überhaupt das Streben nach

1) Die Wertzuwachssteuer. Tübingen 1907, S. 51.

Grundstücksgewinn verringert und damit die Verteuerung des Grund und Bodens verlangsamt würde, so wäre das volkswirtschaftlich sehr erfreulich. Sollte auf diese Weise der Ertrag der Steuer dann einmal ein wenig abnehmen, so wäre das kein Schaden; ganz aufhören würden die Werterhöhungen ja wohl nie. Aber auf gesunderer Grundlage könnte sich schließlich der Prozeß der Wertzunahme des Grund und Bodens gleichmäßiger und natürlicher vollziehen. Es wird also unserer Ansicht nach die Wertzuwachssteuer die Tendenz haben, eher verbilligend auf die Miet- und Bodenpreise einzuwirken.... Diese Verteilungsänderung zum Nachteile der durch die Konjunkturen gewinnenden Bodeneigentümer bedeutet nun offensichtlich für die Gesamtheit einen großen Vorteil. Entweder wird der Boden nach wie vor im Wert steigen, dann kommen durch die Steuer große Erträge ein, oder aber unter ihrem Einfluß sinken die Preise, dann verbilligen sich für die Allgemeinheit die Wohngelegenheiten. Das eine wie das andere wäre, das brauchen wir nur anzudeuten, ein aufs lebhafteste zu wünschendes Ziel.“ Brunhuber führt als die sozialen und bodenreformerischen Wirkungen der Wertzuwachssteuer an: Regulierung des Grundstückverkehrs, sowie Anpassung an die örtlichen Bedürfnisse, unmittelbare preismindernde Wirkung, Erschwerung der ungesunden Spekulation usf. „In allen diesen letzteren Fällen bezweckt die Steuer ihrem tiefsten Grunde nach, ob mittelbar, ob unmittelbar, eine preismindernde Wirkung, eine Gesundung unserer verfahrenen Grundeigentumsverhältnisse, eine gewisse Beschränkung des städtischen Grundmonopols, damit — wie auf sonstigen Gebieten — auch die Last des Schwachen für Aufwendungen, die er für seinen notwendigen Anteil am Boden in Gestalt der Miete machen muß, in sozialer Weise erleichtert wird“ [1]).

Die ganze Frage, ob diese Ziele mit der Wertzuwachssteuer überhaupt erreicht werden können, hängt von der wichtigen Vorfrage ab, ob die Steuer vom Verkäufer nicht auf den Käufer überwälzt wird, denn nur dann, wenn der Verkäufer wirklich die Steuer selbst tragen muß, könnte er eventuell in seiner von den Bodenreformern angenommenen gemeingefährlichen Tätigkeit gehemmt werden.

Diese außerordentlich wichtige Ueberwälzungsfrage wird in der bodenreformerischen Literatur mit einer merkwürdigen Oberflächlichkeit behandelt. Damaschke wiederholt in seiner neuesten Schrift (Zum Kampfe um die Reichszuwachssteuer, Berlin 1910) seine so oft schon ausgesprochene Behauptung: „Die nationalökonomische Theorie ist sich vollkommen einig, daß Steuern auf die Grundrente niemals den Boden teurer machen. Adam Smith, Ricardo, Thünen, Stuart Mill, Ad. Wagner könnten als Zeugen für diese Wahrheit angeführt werden.“ (S. 20.)

Ich habe bereits in meiner früheren Arbeit gezeigt [2]), daß dieser Autoritätenbeweis mißglückt ist, daß die ganze nationalökonomische

1) Die Wertzuwachssteuer. Jena 1906, S. 113.
2) In diesen Jahrbüchern 1908, II, S. 722 ff.

Theorie nichts anderes lehrt, als daß die eigentliche Grundrentensteuer, d. h. die Steuer auf die Differentialrente nicht abgewälzt werden könne. Eine solche Grundrentensteuer liegt aber bei der neuen Wertzuwachssteuer gar nicht vor. Ich habe dort auch gezeigt, daß die weiteren Argumente der Bodenreformer gegen die Abwälzbarkeit der Wertzuwachssteuer hinfällig sind, namentlich die Behauptung, daß der Preis, den der Bodenverkäufer verlange, bereits das äußerste Maximum dessen darstelle, was der Käufer zahlen könne, daß daher die Steuer vom Verkäufer gezahlt werden müßte. Ich habe demgegenüber darauf hingewiesen, daß es lediglich eine Machtfrage ist wer endgiltig die Steuer tragen muß, und daß zweifellos sehr häufig die Machtverhältnisse so liegen, daß der Käufer die Steuer ganz oder zum Teil übernehmen muß. Dort wurden von mir (S. 732) auch bereits einige Beispiele aus der Praxis angeführt, aus denen klar hervorgeht, daß oft eine derartige Abwälzung stattfindet. Kumpmann, der ebenfalls diese Frage als eine Machtfrage auffaßt, neigt doch zu der Ansicht, daß im allgemeinen die Abwälzung unmöglich sei. Er erklärt (S. 58): „An der Fähigkeit zur Durchführung einer derartigen Maßregel (d. h. der Ueberwälzung) ist allerdings zu zweifeln. Mit Wagner darf man wohl sagen: ‚Das ist sehr unwahrscheinlich, denn im allgemeinen haben die Baustellen und städtischen Grundstücke unter den gegenwärtigen Verhältnissen an einem bestimmten Zeitpunkte schon einen Maximalwert. So beliebig höher treiben kann man den Wert der Grundstücke keineswegs‘, in der Tat werden die Preise doch nach den allgemeinen Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens, nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage geregelt. Sie kommen zustande auf Grund der Vereinbarung des Grundstückbesitzers und der Gegenpartei. Könnten die Eigentümer die Preise so ohne weiteres erhöhen, so würden sie diese Fertigkeit gewiß schon ausgenutzt haben. Alle Voraussicht, so darf man ruhig sagen, spricht gegen eine regelmäßige Ueberwälzung der Wertzuwachssteuer; man kann vielmehr mit Sicherheit darauf rechnen, daß sie in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle — und nur die können uns interessieren — dem Grundbesitzer keinen Ausweg lassen, daß somit auch die mit ihr angestrebten ökonomischen und sozialen Ziele erreicht werden. Eine zweckmäßige Einrichtung, eine langsame vorsichtige Einführung, Differenzierung der Steuersätze, Bevorzugung einer periodischen Erhebungsform, schließlich eine sorgfältige Beobachtung der Preisentwicklung würden dazu noch besonders beitragen. Indem aber die Wertzuwachssteuer in der Regel nicht überwälzt werden kann, besitzt sie vor den meisten Grund- und Bodensteuern einen schätzenswerten Vorzug.“

Es wird auch behauptet, daß, selbst wenn der Käufer die Wertzuwachssteuer tragen müsse, dies doch keine Ueberwälzung darstelle; so sagt z. B. Stier-Somlo[1]): „Schlägt nun der Verkäufer

1) „Grundsätzliches und Tatsächliches der Wertzuwachssteuer“, in diesen Jahrbüchern 1909 I, S. 31.

die Steuer auf den Preis, so ist diese Preissteigerung nicht als Ueberwälzung, sondern als Folge der Machtverhältnisse im wirtschaftlichen Interessenkampfe zu betrachten, das Mehr müßte auch dann bezahlt werden, wenn keine Zuwachssteuer existierte. Der Umstand, daß in manchen Kaufverträgen sich der Käufer verpflichtet, die Steuer zu zahlen, bedeutet nichts für die Abwälzbarkeit, da es möglich ist, daß andernfalls ein höherer Preis bewilligt wäre.“ Und er resumiert sich dahin: „Mag nach alldem die Frage der Steuerüberwälzung keineswegs endgültig geklärt sein, so spricht doch die Autorität der klassischen Nationalökonomen, hervorragender Forscher der Gegenwart und erfahrenster Praktiker, viel mehr für die in der Regel als feststehend anzunehmende Tatsache der Nichtüberwälzbarkeit.“

Damaschke führt für seine Behauptung der Nichtüberwälzbarkeit in seiner neuesten Schrift noch das Urteil eines Praktikers an, des Herrn Adolf Rosenbaum: „Herr Rosenbaum ist nämlich die Seele des Vereins Berliner Grundstücks- und Hypothekenmakler. Als die Stadt Berlin die Zuwachssteuerordnung einführte, hat er im Kreise seines Vereins die Frage besprochen, ob die Zuwachssteuer eine Erhöhung der Mieten zur Folge haben könne. Er bezeichnete diese Befürchtung als grundlos. Die Höhe der Miete werde im wesentlichen nur durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Auch bei der Einführung und Erhöhung der Kanalisationsabgaben habe man mit der Erhöhung der Miete gedroht. Sie sei nicht eingetreten. Viel weniger noch wäre das bei der Zuwachssteuer möglich!“ [1]) Dieser Standpunkt der Nichtüberwälzbarkeit trat auch bei den Reichstagsverhandlungen hervor. In der Sitzung vom 15. April 1910 bemerkte der Abgeordnete Raab [2]): „Der Preis des Bodens bestimmt sich aus ganz anderen Faktoren als aus den jeweiligen Lasten, die ihm durch die Gesetzgebung usw. aufgebürdet würden; der Preis des Bodens bestimmt sich lediglich nach seiner wirschaftlichen Ausnutzungsfähigkeit: die Zunahme der Bevölkerung z. B., das Ansteigen der wirtschaftlichen Konjunktur kann den Bodenpreis erhöhen. Andere Lasten aber, die man dem Boden auferlegt, reduzieren den Bodenpreis; denn das Bestimmende und Ausschlaggebende ist, wie gesagt, immer die Ausnutzungsmöglichkeit für den Boden. Diese Ausnutzungsmöglichkeit wird sowohl vom Verkäufer als vom Käufer erwogen, und nach den Gesichtspunkten entscheidet sich der Preis. Wenn wir z. B. heute mit einem Mal alle Grundsteuern, Umsatzsteuern, alle öffentlichen Lasten usw. vom Grund und Boden herunternehmen würden, so würde dadurch der Grund und Boden nicht um einen Pfennig im Preise sinken, denn der Bodenpreis richtet sich genau danach, was ein Uebernehmer des Grundstückes durch Vermietung, durch Bebauung mit einer Fabrik usw. aus ihm herauswirtschaften kann.“

Allen diesen Behauptungen gegenüber möchte ich an meiner

1) a. a. O. S. 21.
2) Verhandl. des deutschen Reichstages, 64. Sitzung, vom 15. April 1910, S. 2414.

früher schon ausgesprochenen Ansicht festhalten, daß nichts für die Annahme spricht, daß eine Abwälzung in der Regel nicht stattfindet, im Gegenteil scheint mir vieles dafür zu sprechen, daß in sehr zahlreichen Fällen diese Abwälzung stattfinden wird. Ich möchte zu dem früher Mitgeteilten noch weitere Tatsachen hinzufügen: Es ist mir hier aus Freiburg bekannt, daß von einer hiesigen Terraingesellschaft in letzter Zeit vielfach Kaufofferten in folgender Weise gemacht worden sind. Es wurde ein bestimmter Verkaufspreis für das Grundstück abgemacht mit dem Zusatz, daß wenn die Reichswertzuwachssteuer Gesetz würde, die Käufer die Hälfte dieser Steuer zu tragen hätten und daß sich der Verkaufspreis pro Quadratmeter um einen bestimmten Betrag dann erhöhe. Zweifellos werden solche Fälle sehr zahlreich auch in anderen Teilen Deutschlands vorgekommen sein. Hieraus ergibt sich klar, daß in diesem Fall die Wertzuwachssteuer nicht eine Verbilligung, sondern eine Verteuerung des Bodens hervorbringt. Aber selbst angenommen, der Grundstücksverkäufer müsse die Steuer tragen, so wüßte ich nicht, wie dies zu einer Verminderung der Haus- und Mietpreise führen sollte, denn daß durch diese Steuer eine Verringerung der Spekulation eintritt, ist kaum anzunehmen, jedenfalls gerade dort nicht, wo die Spekulation, wie es heute vielfach der Fall ist, von sehr kapitalkräftigen Terraingesellschaften durchgeführt wird. Diese lassen sich durch diese Steuer in keiner Weise in ihren geschäftlichen Operationen stören. Strutz sagt mit Recht in seiner ausgezeichneten Schrift[1]): „Man hat zwar behauptet, die Wertzuwachssteuer sei nicht abwälzbar, aber m. E. vollkommen zu unrecht. Man kann im Gegenteil sagen, daß sie die Gefahr der Abwälzung in ganz besonderem Maße in sich schließe; denn je höher die einzelne Steuerleistung ist, um so weniger wird im allgemeinen der wirtschaftlich Stärkere geneigt sein, sie auf sich zu nehmen.“ —

Wenn ich somit glaube, daß weder durch die bereits bestehenden Wertzuwachssteuergesetze noch durch die geplante Reichswertzuwachssteuer auch nur im geringsten die bodenreformerischen Pläne gefördert werden, so läßt sich dieselbe doch wohl vom finanzpolitischen Standpunkt aus rechtfertigen. Die Ueberwälzbarkeit ist bei vielen Steuern ein unvermeidliches Uebel. — Wir müssen diesen Mangel wie bei anderen Steuern mit in den Kauf nehmen. Wie viele Härten und Ungerechtigkeiten sind auch mit vielen anderen Steuern verknüpft, z. B. den indirekten Steuern, namentlich auch mit den Ertragssteuern, der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer! Auch bei allen diesen Steuern ist in keiner Weise der Grundsatz der Gerechtigkeit oder der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit durchführbar. So kann auch die Wertzuwachssteuer gerechtfertigt sein, wenn man sich einmal von der Idee lossagt, als ob sie großen bodenreformerischen Zielen dienen könnte. Mit dieser Steuer können immerhin unter Umständen Beträge erfaßt werden, die sehr wohl

1) Betrachtungen zur Reichszuwachssteuer. Berlin 1910, S. 56.

der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden können und sollen. Nur sollte man nicht vergessen, daß es sich bei dieser Steuer nicht um eine Steuer vom sogenannten unverdienten Gewinn handelt, sondern um eine Sondersteuer des Grundstückverkehrs überhaupt. Eine besondere Besteuerung aber dieses Grundstückverkehrs läßt sich trotz mancher Härten und Ungerechtigkeiten im einzelnen deshalb prinzipiell rechtfertigen, weil es sich beim Grundbesitz im Gegensatz zum Kapitalbesitz vielfach um monopolartigen Besitz handelt, der seinen Besitzern neben der Kapitalrente auch eine besondere Grundrente abwerfen kann. — Ob im einzelnen Falle beim Verkauf eines Grundstückes ein unverdienter Monopolgewinn vorliegt oder ein verdienter Spekulationsgewinn, ist nach den Umständen durchaus verschieden. Der typische Fall des unverdienten Wertzuwachses ist der Mehrwert, der dem Urbesitzer eines landwirtschaftlichen Grundstückes zufließt, das allmählich ohne jedes Zutun des Besitzers und ohne daß er daraufhin spekuliert hätte, zu stark begehrtem städtischen Gebäudeterrain wird. Umgekehrt wird man gerade vom Terrainspekulanten, der im Hinblick auf eine eventuelle künftige Ausdehnung des Verkehrs und damit zusammenhängende eventuelle künftige Wertsteigerung Terrain kauft und zur Bebauung bereitstellt, nicht behaupten können, daß sein Gewinn ein unverdienter und müheloser sei. Es liegt dann nichts anderes als eine Art von Unternehmergewinn vor. Merkwürdigerweise wird aber gerade in der bodenreformerischen Literatur besonders häufig gegen die angeblich mühelosen Gewinne der Terrainspekulanten gekämpft. Ihre Tätigkeit wird als solche hingestellt, die im wesentlichen darauf beruhe, durch Zurückbehaltung des Bodens diesen zu verteuern. — Welch unglaublich naive Vorstellungen hier noch teilweise herrschen, hat Strutz in seiner Broschüre über die Wertzuwachssteuer an einigen Beispielen gezeigt. Er erwähnt dort den Ausspruch eines Befürworters der Wertzuwachssteuer, der so lautet: „Die Wertzuwachssteuer ist . . . . . sicherlich die idealste Besitzsteuer, die es gibt, denn diese Besitzsteuer wird nicht von dem durch mühsame Arbeit jeder Art und durch Intelligenz erworbenen Besitz erhoben, sondern von dem Besitz, welcher mühelosem Konjunkturengewinn zu verdanken ist, den in aufblühenden größeren Gemeinden auch der Faulste und Dümmste erzielen muß, wenn er Grundstücke geerbt oder für längere Zeit gekauft hat.“ [1]) Auch aus der Abhandlung von Stier-Somlo geht hervor, daß er von der Wertzuwachssteuer besonders wohltätige Wirkungen gegenüber dem Spekulantentum erwartet; er sagt [2]): „Auch die Bauunternehmer werden kaum eine höhere Wertzuwachssteuer zu zahlen haben, denn sie kaufen in der Regel baureife Grundstücke an und müssen dafür schon ziemlich hohe Preise zahlen, so daß der Gewinn bei einer Veräußerung des Grundstückes nicht erheblich sein wird. Die

1) S. 34.
2) S. 29.

Grundstücksspekulanten dagegen schrauben nur die Preise in die Höhe und sind daher besonders mit der Steuer zu treffen. Aber auch die Urbesitzer tragen durch Zurückhaltung von baureifem Gelände zur Erhöhung der Bodenpreise bei; deshalb dürfen sie auch bei Bemessung der Wertzuwachssteuer für unbebaute Grundstücke nicht günstiger behandelt werden als die Spekulanten.“ Die Sache liegt aber umgekehrt; gerade die Urbesitzer sind zweifellos diejenigen, denen am meisten und am leichtesten Gewinne zufallen, während der Spekulant in der Regel eine sehr risikoreiche Unternehmertätigkeit ausübt. Adolf Weber hat in seinen verschiedenen Arbeiten mit sehr guten Argumenten nachgewiesen[1]), daß die Berichte von dem übermäßigen Gewinn der Terrainspekulanten auf ganz irrigen Vorstellungen beruhen. Einzelne besonders krasse Beispiele von solchen Gewinnen werden in unzulässiger Weise verallgemeinert. Da aber immerhin zweifellos vielfach Extragewinne aus dem Grundstücksverkehr zu erzielen sind, so ist eine Steuer darauf an sich berechtigt, wenn man auch dabei die eigentlich unverdienten Gewinne von den verdienten durchaus nicht trennen kann. Nur muß dann ein solcher Modus der Besteuerung gewählt werden, der es ermöglicht, die Mängel und Bedenken dieser Steuer möglichst zu mildern und der dem ganzen Wesen und Zweck dieser Steuer möglichst angepaßt ist. Gerade die Reichswertzuwachssteuer wäre aber diejenige Form der Besteuerung, welche die Härten und Ungerechtigkeiten derselben am stärksten zur Erscheinung brächte, während bei einer Gemeindewertzuwachssteuer sich diese viel eher vermeiden ließen. Dies will ich jetzt noch etwas näher nachzuweisen suchen.

ad 2. Fragen wir zunächst, was von den Befürwortern der Reichswertzuwachssteuer gerade für diesen Steuermodus angeführt wird. Der Gedankengang ist meist dieser: das Deutsche Reich in seiner machtvollen Entwicklung namentlich seit der politischen Einigung Deutschlands hat in erster Linie und hauptsächlich die große Gebäudewertsteigerung hervorgebracht. Dem Deutschen Reich muß daher auch ein Teil des Mehrwertes zukommen, welcher dieser allgemein politischen Entwicklung zu verdanken ist. Adolf Wagner sagte in der Rede, die er im April 1908 auf der Hauptversammlung des Bundes deutscher Bodenreformer hielt, folgendes: „Erst das große Ganze, dem wir alle unsere Sicherheit, auch unsere Ehre in der Welt verdanken, auch unsere ganze neuere wirtschaftliche Entwicklung, sie beruht wesentlich auf der Einheit des Reiches ..... da kann die Frage auftauchen, ist nicht auch etwas von der Zuwachssteuer geeignet, sei es für das Reich, sei es für die Einzelstaaten, um die schwierigen finanziellen Verhältnisse in bessere Ordnung zu bringen? ..... Wenn wir bedenken, wie Berlin zur Zeit des großen Kurfürsten noch eine Landstadt von 8—10000 Ein-

1) cf. Bodenreform und Bodenspekulation in der modernen Stadt, 1904. Boden und Wohnung, 1908.

wohnern war, beim Tode Friedrichs des Großen, also noch vor 120 Jahren, kaum 150000 Einwohner zählte, vor 40 Jahren noch unter 1 Million, dann Leipzig, Dresden, Breslau, Hamburg, Köln, Düsseldorf, einen so gewaltigen Aufschwung genommen hat, daß er immer noch bedeutender ist, als ihn München, Stuttgart, Karlsruhe zeigt, so sieht man: da strömen die Massen hin. Und was bringt das zuwege? Daß da der größte unverdiente Wertzuwachs am Boden sich einstellt. Die Berliner haben seit einem Menschenalter an ihrem Boden kolossale Summen verdient. Nicht selten sind hundertfache Gewinne im Laufe von 1—2 Menschenaltern durch solche Wertsteigerungen herbeigeführt! Das ist nicht das Produkt der Berliner allein, nicht der Brandenburger und nicht der Preußen allein, es ist das Produkt der ganzen deutschen Entwicklung ..... Tritt da nicht der Gedanke hervor: Der Wertzuwachs ist das Produkt der Arbeit der ganzen Bevölkerung und dementsprechend sollte auch die Gesamtheit Anteil haben an dem Wertzuwachs! Das führt dazu, daß wir anerkennen: Eine Zuwachssteuer ist ihrem Wesen nach eigentlich eine Reichssteuer, wobei ihr Ertrag etwa so verteilt werden könnte — es ist unmaßgeblich, nur ein einfaches Beispiel — ein Drittel das Reich, ein Drittel der Staat, ein Drittel die Gemeinde — doch kann die Quote für die Gemeinde auch höher sein[1])!" Der Oberbürgermeister von Posen, Dr. Wilms, erklärte[2]): „Bei der Begründung der kommunalen Wertzuwachssteuer hat man jedoch in Literatur wie in Praxis der Erwägung wenig Raum gegeben, daß alle Maßnahmen für die Entwicklung eines örtlichen Verbandes nur möglich sind im Rahmen eines großen Ganzen, im Rahmen der Zugehörigkeit des einzelnen Gemeinwesens zum Staat und zum Reich.

In dieser Zugehörigkeit nimmt die Gemeinde teil an den Segnungen des Verkehrs- und Eisenbahnwesens, der Chausseen, der Schiffahrt und anderer Verkehrseinrichtungen; sie greift mit ihren Instanzen und Behörden ein in die Verwaltungsorganisationen, im weitesten Sinne in wirtschaftliche Organisationen, sie nimmt teil an den Segnungen der Reichs-, Staats- und provinziellen Kulturmission, untersteht dem Schutze der staatlichen Gewalten und insbesondere dem Schutze des Landes durch Heer und Flotte.

Wenn gerade für diese letzteren Einrichtungen des Reiches Millionen und aber Millionen jährlich erforderlich und in Verbindung mit der bedeutsamen Entwicklung des Deutschen Reiches seit seiner Neugründung die Ursache für den Aufschwung von Handel und Industrie, für die Entwicklung der Landwirtschaft in Verbindung mit der veränderten reichsgesetzlichen Zollgesetzgebung gewesen sind, so kann doch die Frage nicht verneint werden, daß auch die Zentralgewalt, die Reichsgewalt, berechtigt sein muß, ihren Anteil an den Wertsteigerungen zu beanspruchen, die zu einem wesent-

---

1) cf. Jahrbuch für Bodenreform. Jena 1908, S. 96.

2) Die Reichszuwachssteuer. Vortrag gehalten am 18. März 1909 in dem „Bund deutscher Bodenreformer". Berlin 1909, S. 12/13.

lichen, vielleicht zu dem wesentlichsten Teile ihre Wurzel in dem Boden des Reiches haben.

Ich gebe zu, daß die Umsetzung dieser Idee in der Praxis einige Schwierigkeiten mit sich bringt, weil eine richtige Abmessung der Anteilnahme nicht leicht sein wird. Man würde auch in einer Zeit, in welcher man über sonstige steuerliche Quellen im Reiche hinlänglich verfügen würde, die kommunale Wertzuwachssteuer sich zunächst noch einige Zeit in der Praxis erproben lassen. Da aber gerade in unserer Zeit Not an den Mann kommt und Steuern im Reiche aufgebracht werden müssen, so darf man an der Reichswertzuwachssteuer nicht vorübergehen.“ Und Damaschke weist noch besonders auf den Umstand hin, daß durch die agrarischen Zölle der Bodenwert gestiegen sei und man um deswillen von diesem Mehrwert auch einen Teil dem Reiche wieder zuführen müsse: „Durch die Zollgesetzgebung ist auch die ländliche Grundrente bedeutend gestiegen. Dabei hatte der Schutzzoll, auch nach dem Zeugnis aller seiner Verteidiger, lediglich den Zweck, den deutschen Landwirt in seiner Arbeit zu schützen. Solange der Landwirt oder seine Kinder auf ihrer Scholle sitzen, bezahlen sie keinen Pfennig Zuwachssteuer. Wenn aber der Gutsbesitzer sein Grundstück verkauft, um in die Stadt zu ziehen, so kann er ruhig auch von unverdientem Wertzuwachs einen Teil abgeben . . . . . Diese Gewinne beim Umsatz der Güter würden wohl niemals durch eine kommunale Zuwachssteuer zu erfassen sein. Man denke nur an das Wahlrecht in den Landgemeinden und in den Gutsbezirken. Der einzige Weg, auch hier der Gesamtheit ihren Anteil am unverdienten Wertzuwachs des Bodens zu sichern, ist die Reichszuwachssteuer“ (S. 18).

Ich möchte diesen Ausführungen folgendes entgegenhalten: Alles was hier zugunsten einer Reichswertzuwachssteuer gesagt worden ist, könnte man wohl geltend machen zugunsten einer allgemeinen Reichswertzuwachssteuer auf allen Wertzuwachs, aber doch niemals zugunsten einer Zuwachssteuer gerade auf den Boden. Denn wenn es auch richtig ist, daß die politische Entwicklung des Deutschen Reiches zu einem größeren wirtschaftlichen Aufschwung und zu einer großen Vermehrung des Nationaleigentums geführt hat, so ist doch diese ganze Entwicklung in weit größerem Maße dem Kapitalbesitz als dem Grundbesitz zugute gekommen. Sollte man also mit dieser Argumentation etwa eine Rechtfertigung der Reichserbschaftssteuer oder einer Reichsvermögenssteuer geben wollen, so würde sich für diese sehr zweckmäßigen Steuern vieles aus dem angeführten Gedankenkreise heraus sagen lassen. Aber daß man gerade die großen Mehrgewinne, die infolge dieses politischen Aufschwungs in Handel, Industrie und Verkehr erzielt werden, frei läßt und diese allgemeine Reichssteuer nur dem Grundbesitz zumutet, scheint mir eine sehr verkehrte Steuerpolitik.

Wenn wir in Betracht ziehen, wie sich der Bodenwert seit Gründung des Deutschen Reiches geändert hat, so haben wir den landwirtschaftlichen und den städtischen Boden zu unterscheiden.

Was zunächst den landwirtschaftlichen Boden anbelangt, so ist hier Wert und Preis ganz abhängig von dem Bodenertrag, und dieser Bodenertrag hängt wieder ab von der Gestaltung des Preises der agrarischen Produkte. Wenn wir von einzelnen lokalen Verhältnissen absehen, die eine Steigerung des landwirtschaftlichen Bodenpreises bewirkt haben, und wenn wir einmal absehen davon, daß sich gerade in den letzten Jahren eine steigende Tendenz des Bodenpreises gezeigt hat, so lehrt die Statistik der Güterpreise und Pachtpreise, namentlich der Getreidepreise, daß von einer allgemeinen stetigen Preissteigerung hier gar nicht die Rede sein könne; im Gegenteil, gerade in den 80er und 90er Jahren hat die sinkende Tendenz der Getreidepreise infolge der transozeanischen Konkurrenz im Gegensatz zu der aufsteigenden Preisentwicklung der 50er und 60er Jahre vielfach zu starkem Preisrückgange geführt. Ich möchte dies besonders hervorheben, weil auch in den Verhandlungen der Kommission über die Reichszuwachssteuer so oft von der „steigenden Tendenz aller Bodenwerte“ und von der „Tendenz eines stetigen Ansteigens der Preise“ die Rede ist[1]). Gerade um das Sinken der Getreidepreise und das Sinken der Bodenwerte einigermaßen zu hemmen, ist die ganze Schutzollpolitik eingeführt worden. Wenn diese Schutzzollpolitik bewirkt, daß der Rückgang der Preise etwas aufgehalten wird, wenn sie auch gelegentlich zu der üblen Nebenwirkung einer ungesunden Preissteigerung einzelner Grundstücke geführt hat, so wäre es doch eine sehr widerspruchsvolle Reichspolitik, auf der einen Seite durch Schutzzoll den Grundbesitzern einen Mehrwert zuzuführen und auf der anderen Seite diesen Mehrwert durch eine Zuwachssteuer ihnen wieder abzunehmen.

Vor allem aber: diese schutzzöllnerische Politik ist doch nur eine Phase, eine zeitweilige Gestaltung unserer Handelspolitik. Diese wechselt aber, und es ist nicht ausgeschlossen, daß wir wieder Zeiten freihändlerischer Handelspolitik erleben. Die Reichswertzuwachssteuer soll aber eine dauernde Quelle unserer Reichsfinanzen darstellen. Wie kann man sie damit rechtfertigen, daß man auf die ungewünschten Nebenwirkungen einer zeitweiligen Zollpolitik hinweist?

Zudem darf der Einfluß der Zölle auf die Preiserhöhung des Bodens auch nicht übertrieben eingeschätzt werden. Dieser Einfluß ist lokal sehr verschieden und äußert sich verschieden, je nach dem es sich um großen, kleinen oder mittleren Grundbesitz handelt.

Gerade über die Preisentwicklung des ländlichen Bodens in der neuesten Zeit 1895—1906 — also unter der Einwirkung schutzzöllnerischer Politik — haben wir jetzt eine gründliche, auf authentischem Material beruhende Untersuchung in dem Buche von Rothkegel „Die Kaufpreise für ländliche Besitzungen im Königreiche Preußen von 1895—1906[2])“. Aus seinen eingehenden Untersuchungen geht

1) cf. besonders S. 4 und S. 19 der Kommissionsverhandlungen.

2) Erschienen in den „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen“, herausgeg. von Schmoller u. Sering, Leipzig 1910.

hervor, daß die Aufwärtsbewegung der Preise keine gleichmäßige ist. Vor allem spielt die Bodenbeschaffenheit eine große Rolle. Für die sogenannten leichten (geringen) Bodenarten sind stets erheblich wachsende Preise gezahlt worden, während sich der Wert der besten und ergiebigsten Böden mit nur wenigen Ausnahmen verhältnismäßig wenig verändert hat. Nur im Reg.-Bez. Danzig, teilweise auch im Reg.-Bez. Marienwerder, haben die besten Bodenarten eine sehr bedeutende Wertsteigerung erfahren. In den Reg.-Bez. Frankfurt, Stralsund, Erfurt, Coblenz und Wiesbaden ist dagegen sogar ein geringer Rückgang der Preise für Stückländereien in bester Lage zu bemerken. „Dann ist die Preisbewegung in den einzelnen Landesteilen eine sehr verschiedene. Schließlich ist sie auch innerhalb der Provinzen und Regierungsbezirke bei den verschiedenen Größenklassen nicht gleichartig, doch ist hierbei eine allgemeine Regel nicht zu erkennen. In dem einen Regierungsbezirk sind es die größeren, in dem anderen die mittleren und kleineren Besitzungen, welche stärker begehrt waren und daher besonders gut bezahlt worden sind [1])“.

Eine besondere Rolle spielen die Preissteigerungen in den Provinzen, wo der Nationalitätenkampf eine Rolle spielt. Auch in der Provinz Ostpreußen ist eine sehr große Aufwärtsbewegung der Preise festgestellt.

Rothkegel führt also das Steigen der Bodenpreise nur teilweise auf die günstigen Konjunkturen zurück — in einzelnen Fällen sei er auch zweifellos durch Anlage von Chausseen, Kanälen, Eisenbahnen u. dgl. m. vorgekommen. In überwiegendem Maße seien nur die geringeren Bodenarten, sowohl seit der Zeit der Grundsteuerveranlagung (1861) als auch in den Jahren 1895—1906 im Wert gestiegen. Die Ursache der Wertsteigerung läge daher vorwiegend in dem Fortschritt des landwirtschaftlichen Betriebs.

Rothkegel äußert sich auch zur Frage der Einführung einer Wertzuwachssteuer im Deutschen Reich und kommt auf Grund seiner Untersuchungen zu folgendem zusammenfassenden Ergebnis [2]): „Man wird nicht sehr fehlgehen, wenn man annimmt, daß nur diejenige Wertsteigerung das Maß des Einflusses der Konjunkturen erkennen läßt, welche bei den besten und ergiebigsten Bodenarten gefunden worden ist, deren Reinertrag durch Verbesserung der landwirtschaftlichen Kultur offenbar nicht mehr wesentlich erhöht werden konnte . . . . Im Durchschnitt für den ganzen Staat hat das Ansteigen in der Zeit von 1895—1906 nicht mehr als 6—12 Proz. betragen. Die weit stärkere Wertsteigerung bei den leichteren Bodenarten ist daher zu einem sehr großen Teile als Ergebnis der verbesserten Bodenkultur wie der auf den Boden gemachten Aufwendungen aufzufassen. Eine Wertzuwachssteuer soll aber nur den unverdienten Wertzuwachs, die Steigerung der Grundrente, treffen. Deshalb müssen bei der

1) S. 59.
2) S. 70.

Veranlagung mindestens die erheblich wertverbessernden Aufwendungen mit in Rechnung gestellt werden. Aber auch dann wird die Wertzuwachssteuer noch in sehr vielen Fällen eine Besteuerung des technischen Fortschritts bedeuten, weil dieser hauptsächlich in veränderten Kultur- und Ernährungsmethoden besteht. Jene Aufwendungen sind auf dem Lande auch nicht mit der gleichen Bestimmtheit nachweisbar und meßbar, wie die werterhöhenden Maßnahmen bei städtischem Grundbesitz. Der Begriff der abzugsfähigen Aufwendungen läßt sich auf dem Lande, wegen der großen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse nicht mit solcher Schärfe bestimmen und umgrenzen, daß im ganzen Reiche ein gleichmäßiges Verfahren erwartet werden kann. Die Befürchtung liegt sehr nahe, daß die geringen Bodenarten in zu starkem Maße zur Steuer herangezogen werden.

Soll man etwa, um diese Schwächen der Besteuerung abzumildern, einen Teil des Zuwachses steuerfrei lassen? In vielen Gebieten des Staates hat ein Wertzuwachs, der nicht auf Kredit- und Kapitalaufwendungen zurückzuführen ist, in erheblichem Umfange nicht stattgefunden. Eine Steuer, welche nach Analogie der meisten zurzeit bestehenden kommunalen Verordnungen die untere Grenze der Steuer bei einem Wertzuwachs von 10 Proz. festgesetzt hätte, würde einen sehr großen Teil des Landes während der 12 Jahre 1895—1906 steuerfrei gelassen haben. Die Ermittlung des Wertzuwachses wie die sonstigen Einrichtungen zur Festsetzung und Erhebung der Steuern hätte aber auch in diesen Gegenden getroffen werden müssen. Die Ausgaben hierfür würden in vielen Fällen den Ertrag der Steuer verschlungen haben oder sehr wenig dahinter zurückgeblieben sein, so daß sie in keinem Verhältnis zu dem Reinaufkommen gestanden hätten. Der Einführung der Zuwachssteuer oder Reichssteuer stehen daher nicht unerhebliche Bedenken entgegen." Tatsächlich kann von einer allgemein stetigen Preissteigerung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes nicht die Rede sein und jedenfalls nicht annähernd in dem Maße, wie sich solche Wertsteigerungen in Handel und Industrie vollzogen haben. Ganz anders liegen diese Verhältnisse beim städtischen Grundbesitz.

Hier ist zuzugeben, daß in einzelnen Städten, gewiß auch mit infolge der politischen Entwicklung des Deutschen Reiches, sich große Bodenwertsteigerungen vollzogen haben. Aber auch diese Bodenwertsteigerungen haben nur lokalen Charakter und sind durchaus nicht allgemein wahrzunehmen. Man darf nicht, wie dies so vielfach in der bodenreformerischen Literatur geschieht, die Verhältnisse einiger großer Städte, wie Berlin, Hamburg, Köln, auf die Verhältnisse aller übrigen städtischen Gemeinden übertragen. Solchen aufblühenden Gemeinwesen gegenüber stehen wieder viele andere, die im Gegenteil einen Rückgang oder eine Stagnation zu verzeichnen haben; ja, man kann sogar sagen, gerade die politische Entwicklung des Deutschen Reiches hat dahin geführt, die Wertsteigerung ganz besonders einzelnen Kommunen zugute kommen zu lassen, während andere in ihren lokalen Verhältnissen darunter ge-

litten haben. Die enorme Entwicklung von Berlin als der Hauptstadt des Deutschen Reiches hat z. B. dahin geführt, daß dort sich das ganze Bankgewerbe konzentriert hat, während früher Frankfurt a. M. der Hauptbankplatz war. Diese Entwicklung hat Frankfurt a. M. viele der kräftigsten Steuerzahler entzogen. Ebenso sind manche andere Gewerbezweige in steigendem Maße in Berlin konzentriert. Die außerordentliche Entwicklung der rheinisch-westfälischen Großindustrie hat auch dahin geführt, daß gewisse Städte, wie Düsseldorf, Essen, Dortmund, Bochum, besonders begünstigt worden sind, während zahlreiche kleinere westfälische und rheinische Industriestädte gerade durch die mit dieser Entwicklung verknüpfte Konzentration gelitten haben, weil infolge des Eingehens vieler kleiner und schwacher Betriebe diese Gemeinden zurückgegangen sind. Oder man denke an manche Bezirke in den Ostprovinzen des Deutschen Reiches, wo infolge der starken Industrialisierung des Deutschen Reiches sich eine große Abwanderung in die Industriegebiete vollzogen hat.

Durchaus irrig wäre es freilich, anzunehmen, daß die städtische Grundstückspekulation, wie es in der bodenreformerischen Literatur oft gesagt wird, die stetige Tendenz der Preissteigerung für sich ausnutze. Auch diese Spekulation hat mit schwankenden Konjunkturen und häufigen Rückschlägen zu rechnen und ist daher eine sehr risikoreiche.

Die Untersuchung von Peter [1]) über die Entwicklung der Grundstückspreise in Mannheim zeigt von neuem, wie sehr auch diese Spekulation von schwankender Konjunktur beeinflußt wird. Verf. weist nach, wie je nach den wechselnden wirtschaftlichen Konjunkturen die Preisentwicklung eine sehr verschiedene war und daß auch in den verschiedenen Teilen der Stadt unter dem Einfluß der wechselnden Vorliebe der Bevölkerung für gewisse Stadtteile sehr verschiedene Preistendenzen zu beobachten sind. Auf Grund seiner eingehenden statistischen Untersuchungen kommt Peter zu einigen wertvollen Ergebnissen, die, wenn sie auch nur aus dem Mannheimer Material entnommen sind, doch auf viele Kommunen Anwendung finden können.

Ueber den Einfluß der Wohnmode auf die Preisbildung sagt Peter [2]): „Da sich jedoch die Wohnmode mit verschwindenden Ausnahmen nur nach neuen Vierteln wendet, so wird der Fall, daß nach der Vollendung der Stadtviertel noch ein weiteres Steigen stattfindet und daß in einem alten Viertel die Bodenpreise in die Höhe gehen, selten sein, so daß wir als Regel für Wohnboden annehmen können: Steigen der Preise bis zur Vollendung des Viertels, dann Konstanz der Preise und schließlich Sinken der Preise, welches infolge der Veränderung der Wohnmode und der damit verbundenen Abwanderung der

1) Wert und Preis unbebauter Liegenschaften in der modernen Großstadt. Dargestellt auf Grund der Verkäufe unbebauter Liegenschaften in Mannheim 1895—1906. Karlsruhe 1910.

2) S. 32.

vornehmen Elemente eintritt. Ein sehr gutes Beispiel dafür haben wir in unserer Oberstadt. Die Bodenpreise gingen nach der Erschließung der Baumschulgärten in der Oberstadt allgemein in die Höhe. Galt doch damals das ‚Millionenviertel‘ als das vornehmste Wohnquartier Mannheims. Wer es also nur irgendwie ermöglichen konnte, zog nach der Oberstadt, um dadurch zu dokumentieren, daß er zur besseren Gesellschaft gehöre. So lange stiegen die Mieten und Bodenpreise in den Baumschulgärten. Als jedoch in den 90er Jahren die Erbauung der Oststadt begann, wandte sich erst zaghaft, dann aber mit einem Schlage die Mode nach der Oststadt. Das ‚Millionenviertel‘ hatte seinen Ruf verloren. Seine Wohnungen sind nicht mehr so stark gesucht und sinken im Preise. Dazu kommt noch, daß die Wohnungen der Oberstadt nicht mehr neu und auch vielfach nicht mit dem Luxus gebaut sind, wie in der Oststadt. Die Bodenpreise waren anfangs stillstehend und gehen nunmehr langsam aber sicher zurück. Die Abwärtsbewegung der Bodenpreise wird dadurch fixiert, daß der schlechtere Mieter den besseren verdrängt, eine Erscheinung, die in jedem Stadtteil zu beobachten ist“. — Die zahlreichen Tabellen, die der Verf. über die Verkaufspreise der unbebauten Liegenschaften aufstellt, zeigen deutlich, wie sprunghaft die ganze Preisentwicklung ist.

Aus seinen zusammenfassenden Ergebnissen über die Geschichte der Bodenpreise sei folgendes mitgeteilt[1]: Solange dort kleinstädtische Verhältnisse vorherrschten, solange also die Bevölkerung konstant blieb, oder nur sehr mäßig zunahm, blieben die Bodenpreise niedrig. Von einer Bodenspekulation konnte damals noch keine Rede sein, da doch das Schwanken der Preise, mit der sie arbeitet, fehlte.

In dem Augenblick aber, wo die Stadt die Periode der Kleinstadt hinter sich ließ, wo also die außergewöhnlich rasche Entwicklung Mannheims einsetzte, gingen die Preise in die Höhe.

Die erste große Spekulationshausse kommt aber rasch zu Ende. Infolge des großen Gründerkraches bleiben die Straßenpläne Projekte. An die Stelle der wagemutigen Unternehmungslust tritt lähmende Mutlosigkeit. Die Preise sinken auf den Stand vor 1870 zurück. Dieser Zustand hält fast bis in die 90er Jahre an: „Jetzt erst ist die Zeit des Geländehandels gekommen. Zufallsgewinne stellen sich ein. Alles wird als Baugelände betrachtet und bewertet. Die Preise gehen rasch in die Höhe. Man bekommt bis zu 60 M. pro Quadratmeter, wo vor 10 Jahren kaum der 10. Teil bezahlt wurde. Kein Fleckchen Erde bleibt von dieser Preissteigerung verschont. Wie nun aber alles sein Ende hat, so kommt auch dieses rasche Emporschnellen zum Schluß. Um die Jahrhundertwende tritt der Krach ein. Die Zuwanderung wuchs nicht in dem Maße, wie man erwartete, ja sie verwandelte sich sogar in eine Abwendung. Die Berechnungen, auf Grund deren die hohen Preise bezahlt wurden, traten nicht ein; die Preise sinken wieder um so stärker, je rascher vorher das Steigen

1) S. 86.

erfolgte. Erst ganz allmählich mit der sich wieder hebenden Konjunktur faßt man erneutes Zutrauen. Der Bodenpreis steigt wieder langsam, hat aber bei weitem noch nicht die alte Höhe erreicht."

Peter zeigt weiter, wie die Preisentwicklung des Bodens in den Vorstädten ganz anders verlaufen ist. Interessant sind auch Peters Mitteilungen über die Rolle, welche kapitalkräftige Industrielle bei der Grundstückspekulation spielen.

Die bei den Bodenreformern immer wiederkehrende Behauptung, daß die Bodenspekulation das Terrain möglichst lange zurückhalte und unbebaut liegen lasse, wird von Peter auf Grund seiner Enquete zurückgewiesen. Auf Grund seiner zahlenmäßigen Nachweise kommt er zu dem Ergebnis[1]): „Mit der Zunahme der Spekulation geht das durchschnittliche Alter der Grundstücke zurück und steigt wieder während der flauen Zeit... Weiter finden wir gerade bei den ganz großen Verkäufern kurze Besitzdauer. Wir haben nunmehr den zahlenmäßigen Beweis für unsere Behauptung, daß der große Spekulant das Gelände nicht zurückhält, sondern daß er es verkauft, sobald wie möglich... Es gilt nun dieses nicht nur für die Preisspekulanten, sondern auch für die Terraingesellschaften, ja fast noch mehr für diese wie für jene. Es hat demnach die Theorie von einer Ringbildung für Mannheim keine Geltung. Ja, wir haben sogar gesehen, daß ein Festhalten des Geländes in den allermeisten Fällen nur zuungunsten der Besitzer endigt und daß gerade die berufsmäßigen Spekulanten am allerwenigsten diese Praxis ausüben."

Auch bei städtischem Grundbesitz haben wir es also nicht mit einer stetigen Preissteigerung zu tun, sondern mit einer lokalen, höchst verschiedenartigen Entwicklung — nur eine kommunale Wertzuwachssteuer kann sich diesen verschiedenen Verhältnissen anpassen. Ein Blick auf die heute bestehenden Wertzuwachssteuerordnungen unserer deutschen Städte zeigt gerade durch die Verschiedenartigkeit ihrer Steuersätze und Steuermodalitäten, wie sehr hier die individuellen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Man wird Wertzuwachssteuer in ganz anderer Höhe erheben dort, wo durch hohe sogenannte „Beiträge" oder durch hohe Umsatzsteuern die Grundbesitzer schon stark herangezogen werden als dort, wo derartige Abzüge nicht oder nicht in demselben Maße vorkommen.

Vor allem wird man auch gerade wegen der Abwälzungsmöglichkeit dieser Steuer für die kommunale Ordnung eintreten müssen. Wo nach den lokalen Verhältnissen die Gefahr der Abwälzbarkeit groß ist, wird man mit der Einführung einer Wertzuwachssteuer besonders vorsichtig sein müssen. So berichtet z. B. der Bürgermeister Cuno-Hagen in der Reichstagssitzung vom 23. Juni 1909[2]): „Wenn ich an meine Stadt denke, wo im engen Tal an 3 Eisenbahnen die Fabriken, die Bahnanschluß brauchen, liegen, und wo beschränktes

---

1) S. 101, 102.

2) Verhandlungen des deutschen Reichstages, 12. Legislaturperiode, 1. Session, Bd. 237, S. 8785.

Bauland in diesem Stadtteil vorhanden ist, da wälzen die Verkäufer die Steuer ohne weiteres auf die Erwerber ab, auch wenn es eine Baugenossenschaft ist. Vor einigen Tagen ist eine Baugenossenschaft, die sich sehr verdient gemacht hat, an mich herangetreten: 180000 M. sollen wir zahlen — so war etwa der Preis für den Hektar — wenn die Stadt die Wertzuwachssteuer übernimmt, sonst 220000 M., 18 oder 22 M. für den Quadratmeter können gerade das ganze Geschäft für die Baugenossenschaft unrentabel machen. Das zeigt Ihnen so recht, wie bedenklich es ist, eine solche Steuer so leichthin für das ganze Reich ordnen zu wollen, wo doch so viele lokale Verhältnisse bezüglich der Steuer mitsprechen." Derselbe Abgeordnete wies in der Reichstagssitzung vom 15. April 1910 nochmals hierauf hin und fügte hinzu: „Die Steuer wird also nicht vom Verkäufer getragen, sondern von dem Käufer, und der Wohnungsbau wird damit verteuert; ja es könnte sehr leicht so kommen, daß der gemeinnützige Wohnungsbauverein damit die Preisgrenze überschreitet, bei der es überhaupt auch für ihn möglich ist, billige Arbeiterwohnungen zu bauen [1])."

Wenn lokale Verhältnisse die Einführung einer Wertzuwachssteuer gerechtfertigt erscheinen lassen, dann ist allerdings die Gemeinde vom finanzpolitischen Standpunkt aus weitaus am meisten berechtigt. Anspruch auf einen Teil des erhöhten Bodenwertes zu erhalten. Alle Gründe, die für die sehr rationelle Entwicklung gesprochen haben, daß man die Ertragssteuern jetzt in den meisten deutschen Staaten als Staatssteuern preisgibt und den Gemeinden überweist, alle diese Gründe sprechen auch für die Erhebung der Wertzuwachssteuer als einer kommunalen Steuer. Wenn ein Wertzuwachs bei Grund- und Gebäudeverkäufen vorkommt, so ist es in erster Linie gerade die Gemeindetätigkeit, welcher dieser Wertzuwachs zu verdanken ist. Von der Art, wie die Gemeinde für gute Schulen, für gutes Armenwesen, für gutes Straßenwesen, für gute hygienische Maßnahmen usf. sorgt, wird auch in erheblichem Maße die Frage der Bodenwertsteigerung abhängen. Bedenkt man weiter, daß gerade den deutschen Gemeinden durch das reichsgesetzliche Verbot der kommunalen Verbrauchssteuern ein großer Einnahmeausfall zugefügt wurde, so spricht auch dies für die kommunale Erhebung. Das Schwankende der Einnahmen aus der Wertzuwachssteuer einerseits, die Geringfügigkeit dieser Einnahmen andererseits, lassen sie als Reichssteuer unpraktisch erscheinen.

Der Deutsche Städtetag hat für eine größere Reihe von Städten sowie Berliner Vorortgemeinden die Erträge der Jahre 1907/09 zusammengestellt [2]). Hieraus ergibt sich, daß z. B. Kiel 1907 einen Ertrag von 83836 M., 1908 von 167707 M., 1909 von 103533 M. hatte. Die entsprechenden Ziffern waren für Hanau: 19463, 9148,

1) Verhandlungen des deutschen Reichstags 1909/10, S. 2381.

2) Mitteilungen der Centralstelle des Deutschen Städtetags. Vom 7. Mai 1910. S. 364.

15400 M., für Weißensee: 253000, 319000, 108953 M. Wie geringfügig selbst in größeren Städten zeitweise die Erträge sind, geht daraus hervor, daß Cöln 1908 einen Ertrag von 69531 M., Breslau 1907 von 57546 M. hatte!

Weil diese Steuer ihrer ganzen Natur nicht für größere Verbände geeignet ist, sind auch bisher alle Staatssteuerpläne gescheitert.

Der einzige Staat, der bisher eine Wertzuwachssteuer erhalten hat, ist das Fürstentum Lippe, durch Gesetz vom 8. Januar 1910, wobei aber nur $^1/_4$ zugunsten des Staates erhoben wird.

1907/08 ist die Petition des Vereins der Bodenreformer auf Einführung einer staatlichen Zuwachssteuer in Preußen in der Gemeindekommission des preußischen Abgeordnetenhauses mit allen gegen eine Stimme abgelehnt worden.

Auch in der Schweiz, wo in den letzten Jahren eine lebhafte Bewegung für Einführung einer Wertzuwachssteuer entstanden ist, ist die Strömung vorherrschend für die kommunale Steuer. So liegt in St. Gallen ein Gesetzentwurf einer Wertzuwachssteuer vor, und zwar ist vorgesehen, die Einführung in das Ermessen der Gemeinden zu legen, d. h. die Gemeinden sollen ermächtigt werden, die Steuer durch Beschluß einzuführen, wobei dann aber kantonale Normen zur Geltung kommen müssen.

Was Bern anlangt, so soll auch dort eine Wertzuwachssteuer, aber ebenfalls in kommunalem Rahmen, eingeführt werden. Am 2. Februar 1910 wurde folgende Motion eingereicht: „Die Regierung wird zu Bericht und Antrag eingeladen, ob nicht durch Erlaß gesetzlicher Bestimmung der Gemeinden die Autonomie zur Einführung einer Wertzuwachssteuer zu gewähren sei." — Und auf dem Schweizer Städtetag (1909 in Chur) wurde eine Resolution gefaßt: „Der Schweizer Städtetag spricht sich für kommunale Besteuerung des Bodenwertzuwachses aus" [1]).

Wenn England bei seiner neuesten Finanzreform unter die neuen Bodensteuern auch eine staatliche Wertzuwachssteuer von 20 Proz. vom unverdienten Wertzuwachs aufgenommen hat, so können doch die englischen Steuerreformen nicht ohne weiteres zur Stütze einer deutschen Reichszuwachssteuer herangezogen werden. Nicht nur sind in England die besonderen Verhältnisse der langen Verpachtung des Bodens (das sog. lease-System) zu beachten, sondern auch der Umstand, daß oft ganze Stadtteile in englischen Städten in jahrhundertelangem Besitz einiger Familien sich befinden, daß ferner in der Landwirtschaft im Gegensatz zu Deutschland die Verpachtung durchaus die Regel bildet [2]). Im übrigen soll der Ertrag zur Hälfte den Gemeinden zufallen, auch soll von der Wert-

---

1) Lifschitz, Wertzuwachssteuer. Theorie und Praxis. Bern 1910.

2) Köppe, Die englische Bodensteuerreform. Jahrbuch für Bodenreform, 1910, S. 1 ff.

zuwachssteuer aller Boden befreit sein, der nur landwirtschaftlichen Zwecken dient.

B. Die geplante Reichswertzuwachssteuer.

Der dem Reichstag vorliegende Entwurf einer Reichswertzuwachssteuer ist nicht in konsequenter Fortführung und organischer Weiterbildung unseres Reichsfinanzwesens zustande gekommen, sondern er stellt einen Versuch dar, um aus der Verlegenheit herauszukommen, in die man durch die Ablehnung der Erbschaftssteuer bei der letzten Reichsfinanzreform gekommen war. Der ganze Verlauf der bisherigen gesetzgeberischen Bearbeitung dieser Materie weist die Spuren dieser Entwicklung deutlich auf.

Nachdem die Majorität des Reichstags die von der Regierung gewünschte Erbschaftssteuer verworfen hatte, sollte eine „Besitzsteuer“ diese Lücke ausfüllen, weil die verbündeten Regierungen erklärt hatten, daß mindestens 100 Millionen des neuen Finanzbedarfs durch Besitzsteuern gedeckt werden sollten. Aus der Finanzkommission des Reichstages heraus ist die Einführung der Wertzuwachssteuer vorgeschlagen worden, um diese Lücke auszufüllen. Die erste Form, in welcher dieser Gedanke seine Verwirklichung finden sollte, war eine Wertzuwachssteuer auf Immobilien und Wertpapiere. Am 23. April 1909 war der Reichstagskommission, welche die Reichsfinanzreform zu beraten hatte, der Antrag zugegangen [1]): Die Kommission wolle beschließen: „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, an Stelle der Vorlagen über die Nachlaßsteuer und des Erbrechts des Staates bezw. an Stelle des als Ersatz dafür von den verbündeten Regierungen beabsichtigten Entwurfs einer Erbanfallsteuer eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die zum Gegenstand eine Besteuerung des Wertzuwachses bei Immobilien und Wertpapieren habe“. Bei Beratung dieses Antrages wurde der Gedanke einer Immobiliarwertzuwachssteuer sympathisch aufgenommen, die Wertzuwachssteuer auf Wertpapiere dagegen heftig bekämpft. Aus der Art, wie die Antragsteller ihren Antrag begründeten, gehen die volkswirtschaftlichen Anschauungen hervor, von denen sie dabei ausgingen. — Es sollte nämlich durch dieses Wertzuwachssteuergesetz, so lautete die Argumentation eines der Antragsteller, der Gedanke der Erbanfallsteuer in verbesserter Form zur Durchführung kommen: „Der Erbanfallsteuer soll die Idee eines mühelosen Gewinnes zugrunde liegen; sie seien nicht dieser Ansicht bei den Deszendenten und Ehegatten. Dagegen stelle der Wertzuwachs einen mühelosen Gewinn dar, er wird von den Einzelnen nicht durch eigene Arbeit erworben, sondern in erster Linie deshalb, weil das Reich einen großen Aufschwung genommen hat; wenn so die Immobilien herangezogen würden, warum sollten dann die Mobilien freibleiben? . . . .

---

1) Verhandlung des deutschen Reichstags, XII. Legislaturperiode, 1. Session, Bd. 255, S. 8890.

Zweifellos trage zu dem Wertzuwachs der Immobilien die Kommune etwas bei, aber in weit höherem Maße der Staat und noch weit mehr das Reich. Auch bei Mobilien, wo der Zuwachs sich in der Form des Konjunkturgewinnes darstelle, trage das Reich wesentlich hierzu bei.“ Wenn man freilich in dieser Weise alle möglichen grundverschiedenen Dinge unter dem Sammelnamen müheloser Gewinne zusammenwirft, ist auch die Schlußfolgerung logisch einwandfrei, allen Wertzuwachs, nicht nur den von Immobilien, zu besteuern; aber hier ist eine klare Unterscheidung zwischen dem Wertzuwachs bei Immobilien und bei Mobilien zu machen. Es handelt sich bei den Immobilien um einen unvermehrbaren Besitz, der infolge der natürlichen Knappheit unter Umständen allerdings zu erheblichen mühelosen Gewinnen Anlaß geben kann. Ich habe selbst auf diesen Fall hingewiesen z. B. die Urbesitzer, denen ohne ihr Zutun durch Ausdehnung der Stadt etc. ein solcher Gewinn zufließt. Davon muß freilich getrennt werden der Wertzuwachs beim Grundstücksspekulanten, der Unternehmergewinn darstellt. Ganz anders liegt jedoch die Sache bei den Wertpapieren. Hier handelt es sich um Konjunktur- und Spekulationsgewinne, denen immer auch Konjunktur- und Spekulationsverluste gegenüberstehen. Es wäre ein Unding, wollte man den Gewinn, den jemand bei einer Kurssteigerung eines Wertpapieres erfährt, besteuern, ihm aber keine Entschädigung bei dem Kursrückgang gewähren. Welche große Schädigung unsere ganze Volkswirtschaft durch eine Wertzuwachssteuer auf Wertpapiere erleiden würde, haben mehrere Regierungsvertreter bei Beratung dieses Antrages treffend nachgewiesen. Mit Recht betonte der Präsident des Reichstagsdirektoriums [1]), daß die Zuwachssteuer auf Wertpapiere eine für den Verkehr unerträgliche Last, eine für die Kontrolle undurchführbare Maßnahme sei und daß, wenn man den Verkehr nicht lahmlegen wolle, man auch die Konsequenzen scheuen müsse, die in einer schweren Beeinträchtigung und Schädigung der Volkswirtschaft, einer Schädigung unseres Kapitalistentums und auch unseres Staatskredits bestehen würden. Sehr richtig wird auch auf den Unterschied zwischen Immobilien- und Mobilienzuwachs hingewiesen: „Der Wert und die Kurssteigerung der Effekten haben ihren Grund in der privatwirtschaftlichen Tätigkeit, die im großen und ganzen überwiegend unabhängig ist von Staat und Stadt. Sie wird geschaffen durch die kaufmännische Benutzung der Verhältnisse seitens der Unternehmung, durch die persönliche Tüchtigkeit und weitblickende Leitung ihrer Direktoren.“ In der Kommission wurde schließlich am 1. Mai 1909 ein Kompromißantrag angenommen [2]): die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

1) ohne Verzug eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die eine Besteuerung des Wertzuwachses an Immobilien vorsieht;

2) in Erwägungen darüber einzutreten, wie zum Ausgleich der

---

1) a. a. O. S. 8895.
2) S. 8921.

den Grundbesitz belastenden Wertzuwachssteuer eine entsprechende Besteuerung des Zuwachses an beweglichem Kapitalvermögen erfolgen könne.

Die Reichsfinanzverwaltung kam diesem Ersuchen nach und legte in der Denkschrift vom 14. Juni 1909 ihre Meinung über die Reichswertzuwachssteuer dar. Die Gründe, die gegen eine Reichswertzuwachssteuer sprechen, sind in dieser Denkschrift so ausgezeichnet klar gelegt, daß ich nicht unterlassen möchte, einiges daraus mitzuteilen. Es wird in der Denkschrift zunächst berichtet, daß die Regierung unter Zuziehung von Sachverständigen in Erwägungen über die Gestaltung eines solchen Entwurfes eingetreten sei. Hierbei habe sich ergeben, daß die reichsgesetzliche Regelung der Steuer und des Wertzuwachses bei Grundstücken zum mindesten zurzeit und für Zwecke der gegenwärtigen Finanzreform nicht durchführbar erscheine. „Der Wert eines Grundstücks bestimmt sich in erster Linie nach den örtlichen Verhältnissen. Diese sind wiederum zu einem wesentlichen Teile von den kulturellen Aufwendungen der Gemeinschaft abhängig, in deren Bereich das Grundstück belegen ist. Es entspricht daher der Natur der Sache — und darin liegt zugleich die innere Rechtfertigung der Zuwachssteuer — daß der Eigentümer in dem Augenblick, in dem er in dem Kaufpreise die durch die Aufwendungen verursachte Wertsteigerung in Geld umgesetzt erhält, einen Teil der Werterhöhung gleichsam als Gegenleistung für die Aufwendungen an diejenige Gemeinschaft abführt, der er den Wertzuwachs verdankt. Das ist in erster Linie die Gemeinde .... Die unmittelbare Mitwirkung des Reichs an der Steigerung des Bodenwertes steht im allgemeinen hinter derjenigen der Gemeinden zurück. Sie ist zudem im Verhältnisse zur Zahl der Wertsteigerungen zu selten, als daß daraus allein ein Anspruch auf Beteiligung an der Abgabe in allen Fällen einer Werterhöhung hergeleitet werden könnte. Der mittelbare Einfluß des Reichs aber steht mit dem Zuwachse selbst in so entferntem ursächlichen Zusammenhange, daß er einen Steueranspruch erst an zweiter Stelle und mit der Maßgabe zu begründen vermag, daß dadurch die berechtigten Interessen der Gemeinden keine Einbuße erleiden dürfen ... Die reichsgesetzliche Einführung der Besteuerung des Zuwachses an Grundstücken schließt nach alledem notwendigerweise einen empfindlichen und ungleichen Eingriff in die Gemeindefinanzen in sich .... Ungleich gewichtiger als die Bedenken gegen die Art der gemeinsamen Beteiligung des Reichs und der Gemeinden sind die Schwierigkeiten, die der Gestaltung der Steuer im einzelnen entgegentreten. Wie alle Verhältnisse des Grund und Bodens, so steht auch seine Besteuerung in untrennbarem Zusammenhange mit den örtlichen Besonderheiten. Diese sind so verschieden, daß selbst die grundlegenden Bestimmungen, wie die Uebersicht in Anlage C ergibt, nur schwer einheitlich für das ganze Reich zutreffend geregelt werden können. Für eine Reichsabgabe aber sind einheitliche Bestimmungen über die Veranlagung und Er-

hebung unerläßlich, und wenn auch für Abweichungen und Ergänzungen nach Maßgabe der örtlichen Besonderheiten ein gewisser Spielraum gewährt werden könnte, so werden die Bestimmungen in den grundlegenden Fragen, schon um den finanziellen Ertrag sicherzustellen, bindend sein müssen. Diese aber so zu gestalten, daß eine einheitliche Erhebung der Abgabe gewährleistet, der Verschiedenheit der Verhältnisse von Stadt und Land und den berechtigten Interessen der Gemeinden gebührend Rechnung getragen wird, ist jedenfalls zurzeit nicht ausführbar .... Wie bei den vorerwähnten Zweifelsfragen, die lediglich als besonders einleuchtende Beispiele der Wechselbeziehungen zwischen der Zuwachssteuer und den örtlichen Besonderheiten hier Platz gefunden haben, ließe sich die außergewöhnliche Schwierigkeit, die Besteuerung des unverdienten Zuwachses für das ganze Reichsgebiet sachgemäß zu regeln, in zahlreichen weiteren Fällen dartun. Aber auch wo örtliche Besonderheiten ohne Einfluß sind, stellen sich einer reichsgesetzlichen Gestaltung der Zuwachssteuer, wenigstens zurzeit, Hindernisse um deswillen entgegen, weil diese Steuergattung, was sich schon der Erörterung der vorerwähnten Zweifelsfragen entnehmen läßt, in der Praxis noch so unerprobt und in der Wissenschaft so wenig geklärt ist, daß eine auch nur einigermaßen sichere Grundlage für die Gestaltung der Steuer im einzelnen nicht vorhanden ist .... Den Mangel an Erfahrung auszugleichen ist nur möglich, wenn die Zuwachssteuer vorher noch der gemeindestatutarischen Regelung überlassen bleibt, nicht nur weil jede Gemeinde eher in der Lage ist, die Bestimmungen, dle sich nicht bewährt haben, abzuändern, sondern vor allem, weil die Vielgestaltigkeit der gemeindlichen Vorschriften die einzige Gelegenheit bietet, die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten zu erproben, diejenigen von ihnen, die sich in der Anwendung als ungeeignet erwiesen haben, auszuscheiden und so das Problem der Zuwachssteuer einer endgültigen Lösung entgegenzuführen. Sobald die Reichsgesetzgebung sich der Regelung der Materie annimmt, würden die Gemeinden — vielfach schon zur Vermeidung doppelter Veranlagung — sich genötigt sehen, ihre Vorschriften hinsichtlich der Erhebung des Gemeindeanteils nach Möglichkeit den reichsgesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Dadurch würde die erstrebenswerte Weiterentwicklung der Zuwachssteuer erschwert werden und eine Schematisierung eintreten, die bei einer Abgabe, welche wie diese in Zusammenhang mit den örtlichen Verhältnissen steht, ohnehin unerwünscht erscheint, die aber dem gesunden Gedanken, der an sich in der Steuer enthalten ist, geradezu verhängnisvoll werden muß, wenn sie in einem Augenblick eintritt, in dem die Verhältnisse für eine solche Regelung noch nicht reif sind. Deshalb haben sich selbst diejenigen Sachverständigen, die den Gedanken einer Reichszuwachssteuer seit langem vertreten, einstimmig dahin ausgesprochen, daß es vorerst noch längerer Erfahrung und Forschung bedürfen wird, ehe an die reichsgesetzliche Einführung einer Besteuerung

des Zuwachses von Grundstücken herangetreten werden kann.“ Die Denkschrift schließt mit dem Gesamtergebnis:

„1) Die Besteuerung des unverdienten Zuwachses ist an sich berechtigt und für die Gemeinden sehr geeignet.

2) Einer Beteiligung des Reichs stehen gewisse Bedenken insofern entgegen, als eine Rücksichtnahme auf die Gemeindeinteressen in dem wünschenswerten Umfang und eine gleichmäßige Heranziehung von Stadt und Land schwer möglich ist, auch ein einigermaßen beträchtliches und gleichmäßiges Aufkommen sich nicht erwarten läßt.

3) Für die Zwecke der gegenwärtigen Reichsfinanzreform kann die Nutzbarmachung dieser Steuergattung jedenfalls nicht in Frage kommen, weil sie zurzeit in der Praxis und Wissenschaft noch zu wenig geklärt ist, als daß innerhalb der für die Finanzreform zu Gebote stehenden Frist die Vorarbeiten für eine gesetzliche Regelung beendet werden könnten.“

In der Finanzkommission selbst wurde ein Gesetzentwurf von konservativer Seite vorgelegt, der im wesentlichen eine Abschrift der Kölner Wertzuwachssteuerordnung war. Dieser Entwurf wurde in der Kommission am 29. Mai 1909 gegen die Stimmen der Nationalliberalen und der Freisinnigen angenommen. Im Plenum aber wurde dieser Gesetzentwurf bei der dritten Lesung vom 10. Juli 1909 einstimmig abgelehnt. Dagegen wurde ein anderer angenommen, in das Reichsstempelgesetz folgende Artikel einzuschalten: „Bis zum 1. April 1912 soll eine Reichsabgabe von der unverdienten Wertsteigerung bei Grundstücken (Zuwachssteuer) eingeführt werden, welche so zu bemessen ist, daß sie einen Jahresertrag von mindestens 20 Mill. Mark erwarten läßt. — Ueber diese ist durch besonderes Gesetz mit der Maßnahme Bestimmung zu treffen, daß denjenigen Gemeinden und Gemeindeverbänden, in denen eine Zuwachssteuer am 1. April 1909 in Geltung war, der bis zu diesem Zeitpunkt erreichte jährliche Durchschnittsertrag dieser Abgabe für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach dem Inkrafttreten der Reichsabgabe belassen wird. — Dieses Gesetz ist dem Reichstag bis zum 1. April 1911 vorzulegen. — Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird zu der in Tarifnummer 12 vorgesehenen Abgabe (Umsatzstempel mit $^1/_3$ Proz.) ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wird der Steuersatz in Tarifnummer 12 von sechs zu sechs Jahren durch den Bundesrat einer Nachprüfung unterzogen. Uebersteigt innerhalb des sechsjährigen Zeitraums der durchschnittliche Jahresertrag der Zuwachssteuer den Betrag von 20 Mill., so ist der Steuersatz in Tarifnummer 12 mit Wirkung von Beginn des der Feststellung folgenden Rechnungsjahres für die folgenden sechs Jahre nach näherer Bestimmung des Bundesrats entsprechend herabzusetzen.“ Auf Grund dieses Beschlusses legte der Reichskanzler am 11. April 1910 im Reichstag den Entwurf eines Reichswertzuwachssteuergesetzes vor und die erste Beratung im

Plenum am 15. April 1910 endete mit der Ueberweisung an eine Kommission von 28 Mitgliedern. Diese Kommission hat in zwei Lesungen und 13 Sitzungen den Entwurf eingehend beraten und mehrfach abgeändert. Infolge der Vertagung des Reichstages kann die endgültige Erledigung im Plenum erst im Herbst dieses Jahres stattfinden.

Die Begründung, welche die Regierung ihrem Gesetzentwurf mitgibt, ist eine außerordentlich dürftige. Wenn die Regierung $^3/_4$ Jahre, nachdem sie ihre schweren Bedenken gegen eine Reichswertzuwachssteuer geäußert hat, eine solche Schwenkung vollzieht, so hätte doch eine viel ausführlichere Begründung dieses Umschwunges gegeben werden müssen. Wie außerordentlich inhaltslos die Begründung ist, geht vor allen Dingen daraus hervor, daß trotzdem ausdrücklich diesem Gesetz nicht nur eine finanzpolitische, sondern auch eine bodenpolitische Bedeutung zugemessen wird und, wie es auf Seite 28 der Begründung heißt, besonders die Gewinne des spekulativen Grundstückshandels herangezogen werden sollen, doch das für diese ganze Frage wichtigste Problem, ob nämlich die Steuer nicht auf den Erwerber abwälzbar sei, mit keinem einzigen Wort berührt wird. Es wird also offenbar ohne weiteres angenommen, daß eine solche Ueberwälzung, die ja den bodenpolitischen Zweck völlig vereiteln würde, nicht stattfindet.

Nach der Begründung soll das Gesetz die Werterhöhung treffen, welche der Grundbesitzer ohne sein Zutun erhält. Der Gesetzentwurf selbst macht aber gar keinen Versuch, diesen sogenannten unverdienten Gewinn herauszurechnen, sondern es soll einfach besteuert werden der Unterschied zwischen Erwerbspreis und Veräußerungspreis (§ 5), wobei von dem Erwerbspreis in Abzug gebracht werden sollen die Aufwendungen für Bauten und sonstige Verbesserungen, gewisse Leistungen und Beträge für Anlagen von Straßen etc. Es wird also stillschweigend vorausgesetzt, daß diese Differenz den unverdienten Gewinn darstellt, während doch, wie oben gezeigt worden ist, in vielen Fällen hier durchaus verdiente Gewinne vorliegen. Geht man aber wirklich von dem Gedanken aus, wie es in der Begründung der Fall zu sein scheint, daß die Entwicklung des Reiches dem Grundbesitz einen mühelosen Gewinn zuführe, dann wäre die einzig richtige Form der Besteuerung eine periodisch zu erhebende Wertzuwachssteuer gewesen. Der Gesetzentwurf will aber nur an den zufälligen Akt des Verkaufes anknüpfen. Die geplante Wertzuwachssteuer ist somit gar keine Besitzsteuer, sondern eine reine Verkehrssteuer. Ob die Steuer wirklich eine Steuer von unverdientem Gewinn darstellt oder aber vom berechtigten Unternehmergewinn, ob sie den Verkäufer oder den Käufer trifft, das alles ist offene Frage des einzelnen Falles. Nicht einmal der Versuch ist gemacht, diese wichtige neue Steuer nationalökonomisch zu begründen; höchstens einige aus der bodenreformerischen Literatur stammende Bemerkungen sind zu finden.

Daß die Form einer Reichswertzuwachssteuer jetzt gewählt

wird, wird ganz kurz mit dem „werterhöhenden Einfluß der Gründung des Deutschen Reiches“ begründet. Deshalb soll auch bei Bemessung des Wertzuwachses bis auf das Jahr 1870/71, also bis zur Gründung des Deutschen Reiches, zurückgegangen werden. — Bei der Beratung der Wertzuwachssteuer im Plenum des Reichstages vom 15. April 1910 betonte der Staatssekretär des Reichsschatzamtes, Wermuth, besonders den praktischen Standpunkt des Gesetzes, gegenüber früheren theoretischen Verirrungen[1]: „Wir sind längst hinausgekommen über die John Stuart Mill und Henry George-Theorien über die Begründnng der Wertzuwachssteuer. Wir sind auf dem Boden der Praxis längst angelangt, und wir sind auch hinweggeschritten über die kühle, kritische, zweifelnde Denkschrift vom 14. Juni 1909, die wir selbst in der Lage waren, Ihnen vorzulegen. Der Standpunkt, den diese Denkschrift vertrat, ist jetzt nicht mehr haltbar, denn die Reife des Gegenstandes ist so weit fortgeschritten, daß sie zur Ueberreife zu werden droht. Und daß die Gefahr vorliegt, wenn wir die Frucht nicht bald pflücken, daß sie uns überhaupt bald nicht mehr genießbar erscheinen könnte.“ Wermuth gibt auch eine Begründung der Reichssteuer ganz im Sinne der oben erwähnten Befürwortung: „daß die Gründung des Reiches der Ausgangspunkt gewesen ist für die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens zu seiner gegenwärtigen Höhe. Die politische Macht hat die wirtschaftliche Macht nach sich gezogen, die wiederum die außerordentlichen Steigerungen aller Vermögenswerte und namentlich der Grundstückswerte im Gefolge gehabt hat. Es ist demnach durchaus folgerichtig, daß aus diesen Werten zur Erhaltung und zur Stärkung der Machtstellung des Reiches beigetragen wird.“

Ich sagte oben bereits, daß diese ganze Ausführung wohl zur Begründung einer Reichserbschaftssteuer oder eine Reichsvermögenssteuer, aber niemals zugunsten einer einseitigen Sonderbesteuerung der Bodenwertsteigerung, die weder allgemein noch im Gegensatz zur Steigerung der Kapitalwerte von besonderer Höhe ist, verwertet werden kann. — Von sozialdemokratischer Seite wurde zugunsten der Reichswertzuwachssteuer geltend gemacht, daß diese Partei bereits im Jahre 1902 bei den Zollkämpfen verlangt habe, man solle eine Wertzuwachssteuer einführen, um den durchaus unverdienten Wertzuwachs, der der Landwirtschaft infolge der Zollerhöhung zugute kommt, der Allgemeinheit zu sichern. Im übrigen wurde von dieser Seite der Gesetzentwurf um deswillen sympathisch aufgenommen[2], weil dadurch zum Ausdruck gebracht sei, daß das Privateigentum an Grund und Boden keine sittliche Rechtfertigung habe und daß es wert sei, so rasch als möglich aufgehoben zu werden.

In den Kommissionsverhandlungen sind einzelne wichtige Be-

1) Verhandlungen des deutschen Reichstags, vom 15. April 1910, S. 2382.
2) S. 2393.

stimmungen des Entwurfs abgeändert worden. Ich will über den Verlauf und die wichtigsten Ergebnisse der Kommissionsverhandlungen kurz Bericht erstatten.

In § 1 wurde eine wesentliche Aenderung insofern vorgenommen, als die Kommision den Zusatz hinzugefügt hat „ohne Zutun des Eigentümers entstanden“. Während § 1 nach dem Regierungsentwurf lautete: „Beim Uebergang des Eigentums an inländischen Grundstücken und beim Uebergange von Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, wird von dem Wertzuwachs eine Abgabe (Zuwachssteuer) erhoben“, hat die Kommission nach dem Wort Wertzuwachs hinzugefügt, „der ohne Zutun des Eigentümers entstanden ist“. — Ich halte diese Abänderung für durchaus unzweckmäßig, sie kann event. zu den größten Streitigkeiten, Prozessen und Schwierigkeiten bei der Auslegung führen. — Mit Recht hat man auch in den bisher erlassenen Wertzuwachssteuerordnungen diesen Zusatz fortgelassen, da nämlich im einzelnen Fall, wie ich vorhin nachgewiesen habe, es ganz unmöglich ist, den Wertzuwachs, der ohne Zutun des Eigentümers entstanden ist, von dem zu trennen, bei dem der Eigentümer eine gewisse Einwirkung hat. Somit ist der Zusatz irreführend, er würde dem Gesetz eine Bedeutung geben, die es gar nicht haben kann. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß die Regierungsvorlage in dieser Hinsicht wiederhergestellt würde.

Ferner ist der Kreis der zu besteuernden Objekte verringert worden. Es wurde nämlich in der Kommission noch folgender Zusatz zu § 1 hinzugefügt: „Beträgt der Veräußerungspreis ohne die im § 15 zugelassenen Abzüge und im Falle einer Teilveräußerung der Wert des gesamten Grundstückes bei bebauten Grundstücken nicht mehr als 20000 M., bei unbebauten Grundstücken nicht mehr als 5000 M., so bleibt ein nicht mehr als 50 Proz. des Erwerbspreises betragender Wertzuwachs von der Steuer frei. Die Steuerfreiheit tritt nur ein, wenn weder der Veräußerer und sein Ehegatte im Durchschnitt der letzten 3 Jahre ein Jahreseinkommen von mehr als 2000 M. gehabt hat, noch einer von ihnen den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt.“

So sympathisch wir als Gegner der Reichswertzuwachssteuer jede Einengung des Gesetzes begrüßen, so ist doch diese Bestimmung nicht in Einklang mit den sonstigen Anschauungen, von denen dieses Gesetz ausgeht. Da der Wertzuwachs allgemein getroffen werden soll, so ist nicht abzusehen, warum gerade bei Grundstücken von kleinerem Wert eine Ausnahme gemacht werden soll. Man ist in der Kommission hierbei von der Meinung ausgegangen, daß das Gesetz im wesentlichen auf den städtischen Grundbesitz zugeschnitten sei, und daß Grundstücke von kleinem Wert nur auf dem Lande eine Rolle spielen. Im übrigen aber käme ein größerer Wertzuwachs nur bei großen Wertobjekten vor. — Mir scheint diese Argumentation nicht stichhaltig, denn auch bei kleineren Objekten sowohl in der Stadt wie auf dem Land

können unter Umständen recht beträchtliche Wertzuwachse vorkommen. Die Bestimmung, daß überhaupt nur von einer bestimmten Wertsteigerung ab, nämlich über 10 Proz., eine Steuer erhoben wird, ist vollkommen ausreichend; dadurch sind alle Grundstücke ohnedies von der Besteuerung ausgenommen, bei denen eine große Wertsteigerung ausgeschlossen ist. — Auch hier zeigt sich die Schwierigkeit einer generellen Regelung für das ganze Reich. Für einzelne Gemeinden könnte es in der Tat zweckmäßig sein, die von der Kommission vorgeschlagenen oder ähnliche Ausnahmen aufzunehmen, aber eine derartige generelle Ausnahmebestimmung für das ganze Reich läßt sich nicht rechtfertigen. — In der Kommission wurde auch eine periodische Wertzuwachssteuer vorgeschlagen. Der Antrag lautete: „Eigentum, das nicht in andere Hände übergeht, wird alle 15 Jahre nach seinem Wert abgeschätzt. Der Zuwachs unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieses Gesetzes.“ Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Eingehende Erörterungen knüpften sich an § 4, Abs. 4 der Regierungsvorlage. Er lautete: „Die Zuwachssteuer wird nicht erhoben 4) beim Erwerb der Abkömmlinge von den Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern, sowie beim Erwerb der an Kindesstatt angenommenen Personen und der Abkömmlinge von den Annehmenden.“ Der Sinn dieser Bestimmung ist klar. Es sollte die Wertzuwachssteuer nicht zu einer Erbschaftssteuer werden. Daher sollte die Steuer nicht beim Erwerb durch den Erben bezahlt werden. — Diese an sich gewiß berechtigte Ausnahmebestimmung wollte man aber weiterhin zu einer Begünstigung der Erben und zu einer weitgehenden Einschränkung der ganzen Steuer ausdehnen. Es wurde nämlich der Antrag gestellt, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen: „Beruht der Erwerb des Eigentums auf einem steuerfreien Rechtsvorgange, so ist für die Bemessung des Wertzuwachses von dem Werte zur Zeit des Erwerbes auszugehen.“ Dies würde ein gänzlich unbegründetes Privileg aller derer sein, die durch Erbschaft in den Besitz von Grundstücken gelangen. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, daß gerade nach der Auffassung, aus der heraus man die Besteuerung des Erbteils der Abkömmlinge abgelehnt habe, man davon ausgehen müsse, daß die Kinder die Rechtspersönlichkeit des Vaters fortsetzten und deshalb auch die in der Person des Vaters begründete bedingte Steuerpflicht ihrerseits zu tragen hätten. Gerade so wie der Besitzer, wenn er bei Lebzeiten das Grundstück verkauft hätte, beim Wertzuwachs den Erwerbspreis zugrunde legen müßte, so muß dieser Erwerbspreis auch für den Erben maßgebend sein. Der Einwand, daß dann eine Erbschaftssteuer vorliege, ist ganz hinfällig, denn der Erbe bezahlt die Steuer nicht aus Anlaß des Erbfalls, sondern als Veräußerer des Grundstücks und muß daher denselben Bedingungen unterliegen wie der Erblasser, wenn dieser seinerseits veräußert hätte. Ganz richtig wurde ausgeführt, daß auch vom Standpunkt

der Gegner der Deszendentenbesteuerung diese Bestimmung aufrecht erhalten werden müsse. — Bei der Abstimmung der 2. Lesung wurde dieser Antrag abgelehnt und der § 4, Abs. 4 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Zu § 5: „Als steuerpflichtiger Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Erwerbspreise und dem Veräußerungspreise“, hat die Kommission den Zusatz hinzugefügt: „Von dem Preise kommt der Wert der Erzeugnisse des Grundstücks, die sich als dessen bestimmungsgemäßer Ertrag darstellen, sowie der Maschinen auch insoweit in Abzug, als sie zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundstückes gehören.“ — Diese Hinzufügung scheint mir durchaus notwendig zu sein. Hat jemand z. B. ein landwirtschaftlich benutztes Gut zu einer Zeit gekauft, zu welcher die gesamte Ernte bereits eingebracht war und dann mit aufstehender Ernte verkauft, so könnte unter Umständen diese Ernte bis zu $1/4$ des Kaufpreises ausmachen. Aehnliche Verhältnisse kommen bei forstwirtschaftlichen Grundstücken in bezug auf den Holzbestand, bei Weinbergen betreffs der Rebstöcke, bei Obstgärten in Hinsicht auf die Obstpflanzungen vor. — Da der Sinn des Gesetzes nicht der ist, diejenigen Werterhöhungen zu besteuern, die der Tätigkeit des Besitzers zuzuschreiben sind, so ist dieser Zusatz gewiß notwendig. —

Wie schwierig es in der Praxis ist, den sogenannten Wertzuwachs steuertechnisch zu erfassen, zeigen besonders die Verhandlungen über die verschiedenen Abzüge, welche bei Berechnung des Wertzuwachses statthaft sein sollen. Die Regierungsvorlage hatte darüber bestimmt: § 15: „Die Aufwendungen für Bauten, Umbauten und sonstige dauernde besondere Verbesserungen, die innerhalb des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraumes gemacht sind, soweit sie eine zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht noch fortbestehende Werterhöhung zur Folge haben und weder der laufenden Unterhaltung oder ordnungsmäßigen Bewirtschaftung dienen, noch zur Wiederherstellung eines schon zurzeit des Erwerbes mit dem Grund und Boden verbunden gewesenen Gebäudes oder anderen Werkes bestimmt sind.“ — In der Kommission wurde vorgeschlagen, dies dahin abzuändern, daß dies vielmehr zu § 10 kommt. Der § 10 lautete: „Dem Erwerbspreis sind hinzuzurechnen (es sollte als No. 4 hinzugefügt werden): „Die Aufwendungen für Bauten, Umbauten und für sonstige dauernde besondere Verbesserungen, auch solche land- oder forstwirtschaftlicher Art, die innerhalb des für die Steuer berechneten maßgebenden Zeitraumes gemacht worden sind und nicht der laufenden Unterhaltung von Baulichkeiten oder der laufenden Bewirtschaftung von Grundstücken dienen, soweit die Bauten und Verbesserungen noch vorhanden sind.“ — Die Sache kann praktisch eine gewisse Bedeutung wegen des Steuertarifs gewinnen. Angenommen, es hat jemand ein Grundstück für 100000 M. erworben, hat 100000 M. dafür aufgewendet und dasselbe zu 3000000 M. verkauft, so ist der steuerpflichtige Wertzuwachs zweifel-

los 100000 Mark. — Nach der Regierungsvorlage müßte nun so gerechnet werden:

Erwerbspreis	100 000 M.
Veräußerungspreis	200 000 „
Wertzuwachs	100 000 M.

also ein Wertzuwachs von 100 Proz. Dafür müßte nach dem Tarifsatz der 2. Lesung in der Kommission 15 Proz. Steuer bezahlt werden.

Dagegen würde nach dem Antrag der Kommission anders zu rechnen sein, nämlich:

Erwerbspreis	200 000 M.
Veräußerungspreis	300 000 „
Wertzuwachs	100 000 M.

d. h. ein Wertzuwachs von 50 Proz., also eine Steuer von 12 Proz.

In der Kommission wurde dieser Antrag angenommen und die Regierungsvorlage entsprechend abgeändert, wie mir scheint, mit Recht. Dem ganzen Zweck der Wertzuwachssteuer und der Billigkeit entspricht zweifellos besser der von der Kommission vorgeschlagene Modus. Dagegen wurde ein anderer Zusatz, der auch in der Kommission beantragt war, abgelehnt. Es sollte nämlich noch als weiterer abzugsfähiger Betrag zum Erwerbspreis hinzugefügt werden eine angemessene Vergütung für die eigene vom Veräußerer geleisteten Tätigkeit.

Diese Ablehnung ist durchaus richtig, denn es wäre der Willkür Tür und Tor geöffnet und der ganze Zweck des Gesetzes illusorisch gemacht, wenn der Antrag angenommen worden wäre. — Die nach dem Gesetz zulässigen Abzüge sind objektiv feststellbare Posten, es sind die Kosten der Melioration etc., Umbauten etc.; wird aber gestattet, für die „eigene Tätigkeit“ noch eine „angemessene Vergütung“ abzuziehen, so entsteht sofort die Frage: was ist angemessen? Wie hoch würde mancher Landwirt z. B. seine Tätigkeit einschätzen, insoweit er für die Verbesserung und somit für die Werterhöhung tätig war. — Aber nicht nur für landwirtschaftliche, sondern auch für städtische Grundstücke würden sich die größten Schwierigkeiten ergeben. Wie mancher Wertzuwachs könnte dann einfach auf die Tätigkeit des Hausbesitzers zurückgeführt werden und wie wäre diese Tätigkeit angemessen zu vergüten? — Hier zeigt es sich wieder von neuem, wie schwer die Wertzuwachssteuer gesetzgeberisch zu gestalten ist. Bei der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung, die zweifellos die einzig mögliche ist, daß nur die ziffermäßig exakt festzustellenden Abzüge statthaft sein sollen, wird sicherlich nicht immer nur der sogenannte unverdiente Gewinn getroffen. Will man aber andererseits wirklich den unverdienten Gewinn herausrechnen und deshalb Abzüge für die eigene Tätigkeit zulassen, so kommt man zu den größten Willkürlichkeiten und der Ertrag der Steuer könnte außerordentlich erniedrigt werden. — Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes hob selbst die Unmöglichkeit der Scheidung der

Werterhöhungen nach den auf der eigenen Tätigkeit und auf allgemeinen Verhältnissen beruhenden Wertsteigerungen hervor, und ein Mitglied der Kommission wies mit Recht darauf hin, daß bei der einzig möglichen Art des Vorgehens, nämlich nach der Art des Regierungsentwurfes, Härten und Unbilligkeiten entstehen könnten.

Lebhafte Erörterungen rief auch die Frage hervor, ob und inwieweit die Anrechnung von Zinsen bei Berechnung des Wertzuwachses zulässig sein sollte. Nach dem Regierungsentwurf sollte eine Anrechnung von Zinsen überhaupt nicht stattfinden, weder bei bebauten noch bei unbebauten Grundstücken, mit der einzigen Ausnahme, daß in Abzug gebracht werden sollten: 4 Proz. vom Erwerbspreis unbebauter Grundstücke, die von dem Veräußerer vor der Veräußerung bebaut worden sind, für einen Zeitraum von nicht mehr als 6 Jahren vor der behördlichen Gebrauchsabnahme, oder wo eine solche nicht besteht, vor der gebrauchsfertigen Herstellung mit der Maßgabe, daß auf den Zinsabzug der während der Zeit aus dem Grundstück erzielte Betrag anzurechnen ist. — Die Kommission hat diese Bestimmung dahin abgeändert, daß auf Antrag des Steuerpflichtigen vom Veräußerungspreis abzuziehen ist der Betrag, um den nachweislich während der Besitzzeit, jedoch nicht länger als für 15 zusammenhängende Jahre der Besitzdauer, der aus dem Grundstück erzielte Ertrag hinter 3 Proz. des Erwerbspreises zurückbleibt.

Welche nationalökonomische Verwirrung durch gewisse bodenreformerische Theorien hervorgerufen worden ist, geht am besten aus einer Verteidigung der Regierungsvorlage seitens eines Kommissionsmitglieds hervor, wobei folgendes ausgeführt wurde: „Es handle sich darum“, so wurde argumentiert[1]), „ob man mit dem Gesetz eine rein fiskalische Maßregel von geringfügigem Wert schaffen wolle, oder ob man Bestimmungen beabsichtige, die durch den modernen sozialen Geist der bodenreformerischen Bewegung beeinflußt seien. Gewiß weiche es von der rein privatkapitalistischen Auffassung des Wirtschaftslebens ab, wenn man den Abzug der Zinsen vollständig ausschließe. Indessen sei diese Auffassung auf die Verhältnisse des Grund und Bodens überhaupt nicht anwendbar. Das Gesetz der durch Angebot und Nachfrage bestimmten Preisbildung sei hier so gut wie ausgeschaltet, da die Nachfrage infolge der Bevölkerungszunahme stets größer werde als das Angebot, und somit dem Grundstücksbesitzer eine monopolartige Stellung verschaffe. Jeder Grund und Boden, der nicht verwertet, und zwar, wo das Bedürfnis vorliege, nicht durch Bebauung verwertet werde, entziehe sich seiner ordnungsmäßigen Benutzung, und deshalb sei es grundsätzlich nicht geboten, dafür die Anrechnung von Zinsen zuzubilligen. Ueberall da, wo der Besitzer des Baulandes dessen Verwendung zu landwirtschaftlichen Zwecken aufgebe, oder wo diese Verwendung nicht mehr rentabel sei, weil der Ertrag in keinem Verhältnis zum Bodenpreise

1) Bericht der 15. Kommission über den Entwurf eines Zuwachssteuergesetzes, No. 374 der Drucksachen, S. 43.

mehr stehe, habe bereits die vernichtende Wirkung der Spekulation und Zurückhaltung des Grund und Bodens eingesetzt. Diese Wirkung führe zu einer immer weitergehenden Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse, sie entziehe alle Vorteile einer Erhöhung der Arbeitslöhne oder Gehälter der damit bedachten Bevölkerungsklassen, sie beeinträchtige unsere Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande. Es würde ein grundsätzlicher Fehler allerschlimmster Art sein, wolle man die Spekulation mit dem Grund und Boden noch dadurch fördern, daß man ihr eine 4-proz. Verzinsung auf die Dauer garantiere und das einzige, vielleicht noch damit verbundene Risiko abnehme. Schon heute betrage die jährliche Zinsenlast des deutschen Grund und Bodens mehrere Milliarden."

Während also nach jeder richtigen volkswirtschaftlichen Auffassung es ganz selbstverständlich erscheinen muß, daß, wenn jemand ein Grundstück unbebaut liegen läßt, und er es später verkauft, ihm als Werterhöhung nur die Differenz zwischen beiden Preisen unter Abzug der landesüblichen Zinsen angerechnet wird, soll hier geradezu ein Ausnahmegesetz für den Grundstückshandel statuiert werden. Dieser Handel soll so gemeingefährlich sein, daß ihm geradezu eine Strafe auferlegt wird, durch eine Berechnungsweise, die mit allen volkswirtschaftlichen Grundsätzen im Widerspruch steht. Auch hier finden wir die naive Vorstellung, die ich oben bereits richtigzustellen suchte, als ob die Spekulation immer schädlich und preistreibend sei. — Diese Ausführungen sind aber ganz im Geiste derjenigen Bodenreformer, die, wie Damaschke, geradezu in der von der Kommission vorgeschlagenen Abänderung ein Steuerprivilegium für Terrainspekulanten erblicken. Er sagt in seiner Schrift: „Zum Kampfe um die Reichszuwachssteuer" über diese Bestimmung folgendes: „Diese Bestimmung ist nur aus der Annahme zu erklären, daß man Boden gleich Kapital gesetzt und geglaubt hat, dem Bodenbesitzer eine 3-proz. Verzinsung garantieren zu müssen. Dieser Standpunkt muß den finanziellen Ertrag der Reichszuwachssteuer auf das schwerste gefährden und seinem sozialen Gedanken geradezu entgegenwirken. Die Menschen, die heute den Boden in der Umgebung unserer Industrieorte bebauen, als Landwirte oder Gärtner, haben ihren bestimmten Ertrag von dem Boden. Dieser Ertrag steigt mit der Vergrößerung der Nachbarorte; denn mit ihr wächst auch die Nachfrage nach Obst und Gemüse, nach Korn, Eiern, Milch usw. Wird der Boden nun zur Befriedigung der Wohnungsbedürfnisse gebraucht, wird aus dem Ackerland Baustelle, so wird der Boden naturgemäß höher bezahlt, als der landwirtschaftliche Ertrag verzinsen könnte. Der Ertragswert der menschlichen Wohnungen wird die natürliche Preisbasis für das Grundstück. Wird der Boden in dieser gesunden Weise bewertet und dann bebaut, so wird sich sein natürlicher Preis verzinsen. Bei einem etwaigen späteren Verkauf wird der Zinsabzug also keine Rolle spielen.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn ein Spekulant den Boden erwirbt, um ihn vom Markte künstlich zurückzuhalten, bis ein da-

durch erzielter künstlich erhöhter Preis für die Baustelle gewonnen werden kann. Diese Tätigkeit ist in keiner Beziehung volkswirtschaftlich gesund, und es ist ein Unding, einem solchen Bodenspekulanten noch 15 Jahr hindurch von reichswegen eine 3-proz. Verzinsung seines Kapitals zu garantieren. Es zwingt ihn ja kein Mensch, das Grundstück zu kaufen. Glaubt er sein Kapital durch den Erwerb des Grundstücks nicht verwerten zu können, so soll er eben seine Hände davon lassen. Der zukünftige wirkliche Benutzer des Grundstücks findet die Baustelle auf demselben Fleck seines Vaterlandes vor, ob der Spekulant sie nun in Besitz hat oder der Urbesitzer.

Ja, diese Zinsanrechnung ist direkt eine Prämie, ein Anreiz für eine unsoziale Verwertung des Bodens; sie bildet ein Steuerprivilegium der Terrainspekulanten, wie es gehässiger gar nicht gedacht werden kann."

Auch hier ist also wieder ganz übersehen, daß in unserer heutigen privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung, in der die Bereitstellung von Wohnungsgelegenheiten Privatunternehmern überlassen wird, diese Terrainspekulation, die als etwas Unsoziales unter Strafe gestellt werden soll, eine unentbehrliche Geschäftsform ist. Mit einer einzigen Ausnahme, nämlich von Hamburg, wo besondere Umstände mitsprechen, haben daher auch alle Wertzuwachssteuerordnungen den Zinsabzug zugelassen. Gerade auch vom Standpunkte derer, die nur den unverdienten Wertzuwachs, also die reine Grundrente treffen wollen, ist der Zinsabzug notwendig, denn die Grundrente ist der über den üblichen Zins hinausgehende Betrag. Nur wer das ganze Grundstück als solches als unberechtigte Kapitalanlage ansieht, kann daher die Abzugsfähigkeit der Zinsen verneinen.

Die von der Kommission vorgeschlagene Aenderung geht noch nicht weit genug; es müßte den Verhältnissen des heutigen Kapitalmarktes entsprechend ein Abzug von 4 Proz. und zwar für die ganze Zwischenzeit statthaft sein.

In der Frage, wie weit die rückwirkende Kraft des Gesetzes gehen soll, schloß sich die Kommission dem Regierungsentwurf an und danach wird bis 40 Jahre vor dem Gesetz zurückgegangen, also bis zum Jahre 1871; aber wenn der letzte steuerpflichtige Rechtsvorgang mehr als 40 Jahre vor dem Eintritt der Steuerpflicht liegt, so ist als Erwerbspreis der Wert anzusehen, den der Gegenstand 40 Jahre vor dem Eintritt der Steuerpflicht hatte, sofern der Steuerpflichtige nicht nachweist, daß er oder seine Rechtsvorgänger einen höheren Erwerbspreis gezahlt haben. — Dagegen wurde § 12 der Regierungsvorlage lebhaft bekämpft, der lautet: „Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, mit Genehmigung der Landesregierung durch Satzung zu bestimmen, daß bei Bemessung des Wertzuwachses Erwerbsvorgänge berücksichtigt werden, die vor dem im § 11 Abs. 2, 4 bezeichneten Zeitpunkt liegen." Es sollte eventuell also auch über den vierzigjährigen Zeitraum hinausgegangen werden. — Schließlich hat die Regierung doch diesen § 12 angenommen,

und zwar, wie mir scheint, mit vollem Recht, denn in der Tat liegen die Verhältnisse in manchen Gemeinden so, daß bei der Begrenzung auf den vierzigjährigen Zeitraum Unbilligkeiten entstehen könnten. In der Wertzuwachssteuerordnung von Herne findet man z. B. folgende Bestimmung[1]: „Ist bei dem letzten Erwerbsgeschäft ein Erwerbspreis nicht gezahlt oder nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Erwerbspreises der gemeine Wert des Grundstücks zur Zeit des letzten Erwerbsgeschäfts. Als gemeiner Wert gilt, solange in Herne noch keine besondere Gemeindegrundsteuer nach dem gemeinen Wert eingeführt ist, die Veranlagung zur staatlichen Ergänzungssteuer, zur Zeit des letzten Erwerbsgeschäfts, später die Veranlagung zur Gemeindegrundsteuer nach dem gemeinen Wert. Hat das letzte Erwerbsgeschäft vor dem 1. April 1895, jedoch nach dem 1. Januar 1880 stattgefunden, so wird der gemeine Wert vom Magistrat eventuell nach Anhörung Sachverständiger geschätzt. Es muß jedoch der gemeine Wert mindestens für unbebaute Grundstücke auf 60 M. für 1 Ar, für bebaute Grundstücke auf den 25fachen Betrag des zur Zeit des letzten Erwerbsgeschäftes maßgebenden Gebäudesteuernutzungswertes bemessen werden.“ Hier ist also eine solche Zeitgrenze nicht vorgesehen. Dies hängt mit den speziellen Verhältnissen der Gemeinde Herne zusammen. — Eine ähnliche Bestimmung finden wir auch in Gelsenkirchen, und in der Petition des Magistrats von Herne an den Reichstag in Sachen der Reichswertzuwachssteuer wird in dieser Beziehung folgendes bemerkt: „An diesen Orten ist von einer Grundstücksspekulation im technischen Sinne kaum die Rede. Der unbebaute Grund und Boden ist fast durchweg noch in erster Hand, in der Hand des bäuerlichen Urbesitzers. Zum Unterschied von den sprichwörtlichen Millionenbauern in Schöneberg und Rixdorf haben diese Urbesitzer nicht etwa ihre ganzen Höfe an Terraingesellschaften oder andere große Unternehmer verkauft, die ihrerseits gewerbsmäßig das Gelände aufschließen und der Bebauung zuführen. Vielmehr verkauft dieser Urbesitz grundsätzlich nur die einzelnen Baustellen unter Ausschaltung jedes Zwischenhandels an den Baulustigen, wendet seinerseits für die Aufschließung des Landes an Straßenbaukosten usw. nichts auf, sondern überläßt dem Erwerber des an der unfertigen Straße gelegenen Bauplatzes, sich vom Magistrat die Bewilligung der Ausnahme vom Bauverbot zu erwirken. Der bei den Verkäufen an die Baulustigen erzielte Wertzuwachs beträgt natürlich mehrere hundert Prozent des landwirtschaftlichen Wertes.

Diesen Verhältnissen sind die Steuerordnungen angepaßt. Die Gelsenkirchener Steuerordnung hat eine sogenannte unbeschränkte rückwirkende Kraft. Ist auch das letzte steuerpflichtige Rechtsgeschäft nicht zu ermitteln, so wird an die Stelle des früheren Erwerbspreises oder des gemeinen Wertes ein Betrag von 30 M. für das Ar in Ansatz gebracht. Die Steuerordnung von Herne hat

1) S. 4.

rückwirkende Kraft bis zum 1. Januar 1880 und setzt bei am 1. Januar 1880 unbebauten Grundstücken an Stelle eines Erwerbspreises den Betrag von 60 M. für ein Ar ein.“ — In der Tat kann in solchen Gemeinden, wo Grundstücke erst nach sehr langer Besitzdauer veräußert werden, eine zeitliche Begrenzung auf 40 Jahre sehr unzweckmäßig sein. Auch hier würde man bei einer kommunalen Ordnung der Wertzuwachssteuer besser auf die einzelnen Verhältnisse Rücksicht nehmen können.

Wir kommen jetzt zum Tarif der Wertzuwachssteuer. — Nach der Regierungsvorlage ist der Tarif so gestaltet, daß die Steuer bei einem Wertzuwachs von 10 Proz. beginnt; er ist ferner progressiv gestaltet nach der Höhe des Wertzuwachses und degressiv nach der Länge der Besitzdauer. Die Progression beginnt nach der Regierungsvorlage mit einer Wertzuwachssteuer von 5 Proz. bei einem steuerpflichtigen Wertzuwachs von nicht mehr als 10 Proz. des Erwerbspreises und steigt allmählich bis zu 12 Proz. Zuwachssteuer bei einem steuerpflichtigen Wertzuwachs von mehr als 400 Proz. Die Kommission hat diesen Tarif insofern abgeändert, als jetzt die Steuer beginnen soll mit 10 Proz. bei einer Wertsteigerung von nicht mehr als 10 Proz. des Erwerbspreises und allmählich steigt bis 30 Proz. bei einer Wertsteigerung von über 400 Proz. Wenn man überhaupt eine Wertzuwachssteuer prinzipiell für richtig hält, wird man in der Tat dieser Erhöhung der Sätze zustimmen müssen, da eine Wertzuwachssteuer von 12 Proz. bei einem Wertzuwachs von mehr als 400 Proz. als Maximum in der Tat als ungenügend erscheinen muß. Aber Bedenken prinzipieller Art muß die Art der Degression nach der Länge der Besitzdauer, wie sie die Regierung vorgeschlagen hatte, hervorrufen. Für die Ermäßigung der Steuersätze bei längerer Besitzdauer sind in der Denkschrift folgende Gesichtspunkte geltend gemacht worden: die Staffelung der Steuersätze nach der Besitzdauer sei gerecht im Hinblick auf die größere Leistungsfähigkeit, die — ebenso wie aus der Höhe der Steigerung — aus der Kürze der Zeit zu entnehmen sei, innerhalb deren die Steigerung sich vollzogen habe. Zudem lasse eine schnelle Wertsteigerung nicht selten in besonderem Maße auf einen werterhöhenden Einfluß der Gemeinschaft schließen. Auch erscheine geboten, durch Steigerung der Sätze bei kurzfristigem Besitzwechsel die Gewinne des spekulativen Grundstückhandels besonders heranzuziehen. Die Ermäßigung der Steuersätze für längeren Besitz andererseits sei begründet durch das Sinken des Geldwertes und die mannigfachen im einzelnen nicht mehr nachweisbaren Aufwendungen besonderer Art, die von der Besteuerung ausgenommen werden müßten, wenn diese nicht auch den durch die Aufwendungen selbst herbeigeführten Zuwachs erfassen sollten. In der Regierungsvorlage wurde diese Degression in der Weise durchgeführt, daß bestimmt worden ist: „Die Abgabe erhöht sich, sofern zwischen Erwerb und Veräußerung ein Zeitraum von nicht mehr als 30 Jahren liegt, für jedes Jahr der kürzeren Besitzdauer um sieben vom Hundert des Steuerbetrages. Beträgt der Zeitraum zwischen

Erwerb und Veräußerung mehr als 10 Jahre, so werden von dem steuerpflichtigen Zuwachse für das erste Jahr der längeren Besitzdauer vier vom Hundert und für jedes fernere Jahr weitere drei Zehntel vom Hundert des Erwerbspreises bis zum Höchstbetrage von zehn vom Hundert steuerfrei gelassen. Von dem hiernach verbleibenden Teile des Zuwachses sind die Steuersätze zu entrichten, die unter Einrechnung des steuerfreien Betrages in Anwendung kommen würden." Die Kommission hat die entsprechenden Sätze dahin abgeändert, daß sie bestimmte: „Der Steuersatz ermäßigt sich für jedes vollendete Jahr der für die Steuerberechnung maßgebenden Besitzdauer bis zum dreißigten Jahre um eins vom Hundert seines Betrages. Dem Erwerbspreis werden für jedes Jahr der für die Steuerberechnung maßgebenden Besitzdauer hinzugerechnet: $2^1/_2$ vom Hundert des Erwerbspreises zuzüglich der in § 10 Ziffern 4 und 5 genannten Aufwendungen, soweit diese Summe den Betrag von 100 M. für den Ar nicht übersteigt, bei unbebauten Grundstücken zwei, bei bebauten Grundstücken eins vom Hundert von dem Mehrbetrag."

Was zunächst den ersten Punkt anbelangt, die Frage der Degression wegen des Sinkens des Geldwertes, so kommen wir damit zu einer Frage, die überhaupt für das ganze Wertzuwachssteuerproblem von prinzipieller Wichtigkeit ist. Es wird meiner Ansicht nach in der ganzen Diskussion über die Wertzuwachssteuer viel zu wenig auf die Bedeutung des *Geldwertes* für diese ganze Frage geachtet. Was nur festgestellt werden kann, ist die Differenz zwischen Erwerbspreis und Veräußerungspreis. Findet sich hierbei eine Erhöhung des Veräußerungspreises, so ist noch gar nicht gesagt, ob diese rein äußerliche *Preis*erhöhung auch eine wirkliche *Wert*erhöhung des Grundstücks oder Hauses darstellt. In Perioden des sinkenden Geldwertes — und in einer solchen leben wir ja zweifellos schon seit längerer Zeit — kann die *Preis*erhöhung eine rein nominelle sein, die nur dem *sinkenden Geldwert* entspricht. Der Verkäufer würde in diesem Fall gar keinen Wertzuwachs im wahren Sinne, daher auch keinen Gewinn erzielt haben, sondern der erhöhte Preis würde nur ein Aequivalent darstellen für das in der Zwischenzeit eingetretene Sinken des Geldwertes. Man würde daher richtiger von einem *Preiszuwachs*, statt von einem *Wertzuwachs* sprechen[1]). — Es kann aber auch der umgekehrte Fall eintreten. In Perioden des Steigens des Geldwertes, also z. B. in Zeiten des Knappwerdens der Goldvorräte, könnte trotz einer sehr geringen oder keiner Preisdifferenz zwischen Erwerbs- und Veräußerungspreis der Käufer einen Gewinn erzielen.

Im Hinblick darauf, daß das Wertzuwachsgesetz sich auf einen Zeitraum von mehr als 40 Jahren erstreckt, ist die Berücksichtigung des Geldwerts ebenso schwierig wie wichtig. Es gehört bekanntlich zu

---

1) Auch Peter schlägt vor, den Namen Preiszuwachssteuer zu wählen. (Der badische Entwurf einer Wertzuwachssteuer. München und Leipzig 1910, S. 8.)

den schwierigsten Aufgaben der Nationalökonomie, festzustellen, ob und inwieweit die Preiserhöhungen einer bestimmten Epoche mit Geldwertveränderungen dieser Epoche zusammenhängen. Mehr als eine ganz rohe schätzungsweise Berücksichtigung dieses Umstandes wird man daher von einer Steuerverordnung nicht verlangen können. In unserer Zeit des sinkenden Geldwertes, und da wir voraussichtlich noch länger mit diesem Zustand zu rechnen haben, ist eine Berücksichtigung dieses Momentes notwendig. Es wird diesem Umstand schon dadurch Rechnung getragen, daß die Steuer erst bei einer Wertsteigerung von 10 Proz. eintritt. In anderen Steuerordnungen, die erst bei 25 oder 30 Proz. Wertsteigerung die Steuer eintreten lassen, ist die Regelung eine noch günstigere. Die jetzt vorgeschlagene Degression in dem Steuertarif wird, vom Standpunkt der Geldwertfrage betrachtet, als berechtigt anerkannt werden müssen.

Ganz anders aber stehen wir zu der Frage der Degression nach der Besitzdauer, und das sowohl nach der Regierungsvorlage als in noch erhöhtem Maße von der Kommission angenommene Prinzip, die Steuer zu ermäßigen, je länger der Besitz gedauert hat, scheint mir ein grundverkehrtes zu sein. Die Länge der Besitzdauer ist in keiner Weise entscheidend für das Maß des erzielten Gewinnes. Es können auch bei langfristigem Besitzwechsel außerordentlich hohe (unverdiente) Gewinne erzielt werden, und umgekehrt gerade bei kurzfristigem Besitzwechsel Gewinne vorliegen, die durchaus den Charakter des verdienten Gewinnes tragen. Es liegt dieser ganzen Bestimmung wieder die falsche Auffassung zugrunde, als ob schneller Besitzwechsel und schneller Umsatz an sich auf ungesunden spekulativen Grundstückshandel schließen lasse, der mit besonders hohen Spekulationsgewinnen verknüpft sei, gemeinschädlich wirke, und daher auch durch eine besonders hohe Steuer bestraft werden soll, während der langfristige Besitzwechsel soliden, nicht spekulativen Charakter haben soll. Diese Vorstellung ist aber irrig. Gerade die zahlreichen Fälle, in denen Bauunternehmer Grundstücke kaufen, Häuser darauf bauen und dann die Häuser mit einem gewissen Gewinn nach kurzer Zeit verkaufen, sind diejenigen, wo der Wertzuwachs durchaus einen berechtigten Unternehmergewinn darstellt, während umgekehrt in vielen Fällen, wo Urbesitzer nach 20—30- und 40-jährigem Besitz eines Grundstücks dieses mit Gewinn verkaufen, sogenannter unverdienter Gewinn vorliegt. — Die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden sind hier grundverschieden, und es zeigt sich hier wieder, wie unmöglich es ist, eine generelle Berücksichtigung dieser Verhältnisse im Rahmen einer allgemeinen Reichssteuer durchzuführen. Einzelne kommunale Wertsteuerordnungen können sehr wohl eine Degression oder Progression durchführen, je nach den speziellen Verhältnissen ihres Grundstückmarktes. So zeigen denn auch die verschiedenen kommunalen Wertsteuerordnungen in dieser Hinsicht die größten Verschiedenheiten. Sehen wir z. B. die Berliner Wertzuwachssteuerordnung an, so finden wir, daß hier ähnlich wie in der Reichszuwachssteuerordnung der

kurzfristige Besitzwechsel besonders hoch besteuert ist. Es heißt nämlich dort: „Wenn bei Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Tatsache seit der letzten voraufgegangenen Veräußerung 10—5 Jahre verflossen sind, so wird zu der nach den Vorschriften der Abs. 1 und 2 zu berechnenden Wertzuwachssteuer ein Zuschlag in Höhe von einem Viertel und bei einer Besitzdauer von weniger als 5 Jahren ein Zuschlag in Höhe der Hälfte und bei einer Besitzdauer von weniger als 3 Jahren ein Zuschlag in voller Höhe dieser Steuer erhoben. Baugewerbliche Unternehmer, die Baustellen angekauft und darauf Häuser errichtet haben, zahlen bei einer Besitzdauer unter 3 Jahren statt des Zuschlags in voller Höhe nur einen Zuschlag in Höhe der Hälfte, wenn der Wertzuwachs hinter 15000 M. zurückbleibt. Uebersteigt die berechnete Gesamtsteuersumme 25 Proz. des Wertzuwachses, so wird sie auf diesen Höchstsatz ermäßigt." — Aehnlich die Wertzuwachssteuerordnung in Cöln, wo die betreffende Bestimmung in § 6 lautet:

„Diese Sätze kommen jedoch nur zur Erhebung, wenn seit der früheren bis zur jetzigen Veräußerung höchstens 5 Jahre verflossen sind. Beträgt dieser Zeitraum mehr als 5 Jahre, dagegen höchstens 10 Jahre, so werden $^2/_3$ der vorgenannten Sätze, dagegen nur $^1/_3$ der Sätze erhoben, wenn dieser Zeitraum mehr als 10 Jahre beträgt. — Bei Berechnung der Fristen dieses Paragraphen gilt als Zeitpunkt der früheren Veräußerung der Augenblick des Eigentumserwerbes, als Zeitpunkt der jetzigen Veräußerung der erste der Veräußerung zugrunde liegende Veräußerungsvertrag. — Falls sowohl der Veräußerungspreis als der gemeine Wert eines unbebauten Grundstücks zurzeit des jetzigen Eigentumsüberganges nicht höher ist als 0,60 M. für das Quadratmeter, kommt eine Wertzuwachssteuer nicht zur Erhebung."

Sowohl in Berlin als in Cöln wollte man den stark spekulativen Grundstückshandel treffen, der sich in vielen Gegenden dieser rasch aufblühenden Städte entwickelte und die hohen Gewinne, die hierbei erzielt worden sind, besonders treffen. — Ganz anders ist die Wertzuwachssteuerordnung in Frankfurt a/M. geregelt. Sowohl in der früheren Steuerordnung von 1904 als in der von 1906 ist umgekehrt eine stärkere Heranziehung des länger dauernden Besitzes vorgesehen. Daneben allerdings auch eine gewisse Erhöhung bei kürzerer Besitzdauer. Zunächst wird in Frankfurt a/M. eine Besitzwechselabgabe (Währschaftsabgabe) von 2 Proz. des Erwerbspreises erhoben. Außerdem werden zu dieser Steuer noch Zuschläge erhoben, wenn seit dem letzten Eigentumswechsel eine Frist von mindestens 20 Jahren verflossen ist. Diese Zuschläge bestehen in Prozentsätzen des Erwerbspreises und betragen

1) bei bebauten Grundstücken:

nach	20—30 Jahren	1	Proz.
„ mehr als	30—40 „	1,5	„
„ „ „	40 „	2	„.

2) bei unbebauten Grundstücken:

nach	20—30	Jahren	2	Proz.
„ mehr als	30—40	„	3	„
„ „ „	40—50	„	4	„
„ „ „	50—60	„	5	„
„ „ „	60	„	6	„

Man sieht also hier ganz deutlich die Tendenz: man will gerade bei längerer Besitzdauer eine höhere Besteuerung eintreten lassen.

Für die Grundstücke, bei deren Verkauf seit dem früheren Eigentumswechsel weniger als 20 Jahre verflossen sind, wird eine eigentliche Wertzuwachssteuer in Form eines Zuschlags von 2 bis 10 Prozent zur Währschaftsabgabe erhoben. Diese Bestimmung ist gerade im Hinblick auf die lokalen Verhältnisse in Frankfurt a. M. getroffen werden. Es sollen dadurch die großen Gewinne getroffen werden, die dadurch erzielt werden, daß die im Besitze reicher Familien viele Jahrzehnte hindurch festgehaltenen Grundstücke nach langer Zeit mit Gewinn verkauft werden; man will die Gewinne besonders treffen, die durch allzu langes Festhalten des Besitzes in der Familie erzielt werden. — Brunhuber sagt darüber[1]: „Der besondere Grund ist in den örtlichen Grundbesitzverhältnissen in Frankfurt a. M. zu suchen. Hier ist ein starker Grundwechsel besonders von größeren unbebauten Geländen in nächster Nähe der Stadt nicht vorhanden. Der Grundverkehr leidet an einer sozial ungesunden Stockung. Das rührt daher, daß weite Ländereien in und um Frankfurt in den Händen weniger Eigentümer sind, jener bekannten reichen Familien Rothschild, Bethmann-Hollweg, Mumm usw., die die Grundstücke entweder in Eigenbenutzung haben, oder die finanziell zu keiner Besitzübertragung gezwungen sind und ruhig die Bodenwertsteigerungen abwarten können, die ihnen an jährlichem Kapitalzufluß mehr bringen als die etwaigen Zinsen des früher gelösten Kapitals, deren sie zur direkten Verwendung nicht bedürfen. Eine höchst schädliche Nebenwirkung dieser Verhältnisse kommt noch dadurch zustande, daß nun die auf dem beschränkten Immobilienmarkte vorhandenen wenigen Objekte den Spielball einer besonders lebhaften Spekulation bilden. Dieser Finanzpolitik sucht also die Frankfurter Steuerordnung einen gewissen Riegel vorzuschieben, indem sie derartig lang lagerndes Eigentum, besonders bei unbebauten Grundstücken, dadurch belastet, daß sie eine hohe Abgabe bei seiner Veräußerung erhebt.“ — Dies wird neuerdings bestritten von Boldt in einem Aufsatz „Stehen die lokalen Verschiedenheiten der Einführung einer Reichszuwachssteuer entgegen? (Bodenreform vom 20. Juni 1910.) Boldt meint, daß im Gegenteil gerade eine gewisse Schonung des älteren Besitzes in dieser Bestimmung liege. Er sagt: „Welcher Grundeigentümer wird bei einer Steuer nach dem System von Frankfurt a. M., wenn er einen großen Wertzuwachs erzielt hat, im 20. Jahr der Eigentumsdauer verkaufen, wenn er 25 Proz. vom Wertzuwachs, der oft $^3/_4$ des

1) S. 109.

ganzen Kaufpreises und mehr ausmachen kann, an Steuer zahlen muß, wenn er ein Jahr später an Stelle der Wertzuwachssteuer nur einen Zuschlag zur Umsatzsteuer von 2 Proz. des Kaufpreises zu entrichten braucht? Der letzte Betrag wird bei großen Objekten oft um viele tausend Mark niedriger sein als die bis zum Ablauf des genannten Termins zu entrichtende Zuwachssteuer." (S. 421.)

Der springende Punkt wird jedoch hier bei Boldt gar nicht getroffen. Es handelt sich gar nicht darum, ob im einzelnen Falle der Grundstücksbesitzer mit langem Besitz günstiger fährt bei der Umsatzsteuer, als bei kurzfristigem Besitzwechsel bei der Wertzuwachssteuer. Gewiß kann hier in einzelnen Fällen der Besitzer mit langandauerndem Besitz besser abschneiden. Es handelt sich vielmehr um etwas ganz anderes, nämlich um das ganz deutlich in diesem Gesetz hervortretende Prinzip, langandauernden Besitz mit einer höheren Steuer zu treffen als kurzfristigen Besitz. Daß aber dieses Prinzip in der Steuerordnung vorhanden ist, ergibt sich ganz klar daraus, daß, wenn einmal die Besitzdauer über 20 Jahre hinausgegangen ist, von da ab sowohl bei bebauten als bei unbebauten Grundstücken die Progression insofern eintritt, als von da ab bei längerem Festhalten des Besitzes in einer Hand ein höherer Steuersatz eintritt. Daß dieses Prinzip unter Umständen in lokalen Verhältnissen gerechtfertigt sein kann, ist zweifellos, und daß demgegenüber die Reichszuwachssteuer nur eine Degression vornimmt bei längerer Besitzdauer, erscheint darum verfehlt.

Wir möchten auch noch auf die Verhältnisse in Herne und Gelsenkirchen hinweisen, wo man ebenfalls in Rücksicht auf die besonderen lokalen Verhältnisse eine Schonung oder Bevorzugung längerer Besitzdauer absichtlich vermieden hat. Beide Steuerordnungen berücksichtigen daher die längere Eigentumsdauer nur bei bebauten Grundstücken, Gelsenkirchen durch Ermäßigung des Steuersatzes nach einer Eigentumsdauer von mehr als zehn Jahren, Herne durch einen Abzug von dem gegenwärtigen Veräußerungspreise. Beide Steuerordnungen lassen aber bei unbebauten Grundstücken die Eigentumsdauer unberücksichtigt, da „es im höchsten Grade dem Interesse der Gemeinde zuwider ist, wenn, wie es häufig geschieht, der Urbesitz in seiner Monopolstellung durch ungerechtfertigtes und unverhältnismäßiges Hochhalten der Preise die dringend wünschenswerte Herstellung preiswerter Mietswohnungen und die Schaffung eines wirklich gesunden Hausbesitzes verhindert".

Längere Debatten rief auch § 21 der Regierungsvorlage hervor. Derselbe lautete im Entwurf: „Die Entrichtung der Zuwachssteuer liegt demjenigen ob, dem das Eigentum oder die Berechtigung vor dem die Steuerpflicht begründenden Rechtsvorgange zustand. Mehrere Steuerpflichtige haften als Gesamtschuldner. — Die Auflassung darf von dem Grundbuchamt erst entgegengenommen werden, wenn eine Bescheinigung der Steuerbehörde vorgelegt ist, daß die Steuer nicht geschuldet oder für die Steuer Sicherheit geleistet ist. Die Steuerbehörde bestimmt den Betrag der Sicherheit nach freiem Ermessen.

Der Erwerber ist berechtigt, die Sicherheit zu leisten und bis zur Höhe der Sicherheit den Veräußerungspreis zurückzubehalten.“ Dieser Paragraph wurde angenommen mit dem Zusatz hinter „geleistet ist“: „oder der Erwerber sich bereit erklärt hat, für den Fall, daß die Steuer vom Veräußerer nicht beigetrieben werden kann, die Haftung für die Steuer zu übernehmen.“ — Meines Erachtens wäre es am besten, von diesem § 21 nur den ersten Absatz stehen zu lassen, und den zweiten Absatz, der sowohl bei der Regierungsvorlage als auch in der Fassung der Kommission eine indirekte Haftung des Erwerbers für den Betrag der Wertzuwachssteuer enthält, fallen zu lassen. — Die Gefahr der Abwälzung, die an sich schon sehr groß bei der Wertzuwachssteuer ist, kann nur noch vermehrt werden, wenn hier im Gesetz, wenn auch nur in indirekter Weise ausgesprochen ist, daß der Erwerber die Wertzuwachssteuer übernehmen soll. Je klarer ausgesprochen ist, daß nur der Veräußerer die Steuerpflicht hat, um so besser ist es für die Wirkung des Gesetzes gerade in der Weise, wie sie von den Befürwortern des Gesetzes gewünscht ist.

Besonders schwere Bedenken muß aber § 49 hervorrufen. Nach dem § 49 wird zunächst bestimmt, daß der Ertrag der Zuwachssteuer so verteilt werden soll, daß das Reich 50 Proz., die Staaten 10 Proz. und die Gemeinden 40 Proz. bekommen. Mir würde es billiger erscheinen, wenn die 10 Proz., die den Staaten zukommen, auch noch der Gemeinde gegeben werden, denn wenn es mir an sich schon berechtigt erscheint, die ganze Steuer den Gemeinden zuzuführen, so kann ich auch eine Mitbeteiligung des Staates an dem Ertrag nicht für zweckmäßig halten; da die Gemeinden auch die Erhebungen und Veranlagungen der Steuer zu besorgen haben, so ist nicht einzusehen, wofür den Staaten noch eine besondere Ertragsbeteiligung zustehen soll. Besonders bedenklich aber ist der Zusatz, der dann noch folgt. Nach der Regierungsvorlage heißt er: „Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sind berechtigt, mit Genehmigung der Landesregierung durch Satzung zu bestimmen, daß zu den nach den Vorschriften des Gesetzes zu erhebenden Steuersätzen Zuschläge erhoben werden.“ Die Kommission hat diese Bestimmungen noch durch folgenden Zusatz erweitert: „Die Zuschläge können darin bestehen, daß

1) alle oder einzelne Steuerbeträge des Tarifs (§ 20, Abs. 1) erhöht werden,

2) die Ermäßigungen (Abs. 2 a. a. O.) außer Betracht bleiben,

3) die Hinzurechnungen (Abs. 3 a. a. O.) für die verschiedenen Grundstückarten verschieden gestaltet werden oder außer Betracht bleiben, oder daß ihnen kleinere Hundertteile zugrunde gelegt werden.

Die Zuschläge (Abs. 3, Ziffer 1 bis 3) dürfen, wenn die der Berechnung der Reichssteuer zugrunde gelegte Wertsteigerung nicht mehr als 10 vom Hundert des Erwerbspreises beträgt, 5 vom Hundert, wenn sie mehr als 10 bis einschließlich 50 vom Hundert des Er-

werbspreises beträgt, 10 vom Hundert dieser Wertsteigerung nicht übersteigen. — Reichssteuer und Zuschlag dürfen zusammen 36 vom Hundert der der Berechnung der Reichssteuer zugrunde gelegten Wertsteigerung nicht überschreiten.“

Diese Bestimmung nun scheint mir die allergrößten Bedenken hervorzurufen. Es könnte danach für die Gemeinde die Möglichkeit offen stehen, in beliebiger Weise die Sätze der Reichssteuer noch ihrerseits durch Zuschläge zu erhöhen, und wenn auch hier durch die Kommissionsvorschläge eine gewisse Besserung erzielt ist, also ein bestimmter Maximalbetrag dieser Zuschläge vorgesehen ist, so ist dadurch doch der große Uebelstand nicht aus der Welt geschafft, daß fortwährend Grundstückshandel und Grundstücksmarkt noch durch diese eventuellen kommunalen Zuschläge beunruhigt werden; daß also eine neue Belastung außer all den bereits bestehenden Lasten durch die Gemeindeordnungen herbeigeführt werden kann. Eine solche Dehnbarkeit der an sich schon vielfach sehr harten Belastung durch das Reichsgesetz sollte unbedingt vermieden werden, wenn man nicht eben überhaupt durch kommunale Einrichtung der ganzen Steuer die viel zweckmäßigere Form wählt, auch diese Frage, nämlich die ganze Tariffrage, der Autonomie der Gemeinde zu überlassen.

Auf weitere Einzelheiten der Kommissionsberatungen, die sich teilweise auch auf minder wichtige Uebergangsbestimmungen erstrecken, will ich nicht weiter eingehen, sondern nur noch zum Schluß mein Gesamturteil über das Gesetz resumieren: ich kann nur nochmals wiederholen, daß ich die ganze Reichswertzuwachssteuerordnung für durchaus verfehlt halte. Den kommunalen Wertzuwachssteuerordnungen könnte ich wenigstens, wenn ich ihnen auch keine bodenpolitische Bedeutung zuschreibe, doch eine gewisse finanzpolitische Zweckmäßigkeit zuerkennen. Bei vorsichtiger Einrichtung von kommunalen Wertzuwachssteuerordnungen unter genauer Berücksichtigung der lokalen Grundstücksmarktverhältnisse kann es immerhin gelingen, einen Teil wenigstens der Gewinne, die unter Umständen unverdienterweise den Bodenbesitzern zufließen, der Gemeindekasse zuzuführen. Und da diese Gewinne, soweit sie nicht durch persönliche Tätigkeit verdient sind, vielfach direkt auf Gemeindeaufwendungen zurückzuführen und einer tatkräftigen kommunalen Politik zu verdanken sind, so können sie auch in erster Linie als Einnahmen der Gemeinde dienen. Dagegen ist eine Reichswertzuwachssteuer unzweckmäßig, nicht nur vom bodenpolitischen, sondern auch vom finanzpolitischen Standpunkt. — Die generelle und schematische Ordnung, in der eine solche Steuerordnung als Reichssteuer eingerichtet werden muß, läßt alle Mängel und Schwierigkeiten, die dieser Steuer anhaften, in besonders greller Weise hervortreten. Einnahmen, die dringend dem Gemeindehaushalt erwünscht sein müssen, werden hier dem Reichsfiskus zugeführt, obwohl diese ganze Steuer gar nicht in den Rahmen der Reichsbesteuerung paßt, und alle diese Härten und Unbilligkeiten wegen des Ertrags von 20—25 Mill.,

der doch nur ein ganz kümmerlicher Ersatz für den Ausfall darstellt, der durch die Ablehnung der Erbschaftssteuer entstanden ist, die doch unvermeidlich ist und über kurz oder lang doch kommen wird und kommen muß. Nichts ist so falsch als die Behauptung, die jetzt von bodenreformerischer Seite immer wieder wiederholt wird, als ob die Gegner dieser Steuer nichts anderes als Interessenten der Terrainspekulation wären und solche, die für die soziale Bedeutung der Bodenreform kein Verständnis hätten. — Wenn ein so ausgezeichneter Kenner der Theorie und Praxis des Steuerwesens wie Strutz ein so ablehnendes Votum über diese Steuer abgibt, und wenn von Männern der Wissenschaft, denen man nicht Mangel an Verständnis für soziale Bodenreform vorwerfen kann, wenn zahlreiche angesehene Vertreter städtischer und Handelskorporationen auf die großen Mängel dieses Gesetzes hinweisen und auf die Schädigungen, die dadurch dem Handel und Verkehr, nicht allein dem Grundstücksverkehr, zugefügt werden, so sollte dies eine Mahnung sein, dieses Steuerprojekt, dessen verfehlte und übereilte Ausarbeitung aus den ganzen Verhandlungen hervorgeht, endgültig aufzugeben.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1909.

Preußen.

Preußische Gesetzsammlung 1909.

Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Hannover. Vom 25. Januar 1909. S. 7.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde kann für die nicht mehr schulpflichtigen, unter 18 Jahre alten männlichen Personen für drei aufeinander folgende Winterhalbjahre die Verpflichtung zum Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule begründet werden. Abs. 2. In dem Statut sind die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere sind die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen zu bestimmen und diejenigen Vorschriften zu erlassen, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, welche eine Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

An Sonntagen darf Unterricht nicht erteilt werden. Mit Geldstrafe bis zu 20 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gesetz, betr. das Höferecht in der Provinz Hannover. Vom 28. Juli 1909. S. 651.

Ersetzt die §§ 11—21 des Gesetzes vom 2. Juni 1874 durch neue Vorschriften.

Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betr. die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 in Teilen der Provinz Westpreußen und in der Provinz Posen. Vom 16. Juni 1909. S. 492.

Gesetz, betr. die Aufhebung der Generalkommission für die Provinzen Westpreußen und Posen in Bromberg. Vom 24. Juli 1909. S. 637.

Gesetz, betr. die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Hessen-Nassau zur Haltung von Ziegenböcken. Vom 12. Juni 1909. S. 675.

Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften. Vom 23. Juni 1909. S. 619.

§ 1. Ausländische juristische Personen bedürfen zum Erwerbe von Bergwerkseigentum, unbeweglichen Bergwerksanteilen und selbständigen Abbaugerechtigkeiten der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde.

§ 2. Gewerkschaften, die in einem anderen Bundesstaat ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken, Bergwerkseigentum, unbeweglichen Bergwerksanteilen und selbständigen Abbaugerechtigkeiten der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde. Abs. 2. Die Bestimmung im Artikel 7, § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsammlung S. 177) findet auf Gewerkschaften keine Anwendung.

§ 3. Ausländische juristische Personen und Gewerkschaften, die in einem anderen Bundesstaat ihren Sitz haben, bedürfen zum Betriebe von Mineralgewinnungen, auf die die §§ 67—70 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsammlung S. 705) Anwendung finden, sofern nicht durch Staatsverträge ein anderes bestimmt ist, der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe. Bei Prüfung des Betriebsplanes nach § 67 a. a. O. ist festzustellen, ob diese Genehmigung erteilt ist. Wird ein Betrieb ohne Genehmigung geführt, so findet § 70 a. a. O. Anwendung. Abs. 2. Die Genehmigung zum Erwerbe von Bergwerkseigentum und von selbständigen Abbaugerechtigkeiten ersetzt innerhalb des Umfanges dieser Berechtigungen die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung zum Betriebe. Abs. 3. Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung: 1) auf Mineralgewinnungen, die bei Verkündung dieses Gesetzes betrieben werden, so lange ein Wechsel in der Person des Betreibers nicht eintritt; 2) auf die Ausübung von Berechtigungen zur Mineralgewinnung, die von dem Betreiber vor dem 1. April 1909 erworben worden sind.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften. Vom 11. Dezember 1909. S. 797.

Gesetz, betr. die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/92 und 14. Juli 1905. Vom 28. Juli 1909. S. 677.

Artikel I ersetzt die §§ 73—77, betr. die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes durch neue Bestimmungen. Artikel II setzt an Stelle der §§ 80f und 80fa die §§ 80f bis 80fs.

§ 80f. Auf Steinkohlenbergwerken, auf unterirdisch betriebenen Braunkohlen- und Erzbergwerken sowie auf Kalisalzbergwerken oder auf selbständigen Betriebsanlagen dieser Art müssen, wenn darauf in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden, Sicherheitsmänner und ein Arbeiterausschuß vorhanden sein.

§ 80fa. Die Zahl der Sicherheitsmänner ist, abgesehen von den Fällen des § 80fn, so zu bestimmen, daß auf jede zur Zeit der Wahl bestehende Steigerabteilung ein Sicherheitsmann entfällt.

§ 80fb. Die Wahl der Sicherheitsmänner erfolgt nach Steigerabteilungen oder nach Fahrabteilungen (§ 80fn); bei der Wahl nach Steigerabteilungen wählt jede Steigerabteilung einen Sicherheitsmann aus ihrer Mitte. Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Abs. 2. Zur Wahl berechtigt sind nur volljährige Arbeiter, welche seit Eröffnung des Betriebes oder mindestens 1 Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Die Sicherheitsmänner müssen mindestens 30 Jahre alt sein und seit der Eröffnung des Betriebes oder mindestens 1 Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerk und außerdem mindestens 2 Jahre auf gleichartigen Bergwerken desselben Bezirkes unter Tage gearbeitet haben. Sie müssen

mindestens 5 Jahre als Hauer beschäftigt gewesen sein. Sie dürfen weder selbst Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, noch denselben Hausstand mit einem Angehörigen teilen, der ein solches Gewerbe betreibt. Wähler und Sicherheitsmänner müssen die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, die Sicherheitsmänner überdies der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Eine Unterbrechung der Arbeit liegt nicht vor, wenn Arbeiter alsbald nach Beendigung einer militärischen Dienstleistung, eines Ausstandes oder einer Aussperrung wieder zur Beschäftigung auf demselben Bergwerk angenommen werden, ohne inzwischen auf einem anderen Bergwerke beschäftigt gewesen zu sein. Abs. 3. Die Sicherheitsmänner sind auf mindestens 1 und auf höchstens 5 Jahre zu wählen. Der Wahltermin ist 4 Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.

§ 80 fc. Soweit die Arbeiter von dem Rechte der Wahl der Sicherheitsmänner keinen Gebrauch machen, oder auf einem Bergwerk oder einer selbständigen Betriebsanlage Personen nicht vorhanden sind, die nach § 80 fb wahlberechtigt sind oder gewählt werden können, ist das Oberbergamt befugt, die Sicherheitsmänner zu ernennen.

§ 80 fd. Die Mitglieder des Arbeiterausschusses müssen in ihrer Mehrzahl nach Maßgabe des § 80 fe von den Arbeitern gewählt werden. Auf mindestens je 400 Mann der zur Zeit der Wahl vorhandenen Gesamtbelegschaft muß ein Vertreter entfallen; die Mindestzahl der Vertreter beträgt drei. Die Belegschaft über Tage muß, falls sie regelmäßig mindestens 100 Arbeiter umfasst, bei der Zusammensetzung des Arbeiterausschusses angemessen berücksichtigt werden, mindestens aber durch ein von ihr aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied vertreten sein.

§ 80 fe. Die Wahl der Mitglieder des Arbeiterausschusses erfolgt, soweit die Belegschaft unter Tage in Betracht kommt, durch die Sicherheitsmänner, soweit die Belegschaft über Tage in Betracht kommt, durch die Arbeiter über Tage. Die Wahl durch die Sicherheitsmänner geschieht unmittelbar und geheim und in der Weise, daß die Sicherheitsmänner tunlichst sogleich, spätestens aber innerhalb 3 Tagen nach ihrer eigenen Wahl die Vertreter aus ihrer Mitte wählen. Ist die Anzahl der Sicherheitsmänner geringer, als für den Arbeiterausschuß erforderlich ist, so haben die wahlberechtigten Arbeiter eine Zuwahl aus solchen Arbeitern, welche das Erfordernis zum Amte als Sicherheitsmann besitzen, vorzunehmen. Die Wahl durch die Arbeiter über Tage ist unmittelbar und geheim; es finden auf sie die Vorschriften im § 80 fb, Abs. 2, Satz 1, 2, 4, 5 und 6 entsprechende Anwendung. Abs. 2. Die Verhältniswahl ist zulässig. Abs. 3. Die Mitglieder des Arbeiterausschusses sind auf dieselbe Zeitdauer zu wählen, wie die Sicherheitsmänner.

§ 80 fg. Die Sicherheitsmänner sind in der Steigerabteilung, in der sie gewählt sind, zu beschäftigen. Sie haben die Befugnis, ihre Steigerabteilung zweimal im Monate zu befahren und sie in bezug auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu untersuchen. Ihre Befahrungen erfolgen in Begleitung eines Aufsichtsbeamten. Den Tag und die Schicht der Befahrung bestimmt der Sicherheitsmann. Abs. 2. Außerdem haben die Sicherheitsmänner die Befugnis, an den Untersuchungen derjenigen in ihrer Steigerabteilung vorkommenden Unfälle teilzunehmen, welche nach § 204 Veranlassung zu einer Untersuchung durch den Revierbeamten geben. Die Werksverwaltung hat dem Sicherheitsmann rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Unfalluntersuchung Kenntnis zu geben. Abs. 3. Der Sicherheitsmann ist verpflichtet, die im Abs. 1 bezeichneten Befahrungen vorzunehmen, wenn der Arbeiterausschuß dies für notwendig erklärt. Abs. 4. Erachtet die Mehrheit des Arbeiterausschusses oder der Sicherheitsmänner (§ 80 fk.) aus besonderen, auf bestimmte Tatsachen oder Wahrnehmungen gestützten, der Werksverwaltung mitzuteilenden Gründen außer den regelmäßigen Befahrungen (Abs. 1) weitere Befahrungen für notwendig, so ist der Sicherheitsmann der betreffenden Abteilung berechtigt und verpflichtet, diese Befahrungen vorzunehmen, sofern nicht die Werksverwaltung alsbald nach Kenntnis des Beschlusses Einspruch erhebt. In diesem Falle hat die Werksverwaltung unverzüglieh dem Bergrevierbeamten von der Sachlage Mitteilung zu machen. Die Kosten dieser außerordentlichen Befahrung fallen den unterirdisch beschäftigten Arbeitern zur Last. Die Vorschriften des § 80 c Abs. 2 Satz 7 und 8 finden entsprechende Anwendung.

§ 80 fh. Entschädigung der Sicherheitsmänner für die Befahrungen durch die Werksverwaltung in Höhe des entgangenen Arbeitsverdienstes.

§ 80 fi. Dem Arbeiterausschusse liegt es ob, darauf hinzuwirken, daß das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber erhalten bleibt oder wieder hergestellt wird. Abs. 2. Der Arbeiterausschuß hat die in den §§ 80 c Abs. 2, 80 d Abs. 2, 3 und 80 g Abs. 1 bezeichneten Aufgaben. Außerdem hat er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse und die Wohlfahrtseinrichtungen des Bergwerks beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber zu äußern. Er hat ferner die Befugnis, nach näherer Vorschrift des § 80 fk die im § 80 fg Abs. 3 und 4 erwähnten Entscheidungen zu treffen. Abs. 3. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 80 fk. An den die Sicherheit der Grube betreffenden Verhandlungen und Entscheidungen des Arbeiterausschusses nehmen auch die dem Arbeiterausschusse nicht angehörigen Sicherheitsmänner teil.

§ 80 fn. Auf Antrag des Werksbesitzers kann das Oberbergamt genehmigen, daß die Wahl nach Fahrabteilungen erfolgt. Zu diesem Zwecke hat der Werksbesitzer das Bergwerk oder die selbständige Betriebsanlage in Fahrabteilungen einzuteilen. Die sämtlichen Baue einer Fahrabteilung müssen in höchstens drei Schichten befahren werden können. Die Vorschriften des § 80 fb Abs. 2 und 3 finden Anwendung. Die Wahl ist unmittelbar und geheim, die Verhältniswahl ist zulässig.

§ 80 fo. Das Amt eines Sicherheitsmannes und das eines Arbeiterausschußmitgliedes erlischt, sobald er aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder eine andere Voraussetzung seiner Wählbarkeit verliert. Abs. 2. Einem Sicherheitsmanne kann indes zu einem früheren Zeitpunkt als zum Ablaufe seiner Wahlperiode das Arbeitsverhältnis durch den Werksbesitzer nur gekündigt werden: 1) wenn er seinen Verpflichtungen als Sicherheitsmann nicht nachkommt; 2) wenn sonst Tatsachen vorliegen, die ihn als nicht geeignet zur Fortsetzung seiner Tätigkeit als Sicherheitsmann erscheinen lassen; 3) wenn er seine Tätigkeit als Sicherheitsmann zu Zwecken mißbraucht, die mit seinem Amte als Sicherheitsmann nicht im Zusammenhange stehen; 4) wenn wichtige Gründe anderer Art vorliegen, die mit der Ausübung seines Amtes als Sicherheitsmann nicht zusammenhängen. Abs. 3. In den Fällen des § 82 kann auch ein Sicherheitsmann vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung entlassen werden. Abs. 4. Von einem jeden Ausscheiden eines Sicherheitsmannes, sei es infolge Kündigung oder Entlassung durch den Werksbesitzer, sei es infolge eigener Kündigung oder Aufgabe der Arbeit durch den Sicherheitsmann, ist der Bergrevierbeamte unverzüglich durch den Werksbesitzer in Kenntnis zu setzen. Auf Antrag eines Beteiligten ist der Revierbeamte verpflichtet, die Gründe des Ausscheidens zu untersuchen und seine Vermittlung eintreten zu lassen.

§ 80 fp. Ueber die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des Arbeiterausschusses sowie über die Wahl und Tätigkeit der Sicherheitsmänner sind in den Arbeitsordnungen oder in besonderen Satzungen nähere Bestimmungen zu treffen. Der Werksbesitzer ist befugt, in den Arbeitsordnungen oder besonderen Satzungen die Befugnisse des Arbeiterausschusses und der Sicherheitsmänner zu erweitern.

§ 80 fs. Auf denjenigen Bergwerken oder selbständigen Betriebsanlagen, welche nicht zu den im § 80 f bezeichneten gehören, muß, sofern auf ihnen in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden, ein Arbeiterausschuß vorhanden sein. Die Mitglieder dieses Ausschusses müssen in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern des Bergwerks oder der selbständigen Betriebsanlage in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Verhältniswahl ist zulässig. Die Zahl der Vertreter soll mindestens drei betragen.

Artikel III. 1) Zu § 88: Abs. 2 fällt fort.

2) Als §§ 88 a, 88 b, 88 c, 88 d werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 88 a. Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist ausbedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen

Monat betragen. Abs. 2. Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden. Abs. 3. Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen ist, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll. Abs. 4. Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 88 b. Die Vorschriften des § 88 a finden keine Anwendung, wenn der Angestellte ein Gehalt von mindestens 5000 M. für das Jahr bezieht.

§ 88 c. Wird ein Angestellter nur zur vorübergehenden Aushilfe genommen, so finden die Vorschriften des § 88 a keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Zeit von 3 Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.

§ 88 d. Jeder der beiden Teile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

3) Im § 89 wird a) im Abs. 1 Ziffer 4 hinter dem Worte „Bergarbeit" eingeschaltet: gröblich oder wiederholt; b) im Abs. 1 Ziffer 5 hinter den Worten „oder Abwesenheit" eingeschaltet: oder durch eine die Zeit von 8 Wochen übersteigende militärische Dienstleistung; c) der Abs. 2 aufgehoben.

4) Hinter § 90 wird eingefügt:

§ 90 a. Wird einer der im § 88 bezeichneten Angestellten durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen hinaus. Dies gilt auch dann, wenn das Dienstverhältnis auf Grund des § 89 aufgehoben wird, weil der Angestellte durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird. Abs. 2. Eine Vereinbarung, durch welche von diesen Vorschriften zum Nachteile des Angestellten abgewichen wird, ist nichtig. Abs. 3. Der Angestellte muß sich den Betrag anrechnen lassen, der ihm für die Zeit, für welche er den Anspruch auf Gehalt und Unterhalt behält, auf Grund der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren ist.

§ 90 b. Die Zahlung des dem Angestellten zukommenden Gehalts hat am Schlusse jeden Monats zu erfolgen. Eine abweichende Vereinbarung ist insoweit nichtig, als die Gehaltszahlung in längeren als in vierteljährlichen Zeitabschnitten erfolgen soll.

Artikel IV ändert die Fassung der §§ 192 a Abs. 1, 192 a Abs. 3 und 194 a.
Artikel V. Aenderung der §§ 207 Abs. 1 und 207 b.
Artikel VI. Uebergangsbestimmungen.

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes über die Landeskreditkasse zu Kassel vom 16. April 1902. Vom 20. April 1909. S. 33.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Heimbach a. d. Nahe nach Baumholder. Vom 17. März 1908. S. 11.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bad Harzburg nach Oker. Vom 16. September 1909. S. 789.

Gesetz über die Ausführung des Staatsvertrages zwischen Preußen und Hamburg vom 14. November 1908, betr. die Verbesserung des Fahrwassers der Elbe und andere Maßnahmen zur Förderung der Seeschiffahrt nach Hamburg, Altona und Harburg sowie über die Aenderung der Landesgrenze gegen Hamburg. Vom 25. August 1909. S. 749.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg, betr. die Verbesserung des Fahrwassers der Elbe und andere Maßnahmen zur Förderung der Seeschiffahrt nach Hamburg, Altona und Harburg. Vom 14. November 1908. S. 752.

Bekanntmachung über die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Hamburg, betr. die Verbesserung des Fahrwassers der Elbe und andere Maßnahmen zur Förderung der Seeschiffahrt nach Hamburg, Altona und Harburg, vom 14. November 1908 in Verbindung mit dem dazu aufgenommenen Schlußprotokolle vom 14. November 1908 und dem unterm 8. Juni 1909 abgeschlossenen Nachtrag zum Schlußprotokolle. Vom 14. Oktober 1909. S. 782.

Gesetz, betr. die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen. Vom 6. August 1909. S. 733.

Die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände sind befugt, zur Unterhaltung der gemäß § 120 der Gewerbeordnung errichteten gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen von den Arbeitgebern der Fortbildungsschüler Beiträge zu erheben. Die Beiträge sind durch statutarische Bestimmung festzusetzen und dürfen, soweit die Schüler zum Schulbesuche verpflichtet sind, bei gewerblichen Fortbildungsschulen nicht mehr als 10 M. und bei kaufmännischen Fortbildungsschulen nicht mehr als 30 M. jährlich für jeden Schüler betragen. Abs. 2. Eine Rückforderung der auf Grund statutarischer Vorschriften bisher erhobenen Beträge findet nicht statt. Abs. 3. Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Heranziehung zu den Fortbildungsschulbeiträgen richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften für die Abgaben der Gemeinden und Kommunalverbände.

Gesetz, betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 3. August 1909. S. 737.

§ 1. Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von 16 Mill. M. zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetzsammlung S. 521), betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2 Abs. 1. Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten 16 Mill. M. ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Gesetz, betr. die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen. Vom 26. Mai 1909. S. 85.

§ 8. Vom 1. April 1909 ab wird von allen Einkommensteuerpflichtigen und von allen Ergänzungssteuerpfichtigen ein Steuerzuschlag erhoben, welcher beträgt bei der Einkommensteuer

a) für die physischen Personen sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und die Vereine, einschließlich eingetragener Genossenschaften zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, in den Einkommensteuerstufen

von mehr als	1 200	bis	3 000	M.	5	Proz.
„ „ „	3 000	„	10 500	„	10	„
„ „ „	10 500	„	20 500	„	15	„
„ „ „	20 500	„	30 500	„	20	„
„ „ „	30 500 M.				25	„

b) für Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den Einkommensteuerstufen

von mehr als	1 200	bis	3 000	M.	7,5	Proz.
„ „ „	3 000	„	10 500	„	15	„
„ „ „	10 500	„	20 500	„	22,5	„
„ „ „	20 500	„	30 500	„	30	„
„ „ „	30 500 M.				40	„

c) für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Bergwerksgesellschaften in den Einkommensteuerstufen

von	mehr	als	1 200	bis	3 000	M.	10	Proz.
„	„	„	3 000	„	10 500	„	20	„
„	„	„	10 500	„	20 500	„	30	„
„	„	„	20 500	„	30 500	„	40	„
„	„	„	30 500 M.				50	„
bei der Ergänzungssteuer							25	„

der zu entrichtenden Steuer.

Die bei den Jahresbeträgen der Steuerzuschläge sich ergebenden, nicht durch 20 teilbare Pfennigbeträge werden nach unten auf den nächsten durch 20 teilbaren Pfennigbetrag abgerundet.

Steuerpflichtige, deren Steuersatz auf Grund des § 19 oder 20 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt ist, entrichten den Steuerzuschlag derjenigen Einkommensteuerstufe, die dem ermäßigten Steuersatz entspricht.

Die Erhebung der Steuerzuschläge ist als eine vorübergehende Maßregel anzusehen, die nur so lange in Gültigkeit bleibt, bis eine organische Neuordnung der direkten Staatssteuern in Preußen erfolgt sein wird. Eine entsprechende Gesetzesvorlage ist von der Staatsregierung innerhalb 3 Jahren im Landtag einzubringen.

§ 9. Bei Bemessung der gemäß § 31 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 festzusetzenden Zuschläge und der nach dem Maßstabe der Einkommensteuer an kommunale oder andere öffentliche Verbände zu entrichtenden Abgaben sowie bei Berechnung der zu entrichtenden Steuerbeträge für Wahlzwecke bleiben die Steuerzuschläge außer Betracht.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873. Vom 26. Mai 1909. S. 91.

Gesetz über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 26. Mai 1909. S. 93.

Gesetz, betr. den Anschluß der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen an die Alterszulagekasse der Volksschullehrer. Vom 25. August 1909. S. 738.

Pfarrbesoldungsgesetz für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen. Vom 26. Mai 1909. S. 117. Entsprechende Gesetze von demselben Tage für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, S. 131; für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, S. 147; für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Kassel, S. 162; für den Konsistorialbezirk Wiesbaden, S. 177 und für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover, S. 192.

Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen. Vom 26. Mai 1909. S. 226. Entsprechende Gesetze von demselben Tage für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, S. 220; für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, S. 233; für die Geistlichen der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Kassel, S. 245; für die Geistlichen des Konsistorialbezirks Wiesbaden, S. 258 und für die Geistlichen der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, S. 271.

Kirchengesetz, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen (der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen.) Vom 26. Mai 1909. S. 283. Entsprechende Gesetze von demselben

Tage für die Provinz Hannover, S. 293; Schleswig-Holstein, S. 303; die Konsistorialbezirke Cassel, S. 313 und Wiesbaden, S. 323 und die reformierte Kirche der Provinz Hannover, S. 333.

Gesetz, betr. das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer. Vom 26. Mai 1909. S. 343.

Pfarrbesoldungsgesetz für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover. Vom 26. Mai 1909. S. 423.

Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 26. Mai 1909. S. 439.

Kirchengesetz, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 26. Mai 1909. S. 452.

Verordnung über das Inkrafttreten von Kirchengesetzen wegen Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der evangelischen Geistlichen. Vom 26. Mai 1909. S. 462.

Verordnung, betr. die Pfarrbesoldung, das Ruhegehaltswesen und die Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen des Konsistorialbezirks Frankfurt a. M. Vom 14. August 1909. S. 693.

Besoldungsordnung. S. 352.

Gesetz, betr. die Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes. Vom 26. Mai 1909. S. 349.

Art. I. Das Einkommensteuergesetz wird, wie folgt, abgeändert:

1. § 5 No. 1 erhält nachfolgende Fassung:

1) Einkünfte, welche nach reichsgesetzlichen Vorschriften nur in einem anderen deutschen Bundesstaat besteuert werden dürfen.

2) In § 9 ist bei No. 2 statt „Kalenderjahrs" einzufügen: „Kalender- oder Wirtschaftsjahrs".

3) § 19 Abs. 1 und 2 werden, wie folgt, abgeändert:

Gewährt ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen den Betrag von 6500 M. nicht übersteigt, Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 Bürgerliches Gesetzbuch) Unterhalt, so werden die im § 17 vorgeschriebenen Steuersätze ermäßigt

um eine Stufe bei dem Vorhandensein von 2
„ zwei Stufen „ „ „ „ 3 oder 4
„ drei Stufen „ „ „ „ 5 „ 6

derartigen Familienmitgliedern. Für je zwei weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein. (Abs.) Bei Einkommen von mehr als 6500 M., aber nicht mehr als 9500 M., wird der im § 17 vorgeschriebene Steuersatz ermäßigt

um eine Stufe, wenn der Steuerpflichtige 3,
„ zwei Stufen, „ „ „ 4 oder 5

Kindern oder anderen Familienmitgliedern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt. Für je zwei weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein.

4) In § 20 tritt an die Stelle der Zahl „9500" die Zahl „12500".

5) Hinter § 20 wird folgender § 20a eingeschaltet:

Die in den §§ 19 und 20 gewährten Ermäßigungen bleiben außer Betracht bei Berechnung der zu entrichtenden Steuerbeträge für Wahlzwecke.

Art. II. Das Ergänzungssteuergesetz wird, wie folgt, abgeändert:

Der § 11 Abs. 1 erhält nachstehende Fassung:

Bei der Einschätzung von Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der dazu gehörenden,

denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs, wird der Ertragswert zu Grunde gelegt. Als Ertragswert gilt das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den die Grundstücke als solche nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung im Durchschnitte nachhaltig gewähren können.

Art. III. Die Vorschriften im Art. I kommen zunächst bei der Veranlagung für 1909 zur Anwendung. Die aus der Abänderung des § 11 Abs. 1 des Ergänzungssteuergesetzes sich ergebende Vorschrift kommt zunächst bei der Veranlagung der Ergänzungssteuer für 1911 zur Anwendung. (Abs. 2.) Insoweit bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Veranlagung von Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer für das Jahr 1909 schon erfolgt ist, wird die infolge Abänderung des § 19 des Einkommensteuergesetzes zustehende Steuerermäßigung dem Steuerpflichtigen auf Antrag durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission gewährt, gegen dessen Entscheidung dem Steuerpflichtigen die innerhalb vier Wochen bei dem Vorsitzenden einzulegende Beschwerde an die Regierung offensteht. Gegen die Entscheidung der Regierung ist innerhalb vier Wochen die Beschwerde an den Finanzminister zulässig. Der Antrag auf Steuerermäßigung ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes zu stellen.

Gesetz, betr. die Heranziehung der Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener zur Gemeindeeinkommensteuer. Vom 16. Juni 1909. S. 489.

§ 1. Die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Elementarlehrer und die seither bei der Gemeindeeinkommenbesteuerung bevorrechtigten unteren Kirchendiener sowie die Beamten des Königlichen Hofes werden in den Gemeinden zur Einkommensteuer gleich den übrigen dieser Steuer unterworfenen Personen herangezogen, sofern nicht mehr als 125 Proz. Zuschläge erhoben werden. Abs. 2. Werden Zuschläge in höherem Betrage erhoben, so trifft der Mehrbetrag der Zuschläge nur den auf das außerdienstliche Einkommen entfallenden Teil des Steuersatzes. Abs. 3. Werden besondere Einkommensteuern erhoben, so darf der Steuersatz, soweit er das dienstliche Einkommen trifft, nicht über den Betrag hinausgehen, der bei einer Zugrundelegung von 125 Proz. des Staatseinkommensteuertarifs bezw. des im § 38 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 festgesetzten Tarifs auf dieses Einkommen entfallen würde.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 gelten nur für diejenigen Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener, welche nach dem 31. März 1909 in das Amtsverhältnis eingetreten sind. Abs. 2. Hinsichtlich der schon vor dem 1. April 1909 angestellten Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener sowie hinsichtlich der Geistlichen und Militärpersonen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Dasselbe gilt von den Naturaldiensten und von der steuerlichen Behandlung der Ruhegehälter, der laufenden Unterstützungen, der Wartegelder, der Witwen- und Waisen-, Sterbe- und Gnaden- sowie derjenigen Dienstbezüge, welche nur als Ersatz barer Auslagen zu betrachten sind, mit der Maßgabe, daß die bisherige Steuerfreiheit der Gnadenmonate sich auch auf die Gnadenvierteljahre erstreckt.

§ 3. Alle auf statutarische Rechte oder Privilegien gegründeten weitergehenden Befreiungen werden aufgehoben; indessen behalten die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Genusse solcher Befreiungen befindlichen Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener ihre Berechtigungen noch auf Lebenszeit.

§ 4. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 wird dahin ergänzt, daß hinsichtlich der im § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen an Stelle der Verordnung vom 23. September 1867 § 1 dieses Gesetzes sinnentsprechende Anwendung findet. Indessen verbleiben hierbei die den Satz von 100 Proz. übersteigenden Zuschläge (§ 1 Abs. 1) dem Kreise insoweit, als er zur Deckung seiner Bedürfnisse die Einkommensteuer mit Umlagen heranzieht.

Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1909. Vom 2. Juni 1909. S. 463.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1909 wird
in Einnahme
auf 3 827 354 685 M. und
in Ausgabe
auf 3 827 354 685 M.
nämlich
auf 3 596 523 920 M. an fortdauernden und
auf 230 830 765 M. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben festgesetzt.

§ 3. Im Etatsjahr 1909 können nach Anordnung des Finanzministers zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse Schatzanweisungen bis auf Höhe von 100 000 000 M., welche vor dem 1. Januar 1911 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf dieselben finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 Anwendung.

Staatshaushalt für das Etatsjahr 1909.

Einnahme.

A. Einzelne Einnahmezweige.

I.	*Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*	*136 304 404*	*M.*
II.	*Finanzministerium*	*563 010 900*	„
III.	*Ministerium für Handel und Gewerbe*	*268 090 260*	„
IV.	*Ministerium der öffentlichen Arbeiten*	*1 958 148 000*	„
	Summe A. Einzelne Einnahmezweige	*2 925 553 564*	*M.*

B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.

I.	*Dotationen*	*287 305 227*	*M.*
II.	*Allgemeine Finanzverwaltung*	*338 922 078*	„
	Summe B. Dotationen etc.	*626 227 305*	*M.*

C. Staatsverwaltungseinnahmen.

I.	*Staatsministerium*	*29 862 642*	*M.*
II.	*Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten*	*8 600*	„
III.	*Finanzministerium*	*60 741 379*	„
IV.	*Ministerium der öffentlichen Arbeiten*	*17 738 000*	„
V.	*Ministerium für Handel und Gewerbe*	*5 011 889*	„
VI.	*Justizministerium*	*104 549 950*	„
VII.	*Ministerium des Innern*	*40 018 030*	„
VIII.	*Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*	*10 013 858*	„
IX.	*Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten*	*7 629 168*	„
X.	*Kriegsministerium*	*300*	„
	Summe C. Staatsverwaltungseinnahmen	*275 573 816*	*M.*
	Dazu Summe B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	*626 227 305*	„
	Summe A. Einzelne Einnahmezweige	*2 925 553 564*	„
	Summe der Einnahme	*3 827 354 685*	*M.*

Dauernde Ausgaben.

A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige.

I.	*Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*	*61 470 800*	*M.*
II.	*Finanzministerium*	*179 816 660*	„
III.	*Ministerium für Handel und Gewerbe*	*247 351 310*	„
IV.	*Ministerium der öffentlichen Arbeiten*	*1 676 365 835*	„
	Summe A. Betriebs-etc.-Kosten	*2 165 004 605*	*M.*

B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.

I. Dotationen	*381 967 905*	*M.*
II. Allgemeine Finanzverwaltung	*229 728 887*	*„*
Summe B. Dotationen etc.	*611 696 792*	*M.*

C. Staatsverwaltungsausgaben.

I. Staatsministerium	*33 109 221*	*M.*
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	*553 200*	*„*
III. Finanzministerium	*229 528 181*	*„*
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	*41 056 845*	*„*
V. Ministerium für Handel und Gewerbe	*18 719 071*	*„*
VI. Justizministerium	*142 615 700*	*„*
VII. Ministerium des Innern	*114 769 800*	*„*
VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	*39 961 773*	*„*
IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten	*199 340 294*	*„*
X. Kriegsministerium	*168 438*	*„*
Summe C. Staatsverwaltungsausgaben	*819 822 523*	*M.*
Dazu Summe B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	*611 696 792*	*„*
Summe A. Betriebs-etc.-Kosten	*2 165 004 605*	*„*
Summe der dauernden Ausgaben	*3 596 523 920*	*M.*
Einmalige und außerordentliche Ausgaben	*230 830 765*	*„*

Abschluß.

Es betragen

1) die Einnahmen		*3 827 354 685 M.*
2) die dauernden Ausgaben	*3 596 523 920 M.*	
3) die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	*230 830 765 „*	
		3 827 354 685 M.

Eisenbahnanleihegesetz. Vom 28. Juli 1909. S. 643.

§ 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, behufs Erweiterung, Vervollständigung und besserer Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes sowie behufs Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen die folgenden Beträge zu verwenden:

I. Zur Herstellung von Eisenbahnen und der dadurch bedingten Vergrößerung des Fuhrparks	*77 427 000*	*M.*
II. Zur Anlage zweiter Gleise	*40 540 000*	*„*
III. Zu einzelnen Bauausführungen	*9 947 000*	*„*
IV. Zur Einrichtung elektrischer Zugbeförderung	*2 000 000*	*„*
V. Zur Beschaffung von Fahrzeugen für die bestehenden Staatsbahnen	*92 000 000*	*„*
VI. Zur weiteren Förderung des Baues von Kleinbahnen	*3 000 000*	*„*
Insgesamt	*224 914 000*	*M.*

§ 3. Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im § 1 unter No. II und III vorgesehenen Bauausführungen erforderlichen Mittel von	*50 487 000*	*M.*
die Barzuschüsse der Interessenten mit zusammen	*39 000*	*„*
zu verwenden. Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im § 1 No. II und III von	*50 448 000*	*M.*

sowie zur Deckung der für die im § 1 unter I und IV bis VI vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen usw. erforderlichen Mittel im Betrage von 174 427 000 M. sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Gesetz, betr. die Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1907. Vom 13. Juli 1909. S. 639.

§ 1 Abs. 1. Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahrs 1907, welche aus den Einnahmen dieses Jahres nicht haben

bestritten werden können, 21 342 187,06 M. im Wege der Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen zu beschaffen.

Abänderungsgesetz zu dem Gesetze, betr. die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, vom 31. Juli 1895. Vom 13. Juli 1909. S. 640.

§ 1. Die der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse für die Dauer ihres Bestehens vom Staate als Grundkapital gewährte Einlage wird auf 75 Mill. M. erhöht. Abs. 2. Das Erhöhungskapital von 25 Mill. M. ist baar oder in Schatzanweisungen oder in Schuldverschreibungen zum Kurswerte zu überweisen.

§ 2. Der § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 erhält unter 1 folgende Fassung: Von dem beim Jahresschlusse sich ergebenden Reingewinne der Anstalt wird, vorbehaltlich etwaiger besonderer Rückstellungen: 1 a) zunächst $^1/_5$ zur Bildung eines Reservefonds, $^4/_5$ zur Verzinsung der Einlagen bis zu 3 vom Hundert verwendet; b) ein etwaiger Ueberrest zur weiteren Verzinsung der von Vereinigungen usw. eingezahlten Vermögenseinlagen (§ 5) sowie des von dem Staate nach diesem Gesetze bereitzustellenden Erhöhungskapitals von 25 Mill. M. bis zu $3^1/_2$ vom Hundert bestimmt; c) der dann noch verbleibende Ueberrest ebenfalls dem Reservefonds zugeführt.

§ 3 Abs. 1. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Er wird ermächtigt, zur Bereitstellung des Erhöhungskapitals im Wege der Anleihe Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Gesetz, betr. die Abänderung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895. Vom 26. Juni 1909. S. 495.

Eine Wiedergabe der umfassenden Aenderungen muß auf Rücksicht auf den Raum unterbleiben.

Bekanntmachung, betr. die abgeänderte Fassung des Stempelsteuergesetzes. Vom 30. Juni 1909. S. 535.

Gesetz, betr. die Einführung preußischer Landesgesetze über das Armenwesen in Helgoland. Vom 1. Dezember 1908. S. 25.

Gesetz, betr. die Bildung eines Landarmenverbandes für die Insel Helgoland. Vom 31. März 1909. S. 27.

Gesetz, betr. die Gebühren der Medizinalbeamten. Vom 14. Juli 1909. S. 625.

Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt. Vom 1. August 1909. S. 691.

Miszellen.

VIII.

J.-A. Blanqui — der erste Verkünder der Idee des internationalen Arbeiterschutzes.

Von Privatdozent Nikolaus Krawtschenko (Odessa).

Die meisten Schriftsteller (es sind hauptsächlich Franzosen), welche in ihren Werken die Regelung der Arbeitsbedingungen der Fabrikarbeiter durch internationale Vereinbarungen seitens der verschiedenen Staaten berührt haben, ganz unabhängig vom Standpunkt ihrer persönlichen Sympathie oder Antipathie zur Idee des internationalen Arbeiterschutzes, halten den berühmten Vertreter des korporativen Sozialismus, den schottischen Philanthropen Robert Owen, für den Urheber dieser Idee[1]). Nach der herrschenden Meinung, soll er namentlich als erster den Gedanken über die Regelung der Arbeiterlage durch seitens der Staaten vereinbarte gemeinsame Schutzmaßregeln ausgesprochen, und denselben im Jahre 1818 in zwei Memorialen dargelegt haben, von welchen eins als Anruf an die Verwaltungen europäischer und amerikanischer Staaten im allgemeinen veröffentlicht wurde („Memorial ta Robert Owen, of New Lanark in Scotland, to the governements of Europe and America“, Frankfort, 20. September 1818), das andere dagegen speziell an die auf dem Aachener Kongreß versammelten Staaten der Heiligen Allianz gerichtet war („Memorial of Robert Owen, of New Lanark in Scotland, to the allied powers assembled in Congress at Aix-la-Chapelle.“ Aix-la-Chapelle, 22. Oktober 1818).

Ein unmittelbares Studium dieser Memoriale läßt gleich erkennen,

---

1) Siehe z. B. B. Malon, „La Législation internationale du travail“ (La Revue socialiste, Décembre 1890, S. 643—644) und auch sein „Socialisme intégral“, Deuxième partie, Paris 1892, S. 72. Paul Boilley, „La Législation Internationale du travail“, Paris 1892, S. 10. Georges C. Jabacovici, „De la Législation Internationale du travail“. Thèse, Paris 1896, S. 70. Léopold Combe: „De la Législation Internationale du travail“, These, Paris 1897, S. 15. Louis de Saint-Albin, „Etat actuel de la réglementation internationale du travail“, Thèse, Paris 1907, S. 13. L. Chatelain, „La protection internationale ouvrière“, Paris 1908, S. 9. Albert Métin, „Les traités ouvriers. Accords internationaux de prévoyance et de travail. Textes officiels, commentaire et historique“, Paris 1908, S. 1. Siehe auch A. Jaschenko, „Internationale Konventionen über Arbeitsbedingungen“, Journal des Justizministeriums, Januar 1908, S. 147—148 (russisch).

wie wenig sich die „herrschende Meinung“ bewahrheitet, und daß man dieselbe mit vollem Rechte als im Irrtum begriffen betrachten kann. — Owen sprach überhaupt von keiner internationalen Arbeitsfestlegung, und der Zweck der an den Aachener Kongreß gerichteten Aufforderung war nur der, eine spezielle Kommission zu bilden, welche in seiner Kolonie New Lanark alle eingeführten Anordnungen an Ort und Stelle studieren und alsdann einen entsprechenden Bericht den auf dem Kongreß versammelten Staaten vorlegen sollte (wie jeder soziale Reformator, so wünschte auch der berühmte Philanthrop vollen Triumph und allgemeine Anerkennung seiner Idee, wozu es natürlich erforderlich war, die Staaten gründlich mit der seiner Ansicht nach musterhaften Arbeiterorganisation, die er in seinen Anstalten zur Anwendung brachte, vertraut zu machen [1]).

Wenn wir einerseits somit die „Meinung“, welche den berühmten schottischen Philanthropen für den Urheber der Idee des internationalen Arbeiterschutzes hält, absolut verwerfen müssen, so sind wir andererseits auch mit der Anschauung keineswegs einverstanden, daß der Urheber dieser Idee der Elsässer Fabrikant Daniel Legrand, gebürtig aus Basel, sei [2]) . . . Wir verkennen durchaus nicht die unermüdliche Tätigkeit dieses human gesinnten Fabrikanten, eine Tätigkeit, welche sich während des Zeitraumes von 1840—1857 in einer Reihe von an die Regierung verschiedener Länder gerichteten Schriften bekundete, und welche darauf hinzielte, eine kollektive Einwilligung der Staaten zu erreichen, die es gestattete, mit vereinten Kräften die Regelung der Lage der Arbeiterklassen nach einigen Richtungen hin zu erwirken [3]).

---

1) Siehe meinen Artikel: „Robert Owen a-t-il eu véritablement l'idée d'un droit international ouvrier?“ (Revue de droit international privé et de droit pénal international, 1910, I, S. 257—261).

2) Diese Ansicht finden wir z. B. bei Georg Adler, „Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes“, München und Leipzig 1888, S. 65. Siehe ebenfalls: Max Turmann, „La protection internationale du travail“ (L'Association catholique. Revue des questions sociales et ouvrières, Juin 1900, S. 492) und Léon Polier, „La protection internationale des travailleurs“ (Le Correspondant . . . 10. Juni 1905, S. 865). Auch die offizielle Schweizer Ausgabe stellt Legrand als den Urheber der Idee der internationalen Arbeitsfestlegung hin: „Actes de la conférenee diplomatique pour la protection ouvrière, réunie à Berne du 17 au 26 Septembre 1906“. (Siehe den dieser Ausgabe angefügten geschichtlichen Abriß „Esquisse historique sur la protection ouvrière internationale“, S. 9.)

3) Wir meinen damit die drei folgenden Aufrufe Legrands: „Appel aux gouvernements de l'Allemagne et de la Suisse“ (5. Dezember 1840); „Très humble Requête d'un industriel des montagnes des Vosges adressée à Monsieur le Chancelier de France et à M.M. les Membres de la Chambre des pairs“ (25. Januar 1841) und „Appel respectueux adressé aux Gouvernements des Pays industriels dans le but de provoquer une loi internationale sur le travail industriel dont les dispositions seraient à arrêter par leurs délégués réunis en un congrès lors de l'Exposition universelle à Paris“ (diese letztere Appellierung wurde zum ersten Male am 8. März veröffentlicht, alsdann noch dreimal wiederholt, und zwar in den Jahren 1855, 1856 und 1857). Es wird ebenfalls über internationalen Arbeiterschutz (eigentlich über spezielle internationale Normierung des Arbeitstages) in drei Briefen Legrands, an den französischen Minister des Aeußeren Guizot gesprochen (diese Briefe sind vom 26. September 1844, 26. Mai 1845 und 24. Dezember 1847 datiert) und in zwei Briefen an den französischen Gesandten am englischen Hofe — den Herzog De Broglie (datiert vom 21. April und vom 31. De-

Dagegen stellen wir keineswegs die unverkennbaren Verdienste einer Persönlichkeit, wie es Legrand war, in Abrede, Verdienste für die progressive Entwicklung des Problems des internationalen Arbeiterschutzes, und doch müssen wir konstatieren, daß die Ehre, als erster die Zweckmäßigkeit der Uebertragung der Arbeitsfrage auf internationalen Grund erkannt zu haben, nicht ihm gebührt.

In Wirklichkeit, wenn man überhaupt von einzelnen Persönlichkeiten als Urheber großer Ideen sprechen darf, erscheint als ein solcher Vorkämpfer der Idee des internationalen Arbeiterschutzes Owen durchaus nicht, wie es die einen versichern, und auch Legrand nicht, wie die anderen annehmen, sondern es tritt vor allem der französische Nationalökonom Jérôme-Adolphe Blanqui in Erscheinung[1]).

Freilich müssen wir gestehen, daß unsere Meinung völlig isoliert da steht und, soviel es uns bewußt ist, in der ganzen, der internationalen Arbeitsregelung gewidmeten Literatur nicht einmal sein Name ausgesprochen wurde, da fast ohne Ausnahme alle Autoren, welche die Frage berührt haben, in ihren Abhandlungen, den Namen dieses Gelehrten verschweigen oder ihn nur sehr beiläufig erwähnen[2]). Und doch bestehen wir darauf und wollen die Beweise der Richtigkeit unserer Ansicht sofort führen, nämlich daß man, soweit uns dies die von

---

zember 1847). Sämtliche genannten fünf Briefe Legrands, wie auch sein erster Aufruf (5. Dez. 1840) wurden später vom Verfasser in einem anonym herausgegebenen Artikel abgedruckt, und zwar unter folgendem Allgemeintitel: „Appel respectueux d'un industriel de la Vallée des Vosges, illustrée par le vénérable Oberlin, adressé aux gouvernements de la France, de l'Angleterre, de la Prusse, des autres Etats de l'Allemagne, et de la Suisse, dans le but de provoquer des lois particulières et une loi internationale, destinées à protéger la classe ouvrière contre le travail précoce et excessif, cause première et principale de son dépérissement physique, de son abrutissement moral, et de sa privation des bénédictions de la vie de famille. Dédié aux Gouvernements et aux Chambres des Etats industriels." Straßburg, im Januar 1848. Die beiden anderen Aufrufe Legrands (vom 25. Januar 1841 und 8. März 1853) existieren in einzelnen Ausgaben.

1) Jérôme-Adolphe Blanqui, einer der glänzendsten Vertreter der Nationalökonomie in Frankreich, geboren am 21. November 1798, gestorben am 28. Januar 1854. Aus dem von ihm hinterlassenen umfangreichen Literaturschatz verdienen folgende Arbeiten besondere Erwähnung: „Histoire de l'économie politique en Europe depuis les anciens jusqu'à nos jours, suivi d'une bibliographie raisonnée des principaux ouvrages d'économie politique", ein in zwei Bänden erschienenes Werk (1837—1838), und zwar im Druck veröffentlicht. Es ist in mehrere Sprachen übersetzt worden und hat hierauf noch drei weitere Ausgaben erfahren (die zweite im Jahre 1842, die dritte 1845 und die letzte [vierte] 1860), von welchen die letzte erst nach seinem Tode im Druck erschienen ist. Hierauf „Précis élémentaire d'économie politique", ein Werk, welches in drei Ausgaben erschienen ist (erste 1826, zweite 1842 und die dritte 1857), die dritte wiederum erst nach seinem Tode. Zuletzt eine merkwürdige Monographie „Des classes ouvrières en France pendant l'année 1848", 2 Abteilungen, Paris 1849, und ein von Ad. Blaise veröffentlichter Kursus von Vorlesungen, unter dem Titel „Cours d'économie industrielle", Paris 1837—1838 und 1838—1839.

2) Es gelang uns beispielsweise, einen Passus darüber nur in zwei Artikeln anzutreffen. Siehe D. Crick „La législation internationale du travail" (Rev. de droit international et de législ. comparée 1905, S. 437—438) und St. Bauer „Die geschichtlichen Motive des internationalen Arbeiterschutzes" (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. I. Band, 1. Heft. Leipzig 1903, S. 94—95, Anmerkung).

uns gemachten Nachforschungen überhaupt gestatten, als den Urheber der Idee des internationalen Arbeiterrechts Blanqui betrachten muß.

In der Tat, nach eingehendem Studium verschiedener über die Frage der Arbeiterlage und der oder jener in dieser Lage wünschenswerten Reformen erschienenen Abhandlungen, finden wir bei niemand anderem als bei Blanqui (wir stützen uns diesbezüglich auf seinen Cours d'Economie industrielle, recueilli et annoté par Ad. Blaise, Paris 1838—39) zum ersten Mal den Gedanken, daß der nationale Arbeiterschutz nicht genügend ist, und daß, wie ausreichend er auch auf den ersten Blick erscheinen mag, er in der Tat bei praktischer Anwendung jedoch nicht immer wünschenswerte Resultate erreicht. Nach der Meinung dieses französischen Oekonomisten gibt es nur ein Mittel zur wahren, festen Sicherung der Arbeiterklasseninteressen: alle industriellen Staaten sollen sich vereinigen, um zu gleicher Zeit gewisse Anfänge, die die Position genannter Klassen betreffen, obligatorisch anzuerkennen. „Cette réforme si belle, si juste, si nécessaire et si légitime", sagt Blanqui über die Schaffung des nationalen Arbeiterschutzes, „n'est pas aussi facile à opérer qu'elle peut le paraître à ceux qui ne voient rien au-delà de la souffrance du moment, car celle a pour première conséquence de faire mourir de faim ceux qui ne dînent qu'à moitié aujourd'hui. Un seul moyen existe de l'accomplir en évitant ces suites désastreuses; ce serait de la faire adopter en même temps par tous les peuples industriels exposés à se faire concurrence au dehors"[1]). Was die Verwirklichung einer solchen Idee anbelangt, so hält sie der berühmte Oekonomist für durchaus nicht unmöglich. Im Gegenteil, wie er ganz richtig bemerkt: „On a bien fait jusqu'ici de traités de puissance à puissance pour s'engager à tuer des hommes, pourquoi n'en ferait-on pas aujourd'hui pour leur conserver la vie et la leur rendre douce?"[2]).

Leider bietet uns Blanqui keine ausführlichere Analyse des durch ihn berührten komplizierten Problems dar, und begnügt sich mit der einfachen Gedankenäußerung über die Zweckmäßigkeit eines solchen Schutzes, wie wir aus den oben angeführten Sätzen ersehen können, die eigentlich alles erschöpfen, was er über die Frage des internationalen Arbeiterschutzes gesagt hat. Allein für den Urheber dieser oder jener bis dahin von keinem ausgesprochenen Idee bildet auch das schon unstreitig ein nicht unbedeutendes Verdienst. Wir haben deshalb allen Grund, uns mit der ihm gebührenden Achtung an den Namen des genannten Gelehrten zu wenden, und sein in unverkennbarer Weise erworbenes Anrecht auf einen der ehrenvollsten Plätze in der Geschichte der Idee der internationalrechtlichen Arbeitsregelung anzuerkennen.

Den 24. April 1910.

1) „Cours d'économie industrielle", S. 120.
2) Ibid. S. 120—121.

IX.

Die Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter in Walzwerken, Hammerwerken und Glashütten.

Von Dr. Fritz Kestner.

Einleitung.

Die Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot der Nachtarbeit junger Leute.

Die Nachtarbeit junger Leute unter 16 Jahren ist, wie schon früher in Preußen durch das Regulativ vom 9. März 1839 und das Gesetz vom 16. Mai 1853, in Deutschland durch den § 129 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (RGBl. S. 245) für Fabrikarbeiter im allgemeinen untersagt worden.

Nach der Gestaltung, die die Gewerbeordnung durch die Novelle vom 28. Dezember 1908 (RGBl. S. 667) erfahren hat, werden gegenwärtig von diesem Verbot alle Betriebe betroffen, in denen mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, sowie die in § 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung aufgeführten Betriebe mit weniger als 10 Arbeitern (Hüttenwerke, Zimmerplätze, Bauhöfe, Werften, Tabakwerkstätten, Ziegeleien, Brüche und Gruben). Als Nachtzeit gelten für sie gemäß § 136 GO. die Stunden zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens. Außerdem hat die Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 565) für alle Betriebe, in denen ein Motor nicht nur vorübergehend zur Verwendung kommt, und die Bekanntmachung vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) in der Fassung vom 17. Februar 1904 (RGBl. S. 62) für alle Konfektionswerkstätten eine Arbeit junger Leute von $8^1/_2$ abends bis $5^1/_2$ Uhr morgens verboten, so daß die Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter im allgemeinen erlaubt bleibt nur in den nicht zur Konfektion gehörenden Werkstätten mit weniger als 10 Arbeitern und ohne Motor. Das Ver-

bot gilt ferner nicht für Bäckereien, die überhaupt den Vorschriften der §§ 135 ff. der Gewerbeordnung hinsichtlich der männlichen jugendlichen Arbeiter nicht unterstellt sind, vielmehr nach besonderen Vorschriften behandelt werden.

Von dem allgemeinen Verbot der Nachtarbeit für Fabrikarbeiter erwies sich aber, sobald die Vorschriften in der Praxis zur Durchführung kamen, eine Reihe von Ausnahmen in solchen Gewerben als notwendig, in denen man aus betriebstechnischen Gründen auf die Heranziehung der jungen Leute auch in der Nachtzeit nicht glaubte verzichten zu können. Deshalb wurde in der Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 (RGBl. S. 199) ein § 139 a eingefügt, wonach der Bundesrat für Spinnereien, für Fabriken, die mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden oder die sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 135, 136 zulassen darf. Von dieser Ermächtigung wurde durch den Beschluß des Bundesrats vom 2. April 1879 (Bekanntmachung vom 23. April 1879, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 303) Gebrauch gemacht; für Walz- und Hammerwerke, sowie für Glashütten wurde die Nachtarbeit zugelassen und an Stelle der Vorschriften des § 136 GO. eine andere Regelung gesetzt. Ferner ergingen für Spinnereien und Steinkohlenbergwerke besondere Bestimmungen.

Die Ausnahmen für Spinnereien sind inzwischen in Fortfall gekommen. Bei den Steinkohlenbergwerken handelt es sich nicht eigentlich um die Gestattung der Nachtarbeit; hier ist unter bestimmten Kautelen zugelassen, daß jugendliche Arbeiter, die in 8-stündigen Schichten beschäftigt werden, morgens um 5 Uhr beginnen und abends um 11 Uhr die Arbeit beenden dürfen. Diese, zuletzt durch die Bekanntmachung vom 24. März 1903 (RGBl. S. 61) für die Zeit bis zum 1. April 1913 zugelassene Ausnahme interessiert hier nicht weiter. — Eine volle Nachtarbeit ist dagegen heute noch für Walz- und Hammerwerke, sowie für Glashütten gestattet. Das Anwendungsgebiet ist gegenüber der im Jahre 1879 getroffenen Abgrenzung insofern etwas eingeschränkt, als die Nachtarbeit nicht mehr in allen Walzwerken für sämtliche jugendlichen Arbeiter gestattet ist, vielmehr nur zulässig ist bei den unmittelbar mit dem Ofenbetriebe im Zusammenhang stehenden Arbeiten in denjenigen Walz- und Hammerwerken, welche Eisen oder Stahl mit ununterbrochenem Feuer verarbeiten, und als für Glashütten, welche gewalztes Glas in gleichzeitiger Schmelz- und Verarbeitungsschicht herstellen, die Nachtarbeit nicht mehr gestattet ist. Die Ausnahme, bestimmungen sind zuletzt erneuert worden für die Walz- und Hammerwerke durch die Bekanntmachung vom 27. Mai 1902 (RGBl. S. 170) in der Fassung vom 6. Juli 1906 (RGBl. S. 853), für die Glashütten durch die Bekanntmachung vom 5. März 1902 (RGBl. S. 65). Die Gültigkeit beider läuft am 31. März 1912 ab.

Die Gründe, die seinerzeit für die ausnahmsweise Zulassung der

jugendlichen Arbeiter zur Nachtarbeit sprachen, waren teils Rücksichten auf die Werke, teils solche auf die Ausbildung der jungen Leute. Die Begründung aus dem Jahre 1879 besagt, daß, wenn den Werken ein rationeller Fortbetrieb möglich bleiben solle, ihnen gewisse Erleichterungen für die Verwendung jugendlicher Arbeiter gewährt werden müßten. Bei den Verrichtungen, welche den jugendlichen Arbeitern obliegen, handelt es sich um gering gelohnte untergeordnete Arbeiten, für die erwachsene Arbeiter im allgemeinen nicht zu haben sind; andererseits müssen sie in der Nachtschicht ebenso wie am Tage vorgenommen werden. Wollte man also den Werken überhaupt die Benutzung der billigen jugendlichen Arbeitskräfte gestatten, so schien es notwendig, auch die Nachtarbeit zuzulassen.

Hinzu kamen aber Rücksichten auf die Ausbildung der jungen Leute. Sowohl in der Walzwerks- wie vor allem in der Glashüttenindustrie war es größtenteils üblich, den jugendlichen Arbeiter als Lehrling, oft auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages, einem älteren Arbeiter zur Seite zu stellen und von ihm ausbilden zu lassen. Soweit ein solches Lehrverhältnis bestand, erschien es notwendig, den Jungen zur selben Zeit zu beschäftigen wie den Meister oder Arbeiter, dem er zugeteilt war, also auch in der Nacht.

Inzwischen hat sich die Ueberzeugung, wie gefährlich die Nachtarbeit für 14- und 15-jährige Knaben in gesundheitlicher, geistiger und sittlicher Beziehung ist, mit den höheren Ansprüchen, die in dieser Beziehung gestellt werden, noch wesentlich verstärkt. Angesichts dessen bedurfte es der Feststellung, ob die Ursachen, die im Jahre 1879 zum Erlaß jener Ausnahmevorschriften geführt hatten, noch in zwingender Weise fortbeständen. Da beide Verordnungen im Jahre 1912 ablaufen, so sind durch die Gewerbeinspektionsbeamten Erhebungen über ihre Wirkung und damit zugleich über die Frage der Notwendigkeit einer Fortdauer jener Ausnahmen veranlaßt worden. Im Nachfolgenden werden die Ergebnisse aus den Berichten der preußischen Regierungs- und Gewerberäte zusammengestellt. Entsprechend den zur Erörterung stehenden Problemen behandeln sie die Fragen, mit welchen Arbeiten die jungen Leute beschäftigt werden, wie ihre Arbeitszeit geregelt, inwiefern ihre Beschäftigung zur Berufsausbildung erforderlich ist und ob überhaupt in diesen Berufen eine regelrechte Lehrzeit und Ausbildung besteht. Hinsichtlich eines möglichen Ersatzes der Nachtarbeit wurde ferner die Frage aufgeworfen, ob es möglich sei, die jungen Leute auch ohne Zulassung zur Nachtarbeit in einer für sie förderlichen Weise zu beschäftigen, und sodann, ob es etwa angängig sei, die schädlichen Wirkungen der Nachtarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit auf 8-stündige Schichten abzuschwächen.

A. Walz- und Hammerwerke.

1. Verbreitung der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter.

In Walz- und Hammerwerken, welche Eisen oder Stahl mit ununterbrochenem Feuer verarbeiten, dürfen für die Beschäftigung der

jungen Leute männlichen Geschlechts, deren hinreichende körperliche Entwicklung ärztlich bescheinigt ist, bei den unmittelbar mit dem Ofenbetriebe in Zusammenhang stehenden Arbeiten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung, insbesondere auch das Verbot der Nachtarbeit, außer Anwendung bleiben. Statt dessen ist vorgeschrieben, daß ihre Arbeitszeit 12 Stunden, ausschließlich der Pausen täglich 10 und wöchentlich 60 Stunden nicht überschreiten darf, durch Pausen von mindestens einer Stunde Gesamtdauer unterbrochen und von einer mindestens 12-stündigen Ruhezeit gefolgt sein muß; bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtwechsel eintreten; die jungen Leute dürfen nicht mehr als 6 Nachtschichten die Woche ableisten und Sonn- und Festtags nicht zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends beschäftigt werden.

Unter den 250 Walz- und Hammerwerken, die im Jahre 1909 in Preußen bestanden, verwendeten 188 jugendliche Arbeiter, 62 nicht. Von jenen 188 Betrieben wurden junge Leute in 99 Werken nur am Tage beschäftigt. Die Zahl der Werke, für die die Zulassung der Nachtarbeit in Betracht kommt, beschränkt sich daher auf 89.

Unter den 91 858 Arbeitern der Walz- und Hammerwerke entfallen 4751 oder 5 Proz. auf junge Leute männlichen Geschlechts unter 16 Jahren, was dem durchschnittlichen Anteil der jugendlichen Arbeiter in der gesamten Industrie genau entspricht. Von den 4751 werden aber nur 1737 oder 36,6 Proz. in Tag- und Nachtschicht beschäftigt; das sind 1,9 Proz. aller in Walz- und Hammerwerken tätigen Arbeiter.

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Tag- und Nachtschicht findet sich ganz überwiegend in den älteren, mittleren und kleineren, sogenannten reinen Walzwerken, besonders denen, die Feineisen herstellen, sowie bei der Herstellung von Schweißeisen in Puddel- und Hammerwerken, weit weniger in den Walzwerken, die Draht, Grobblech, Röhren oder anderes nicht zum Feineisen gehöriges Material auswalzen; in den ganz großen modernen Betrieben mit reichlichen maschinellen Hilfseinrichtungen kommt sie kaum noch vor (Reg.-Bez. Oppeln S. 159, 161, Arnsberg S. 332, Düsseldorf S. 409)[1]. Detaillierte statistische Angaben über die Verteilung der jugendlichen Arbeiter nach den einzelnen Arten von Werken liegen nur aus dem Reg.-Bez. Düsseldorf vor, wo auf Band- und Feineisen-Walz- und -Hammerwerke, sowie Feinblechwalzwerke und die entsprechenden Betriebsabteilungen kombinierter Werke 204, auf die gesamte übrige Industrie 212 nachts beschäftigte jugendliche Arbeiter entfallen.

Im ganzen weist der Anteil der jungen Leute an der gesamten Arbeiterzahl einen leichten Rückgang auf; im Jahre 1900 betrug er 5,24 Proz., 1901 5,66 Proz. und 1909 5,21 Proz. Wieviel von diesen in den betreffenden Jahren nachts gearbeitet haben, ist nicht allgemein festzustellen. Im Reg.-Bez. Düsseldorf arbeiteten in Tag- und Nachtschicht 1905 449, 1907 437, 1909 416 jugendliche Arbeiter; und

1) Die eingeklammerten Seitenzahlen beziehen sich durchgängig auf die Jahresberichte der Regierungs- und Gewerberäte für 1909.

zwar hat dieser Rückgang stattgefunden, obwohl sich zur selben Zeit die Zahl der erwachsenen Arbeiter von 26 739 auf 31 446, die der jugendlichen von 1303 auf 1373 vermehrte.

Was die geographische Verteilung betrifft, so entfallen auf die Reg-.Bez. Oppeln 524, Arnsberg 425, Düsseldorf 416 und Trier 149 nachts beschäftigte Jugendliche; der Rest von 223 verteilt sich auf die Reg.-Bez. Magdeburg 23, Münster 34, Wiesbaden 25, Coblenz 30, Cöln 50 und Aachen 61. In den Walzwerken der Bezirke Potsdam, Liegnitz, Hildesheim, Osnabrück, Minden, Sigmaringen sind keine jugendlichen Arbeiter beschäftigt, im Reg.-Bez. Schleswig gelegentlich einer in der Nacht (S. 232). Das Ilsede-Peiner Werk im Reg.-Bez. Hildesheim hat seit 1902 von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter wegen der geringen Bewertung ihrer Tätigkeit und wegen der Schwierigkeiten, die mit der zuverlässigen Führung der vorgeschriebenen Tabellen über die Pausen verbunden waren, ganz abgesehen, seitdem vielmehr die jungen Leute erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres eingestellt (S. 253). — Der etwas größere Anteil jugendlicher Arbeiter an der Gesamtarbeiterzahl im Reg.-Bez. Oppeln 8,2 Proz., gegenüber 4—5 Proz. in den Reg.-Bez. Düsseldorf und Trier, hängt offenbar mit der größeren Verbreitung der Schweißeisenverarbeitung in Oberschlesien zusammen. Entsprechend machten die zur Nachtarbeit herangezogenen jugendlichen Arbeiter im Reg.-Bez. Oppeln 3,1, im Reg.-Bez. Düsseldorf 1,2 Proz. der Gesamtarbeiterzahl in Walz- und Hammerwerken aus.

2. Die Beschäftigungsart der jugendlichen Arbeiter.

Die Frage, inwiefern die von den jungen Leuten ausgeführten Arbeiten sich zu ihrer Ausbildung eignen, läßt sich nur auf Grund einer Untersuchung ihrer Beschäftigung im einzelnen beantworten.

Es werden die jungen Leute beschäftigt:

in den Walzwerken: vor allem als Strecker, Hakenjungen, Schnapper, Ausnehmer und Ausrichter (Reg.-Bez. Oppeln S. 160, Magdeburg S. 195, Arnsberg S. 332, Wiesbaden S. 376, Düsseldorf S. 410, Cöln S. 445, Trier S. 475), mit der Steuerung der Wippen und Rollgänge (Reg.-Bez. Magdeburg S. 195, Münster S. 303, Arnsberg S. 332, Coblenz S. 397, Düsseldorf S. 410, Trier S. 475), als Kehr-, Besen- und Polierjungen (Reg.-Bez. Oppeln S. 160, Arnsberg S. 332, Coblenz S. 397, Düsseldorf S. 410), als Zapfenschmierer (Reg.-Bez. Oppeln S. 160, Düsseldorf S. 410, Trier S. 475), als Klappenjungen oder Türzieher (Reg.-Bez. Oppeln S. 160, Arnsberg S. 332, Coblenz S. 397, Düsseldorf S. 410, Trier S. 475, Aachen S. 491), daneben auch als Sandwerfer (Reg.-Bez. Arnsberg, S. 332), Schaber (Reg.-Bez. Oppeln S. 160), Hebler Reg.-Bez. Oppeln, S. 170, Düsseldorf S. 410), Pritscher (Reg.-Bez. Oppeln S. 160), Stecher (Reg.-Bez. Trier S. 475), Anspitzer (Reg.-Bez. Wiesbaden S. 376), Doppler (Reg.-Bez. Magdeburg S. 195), Scherenmänner (Reg.-Bez. Magdeburg S. 195, Münster S. 303), Abhalter (Reg.-Bez. Düsseldorf S. 410), Endenschneider (Reg.-Bez. Arnsberg S. 332, Düsseldorf S. 410), bei der Ofenbedienung zum Wärmen kleiner Schmiedestücke (Reg.Bez.Cöln S. 445),

speziell in den Drahtwalzwerken vereinzelt an der Haspelrolle, beim Abschneiden des Drahtes, als Hilfsdrahtstecher und als Leitjungen an den Drahtwalzen (Reg.-Bez. Arnsberg S. 332, Düsseldorf S. 410, Cöln S. 445, Trier S. 475, Aachen S. 491);

in den Dampfhämmern und Puddelwerken: als Steuerjungen, Luppenfahrer, Hammerführer und Nebler (Reg.-Bez. Oppel S. 160, Arnsberg S. 332, Coblenz S. 397, Wiesbaden S. 376, Düsseldorf S. 410, Cöln S. 445, Trier S. 475, Aachen S. 491);

in den Rohrwalzwerken: als Tiegelputzer und -abnehmer (Reg.-Bez. Oppeln S. 160), Wagenjungen (Reg.-Bez. Oppeln S. 160, Düsseldorf S. 410), Aufweiter und Abstecher (Reg.-Bez. Düsseldorf S. 410), Stangen- und Streifenschlepper (Reg.-Bez. Oppeln S. 160, Wiesbaden S. 376, Düsseldorf S. 410), an den Ziehbänken (Reg.-Bez. Aachen S. 491), als Ziehwagenführer, Ziehtrichterreiniger und -kühler (Reg.-Bez. Düsseldorf S. 410).

Die hier aufgeführten Arbeiten sind nun für die jungen Leute von sehr ungleichem Wert, wobei wiederum in Betracht kommt, ob es sich um Feineisen-, Band- und Feinblechwalzwerke oder um Grob- und Grobblechwalzwerke handelt (zu vgl. insbesondere die Ausführungen des Regierungs- und Gewerberats zu Düsseldorf S. 409 ff.) Die Arbeiten als Hakenjungen, Ausnehmer und Strecker in Feineisenwerken sind als instruktiv zu bezeichnen; die jungen Leute haben das Bandeisen zur Verhütung von Schleifenbildung zu führen, aus der Rinne zu werfen und zwar so, daß es glatt zu liegen kommt. Hierbei handelt es sich um Arbeiten, die Flinkheit und Geschicklichkeit zugleich erfordern und ausbilden (Reg.-Bez. Düsseldorf S. 410, Cöln S. 446). Von den in Tag- und Nachtschichten beschäftigten jugendlichen Arbeitern des Reg.-Bez. Düsseldorf entfällt auf diese Kategorie etwa $^1/_4$.

Eine zweite Beschäftigung, bei der etwas für die jungen Leute zu lernen ist, und zwar auch in den Grobwalzwerken, ist die Bedienung der Antriebselektromotoren der Rollengänge und Wippen, welche Tätigkeit in neuerer Zeit durch Einführung des elektrischen Antriebs an Bedeutung gewonnen, ja nach dem Berichte aus Düsseldorf (S. 411) die schon sehr zurückgegangene Zahl der nachts verwendeten jugendlichen Arbeiter wieder etwas erhöht hat. Sie erfordert wenig Körperkraft, aber Zuverlässigkeit; im Reg.-Bez. Cöln (S. 446) sieht man auch hier von einer Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ab, weil das erforderliche Maß von Zuverlässigkeit von ihnen nicht erwartet werden dürfte.

Bei einer erheblichen Anzahl anderer Arbeiten handelt es sich dagegen um solche, die durch jugendliche Arbeiter nur verrichtet werden, solange noch keine mechanischen Vorrichtungen getroffen sind. Hierhin gehört vor allem das Türziehen an den Oefen (als sogenannte Klappenjungen), das mit der Einführung einer hydraulischen Steuerung der Ofentüren verschwindet, das Kehren der Bleche, an dessen Stelle in modernen Walzenstraßen ein automatisches Abblasen mit Wasser oder Dampfstrahlen üblich wird. Endlich ist die Tätigkeit als Schmierer und Polierjungen rein mechanisch, wenn es sich um das Schmieren

der Walzzapfen mit Fett handelt, wegen des übel riechenden Qualms sogar an sich gesundheitsschädlich. Immerhin ist auch einer derartigen rein mechanischen Arbeit nicht die Bedeutung abzusprechen, daß sich die jungen Leute frühzeitig an den Gesamtbetrieb eines Walzwerks, in der Nachtarbeit insbesondere an die veränderten Beleuchtungsverhältnisse gewöhnen (Reg.-Bez. Oppeln S. 160) und so in der Vermeidung von Gefahren vorsichtiger und gewandter werden.

Die Beschäftigung als Steuerjungen, Luppenfahrer usw. in den Puddelwerken usw. tritt zurück und verschwindet in dem Maße, als diese eingehen oder ihren Betrieb umgestalten. Derselbe Prozeß zeigt sich endlich auch in den Rohrwalzwerken. Die früher häufige Beschäftigung beim Rohrziehen im Stumpfschweißverfahren wird entbehrlich, sobald die Gasrohrwerke zur Fabrikation nahtloser Röhren oder zu einem Schnellwalzverfahren übergehen, bei dem die meisten Arbeiten, die bis dahin den jungen Leuten oblagen, durch mechanische Einrichtungen erledigt werden. So hat sich die Zahl der jugendlichen Arbeiter in den Rohrwalzwerken des Reg.-Bez. Düsseldorf (S. 412) zwischen 1905 und 1909 von 128 auf 57 verringert. — In den Drahtwalzwerken ist eine Beschäftigung wegen der großen körperlichen Anstrengung kaum noch üblich. —

3. Lehrzeit und Ausbildungsgang der Walz- und Hammerwerksarbeiter.

Um klarzustellen, inwieweit die Beschäftigung in Walz- und Hammerwerken eine berufsmäßige Ausbildung und Lehrzeit voraussetzt, wurde einmal nach der Dauer und Art der Lehrzeit und sodann danach gefragt, wie viele der jetzt beschäftigten Arbeiter eine derartige Lehrzeit durchgemacht haben.

Dauer und Art der Lehrzeit weisen nicht unerhebliche Verschiedenheiten auf. Im Reg.-Bez. Oppeln scheint ein wirklich regelmäßiger Ausbildungsgang, wenn auch keine Lehrlingsausbildung auf Grund schriftlicher Lehrverträge, zu bestehen. Der Berichterstatter schildert dies folgendermaßen (S. 160):

„Die schulentlassenen jungen Leute kommen zunächst als Schaber oder Zapfenschmierer, als Besenjungen oder Schnapper, dann als Hebler oder Pritscher an die Walzstraßen oder als Klappenjungen (Türzieher) oder Helfer beim Einsetzen kleiner Blöcke an die Oefen oder als Steuerjungen an die Dampfhämmer oder auch als Tiegelputzer, Tiegelabnehmer, Wagenjungen oder Blechstreifenschlepper in die Rohrwalzwerke. Sie leisten also Hilfsdienste, bei denen sie, ohne an der schwierigen Hauptarbeit unmittelbar beteiligt zu sein, gute Kenntnis der Arbeitsvorgänge und der für ihr Gelingen hochbedeutsamen Temperaturen des Walz- und Hammerguts erlangen können. Gleichzeitig lernen sie, sich vor den mannigfachen Betriebsgefahren beim Umgange mit dem glühend heißen Arbeitsgut schützen. Bei den oben bezeichneten Arbeiten bleiben die jungen Leute — allmählich aufrückend — etwa 2 Jahre; dann wird ihnen Gelegenheit gegeben, die bis dahin erlangten Fähigkeiten und Erfahrungen bei anderer, nun schon schwererer Arbeit zu verwerten.

Je nach ihrer Anstelligkeit und ihren Kräften kommen also die 17- bis 19-jährigen nunmehr an die Mittel- oder Grobstrecken, oder sie werden als Ofenarbeiter oder Hammergehilfen mit Arbeiten beschäftigt, die schon gewisse Vorkenntnisse voraussetzen. Hier bildet sich der junge Mann allmählich weiter so aus, daß er schließlich im Alter von etwa 23 bis 25 Jahren als vollwertiger Walzer, Wärmer oder Hammerschmied anzusehen ist."

In den Reg.-Bez. Arnsberg (S. 333) und Düsseldorf (S. 412) ist ein derartiger genauer Ausbildungsgang dagegen nicht üblich. Es besteht zwar auch hier die Uebung, daß die jungen Leute mit leichteren Arbeiten beginnen und, wenn sie überhaupt längere Zeit im Werke bleiben, nach Maßgabe ihrer körperlichen Entwicklung, ihrer Auffassungsgabe und Geschicklichkeit zu schwereren Aufgaben übergehen. Welche Zeit dafür verwendet wird, ist aber ganz unregelmäßig und verschieden, nicht nur nach der Betriebsart — so ist die Ausbildung am Warmofen kürzer als zum Walzer oder Hammerschmied —, sondern vielfach auch davon abhängig, wann Stellen frei werden; soweit man danach von einer Lehrzeit überhaupt sprechen kann, dauert sie 2 bis 6 Jahre. Größere Hüttenwerke, namentlich solche mit starkem Arbeiterwechsel, verkürzen die Lehrzeit mancher Arbeiter jedoch oftmals auf wenige Wochen, ja Tage, und lassen sie nach einer solchen kurzen Probezeit die schwierigsten Aufgaben übernehmen, wenn sie sich dazu als befähigt erweisen. Das Bestehen einer eigentlichen Lehrzeit wird auch von den Berichterstattern aus Münster (S. 303), Wiesbaden (S. 376), Cöln (S. 446) ausdrücklich verneint. Vielfach kommt aber ein stufenmäßiges Aufsteigen unter praktischer Unterweisung der älteren Arbeiter oder Meister vor. Der Junge sieht die einzelnen Arbeitsarten und wie sich im Hammerwerk beim Wärmen und Schmieden die verschiedenen Eisen- und Stahlsorten verhalten, wie sich im Walzwerk die Tätigkeit des Heblers, Walzers, Vorwalzers und Walzmeisters abwickelt. Aus dem Reg.-Bez. Magdeburg (S. 195) wird berichtet, die Arbeiter an den Warmöfen und alle eigentlichen Walzer müßten, wenn auch ohne bestimmtes Lehrverhältnis, eine gewisse Ausbildung durchmachen, die mit den Arbeiten an den Dressierwalzen beginnt, von der Anstelligkeit des einzelnen Arbeiters abhängt und bis zum Walzgehilfen gewöhnlich 2, bis zum Walzmeister 5 Jahre, ohne bestimmte Fristen, dauert. Im Reg.-Bez. Coblenz (S. 397) müssen die Arbeiter, gleichfalls ohne eigentliche Lehrzeit, die leichteren Posten als Türzieher, Kehr- und Wippjungen und Hammerführer, durchmachen, bevor sie nach etwa 3 bis 4 Jahren richtige Walzer werden. — Im Reg.-Bez. Trier (S. 475) erhalten die jungen Leute in einem Betriebe Ausbildung in einer besonders eingerichteten Lehrlingswerkstätte.

Erschöpfende Angaben, wie viele der beschäftigten Arbeiter eine Lehrzeit durchgemacht haben, liegen nicht vor. Man kann jedoch so viel erkennen, daß die Zahl der Arbeiter mit einer Lehrzeit in den älteren Puddel- und Schweißeisenwerken recht erheblich ist und auf sehr geringe Bruchteile zurückgeht in den neueren größeren Flußeisenbetrieben. Im Reg.-Bez. Oppeln (S. 161) wurde ermittelt, daß in den älteren Puddel-, Feineisen- und Walzwerken 70—96 Proz., in einem

älteren Feinblechwalzwerk 90 Proz., in neueren Rohrwalz- und Hammerwerken, sowie Blockstraßen 25—70 Proz. der Arbeiter eine Lehrzeit durchgemacht hatten; im Reg.-Bez. Arnsberg (S. 333) in 7 mittleren und kleineren Betrieben in Hagen 20—100 Proz., dagegen in einem Walz- und Hammerwerk mittleren Umfangs in Dortmund 8 Proz., in einem größeren Hüttenwerk ebendort 7—16 Proz. Im Reg.-Bez. Aachen (S. 491) befanden sich in einem Walzwerk 6 Proz. gelernte Arbeiter, und zwar meist Schlosser, Schmiede und Metalldreher.

Haben diese Zahlen allgemeine Gültigkeit, was jedoch zum mindesten hinsichtlich der Daten aus Oberschlesien zu bezweifeln ist, so würde daraus folgen, daß für die Arbeiter in Puddel-, Feineisen- und Feinblechwalzwerken eine Lehrzeit noch im allgemeinen üblich ist, in den anderen der Zahl und Größe nach weit überwiegenden Grob-, Grobblech- und Draht-Walzwerken dagegen nicht. Keinesfalls handelt es sich um einen Beruf, der in derselben Weise eine Lehrlingsausbildung voraussetzt, wie etwa ein eigentliches Handwerk. Wenn die Vergleichszahlen auch nicht ohne weiteres maßgebend sind, so ist doch bemerkenswert, daß in den Bäckereien 11 Proz. aller Arbeiter im Alter von 14—16 Jahren stehen, in den Glashütten 10—11 Proz. und in den Buchdruckereien und Schriftgießereien immerhin 8—9 Proz., in den Walzwerken dagegen, wie ausgeführt, nur 5 Proz. Allgemein notwendig ist eine solche lehrmäßige Ausbildung keinesfalls mehr. Es kommt vor, daß man unter den tüchtigsten Hammerschmieden oder Walzern Leute findet, die früher in ganz fremden Berufen, z. B. der Seidenweberei, tätig waren (Reg.-Bez. Düsseldorf S. 412).

4. Vorschläge zur Erleichterung der Arbeit für jugendliche Arbeiter.

Es sind nun, wie schon eingangs angedeutet, drei Auswege in Betracht gezogen, bei deren Beschreitung die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter sich weniger anstrengend gestalten ließe:

1) ihre Beschränkung auf die Tagesschichten bei den ununterbrochenen Feuerarbeiten,

2) ihre Beschränkung auf solche Arbeiten, die unabhängig vom ununterbrochenen Feuerbetriebe sind,

3) die Verkürzung ihrer Arbeitsschicht auf 8 Stunden.

Zu der ersten Möglichkeit nimmt der Berichterstatter aus Oppeln ausführlich Stellung (S. 161). Die Beschränkung auf die Tagesarbeit würde es unmöglich machen, daß die jungen Leute immer mit derselben Kolonne zusammenarbeiteten, was gerade im Interesse ihrer Ausbildung läge. Außerdem würde dann für die Nachtschicht eine nur nachts arbeitende Ersatzkolonne erwachsener Arbeiter notwendig werden, was auch unerwünscht sei. Gerade die frühzeitige Gewöhnung an die veränderten Beleuchtungsverhältnisse während der Nachtzeit sei zum richtigen Erkennen der für das Walzen und Hämmern bedeutsamen Hitzegrade des Walzguts für die Ausbildung nicht bedeutungslos (vgl. oben S. 358).

Was die Gelegenheit zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ohne die Beteiligung am ununterbrochenen Feuerbetriebe betrifft, so verneint eine Reihe von Berichterstattern diese Möglichkeit. Doch ist dies wohl so zu verstehen, daß sich für die jugendlichen Arbeiter keine ausbildende Beschäftigung fände; denn tätsächlich werden in den Walz- und Hammerwerken bereits jetzt, wie ausgeführt, 63,4 Proz. aller jungen Leute nur am Tage und nicht in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten beschäftigt. Außer bei den Arbeiten mit ununterbrochenem Feuer werden sie verwendet als: Laufjungen (Reg.-Bez. Oppeln S. 161, Münster S. 303, Aachen S. 491), als Tagelöhner, Platzarbeiter und Handlanger (Reg.-Bez. Oppeln S. 166, Wiesbaden S. 377), als Lehrlinge in Reparaturwerkstätten (Reg.-Bez. Oppeln S. 161, Wiesbaden S. 377), mit dem Paketieren von Schrott (Reg.-Bez. Arnsberg S. 333, Aachen S. 491), in den Magazinen beim Transport und der Stapelung (Reg.-Bez. Magdeburg S. 195), mit dem Anzeichnen der Bleche (Arnsberg S. 333) und anderen Adjustagearbeiten (Reg.-Bez. Münster S. 303, Coblenz S. 397, Trier S. 475). Eine Ausbildung für den Beruf wird, wie der Berichterstatter für Oppeln (S. 161) hervorhebt, hierdurch im allgemeinen nicht gegeben. Auch könnten damit nicht so viele junge Leute beschäftigt werden, wie zur Heranziehung eines Nachwuchses gebraucht würden; wie wenig es insbesondere in den kleinen Betrieben möglich sei, die jungen Leute, abgesehen von ununterbrochenen Arbeiten, zu beschäftigen, leitet der Regierungs- und Gewerberat in Arnsberg (S. 333) daraus ab, daß in 21 Walz- und Hammerwerken des Siegerlandes 104 jugendliche Arbeiter in Tag- und Nachtschichten und nur 48 junge Leute lediglich am Tage tätig seien. —

Die Einführung der 8-stündigen Schicht für die jugendlichen Arbeiter wird verschieden beurteilt; bei einer Reihe von Werken ist sie bereits üblich, was insbesondere damit zusammenhängt, daß in den Feineisen- und Feinblechwalzwerken, um die es sich hier vornehmlich handelt, auch für erwachsene Arbeiter in etwas größerem Umfange die Achtstundenschicht eingeführt ist. Abgesehen hiervon, läßt sich die 8-stündige Arbeitszeit für eine Reihe von Arbeiten der jungen Leute technisch wohl durchführen, so z. B. für die Schmierer der Walzenzapfen, was unabhängig von den sonstigen Arbeiten erfolgt (Reg.-Bez. Düsseldorf 412), ferner auch für die Klappenjungen, die Kehr- und Wippjungen und die Hammerführer (Reg.-Bez. Coblenz 398). Für den größten Teil der Arbeiten, die eine Ausbildung der jungen Leute mit sich bringen, ist dagegen die Teilung des Arbeitstages in 3 Schichten nicht zu bewerkstelligen, solange die erwachsenen Arbeiter in 2 Schichten arbeiten. Denn alsdann würden sie sich nicht, wie bisher, regelmäßig an dieselbe Kolonne erwachsener Arbeiter anschließen, sondern immer an verschiedene, was ihre Ausbildung beeinträchtigen und auch den Arbeitsprozeß als solchen stören kann (Reg.-Bez. Oppeln S. 162, Münster S. 303, Arnsberg S. 334, Wiesbaden S. 377, Düsseldorf S. 412). Allgemein aber ließe sich die Achtstundenschicht für erwachsene Arbeiter nicht durchführen, da der Lohnausfall für die Arbeiter und der Produktionsausfall für die Werke zu groß würde (Reg.-Bez. Oppeln S. 162,

Arnsberg S. 334, Düsseldorf S. 412). Von anderen Seiten wird hervorgehoben, die Verkürzung der Arbeitszeit Jugendlicher auf 8 Stunden bedeute entweder für die Werke eine Erhöhung der Selbstkosten (Reg.-Bez. Wiesbaden S. 377) oder für die jungen Leute eine Minderung ihres Verdienstes (Reg.-Bez. Coblenz S. 398). Die damit notwendig werdende Vermehrung der jugendlichen Arbeiter würde zudem eine Verlangsamung des Aufrückens in besser bezahlte Stellen mit sich bringen (Reg.-Bez. Arnsberg S. 335), Es sei zweifelhaft, ob bei einer Verkürzung auf 8 Stunden genug jugendliche Arbeiter vorhanden seien (Reg.-Bez. Arnsberg S. 334). Auf der anderen Seite steht nach dem Berichte aus Magdeburg (S. 195) eine Betriebsleitung der Einführung der Achtstundenschicht der jungen Leute gerade um deswillen freundlich gegenüber, weil sie dann eine größere Anzahl Jugendlicher heranziehen könnte. Einige Werke wiederum befürchten Schwierigkeiten in der Lohnkontrolle (Reg.-Bez. Aachen S. 492), andere die Verstärkung der Bewegung nach allgemeiner Einführung der Achtstundenschicht (Reg.-Bez. Cöln S. 447), doch halten die beiden letzteren Berichterstatter diese Bedenken für übertrieben. Der Regierungs- und Gewerberat in Cöln befürwortet die Beschränkung auf 8 Stunden, wobei dann die Jugendlichen noch 2 weitere Stunden mit Fachausbildung beschäftigt werden könnten. Er macht darauf aufmerksam, daß die an Stelle der jungen Leute eintretenden Arbeiter über 16 Jahre auch noch nicht den vollen Lohn verlangen würden. Das Ilsede-Peiner Werk, das, wie ausgeführt, seit 1902 auf die Beschäftigung junger Leute unter 16 Jahren ganz verzichtet hat, hat bei der Beschaffung des Nachwuchses irgendwelche Schwierigkeiten nicht gehabt; doch sind die Verhältnisse dieses Werkes hinsichtlich der Seßhaftigkeit der Arbeiter als ungewöhnlich zu bezeichnen.

Endlich werden auch vom Standpunkte des Familienlebens Bedenken gegen die Achtstundenschicht für junge Leute geltend gemacht, weil die dadurch bedingten verschiedenen Essens- und Aufstehzeiten nicht durchführbar seien. Die Hausfrau und Mutter käme dann überhaupt kaum noch zum Schlafen (Reg.-Bez. Arnsberg S. 334), wie sich aus folgender Tageseinteilung ergäbe: morgens zwischen 5 und 6 Uhr verlasse der Mann das Haus, zwischen 7 und 8 Uhr gingen die jüngeren Kinder zur Schule, zwischen 1 und 2 Uhr der große Sohn zur Schicht, zwischen 6 und 7 Uhr komme der Vater von der Arbeit und zwischen 10 und 11 Uhr der Sohn. Es bliebe der Hausfrau also eine Nachtruhezeit von kaum 6 Stunden, und am Tage habe sie dauernd zu tun, das Essen für die zu verschiedenen Zeiten weggehenden oder heimkehrenden Familienmitglieder bereitzuhalten, so daß die notwendige Hausarbeit liegen bleiben müßte. Im Ilsede-Peiner Werk ist ein vor dem Jahre 1902 unternommener Versuch, die Achtstundenschicht nur für junge Leute einzuführen, nach Angabe des Werks auch um deswillen fehlgeschlagen, weil die jugendlichen Arbeiter, die um 10 Uhr abends ihre Schicht antraten, sich vorher in der Stadt herumgetrieben hätten und unpünktlich gekommen wären (S. 253). — 6-stündige Schichten sind nicht in Vorschlag gebracht worden.

5. Stellungnahme der Werksleiter und Arbeiter; Schluß.

Nach den Berichten aus den Reg.-Bez. Oppeln (S. 159), Magdeburg (S. 195), Cöln (S. 446), Trier (S. 476) legen die Werksleiter auf die Weiterbeschäftigung der jungen Leute erheblichen Wert, einmal, weil es sich um billige Arbeitskräfte handelt, sodann auch, weil die Arbeiter, die früh eingetreten wären, oft ihr ganzes Leben im Werke blieben, diejenigen aber, die erst anderswo beschäftigt werden, schwer heranzuziehen und auszubilden, auch, wenn an andere leichtere und feinere Arbeiten gewöhnt, schwer bei der anstrengenden groben und heißen Walzarbeit zu halten seien. In Zeiten der Hochkonjunktur falle es oft schwer, überhaupt Arbeitskräfte zu bekommen, wenn sie nicht gleich nach beendeter Schulzeit eingestellt würden (Reg.-Bez. Düsseldorf S. 413). — Die Bewertung der Arbeit junger Leute ist verschieden. Während in dem Bericht aus Cöln (S. 446) ihre Gewandtheit bei dem Strecken des Walzguts betont wird, hat das Ilsede-Peiner Werk ihre Arbeit nur gering bewertet. Ein erheblicher Teil der Werke hat bereits mit Rücksicht auf die früheren lästigen Kontrollvorschriften auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter verzichtet (Reg.-Bez. Cöln S. 447). Bemerkenswert ist, daß ein Unternehmer, wie aus dem letzteren Bezirke gemeldet wird, von der Befugnis, junge Leute in der Nachtarbeit zu beschäftigen, gar nichts gewußt hat.

Die weitere Beschäftigung jugendlicher Arbeiter entspricht nach den Berichten aus Oppeln (S. 160), Coblenz (S. 398), Trier (S. 475) auch vielfach den Wünschen der Väter, soweit diese seit langem in dem Werke tätige Arbeiter sind. Sie wünschen, die Söhne unter Augen zu behalten, und glauben, sie durch Uebertragung eigener Erfahrungen in raschem Vorwärtskommen und Verdienststeigerung zu fördern, sie für gut bezahlte Posten anlernen zu können. Der Regierungs- und Gewerberat zu Düsseldorf bemerkt hierzu noch (S. 413), daß die schon bestehenden Schutzvorschriften die Arbeitsgelegenheit für die jugendlichen Personen bis zum 16. Lebensjahre besonders in den Bezirken mit vorherrschender Eisen- und Kohlenindustrie häufig auf Berufe beschränkten, in denen sie Arbeiten verrichten müßten, die für ihren späteren Beruf wertlos und in der Regel schlecht bezahlt seien.

Auf Grund seiner Beobachtungen kommt der Regierungs- und Gewerberat in Düsseldorf (S. 413) zu dem Schluß, daß ein allgemeines Bedürfnis für die Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter nicht mehr bestehe, sie vielmehr durchweg durch mechanische Vorrichtungen ersetzt oder durch erwachsene Arbeiter ausgeführt werden könne, wenn auch nicht zu verkennen sei, daß den Unternehmern billige Arbeiter erwünscht und für die jungen Leute die Ausbildung nicht ganz unwesentlich sei, man auch oft nicht wisse, wohin sie sonst gehen sollten. Nach Ansicht des Regierungs- und Gewerberats in Oppeln besteht dagegen zurzeit noch ein entschiedenes Bedürfnis nach der Nachtarbeit junger Leute, die auch nicht als besonders gesundheitsschädlich angesehen werden könne (S. 162). Bei dem ständigen Rückgang der geschulte Arbeiter fordernden Schweißeisenverarbeitung und bei dem ständigen

Fortschritt in dem Ausbau und der Verwendung arbeitsparender, ungelernte Arbeit möglich machender Maschinen würden die Bestimmungen für die Zukunft entbehrlich sein. —

B. Glashütten.

1. Verbreitung der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter.

Die Nachtbeschäftigung jugendlicher Arbeiter spielt in der Glashüttenindustrie eine noch etwas größere Rolle als in den Walzwerken. Von 263 Glashütten Preußens verwendeten 227 junge Leute unter 16 Jahren und von diesen machten 91 von der durch die Bekanntmachung vom 5. März 1902 gegebenen Befugnis Gebrauch, jugendliche Arbeiter auch nachts zu beschäftigen. Unter 42 018 Arbeitern waren 4410 oder 10,5 Proz. Jugendliche. Hierbei sind alle die Arbeiter mitgerechnet, die in den, besonders bei großen Werken, sehr umfangreichen Nebenbetrieben, wie Verschlußfabrikation, Korbflechterei oder mit sonstigen Nebenarbeiten, wie Sortieren, Verpacken der Flaschen usw. beschäftigt waren. Die Zahl der eigentlichen Glasmacher ist nicht ermittelt. Für die jungen Leute unter 16 Jahren kann man schätzen, daß die in der Nacht Beschäftigten ungefähr gleich kommen den überhaupt bei der Glasmacherei Tätigen, da letztere in Wannenofenbetrieben regelmäßig auch zur Nachtzeit erfolgt und andere Arbeiten, bei denen Jugendliche Verwendung finden, in der Nacht nicht vorgenommen werden. Die Zahl der in der Nacht beschäftigten jungen Leute beläuft sich auf 1871. Rechnet man hierzu noch diejenigen jugendlichen Arbeiter, die in den Hafenofenbetrieben regelmäßig nur am Tage beschäftigt werden, so gelangt man auf nicht ganz 2000 junge Leute, welche durch die Bekanntmachung vom 5. März 1902 betroffen werden.

Die Fabrikation ist, wie aus der untenstehenden Tabelle hervorgeht, weit mehr zerstreut als die Walzwerksindustrie. Nur in Ostpreußen sowie den Regierungsbezirken Posen und Sigmaringen fehlt sie ganz. Eine größere Bedeutung kommt ihr im Osten zu in den Reg.-Bez. Frankfurt a. O. mit 5961 und Liegnitz mit 9971 Arbeitern, im Westen in Westfalen mit 4969 Arbeitern (davon Reg.-Bez. Arnsberg 2646, Reg.-Bez. Minden 1753) und im Rheinland mit 12 224 Arbeitern (darunter Reg.-Bez. Düsseldorf 3677, Reg.-Bez. Trier 2414). Aber auch in den Provinzen Hannover und Hessen-Nassau ist sie vertreten, in ersterer mit 3306, in letzterer mit 2386 Arbeitern.

Die Betriebsgröße ist zwischen den Bezirken sehr verschieden. Im Durchschnitt der ganzen Monarchie kommen auf eine Glashütte rund 165 Arbeiter, in den östlichen Regierungsbezirken Frankfurt und Liegnitz nur 135 bezw. 115, dagegen in den Reg.-Bez. Düsseldorf 920, Cassel 355, Trier 300, Arnsberg 220 Arbeiter. —

Hinsichtlich der Nachtbeschäftigung ist nun durchaus zu unterscheiden zwischen den Hütten, in denen gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird, und denen, wo sich Schmelz- und Verarbeitungsschicht aufeinander folgen. Der Unterschied deckt sich im wesentlichen, wenn

Regierungsbezirk	Glas-hütten	Gesamt-zahl der in ihnen be-schäftigten Arbeiter	Jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts werden beschäftigt		Jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts werden nachts beschäftigt	
			in Glas-hütten	Zahl	in Glas-hütten	Zahl
Königsberg/Allenstein	—	—	—	—	—	—
Gumbinnen	—	—	—	—	—	—
Danzig	2	146	2	35	2	23
Marienwerder	2	129	2	20	—	—
Potsdam	3	238	2	33	—	—
Frankfurt a./O.	45	5 961	39	687	4	regelm. 12
Berlin	1	537	1	42	1	18
Stettin und Stralsund	6	315	3	25	1	12
Köslin	2	92	2	16	1	9
Posen	—	—	—	—	—	—
Bromberg	2	369	2	60	2	60
Breslau	9	851	8	63	5	28
Liegnitz	86	9 971	67	890	3	24
Oppeln	8	772	7	138	5	99
Magdeburg	2	286	2	42	1	10
Merseburg	3	407	3	53	2	25
Erfurt	7	771	7	71	—	—
Schleswig	3	668	3	28	3	14
Hannover	6	1 424	6	106	5	104
Hildesheim	10	968	9	91	3	49
Lüneburg/Stade	4	864	4	67	4	59
Osnabrück/Aurich	1	50	1	5	—	—
Münster	5	570	5	44	11	35
Minden	11	1 753	9	170	4	146
Arnsberg	12	2 646	11	345	1	289
Cassel	5	1 776	5	174	4	78
Wiesbaden	1	610	1	97	1	66
Coblenz	3	588	3	63	1	35
Düsseldorf	4	3 677	4	348	4	251
Cöln	5	1 279	5	176	3	118
Trier	8	2 417	8	355	8	254
Aachen	7	1 883	5	218	2	53
Sigmaringen	—	—	—	—	—	—
Preußen	263	42 018	227	4410	91	1871

auch nicht absolut, mit dem zwischen Wannen- und Hafenofenbetrieb und dem zwischen modernen und älteren Verfahren.

Länge und Verteilung der Arbeitszeit sind in den beiden Betriebsarten völlig verschieden. In den älteren und kleineren Betrieben mit Hafenöfen folgt auf eine Verarbeitungsschicht von etwa 7—10 Stunden eine Schmelzschicht, die zwischen 14 und 30 Stunden dauert. So finden sich im Reg.-Bez. Danzig (S. 18) wöchentlich 5 Verarbeitungsschichten zu 11 Stunden, im Reg.-Bez. Oppeln (S. 163) 7—10 Stunden Verarbeitungs- und eine längere bis zu 30 Stunden dauernde Schmelzschicht, im Reg.-Bez. Köslin (S. 103) wöchentlich fünf $9^1/_2$-stündige Verarbeitungs- und 21-stündige Schmelzschichten.

Die Verarbeitungsschicht findet ganz überwiegend am Tage statt, öfter aber unter Zuhilfenahme der frühen, in § 136 der GO. zur Nacht-

zeit gerechneten, Morgenstunden. So beginnt im Reg.-Bez. Hildesheim (S. 254) die Arbeit in einem Hafenofenbetriebe morgens um 4 Uhr, im Reg.-Bez. Hannover (S. 243) dauert sie in einem Betriebe von morgens 4 bis mittags 1 Uhr.

Ist die Tageseinteilung so, daß gerade alle 24 Stunden mit der Verarbeitung begonnen werden kann, so findet die Arbeit regelmäßig täglich zur selben Zeit statt; Beginn und Ende verschieben sich nur etwa nach der Jahreszeit. Ueberschreiten Schmelz- und Verarbeitungsschicht zusammen aber 24 Stunden, so verschiebt sich der Arbeitsbeginn täglich um einige Stunden und es kommt dann vor, daß die Verarbeitungsschicht einmal oder einige Male in der Woche in die Nachtschicht hineinragt, so in den Glashütten in Glatz (S. 129), wo aber wöchentlich nicht mehr als 12 Stunden Nachtarbeit vorkommen, in einer Hütte des Reg.-Bez. Trier (S. 476), wo sie 3 Stunden wöchentlich nicht überschreitet.

In den Betrieben mit Wannenöfen, wo gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird, ist auch die Arbeitszeit ganz regelmäßig. Sie erfolgt entweder in 2 Schichten, so in Betrieben der Reg.-Bez. Danzig (S. 18), Frankfurt a. O. (S. 61), Berlin (S. 74), Liegnitz (S. 149), Magdeburg (S. 196), Merseburg (S. 208), Hannover (S. 244), Hildesheim (S. 254), Lüneburg-Stade (S. 274), Münster (S. 303), Minden (S. 314), Arnsberg (S. 335), Coblenz (S. 398), Düsseldorf (S. 414), Aachen (S. 492), oder in 3 Schichten mit 3 oder 4 Belegschaften, so in Betrieben der Reg.-Bez. Frankfurt (S. 62), Oppeln (S. 163), Hildesheim (S. 254), Arnsberg (S. 335), Aachen (S. 492). Insbesondere ist, soweit erkennbar, in Tafelglashütten mit ihrer sehr anstrengenden Arbeit ziemlich allgemein ein 3-Schichtwechsel üblich. Bei 4 Belegschaften haben die Arbeiter nach 8-stündiger Arbeit 24 Stunden Ruhe.

Wo in 2 Schichten gearbeitet wird, dauert die Arbeitszeit entweder von 6 bis 6 Uhr, also 12 Stunden, unter Abrechnung der Pausen durchschnittlich $10^1/_2$ Stunden, oder auch bis $5^1/_2$ Uhr, so in Betrieben der Reg.-Bez. Berlin (S. 74), Merseburg (S. 208), Münster (S. 303), Minden (S. 315), Düsseldorf (S. 414), Aachen (S. 492); oder von 6 bis 4 Uhr, also 10 Stunden und unter Abrechnung der Pausen durchschnittlich $8^1/_2$—9, auch $9^1/_2$ Stunden, so in den Reg.-Bez. Danzig (S. 18), Frankfurt (S. 61), Stettin (S. 93), Liegnitz (S. 149), Magdeburg (S. 196), Münster (S. 303), Minden (S. 315), Coblenz (S. 398), Düsseldorf (S. 414). Die Stunden von 4—6 Uhr wird nicht gearbeitet, sondern sie dienen zum Nachfüllen, zur Erholung des Ofens.

Dieser grundsätzlichen Verschiedenheit der Hafen- und der Wannenofenbetriebe sind nun auch die Vorschriften über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter angepaßt. In Betracht kommen nur die Arbeiten vor dem Ofen, d. h. in der Verarbeitungsschicht, nicht auch die Schmelzarbeiten. Für die jugendlichen Arbeiter in Glashütten mit gleichzeitiger Schmelz- und Verarbeitungsschicht ist unter II der Bekanntmachung an Stelle des § 136 der GO. vorgeschrieben, daß die Arbeitsschicht

täglich nicht mehr als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen täglich nicht mehr als 10 Stunden, wöchentlich nicht mehr als 60 Stunden betragen darf, daß jede Schicht durch Pausen von mindestens 1 Stunde unterbrochen und von einer Ruhezeit von mindestens 12 Stunden gefolgt werden muß. Für die jugendlichen Arbeiter in Glashütten miteinander folgender Schmelz- und Verarbeitungsschicht darf die Nachtschicht ausschließlich der Pausen nicht mehr als 10 Stunden, die Wochendauer der Beschäftigung nicht mehr als 60 Stunden betragen; in jeder Arbeitsschicht von höchstens 10 Stunden müssen Pausen von insgesamt mindestens 1 Stunde, bei längerer Schicht von mindestens $1^1/_2$ Stunden liegen; jede Arbeitsschicht muß von einer ebensolangen Ruhezeit gefolgt sein. In den ersteren Betrieben hat bei Tag- und Nachtbetrieb wöchentlich Schichtwechsel einzutreten, in den letzteren darf innerhalb zweier Wochen nicht mehr als die Hälfte der gesamten Arbeitsdauer in die Nachtschicht fallen. In beiden Arten von Glashütten dürfen junge Leute am Sonntag nicht zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends beschäftigt werden.

Unter den 1871 in der Nacht beschäftigten jugendlichen Arbeitern sind rund 100, die in den Hafenbetrieben unter Benutzung der zuletzt erwähnten Ausnahme Verwendung finden. (Dabei ist der Reg.-Bez. Oppeln mit insgesamt 99 jugendlichen Arbeitern nicht mitgerechnet.) Für alle anderen Betriebe gelten die Bestimmungen unter II der Bekanntmachung. Während bei den Walzwerken eine Tendenz dahin festzustellen war, daß die Nachtarbeit verschwindet in dem Maße, als an Stelle der kleinen älteren Betriebe größere modernere treten, ist eine solche Entwicklung bei den Glashütten zweifellos nicht vorhanden. Soweit man aus dem mitgeteilten Zahlenmaterial erkennen kann, ist die Zahl der nachts beschäftigten jugendlichen Arbeiter in den östlichen Bezirken mit den kleineren älteren Hütten geringer als in den großen Betrieben des Westens. So entfielen im Reg.-Bez. Liegnitz auf 9971 Arbeiter nur 24 Jugendliche in der Nacht Beschäftigte, im Reg.-Bez. Frankfurt a. O. auf 5961 regelmäßig 12, im Reg.-Bez. Arnsberg dagegen auf 2646 Arbeiter 289 junge Leute mit Nachtarbeit, im Reg.-Bez. Düsseldorf auf 3677 251 und im Reg.-Bez. Trier auf 2417 254 junge Leute.

Unter den Betrieben, die die Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter in Anspruch nehmen, überwiegen ganz erheblich die Hohlglas- und Flaschenglashütten. Für die Reg.-Bez. Oppeln mit 99 und Trier mit 254 Arbeitern läßt sich die Scheidung nach den einzelnen Fabrikationsarten nicht durchführen. Von den übrigen Hütten mit gleichzeitiger Schmelz- und Verarbeitungsschicht entfielen, soweit erkennbar, nur etwa 40 jugendliche in der Nacht beschäftigte Arbeiter auf die Tafelglas-, dagegen etwa 1430 auf die Flaschenglasfabrikation. In den Spiegelglashütten, die gewalztes Glas herstellen, ist eine Nachtarbeit junger Leute nicht zugelassen.

2. Die Beschäftigungsart jugendlicher Arbeiter.

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter besteht weitaus am häufigsten in dem Abtragen der Flaschen vom Glasbläser zum Kühlofen, eine

Tätigkeit, die ihnen in sämtlichen berichtenden Bezirken obliegt, und gegen die jede andere quantitativ weit zurücktritt. In den Reg.-Bez. Berlin (S. 74), Stettin (S. 93), Köslin (S. 103), Cassel werden sie ausschließlich in dieser Weise beschäftigt, in dem Reg.-Bez. Magdeburg (S. 196) 28 von 33, im Reg.-Bez. Schleswig (S. 231) 11 von 14, im Reg.-Bez. Minden (S. 314) 124 von 146, im Reg.-Bez. Wiesbaden (S. 377) 54 von 66 jugendlichen Arbeitern. Dabei kann man 3 Unterschiede zwischen den Betrieben feststellen:

In den kleinen alten Hütten kommt auf einen Glasbläser nicht nur ein Motzer, der die Handreichungen macht, sondern auf jeden auch ein Abträger, der die Flaschen in den Kühlofen befördert (Reg.-Bez. Bromberg S. 116). In fortgeschrittenen Hütten (z. B. in Berlin) hat nicht jeder einzelne Glasbläser einen Abträger, vielmehr läuft eine bewegliche Bahn an allen Glasbläsern vorbei, auf die die Flaschen gelegt werden, und von denen sie die Einträger am Ende wegnehmen. Hierdurch schränkt sich die Zahl der beschäftigten jungen Leute auf einige wenige ein. In ganz modernen Hütten endlich wird auch die Einführung der Flaschen in die Kühlöfen mechanisch vorgenommen, was technisch möglich ist, und nur oft wegen der Lage von Schmelz- und Kühlöfen zueinander und mit Rücksicht auf den Verkehr zwischen ihnen Schwierigkeiten macht. Bei einem solchen mechanischen Verfahren werden die jungen Leute ganz entbehrlich.

Diese Tätigkeit des Eintragens ist für die berufliche Ausbildung ohne Wert, höchstens, daß eine gewisse Gewöhnung an den Betrieb stattfindet. Sie ist vielmehr im wesentlichen veranlaßt durch die Billigkeit jugendlicher Arbeitskräfte (Reg.-Bez. Hildesheim S. 254, Cöln S. 447); es fällt schwer, erwachsene Arbeiter für sie zu bekommen (Reg.-Bez. Aachen S. 492).

Außer mit dem Abtragen der Flaschen zum Kühlofen werden die jungen Leute beschäftigt als Motzer und bei ähnlichen Handreichungen. Der Motzer hatte ursprünglich die Formen zu öffnen und zu schließen, in welche das Glas getan wird, ist aber in den meisten Fällen, besonders bei der Herstellung gewöhnlicher Flaschen, entbehrlich geworden, seit der Glasbläser die Form mit dem Fuß öffnen und schließen kann. Jetzt kommen Motzer nur noch vor einmal in solchen altmodischen Betrieben, wo selbst diese Erfindung noch nicht eingedrungen ist, außerdem bei der Herstellung besonders großer einzelner Hohlglaskörper, großer Retorten usw., bei denen ein Oeffnen der Form durch den Fuß nicht möglich ist, oder ein Junge ohnedies für Handreichungen bei dem schwierigen Arbeitsprozeß benötigt wird. (Reg.-Bez. Danzig S. 18, Bromberg S. 116, Schleswig S. 231, Münster S. 303, Minden S. 315, Arnsberg S. 335, Wiesbaden S. 377, Düsseldorf S. 414, Cöln S. 447, Aachen S. 492).

Neben der Tätigkeit als Motzer sind noch verschiedene andere Handreichungen zu verzeichnen: Zureichen, Kühlen und Abklopfen der Pfeifen (Reg.-Bez. Münster S. 303, Coblenz S. 398, Düsseldorf S. 414, Aachen S. 492), Schmieren der Formen oder Einlegen der Holzspäne

in die Formen (Reg.-Bez. Berlin S. 74, Hannover S. 244, Minden S. 315, Coblenz S. 398), Beschäftigung als Ballot- oder Külbelmacher, Anhefter (Reg.-Bez. Arnsberg S. 336).

In den Tafelglashütten findet sich außer dem Eintragen noch als Beschäftigung für die jugendlichen Arbeiter das Wärmen, Ansetzen und Abkühlen der Pfeifen (Verwendung als sogenannte Patzeljungen), (Reg.-Bez. Liegnitz S. 149, Arnsberg S. 335, Düsseldorf S. 414) sowie das Strecken der Glaswalzen (Reg.-Bez. Arnsberg 335). Im Reg.-Bez. Aachen (S. 493) werden junge Leute noch nicht zum Strecken herangezogen.

Außerhalb der eigentlichen Produktionsarbeit werden die Jungen noch mit allerhand Aufräumungsarbeiten beschäftigt, z. B. Forträumen der Glasscherben (Reg.-Bez. Hannover S. 244) sowie mit Türziehen im Kühlofen (Reg.-Bez. Düsseldorf S. 414) und ähnlichen.

Eine eigentliche Mitarbeit beim Glasblasen als Lehrling beim Meister kommt für junge Leute unter 16 Jahren nur vereinzelt vor; so sind im Reg.-Bez. Magdeburg (S. 196) 5 Jungen beim Vater als Lehrlinge tätig, neben 28 Einträgern, im Reg.-Bez. Hannover (S. 244) 39 unter 106, im Reg.-Bez. Hildesheim (S. 254) 6 neben 43 Einträgern, in Lüneburg-Stade (S. 274) einige wenige. In vielen Bezirken werden sie zum eigentlichen Glasmachen überhaupt nicht herangezogen. Vielmehr beginnt die Tätigkeit des Glasmacherlehrlings in der Regel erst mit vollendetem 16. Lebensjahre, wie ausdrücklich aus den Reg.-Bez. Danzig (S. 18), Berlin (S. 74), Minden (S. 315), Aachen (S. 492) gemeldet wird.

Hiernach ist die Tätigkeit der jungen Leute nur zum verschwindenden Teil als ausbildend zu bezeichnen; neben der Tätigkeit als Lehrling kann man höchstens die als Motzer unter diesen Begriff rechnen. — Wo die Flaschen durch Maschinen hergestellt werden, entfällt mit der eigentlichen Glasmacherarbeit auch der Grund zur Nachtbeschäftigung junger Leute.

3. Lehrzeit und Ausbildungsgang.

Alle oder doch beinahe sämtliche eigentlichen Glasmacher haben eine Lehrzeit durchgemacht, wie dies ausdrücklich aus den Reg.-Bez. Frankfurt a. O. (S. 62), Breslau (S. 130), Merseburg (S. 208), Schleswig (S. 231), Arnsberg (S. 336), Coblenz (S. 398), Düsseldorf (S. 414) berichtet wird. Je nach der Art des sonstigen Betriebes, insbesondere dem Umfang der Nebenbetriebe, beträgt der Prozentsatz der gelernten Glasmacher unter den sämtlichen in einer Glashütte beschäftigten Arbeitern zwischen 30 und 90 Proz.; in den Gußhütten ist, soweit erkennbar (Reg.-Bez. Aachen S. 493), nur ein verhältnismäßig geringer Teil als Glasmacher ausgebildet.

Die Lehrzeit ist verschieden gestaltet, je nachdem es sich um Flaschen- oder andere Glashütten handelt. In den Hohlglashütten sind die jungen Leute zunächst $^1/_2$ oder 1 oder 2 Jahre Einträger, dann beginnt für die, die als eigentliche Glasmacherlehrlinge ausgebildet werden, meist nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Lehrzeit von

in der Regel 3 Jahren, so in den Reg.-Bez. Danzig (S. 18), Frankfurt a. O. (S. 62), Stettin (S. 93), Bromberg (S. 116), Oppeln (S. 163), Magdeburg (S. 196), Merseburg (S. 208), Schleswig (S. 231), Hannover (S. 244), Lüneburg-Stade (S. 275), Münster (S. 303), Minden (S. 315), Cassel (S. 364), Wiesbaden (S. 377), Düsseldorf (S. 414), gelegentlich auch 2 oder $2^1/_2$ Jahren (Reg.-Bez. Danzig S. 18, Berlin S. 74, Merseburg S. 208, Hannover S. 244) oder 3—4 Jahren (Reg.-Bez. Cassel S. 364, Coblenz S. 398, Cöln S. 447, Trier S. 476, Aachen S. 492), vereinzelt bis zu 5 Jahren (Reg.-Bez. Lüneburg-Stade S. 275). Danach werden die meisten 19 oder auch 20 Jahre alt, bis sie eigentliche gelernte Bläser sind. Mitunter vergehen auch 10 bis 11 Jahre bis zum Meister (Reg.-Bez. Cöln S. 448). Im Reg.-Bez. Arnsberg (S. 336) werden sie etwa mit 17 Jahren Ballotmacher, mit 19 bis 20 Jahren Vorbläser, mit 23 bis 26 Jahren je nach Freiwerden einer Stelle Fertigbläser. Der Abschluß von besonderen Lehrverträgen kommt vor, so im Reg.-Bez. Düsseldorf (S. 414) in den Flaschenglashütten, im Kreis Schweidnitz (S. 130) nach einjähriger Beschäftigung als Einträger, vereinzelt auch in Oppeln (S. 163) und Hildesheim (S. 254), ist aber nicht die Regel, findet sich u. a. nicht im Reg.-Bez. Marienwerder (S. 27), im Kreis Glatz (S. 130), in den Reg.-Bez. Liegnitz (S. 149), Cöln (S. 448), Trier (S. 476).

In den Tafelglashütten werden die jungen Leute 3 Jahre als Lehrling, und zwar nacheinander mit Pfeifenwärmen, als Lehrvorbläser und Vorbläser, sodann 3 Jahre als Gesellen ausgebildet (Reg.-Bez. Düsseldorf S. 414). Im Reg.-Bez. Tier (S. 476) sind sie in den Tafelglashütten erst 2—3 Jahre als Einträger, dann 3—4 Jahre als kleine Gamins, dann 5—6 Jahre als große Gamins tätig, werden also 25 Jahre alt, bis sie fertige Glasmacher sind. In einer Glashütte des Reg.-Bez. Trier (S. 476), die Façon- und Kristallglas herstellt, werden sie 1—2 Jahre als Einträger, dann 2 Jahre als Anfänger, 3 Jahre als Aufbläser, 5 Jahre als Stempelmacher oder sonstige Gehilfen ausgebildet, bis sie mit 25 Jahren Meister werden. In den Fensterglashütten des Reg.-Bez. Aachen (S. 492) sind sie 4—5 Jahre als Einträger und Lehrgamins tätig, werden mit 20 Jahren fertige Gamins und beginnen nach der Militärzeit mit dem Blasen.

Die Strecker haben im Reg.-Bez. Frankfurt a. O. (S. 61) keine eigentliche Lehrzeit, in den Reg.-Bez. Arnsberg (S. 336) und Aachen (S. 493) dagegen 3—4 Jahre nach vollendetem 16. Lebensjahr. Im Reg.-Bez. Düsseldorf (S. 414) beginnen sie mit 16 Jahren als Walzenstößer, werden dann Schlittenzieher und bleiben dies, bis eine Streckerstelle frei wird.

Die Glasschleifer, -Schauer, -Aetzer, -Schneider, -Gravierer brauchen gleichfalls 3 Jahre zur Ausbildung (Reg.-Bez. Düsseldorf S. 414).

Die Abgrenzung ist nicht immer ganz regelmäßig. Manchmal tun Lehrlinge Gehilfendienste, manchmal sind auch die Einträger älter als 16 Jahre (Reg.-Bez. Coblenz S. 398).

Wenn sonach fast alle Glasmacher eine Lehrzeit durchgemacht

haben, so liegt die Sache andererseits nicht so, daß auch alle die, die mit 14 Jahren als Einträger in die Glashütten eintreten, Glasmacher werden; vielmehr wird übereinstimmend berichtet, daß ein sehr erheblicher Teil, z. B. im Reg.-Bez. Arnsberg (S. 336) etwa 70 Proz., nach vollendetem 16. Lebensjahr ausscheiden und zu anderen Berufen übergehen (Reg.-Bez. Breslau S. 129, Hildesheim S. 254, Düsseldorf S. 414, Cöln S. 448), speziell zur Maschinenindustrie (Reg.-Bez. Magdeburg S. 196) und zum Bergbau (Reg.-Bez. Trier S. 476). Es würden auch als Glasmacher nicht so viele junge Leute beschäftigt werden können. Andererseits gibt es Hütten, so eine Hohlglashütte in Düsseldorf (S. 415), die ihrerseits gar keine Lehrlinge ausbildet, sich vielmehr ausgebildete Leute aus Holland kommen läßt und dies damit begründet, daß sich nicht genug Glasmacher meldeten. Ueber Zusammensetzung und Rekrutierung des Arbeitermaterials liegen nur wenig Angaben vor; in den Glashütten zu Berlin (S. 74) und im Reg.-Bez. Trier (S. 476) werden meist nur die Söhne der in der Glashütte beschäftigten Arbeiter eingestellt, im Reg.-Bez. Cassel (S. 364) sind dagegen nur 9 von 49 jungen Leuten Söhne von Werkarbeitern.

Eine nicht unerhebliche Zahl von Regierungs- und Gewerberäten kommt zu dem Schluß, daß es im Interesse der jugendlichen Arbeiter läge, frühzeitig in die Glashütten einzutreten, um sich an die Arbeit zu gewöhnen, und weil sie, wenn sie erst mit 16 Jahren aufgenommen würden, nicht mehr genügend ausgebildet werden könnten; die Tätigkeit erfordere mehr Behendigkeit als Körperkräfte und bringe verhältnismäßig guten Lohn (Reg.-Bez. Bromberg S. 117, Oppeln S. 162, Lüneberg-Stade S. 275, Aachen S. 492). Von anderer Seite wird betont (Reg.-Bez. Liegnitz S. 149, Hildesheim S. 254), daß die Tätigkeit als Einträger zur Ausbildung nicht notwendig sei und die Hütten mit 16-jährigen jungen Leuten vollständig auskämen, so im Reg.-Bez. Liegnitz, wo nur 2 von 47 Hütten Gebrauch von den Ausnahmen machten. — Der Regierungs- und Gewerberat in Frankfurt a. O. will wenigstens die Nachtarbeit Jugendlicher vor dem Streckofen nicht mehr zulassen (S. 62).

4. Vorschläge zur Erleichterung der Arbeit für junge Leute.

Auch hier erhob sich die Frage, einmal, ob eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter außerhalb der regelmäßigen Tag- und Nachtarbeit möglich sei, und sodann, ob sie nicht wenigstens auf 8 Stunden eingeschränkt werden könne. Die Antworten lauten ähnlich denen in der Walzwerksindustrie.

Eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nur in der Tagschicht findet bereits jetzt in größerem Maßstabe statt, jedoch im wesentlichen nur in den Nebenbetrieben, so bei der Herstellung und Zurichtung von Flaschenverschlüssen und Strohhülsen, beim Korbmachen, in den Einbindestuben, in den Schleifer- und Reparaturwerkstätten, beim Glas-

schneiden sowie mit Ausbesserungs-, Lager-, Verpackungs- und Transportarbeiten. (Reg.-Bez. Liegnitz S. 149, Oppeln S. 164, Hildesheim S. 254, Münster S. 303, Arnsberg S. 336, Cassel S. 364, Wiesbaden S. 377, Coblenz S. 398, Düsseldorf S. 415 u. a. m.) Durchgängig handelt es sich also um Beschäftigungen, die für den späteren Beruf als Glasmacher ohne Bedeutung sind.

Bei der eigentlichen Verarbeitung läßt sich die Teilnahme der jugendlichen Arbeiter an der Nachtschicht nicht entbehren, solange sie in die Tagesschicht eingegliedert sind, denn sonst brauchte man hier wie bei den Walzwerken Kolonnen Erwachsener, die das ganze Jahr hindurch nur nachts arbeiteten.

Hinsichtlich der Einführung des dreischichtigen Betriebes geht die Ansicht der Berichterstatter übereinstimmend dahin, daß sie für Hafenöfen überhaupt nicht durchführbar sei (Reg.-Bez. Danzig S. 18, Stettin S. 94, Oppeln S. 164, Münster S. 303), an Wannenöfen nicht für die Lehrlinge, die Motzer und sonstige Hand in Hand mit den Erwachsenen arbeitende junge Leute, solange nicht die älteren Arbeiter auch dreischichtig arbeiteten. Die technische Anleitung würde leiden (Reg.-Bez. Hannover S. 245) und die Meister, die an den Lehrlingen erst im dritten Jahre etwas verdienten, würden sich nicht darauf einlassen, mit wechselnden Lehrlingen zu arbeiten (Reg.-Bez. Minden S. 315). Auch in der Weißglasfabrikation sei der 3-Schichtbetrieb nicht durchführbar, weil der hierzu erforderliche größere Bedarf an Glasmasse nicht beschafft werden könnte (Reg.-Bez. Schleswig S. 231).

Für die Einträger, die in den weitaus meisten Fällen mit den erwachsenen Arbeitern nicht unmittelbar zusammenarbeiten, würden technische Schwierigkeiten an sich nicht bestehen, doch wird eine Scheidung derart, daß für diese allein eine 8-stündige Arbeitsschicht vorgeschrieben würde, nicht befürwortet. Die Berichterstatter aus Hildesheim (S. 255), Minden (S. 316), Düsseldorf (S. 415) und Aachen (S. 492) befürchten ferner, daß bei der mit Einführung der 8-Stundenschicht unvermeidlich verbundenen Verringerung des Verdienstes die jungen Leute in noch stärkerem Maße den Glashütten fernbleiben würden, als sie es ohnedies schon täten. Es spiele hierbei die Furcht mit, daß sie später durch Ausbreitung des Maschinenbetriebes überflüssig und brotlos werden könnten.

Was nun die allgemeine Einführung der 8-Stundenschicht im Wannenofenbetrieb auch für erwachsene Arbeiter anbetrifft, so gehen die Ansichten auseinander. Einerseits wird darauf hingewiesen, das bereits jetzt der 3-schichtige Betrieb vielfach bestehe, so in den Reg.-Bez. Oppeln (S. 164), Arnsberg (S. 336), Trier (S. 477); die Mehrzahl der Berichterstatter (Reg.-Bez. Bromberg S. 116, Breslau S. 130, Hannover S. 245, Minden S. 316, Cassel S. 364, Wiesbaden S. 378, Coblenz S. 398, Düsseldorf S. 415) betont jedoch, daß die 8-Stundenschicht für die erwachsenen Arbeiter bei der ohnedies gedrückten Lage der Industrie im allgemeinen nicht möglich sei, weil entweder die Werke dann nicht rentieren könnten oder die Arbeiter zu wenig Lohn erhalten würden,

es auch zweifelhaft sei, ob überhaupt genug Arbeitskräfte vorhanden seien. Endlich wird hervorgehoben, daß bereits jetzt die Arbeitszeit in 2-schichtig arbeitenden Betrieben vielfach nur $8^1/_2$—9 Stunden ausschließlich der Pausen und 10 Stunden einschließlich der Pausen betrage, einerseits also nicht zu anstrengend sei, und andererseits bei Einführung des 3-Schichtwechsels nicht sehr erheblich verkürzt werden würde (Reg.-Bez. Köslin S. 103, Magdeburg S. 196, Merseburg S. 209, Schleswig S. 231, Hannover S. 245, Münster S. 304).

Bei Einführung der Flaschenblasmaschine sei mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen (Reg.-Bez. Düsseldorf S. 415), daß der Bedarf an gelernten Flaschenbläsern, damit auch das Bedürfnis für eine Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter in Flaschenglashütten zurückgeht, und die der Bekanntmachung zugrunde liegenden Voraussetzungen in Fortfall kommen. —

X.

Zur Geschichte der Grundbesitzverteilung in den älteren östlichen Provinzen Preussens.

Von Hans Goldschmidt.

I.

Die Entwicklung der Grundbesitzverteilung in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Schlesien, Posen, Pommern und Brandenburg ist im großen und ganzen bekannt. Doch fehlt zweierlei. Erstens mangelt eine Statistik der Grundbesitzverteilung fast völlig, und zweitens erscheint unsere Einsicht in die Besitzverhältnisse im einzelnen, insbesondere in diejenigen der früheren Jahrhunderte, noch vielfach unzureichend.

In einer Schrift über „Die Grundbesitzverteilung in der Mark Brandenburg und in Hinterpommern vom Beginn des 30-jährigen Krieges bis zur Gegenwart“ [1]) habe ich versucht, die Entwicklung in der Mark Brandenburg (Kur- und Neumark) sowie in Hinterpommern während der letzten 3 Jahrhunderte statistisch zu erfassen. Desgleichen war ich bestrebt, die Besitzverhältnisse im einzelnen zu schildern, soweit ihre Kenntnis vom wirtschaftlichen Standpunkte aus von Interesse zu sein scheint. Im folgenden soll zunächst eine kurze Inhaltsangabe der Schrift gegeben werden. Hierauf werden einige ergänzende Bemerkungen über die Grundbesitzverteilung in den übrigen ostelbischen Provinzen Altpreußens folgen.

Die Einteilung des Grund und Bodens in die Städte mit ihren Feldmarken einerseits und in das platte Land andererseits darf hier ebenso wie der Begriff und die Verfassung der Gutsherrschaften als bekannt vorausgesetzt werden.

Nur die Tatsache dürfte weniger bekannt sein, daß die Gutsherrschaften sich keineswegs auf das platte Land beschränkten, sondern eine große Reihe der Städte, die sogenannten Mediatstädte, mitumfaßten.

Vom wirtschaftspolitischen Standpunkte aus ist es für die Zeit von der Kolonisation des deutschen Ostens an bis ins 19. Jahrhundert hinein zweckmäßig, eine Dreiteilung der gesamten Fläche vorzunehmen. Man hat zu unterscheiden: das Städteland, das Land der Gutsherrschaften und das Bauernland. Das Städteland bestand aus den Städten und ihren Feldmarken, abgesehen von den in ihnen gelegenen größeren, zu adeligen Rechten besessenen Gütern. Es befand sich vorwiegend

1) Carl Heymanns Verlag, Berlin 1910.

im Eigentum der städtischen Bürger. Das Land der Gutsherrschaften umfaßte die der Gutsobrigkeit unmittelbar gehörigen Grundstücke des platten Landes, zu welchen noch die erwähnten bevorzugten in den Städten gelegenen Besitzungen traten. Je nach der Art der Gutsobrigkeit gab es Staatsgüter (Domänen und Staatsforsten), Ritter-, Stifts- und Kämmereigüter.

Das Bauernland setzte sich aus den Grundstücken zusammen, welche von den bäuerlichen Besitzern, den Lehnschulzen, Bauern, Kossäten und Büdnern unter irgendeinem Rechtstitel (Untereigentum, Laßbesitz) genutzt wurden, sowie aus den Ländereien der in den Dörfern gelegenen Kirchen, Pfarren und Schulen. Die Allmenden des platten Landes endlich wurden teils von der Gutsherrschaft, teils von Bauern, Dorfkirchen usw. genutzt und sind somit wirtschaftlich teils zum Land der Gutsherrschaften, teils zum Bauernlande zu rechnen.

Der Versuch, eine Statistik der Grundbesitzverteilung für die Zeit vom Beginn des 30-jährigen Krieges bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts aufzustellen, stößt auf große Schwierigkeiten. Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Ländereien war vermessen. Daher ist es erforderlich, Berechnungen vorzunehmen, um den übrigen Grundbesitz festzustellen. Da das Ziel dieser Berechnungen ist, der Wirklichkeit möglichst nahe zu kommen, so muß zweierlei angestrebt werden. Soweit als es angängig ist, muß die Untersuchung auf Erhebungen aufgebaut werden; Schätzungen, welche nicht unbedingt erforderlich erscheinen, sind zu vermeiden. Außerdem ist es wünschenswert, recht viele verschiedene Ausgangspunkte zu gewinnen, denn nur die Vereinigung eines größeren Materials kann in den Stand setzen, statistische Angaben mit der erforderlichen Sicherheit zu machen. Nach diesem Gesichtspunkte habe ich folgende Methode gewählt.

Was zunächst das Städteland betrifft, so hat erst die in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts vorgenommene Grundsteuerveranlagung Aufklärung über den Umfang sämtlicher Stadtgemarkungen gebracht. Ob man die durch sie ermittelten Größen der Städte und ihrer Feldmarken auch für die früheren Jahrhunderte als maßgebend erachten kann, hängt von den Veränderungen ab, welchen die Stadtgebiete bis 1861 unterworfen gewesen sind. Im allgemeinen pflegten die Gemarkungsgrenzen jahrhundertelang die gleichen zu bleiben. Eine nähere Untersuchung der Geschichte der städtischen Gemarkungen zeigt, daß vom Beginn des 30-jährigen Krieges bis zur Grundsteuerveranlagung wesentliche Grenzverschiebungen nur nach einer Richtung hin vorgekommen sind. Die früher im Stadtgebiete gelegenen größeren adeligen Güter sind durch die Gemeinheitsteilungen ausgeschieden und zu neuen selbständigen Gutsbezirken gemacht worden. Diese Güter sind jedoch ohnehin wirtschaftlich mit den auf dem platten Lande gelegenen Gutsherrschaften zusammenzustellen. Infolgedessen hindert ihr Ausscheiden nicht daran, die durch die Grundsteuerveranlagung ermittelten Zahlen auch für die früheren Jahrhunderte als maßgebend zu betrachten. Man kann mit Hilfe dieser Zahlen die Stadtgebiete der älteren Zeit, abgesehen von den erwähnten größeren Gütern, annähernd statistisch erfassen.

Um die Größe des Landes der Gutsherrschaften zu berechnen, ist folgender Ausgangspunkt gewählt worden: Der gutsherrschaftliche Boden war von den gewöhnlichen Grundsteuern befreit, die Ländereien der Bauern waren steuerpflichtig. Es war jedoch nicht jeweils derjenige Boden steuerfrei, welcher den Gutsherrschaften zurzeit gehörte; es gab vielmehr gewisse Normaljahre. Die damals vorhandenen gutsherrschaftlichen Ländereien blieben auch für die Folgezeit befreit, selbst wenn sie — z. B. im Wege der inneren Kolonisation — in die Hände von Bauern gelangten. Umgekehrt blieb auf den damaligen Bauerngrundstücken die Grundsteuer als dingliche Last haften ohne Rücksicht darauf, ob der Boden später an eine Gutsherrschaft fiel. In der Zeit von 1600—1628 wurden überall in der Mark und in Hinterpommern Kataster aufgestellt; das Jahr ihrer Anfertigung wurde für die betreffende Gegend als Normaljahr betrachtet.

Die Steuerfreiheit der alten gutsherrschaftlichen Grundstücke blieb im großen und ganzen bis zur Aufhebung der alten Grundsteuerverfassung durch das Gesetz vom 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer, bestehen; nur in der Altmark wurde sie durch die westfälische Herrschaft beseitigt und auch nach 1815 nicht wieder eingeführt. Das Gesetz, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer hatte als Vorläufer ein Gesetz vom 24. Februar 1850, betr. die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen. Außerdem erging am 21. Mai 1861 noch ein Grundsteuerentschädigungsgesetz. In allen Fällen wurde auf die Ermittelung der bis dahin steuerfreien Flächen das Augenmerk gerichtet.

Infolgedessen kann das gutsherrschaftliche Land mit Ausnahme desjenigen der Altmark an der Hand dieser Erhebungen bis in die Zeit zu Beginn des 30-jährigen Krieges zurückverfolgt werden. Nur ist zweierlei zu beachten Einmal sind in den Erhebungen auch noch Bauernländereien enthalten, nämlich diejenigen, welche im Laufe der Zeit zu den Rittergütern gekommen waren und in der Mitte des 19. Jahrhunderts nach Lage und Größe nicht nachgewiesen werden konnten. Außerdem aber ist der steuerfreie Grund und Boden im Laufe der Jahrhunderte, hauptsächlich durch die Bauernbefreiung, die Landeskulturgesetzgebung und die Domänenverkäufe dennoch einigen Veränderungen unterworfen worden.

Zur Feststellung des zu Beginn des 19. Jahrhunderts vorhandenen Bauernlandes kann die bekannte statistische Aufnahme verwendet werden, welche im Jahre 1860 auf Antrag des Herrenhauses über die Veränderungen vorgenommen wurde, welche die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen in den 6 östlichen Provinzen der preußischen Monarchie und in Westfalen durch die Bodenbewegung von 1816 bis Ende 1859 erlitten hatten. Die damals ermittelten Ergebnisse, welche in einer vom Landwirtschaftsministerium verfaßten Denkschrift niedergelegt sind, wurden bisher in der Literatur stets dann zugrunde gelegt, wenn Zahlen über die Entwicklung der Grundbesitzverteilung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegeben werden sollten. Die durch die Erhebung gefundenen Zahlen dürften jedoch nur verwendbar sein, wenn

sie mehrfachen bedeutenden Veränderungen unterworfen werden. Dies hat in folgendem seinen Grund:

In den von den einzelnen Ortsvorständen ausgefüllten Formularen (Matrikeln) ist als die frühere Größe einer spannfähigen Nahrung häufig nicht ihr wirklicher Umfang im Jahre 1816, sondern derjenige angegeben, welcher sich am Ende der Auseinandersetzungsverfahren ergab. Welchen wesentlichen Einfluß dieser Umstand auf die gewonnenen Ergebnisse gehabt hat, kann man am besten aus den Eigentumsregulierungen und Dienstablösungen nachweisen. Nach einer in der Denkschrift enthaltenen, auf Grund der ausgefüllten Matrikeln angefertigten Tabelle haben die spannfähigen Nahrungen infolge von Eigentums- oder Dienstregulierungen in dem Zeitraum von 1816—1859 in Pommern ohne Stralsund 242 321 Morgen, in Brandenburg 232 439 Morgen abgenommen. Nach einer bei Meitzen [1]) abgedruckten Veröffentlichung der Auseinandersetzungsbehörden, welche noch nicht einmal erschöpfend ist [2]), sind bis Ende 1848 bei den vorgenommenen Regulierungen und Ablösungen in Pommern ohne Stralsund rund 591 000 Morgen, in Brandenburg rund 406 000 Morgen Entschädigungen an Land festgesetzt worden. Diese Landentschädigungen betrafen aber ebenfalls ausschließlich die spannfähigen bäuerlichen Besitzer; denn nach der Deklaration von 1816 waren nur die spannfähigen bäuerlichen Besitzer regulierbar, und auch die Ablösungsordnung von 1821 galt nur für die spannfähigen Stellen. Somit betrugen nach der Veröffentlichung der Auseinandersetzungsbehörden die Landentschädigungen in Pommern ohne Stralsund etwa 349 000 Morgen, in Brandenburg etwa 174 000 Morgen mehr als nach der Denkschrift. Welche Bedeutung dies für die Ergebnisse der Erhebung hat, geht daraus hervor, daß nach der Denkschrift der ganze Verlust der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen in dem Zeitraum von 1816—1859 in Pommern ohne Stralsund 395 004 Morgen, in Brandenburg 203 302 Morgen betragen hat.

Was die Gestaltung der Darstellung im einzelnen betrifft, so habe ich versucht, die Grundbesitzverteilung in den Jahren 1618 und 1806, soweit als möglich, erschöpfend statistisch zu erfassen. Aus einem Vergleich der für diese beiden Zeitpunkte ermittelten Zahlen ergibt sich, welches die Bodenbewegung in der Zwischenzeit war. Auf diese hat vornehmlich das Bauernlegen einerseits und die innere Kolonisation andererseits Einfluß gehabt. Ich habe mich bemüht, ziffernmäßige Angaben machen zu können, um sowohl das Bauernlegen wie die innere Kolonisation zu veranschaulichen.

Das um 1618 vorhandene Städteland wird auf die oben geschilderte Art nach der Grundsteuerveranlagung ermittelt. Zur Feststellung des gutsherrschaftlichen Landes, abgesehen von dem der Altmark, wird diejenige Erhebung aus der Mitte des 19. Jahrhunderts benutzt, welche auf Grund des Gesetzes von 1850 vorgenommen worden ist (die sogenannte vor-

1) Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, Bd. 4, Tabelle H 5.

2) Vgl. hierüber meine „Grundbesitzverteilung", S. 110.

läufige Veranlagung). Die Größe des Bauernlandes, wiederum mit Ausnahme des altmärkischen, wird in der Weise gefunden, daß von den Gesamtflächen der Landesteile das Städteland, das gutsherrschaftliche Land und annähernde Werte für die öffentlichen Wege und Gewässer auf dem platten Lande abgezogen werden. Die Ergebnisse der Berechnung werden mit den für die spätere Zeit gefundenen unten in Tabelle I zusammengestellt werden.

Eine Statistik des Bauernlegens läßt sich hinsichtlich der Neumark und Hinterpommerns aus den auf Befehl Friedrich Wilhelms I. vom General v. Blankensee in den Jahren 1717—1719 aufgestellten Klassifikationstabellen gewinnen. Diese Tabellen enthalten nämlich Angaben darüber, wieviel steuerpflichtige Hufen seit dem Normaljahr zum gutsherrschaftlichen Lande geschlagen worden sind. Nach dem oben Ausgeführten waren diese steuerpflichtigen Hufen aber frühere Bauernhufen. Aus einer in der Literatur schon häufig verwandten Tabelle, welche die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer im Jahre 1746 aufgestellt hat, ergibt sich ferner, wieviel Bauern- und Kossätenhöfe in der Zeit von 1624—1746 in der Kurmark verschwunden sind. Legt man für die Hufen, bezw. für die Höfe Durchschnittszahlen zugrunde, so kann man einen Einblick in die Größe des eingezogenen Bauernlandes gewinnen. Nach meinen Berechnungen sind in den Dörfern der Städte und der Ritterschaft Hinterpommerns bis zur Klassifikation etwa 480000 Morgen und in den Ritterschaftsdörfern der Neumark etwa 320000 Morgen eingezogen worden. Den verschwundenen kurmärkischen Bauernhöfen entsprachen etwa 400000 Morgen.

Wieviel Land bis 1806 an Kolonisten ausgetan worden ist, läßt sich aus den im Anschluß an das Grundsteuerentschädigungsgesetz aufgestellten Nachweisungen annähernd ermitteln. Erhielten doch die Kolonisten zum größten Teil früheres gutsherrschaftliches Land und damit steuerfreien Boden. Außerdem kann bewiesen werden, daß die Kolonistengüter die Masse derjenigen steuerfreien Grundstücke ausmachten, welche im Jahre 1861 in den Landgemeinden lagen, während die den Gutsherrschaften verbliebenen Flächen damals den selbständigen Gutsbezirken angehörten. Welche steuerfreien Grundstücke im Jahre 1861 in den Landgemeinden lagen, kann aber aus den zur Ausführung des Grundsteuerentschädigungsgesetzes angefertigten Nachweisungen leicht ersehen werden. Das Ergebnis ist, daß die Kolonisten in den hier betrachteten Landesteilen, mit Ausnahme der Altmark, rund 900000 Morgen erhalten haben. Diese Angabe dürfte sich mit derjenigen v. Schmollers [1]), daß in den 5 östlichen Provinzen $2^1/_2$—3 Mill. Morgen Land an Kolonisten verteilt worden sind, gut vereinen lassen.

Die Grundbesitzverteilung im Jahre 1806 läßt sich wesentlich genauer statistisch darstellen als die im Jahre 1618 bestehende. Insbesondere ist die Methode insofern eine andere, als das Bauernland nicht

1) „Die preußische Einwanderung und ländliche Kolonisation des 17. und 18. Jahrhunderts", abgedruckt in den „Umrissen und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, besonders des Preußischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert", S. 625.

durch eine Subtraktion gefunden zu werden braucht, sondern besonders berechnet werden kann. Dieser Umstand ist von doppeltem Nutzen. Auch das Bauernland der Altmark kann festgestellt werden. Infolgedessen ist es auch möglich, das nicht aus den erwähnten Erhebungen zu entnehmende Gutsherrschaftsland der Altmark durch eine Subtraktion zu finden. Was die übrigen Landesteile betrifft, so kann die Summe der vollständig getrennt ermittelten Ländereien durch Vergleichung mit der Größe der Landesteile auf die Richtigkeit der einzelnen Ergebnisse geprüft und diese im gegebenen Falle entsprechend abgeändert werden.

Ferner wird das gutsherrschaftliche Land in anderer Weise berechnet. Die Größe der Domänen und Staatsforsten für die Zeit um 1800 ist teils in der Literatur angegeben, teils aus den Akten ersichtlich. Infolgedessen ist nur noch der Umfang der Ritter-, Stifts- und Kämmereigüter unbekannt. Um ihren Flächeninhalt zu finden, ist wiederum davon auszugehen, daß der gutsherrschaftliche Boden grundsteuerfrei war. Da die genannten Güter einen Teil des gutsherrschaftlichen Landes darstellen, und da außerdem ein Teil des früheren steuerfreien gutsherrschaftlichen Bodens im Laufe des 18. Jahrhunderts an Kolonisten ausgetan worden ist, so ist diesmal nicht die vorläufige Veranlagung, sondern die in Ausführung des Grundsteuerentschädigungsgesetzes aufgestellten Nachweisungen zu verwenden, welche die verschiedenen steuerfreien Grundbesitzarten besser auseinanderhalten. Außerdem muß berücksichtigt werden, daß im Jahre 1806 ein großer Teil des steuerpflichtigen Bauernlandes zu den Rittergütern gehörte. Dieser Grund und Boden, welcher ja dem steuerfreien gutsherrschaftlichen Lande hinzugezählt werden muß, ist das eingezogene Bauernland, über welches schon oben gehandelt worden ist.

Diejenigen Flächen, welche, abgesehen von dem Boden der spannfähigen Höfe, noch im Jahre 1806 zum Bauernland gehörten, sind besonders in Anschlag zu bringen und den auf Grund der Erhebung von 1860 ermittelten Flächen hinzuzurechnen.

Die für das Jahr 1806 gefundenen Ergebnisse werden ebenfalls in der Tabelle zum Schluß des Abschnitts zusammengestellt werden. —

Das Jahrhundert seit 1806 zerfällt hinsichtlich der Entwicklung der Grundbesitzverteilung in 3 Zeitabschnitte. Der erste geht ungefähr bis zum Jahre 1860, der zweite etwa bis 1880, im dritten stehen wir noch heute.

Der erste Zeitabschnitt wird gekennzeichnet durch die außerordentlich starke Abnahme des bäuerlichen Mittelbesitzes — der spannfähigen Nahrungen — auf Kosten des gutsherrschaftlichen Großbesitzes und, zum kleineren Teil, des nicht spannfähigen Kleinbesitzes. Im zweiten Abschnitt hielt die Tendenz des ersten an, wenngleich in schwächerer Form. Die Bodenbewegung in den beiden ersten Abschnitten ist bereits eingehend in der Literatur, insbesondere von Sering, „Die innere Kolonisation im Osten Deutschlands", Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 56, S. 63 ff., und von Meitzen a. a. O., Bd. 6, S. 177 ff., insbesondere S. 478 ff. geschildert worden. In Ergänzung dieser Darstellungen ist besonders daran zu erinnern, daß die Erhebung über den spannfähigen bäuerlichen

Besitz den Landverlust der Nahrungen durch die Eigentumsregulierungen und Dienstablösungen sowie infolgedessen den Gesamtverlust nicht erschöpfend nachweist.

Seit dem Beginn der achtziger Jahre trat ein Umschwung ein. Der Großbesitz vermindert sich seitdem zugunsten des Mittel- und Kleinbesitzes. Dies geschieht einmal durch den Verkauf einzelner Trennstücke, sodann aber auch durch Zerschlagung ganzer Güter.

Es gibt auch heute keine Statistik, welche die Verteilung des Grundbesitzes erschöpfend nachweist. In Frage kommen die preußische Statistik der ländlichen Privatbesitzungen (1878 und 1893) und die vom Reich aufgestellte landwirtschaftliche Betriebsstatistik (1882, 1895 und 1907). Die Statistik der ländlichen Privatbesitzungen ist jedoch im allgemeinen auf die Feststellung der im Eigentum von Privatpersonen und wirtschaftlichen Genossenschaften stehenden ländlichen Besitzungen beschränkt. Sie ermöglicht also nur, die Verteilung eines Teiles der Fläche zu erfassen. Dagegen eignen sich die Betriebszählungen von 1895 und 1907 dazu, die Schichtung der landwirtschaftlichen Betriebe festzustellen.

Diese sind in beiden Zählungen nach der Größe ihrer landwirtschaftlichen Fläche abgestuft (Tabelle I). In jeder Stufe sind dann nicht nur die landwirtschaftlichen Flächen, sondern die Gesamtflächen der Betriebe gezählt. Außerdem sind sämtliche Forstbetriebe, nach der Größe der Forstfläche gruppiert, zusammengestellt (Tabelle VIII der älteren, XI der neuen Betriebsstatistik). Diese Einrichtung der Statistik erschwert es etwas, die Betriebe nach ihrer wirklichen Größe zu erfassen. Wenn z. B. bei einem Walde von 100 ha sich eine Wiese von 10 ha befindet, dann wird der ganze Betrag von 110 ha bei den landwirtschaftlichen Betrieben in der Größenklasse von 10 ha untergebracht.

Es dürfte daher das zweckmäßigste sein, folgende Gruppierung vorzunehmen. Zunächst sind die landwirtschaftlichen Betriebe nach ihrer landwirtschaftlichen Fläche abzustufen, wie dies die Betriebsstatistik tut. Aus der Gesamtfläche ist jedoch die forstwirtschaftliche Fläche, welche auch für die einzelnen Größenklassen besonders nachgewiesen ist, auszusondern. Sodann ist die Forstfläche auf Grund der Tabelle VIII bezw. XI nach der Größe des Forstbetriebes besonders zu ordnen[1]. Legt man 100 ha als übliche Grenze zwischen Großbetrieb einerseits und Mittel- und Kleinbetrieb andererseite zugrunde, so sind also diejenigen Betriebe als Großbetriebe anzusprechen, welche entweder über 100 ha landwirtschaftliche Fläche oder über 100 ha Forstfläche haben.

Ein Vergleich der auf diese Weise gewonnenen Ergebnisse der beiden Zählungen zeigt, daß die Fläche der Großbetriebe in den Regierungsbezirken Köslin, Stettin, Frankfurt und Potsdam ziemlich stark abgenommen hat.

Die Betriebsstatistik ermöglicht es außerdem, die heutige Grund-

1) Auf diese Weise wird fast der gesamte Grund und Boden berücksichtigt. Ausgenommen sind nur die öffentlichen Gewässer und Wege, die nicht mit einem landwirtschaftlichen Betriebe verbundenen Hofräume, sowie das Unland und die Wasserstücke der reinen Forstbetriebe.

besitzverteilung wenigstens annähernd zu erfassen und mit der früheren zu vergleichen. Es wird nicht allzu häufig vorkommen, daß durch Verpachtungen größere Besitzungen so zerstückelt oder kleinere Besitzungen so vereinigt werden, daß die Betriebsgröße dadurch die Grenze von 100 ha nach unten, bezw. nach oben überschreitet. Einen Beweis hierfür bietet das im Verlage der Nicolaischen Buchhandlung erscheinende Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Schon Conrad hat es in seinen agrarstatistischen Untersuchungen [1]) zur Aufstellung einer Besitzstatistik benutzt. Da das Handbuch alle größeren Güter unter Angabe ihres Umfangs enthält, so sind die in ihm nachgewiesenen Flächen etwa diejenigen des Großbesitzes. Zählt man die Größen der im Gebiet der früheren Mark Brandenburg rechts der Elbe nachgewiesenen Güter zusammen, so stimmt die Summe ungefähr mit der Gesamtfläche der Betriebe mit mehr als 100 ha überein.

Gewährt die Betriebszählung auch einen Einblick in die Grundbesitzverteilung, so entspricht der Großbesitz dem Großbetrieb. Der Großbesitz ist dem früheren Gutsherrschaftslande, der Mittel- und Kleinbesitz dem Städte- und Bauernlande an die Seite zu stellen. Um die gegenwärtige Grundbesitzverteilung mit derjenigen des Jahres 1806 und, soweit es möglich ist, mit der des Jahres 1618 zu vergleichen, sind in der nachfolgenden Tabelle I die betreffenden Zahlen zusammengestellt worden. Die Flächenangaben für 1618 und 1806 sind die Ergebnisse der oben geschilderten Berechnungen, diejenigen für 1907 sind auf Grund der Betriebszählung von 1907 ermittelt.

Tabelle I.

	Flächeninhalt in Morgen			Prozente der berücksichtigten Fläche		
	1618	1806	1907	1618	1806	1907
Kurmark rechts der Elbe						
Städte- und Bauernland (Mittel- und Kleinbesitz)	4 635 000	4 446 000	3 830 000	60	57,6	51,3
Gutsherrschaftsland (Großbesitz)	3 085 000	3 274 000	3 640 000	40	42,4	48,7
Gesamte Kurmark						
Städte- und Bauernland (Mittel- und Kleinbesitz)		5 745 000	5 050 000		61,6	55,4
Gutsherrschaftsland (Großbesitz)		3 585 000	4 060 000		38,4	44,6
Neumark						
Städte- und Bauernland (Mittel- und Kleinbesitz)	2 710 000	2 600 000	2 210 000	54,3	52,1	46,6
Gutsherrschaftsland (Großbesitz)	2 280 000	2 390 000	2 530 000	45,7	47,9	53,4
Hinterpommern						
Städte- und Bauernland (Mittel- und Kleinbesitz)	4 400 000	3 935 000	3 350 000	59,6	53,3	46
Gutsherrschaftsland (Großbesitz)	2 985 000	3 450 000	3 940 000	40,4	46,7	54

1) Vgl. Jahrbuch für Nat.-Oekonomie, N. F. Bd. 16, S. 121 ff. Hier sind für die beiden Provinzen Pommern und Brandenburg die neuesten Auflagen (1910) zugrunde gelegt.

Um diese Zahlen richtig zu würdigen, muß man bedenken, daß schon von der Kolonisation des deutschen Ostens an die unangebauten Ländereien an Wald und Heide überwiegend der Grundherrschaft gehörten. Die lange Entwicklung der Grundbesitzverteilung hat hieran nicht viel verändert, insbesondere sind die Holzungen auch noch heute meistens Teile von größeren Besitzungen. Die Bodenbewegung hat sich also im großen und ganzen auf die landwirtschaftliche Fläche beschränkt.

II.

Was das übrige ostelbische Preußen betrifft, so kann ohne eingehende Archivstudien nicht versucht werden, eine gleiche Statistik, wie für die Mark und Hinterpommern, aufzustellen. Immerhin dürfte es auf Grund der bei der Betrachtung der beiden Landesteile gemachten Erfahrungen möglich sein, einige Angaben über die frühere und heutige Grundbesitzverteilung in dem ganzen Gebiet zu machen, welches gegenwärtig von den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Schlesien und Brandenburg eingenommen wird.

Durch die Erhebung über die Veränderungen, welche die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen erlitten haben, wurde der Verlust des spannfähigen Bauernlandes in den 6 Provinzen außer dem Regierungsbezirk Stralsund festgestellt. Der Zeitraum, auf welche sich die Aufnahme bezog, war mit Ausnahme der Provinz Posen überall der gleiche (1816—1859). In der Provinz Posen wurde das Jahr 1823 als Anfangspunkt der Untersuchung gewählt.

Nach der erwähnten Denkschrift hat sich der Flächeninhalt der spannfähigen Nahrungen in den 5 bezw. 6 Provinzen — Ost- und Westpreußen waren damals noch vereinigt — um 1 356 004 Morgen vermindert. Daß diese Zahl zu gering ist, läßt sich auf Grund der oben gemachten Ausführungen schon ohne weiteres annehmen. Es ist daran zu erinnern, daß die Auseinandersetzungsverfahren von den Ortsvorständen bei Ausfüllung der Matrikel nur unvollkommen berücksichtigt worden sind. In der Tat sind nach der Veröffentlichung der Auseinandersetzungsbehörden (Meitzen, Bd. 4, Tabelle H 5) etwa 530 000 Morgen mehr als Entschädigungen bei den Ablösungen und Regulierungen festgesetzt worden, als aus der Denkschrift ersichtlich ist. Infolgedessen erhöht sich der Gesamtverlust auf rund 1 900 000 Morgen. Da aber, wie oben ebenfalls bereits bemerkt wurde, auch die Veröffentlichung der Auseinandersetzungsbehörden noch nicht erschöpfend ist, so waren die Landentschädigungen, und damit der Gesamtverlust, in Wirklichkeit noch größer.

Es dürfte ferner auf Grund der gemachten Untersuchungen möglich sein, die von Knapp[1]) über die Bauernbefreiung aufgestellte Statistik zu rechtfertigen bezw. zu ergänzen. Knapp beabsichtigt zunächst die Anzahl der spannfähigen Laß- und Pachtbauern zu finden, auf welche sich das Regulierungsedikt in der Form der Deklaration von 1816 bezog.

---

1) Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, Bd. 1, S. 256 ff.

Für die Provinzen Brandenburg und Pommern (ohne Stralsund) soll die Zahl dieser Bauern im folgenden annähernd berechnet und mit der von Knapp gefundenen verglichen werden.

Nach der Deklaration von 1816 waren nur diejenigen Laß- und Pachtbauern regulierbar, welche spannfähig, katastriert, alten Bestandes waren und auf deren Stellen sich der Besetzungszwang bezog[1]. Von der gesamten Bauernschaft scheiden also zunächst die meisten Domänenbauern aus, weil diese bereits in der Zeit von 1799—1808 Eigentum an ihren Höfen erlangt hatten[2]. Von den Domänenbauern waren in dem Gebiet der früheren Provinz Pommern nur die eigentlichen Bauern, in der ehemaligen Neumark die Bauern und Kossäten, in der ehemaligen Kurmark alle bäuerlichen Besitzer regelmäßig Eigentümer ihrer Höfe[3].

Es gehen ferner sämtliche Büdner ab. Hatten sie doch nur ausnahmsweise kontribuables Land[4] und waren also selten katastriert. Diejenigen unter ihnen, die ihre Ansetzung der planmäßigen inneren Kolonisation verdankten, hatten überdies Eigentum an ihren Höfen[5]. Ueberhaupt sind sämtliche Kolonisten als Erbbauern außer Ansatz zu lassen. Weiter waren die Kossäten in Pommern nur etwa zur Hälfte spannfähig[6]. Endlich war ein Teil der von altersher ansässigen Privatbauern, besonders in der Kurmark, aber auch stellenweise in der Neumark, Erbbauern[7]. Stets besaßen die Lehnschulzen ihre Höfe zu Erbzinsrecht.

Somit waren im großen und ganzen nur regulierbar: die Privatbauern im eigentlichen Sinne, mit Ausnahme eines Teiles der kurmärkischen, etwa die Hälfte der pommerschen Kossäten, sowie die märkischen Privatkossäten, immer abgesehen von den Kolonisten.

Nach Brüggemann[8] waren in Pommern rund 10000 städtische und ritterschaftliche Bauern einschließlich der bäuerlichen Witwen sowie rund 5700 Kossäten und Kossätenwitwen vorhanden. Nach meiner „Grundbesitzverteilung“ S. 104 und 106 und nach meiner Arbeit „Die Grundbesitzverteilung in der Kurmark Brandenburg um das Jahr 1800“[9] S. 45—47 gab es in den alten Ritterschaftsdörfern der Neumark rund 5100 Bauern und 4300 Kossäten, in denjenigen der Kurmark rechts der Elbe[10] rund 8900 Bauern und 4100 Kossäten, wobei jedoch die Lehnschulzen zu den Bauern gerechnet sind. Das ergibt für Pommern und die Mark Brandenburg rechts der Elbe im ganzen rund 33000

1) Knapp a. a. O., S. 189.
2) Vgl. Knapp a. a. O., S. 91 ff., 259.
3) Vgl. meine „Grundbesitzverteilung“, S. 88 und die dort zitierten Stellen von Knapp.
4) Nach Bratring, Statistisch-topographische Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg, Bd. 1, S. 52, hatten die Kätner und Büdner sogar niemals kontribuablen Acker.
5) Vgl. Grundbesitzverteilung. S. 76.
6) Vgl. Grundbesitzverteilung. S. 115.
7) Vgl. Grundbesitzverteilung. S. 21 und 61.
8) Beiträge zur Beschreibung von Pommern, Bd. 1, S. 396.
9) Tübinger Doktordissertation, 1909.
10) Die links der Elbe gelegene Altmark gehört heute nicht zur Provinz Brandenburg.

bäuerliche Besitzer, wenn man nur die Hälfte der pommerschen Kossäten als spannfähig und nur etwa Dreiviertel der kurmärkischen Privatbauern als Lassiten oder Pachtbauern in Anschlag bringt. Diese Zahl dürfte ungefähr mit derjenigen der Regulierungsbauern in den Provinzen Pommern (ohne Stralsund) und Brandenburg übereinstimmen. Denn wenn auch einerseits sich unter den 33 000 bäuerlichen Besitzern eine größere Anzahl solcher befand, welche aus einem der oben erwähnten Gründe nicht zu den regulierbaren Laß- und Pachtbauern gehörten, so umfaßt andererseits die heutige Provinz Brandenburg auch frühere Teile von Kursachsen, in welchen ebenfalls Regulierungsbauern wohnten.

Nach Knapp a. a. O., S. 265 gab es in Brandenburg und in Pommern (ohne Stralsund) 31 547 spannfähige Laß- und Pachtbauern. Die Ergebnisse stimmen also fast genau überein.

In einer andern Beziehung dürften die Angaben Knapps ergänzt werden können. Er geht bei seinen Berechnungen wiederholt [1]) von der Anzahl der zu Beginn der Bauernbefreiung nicht spannfähigen Bauern aus. Da diese Anzahl nicht überliefert ist, so nimmt Knapp an, das Verhältnis der Spannfähigen zu den Nichtspannfähigen sei damals das gleiche wie im Jahre 1859 gewesen. Wieviel nicht spannfähige bäuerliche Besitzer zur Zeit der Regulierungsgesetzgebung in den hier betrachteten Provinzen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Stralsund vorhanden waren, läßt sich auf folgende Weise annähernd ermitteln.

Krug gibt in seinem Buche „Betrachtungen über den Nationalreichtum des preußischen Staats und über den Wohlstand seiner Bewohner“, Berlin 1805, Bd. 1, S. 472 ff. an, wie viele bäuerliche Besitzer zu seiner Zeit in den einzelnen Departements lebten. Man kann davon ausgehen, daß die betrachteten 6 Provinzen, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Stralsund, sich ungefähr mit folgenden Departements decken: Ostpreußen, Lithauen, Marienwerder, Bromberg, Posen, Pommern, Neumark, Breslau, Glogau und Kurmark. Allerdings gehört, abgesehen von sonstigen weniger bedeutenden Veränderungen, die Altmark, welche früher ein Teil der Kurmark bildete, heute nicht mehr zur Provinz Brandenburg. Dafür fehlten damals die später in die Provinzen Schlesien und Brandenburg einverleibten kursächsischen Landesteile.

In den genannten Departements wohnten nach Krug [2]) 440 000 bäuerliche Besitzer. Nach der Denkschrift über den spannfähigen bäuerlichen Besitz S. 5 gab es im Jahr 1816 (1823) in den betrachteten Landesteilen rund 275 000 spannfähige Nahrungen. Die Zahl der nicht spannfähigen Besitzer belief sich also auf 165 000, so daß sich die spannfähigen zu den nicht spannfähigen etwa wie 5 : 3 verhalten haben, während das Verhältnis im Jahre 1859 etwa wie 2 : 3 war [3]).

Um endlich die Bodenbewegung in den Jahren 1895—1907 zu

---

1) Bd. 1, S. 260 ff.

2) Krug a. a. O., S. 474 beziffert die Halbbauern in der Kurmark auf 30 053. Dies ist ein offenbarer Druckfehler. Es gab nur 3005 Halbbauern. Vgl. meine Dissertation S. 101.

3) Ueber die Vermehrung der nicht spannfähigen Stellen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vgl. „Grundbesitzverteilung“ S. 138—39.

schildern, habe ich auf Grund der Betriebszählungen von 1895 und 1907 (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 112 und Bd. 212) folgende Tabelle II zusammengestellt. Es ist wieder die oben unter I geschilderte Methode angewendet worden. Die Forstfläche ist aus der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Betriebe zunächst ausgesondert und sodann, abgestuft nach der Betriebsgröße der Forstfläche, besonders in Anschlag gebracht worden.

Tabelle II.

Provinzen	Gesamtfläche der landwirtschaftl. Betriebe und Forstfläche d. rein. Forstbetriebe (Größe in ha)		Fläche der Großbetriebe (über 100 ha landwirtschaftliche Fläche bezw. über 100 ha Forstfläche) Größe in ha		Proz. d. Gesamtfläche	
	1895	1907	1895	1907	1895	1907
Ostpreußen	3 434 953	3 515 546	1 625 545	1 562 193	47,3	44,4
Westpreußen	2 405 589	2 413 710	1 271 470	1 145 274	52,9	47,4
Brandenburg mit Berlin	3 744 168	3 717 019	1 854 534	1 776 611	49,5	47,8
Posen	2 803 753	2 783 516	1 672 298	1 459 215	59,7	52,4
Schlesien	3 875 360	3 862 362	1 905 276	1 843 595	49,2	47,7
Pommern	2 853 691	2 858 899	1 771 737	1 659 970	62,1	58,1
Summe	19 117 514	19 151 052	10 100 860	9 446 858	52,8	49,3

Daß die Gesamtfläche der Betriebe nach der Größe der landwirtschaftlichen Fläche zusammengestellt ist — man denke an das oben erwähnte Beispiel von dem großen Wald und der kleinen Wiese — durfte in der Tabelle I der Reichsstatistik geschehen, weil dort die landwirtschaftlichen Betriebe als solche in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt werden sollen. Will man jedoch die gesamten Großbetriebe erfassen, so kann man aus den von der Statistik nachgewiesenen Gesamtflächen keinen Rückschluß auf die Bedeutung der betreffenden Betriebsklasse ziehen. Die Anzahl der umfangreichen Forsten, welche in eine niedrige Größenklasse verwiesen sind, ist so groß, daß das Ergebnis bedeutend beeinflußt wird. Es kann dies durch folgende Berechnung bewiesen werden. In der Provinz Westpreußen z. B. haben die Großbetriebe mit über 100 ha landwirtschaftliche Fläche nach der Zählung von 1907 790 910 ha Gesamtfläche. Die in der Tabelle der landwirtschaftlichen Betriebe nachgewiesene Forstfläche beträgt 304 637 ha. Da die gesamte Forstfläche der Provinz nach der Tabelle von den Forstbetrieben 571 729 ha bedeckt, so bleiben für die sog. reinen Forstbetriebe 571 729 — 304 637 = 267 092 ha übrig. Nimmt man selbst an, daß alle reinen Forstbetriebe in Betriebsgrößen über 100 ha bewirtschaftet werden — was nicht einmal der Fall ist — so würden die Großbetriebe doch nur 790 910 + 267 092 = 1 058 002 ha groß sein. In Wirklichkeit haben aber die Betriebe, welche über 100 ha landwirtschaftliche Fläche bezw. über 100 ha Forstfläche haben und daher wohl als Großbetriebe betrachtet werden können, gemäß Tabelle II einen Umfang von 1 145 274 ha, d. h. also rund 87 000 ha mehr.

In der Literatur werden, um die Verteilung des Bodens auf die ver-

schiedenen Betriebe oder auch um die Grundbesitzverteilung statistisch zu erfassen, regelmäßig nicht die Gesamtflächen, sondern nur die landwirtschaftlichen Flächen der landwirtschaftlichen Betriebe in Rechnung gezogen. Man vermeidet allerdings dadurch die besprochene Folge der in der Reichsstatistik vorgenommenen Gruppierung. Doch dürfte die in der Literatur beliebte Betrachtungsweise nur genügen, um über die Güter vom betriebstechnischen Standpunkt aus Klarheit zu verschaffen. Will man dagegen über die wirtschaftlichen Machtverhältnisse auf dem Lande unterrichten — und dies ist eine der hervorragendsten Aufgaben der Nationalökonomie — so darf man die nicht zur landwirtschaftlichen Fläche gehörigen Ländereien, vor allem die Holzungen, nicht beiseite lassen.

Da die Holzungen meistens im Großbetrieb bewirtschaftet werden und auch Teile größerer Besitzungen sind, so ändert sich dadurch, daß auch sie miteinbezogen werden, das Bild völlig. Gewöhnlich wurde auf Grund der Betriebsstatistik von 1895 angenommen, daß nur in verhältnismäßig wenigen ostelbischen Kreisen die Großbetriebe mehr als die Hälfte der Fläche einnahmen. Nach der Tabelle II bewirtschafteten im Jahre 1895 die Großbetriebe in den 6 Provinzen 52,8 Proz. des Bodens. Faßt man die einzelnen Provinzen ins Auge, so blieb die Fläche der Großbetriebe nur in Ostpreußen nennenswert unter 50 Proz.

Ein Vergleich zwischen den für 1895 und den für 1907 ermittelten Zahlen (Tabelle II) ergibt, daß die berücksichtigten Gesamtflächen etwa die gleichen geblieben sind. Die Ländereien der Großbetriebe haben überall abgenommen. Die Verminderung ist am stärksten in Posen gewesen (7,3 Proz.). Es folgen Westpreußen (5,5 Proz.), Pommern (4 Proz.), Ostpreußen (2,9 Proz.), Brandenburg (1,7 Proz.), zuletzt Schlesien (1,5 Proz.). Man kann hieraus deutlich erkennen, welche Bedeutung die Tätigkeit der Ansiedlungskommission und die Bildung von Rentengütern gehabt haben. Denn in Posen und Westpreußen, welche das Gebiet der Ansiedlungskommission ausmachen, haben die einschneidendsten Veränderungen stattgefunden. An dritter Stelle steht Pommern, wo der Flächeninhalt der dort bis Ende 1907 geschaffenen Rentengüter denjenigen aller übrigen Provinzen übertrifft[1]).

1) Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat, 1908, S. 49.

Literatur.

III.

Strakosch, Erwachende Agrarländer.

Besprochen von Dr. Rudolf Leonhard, München.

Das Buch über das Aufblühen der Landwirtschaft in Aegypten und dem Sudan unter dem englischen Protektorat war durch den schnellen wirtschaftlichen Fortschritt jener Gegenden gewissermaßen schon längst fällig geworden. Jetzt ist es im Pareyschen Verlage erschienen, und man kann sagen, daß das interessante Thema, das zu bearbeiten sich gewiß schon viele Nationalökonomen und Agrarwissenschaftler gleichzeitig rüsteten, wenigstens in die besten Hände gekommen ist, nämlich in die eines theoretisch gebildeten Landwirts, der mit Sachverständnis das engere Gebiet der Agrartechnik beherrscht, aber auch für die Nachbargebiete Sinn hat und auf breiter Grundlage die historischen, politischen und weltwirtschaftlichen Vorbedingungen des Wiederaufblühens jener interessanten Gegenden erörtert.

Einige kurze Einwendungen wollen wir uns für den Schluß aufsparen und nur bemerken, daß an der Lieblingsidee des Autors, der sogenannten Nationallandwirtschaft, nur der Name, nicht der Begriff neu ist. Denn daß das für die Landwirtschaft einer bestimmten Gegend Nützliche und Anwendbare durchaus relativ, von der Bevölkerung, dem Klima, dem Boden, den innerpolitischen Verhältnissen abhängig ist, und daß aus diesen Komponenten sich eine für jedes Land ganz verschiedene Resultante des wirtschaftlich Möglichen und Rentablen ergibt, eben die Nationallandwirtschaft, ist geradezu das unzähligemal variierte Grundthema der landwirtschaftlichen Betriebslehre, die keine allgemeingültigen Rezepte, sondern nur mutatis mutandis anzuwendende Richtlinien geben kann.

Sehr anschaulich werden wir in die natürlichen und politischen Voraussetzungen der ägyptischen Landwirtschaft eingeführt. Unter den jetzigen stabileren Verhältnissen wächst die Bevölkerung rapid (1897 9,7 Millionen, 1907 11,2 Millionen ohne die Beduinen und Nomaden), und zwar auf dem Lande noch stärker als in den Städten. Abgesehen von den meist in den Städten wohnenden Türken, welche die Kaste der Grundherren darstellen, und den nomadisierenden Beduinen, handelt es sich hauptsächlich um die Nachkommen der alten Aegypter, die Fellahs, oder, soweit sie den christlichen Glauben behalten haben, die Kopten. Der Fellah ist nach Strakosch der vollkommenste Ackerbauer, nur daß er in der Arbeitsökonomie noch nicht sehr weit gekommen ist,

Zeit und Arbeitskraft verschwendet, wie er auch sein Vieh ganz unzweckmäßig anspannt. Vorläufig ist er in seiner Lebenshaltung noch unglaublich anspruchslos; bei Ueberschwemmungen trinkt er mit Vorliebe das schlammige Nilwasser, weil es nahrhafter ist und den Magen billig füllt. Diese Anspruchslosigkeit verzögert den wirtschaftlichen Fortschritt, denn die durch den steigenden Reichtum des Landes etwa gemachten Ersparnisse werden nicht durch Konsumtion wieder in Umlauf gesetzt, auch nicht gegen Zinsen ausgeliehen, sondern thesauriert. Die einzige Art, die Vermehrung seines Wohlstands äußerlich zu zeigen, ist, wie im europäischen Mittelalter, die Ausdehnung des Grundbesitzes, wobei der landgierige Fellah sich in Schulden stürzt.

Die nomadisierenden „ritterlichen“ Beduinen sind gemeine Viehdiebe und leben von Erpressung an dem Fellah, der auf sie das Sprüchwort gemünzt hat: „Bewirte den Beduinen, und er wird dir deine Kleider stehlen.“ Bei den seßhaft gewordenen Stämmen gehört ähnlich wie bei der alten schottischen Clanverfassung aller Grund und Boden nominell dem Schech, der seinem Stamm für den Anbau seines Bodens Naturalien und Kleider, aber fast nie Geld, gibt. Es ist eine entartete Gemeinwirtschaft.

Die rechtliche Lage der Fellahs war seit den Pharaonen noch nie so günstig wie heute; es hat eine regelrechte Bauernbefreiung stattgefunden, deren hauptsächlichste Daten folgende sind: Am Anfang des 19. Jahrhunderts war aller Grundbesitz noch nach mohammedanischem Recht Eigentum des Landesherrn. Wie überall, zahlte rechtgläubiges Land den Zehnten, tributpflichtiges, in den Händen der Ungläubigen befindliches aber den Kharadj, eine Kopfsteuer, die verpachtet wurde. Die Gemeinden bebauten den Boden gemeinsam und hafteten solidarisch für die Abgaben. 1813 wurde unter Aufhebung der Gemeinwirtschaft jedem einzelnen Fellah eine neu vermessene Parzelle zugeteilt; er mußte aber seine ganze Ernte zu einem willkürlich festgesetzten Preis an den Staat verkaufen. 1854 verbesserte sich sein Besitztitel, er wurde vom Hörigen des Staats zum Erbpächter, durfte seinen Anteil auch verkaufen oder hypothekarisch belasten. Die nächste Folge war, daß immer mehr Land von der entehrenden Kopfsteuer sich befreite, daß der Rest um so mehr zu zahlen hatte, daß der Kleinbesitz unter reichlich kontrahierten Hypothekenschulden fast zusammenbrach, und daß sich viel zu extensiv bewirtschaftete Latifundienbetriebe bildeten. Unter Ismael Pascha nahm die Landwirtschaft durch großartige Kanal- und Eisenbahnbauten einen rapiden Aufschwung, Kapital wurde ins Land gezogen, indem seit 1861 auch Europäer Landbesitz erwerben durften. Durch Vorauszahlung auf 6 Jahre konnte man sich von den Grundzinsen auf immer befreien. Am Ende seiner Regierung trat der Khedive den größten Teil seines Grundbesitzes an den überschuldeten Staat ab, Kleinbauern kauften ihn parzellenweise.

Die eingeborne Regierung hatte also die Agrarreform wirkungsvoll vorbereitet, nur ihre unsinnige Finanzwirtschaft verhinderte weitere Fortschritte. Die Engländer führten die angefangene Aktion fort. 1895/96 schaffte eine Kommission unter dem Generaldirektor Wilcocks den tiefgreifenden Unterschied zwischen Zehnt- und Kharadjland ab

und führte auf Grund eines Katasters eine einheitliche Grundsteuer ein, welcher der Pachtwert, d. h. die Grundrente, zugrunde gelegt wurde. Die Steuerzahlung von 28,64 Proz. des Pachtwerts gleich 1,43 Proz. des Bodenwerts stellt keine Herabsetzung, aber eine gerechtere Verteilung der Grundsteuer dar, deren Ertrag sofort bedeutend stieg. Die alten Latifundien sind fast völlig durch den Kleingrundbesitz aufgezehrt worden. 1904 waren von der kultivierbaren Fläche Aegyptens 90 Proz. Privatland, nur 10 Proz. gehörten dem Staat und Korporationen, während es früher gerade umgekehrt war. Manche Latifundien müssen noch beisammen bleiben, weil sie der Deckung von Anleihezinsen dienen und von europäischen Kommissionen zu diesem Zweck kontrolliert und verwaltet werden. Nach erfolgter Liquidation wird aber auch dieses Land parzelliert werden. Langsam geht also aller Grundbesitz in die Hand des Fellah über; allerdings wächst die Gefahr der Bodenzersplitterung, da nach mohammedanischem Recht trotz der Vielweiberei jedes Familienmitglied in natura erbberechtigt ist. Vorläufig ist aber bei der Anspruchslosigkeit des Fellah und dem wirtschaftlichen Aufschwung die Zunahme der Parzellenwirtschaft noch als Fortschritt zu betrachten.

Wie es einem alten Kulturland zukommt, ist der ägyptische Boden hoch belastet, weil der Fellah Schulden macht, nicht um Betriebskapital zu erhalten, sondern um seine Steuern zu bezahlen und seinen Grundbesitz zu vermehren. Der Zinsfuß betrug bis vor kurzem 5 Proz. pro Monat, selbst die Nationalbank von Aegypten nimmt 10 Proz. pro Jahr. 1902 wurde aber speziell für die Kleinbauern die Agrikulturbank ins Leben gerufen, die, um kostspielige Schätzungen zu vermeiden, nur immer ein Vielfaches der Grundsteuer bis zum 30-fachen verleiht. Der Zinsfuß beträgt 8 Proz. Diese Konkurrenz zwang die anderen Banken, die Agrikulturbank noch zu unterbieten. Trotzdem ist der Fellah heute noch meist gezwungen, seine Ernte dem Gläubiger auf dem Halm zu verkaufen, und erzielt jämmerliche Preise. Die Intensivierung des Betriebs durch die verbesserte Bewässerung hat ein sprunghaftes, geradezu wahnsinniges Steigen der Bodenpreise zur Folge gehabt, da die anbaufähige Fläche durch das Niltal eng begrenzt ist. Ein instruktiver Aufsatz von Schilder in der Zeitschrift für Bodenreform, 1907 zur Zeit der Krise verfaßt, weist, auf englische Quellen und österreichische Konsulatsberichte gestützt, nach, daß der wachsende Reichtum infolge der Ueberzahlung des Bodens nur in den Händen weniger sich konzentrierte, und vermutet mit Recht, daß die weitere Bevölkerung deshalb gegen die Segnungen der englischen Regierung so wenig Dankbarkeit zeigt, weil sie von ihnen einfach nichts zu spüren bekommt. Die administrierten Domänen im Fayûm stiegen von 1898—1905 von 402 000 Pfd. auf 1 300 000. Was sind dagegen die Wertsteigerungen des Grundbesitzes in europäischen Städten!

Zum kleineren Teil findet jenes Heraufschnellen des Bodenpreises allerdings in der Erhöhung der Produktivität seine Berechtigung. Das Herrichten versumpfter und vernachlässigter Böden wurde geradezu zu einem besonderen Erwerbszweig. Verkommene Domänen wurden von

Aktiengesellschaften gekauft, melioriert, parzelliert und an die Fellahs verkauft, wobei Unternehmer und Kleinbauern in gleicher Weise ihren Vorteil fanden. Strakosch erzählt ein Beispiel, wonach der Ertrag einer Domäne durch kostspielige Meliorationen um das Sechsfache gesteigert wurde.

Soweit noch verpachtet wird, existieren ähnlich wie in Irland und Südeuropa zwischen Grundbesitzer und Kleinpächter zuviel schädliche Zwischeninstanzen, die sämtlich am Boden verdienen wollen. Auch die Form der Halbpacht, der Mezzadria, wobei dem Pächter das Inventar geliefert und der Anbau vorgeschrieben wird, existiert.

Welches sind nun die natürlichen Voraussetzungen des ägyptischen Ackerbaues? Zwei Faktoren sind charakteristisch, die große Gleichmäßigkeit von Klima und Boden. Der Verlauf der Witterungsvorgänge ist durchaus gleichförmig, die Jahreszeiten sind nicht scharf gegeneinander abgesetzt, Gewitter, Hagelschlag und Schneefälle sind nahezu unbekannt. Ungestörte Vegetation ist also garantiert, wenn die Nilflut nicht ausbleibt. Die große Regenarmut wird nur durch reichlichen Tau etwas ersetzt. Trotz der starken Sonnenbestrahlung ist die Intensität der Lichtwirkung, eine der wichtigsten Voraussetzungen des Pflanzenwachstums, überraschend gering, weil die nie vom Regen gereinigte, mit Billionen von Staubteilchen erfüllte Luft einen großen Teil des Sonnenlichts absorbiert.

Ebenso gleichmäßig wie das Klima ist der Boden, er ist, da durchweg durch die Schlammniederschläge des Nil gebildet, in den gleichen Lagen am Fluß völlig gleichartig. Die Humusschicht ist 10 m hoch gelagert, darunter kommt Meeressand.

Die ägyptische Landwirtschaft hat zur Voraussetzung die Ueberschwemmungen des Nil, denen durch künstliche Bewässerung nachgeholfen wird. Bis vor kurzem kannte man nur das Bassinsystem, das von Brunhes in seinem standard work über Bewässerung für das ganze Mittelmeerbecken nachgewiesen wird und welches auf einer terrassenartigen Anstauung des Wassers durch Dämme in Bassins beruht, in welche man bei der Hochflut die schlammgesättigte Flut einleitet. Zum Glück ist der Schlammgehalt des Nilwassers, der sich in den Bassins niederschlägt, ebenso groß wie der Salzgehalt gering ist, so daß eine Versalzung des Bodens durch das stagnierende Wasser nicht zu befürchten ist. Anders das moderne, zuerst durch die Ingenieure Napoleons I. eingeführte Kanalsystem, im Gegensatz zur periodischen Bassinbewässerung auch perennierendes System genannt [1]). Eigentlich sind diese Anlagen, ein, den Blattrippen eines Laubblatts vergleichbares System von Haupt- und Zweigkanälen nur am Unterlauf und der Mündung eines Flusses, hier im Nildelta, möglich. Die Aufstauung des Wassers am Oberlauf, die Erbauung des großartigen Nilreservoirs von Assuan und des Staudamms von Assiut haben aber die Ausdehnung des Kanalsystems auch über Ober- und Mittelägypten ermöglicht. Seine

1) Man vergleiche zu diesem interessanten Kapitel Wilcocks: Egyptian irrigation, London 1899 und The Nil Reservoir Dam at Assuan, London 1901, ferner Brunhes, l'irrigation en Égypte, Annales de Géographie, 1897.

Ueberlegenheit über das Bassinsystem ergibt sich daraus, daß durch letzteres mit einem Kubikmeter Wasser pro Sekunde 700, beim Kanalsystem aber 3500 Einheiten bewässert werden, daß es also genau 5mal soviel leistet wie ersteres. Jetzt erst, wo man nach Bedarf auch in der trockenen Jahreszeit Wasser über die Felder leiten kann, ist es möglich, Reis zu bauen, der 10mal im Jahr bewässert werden muß. Ein völliger Wechsel im Betrieb ist also eingetreten, man kann 3mal anbauen, im Winter, im Sommer und zur Zeit des Nilhochwassers. Die Wertsteigerung des Bodens, von dem man jetzt anspruchsvollere Kulturpflanzen, wie Baumwolle und Zuckerrohr, erhalten kann, ist enorm und hat zur Folge, daß das Land, welches von der Bassin- zur Kanalbewässerung übergeht, sofort in der Grundsteuer bedeutend erhöht wird. Auch die Bevölkerung wächst in solchen Gegenden rapid, „die Menschen sind dem Kanalsystem nachgefolgt wie die Schwärmsporen der Algen und Pilze dem Lichte". Die moderne Technik hat auch die Fellahs von den drückenden Frondiensten der Reinigung der Zuflußkanäle, die im wahrsten Sinne des Wortes sordida munera darstellten, erlöst. Sie besorgt das bedeutend besser durch Baggermaschinen. Nur für die Instandhaltung der Dämme und Deiche zur Zeit des Hochwassers müssen die Gemeinden im eigenen Interesse noch aufkommen.

Einen Nachteil hat das Kanalsystem aber doch, es zwingt zu größerer Aufwendung von Betriebskapital, und es ist geradezu das Hauptproblem, ob die Fellahs, deren Wirtschaft zwar typisch arbeitsintensiv, aber ebenso typisch kapitalschwach ist, den veränderten Anforderungen werden nachkommen können. Einerseits muß nämlich das Kanalsystem mit seiner Benützung fließenden Wassers auf den fruchtbaren Nilschlamm, der nur aus stagnierendem Wasser sich niederschlägt, verzichten. Man muß also zur Düngung übergehen, die sich in Aegypten sehr kostspielig gestaltet, da die schwache Viehzucht wenig natürlichen Dünger ergibt und der künstliche zwar im Lande in verschiedenen Formen vorkommt, aber immerhin zugekauft werden muß; andererseits bringt die Kanalbewässerung die Gefahr einer Versalzung und Verkrustung des Bodens mit sich, denn der Nil enthält zur Zeit seines Tiefstandes sehr viel Chlorsalze, so daß als Gegenmittel Drainierung angewandt werden muß. 1904 waren trotzdem schon $^2/_3$ des der Bewässerung zugänglichen Bodens durch Kanäle, nur noch ein Drittel durch Bassins bewässert. Nach Wilcocks könnte man durch Ausdehnung der Kanalbewässerung auf den Rest einen Mehrwert von 1248 Mill. M. erzielen. Dazu müßte aber der Nil noch höher angestaut werden, und zwar wird projektiert, den Granitdamm von Assuan, der am ersten Nilkatarakt in einer Länge von 2 km und einer Höhe von 106 m den Nil absperrt, noch um 5 m zu erhöhen, wodurch allerdings die Insel Philae mit ihren Altertümern völlig zugrunde gehen würde. Ein anderer gigantischer Plan von Wilcocks bezweckt die Wiederherstellung des alten Mörissees, des heutigen Fayûm, durch ein Reservoir in der Lybischen Wüste, das 7000 qkm groß gedacht ist, und 20 Milliarden cbm Wasser fassen würde.

Aber, wie gesagt, die durch das Kanalsystem erforderliche neue

Technik hätte neue Menschen zur Voraussetzung, und vorläufig hängt der Fellah trotz zahlreicher von den Engländern eingerichteter Volks- und Ackerbauschulen noch an der herkömmlichen Technik, die sich von der bei den Pharaonen üblichen kaum unterscheidet. Allerdings ist diese primitive Technik in manchen Punkten gar nicht so unzweckmäßig, und eine der interessantesten Stellen des Strakoschschen Buches ist der Nachweis, daß der Fellah oft instinktiv nichts anderes tut, als was ihm die vorgeschrittenste Landwirtschaftswissenschaft anraten könnte. Noch heute wird z. B. der Boden mit einem Haken in primitiver Weise nur aufgerissen, aber nicht gewendet. Nun ist in dem regenfeuchten europäischen Klima der Luftzutritt für die Bodenbearbeitung zwar eine Lebensfrage, um die chemischen Vorgänge der Zersetzung im Boden anzuregen, die sogenannte Gare zu erzielen. Der Acker kann nicht oft genug gewendet werden. Ganz anders in der heißen ägyptischen Sonne, die den spärlichen Humus sofort zu Staub verbrennen würde. Der Boden ist zu tätig, zu hitzig, es gilt also, ihn zu schonen, gegen Luft und Sonne abzuschließen, und der Grundsatz: „Quieta non movere“ ist hier durchaus am Platze. Daß das Getreide nicht mit dem zweckmäßigeren Flegel, sondern mit dem übrigens auch in Spanien noch gebräuchlichen von Ochsen gezogenen Dreschschlitten ausgefahren wird, wobei man das Stroh in Stücke zerschneidet, hat seinen Grund darin, daß man nicht langes Stroh, sondern Häcksel braucht. Der Viehstand ist jämmerlich, aber „Aegypten ist der ungeeignetste Ort der Welt, um Viehzucht zu treiben“, wegen der hohen Bodenpreise, den kleinen Parzellen und des mangelhaften Futterbaues. Das spezielle Last- und Zugtier ist das Kamel, dessen sehr mageres Fleisch ein billiges Volksnahrungsmittel ist. Die Rinderrasse ist noch die gleiche, wie sie auf den Pyramiden abgebildet ist. Das hat seinen Grund darin, daß importierte Tiere sich schlecht akklimatisieren und leicht am sogenannten ägyptischen Fieber eingehen; auch die Rinderpest ist endemisch. Die weitgehende Parzellierung macht auch die Anwendung landwirtschaftlicher Maschinen schwierig. Die von Max Eyth eingeführten Dampfpflüge können nur auf den mehr und mehr abkommenden Latifundien arbeiten, Mähmaschinen sind sowohl wegen des in der heißtrockenen Luft zu starken Körnerausfalls als auch wegen der zu häufigen Bewässerungsfurchen nicht anzuwenden, Dreschmaschinen deshalb unpraktisch, weil sie das Stroh nicht gleichzeitig zu Häcksel zerschneiden. Dagegen kennt man entsprechend den Bedürfnissen der ägyptischen Landwirtschaft Nivellierungspflüge und Erdhobel, die für die Bassinbewässerung einen glatten Boden herstellen und eine Menge primitiver Pumpwerkzeuge vom einfachen Zieheimer bis zum Schöpfrad, welche dem Heraufheben des Wassers auf das Feld dienen, neuerdings aber mehr und mehr durch Dampfpumpen abgelöst werden, welche trotz der hohen Kohlenpreise sich vorzüglich rentieren.

Der Sudan.

Ist in Aegypten das Problem der landwirtschaftlichen Intensivierung eine Bewässerungsfrage, so ist es in dem durch die Kriege des Mahdi entvölkerten Sudan eine Bevölkerungsfrage. Es fehlt vorläufig

noch an Menschen als Trägern der Agrikultur, und die Fellahs des übervölkerten Aegyptens sind nicht zur Auswanderung nach dem Sudan zu bewegen. Doch schon beginnt sich das ungeheure Gebiet, das so groß ist wie ein Drittel von Europa, aus eigener Kraft zu füllen. Unter den jetzigen ruhigen Verhältnissen kommt die Tendenz zur Vermehrung, wie sie allen primitiven Völkern innewohnt und nur durch die hohe Sterblichkeit retardiert wird, zur vollsten Wirkung. Sind doch z. B. in der Provinz Dongola unter 90 000 Einwohnern 43 000 Kinder unter 9 Jahren! In der verhältnismäßig kurzen Zeit seit der Rückeroberung hat die englische Regierung, die nominell ihr Protektorat gemeinsam mit der ägyptischen ausübt, alle Unkosten der Verwaltung aber auf Aegypten abwälzt, wahrhaft Großartiges geleistet und die Keime zu einem zweiten Indien geschaffen; dies in einem jungfräulichen Gebiet, wo es gilt, neuen Wein in neue Schläuche zu füllen, eine ungleich schwerere Aufgabe als die Neubelebung einer alten, stagnierenden Kultur wie in Aegypten. Der Landwirtschaftsbetrieb der eingeborenen Bevölkerung hat durchaus negerhaften Charakter, d. h. den eines ausgesprochen gartenartigen Kleinbetriebs, ohne Arbeitsvieh und Ackerwerkzeuge. Die Körner, meist Hirse, werden in ein mit dem Fuß gescharrtes Loch geworfen, die Ernte wird, wenn es hoch kommt, mit einem Stück Blech abgeschnitten, meist aber mit der Hand gepflückt, gedroschen wird mit geraden Holzstöcken, gemahlen zwischen ausgehöhlten Handsteinen. Es ist der typische Ackerbau von Nomaden, die nur nebenbei etwas Gemüse für den Hausgebrauch bauen. Demgemäß ist das Bestreben der englischen Regierung darauf gerichtet, stabile Verhältnisse zu schaffen, die Bevölkerung seßhaft zu machen und an Arbeit zu gewöhnen. Dies geschieht durch Einführung einer mäßigen Grundsteuer, die langsam erhöht wird, um die Bewohner zum Anbau zu zwingen. Schon ist zu diesem Zweck ein großer Teil des Landes regelrecht vermessen und katastriert worden, eine Arbeit, deren Schwierigkeit man sich nicht groß genug vorstellen kann. Natürlich darf die Grundsteuer auch in Naturalien bezahlt werden. Neben der Seßhaftmachung der Bevölkerung werden Verbesserung der Verkehrsmittel und künstliche Bewässerung angestrebt. Auf dem Nil und seinen zahlreichen rechten und linken Nebenflüssen ist jetzt ein regelmäßiger Dampferverkehr bis in die fernsten Negerdörfer eingerichtet. Die Eisenbahn geht südwärts bis Khartum. Wichtiger ist aber noch die Querbahn von Port Sudan am Roten Meer nach Khartum, weil sie alle Frachten verbilligt hat. Primitive Landstraßen, die oft nur einen Durchhau durch den Urwald, aber immerhin den Anfang besserer Verbindung darstellen, sind geschaffen worden. Was die künstliche Bewässerung anlangt, so muß man sich so lange einiger Zurückhaltung befleißigen, solange nicht festgestellt ist, ob nicht die älteren Anrechte Aegyptens geschädigt werden. Uebrigens werden, je weiter man nach dem Süden kommt, die Regenfälle häufiger, so daß man nicht ausschließlich auf die Nilbewässerung angewiesen ist. Der Sudan ist geradezu wie geschaffen für die Kultur der Baumwolle, deren Ertrag und Qualität noch besser sein soll als in Aegypten, und nach welcher, wie Dernburg erst kürzlich hervorhob,

ein stets wachsender Bedarf auf dem Weltmarkte besteht, den die Amerikaner nicht mehr decken können. Letztere fürchten auch keineswegs die neue Konkurrenz, im Gegenteil, sie werden im oberen Niltal, dem ein Amerikaner wohl zu optimistisch die Entwicklung des Mississippibeckens voraussagt, Filialen errichten. Strakosch macht ein Beispiel namhaft, wonach in Dongola ungeheure Plantagen mit Baumwolle bepflanzt wurden, während man sich als Arbeitskräfte Neger aus Carolina und Louisiana kommen ließ. Desgleichen beschäftigten sich mehrere englische Aktiengesellschaften mit der Anlage von Plantagen im Sudan, und vor allem richten sich mehr und mehr ägyptische Offiziere, die unter den Engländern im Sudan gedient haben, dort große Farmen ein. Große Dinge bereiten sich also in der Stille vor, „man wagt kaum den Gedanken an die Rückwirkung solchen Geschehens auf die Weltwirtschaft zu Ende zu denken“. Strakosch meint allerdings, daß der Import aus dem englischen Sudan einer Springflut gleichen werde, die nur kurze Zeit Europa mit ihren Produkten überschütten könne, weil die rapid steigende Bevölkerung binnen kurzem die Landesprodukte mit Ausnahme der Baumwolle selbst konsumieren würde. Obwohl ich jene Gegenden nicht aus eigenem Augenschein kenne, möchte ich das bezweifeln und darauf hinweisen, daß auch aus dem übervölkerten Indien oft zur Zeit von Hungersnöten Reis und Weizen exportiert wurde, weil die Bevölkerung nicht reich genug ist, um ihre eigenen Produkte zu bezahlen. Wenn man dem englischen Sudan eine ähnliche Entwicklung wie dem englischen Indien voraussagt, so wird die Entwicklung auch in diesem Punkte die gleiche sein.

Wenn Strakosch endlich seine sonst so instruktiven und lesenswerten Ausführungen mit dem Passus schließt, es werde nicht mehr lange dauern, bis alle Agrarexportländer ihre Produkte selber brauchen würden, die europäischen Kulturstaaten sollten also beizeiten ihre Landwirtschaft auf Kosten der Industrie stärken, um nicht, wie die törichten Jungfrauen ohne Oel in der Lampe später im Dunkeln zu sitzen, so ist dem gerade auf Grund seines eigenen Buches, das ja die überraschenden Wirkungen der Anwendung moderner Agrartechnik auf zurückgekommene und unkultivierte Gegenden schildert, zu widersprechen. Die moderne Agrartechnik ist allerorten imstande, wo ihre Anwendung wirtschaftlich rentabel ist, größere Erträge zu liefern, als eine rein agrarische Bevölkerung verzehren kann. Sollte aber einmal in einigen hundert Jahren der Zeitpunkt kommen, wo Europa auf die eigene Getreideproduktion angewiesen wäre, die Rücksicht auf den Kostenpunkt also wegfiele, so würde es der inzwischen wohl noch weiter vorgeschrittenen Agrarwissenschaft ein leichtes sein, mittels modernster durch Kapital und Industrie befruchteter Anbaumethoden die Landwirtschaft auf eine Stufe zu bringen, die der eigenen Versorgung genügen würde.

Bis zu jenem Zeitpunkt werden wohl aber noch viele deskriptive Abhandlungen über neue „erwachende Agrarländer“ erscheinen. Hoffentlich sind sie alle so interessant wie das Buch von Strakosch.

IV.

Neuere versicherungs-wissenschaftliche Literatur des Auslands.

Besprochen von Prof. Dr. Alfred Manes (Berlin).

1. Les Questions Ouvrières et la Science Actuarielle par Maurice Bellom. Paris 1909.
2. Jaarboekje voor 1910 uitgegeven door de Vereeniging voor Levensverzekering. Amsterdam 1910.
3. Life Insurance Reform in New York by William H. Price. American Economic Association Quarterly. Vol. X, No. 4. Cambridge Mass. 1909.
4. Addresses and Papers on Life Insurance and other subjects by John F. Dryden. Newark 1909.
5. State Insurance, a social and industrial need. By Frank W. Lewis. Boston 1909.
6. Rapport omtrent een Onderzoek naar de werking van de Wet op de Ouderdomszorg in Denemarken. Door W. H. A. Elink Schuurman. Hilversum 1909.
7. Insurance against Unemployment by David F. Schloss. London 1909.

Der durch sein Sammelwerk über die Arbeiterversicherungsgesetze aller Kulturländer auch bei uns wohlbekannte Pariser Professor Maurice Bellom will in seiner kleinen Schrift einiges, was der Wiener Kongreß für Versicherungswissenschaft von 1909 geboten hat, weiteren Kreisen in zweckmäßiger Weise zugängig machen. Er versucht seinen Kollegen, den Ingenieuren, die Wichtigkeit der modernen Privatversicherung für sie darzulegen, namentlich auch auf die Bedeutung der versicherungs-wissenschaftlichen Kongresse für die Ingenieure hinzuweisen. Damit verbindet er eine sehr beachtenswerte und geistvolle Kritik mancher Berichte und Reden, mit denen sich der Kongreß zu befassen hatte. Bellom bemüht sich auch eifrigst, in Frankreich neben dem dort vorhandenen Institut des Actuaires (Akademie der Lebensversicherungstechniker) einen französischen Verein für Versicherungswissenschaft nach deutschem Vorbilde ins Leben zu rufen, wobei er freilich auf großen Widerstand gestoßen ist.

In dem holländischen Jahrbuch der Vereinigung für Lebensversicherung findet sich neben mehreren für uns weniger in Betracht kommenden holländischen Aufsätzen sowie statistischen und bibliographischen Nachweisen ein Aufsatz aus der Feder des deutschen Versicherungs-

mathematikers Höckner mit der Bezeichnung: Mittel und Wege zur Abwendung der Staatsaufsicht. Damit ist bereits angedeutet, daß der Verfasser ein Gegner der Staatskontrolle, wenigstens in ihrer heutigen Form ist. Auch wo man ihm nicht zustimmt, wird man seine Gründe gern lesen, denn sie enthalten stets reiche Anregung. Besondere Beachtung verdient die Kritik, welche er an der Dividendenpolitik der Lebensversicherung übt. Es heißt da an einer Stelle: „Man muß sich in der Lebensversicherung ernstlich die Frage vorlegen, wie weit es denn überhaupt nötig ist, in Jahr für Jahr hohen Ueberschüssen das Kriterium eines gut eingerichteten und gut geleiteten Betriebs zu erblicken, ob es nicht möglich ist, ohne nennenswerte Schädigung der Betriebssicherheit auf einen Teil der Ueberschuß bildenden Faktoren, die doch nur als willkürliche Aufschläge in die Tarifprämien hineingelegt sind, zu verzichten, und es dürfte wohl auch die Lebensversicherung dieses oder jenes Landes mit niedrigeren Prämien und niedrigeren Ueberschüssen noch recht gut bestehen können. Hingewiesen mag auch werden auf die Forderung des Verfassers, „daß die Versicherungsmathematik in möglichst unabhängigen Wissenschaftsvereinen, am besten in einer Akademie für Versicherungswissenschaft, zu der auch die breite Masse des Volkes Vertrauen haben kann, eine Stätte hat, wo ihre Grundsätze und Methoden öffentlich geprüft, kritisiert und kommentiert werden können. An dem Bestehen einer solchen Akademie würden nicht nur die Versicherer, sondern vor allem auch die Versicherungsnehmer das größte Interesse haben ..... Auch sollten die Gesellschaften trotz der von der Akademie ausgehenden Belehrung weiter Kreise nicht darauf verzichten, selbst als Lehrer und Erzieher des Volkes aufzutreten."

Vorderhand dürfte es aber, wenigstens in den Vereinigten Staaten, noch mancher Reform des Versicherungsbetriebs bedürfen, ehe die Staatsaufsicht abgewendet werden kann. Das beweist deutlich die höchst beachtenswerte Darstellung, welche William H. Price von den Zuständen gibt, die bei der staatlichen Untersuchung der Verhältnisse der großen amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1905/06 sich gezeigt haben. Was in 7 umfangreichen Bänden, welche die stenographischen Protokolle der Untersuchungskommission mit den Aussagen zahlreicher Zeugen enthalten, gesagt ist, hat Price systematisch und übersichtlich geordnet. Er zeigt uns die geradezu unerhörten Mißstände, welche in bezug auf die Besetzung von Aufsichtsratsstellen und Direktorenposten, Bestechung der gesetzgebenden Faktoren, Art und Weise der Kapitalanlage, Berechnung der Prämienreserven usw. bestanden haben. Des weiteren aber macht uns der Verfasser mit den Reformen bekannt, welche der Gesetzgeber des Staates New York vorgenommen hat, um den angedeuteten Mißständen zu steuern. Diese Reformgesetze mit ihrer Beschränkung des Versicherungsgeschäfts, mit Einführung von Versicherungsscheinen mit ein- für allemal feststehendem unabänderlichem Texte, unter scharfer Trennung der Versicherung mit bzw. ohne Gewinnbeteiligung, mit Vorschriften über Maximalausgaben usw. sind jedoch so drakonisch, daß der Betrieb der Versicherung über-

haupt nur möglich erscheint, wenn auch weiterhin, wie bisher, die Gesetze umgangen werden können. Seit Erlaß der vom Verfasser besprochenen Reformgesetze sind auch wieder eine ganze Reihe nicht unwesentlicher Abschwächungen erfolgt, während andererseits neuere Untersuchungen, die sich auf die Verhältnisse der Feuerversicherungsanstalten bezogen, eine große Anzahl von Fällen ans Licht brachten, in welchen die Mitglieder amerikanischer Parlamente von Versicherungsanstalten durch Androhung von ungünstigen Gesetzentwürfen große Summen erpreßten.

Es ist eigenartig, daß die amerikanische private Lebensversicherung neben den eben angedeuteten Mißständen auch außerordentlich Hervorragendes auf dem Gebiete der Organisation, des Massenbetriebs und sehr entgegenkommender Versicherungsbedingungen geleistet hat. Einen Einblick in die guten Seiten amerikanischer Versicherung bietet das umfangreiche Werk Drydens. Dieser, Generaldirektor einer der größten Volksversicherungsgesellschaften der Welt und gleichzeitig Mitglied des amerikanischen Senats, ist als einer der führenden Geister auf dem Gebiet rationeller Volksversicherung zu bezeichnen; wie man auch hervorheben muß, daß er zu denen gehört, die die Volksversicherung nicht lediglich als Geschäft betrachten. Das vorliegende Werk enthält unter anderen mehrere seiner bereits vor einigen Jahren erschienenen Schriften und Reden über den Beginn und die Probleme der Volksversicherung in den Vereinigten Staaten, über ihre praktische Durchführung, ihre ökonomische Bedeutung. Dryden tritt auch für eine Vereinheitlichung der Aufsichtsgesetzgebung ein; er will ein Reichsaufsichtsgesetz an Stelle der jetzt vorhandenen 48 einzelstaatlichen Aufsichtsgesetze. Auch gegen die volkswirtschaftlich keineswegs einwandfreie starke Heranziehung der Versicherungsanstalten zu fiskalischen Zwecken wendet sich einer seiner Aufsätze.

Einen durchaus abweichenden Standpunkt nimmt Lewis ein; er ist begeisterter Anhänger der Sozialversicherung und unter dem Eindruck der Ermittlungen der staatlichen Untersuchungskommission von 1905/06 entschiedener Gegner privaten Versicherungsbetriebs. Sein Buch ist ein Werbeschreiben für die Idee einer in umfassendem Maße durch den Staat betriebenen oder wenigstens geförderten Arbeiterversicherung. Interessant ist es dabei festzustellen, daß sich Lewis gegen die in Neuseeland, Australien und in geringem Maße auch in England durchgeführte Altersrentenversorgung ohne Beitragsleistungen der Rentner ausspricht. Er ist in jeder Beziehung Anhänger des deutschen Systems mit Beitragspflicht der Arbeiter wie der Unternehmer.

Ganz anders der Holländer Schuurman. Er hat die dänischen und deutschen Grenzgebiete besucht und in Schleswig-Holstein wie in Dänemark die Altersversorgung der Arbeiter studiert, bei uns die Wirkungen des Invaliden- und Altersversicherungsgesetzes, bei den Dänen die Wirkung des Gesetzes betreffend Versorgung von Greisen außerhalb der Armenpflege, jenes System, das in so imposanter Weise in Australasien und seit vorigem Jahre auch in England Verbreitung gefunden hat. Bei diesem Vergleich der Zwangsaltersversicherung der Arbeiter

und der allgemeinen Staatsbürgerversorgung glaubt Schuurman aus den verschiedensten Gründen, die er mit reichen statistischen und anderen Materialien belegt, dem Altersrentensystem den Vorzug einräumen und dieses allein für Holland empfehlen zu müssen. Seine Wirkung käme dem ganzen Volke zugute, nicht nur den Arbeitern, seine Verwaltung sei weit einfacher, populärer, demokratischer, als die der deutschen Sozialversicherung; auch die Höhe der Kosten schreckt den Verfasser nicht ab. Allein der Vergleich, den er zieht, hinkt außerordentlich stark; denn Schuurman übersieht, daß die deutsche Altersversicherung nicht abstrakt betrachtet werden darf, sondern nur als ein Glied unseres Gesamtsystems der Sozialversicherung. Vor allem ist es nicht möglich, die Altersversicherung zu trennen von der Invalidenversicherung, wie es Schuurman bedauerlicherweise tut. Bei der in immer weitere Kreise dringenden Forderung einer allgemeinen Staatsbürgerversorgung, wie sie namentlich auch den Christlich-Sozialen Oesterreichs als Ideal vorschwebt, verdienen aber Schuurmans Untersuchungen auf alle Fälle auch bei uns eingehende Beachtung.

Schloss bietet in seiner kurzen Uebersicht über die Arbeitslosenversicherung auf dem Kontinent dem deutschen Fachmann nichts Neues. Der Zweck seines Buches ist auch wohl nur der, den englischen Laien über die verschiedenen Systeme, welche zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Versicherung auf dem Kontinent unternommen worden sind, aufzuklären. Dabei begeht aber Schloss den Fehler, die enge Verbindung von Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung nicht genügend hervorzuheben.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Ideler, Paul, Der Sozialismus und die Beamtenschaft. Berlin, Buchhandlung der nationalliberalen Partei, 1910. gr. 8. 80 SS. M. 1.—.

Schröder, Wilhelm, Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage von 1863—1909. München, G. Birk & Co., 1910. gr. 8. XIV—591 SS. M. 7.—.

Stephinger, Ludwig, Der Grundgedanke der Volkswirtschaftslehre und die Rententheorie Ricardos. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1910. gr. 8. VII—51 SS. mit 1 Taf. M. 1,60.

Leroy-Beaulieu, Paul, Traité théorique et pratique d'économie politique. 4 vols et un supplément. Paris, Félix Alcan, 1910. 8. fr. 36.—.

Passy, Paul, Le capitalisme au point de vue chrétien. Paris, Société des traités, 1910. 8. 16 pag. fr. 0,30. (Extrait de la revue Le Christianisme social.)

Dawbarn, C. Y. C., The social contract, more particularly in relation to taxation. New York, Longmans, Green, 1910. 8. XII—152 pp. $ 1,25.

Dictionary of political economy. Edited by Robert Harry Inglis Palgrave. 3 vols. (Revised edition.) New York, The Macmillan Company, 1910. 8. XVI—800, XX—848, XXIV—884 pp. $ 15.—.

Hasse, Adelaide Rosalia, Index of economic material in the documents of the United States; Delaware, 1789—1904; prepared for the Departement of Economics and Sociology of the Carnegie Institution of Washington. Washington, D. C., Carnegie Institution, 1910. 8. 137 pp. $ 1,50.

Battistella, Carlo (prof.), La teoria delle crisi e il principio dell' equilibrio economico. Venezia, tip. F. Garzia, 1910. 8. 118 pp. l. 2.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Trautmann, Paul, Kiels Ratsverfassung und Ratswirtschaft vom Beginne des 17. Jahrhunderts bis zum Beginne der Selbstverwaltung. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte: Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte. Heft 25 und 26. Kiel 1909. 798 SS.

Zweck und Ziel der Arbeit geht dahin, den Zusammenbruch der alten Ratsverfassung in Kiel und ihren langsamen Wiederaufbau durch Fürstenhand darzustellen. Sie führt über den Sturz des Absolutismus hin zur Selbstverwaltung und schildert den Gang von dem Verfall mittelalterlicher Größe bis zum Beginne der neuzeitlichen überraschenden Entwicklung. Nach einer Einleitung über Kiels stadtpolitische Entwicklung, in der auch gezeigt wird, wie die deutschen Städte im Mittelalter zwar die Träger der nationalen Kultur, nicht aber des nationalen Gedankens waren, schildert der Verfasser die Rats-

verfassung und Ratswirtschaft im 17. Jahrhundert, zeigt dann die Notwendigkeit des Eingreifens der Landesherrn und die damit verbundene Beschränkung der Rechte des Rats, sowie die fernere Beschränkung durch die Bürgerschaft. Daran schließt sich die Erörterung der neuzeitlichen Regelung der städtischen Verfassung bis zur Städteordnung vom 14. April 1869. Die weiteren Abschnitte behandeln die Geschichte des Rechnungs- und Kassen-, sowie des Einnahme- und Ausgabewesens. Beachtenswert ist hierbei, wie uns in dem sorgsamen Anpassen der Ausgaben an die Einnahmen im 17. Jahrhundert ein durchaus privatwirtschaftlicher Zug in der Stadtwirtschaft entgegentritt. Bei den Einnahmen lassen sich die in der Finanzwirtschaft überhaupt hervortretenden Etappen der Domanial-, der Regaleinkünfte und der Steuern unterscheiden. Einer eingehenden Erörterung wird das Schuldenwesen unterzogen. Für die Gegenwart erstaunlich — eben durch den hohen Zinsfuß damaliger Zeit begreiflich — erscheint die Höhe des für die Verzinsung der Schulden notwendigen Betrages, der im Jahre 1730 60 Proz. der gesamten Ausgaben ausmachte. Hierin lag ein Hauptgrund für das Eingreifen des Staates. Aus dem Ueberblick am Schluß sei auf eine Zusammenstellung der prozentualen Anteile der einzelnen Ausgaben an der Gesamtausgabe von 1685—1868 aufmerksam gemacht. Bemerkenswert ist hierbei die Entwicklungstendenz der allgemeinen Verwaltungskosten im Gegensatz zu den der Ausgaben für Kirchen und Schulen (von 43 Proz. auf 8 Proz. bei den ersteren, von 3 Proz. auf 25 Proz. bei den letzteren in den genannten Jahren). Dem Buch sind ferner eine Reihe interessanter Urkunden beigefügt, so z. B. die letzte „Bursprake“ von 1640, die den deutlichen Beweis des Rechtes der Ratsgesetzgebung liefert.

Die Arbeit zeigt, welche Fülle beachtenswerten und lehrreichen Materials in den alten städtischen Archiven ruht, und es ist außerordentlich dankenswert, daß der Verfasser sich der schwierigen und oft mühevollen Arbeit unterzogen hat, diesen Schatz zu heben. Die Arbeit bietet ein weit über den örtlichen Rahmen hinausgehendes Interesse, da sich immer wieder Berührungspunkte mit der allgemeinen geschichtlichen Städteentwicklung bieten und oft Züge hervortreten, die auch für den Werdegang unserer Städte im allgemeinen charakteristisch sind. Durch geschickte Anordnung hat der Verfasser Material, das zu sehr ins Detail geht, in die Anmerkungen verwiesen. Es wäre wünschenswert, daß das Beispiel des Verfassers Nachahmung fände.

Halle a. S. M. Rusch.

Rompel, Josef, Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung von Wiesbaden als Fremdenstadt seit Beginn der preußischen Herrschaft von 1867 bis 1907. Unter Benutzung amtlicher Quellen bearbeitet. Wiesbaden 1910. 143 SS.

In dem vorliegenden Buche hat es sich der Verfasser zur Aufgabe gemacht, den Einfluß des Fremdenverkehrs auf die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung Wiesbadens, der Hauptstadt seiner engeren Heimat, während der ersten 40 Jahre seit der Zugehörigkeit zum König-

reich Preußen nachzuweisen. Der Verfasser will „die treibenden Kräfte bloßlegen, die Entwicklungstendenzen klar kennzeichnen, die als primäre Ursachen des wirtschaftlichen Aufblühens des Badeortes anzusehen seien.“ Er verspricht sich davon die Erkenntnis der konkreten Aufgaben, die ein Kur- und Badeort in wirtschaftlicher Hinsicht zu erfüllen habe. Drei Perioden werden von ihm unterschieden: 1) Die Reform- und Uebergangsperiode der wirtschaftlichen Entwicklung von Wiesbaden von 1867 bis 1872, 2) die Zeit der Konsolidierung der Verhältnisse und des langsamen, kontinuierlich anwachsenden Fremdenverkehrs (1873—1890) und 3) die Entwicklung Wiesbadens zum Weltkurort und zur Großstadt von 1890 bis 1907. Vorausgeschickt ist in der Einleitung eine kurze Geschichte Wiesbadens als Badeort. Weiter gibt der Verfasser, bevor er sich dem eigentlichen Thema zuwendet, in einem Abschnitt die neuzeitliche Entwicklung der Mineralbäder Deutschlands mit besonderer Berücksichtigung der Taunusbäder. Der Schlußabschnitt der Schrift behandelt den finanziellen Ertrag des Fremdenverkehrs von Baden-Baden, Karlsbad und Wiesbaden.

Anerkennung verdient der Fleiß, mit dem der Verfasser ein gewaltiges Zahlenmaterial zusammengetragen hat. Auch die Literatur ist in lobenswerter Weise herangezogen worden. Der Stoff, wenigstens soweit er sich auf das eigentliche Thema bezieht, hätte aber wohl noch besser durchgearbeitet werden können. Aeußerlich zeigt sich das schon in der großen Zahl der Anmerkungen, die sich in der Schrift finden. Der Inhalt dieser meist recht interessanten Anmerkungen hätte, da er oft das Thema selbst betrifft, im Text erscheinen müssen. Hauptsächlich hätte aber der Verfasser die Entwicklung des Fremdenverkehrs einerseits und der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Stadt andererseits weniger nebeneinander darstellend behandeln sollen, sondern er hätte mehr auf den Zusammenhang hinweisen müssen, der zwischen der Zunahme des Fremdenverkehrs und dem Emporblühen des Badeortes ohne Zweifel besteht. Darauf zum Beispiel kam es nicht an, auseinanderzusetzen, daß sich die städtischen Finanzen entsprechend der Entwicklung von einer Mittelstadt zur Großstadt entwickelt habe, wie es auf S. 105 ff. geschieht, das ist nichts Eigentümliches und kann für jede beliebige Großstadt gezeigt werden, sondern es war nachzuweisen, welchen Einfluß die Entwicklung des Fremdenverkehrs auf die Finanzen der Stadt gehabt hat. Schuld an dieser Schwäche der Arbeit hat wohl die Behandlung des Stoffes nach drei Zeitabschnitten gehabt. Dadurch war der Verfasser behindert, sich zunächst in einem der Hauptgedanken, in der Entwicklung des Fremdenverkehrs, voll auszuleben, was ihm bei seinem flüssigen Stil zweifellos geglückt wäre. Hätte er dann an der Hand der Gewerbezählungen von 1875, 1882, 1895 und 1907 und der vielen übrigen vom Verfasser herangezogenen Faktoren klar gezeigt, wie im Gegensatz zu andern Städten Wiesbaden ohne das Vorhandensein gewerblicher Großunternehmungen und ohne Eingemeindung von Vororten hauptsächlich durch die Entwicklung des Fremdenverkehrs von einer Kleinstadt zur Großstadt herangewachsen ist und weiter, zu welchen Ausgaben durch das Wachsen

des Fremdenverkehrs die Stadt gezwungen wurde, andererseits aber, welche Einnahmen ihr dadurch mittelbar und unmittelbar zugeflossen sind, so wäre er wohl seinem Thema mehr gerecht geworden. Der Schlußabschnitt wäre dann besser bei dem Kapitel über die Finanzen mit behandelt worden. Im einzelnen bietet das Buch wertvolle Angaben über Wiesbaden als Kur- und Badeort. Recht gut ist auch die kurze geschichtliche Darstellung der Mineralbäder Deutschlands. Hervorgehoben zu werden verdient endlich noch die geschickte Hineinarbeitung der Frage über die rechtliche Struktur der Kurtaxe.

Dr. Stöwesand.

Troitzsch, Fritz, Das Seilergewerbe in Deutschland, eine Darstellung seiner wirtschaftlichen und technischen Entwicklung von der Zunftzeit an bis zur Gegenwart. Leipzig 1910.

Dem Verfasser kam der Umstand, daß er Sohn eines Drahtseilfabrikanten ist, sichtlich zu statten. Er unterscheidet die Seilerei im engeren Sinne, nämlich die Hanf- und Drahtseilerei, von der Seilerei im weiteren Sinne, zu der er noch folgende Gewerbe rechnet: a) Die Seilgarn- und Bindfadenspinnereien, b) die Gurt- und Schlauchwebereien, Netzfabriken und die Fabrikation geklöppelter und geknüpfter Waren, c) die Fabrikation elektrischer Kabel. Im wesentlichen beschäftigt er sich mit der Seilerei im engeren Sinne. Die Darstellung folgt der historischen Entwicklung: Entstehung und Alter des Seilergewerbes, die erste Entwicklung in Deutschland, die Zunftzeit, die Entwicklung seit der Gewerbefreiheit. Zu den interessanten Ausführungen gehört z. B. die, daß namentlich in den norddeutschen Seestädten ein scharfer Unterschied zwischen der Reeperei, der Verfertigung von Tauen, und der Seilerei, der Verfertigung von kleineren Seilen und Seilerwaren aller Art gemacht wurde; „der Konzentration zufolge konnte daher der Reeper leichter eine gewisse Höhe in seinem Betriebe erreichen, der Seiler aber wegen der Zersplitterung und der Vielseitigkeit in seinem Berufe nur schwer die gleiche Entwicklungsstufe gewinnen.“ Die Herstellung großer und dicker Seile lohnt sich jetzt nur noch im fabrikmäßigen Betriebe, während nach Troitzschs Ansicht noch Taue mittlerer Dicke erfolgreich auch handwerksmäßig hergestellt werden hönnen. Er belegt dies mit einer Selbstkostenberechnung im Kraftbetrieb und im Handbetrieb. Die Hanfseilerei hat neben der Drahtseilerei an Existenzfähigkeit nicht eingebüßt, zum Teil weil die Drahtseile sich selbst erst ein neues, von den Hanfseilen nie beanspruchtes Gebiet geschaffen haben, zum Teil weil für Hanfseile neue Verwendungszwecke, z. B. für Transmissionen, entstanden sind, zum Teil weil ein vermehrter Verbrauch von Draht- und Hanfseilen Hand in Hand geht, insbesondere bei der Schiffahrt. Schade ist es, daß der Verfasser die Ergebnisse der Gewerbezählung des Jahres 1907 noch nicht verwerten konnte — er entnimmt seine Zahlen noch den beiden Zählungen von 1882 und 1895. Stichproben zeigten mir, daß die zwei markanten Tendenzen im Seilergewerbe, Mechanisierung der Fabrikation, also Ersparnis an Arbeits-

kräften, und Rückgang der Kleinbetriebe, in den Zahlen der letzten Gewerbezählung besonders deutlich zum Ausdruck kommen. Für die Ein- und Ausfuhr von Seilen sind noch die Zahlen für 1907 gegeben. Die Zahlen für 1908 und 1909 würden dartun, daß die Ausfuhr dieser Artikel sich nicht günstig weiterentwickelt hat, ja sogar zum Teil zurückgegangen ist. Erwünscht wäre noch eine Untersuchung darüber gewesen, wie sich die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seilerei in den für die Ausfuhr hauptsächlich in Betracht kommenden Ländern gestaltete, durch Angaben über das Verhältnis der aus Deutschland bezogenen Mengen Seilerwaren zu den aus anderen Ländern bezogenen und der sich daraus ergebenden Entwicklungstendenz. Erwähnt, aber nicht mit Ziffern belegt ist die starke italienische und österreichische Konkurrenz. Gerade dadurch, daß das Buch sehr anregend geschrieben ist, erweckt es den Wunsch, noch manche Fragen ausführlicher behandelt zu sehen. J. Pfahl-Halle a. S.

Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des Siegerlandes. Herausgegeben und eingeleitet von F. Philippi. I. K. Ley, Zur Geschichte und ältesten Entwicklung der Siegerländer Stahl- und Eisenindustrie. II. H. Kruse, Forstwirtschaft und Industrie im ehemaligen Fürstentum Nassau-Siegen (Holzköhlerei und Löherei). Mit Unterstützung des Kreises Siegen. Münster (Westf.) 1909. (Franz Coppenrath.) XVI u. 176 SS.

Das vorliegende Heft bringt eine kurze Einleitung des Herausgebers über die wirtschaftliche Bedeutung, die die Stadt Siegen für das Siegerland gehabt hat, und darauf zwei Studien über Spezialfragen der siegerländer Wirtschaftsgeschichte, eine Münsterer und eine Marburger Doktordissertation. Das Erscheinen weiterer derartiger Monographien wird in Aussicht gestellt. Der Plan des Herausgebers, in dieser Weise eine Reihe verwandter Spezialarbeiten zusammenzufassen und ihnen damit auch eine weitere Verbreitung zu sichern, ist sehr dankenswert, da die Wirtschaftsgeschichte des Siegerlandes besonders wichtig und lehrreich ist. Leider ist die Veröffentlichung etwas sehr lange hinausgezögert worden (die Dissertation von Ley ist bereits 1906 erschienen). Ungeschickt ist die Fassung des Titels, der beim Zitieren noch manche Schwierigkeit und manches Mißverständnis verursachen wird. Bei dem gewaltigen Umfange der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur sollte alles vermieden werden, was das Zurechtfinden darin erschwert.

Ley behandelt in seiner Darstellung der älteren Eisen- und Stahlindustrie, die bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts führt, insbesondere die Zunftorganisation der Stahlschmiede, Massenbläser und Hammerschmiede, ferner die Entwicklung des Verlagssystems und die Anfänge des Unternehmertums, sowie die zwischen den einzelnen Gruppen sich herausbildenden sozialen und wirtschaftlichen Gegensätze. Hingewiesen sei auch auf die Ausführungen über die Entstehung des gewerkschaftlichen Betriebes. Ein interessantes Gegenstück zu der Leyschen Studie bildet die von ihm nicht mehr berücksichtigte Darstellung der Entwicklung in dem Nachbarkreise Olpe. (Franz Sondermann, Geschichte der

Eisenindustrie im Kreise Olpe, Münster 1907. Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. Neue Folge. Heft X.) Kruse schildert zunächst, wie die Bedürfnisse des Bergbaues und insbesondere der Hüttenbetrieb zur Ausbildung der Haubergswirtschaft geführt haben, wie aber auch die neben der Haubergswirtschaft an Bedeutung stark zurücktretende Hochwaldwirtschaft im Interesse der Industrie geführt wurde. Dann werden sehr eingehend das Verhältnis der Köhler zu den die Holzkohle verbrauchenden Industriellen, die Differenzen zwischen ihnen und die auf die Regelung ihrer Beziehungen gerichtete staatliche Wirtschaftspolitik dargelegt. Den Schluß bildet eine Untersuchung über die Entwicklung der Gewinnung von Gerberlohe, die ursprünglich nur als Nebenprodukt der Haubergswirtschaft eine Rolle spielte, dann aber seit der Verdrängung der Holzkohle durch die Steinkohle zum Hauptprodukt wurde, sowie über die im Anschluß an die Lohegewinnung sich herausbildende bedeutende Lederindustrie. Auch in diesem Abschnitt ist die Schilderung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen wertvoll und lehrreich. Wenn auch manche Angaben (so z. B. die über die Entstehung der Haubergswirtschaft) wohl noch weiterer Nachprüfung bedürfen, so darf doch die Schrift von Kruse als eine verdienstvolle Bereicherung der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur bezeichnet werden. Erwähnt mag noch werden, daß inzwischen noch eine Spezialstudie über die Haubergsgenossenschaften erschienen ist (Walter Delius, Hauberge und Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes, Breslau 1910. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 101), die nicht nur eine gründliche Untersuchung der juristischen Probleme bringt, sondern auch die praktische Durchführung des genossenschaftlichen Betriebes anschaulich schildert.

Es wäre sehr zu begrüßen, wenn den erwähnten Schriften weitere Spezialstudien folgen würden und wenn dann der Herausgeber, wie er in Aussicht zu stellen scheint, auf Grund solcher Unterlagen, der früheren Arbeiten von Achenbach usw. und seiner eigenen Quellenstudien uns eine zusammenfassende Wirtschaftsgeschichte des Siegerlandes darbieten würde.

Aachen. Richard Passow.

Goebel, O. (Handelssachverst.), Volkswirtschaft des westbaikalischen Sibirien. Berlin, Paul Parey, 1910. Lex.-8. X—326 SS. mit 4 Karten. M. 3,20. (Berichte über Landwirtschaft. Herausgeg. im Reichsamte des Innern. Heft 14.)

Oberländer, Alfred (Kammerkonsulent), Die wirtschaftspolitischen Hauptströmungen. Vortrag. (Herausgeg. vom Zentralverband deutsch-mährischer Gewerbegenossenschaften.) Brünn, Carl Winiker, 1910. 8. 26 SS. M. 0,60.

Urbare, Oesterreichische. Herausgeg. von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. I. Abt. Landesfürstliche Urbare. 2. Bd. Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter. Herausgeg. von Alfons Dopsch. Wien, Wilhelm Braumüller, 1910. Lex.-8. CLXX—708 SS. mit 3 farbigen Karten. M. 35.—.

Charriaut, Henri, La Belgique moderne. Une terre d'expériences. Paris, Ernest Flammarion, 1910. 18. 395 pag. fr. 3,50. (Bibliothèque de philosophie contemporaine.)

Jousset, Évolution et transformisme. État de l'homme primitif. Des origines de l'état sauvage. 2[e] édition. Paris, J.-B. Baillière et fils, 1910. 18. XI—237 pag.

République Argentine, La, et ses relations avec la Belgique. Monographique publiée par la chambre de commerce belge-argentine. Bruxelles, impr. A. Breuer, 1910. 4. 92—8 pag. fr. 2.—.

Avery, Elroy McKendree, History of the United States and its people; from their earliest records to the present time. In 15 vols. Vol. 7. Cleveland, O., Burrows Bros., 1910. 8. $ 6,25.

Calderon, Ignacio, Economic conditions of Bolivia; a lecture delivered before the special class in commerce at Harvard University, March 17, 1910. Washington, D. C., W. F. Roberts Co., 1910. 8. 23 pp. (Priv. pr.)

Hill, James J., Highways of progress. London, Hodder & S., 1910. 8. 364 pp. 6/.—.

History, The practical, of the world; an account of the progress of civilization. Prepared by Rocheleau. 8 vols. Chicago, Dixon-Hanson Co., 1910. 8. $ 26,75.

Mochizuki, Kptarp, Japan to-day. A souvenir of the Anglo-Japanese Exhibition held in London, 1910. London, The Liberal News Agency, 1910. 4. 772 pp. (A Special Number of the Japan Financial and Economic Monthly.)

Wylie, T. A. R., My German year. London, Mills & Boon, 1910. 8. 292 pp. 10/.6.

Bachi, Riccardo (prof.), L'Italia economica nell'anno 1909. Torino, soc. tip. ed. Nazionale, 1910. 8. 184 pp. l. 3.—. (Estr. dalla Riforma sociale, anno XVII, Vol. XXI, fasc. 2—3.)

Italia, L', all'esposizione argentina del 1910: notizie e illustrazioni fisiche, artistiche, letterarie, economiche e industriali, con prefazione di Enrico Ferri. Milano-Roma, soc. ed Dante, 1910. 4. 745 pp. l. 25.—.

Sorel, Giorgio, Le illusioni del progresso, a cura e con prefazione di Agostino Lanzillo, con appendice dell'autore. Palermo, R. Sandron, 1910. 16. 312 pp. l. 3,50. (Biblioteca di scienze sociali e politiche, n° 74.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Vandervelde, Émile, L'exode rural et le retour aux champs. Zweite umgearbeitete Auflage. Paris (Alcan) 1910. 324 SS. 6 frcs.

Der genannte gelehrte Führer der belgischen Arbeiterpartei geht von der Tatsache aus, daß trotz der großen Zunahme der Bevölkerung diese in allen Ländern in einzelnen landwirtschaftlichen Gebieten abnimmt. Diese Erscheinung wird durch die Abwanderung von Landarbeitern und Gesindepersonen bedingt, denen es viele Pächter und in der Folge auch Gewerbetreibende gleich tun. Mehr und mehr ziehen die jungen und kräftigen Elemente ab und es bleibt sozusagen nur ein „sozialer Rückstand" zurück, aus dem die künftige Landbevölkerung erwachsen soll.

Die Anziehungskraft der Städte und die Erleichterung des Verkehres erklären diese Tatsachen nicht zur Genüge; vielmehr muß die Unzulänglichkeit der Lebensverhältnisse in der alten Heimat zur Erklärung herangezogen werden: relative Uebervölkerung, Zersplitterung des Bodens, Preisfall der agrarischen Erzeugnisse, Mangel an entsprechender Arbeit, Zurücktreten des häuslichen Gewerbefleißes, Verlust eines Allmendanspruches, schlechte Unterkunft. Auch der Rückgang mancher ländlichen Gewerbe, z. B. die Verdrängung der kleinen Mühlen und Brennereien durch die Erzeugnisse der Großbetriebe und der Verfall alter Verlegereien wirken in der Richtung der Bevölkerungsverschiebung. In Belgien scheint auch der Pachtbetrieb gegenüber dem Eigenbetrieb vorzudringen und die ländlichen Verhältnisse zu lockern (S. 55 f). Die Agrarkrise endlich drängt zu einer Ersparnis an

Arbeitern und erreicht dies durch die Verwendung von Maschinen oder durch den Uebergang zu einer extensiveren (Vieh- oder Wald-)Wirtschaft. Vielfach ist allerdings, umgekehrt, die Abwanderung der Arbeiter die Ursache dieser Wandlungen. Die Entfaltung des Maschinenwesens verringert aber jedenfalls ihrerseits die Arbeitsgelegenheit im Winter, und während des Sommers behilft man sich mit Wanderarbeitern.

Zu diesen Zuständen auf dem Lande kommen die Verlockungen der Stadt hinzu: die Aussicht auf sichere Beschäftigung, auf höhere Löhne und auf festbegrenzte Arbeitszeiten, auf besseres Fortkommen, auf Zerstreuung und Anregungen. Mag in dieser Hinsicht auch der Militärdienst Einfluß üben, so kommen doch die gleichen Erscheinungen ebenso in Staaten ohne allgemeine Dienstpflicht vor (S. 124) und waren schon im 18. Jahrh. der Gegenstand mannigfacher Klagen (S. 3 f.).

Was nun die Formen der Binnenwanderung angeht, welche die Folge der geschilderten Verhältnisse ist, stehen der Abwanderung in die Städte die Saisonwanderungen aus einer Gegend des Landes in die andre oder in das Ausland sowie die täglich sich wiederholenden Verschiebungen von Arbeitern, die außerhalb ihrer Wohnorte Verwendung finden, gegenüber. Zu Fuß, Rad, Schiff, Kleinbahn, Straßenbahn und sogar auf Hundekarren ziehen große Arbeiterscharen des Landes alltäglich nach ihren auswärts gelegenen Arbeitsstätten aus. Sie genießen dadurch die Vorteile des Landlebens trotz der Tagesarbeit in der Stadt. Manche Kohlenhäuer, die in größerer Entfernung von den Schächten wohnen und nicht über günstig verkehrende Arbeiterzüge verfügen, übermüden sich dabei allerdings auf grauenvolle Art (S. 162 f.).

Von den Landarbeitern, die in die Städte abziehen, verkommen dort gar manche; die Verhältnisse, die zur Abwanderung drängen, sind jedoch so stark, daß die Menge der Nachzügler dadurch nicht beeinträchtigt wird. Tatsächlich sind die Löhne in der Industrie höher als in der Landwirtschaft und laufen Sommer wie Winter gleichmäßig fort.

Vom Standpunkte der Allgemeinheit betont V., daß die Städter in sittlicher Hinsicht nicht, wohl aber in gesundheitlicher Beziehung schlechter daran sind als Landleute. Dagegen genießen sie die Möglichkeit höherer Bildung und größerer Unabhängigkeit. Der Kontakt der Stadt wirke der geistigen Trägheit wie der Engherzigkeit entgegen und wecke Gefühle der Solidarität wie gegenseitiger Hilfsbereitschaft.

Ein Gegenstück zur Landflucht bildet die Citybildung in den Städten; auch gibt es noch manchenorts städtische Arbeiter, die ebenso täglich in eine Fabrik des platten Landes zur Arbeit sich begeben, wie anderseits die Dorfinsassen täglich zur gewerblichen Arbeit in die Städte eilen. Manchenorts entstehen mit der Zunahme der Städte auf dem Lande Gebiete intensiver Spezialkulturen von Obst, Gemüse und Blumen, wodurch sich dann der Gartenbau lebhaft entwickelt. Die Uebertragung vieler Fabriken auf das Land vermehrt gleichfalls die Arbeitsgelegenheiten für die Landbewohner. Endlich erfolgt durch die Einbürgerung von Ferienkolonien für städtische Arbeiter ein

wenigstens zeitweiliger Aufenthalt der Städter auf dem Lande. Diese geringfügigen Gegenströmungen bedeuten aber noch keinen „retour aux champs“; daher fordert V. eine energische Betätigung der Stadtgemeinden auf dem Gebiete des Wohnungswesens, um den Nachteilen der Uebervölkerung der Städte entgegenzuwirken.

E. Schwiedland.

Schmidt, Hermann, Citybildung und Bevölkerungsverteilung in Großstädten. München (Reinhardt) 1909. 71 SS.

Die sorgfältigen und mühevollen Untersuchungen des Verfassers beziehen sich auf 3 Weltstädte: London, Paris und Berlin, und auf 6 deutsche Großstädte: Hamburg-Altona, Breslau, Dresden, Leipzig, München und Frankfurt a. M. Für die Untersuchung der Citybildung wurde die Einteilung nach Bezirken benutzt, wobei zur Berechnung der Bevölkerungsdichte von den Gesamtflächen abgezogen wurden: größere Wasserflächen, größere unbebaute Flächen (öffentliche Anlagen, Bauplätze, Friedhöfe) und größere unbewohnte Gebäudekomplexe (Bahnhofsanlagen, Lagerhäuser, Gaswerke, Museen). Als Anfang der Citybildung hat der Verfasser jeweils das erste Zähljahr nach dem Maximum festgehalten und die Differenz zwischen der höchsten und der letzterhobenen Bevölkerungsziffer als Gesamt- oder Maximalabnahme bezeichnet.

In London hat die Bevölkerungsabnahme einzelner Kirchspiele der inneren Bezirke schon im 18. Jahrh. eingesetzt. Bis zur Mitte des 19. Jahrh. verliert die City von London 16000 Bewohner und die Altstadt von Paris fast ebensoviel; bis zum Ende des Jahrhunderts die City von London mehr als $^4/_5$ ihres höchsten Standes (118000 Seelen), die westliche Innenstadt von Paris $^2/_5$ (90000), die Altstadt in Berlin $^1/_2$ (30000); der Gesamtverlust war aber in London 300000, für Paris 170000, für Berlin 160000.

Während die alten Städte sich kreisförmig ausdehnten, nehmen die modernen Städte bekanntlich mehr eine sternförmige Gestalt an, wobei ihre Ausläufer an den Straßenbahnen, Kleinbahnen und Hauptbahnen entlang ziehen. So bedingt der Verkehr die Ausbreitung der Stadt; er tut dies auch dadurch, daß er die Wohnbevölkerung mehr und mehr aus dem Stadtinnern verdrängt und dadurch bestimmt, von der neuzeitlichen Ansiedlungsmöglichkeit in Vororten oder in Nachbargemeinden mit ländlichem Charakter Gebrauch zu machen.

Fast in allen beobachteten Städten macht sich eine Verschiebung des Hauptverkehres nach den Bahnhöfen geltend; in den Weltstädten, wo sich eine große Zahl von Bahnhöfen findet, ist diese Tatsache weniger auffallend. Tatsächlich finden wir heute im Innern der Städte, außer dem Rathause, verschiedene Verwaltungsgebäude, die Hauptpost, Bibliotheken, Museen, die Gebäude der Zeitungsverwaltungen, Banken und Versicherungsgesellschaften, zahlreiche Rechtsanwälte wie Aerzte (namentlich Zahnärzte), ferner größere Hotels, Restaurants und Kaffees. Wo Neubauten errichtet werden, wird nur mehr der dritte und vierte Stock für Wohnzwecke belassen oder das ganze Gebäude vom Keller

bis unter das Dach ausschließlich geschäftlichen Zwecken gewidmet, wie bei modernen Bureaupalästen, Warenhäusern usw. Die Entvölkerung der Geschäftsbezirke bedingt jedoch zugleich auch eine stärkere Bewegung der zu den geschäftlichen Mittelpunkten zudrängenden Menge bei Tag. Diese Steigerung des Verkehres erfordert wieder Straßendurchbrüche, Straßenerweiterungen und Bahnanlagen; der Verkehr erhöht den Lärm und die Unruhe und alles dies befördert die Flucht der Wohnbevölkerung in die äußeren Bezirke.

„Durch die moderne Bauweise wird wohl der Boden, im allgemeinen auch zu Wohnzwecken, intensiver ausgenutzt. Anderseits nehmen aber in den Großstädten öffentliche Anlagen einen geringeren Raum ein als früher.“ Die Bevölkerung ist über das Städtegebiet sehr ungleich verteilt, die Flächen sind in sehr verschiedenem Grade bebaut und bewohnt, so daß die Berechnungen der Bevölkerungsdichte Abstufungen in sehr weiten Grenzen ergeben. Bei Paris sind pro ha 130 bis 1100 Personen gefunden worden, für Berlin Ziffern von 130 bis 1740, in Breslau von 240 bis 1000, in München von 225 bis 575 und in Frankfurt a. M. von 115 bis 760. Die Hauptmasse der Bevölkerung (81 Proz.) entfällt in Paris auf Quartiere mit 200 bis 800 Bewohnern pro ha; von den Berlinern wohnen Dreiviertel in Bezirken mit 400 bis 1000 Personen pro ha. Im Durchschnitt des Deutschen Reiches kommt ungefähr ein Bewohner auf einen Hektar. Die eben erwähnten Dichteziffern bezeichnen denn auch die ärgsten Schattenseiten unserer Großstädte und begründen die Notwendigkeit einer großzügigen Boden-, Bebauungs- und Verkehrspolitik der Städte. E. Schwiedland.

Erzberger, M. (Reichstags-Abg.), Millionengeschenke. Die Privilegienwirtschaft in Südwestafrika. Berlin, Germania, 1910. gr. 8. 96 SS. M. 1,80.

Zumbusch, A. (Progym.-Prof.), Siedlungsgeschichte des Kreises Grevenbroich und der näheren Umgebung. Menden i. W., W. Riedel, 1910. 8. 66 SS. M. 2.—.

André, Gilbert, De la dépopulation, des principaux moyens de la combattre et, en particulier, de l'action individuelle du médecin. Thèse. Paris, J. Rousset, 1910. 8. 51 pag.

Clément, Henry, La dépopulation en France. Paris, Bloud et Cie, 1910. 16. 371 pag. (Études de morale et de sociologie.)

Désertion, La, des campagnes. Vingt-neuvième congrès de la Société internationale d'économie sociale et des Unions de la paix sociale fondées par P.-F. Le Play. Tome 2: Mémoires et rapports monographiques d'enquête. Paris, au secrétariat de la Société d'économie sociale, 1910. 8. VI—491 pag. (Extrait de la Réforme sociale.)

Félice, Raoul de, Les naissances en France. La situation: ses conséquences, ses causes. Existe-t-il des remèdes? Ouvrage récompensé par l'Académie des sciences morales et politiques. Paris, Hachette et Cie, 1910. 18. 371 pag. avec cartes et diagrammes.

Jacotot, A., La culture du café. Son avenir dans les colonies françaises. Thèse. Paris, E. Larose, 1910. 8. 195 pag.

Magnabal, L'Indo-Chine française. Géographie physique, politique, économique, organisation militaire et maritime. Paris, L. Fournier, 1910. 8. VIII—145 pag. avec illustrations et cartes.

Odum, Howard W., Social and mental traits of the negro; research into the conditions of the negro race in southern towns: a study in race traits, tendencies and prospect. New York, Longmans, Green, 1910. 8. 302 pp. $ 2.—. (Columbia University studies in history, economics and public law.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Collings, Jesse, Zur Landreform in England. Deutsche Ausg. von Karl Gengnagel. Berlin, Illustrierte landwirtschaftliche Zeitung, 1910. gr. 8. 79 SS. M. 1.—.

Ehrenberg, Richard (Prof.), Landwirtschaftliche Buchführungen. Berlin, Paul Parey, 1910. gr. 8. III—86 SS. M. 2,50. (Landwirtschaftliche Abhandlungen des Instituts für exakte Wirtschaftsforschung. Heft 2.)

Einecke, G., und W. Köhler, Die Eisenerzvorräte des Deutschen Reiches. Berlin, Vertriebsstelle der Königlichen Geologischen Landesanstalt, 1910. Lex.-8. XXII—767 SS. mit 112 Figuren u. 16 Taf. M. 10.—. (Archiv für Lagerstätten-Verwaltung. Herausgeg. von der Königlich Preußischen Geologischen Landesanstalt. Heft 1.)

(Feser, A., und A. Pfab,) Das untere Rottal mit besonderer Würdigung seiner Pferdezucht und Rindviehzucht. Landshut, J. Tomann, 1910. Lex.-8. VII—49 SS. mit Abbildungen und Karten. M. 2.—.

Förder- und Preispolitik, Die, des staatlichen Saarkohlenbergbaues 1902—1910. Denkschrift der Handelskammer Saarbrücken. Saarbrücken, Carl Schmidtke, 1910. Lex.-8. 53 SS. M. 1.—. (Aus: Jahresberichte der Kammer für 1909.) (Südwestdeutsche Wirtschaftsfragen. Heft 20.)

Goldschmidt, Hans (Ger.-Assessor), Die Grundbesitzverteilung in der Mark Brandenburg und in Hinterpommern vom Beginn des 30-jährigen Krieges bis zur Gegenwart. Berlin, Carl Heymann, 1910. gr. 8. VIII—200 SS. M. 5.—.

Pieper, Wilhelm, Produktions-Bedingungen von Genossenschafts-Molkereien. Berlin, Paul Parey, 1910. gr. 8. IV—183 SS. M. 5,50. (Landwirtschaftliche Abhandlungen des Instituts für exakte Wirtschaftsforschung. Heft 3.)

Schleicher, Rudolf (Oberförster), Kritische Betrachtungen über die württembergische Gemeindewaldwirtschaft. Tübingen, H. Laupp, 1910. gr. 8. III—64 SS. M. 1,20. (Aus Württemberg. Unsere Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert. III.)

Stegemann, Oskar (Prof.), Der Eschweiler Bergwerksverein und seine Vorgeschichte 1784—1910. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Aachener Steinkohlenbergbaues. Halle, W. Knapp, 1910. gr. 8. VIII—116 SS. mit 16 Taf. M. 6.—.

Besse, Pierre, La crise et l'évolution de l'agriculture en Angleterre, de 1875 à nos jours. Essai d'histoire économique. Paris, Félix Alcan, 1910. 8. XV—395 pag. fr. 10.—.

Degrully, Paul, Essai historique et économique sur la production et le marché des vins en France. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 8. VI—466 pag. fr. 8.—.

Maulde, Jean de, Les mines de fer et l'industrie métallurgique dans le département du Calvados. Thèse. Caen, impr. Valin, 1910. 8. IV—224 pag.

Tasca, Georges, Les nouvelles réformes agraires en Roumanie. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 8. 212 pag.

5. Gewerbe und Industrie.

E. Grams, Das Gewicht der als Fleisch verwertbaren Organteile und des Eingeweidefettes der schlachtbaren Haustiere. Ein Beitrag zur Berechnung des Fleischkonsums. (Inaugural-Dissertation, Bern 1909.)

Die bisherigen statistischen Angaben über den Fleischkonsum in den verschiedenen Ländern sind als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend nicht anzusehen, da diesen Berechnungen allgemein nur das Fleischgewicht der Schlachttiere zugrunde gelegt ist; dagegen ist der Schlacht- und Nahrungswert der als menschliches Nahrungsmittel verwertbaren Organe außer Anrechnung geblieben. Es müssen daher bei Berechnung des Fleischkonsums auch die als „Fleisch" gesetzlich festgelegten und verwertbaren Organe und das Eingeweidefett hinzugerechnet werden. Auf Grund der Untersuchungen des Verfassers (der Schlachthof-Tierarzt in Berlin ist), sind für die zur Fleischnahrung geeigneten Organe und für das Eingeweidefett zu dem Fleischgewicht noch folgende Gewichtsmengen hinzuzurechnen:

I.	bei	Rindern	21,96	kg	„Fleisch"	auf	100	kg	Fleischgewicht
II.	„	Kälbern	32,31	„	„	„	100	„	„
III.	„	Schafen	26,88	„	„	„	100	„	„
IV.	„	Schweinen	20,89	„	„	„	100	„	„
V.	„	Pferden	10,56	„	„	„	100	„	„

An der Hand der prozentischen Schlachtgewichtszahlen von Grams kann für jede Schlachttiergattung entsprechend Geschlecht, Alter, Gewicht und Nährzustand eine Gewichtsberechnung der als Fleisch benutzten Organe direkt vorgenommen werden.

Die sehr gehaltvolle Arbeit von Grams bringt auf 84 Druckseiten eine bedeutende Bereicherung unserer Kenntnisse über den Begriff „Fleisch". Sie interessiert nicht nur das Fleischergewerbe, die Schlachthofverwaltungen, Tierärzte, Schlachtviehversicherungen und die Anatomen tierärztlicher und landwirtchaftlicher Hochschulen. Auch den Nationalökonomen und den Statistikern kann sie wegen ihres wertvollen Inhalts bestens empfohlen werden.

Städtischer Tierarzt Dr. Goldstein (Berlin).

Böttger, Hugo, Die Industrie und der Staat. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1910. 241 SS.

Deutschland war bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts in überwiegendem Maß Agrarstaat. Gegenwärtig ist die Tendenz zum Industriestaat stark ausgeprägt und nur noch ungefähr 36 Proz. der Bevölkerung beschäftigen sich mit der Landwirtschaft. 1841 bezifferte sich die gesamte Ausfuhr Preußens auf ungefähr $12^1/_2$ Mill. Taler, 1908 wurden in Deutschland für 4,4 Milliarden M. Rohstoffe eingeführt und für ungefähr 4,3 Milliarden M. Ganzfabrikate ausgeführt. Der Anteil der Berufsgruppen Gewerbe, Industrie, Handel und Verkehr an der Gesamtbevölkerung, der sich im Jahre 1882 auf 45,5 Proz. bezifferte, ist im Jahre 1907 auf 56,2 Proz. gestiegen, und der Anteil der Landwirtschaft in dem gleichen Zeitraum von 42,1 Proz. auf 28,6 Proz. gesunken. Die Industrie nimmt zurzeit in Einzelerscheinungen geradezu gigantische Formen an, die stark an die Verhältnisse der Vereinigten Staaten erinnern. Am 1. Januar 1909 betrug die Gesamtzahl der auf den Kruppschen Werken beschäftigten Personen 63 191. Die Wasserversorgung der Gußstahlfabrik bezifferte sich 1908 auf 13 729 130 cbm, was ungefähr dem Verbrauche der Stadt Dresden gleichkommt. Das Gaswerk der Gußstahlfabrik lieferte in dem gleichen Zeitraum 18 042 300 cbm Leuchtgas, während Magdeburg nur 16 838 200 cbm verbrauchte. Der außerordentliche Aufschwung der Industrie zeigt sich auch namentlich bei den Aktiengesellschaften, in deren Verhältnis zum Kapitalmarkt. Die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft, bei der sich die Zahl der Angestellten und Arbeiter, ohne Berücksichtigung der außerdeutschen Fabriken, von 1900 bis 1908 von 17 361 auf 32 035 Individuen steigerte, hatte 1883 ein Aktienkapital von 5 Mill. M., und am 1. Januar 1909 wies dasselbe die Höhe von 100 Mill. M. ausschließlich 57 Mill. M. Schuldverschreibungen auf. Die Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft verfügte 1873 über ein Aktienkapital von 13 500 000 Mill. M., am 1. Januar bezifferte sich dasselbe auf 156 Mill. M. Die Industrialisierung Deutsch-

lands zieht auch die weitgehendsten Wirkungen in allgemein kultureller Beziehung. Die Mittel und Arten der Erwerbstätigkeiten ändern sich, Bevölkerungsverschiebungen von der größten Tragweite treten ein, neue Steuerkräfte für den Staat entstehen, eigenartige Klassenbewegungen machen sich bemerkbar, der Nationalwohlstand steigt und die Verelendung der Massen wird ein inhaltloses Schlagwort. Die Aufgabe der Wissenschaft ist es, die Entwicklung dieser Verhältnisse mit der größten Aufmerksamkeit zu verfolgen, und der Verfasser der vorliegenden Schrift behandelt ein Thema, das die weitesten Kreise berührt und interessiert.

Das Buch beschäftigt sich mit der Großindustrie, deren Einfluß auf den Staat und die Bevölkerung, der sozialen Frage, dem Manchestertum und der Staatseinmischung, den Organisationen der Industrie, der staatlichen Sozialpolitik, der Organisation und den Abwehrmaßnahmen der Arbeiter, den Friedensinstanzen usw. usw. Nur auf einige hervorragende Punkte sei an dieser Stelle hingewiesen. Sehr treffend wird hervorgehoben, daß die Landwirte viel geschlossener in ihrer Wirtschaftspolitik auftreten als die gewerblichen Unternehmer. Während die hervorragendsten Vertreter der ersteren fast vollzählig in den Parlamenten sitzen, halten sich durchschnittlich die Captains of industrie ängstlich vom politischen Leben fern; sie scheuen fast durchweg den Zeit- und Geldverlust, den sie und die ihnen anvertrauten Unternehmungen hierdurch erleiden würden. So treten vielfach für sie bezahlte Beamte ein. Es genügt aber nicht, wie Böttger begründet behauptet (vgl. S. 118 ff., 223 ff.), daß die politischen Interessen der Industrie bezahlten Mandatären und Generalsekretären überlassen werden. Die Besten der Unternehmer müssen persönlich den Kampf aufnehmen, damit die Industrie im Staate zu dem ihr gebührenden Recht und Einfluß gelangt. Auch die Anschauungen des Verfassers in der Arbeiterfrage werden vielfachen Anklang finden. Die Sozialdemokratie, meint er, ist nicht geeignet, die Arbeiterklasse vorwärts zu bringen. Die Masse ihrer Anhängerschaft ist auch gar nicht von den letzten Zielen unterrichtet und folgt nur, weil sie sich den Organisationen nicht zu entziehen vermag, oder weil sie in der Sozialdemokratie eine radikale Interessenorganisation und Oppositionspartei erblickt (S. 137). Die gelben Gewerkschaften finden eine verständnisvolle Beurteilung (S. 180 ff.), auch der konstitutionellen Fabrik in der Unmöglichkeit ihrer Durchführung ist gedacht und mit Recht der Ansicht Ausdruck gegeben, daß den Arbeitern eine selbständige Interessenvertretung unter allen Umständen gesichert werden muß, und daß die kapitalistische Produktionsweise die Möglichkeit einer dauernden Steigerung des Arbeitslohnes geboten hat und bietet.

Böttger, der sich auf politischem Gebiete als Mitglied des Reichstags bereits erfolgreich betätigte, hat sich durch das vorliegende Buch auch große wissenschaftliche Verdienste erworben. Reiches statistisches Material mit weitzielenden kulturhistorischen Perspektiven (vgl. z. B. S. 21) wird vorgeführt, ein treffendes Bild der sozialpolitischen Tätigkeit Bismarcks und Bülows ist entworfen und ein guter Ueberblick

über die gesamte soziale Gesetzgebung des Reiches und die Wirkungen, die sie hervorgerufen, gegeben. Es kann zwar beanstandet werden, daß die Ausbeutungstheorie das Einzige sei, was sich von dem wissenschaftlichen Sozialismus erhalten hat (S. 51); auch ist die historisch-philosophische Konstruktion der individuellen Ausbeutung, wonach im Laufe der Zeit nur die Formen der letzteren sich ändern, die Tatsache und das Wesen derselben jedoch unverändert bleiben, nicht auf Pecqueur, sondern auf Bazard zurückzuführen. Die Ansicht ferner, daß die Universitäten in Preußen die höhere Gunst des Finanzministers als die technischen Hochschulen genießen, ist anfechtbar. Diese qualitativ geringfügigen Einwände jedoch verschwinden gegenüber den bestehenden Vorzügen, die das volkstümlich geschriebene und doch auf einer breiten wissenschaftlichen Unterlage ruhende Buch aufweist. Aus ihm spricht die Kenntnis des erfahrenen, sachlich geschulten und ruhig urteilenden Politikers und Volkswirts, der das industrielle Getriebe der Gegenwart in seinen atomistischen Bestandteilen voll zu erkennen bestrebt ist und lehrreich zu schildern versteht. Otto Warschauer-Berlin.

Bormann, Kurt, Die deutsche Zigarettenindustrie. 33. Ergänzungsheft der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, VI und 121 SS. Tübingen 1910. 3 M.

Sagen wir es gleich vorweg, vorliegende Arbeit kann tatsächlich Anspruch darauf erheben, bei Interessenten sowohl als auch bei Männern der Wissenschaft Anklang zu finden. In gewandter Darstellung wird ein erschöpfendes Bild der deutschen Zigarettenindustrie vor unseren Augen entworfen. Der historische Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der Entwicklung der Industrie von den Anfängen — 1862 — an bis zur Gegenwart. Wir heben da als besonders interessant hervor die Ausführungen über das Auftreten des amerikanischen Tabaktrustes auf deutschem Gebiete und die Wirkungen der neuzeitigen Finanzgesetze auf die Industrie. Der Verfasser faßt die Folgen der Zigarettenbanderolensteuer dahin zusammen: Als Konsumsteuer beabsichtigt, ist die Zigarettensteuer in der Hauptsache zu einer Fabrikanten- und Händlersteuer geworden, die als solche weiter keinen Einfluß auf den Konsum ausgeübt hat. Dieser ist vielmehr seit Einführung der Steuer infolge der dauernd gestiegenen Beliebtheit der Zigarette noch gewachsen. Der den Fabrikanten und Händlern durch die Steuerspesen erwachsene Gewinnausfall ist in den meisten Fällen durch einen vermehrten Umsatz wieder ausgeglichen worden. Produktionssteigernd hat auf die deutsche Zigarettenindustrie auch die hohe Belastung der ausländischen Fabrikate mit eingewirkt, die jetzt in bedeutend geringerer Menge als früher eingeführt werden. In einem zweiten Abschnitt kommt der zur Verarbeitung kommende Rohstoff, seine Erzeugungsstätten, der Import des Tabaks nach Deutschland und sein Uebergang in die Hand des Fabrikanten zur Darstellung. Es folgt der Fabrikationsprozeß. Die ausgedehnte Verwendungsmöglichkeit maschineller Technik ist hier für den raschen Aufschwung der an wenigen Plätzen konzentrierten Industrie von wesentlicher Bedeutung gewesen. Das Vordringen maschineller Technik hat

auch wesentlich auf die Gestaltung der Lage der Arbeiter, größtenteils weiblichen Geschlechts, verbessernd gewirkt. Ganz im Gegensatz zu der verwandten Zigarrenindustrie, die größtenteils auf Hausarbeit angewiesen ist und darum wegen der großen Bedeutung des Lohnes auf die Gesamtkosten darauf bedacht sein muß, diesen möglichst niedrig zu halten. Der Absatz findet fast ganz im Inland statt. Der Export ist bedeutungslos geworden. Der steigende Konsum ermöglichte sogar noch einen starken Import ausländischer Zigaretten, welcher trotz großer Zollerhöhung keine allzu große Einschränkung erfuhr.

München. Ernst Müller.

Baschwitz, Kurt, Die Organisation der städtischen Haus- und Grundbesitzer in Deutschland. Ihre Entwicklung, ihr Wesen und ihr Wirken. Eine kritische Untersuchung. Stuttgart und Berlin 1909. Cotta Nachf. (A. u. d. T.: Münchner volkswirtschaftliche Studien, herausgeg. von L. Brentano u. W. Lotz. 88 Stück.)

Die Arbeit von Baschwitz füllt eine fühlbare Lücke unserer Literatur aus, sie ist breit angelegt und sucht alle irgendwie beachtenswerten Tatsachen heranzuziehen. Eine sehr fleißige Arbeit. B. faßt den Stand der Hausbesitzer als Stand der Vermieter auf, das erscheint uns zu eng gefaßt, die Hausbesitzer haben noch eine andere wichtige Funktion zu erfüllen: das Hauskapital zu verwalten, aus dieser gehen eine Reihe ihrer Forderungen und Beschwerden hervor. Die Organisation der Hausbesitzer hat sehr frühzeitig eingesetzt. Verbände entstanden zuerst 1832 in Hamburg, dann zahlreicher in den 60er Jahren in Deutschland, erst aber am Ausgang der 70er Jahre gewinnt in den Groß- und Mittelstädten die Einzelorganisation festen Fuß. Je mehr die wirtschaftlichen und rechtlichen Unterschiede innerhalb der Bundesstaaten sich ausglichen, gewann die Zentralorganisation an Kraft. Eingehend und anschaulich wird die Stellung der Hausbesitzer zur Grundkreditfrage behandelt. Ihre Bestrebungen auf Gründung eigner Kreditinstitute, vor allem der Beschaffung von Hypotheken zweiter und dritter Stelle. In einem weiteren Kapitel werden die Forderungen der Hausbesitzer an die Steuergesetzgebung besprochen. Dieser Abschnitt ist etwas dürftig ausgefallen. Nicht nur die Hausbesitzer, auch ihre Gegner hätten voll zu Worte kommen sollen. Zur Behandlung gelangen ferner die Stellung der Hausbesitzer zu der öffentlichen Gewalt und zu den Mietern, wie zu den gemeinnützigen und sozialen Bestrebungen. B. stellt die Forderungen der Hausbesitzer systematisch zusammen, so daß man einen anschaulichen Ueberblick ihrer Bestrebungen erhält; er sucht sich in seiner Beurteilung objektiv zu halten, aber man fühlt es überall doch durch, daß er gegen den Hausbesitzerstand steht. Die Frage, ob es ein Hausvermietungsgewerbe gibt, wie es der Hausbesitzerstand behauptet, wäre unseres Erachtens gründlich zu untersuchen gewesen. Von da aus hätten sich Vergleichspunkte mit anderen Gewerben ergeben. Ein jedes Gewerbe hat allgemeine soziale und wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen, dies wird in der Gegenwart von unserem Gewerbestand nur sehr bedingt anerkannt, das eigene Interesse wird als allein maßgebend

und ausschlagend angesehen. Von diesem Standpunkt gehen auch die Hausbesitzer bei ihren Forderungen aus. Bei ihrem Gewerbe treten aber die allgemeinen Bedürfnisse schärfer erkennbar als in anderen Gewerben hervor. Daraus ergeben sich die einzelnen Konfliktpunkte. Hätte B. diese Frage mituntersucht, wäre er vielleicht öfters zu einer vorsichtigeren Beurteilung gekommen. Aber auch so halten wir die Arbeit für einen dankenswerten Beitrag zur Wohnungspolitik.

Dresden. Robert Wuttke.

Beyer, Friedrich Christian (Gewerberef.), Die volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung der Einführung der Setzmaschine im Buchdruckgewerbe. Karlsruhe, G. Braun, 1910. gr. 8. XI—166 SS. M. 2,80. (Freiburger volkswirtschaftliche Abhandlungen, herausgeg. von Karl Diehl und Gerhard v. Schulze-Gävernitz. Bd. 1. Heft 1.)

Brauerei-Lexikon. Herausgeg. von Max Delbrück. Berlin, Paul Parey, 1910. gr. 8. IV—867 SS. mit Abbildungen u. Bildnissen. M. 30.—.

Kimakowicz-Winnicki, M. v., Spinn- und Webewerkzeuge. Entwicklung und Anwendung in vorgeschichtlicher Zeit Europas. Würzburg, Curt Kabitzsch, 1910. Lex.-8. III—70 SS. mit 107 Abbildungen. M. 3,60. (Darstellungen über früh- und vorgeschichtliche Kultur-, Kunst- und Völkerentwicklung. Heft 2.)

Parvus, Der Staat, die Industrie und der Sozialismus. Dresden, Kaden & Co., 1910. gr. 8. VII—192 SS. M. 3.—.

Rasch, Albert, Das Eibenstocker Stickereigewerbe unter der Einwirkung der Mode. Tübingen, H. Laupp, 1910. gr. 8. VII—166 SS. M. 4.—.

Reichardt (Gewerber.), Die Granitsteinindustrie in Demitz-Thumitz, Schmölln und Tröbigau oder an und auf dem Klosterberge. Berlin, A. Seydel, 1910. 4. 20 SS. mit 14 Abbildungen. M. 1,50. (Aus: Sozial-Technik.)

Sulzer-Ziegler, Das Institut der Fabrikkommission. Vortrag, nebst einem Auszug aus der stattgehabten Diskussion. Bern (Zürich, Buchhandlung des schweiz. Grütlivereins) 1910. 8. 25 SS. M. 0,50. (Schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes. Heft 29.)

Tomaschek, Franz, Dokumente der Gewerbeförderung. Prag, Gustav Neugebauer, 1910. 8. 66 SS. M. 1,30.

Weil, Siegfried Franz (Verwaltungs-R.), Ueber Asphalt und verwandte Industrien. Wien, J. Eisenstein & Co., 1910. gr. 8. 64 SS. M. 1,25.

Weltausstellung Brüssel 1910. Deutsches Reich. Amtlicher Katalog. Berlin, Georg Stilke (1910). 8. 375 SS.

Exposition universelle Bruxelles 1910. Section allemande. Catalogue officiel. Publié par le commissaire de l'Empire. Berlin, Georg Stilke (1910). 8. 390 pag.

Saint-Laurens, Louis, Les syndicats et la répression des infractions professionnelles. Paris, Marcel Rivière et C[ie], 1910. 8. 160 pag. fr. 5.—.

Jevons, W. Stanley, The State in relation to labour. 4[th] edition. London, Macmillan and Co., 1910. Cr. 8. 192 pp. 2./6.

Schlüter, Hermann, The brewing industry and the brewery workers' movement in America. Cincinnati, International Union of United Brewery Workmen of America, Vine and Calhoun Sts., 1910. 8. 331 pp. $ 1.—. (Issued also in German.)

6. Handel und Verkehr.

Kurth, Hermann, Die Lage des Kaffeemarktes und die Kaffeevalorisation. Jena (Gust. Fischer) 1909. VIII u. 162 SS. (Aus Abhandl. des staatswiss. Seminars zu Jena, herausgeg. v. Pierstorff, 6. Bd., 3. Heft.)

Verf. zitiert Dettmann (Brasiliens Aufschwung) nicht; es scheint also, daß beide ihre Bücher ungefähr gleichzeitig geschrieben haben, sie ergänzen sich sehr gut, indem Dettmann die gesamten geographischen,

wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse im großen Bilde darstellt, innerhalb dessen die Kaffeefrage ein Teil bleibt, während Kurth diesen letzteren ausführlich behandelt und das Uebrige als Hintergrund benutzt. Das Buch orientiert aufs beste und beruht auf selbständiger Einsicht in die Verhältnisse. Zur Hebung der brasilianischen Kaffeewirtschaft schlägt K. diejenigen Mittel vor, welche für die Förderung der Landwirtschaft in der gesamten Kulturwelt die probaten sind. Kleinbetrieb in Bauernwirtschaft, normale Bewertung der Güter und Pflege des Kredits. Ein Anhang mit zahlreichen Tabellen bringt das Wichtigste aus der einschlägigen Wirtschafts- und Handelsstatistik.

Sorau (Lausitz). Fritz Schneider.

Abadjieff, Christo, Die Handelspolitik Bulgariens. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. 155 SS. M. 4.—. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 143.)

Algerien und seine Hauptausfuhrprodukte auf der Internationalen Weltausstellung von Brüssel, 1910. Algier-Verlag von A. Jourdan, 1910. 8. 152 pag.

Bund, Afred, Die Milchversorgung von Freiburg i. Br. Diss. Freiburg, Baden, Joseph Waibel, 1910. 8. VIII—110 SS. M. 1,80.

Eisenhart, Wolfgang, Deutschland im Kampfe um den Welthandel. Politische und wirtschaftliche Betrachtungen. Naumburg a/S., Julius Domrich, 1910. 8. 20 SS. M. 0,40.

Getreidehandelspolitik, Die, und Kriegsmagazinverwaltung Preußens 1740—1756. Darstellung und Getreidepreisstatistik von W. Naudé und A. Skalweit. — Acten, bearb. von G. Schmoller, W. Naudé und A. Skalweit. Berlin, Paul Parey, 1910. gr. 8. XVI—716 SS. M. 18.—. (Acta borussica. Die einzelnen Gebiete der Verwaltung. Getreidehandelspolitik. Bd. 3.)

Myers, Gustavus, History of the great American fortunes. Vol. 3. Great fortunes from railroads. Chicago, Kerr, 1910. 8. 413 pp. $ 1,50.

Principalle, Luigi, La ricchezza privata in Italia. Napoli, Cooperativa tip., 1909. 4. 130 pp. l. 4.—.

7. Finanzwesen.

Brentano, Lujo, Die deutschen Getreidezölle. Eine Denkschrift. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1910. Lex.-8. 67 SS. M. 3,50.

Damaschke, A., Zum Kampfe um die Reichs-Zuwachssteuer. Berlin, Bodenreform, 1910. 8. 36 SS. M. 0,50. (Soziale Zeitfragen. Heft 44.)

Kommunalfinanzen, Die. Herausgeg. von (Geh. Reg.-R.) Max Seidel. 1. Jahrg. 1. Halbjahr. Juli—Dezember 1910. 12 Nrn. (Nr. 1. 13 SS.) Berlin, Verlag der Grenzboten. Lex.-8. Vierteljährlich M. 3.—.

Schmid, Karl Friedrich, Der Finanzaufwand der höheren Lehranstalten Badens seit Bestehen des Großherzogtums. Freiburg, Baden, Joseph Waibel, 1910. 8. 85 SS. M. 1,25.

Städtetag, Der hannoversche, und die Reichswertzuwachssteuer. Hannover, Gebrüder Jänecke, 1910. Lex.-8. 69 SS. M. 1.—. (Aus: Protokolle des 43. hannoverschen Städtetages.)

Dalloz-Furet, G., Réalité et personnalité dans l'impôt. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 8. 159 pag.

Guérin, Roger, Des ententes internationales pour la répression des fraudes fiscales. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 8. 120 pag.

Hugot, G., Le rôle de la déclaration en matière d'impôts directs. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 8. 218 pag.

Moreau, Raymond, L'impôt global et progressif sur le revenu. Poitiers, impr. Bousrez, 1910. 8. VIII—318 pag.

Perreau, Pierre, La revision du régime douanier de 1892. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 8. 217 pag.

Ashley, Percy, Modern tariff history — Germany, United States, France. 2nd edition. London, John Murray, 1910. 8. 458 pp. 10/.6.

Grice, J. Watson, National and local finance: a review of the relations between the central and local authorities in England, France, Belgium and Prussia during the 19th century. London, P. S. King, 1910. 8. 424 pp. 10/.6.

Moffet, Thomas, Land taxes and mineral right duties from a surveyor's and valuer's standpoint, with practical examples and sketches. Finance (1909—10) Act. London, John Murray, 1910. 8. 156 pp. 5/.—.

De Francisci, Gerbino Giovanni, Le tasse nella dottrina e nel diritto finanziario. Palermo, O. Fiorenza, 1910. 8. XVII—348 pp. l. 8.—. (Collezione di opere giuridiche e sociali, n° 12.)

Scherma, Giuseppe, Le vecchie e nuove dottrine intorno alla natura dei fenomeni finanziari. Palermo, O. Fiorenza, 1910. 8. 62 pp. l. 2.—.

Segre, Salvatore, Dal disavanzo alla conversione: disegno storico della politica finanziaria dal 1866 al 1906. Torino, fratelli Bocca, 1910. 8. IX—343 pp. l. 7.—. (Biblioteca di scienze sociali, vol. LIX.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Fest- und Jahresbericht anläßlich des 75jährigen Bestandes der Kronstädter allgemeinen Sparkasse für die Zeit von 1835—1909. Festbericht herausgegeben vom Direktionsrat. In seinem Auftrag verfaßt von Rudolf Thör. Buchdruckerei Johann Götts Sohn. Kronstadt 1910.

Es ist ein erfreuliches Kulturbild aus der siebenbürgischen Sachsenkolonie, das uns dieses Buch gibt. Zu einer Zeit als Ungarn noch in wirtschaftlicher Unkultur schlief, werden von den Deutschen im Westen des Landes Institutionen, wie allgemeine Pensionskasse, Gewerbeverein, Versatzamt, Obstbaumschule, Bürgerspital und Sparkasse erweckt. Mochte auch ein Mann wie Peter Lange der Inaugurator dieser Anstalten sein, es ist doch das Volk zu rühmen, das bereit war, ihr Träger und Förderer zu werden.

Lange hat als Beamter in Wien Erfahrungen gesammelt und der 1827 geplanten Sparkasseneinrichtung die erste österreichische Sparkasse zum Muster vorgesetzt; wegen langem Widerstrebens der kaiserlichen Behörden schuf er dann 1830 eine Privatsparkasse, die er bereits „Kronstädter allgemeine Sparkasse“ nannte, wußte aber dann doch nach Ueberarbeitung der Statuten nach Nürnberger Vorbild die kaiserliche Genehmigung zu erreichen, der 1835 die Errichtung der öffentlichen Sparkasse folgte.

Als ihr Zweck ist beschrieben: „Dem Handwerksgehilfen, dem Taglöhner, dem Dienstboten, dem Landmanne und was immer für einer sonstigen fleißigen erwachsenen oder minderjährigen Person das geeignetste Mittel an die Hand zu geben, von ihrem mühsamen Erwerb oder Ersparnis in gesunden Tagen, oder von erhaltenen Geschenken dann und wann etwas zurückzulegen, solches auf die sicherste Art durch Interessen zu vermehren, um es entweder im Alter, oder zur einstigen Aussteuer oder zur Handwerkseinrichtung, oder zur Aushilfe in Krankheit u. dgl. verwenden zu können“ und „Einen Wohltätigkeitsfonds zur Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen zu gründen“. Die Sparkassenanstalt wurde in Form eines Vereins begründet, erhielt später die Gestalt einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und besitzt heute die

Verfassung einer Aktiengesellschaft, die aber im Unterschied von den ungarischen Sparaktiengesellschaften den 14000 K Aktienkapital (Gründerfonds) nur einen gleichmäßigen, niederen Zins von 4 Proz. auswirft.

Die gemeinnützige Tätigkeit spielte in der Sparkassengeschichte stets eine größere Rolle als der soziale Selbstzweck einer Sparanstalt. Es treten uns wohl früher vereinzelt Bemühungen entgegen, der Aufsichtsbehörde günstigere Zinsbedingungen für die Einleger abzuringen, aber seitdem sie hierin von der Kuratel frei ist, hat sie dies nicht mehr angestrebt, sondern bringt seit 1893 sogar die Einlagezinssteuer, die eine wenig von Sozialpolitik durchwehte ungarische Steuergesetzgebung von den Einlegern jeder Einlagehöhe im Betrage von 10 Proz. erhebt, in Abzug, während sie diese bis dahin aus eigenem entrichtete. Bei dem bedauerlichen Mangel der Angabe der Einlegerzahl läßt sich auch die sozialpolitische Funktion der Sparkasse nicht beurteilen.

Ehedem auf hohen Hypothekengewinn bedacht, hat sie in neuerer Zeit sogar auf Verbilligung des Hypothekarkredits gesehen und unter diesem Gesichtspunkt auch 1897 eine Pfandbriefanstalt angegliedert, die 1902 ihre Tätigkeit eröffnete.

Von dem Reingewinne fiel früher $^1/_4$ dem städtischen Spital zu, das 1839 „krankem Gesinde, kranken Gesellen und Lehrlingen“, also der gleichen Kategorie von Personen, denen die Sparkasse diente, sich erschloß, $^1/_4$ den Beamten und $^1/_2$ dem Reservefonds zu. 1868 wurde den Beamten fester Gehalt gegeben. 1892 löste man die Verpflichtung dem Spital gegenüber, nachdem der ideelle Zusammenhang beider Institutionen aufgehört hatte, mit 40000 fl. ab, so daß man nun 50 Proz. frei zur Verfügung hat. Bei dem niederen Einlegerzins von 4 Proz. von 1835—1868, 5 Proz. von 1868—1889, $4^1/_2$ Proz. von 1889—1892 und 4 Proz. seitdem, gelang es $1^1/_2$ Mill. K für nationale Unternehmungen: Schulen, Kirchen, Turnanstalten, Unterstützungen an durch Elementarereignisse heimgesuchte Volksgenossen etc. aufzubringen; der Reservefonds beträgt heute 850000 K. Es sind gewaltige Verzichtleistungen, die von den Sparern zugunsten ihrer Nation darin zu Tage treten. Der patriotische Geist der Sachsen war es auch, der diese Anstalt um Fährlichkeiten und Krisen herumhalf: denn nicht nur daß die Anstalt kein Einlagemaximum hatte, keine Rückzahlungsfristen besitzt, befolgte sie in ihrer Finanzpolitik mehr die Hebung der Allgemeinheit, als die Wahrung höchstmöglichster Sicherheit und ließ sich schließlich auch in der Unterstützung nationaler Geld- und Wirtschaftsinstitutionen sehr weit ein.

Diese Sparkasse darf nicht vom nüchternen Standpunkt des sozialen Sparkassenpolitikers aus beurteilt werden, sondern muß als ein Denkmal des Siebenbürger Sachsentums gewürdigt werden. Ihre Zahlen: 18 Mill. K Einlage, 13 Mill. K Pfandbriefe — dem gegenüber $24^1/_4$ Mill. K Hypothekardarlehen —, zeigen die Bedeutung dieser Institution für die Gesamtwirtschaft, insbesondere den Immobiliarkredit; ihrem Wirken, das rein deutscher Verwaltung sich erfreut, verdankt der Kolonist vieles, die 75 Jahre ihrer Geschichte, die uns der interessante Bericht gibt,

sind Ruhmesblätter deutschen Streitens, Helfens, Unterstützens und Verzichtens; die Opfer der kleinen Leute, die sich mit geringem Zins für ihre Spargroschen begnügen mußten, seien bei diesem Ruhme nicht vergessen.

Jena. Schachner.

Buchwald, Bruno, Die Technik des Bankbetriebes. Ein Hand- und Lehrbuch. 6., verm. u. verb. Auflage. Berlin, Julius Springer, 1910. 8. XII—453 SS. M. 6.—.

Krebs, Friedrich Robert, Das neue Ideal-Betriebssystem für Schulsparkassen. Mit ausführlichem Bericht über Wert und Geschichte dieser Institution und einer Statistik über den Erfolg der bisherigen Systeme. Aarau, Eduard Erwin Meyer, 1910. gr. 8. 163 SS. M. 2,80.

Lübstorff, Friedrich, Oeffentlicher Betrieb und Privatbetrieb der Feuerversicherung, dargestellt auf Grund der Erfahrungen in Mecklenburg. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. XII—471 SS. M. 16.—. (Archiv für exakte Wirtschaftsforschung. (Thünen-Archiv.) Ergänzungsheft 3.)

Maass, Ludwig, Die Brandgilden, insbesondere in Schleswig-Holstein. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1910. Lex.-8. VII—198 SS. mit 1 Karte. M. 6,40. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Heft 6.)

Mayr, Eustach, Kapitalbedarf und Kapitalbeschaffung der Industrie in Mannheim, Ludwigshafen a. Rh. und Frankenthal. Karlsruhe, G. Braun, 1910. gr. 8. VII—205 SS. M. 4.—. (Heidelberger volkswirtschaftliche Abhandlungen. Bd. I. Heft 2.)

Prion, W., Die Preisbildung an der Wertpapierbörse, insbesondere auf dem Industrieaktienmarkt der Berliner Börse. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. XII—216 SS. mit 5 graphischen Darstellungen. M. 7.—.

Rothkegel, Walter, Die Kaufpreise für bäuerliche Besitzungen im Königreich Preußen von 1895—1906. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. X—365 SS. M. 10.—. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 146.)

Saling's Bilanz- und Rentabilitäts-Tabellen. Ergänzung zu Saling's Börsen-Jahrbuch. Zusammenstellung sämtlicher an der Berliner Börse gehandelten Werte und deren Rentabilität innerhalb der letzten 3 Jahre. 1. Jahrg. 1910/11. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1910. Lex.-8. XIII—111 SS. M. 5.—.

Schortmann, Max, Die Zentralnotenbanken im Dienste der staatlichen Kassenverwaltung. Eine Untersuchung über die Beziehungen von Banken zu öffentlichen Kassen. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1910. Lex.-8. X—117 SS. M. 4.—. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Heft 7.)

Schumann, Fritz, Die vier letzten Privatnotenbanken. Ein Beitrag zur Geschichte des Bankwesens. Gautzsch b. Leipzig, Felix Dietrich, 1910. 8. 13 SS. M. 0,25. (Kultur und Fortschritt. No. 311.)

Weyhmann, Alfred, Die merkantilistische Währungspolitik Herzog Leopolds von Lothringen (1697—1729), mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte John Laws. Leipzig, Quelle & Meyer, 1910. 4. III—100 SS. M. 3.—. (Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde. Ergänzungsheft 3.)

Zeitschrift, Oesterreichische, für öffentliche und private Versicherung. Herausgeg. von Wilhelm Berliner, Alfred Tauber, Richard Engländer. Jahrg. 1, Heft 1 u. 2. (Abgeschlossen 15. Juni 1910.) Wien, Manz, 1910. gr. 8. 252 SS. Pro compl. M. 12,80.

Caralp, Laurent, La question des banques locales en France. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1910. 8. 118 pag.

Delavelle, Émile, Le bilan au point de vue comptable et juridique. Paris, Arthur Rousseau, 1910. gr. 8. 176 pag. fr. 4.—.

Lagrave, Lucien, Les établissements de crédit. L'escompte et la Banque de France. Thèse. Paris, impr. Alcan-Lévy, 1910. 8. 128 pag.

King, Jos. L., History of the San Francisco Stock and Exchange Board. San Francisco, Jos. L. King, 1910. 8. XXIV—373 pp. $ 2.—.

Seager, H. Rogers, Social insurance; a programm of social reform. New York, The Macmillan Company, 1910. 8. V—175 pp. $ 1.—. (American social progress series.)

Young, Melvin, The science and art of writing life insurance. New York, New York Insurance School, 1910. 8. 153 pp. $ 2.—.

Supino, Camillo, Il mercato monetario internazionale. Milano, Ulrico Hoepli, 1910. 8. VI—363 pp. l. 6.—. (Studi giuridici e politici.)

9. Soziale Frage.

Mayer, Gustav, Johann Baptist von Schweitzer und die Sozialdemokratie. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Jena (Gustav Fischer) 1900. 448 SS.

Zu den hervorragendsten Diadochen Lassalles gehört Schweitzer, der als problematisch veranlagte Aristokratennatur ihm ähnelte, ohne ihm geistig ebenbürtig zu sein. Von Jesuiten erzogen, von stark konservativen Auffassungen ausgehend, wurde er Demokrat und sozialer Revolutionär aus Ueberzeugung. Ein sozialistischer Selfmademan, ohne tiefergehende volkswirtschaftliche Schulung, war er einer der geschicktesten und intelligentesten Agitatoren, den die deutsche Sozialdemokratie je aufzuweisen hatte. Als talentvoller Abenteurer, von zweifelhaftem Charakter auch in Sachen der Sexualmoral, wurde er vorübergehend die mächtigste Persönlichkeit innerhalb der deutschen Arbeiterbewegung. Bebel und Liebknecht haßten ihn, und ihre Taktik war zeitweise ausschließlich darauf gerichtet, ihn von ihren eigenen Reihen auszuschließen. Dieses Ziel wurde, wenn auch nicht ohne Schwierigkeiten, erreicht, jedenfalls aber durch die Tatsachen gefördert, daß Schweitzer in höherem Maße ein verschmitzter Carbonari wie ein von dem Wehe der Besitzlosen aufrichtig ergriffener Volksfreund war, und weil trotz glänzender politischer Begabung der Sittlichkeitsgehalt seiner Persönlichkeit nicht der großen Aufgabe genügte, für die er sich berufen glaubte. Ueber das endgültige Scheitern seiner Pläne war er sich auch schließlich vollständig klar und offen erklärte er am Ende seines Lebens, daß er nach den gemachten Erfahrungen lieber Holz hacken und Steine klopfen würde, als noch einmal sozialdemokratische Parteiangelegenheiten betreiben. Als Politiker war er tot, bevor er starb, und an dem Tage seiner Beerdigung fand die deutsche Arbeiterpartei, deren Sache er die besten Jahre seines Lebens gewidmet hatte, auch nicht den leisesten Ausdruck der Teilnahme.

Musterhaft und ausführlich sind die hier nur kurz skizzierten Einzelheiten von dem Verfasser des vorliegenden Werkes, das in drei Abteilungen die sozialdemokratischen Parteiverhältnisse bis zu Schweitzers Uebernahme der Präsidentenschaft des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, sowie dessen Agitation und Abstieg behandeln, erörtert. Das Buch gibt eine gute Darstellung der deutschen Sozialdemokratie von 1864—1875; die kulturgeschichtlichen Teile sind belehrend, und das Lebensbild des imperialistischen Agitators ist von Mayer, der mehr Berichterstatter wie Kritiker, mehr Historiker wie Sozialpolitiker ist, in kräftigen Farben gezeichnet. Verständnisvoll wird nachgewiesen, auf welchem Wege der Sohn der bigotten und konservativen Patrizierfamilie ein Anwalt der Arbeitermasse wurde, wie sich allmählich scharfe und unüberbrückbare Gegensätze zwischen Schweitzer und Marx bezw. Bebel und Liebknecht (vgl. S. 122 ff.) herausbildeten, und wie geartet dessen Annäherungsversuche an Bismarck waren.

Wer Belehrung über Schweitzer sucht, wird sie in dem Buche finden. Ein weniger umfangreiches Werk dürfte dem gegenwärtig vorhandenen Bedarf vielleicht mehr entsprochen haben, die hauptsächlich in Betracht zu ziehenden Verhältnisse hätten auch kürzer dargestellt werden können und würden dadurch an Reiz gewonnen haben, doch sind dies nur untergeordnete Bedenken, die den Wert des Buches nicht mindern sollen. Eine zuverlässige, unparteiische, objektiv vornehm gehaltene Einzeldarstellung über Schweitzer fehlte bisher in der volkswirtschaftlichen Literatur, und die vorhandene Lücke hat Mayer mit großer Sachkenntnis und politischem Takt ausgefüllt.

Berlin. Otto Warschauer.

Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich in den Jahren 1907 und 1908. Herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Sonderbeilage zum Dezemberheft 1909 der „Sozialen Rundschau". 119 SS.

Einen vollständigen Ueberblick über die Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in den genannten Jahren vermag das vorliegende Heft nicht zu geben, da entsprechend der sehr verschiedenen Kulturhöhe der einzelnen österreichischen Länder das Bedürfnis der Arbeitsvermittlung sowie ihre Ausgestaltung eine sehr verschiedene ist, andererseits auch die bestehenden Anstalten innerhalb der einzelnen Länder sich an der Berichterstattung sehr verschieden beteiligt haben. So ist Dalmatien und das Küstenland gar nicht, Kärnten und die Bukowina mit nur je einer Vermittlungsstelle vertreten. Da auch die Anzahl der berichtenden Anstalten in den beiden Jahren gewechselt hat, sind Vergleiche nur beschränkt möglich. Trotzdem zeigt die Arbeit schon rein zahlenmäßig die Bedeutung der Arbeitsvermittlung, denn 1908 handelte es sich um rund 606 000 Stellenangebote und 608 000 Stellengesuche und 426 000 Stellen wurden vermittelt. Reichliches Tabellenmaterial mit eingehender Scheidung der Berufsklassen und Berücksichtigung der einzelnen Anstalten, sowie Differenzierung der allgemeinen Arbeitsnachweise von den Genossenschafts-, Gewerkschaftsanstalten usw., Scheidung nach Geschlecht, Alter, Familienstand der untergebrachten Personen, der Vermittlung für vorübergehende und dringende Stellen sowie der Saisonarbeiter ermöglicht genaue Orientierung, die durch eine Reihe von Diagrammen noch erleichtert wird.

Halle a. S. M. Rusch.

Aus englischen Gartenstädten. Beobachtungen und Ergebnisse einer sozialen Studienreise. Veröffentlicht u. herausgeg. von der deutschen Gartenstadt-Gesellschaft. Berlin, Verlag Renaissance, 1910. Lex.-8. 192 SS. mit Abbildungen. M. 10.—.

Bau, Emil, Jedem sparsamen Arbeiter ein eigenes Wohnhaus. Ein Beitrag zur Arbeiter-Wohnungsfrage. Köln, M. Du Mont-Schauberg, 1910. 8. 68 SS. mit 1 Taf. M. 1.—.

Bernstein, Eduard, Die Arbeiter-Bewegung. Frankfurt a/M., Rütten & Loening, 1910. 8. 203 SS. M. 3.—. (Die Gesellschaft. Bd. 35—36.)

Feeser, Gemeindepolitik und Bodenreform. Berlin, Bodenreform, 1910. 8. 22 SS. M. 0,50. (Soziale Zeitfragen. Heft 43.)

Fürsorgewesen. 8 Vorträge von Jos. Meier, Eug. Doernberger, Mart. Vogt, v. Gruber, A. Turtur, H. Kerschensteiner, Freudenberger, Carl Kopp. München, Verlag der ärztlichen Rundschau, 1910. gr. 8. 146 SS. M. 3.—. (Aus: Bayerisches ärztliches Correspondenz-Blatt.)

Liszt, Elsa v., Soziale Fürsorgetätigkeit in den Vereinigten Staaten. Reiseskizzen. Berlin, J. Guttentag, 1910. 8. 78 SS. M. 1,50.

Pieper, August, Jugendfürsorge und Jugendvereine. Ein Handbuch. 2., verb. u. verm. Aufl. 4.—10. Tausend. M. Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1910. gr. 8. 406 SS. M. 3.—.

Schollenberger, J. (Prof.), Die Arbeiterfrage — gelöst! Kritik der bisherigen Lösungsversuche und Begründung des Systems der natürlichen und gründlichen Lösung. Berlin, O. Haering, 1910. gr. 8. 34 SS. M. 0,60.

Schwerin, Albert von, Eine Laienpredigt über Wohltätigkeit. Berlin, Bodenreform, 1910. 8. 18 SS. M. 0,50. (Soziale Zeitfragen. Heft 42.)

Simmersbach, Bruno, Die Entwicklung der Arbeiterverbände in der amerikanischen Eisenindustrie. Nach amerikanischen Quellen bearbeitet. Kattowitz, Gebrüder Böhm, 1910. gr. 8. 35 SS. M. 1,60. (Aus: Berg- und hüttenmännische Rundschau.) (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen. Heft 56.)

Bezançon, Marcel, Condition du personnel du chemin de fer métropolitain de Paris. Paris, Arthur Rousseau, 1910. gr. 8. 217 pag. fr. 4.—.

Durand, Louis, L'esprit des oeuvres sociales. Conférence donnée au premier congrès diocésain de Mende (19 septembre 1908). Paris, l'Action catholique, 1910. 16. 30 pag.

Germain, Ferdinand, Les habitations à bon marché. Thèse. Bordeaux, impr. Cadoret, 1910. 8. 210 pag.

Guyot, Paul, L'activité de la femme mariée et ses conséquences juridiques. Paris, Arthur Rousseau, 1910. gr. 8. 333 pag. fr. 5.—.

Mimerel, Jacques, Les stipulations en faveur des ouvriers dans les entreprises des travaux publics. Paris, Arthur Rousseau, 1910. gr. 8. 200 pag. fr. 4.—.

Schoux, Antony, Des grèves maritimes. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 8. 164 pag.

Eastman, Crystal, Work-accidents and the law. New York, Charities Publication Committee, 1910. 8. XVI—345 pp. $ 1,50.

Eliot, C. W., The future of trades-unionism and capitalism in a democracy; being the Larwill Lectures for 1909. New York, Putnam, 1910. 8. V—128 pp. $ 1.—.

Jenks, Jeremiah Whipple, Governmental action for social welfare. New York, The Macmillan Company, 1910. Cr. 8. XVI—226 pp. $ 1.—.

Mac Lean, Annie Marion, Wage-earning women; introduction by Grace H. Dodge. New York, The Macmillan Company, 1910. 8. XV—202 pp. $ 1,25.

Outlook, The social. Papers on social problems read at the Second Oxford Conference of the Wesleyan Methodist Union for Social Service. London, Culley, 1910. Cr. 8. VIII—215 pp. 1/.—.

Tenney, E. Payson, Contrasts in social progress. Revised edition. Nahant, Mass., E. P. Tenney, 1910. 8. XVI—421 pp. $ 0,85.

De Simone, Alfredo, Condizione della gente di mare e l'odierna legislazione. Torino, G. B. Paravia e C., 1910. 8. XV—926 pp. l. 18.—.

Di Pietro, Salvatore, Il pauperismo e la società. Terza edizione. Palermo, tip. Pontificia, 1910. 16. 624 pp. l. 4.—.

Wisse, G., Christelijke wereldbeschouwing en moderne arbeidersbeweging. Kampen, J. H. Kok, 1910. roy. 8. 70 blz. fl. 0,60.

10. Gesetzgebung.

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses der 2. Kammer zu den Anträgen des Abg. Gröber u. Gen. (Beil. 64, I), Keil (Beil. 73, II) und den dazu gestellten Zusatzanträgen (Beil. 77 u. 82, II), sowie zu den Eingaben des Verbands württ. Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen E. V. vom 13. IV. 1910 und der Handwerkerkammer Stuttgart vom 3. VI. 1910 betr. die Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen. (Württembergische 2. Kammer. Beilage 570. Juli 1910.) Stuttgart, Carl Grüninger, 1910. 4. S. 801—890. M. 1,20.

Flesch (M. d. A.), Reform des Arbeitsrechts. Vortrag. Berlin, Verband der deutschen Gewerkvereine, 1910. 8. 32 SS. M. 0,50.

Geller, Leo (Hof- u. Gerichts-Adv.), Handlungsgehilfengesetz. Mit Einleitungen und ausführlichen Erläuterungen aus den Materialien. Mit einem Anhang, enthaltend die Vorschriften über Arbeitszeit und Ladenschluß. 2., verb. Aufl. Wien, Moritz Perles, 1910. kl. 8. VI—70 SS. M. 0,80.

Lexikon des Arbeitsrechts. In Verbindung mit Felix Clauss, (Mag.-Assess.) Hermann Hog, (Stadt-R.) Hermann Luppe herausg. von Alexander Elster. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. VI—228 SS. M. 3,60.

Oetker, Friedrich (Prof.), Strafen und sichernde Maßnahmen nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Stuttgart, F. Enke, 1910. gr. 8. 36 SS. M. 1,20.

Reform, Die, des Reichsstrafgesetzbuchs. Kritische Besprechung des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich unter vergleichender Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Vorentwurfs. Herausgeg. von P. F. Aschrott und Franz v. Liszt. II. Bd.: Besonderer Teil. Berlin, J. Guttentag, 1910. gr. 8. III—490 SS. M. 8.—.

Silberberg, Ludwig, Handbuch des deutschen Kartellrechts. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. gr. 8. 327 SS. M. 8.—.

Weiss, Chr. (Ratsassessor), Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Vom 7. Juni 1909. 2. Aufl. des Kommentars von Julius Kahn. München, J. Schweitzer, 1910. 8. XV—404 SS. M. 7,50. (Schweitzers Handausgaben mit Erläuterungen.)

Delombre, Roger, Du repos obligatoire. Étude historique et critique de la loi sur le repos hebdomadaire (13 juillet 1908). Paris, G. Crès et Cie, 1910. 8. 120 pag.

Baldwin, E. T., A treatise upon the law of bankruptcy. 10th edition. London, Stevens, 1910. Roy. 8. 30/.—.

Duckworth, Lawrence, A précis of the English law affecting landlord and tenant. 3rd edition, revised and enlarged. London, E. Wilson, 1910. 12. XI—191 pp. 2/.—.

Bruni, Enrico, Socialismo e diritto privato. Palermo, R. Sandron, 1910. 16. 318 pp. l. 3.—. (Biblioteca di scienze sociali e politiche, n° 73.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Müller, H. (Geh. Rechnungs-R.), Die preußische Justizverwaltung. 6. Aufl. 2. Bd. Geschäfte. Berlin, Reinhold Kühn, 1910. gr. 8. VI—S. 975—2162. M. 26,60.

Neumeyer, Karl (Prof.), Internationales Verwaltungsrecht. (In 3 Bdn.) Innere Verwaltung. I. München, J. Schweitzer, 1910. Lex.-8. VIII—560 SS. M. 16.—.

Radlauer, Ernst, Finanzielle Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der Schutzgebiete, auf rechtsvergleichender Grundlage dargestellt. Breslau, M. & H. Marcus, 1910. gr. 8. XVI—255 SS. M. 8.—. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. Heft 20.)

André, Jean d', L'Angleterre et ses colonies autonomes. Thèse. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1910. 8. 246 pag.

Chardon, Jules Louis, La réforme électorale en France. Paris, Arthur Rousseau, 1910. 8. III—336 pag.

Dupuy, Alexandre Henry, Les impôts indigènes en Algérie. Thèse. Alger, impr. Gojosso, 1910. 8. 137 pag.

Morgand, Léon, La loi municipale. Commentaire de la loi du 5 avril 1884. 2 vols. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1910. 8. XVIII—814, XIV—736 pag. fr. 18.—.

Aggs, W. H., The Finance Act, 1909—10. The Budget, with notes. London, Sweet, 1910. Roy. 8. 2/.6.

Garner, Jacob Wilford, Introduction to political science: a treatise on the origin, nature, functions, and organization of the state. New York, American Book Co., 1910. 8. 616 pp. $ 2,50.

Wilson, H. B., The poor law crisis. London, The Poor Law Publications Co., 1910. 12. 95 pp. 1/.—.

Vicario, Edoardo, La corte dei conti in Italia: studio teorico-pratico. Parte I. II. Roma, tip. Roma, 1909. 4. 217 pp.

Boeke, J. H., Tropisch-koloniale staathuishoudkunde. Het problem. (Proefschrift univ. Leiden.) Amsterdam, J. H. de Bussy, 1910. gr. 8. VIII—206 blz. fl. 2.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Colson, C., Statistique des transports et du commerce international en France et à l'étranger. La dette, le budget et les impôts en France. Supplément annuel aux

livres IV, V et VI du cours d'économie politique professé à l'École nationale des ponts et chausées. Paris, Félix Alcan, 1910. 8. 48 pag. fr. 1.—.

Mayr, Georg (Prof.), Statistik und Gesellschaftslehre. III. Bd. Sozialstatistik. (Moralstatistik, Bildungsstatistik, Wirtschaftsstatistik, politische Statistik.) 2. Lieferung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1910. Lex.-8. S. 257—450. M. 5.—. (Aus: Handbuch des öffentlichen Rechts. Einleitungsbd.)

Mendel, Josef, Internationale Petroleumstatistik. I. Bd.: Deutschland. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1910. Lex.-8. VII—74 SS. M. 8.—.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Arbeiterstatistik. Nr. 11. Wohnungsfürsorge in deutschen Städten. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amte. Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin, Carl Heymann, 1910. gr. 8. VIII—635 SS. M. 6,60.

Beiträge zur Statistik der Stadt Karlsruhe. Herausgeg. vom Statistischen Amt. Nr. 26: Die Krankenkassenstatistik für 1909. Karlsruhe, G. Braun, 1910. Lex.-8. 9 SS. M. 1.—.

Berufs- und Betriebszählung, Die, vom 12. Juni 1907 im Bremischen Staate. 2. Heft. Gewerbliche Betriebszählung. Herausgeg. vom bremischen statistischen Amt. Bremen, Franz Leuwer, 1910. Lex.-8. IV—192 SS. M. 4.—.

Nachrichten des statistischen Landesamts für Elsaß-Lothringen. (Neue Folge.) 1. Jahrg. April 1910—März 1911. 12. Nrn. (Nr. 1 u. 2. 29 SS.) Straßburg i. E., Heinrich. gr. 8. M. 1,50.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. 227 Bd. Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1908. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amte. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. Imp.-4. VII—171 SS. M. 4.—. — 228. Bd. Kriminalstatistik für das Jahr 1908. Bearb. im Reichsjustizamt und im Kaiserlichen Statistischen Amte. Ebenda 1910. Imp.-4. 16—38—44—437 SS. M. 10.—.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin. 218. Petersilie, Erich, Die endgültigen Ergebnisse der Viehzählung vom 2. XII. 1907 im preußischen Staate sowie in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont. Mit 1 Taf. graphischer Darstellungen. Im amtlichen Auftrage bearbeitet. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1910. Imp.-4. LXX—141 SS. M. 5,60.

Oesterreich-Ungarn.

Publikationen des statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest. Nr. 45. Csillag, Julius, Bestand und Geschäftsergebnisse der Budapester Actiengesellschaften im Jahre 1907 und Statistik der Actiengesellschaften in den Jahren 1873—1907. (Ungarisch und Deutsch.) Budapest, Friedrich Kiliáns Nachf., 1910. Lex.-8. IV—34—48 SS. M. 2.—.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. 86. Bd. III. (Schluß-) Heft. Statistik des Sanitätswesens für das Jahr 1906. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1910. 4. II—III—XXXII—254 SS. M. 8,70. — 88. Bd. II. Heft. Statistik der Unterrichtsanstalten für 1906/1907. Ebenda 1910. 4. II—XLVI —316 SS. M. 11.—.

Schweiz.

Coaz, J. (Ober-Forstinsp.), Statistik und Verbau der Lawinen in den Schweizeralpen. Im Auftrag des eidgenöss. Departements des Innern bearb. u. veröffentlicht. Bern, A. Francke, 1910. 4. III—127 SS. mit Abbildungen, 29 Taf., 2 Plänen und 4 Karten. M. 10.—.

13. Verschiedenes.

Dörner, Max, Kommunale Submissionspolitik. Die Vergebung öffentlicher Arbeiten in Mannheim. Bearbeitet nach amtlichem Material. Münchener volkswirtschaftliche Studien, 85. Stück. Stuttgart und Berlin 1908. 90 SS.

Die bis vor kurzem noch geringe Literatur über das Submissionswesen ist im Laufe der letzten Jahre durch eine Anzahl beachtenswerter

Veröffentlichungen bereichert worden. In Band 34 dieser Jahrb. S. 560 wurde auf eine Schrift von M. Heller hingewiesen, welche die wesentlichen Erscheinungen und Probleme im Submissionswesen innerhalb Deutschlands übersichtlich darstellt. Die Frage der Lohnklauseln, eine wichtige sozialpolitische Seite des Submissionswesens, ist a. a. O. S. 356 ff. nach der neuesten Literatur besprochen worden. Die obige Schrift von Dörner unternimmt es, das Submissionsproblem im Bauwesen auf Grund der Mannheimer Erfahrungen nach seinen verschiedenen Seiten zu erörtern und bildet in dieser örtlichen Beschränkung eine dankenswerte Ergänzung zu den sonstigen Publikationen aus jüngster Zeit. Die rasche Entwickelung Mannheims und seine günstige Finanzlage führten die Verwaltung der Stadt zu einer Reihe von Versuchen bei den Submissionen, die allgemeine Beachtung beanspruchen dürfen.

Die geschichtliche Einleitung über die Entwickelung des öffentlichen Vergebungswesens in Mannheim bestätigen für diesen Ort die Ausführungen M. Hellers, wonach das Submissionsverfahren schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts in Uebung war. In einem weiteren Teile der Arbeit wird die verwaltungsrechtliche und verwaltungstechnische Regelung des Mannheimer Submissionswesens seit den ersten Bestimmungen hierüber i. J. 1889 geschildert und sodann ausführlicher die finanz- und gewerbepolitische Seite des Vergebungswesens erörtert. Die bekannten Fragen bezüglich der Preisunterbietungen, der Beteiligung der Kleingewerbetreibenden, der Generalentreprise, der Einzelvergebung und freihändigen Vergebung, des sogen. Mittelpreisverfahrens sowie der Einführung einer Materialkontrolle, endlich die Kautionsfrage und in einem Schlußabschnitt die beiden sozialpolitischen Probleme der Streik- und Lohnklausel erfahren auf der Grundlage der Erörterungen und Erfahrungen in Mannheim eine neue, interessante Beleuchtung. Im ganzen ist die Verwaltung der Stadt Mannheim sozialpolitischen Wünschen, auch solchen aus dem Mittelstande, weitgehend entgegengekommen. Mit dem Mittelpreisverfahren sind dabei, wie auch anderwärts, keine günstigen Erfahrungen gemacht worden. Dagegen hat die freihändige Vergebung dem Kleingewerbe Vorteil gebracht. Eine allgemeine Bevorzugung tariftreuer Firmen im Interesse der Arbeiter glaubte die Verwaltung aus praktischen Gründen nicht eintreten lassen zu können. Wohl aber bleiben Unternehmer, die in ihrem Betriebe eine ungewöhnlich lange Arbeitszeit haben oder geringere als die allgemein üblichen Löhne zahlen, bei der Zuschlagserteilung unberücksichtigt. A. Wirminghaus.

Ellis, Havelock, Geschlecht und Gesellschaft. Grundzüge der Soziologie des Geschlechtslebens. Deutsche Ausg. besorgt von Hans Kurella. 1. Teil. Würzburg, Curt Kabitzsch, 1910. 8. XXI—324 SS. M. 4.—.

Gruber, Max v. (Prof.), Mädchenerziehung und Rassenhygiene. Vortrag. Heft 5 der Schriften des „Freiland“, Verein abstinenter Studenten München e. V. München, Ernst Reinhardt, 1910. 8. 31 SS. M. 0,50.

Roosevelt, Theodor, Die Moral der Individuen und der Nationen. Uebersetzung von Julius Sachs. 2. Aufl. Wien, M. Braunschweig, 1910. 8. 203 SS. M. 3,50.

Abram, P., Un essai d'organisation économique de la lutte contre la tuberculose. L'Office antituberculeux Jacques Siegfried et Albert Robin à l'hôpital Beaujon. Thèse. Paris, G. Steinheil, 1910. 8. 119 pag.

Delpérier, Louis, La protection de la santé des travailleurs du commerce. Paris, Arthur Rousseau, 1910. 8. 230 pag. fr. 4.—.

Gourichon, Louis, Le rôle du médecin scolaire. Paris, C. Delagrave, 1910. 8. 40 pag.

Dock, Lavinia L., Hygiene and morality; a manual for nurses and others; giving an outline of the medical, social, and legal aspects of the venereal diseases. New York, Putnam, 1910. 8. V—200 pp. $ 1,25.

Reid, G. Archdall O'Brien, The laws of heredity. New York, The Macmillan Company, 1910. 8. $ 5,50.

Livi, R., Antropologia nei suoi rapporti con la medicina sociale. Milano, F. Vallardi, 1910. 8. X—356 pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des sciences politiques. 25ᵉ année, IV, juillet 1910: Les grandes compagnies de commerce sous le règne de Louis XIV, par Émile Levasseur. — Le souverain anglais, par Maurice Caudel. — La taxation des bénéfices industriels et commerciaux et l'impôt sur le revenu en Espagne, par Baudin de la Valette. — Le port de Barcelone, par Maurice Dewavrin. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 34ᵉ année, juin 1910: France: Enquête sur la circulation monétaire et fiduciaire (16 octobre 1909). [Cartes et diagrammes.] — L'impôt sur les vélocipèdes en 1909. — etc.

Journal des Économistes. 69ᵉ année, juillet 1910: La revanche des vérités économiques, par Yves Guyot. — Le café au Brésil, par A. d'Anthouard. — Les limites du droit de grève, par Joseph J. Feely. — L'erreur protectionniste, par René Pupin. — Le Mexique et ses finances, par Yves Guyot. — Les assurances agricoles au Conseil d'État en 1858. Lettre de Léon Cornudet. — Les journées de maladie à la Société du gaz de Paris, par Ch. Macler. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 51ᵉ année, N° 7, juillet 1910: Annexe aux Observations de M. Edmond Théry sur la statistique des successions. — Le développement du suffrage plural en Belgique, par Meuriot. — Statistique des causes de retard des trains de voyageurs, par Bernard. — etc.

Réforme Sociale, La. 30ᵉ année, N° 109 et 110, 1ᵉʳ—16 juillet 1910: Compte rendu de la Réunion annuelle: Les classes moyennes dans le commerce et l'industrie: La notion des classes moyennes, discours de Louis Rivière. — Le petit commerce et la petite industrie, discours de E. Aynard. — Du rôle social des classes moyennes, par Maurice Colrat. — L'impôt sur le revenu et les classes moyennes, par Jules Roche. — Le crédit populaire et les classes moyennes en France, par Rayneri. — etc.

Revue générale d'administration. 33ᵉ année, juin 1910: Le règlement des dépenses communales depuis la loi du 7 avril 1902, par A.-Gabriel Desbats. — L'approvisionnement de Paris en céréales dans le passé et dans le présent, par Alfred des Cilleuls. — etc.

Revue d'Économie Politique. 24ᵉ Année, N° 7, Juillet 1910: L'assistance à Genève (suite et fin), par A. Achard. — Les forestiers et le fisc. La notion du revenu net annuel des bois et forêts, par Alcée Dugarçon. — Note sur la loi du rendement non proportionnel, par Étienne Antonelli. — Théories sur la formation des villes, par René Maunier. — etc.

Revue d'histoire des doctrines économiques et sociales. 1910 (3ᵐᵉ année), N° 2: Notes inédites sur, Boisguillebert, par Mirabeau, publiées par G. Weulersse. — Étude sur quelques théories du salaire au XVIIIᵉ siècle, par Roger Picard. — Léon Walras, par Étienne Antonelli. — Les doctrines de l'économie politique classique et la science économique contemporaine, par H. E. Barrault. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 18ᵉ Année, 1910, N° 5, Mai: Les théories philosophiques de Masaryk, par Arnost Blaha. — Séance de la Société de Paris, 13 avril 1910: Les peaux-rouges et les nègres aux États-Unis. Communication de Louis Skarzynski. Observations de Paul Vibert, etc. — etc. — N° 6, Juin: Le spiritisme au point de vue sociologique, par Francesco Cosentini. — Rapports de l'économie politique avec

l'esthétique et la science des religions, par René Maunier. — Séance de la Société de Paris, 11 mai 1910: L'enseignement par la femme. Communication de Mme J. Thénard. Observations de Mme Edwards-Pilliett, etc. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 402, August 1910: The revolt against protection in Germany, by Aeneas O'Neill. — The American negro as a political factor, by (Prof.) Kelly Miller. — State registration of nurses, by Lord Ampthill. — The working of the prevention of crime act, by Sir Edward Clayton. — Irish ideas on rural reconstruction, by (Colonel) Henry Pilkington. — etc.

Edinburgh Review, The. N° 433, July 1910: Development of travel in Italy. — Great Britain and the balance of power (1810—1910). — The progress of economics. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. New Series. Vol. LXXIII, Part VII, July, 1910: Suggested lines of advance in English vital statistics, by T. H. C. Stevenson. — The sea fishery statistics of Germany, by (Prof.) Henking. — The recent movement of population in Japan, by Iwasaburo Takano. — etc.

Review, The Contemporary. No. 536, August, 1910: Financial obliquity at some of the great London hospitals, by Stephen Colderidge. — Southward ho! By Thomas Hodgkin. — Aids to the labour exchange, by Miss A. E. Cook. — etc.

Review, The Economic. Published quarterly for the Oxford University Branch of the Christian Social Union. Vol. XX, No. 3, July, 1910: Land tenure and political development, by F. W. Russell. — Some impressions of German and Austrian municipal enterprise, by Edward A. Glenday. — Social conditions and the principles of 1834, by Ruth Kenyon. — Marginal productivity, by J. A. Hobson. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 524, August, 1910: Death duties and capital, by Hilaire Belloc. — Machinery or man-power? By George F. Shee. — The declaration of London, by Norman Bentwich. — etc.

Review, The National. No. 330, August 1910: State tenants in being: an experiment, by Gilbert Parker. — Some experiences of a British officer in South Africa in the early fifties, by Nina Kay-Shuttleworth. — Some notes on India, by A Casual Observer. — A proposed woman's council, by Miss Violet Markham. — etc.

Review, The Quarterly. No. 424, July, 1910: Socialism: II. Its present position and future prospects. — The history of the sikhs. — Two Chambers or one. — John Stuart Mill, by Wilfrid Ward. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 25, 1910, Nr. 27: Türkische Wirtschaftsverhältnisse, von Gustav Herlt. — etc. — Nr. 28: Deutsche Gersten- und Malzeinfuhr. — etc. — Nr. 29: Türkische Wirtschaftsverhältnisse, von Gustav Herlt. — etc. — Nr. 30: Russische Handelsbeziehungen zur Levante. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. XVI, Heft 1, ausgeg. im Juni 1910: Die Ergebnisse der Veranlagung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer für das Jahr 1908. — Stufenausweise und Rentabilitätsstatistik der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gewerkschaften auf Grund des Besteuerungsmaterials für das Jahr 1907. — etc. — Dazu Beilage 1: Statistik der hauszinssteuerpflichtigen Wohnungen nach dem Stande von 1908. — Beilage 2: Statistik über die Ergebnisse des Arbeiterwohnungsgesetzes ex 1902 in den Jahren 1902 inklusive 1908.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. V, Heft VI, Juni 1910: Sozialpolitik. Auswanderungsgesetz. Kolonisationsgesetz. Arbeiterversicherung. Betriebskassen. Sonntagsruhe. Verschuldung der Arbeiter. Soziologischer Lehrkursus für Lehrer. Ruhepausen. Tag der Lohnzahlung. Staatliche Sozialpolitik. — Die Tätigkeit des Landesagrikulturvereins im Jahre 1908—09. — Ergebnisse der Betriebs- und Arbeiterstatistik im Jahre 1906. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. XV, 1910, Juni-Heft: Die statistischen Grundlagen der Invaliden- und Altersversicherung nach der österreichischen Sozialversicherungs-

vorlage, von Wilhelm Winkler. — Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse in der Ortskrankenkasse für Leipzig, von Siegfried Rosenfeld. — Die Periode 1753—1761 in der Entwicklungsgeschichte des österreichischen Volkszählungswesens, von Wittschieben. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XI, Nr. 6, Juni 1910: Tätigkeit des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium während des Jahres 1909 (Oesterreich). — Gewerbekrankheiten (England). — Fürsorgeerziehung und strafrechtliche Behandlung und strafrechtlicher Schutz Jugendlicher (Oesterreich). — Kinderspeisung in öffentlichen Elementarschulen (England). — Sozialversicherung (Oesterreich). — Die Altersversicherung der Arbeiter und Landwirte (Frankreich). — etc. — Nr. 7, Juli 1910: Arbeitsbeirat (Oesterreich). — Arbeitslosenversicherung im Jahre 1909 (Belgien). — Sozialversicherung (Oesterreich). — Wohnungsfürsorge (Bern). — Beschäftigung von Kindern und Frauen beim Bergbau (Oesterreich). — Arbeiterschutz bei der Zuckerfabrikation (Oesterreich). — Ladenschluß im Handelsgewerbe (Schweden). — etc.

Zeitschrift, Oesterreichische, für öffentliche und private Versicherung. Jahrg. 1, 1910, Heft 1 u. 2: Die neue Sozialrechtskodifikation in Deutschland, von (Prof.) Stier-Somlo. — Die landwirtschaftliche Betriebsorganisation und die Sozialversicherung, von Franz Jesser. — Die staatliche Versicherung der Privatangestellten, von Heinz Potthoff. — Das Gesetz vom 5. Mai 1910, betr. die Versorgungsrenten für gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeiter, von (Prof.) Maurice Bellom. — Das deutsche Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, von Kurt Sauer. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 19, 1910, Heft III: Karl Menger, von Robert Zuckerkandl. — N. G. Pierson, von Verrijn Stuart. — Ueber das Wesen der Wirtschaftskrisen, von Josef Schumpeter. — Die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten im Deutschen Reiche, von Ewald Přibram. — Die Ursachen der Finanznot des Deutschen Reiches, von Louis Katzenstein. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e rivista di statistica. Serie terza, Anno XXI, Aprile 1910: Natura economica e disciplina giuridica dei sindacati fra aziende, di Gino Arias. — Dell'influenza delle coalizioni operaie sull'amento del saggio dei salari, di Federico Chessa. — Basilicata e Calabria secondo le statistiche demografiche, di Giorgio Mortara. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno XIV, Fasc. III—IV, Maggio-Agosto 1910: Le azioni non logiche, di V. Pareto. — La crisi psicologia del socialismo, di R. Michels. — Intorno ad una moderna metodologia delle scienze sociali, di A. de Pietri-Tonelli. — Religione e nazionalità nella scelta matrimoniale, di F. Savorgnan. — Spiegazioni delle credenze delle genti primitive, di A. Bruno. — L'origine italica delle civiltà moderna, di A. Solmi. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 59e jaarg., 1910, juli-augustus: 1348. Een nagelaten opstel van Mr. N. G. Pierson. — De leer van Malthus, door E. van Ketwich Verschuur. — Eene merkwaardige uitspraak van den Amsterdamschen Gemeenteraad, door C. D. Salomonson. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et revue suisse. N° 176, août 1910: Une grande séance parlementaire. La chute de Jules Ferry, par Albert Bonnard. — Un pays sans printemps et sans automne, par C. Seguin. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XVIII, 1910, Heft 2: Die wirtschaftliche Macht des Zusammenschlusses der ländlichen Kreditgenossenschaften in der landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, von (Assessor) Wuttig. — Daniel Legrands Briefe über die internat. Regulierung einiger Seiten der Arbeiterfrage, von Nikolaus Krawtschenko. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 32, Juli 1910: Der jüngste Methodenstreit in der deutschen Nationalökonomie, von Hans Rizzi. — Oesterreichs wirtschaftliche Großmachtstellung, von Friedrich St. Guschelbauer. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 7e Année, Vol. III, N° 1, juillet 1910: Le réveil de l'Islam. — L'expansion belge à l'école primaire, par Léon de Paeuw. — Un problème de répartition, par Émile Chatelain. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXXVI, No. 1, July, 1910: Administration of justice in the United States: The Juvenile Court — its legal aspect, by Bernard Flexner. — The responsibility of parenthood, by Robert J. Wilkin. — Juvenile Courts and probation in Philadelphia, by William H. Staake. — Private hearings — their advantages and disadvantages, by Harvey H. Baker. — etc. — Supplement: Commercial Relations between the United States and Japan. — The Significance of the awakening of China.

Bulletin of the Bureau of Labor. No. 87, March, 1910: Wholesale prices, 1890 to March, 1910. — Wages and hours of labor of union carpenters in the United States and in English-speaking foreign countries, by Ethelbert Stewart. — Prices of wheat, bread, etc. in Milan, Italy, 1801 to 1908. — Cost of living of the working classes in the principal industrial towns of Belgium. — Earnings and hours of labor in British building and woodworking trades. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 18, 1910, No. 6: A symposium on the teaching of elementary economics: This years experience at Harvard, by T. N. Carver. — Teaching of economics at the Massachusetts Institute of Technology, by Davis R. Dewey. — Suggestions to teachers of general economics, by Richard T. Ely. — The experience at Columbia, by Edwin R. A. Seligman. — The Manchester ship canal, by H. G. Moulton. — The Illinois ten-hour law, by S. P. Breckinridge. — etc. — No. 7: The prices of preferred and common stocks: 1890—1909, by Wesley C. Mitchell. — The economic investigations of the United States Immigration Commission, by W. Jett Lauck. — etc.

Magazine, The Bankers. 64th Year, July 1910: The United States Treasury, VII, by William Henry Smith. — Relative merits of railroad stocks and bonds, by Floyd W. Mundy. — A trip to Alaska and British Columbia, by William Heyl Raser. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. New Series, No. 90, June, 1910: Derivation of the United States mortality table by osculatory interpolation, by James W. Glover. — The age returns of the twelfth census (1909), by William B. Bailey and Julius H. Parmelee. — The social marking system, by Franklin H. Giddings. — The necessity of the supervision of weights and measures, by Fritz Reichmann. — Organized labor and the recent advance in prices, by Lewis H. Haney. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 43, 1910, Nr. 7: Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Volkszählung 1905 sowie der Berufs- und Betriebszählung 1907, von Friedrich Zahn. — Die rechtliche Stellung der Bahnhofgewerbe, von Ernst Schmid. — Schadenersatzansprüche von Fischereiberechtigten gegen den Staat infolge von Flußregulierungen, von Tyasso Friedr. Grossmann. — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. 48, 1910, Vierteljahrsheft 2: Zur Erinnerung an Julius Post, von Peter Schmidt. — Zur Erinnerung an Pastor v. Bodelschwingh, von Victor Böhmert. — Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft 1882—1907. Ein Blick auf die Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählungen, von Wilhelm Böhmert. (Forts.) — Der neunte internationale Wohnungskongreß, von Leopold Katscher. — Neuere Erfahrungen auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung, von Erdmann Graack. — Das französische Altersversicherungsgesetz, von G. Fassbender. — Die Umwandlung der Privatfabrik mit Gewinnbeteiligung der Arbeiter von Max Roesler in die Firma: Max Roesler, Feinsteingutfabrik, Aktiengesellschaft, von (Prof.) Viktor Böhmert. — etc.

Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie. Jahrg. 7, Heft 3, Mai u. Juni 1910: Kasuistische Beiträge zur gleichgeschlechtlichen Vererbung, von Fritz Brandenberg. — Ueber die Verbreitung der Lues, speziell in Berlin, und ihre Bedeutung als Faktor des Rassentodes, von Fritz Lenz. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. III, Heft 3, April 1910: Die politischen und ethischen Elemente der Sozialpolitik, von (Prof.) L. v. Wiese. — Zur Genealogie des Entwicklungsbegriffes in der Rechts- und Sozialphilosophie, von Rudolf Wassermann. (Schluß.) — Soziologische Bedeutung ökonomischer Theorieen, von Ferdinand Tönnies. — Die Nationalökonomie und die philosophischen Systeme im antiken Griechenland seit Aristoteles, von Wladislav Francowic Zaleškij. — Der Maßstab der Personalwirtschaft. (Der ökonomische Wert.) Von Franz Oppenheimer. (Schluß.) — Die Entstehung der Volkswirtschaft, von Fritz Berolzheimer. — Sichernde Maßnahmen nach dem deutschen und österreichischen Strafgesetzentwurf, von Alfred Amschl. — etc. — Heft 4, Juli 1910: „Sichernde Maßnahmen" in den drei neuen Strafgesetzentwürfen, von Franz von Liszt. — Ergänzungen dazu, von (Privatdoz.) Delaquis. — Jugendschutz-Recht (de lege ferenda), von (Amtsgerichts-R.) J. F. Landsberg. — Die Deportation, von Christian Grotewold. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. XXXI, Heft 1, Juli-Heft 1910: Henri Bergson und die Sozialwissenschaft, von (Prof.) Julius Goldstein. — Die Kommerzialisierung des Wirtschaftslebens (Schluß), von Werner Sombart. — Das Polizeirecht in den Vereinigten Staaten, I, von (Prof.) Julius Hatschek. — Frankreichs soziale Gesetzgebung 1907—1910, von Paul Louis. — Kritische Literatur-Uebersichten. — Privatbeamtenbewegung, von Emil Lederer. — etc.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung. (Thünen-Archiv.) Ergänzungsheft 3: Oeffentlicher Betrieb und Privatbetrieb der Feuerversicherung, dargestellt auf Grund der Erfahrungen in Mecklenburg von Friedrich Lübstorff.

Bank, Die. 1910, Heft 8, August: Der landesübliche Zins und die Staatsanleihen, von Alfred Lansburgh. — „Wilde" Versicherungen, von Ludwig Eschwege. — Nach dem Kaligesetz, von Felix Pinner. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 1, Nr. 7, Juli 1910: Die Gemeindewahlen in Bayern, von Hans Rost. — Ländliches Gemeinde-Bürgernutzungsrecht, von (Bürgermeister) Wendel. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. VI, No. 4, Juli 1910: Landschaft und Grundeigentum im östlichen Teil des Misahöhebezirks (Schutzgebiet Togo), von Asmis. (Forts.) — Einige praktische Fragen des Kolonialrechts und der Kolonialwirtschaft, Vortrag von J. Gerstmeyer. (Schluß.) — Die Grenzen der Zivil-Jurisdiktion nach dem Ausland zu, Vortrag von (Prof.) A. Mendelssohn-Bartholdy. (Schluß.) — etc.

Export. Jahrg. XXXII, 1910, Nr. 29: Die Ton-, Zement- und Kalk-Industrie-Ausstellung in Berlin. — etc. — Nr. 30: Wirtschaftsgemeinschaft zwischen Ungarn und Oesterreich. — etc. — Nr. 31: Das Baumwollproblem. — etc. — Nr. 32: Kampf und Sorge um die Staatsanleihen, von M. R. — etc. — Nr. 33: Zur Lage in Spanien. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 34, 1910, Heft 3: Die neuere Wirtschaftstheorie in den Vereinigten Staaten, von Joseph Schumpeter. — Der Ueberschuß an deutschen Frauen und ihre Heiratsaussichten, von R. E. May. — Die Handelsverfassung der norddeutschen Städte im 15. bis 18. Jahrhundert, von Hugo Rachel. — Bismarck und die preußisch-deutsche Freihandelspolitik (1862—1876), von Oswald Schneider. — Leibniz als Volkswirt, ein Bild aus dem Zeitalter des deutschen Merkantilismus, von Arthur Salz. — Sinn und Wert des Marxismus, von Georg Jäger. — Die Ravensberger Leinenindustrie und ihre Tochtergewerbe, von Heinz Potthoff. — Vom Bankwesen Großbritanniens, von August Schulte. — Das französische Heimstättengesetz vom 12. Juli 1909, von Hans L. Rudloff. — E. Reyer, ein Sozialphilosoph auf technischer Grundlage, von Walter Kühne. — Die preußische Wahlrechtsreform von 1910 auf dem Hintergrunde des Kampfes zwischen Königtum und Feudalität, von Gustav Schmoller. — Die westdeutsche Eisenindustrie und die Moselkanalisierung, von Hermann Schumacher. — Zur Statistik der Elektrizitätswerke in Deutschland. Eine Erwiderung, von Paul Mombert. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XXXIX, 1910, Ergänzungsbd. II: Das landwirtschaftliche und zweckverwandte Unterrichtswesen im Königreich Preußen, zugleich landwirtschaftliche Schulstatistik für die Jahre 1906, 1907 und 1908.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 141, Heft II, August 1910: Humanität und Rechtsbewußtsein im heutigen Rußland, von Karl Nötzel. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXIX, 1910, Nr. 30: Zur Reichsversicherungsordnung. — Motorlastwagen im Dienste der Industrie, von Th. Wolff. — etc. — Nr. 31, 32, 33: Die Verhandlungen der Reichstagskommission für die Reichsversicherungsordnung. — Motorlastwagen im Dienste der Industrie (Schluß), von Th. Wolff. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 30, Aug./September 1910: Dreißig Jahre deutscher Arbeiter-Sozialpolitik, von (Prof.) Hitze. — Die hauswirtschaftliche Ausbildung der Landmädchen, von Liese. — Schmutz und Schund in Wort und Bild, von Fürstenwerth. — Die Fürsorgeerziehungsgesetze der deutschen Bundesstaaten, von (Landrichter) Mengelkoch. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. V, 1910, Nr. 7: Die Schwindsuchtssterblichkeit in staubigen Betrieben nach neuen amerikanischen und englischen Statistiken, von Margarethe Weinberg. — Die Sozialpathologie der Juden und ihre Lehren, von H. L. Eisenstadt. (Forts.) — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1910, Nr. 13/14: Verstärkung des Wirtschaftlichen Ausschusses. — Die Zollerhöhungen auf Schaumweine und Spirituosen. — Der IV. Internationale Kongreß der Handelskammern und wirtschaftlichen Vereine. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1910, Heft 14: Ein bedeutungsvoller Gewerkschaftssieg, von Eduard Bernstein. — Der Arbeiterinnenschutz in der Gesetzgebung der Kulturstaaten, von Gustav Krüger. — etc. — Heft 15: Gewerkschaftsbewegung und Sozialdemokratie, von Adolph von Elm. — Das Dogma von der Verschärfung der Klassengegensätze, von Ludwig Quessel. — Ueber Rassenhygiene, von Hans Fehlinger. — Die öffentliche Speisung der Volksschuljugend, von Hermann Mattutat. — etc. — Heft 16—18: Internationales Heft: Zum internationalen sozialistischen Kongreß in Kopenhagen, von Emil Marott. — Internationale Beschlüsse und ihr Anspruch, von Eduard Bernstein. — Die Einwanderung farbiger Arbeiter, von Max Schippel. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXVIII, 1910, No. 1438: Der Handel mit Ostasien und die neueste politische Wendung. — etc. — No. 1439, 1440, 1441: Die deutschen Banken im Jahre 1909, I, II, III, von Robert Franz. — etc.

Plutus. Jahr 7, 1910, Heft 30: Bankkrise. — Sozialpolitik und Geldmarkt, von Heinz Potthoff. — etc. — Heft 31: Eisenbahner, von Hermann Zickert. — Intelligenz in der Landwirtschaft, von Hans Leuss. — etc. — Heft 32: Bankkrach. — Rechtswissenschaft und Gerichtspraxis, von (Rechtsanwalt) Max Alsberg. — etc. — Heft 33: Neugründungen und Kapitalserhöhungen. von Richard Calwer. — etc. — Heft 34: Sommerurlaub, von G. B. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 35, August 1910: Parlamentarische Regierung, von (Prof.) v. Bar. — Das Gesandtschaftsrecht der deutschen Einzelstaaten, von (Prof.) Karl v. Stengel. — Fürst Bismarck und der Nordostseekanal, von Heinrich von Poschinger. — Kulturentwicklung und Weltpolitik, von (Prof.) Otfried Nippold. — Die Eisenbahn und Bewässerung Syriens und Mesopotamiens, von Max Frhr. v. Wendland. — Selbstverwaltung in Kiautschou, von (Admiralitäts-R.) Schrameier. — Groß-Berlin und die Wohnungsreform, von K. v. Mangoldt. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. IX, No. 5, August 1910: Rassenkreuzung, Fruchtbarkeit und Gesundheit, von Fr. von den Velden. — Moderne Entwicklungslinien des Negerproblems in der neuen Welt, von von Mackay. — etc.

Revue, Soziale. (Essen-Ruhr.) Jahrg. X, 1910, Quartalsheft III, Die soziale und wirtschaftliche Struktur des deutschen Volkes, von Hans Rost. — Kaligesetz und Arbeiterschutz, von (M. d. R.) M. Erzberger. — Die Beschränkung der Macht zur Entlassung der Arbeiter, von G. J. — Zur Kellnerinnenfrage, von Klara Philipp. — Forstarbeiterstatistik. — Der fortschreitende Ausbau der Invaliden-Versicherung. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 36, Heft 11, August 1910: Aus dem russischen Frauenleben, von Eugen Zabel. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1910, Heft 8, August: Zur Mischehenfrage, von Johs. Flierl. — Die französischen Kolonien im Jahre 1909, III, Französisch-Westafrika und Aequatorial-Afrika, von B. von König. — Australische Probleme, von W. Paschen. — Der Wert der Einfachheit, von Booker T. Washington. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXII, 1910, Heft VIII: Die deutsche Lebensversicherung im Jahre 1909. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. IX, Heft 15, 16, Aug. 1910: Die Granitsteinindustrie

in Demitz-Thumitz, Schmölln und Tröbigau oder an und auf dem Klosterberge, von (Gewerbe-R.) Reichardt. — Der Einfluß des Holländischen Caisson-Gesetzes auf das Vorkommen der Caisson-Krankheit, von (Arzt) H. Verschuyl. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VI, 1910, Nr. 14: Der vierte Internationale Kongreß der Handelskammern und der kaufmännischen und industriellen Vereinigungen in London, von (Kommerzien-R.) Otto Münsterberg. — Die preußischen Aktiengesellschaften, deren Aktien bei der Berliner Börse zugelassen sind, von (Prof.) F. Kühnert. — Reform des Briefportos, von W. Illemann. — etc. — Nr. 15: Das Eindringen des kaufmännischen Geistes in die Staatsverwaltungen, von (Prof.) J. Fr. Schär. — Statistik des Postscheckverkehrs, von Otto Heyn. — etc. — Nr. 16: Der Veteranensold, Reichsversicherungsordnung und Wehrsteuer, von (Ob.-Reg.-R.) Wiesinger. — Ein Reichszeitungsmuseum, von Hugo Linschmann. — Reformen im Konsulatswesen, von Herbert Süssmuth. — Ueber die Beweggründe für Dernburgs Rücktritt, von (Prof.) G. K. Anton. — Der gegenwärtige Stand der deutschen Braunkohlenindustrie und ihre Syndikate, von R. Dohm. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 28, 1909/10, Nr. 43: Die Interessenkämpfe in Südwestafrika (Schluß), von G. Ledebour. — etc. — Nr. 44, 45, 46: Die Arbeiterbewegung in den Vereinigten Staaten (Forts.), von Algernon Lee. — etc. — Nr. 47: Japanisch-amerikanische Probleme, von S. Katayama. — Zur Genossenschaftsfrage, von Helma Steinbach. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft & Handelspraxis. Jahrg. 3, Heft 5, August 1910: Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften, von Rich. Dohm. — Ein Beitrag zur Lehre der Bauzinsen, von Max Mendel. — Der Handel in Häuten, von J. Oberbach. — Deutsch-ägyptische Handelsbeziehungen, von Kreuzkam. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XII, Heft 7, Juli 1910: Nigerien, von Freih. von Mackay. — Deutsches Kolonialbeamtenrecht, von Sassen. — Der Deutsche Kolonialkongreß 1910 und seine Vorläufer, von Gallus. — Bismarck und die Helgolandfrage, von Maximilian von Hagen. — etc.

Zeitschrift für soziale Medizin, Säuglingsfürsorge und Krankenhauswesen. Bd. V, 1910, Heft 4: Der Aufschwung des öffentlichen Gesundheitswesens in den Vereinigten Staaten, von Ernst Schultze. — Das vorgeschlagene Säuglingsheim zu Malmö, Schweden, von Johan Cronquist. — Die sozialen Ursachen der Kindersterblichkeit in Bayern, insbesondere der Einfluß der agrarischen Verhältnisse auf die Kindersterblichkeit Bayerns und anderer Staaten (Schluß), von Grassl. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 1, 1910, Heft 8: Die wirtschaftliche Spekulation, I, von A. Voigt. — Die Entstehung und geschichtliche Bedeutung der Wanderhirten, II, von Ed. Hahn. — Die Bevölkerungsbewegung im westlichen Canada, von Ernst Schultze. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 35: Rasch, Albert, Das Eibenstocker Stickereigewerbe unter der Einwirkung der Mode. — Jahrg. 66, 1910, Heft 3: Das Gesetz der Massenproduktion, von Karl Bücher. — Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftspolitik, II, von Gustav Cohn. — Zur Frage des Verbrauchs und der Verbrauchsbelastung bei größeren im Gegensatz zu kleinen Einkommen, von Hermann Edwin Krueger. — Die finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien in Literatur und Theorie, II, von Emanuel Hugo Vogel. — David Ricardo's Stellung zum Bevölkerungsproblem, von Reinhold Jaeckel. — Der Inhalt der Zeitung. Eine statistische Untersuchung, von Paul Stoklossa. — Die Industriegesetzgebung Ungarns unter besonderer Berücksichtigung der Arbeiterfrage, von Heinrich Junghann. — etc.

Zeitschrift des k. bayerischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 42, 1910, N° 3: Der Verkehr auf den bayerischen Wasserstraßen im Jahre 1909. — Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts im Königreich Bayern für das Jahr 1909. — Wohnungserhebung in Lechhausen 1908. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. 33. Ergänzungsheft. Petersilie, A. (Prof.), Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1908. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1910. 4. III—98—54 SS. M. 4.—.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VIII.

Deutschlands wirtschaftliche Zukunft in Krieg und Frieden.

Von

Arthur Dix.

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

Das Leben würde dem einzelnen vielleicht kaum der Mühe wert erscheinen, durchgelebt zu werden, wenn er zu irgend einem bestimmten Zeitpunkte bereits einen klaren Ueberblick über die ganze ihm bevorstehende Zukunft hätte. Tausend im voraus unbestimmbare Faktoren aber stehen hemmend bald und bald fördernd auf unserem Wege, und wohin sie uns ablenken oder vorwärts treiben, lehrt erst der Tag, an dem wir ihnen begegnen.

Gleichwohl lassen wir uns nicht fatalistisch von dem unbestimmbaren Geschick treiben, sondern halten uns zunächst doch an die Erforschung und Berücksichtigung der bestimmbaren oder doch wenigstens halbwegs schätzbaren Faktoren des Entwicklungsganges.

Fürsorgende Eltern erwägen nicht nur, wie sie ein junges Menschenkind heute und morgen am zweckmäßigsten ernähren und kleiden, sondern sie suchen auch beizeiten zu ergründen, welche Erziehungsart — je nach seiner Individualität — ihm in der Zukunft das beste Fortkommen gewährleisten mag; für welchen Beruf es nach seiner ganzen Anlage am zweckmäßigsten vorzubereiten ist; welche Stellung es sich wohl im Leben wird erringen können, welche Gefahren von ihm abzuwenden sind und wie es zu stählen ist für das Ueberwinden vielleicht unvermeidbarer Gefahren.

Wie es nun gar so mannigfache Analogien gibt zwischen dem Leben des Individuums und dem Leben des Volkes, so auch hier, so auch in bezug auf die Abschätzung der Zukunftsmöglichkeiten und die Vorbereitung für diese Zukunftsmöglichkeiten. Wir vermögen für das Leben eines Volkes den Schleier der Zukunft genau so wenig zu lüften wie für das Leben des einzelnen; aber neben all den tausend unberechenbaren Faktoren haben wir doch auch hier Faktoren, die im voraus berechnet oder einigermaßen abgeschätzt werden können. Und so wenig wir sie bei weislicher Erziehung

des einzelnen außer Ansatz lassen, so wenig dürfen wir sie außer Ansatz lassen, wenn wir uns um die Zukunft unseres Volksganzen sorgen und mühen.

Freilich — die Schwierigkeiten steigern sich ins Ungemessene, und unmöglich ist es, ihrer vollkommen Herr zu werden. Das darf jedoch nicht abschrecken von dem ernsten Versuche, vorauszuschauen, was vorausgeschaut werden kann, und denjenigen Gefahren zu begegnen, die von einigermaßen berechenbaren Faktoren drohen.

In der Hauptsache sind die für die wirtschaftliche Vorwärtsentwicklung eines Volkes drohenden Gefahren zwiefacher Natur: sie können einmal bestehen in gewaltsamen Unterbrechungen des Wirtschaftslebens durch kriegerische Verwicklungen, und sie können fernerhin auch in Friedenszeiten entstehen aus wirtschaftlichen Wandlungen — im eigenen Lande so gut, wie in den Ländern rings umher.

Was kann in Friedenszeiten den ruhigen Gang des wirtschaftlichen Lebens stören?

Abgesehen von unberechenbaren Naturereignissen sind es innerpolitische und soziale Strömungen, die sich schadenbringend geltend machen können; sind es außerhalb unserer unmittelbaren Einflußsphäre sich vollziehende Umgestaltungen auf fremden Märkten; sind es weiter die handelspolitischen Maßnahmen hüben und drüben.

Nachdem das Deutsche Reich endlich zu einer politischen Einheit zusammengeschweißt worden war, hat es im letzten Menschenalter eine volkswirtschaftliche Entwicklung ohnegleichen durchgemacht, die nur deshalb so einzigartig sein konnte, weil das bis dahin zerrissene Deutschland so unendlich viel Versäumtes nachzuholen hatte. Die Vorteile der natürlichen Lage im Herzen Europas und der Leistungsfähigkeit seiner Bevölkerung konnten eben erst nach dem politischen Zusammenschlusse und der politischen Erstarkung in vollem Maße ausgenutzt werden.

Wie werden sich die Dinge weiter gestalten, nachdem das Versäumte eingeholt ist und Deutschland auf den Weltmärkten den ihm zukommenden Platz erobert hat?

Ein obenan ins Auge zu fassender Grundfaktor der deutschen Wirtschaftsentwicklung in Friedenszeiten ist die starke deutsche Volksvermehrung. Wird sie in gleichem Tempo fortdauern, sofern es uns gelingt, immer wieder für den Volksüberschuß durch die Fortentwicklung unserer Volkswirtschaft Licht und Luft zu schaffen? — Das ist schon nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht so ganz anzunehmen. Wir haben jene Stufe der Kultur erstiegen, bei der nach den Erfahrungen der verschiedensten Völker ein Nachlassen des Volkswachstums einzutreten pflegt. Nicht nur die oberen Gesellschaftsschichten in Deutschland geben sich heute einem erheblichen Luxus hin — auch die rasch aus der Armut zu auskömmlicherem Leben und obendrein zu staatlicher Sicherung der Zukunft gekommenen unteren Schichten sind — zum mindesten in den Städten — für ihre Verhältnisse einigermaßen genußsüchtig ge-

worden. Das starke Volkswachstum beschränkt sich mehr und mehr auf das platte Land und dabei zu einem gar nicht geringen Prozentsatz auf die weniger willkommene Vermehrung des slawischen Elementes. Die Geburtenhäufigkeit geht zurück; und wir hätten bereits eine offensichtliche Abnahme der starken Volksvermehrung, wenn nicht die gleichzeitige — und zwar gegenwärtig in rascherem Tempo erfolgende — Abnahme der Sterblichkeit einen Ausgleich schaffen würde. Auf diesem Gebiete sind auch für die nächste Zukunft noch weitere Fortschritte zu erwarten: mit dem Fortschreiten der sozialen Fürsorge, besonders der sozialen Hygiene, vor allen Dingen aber durch den erst ganz vor kurzem in größerem Umfange aufgenommenen und noch sehr ausbildungsfähigen Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit. So werden wir noch auf Jahre hinaus die Abnahme der Geburtenhäufigkeit auszugleichen vermögen durch Verringerung der Sterblichkeit. — Aber die Zeit ist abzusehen, in der auf letzterem Gebiete das Menschenmögliche getan ist und die Volksvermehrung ein verlangsamtes Tempo einzuschlagen beginnt. Alsdann kann zwar der Wohlstand der einzelnen Familie sich nach französischem Vorbild konzentrierter weiter entwickeln; aber dem Volksganzen und seinem wirtschaftlichen Leben wird ein Teil der gegenwärtigen Expansivkraft genommen. Und das darf um so weniger außer acht gelassen werden, als andere kulturell noch bei weitem nicht gleich entwickelte Völkerstämme ihr Wachstum noch lange aufrecht erhalten dürften und uns dann durch ihre Masse einzuengen und zu bedrücken drohen, was vor allen Dingen von der Seite des Slawentums aus der Fall sein wird!

Zu dem Bevölkerungsproblem gesellt sich das soziale Problem. Ein besonnenes Fortschreiten der sozialen Fürsorge wird jener Grenze entgegenstreben, sich aber weislich vor ihrem Ueberschreiten hüten: der Grenze, an der die breiten Massen möglichst arbeitsfähig und möglichst kaufkräftig gemacht sind, ohne daß doch unter einem Uebermaß sozialer Lasten für die Schichten der Unternehmer die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Arbeit auf dem Weltmarkte ernsten Schaden nehmen muß. Nicht zuletzt werden wir zwecks Innehaltung dieser Grenze unser Augenmerk darauf zu richten haben, in welchem Maße etwa das konkurrierende Ausland auch seinerseits unserem Beispiele folgt und die sozialen Lasten auf sich nimmt. Natürlich gehört hierher auch die Sicherung des Staates gegen durchgreifende, das ganze volkswirtschaftliche Leben in seinen Fundamenten erschütternde soziale Umwälzungen, andererseits aber auch auf dem Wege besonnener Reform die Abkehr von rückständigen Einrichtungen, die dem sozialen Kampfe den Boden bereiten und die freie Entfaltung der Kräfte hemmen.

Auf dem Gebiete der inneren Politik ist weiter der Finanz- und Steuerpolitik zu gedenken, die der volkswirtschaftlichen Vorwärtsentwicklung hindernd in den Weg treten kann, wenn sie keinen gerechten Ausgleich übt, wenn sie die Lasten einseitig auf bestimmte Wirtschaftszweige häuft — aber auch, wenn sie durch

ungesunde Schuldenwirtschaft zu übermäßiger Inanspruchnahme des Geldmarktes und allgemeiner Verteuerung des Kredits für das ganze wirtschaftliche Leben führt.

Was für die Finanzwirtschaft im besonderen, gilt natürlich für die Wirtschaftspolitik im allgemeinen. Darüber bedarf es keines weiteren Wortes. Namentlich aber sind auch die Aufgaben weit ausschauender Verkehrspolitik nicht zu vergessen, ohne deren Lösung der Volkswirtschaft große Entwicklungsmöglichkeiten beschnitten werden.

Nun hängt aber unser wirtschaftliches Leben und unsere wirtschaftliche Entwicklung durchaus nicht nur von der eigenen Tätigkeit der Regierung, von dem eigenen Willen und der eigenen Arbeit der Nation ab, sondern in hohem Grade auch von der Gestaltung der Dinge außerhalb unserer Grenzen — bei der heutigen weltwirtschaftlichen Entwicklung von ihrer Gestaltung auf dem ganzen Erdenrund! — Die Möglichkeiten volkswirtschaftlicher Zukunft des eigenen Landes abschätzen wollen, heißt zugleich die weltwirtschaftlichen Aussichten und die handelspolitischen Strömungen allerorten untersuchen müssen. Um nur einige Beispiele herauszugreifen:

Wie werden die zahlreichen Konkurrenten sich künftig auf den ostasiatischen, auf den südamerikanischen Märkten einzurichten vermögen? Welche Aussicht bietet hier insbesondere die schnell erstarkte Konkurrenz der gelben Rasse? Was ist für Europa noch alles aus Afrika zu holen, und welchen Anteil kann Deutschland an dieser Ausbeute gewinnen? Wie würden sich die Dinge für uns gestalten, wenn England zum Schutzzoll übergehen, wenn es uns den Markt seiner Kolonien mehr oder weniger verschließen sollte?

Dann aber weiter eine große Hauptfrage: nämlich die nach den künftigen Bezugsmöglichkeiten der für uns unentbehrlichen Rohstoffe! Gerade in dieser Hinsicht stehen wir vor großen Umwandlungen, die rechtzeitig ins Auge gefaßt werden wollen. Denken wir daran, wie beispielsweise in früheren Jahren die Ergänzung unserer Getreideproduktion ganz überwiegend aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika kam, wie dann aber mit zunehmender Besiedlung des Landes Amerika immer mehr sein eigener Getreidekonsument wurde und wir uns in der Hauptsache aus anderen Produktionsgebieten versorgten! Aehnliches wird sich im Laufe der Zeit auf dem für uns so außerordentlich wichtigen Baumwollmarkte vollziehen. Die Vereinigten Staaten werden immer mehr trachten, die Verarbeitung ihrer Rohbaumwolle in die eigene Hand zu nehmen; und wir werden uns nach anderen Produktionsorten dieses Rohstoffes, zugleich auch nach anderen Absatzmärkten für die fertigen Fabrikate umzusehen haben. In gleicher Weise, wie es auf diesem Gebiete nötig ist, hätte man alle anderen wichtigeren Rohstoffe durchzugehen, hätte zu prüfen, welches Maß von Einfuhr für unseren eigenen steigenden Konsum notwendig ist und wird, woher in Zukunft der Bedarf gedeckt werden kann und wohin wir jenes Maß von Waren zu exportieren vermögen werden, dessen

Export notwendig ist, um die unentbehrliche Einfuhr zu bezahlen, ebenso unentbehrlich zugleich auch, um den ständig neu heranwachsenden Kräften im Lande lohnende Beschäftigung zu geben.

So öffnet sich eine schier unendliche Fülle des zu untersuchenden Materials, eine schier unendliche Fülle der zu lösenden Fragen allein schon, wenn wir mit friedlicher Fortentwicklung rechnen. Wie viel mehr noch, wenn wir die Gefahren des Krieges mit in Betracht ziehen! Des Krieges, der Millionen der arbeitskräftigsten Hände ihrer gewohnten Beschäftigung entzieht! Der uns die Zufuhr der notwendigen Rohstoffe, den Absatz unserer Fabrikate abzuschneiden droht!

Ob wir im Kriegsfalle in der Lage sein werden, aus dem eigenen Lande wenigstens den unentbehrlichsten Nahrungsmittelbedarf zu decken, ob sich auch bei Abschneidung unserer Häfen und der meisten Grenzen Reservewege finden werden, auf denen wir unentbehrliche industrielle Rohstoffe zu beziehen vermögen, ob wir bei großem Kriegsbedarf an Transportmitteln den binnenländischen Verkehr hinlänglich aufrecht erhalten können — das alles sind wiederum Fragen, die in Friedenszeiten vorausschauender Untersuchung und möglichst klarer Beantwortung bedürfen!

Es sollte hier nicht an die Aufgabe herangetreten werden, die Beantwortung aller dieser Fragen im einzelnen zu versuchen. Dazu würden Bände gehören. Es sollte nur versucht werden, in knappen Umrissen die zu untersuchenden Fragen zu formulieren, um die Bedeutung und die Schwierigkeit des Themas einigermaßen erkennbar zu machen, und weiterhin einzelne Hauptfragen noch etwas näherer Prüfung zu unterziehen.

II. Deutschland und England in der Weltwirtschaft und Wirtschaftspolitik.

Trotz der großen industriellen Entwicklung, die Deutschland seit der Reichsgründung genommen hat, macht man sich bei uns doch nur sehr selten einen rechten Begriff davon, an welcher Stelle wir unter den Großstaaten mit dem gegenwärtigen Stande unserer Industrie stehen. Es ist fast allgemein immer noch die Ansicht verbreitet, daß England das industriereichste Land der Erde wäre. Diese Anschauung herrscht bei uns selbst sowohl wie erst recht im Auslande. Sie entspricht jedoch tatsächlich nicht mehr den wirklichen Verhältnissen.

Wenn die letzten englischen Wahlen so ganz unter dem Einflusse der wirklichen oder vermeintlichen industriellen Ueberlegenheit Deutschlands gestanden haben, so fragte man sich bei uns in Deutschland wohl, wie England zu der anscheinend übertriebenen Einschätzung der deutschen Industrie käme, da wir es gewöhnt sind, England selbst als das seit jeher industriell weit überlegene Land zu betrachten. Was auch immer an Uebertreibungen im Wahlkampfe untergelaufen ist — eine bei uns selbst noch kaum erkannte Tat-

sache ist allerdings, daß Deutschland gegenwärtig in industrieller Produktion England überlegen ist.

Wir machen beim Vergleich der wirtschaftlichen Entwicklung hüben und drüben gern den Fehler, daß wir uns lediglich an die Handelsstatistik klammern. Die Handelsstatistik erweist allerdings, daß in dem bisher verkehrsreichsten Jahre des Welthandels, im Jahre 1907, der gesamte britische Außenhandel sich auf annähernd 24 Milliarden Mark, der deutsche Außenhandel aber nur auf 17 Milliarden Mark belief. Diese Ueberlegenheit des Handels schätzt man einer entsprechenden Ueberlegenheit der Industrie gleich. Das ist durchaus nicht der Fall, wie die Statistik klar erweist. Unbedingt vergleichbare Zahlen liegen hier allerdings insofern nicht vor, als die letzte englische Berufszählung schon mehrere Jahre zurückliegt. In gewissem Umfange sind die Zahlen aber doch vergleichbar. Wir haben nämlich für Deutschland die Zählungen von 1895 und 1907 und für Großbritannien und Irland, dazwischen liegend, die Zählung von 1901. Im Jahre 1895 waren in Deutschland in Industrie und Bergbau 8,3 Millionen Erwerbstätige beschäftigt; Großbritannien und Irland erreichten die Zahl erst bei der Zählung von 1901.

Mit dem großen Wachstum seiner Bevölkerung und dem Aufblühen der Industrie, die es dahin gebracht hat, dieses Wachstum jetzt restlos aufnehmen zu können, ist Deutschland zu demjenigen Staat geworden, der die größte industrielle Bevölkerung unterhält. Dabei ist auch seine landwirtschaftliche Bevölkerung auf solcher Höhe geblieben, daß in bezug auf landwirtschaftliche Beschäftigung seiner Bewohner das Deutsche Reich unter allen Ländern moderner Kultur an dritter Stelle steht. Während Rußland gegen 20 Millionen Personen in der Landwirtschaft beschäftigt und die Vereinigten Staaten von Amerika über 10 Millionen, erreicht Deutschland nahezu den Stand von 10 Millionen. In Industrie und Bergbau steht das vermeintlich industriereichste Großbritannien Deutschland um einige Millionen nach. Wir hatten im Jahre 1895 mit 8,3 Millionen in Industrie und Bergbau beschäftigten Personen bereits den Stand erreicht, auf den Großbritannien und Irland erst im Jahre 1901 kamen, und sind ihnen gegenwärtig mit 11,3 Millionen erheblich vorausgeeilt. Die Vereinigten Staaten stehen etwas hinter Großbritannien und Irland zurück; Frankreich beschäftigt in der Industrie 7 Millionen, Rußland 6 Millionen, Italien 4 Millionen, Oesterreich-Ungarn etwas über 4 Millionen. Auch in Handel und Verkehr beschäftigt Deutschland nahezu ebenso viele Personen wie Großbritannien und Irland, nämlich $3\frac{1}{2}$—4 Millionen. Hier sind die Vereinigten Staaten mit 5 Millionen uns überlegen. Rechnet man den prozentualen Anteil der einzelnen Berufe an den Erwerbstätigen überhaupt, so prägt sich in England natürlich stärker der Charakter des Industrie- und Handelsstaates aus: Von 100 Erwerbstätigen gehören in Großbritannien und Irland 46 Proz. zu Industrie und Bergbau, 21 zu Handel und Verkehr und nur noch 13 Proz. zur Landwirtschaft, in Deutschland dagegen 40 Proz. zu Industrie und Bergbau, 12 Proz. zu Handel und Verkehr und 35 Proz. zur Landwirtschaft. Die be-

treffenden Verhältniszahlen für die Vereinigten Staaten von Amerika sind 24 Proz., 16 Proz. und 36 Proz. Verglichen mit diesen beiden Hauptkonkurrenten auf dem Weltmarkt, erscheint in Deutschland die Mischung der Bevölkerung offenbar als die gesündere! Nehmen wir hinzu, daß anerkanntermaßen der englische Arbeiter im Durchschnitt weniger intensiv produziert als der deutsche, so ist offensichtlich, daß die industrielle Produktion Englands tatsächlich hinter der industriellen Produktion Deutschlands zurückgeblieben ist, und daß wir somit jedes Land der Erde (die Zahl der Industriearbeiter in den Vereinigten Staaten betrug bei der letzten Zählung nur 7 Millionen) an industrieller Produktion übertreffen. Das ist uns selbst noch nicht recht zum Bewußtsein gekommen; man empfindet und weiß es aber in England ganz genau.

Zu den irreführenden Zahlen der Handelsstatistik, die bisher immer zu dem falschen Schlusse geführt haben, eine annähernd gleiche Ueberlegenheit in der Industrie wie im Handel anzunehmen, gesellen sich gleichfalls irreführende Zahlen der Produktionsstatistik. So wissen wir beispielsweise, daß England uns im Baumwollverbrauch weit überlegen ist, und schließen hieraus auf eine viel größere Ueberlegenheit der englischen Textilindustrie, als sie tatsächlich obwaltet. Großbritannien verbraucht von der gesamten Baumwollernte im Jahre 3,4 Millionen Ballen, Deutschland nur 1,8 Millionen Ballen. Dabei vergessen wir aber, daß Deutschland aus Großbritannien für 122 Mill. M. Baumwollgarn einführt und weiter verarbeitet. Ferner ist England uns überlegen in der Kohlegewinnung: Großbritannien produziert 266 Mill. t Stein- und Braunkohle; aber wiederum führt Deutschland aus Großbritannien für 215 Mill. M. Steinkohle ein und verwendet sie in seiner Industrie. In bezug auf die Gewinnung von Roheisen ist Deutschland mit 12—13 Mill. t der britischen Jahresproduktion von 10 Mill. t überlegen. An Zink produzieren wir im Jahre 216 Mill. t, Großbritannien produziert nur 20—30 Millionen. In der Kupferproduktion wiederum hat England den Vorsprung (56 gegen 33 Millionen). Insgesamt aber bleibt, wie ersichtlich, Deutschland an der Hervorbringung von Rohmetall England weit überlegen.

Wenn Englands Gesamtaußenhandel dem Deutschlands erheblich zuvor ist, so darf man nicht vergessen, daß einerseits England in großem Umfange auf die Nahrungsmittelzufuhr angewiesen ist, andererseits England den ersten Zwischenhändler der Welt darstellt und die in diesem Zwischenhandel verkehrenden Waren zu sehr bedeutendem Teil von und nach Deutschland gehen. Hieraus erklärt sich, daß zwischen Englands Handel und Industrie ein wesentlich anderes Verhältnis besteht als zwischen Deutschlands Handel und Industrie. Für den Umfang des Zwischenhandels ist als bezeichnend anzuführen, daß Großbritannien für 144 Mill. M. Wolle ausführt. Deutschland seinerseits bezieht unter anderm für 110 Mill. M. Wollgarn aus England.

Welche Summen von dem englischen Außenhandel abzuziehen sind, um die Rohstoffe und Fabrikate der industriellen Produktion von der Nahrungsmitteleinfuhr zu trennen, ergibt sich schlagend

aus der Tatsache, daß Großbritannien für annähernd 760 Mill. M. Weizen bezieht (Deutschland 380 Mill.), ferner für 133 Mill. M. Gerste (Deutschland allerdings sogar für 282 Mill.), Großbritannien für 69 Mill. M. Hafer (Deutschland 41 Mill.), für 294 Mill. M. Mais (Deutschland 136 Mill.), für 145 Mill. M. Mehl und für 389 Mill. M. Zucker. Demgegenüber ist festzustellen, daß in Deutschland in Hafer, Mehl und vor allen Dingen Zucker die Ausfuhr weit überwiegt, beträgt doch der Ausfuhrüberschuß an Zucker allein 195 Mill. M.

Vergleicht man alle diese Zahlen, so ergibt sich in der Tat das Bild, daß Deutschlands Außenhandel in ungleich höherem Grade auf Deutschlands Industrie gestellt ist als Englands Außenhandel auf Englands Industrie; und man wird es somit verstehen lernen, daß England sich nicht durch die Ziffern seines Außenhandels blenden läßt, wie wir uns dadurch blenden lassen, sondern daß es sehr wohl einsieht, in der Weltindustrie nicht mehr der überragende Faktor zu sein, sondern die erste Rolle in der Produktion an Deutschland abgetreten zu haben. Dadurch werden die Ausschreitungen der englischen Agitation bei den letzten Wahlen zwar nicht entschuldigt, die englische Stimmung aber doch in gewissem Grade erklärt. Und von dieser Erklärung muß man Notiz nehmen, wenn man im internationalen Verkehr nicht ungerecht sein und wenn man das beiderseitige Verständnis fördern will.

Zum Verständnis der Sorgen, die man sich in England um die deutsche Rivalität auf dem Weltmarkte macht, und die auch auf politischem Gebiet eine so hohe Bedeutung erlangt haben, mögen die allerdings eine recht deutliche Sprache führenden Hauptzahlen[1]) in folgender Aufstellung noch einmal übersichtlich zusammengestellt werden:

	Deutschland	England	
Bevölkerung			
Kopfzahl bei der letzten Zählung	60,6	41,5	Mill.
Durchschnittliches Jahreswachstum	1,5	0,9	Proz.
Erwerbstätigkeit			
Landwirtschaft	9,9	2,4	Mill. Personen
Industrie und Bergbau	11,3	8,4	„ „
Handel und Verkehr	3,5	3,9	„ „
Landwirtschaft			
Benutzte Bodenfläche	35,0	12,8	Mill. Hektar
Rindvieh	20,6	6,9	„ Stück
Schweine	11,0	2,8	„ „
Bergbau und Industrie			
Kohlengewinnung			
1888	82	173	Mill. t
1908	215	265	„ „
Roheisengewinnung			
1888	4,3	8,1	„ „
1907	12,9	10.3	„ „
Anteil am Welthandel			
1890	11,0	20,8	Proz.
1907	12,6	17,6	„

1) Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1909.

Denkt man sich die in obigen Zahlen zum Ausdruck kommende Entwicklung durch 2 weitere Jahrzehnte ungestört in beiden Ländern fortgesetzt, so würden wir ungefähr folgendes Bild erhalten:

	Deutschland	England	
Gesamtbevölkerung	80	50	Millionen Köpfe
Erwerbstätige in der Industrie etwa	16	10	„ Personen
Erwerbstätige in Handel und Verkehr	5	5	„ „

Anteil am Welthandel ziemlich gleichmäßig zwischen 14 und 15 Proz.

Das ist selbstverständlich für ein im Welthandel ehedem allen Ländern so weit vorausgegangenes Land eine unwillkommene Aussicht; und man kann es objektiv verstehen, wenn diese Aussicht eine gewisse Nervosität zeitigt. Eine ganz andere Frage aber ist, ob das Mittel einer völligen Umkehr der Wirtschaftspolitik in England wirklich geeignet erscheint, die zukünftigen Aussichten in einem für England günstigen Sinne zu ändern.

Man führt im Lager der britischen Schutzzöllner die ganze, allerdings erstaunlich rapide Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens während der letzten Jahrzehnte einseitig auf die Wirkungen der Schutzzollpolitik zurück, ohne zu berücksichtigen, daß hier doch ein anderes Hauptmoment ganz wesentlich treibend war; der Umstand nämlich, daß erst nach politischer Zusammenfassung des deutschen Wirtschaftsgebietes zu einer großen Einheit und nach Ermöglichung freier Kräfteentfaltung innerhalb dieses ganzen Gebietes unter dem Schutze der starken militärisch-politischen Stellung des neuen Reiches diejenige Wirtschaftsentwicklung nachgeholt werden konnte, die bis dahin durch die politische Zersplitterung unterbunden war. Daher in erster Linie das überraschende Entwicklungstempo während der letzten Jahrzehnte!

Ganz anders ist die Lage drüben in England, das seit viel längerer Zeit die Vorteile seiner wirtschaftlichen Hilfsmittel, seiner Bodenschätze, seiner geographischen Lage in vollem Umfange ausnutzen konnte. Gerade die deutsche Zersplitterung hat in jener früheren Zeit die Vorteile der geographischen Lage Englands noch wesentlich gesteigert. Sie haben sich seit der innigen Verschmelzung der ersten deutschen Küstenplätze mit dem weiten deutschen Hinterlande entsprechend verringert und würden durch den Uebergang Englands zum Schutzzoll künstlich nur noch weiter verringert werden.

Ein bewährter publizistischer Vertreter Deutschlands in England, Herr Arnold N. Rennebarth, hat alsbald nach den letzten englischen Wahlen in deutschen Hauptstädten eine ungemein lehrreiche Sammlung jener Wahlplakate, die während des letzten Wahlkampfes in Großbritannien eine so hervorragende Rolle wie noch nie zuvor gespielt haben, gezeigt. Auch in einer großen englischen Monatsschrift fanden wir kürzlich in verkleinertem Maßstabe eine große Anzahl solcher Wahlplakate von zum Teil nicht geringem künstlerischen Werte wiedergegeben; und durchweg stoßen wir auf dasselbe Charakteristikum: nämlich auf die Bestätigung der ja auch aus den großen Wahlreden bekannten Tatsache, daß weitaus im Vorder-

grunde der ganzen Wahlbewegung der Kampf für und wider den Schutzzoll gestanden!

Man wird dieses Merkmal des politischen Lebens in England nach Beendigung — oder vielleicht richtiger gesagt: nach vorläufiger Beendigung — des britischen Wahlkampfes nicht wieder vergessen dürfen; lehrt doch die ganze Entwicklung der englischen Schutzzollbewegung und das unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände außerordentlich günstige Abschneiden der Tarifreformer, daß wir es hier mit einer an Kraft beständig zunehmenden Bewegung zu tun haben, so daß trotz aller Argumente, die für die Aufrechterhaltung des englischen Freihandels sprechen und bisher mit Mühe und Not den Sieg behauptet haben, die mit Großbritannien in engen Handelsbeziehungen stehenden Länder ernstlich mit der Möglichkeit eines radikalen Umschwunges rechnen müssen. Wenn auch die Unionisten gegenüber den Liberalen immer noch in der Minderheit geblieben sind, so spricht doch nichts deutlicher für die Kraft ihrer Bewegung als die Tatsache, daß es ihnen vom Beginn des Wahlkampfes an gelungen ist, die Schlacht nicht auf dem Boden durchzufechten, der durch die Anlässe zur Parlamentsauflösung bereitet war, sondern auf einem ganz anderen, ihnen genehmeren Boden. Gegen das Oberhaus, gegen die Steuerscheu der reichen Lords richtete sich die natürliche Wahlparole der Liberalen — und man hätte meinen sollen, daß sie damit eine außerordentlich populäre und zugkräftige Parole gewonnen hätten —; die Konservativen aber defilierten an dieser Schlachtreihe einfach vorbei und zwangen die Liberalen, ihnen in anderes Gelände zu folgen! Hier wurde der konservative Flankenangriff gegen die Freihändler vollzogen; und die Liberalen, die gegen die Lords aggressiv werden wollten, hatten alle Mühe, sich in der Defensive gegen die Schutzzöllner zu behaupten. Sie mußten — und dieser Ausweg zeigte die Schwäche ihrer Position — ihre Zuflucht suchen bei dem mißverstandenen Schwarzbrot und dem angeblichen Massenkonsum von Hunde- und Pferdefleisch in Deutschland, wogegen die Wahlplakate der Tarifreformer immer und immer wieder die Ueberschwemmung Englands mit den großen Warenstapeln „Made in Germany" zeigten und das im Wahlkampfe sehr übertriebene Maß der in England herrschenden Arbeitslosigkeit als Folge der deutschen Wareninvasion schilderten.

Wenn wir gerecht sein wollen, werden wir zugeben müssen, daß das in Furcht sich umsetzende Staunen Englands über die industrielle und kommerzielle Entwicklung Deutschlands nichts Unbegreifliches und Unerklärliches ist. Man konnte sich drüben an den beispiellos schnellen Gang der deutschen Wirtschaftsentwicklung so wenig gewöhnen, daß noch vor weniger als einem halben Menschenalter die englische Presse mit aller Entschiedenheit als „Phantasterei" und „Größenwahn" ablehnte, was im Grunde genommen nur Feststellung von Tatsachen über die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft war. Mir selbst ist es wiederholt zugestoßen, daß in der führenden englischen Presse Berechnungen der deutschen Wirtschaftsentwick-

lung, über die wir heute längst emporgestiegen sind, als etwas ganz Haltloses und Phantastisches bezeichnet worden ist: so beispielsweise, wenn ich zu Beginn der deutschen Flottenbewegung das Maß des von der künftigen Flotte zu schützenden deutschen Seehandels für das Jahr 1917 (als den ins Auge gefaßten Endpunkt der Durchführung unserer Baupläne) auf einen voraussichtlichen Umfang bezifferte, der tatsächlich bereits im Jahre 1907 erreicht wurde [1]. So weiter, wenn ich um die Jahrhundertwende das deutsche Volksvermögen auf etwa 200 Milliarden bezifferte [2], indessen die weitergehenden Schätzungen gegenwärtig 350 Milliarden annehmen [3] und eine vorsichtige Reduzierung auf das Maß von 300 Milliarden jetzt auch von englischer Seite als durchaus glaubhaft akzeptiert wird.

Die Engländer stehen dieser deutschen Wirtschaftsentwicklung nicht viel anders gegenüber als der Durchschnittseuropäer etwa dem japanischen Aufstieg. Nun hätte man aus früheren Zeiten her wissen können, daß Deutschland eine außergewöhnliche militärische Tüchtigkeit eignet; aber in Anbetracht der deutschen Zerrissenheit und der Vorgänge vor 100 Jahren war das vor den drei großen Kriegen mehr oder weniger in Vergessenheit geraten, und wirtschaftlich war der Deutsche doch nichts anderes als der arme Bauer. Der arme Bauer, der kein Land übrig hatte für seine Söhne und sie massenhaft ins Ausland ziehen lassen mußte! Bis über die Schwelle der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts war der Deutsche trotz der Zeit fieberhafter Spekulation nach der Reichsgründung wirtschaftlich dieser arme Bauer; hatten wir zu jener Zeit doch noch eine jährliche Auswanderung von über 200 000 land- und arbeitshungrigen Landeskindern! Erst einige Jahre nach Bismarcks Abkehr von den Wegen des Freihandels setzte jene beispiellose wirtschaftliche Entwicklung ein, die das Ausland in ihrem rasenden Tempo gar nicht zu verfolgen vermochte. Und man wird es wohl begreifen, wenn insbesondere England, die bis dahin industriell und kommerziell führende Macht, über die wir uns, wenn auch nicht kommerziell, so doch industriell auf den ersten Platz erhoben haben, gebannt auf die Tatsache blickt, daß dieser einzigartige Aufschwung eingetreten ist nach dem Uebergange Deutschlands zum Schutzzoll.

Man vergißt drüben die Bedeutung der vorangegangenen Tatsache, daß die deutschen Kräfte durch die Reichsgründung zusammengefaßt und zu allseitiger Entfaltung in stand gesetzt worden sind, die Reichsgründung und die vorausgegangene Zollvereinsgründung, den wirtschaftlichen Zusammenschluß des ganzen großen Hinterlandes der deutschen Küsten und der deutschen Flußmündungen — man blickt nur auf das letzte Ereignis, das ein mitentscheidendes nur werden konnte, nachdem zuvor dieser Zusammenschluß der Kräfte stattgefunden hatte.

---

1) Beilage zur Münchener „Allgemeinen Zeitung“, No. 10 vom 13. I. 1900.

2) Arthur Dix, „Deutschland auf den Hochstraßen des Weltwirtschaftsverkehrs“. Jena, Gustav Fischer, 1901.

3) Steinmann-Bucher, Deutsche Industrie-Zeitung, Oktober 1908.

Wollen wir objektiv die Atemlosigkeit Englands bei der Betrachtung deutscher Wirtschaftsentwicklung und die Motive verstehen und würdigen, die drüben zu einer so starken Schutzzollbewegung führen, so brauchen wir uns nur in Erinnerung zu rufen, was in der Tat aus unserer Volkswirtschaft seit der Einführung der Schutzzölle geworden ist, wobei wir unsererseits freilich — was nochmals betont sei — nicht vergessen wollen, daß nicht die Wirtschaftspolitik der alleinige Grund für diesen Aufschwung war, sondern daß der Zusammenschluß der Kräfte im Reiche in erster Linie den Boden bereitet hatte. Unser Außenhandel hat sich in dieser Zeit von kaum einem Menschenalter reichlich verdoppelt und ist damit im gesamten Welthandel an die zweite Stelle gerückt. Eine große Steigerung des Konsums aller Nahrungs- und Genußmittel pro Kopf der Bevölkerung legt Zeugnis ab von dem gestiegenen Wohlstande. Um auf diesem Gebiete nur ein einziges Beispiel zu erwähnen, sei bemerkt, daß der Zuckerkonsum auf den Kopf der Bevölkerung sich gegenüber der Zeit vor Einführung der Schutzzölle verdreifacht hat! Vor allem aber die industrielle Entwicklung: Der Verbrauch an Steinkohle auf den Kopf der Bevölkerung hat sich reichlich verdoppelt; dazu kommt eine Verdreifachung des Verbrauches von Braunkohle. Der Jahresverbrauch von Roheisen ist gegenüber der Zeit vor dem Uebergang zum Schutzzoll vervierfacht, der Verbrauch von Kupfer in unserer Zeit der Elektrizität sogar versechsfacht. An Baumwolle konsumierten wir auf den Kopf der Bevölkerung vor dem Jahre 1880 2,9 kg, gegenwärtig 7 kg. Diese Beispiele mögen genügen. Man wird nicht bezweifeln, daß in so kurzer Zeit kein anderes großes Land eine derartige wirtschaftliche Entwicklung zu nehmen vermocht hat.

Wir selbst sind uns gar nicht einmal recht bewußt, wie weit uns dieser Aufschwung geführt hat. Fragt man umher in Kreisen, die sich mit dieser Frage nicht berufsmäßig besonders eingehend beschäftigen; fragt man umher, welches Land für das Land der stärksten industriellen Produktion gehalten wird, so schwankt der Antwortende in der Regel zwischen England und den Vereinigten Staaten und schüttelt überrascht den Kopf, wenn er hört, daß, wie oben dargelegt, Deutschland dieses Land ist.

Wie entstand und was bezweckt nun die englische Schutzzollbewegung? Was wird sie im Falle der Durchführung erreichen und welche Rückwirkungen hat das deutsche Wirtschaftsleben zu erwarten?

Es waren nicht wirtschaftliche, sondern politische Motive, aus denen sie ursprünglich hervorgegangen ist: Der Vater des britischen Schutzzolles ist bekanntlich der Imperialismus! Aus dem Mittel zum Zweck, zu dem man erst an dritter Stelle gegriffen, ist allmählich Selbstzweck geworden. Ursprünglich handelte es sich um den Zusammenschluß zwischen Kolonien und Mutterland; und da griff man in erster Linie zu dem Gedanken eines gemeinsamen Reichs-

rates, in zweiter Linie zu dem Gedanken eines gemeinsamen Kriegsrates und erst an dritter Stelle zu dem Gedanken der wirtschaftspolitischen Begünstigung. Die Kolonien gewährten einander gegenseitig Vorzugszölle und gewährten sie auch dem Mutterlande: dieses handelspolitische Band aber konnte nur halten, wenn es mit Gegenseitigkeit verknüpft wurde. Wie jedoch soll das Mutterland den Kolonien einen Vorzugstarif gewähren, wenn es gar keinen Tarif besitzt?! — So waren denn auch Chamberlains ursprüngliche Pläne nur darauf gerichtet, eine Reihe von Zöllen zu dem Zwecke einzuführen, um sie den Kolonien gegenüber auf die Hälfte ermäßigen zu können. Aber je weiter die Bewegung der Tarifreformer um sich griff, um so mehr rückte die imperialistische Absicht in den Hintergrund, um so mehr wurde der Schutzzoll Selbstzweck! Aus den politischen Tendenzen wurden wirtschaftliche. Und der letzte Wahlkampf hat gezeigt, wie vollständig diese wirtschaftlichen Tendenzen vorherrschen. Was nutzt Euch — so besagten Hunderte von Wahlplakaten in Wort und Bild — was nutzt Euch billiges Brot, wenn Ihr keine Arbeitsgelegenheit findet, um überhaupt Brot zu verdienen! Und was schadet dem deutschen Arbeiter — so besagten andere Plakate — das teuere Brot, wenn er Arbeit in Hülle und Fülle findet, weil die deutschen Fabrikate den englischen Markt überschwemmen dürfen?!

Da nun aber der englische Arbeiter für diese Lehre wenig empfänglich ist und anscheinend nur für die gegen die deutsche Wareninvasion gerichteten industriellen Schutzzölle gewonnen werden könnte, so hat man zeitweise den Versuch gemacht, sich hierauf zu beschränken, das Brot aber unbelastet zu lassen. Daran jedoch nehmen die konservativen Landlords kein Interesse; und außerdem würde diese Spaltung in industrielle Schutzzölle und agrarischen Freihandel vollkommen die politischen Ziele aufgeben, von denen die Tarifreformer ausgegangen sind; denn da die Kolonien in erster Linie Nahrungsmittel nach England schicken, würden industrielle Vorzugszölle sie wenig interessieren und können nur agrarische Vorzugszölle dem engeren Zusammenschlusse dienen. So ist denn die Tarifreformbewegung schutzzöllnerisch sans phrase geworden und enthält in ihrem Programm auch die agrarischen Schutzzölle, was freilich der Werbekraft des Programmes gewisse Grenzen steckt.

Denken wir uns nun gleichwohl das Programm durchgeführt — und es wird Deutschlands Handel und Industrie aus erziehlichen Gründen nur nützlich sein, sich mit dieser Möglichkeit beizeiten vertraut zu machen, selbst wenn es schließlich nicht zu ihrer Verwirklichung kommen sollte — denken wir uns also dieses Programm durchgeführt: Was wird dann die Folge für die englische und was die Folge für die deutsche Wirtschaft sein? — Wir haben uns selbstverständlich in diese zunächst innerbritische Angelegenheit nicht einzumischen; aber wenn wir auch abwarten, was geschehen und nicht geschehen wird, ohne irgendwie dreinzureden, so werden wir

uns zu Hause doch dafür zu rüsten haben und uns sehr ernstlich die Frage vorlegen, wie wir uns einrichten werden, wenn sich drüben die Wirtschaftspolitik von Grund auf ändert.

Einen verkappten Schutzzoll, sogar Prohibitivzoll, hat England ja bereits, und zwar in seinem Patentgesetz. Dieses Gesetz gibt Patenten bekanntlich nur dann den englischen Schutz, wenn ihre Verwertung für den englischen Markt in England selbst erfolgt. Zahlreiche deutsche Fabriken sind dadurch vor kurzem gezwungen worden, in England Filialen zu gründen; und mit dieser Filialengründung schreiten andere Fabriken, die es aus Rücksicht auf das Patentgesetz nicht nötig hätten, gegenwärtig fort aus Rücksicht auf den möglichen Sieg der Schutzzollbewegung. Aber das Patentgesetz könnte am Ende zu einer zweischneidigen Waffe werden; denn die deutschen Fabrikanten werden durch diese englische Politik veranlaßt, strenger als bisher zu scheiden zwischen ihrem Handel mit England und ihrem Handel über England. Sie haben kein Interesse daran, sich den englischen Produktionsbedingungen zu unterwerfen, soweit die Produktion nicht unmittelbar für den englischen Markt erfolgt, und werden veranlaßt, sich durch Maßregeln wie das englische Patentgesetz von dem englischen Zwischenhandel nach überseeischen Absatzgebieten zu emanzipieren. Geht Großbritannien zum Schutzzoll über, dann muß diese Folge noch in ungleich größerem Maße eintreten.

Seine Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte gefährdet England unseres Erachtens beim Uebergange zum Schutzzoll in doppelter Weise: Einmal wird es seine Produktionsbedingungen, insbesondere seine Arbeitslöhne, verteuern, da es aus den dargelegten Gründen den agrarischen Schutzzoll ja nicht von dem industriellen zu trennen vermag; sodann aber zwingt es diejenigen Länder, für die es bisher in großem Umfange Zwischenhändler war, also in allererster Linie Deutschland, weit eifriger noch als bisher Umschau zu halten nach direkter Knüpfung der Handelsbeziehungen mit Uebersee, und nimmt dadurch dem eigenen Handel draußen in der Welt mehr und mehr den Nimbus als weitaus überragender Vermittler.

Gewiß! Es handelt sich um keine Kleinigkeiten für den deutschen Handel, wenn die Verbindung mit England unter neue Bedingungen gestellt wird, übersteigt unser Jahresumsatz hinüber und herüber doch den Wert von 2 Milliarden M., womit er etwa ein Achtel des gesamten deutschen Außenhandels darstellt! Der agrarische Schutzzoll würde neben unserer in dem letzten Jahre wieder gesteigerten Getreideausfuhr vor allen Dingen die deutsche Zuckerausfuhr treffen; wir würden also unleugbar gerade für diesen agrarischen Schutzzoll nicht unempfindlich sein. Wenig zu sorgen aber brauchen wir uns trotz des großen Umsatzes um den industriellen Schutzzoll. Zunächst wird er in gewissem Umfange dadurch ausgeglichen, daß, wie schon gesagt, England ja gleichzeitig durch den agrarischen Schutzzoll seine eigene Produktion verteuern würde, so daß auch unter den veränderten Verhältnissen die Industrie nahezu

zu den alten Bedingungen konkurrenzfähig bleiben würde. Dann aber ist der deutsch-englische Handel und die Produktion auf beiden Seiten leicht wandlungsfähig, wenn veränderte Bedingungen eintreten. Zwischen der deutschen und der englischen Industrie herrscht eine sehr weitgehende Spezialisierung, die insbesondere in der Textilindustrie, aber auch in der Metallindustrie ihren deutlichen Ausdruck findet. Da werden die Halbfabrikate hinüber- und herübergeworfen: England bezieht von Uebersee seine Rohbaumwolle und Rohwolle, fertigt daraus das Garn, liefert es nach Deutschland, bezieht von hier aus Baumwoll- und Wollstoffe zurück, und zu einem Teil machen diese Waren nach endgültiger Fertigststellung, oft auch nur nach englischer Firmierung, abermals den Weg über den Kanal. Das sind sehr angreifbare Objekte des deutsch-englischen Handels. Beginnt England sich schutzzöllnerisch abzuschließen, so wird in wesentlich größerem Umfange als bisher die deutsche Industrie danach trachten, die Rohstoffe der Textilindustrie direkt von Uebersee zu beziehen, das Garn selbst zu verfertigen; und sie wird darauf verzichten, ihre guten Fabrikate zum Zwecke englischer Firmierung unnötig über den Kanal hinüber und herüberzusenden. Die deutsche und die englische Industrie ist eben auf diesem und auch auf anderem Gebiet außerordentlich spezialisiert; und die Spezialitäten beider Länder greifen vielfach ineinander. Es bedarf nur gewisser Wandlungen in dieser Spezialisierung, um das Ineinandergreifen aufhören zu lassen und die deutsche Industrie in den fraglichen Beziehungen auf die eigenen Füße zu stellen.

Vor allen Dingen aber müssen die englischen Abschließungstendenzen den deutschen Handel auf die eigenen Füße stellen; und in dieser Hinsicht müssen und werden bereits die Erfahrungen des letzten Wahlkampfes erzieherisch auf uns zurückwirken, gleichviel, ob bei den nächsten Wahlen die Schutzzöllner zu einer Mehrheit gelangen und ihren, wie mir versichert wird, fertig im Pult liegenden Zolltarif zur praktischen Durchführung bringen oder nicht. Wir sind gewarnt, wir kennen die Möglichkeit, daß sich das traditionelle Land des Freihandels, fasziniert durch den Aufschwung Deutschlands nach Einführung des Schutzzolles, gleichfalls zum Schutzzoll bekennt, und wir müssen aus dieser Möglichkeit klugerweise praktische Folgerungen ziehen, noch bevor die Möglichkeit zur Wirklichkeit wird! Diese Folgerungen ziehen wir, indem wir die fremden Märkte und die fremden Produktionsgebiete der Rohstoffe selbst aufsuchen und, wo der englische Zwischenhandel entbehrlich ist, auf diesen Zwischenhandel verzichten, bevor England die offene Tür schließt und seinen Zwischenhandel verteuert.

England, die dem großen europäischen Hinterlande vorgelagerte Insel, ist von der Natur berufen, den Freihafen für Mitteleuropa zu bilden. Hört es auf, ein großer Freihafen zu sein, dann ist seine Mittlerrolle ausgespielt; und wenn wirklich der deutsch-britische Warenaustausch von der gewaltigen Höhe der 2 Milliarden M. um einige hundert Millionen herabsinkt, so ist damit noch nicht entfernt

gesagt, daß der deutsche Außenhandel um denselben oder auch nur um einen wesentlichen Teil dieses Betrages zurückgeht. In einem schutzzöllnerischen England wird aller Wahrscheinlichkeit nach — abgesehen von der notwendigen Nahrungsmittelzufuhr — der britische Außenhandel sich in jenes Normalverhältnis zur britischen Industrie setzen, das dem Verhältnis zwischen dem deutschen Außenhandel und der deutschen Industrie entspricht. Was das bedeuten will, wird man ermessen können, wenn man sich daran erinnert, daß die industrielle Gesamtproduktion Deutschlands der industriellen Gesamtproduktion Englands bereits voraus ist, während der heutige deutsche Außenhandel weit hinter dem englischen Außenhandel zurücksteht!

Wir haben kein Recht, uns in den großen und entscheidungsschweren Kampf zwischen Schutzzoll und Freihandel in Großbritannien einzumischen; wir haben aber auch keinen Anlaß, dem etwaigen Siege der englischen Schutzzollbewegung zaghaft und furchtsam gegenüberzustehen — wir haben lediglich die Pflicht, als Gewarnte zu lernen und nach weiterer Emanzipierung des deutschen Außenhandels, nach selbständiger Versorgung der deutschen Industrie mit den nötigen Rohstoffen und nach selbständigem Aufsuchen der überseeischen Märkte für die deutschen Fabrikate zu trachten!

Man ist in Deutschland daran gewöhnt, England, die dem Kontinent vorgelagerte Insel, gewissermaßen als den Mund Europas zu betrachten, als natürlich vorher bestimmt zur Beherrschung des europäischen und des Welthandels. In England fließen die Kanäle des Weltverkehrs zusammen, und England muß — so meint man — seine herrschende Stellung im Welthandel behaupten, solange überhaupt dieser Welthandel in erster Linie nach Europa hin- und von Europa ausgeht. Diese Anschauung ist durch die Gewohnheit geheiligt, und niemand wagt es, an ihr zu rütteln. Dennoch ist Deutschland dieser ersten Welthandelsmacht näher und näher gerückt, und trotz England hat heute beispielsweise die größte Reederei der Welt nicht an der großbritannischen Küste, sondern in Hamburg ihren Sitz. Sollte das lediglich ein Spiel des Zufalls sein? Seitdem das Deutsche Reich geeint und eine wirkliche Macht ist, hat der deutsche Außenhandel und die deutsche Seeschiffahrt einen rapiden, beispiellosen Aufschwung genommen, und England fühlt sich durch diese Konkurrenz nicht wenig bedrückt. Ja, die führenden Geister in England sehen tiefer, als wir es in Deutschland selbst gewohnt sind und wagen; sie wissen die wahren Vorzüge der geographischen Lage beider Länder besser abzuschätzen und fürchten gerade deshalb, daß auf der natürlichen Grundlage, der geographischen Lage, der wirtschaftliche Aufschwung in Deutschland in einer für England beängstigenden Weise anhalten könnte.

In der Tat! Betrachten wir die europäische Karte recht, so scheint Deutschland, das Herz Europas, vor allen anderen Ländern bevorzugt, nicht zuletzt auch vor England, das heute den Mund Europas bildet. Die Mündungen der deutschen Ströme sind den

großen Weltverkehrswegen zwar um etliche Meilen weiter entrückt als die englischen Häfen; aber sie liegen immer noch bequem genug zum Weltmeer und haben den durch nichts zu ersetzenden Vorzug des weitesten Hinterlandes. Von allen europäischen Strömen, die direkt ins Weltmeer münden, sind Rhein und Elbe die größten. Wir können den Rhein hier nicht deshalb außer acht lassen, weil seine Mündung wirtschaftlich und politisch abgesondert ist. Zu Rhein und Elbe gesellen sich Oder, Weichsel und Weser, und diese Ströme zusammen beherrschen ein Hinterland, wie keine anderen in Europa. Wohl sind die russischen Flüsse größer; doch sie sind schwerer zu erreichen und ihr Hinterland ist verhältnismäßig arm und öde. Das Hinterland der deutschen Ströme aber ist nicht auf Deutschland beschränkt; es umfaßt vielmehr neben den Niederlanden auch die Schweiz, Böhmen und einen Teil Rußlands. Die deutschen Ströme, zumal die drei größten, durchlaufen mit ihren weitverzweigten Nebenflüssen ein blühendes, industriereiches Land, das sich in großartiger wirtschaftlicher Entwicklung befindet. Ihre Mündungen sind, sofern die nötige politische Macht sie schützt, sicherlich mehr prädestiniert, die Haupthäfen Europas zu werden, als die englischen, deren Hinterland begrenzt ist, und die für einen großen Teil ihres Verkehrs nur im Grunde genommen überflüssige Umladeplätze sind. Denn der ganze Durchgangsverkehr von und nach dem europäischen Festlande über die englischen Häfen ist in letzter Linie eine oft entbehrliche Verteuerung der Waren, während der direkte Verkehr von und zum Weltmeer nach den Mündungen der deutschen Ströme das naturgemäße und billigere ist. Die deutschen Häfen bilden für ihren Gesamthandel natürliche Umladeplätze, und es ist nicht einzusehen, warum auf die Dauer die englische Schiffahrt und der englische Handel einen großen Teil des deutschen Handels vermitteln sollen.

Nur auf den Trümmern der niederländischen Macht und auf den Trümmern der Hansa konnte England sich zu jener ersten Macht des Welthandels entwickeln, die es heute ist. Das weiß man nirgends besser als in England selbst, und nirgends weiß man besser als dort, daß ein neues Erstarken der Niederlande und der alten Hansastädte die gefährlichste Konkurrenz für England bedeutete, weil in der Tat die natürlichen Verhältnisse mehr für den Handel dieser Häfen als für den der englischen sprechen.

III. Deutschlands wirtschaftliche Expansion und handelspolitisches Ringen.

Das natürliche Wachstum der Bevölkerung um rund 900000 Köpfe im Jahre bildet die für die Bestimmung der natürlichen und notwendigen Richtlinien unserer Wirtschafts- und Handelspolitik maßgebendste Tatsache. Gleichviel, wie der Bevölkerungspolitiker in der Theorie über dieses starke Volkswachstum urteilt — in der Praxis ist es vorhanden, und sein Vorhandensein ist ausschlaggebend

für die Beurteilung der handels- und wirtschaftspolitischen Tendenzen und Maßnahmen.

Der deutsche Boden ist zu eng, um allein einem so starken Volkswachstum vollen Nahrungsspielraum zu geben. Ein Teil des Bevölkerungszuwachses muß für seine Arbeitskraft entweder unmittelbar im Auslande Beschäftigung suchen — durch Auswanderung — oder mittelbar durch Verarbeitung ausländischer Rohprodukte oder Herstellung von Fabrikaten für den Bedarf des Auslandes. In den achtziger Jahren überwog die Auswanderung, die zeitweise auf mehr als 200 000 Köpfe im Jahre stieg. Seit Mitte der neunziger Jahre ist die deutsche Auswanderung wesentlich zurückgegangen; sie beträgt gegenwärtig nur $^1/_2$ Prom. der Bevölkerung und entspricht nur einem Dreißigstel des natürlichen Volkswachstums. Um so stärker mußte die Verbindung des deutschen Wirtschaftslebens mit der überseeischen Rohstoffproduktion und den ausländischen Märkten werden.

Im Laufe der letzten 25 Jahre ist die Bevölkerung des Deutschen Reiches von 45,7 Mill. auf 63 Mill. gestiegen; gleichzeitig stieg der gesamte Außenhandel von 6,3 Milliarden auf 15,6 Milliarden. Die deutsche Landwirtschaft war trotz großer technischer Fortschritte weder imstande, ihrerseits auch nur annähernd den großen Bevölkerungszuwachs unterzubringen, noch ihn mit der nötigen Nahrung zu versorgen. Die Nahrungsmitteleinfuhr steigerte sich während der letzten 25 Jahre von 1 Milliarde auf nahezu $2^1/_2$ Milliarden M.; gleichzeitig fand ein immer größerer Prozentsatz der Bevölkerung Beschäftigung in Gewerbe, Handel und Industrie. Während in früheren Zeiten die landwirtschaftliche Bevölkerung überwog, bildet sie nach den Ergebnissen der letzten Berufszählung gegenwärtig nur noch ein Drittel der Gesamtbevölkerung, während die Hälfte von Gewerbe, Industrie und Handel lebt (der Rest entfällt auf die sogenannten freien Berufe, Beamten usw.). Von 1892 bis 1907 hat die Zahl der Erwerbstätigen nebst Angehörigen in der Landwirtschaft sich etwas verringert (von 19,2 auf 17,7 Mill.), in der Industrie um weit über 50 Proz. vermehrt (von 16 auf 26,4 Mill.), in Handel und Verkehr fast verdoppelt (von 4,5 auf 8,3 Mill.).

Mit der Vermehrung der in Gewerbe, Handel und Industrie tätigen Bevölkerung hat die Produktion für den Auslandsmarkt in der Weise zugenommen, daß wir durch den Export von Fabrikaten den notwendigen Import von Rohstoffen und Halbfabrikaten nach wie vor vollständig zu bezahlen vermögen. Wir werden also dank der Exportindustrie und des Exporthandels nicht zu Schuldnern des Auslandes für den steigenden Bedarf der rasch wachsenden Bevölkerung an Rohstoffen und Halbfabrikaten, die wir sowohl zur Herstellung von Kleidung und Behausung für den Volksüberschuß wie zur lohnenden gewerblichen Beschäftigung dieses Volksüberschusses brauchen. Zu Schuldnern des Auslandes werden wir erst durch den unentbehrlichen Nahrungsmittelimport; und dafür, daß die heimische Landwirtschaft den eigenen Nahrungsmittelbedarf der Be-

völkerung nicht zu decken vermag, müssen wieder Industrie und Handel aufkommen, indem die Kosten der Nahrungsmitteleinfuhr gedeckt werden durch die Gewinne aus deutschen Unternehmungen im Auslande, durch die Frachtgewinne der Reedereien und durch die Zinsen aus ausländischen Papieren in den Händen deutscher Kapitalisten.

Für den Staat hat die Expansion von Gewerbe, Handel und Industrie besonderen Wert nicht nur durch die Unterbringung des Bevölkerungswachstums, sondern zugleich auch durch die Hebung der Steuerkraft. Von der Gesamtbevölkerung auf dem platten Lande sind einschließlich der Angehörigen nur 40 Proz. direkt steuerpflichtig, in den Städten aber über 60 Proz. Der preußische Staat erhob im Jahre 1907 von der städtischen Bevölkerung 169 Mill. M. Einkommensteuer, von der ländlichen dagegen nur 54 Mill. Seit 1892 hat sich dieser Ertrag in den Städten reichlich verdoppelt, indessen er auf dem Lande nur von 30,5 auf 54 stieg. Dazu kommen in den Städten die großen Aktiengesellschaften usw. als nicht physische Zensiten, von denen der preußische Staat im Jahre 1907 weitere rund 20 Mill. bezog, auf dem Lande dagegen nur 4,3 Mill. Das von der preußischen Ergänzungssteuer erfaßte Vermögen betrug im Jahre 1905 auf dem Lande nur 20 Milliarden, in den Städten dagegen über 55 Milliarden. An direkten Steuern zieht der preußische Staat von der vorwiegend in Gewerbe, Handel und Industrie tätigen städtischen Bevölkerung mehr als das Dreifache wie aus der vorwiegend in der Landwirtschaft beschäftigten ländlichen Bevölkerung — auch hier wieder ein deutlicher Beweis, wie sehr im eigenen Lebensinteresse Reich und Einzelstaaten im modernen Deutschland angewiesen sind auf die Pflege von Gewerbe, Handel und Industrie! Nur sie bewahren uns vor den Schrecknissen einer Uebervölkerung und allgemeinen Arbeitslosigkeit, vor der Notwendigkeit, die Volksvermehrung zu beschränken. Wir stehen vor der durch die Geschichte des deutschen Auswanderungswesens dargetanen Tatsache, daß Deutschland sein Volkswachstum nur zugunsten der Konkurrenten auf dem Weltmarkt und in der Weltmacht produzieren würde, wenn nicht die heimische Industrie das gewaltige Aufnahmereservoir für den Volkszuwachs zu bieten und ihm Beschäftigung und Wohlstand zu verleihen vermöchte. In Anbetracht des Umstandes, daß Deutschland, seinem Areal und seiner geographischen Lage gemäß, unbedingt einen bedeutenden Teil der Rohstoffe für seine industrielle Produktion fremdem Boden entnehmen und diese Rohstoffe fremden Ländern bezahlen muß, können wir die Pflege des Außenhandels und der für den Export arbeitenden Industrie nicht entbehren.

Von der gesamten Einfuhr entfallen zurzeit rund 50 Proz. auf Rohstoffe und Halbfabrikate für Industriezwecke, von der gesamten Ausfuhr hierauf nur etwa 23 Proz. Umgekehrt liegt das Verhältnis bei den Fabrikaten: hierauf entfallen zurzeit genau zwei Drittel der gesamten Ausfuhrwerte, dagegen nur 23 Proz. der gesamten Einfuhr. Der Rest kommt auf Nahrungs- und Genußmittel und Vieh

mit rund 28 Proz. der gesamten Einfuhr und 10 Proz. der gesamten Ausfuhr.

Jene Produktionssteigerung, die in der Industrie alle Kräfte zur vollen Entfaltung kommen läßt und die beste Ausnützung von Rohstoff, Kapital und Arbeitskraft gestattet, ist unmöglich, wenn sie sich nicht in sehr erheblichem Maße auf den äußeren Markt stützen kann. Der innere Markt würde darniederliegen, wenn er nicht durch den äußeren Markt ergänzt würde, wenn nicht der wirtschaftliche Verkehr über die Meere die Lücke der eigenen Rohstoffproduktion ausfüllen und der Mehrproduktion an Fabrikaten einen anderweitigen Absatz gewähren würde. Wie ein Teil der Einfuhr notwendig ist zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrung und Kleidung, so ist die Ausfuhr teils notwendig, um die Einfuhr zu bezahlen, teils um Tausenden von Arbeitskräften im Lande lohnende Beschäftigung zu geben. Jahr für Jahr wollen jene neuen 900 000 Gelegenheit finden, ihre Arbeitskraft nutzbringend und lohnend zu verwerten. Daß diesen Aufgaben bisher in vollem Umfange genügt werden konnte, danken wir in erster Linie dem deutschen Handel und der deutschen Industrie. Ihre Expansion hat mit der Bevölkerungsvermehrung gleichen Schritt gehalten, und infolgedessen sind sie in der Lage gewesen, die sich anbietenden neuen Kräfte unterzubringen, ohne daß deswegen die Arbeitsgelegenheit für die bereits vorhandenen beeinträchtigt wurde. Die unverkennbar bessere Lebenshaltung unserer Arbeiterschaft ist dafür ein vollgültiger Beweis.

Wir sind heute ein 65 Millionenvolk, mit einem jährlichen Volkswachstum um nahezu eine Million Köpfe. Die Landwirtschaft kann den Nachwuchs nicht aufnehmen, sie umfaßt heute nur noch ein Drittel der Gesamtbevölkerung. Nur die fortschreitende industrielle Ausdehnung sichert dem Volke lohnende Beschäftigung und macht die Fortdauer des Volkswachstums möglich, von der die Ausbreitung des Einflusses der germanischen Rasse und Kultur auf dem Erdenrund abhängt.

Die Schwierigkeiten der industriellen Expansion wachsen aber mit den Abschließungstendenzen des Auslandes und den Schwierigkeiten, denen Deutschland von außen im handelspolitischen Ringen begegnet. Die handelspolitischen Auseinandersetzungen mit dem Auslande häufen sich gegenwärtig wieder sehr stark und nehmen die lebhafteste Beachtung der Volksvertretung in Anspruch. Wie die deutschen Politiker zurzeit der amtlichen Auslandspolitik des Reiches überhaupt etwas skeptisch gegenüberstehen, so ist auch das Vertrauen speziell in die Führung der Handelspolitik um manche Grade gesunken; und die sehr ernsten und kritischen Auseinandersetzungen anläßlich der Beratungen des deutsch-portugiesischen Vertrages haben zur Genüge erwiesen, daß die Volksvertretung entschlossen ist, sie etwas schärfer unter die Lupe zu nehmen. Es handelte sich für die Volksvertretung bei jenen Erörterungen des deutsch-portugiesischen Handelsvertrages gar nicht so sehr darum,

die für Deutschland ungünstigen Bestimmungen dieses Vertrages allein zu kritisieren und ihn selbst möglicherweise zum Scheitern zu bringen, sondern darum, nach zwei Richtungen hin aufklärend und mahnend zu wirken: Aufklären und mahnen wollte die Volksvertretung die deutsche Regierung, daß sie sich künftig nicht verlassen möge auf die unbedingte Zustimmung des Reichstags zu ihren handelspolitischen Abmachungen, sondern daß sie alle Sorge zu tragen habe, in höchstem Maße diplomatische Gewandtheit und handelspolitisches Sachverständnis anzuwenden. Und aufklären und ermahnen wollte man das Ausland, mit dem handelspolitische Verhandlungen schwebten oder für absehbare Zukunft noch zu erwarten sind, daß eine etwaige, der Volksvertretung zu weitgehend erscheinende Nachgiebigkeit der deutschen Regierung seitens des Reichstags keine Zustimmung finden werde, und daß man daher von vornherein mit der entschlossenen Haltung des Reichstags rechnen möge.

Der Regierung selbst — obwohl in diesem Verhalten des Reichstags ja eine gewisse Portion Mißtrauensvotum steckt — war diese kritische Aussprache anläßlich der deutsch-portugiesischen Debatten nicht einmal ganz unerwünscht gekommen; denn sie brauchte den Hinweis auf das in Zukunft zu erwartende feste Rückgrat des Reichstags für die damals schwebenden Verhandlungen mit Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Als der deutsch-portugiesische Handelsvertrag bei der zweiten Lesung im Reichstag nur eine geringe Mehrheit auf sich zu vereinen vermochte, führten die deutsch-amerikanischen Verhandlungen — wenigstens vorläufig — zu raschem und für Deutschland annehmbarem Abschluß. Begünstigt wurde dieser Abschluß durch die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten selbst; denn die dort ausgebrochene Fleischteuerung und die Vorherrschaft des Fleichtrusts mußten die Regierung der Vereinigten Staaten veranlassen, lange nicht das alte Gewicht auf die Pflege der Fleisch- und Viehausfuhr nach Deutschland zu legen und sich in diesem Punkte den deutschen Bedingungen willfähriger als zuvor zu erweisen. Dadurch wurde die Verständigung wesentlich erleichtert; denn gerade die Frage des Fleisch- und Viehhandels war bis dahin immer der stärkste Stein des Anstoßes gewesen.

Nebenher gingen die Verhandlungen mit Frankreich. Eigentlich erstaunlich, daß es solcher Verhandlungen mit Frankreich überhaupt bedarf! Denn seit dem Frankfurter Frieden haben Deutschland und Frankreich sich für alle Zeit die Meistbegünstigung zugebilligt. Es ist aber ein eigen Ding um diese Meistbegünstigung: die Erfahrung hat gelehrt, daß sie durchaus nicht zu einer besseren Behandlung der meistbegünstigten Staaten zu führen braucht. Die einzelnen Zollsätze kann ein Land autonom derartig regeln, daß trotz gleichmäßiger Bemessung für alle meistbegünstigten Länder das eine doch schlechter fährt als die anderen: man braucht ja doch

nur die Zollsätze auf derartige Waren hoch zu bemessen, an denen das betreffende Land am meisten interessiert ist, das man zu benachteiligen wünscht!

Wir werden in so manchen Beziehungen handelspolitisch umlernen müssen. Bisher war auf diesem Gebiete unserer Weisheit letzter Schluß immer wieder die bequeme Formel der Meistbegünstigung. Wenn wir in einem Lande die zollpolitische Meistbegünstigung genießen — was kann uns (so meinte man früher) geschehen, da ja doch alle etwaigen Zollerhöhungen, die das betreffende Land autonom beschließt, alle unsere Konkurrenten in derselben Weise treffen muß!

Dieser Schluß hat sich nachgerade als grundlegender Irrtum erwiesen; und der Wert der Meistbegünstigung ist ein äußerst problematischer geworden: Es sind gar keine kleinen Hintertürchen mehr, die sich dem uns die Meistbegünstigung gewährenden Ländern öffnen, sondern ganz weite Tore! Der Zusammenhang zwischen Wirtschaftspolitik und hoher Politik, den Bismarck einst, wenn es ihm taktisch richtig erschien, noch bestreiten konnte, ist in Wahrheit immer enger geworden. Wirtschaftspolitische Freundschaftsbündnisse befestigen politische Bündnisse; so sehen wir Frankreich bestrebt, England auf Kosten Deutschlands zur Befestigung der entente cordiale solche Freundschaftsdienste zu leisten — trotz der „Meistbegünstigung"! Bei der Revision seines Zolltarifes hat Frankreich einfach den Ausweg gewählt, solche Waren, an deren Einfuhr England besonders interessiert ist, schonend zu behandeln, die Waren dagegen, in denen Deutschland Hauptlieferant ist, mit besonders hohem Zoll zu belegen. So wird die offizielle Meistbegünstigung zur farce und Deutschland tatsächlich viel schlechter behandelt als andere Länder.

Freilich — schutzlos stehen auch wir derartigen Maßnahmen nicht gegenüber, da auch wir es in der Hand haben, trotz der Meistbegünstigung Einfuhrzölle auf solche Artikel zu erhöhen oder einzuführen, an deren Export Frankreich besonders interessiert ist und die bisher unsererseits in Verträgen mit anderen Ländern noch nicht festgelegt sind, bei deren Zollbemessung wir also autonom zu verfahren vermögen.

Ferner lehrt ja das Beispiel der Vereinigten Staaten, daß es nicht auf die Zollsätze allein, sondern auf die Behandlung der eingeführten Waren durch die Zollbehörde in hohem Maße ankommt. Und das wird gerade Frankreich sich gesagt sein lassen müssen, das so manches recht empfindliche Produkt nach Deutschland ausführt.

Unsere Regierung aber wird jedenfalls nach dem fremdländischen Muster lernen müssen, daß mit der bequemen Formel der Meistbegünstigung nur noch sehr wenig erreichbar ist, und daß unsere beamteten Handelspolitiker und Diplomaten Hörner und Zähne haben müssen, wenn sie den Künsten der ausländischen Kontrahenten

gewachsen sein und dem deutschen Außenhandel nicht schweren Schaden zuteil werden lassen wollen. Das deutsche Wirtschaftsleben, das in so beträchtlichem Umfange auf den Außenhandel angewiesen ist, muß sich seinerseits aber immer mehr mit dem Anwachsen der ja auch in Deutschland selbst herrschenden schutzzöllnerischen Bestrebungen in den verschiedensten Ländern einrichten; und es wird dabei im Laufe der Zeit notgedrungen nach manchen Richtungen hin seine Grundlage etwas verschieben müssen, wenn es aus den noch kommenden handelspolitischen Kämpfen ohne schwere Erschütterung hervorgehen soll. Die Erkenntnis von der Wichtigkeit dieser Tatsache wird aber offenbar immer mehr zum Allgemeingut; das Verständnis dafür ist sowohl in den betroffenen Kreisen der Praxis wie auch in der Volksvertretung reger erwacht, und die Zukunft wird in beträchtlichem Grade unter dem Zeichen der Sorge um die unausbleiblichen wirtschaftlichen Wandlungen stehen. —

Die Mittel handelspolitischer Expansion, die in den verschiedenen Ländern anzuwenden sind, können ungemein verschiedener Art sein. Hier folgt der Handel der Flagge, dort der politischen Verbrüderung, andererseits wieder dem kulturellen Einfluß. Ein markantes Beispiel nur möge illustrieren, wie der Kaufherr z. B. auch dem Lehrer oder dem Arzt folgen, wie zum Zwecke handelspolitischer Expansion ein Kulturträger dieser Art vorgeschickt werden kann.

Bei den letztjährigen Beratungen des Reichstags über den Etat für Kiautschou wurde gelegentlich auf Unterschiede in der Beurteilung der eigentlichen Stellung und Aufgaben unseres deutschen Stützpunktes in China hingewiesen, wie sie sich seit seiner Besitzergreifung im Laufe der Zeit bemerkbar gemacht haben. Das ist gar kein Wunder: Nicht nur auf deutscher, sondern mehr noch auf chinesischer Seite haben die Urteile gewisse Wandlungen erfahren, weil eben China selbst im Begriffe steht, sich von Grund auf umzuwandeln.

Als wir Kiautschou erwarben, zogen wir aus mit gepanzerter Faust. Immerhin auch damals nicht als Gegner der chinesischen Regierung, sondern nur als Gegner der fremdenfeindlichen Banden, und im Gegensatze zur chinesischen Regierung nur insofern, als sie dieser Banden ihrerseits nicht Herr zu werden vermochte. — Heute stehen wir einem ganz anderen China gegenüber, einem erwachenden China, das sich bewußt der Aufgabe unterzieht, eine Vermählung der alten chinesischen mit der modernen westeuropäischen Kultur vorzunehmen. Und diesem erwachenden China sind wir als Lehrmeister von unermeßlichem Wert. Für sie ist Kiautschou eine Musteranstalt als Pflegstätte für Industrie und Handel nach westeuropäischer Art, als Lehrstätte westeuropäischen Wissens, von Land- und Forstwirtschaft, Bergbau und Eisenbahnbau, Hafenbau und Seeverkehr, Schulen und Hochschulen: westeuropäische Kultur tragen wir hier den Chinesen entgegen; und sie sehen in Kiautschou nicht mehr den ihre politische Ehre verletzenden Pfahl im Fleisch, sondern eine Erziehungsanstalt

großartigsten Stils, deren Vorteile sie in vollem Umfange zu würdigen von Tag zu Tag besser lernen.

Das moderne China ist willens, von westeuropäischer Kultur anzunehmen, was ihm irgend tauglich erscheint: und in diesem Stadium ist es von größter Zukunftsbedeutung, wer seine Lehrmeister sind. Es handelt sich darum, nach welchem Kulturbeispiel das zahlreichste Volk der Erde sich ummodeln soll, welches Kulturgebiet ihm das Muster abgibt, welche Sprache es als die Fremdsprache akzeptiert, zu welchem Wirtschaftsgebiet es seine Wirtschaftsbeziehungen am meisten entwickeln wird. Das Land, das an Chinas moderner Erziehung heute am stärksten Anteil nimmt, wird künftig — das ist sicher — den stärksten Anteil haben an den ungeahnter Entwicklung fähigen Wirtschaftsbeziehungen mit dem Riesenreiche, und es wird dabei auch politisch am besten fahren!

Da dürfen wir uns nun allerdings bei aller Wertschätzung Kiautschous nicht der Illusion hingeben, daß wir hier etwa einen weiten Vorsprung hätten. Zeitlich hat England durch seine älteren Stützpunkte den größeren Vorsprung, und finanziell haben ihn die Vereinigten Staaten durch die für uns unerschwingbaren Summen, die sie in das chinesische Zukunftsgeschäft hineinstecken. Wie sehr die nordamerikanisehe Union dieses chinesische Zukunftsgeschäft ins Auge gefaßt hat, das zeigte sich ja schon, als es im gemeinsamen Kampfe gegen den Boxeraufstand seinerseits als erste Macht in dem internationalen Konzert die Flöte auf den Tisch legte — das zeigte sich später, als es auf die Zahlung der Entschädigung verzichtete und die schon gezahlte Entschädigungssumme eines Tages in bar zurückgab, unter der Bedingung, daß eine bestimmte Anzahl chinesischer Studenten jährlich auf amerikanischen Hochschulen zu erziehen sei. Millionen und aber Millionen haben die amerikanischen Milliardäre ferner nach China geschickt, um dort amerikanische Hochschulen für die Chinesen einzurichten.

Wir haben es mit kleinerem Seitenstücke begonnen, indem wir uns nicht der heranwachsenden männlichen, sondern der heranwachsenden weiblichen Jugend widmeten und einige Mädchenschulen schufen, was sicher gleichfalls von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Aber auch eine deutsch-chinesische Hochschule ist ja bekanntlich im vorigen Jahre ins Leben gerufen worden.

Als bevorrechtigte fremde Sprachen im Unterricht sind neuerdings in China die englische und die deutsche Sprache anerkannt worden, nicht mehr die französische. Es zeigt sich also, daß die anglo-germanische Kulturwelt in erster Linie berufen ist, die alte chinesische Kulturwelt neu zu befruchten und zu modernisieren. Ein heißes Ringen aber herrscht zwischeu den 3 Hauptwettbewerbern: zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, die heute am meisten Geld in das Geschäft stecken; zwischen England, dessen Einflüsse seit der längsten Zeit wirksam sind, und zwischen Deutschland, das mit bescheideneren Mitteln und auf beschränkterem Boden um so intensiver vorbildliche Kulturarbeit leisten muß, wenn es seinen Anteil

haben und halten will an der Reformierung eines 400 Millionenvolkes und an den wirtschaftlichen Vorteilen, die von der Behauptung eines solchen Anteils für die Zukunft erwartet werden dürfen! — —

Auch an anderen Stellen haben wir als Kulturträger für die Zukunft unseres Handels und unseres Wirtschaftslebens zu sorgen. Das werden wir namentlich erkennen bei der Betrachtung des in den letzten Jahren mit gutem Grunde so viel besprochenen Baumwollproblems, das neben dem wirtschaftlichen in gewissem Sinne auch ein politisches Problem ist. Im Vordergrunde steht es zunächst immer bei Betrachtung unserer wirtschaftspolitischen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten. An sich sind wir, wenn man die handelsstatistischen Zahlen vergleicht, gegenüber den Vereinigten Staaten handelspolitisch insofern in einer günstigen Lage, als wir von der nordamerikanischen Union ungefähr doppelt so viel Waren beziehen wie sie von uns. Wir sind also den Vereinigten Staaten ein sehr viel wertvollerer Abnehmer als umgekehrt; und es muß demnach auf den ersten Blick scheinen, als ob deutsche Kampfzölle amerikanische Waren viel schwerer treffen müßten als amerikanische Zölle deutsche Waren. Die Vorteile des Zollkrieges wären demnach unter diesem Gesichtspunkte der Zahlenverhältnisse auf deutscher, die Nachteile und Gefahren auf amerikanischer Seite.

Unverständlich müßte es unter diesen Umständen erscheinen, daß die Amerikaner einem so wertvollen Kunden gegenüber handelspolitisch nicht viel entgegenkommender sind; man weiß aber jenseits des Ozeans nur zu gut, daß man sich bei der handelspolitischen Brüskierung Deutschlands auf eine gewisse Abhängigkeit der deutschen Industrie von den amerikanischen Rohstofflieferungen stützen kann. Nicht mehr, wie ehedem, steht in unserer Einfuhr aus den Vereinigten Staaten die Ergänzung unserer deutschen Nahrungsmittelproduktion an erster Stelle (die früher so bedeutende Weizeneinfuhr beispielsweise ist ganz wesentlich herabgesunken und zeitweise sogar schon zu geradezu unbedeutenden Mengen zusammengeschmolzen); nein — der Hauptartikel, den die Vereinigten Staaten uns liefern, ist die Baumwolle. Von den 450—550 Mill. M. eingeführter Baumwollwerte pro Jahr entstammen 350—400 Mill. den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Wie die Dinge heute liegen, ist unsere Textilindustrie auf die amerikanische Rohbaumwolle angewiesen, wobei nicht übersehen werden darf, daß die Textilindustrie aus dieser amerikanischen Rohbaumwolle in großem Umfange Exportwaren fabriziert, deren Ausfall unsere Handels- und Zahlungsbilanz zu einer wesentlich ungünstigeren machen würde, als sie gegenwärtig ist.

Der frühere Kolonialstaatssekretär Dernburg hat noch im letzten Jahre das Baumwollproblem in den Vereinigten Staaten selbst studiert; und er kam heim mit dem festen Entschluß, die deutsche Eigenproduktion an Rohbaumwolle in Deutsch-Afrika mit allen Mitteln zu fördern und zu forcieren. Aber soviel nach dieser Richtung hin auch geschehen mag — auf lange Zeit hinaus kann und wird der

deutsch-koloniale Baumwollbau doch nicht genügen, um uns unabhängig zu machen von der amerikanischen Zufuhr. Wir müssen, ohne deshalb etwa in der Förderung des kolonialen Baumwollbaues zu erlahmen, Umschau halten nach anderen Produktionsgebieten, und da werden wir in allererster Linie auf das Land Mesopotamien blicken müssen und auf die Bestrebungen, im Euphrattal durch großzügige Bewässerungsanlagen wieder umfangreiche, wie ehedem blühende Kulturen zu schaffen, bei denen das Hauptaugenmerk gegenwärtig auf die Baumwollpflanzung gerichtet sein müßte.

Erst kürzlich hat die Königliche Geographische Gesellschaft in London die Aufmerksamkeit wieder auf die hochinteressanten Bewässerungsprojekte im Euphrattal gelenkt, und auch in Deutschland hat man allen Anlaß, sich sehr eingehend mit dieser Frage zu bebeschäftigen. Nicht nur wirtschaftliche, sondern auch politische Gründe müßten uns wünschenswert erscheinen lassen, daß die Initiative hier von deutschem Kapital übernommen werde.

Denken wir an die von England inaugurierte Politik einer „Verriegelung" der Nordsee! Denken wir an die mannigfachen Bestrebungen, Italien gegen Oesterreich zu verhetzen und im Ernstfalle eines großen europäischen Krieges in der Sperrung der österreichisch-ungarischen Häfen zu unterstützen! Denken wir an die gemeinsamen russisch-italienischen Versuche, die österreichischen Verkehrswege nach der Türkei durch einen starken Querriegel auf dem Balkan abzuschließen, so daß Deutschland im Falle eines allgemeinen europäischen Ringens weder über die eigenen, noch über die österreichischen Häfen und Zufahrtstraßen die nötige Rohstoffeinfuhr zu beziehen vermöchte! Gelingt Oesterreich-Ungarn im Ernstfalle die kraftvolle Abwehr dieser Abschnürungsversuche, baut es seinen Verkehr mit einer befreundeten und wirtschaftlich wie politisch gekräftigten Türkei aus, in deren kleinasiatischem Besitz sich Quellen reicher Baumwollproduktion befinden, dann können wir auch in Deutschland wirtschaftlichen Aushungerungsversuchen im Kriegsfalle mit der gleichen Gelassenheit entgegensehen, wie wir die Regelung der handelspolitischen Verhältnisse zu den Vereinigten Staaten mit vollster Gelassenheit betrachten können, wenn uns in ausreichendem Maße von anderer Seite Baumwollzufuhr zur Verfügung steht.

Es sind meines Erachtens zwei grundlegende, eng mit einander verwandte Irrtümer der Agrarier, wenn sie beim gegenwärtigen Stande der Dinge in den Erörterungen unserer handelspolitischen Beziehungen zu der nordamerikanischen Union das Baumwollproblem übersehen, und wenn sie der Betätigung deutschen Kapitals in Kleinasien und Mesopotamien widerraten und Steine in den Weg legen, weil sie von dort her eine Ueberschwemmung mit Getreide befürchten, anstatt einzusehen, wie wichtig für die Sicherung unserer wirtschaftlichen und politischen Selbständigkeit die unter der Kontrolle deutschen Kapitals stehende Schaffung ausgedehnter Baumwollproduktion in einem Gebiete wäre, dessen Verbindung mit Deutschland durch politisch befreundete Länder führt.

Das ist ja selbstverständlich: So, wie die Dinge zurzeit noch liegen, braucht Amerika den deutschen Absatzmarkt für seine Rohbaumwolle genau so gut, wie die deutsche Textilindustrie die Einfuhr amerikanischer Rohbaumwolle braucht. Hieraus ergibt sich also für die Gegenwart keine ungleiche Verteilung der handelspolitischen Gewichte. An einen Ausfuhrzoll auf amerikanische Baumwolle — und nun gar an einen Ausfuhrzoll, der nur auf den Export nach einem bestimmten Lande gelegt werden würde! — denkt wohl kein deutscher Wirtschaftspolitiker, wenn er das amerikanische Baumwollproblem mit einiger Sorge betrachtet. Nicht auf der Seite etwaiger amerikanischer Ausfuhrzölle, sondern auf der Seite der amerikanischen Einfuhrzölle liegen die Schwierigkeiten! Es kann nicht wundernehmen, wenn die nordamerikanische Union, die der größte Baumwollproduzent der Welt und bei ihrem raschen Volkswachstum sowie bei ihrer bedeutenden Kulturhöhe zugleich natürlich auch ein sehr großer Baumwollwarenkonsument ist, sich emsiglich bemüht, auch zu einem entsprechend großen Baumwollwarenproduzenten zu werden. Das ist bei der Lage des amerikanischen Arbeitsmarktes, bei dem Stande der amerikanischen Löhne nur mit Hilfe stark entwickelter Schutzzölle möglich. Tatsächlich befinden die Vereinigten Staaten sich aber auf diesem Wege, tatsächlich streben sie — nicht ohne Erfolg —, einen möglichst großen Teil ihrer Rohbaumwolle im eigenen Lande zu verarbeiten und sich nach Kräften von dem Baumwollwarenimport zu emanzipieren. Handelsstatistisch ist die Entwicklung gegenwärtig in ihren Einzelheiten noch nicht ganz schlüssig darzulegen, weil vergleichbare Zahlen infolge der Veränderungen des Zolltarifs nur für die Jahre 1907 und 1908 vorliegen und die Herbeiziehung dieser Zahlen mit der Motivierung abgelehnt werden könnte, daß im Jahre 1908 der Rückgang in der deutschen Ausfuhr von Baumwollwaren nach Nordamerika mit der schlechten Wirtschaftslage in den Vereinigten Staaten zu begründen wäre. Die Erfahrungen der Praxis lehren indessen, daß diese Erklärung nicht ausreichen kann; und es mögen daher die einschlägigen Ziffern doch immerhin erwähnt werden.

Deutschland bezog im Jahre 1907 aus den Vereinigten Staaten an Rohbaumwolle das bisher erreichte Maximum im Werte von 383,5 Mill. M.; im Jahre 1908 erfuhr der Wert der aus Amerika eingeführten Rohbaumwolle einen Rückgang auf 376,5 Mill. M. Aus der deutschen Ausfuhrstatistik sind an Hauptprodukten unserer Baumwollwarenausfuhr nach den Vereinigten Staaten folgende Ziffern zu erwähnen: Der Wert der Ausfuhr in abgepaßten baumwollenen Strümpfen sank von 44,4 Mill. M. im Jahre 1907 auf 30,5 Mill. M. im Jahre 1908; der Wert der Ausfuhr baumwollener Handschuhe und Haarnetze von 20,4 auf 15,1 Mill.; der Wert baumwollener Spitzenstoffe von 13,1 auf 11; der Wert baumwollener Posamentierwaren von 9,2 auf 5,5 Mill.

Wie gesagt: dieser Rückgang läßt sich nicht allein dem ungünstigen Stande der amerikanischen Konsumkraft im Jahre 1908

zuschreiben. Diejenigen sächsischen Textilindustriellen, die es auf Grund ihrer großen Exportinteressen am genauesten beobachten können, wissen vielmehr, daß die Entwicklung der Textilindustrie in den Vereinigten Staaten selbst einen Hauptanteil an dieser Verminderung der deutschen Ausfuhr hat. Die amerikanische Zollpolitik hat bereits so manches früher sehr gangbare Erzeugnis der deutschen Baumwollwarenproduktion auf dem amerikanischen Markte konkurrenzunfähig gemacht.

Die sächsische Textilindustrie sucht sich durch zwei Auswege zu retten: einesteils werfen die Fabrikanten sich von der Erzeugung der in Nordamerika konkurrenzunfähig gewordenen Waren auf die Herstellung solcher Waren, die auch gegenwärtig noch in den Vereinigten Staaten Absatz finden können; andere Fabrikanten ziehen es vor, ihre Produktion in Sachsen einzuschränken und in den Vereinigten Staaten selbst große Filialbetriebe zu errichten. Das ist ja nun ganz gut und schön, insofern es drüben den deutschen Betriebsleitern und technischen Privatbeamten Beschäftigung gibt und die Unternehmergewinne mit ihrem Rückfließen nach Deutschland die deutsche Zahlungsbilanz gegenüber den Vereinigten Staaten stützen. Wo aber bleiben die bisher beschäftigten deutschen Arbeiter?

Und welche Bedeutung gerade diese Frage hat, darüber kann man sich klar werden, wenn man berücksichtigt, daß in der deutschen Textilindustrie rund 2 Millionen Berufsangehörige, in den mit ihr verwandten und gleichfalls großenteils die Verarbeitung von Baumwollstoffen für den Export besorgenden Bekleidungsgewerben $2^2/_8$ Millionen Berufsangehörige leben.

Ganz gewiß: von heute auf morgen können die Vereinigten Staaten um ihrer selbst willen uns den Baumwollexport nicht verschließen und unsere Baumwollindustrie nicht aushungern — eine Gefahr, die immerhin bei ungenügender Entwicklung anderer, näher liegender Produktionsgebiete der deutschen Volkswirtschaft im Kriegsfalle seitens der unsere Grenzen bedrohenden und unsere Häfen blockierenden Mächte bereitet werden könnte. Dann freilich nicht nur zum Schaden unserer Volkswirtschaft, sondern zu gleich großem Schaden der amerikanischen Produzenten!

Aber ebenso gewiß ist, daß die Wirtschaftspolitik der Vereinigten Staaten immer mehr darauf ausgehen wird, durch ihre Zollmauern die Erzeugnisse der deutschen (ebensogut der britischen) Baumwollindustrie möglichst fernzuhalten und auf deren Kosten die heimische Baumwollindustrie zu entwickeln. Je mehr Erfolg dieses Streben zeitigt, und je größere Teile ihrer eigenen Rohbaumwollproduktion die eigene Baumwollwarenfabrikation der Nordamerikaner verbraucht, um so notwendiger wird es für die große deutsche Textilindustrie werden, sich nach anderen Stätten der Baumwollproduktion — zugleich allerdings auch nach anderen Märkten für die Textilfabrikate — umzusehen. Und dieser mit der Zeit unserer Textilindustrie wohl unvermeidbar drohende Schaden muß allerdings zeitig ins Auge gefaßt werden.

Gerade die Tatsache aber, daß die Wirtschaftsentwicklung in den Vereinigten Staaten uns notgedrungen auf die Umschau nach anderen Baumwollproduktionsgebieten schicken muß, sollte auch in agrarischen Kreisen die Sorge verscheuchen, daß die Kultivierung eines zum Baumwollbau so geeigneten Landes wie Mesopotamien unsere Landwirtschaft mit Weizenüberschwemmung zu einer Zeit bedrohen wird, in der die Baumwollversorgung ein die volkswirtschaftlichen Kräfte und das deutsche Kapital so stark in Anspruch nehmendes und anlockendes Problem werden muß.

IV. Wirtschaftspolitische Annäherung und Abschließung.

Die staatliche Organisation ist nicht mehr in erster Linie eine Organisation für den Krieg, sondern eine Organisation für die Wirtschaft, die ihre wirtschaftlichen Interessen im Notfall durch den Krieg wahren muß.

Der Friede bildet die Regel, und die Staatshäupter verfehlen nicht, jederzeit ihre Friedensliebe zu betonen. Die Kriege mit den Waffen sind vermindert und unter den Kulturvölkern in gewissem Grade gemildert — um so heftiger toben die Wirtschaftskriege, der ununterbrochene wirtschaftliche Kampf zwischen den Völkern und im Innern der Völker. Und wer wollte behaupten, daß die Opfer des Wirtschaftskrieges geringer seien als die Opfer des Krieges mit den Waffen! Nur daß man die Leichen nicht auf einem Schlachtfelde beisammen sieht. Nur daß die rüstigen Kämpfer keine Orden und Ehrenzeichen erhalten. Die Waffe, mit der wir unsere alltäglichen Kämpfe ausführen, ist nicht das Schwert, „sondern die Ware, welche in der kapitalistischen Gesellschaft die gleichen Verheerungen an Gesundheit, Kraft und Leben anrichtet, wie das Schwert zur Zeit des Raubrittertums“. (Woltmann, System des moralischen Bewußtseins.) —

Der deutsche Zollverein war kein plötzlicher großer Schlag wie der Sieg bei Sedan; aber er war darum nicht weniger bedeutsam als dieser. Die Zoll- und Handelsverträge lenken die Politik der Jahrzehnte und greifen in die Entwicklung der Staaten aufs tiefste ein. Zollkriege vermögen Wunden zu schlagen, die in Jahrzehnten nicht heilen. Zollverträge und Zollkriege lenken Waffenverträge und Waffenkriege. Eine so feste und bedeutende Organisation unsere modernen Staaten auch aufweisen, die kriegerische Organisation kommt erst nach und zum Schutze der wirtschaftlichen. Und wenn man heute Pläne aufstellt, die sich etwa mit den „Vereinigten Staaten von Europa“, mit einem völkerrechtlichen Zusammenschluß verschiedener europäischer Staaten, mit einer schiedsgerichtlichen Beseitigung des Krieges beschäftigen, dann darf man nicht bei der rechtlichen Seite und der Kriegsfrage stehen bleiben, sondern muß in allererster Linie die wirtschaftliche Seite ins Auge fassen. Auch zu dem deutschen Bundesstaat hat nicht der Krieg, sondern der wirtschaftliche Zusammenschluß die erste feste Grundlage gegeben.

Wer, wie es heute so häufig geschieht, die „Vereinigten Staaten von Zentraleuropa“ in der Theorie begründet, der hat zunächst den „Zollverein von Zentraleuropa“ zu begründen, wie das ja auch bereits mehrfach theoretisch geschehen ist.

In den früheren Kapiteln wurden wir wiederholt darauf hingewiesen, welche eminente Wichtigkeit ein wirtschaftspolitisches Zusammenstehen von Mitteleuropa für die Zukunft gewinnen könnte. In immer weiteren Kreisen bricht sich allmählich diese Erkenntnis Bahn, obgleich die große Mehrheit der Politiker auch heute noch achtlos an diesen Kardinalfragen der großen Politik vorübergeht, und immer reger wird die Frage diskutiert, immer mannigfacher werden die Pläne, die auf die Begründung eines mitteleuropäischen Zollbundes abzielen. Auch den ersten Reichskanzler des Deutschen Reiches haben sie bereits beschäftigt. Fürst Bismarck hielt einem solchen Zollbund seinerzeit folgende sechs Bedenken entgegen:

1) Die Gegensätze der industriellen und landwirtschaftlichen Interessen.

2) Die Schwierigkeiten des gemeinsamen Außentarifs.

3) Die Verschiedenheit der Gebrauchsabgaben in den einzelnen Staaten.

4) Die Schwierigkeiten der Verwaltung der Zollerhebungen nach gleichen Grundsätzen.

5) Die Schwierigkeit der Verteilung der Zolleinnahmen.

6) Die Ungleichheit der Geld- und Währungsverhältnisse.

Es entspricht aber kaum mehr der heutigen wirtschaftlichen Gesamtlage, wenn Bismarck gesprächsweise den Gedanken an ein engeres wirtschaftspolitisches Zusammengehen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn beispielweise abwies mit der Bemerkung, „er könne sein Portemonnaie nicht mit einem Bettler teilen“.

Gewiß können die außerordentlichen Schwierigkeiten der Durchführung nicht geleugnet werden; es ist aber zu bemerken, daß fast all diese Schwierigkeiten auch heute schon innerhalb des deutschen Bundesstaates, bezw. zwischen den Staaten mit Zollverträgen bestehen. Der deutsche Zollverein und die modernen Handelsverträge haben sich über diese Schwierigkeiten hinwegzusetzen vermocht: sie können keineswegs geleugnet werden, scheinen aber auch nicht unüberbrückbar. Auch wenn, wie v. Philippovich-Wien vorgeschlagen, an einzelnen Binnenzöllen festgehalten würde, brächte der Zusammenschluß doch so viel Vorteile mit sich, daß einzelne Nachteile darum gern in den Kauf genommen werden würden. Dieser wirtschaftliche Zusammenschluß brächte eine politische Macht und Sicherheit, eine feste Garantie gegen die Erdrückung Mitteleuropas durch die Riesenstaaten mit sich, die auf keinem anderen Wege in annähernd gleichem Maße zu erringen wäre. Auch Schmoller erörtert gelegentlich die Idee eines europäischen Zollbundes, und zwar hält er es für wünschenswert und für möglich, daß für die Zeit nach Ablauf der Handelsverträge ein europäischer Zollbund mit freiem Getreidehandel im Innern und Schutzzoll gegen Amerika sich bilde, der möglichst

alle mitteleuropäischen Staaten umschließen müsse. In diesem Getreidezollbunde liegt natürlich die Vorbereitung eines mitteleuropäischen Zollvereines überhaupt.

Liegt auch der Gedanke an die Verwirklichung einer allgemeinen Zusammenfassung der europäischen Wirtschaftskräfte insgesamt heute, der politischen Lage gemäß, sehr fern, so ist doch wenigstens eine partielle Zusammenfassung zentraleuropäischer Kräfte nach wie vor ernstlich erwägenswert.

Dem Kriege entgehen wir nicht. Wenn die Menschen einander nicht schlachten, dann hungern sie einander aus. Zwischen den europäischen Großmächten schwebt seit geraumer Zeit etwas wie ein geheimer Vertrag in der Luft, einander nicht zu schlachten. Weshalb wollen sie nicht auch einen offenen Vertrag schließen, einander nicht auszuhungern, sondern zusammenzustehen gegen gemeinsame wirtschaftliche Feinde, in deren Macht es liegt, sie wirtschaftlich zu töten?! Amerika ist ein wahrhaft modernes Land — ein Wirtschaftsland, das im Wirtschaftskriege von Sieg zu Sieg schreitet. Will Europa ihm die Spitze bieten, dann muß es ihm gleich werden, muß es auf dieselbe historische Stufe steigen. Das ist nicht möglich, so lange die einzelnen Staaten sich unausgesetzt untereinander kriegerisch bedrohen; es ist nur möglich, wenn große Gebiete unter voller Wahrung ihrer politischen Selbständigkeit wirtschaftlich zusammenstehen als ein Ganzes.

Wo zwischen den Völkern Friede herrschen soll, da ist die wirtschaftliche Annäherung die erste und einzige sichere Grundlage. Auch der Zusammenschluß der mitteleuropäischen Staaten kann zur Zeit der Organisation für die Wirtschaft, zur Zeit der Wirtschaftskriege, nicht auf lediglich völkerrechtlicher Grundlage angebahnt werden, wie die meisten Utopisten mit Meister Bluntschli sie bisher gewöhnlich bezeichnet haben; der Kern des Zusammenschlusses muß vielmehr ein wirtschaftlicher sein; nur auf dieser Grundlage ist eine über alle Gegensätze hinausragende höhere Interessengemeinschaft und Sicherheit des Bündnisses in unserer Zeit möglich; von einem mitteleuropäischen Staatenbunde wäre wenig oder nichts, von einem Zollbunde alles zu erwarten.

Die Wirtschaftskriege sind schwerer, dauernder und opferreicher als die heutigen Waffenkriege. Und auf wirtschaftlichem Gebiete bildet der Krieg einstweilen die Regel — der Krieg nach außen wie im Innern — das Zeitalter des Faustrechts, wenn man Vergleiche liebt. —

Die Staaten Mitteleuropas, die heute von anderen Ländern nur zu abhängig sind, können einander zum großen Teil ergänzen, indem sie den wirtschaftlichen Kampf innerhalb ihrer Gebiete ausschalten, zusammenstehen und sich von den Riesenstaaten wirtschaftlich unabhängig machen. Deutschland insbesondere ist — je länger, desto mehr — gezwungen, seine zunehmende Bevölkerung in der Industrie unterzubringen und das Schwergewicht seiner Produktion auf die Industrie zu legen. Um so mehr ist es aber auch gezwungen, sich

frei zu machen aus der Abhängigkeit von dem Boden fremder, in letzter Linie durch wirtschaftliche Konkurrenz feindlicher Riesenstaaten; die Nahrungsmittelversorgung muß in der Hauptsache zunächst vom eigenen Boden erfolgen, der Rest aber darf nicht dem Belieben und der Macht jener Staatenriesen anheimgestellt werden, die heute das Land mit ihren Erzeugnissen überschwemmen und die deutsche Landwirtschaft ersticken, morgen ihre wirtschaftliche Uebermacht durch Entziehung der Zufuhr fühlbar machen können. Der Boden Mitteleuropas und entwicklungsfähiger angrenzender Gebiete genügt im wesentlichen, den deutschen Boden zu ergänzen, sowohl was die Einfuhr von Rohprodukten wie die Ausfuhr von Industrieerzeugnissen anbetrifft.

Als geschlossene wirtschaftliche Macht könnte Mitteleuropa mit entsprechenden Kolonien den Riesenreichen gegenübertreten, den Warenaustausch in erster Linie auf das eigene Gebiet beschränken und aus diesem zugleich den wirtschaftlichen Einfluß fremder Mächte fernhalten, in zweiter Linie auch auf allem dem weiteren Tauschverkehr noch mehr und mehr zu erschließenden Boden die Politik der offenen Tür sichern.

Diese Sicherung der offenen Tür gegenüber den Abschließungstendenzen fremder Mächte in anderen Weltteilen ist für die unmittelbare Gegenwart vielleicht noch wichtiger und auch aussichtsreicher als das Streben nach zentraleuropäischen Vereinigungen. Deutschland zumal ist bei der Ausdehnung seiner weltwirtschaftlichen Interessen gezwungen, Sorge zu tragen für die Freiheit des Wettbewerbes und des Verkehrs auf dem Weltmarkte, für die Gleichberechtigung der Konkurrenten überall auf jedem sozusagen neutralen Boden, der nicht in der Hand der führenden Weltwirtschaftsmächte liegt.

Die Freiheit des Wettbewerbes setzt natürlich nicht etwa ein allgemeines System des Freihandels voraus, sondern nur die Gleichheit der handels-, wirtschafts- und verkehrspolitischen Bedingungen, unter denen die Gesamtheit der Wettbewerber steht. Haben wir früher geglaubt, mit der einfachen Formel der Meistbegünstigung dieses Ziel zu erreichen, so hat die Entwicklung uns gelehrt, daß doch auch in der äußeren Form der Meistbegünstigung eine recht ungleiche Behandlung verschiedener Nationen möglich ist, wie wir es in der jüngsten Zeit speziell an dem Beispiel der französischen Handelspolitik und der zollpolitischen Auseinandersetzungen zwischen Frankreich und Deutschland gesehen haben. Deutschlands Aufgabe muß es demgegenüber sein, für eine wirkliche handelspolitische Gleichberechtigung auf dem Weltmarkte einzutreten. Es erstrebt seinerseits keine Sondervorteile: aber es widerstrebt entsprechend den Sondervorteilen für andere! Ihm die wirtschaftliche Expansion Schritt für Schritt in einem Lande nach dem anderen unmöglich machen, hieße seine Wirtschaftskräfte lähmen, hieße seinen natürlichen Volkszuwachs mit Verkümmerung bedrohen; und es ist sein

gutes Recht, ja, seine nationale Pflicht, sich hiergegen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, im Notfalle auch mit den äußersten Machtmitteln, zu wehren. Es wird sie nicht anwenden aus ehrgeizigem Drange nach politischer Expansion — es muß sie aber bereit halten, um sich die Möglichkeit der wirtschaftlichen Expansion zu sichern.

Sie gereicht ja auch keineswegs etwa denjenigen Ländern, in denen sie sich vollzieht, zum Schaden — im Gegenteil, sie bedeutet für jene nur eine willkommene kulturelle Förderung. Der freie Wettbewerb der führenden Kulturmächte auf ihrem Markte ist für sie selbst zweifellos viel vorteilhafter als die wirtschaftliche Monopolstellung irgend einer einzelnen Macht, die dadurch nur zu leicht auch in den Besitz einer drückenden politischen Vormachtstellung gelangt. Deutschland will kein Monopol — es will nur wirtschaftliche Bewegungsfreiheit auf dem Boden der Gleichberechtigung.

Sind der deutschen Weltpolitik die Richtlinien vorgezeichnet durch das wirtschaftliche Bedürfnis nach freiem Wettbewerb auf dem Weltmarkte auf dem Boden der Gleichberechtigung, so ergibt sich daraus als die natürliche Folge, daß Deutschland sein Augenmerk darauf richten muß, die Durchbrechung dieser internationalen Gleichberechtigung durch die Monopolstellung der einen oder anderen führenden Wirtschaftsmacht im Gebiete eines anderen Staates zu verhüten. Deutschland treibt die Politik der offenen Tür — es ist der berufenste Hüter der offenen Tür. Diese seine weltpolitische Rolle wird nicht nur für Deutschland selbst, sondern auch für jene Länder, auf deren Boden andere Staaten nach überragendem Einfluß, nach wirtschaftlicher Monopolstellung und politischer Vormacht streben, um so wichtiger, je mehr jene anderen Bestrebungen hervortreten.

England für seinen Teil hat die Politik der offenen Tür ersetzt durch die Politik der Interessensphären, in denen es eine Monopolstellung beansprucht. Durch den langjährigen Kampf um die deutsch-englische Gleichberechtigung im Yangtsetale, das England als britische Interessensphäre zu behandeln sich so sehr angelegen sein ließ, haben wir ja zur Genüge erfahren, wie es um diese Ausschließungspolitik bestellt ist. Mit dem Uebergange Englands zur Politik der Interessensphäre ist Deutschland zu dem berufensten Hüter der offenen Tür geworden.

Krasser noch als England selbst betreiben seine Verbündeten die Ausschließungspolitik, wobei Großbritannien sie durchaus unterstützt — natürlich nicht, ohne sich seinerseits schadlos zu halten. Die Ausschließungspolitik betrachtet England eben in erster Linie als gegen den lästigen deutschen Wettbewerber gerichtet; und weil sie diesem die Möglichkeit der wirtschaftlichen Expansion beschneidet, heißt man sie — kurzsichtig genug! — willkommen, ohne zu bedenken, daß die beständig wachsende deutsche Volkskraft, wenn man

ihr das Betätigungsfeld auf dem Weltmarkte gar zu sehr einengt, eines Tages mit explosiver Kraft ein Ventil suchen und unwiderstehlich auch schaffen müßte. — England hat seinerzeit Frankreich gestattet, in Marokko die Politik des Türschließers zu treiben; und es hat mit Rußland gemeinsam die gleiche Politik in Persien getrieben. Gegenwärtig sieht es mit einem heiteren, einem nassen Auge zu, wie Rußland und Japan gemeinsam im nördlichen China dasselbe Spiel treiben.

Allerorten, wo auf diese Weise die Politik der offenen Tür über den Haufen gestoßen wird, wo diese oder jene Macht sich eine monopolistische Vormachtstellung zu sichern trachtet, wo die Selbständigkeit derjenigen Staaten, die den Schauplatz hierfür abgeben müssen, bedroht wird, laufen die auf weltwirtschaftliche Gleichberechtigung abzielenden Interessen Deutschlands parallel mit den Interessen der betroffenen Staaten, die sich in ihrer Selbständigkeit und in der Möglichkeit, den internationalen Wettbewerbern zum eigenen Besten die wirtschaftspolitische Gleichberechtigung einzuräumen, bedroht sehen. So wird Deutschland zum ehrlichen Freund und Beschützer bedrohter Selbständigkeit und übernimmt auch in dieser Beziehung eine Rolle, die England früher besser zu führen vorgab, als es sie ehrlich durchführen wollte.

Es ist ein großer und in seinen Kräften sehr entwicklungsfähiger Anhang, den Deutschland sich in der Welt zu erwerben vermag, wenn es mit zielbewußter Konsequenz diese Politik durchführt. Wohl hat es an dieser Konsequenz — wie vor allen Dingen das Beispiel von Marokko lehrt — in manchmal bedenklicher Weise gefehlt; aber noch ist nicht alles darangegeben, und die Lebensinteressen der weltwirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands müssen es immer wieder auf den Weg zu dieser Politik zurückführen. Der noch unabhängige, aber in seiner Selbständigkeit bedrohte Teil der mohammedanischen Welt mit ihren vielfach schlummernden, aber zu sehr kräftiger Entwicklung durchaus befähigten Kräften, auch ein großer Teil der asiatischen Welt, von deren Kräften das Gleiche gilt, kann bei der Durchführung dieser, dem heutigen Deutschland geradezu vorgeschriebenen Politik starke und notwendige Gegengewichte gegen das drohende Uebergewicht dieser oder jener Macht und ihrer politischen Tendenz bilden.

Je mehr selbständige Existenzen unter den Staaten und Nationen vernichtet werden, um so schwerer bleibt das Gleichgewicht zwischen denjenigen Mächten zu erhalten, von denen jene Existenzen verschluckt werden. Deutschland erfüllt die ihm in ganz anderer und nichts weniger als ehrlicher Absicht zugeschriebene Weltfriedensmission am besten, wenn es die Sorge dafür wach hält, daß die übermächtigen und dadurch für den Weltfrieden so gefährlich zu werden drohenden Kräfte anderer Staaten immer wieder gebunden werden durch das Vorhandensein, durch die Erhaltung und durch die innere Stärkung selbständiger Gegengewichte!

V. Die Kunst als wirtschaftlicher Faktor.

Am Eingange der Urwirtschaft finden wir die künstlerische Betätigung des Menschen, dem die Natur als kostbares Patengeschenk das Streben nach Schönheit in die Wiege gelegt hat.

Schmuck und Spiel nehmen in der Urwirtschaft oder besser in der Urtätigkeit des Menschen einen herrschenden Platz ein. Im Gegensatz zu der organisierten Arbeit der Kulturvölker betätigt sich die Energie der Naturvölker spielend. Das Spiel selbst steigert sich bis zur anstrengenden Tätigkeit, und der Schmuck verursacht oft genug Mühe und Schmerzen, die mit bewundernswerter Ausdauer ertragen werden. Man denke nur an die fast bei allen tiefer stehenden Rassen verbreitete Sitte, Verzierungen auf und in der eigenen Haut anzubringen; vielen Stämmen genügt die einfache Tätowierung nicht, und sie scheuen sich nicht, durch ein äußerst schmerzhaftes Verfahren Figuren auf den nackten Körper zu drücken und hochstehende, glänzend bemalte Narben hervorzurufen. Dazu kommen noch allerlei Schmuckstücke, die in dem aufgeschnittenen Fleisch, den Lippen, Ohren, in der Nase und in durchbohrten Zähnen getragen werden. Viele Stunden des Tages verbringen die Frauen mancher Urvölker, nicht selten unter bedeutenden Qualen, um ihren Leib zu schmücken. Die nördlichen Stämme haben den Vorteil, daß sie nur ihren Anzug zu schmücken brauchen, während die Südländer das ganze Verfahren unmittelbar auf ihren bloßen Körper anwenden müssen.

Der geschmückte Körper bewegt sich im Tanz. Jedermann weiß, eine wie wichtige Rolle der Tanz bei den Naturvölkern spielt. Freude und Schmerz finden im Tanz ihren Ausdruck; jede feierliche Handlung, jeden Staatsakt begleitet der Tanz. Der Tanz ist ein wesentlicher Teil der Religionsübung, bei manchen Stämmen gar die einzige religiöse Handlung, und noch ein David und ein Sokrates betrachteten den Tanz als Teil der Religion.

Dem Spiel und Schmuck ist die Tätigkeit des frühen Menschen zugewandt. Nicht ernster, vorsorgender Wirtschaft dient seine Arbeit — sie ist ein Spiel, das in Betätigungsdrang, Nachahmungslust und Schönheitsdurst wurzelt. Fröhlich und sorglos lebt er dahin, ein großes Kind, das sich von der Mutter Natur ernähren läßt. —

Je schwieriger die Verhältnisse werden, unter denen der Mensch der Natur ihre Schätze abringen muß, um so mehr tritt das Künstlerische in der Produktion zurück. Aber solange die wirtschaftliche Produktion im wesentlichen Produktion von Einzelgütern ist, finden wir doch immer noch das Trachten nach einer gewissen künstlerischen Ausgestaltung dieser Einzelgüter. Die Massenproduktion der Maschine erst scheint der Kunst in der produktiven Volkswirtschaft den Todesstoß zu versetzen. Das Einerlei in der Form der Massengüter wirkt auf das künstlerische Empfinden ebenso ertötend, wie das

Einerlei in der Herstellung dieser Massengüter die Lebensfreude des dabei beschäftigten Arbeiters zu ersticken droht. Die maschinelle Massenproduktion beschwört zunächst eine Zeit der Geschmacksverwüstung im großen Publikum und der Freudlosigkeit in den arbeitenden Massen herauf. War in früheren Zeiten jeder Handwerker in mehr oder minder großem Umfange ein Kunsthandwerker, so scheint das Zeitalter der Maschine die Kunst aus dem produktiven Wirtschaftsleben völlig zu verdrängen. Es scheint eine Verelendung der Massen einzutreten, eine Zeit, in der mit der wirtschaftlichen Wohlfahrt dem Mann aus dem Volke auch die körperliche und geistige Wohlfahrt gebricht und mit der Möglichkeit behaglichen Kunstgenusses das Verständnis für echte, gesunde und gediegene Lebensfreude erstickt.

Indessen — diese schlimme Zeit ist doch nur eine Uebergangszeit. Nach Konsolidierung des Wirtschaftslebens in den neuen Formen darf auch wieder die Kunst an die Pforten der Wirtschaft klopfen. Auf den Geschmack der breiten Massen und sogar auch der oberen Schichten an dem unerträglichen Massenkitsch, der sich unter dem Namen kunstgewerblicher Arbeit breit machen durfte, folgt die natürliche Reaktion des gesunden Kunstempfindens, folgt eine neue Sehnsucht nach künstlerischer Gestaltung auch der gewerblichen Arbeit.

Heute sind wir über die tiefsten Tiefen glücklich hinweg. Gerade auch in den größten Massenbetrieben, die von Natur so antiindividualistisch erscheinen und jeden künstlerischen Geist unter dem Druck der ewig gleichmäßig arbeitenden Maschine zu ersticken drohen, brechen künstlerische Bestrebungen sich erfolgreich Bahn. Das größte Massengeschäft des Kleinhandels läßt seinen äußeren Rahmen von keinem Geringeren als einem Messel herstellen, das größte Elektrizitätswerk der Reichshauptstadt stellt die Kunst eines Behrens ausschließlich in seinen Dienst, damit er einerseits den Fabrikerzeugnissen des Werkes ein gefälliges, künstlerisches Gepräge gebe, andererseits die Schaffensfreude der Arbeiter erhöhe durch die anheimelnde Ausgestaltung der Räume, in denen ihre gleichmäßige Tätigkeit sich vollzieht.

Von solchen Beispielen könnte übrigens auch der Staat noch manches lernen, wenn auch anzuerkennen ist, daß wenigstens ein Stephan gerade in den Zeiten tiefsten Tiefstandes künstlerischen Empfindens im Volke immerhin den systematischen Versuch gemacht hat, etwas für das Kunstempfinden der Massen zu tun. Dafür hat ihm einer der berufensten kunstgewerblichen Kritiker früherer Jahre das Zeugnis ausgestellt, daß in den meisten Städten das „Regierungsgebäude wirkt wie eine drückende Polizeiverordnung, der man sich mürrischen Sinnes zu entziehen sucht, das Postgebäude als Repräsentation eines großen Staates, der freudig eintritt für die Bedürfnisse seiner Bewohner. — Was man hier Luxus nennt oder verschwendetes Geld, das ist Kapitalsanlage in dem Besten und Unbezahlbarsten, was die Menschheit besitzt: eine Kapitalsanlage für den Sinn der

Gesetzlichkeit, der Ordnung, der Achtung vor der Behörde und den selbstgeschaffenen Einrichtungen. Wenn aus unseren Kreisen heraus der Ruf erschallt, daß man würdig und monumental bauen solle, so bekommt man nicht selten die Antwort zu hören, die Staatsgelder seien nicht da, um beschäftigungslosen Architekten und Kunstgewerbetreibenden aufzuhelfen. Nein! so steht es nicht, meine Herren Nützlichkeitsapostel! Weit mehr, als die Kunst des Staates bedarf, bedarf der Staat der Kunst. Er bedarf ihrer, um zum Sinne der Bevölkerung in weiten Kreisen zu sprechen, um nach außen hin würdig und hoheitsvoll dazustehen". Der Staat bedarf der Kunst zur Hebung und Veredelung des Volksgeistes, zum Kampf gegen Hoffnungslosigkeit und Stumpfsinn, gegen Roheit und Knechtssinn.

Er bedarf aber auch im Wirtschaftsinteresse einer möglichst ausgebildeten kunstgewerblichen Veredelung der Produktion, wenn er die notwendige Sorge tragen will, daß Deutschland im Wettbewerbe auf dem Weltmarkte nicht zurückbleibt. Der kunstlose Stapelartikel, das eigentliche Massenfabrikat veralteten Stils, findet immer schwerer seinen Absatz. Immer größer wird die internationale Konkurrenz in seiner Erzeugung, immer weiter der Kreis derjenigen Länder, die sich selbst mit den schlichtesten und schlechtesten Massenerzeugnissen der Industrie versehen. Immer höher werden die Zollschranken für diese Artikel, durch die fremde Länder sich gegen ihre Einfuhr abschließen, um die Erzeugung im eigenen Lande zu begünstigen.

Je mehr diese Entwicklung auf dem internationalen Markte fortschreitet, um so mehr werden die auf den Export angewiesenen Hauptwettbewerber auf dem Weltmarkte dazu gezwungen, die Erhaltung ihres wirtschaftlichen Uebergewichtes zu suchen in der *Förderung der Qualitätsindustrie*, in der Erzeugung höherwertiger, wenigstens in gewissem Umfange eines künstlerischen Charakters nicht entbehrender Produkte und in der Weckung der Nachfrage hiernach auch auf solchen Märkten, für deren Versorgung mit entsprechenden Erzeugnissen die Industrie des eigenen Landes noch lange nicht reif erscheint!

Hierin liegt für die deutsche Wirtschaftspolitik zumal eine gewisse Waffe gegen die hochschutzzöllnerischen Bestrebungen anderer Länder, die Möglichkeit eines Ausgleiches gegen den Ausfall, den der Sieg jener Bestrebungen in unserem Außenhandel zeitigen muß. Denn in dieser verfeinerten Produktion, wenn sie nur richtig gefaßt wird, ist Deutschland ein Uebergewicht gesichert durch die Ueberlegenheit in der Erziehung und Bildung des deutschen Arbeiters. Das klassische Land der allgemeinen Volksschule und der allgemeinen Wehrpflicht verfügt in dieser Hinsicht naturgemäß über einen reiferen, besser vorgebildeten, geschickteren Arbeiterstamm, als diejenigen Länder ihn aufzuweisen vermögen, die sich gegen die Einfuhr der einfacheren Massenprodukte abzuschließen trachten.

Diese deutsche Fähigkeit gilt es nach Kräften auszunutzen, anstatt, wie bisher, zu überwiegend billige Fabrikate auszuführen, deren

Markt künstlich immer mehr verengert wird. Nicht nur in die Massenfabrikation muß kunstvolleres Gepräge wieder seinen Einzug halten, sondern vor allen Dingen auch wieder in das größere Handwerk. Auf diese Weise, durch den Vertrieb höherwertiger Erzeugnisse auf dem Weltmarkt — der für solche immer aufnahmefähiger gemacht werden kann und ihnen auf geraume Zeit hinaus nicht so hohe Zollmauern wird entgegenstellen wollen und können wie den einfacheren Massenerzeugnissen — läßt sich der Gesamtwert der deutschen Ausfuhr sehr zum Vorteil unserer Handels- und Zahlungsbilanz in erheblichem Maße steigern. Daß die nötige künstlerische Begabung in unserem Volke vorliegt, davon kann man sich leicht überzeugen durch den Besuch von Lehrlingsausstellungen u. dgl. Diese Arbeiten zu immer höherer Entwicklung zu bringen und für den internationalen Handel zu verwerten, ist für unsere wirtschaftliche Zukunft sicherlich von sehr hoher Bedeutung. An der Anstelligkeit der produktiven Kräfte kann es, wie gesagt, gerade einem Volke von der Erziehung des unseren nicht fehlen.

Wenn in Deutschland heute viel die Rede ist von staatsbürgerlicher Erziehung, von einer Ausfüllung der Lücke zwischen Volksschule und Waffendienst durch fortgesetzte Erziehungstätigkeit, dann hat dieses Streben nach Fortbildung des einzelnen auch in den breiten Massen nicht zuletzt auch seine volkswirtschaftliche Bedeutung, insofern es geeignet erscheint, die erwähnte Ueberlegenheit des deutschen Arbeiters, seine bessere Eignung zur Herstellung von Qualitätsprodukten auch weiter zu sichern und zu fördern und der Kunst bezw. dem Kunstgewerbe weiteren Eingang in unsere industrielle Produktion zu schaffen!

VI. Deutschlands wirtschaftliche Zukunft im Kriegsfalle.

Je mehr die rein politischen Ursachen zurücktreten, die zwischen den großen Nationen Kriegsstimmung erzeugen können, und ersetzt werden durch wirtschaftspolitische Ursachen, durch weltwirtschaftlichen Futterneid, um so wichtiger wird die Untersuchung voraussichtlicher wirtschaftlicher Folgen eines großen Zukunftskrieges. Speziell für ein so volkreiches Land wie Deutschland ist diese Frage von hervorragender Bedeutung; und sie ist es um so mehr, als die politischen Treibereien gegen Deutschland ganz wesentlich verursacht sind durch die Mißgunst der Konkurrenten gegenüber dem rapiden wirtschaftlichen Aufstieg Deutschlands.

Es ist zu sehr im menschlichen Charakter begründet, daß man uns diesen rapiden Aufschwung neidet und sich dadurch selbst beeinträchtigt fühlt, obwohl man doch auf der anderen Seite auch erwägen sollte, daß unsere Konkurrenten selbst, die doch zugleich in erheblichem Maße auch unsere Lieferanten sind, großes positives Interesse nehmen müssen an der so rasch und bedeutend steigenden Konsumkraft einer um fast eine Million Köpfe im Jahre steigenden Kulturnation.

Immerhin — wir müssen mit den Auffassungen und Mißverständnissen und Kurzsichtigkeiten rechnen, denen wir im täglichen Leben begegnen, und müssen uns gegenwärtig halten, daß wirtschaftlicher Neid Kriege zu entfachen vermag, deren Endziel naturgemäß die wirtschaftliche Lahmlegung unseres Reiches und Volkes bilden würde. Wenn wir uns diese Tatsachen vergegenwärtigen, so wird aber auch klar, daß unseren Konkurrenten, unseren Neidern und möglichen Gegnern die Kriegslust um so mehr genommen wird, je besser wir ihnen zum Bewußtsein zu bringen verstehen, daß wir auch durch einen langwierigen und nach verschiedenen Seiten hin zu führenden Krieg nicht so leicht in unserer volkswirtschaftlichen Position zu erschüttern sind.

Es ist ein bekanntes Argument, mit dem britische Hetzer zu arbeiten pflegen: Das Argument, daß jeder Brite um so und so viel Pfund reicher sein wird an dem Tage, an dem der deutsche Handel vernichtet ist. Das Argument ist ebenso bequem, wie es unwahr ist: Der Brite wird nicht reicher, wenn er die Konsumkraft eines 65 Millionen-Volkes vernichtet; sondern er wird ärmer, wenn er seinen besten Kunden auf der Welt zahlungsunfähig macht! Das müßte man drüben eigentlich selbst einsehen. — Aber da nun einmal der Gedanke an die Vernichtung der deutschen Volkswirtschaft in gewissen Köpfen etwas so sehr Verlockendes hat, ist jeder Beitrag dankenswert, der für den Nachweis geliefert wird, daß die Vernichtung der deutschen Volkswirtschaft denn doch wohl in Wahrheit wesentlich schwieriger ist, als sie sich in jenen Köpfen malt. Und als einen solchen Beitrag begrüßen wir auch die Untersuchung über die deutsche Volkswirtschaft im Kriegsfalle, die Regierungsrat a. D. Dr. Voelcker vor einiger Zeit im Verlage von Dr. Werner Klinkhardt in Leipzig hat erscheinen lassen.

Zweifellos muß die deutsche Volkswirtschaft mit einem Gesamtaußenhandel von 17 Milliarden M. im Jahre sehr angreifbar erscheinen, zumal, wenn man an einen Krieg denkt, der gleichzeitig den größeren Teil seiner Landgrenzen und die Küste dem Verkehr verschließt. Schon die Blockade unserer großen Häfen würde das volkswirtschaftliche Getriebe Deutschlands vollständig umwerfen, da mehr als 70 Proz. des deutschen Handels auf dem Seewege vermittelt werden. Trotzdem vermöchte beispielsweise die Blockade von Hamburg, Bremen und Emden uns nicht gar zu viel anzuhaben, wenn der Ostseeverkehr bestehen bleibt, der uns instand setzt, durch Vermittlung der nordischen Länder die nötige Zufuhr zu beziehen; oder wenn die Neutralität von Holland und Belgien gewahrt wird und wir über die Häfen dieser Länder freien Verkehr mit der Außenwelt haben, oder wenn Genua, Venedig, Triest und Fiume nicht mit in das Kriegsgetümmel verwickelt werden und wir von dort her die Seezufuhr beziehen können. Ja, selbst wenn Ostsee und Nordsee und Mittelmeer uns zugleich versperrt sind und die Neutralität der Lande an der Rheinmündung zwangsweise gebrochen wird, könnte immerhin noch der Donauweg offen bleiben. Freilich bleibt in jedem Falle

zu bedenken, daß bei dem ungeheueren Umfang der Transporte nach und von Deutschland das Abschneiden der Hauptverkehrsstraßen, insbesondere das Abschneiden von Hamburg und Bremen, unseren ganzen Warenverkehr auf den verbleibenden Umwegen nicht nur wesentlich verteuern würde, sondern daß der Mangel an Transportmitteln für jene Umwege auch eine wesentliche Verzögerung unserer Versorgung neben der Verteuerung verursachen würde. — Auf der anderen Seite wiederum kann in Rechnung gestellt werden, daß im Kriegsfalle Import und Export sich naturgemäß vermindern, entsprechend einmal der verminderten Zahl verfügbarer Arbeitskräfte und zum zweiten der bedeutenden Einschränkung unseres gegenwärtig so hoch entwickelten Luxuskonsums. Eine Menge Rohstoffe werden in der Kriegszeit dadurch entbehrlich, daß wir sie ohnehin in dieser Zeit gar nicht zu verarbeiten imstande wären; und entsprechend würde sich die Ausfuhr von Fabrikaten vermindern, selbst wenn der größte Teil unserer Grenzen offen bliebe.

Wenn der Gegner oder eine große Vereinigung von Gegnern darauf ausgeht, die deutsche Volkswirtschaft lahmzulegen, uns wirtschaftlich auszuhungern, so würde dieses Ziel theoretisch auf zweierlei Weise erreichbar sein: einmal wäre das Aushungern im wörtlichen Sinne zu verstehen — unter der Voraussetzung nämlich, daß das Abschneiden der Nahrungsmittelzufuhr uns in Hungersnot versetzt; dann im übertragenen Sinne — insofern, als das Abschneiden der Rohstoffzufuhr und Fabrikateausfuhr unsere Volkswirtschaft über den Haufen stoßen und eine unerträgliche Arbeitslosigkeit verursachen könnte.

Ziffernmäßig erscheint in der Einfuhrstatistik unsere Nahrungsmitteleinfuhr allerdings so groß, daß ihr Aufhören eine ernste, unsere Fähigkeit zum Kriegführen rasch erschöpfende Hungersnot wahrscheinlich werden läßt; aber wer auch vom Auslande die Ziffern näher prüft, wird doch zu dem Schlusse kommen müssen, daß eine Spekulation auf die Aushungerung Deutschlands im wörtlichen Sinne auf Sand baut. Geht es hart auf hart, dann wird unsere heimische Produktion für den Bedarf an Nahrungsmitteln ausreichen. Was wir darüber hinaus gegenwärtig vom Auslande beziehen, ist zum ganz wesentlichen Teil, genau betrachtet, Luxuskonsum.

Gehen wir doch einfach die Zahlen der Konsumstatistik durch, so werden wir im Laufe des letzten Menschenalters eine Konsumsteigerung finden, die in ernsten Zeiten vorübergehend zweifellos wieder rückgängig gemacht werden kann, ohne daß wir deshalb tatsächlich Not leiden: Stockt die Weizeneinfuhr, so können wir nach alter Gewohnheit von Weißbrot mehr auf das Schwarzbrot zurückgehen, vom Brot überhaupt auf die Kartoffel. Und das in bezug auf die Kartoffelproduktion auf der ganzen Welt an erster Stelle stehende Land wird denn doch wohl nicht so leicht auszuhungern sein. Selbstverständlich müßte die Spiritusproduktion aufs äußerste eingeschränkt werden; dann aber ist es für unseren Kartoffelbau

eine Kleinigkeit, den Ausfall an Weizeneinfuhr zu decken. — Den Fleischbedarf decken wir ganz überwiegend durch die inländische Produktion, was allerdings bei länger währendem Kriege durch den Mangel an Futtermitteleinfuhr erschwert werden würde; aber gerade bezüglich des Fleischkonsums gilt doch ganz besonders die Tatsache, daß wir im Vergleich mit noch gar nicht lange zurückliegenden Zeiten hier eine Konsumsteigerung zu verzeichnen haben, die im Kriegsfalle durchaus unter dem Gesichtspunkte des entbehrlichen Luxuskonsums betrachtet werden kann.

In der Statistik der Nahrungsmitteleinfuhr finden sich weiter Hunderte von Millionen für allerlei entbehrliche Genußmittel, wie feine Gemüse, Kakao, Tee, Obst, Wein, Tabak, Gewürze usw. Kurzum: Die hohen statistischen Ziffern dürfen das Ausland nicht darüber täuschen, daß wir im Ernstfalle sehr wohl in der Lage sind, auf die Hauptteile der Nahrungsmitteleinfuhr zu verzichten und uns von der eigenen Produktion unseres Bodens zu nähren.

Eine große Schwierigkeit freilich ist auch in dieser Beziehung unverleugbar, eine Schwierigkeit, die sich — je nach der Jahreszeit, in die der Krieg fällt, in verschiedenem Umfange bemerkbar machen wird: sie besteht in dem großen Mangel an Landarbeitern, den der Krieg mit sich bringen muß. Schon in Friedenszeiten vermögen wir ja kaum den Bedarf der Landwirtschaft an Arbeitskräften zu decken — im Kriege werden der Landwirtschaft rund 1 Mill. Menschen entzogen werden, für die Ersatz zu schaffen sicherlich seine großen Schwierigkeiten haben wird. Auch die Industrie verliert rund 1 Mill. Köpfe, Handel und Verkehr ihrer vielleicht 300000. Jedoch ist immerhin zu berücksichtigen, daß die Industrie infolge der natürlichen Einschränkungen, die der Krieg mit sich bringt, infolge des ganz wesentlich verringerten Außenhandels ohnehin gezwungen sein wird, auf mehr als die 1 Mill. ihr durch das Heer entzogener Kräfte zu verzichten; und die ganze Schar der in der Industrie arbeitslos werdenden Kräfte muß im Kriege eben der Landwirtschaft zugeführt werden. Das hat seine Schwierigkeiten — in Friedenszeiten unüberwindliche Schwierigkeiten; aber wenn Not am Mann ist, sehen sich die Dinge doch etwas anders an.

Sehr viel komplizierter liegt die Sache auf industriellem Gebiete; und es wird nicht leicht sein, generell darüber zu entscheiden, wie unsere Volkswirtschaft sich auf diesen Gebieten in Kriegszeiten gestalten wird, wie weit wir befähigt sind, hier das Abschneiden der Ein- und Ausfuhr zu ertragen, wie weit es etwa einer großen Anzahl gegnerischer Kräfte gelingen kann, uns hier — im übertragenen Sinne — auszuhungern.

Nicht alle wirtschaftlichen Folgen eines Krieges, die auf den ersten Blick bedrohlich erscheinen, müssen sich in der praktischen Gestaltung der Dinge wirklich gefahrbringend geltend machen. Mancherlei Faktoren heben einander in ihren nachteiligen Wirkungen

gegenseitig auf. Betrachtet man nur den vom Abschneiden der Grenze drohenden Ausfall an Rohstoffeinfuhr und Fabrikatausfuhr, so tritt das Schreckgespenst ausgedehntester Arbeitslosigkeit in der Industrie auf — betrachtet man andererseits nur den Umstand, daß reichlich 1 Mill. Arbeitskräfte der Industrie durch den Ruf zur Waffe entzogen werden, so sieht man einen die industrielle Produktion unterbindenden Mangel an Arbeitskräften. Hier ist die wechselseitige Aufhebung der beiden gefährlichen Wirkungen eines Krieges offensichtlich. Allerdings — so einfach vollzieht sich die Entwicklung ja nun natürlich nicht, daß gerade diejenigen Kräfte zur Fahne gerufen werden, die für die Industrie durch den Ausfall an Rohstoffeinfuhr und an Absatz ohnehin entbehrlich wären. Im Gegenteil! Die Arbeiter im kräftigen, dienstpflichtigen Mannesalter sind vielfach gerade in solchen Industrien beschäftigt, die durch den Kriegsbedarf besonders stark angespannt werden, wogegen weibliche und jugendliche Arbeiter, die auf dem Arbeitsmarkte auch während des Krieges verbleiben, ihre Beschäftigung vielfach in solchen Industrien finden, die der Krieg mit besonders schwerer Schädigung bedroht. Nicht überall ist hier ein Austausch der Arbeitskräfte möglich; und so wird denn freilich in der Tat in gewissem Umfange hier Arbeitermangel, dort Arbeitslosigkeit zu beklagen sein und sich drückend fühlbar machen. In beträchtlichem Umfange aber kann man doch immerhin eine gegenseitige Kompensierung beider erwarten, um so mehr, je besser schon in Friedenszeiten ein das ganze Land umspannendes System gut funktionierenden Arbeitsnachweises durchgeführt wird.

Ebenso kompensiert sich zum großen Teil der plötzlich eintretende Mangel an Rohstoffeinfuhr mit dem durch den Krieg verursachten Mangel an Nachfrage. Auch hier wieder ist allerdings an eine vollständige Kompensierung nicht zu denken. Vergegenwärtigen wir uns beispielsweise die Lage in einer der wichtigsten Industrien, die nicht nur mit ihren Nebenindustrien die relativ größte Zahl industrieller Arbeiter beschäftigt, sondern zugleich auch in weitestem Umfange auf die überseeische Rohstoffeinfuhr angewiesen ist: die Textilindustrie! — Da sehen wir als natürliche Folge des Krieges einerseits eine bedeutende Einschränkung des Konsums seitens der Bevölkerung im allgemeinen, die das Abschneiden der Rohstoffeinfuhr weniger empfindlich macht; und da auch die Fabrikateausfuhr der Textilindustrie in Friedenszeiten eine sehr bedeutende ist, so wird ein weiterer großer Teil der Rohstoffeinfuhr von selbst entbehrlich, wenn die Ausfuhr der Textilfabrikate wesentlich unterbunden wird. Aber auf der anderen Seite ist doch auch eine gesteigerte Nachfrage zu verzeichnen, und zwar auf dem Gebiete der Lieferungen für das Heer. Diese gesteigerte Nachfrage wird mit Deckungsschwierigkeiten zu kämpfen haben, je nach dem Grade, in dem die Rohstoffeinfuhr verhindert wird.

Zu den vorübergehenden Schwierigkeiten gesellen sich die dauernden Schädigungen der Industrie, die vielleicht auf Jahrzehnte hinaus

darunter zu leiden haben müßte, daß ihre Konkurrenten auf dem Weltmarkte sich an ihre Stelle zu setzen vermöchten. Es gesellt sich ferner dazu der große Verlust an investierten Kapitalien, wenn die Fabriken zu längerem Stilliegen gezwungen sind und dadurch nicht selten in völligen Verfall geraten werden.

In seiner erwähnten Schrift glaubt Dr. Voelcker[1]) die Folgen eines Krieges für unsere Textilindustrie in bestimmt präzisierten Punkten darstellen zu können, die hier wiedergegeben werden mögen, weil wir es gerade hier mit derjenigen Industrie zu tun haben, die am meisten von den ausländischen Handelsbeziehungen abhängt und demgemäß von einem Kriege mit am intensivsten betroffen werden würde:

1) Im Falle eines Krieges nach mehreren Fronten oder mit einem seemächtigen Gegner wird die Zufuhr von überseeischen Rohstoffen, auf die wir in beträchtlichem Umfange angewiesen sind, insbesondere für die brandenburgische, sächsische, schlesische und mitteldeutsche Textilindustrie stark beeinträchtigt werden.

2) Der Bedarf an Erzeugnissen für die Heeresbedürfnisse wird ein sehr bedeutender sein; dagegen wird für alle übrigen Verwendungszwecke eine ebenso bedeutende Abnahme des Gebrauches stattfinden.

3) Infolge der überwiegenden Verwendung von weiblichen Arbeitskräften in der Textilindustrie wird der Mangel an Arbeitern sich weniger fühlbar machen. Es wird eine Verschiebung in dem Sinne eintreten, daß zahlreiche Arbeitskräfte die zum Kriegsdienst abgerufenen in denjenigen Zweigen ersetzen, welche für den Kriegsbedarf beschäftigt sind.

4) Da die Vorräte an Rohstoffen und Halbfabrikaten an sich für 3—4 Monate ohne neue Zufuhr ausreichen werden, so werden erstere im Preise steigen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die vorhandenen Vorräte sowohl für den Inlandsbedarf der Textilindustrie als auch für den Export berechnet waren. Wegen des Rückganges der Ausfuhr werden die hierfür benötigten Rohstoffe frei, so daß mit einem längeren Zeitraume bis zu ihrem Uebergange in den Konsum als fertige Ware zu rechnen ist.

5) Die Ausfuhr wird eine sehr erhebliche Einschränkung erfahren, falls wir von unseren überseeischen Verbindungen auch nur teilweise abgeschnitten werden sollten. Bei der Ausbreitang, welche die Textilindustrie in allen Ländern genommen hat, werden diese uns mit um so größerer Leichtigkeit vom Weltmarkte verdrängen können. —

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse in der sogenannten schweren Industrie, da sie die Rohstoffe: Kohlen und Erze, vorwiegend aus dem heimischen Boden beziehen kann. Was die Metallindustrie im Kriege auf der einen Seite durch verminderte Kaufkraft

1) Dr. Voelcker, Die deutsche Volkswirtschaft im Kriegsfall, Leipzig 1909, S. 110 ff.

des Marktes und durch das Aufhören der Neuinvestierung von Maschinenanlagen in Fabriken verliert, gewinnt sie auf der andern Seite durch den Kriegsbedarf, durch die gesteigerte Lieferung für Heer und Flotte, durch die wesentlich gesteigerte Nachfrage nach rollendem Material der Eisenbahnen. Für die schwere Industrie liegt die Schwierigkeit im Kriegsfalle nun aber wiederum nicht allein in der Anpassung an diese durchgreifende Verschiebung der Nachfrage, sondern in hohem Grade auch in der Arbeiterfrage; denn gerade ihr, die überwiegend wehrfähige Männer beschäftigt, werden sehr viele Arbeitskräfte entzogen, die sie nicht durch weibliche oder jugendliche Arbeiter zu ersetzen vermag, auch wenn die von der sozialpolitischen Gesetzgebung gezogenen Grenzen eine sehr weitherzige Ausdehnung erfahren.

Voelcker versucht eine scharfe Scheidung zwischen denjenigen Gewerbezweigen, deren Produktionstätigkeit wegen verminderten Bedarfes im Kriege zurückgehen muß, und denen, für die der Krieg selbst als Konsumtionsfaktor eine hervorragende Rolle im belebenden Sinne spielt. Zu dieser letzteren Kategorie gehören: der Kohlenbergbau, die Eisenindustrie, die Metallindustrie, die Lederindustrie, der Wagenbau, der Waggonbau, die Fahrrad- und Automobilindustrie, die Woll- und Leinenindustrie, ein Teil der chemischen und pharmazeutischen Industrie, die Holzindustrie, zahlreiche Zweige der Nahrungsmittelindustrie, das Zeitungsgewerbe. Freilich sind es nicht alle Glieder jedes der genannten Industriezweige, welche aus dem Kriegsbedarfe Vorteil ziehen, sondern immer nur einzelne Zweige. Die Woll- und Leinenindustrie z. B. kommt nur insoweit in Betracht, als sie Militärtuche, Stoffe für Mäntel, Decken, Lazarett- und andere Wäsche liefert, die Holzindustrie, soweit es sich um Barackenbauten, Eisenbahnschwellen, Brückenbaumaterial usw. handelt.

Abnehmen wird die Nachfrage nach allen Erzeugnissen der höheren Lebenshaltung, wie sie die Veredelungs- und Luxusindustrien liefern.

Es sind dies namentlich folgende Industriezweige: Die Tonwarenindustrie, die Glas- und Porzellanwarenindustrie, die Edelmetallindustrie, die Uhrenindustrie, die optische Industrie, die Instrumenten- und Apparateindustrie (ausgenommen medizinische Instrumente und Apparate), die elektrische Industrie, die Spielwarenindustrie, die Portefeuille- und feine Lederwarenindustrie, die Holzwarenindustrie, die Zellhornindustrie, die Albumfabrikation, die polygraphischen Gewerbe, der Buchhandel, die Bernstein- und Meerschaumindustrie, die Fabrikation feiner Metall- und Kurzwaren, die Musikinstrumentenindustrie, die Flechtwarenindustrie, ferner zahlreiche Zweige der Textilindustrie, wie die Spitzenfabrikation, die Seidenindustrie, die Teppichfabrikation, die Plüsch- und Samtfabrikation, Posamentenindustrie, die Konfektion. Alle diese Industrien sind zugleich bedeutende Ausfuhrgewerbe; sie erleiden einen doppelten Ausfall ihres Absatzes einmal, weil die Nachfrage auf dem inländischen Markte

bedeutend nachlassen wird, und sodann, weil die Ausfuhr im Kriegsfalle beträchtliche Erschwerungen erleidet. Unter diesen Umständen wird die erschwerte Zufuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten aus dem Auslande, auf welche viele der genannten Industrien angewiesen sind, weniger schwer empfunden werden, weil dem geringeren Absatz ein geringerer Bezug von Rohstoffen entspricht. Die bei der Produktionseinschränkung überschüssigen Arbeitskräfte können zu einer Herabsetzung der Löhne Anlaß geben.

Schlägt der Krieg vielen Industrien schwere Wunden, so vermag er andere neu zu beleben, und zwar nicht nur solche, die eigentliche Kriegsbedürfnisse decken. Wir haben im Jahre 1870 in dieser Beziehung eigenartige Erfahrungen machen können: Jene Verfeinerungsindustrien, die in beträchtlichem Umfange weibliche und jugendliche Arbeiter beschäftigen, finden im Inland wegen der sinkenden Kaufkraft wesentlich verringerten Absatz ihrer Produkte. Sobald ihnen nun aber die Rohstoffe in altem Umfange verfügbar bleiben, werden sie — da hier ja kein wesentlicher Entzug von Arbeitskräften stattfindet — ihr Augenmerk während des Krieges trotz der Transportschwierigkeiten auf gesteigerten Absatz nach dem Auslande richten können und müssen. Dieser Umstand hat beispielsweise 1870/71 dazu geführt, daß die deutsche Industrie mitten im Kriege in der Lage war, das französische Monopol für Handschuhfabrikatien zu durchbrechen und sich im Auslande einen großen Absatzmarkt zu erobern. Auch manche andere Pariser Spezialität ging, als Paris vom Weltmarkt abgeschlossen war, teilweise auf die deutsche Industrie über. Derartige Vorteile freilich kann nur dasjenige Land erringen, das erfolgreich den Krieg in der Offensive führt und nicht große Teile seines Produktionsgebietes an den eigentlichen Kriegsschauplatz abgeben muß.

Ganz gewiß bringt das Abschneiden großer Verkehrswege im Kriegsfalle eine ganz wesentliche Erschwerung und Verteuerung aller Transporte mit sich; aber die Erfahrung hat gelehrt, daß unter den veränderten Produktionsverhältnissen, unter den veränderten Verhältnissen in Nachfrage und Angebot, die Industrie sich den Transporterschwerungen und -verteuerungen doch in erstaunlichem Maße anzupassen vermag. Je mehr der Kreis der Zwischenhändler sich verringert, um so mehr werden die wenigen übrig bleibenden Zwischenhändler von der Lage zu profitieren suchen. Jede neue Eisenbahn, die durch Schweden und Norwegen nach den nördlichen Meeren, durch die Donauländer südostwärts führt, kann im Kriegsfalle für Deutschland hohe Bedeutung erlangen; aber wir werden derartige Umwege unseres Außenhandels mit Erfolg doch schließlich nur dann zu nutzen vermögen, wenn wir für die weitere Verteilung des Verkehrs im Binnenlande schon in Friedenszeiten die nötige Vorsorge getroffen haben. Der bestmögliche Ausbau unserer Verkehrsstraßen, insbesondere auch die weitestgehende Nutzung der Binnenschiffahrtsstraßen, Ausbau der künstlichen Verbindungen

zwischen den natürlichen Schiffahrtsstraßen und Fürsorge für ein reichliches Maß rollenden Materials auf unseren Eisenbahnen wird unsere Industrie im Kriegsfalle schwere Sorgen leichter tragen helfen.

Es ist wohl allgemein bekannt, daß bei Bau und Ausrüstung unserer Eisenbahnen in allen Stadien strategische Rücksichten ein sehr gewichtiges Wort mitgesprochen haben. Die Geschichte des Ausbaues unseres Schienennetzes lehrt auf Schritt und Tritt, daß der Vorzug regelmäßig denjenigen Linien gegeben worden ist, die von Wert für die Landesverteidigung sind, und täglich wird man durch die bekannten auf Militärtransporte bezüglichen Aufschriften der Güterwagen daran erinnert, daß auch der Wagenpark unter wesentlicher Berücksichtigung militärischer Bedürfnisse eingerichtet ist. Mit unserem Staatsbahnsystem sind wir betreffs der militärischen Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit der Eisenbahnen vielleicht besser daran als manches andere Land, obwohl auch anderwärts bei der Konzessionierung von Privatbahnen die strategischen Rücksichten keineswegs außer acht gelassen sind. Man wird es hinsichtlich der Landesverteidigung vielleicht als ein Glück bezeichnen dürfen, daß an der Spitze des preußischen Verkehrsministeriums erst kürzlich einige Jahre lang ein Mann gestanden, der in der Eisenbahnabteilung des Großen Generalstabs die Verkehrsbedürfnisse der Landesverteidigung aufs beste und gründlichste kennen gelernt hat. Und es ist wohl schwerlich ein Zufall, daß gerade unter ihm die jährlichen Eisenbahnvorlagen nicht nur bezüglich des weiteren Ausbaues des Schienennetzes ungewöhnlich reichlich ausgefallen sind, sondern auch bezüglich der Ergänzung des Wagenparks. Seinerzeit hat man die Großzügigkeit dieser Eisenbahnvorlagen auf den wirtschaftlichen Weitblick des Ministers Budde und auf die enge Verbindung zurückgeführt, in der er eine zeitlang mit der Industrie gestanden. Wir meinen aber, daß sicherlich in nicht geringerem Grade die Einsicht des alten Generalstäblers hierbei mitgesprochen hat. Wenn dem so ist, dann werden wir wohl annehmen dürfen, daß für den eigentlichen Kriegsbedarf das rollende Material unserer Eisenbahnen heute in jeder Beziehung als ausreichend zu betrachten ist; und doch halten wir eine Nachprüfung der Frage, ob wir in Kriegszeiten mit unserem Wagenpark auskommen werden, nicht für überflüssig. Denn Krieg wird nicht nur mit militärischen Mitteln, sondern auch mit wirtschaftlichen Mitteln geführt. Hieran zu denken, haben wir um so mehr Anlaß, als zweifellos, sobald wir jetzt wieder einmal in einen Krieg verwickelt werden sollten, er unter allen Umständen zum nicht geringen Teil in der Form des Seekrieges vor sich gehen und auf die Schwächung unserer wirtschaftlichen Position berechnet sein würde. Je mehr ein Zukunftskrieg aber auf unsere wirtschaftliche Schwächung abzielen würde, um so mehr müßten wir darauf eingerichtet sein, daß im Kriegsfall unsere wirtschaftliche Produktion keine größere Einschränkung erfährt als die durch den Feldzug an sich unabwendbar bedingte. Beträchtliche Produktionseinschränkungen müssen ja von selbst ein-

treten, schon aus dem sehr einfachen Grunde, weil allen Gewerben Hunderttausende von Händen durch die Einberufung zur Fahne entzogen werden. Weitere Hunderttausende von Händen der Zurückbleibenden können nicht für produktive Zwecke im engeren Sinne tätig sein, sondern müssen für den Kriegsbedarf in allen seinen verschiedenen unmittelbaren und mittelbaren Erscheinungen arbeiten. Dieser Produktionseinschränkung parallel geht eine Einschränkung der Nachfrage auf vielen Gebieten, wie beispielsweise dem des Luxuskonsums.

Das alles ist durch den Krieg unabweisbar bedingt. Jede darüber hinausgehende Einschränkung der Produktion, wie sie insbesondere durch Hemmung des Verkehrs hervorgerufen werden würde, muß von Uebel sein, da sie uns wirtschaftlich schwächt und somit den Gegnern die Erreichung ihres Zieles erleichtert und unsere Widerstandsfähigkeit herabsetzt. Wie schon gesagt, würden die über das als unumgänglich hinzunehmende Maß hinausgehenden Wirtschaftsstörungen vor allen Dingen durch die Hemmung des Verkehrs heraufbeschworen werden. Nun ist es ja wiederum ganz unvermeidlich, daß, zumal in der Zeit der Mobilmachung, der ganze wirtschaftliche Verkehr stockt und auch später die Nachschübe ins Feld eine erhebliche Einschränkung bedingen. Für längere Zeit aber braucht diese Einschränkung nicht notwendig größer zu sein, als derjenigen Produktionseinschränkung entspricht, die auf Grund der angeführten Umstände unbedingt eintreten muß. Nun ist aber zu berücksichtigen, daß andere Faktoren darauf hinwirken, die wirtschaftliche Ansprüche an den Verkehr in Kriegszeiten erheblich zu steigern, insofern nämlich, als wir mit einer Blockade unserer Häfen neben der selbstverständlichen Abschneidung der Zufuhr über die Landesgrenzen nach den Seiten hin rechnen müssen, gegen die der Feldzug sich richtet. Die natürliche Folge ist, daß die Zufuhr der Nahrungsmittel für die Industrie — mit einem Wort: daß der ganze Rohstoffimport, auf den wir angewiesen sind, wesentlich weitere Wege zu nehmen hat als in Friedenszeiten. Darin liegt eine wirtschaftliche Schädigung schon wegen der Transportverteuerung. Um so mehr Anlaß haben wir, zu verhüten, daß der Schaden noch größer wird durch den Mangel an Transportmitteln. Nun können wir nicht wissen, ob unsere etwaigen Gegner uns mit einem Zukunftskriege Zeit lassen, bis einmal unsere Wasserstraßen so weit ausgebaut sind, daß sie als großes einheitliches Netz in Kriegszeiten diejenige Entlastung des Eisenbahnverkehrs besorgen, die aus dem angedeuteten Grunde dringend wünschenswert erscheint. Daß die Wasserstraßen in dieser Beziehung schwerwiegende Aufgaben zu erfüllen haben, kann füglich nicht mehr bezweifelt werden; und diesen Umständen ist es auch zuzuschreiben, daß gerade Budde, als er noch Generalstäbler war, den eifrigsten und energischsten Verfechter der großen Kanalvorlage abgab, und daß er als Eisenbahnminister sich nicht minder eifrig bemühte, von ihr wenigstens zu retten, was fürs

erste zu retten war. Einstweilen müssen wir darauf bedacht sein, von diesem Hilfsmittel zu abstrahieren, und uns zu vergewissern, daß das rollende Material unserer Eisenbahnen uns in den Stand setzt, größere Hemmungen unserer wirtschaftlichen Produktion im Kriegsfalle, als sie durch den Feldzug an sich unabwendbar bedingt sind, zu verhüten, so weit das überhaupt im Rahmen des Verkehrswesens liegt.

Das andere Erfordernis, dessen Erfüllung eine Voraussetzung für die Ueberwindung großer volkswirtschaftlicher Schwierigkeiten im Kriege bildet, ist, wie schon gesagt, weitestgehende Ausbildung der Arbeitsvermittelung. Wenn Dr. Voelcker durch seine lobenswerte Arbeit den Nachweis erbracht zu haben glaubt, daß trotz der schweren Verluste, welche unsere Volkswirtschaft im Blockadefalle erleidet, ein tödlicher Stoß gegen sie auf dem Wege der Aushungerung — sei es im wörtlichen, sei es im übertragenen Sinne — kaum zu führen sein wird, und wenn er diesem Ergebnis mit Recht große Bedeutung beimißt, weil es nicht nur uns selbst beruhigen kann, sondern auch den möglichen Gegnern, den wirtschaftlichen Neidern einen starken Anreiz zum Kriegführen nimmt, so möchten wir unsererseits als Endergebnis hinzufügen, daß nur reges Fortschreiten auf den beiden bezeichneten Wegen: auf dem Wege ausgedehntester Verkehrserschließung und Arbeitsvermittelung schon in Friedenszeiten die wirkliche Gewähr dafür bietet, daß wir in Kriegszeiten getrost der Ueberwindung der schlimmsten volkswirtschaftlichen Schwierigkeiten entgegensehen können. —

Obwohl das deutsche Volk und die deutsche Regierung nun bald vier Jahrzehnte hindurch ihren friedliebenden Charakter betätigt haben, ist man im Auslande doch an manchen Stellen immer sehr geneigt, die offensive Taktik unseres Militärs mit einem aggressiven Charakter unserer Politik zu verwechseln. Das ist ein grundlegender Irrtum. Solange wir einen Frieden in Ehren erhalten können, ist unsere Politik weit davon entfernt, irgendwie aggressiv werden zu wollen; sobald aber freilich uns ein Krieg aufgezwungen werden sollte, würden wir ihn nach alter Gewohnheit offensiv, nicht defensiv, zu führen suchen, dem alten Grundsatz entsprechend: die beste Deckung ist der Hieb!

Im Interesse möglichst geringer Benachteiligung und Gefährdung unserer Volkswirtschaft ist die offensive Kriegsführung geboten. Je mehr der eigene Boden verschont wird von den Zerstörungen, die sich notwendig auf dem Kriegsschauplatze vollziehen, um so besser kann das volkswirtschaftliche Getriebe auch während des Krieges in wenigstens einigermaßen geregeltem Gange aufrecht erhalten werden; um so geringer ist das Maß der nach Beendigung des Krieges unter großen Opfern auszugleichenden Verluste an volkswirtschaftlichen Gütern und produktiven Anlagen. Erheischt aber das volkswirtschaftliche Interesse ebenso wie das politische eine offensive Kriegsführung, so wird die Volkswirtschaft auch im eigenen

Interesse die Opfer dafür zu tragen bereit sein müssen, daß wir uns in Friedenszeiten instand halten, im Kriegsfalle offensiv vorgehen zu können. Angesichts der geographischen Lage Deutschlands und der besonders großen Gefährbarkeit seiner Grenzen bedeutet das die Notwendigkeit, unser Heer dauernd im Stande des stärksten Landheeres zu erhalten!

Gleichfalls im volkswirtschaftlichen Interesse deutet nach derselben Richtung die Notwendigkeit bestmöglicher Volkserziehung, die uns für die wirtschaftliche Produktion, für den immer schwerer werdenden Wettkampf auf dem Weltmarkte die bestgeschulten Kräfte zur Verfügung stellt. Wir müssen aus diesem Grunde darauf bedacht sein, daß auch fernerhin die Gesamtzahl der Wehrpflichtigen und Wehrfähigen tatsächlich die Schule des Heeres durchmacht. Es ist nicht zu übersehen, daß wir uns von diesem Normalzustande des „Volkes in Waffen“ neuerdings einigermaßen zu entfernen angefangen haben und im Begriffe stehen, uns weiter davon zu entfernen. Galt früher der Normalsatz, daß 1 Proz. der Bevölkerung jeweils unter den Waffen zu halten sei, so hätte bei der heutigen Zusammensetzung der Bevölkerung der Satz sogar auf $1^1/_2$ Proz. gehalten werden müssen, damit die Tauglichen im wehrfähigen Alter tatsächlich in vollem Umfange die Schule des Heeres durchmachen. Im Gegensatze zu dieser Norm haben wir begonnen, nicht unbeträchtlich unter den Satz von 1 Proz. der Bevölkerung herabzusinken. Wir sind damit zwar noch im Besitze des stärksten Landheeres geblieben, aber vermehren beständig die Zahl derjenigen in unserer Volkswirtschaft tätigen Kräfte, die nicht durch die Schule des Heeres gegangen sind.

In jeder Beziehung werden wir um so besser befähigt sein, auch einen langwierigen und schwierigen Krieg durchzuhalten, je intakter wir unsere Volkswirtschaft während des Krieges zu halten vermögen. Demgemäß ist die Heeresleitung in hohem Grade daran interessiert, daß schon in Friedenszeiten Vorsorge getroffen wird für die möglichst ausgedehnte Aufrechterhaltung der Blutzufuhr für unsere Volkswirtschaft in Zeiten des Waffenganges. Je stärker unser Volkstum anwächst, je mehr die sich so rapide ausdehnende Industrie auf den Rohstoffbezug von fremden Böden angewiesen ist, um so wichtiger, aber auch um so schwieriger erscheinen diese Aufgaben. Ihnen vorsorgend gerecht zu werden, gehört mit zur Vollständigkeit der Rüstung, ganz ebenso wie die vorsorgliche Ordnung des Finanzwesens.

Um auch in dieser Beziehung angemessen gerüstet zu sein, würde es sich wohl empfehlen, wenn das Kriegsministerium bezw. der große Generalstab sich eigens für diesen Zweck einen lediglich mit diesem Problem befaßten ständigen volkswirtschaftlichen Beirat hielte, vielleicht ergänzt durch einen von Zeit zu Zeit zu hörenden großen volkswirtschaftlichen Rat leitender Persönlichkeiten aus der landwirtschaftlichen, industriellen und kommerziellen Praxis. Wir

können die Waffe nicht erfolgreich schwingen — mag sie noch so wohlgeschliffen sein! —, wenn uns wirtschaftlich der Atem ausgeht. Dieser Gefahr vorzubeugen, gehört nicht nur zu den Interessen der Zivilverwaltung, sondern ebenso gut auch der Heeresleitung, die auch im Frieden schon nach ihren Kräften und im Rahmen ihrer Aufgaben ihre Aufmerksamkeit hierauf lenken sollte.

Betrachten wir die geographisch-politische Lage Deutschlands, des Landes, das unter allen Staaten der Erde am grenzenreichsten und am reichsten an besonders gefährdeten Grenzen ist, so müssen wir zu dem Schlusse kommen, daß dieses Land in der höchsten nationalen Gefahrenklasse steht, und daß demgemäß die deutsche Volkswirtschaft im Interesse ihrer Erhaltung im Frieden und im Kriege auch die höchste nationale Versicherungsprämie in Gestalt der Kosten für die Erhaltung und den Ausbau der Wehrkraft zu tragen bereit sein muß!

IX.

Hermann Heinrich Gossen und seine Lehre.

Zur hundertsten Wiederkehr seines Geburtstages am 7. September 1910.

Von

Robert Liefmann.

Jeder Nationalökonom kennt heute den Namen Hermann Heinrich Gossen. In jeder Vorlesung über theoretische Nationalökonomie wird er genannt, und man verfehlt auch nicht, auf die seltsamen Schicksale seines Buches hinzuweisen. Sein Verfasser gilt als einer der ersten Vertreter der subjektiven Wertlehre in der ökonomischen Wissenschaft und als der eigentliche Urheber der Grenznutzenlehre. Grundlegenden ökonomischen Lehrsätzen hat man seinen Namen geben. Und doch, wenn man fragt, wie viele etwas über sein Leben und seine Persönlichkeit wissen, begegnet man allgemeiner Unkenntnis. — Es ist seltsam: Engländer waren es, die, nachdem das Buch Gossens 25 Jahre lang verschollen war, es wieder entdeckten, in England und Frankreich fand diese Entdeckung großes Interesse; ein Franzose war es, der sich mehrere Jahre lang bemühte, über das Leben und die Persönlichkeit des Verfassers Näheres zu erfahren. Aber was Jevons 1879 über die Entdeckung des Buches berichtete und was Walras schließlich 1885 im Journal des Economistes über Gossen veröffentlichte, fand in Deutschland gar kein Interesse. Keine deutsche Zeitschrift hat meines Wissens jemals darüber berichtet. Und bezeichnend genug: während im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und im Wörterbuch der Volkswirtschaft die ältesten und unbekanntesten Nationalökonomen eigene Artikel erhalten haben, sucht man in den bisherigen Auflagen den Namen Gossen vergeblich[1]). Trotz der ihm allgemein zugesprochenen Bedeutung ist er noch nicht offiziell in die Reihe der wichtigeren nationalökonomischen Theoretiker aufgenommen worden, zu denen er zweifellos gehört.

1) In der neuesten, dritten Auflage des Handwörterbuches der Staatswissenschaften findet sich eine kurze biographische Notiz.

Es ist bei alledem eine gewisse Schuld vorhanden, die die deutsche ökonomische Wissenschaft, nachdem jetzt bald 60 Jahre seit dem Erscheinen des Gossenschen Werkes und mehr als 50 seit seinem Tode vergangen sind, diesem Mann gegenüber abzutragen hat, und die hundertste Wiederkehr seines Geburtstages mag der Anlaß sein, sich kurz mit seinem Leben und seinem Werke zu beschäftigen [1]).

Hermann Heinrich Gossen wurde am 7. September 1810 als Sohn eines Steuereinnehmers in dem damals unter französischer Herrschaft stehenden Städtchen Düren geboren [2]). Obwohl er schon frühzeitig besondere Begabung für die Mathematik zeigte, wendete er sich auf Wunsch seines Vaters dem juristischen Studium zu, um Verwaltungsbeamter zu werden. Er hörte in Berlin bei Hoffmann, in Bonn bei Kaufmann auch nationalökonomische Vorlesungen, ohne jedoch dadurch eine Anregung zu bekommen. 1834 wurde er Regierungsreferendar in Cöln. Da er aber gar kein Interesse für die praktische Tätigkeit des Verwaltungsbeamten hatte, wollte er noch 2 Jahre auf die Universität gehen, vermutlich um eine akademische Laufbahn zu ergreifen. Sein Vater jedoch verweigerte ihm dazu die Erlaubnis. Erst 1844 machte Gossen das zweite juristische Staatsexamen und wurde als Regierungsassessor zuerst in Magdeburg, dann in Erfurt verwendet. Sobald sein Vater aber gestorben war, verließ er Ende 1847 den Dienst und lebte zunächst als Privatmann in Berlin. Ganz von liberalen Ideen erfüllt, nahm er hier an der Revolution von 1848 einen gewissen Anteil, siedelte jedoch 1849 nach Cöln über, um hier zusammen mit einem Belgier eine allgemeine Versicherungsgesellschaft, die die Feuer-, Hagel- und Viehversicherung betreiben sollte, ins Leben zu rufen, einen Plan, den er schon in Berlin gefaßt hatte. Als diese Unternehmung jedoch keinen Erfolg hatte, zog sich Gossen 1850 davon zurück. In den folgenden Jahren lebte er zurückgezogen in Cöln zusammen mit seiner Mutter und zwei Schwestern, beschäftigt mit der Ausarbeitung seines Werkes. Dasselbe erschien im Kommissionsverlag bei Vieweg & Sohn in Braunschweig im Sommer 1854 mit dem Titel: Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs, und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln. Die Vorrede, in der Gossen die Schrift als das Resultat 20-jährigen Nachdenkens bezeichnet, ist aber vom Januar 1853 datiert [3]). 1853 überstand Gossen einen Typhus, als dessen Folge sich aber bald Symptome von Lungenschwindsucht zeigten, die rasche

1) Allerneuestens erschien ein Artikel über Gossen mit Inhaltsangabe seines Werkes von O. Krauss, im 55. Bande der Allgemeinen deutschen Biographie, Leipzig 1910, S. 483—488.

2) Ich folge den Angaben, die Prof. Léon Walras nach langem Herumforschen 1881 von dem Neffen Gossens, Prof. Kortum von der Universität Bonn erhalten und im 30. Bande des Journal des Economistes (April—Juni 1885) gleichzeitig mit einer Würdigung des Gossenschen Werkes veröffentlicht hat.

3) 1889 erschien im Verlage von R. L. Prager, Berlin, eine Neuausgabe des Buches, die der alten vollständig gleich ist.

Fortschritte machten. In den folgenden Jahren beschäftigte er sich noch eifrig mit einer Theorie der Musik, ohne diese Studien zu Ende führen zu können. Er erlag seiner Krankheit am 13. Februar 1859, 49 Jahre alt.

Bekannter als die Lebensgeschichte des Autors sind die seltsamen Schicksale seines Werkes, dessen völliges Verschwinden und seine Wiederentdeckung durch englische Nationalökonomen. Gossen hatte von seiner Leistung die größte Meinung. „Was einem Kopernikus zur Erklärung des Zusammenseins der Welten im Raum zu leisten gelang, das — so sagt er in der Vorrede — glaube ich für die Erklärung des Zusammenseins der Menschen auf der Erdoberfläche zu leisten. Ich glaube, daß es mir gelungen ist, die Kraft, und in großen Umrissen das Gesetz ihrer Wirksamkeit zu entdecken, welche das Zusammensein der Menschen möglich macht, und die Fortbildung des Menschengeschlechts unaufhaltsam bewirkt. Und wie die Entdeckungen jenes Mannes es möglich machten, die Bahnen der Weltkörper auf unbeschränkte Zeit zu bestimmen, so glaube ich mich in den Stand gesetzt, dem Menschen mit untrüglicher Sicherheit die Bahn zu bezeichnen, die er zu wandeln hat, um seinen Lebenszweck in vollkommenster Weise zu erreichen.“ Zur großen Enttäuschung des Verfassers fand aber sein Werk gar keine Beachtung. In keiner der damaligen ökonomischen Zeitschriften ist es besprochen. Der Verfasser zog am 1. Januar 1858 die noch beim Verleger befindlichen Exemplare aus dem Buchhandel zurück [1]). Immerhin ist es erwähnt in der 1858 erschienenen Theorie und Geschichte der Nationalökonomik von Kautz, als enthaltend eine Theorie des Genusses und der Beschwerde, sowie in der zweiten Auflage (nicht in der 1865 erschienenen ersten) von Friedrich Albert Langes: Die Arbeiterfrage (Winterthur 1870, S. 125) [2]).

Anfang der 70er Jahre erschienen nun ziemlich gleichzeitig 3 Werke, die die Wert- und Tauschvorgänge schärfer als bisher zu erfassen suchten: Carl Mengers Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Wien 1871, St. Jevons' Theory of political Economy, London 1871 und Léon Walras, Eléments d'économie politique pure, Lausanne 1874. Zwischen den beiden letztgenannten Verfassern, die unabhängig voneinander die mathematische Erfassung des Maximums der Bedarfsbefriedigung versucht hatten, erhob sich bald eine Polemik über die Priorität dieses Gedankens. Auf Grund des Umstandes, daß Jevons' Werk 3 Jahre früher erschienen war, mußte Walras sie jenem zugestehen. Aber 4 Jahre später schrieb Jevons an Walras, daß er seinerseits

1) 1888 kaufte der Verlag von Prager von Prof. Kortum die noch vorhandenen Exemplare.

2) Vgl. R. Kaulla, Die geschichtliche Entwicklung der modernen Werttheorien, Tübingen 1906, S. 248. — Lange weist dort in der Anmerkung darauf hin, daß das Buch eine mathematische Begründung der Wertlehre enthalte, betont, daß es größere Beachtung verdiene, tadelt aber seine Einseitigkeit.

die Priorität einem neu entdeckten Werke überlassen müsse, das schon 1854 in Braunschweig erschienen, aber ganz unbekannt geblieben sei. Prof. Adamson, der Nachfolger Jevons' am Owens College in Manchester, hatte es schon vor mehreren Jahren in der Geschichte der Nationalökonomie von Kautz erwähnt gefunden, aber erst 1878 war es ihm gelungen, sich ein Exemplar zu verschaffen, das er zufällig in einem deutschen Antiquariatskatalog angeboten gesehen hatte. In der zweiten, 1879 erschienenen Auflage seines Werkes weist Jevons in der Vorrede ausdrücklich auf Gossen als seinen Vorgänger hin und bedauert, daß seine Leistung so ganz unberücksichtigt geblieben sei.

Daraufhin begann Walras seine Nachforschungen nach dem Verfasser und veröffentlichte seine Ergebnisse 1885 in einem Artikel: Un économiste inconnu im Journal des Economistes. Auch er spricht mit größter Bewunderung von der wissenschaftlichen Leistung Gossens, den er als einen der bedeutendsten Nationalökonomen bezeichnet, die gelebt haben. Er meint auch, daß es niemals ein ähnlich krasses (criant) Beispiel wissenschaftlicher Ungerechtigkeit gegeben habe, wie das völlige Uebersehen des Gossenschen Werkes. —

In der Tat ist der Scharfsinn, mit dem Gossen zu Werke geht, und die Klarheit seines Denkens bewundernswert. Es ist natürlich, daß er in seinen Anschauungen auch Vorläufer gehabt hat. Aber er scheint sie, teilweise wenigstens, nicht gekannt zu haben. Sowohl in bezug auf die Anwendung mathematischer Formeln zur Erfassung der Bewertungsvorgänge, worauf Jevons und Walras besonderes Gewicht legen, als auch in bezug auf seinen rein subjektiven Wertstandpunkt ist er nicht ohne Vorgänger gewesen. In ersterer Hinsicht sind die französischen Mathematiker Cournot und Dupuit zu nennen, in bezug auf die subjektive Wertlehre ist vor allem auf Soden, Lotz und Thomas hinzuweisen[1]). Aber, wenn auch diese

---

1) Der Bedeutendste von ihnen ist wohl J. E. Lotz, Handbuch der Staatswirtschaftslehre, 2. Aufl., Erlangen 1837, bemerkenswert vor allem meines Erachtens durch seine scharfe Trennung von Wert und Preis. Freilich kommt er dabei über Allgemeinheiten nicht hinaus und gelangt weder zu einer klaren Wert- noch Preistheorie.

Carl Thomas' 1841 in Königsberg erschienene Schrift „Theorie des Verkehrs" ist fast ebenso unbekannt geblieben wie das Buch Gossens. Erst neuestens hat C. Diehl (Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert, I, S. 49—51) nach dieser Ausgabe einige Inhaltsangaben gemacht. 1879 erschien nach dem Tode des Verfassers eine von dem Leipziger Pädagogen T. Ziller herausgegebene und etwas erweiterte 2. Auflage mit dem Titel: „Die Grundbegriffe der nationalökonomischen Güterlehre". Von großer Bedeutung für die Geschichte der Nationalökonomie ist diese Schrift nicht, trotzdem der sehr selbstbewußte Verfasser ihr eine solche beimaß, und es liegt kaum Veranlassung vor, ihn aus seiner Vergessenheit wieder ans Licht zu ziehen. Sein Hauptfehler ist u. a., daß er an der Smithschen Lehre vom Aequivalententausch festhielt. Wer sich näher für C. Thomas interessiert, der ein Schüler Herbarts und von 1835—1854 mit Unterbrechungen Königsberger Privatdozent zuerst für Philosophie, dann für Nationalökonomie war und später vergeblich eine preußische Professur zu erlangen suchte, lese seine Broschüre: „Altes und Neues", Freiburg 1863.

zweifellos als Vertreter einer subjektiven Wertlehre zu bezeichnen sind, so gelangt doch Gossen in seinen Resultaten weit über sie hinaus. Noch Thomas kommt nicht weiter, als zu sagen[1]: „Es muß der Wert eines jeden Gegenstandes als kontinuierlich zwischen den Grenzen Null und Unendlich angesehen werden. Eine allgemeine Regel für die Veränderung des Wertes einer Sache wird schwerlich aufgestellt werden können, weil hier alles von einer Masse von Bedingungen abhängt, die auch nicht für 2 Fälle als identisch betrachtet werden dürften. Indessen hat die Staatswirtschaftslehre kein Bedürfnis einer solchen Regel, da dieser es genügt, den Wert einer jeden Sache als etwas betrachten zu können, was überall einer Vermehrung und Verminderung zugänglich ist, und zu wissen, daß diese Veränderungen von nichts anderem abhängen als eben von der Stärke des Begehrens.“ Gossen gelang es demgegenüber doch, einen allgemeinen Satz über die Verminderung der „Stärke des Begehrens“ aufzustellen und, was noch wichtiger ist, eine allgemeine daraus fließende Regel für die menschlichen Handlungen zu formulieren (s. unten).

Gossen gelangt dazu, indem er, gerade im Gegensatz zu Thomas, der von einer psychologischen Betrachtung nichts wissen will und sich in scholastischen Begriffsabgrenzungen in Anlehnung an die Herbartsche Schule verliert, eine individuell psychologische Untersuchung der Wertvorstellungen als seine Hauptaufgabe ansieht. Er will die Nationalökonomie zu einer „Genußlehre“ erweitern (s. unten), will eine Psychologie des Genusses geben und ist in der Tat mit der Verwendung psychologischer Betrachtung zu sehr wichtigen Ergebnissen für die nationalökonomische Theorie gelangt. Er geht aus von dem Satze: „Der Mensch wünscht sein Leben zu genießen und setzt seinen Lebenszweck darein, seinen Lebensgenuß auf die möglichste Höhe zu steigern“ (S. 1). Dabei dürfe man aber nicht nur an augenblickliche Genüsse, sondern müsse an einen möglichst großen Genuß des ganzen Lebens denken. „Es muß das Genießen so eingerichtet werden, daß die Summe des Genusses des ganzen Lebens ein Größtes werde“ (S. 1). Bei der Betrachtung, wie das Genießen vor sich geht, kommt Gossen bald zu dem wichtigen Satze: **„Die Größe eines und desselben Genusses nimmt, wenn wir mit Bereitung des Genusses ununterbrochen fortfahren, fortwährend ab, bis zuletzt Sättigung eintritt“** (S. 4). Dieses Gesetz, das später von Fechner als Gesetz des abnehmenden Reizes auf das ganze physiologische Gebiet ausgedehnt wurde, ist in der Tat, wenn auch manche Ansätze, z. B. bei Bernoulli, vorhanden waren, von Gossen zuerst klar ausgesprochen, und v. Wieser hat es ihm zu Ehren als das **Gossensche Gesetz** bezeichnet[2]).

---

1) 2. Auflage, S. 60.
2) F. v. Wieser, Der natürliche Wert, S. 7.

Aus diesem Gesetze leitet Gossen für alles menschliche Handeln den Satz ab, der meines Erachtens der wichtigste der ganzen nationalökonomischen Theorie, und den klar aufgestellt zu haben, Gossens größtes Verdienst ist: „Der Mensch, dem die Wahl zwischen mehreren Genüssen freisteht, dessen Zeit aber nicht ausreicht, alle vollaus sich zu bereiten, muß, wie verschieden auch die absolute Größe der einzelnen Genüsse sein mag, um die Summe seines Genusses zum Größten zu bringen, bevor er auch nur den größten sich vollaus bereitet, sie alle teilweise bereiten, und zwar in einem solchen Verhältnis, **daß die Größe eines jeden Genusses in dem Augenblick, in welchem seine Bereitung abgebrochen wird, bei allen noch die gleiche bleibt**" (S. 12). Man macht sich dies am besten an einem Beispiel klar, indem man verschiedene Genüsse oder Bedürfnisse (A—C) und mehrere Wiederholungen derselben annimmt.

A	B	C
5		
4		
3	3	
2	2	2
1	1	1

Zunächst nimmt, nach dem ersten Satze, die Größe eines jeden der 3 Genüsse bei der Wiederholung ab. Hat nun der Mensch nur Zeit, sich 4 Genußeinheiten zu bereiten, so muß er die Bereitung des stärksten, A, beim dritten Male abbrechen, weil an Stelle weiterer Bereitung desselben Genusses ein anderer, B, an Stärke überwiegt. Aehnliche Gedanken hatte zwar schon Bentham ausgesprochen [1]), aber erst Gossen hat diesen Satz scharf formuliert und auf die ökonomische Theorie angewendet. Man kann ihn daher mit Lexis [2]) das **zweite Gossensche Gesetz** nennen.

Im folgenden führt Gossen dann den Wertbegriff ein: „Den Zustand der Außenwelt, der sie befähigt, uns zur Erreichung unseres Lebenszweckes behilflich zu sein, bezeichnen wir mit dem Ausdruck: die Außenwelt hat für uns **Wert**" (S. 24). Er findet nun, daß von diesem Standpunkt aus die Gegenstände der Außenwelt in 3 Klassen geteilt werden können: die Genußmittel, bei denen es zur Bereitung des Genusses nur noch nötig ist, sie mit unseren Organen in die geeignete Verbindung zu setzen, die Gegenstände der zweiten Klasse, die etwa identisch sind mit den komplementären Gütern Mengers: das Feuerungsmaterial zum Ofen, das Pferd zum Wagen, Tabak und Feuer zur Pfeife, und endlich die Gegenstände der dritten Klasse,

1) Vgl. Kaulla, Die geschichtliche Entwicklung der modernen Werttheorien, Tübingen 1906, und die dort zitierte Literatur.

2) Lexis, Artikel Grenznutzen im Supplement zur ersten Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften.

die nur zur Erzeugung von Genußmitteln und ihrer Teile behilflich sind, niemals aber selbst Genußmittel oder Teile von solchen werden, also alles, was an Materialien verbraucht wird, die später in den Genußmitteln nicht mehr vorgefunden werden, wie Werkzeuge und Maschinen. „Bei diesen Gegenständen ist die Schätzung nur eine mittelbare, ihnen kann nur insofern Wert zugeschrieben werden, als sie zur Hervorbringung eines Genußmittels behilflich sind.“ „Nur die Summe des Wertes ist bestimmbar, welche alle vereinigt zur Hervorbringung eines Genußmittels dienenden Gegenstände in ihrer Vereinigung besitzen“ (S. 27).

Gossen betont nun auf das schärfste, „daß die einzelnen Atome eines und desselben Genußmittels einen höchst verschiedenen Wert haben und daß überhaupt für jeden Menschen nur eine bestimmte Anzahl dieser Atome, d. h. eine bestimmte Masse Wert hat“ (S. 31). „Von allem, welches überhaupt Wert erlangen kann, hat nur ein bestimmtes mehr oder weniger großes Maß Wert, eine Vermehrung dieses Maßes über diesen Punkt hinaus bleibt wertlos. Dieser Wertlosigkeit nähert sich die Sache immer mehr mit Vergrößerung des Maßes, *so daß mithin das Erste, was von einer Sache Wert erhält, den höchsten Wert hat, jedes neu hinzukommende von gleicher Größe einen minderen Wert, bis zuletzt Wertlosigkeit eintritt*“ (S. 33).

Hier ist der Punkt, wo sich die *österreichische* Form der Grenznutzentheorie von der Gossenschen Grenznutzenlehre, wie auch von der Jevons' und Walras' trennt. Denn nach jener bemißt sich der Wert jeder einzelnen Quantität nach dem Werte der letzten Teilquantität. Zur Begründung pflegt man besonders darauf hinzuweisen, daß von beliebig vorhandenen Gütern (fließendes Wasser) die ganze Quantität für uns keinen Wert habe. Diese Lehre ist aber ein Abgehen von der rein subjektiven Auffassung des Wertes und beruht, wie ich schon in meiner Schrift „Ertrag und Einkommen“ angedeutet habe und später ausführlicher darzulegen gedenke, darauf, daß man die Verwendung der Güter beim Genuß als *Opfer* (ökonomisch ausgedrückt als *Kosten*) auffaßt. Faßt man dagegen, wie Gossen es tut, rein psychologisch den *Grad des Genusses* ins Auge, so ist klar, daß auch von einer Quelle der erste Becher Wasser uns den größten Genuß gewährt, jeder folgende einen geringeren. Diese Erkenntnis ist unbedingt notwendig für das richtige Verständnis der Wertschätzung auch beim wirtschaftlichen Handeln, denn ohne sie kommt man nicht dazu, die Bedeutung des *Ertrages* als des Zieles aller wirtschaftlichen Handlungen zu erkennen. Hier liegt daher der erste Hauptfehler der Grenznutzenlehre, den Gossen vermieden hat.

Jedoch ist hier auch der Punkt, wo Gossens rein psychologische Untersuchungsmethode zwar nicht auf einen ganz ungangbaren und falschen Weg, jedoch vom Standpunkt *ökonomischer* Betrachtung auf einen Abweg führt. Gossen meint nämlich an dieser Stelle: „Die Nationalökonomie habe es sich zur Aufgabe gestellt,

die Regeln zu entwickeln, nach welchen die Versorgung des Menschengeschlechts mit sogenannten sachlichen Gütern vor sich geht. Zu dieser Beschränkung sei aber durchaus kein haltbarer Grund vorhanden, denn dem genießenden Menschen sei es ganz und gar gleichgültig, ob der Genuß durch materielle oder immaterielle Güter zustande gebracht werde. Wenn wir daher diese Beschränkung aufheben und den Zweck dieser Wissenschaft auf seine wahre Größe: dem Menschen zur größten Summe des Lebensgenusses zu verhelfen, erweitern, paßt die jetzt übliche Benennung für diese Wissenschaft nicht mehr, an deren Stelle ich daher im folgenden in Rücksicht auf ihren Zweck die Benennung „Genußlehre" wählen werde" (S. 34).

Zwar hat auch hier Gossen zweifellos eine der größten Wahrheiten ausgesprochen, die heute nur zu oft verkannt wird. Daß man die theoretische Nationalökonomie als eine Lehre von der Güterbeschaffung auffaßt, und demgemäß rein technische Fragen der Produktion mit den eigentlich wirtschaftlichen: wie beeinflußt die individuelle Bewertung der Güter den ganzen wirtschaftlichen Prozeß? häufig verwechselte, hat viel dazu beigetragen, daß die ökonomische Theorie noch heute in so unbefriedigendem Zustande sich befindet und daß sie grundlegende Irrtümer, z. B. die Zurechnungslehre, noch als Axiom mit sich herumschleppt.

Aber Gossen hat bei seiner „Genußlehre", seiner rein psychologischen Betrachtung der Genüsse, die Brücke, die von diesem Ausgangspunkt zur Untersuchung der tatsächlichen wirtschaftlichen Handlungen und Vorgänge führt, versäumt. Die nationalökonomische Theorie kann wohl und muß sogar von einer „Genußlehre" ausgehen aber nicht in ihr aufgehen. Sie hat über die Betrachtung subjektiver Bewertungsvorgänge hinaus auch objektive Vorgänge zu erklären, und gerade die Erklärung, wie solche objektiven Vorgänge, z. B. die Preisbildung, doch wieder auf die subjektiven Bewertungen der einzelnen Menschen zurückführen, ist heute noch so wenig gelungen. Daher liefert Gossen auch keine Preistheorie und daher bieten auch die nun folgenden Partien seines Buches für die ökonomische Theorie nur wenig Brauchbares.

Denn Gossen ist jetzt in seinen Ausführungen zu dem Punkte gelangt, wo zu berücksichtigen ist, daß die Genußerzielung in der Regel Anstrengungen und Aufwendungen erfordert. Er kommt dabei über den psychologischen Begriff der Beschwerde und den physiologischen der Kraftanstrengung, Arbeit nicht hinaus, während die ökonomische Betrachtung diese Begriffe zu dem viel schärferen und meßbareren der Kosten zu verdichten vermag. Darin besteht ja gerade die Weiterführung der ökonomischen Theorie über diese Genußlehre hinaus, daß sie an die Stelle der rein subjektiven Wertschätzung die objektive Kostenvergleichung setzt. Daher hat Gossen auch gar nicht den Begriff entwickelt, der diese Vermittlung zwischen Wert und Kosten übernimmt. Er kommt nicht dazu, den Begriff des Ertrages als der

Spannung zwischen Genuß und Arbeit, Nutzen und Kosten zu analysieren [1]), und scharf zu formulieren, daß die wirtschaftliche Tätigkeit nicht in der Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse, der Erlangung des größten Genusses, sondern in der Erzielung eines möglichst hohen Ertrages, eines möglichst hohen Ueberschusses an Nutzen über die Kosten besteht.

Gossen nämlich sieht zunächst sehr einseitig die Unlustgefühle, Beschwerden nur in der vorzunehmenden Beweguug beim Schaffen von Gütern (S. 36). Der viel allgemeinere Gedanke des Unlustgefühls oder des Opfers ist ihm fremd und er kompliziert dann diese einseitige Behandlung des Kostenmoments ganz unnötigerweise dadurch, daß er meint, jede Bewegung gewähre .zunächst Genuß, die fortgesetzte Bereitung dieses Genusses lasse ihn aber wie bei allen Genüssen auf 0 sinken, und dann trete die immer zunehmende Beschwerde ein. Deshalb haben die folgenden Sätze, zu denen Gossen gelangt, auch für die Wirtschaftstheorie keine große Bedeutung, weil man das darin Gesagte ökonomisch viel schärfer fassen kann. Hier ist der Punkt, wo insbesondere Mengers Untersuchungen weit über Gossen hinausgehen. Dieser sagt: „Durch Steigerung der Kraft, durch die wir uns die Genüsse bereiten, und der Geschicklichkeit in ihrem Gebrauch können wir unseren Lebenszweck bis dahin erhöhen, daß die Kraftentwicklung, deren Verwendung an und für sich Genuß gewährt, ausreicht, sich alle Genüsse vollaus zu verschaffen“ (S. 65). Auch weist er darauf hin, daß „die ohne eigene Kraftanstrengung dem Menschen zufallenden Genüsse auf das Arbeitsquantum, welches auf einen Genuß zu verwenden ist, keinen Einfluß haben“ (S. 64) und daß „durch Vergrößerung der Geschicklichkeit und Arbeitskraft die Größe der Genüsse beim Abbrechen unausgesetzt bis dahin sinkt, daß sie, wenn Geschicklichkeit und Arbeitskraft ausreichen, alle Genüsse vollaus zu bereiten, gleich Null wird“ (S. 67).

Die bisherigen Ergebnisse seiner Ausführungen faßt Gossen in folgenden Sätzen zusammen, nach denen der Mensch zu handeln habe, um seinen Lebenszweck in möglichst vollkommenem Maße zu erreichen: „Um seinen Lebensgenuß zum Höchsten zu steigern, hat der Mensch dahin zu streben:

1) Die Zahl der ihm möglichen Genüsse und ihre absolute Größe möglichst zu vermehren,

2) seine Arbeitskraft und Geschicklichkeit in ihrer Verwendung möglichst zu steigern,

3) die zur völligen Bereitung der Genüsse erforderliche Arbeit möglichst zu vermindern, und dann,

4) je nach dem Maße, in welchem ihm die Herstellung jener Bedingungen gelungen ist, seine Kraft auf

1) In der Heraushebung dieses Begriffs, der bisher in der ökonomischen Theorie nur eine ganz stiefmütterliche Rolle spielt, glaube ich einen der Hauptgedanken meiner Schrift Ertrag und Einkommen, Jena 1907, erblicken zu sollen, was bisher leider noch nirgends berücksichtigt wurde.

Bereitung der verschiedenen Genüsse in der Art zu verwenden, wie es die vorstehenden Rechnungen als vernünftig erscheinen lassen" (d. h. in der Hauptsache: daß die Größe eines jeden Genusses in dem Augenblicke, in dem seine Bereitung abgebrochen wird, bei allen von ihnen die gleiche bleibt).

Es braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden, daß diese Sätze als Richtschnur für das gesamte menschliche Handeln, als welche sie Gossen ansehen möchte, doch von recht fragwürdigem Werte sind, da eben beim praktischen Handeln doch auch ethische, moralische, altruistische Gesichtspunkte der verschiedensten Art mitbestimmend sind. Deshalb wäre es viel besser gewesen, Gossen hätte seine Untersuchungen auf die wirtschaftliche Seite beschränkt, wo er einerseits zu viel schärferen Formulierungen hätte gelangen können, andererseits viel eher nicht-egoistische (nicht-wirtschaftliche) Gesichtspunkte hätte ausschalten dürfen. Die nun folgenden Ausführungen Gossens bewegen sich daher auch in der Hauptsache auf wirtschaftlichem Boden.

Er weist nämlich zunächst (S. 81 ff.) darauf hin, daß die genannten Bedingungen größten Lebensgenusses einander widersprechende Anforderungen an den Menschen stellen. „Während die Notwendigkeit, sich die verschiedenartigsten Genüsse teilweise zu bereiten, die Zersplitterung der Arbeitskraft auf alle diese verschiedenen Genüsse bedingt, erfordert die Notwendigkeit, die Geschicklichkeit möglichst zu steigern und die erforderliche Arbeit möglichst zu vermindern, bekanntlich, daß der Mensch seine Tätigkeit auf die Verfertigung möglichst weniger verschiedener Gegenstände beschränke." Diesen widersprechenden Anforderungen gleichzeitig zu genügen, sei der Zweck des Tausches, und daher kommt es, daß „durch einfachen Tausch bestimmter Sachen, wenn diese auch durch den Tausch durchaus keine Veränderung erleiden, eine außerordentliche Wertvermehrung bewirkt werden kann." Der Tausch erweist sich so lange für alle Teile als vorteilhaft und es wird durch ihn ein Größtes an Wert geschaffen, wenn „das letzte Atom, welches jedem von einem jeden Gegenstande zufällt, bei ihm den gleich großen Genuß schafft, wie das letzte Atom desselben Gegenstandes bei einem jeden andern" (S. 85).

Das ist nur mit der großen Einschränkung richtig, auf die ich immer wieder aufmerksam zu machen habe, daß es beim wirtschaftlichen Handeln nicht auf den Wert (Nutzen), sondern auf den Ertrag ankommt. Wert ist aber nicht Reinertrag, sondern nur sozusagen Bruttoertrag, der Grad der erwarteten Bedarfsbefriedigung. Das Wirtschaftssubjekt strebt aber nicht nach größtem Bruttoertrag, absolutem Genuß, sondern nach größtem Ueberschuß an Genuß über die mit Erlangung desselben verbundenen Unlustgefühle, Kosten.

In dieser Weise abgeändert, enthält der Gossensche Satz das-

selbe, was ich kürzlich, speziell auf das tauschwirtschaftliche Handeln und auf das dabei grundlegende Streben nach größtem Ertrag, größter Rentabilität angewendet, als theoretische Lösung des Produktivitätsproblems (im wirtschaftlichen Sinne) angegeben habe[1]): Größte Produktivität ist dann gegeben, wenn jeder Erwerbszweig so mit Kapital und Arbeitskräften ausgestattet ist, nicht mehr und nicht weniger, daß die durchschnittliche Rentabilität in allen ungefähr gleich ist.

Gossen formuliert „die theoretische Lösung der Aufgabe, wie viel von jedem Gegenstande zu produzieren ist, damit die größtmögliche Summe des Genusses für die ganze Menschheit erzeugt werde,“ so, daß die Aufgabe gelöst sei, „wenn die Produktion der verschiedenen Gegenstände derart eingerichtet wird, daß das letzte Atom, welches einem jeden von jedem Gegenstande zufällt, im Verhältnis der Anstrengung beim Schaffen desselben den gleich großen Genuß gewährt“ (S. 90).

Also auch für das Zusammenwirken der einzelnen Wirtschaftspersonen in der Volkswirtschaft und die Frage der Ausdehnung der einzelnen Produktionszweige gilt der zweite Gossensche Satz und diese Anwendung auf den Tauschverkehr ist es eben, die ihn zum wichtigsten der Volkswirtschaftslehre macht.

Gossen erkennt natürlich, daß „es sowohl dem einzelnen Menschen wie der ganzen Menschheit, selbst bei klar erkanntem Zweck, ewig unmöglich bleiben würde, diesen wünschenswertesten Zustand herbeizuführen. Denn selbst, wenn es gelänge, jedem einzelnen alle die Tatsachen genau zu liefern, deren er bedarf, um seine Kräfte in zweckmäßigster Weise zu verwenden, würde die Berechnung auf Grund dieser Tatsachen unstreitig mehr Zeit in Anspruch nehmen, als ihm überhaupt zu leben vergönnt ist, während die Tatsachen selbst nur einen Augenblick richtig bleiben“ (S. 91).

Diese Erkenntnis hält aber den Verfasser nicht ab, gleich im Anschluß an jene Bemerkung „die wunderbare Schönheit der Gesetze des Genießens anzustaunen“. „Durch ihre Konstruktion wird es zustande gebracht, daß der einzelne, um seinen eigenen Lebenszweck in vollkommenster Weise zu erreichen, seine Handlungen so einrichten muß, daß bei ungehinderter Wirksamkeit das Endresultat das ist, daß jener Lehrsatz sich in vollendetster Weise ausgeführt findet,“ d. h. daß das letzte Atom, welches jedem von einem jeden Gegenstande zufällt, jedem auch einen gleich großen Genuß schafft. „Der Schöpfer hat es also durch die Konstruktion der Gesetze des Genießens erreicht, daß das Menschengeschlecht seine

1) Einstweilen nur vorläufig in der, durch Verkürzung der Redezeit beeinträchtigten Debatte in der Wiener Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, s. Schriften Band 132, S. 577 ff.; eine größere Arbeit über den Gegenstand ist in Vorbereitung.

intellektuellen und materiellen Kräfte fortwährend so verwendet, daß es sich durch dieselben fortwährend ein Größtes an Lebensgenuß verschafft, sobald nur die Hindernisse beseitigt sind, die sich dem einzelnen in den Weg stellen, sein Geld in zweckmäßigster Weise zu verwenden, und den Produktionszweig zu ergreifen, der ihm selbst die höchste Belohnung bietet" (S. 101). Dann ist auch das Ziel erreicht, daß „jeder Mensch in dem Maße an der Arbeit des ganzen Menschengeschlechtes teil nimmt, in welchem er sich auch bei der Konsumtion der durch Arbeit geschaffenen Genußmittel beteiligt" (S. 148). Gossen betont aber bei allen diesen Erörterungen nicht genügend, daß größte Werterhöhung durch den Tausch, größte Produktivität, wie wir sagen können, nur unter der Voraussetzung gegeben ist, daß alle ihren Vorteil ganz genau kennen, absolut freie Konkurrenz und vollkommene Beweglichkeit aller Kapitalien und Arbeitskräfte besteht. Natürlich kann die Theorie sehr wohl die Tauschvorgänge in einem derartigen Zustande untersuchen, muß aber betonen, daß er tatsächlich nicht vollkommen vorhanden ist.

Schon in den vorhergehenden Erörterungen hatte Gossen gelegentlich den Begriff des Geldes in die Untersuchung eingeführt, der dann im folgenden eine größere Rolle spielt. Er weist darauf hin — und dieser Gedanke ist vor ihm meiner Meinung nach nur von Lotz ausgesprochen — daß das Geld und damit der Preis „kein Maßstab des Wertes ist" (S. 149). Er behauptet aber ebenda, daß das Geld „ein Maßstab der Arbeit ist, die die Herstellung eines Gegenstandes erfordert". Erstere Auffassung dürfte richtig sein, obwohl sie bis heute der herrschenden Theorie nicht entspricht, letztere ist, wie die heutige Theorie ziemlich übereinstimmend und meines Erachtens mit Recht lehrt, falsch. „Zum Werte — sagt Gossen — steht der Preis nur insofern in Beziehung, als eine Unverhältnismäßigkeit zwischen Wert und Preis ein Mißverhältnis zwischen Nachfrage und Vorrat hervorruft, wodurch weitere Massen- und Preisänderung bis dahin bewirkt wird, daß der Wert des zuletzt produzierten Atoms zur Arbeit, welche die Produktion verursacht, im richtigen Verhältnis steht." Das „in richtigem Verhältnis" bedeutet, daß das Verhältnis des Wertes der zuletzt produzierten Einheit eines jeden Gutes zu seinen Kosten bei allen Gütern das gleiche sei, mit anderen Worten, daß der „Grenzertrag", wie ich es genannt habe, bei allen Gütern gleich hoch sei. Hiermit ist aber nur gesagt, wie sich der Preis zum Wert verhalten muß, damit möglichste Produktivität gesichert sei[1]), nicht aber, wie überhaupt ein Preis entsteht. Eine Preistheorie hat aber Gossen nicht entwickelt, ebensowenig wie er eine Theorie des Geldwertes entwickelt hat, die ja eine Voraussetzung der Preislehre ist. „Es fehlt bei Gossen —

1) Vgl. meine damit übereinstimmenden Ausführungen in der Produktivitätsdebatte auf der Wiener Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik.

sagt Diehl mit Recht[1]) — die exakte Ableitung der Preise aus subjektiven Wertschätzungen, wie sie den späteren Theorien gelang."

Jedenfalls ist es nicht richtig, wenn Gossen die Meinung vertritt, das Geld sei ein Maßstab der Arbeit, die die Herstellung eines Gegenstandes kostet. Dadurch würde der Preis eines Gegenstandes überhaupt durch die aufgewendete Arbeit bestimmt. Der Preis für eine Arbeit in einer Geldsumme ausgedrückt, ist aber nicht das Aequivalent für diese Arbeit oder Ausdruck des Wertes derselben, ebensowenig wie der Preis Ausdruck des Wertes der Genußgüter ist. Der Verkäufer eines Gegenstandes schätzt ihn regelmäßig niederer, der Käufer höher, als der Preis angibt. Beide wollen mit dem Produkt einen Ertrag erzielen: der Preis, d. h. der sogenannte objektive Tauschwert eines Gegenstandes in Geld ausgedrückt, ist vielmehr stets ein Mittleres zwischen Kosten, seien es Arbeitsleistungen, seien es Produktionsmittel, und Wertschätzungen der Konsumenten, ein Mittleres, dessen Höhe allgemein durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt wird, wobei nur zu beachten ist, daß das Angebot immer erfolgt mit Rücksicht auf ungefähr bekannte Wertschätzung der Konsumenten und einen auf Grund derselben zu erzielenden Ertrag.

Doch das näher auszuführen ist hier nicht unsere Aufgabe, die nur in einer Darstellung und Kritik von Gossens Anschauungen besteht. Jedenfalls aber liegt hier ein Mangel und Fehler in seinen Theorien vor und deshalb sind auch seine noch folgenden Ausführungen für die ökonomische Theorie nicht von großer Bedeutung. Nach einigen Erörterungen wirtschaftspolitischer und pädagogischer Natur gelangt er zu Untersuchungen über das Geld, die deswegen hier etwas eingehender mitgeteilt seien, weil die beiden neueren Dogmenhistoriker der Geldwertlehre, Hoffmann und Altmann, sie nicht berücksichtigen. In seiner Stellung zum Problem des Geldwertes kann Gossen, wie oben schon erwähnt, nicht beigestimmt werden. Er meint (S. 199—200): „Jeder Mensch wird einen Gegenstand, wenn derselbe ihm auch von einem anderen Menschen als Geld gegeben wird, doch nur dann wieder als Geld benutzen, wenn die dafür kaufbaren Sachen höheren Wert für ihn haben als der als Geld erhaltene Gegenstand, und es folgt dann daraus, daß jeder Mensch das Geld als solches genau in der Höhe schätzt wie die Genüsse bei ihrem Abbrechen." Das letztere ist zweifellos nicht richtig und in Widerspruch mit früheren Auffassungen des Autors selbst, da ja nach dem zweiten Gossenschen Satz der Mensch auch mit dem letzten beschafften Gut noch einen Ueberschuß von Genuß über die Kosten erzielt. Da das Geld nur Tauschmittel ist, ist es ebenso ein Gut entfernterer Ordnung wie die Tauschgüter,

1) a. a. O. S. 53. Nur möchte ich behaupten, daß sie auch den heutigen Theoretikern nicht vollständig gelungen ist, weil die einen an der Grenznutzenlehre, die anderen an einer mehr oder weniger objektiven Wertlehre, Bestimmung des Wertes durch die Kosten, festhalten.

für die der Wirtschafter es in Empfang genommen hat. Dieser erzielt also Ertrag, d. i. ein Mehr von Genuß, erst dann, wenn er es gegen Genußgüter eingetauscht hat. Der Wert der erhaltenen Geldsumme ist daher für ihn gleich dem Wert seiner Tauschgüter (seiner Kosten) und der Ertrag in Geld ausgedrückt ist demgemäß die Differenz zwischen der erhaltenen Geldsumme und derjenigen, die er für die beschafften Genußgüter gerade noch aufgewendet haben würde. Allerdings macht man heute im Zustande entwickeltster Geldwirtschaft regelmäßig Kostenvergleichungen in Geld. Der Unternehmer bezeichnet als Ertrag die Differenz zwischen der Geldsumme, die er für Produktionsmittel aufwenden mußte, und der, die er für seine verkauften Waren erhält. Das aber nur, weil mit dem Besitz dieser Differenz an Geld seine Bedarfsbefriedigung sichergestellt ist. Tatsächlich sind aber die Summen, die seinen Geldreinertrag darstellen, auch nur wieder Güter entfernterer Ordnung, Kostengüter für seine Bedarfsbefriedigung. Wenn man also auch heute so handelt, als ob Geld selbst ein Genußgut, ja das einzigste Genußgut wäre, so darf man doch nie übersehen, daß mit der Erzielung eines Geldreinertrages das eigentliche wirtschaftliche Handeln noch nicht beendigt ist.

Gossen ist im übrigen Anhänger der Quantitätstheorie, wie sich aus folgenden Sätzen ergibt (S. 201):

1) Die Preise von allem zu Kauf Gestellten erleiden eine Aenderung im Verhältnis der veränderten Masse des zu Geld dienenden Gegenstandes.

2) Das jedem Menschen von dem zu Geld dienenden Gegenstande zur wirklichen Genußbereitung bleibende Quantum und demgemäß die Summe seines Lebensgenusses verändert sich genau so wie bei Aenderung des betr. Gegenstandes im umgekehrten Verhältnis der Massenveränderung."

Und ferner: „Die Beschleunigung des Geldumlaufs wirkt wie eine entsprechende Massenvermehrung".

Als am besten geeignet, die Geldfunktion zu erfüllen, bezeichnet Gossen den Gegenstand, der physisch durch die Zeit keine Veränderungen erleidet und bei dem es „andererseits gelingt, das Massenverhältnis des Gegenstandes zu den tatsächlichen Umständen immer gleich groß zu erhalten" (S. 203). Daher kommt er zu dem Resultat, daß sich Gold und Silber am besten als Geld eignen und daß „es dringend nötig ist, alles Papiergeld .... aus der Welt zu schaffen" (S. 208). Die dann folgenden Erörterungen über die beste Münzausprägung und der Festsetzung des Wertes von Gold und Silber sind heute kaum von Interesse.

In seinen weiteren Untersuchungen (S. 228 ff.) stellt Gossen den Satz auf, daß einerseits jedem die Früchte seiner Arbeit zufallen müßten, andererseits aber „alles, was existiert, durch sich selbst die Mittel zu seiner Fortexistenz schaffen müsse, sonst verdiene es nicht weiter zu existieren". Von ersterem Standpunkt aus verteidigt er das Privateigentum, dessen Bedeutung für die menschliche Entwick-

lung er voll würdigt, von letzterem aus gelangt er zur Forderung möglichster Freiheit in Benutzung desselben. Da aber „der Mensch sich nicht nach Gutdünken die günstigste Stelle auf der ganzen Erdoberfläche zum Betriebe seiner Produktion aussuchen könne“ und „durch das Privateigentum an Grund und Boden es oft ganz und gar dem Eigensinn eines einzelnen Menschen anheimgegeben ist, ob er einen ihm zugehörigen Fleck des Erdbodens zu dem zweckmäßigsten Produktionszweige hergeben und einrichten will oder nicht“ (S. 250), so empfiehlt Gossen, das Eigentum an Grund und Boden der Gesamtheit zu überlassen.

Schließlich verlangt Gossen noch eine Vereinheitlichung des Kredits in einer allgemeinen staatlichen Darlehnskasse und bemerkenswert ist auch sein Vorschlag, an Stelle der heute üblichen Ansammlung und Vererbung eines Vermögens Leibrenten zu setzen. Diese würden einerseits dem Erwerber früher ein Kapital in die Hand geben, andererseits könne jeder daraus seinen Kindern schon bei Lebzeiten Zuschüsse zu ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit gewähren, die um so viel wertvoller für sie seien, je früher sie ihnen zufließen. Erbschaften würden dann keine große Bedeutung mehr haben.

Mit alledem „würde erreicht, daß jeder Mensch nach Verhältnis des Verdienstes, welches er sich um die Menschheit erwirbt, belohnt wird“, der ganzen Menschheit ist das Maximum an Lebensgenuß gewährleistet „und so fehlt denn der Erde durchaus nichts mehr zu einem vollendeten Paradiese“ (S. 276).

Dies ist der wesentlichste Inhalt des Gossenschen Werkes. Der Verf. hat es leider durch die Einführung zahlreicher mathematischer Formeln und die Verwendung von Buchstaben für verschiedene wirtschaftliche und psychologische Begriffe für den Nichtmathematiker schwer lesbar gemacht, ganz unnützerweise, da sich alle seine Gedanken sehr wohl ohne solche Hilfsmittel darlegen lassen. Die Bedeutung des Werkes für die nationalökonomische Theorie steht heute außer allem Zweifel, und es ist deswegen bedauerlich, daß es noch immer so verhältnismäßig wenig zitiert, noch bedauerlicher, daß es so wenig gelesen wird. Dazu haben ja allerdings mancherlei Absonderlichkeiten und allzu hohe Prätentionen des Verfassers beigetragen, insbesondere auch die Verquickung seiner theoretischen Sätze mit wirtschaftspolitischen Forderungen, die zu jenen doch eigentlich in keiner Beziehung stehen. Immerhin aber möchte ich behaupten, daß es von allen Werken über die ökonomischen Grundbegriffe dasjenige ist, welches auf der richtigsten Grundlage aufgebaut ist und die wenigsten positiven Fehler enthält. Denn Gossens psychologische Erörterungen sind meines Erachtens unanfechtbar, während die österreichischen Grenznutzentheoretiker und alle, die ihnen in der Wertlehre folgen, wie erwähnt, den subjektiven Nutzen außer acht lassen, die Genußgüter als Kosten auffassen und demgemäß nicht zu dem entscheidenden Begriff des Ertrages als der Differenz zwischen Nutzen und Kosten gelangen. Gossens Fehler

dagegen ist nur der, daß er von den richtigen Anschauungen seiner Genußlehre aus nicht den Weg zur eigentlichen ökonomischen Theorie, d. h. zur Untersuchung der Verkehrsvorgänge findet.

Jedenfalls aber ist es für die heutige theoretische Forschung, die sich mit der Erfassung der Verkehrsvorgänge abmüht, nötig, zunächst ihre ersten psychologischen Grundlagen einmal scharf zu revidieren. Tut man das nicht und glaubt man, diese Dinge als selbstverständlich ansehen und gleich mit der Untersuchung der Verkehrsvorgänge beginnen zu können, so baut man auf auf grundlegenden Irrtümern, wie sie die klassische Nationalökonomie und der wissenschaftliche Sozialismus aufweisen (ich erinnere nur an die Idee vom Aequivalententausch bei Smith und Marx). Aber auch die österreichischen Theoretiker und ebenso die modernen amerikanischen behandeln bei den psychischen Voraussetzungen wirtschaftlicher Tätigkeit Anschauungen als Axiome, die, wie die österreichische Grenznutzenlehre und die Zurechnungstheorie, tatsächlich schwierige Probleme sind. Wenn also einmal, wie ich hoffen möchte, die ökonomisch-theoretische Forschung wieder mehr um ihrer selbstwillen getrieben und das Interesse an ihr größer werden wird, wenn sie ihre bloß kritische und negierende Behandlung aufgeben und ihre heutige Vorliebe für methodologische Fragen etwas zugunsten der positiven Analyse und Betrachtung wirtschaftlicher Vorgänge zurücktreten lassen wird, dann kann Gossens Werk sehr wohl den Ausgangspunkt für weitere Fortschritte bilden. In diesem Sinne kann man der ökonomischen Theorie ein: Zurück zu Gossen zurufen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die Beschlüsse der Reichstagskommission zur Vorberatung der Reichsversicherungsordnung.

Von Dr. M. Wagner.

Eine so umfangreiche und wichtige Gesetzesvorlage, wie sie die Reichsversicherungsordnung darstellt, bedarf einer ganz besonders subtilen Kommissionsberatung. Denn, während erfahrungsgemäß in den Plenarverhandlungen allzusehr rein parteipolitische Momente mit Rücksicht auf die Wirkung der gehaltenen Reden bei der Wählerschaft ausschlaggebend sind, zeichnen sich die Kommissionsberatungen meist durch eine gewisse Sachlichkeit aus, wobei die rein parteipolitischen Gesichtspunke etwas mehr als in den Plenarverhandlungen in den Hintergrund treten. Daß die eingesetzte 28-gliedrige Kommission in den Ferien tagte, also außerhalb der politischen Kämpfe im Plenum, verleiht ihren Beratungen eine besondere Bedeutung. Die bisherigen Kommissionsberatungen haben im allgemeinen bewiesen, daß von einem eigentlichen großen Reformeifer gar nichts zu spüren ist. Man kann sich nicht des Eindrucks erwehren, daß die Majorität der Kommission bereit ist, an den Grundzügen der bisherigen Gesetzgebung, sowohl in materieller als auch in organisatorischer Beziehung, nicht viel zu ändern, sondern in der Hauptsache darauf hinstrebt, einzelne Schäden und Härten, die sich im Laufe der Zeit herausgestellt haben, auszugleichen.

Von einer Generaldebatte wurde abgesehen, es wurde sofort in eine Spezialberatung eingetreten. Durchberaten sind die beiden ersten Bücher, in denen die Bestimmungen über die Versicherungsbehörden und die Krankenversicherung enthalten sind.

Das erste Buch, das die einleitenden allgemeinen Bestimmungen über den Umfang und die Träger der Reichsversicherung enthält, ist in der Hauptsache nach der Regierungsvorlage angenommen worden. Von Bedeutung ist die Annahme des Antrags, daß bei den Organen der Träger der Reichsversicherungsordnung die Wahl der Arbeitgeber- und der Versichertenvertreter nach dem Grundsatze der Verhältniswahl vor sich zu gehen hat. Ferner wurde ein Antrag angenommen, wonach die Einnahmen und das Vermögen der Versicherungsträger, ins-

besondere die Verwaltungsgebäude, von der staatlichen und kommunalen direkten Steuer sowie von der Grundbesitzsteuer befreit sein sollen. Die für unentschuldigte Versäumnis der Sitzungen vorgeschlagenen Strafen sind auf höchstens 50 M., im Wiederholungsfall auf 300 M. und für Krankenkassen auf höchstens 100 M. herabgesetzt. Die Strafe muß zurückgenommen werden, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung beigebracht wird.

Wie nicht anders zu erwarten war, entspann sich über die Frage der Versicherungsämter eine recht heftige Debatte. Die Mehrheit der Kommission operierte mit dem Einwand, das Versicherungsamt stelle im Grunde genommen weiter nichts dar als eine unerwünschte „Bureaukratisierung" der Reichsversicherungsordnung, deren Kosten weit über die von der Regierung aufgemachte Rechnung hinaus ginge. Andererseits war die Mehrheit der Kommission bemüht, den so sehr befürworteten und so heiß umkämpften „lokalen Unterbau" in irgendeiner Weise zu verwirklichen. Man wollte den Versicherungsamtmann, der gewissermaßen der Ausdruck der Allwissenheit und der Unfehlbarkeit in Sachen der Arbeiterversicherung sein sollte, beseitigen, man wollte aber auch in irgendeiner Weise einen „lokalen Unterbau" haben. Mit vollem Recht verwies auch die Mehrheit der Kommission darauf, daß die allzu weitgehenden und noch nicht einmal genau abgegrenzten Kompetenzen des Versicherungsamtes resp. des Versicherungsamtmannes zu einer außerordentlichen Beschränkung der Selbstverwaltung führen müsse. Die Regierung betonte immer wieder, es solle durchaus nicht die Selbstverwaltung beschnitten werden, aber man könne die Ueberlastung des Reichsversicherungsamtes, durch welche auch die Rechtseinheit gefährdet sei, nur auf dem vorgeschlagenen Wege vermeiden.

Die Kommission beschloß jedoch, die Versicherungsämter als selbständige Einrichtungen sowie den Versicherungsamtmann abzulehnen und dafür bei jeder unteren Verwaltungsbehörde eine Abteilung für Arbeiterversicherung zu errichten. Der § 34 erhielt dementsprechend folgende Fassung:

„Bei jeder unteren Verwaltungsbehörde wird eine Abteilung für Arbeiterversicherung (Versicherungsamt) errichtet. Die oberste Verwaltungsbehörde kann für die Bezirke mehrerer unterer Verwaltungsbehörden bei einer dieser Behörden eine gemeinsame Abteilung für Arbeiterversicherung errichten.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde" im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, wird von der obersten Verwaltungsbehörde des Bundesstaats bestimmt.

Die Landesregierungen mehrerer Bundesstaaten können für ihre Gebiete oder Teile davon bei einer unteren Verwaltungsbehörde eine gemeinsame Abteilung für Arbeiterversicherung errichten."

Die Aufgaben des Versicherungsamtes regelt § 35 folgendermaßen:

„Die unteren Verwaltungsbehörden, Abteilung für Arbeiterversicherung, nehmen nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Geschäfte der Reichsversicherung wahr und erteilen in Angelegenheiten der Reichsversicherung Auskunft.

Die Abteilungen für Arbeiterversicherung können nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Versicherungsträger in deren Angelegenheiten unterstützen."

Ueber die Leitung der Abteilung für Arbeiterversicherung bestimmt § 41 folgendes:

„Der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde ist der Vorsitzende der Abteilung für Arbeiterversicherung. Es kann ein Stellvertreter, der durch Vorbildung oder Erfahrung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung geeignet ist, bestellt werden. Ist die Abteilung für Arbeiterversicherung bei einer gemeindlichen Behörde errichtet, so bestellt den Stellvertreter der Gemeindeverband, dessen Bezirk den der Abteilung für Arbeiterversicherung umfaßt. Wo das Landesgesetz für die Wahl höherer gemeindlicher Beamter eine Bestätigung vorschreibt, gilt sie auch für die Bestellung des Stellvertreters der Abteilung für Arbeiterversicherung."

Man kann sich nicht des Eindrucks erwehren, daß die Beschlüsse der Kommission weiter nichts sind als ein Produkt der Verlegenheit. Man wollte eben, wie schon gesagt, die Versicherungsämter nicht, man wollte aber auch den lokalen Unterbau in irgendeiner Form verwirklichen. Als definitiv kann man die Beschlüsse der Kommission nicht ansehen, die Frage ist viel zu wenig geklärt. Insbesondere wird auch viel davon abhängen, zu welchem Resultat die von der Regierung für einige Provinzen probeweise angestellten Erhebungen über die Kosten des Versicherungsamtes führen werden.

Wesentlich ist auch die Abänderung des § 49 über die Wahl der Beisitzer:

„Die Versicherungsvertreter werden von den Vorständen der Krankenkassen gewählt, die im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde mindestens 50 Mitglieder haben. An der Wahl nehmen ferner teil die Vorstandsmitglieder der knappschaftlichen Krankenkassen, Ersatzkassen, Seemannskassen und anderen obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten zur Wahrung ihrer Rechte, soweit sie im Bezirk des Versicherungsamtes mindestens 50 Mitglieder haben; die Ersatzkassen außerdem nur, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl unter Nachweis dieser Mitgliederzahl dem Wahlleiter rechtzeitig anmelden."

Die Kostenfrage für die untere Instanz wurde in der Weise geregelt, daß sämtliche persönlichen und sachlichen Ausgaben der Abteilung für Arbeiterversicherung den Bundesstaaten zur Last fallen. Diese Bestimmung wird eine ziemlich erhebliche Belastung mit sich bringen, manche Bundesstaaten werden sich wohl überlegen, ob sie unter diesen Umständen den Kommissionsbeschlüssen, falls diese auch im Plenum Annahme finden sollten, zustimmen werden. In den Kreisen der Versicherungsträger, namentlich bei den Krankenkassen und den Berufsgenossenschaften wird der Beschluß der Kommission auf ungeteilte Zustimmung zu rechnen haben. Wenn der Staat schließlich neue Behörden zur Erfüllung staatlicher Aufgaben schafft, dann muß er auch folgerichtig die Kosten übernehmen, weil es sich um die Erfüllung staatlicher Pflichten handelt.

Mit der Ablehnung der Versicherungsämter ging Hand in Hand die Ablehnung der Errichtung von Sonderversicherungsämtern für Reichs- und Staatsbetriebe, Eisenbahnen und Knappschaften und besonderer Oberversicherungsämter.

Die §§ 85 und 86 des Regierungsentwurfes über die Wahl der Beisitzer aus dem Arbeitgeberstand zu den Oberversiche-

rungsämtern sind ganz wesentlich abgeändert worden. Die Regierung hatte vorgeschlagen, diese Wahl den Berufsgenossenschaften und den Landesversicherungsanstalten zu überlassen, die Kommission hat aber beschlossen, die Wahl den Versicherungsvertretern der zu dem Bezirk eines Oberversicherungsamtes gehörigen Versicherungsämter zu übertragen. Die Wahl der nicht ständigen Mitglieder beim Reichsversicherungsamt ist den Beisitzern der Oberversicherungsämter übertragen worden.

Die Landesversicherungsämter sind ebenfalls beseitigt worden, obwohl die Vertreter von Bayern und Württemberg sowie anderer Bundesstaaten dagegen Protest erhoben, und zwar mit der Begründung, daß die Rechtsprechung in diesen Bundesstaaten nach Ueberzeugung der Arbeitgeber sowohl als auch der Versicherten den Interessen beider Teile besser gerecht würde, als die Rechtsprechung des Versicherungsamtes.

Von den beiden Paragraphen, in denen die ärztliche Behandlung ganz allgemein geregelt wird, wurde der § 136, der von der Zulassung der Zahntechniker spricht, wesentlich abgeändert:

„Bei Zahnkrankheiten mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten kann die Behandlung auch durch Zahntechniker erfolgen. Wer als Zahntechniker im Sinne dieses Gesetzes zuzulassen ist, wird durch Verordnung der höheren Verwaltungsbehörde bestimmt. Die höhere Verwaltungsbehörde kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen auch Heildiener und Heilgehilfen bei Zahnkrankheiten mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten selbständige Hilfe leisten können."

Gleichzeitig sprach die Kommission in einer Resolution den Wunsch aus, durch eine Novelle zur Gewerbeordnung die Zahntechniker unter die „Gewerbetreibenden, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen" zu rechnen.

Die heftigsten Debatten entbrannten um die Krankenversicherung. Die Abgrenzung der Versicherungspflicht wurde in der Weise geregelt, daß für die in gehobener Stellung (Betriebsbeamte etc.) tätigen versicherungspflichtigen Personen die bisherige Versicherungsgrenze von 2000 M. auf 2500 M. erhöht wurde. Lehrlinge, die kein Entgelt erhalten, sollen grundsätzlich den landwirtschaftlichen Arbeitern gleichgestellt werden. Die Erhöhung der Versicherungsgrenze hat eine prinzipielle Bedeutung insofern, als der Kreis derjenigen, welche sich unter Hintansetzung des Selbstverantwortlichkeitsgefühls auf den Staat verlassen, eine nicht unbedenkliche Erweiterung erfahren hat, da diese Erweiterung auch ohne weiteres auf die Invalidenversicherung Anwendung wird finden müssen. Dadurch wird auch die Frage der finanziellen Mehrbelastung in ein ganz anderes Licht gerückt, zumal die in der Regierungsvorlage vorgesehene Gewährung von Hebammendiensten und ärztlicher Geburtshilfe an versicherungspflichtige Ehefrauen im Falle der Niederkunft in eine obligatorische verwandelt worden ist und die gleichen Leistungen auch an die nicht versicherungspflichtigen Ehefrauen der Versicherten sowie die Zahlung eines erhöhten Still-

geldes sowohl an die versicherungspflichtigen als auch an die versicherungsfreien Ehefrauen fakultativ angenommen worden ist.

Eine recht lebhafte Erörterung fand § 186 Ziffer 2 über die Befreiung von der Versicherungspflicht auf den Antrag des Versicherten, wenn dieser bei Erkrankung an seinen Arbeitgeber einen Anspruch auf eine den Leistungen der zuständigen Krankenkasse gleichwertige Unterstützung hat und der Arbeitgeber die volle Unterstützung aus seinen eigenen Mitteln deckt und seine Leistungsfähigkeit sicher ist. Von seiten der Vertreter der konservativen Partei wurde erklärt, für die Landwirtschaft sei diese Bestimmung von der allergrößten Bedeutung. Es fand zunächst ein Antrag Annahme, daß der Arbeitgeber die voraussichtlichen Kosten zu hinterlegen habe. Das führte dazu, daß die ganze Bestimmung des § 186 Ziffer 2 gestrichen wurde.

Bezüglich der äußeren Organisation der Krankenversicherung herrschte der Gedanke vor, daß die bisherige Organisation möglichst erhalten bleiben müsse.

Um so auffälliger muß es erscheinen, daß eine Mehrheit trotzdem die Betriebskrankenkassen abgelehnt hat. Und zwar wurde dies von der Mehrheit damit begründet, daß die Betriebskrankenkassen bisher nur zum Schaden der großen Ortskrankenkassen sowie der übrigen Krankenkassen gewirkt hätten, weil sie den Grundsatz verfolgten, sich nur „gute Risiken“ herauszusuchen und so die „schlechten Risiken“ den großen Ortskrankenkassen und damit eine erhebliche Mehrbelastung zuführten. Außerdem wurde geltend gemacht, der Betriebsunternehmer habe einen zu weitgehenden Einfluß auf die Verwaltung der Betriebskrankenkassen, wodurch ganz naturgemäß die Selbstverwaltung beschränkt würde. Die Regierung erklärte zwar, ohne die Betriebskrankenkassen sei das Gesetz nicht annehmbar für sie, die Mehrheit der Kommission blieb aber bei ihrer Ansicht, ließ jedoch durchblicken, daß man bis zur zweiten Lesung bestimmt hoffe, einen geeigneten Weg zur Erhaltung der Betriebskrankenkassen, wenigstens der großen und leistungsfähigen, zu finden.

Es ist bedauerlich, daß die Kommission die Betriebskrankenkassen fallen gelassen hat. Denn gerade diese Kassenart hat sich nach dem Urteil aller objektiven Beobachter außerordentlich gut bewährt und vor allem ferngehalten von jeden außergesetzlichen Machenschaften, namentlich von jeder politischen Agitation. Die Verwaltungskosten der Betriebskrankenkassen sind weit niedriger als die der übrigen Kassenarten, ebenso sind die Leistungen bedeutend höher. Die Mehrheit der Kommission ist insofern konsequent geblieben, als sie trotz des Protestes der Reichsregierung eine unterschiedliche Behandlung des Reiches und der Bundesstaaten abgelehnt hat. Die Bestimmung, daß die für die Betriebe des Reiches oder der Bundesstaaten errichteten Betriebskrankenkassen die für alle anderen Betriebskrankenkassen getroffenen Vorschriften nicht gelten sollen, ist beseitigt worden.

Die Hälftelung der Beiträge und die dementsprechend vorgenommene Verteilung der Verwaltungsrechte der Arbeitgeber und

Arbeitnehmer hat, wie nach den Verhandlungen der ersten Lesung anzunehmen war, in der Kommission keine Mehrheit zu finden vermocht. Die Mehrheit der Kommission hat sich auf den Standpunkt gestellt, durch eine anderweitige Verteilung der Rechte zwischen den Arbeitgebern und den Versicherten nehme man den Arbeitern eine liebgewordene Institution und beschneide das Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen außerordentlich. Die Arbeiter hätten sich an die bisherige Verwaltung der Krankenkassen so gewöhnt, daß sie irgendeine Aenderung des bisherigen Zustandes als eine Verschlechterung ansehen würden, die nur böses Blut bei der Arbeiterschaft mache. Vergeblich wies die Reichsregierung darauf hin, es sei durchaus nicht beabsichtigt, eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes resp. eine Beschränkung des Selbstverwaltungsrechtes der Krankenkassen zu erreichen, sondern es sei lediglich beabsichtigt, die Mitarbeiterfreudigkeit der Arbeitgeber zu heben und zu verhindern, daß die Krankenkassen parteipolitisch ausgenutzt würden. Die Mehrheit der Kommission lehnte die Hälftelung der Beiträge ab und will es bei dem bisherigen Zustande belassen.

Die Arbeitgeber hatten sich bekanntlich in ihrer überwiegenden Mehrzahl für die Hälftelung der Beiträge entschieden, obwohl eine außerordentliche Mehrbelastung für sie in Frage gekommen wäre, während eine derartige Regelung für die Arbeiter eine Entlastung bedeutet hätte.

Das Verhältnis der Kassenangestellten zu den Kassen wurde in der Weise geregelt, daß nach dem Vorschlag des Entwurfes die Kassen zur Aufstellung einer Dienstordnung verpflichtet werden. Und zwar wird hier bestimmt:

„Die Dienstordnung regelt die Rechts- und die allgemeinen Dienstverhältnisse der Angestellten, insbesondere ihre Zahl, die Art der Anstellung, die Kündigung oder Entlassung und die Festsetzung der Strafen. Sie regelt ferner: 1) ob und inwieweit bei unverschuldeter Arbeitsbehinderung das Gehalt fortbezahlt wird; 2) ob und in welchen Fristen Dienstalterszulagen gewährt werden: 3) ob und unter welchen Voraussetzungen eine Beförderung stattfindet; 4) ob und unter welchen Bedingungen Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge gewährt wird.“

Ueber das Entlassungsrecht der Kassen gegenüber den Kassenangestellten nach 5-jähriger Beschäftigung wurde folgendes bestimmt:

„Die Ausübung des Vereinigungsrechts und die religiöse und politische Betätigung der Angestellten außerhalb ihrer Dienstgeschäfte dürfen, soweit sie nicht gegen die Gesetze verstoßen, nicht gehindert werden und gelten nicht als Gründe zur Kündigung oder sofortigen Entlassung.“

Bei dieser Gelegenheit machte die Regierung ebenso wie bei der Hälftelung der Beiträge Mitteilungen, die ein bezeichnendes Licht werfen auf die Praxis der Vorstände der großen Ortskrankenkassen. In vielen Ortskrankenkassen hat sich im Laufe der Zeit eine Protektionswirtschaft herausgebildet, wie sie anderwärts selten beobachtet worden ist. Das bewiesen die von der Regierung vorgelegten Verträge, die zwar inzwischen beseitigt worden sind, aber doch eine ganze Zeitlang bestanden haben. Es kann daher nur mit Freuden begrüßt werden, wenn

das Verhältnis der Kassenangestellten zu den Kassen durch eine Dienstordnung geregelt werden soll und daß Garantien für eine wirksame und eingehende Kontrolle geschaffen worden sind.

Wie nicht anders zu erwarten, nahm die Regelung des Verhältnisses zwischen den Aerzten und den Krankenkassen einen außerordentlichen Raum in der Diskussion ein. Die Aerzte resp. die Aerztegewerkschaft hatte in einem Mitgliede der Kommission, der selber praktischer Arzt ist, einen überaus energischen Vertreter gefunden. Die Diskussion endete damit, daß in der Hauptsache die Vorschläge der Reichsversicherungsordnung angenommen worden sind. Der § 401, nach welchem die Kassen, die einen allgemeinen oder besonderen Arztvertrag unter angemessenen Bedingungen mit einer genügenden Anzahl von Aerzten nicht abschließen können, zunächst den Abschluß eines Vertrages nach dem anderen System versuchen sollen, wurde dahin abgeändert, daß grundsätzlich den Kassen die freie Bestimmung des Arztsystems zugestanden, und für den Fall, daß die Kasse zu dem von ihr gewünschten Arztsystem unter angemessenen Bedingungen ärztliche Hilfe nicht erlangen kann, der Ersatz der ärztlichen Behandlung durch eine Barleistung für zulässig erklärt wird. Durch diese Bestimmung sollen die Krankenkassen in die Lage versetzt werden, ihren Mitgliedern die Leistungen zu gewähren, die zu gewähren sie nach dem Gesetze verpflichtet sind. Und zwar ist hier an den Fall gedacht, daß von seiten der Aerzte resp. der Aerztegewerkschaft mit der Boykottierung der Krankenkassen und ähnlichen Mitteln vorgegangen wird.

Eine erregte Debatte rief auch die Frage hervor, ob ein Arzt wegen Verletzung der ärztlichen Standesehre oder der Standespflichten verfolgt werden kann, wenn er mit Krankenkassen Verträge abgeschlossen hat, die den von einem Vertragsausschuß aufgestellten Grundsätzen entsprechen. Von seiten der fortschrittlichen Volkspartei wurde betont, ein Arzt, der gegen seine ehrenwörtliche Verpflichtung einen Sondervertrag mit einer Kasse abgeschlossen habe, müsse von den ärztlichen Ehrengerichten zur Verantwortung gezogen werden können. Die Reichsregierung sowie die Vertreter aller übrigen Parteien wandten sich aber gegen diesen Standpunkt, und schließlich blieb es bei der von dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelung, daß ein Arzt deshalb nicht zur Verantwortung gezogen werden könne.

Das Verhältnis der Apotheker zu den Krankenkassen entfachte ebenfalls eine heftige Diskussion. Von einer Seite wurde vorgeschlagen, die Regelung dieser Verhältnisse der freien Vereinbarung sowie der wirtschaftlichen Entwicklung zu überlassen. Es wurde beschlossen, Drogisten zum Verkauf freigegebener Arzneimittel zuzulassen. Bezüglich der umstrittenen Frage der Rabattsätze wurde folgender Antrag angenommen:

„Die Apotheken haben den Krankenkassen für die Arzneien nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde einen Abschlag von den Preisen der Arzneitaxe zu gewähren. Die Preise von einzelnen Arzneimitteln, die ohne ärztliche Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen, sind von

der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der im Handverkauf üblichen Höchstpreise festzusetzen. Diese Preise dürfen die nach Satz 1 sich ergebenden Beträge nicht überschreiten. Die oberste Verwaltungsbehörde kann näheres bestimmen, auch der nach § 406 bestimmten Stelle die Festsetzungen übertragen."

Dies sind im wesentlichen die bis jetzt (d. h. Mitte September) von der Reichstagskommission beschlossenen bezw. vorgeschlagenen Abänderungen zu dem Regierungsentwurf. Doch ist sicher anzunehmen, daß in einigen wichtigen Punkten die Beschlüsse der Kommission noch einer Revision unterzogen bezw. von dem Plenum in zweiter Lesung abgeändert werden. Immerhin ist es als ein durchaus glücklicher Gedanke zu bezeichnen, eine so wichtige Gesetzesvorlage einer Kommission zu übertragen, die außerhalb der Plenarversammlungen tagt und so Gelegenheit findet, die Bedeutung der einzelnen Bestimmungen weit eher abzuschätzen und zu beurteilen, als dies in den Zeiten der Plenarverhandlungen der Fall sein könnte.

Miszellen.

XI.

Die Liquidität der Kreditgenossenschaften.

Von Friedrich Eichhorn, D. H. H. C.

Material

zu der vorliegenden Studie lieferten:

Berichte über die Verhandlungen der Verbandstage der pfälzischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
Berichte über die Verhandlungen der Verbandstage der unterbadischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
Berichte über die Verhandlungen der Verbandstage der niedersächsischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrgänge 1900—1909.
Buchwald, Technik des Bankbetriebes, Berlin 1909.
Crüger, H., Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, Berlin 1904.
— Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen, Berlin 1907.
— Grundriß des deutschen Genossenschaftswesens, Leipzig 1908.
— Aus Vergangenheit und Gegenwart der deutschen Genossenschaften (Beitrag zum 40. Allgemeinen Genossenschaftsstage).
— Mitteilungen über die Allgemeinen Genossenschaftstage.
— Jahrbücher des Allgemeinen Verbandes 1905—1908.
Franz, Rob., Die deutschen Banken im Jahre 1907 (Sonderabdruck aus dem Deutschen Oekonomist), Berlin 1908.
Frankfurter Zeitung 1905—1909.
Konrad, H., Die Bilanz-Rätsel (Merkur-Verlag, Wehingen).
Lansburgh, A., Das deutsche Bankwesen, Berlin 1909.
Parisius, Lud., Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch, Berlin 1895.
Pfälzische Presse 1908.
Plutus, kritische Wochenschrift für Volkswirtschaft und Finanzwesen. 1905—1908.
Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, 5. Auflage, 1876.

I.

Der Gegenstand dieser Besprechung ist in der genossenschaftlichen Literatur im allgemeinen selten behandelt worden. Nur hin und wieder finden wir in einzelnen Revisionsberichten kurz gehaltene Anweisungen der Verbandsrevisoren an die Kreditgenossenschaften, auf die Liquiderhaltung ihres Geschäftsstandes besondere Sorgfalt zu verwenden. Aehnliche Ermahnungen sind den Genossenschaften auch auf mehreren Verbandstagen erteilt worden. Auch die Literatur des Bankwesens bietet uns — abgesehen von den Bilanzkritiken der Handelspresse — wenig Anhaltspunkte, die uns bei der Behandlung unserer Frage als Richtlinien dienen könnten.

Der Altmeister des deutschen Genossenschaftswesens Dr. Hermann Schulze-Delitzsch hat den Kreditgenossenschaften nur die Mahnung gegeben: „daß man keinen andern Kredit dritten Personen gewähren kann, als man selbst von seinen Gläubigern genießt“, und bezieht diese Forderung speziell auf die Kündigungsfristen bei Spareinlagen. Außerdem bezeichnet er es als eine der wichtigsten Aufgaben der Kreditgenossenschaften, dahin zu trachten, daß die fremden Gelder, die sie aufnehmen, in einem gewissen Verhältnis zum eigenen Kapital stehen und daß dieses Verhältnis sich zugunsten des eigenen Kapitals verschiebe, je länger die Genossenschaft besteht. Schulze sagt: „man wird etwa das Maß im Durchschnitte treffen, wenn man Bestände an eigenem Kapital, welche 20—30 Proz. der fremden Depositen erreichen, als das Gewöhnliche annimmt, womit man sich hier, ohne den Vorwurf der Unsolidität fürchten zu müssen, begnügt“, verlangt aber: „daß das Eigenkapital bis auf 50 Proz. des fremden, also auf ein Drittel des gesamten Betriebsfonds gebracht werde“, bei solchen Vereinen, die schon länger bestehen.

Wie berechtigt diese Forderung ist, erhellt aus dem Umstande, daß die Kreditwürdigkeit eines Bankinstituts wesentlich beurteilt wird nach dem Verhältnis des eigenen Vermögens zu den fremden Geldern und nach der Möglichkeit, im Falle einer Krisis etwaigen Ansprüchen an die Kasse leicht gerecht zu werden.

Es ist bekannt, daß die deutschen Notenbanken gehalten sind, ein Drittel ihrer kurzfälligen Verbindlichkeiten (Noten) in barem Gelde, zwei Drittel in leicht einziehbaren Forderungen, hauptsächlich Primadiskonten, anzulegen. Da nun unsere Literatur über das Kreditbankwesen die Frage der Liquidität nur kurz streift, so hat sich vielfach die Gepflogenheit eingebürgert, an die Kreditbanken für ihre kurzfälligen Verbindlichkeiten dieselben Forderungen zu stellen wie an die Zettelbanken bezüglich ihrer Noten, so z. B. Adolph Wagner [1]), der wohl auch die Ausstände in laufender Rechnung und in Wertpapieren nennt, aber mit der Einschränkung, daß sie nur in kleineren Beträgen und bei längeren Kündigungsfristen zuzulassen seien als spezielle Deckung für Depositen und Spareinlagen: auch Soergel [1]) sagt, daß die Vorschuß-

1) Zitiert nach Thorwart in Mitteilungen über die Allgemeinen Genossenschaftstage.

vereine die Dritteldeckung für ihre Spareinlagen wie die Noteninstitute für ihre Noten akzeptieren müssen.

Dieser Ansicht tritt nun Thorwart, der ehemalige Direktor der Deutschen Genossenschaftsbank in Frankfurt a. M., die inzwischen (1904) in die Dresdner Bank übergegangen ist, meines Erachtens mit vollem Recht, entgegen, indem er auf dem 42. Allgemeinen Genossenschaftstage der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Baden-Baden im Jahre 1901 klarlegte, daß ein großer Unterschied bestehe zwischen Banknote und Spareinlage; er sagt: „Der Noteninhaber ist ein dem Emissionsinstitut fremder Mann; die Zettelbank weiß nicht, wer ist der Inhaber der Note, wann wird diese präsentiert werden mit der Verpflichtung, sie voll einzulösen, und zwar sofort. Der Inhaber der Banknote hat im Zweifel gar kein Interesse an dem Emissionsinstitut; er fragt nicht, ob es der Notenbank bequem ist oder nicht, wenn er Geld für seine Noten verlangt; er richtet sich ausschließlich nach seinem persönlichen Interesse.“ Ich darf wohl hier auch auf den Charakter der Banknote als internationales Zahlungsmittel besonders im Reiseverkehr hinweisen.

Anders aber verhält es sich bei der Spareinlage: „Der Spareinleger hat ein lokales Interesse an dem Institut; im Zweifel ist er nur innerhalb des Bezirks wohnhaft und sein wirtschaftliches Interesse hängt zum großen Teil mit dem Interesse zusammen, daß die Wirtschaft in seinem Kreise nicht gestört wird. Er wird also Rücksicht nehmen auf das Institut, wenn es einmal dazu kommt, daß er im Falle eines Runs von dem Rechte, die Spareinlage zu kündigen, Gebrauch macht. Darum sehen die Kreditbanken und die Genossenschaften — denn es handelt sich um gleichartige Dinge — die Interessen ihrer Gläubiger anders an, als die des Noteninhabers gegenüber einem Emissionsinstitut“, und darum ist auch bei der Beurteilung des Deckungsverhältnisses bei Kreditbanken und Kreditgenossenschaften ein anderer Maßstab anzulegen als bei den Zettelbanken.

II.

1. Das Wesen der Liquidität der Geschäftsgebarung besteht darin, daß zur sofortigen Deckung der täglich fälligen oder kurzfristigen Verbindlichkeiten stets flüssige Mittel ausreichend vorhanden sind oder in kürzester Frist beschafft werden können, um Zahlungsstockungen zu vermeiden.

Liquid wird also eine Bank dann sein, wenn die Summe ihrer sofort greifbaren Mittel der Summe ihrer sofort fälligen Verbindlichkeiten entspricht, und wenn Gewähr geboten ist, daß die später verfallenden Verpflichtungen durch Versilberung leicht realisierbarer Werte rechtzeitig erfüllt werden können.

2. Die Frage, welche Aktivposten als sofort greifbar zu betrachten sind, wird sehr verschieden beantwortet. In Genossenschaftskreisen pflegt man Kasse, Kupons, Sorten, Wechsel, Bankguthaben, Effekten und Effektenlombard als solche zu bezeichnen. — Doch wird wohl zu-

gegeben werden müssen, daß die Wechselbestände der Genossenschaften, was die Bonität der einzelnen Abschnitte anbelangt, nicht denjenigen unserer Notenbanken gleichgestellt werden dürfen, denn die Genossenschaften können nicht auf pünktlichen Eingang aller Wechselforderungen mit Sicherheit rechnen, weil ihre Kunden, die sich meist aus kleinen Leuten zusammensetzen, oft Prolongation erbitten müssen. Diese Prolongationen sind eine notwendige Folge des bei uns vielfach herrschenden Borgunwesens und würden seltener, wenn die Handel- und Gewerbetreibenden für ihre Lieferungen und Leistungen bar bezahlt würden. Es sind daher nach Thorwart ohne weiteres die Vorschußwechsel zu scheiden von denjenigen, welche als bereite Mittel für täglich fällige Verpflichtungen gelten sollen. Auch die Guthaben bei Banken und anderen Genossenschaften dürften bei allgemeinen Krisen nicht immer sofort zurückzuerhalten sein. — Bei den Effekten wird man zu unterscheiden haben zwischen den allgemein als mündelsicher anerkannten deutschen Staatsanleihen, Obligationen und Pfandbriefen der Hypothekenbanken, Landschaften etc. einerseits und den Industriepapieren und fremden Staatsanleihen andererseits. Jene können ja von der Reichsbank mit ca. 75 Proz. des Kurswertes beliehen werden und finden überhaupt leichter einen Käufer. Spekulationspapiere sollte der Effektenbestand einer Genossenschaft überhaupt nicht aufweisen. Im allgemeinen sind diese Sätze auch auf den Effektenlombard anzuwenden. Leider lassen manche Bilanzen von Kreditgenossenschaften eine spezifizierte Aufstellung ihres eigenen Effektenbesitzes in den Geschäftsberichten vermissen. — Soergel[1]) läßt bis zu einem gewissen Grade auch den vom Bankier oder von der Großbank eingeräumten Kredit unter den täglich bereiten Mitteln aufführen; doch ist dieser Kredit keineswegs immer sicher und wird in manchen Zeiten kaum gewährt werden können; dann nämlich, wenn die kreditierende Bank ihre Gelder für ihren eigenen Bedarf benötigt. Jedenfalls pflegt er in dem Geschäftsbericht der Genossenschaft nicht veröffentlicht zu werden, ist also für den Bilanzkritiker nicht ersichtlich.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß sich die Grenze der leicht greifbaren Mittel nicht genau ziehen läßt und daher die richtige Beurteilung einer Bilanz auch für den Fachmann mit Schwierigkeiten verbunden ist. Erst durch Vergleich mit den Ergebnissen früherer Jahre wird er sich ein besseres Urteil bilden können, vorausgesetzt, daß die Art der Berichterstattung bei dem betreffenden Institut die gleiche geblieben ist.

Bei den Passiven haben wir zu unterscheiden zwischen sofort fälligen Verpflichtungen und solchen, die später verfallen, eventuell auch, ob denselben eine Kündigung voranzugehen hat oder nicht. Zu ersteren zählen wir vor allem die Depositen, Kontokorrentkreditoren, Scheckguthaben, Schuld an Banken, Akzepte und Avale, zu letzteren die auf Kündigung eingezahlten Spareinlagen und Hypothekenschulden.

Nicht selten begegnet man der Auffassung, daß die Kontokorrent-

1) Zitiert nach Thorwart in Mitteilungen über die Allgemeinen Genossenschaftstage.

schulden nicht in ihrer ganzen Höhe als sofort rückzahlbar anzuführen seien, sondern nur etwa die Hälfte, indem man geltend macht, daß auch ein Teil der Kontokorrentforderungen in der gleichen Zeit gekündigt und zurückgezogen werden können als eben Kontokorrentschulden fällig werden. An und für sich mag das bei unseren Kreditbanken richtig sein. Ich erachte es für ratsam, diesen Modus für Genossenschaften nicht zu übernehmen, denn die Genossenschaft hat in der Regel bei Gewährung und Prolongation von Darlehen mit längeren Fristen zu rechnen, und vielfach steht schon am Tage der Kreditgewährung fest, daß am Fälligkeitstage eine Verlängerung verlangt werden wird.

Im allgemeinen pflegt man daher auch sämtliche Verbindlichkeiten den liquiden Mitteln gegenüberzustellen und verlangt, daß letztere nicht weniger als die Hälfte der ersteren ausmachen.

Eine besondere Berücksichtigung bei der Liquidität verdienen die Giroverbindlichkeiten, das sind die Verpflichtungen des Wechselgiranten, im Nichtzahlungsfalle seinen Nachmännern für den richtigen Eingang der Wechselsumme zu haften. Darum nämlich, weil aus deren Höhe ersehen werden kann, ob etwa die Genossenschaft in Ermangelung genügenden Eigenvermögens sich die nötigen Mittel durch Weiterdiskontieren ihrer Wechsel — was gleichbedeutend ist mit Inanspruchnahme von Bankkredit — oder durch Gefälligkeitsakzepte beschafft hat und damit zu hohe Risiken eingegangen ist, die unter Umständen zu einer Katastrophe führen könnten. Die führenden Männer des Genossenschaftswesens haben sich wiederholt dahin ausgesprochen, daß man sich ohne Kenntnis des Umfanges der Giroverbindlichkeiten kaum ein abgerundetes Bild von der Liquidität einer Genossenschaft machen könne und daher die Veröffentlichung dieser Ziffern den Genossenschaften dringend anempfohlen, welchem Rate wohl auch die meisten gefolgt sind, so daß Simon [1]) bemerkt: „Wie mächtig die Sitte wirkt, zeigen die Vorgänge bei den Kreditgenossenschaften, bei denen die Angabe der Verpflichtungen so allgemein geworden ist, daß man gegenüber Geschäftsberichten, die hierüber nichts enthalten, mißtrauisch geworden ist."

3. Wenden wir nun die angeführten Grundsätze auf die im „Allgemeinen Verbande der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" vereinigten Kreditgenossenschaften Schulze-Delitzschschen Systems an, so ergibt sich nach den Jahrbüchern jenes Allgemeinen Verbandes Folgendes:

	1905	1906	1907	1908
Zahl der Genossenschaften [2])	1020	1016	1016	1022
	in Millionen Mark			
Geschäftsguthaben der Mitglieder	184,7	195,9	204,1	215,1
Reserven	72,1	77,8	82,1	89,3
Zusammen Eigenkapital	256,8	273,7	286,2	304,4

1) Zitiert nach Dr. H. V. Simon, Betrachtungen über Bilanzen und Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften aus Anlaß neuerer Vorgänge. Berlin 1903 (Festgabe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin zum 50-jährigen Dienstjubiläum ihres Vorsitzenden Geheimrats Dr. Rich. Koch), S. 413/414.

2) Inkl. der dem Verbande nicht angehörenden Kreditgenossenschaften.

	1905	1906	1907	1908
		in Millionen Mark		
Die gesamten fremden Gelder[1]) dieser Genossenschaften beliefen sich auf	918,5	983,6	1017,3	1059,3
Darunter befinden sich:				
Spareinlagen	492,8	483,6	445,9	478,0
Anlehen mit mehr als 3-monatlicher Kündigung	192,6	244,1	298,1	300,0
Sofort rückzahlbare Kreditoren (Scheckgelder)	50,8	59,7	69,0	74,7
Sonstige fremde Gelder	59,5	67,0	73,4	59,4
Kontokorrentschulden	103,6	108,2	105,9	120,5
Akzepte	10,4	11,9	13,8	15,0
Hypothekenschulden	8,8	9,1	11,2	11,7
	918,5	983,6	1017,3	1059,3

Die Gesamtverbindlichkeiten betragen demnach in den Jahren 1905, 1906, 1907 und 1908 etwa das $3^4/_7$-, $3^3/_5$-, $3^5/_9$- resp. $3^1/_2$fache des Eigenkapitals oder das Eigenkapital beläuft sich etwa auf 27,95, 27,82, 28,13 resp. 28,73 Proz. der Gesamtverbindlichkeiten.

Die liquiden Mittel, besteheud aus:

		1905	1906	1907	1908
			in Millionen Mark		
Kasse		23,3	22,9	23,7	25,7
Geschäftswechsel		164,2	179,8	183,7	184,4
Primadiskonten		22,6	17,4	19,8	23,4
Effektenlombard		51,7	59,5	64,4	78,3
Bankguthaben		41,5	43,5	34,0	44,1
Wertpapiere		82,8	81,0	76,1	78,0
ergeben zusammen		386,1	404,1	401,7	433,9
Das Prozentverhältnis der flüssigen Mittel zu den Gesamtverbindlichkeiten berechnet sich demnach in den Berichtsjahren auf	Proz.	42,03	41,08	39,48	40,94

Hierbei ist zu beachten, daß bei den Kreditgenossenschaften der weitaus größte Teil der Spareinlagen auf 3-monatliche Kündigung angelegt ist. Angenommen, nur die Hälfte der Spareinlagen in obiger Zusammenstellung sei an 3-monatliche Kündigung gebunden, fügen wir zu diesem Betrage die Anlehen mit mehr als 3-monatlicher Kündigungsfrist und die Hypothekenschulden und kürzen nun die Summe der sämtlichen Verbindlichkeiten um die Summe dieser 3 Positionen, so ergibt sich, daß diese sofort fälligen Verbindlichkeiten inklusive Akzepte in den Jahren 1905, 1906, 1907 und 1908 nur noch 470,7, 488,6, 485,2 und 508,6 Mill. M. betrugen, was einem Liquiditätsverhältnis von ca. 82,02, 82,63, 82,80 und 85,35 Proz. entspricht, mit anderen Worten: die sofort fälligen Verbindlichkeiten wären mit mehr als $^3/_4$ ihrer Höhe durch leicht greifbare Anlagen gedeckt.

Diese Ausscheidung scheint mir wohlberechtigt, wenn man die Verhältnisse der Kreditgenossenschaften etwa mit denen unserer Kreditbanken vergleicht. Bei diesen dürfte die Summe der auf 3-monatliche oder längere Kündigungsfrist angelegten Gelder nur verhältnismäßig klein sein. Der weitaus größte Teil ist kurzfällig oder sofort rückzahlbar.

1) Inkl. Akzeptverbindlichkeiten und Hypothekenschulden.

Robert Franz gibt in seiner Betrachtung „Die deutschen Banken im Jahre 1908“ (Sonderabdruck aus dem Deutschen Oekonomist, S. 21) folgende Zahlen an:

Geschäftsjahre	1905	1906	1907	1908
Zahl der Banken	137	143	158	169
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
Liquiditätsziffer	62	61	60	62
do. für die Berliner Banken allein	65	63	63	64
und zwar:				
Deutsche Bank	fehlt	65	68	65
Diskonto-Gesellschaft	„	58	52	54
Dresdner Bank	„	65	60	52
Schaaffhausenscher Bankverein	„	44	41	52
Bank für Handel und Industrie	„	62	57	69
Berliner Handelsgesellschaft	„	76	81	81

Es erscheint also das Deckungsverhältnis der Kreditgenossenschaften mit: 42,03 41,08 39,48 40,94

gegenüber demjenigen der Kreditaktienbanken bedeutend ungünstiger. Das Bild wird sich aber zugunsten der Genossenschaften verändern, wenn wir beiderseits die befristeten Forderungen bei der Liquiditätsberechnung ausschalten. So sagte auch Dr. Meissner auf dem 42. Verbandstage der Vorschuß- und Kreditvereine von Nordwestdeutschland zu Wyk im Juni 1908, daß für die Liquidität nur die Bereitschaft der sofort fälligen Verbindlichkeiten in Betracht komme, und darum sei es für die Kreditgenossenschaften eine Erleichterung, daß die Spareinlagen [1]) anders als die „Depositen“ [2]) der Banken erst nach längerer Kündigungsfrist rückzahlbar werden und deshalb für sie nicht immer Deckungsmittel bereit gehalten werden brauchen ..... Denn bereite Mittel in Höhe von 60—70 Proz. (wie wir sie bei unserer Annahme leicht erreicht haben) der kurzfristigen Verbindlichkeiten würden leicht ausreichen.

Eine Verschiedenheit besteht aber auch auf seiten der liquiden Mittel: Der Effektenbestand pflegt sich bei den Kreditaktienbanken ganz anders zusammenzusetzen als bei den Kreditgenossenschaften. „Der weitaus größte Teil der Effekten (der ersteren) besteht aus Aktien von Banken und industriellen Gesellschaften, welche in kritischen Zeiten gar nicht verkäuflich sein würden. Von den Großbanken ist es nur die Deutsche Bank, welche regelmäßig etwa $^2/_3$ ihres Effektenbestandes in erstklassigen, festverzinslichen Papieren (Staatsanleihen und Kommunalanleihen) angelegt hat.“ In den angegebenen Ziffern „sind die Konsortialengagements, d. h. die erfolgten Einzahlungen auf solche mit den Effekten zusammengeworfen. Die darauf nicht eingezahlten Beträge, die ganz unbekannt, meist aber sehr bedeutend sind, können auch in schwieriger Zeit eingefordert werden, sie bilden also tatsächlich kein verfügbares Aktivum, sondern im Gegenteil eine schwere Last. Es ist also ganz unberechtigt, die Effektenposten den liquiden Mitteln zuzu-

1) Spareinlagen = kleinere Summen und längere Kündigungsfristen.
2) Depositen = größere Summen und kürzere Kündigungsfristen.

rechnen und es ist oben nur deshalb geschehen, weil die Banken selbst so zu rechnen pflegen. Professor Dr. Riesser (Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken, 2. Aufl., S. 148) hält weder die Einstellung noch die Weglassung des ganzen Effektenbetrages für richtig, sondern deren Berücksichtigung mit einem die durchschnittliche sofortige Greifbarkeit derartiger Effekten darstellenden Prozentsatze, etwa mit der Hälfte. Aber auch dieser Anteil ist unter allen Umständen viel zu hoch gegriffen" (R. Franz). — Die Kreditgenossenschaften dagegen pflegen hauptsächlich Reichs-, Staats- und Kommunalanleihen, Pfandbriefe von Hypothekenbanken und Landschaften, d. h. meist mündelsichere und leicht realisierbare Werte, weniger Aktien und Spekulationspapiere in ihren Beständen zu führen, wozu sie fortwährend durch die Revisoren und Verbandsorgane angehalten werden. Auf solche Werte aber dürften die oben zitierten Worte kaum anzuwenden sein. Es stehen also auch in

Gruppe

Die Zahlen verstehen sich

Firma	Haftpflicht	Aktivziffer	Spareinlagen	Spareinlagen mit mehr als 3-monatlicher Kündigung	Scheckgelder	Sonstige	Kontokorrentschulden	Akzepte	Hypotheken	Giroverbindlichkeiten
Gewerbekasse Frankfurt a/M.	b. H.	17 521	3 744	—	8 072	213	1 011	6 375	—	—
Vorschußverein Wiesbaden	b. H.	28 478	4 886	6 911	—	7	9 422	—	—	1 429
Gewerbebank Freiburg i/B.	u. H.	16 530	2 959	2 095	—	293	2 644	1 317	—	799
Vereinsbank Karlsruhe i/B.	u. H.	12 065	2 625	2 149	431	135	3 170	80	—	410
Gewerbebank Ulm	b. H.	13 184	689	373	617	547	5 624	974	—	—
Süddeutsche		87 778	14 903	11 528	9 120	1 195	21 871	8 746	—	2 638
Brandenb. Bankverein Brandenburg	b. H.	11 344	—	3 803	2 345	460	—	—	—	1 631
Rathenower Bankverein Rathenow	u. H.	14 423	647	6 441	430	3 726	128	88	63	2 370
Genoss. Bk. d. Stral. Stadtviert. Berlin	b. H.	10 612	926	1 954	2 806	1 912	—	39	—	604
Friedrbgr. Bank Berlin	u. H.	21 983	11 411	3 274	1 921	314	—	—	916	240
Rixdorfer Bankverein Rixdorf	b. H.	14 056	1 728	4 479	2 131	—	22	—	838	—
Norddeutsche		72 418	14 712	19 951	9 723	6 412	150	127	1 817	4 845
Süddeutsche		87 778	14 903	11 528	9 120	1 195	21 871	8 746	—	2 638
Zusammen		160 196	29 615	31 479	18 843	7 607	22 021	8 873	1 817	7 483

		Gesamt	Norddeutsche	Süddeutsche
Verbindlichkeiten:	Spareinlagen	29 615	14 712	14 903
	Spareinlagen mit mehr als 3-monatl. Kündigung	31 479	19 951	11 528
	Scheckgelder	18 843	9 723	9 120
	Sonstige fremde Gelder	7 607	6 412	1 195
	Kontokorrentschulden	22 021	150	21 871
	Akzepte	8 873	127	8 746
	Hypotheken	1 817	1 817	—
	Giroverbindlichkeiten	120 255	52 892	67 363
		7 483	4 845	2 638
		127 838	57 737	70 001

diesem Punkte die Kreditgenossenschaften günstiger da als die Kreditaktienbanken.

Doch nicht nur im Vergleich mit den Kreditaktienbanken, auch unter sich weisen die Kreditgenossenschaften erhebliche Unterschiede auf, was eine kleine Untersuchung dartun soll. Ich habe zu diesem Zwecke die Genossenschaften nach der Höhe ihrer Aktivziffer in 3 Gruppen eingeteilt.

Gruppe A umfaßt Genossenschaften mit mehr als 10 Mill. M. Aktiven
" B " " von 2—10 " " "
" C " solche mit weniger als 2 " " "

Jede Gruppe schließt 5 norddeutsche und 5 süddeutsche Vereine in sich, die ganz willkürlich dem Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften entnommen sind, und zwar:

A

in Tausend Mark

Firma	Haftpflicht	Kasse	Geschäftswechsel	Primadiskonten	Lombard	Guthaben bei Banken	Effekten	Eigenkapital		•
								Geschäftsguthaben	Reserven	
Gewerbekasse Frankfurt a/M.	b. H.	590	1 481	5 720	875	574	249	2 729	1 435	
Vorschußverein Wiesbaden	b. H.	706	699	1 273	4 517	1 554	169	4 199	1 836	
Gewerbebank Freiburg i/B.	u. H.	438	706	270	—	327	920	6 028	1 158	
Vereinsbank Karlsruhe i/B.	u. H.	287	715	4 454	1 468	261	451	2 456	730	
Gewerbebank Ulm	b. H.	336	1 300	9 300	9 300	832	332	2 640	1 688	
Süddeutsche		2 357	4 901	11 717	16 160	3 548	2 121	18 052	6 847	
Brandenb. Bankverein Brandenburg	b. H.	172	2 427	—	—	129	441	3 437	960	
Rathenower Bankverein Rathenow	u. H.	143	1 372	—	4 925	181	346	1 672	961	
Genoss. Bank d. Stral. Stadtviert. Berlin	b. H.	505	6 912	—	311	153	1 942	1 852	714	
Friedrbgr. Bank Berlin	u. H.	305	14 228	—	—	68	316	3 166	753	
Rixdorfer Bankverein Berlin	b. H.	377	3 220	—	3 926	896	457	4 016	542	
Norddeutsche		1 502	28 159	—	9 162	1 427	3 502	14 143	3 930	18 073
Süddeutsche		2 357	4 901	11 717	16 160	3 548	2 121	18 052	6 847	24 899
Zusammen		2 859	33 060	11 717	25 322	4 975	5 623	32 195	10 777	42 972

		Gesamt	Norddeutsche	Süddeutsche
Leicht greifbare Mittel:	Kasse	3 857	1 502	2 357
	Geschäftswechsel	33 060	28 159	4 901
	Prima Diskonten	11 717	—	11 717
	Lombard	25 322	9 162	16 160
	Bankguthaben	4 975	1 427	3 548
	Effekten	5 623	3 502	2 121
		84 556	43 752	40 804

Liquidität: ohne Giroverbindlichkeiten: 70,25 Proz.
mit " 66,14 "

Gruppe

Die Zahlen verstehen sich

Firma	Haftpflicht	Aktivziffer	Spareinlagen	Spareinlagen mit mehr als 3-monatlicher Kündigung	Scheckgelder	Sonstige Passiva	Kontokorrentschulden	Akzepte	Hypothek	Giroverbindlichkeiten
Münch. Industrieb. München	b. H.	6 819	—	1 001	2 646	124	529	31	252	5
Vorschußverein Konstanz	u. H.	4 362	760	908	436	650	584	349	—	13
Speyrer Volksbank Speyer	b. H.	4 570	211	1 620	463	47	321	426	—	972
Volksbank Zweibrücken	u. H.	3 558	58	1 702	54	41	490	385	—	170
Landwirtschaftlicher Kreditverein Augsburg	u. H.	4 773	27	1 543	—	—	107	—	—	—
Süddeutsche:		23 882	1 056	6 774	3 599	862	2 031	1 191	252	1 160
Gewerbebank Hannover	b. H.	6 235	3 941	—	707	337	110	—	131	621
Kreditverein Stralsund	u. H.	3 011	1 627	160	617	50	—	—	—	126
Kreditverein Altona	?	9 330	—	5 469	—	151	2 097	61	—	—
Vorschußverein Allenstein	u. H.	2 825	374	1 247	439	227	28	54	—	294
Kreditgesellsch. Königsberg	u. H.	2 874	487	145	251	753	32	—	—	166
Norddeutsche:		24 275	6 429	7 021	2 014	1 518	2 267	115	131	1 207
Süddeutsche:		23 882	1 056	6 774	3 599	862	2 031	1 191	252	1 160
Zusammen:		48 157	7 485	13 795	5 613	2 380	4 298	1 306	383	2 367

		Gesamt	Norddeutsche	Süddeutsche
Verbindlichkeiten:	Spareinlagen	7 485	6 429	1 056
	Spareinlagen mit mehr als 3-monatl. Kündigung	13 795	7 021	6 774
	Scheckgelder	5 613	2 014	3 599
	Sonstige fremde Gelder	2 380	1 518	862
	Kontokorrentschulden	4 298	2 267	2 031
	Akzepte	1 306	115	1 191
	Hypothekenschulden	383	131	252
		35 260	19 495	15 765
	Giroverbindlichkeiten	2 367	1 207	1 160
		37 627	20 702	16 925

Nach diesen Aufstellungen A, B, C verhalten sich die Gesamtverbindlichkeiten zum Eigenkapital:

für Gruppe A	wie M. 120 255 000	zu M.	42 972 000
„ „ B	„ „ 35 260 000	„ „	12 068 000
„ „ C	„ „ 7 745 000	„ „	2 680 000

oder

für d. 15 nordd. Gen.	wie M. 76 249 000	zu M.	23 438 000
„ „ 15 südd.	„ „ „ 87 011 000	„ „	34 282 000

das heißt das Eigenkapital belief sich

für Gruppe	A	B	C
auf	35,70 Proz.	34,22 Proz.	34,60 Proz. der Gesamt-
Verbindlichkeiten, oder diese betrugen etwa das	$2^{13}/_{14}$	$2^{11}/_{12}$	$2^{29}/_{32}$fache

des eigenen Vermögens.

Scheiden wir die Genossenschaften nach ihrer geographischen Lage,

B.

in Tausend Mark.

Firma	Haftpflicht	Kasse	Geschäfts-wechsel	Prima-diskonten	Lombard	Guthaben bei Banken	Effekten	Eigenkapital: Geschäfts-guthaben	Eigenkapital: Reserven	
Münch. Industrieb. München	b. H.	169	212	1 491	234	225	353	1 470	808	
Vorschußverein Konstanz	u. H.	149	258	—	—	429	68	296	334	
Speyerer Volksbank Speyer	b. H.	90	145	530	67	138	358	1 037	366	
Volksbank Zweibrücken	u. H.	109	184	—	—	24	61	359	244	
Landwirtschaftlicher Kreditverein Augsburg	u. H.	31	10	—	17	12	169	1 673	1 307	
Süddeutsche:		548	809	2 021	318	828	1 009	4 835	3 059	
Gewerbebank Hannover	b. H.	243	949	—	1 034	11	508	558	233	
Kreditverein Stralsund	u. H.	81	329	151	125	77	779	421	90	
Kreditverein Altona	?	451	379	—	376	519	2 298	1 088	335	
Vorschußverein Allenstein	u. H.	36	700	—	914	7	—	314	88	
Kreditgesellsch. Königsberg	u. H.	28	755	—	—	16	168	844	203	
Norddeutsche:		839	3 112	151	2 449	630	3 753	3 225	949	4 174
Süddeutsche:		548	809	2 021	318	828	1 009	4 835	3 059	7 894
Zusammen:		1 387	3 921	2 172	2 767	1 458	4 762	8 060	4 008	12 068

Leicht greifbare Mittel:		Gesamt	Norddeutsche	Süddeutsche
	Kasse	1 387	839	548
	Geschäftswechsel	3 921	3 112	809
	Primadiskonten	2 172	151	2 021
	Lombarddarlehen	2 767	2 449	318
	Bankguthaben	1 458	630	828
	Effekten	4 762	3 753	1 009
		16 467	10 934	5 533

Liquidität: ohne Giroverbindlichkeiten 46,70 Proz.
mit „ „ 43,76 „

so ergibt sich für das Eigenkapital zu den Gesamtverbindlichkeiten ein Prozentverhältnis

	für die norddeutschen		für die süddeutschen
von	30,73 Proz.		39,39 Proz.
oder es betragen die Gesamtverbindlichkeiten etwa das	$3^1/_4$	resp.	$2^{17}/_{32}$fache

der eigenen Mittel.

Das Liquiditätsverhältnis stellt sich also:

für Gruppe	A	B	C	
auf	70,25 Proz.	46,70 Proz.	57,54 Proz.	ohne Giroverbindlichkeiten
	66,14 „	43,76 „	45,20 „	mit Giroverbindlichkeiten

und ergibt bei Trennung in Nord und Süd:

für die norddeutschen	für die süddeutschen	
74,65 Proz.	55,04 Proz.	ohne Giroverbindlichkeiten
68,81 „	52,65 „	mit Giroverbindlichkeiten

Gruppe

Die Zahlen verstehen sich

Firma	Haftpflicht	Aktivziffer	Spareinlagen	Spareinlagen mit mehr als 3-monatlicher Kündigung	Scheckgelder	Sonstige Passiva	Kontokorrentschulden	Akzepte	Hypothek	Giroverbindlichkeiten
Gewerbebank Nördlingen	b. H.	764	—	—	—	142	247	1	—	34
Gewerbe- u. Vorschußverein Kulmbach	b. H.	1 942	—	762	513	1	88	—	—	109
Vorschußverein Staufen	u. H.	480	—	333	—	•53	—	—	—	—
Bergzaberner Volksbank Bergzabern	u. H.	1 802	3	1 005	149	—	178	18	—	10
Vorschußverein Blieskastel	u. H.	479	—	305	—	—	78	7	—	—
Süddeutsche:		5 467	3	2 405	662	196	591	26	—	153
Gen.-Bk. Wedding Berlin	b. H.	762	253	—	20	181	7	—	—	62
Vorschußverein Demmin	u. H.	1 532	235	763	252	20	—	—	—	47
Gaardener Bk. Kiel-Gaarden	b. H.	1 517	2	429	504	28	—	50	—	139
Vorschußv. Deutsch-Crone	u. H.	928	685	—	90	1	21	—	—	—
Kreditver. Rosenberg (W.P.)	u. H.	445	—	321	—	—	—	—	—	—
Norddeutsche:		5 184	1 175	1 513	866	230	28	50	—	248
Süddeutsche:		5 467	3	2 405	662	196	591	26	—	153
Zusammen:		10 651	1 178	3 918	1 528	426	619	76	—	401

		Gesamt	Norddeutsche	Süddeutsche
Verbindlichkeiten:	Spareinlagen	1 178	1 175	3
	Spareinlagen mit mehr als 3-monatl. Kündigung	3 918	1 513	2 405
	Scheckgelder	1 528	866	662
	Sonstige fremde Gelder	426	230	196
	Kontokorrentschulden	619	28	591
	Akzepte	76	50	26
	Hypothekenschulden	—	—	—
		7 745	3 862	3 883
	Giroverbindlichkeiten	401	248	153
		8 146	4 110	4 036

Es weist also Gruppe A weit bessere Liquiditätsziffern auf als Gruppe B und C, letztere stellt sich sogar noch etwas günstiger als B. Im allgemeinen darf man wohl annehmen, daß die großen Institute bedeutend liquider sind als die kleineren und mittleren, ja daß ihr Status weit flüssiger sein muß, wie sie ja auch mehr nach banktechnischen Grundsätzen geleitet zu werden pflegen.

Auch zwischen Nord und Süd sind wesentliche Unterschiede zu konstatieren. Die 15 norddeutschen Institute weisen mit 74,65 Proz. eine um 19,61 Proz. größere Flüssigkeit auf als die 15 süddeutschen mit ihren 55,04 Proz. Dieser Abstand verringert sich auf 16,16 Proz. bei Einbeziehung der Giroverbindlichkeiten beiderseits, die bei dem im Norden mehr beliebten Diskontgeschäft für dessen Genossenschaften größer sind (M. 6 300 000 gegen M. 3 951 000).

Die Unterschiede finden ihre Erklärung in der Verschiedenheit der

C.

in Tausend Mark.

Firma	Haftpflicht	Kasse	Geschäftswechsel	Primadiskonten	Lombard	Banken	Effekten	Eigenkapital: Geschäftsguthaben	Eigenkapital: Reserve	
Gewerbebank Nördlingen	b. H.	41	103	—	50	39	107	271	88	
Gewerbe- u. Vorschußverein Kulmbach	b. H.	35	211	—	220	72	184	362	174	
Vorschußverein Staufen	u. H.	10	35	—	—	—	2	51	38	
Bergzaberner Volksbank Bergzabern	u. H.	35	13	17	—	43	213	327	94	
Vorschußverein Blieskastel	u. H.	13	3	—	11	75	27	56	28	
Süddeutsche:		134	365	17	281	229	533	1 067	422	
Gen.-Bk. Wedding Berlin	b. H.	19	708	—	1	4	—	246	29	
Vorschußverein Demmin	u. H.	41	173	—	—	27	73	196	44	
Gaardener Bk. Kiel-Gaarden	b. H.	14	343	—	223	8	—	386	66	
Vorschußver. Deutsch-Crone	u. H.	2	254	—	—	207	20	70	44	
Kreditver. Rosenberg (W.P.)	u. H.	1	—	—	—	5	—	60	50	
Norddeutsche:		77	1 478	—	224	251	93	958	233	1 191
Süddeutsche:		134	365	17	281	229	533	1 067	422	1 489
Zusammen:		211	1 843	17	505	480	626	2 025	655	2 680

Leicht greifbare Mittel:		Gesamt	Norddeutsche	Süddeutsche
	Kasse	211	77	134
	Geschäftswechsel	1 843	1 478	365
	Primadiskonten	17	—	17
	Lombarddarlehen	505	224	281
	Bankguthaben	480	251	229
	Effekten	626	93	533
		3 682	2 123	1 559

Liquidität: ohne Giroverbindlichkeiten 47,54 Proz.
mit „ „ 45,20 „

Geschäftsgebarung: Bei Geldbedarf pflegen die norddeutschen Vereine ihre Kundenwechsel beim Bankier zu diskontieren, während die süddeutschen Vereine ihren Geldbedarf durch Trassierung auf den Bankier resp. Großbank decken. Auch ist im deutschen Süden das Kontokorrentgeschäft weit mehr ausgebildet und verbreitet als im Norden, wo die Vereine mehr das Diskontgeschäft pflegen, infolgedessen durchschnittlich einen weit größeren Wechselbestand im Portefeuille haben. Die süddeutschen Genossenschaften räumen ihrerseits den Mitgliedern Akzeptkredite ein, wodurch ihre Gesamtverbindlichkeiten gegenüber den norddeutschen, die solche Kredite nur in ganz geringem Umfange gewähren, eine wesentliche Erhöhung erfahren.

Wenn auch die Liquidität der süddeutschen Genossenschaften hinter derjenigen der norddeutschen Genossenschaften zurücksteht, so wird dieser Mangel in etwa geheilt durch das günstige Verhältnis vom eigenen

zum fremden Kapital, das in einem Unterschied von 8,66 Proz. zugunsten der Genossenschaften des deutschen Südens zutage tritt. — In Anbetracht des bescheidenen Umfanges der angestellten Untersuchungen können aus diesen Ergebnissen kaum Schlüsse auf die Gesamtheit der deutschen Kreditgenossenschaften gezogen werden, ebensowenig als man aus den Durchschnittsziffern etwa ableiten darf, daß bei jeder Genossenschaft ein gleich günstiges Verhältnis bestehe. Soweit man Durchschnittsziffern überhaupt Wert beimessen darf, wird man zugeben müssen, daß das Resultat unserer Untersuchungen über Liquidität und Verhältnis vom eigenen zum fremden Kapital bei den Kreditgenossenschaften ein befriedigendes genannt werden darf. Es wird sich auch dann nicht wesentlich verschieben, wenn man die Giroverbindlichkeiten, die in den ersten Aufstellungen fehlen, berücksichtigt; sie würden die Summe der Gesamtverbindlichkeiten auf 955,3, 1024,8, 1066,0, 1098,9 Mill. M. erhöhen und die Liquiditätsziffer auf 40,4 Proz., 39,4 Proz., 37,7 Proz., 39,48 Proz. herabdrücken.

Im allgemeinen dürfte zugegeben werden, daß das Liquiditätsverhältnis bei den Kreditgenossenschaften wohl etwas kleiner sein kann als bei den Kreditbanken, da die Genossenschaft doch immer noch die Haftbarkeit und überwiegend die unbeschränkte Haftbarkeit ihrer Genossen hinter sich hat. Es wird einem gut geleiteten Verein, der auf gesundem Fundament aufgebaut ist, vermöge der Haftpflicht seiner Mitglieder immerhin die Möglichkeit gegeben sein, sich anderweitig die notwendigen Mittel zu beschaffen, falls er infolge falscher Gerüchte bestürmt wird.

Andererseits wird eine Genossenschaft, die einen viel engeren, fast familiären Konnex mit ihren Mitgliedern hat, leichter auf der Einhaltung der Kündigungsfristen bestehen können als etwa eines unserer ersten Großkreditinstitute.

Wie wenig zuverlässig solche Durchschnittsziffern sind, mag eine kleine Stichprobe aus dem Jahre 1907 beleuchten. Zum Vergleiche wähle ich drei dem Allgemeinen Verbande der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften angehörende Kreditgenossenschaften verschiedener Größe, und zwar:

Vorschußverein Wiesbaden e. G. m. b. H.,
Vorschußverein Tilsit e. G. m. u. H. und
Volksbank Germersheim e. G. m. u. H.

Am 31. Dezember 1907 beliefen sich die Aktiva dieser 3 Institute auf ca. 27 resp. 7,5 resp. 3,1 Mill. M.

Das eigene Kapital betrug in Prozenten des fremden: 24,6 Proz., 41,5 Proz., 24,8 Proz. und die Liquidität berechnete sich auf 42 Proz., 89 Proz., 13,5 Proz.

Daß ein Status wie der zuletzt angeführte eine ernste Gefahr für den Bestand jeder Kreditgenossenschaft in sich birgt, ist nicht abzustreiten. Ist doch die Volksbank Germersheim in der Tat gezwungen gewesen — wohl hauptsächlich ihrer Illiquidität wegen — ihre Selbständigkeit aufzugeben und sich in die schützenden Arme einer Großbank zu flüchten. Nach einem Bericht der Pfälzischen Presse fand am

19. Juni 1908 eine außerordentliche Generalversammlung dieser Genossenschaft statt, die von ca. 200 Mitgliedern besucht war (Mitgliederzahl am 1. Januar 1908: 453). Die Generalversammlung sollte Stellung nehmen zu den Anträgen der Bankleitung betreffs Liquidation usw. Nach den Ausführungen des Vorstandes waren die Forderungen der Genossenschaft an eine auswärtige Firma nach und nach auf die Summe von 191000 M. angewachsen, wovon ein Teil sich allmählich als uneinbringbar herausstellte. Die finanzielle Lage der Volksbank war zwar derart, daß sie einen größeren Verlust wohl hätte ertragen können. Allein das Bekanntwerden jener wenig erfreulichen Tatsache hat die Mitglieder und Spareinleger in einer Weise beunruhigt, „daß für die Zukunft eine gedeihliche Wirksamkeit der Bank nicht mehr zu erwarten gewesen sei“. Die Bankleitung hat sich in ihrer Not an die Pfälzische Bank in Ludwigshafen gewendet, die sich schließlich bereit erklärte, sämtliche Aktiven und Passiven der Volksbank zu übernehmen und in Germersheim eine Agentur zu errichten, wobei sie sich verpflichtete, den Mitgliedern nach Ablauf des Liquidationssperrjahres ihren Geschäftsanteil zurückzuzahlen oder unter Aufrechnung desselben eine Aktie ihrer eigenen Bank zu liefern, und dafür zu sorgen, daß die endgültige Abrechnung zwischen Genossen und Genossenschaft mit der Wirkung von statten geht, „daß alsdann jede Haftpflicht der Genossen auf der Stelle ihr Ende erreicht“ . . . Die Abstimmung ergab die einstimmige Annahme dieses Antrages.

Die Frankfurter Zeitung schrieb hierzu: „Bei der Volksbank Germersheim sind wohl 123000 M. bilanzmäßige Reserven und 65000 M. stille Rücklagen vorhanden, welche die zu erwartenden Verluste sowohl bei der Firma Hirth und Pfeifer als auch bei einigen anderen kleinen Debitoren decken, aber das Bestreben der Mitglieder der Volksbank, die unbeschränkte Haftpflicht aufzuheben, ließ der Verwaltung die geschehene Lösung als die beste erscheinen.“

Nach diesen Zeilen wäre lediglich die unbeschränkte Haftpflicht der Grund, weshalb die Genossen die Auflösung der Genossenschaft gewünscht haben [1]). Und in der Tat sind viele Mitglieder darob ängstlich geworden, um so mehr, als die Vorgänge in den Vorschußvereinen Landstuhl und Pirmasens mit ihren traurigen Folgen dem pfälzischen Publikum noch gut in Erinnerung sind.

Ein Blick in die Bilanz wird aber jedem Fachmann sagen, daß nicht zuletzt die Illiquidität die Verwaltung der Volksbank Germersheim zu dem Schritte der Fusion getrieben haben mag: das Liquiditätsverhältnis der Bank sank seit dem Jahre 1904. Es belief sich in den Jahren 1904, 1905, 1906, 1907, 1908 auf $44^1/_2$, 34,4, 17,4, 16,4, 13,5 Proz. Eine Katastrophe konnte also fast mit Sicherheit vorausgesagt werden, sobald ein Sturm auf die Kasse erfolgte.

Nach Bekanntwerden des eventuell zu erwartenden Verlustes haben viele Spareinleger ihre Gelder erhoben und andere sogar ihre auf Kün-

---

1) Daß eine Risikobeschränkung durch Annahme der beschränkten Haftpflicht hätte erfolgen können, wird übergangen.

digung angelegten Depositen sofort zurückverlangt; zahlreiche Kündigungen liefen täglich bei der Bankleitung ein. Der Ansturm auf die Kasse ist nur dadurch zurückgehalten worden, daß die Verwaltung für die Nichteinhaltung der Kündigungsfristen 10 Proz. vom Betrage kürzte. Es mag dahingestellt sein, ob dieses rigorose Vorgehen als nachahmenswert empfohlen werden kann. Beschwichtigt hat man die ängstlichen Gemüter damit sicherlich nicht, sondern nur der verhältnismäßig hohe Abzug hat die Leute bewogen, ihre Gelder der Bank bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu belassen.

3. In bezug auf Rückzahlungen der Spareinlagen und Depositen kann nicht genug betont werden, daß die Möglichkeit, schnell, auch wenn mit Opfern, Geld zur Befriedigung der Ansprüche in genügender Menge zu beschaffen, ein Vorteil ist, der jene Opfer weit aufwiegt. Nur durch rückhaltlose Auszahlungen aller Forderungen wird das Vertrauen zur Bank erhalten, und viele Spareinleger werden ihr Geld auch fernerhin dem Institut belassen. Wo man nicht sicher ist, daß im Notfall prompt ausgezahlt wird, da wird man auch schwerlich gar zu gerne einlegen. Die Erfahrung der meisten Bank- und Sparkassenleute geht dahin, daß gerade prompte Auszahlung selbst der auf Kündigung angelegten Beträge vom Publikum sehr gewürdigt wird.

Hierzu sagt Robert Franz [1]) im Ueberblick auf die deutschen Banken im Jahre 1907, was auch auf die Kreditgenossenschaften übernommen werden darf: „An und für sich ist ja die Position der Mehrzahl der Großbanken nicht kräftiger als diejenige der meisten mittleren und kleineren Banken. Indessen die Wahrscheinlichkeit ist beispielsweise doch bedeutend größer, daß bei einer kleineren Bank in kritischen Zeiten auf einmal 5 Millionen Depositen zurückgefordert werden, als daß an eine der Großbanken das Verlangen gestellt wird, sofort mehrere Hundert Millionen zurückzuzahlen. Im wesentlichen kommt es aber gerade darauf an, gegenüber einem etwaigen ersten Ansturm gerüstet zu sein. Zeigt sich eine Bank dem gewachsen, so pflegt schon das Vertrauen zurückzukehren und die Gefahr darf in der Regel als beseitigt gelten.“ Jedenfalls muß in kritischen Zeiten von jeder Kasse in möglichst kurzer Zeit Vorsorge getroffen werden können, einem plötzlich eintretenden Bedarf an Bargeld gerecht zu werden, um so mehr, als solche Erschütterungen nicht nur in Krisenzeiten vorkommen, sondern bisweilen haben zweideutige Gerüchte und leeres Geschwätz unter den Spareinlegern eine Panik hervorgerufen und zu einem Run geführt, der die Existenz der Genossenschaft in Frage stellt, und sie der Gefahr aussetzt, ihre Zahlungsunfähigkeit zu erklären (cf. Vorschußverein Tilsit).

Schulze-Delitzsch führt ungefähr folgendes aus: Wer Geld auf längere Kündigung aufnimmt, weiß im voraus, ob, wann und wieviele Kündigungen erfolgen werden, muß aber doch wohl auf Kündigungen gefaßt sein und hat seine Dispositionen so zu treffen, daß er die gekündigten Beträge zu entsprechender Zeit pünktlich zurückzahlen kann. Er ist daher genötigt, seinen Schuldner dieselben oder kürzere Kündigungsfristen zu bestimmen. Andererseits dürfen aber diese Kündigungs-

1) Die deutschen Banken im Jahre 1907, S. 7.

fristen nicht gar zu kurz bemessen sein, da sonst der Schuldner aus dem überlassenen Kapital nur wenig Nutzen zu ziehen vermag. Schulze kann die Genossenschaften nicht genug ermahnen, ja nicht mehr kurzfällige Verbindlichkeiten aufzunehmen, als in gleicher Zeit wieder eingezogen werden können. Er rät entschieden von der Aufnahme sofort fälliger Spareinlagen ab und empfiehlt die Bewilligung einer höheren Verzinsung für solche mit längerer Kündigung.

Hat einmal eine Kreditgenossenschaft festen Fuß gefaßt und einen geregelten Sparkassenverkehr ausgebildet, so werden mit dem wachsenden Vertrauen durchschnittlich mehr Gelder zu- als abfließen. Diese Regel gilt indessen nur für gewöhnliche Zeiten geordneten Verkehrs- und Erwerbslebens. Tritt jedoch eine Störung ein wie Krieg, eine Geld- oder Kreditkrise, so wird dieser Zufluß voll und ganz versiegen und die Sparer werden ihre Einlagen teils für ihren eigenen Bedarf, teils aus Aengstlichkeit kündigen oder vielmehr suchen, ihr Geld sofort zurückzubekommen. Wie nun, wenn die Genossenschaft das erhaltene Kapital auf längere Fristen verliehen oder gar in Hypotheken und Zessionen festgelegt, sich selbst aber zur Rückzahlung gar keine oder nur eine ganz kurze Kündigungsfrist ausbedungen hat? Ein einziges, wenn auch nur augenblickliches Aussetzen der Zahlungen, wie es alsdann fast unausbleiblich ist, wenn nicht bedeutende, anderweitige Hilfsmittel der Genossenschaft zur Verfügung stehen, bringt sogleich den Zusammenbruch, indem dann alles Vertrauen sofort dahin ist, was natürlich den unvermeidlichen Untergang eines solchen, lediglich auf Kredit basierenden Instituts zur Folge hat. Mögen die Kapitalanlagen seitens der Genossenschaft noch so vorteilhaft und sicher sein, so daß ein eigentlicher Verlust überhaupt nicht zu befürchten ist — „der augenblickliche Mangel an Barschaft wirkt ebenso verderblich, als läge eine wirkliche Verzettelung des Geschäftsfonds, ein Defekt vor, und die übelsten Folgen wie Insolvenzerklärung des Instituts und die bei dem Konkursverfahren unvermeidlichen Verluste und Verschleppungen stehen dann in sicherer Aussicht“ (Schulze).

Bietet auch die Haftpflicht der Genossen — und die meisten Genossenschaften sind ja mit der unbeschränkten Haftpflicht ausgestattet — für die Spareinleger eine größere Sicherheit, so haben die öffentlichen, vom Staate oder von Kommunen garantierten Sparkassen in solchen Fällen einen ganz anderen Rückhalt, als die lediglich auf die eigene Kraft und Selbsthilfe angewiesenen Kreditgenossenschaften, und werden eben dieser Garantien halber von den Gläubigern niemals in dem Grade überlaufen als bloße Privatbanken. Die Kreditgenossenschaften sind ihrem Zweck und ihrem Wesen nach recht eigentlich auf die Entgegennahme von Spareinlagen angewiesen, teils zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse, denen sie an manchen Orten auf keine andere Weise gerecht werden können, teils zur Befriedigung der Bedürfnisse der Sparer selbst, denen sie ihre Ersparnisse in Form von Vorschüssen zu ihren Arbeits- und Erwerbszwecken wieder zufließen lassen im Gegensatz zu dem Gros der öffentlichen Sparkassen, die vielfach nur reine Hypothekengeschäfte betreiben.

Schulze rät also zur Aufnahme von Spareinlagen, wo das Bedürfnis

vorliegt, möchte aber die allzu kurzen Kündigungsfristen vermieden wissen [1]), empfiehlt als Kampfmittel gegen die Konkurrenz der öffentlichen Kassen etwas mehr Zinsen zu zahlen als jene. Dabei soll an dem Grundsatze festgehalten werden, daß man, wenn Zeit und Kassenverhältnisse es auch nur einigermaßen gestatten — natürlich ohne eine derartige Verpflichtung einzugehen — den Einlegern unverzüglich ihr Guthaben zurückzahlt, sobald sie sich melden, was auch in den meisten Fällen ausgeführt werden kann. Dadurch fesselt man ihr Interesse auch für die Zukunft an die Sparkasse der Genossenschaft. Eine solche rückhaltlose Auszahlung ungekündigter Beträge ist aber nur möglich bei einem günstigen Liquiditätsverhältnis.

Die Praxis hat zur Genüge gezeigt, daß die Kündigungsfristen der Spareinlagen im Falle einer Krisis, eines Runs, so gut wie gar nichts nützen. Sobald einmal eine Beunruhigung der Sparer eingetreten ist, wollen diese nicht erst kündigen, sondern verlangen sofort Zahlung, und würde die Genossenschaft auf der Kündigung bestehen, so wäre sie erst recht verloren. „Das ist in der Tat nur ein papierener Schutz", sagt Thorwart mit Recht. Ein vorsichtiger Genossenschafter wird darum auch die an Kündigung gebundenen Spareinlagen bei der Beurteilung der Liquiditätsfrage zu den sofort fälligen Schulden zählen.

4. Von großer Wichtigkeit ist natürlich auch das Verhältnis des eigenen, unkündbaren Kapitals (bestehend aus Geschäftsguthaben der Genossen und Reserven) zu den fremden Geldern. Je größer das erstere ist, um so weniger ist zu befürchten, daß die Gläubiger die Genossenschaft mit Kündigungen überhäufen und damit den ganzen Betriebsfonds in Frage stellen. Schulze vertritt die Ansicht, daß bis zur Höhe des eigenen Kapitals Spareinlagen mit kurzer Kündigungsfrist eher aufgenommen werden können, ohne der soeben angedeuteten Gefahr im gleichen Maße unterworfen zu sein wie dort, wo es an dieser Garantie gebricht. Den Kreditgenossenschaften kann daher nicht genug angeraten werden, der Vergrößerung ihres Eigenvermögens besondere Sorgfalt zuzuwenden, indem sie den Bestand ihrer Reserven erhöhen, wobei ich wohl auf Soergels Worte hinweisen darf, wenn er sagt, daß es für die Genossenschaften mehr darauf ankomme, das Gefühl vermehrter Sicherheit in sich zu tragen als mehr zu verdienen.

Das angeführte Beispiel hat uns gezeigt, wohin der Mangel an flüssigen Mitteln führen kann und schon öfters geführt hat: Aufgabe der Selbständigkeit des Instituts und Preisgabe der Kleinkaufleute, Kleingewerbetreibenden und Landwirte an die Großbank, die in ihren Bedingungen teurer ist bei der Kreditgewährung als die Genossenschaft, deren Hauptziel ja nicht die Herauswirtschaftung einer hohen Dividende ist. Außerdem werden die Früchte jahrzehntelanger Arbeit hingegeben an die Kapitalisten der Aktiengesellschaft, die dafür kaum ein Aequivalent bietet und eine solche Genossenschaft nur dann in sich aufnimmt, wenn ein wirklicher Vorteil bei dem Geschäfte herausspringt. Daß sie eine solche Hilfsaktion lediglich aus ethischen Gründen leisten würde,

1) Spareinlagen in hohen Beträgen sollen besonders an nicht zu kurze Kündigungsfristen gebunden sein.

wage ich in Abrede zu stellen. Ueberdies will sich die Großbank ja gar nicht mit solch kleinen Krediten beschäftigen.

III.

Aus dem Gesagten erhellt, daß die Kreditgenossenschaften nicht genug Sorgfalt auf die Liquidität ihres Status verwenden können und stets danach zu trachten haben, das Deckungsverhältnis von Jahr zu Jahr günstiger zu gestalten. Die unbedingte Notwendigkeit und Berechtigung dieser Forderung tritt uns so recht vor Augen, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß gerade die Gläubiger (Spareinleger) der Kreditgenossenschaften sich größtenteils aus kleinen Leuten zusammensetzen, die ihre Sparschillinge in vollem Vertrauen der Genossenschaft übergeben, im Falle einer Krisis aber ängstlicher für ihr bescheidenes Vermögen fürchten, als die besser situierten Klassen. Und damit ist den Genossen die ernste Mahnung gegeben, an die Spitze ihres Instituts nur solche umsichtige Männer zu berufen, die sich der Tragweite ihres Geschäftsgebarens und der Verantwortlichkeit für ihre Dispositionen vollauf bewußt sind.

Es muß zugegeben werden, daß die Frage der Liquiderhaltung in der Praxis nicht zu den leicht lösbaren gezählt werden darf. Soergel[1]) sagt den Genossenschaften: „Wir brauchen bereite Mittel für die angenommenen Spareinlagen, für die gekündigten Darlehen, für den täglich wiederkehrenden Bedarf in der Kundschaft, für die jährlich wiederkehrenden vorübergehenden Anforderungen und für unvorhergesehene erhebliche Fälle“ und verlangt zunächst, daß sie einen größeren Kassenbestand halten möchten, als dies oft üblich ist. Allerdings fügt er hinzu, „wenn wir den Vorschußvereinen den Rat geben, ihre Barmittel zu vergrößern in dem Maße, daß sie faktisch jenen Anforderungen entsprechen können, dann werden sie einen geringeren Ueberschuß an Zinsen erzielen“. Aber er meint, es sei viel besser, daß sie sich das bare Geld mit höherem Zinsfuße erkaufen, als daß sie die Sicherheit vernachlässigen; man möge sich lieber mit einem bescheidenen Gewinne zufrieden geben, wenn damit Gewähr geboten werden könne, daß die Geldvorräte ausreichen, um den Wünschen der Kundschaft nachzukommen.

Daß die Genossenschaften natürlich nicht einen verhältnismäßig so hohen Kassenbestand halten können wie die Notenbanken, gibt auch er zu, betont aber, daß als Hauptstamm der bereiten Mittel neben Effekten ein großer Fonds von Wechseln zu halten sei, auf deren prompten Eingang ganz bestimmt gerechnet werden kann. Ein genügender Bestand an Geschäftswechseln ist besonders empfehlenswert für Vereine, die einen ausgedehnten Scheckverkehr unterhalten, der ihnen viele fremde Gelder zuführt, weil die Vereine darin sowohl ein sofort greifbares Aktivum sich schaffen, als auch aus der nicht unerheblichen Zinsspannung Nutzen ziehen können. Aehnliches gilt auch von den Primadiskonten. — Bezüglich der „Geschäftswechsel“ darf aber hier wohl nochmals darauf hingewiesen werden, daß der weitaus größte Teil der sich in genossen-

1) Zitiert nach Thorwart: Mitteilungen über die Allgemeinen Genossenschaftstage.

schaftlichen Wechselportefeuilles befindlichen Abschnitte um eine Kategorie niedriger einzuschätzen ist als bei unseren Noteninstituten.

Als eine weitere, verhältnismäßig leicht realisierbare Anlage wird der Bestand an erstklassigen, börsengängigen Wertpapieren bezeichnet. Sie bieten zwar durchschnittlich eine bessere Verzinsung als Primabankakzepte, aber alle — auch die besten unter ihnen — tragen das Risiko des Kursverlustes in sich, was erst so recht in die Augen springt, wenn wir den heutigen Kurs unserer Staatspapiere und Hypothekenbankpfandbriefe vergleichen mit dem früherer Jahre. In England pflegt man darum auch die Effektenbestände nicht als liquide Mittel anzusehen, weil sie in ihrer Gesamtheit gerade in Krisenzeiten nur mit großem Verluste und unter erheblichen Schwierigkeiten versilbert werden können.

Jede gut geleitete Genossenschaft wird neben diesen drei Reserven an Geld, Wechseln und Effekten danach trachten, sich bei der Großbank einen bestimmten Kredit zu sichern. Solcher Bankkredit soll aber nur in zweiter Linie als Aushilfe bei plötzlichem und vorübergehendem Bedarf benutzt werden, er ist ein Notbehelf; niemals aber darf er zur Deckung des normalen Geldbedürfnisses dienen, oder ein dauerndes Betriebskapital darstellen. Hierfür ist er zu teuer und zu unsicher, da nicht für alle Zeit damit gerechnet werden kann, daß er zur Verfügung stehen wird. In Krisenzeiten könnte eine Kündigung des Bankkredits die Genossenschaft in eine sehr unangenehme Lage versetzen. Die Verbindung mit einer Großbank bringt die Genossenschaft in Verkehr mit dem Geldmarkt und ist ihr in sonstiger Hinsicht sehr förderlich, sie wird die Genossenschaft vor allem bewegen, ihre Geschäftsgepflogenheiten dem erprobten bankmäßigen Zuschnitt immer mehr anzupassen. Die Genossenschaft ihrerseits wird aber eifersüchtig darüber zu wachen haben, daß diese Verbindung nicht gestört und dieser Kredit in keiner Weise geschädigt werde, um im Falle eines Runs Schutz und Hilfe seitens der Großbank zu genießen. Der Allgemeine Genossenschaftstag zu Neustadt vom Jahre 1898 hat hierzu folgenden Beschluß gefaßt: „Der Allgemeine Genossenschaftstag hält das heute vielfach hervortretende Bestreben, Kreditgenossenschaften auf Bankkredit hin zu erweitern, für unvereinbar mit der gesunden Entwicklung der Kreditgenossenschaften und erklärt für dieselben als Bedingung: Beschaffung von regelmäßig zur Verfügung stehendem Betriebskapital und Benutzung des Bankkredits nur zur Deckung des vorübergehenden Kreditbedürfnisses“.

Weiterhin dürfte es wohl ratsam sein, mäßige Geldbestände auf kurze Fristen an gut fundierte Banken oder andere Genossenschaften auszuleihen, wenn auch der Zinsfuß ein mäßiger ist. — Die Anlage von Geldern im Ultimogeschäft wird vielfach als ebenso liquide bezeichnet als die in Wechseln und gestaltet sich oft lukrativer; aber auch hier möchte ich darauf hinweisen, daß in plötzlich eintretenden Krisenzeiten hierbei Schwierigkeiten nicht ausgeschlossen sind.

Wenn Soergel an die Kreditgenossenschaften im allgemeinen dieselben Forderungen stellt wie an die großen Kreditbanken, geschieht dies mit vollem Recht; denn der kleinste Vorschußverein hat wirtschaftlich denselben Zweck und dieselbe Bedeutung wie die größte

Kreditbank. Beide sind in gleichem Maße, nur verschieden im Geschäftsumfange, Geldhändler und Kreditgeber. Doch ist die Genossenschaft in noch viel engerem Sinne denn die Großbank Kreditvermittler als Kreditgeber. Und aus eben dieser Vermittlungstätigkeit erwächst ihr die ernste Pflicht, die erhaltenen Kredite gegen größtmögliche Sicherheit und unter Wahrung der Liquidität weiter zu leiten, aber nicht festzulegen. Die Kreditgenossenschaft wie die Kreditbank suchen Geld zu billigem Preise aufzunehmen, um es zu höheren Sätzen wieder auszuleihen. Beide nehmen Kredit zu billigen Bedingungen und wollen ihn unter teueren Konditionen weitergeben. „Darum sind auch dieselben wirtschaftlichen Grundsätze maßgebend für die größte Kreditbank wie für den kleinsten Vorschußverein, und daran ist festzuhalten. Man darf nicht etwa glauben, daß bei den Kreditgenossenschaften die Verhältnisse wesentlich anders liegen, daß sie bezüglich der wirtschaftlichen Grundsätze, von denen aus sie arbeiten, anders gestellt seien als eine große Kreditbank und daß sie die wirtschaftlichen Gesetze außer acht lassen könnten“ (Thorwart).

Die Liquidität erfährt auch dadurch eine wesentliche Förderung, daß einerseits bei Prolongationen von Vorschußwechseln stets eine Abzahlung zur Pflicht gemacht, andererseits im Kontokorrentverkehr auf eine allmähliche Reduktion der Schuld hingewirkt wird, und daß sich die Leitung nicht zur Gewährung von Immobiliarrealkrediten verleiten läßt, mit anderen Worten, daß sie sich hütet, die Gelder in Hypotheken, Zessionen, Güterzielen etc. anzulegen. Schulze-Delitzsch hielt strenge daran fest, daß die Genossenschaft zur Beschaffung des Betriebskredits, das ist des Kredits zur Ergänzung des umlaufenden Kapitals, bestimmt sei. Der Allgemeine Vereinstag in Stuttgart hat in diesem Sinne schon 1879 „nach unliebsamen Erfahrungen auf noch vielfach nicht beachtete Grundforderungen bei der Geschäftsführung hingewiesen: Zunächst sind es die schweren Verwicklungen, welche regelmäßig aus der Gewährung von Real- oder Immobiliarkredit und überhaupt aus der Vorstreckung von Geldern zu festen Kapitalanlagen entstehen, was unseren Vereinen die ernste Pflicht auferlegt, sich aller derartigen Geschäfte zu enthalten und, sofern fortgesetzte Prolongationen zu deren Verdeckung dienen, auch diesen entschieden ein Ziel zu setzen, womit die Forderung entsprechender Abschlagszahlung zu verbinden ist“.

Es wird gerne zugegeben, daß es oft eine recht schwierige Aufgabe gerade für die Leiter der Kreditgenossenschaften sein mag, ansehnliche Bestände an fremden Geldern, die im Geschäfte keine Verwendung finden, möglichst nutztragend unterzubringen. Eventuell müßte man durch Herabsetzung des Zinsfußes, Verlängerung der Kündigungsfristen oder ähnliche Mittel dazu übergehen, die allzu stark zuströmenden Gelder zurückzubehalten, ohne jedoch die Quelle ganz zu verstopfen.

Die trotz solcher rückdämmender Maßnahmen zufließenden Mittel könnten auf dem Umwege über Zentralkassen dorthin geleitet werden, wo Geldmangel besteht, und fänden dadurch vielleicht eine so günstige Verwendung, daß sich eine Herabsetzung der Zinssätze seitens der Genossenschaft ihren Sparern gegenüber erübrigte. Im allgemeinen aber haben sich die Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften dem Gedanken

der Zentralisation gegenüber ablehnend verhalten und sind unabhängig von der Staatshilfe geblieben. Die Entstehung einer solchen Zentralstelle findet eine nicht unwesentliche Erschwerung darin, daß den städtischen Genossenschaften der Verkehr mit dem Geldmarkt durch Angehörigkeit zum Giroverbande der von der Dresdner Bank in Berlin und Frankfurt a/M. seit 1904 geführten Genossenschaftsabteilungen[1]) gewährleistet und erleichtert ist.

Der Totalumsatz des Giroverbandes war[2]):

			hiervon entfallen auf Wechselinkasso:	
1874	34 428 897	M.	22 372 238	M.
1884	81 513 557	"	53 389 228	"
1894	136 961 387	"	90 337 227	"
1899	225 177 655	"	127 843 277	"
1904	326 811 782	"	191 491 008	"
1905	414 880 000	"	221 392 000	"
1906	512 256 453	"	247 702 000	"
1907	650 091 000	"	269 590 000	"
1908	711 132 000	"	287 227 000	"

In diesen besonders in dem letzten Lustrum gewaltig anschwellenden Ziffern[3]) nimmt der Gesamtbetrag der eingegangenen Wechsel bis 1905 mehr als die Hälfte ein und fällt in den letzten 3 Jahren unter 50 Proz. In dem verbleibenden Reste dürften die Giroüberweisungen den Hauptposten bilden, wenn auch ein Posten ständiger Guthaben der Mitglieder hierunter fallen wird. Die Statistik weist eine Scheidung der einzelnen Positionen leider nicht auf.

Neben einem Girokonto pflegen die Genossenschaften aber meist noch eine „laufende Rechnung“ bei der Dresdner Bank zu unterhalten, so daß obige Zahlen den Gesamtumsatz der Genossenschaften nicht darstellen. Für viele Genossenschaften ist die Dresdner Bank die einzige Großbankverbindung, bei der sie denn auch im Falle von Geldmangel ihren Bedarf decken, bei Geldüberfluß Anlagemöglichkeit finden, wobei besonders die Ueberlassung von sogenannten Monats- oder Ultimogeldern erwähnt sei. Nach einer gütigen Mitteilung der Dresdner Bank „bedient sich jedoch eine verhältnismäßig nur geringe Anzahl von Genossenschaften dieser Anlage für ihre müßigen Gelder“.

So besitzen die Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften in den Genossenschaftsabteilungen der Dresdner Bank gewissermaßen ein Clearing house, das eine ersprießliche Tätigkeit entwickelt und den Bedürfnissen seiner Mitglieder wertvolle Dienste leistet. Immerhin ist es fraglich, ob nicht mittels Schaffung einer allgemeinen Zentralkasse, die auf dem Allgemeinen Verbande aufzubauen wäre, dasselbe erreicht und der Unternehmergewinn der Großbank den Genossenschaften selbst zugewendet resp. erspart werden könnte.

1) Uebernommen aus der Deutschen Genossenschaftsbank von Soergel, Parisius & Co., Berlin und Frankfurt a/M.

2) Laut „Bericht über die Entwicklung des Giroverbandes im Jahre 1908“, herausgeg. von den Genossenschaftsabteilungen der Dresdner Bank.

3) Zum Teil auch verursacht durch Eingliederung der Niederlassungen der Dresdner Bank.

Eine solche Zentrale könnte ganz besondere Sorgfalt darauf verwenden, innerhalb des Verbandes Angebot und Nachfrage auszugleichen und durch eine eingehende Ueberwachung die Liquidität der einzelnen Institute erhalten und fördern.

Von einer rationellen Wirtschaft darf man wohl verlangen, daß für Kapitalsaufnahmen möglichst lange und für Ausleihungen möglichst kurze Rückzahlungsfristen erwirkt werden. Die deutschen Genossenschaften werden auf den Verbandstagen und Revisorenkonferenzen immer wieder ermahnt, ja ihre Mittel nicht zu sehr festzulegen und ihr Deckungsverhältnis möglichst günstig zu gestalten. Das Liquiditätsprinzip muß der Leitstern für jede Bankverwaltung sein. Seine Wichtigkeit und hohe Bedeutung wird aber gerade oft deshalb verkannt, weil es in ruhigen, geordneten Zeiten gar keine Bedeutung hat.

Schulze-Delitzsch kann den Genossenschaften nicht dringend genug die Warnung zurufen: „sich in günstigen Zeiten und bei gutem Gange der Geschäfte, wenn die Kapitalien ihnen reichlich zuströmen, nicht verleiten zu lassen, auf die Dauer beträchtlich mehr fremde Gelder anzunehmen, als einmal der Umfang ihres Geschäfts und sodann das richtige Verhältnis des eigenen Fonds dazu als des unerläßlichen Gegengewichts zuläßt“.

Die Behauptung, daß Kapitalüberfluß der Genossenschaft gefährlicher werden könne als Kapitalmangel, klingt paradox, ist aber dennoch wahr. Eine gut fundierte Genossenschaft wird bei Kapitalmangel leicht in der Lage sein, mittels Bankkredits ihren Bedarf zu decken, sofern ihre leitenden Organe beim Geschäftsbetriebe sich innerhalb des Rahmens gehalten haben, der ihnen in der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft gezogen ist. Dagegen reizt ein Ueberfluß an Geldern leicht zu einer ungesunden Ausdehnung der Geschäfte. Das Geld soll nicht müßig im Kassenschranke liegen und Zinsverluste sollen vermieden werden. Oft vergütet die Genossenschaft für Spareinlagen einen nicht geringen Zins; man sucht dann nach Anlagen, die womöglich mehr Zins einbringen, als man selber gewährt. So greift man nach Hypothekengeschäften, kauft Spekulationspapiere, oder läßt sich in Kreditgeschäfte ein, die nicht im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Genossenschaft stehen und von der Leitung möglicherweise nicht mehr übersehen werden können (Germersheim bietet uns auch hier ein gutes Beispiel); kurzum, man ist bei Kapitalüberfluß eher geneigt, Risikos einzugehen, die man sonst ohne weiteres von sich weisen würde.

Zum Schlusse sollen die Grundsätze zitiert werden, die Schulze-Delitzsch aufgestellt hat und die auf seinen Antrag hin von dem Allgemeinen Vereinstage zu Konstanz im Jahre 1873 einstimmig zum Beschlusse erhoben worden sind, Grundsätze, die auch heute noch als maßgebend angenommen werden müssen: „In Erwägung der großen Gefahren, womit das übermäßige Angebot fremder Kapitalien unsere Vorschuß- und Kreditvereine bedroht, indem es sie der Versuchung aussetzt, über ihren eigentlichen Wirkungskreis hinaus in den Bereich der Großbanken überzugreifen, dem sie weder hinsichtlich ihrer finanziellen Mittel, noch hinsichtlich der zur Geschäftsführung erforderlichen

Kräfte gewachsen sind, stellt der Allgemeine Vereinstag die nachfolgenden Sätze zu ernster Beherzigung auf:

1) Sobald durch einen solchen dauernden Geldandrang das Betriebskapital sich so häuft, daß es im regelmäßigen Geschäftskreise der Vereine in keiner Weise mehr Verwendung findet, bleibt das altbewährte Verfahren, wonach man die Zinsen sowohl der Gläubiger wie der Schuldner herabsetzt und die Kündigungsfristen der ersteren verlängert als das zur Herbeiführung des Ausgleiches zwischen Geldangebot und Geldnachfrage natürlichste Mittel, immer zumeist zu empfehlen.

Nur hüte man sich bei der hiernächst eintretenden Ausbreitung des eigenen Geschäfts mittels Zunahme der Kreditgesuche, in Bemessung der einzelnen Risikos über das Maß hinauszugehen, welches der Umfang der eigenen unkündbaren Fonds gebietet, damit nicht der Ausfall bei einem einzigen Kunden schon zum Rückgriffe auf die Geschäftsteile der Mitglieder nötige, was regelmäßig zur Verwirrung der Finanzlage des Vereins, ja zu dessen Erschütterung in seinem ganzen Bestande führt.

2) Lassen sich auf diesem Wege bedeutendere Bestände dieser Art nicht vermeiden, so daß man zu deren anderweitiger Unterbringung sich genötigt sieht, so ist dabei mehr als auf hohen Gewinn darauf zu sehen, daß dieselben jederzeit leicht realisiert, die geleistete Zahlung ungefährdet wieder der Vereinskasse zugeführt werden kann. Anderenfalls würde der Mangel an stets bereiten Barmitteln die Vereine den schlimmsten Eventualitäten aussetzen, indem in kritischen Zeiten, wie sie gegenwärtig oft ganz unerwartet eintreten, der Abfluß der deponierten Gelder in weit kürzeren Fristen erfolgt, als es zu deren Ansammlung bedurfte.

Aus diesem Grunde ist eine solche Anlage in Wechseln erster Firmen, welche sich jeden Augenblick leicht und ohne nennenswerten Verlust umsetzen lassen, der Anlage in Wertpapieren vorzuziehen, da der Rückgang der Kurse während finanzieller Krisen selbst bei solchen solid fundierten Papieren die Inhaber um so schwerer trifft, je mehr dieselben in der Lage sind, in augenblicklicher Bedrängnis um jeden Preis losschlagen zu müssen.

3) Wo man trotzdem zu zeitweiser Anlage der bezüglichen Bestände in Wertpapieren sich gedrungen fühlt, ist aus den eben angeführten Gründen mindestens darauf streng zu halten, daß: einerseits ohne Rücksicht auf hohe Gewinnverheißungen nur die solidesten Papiere unter Beirat eines zuverlässigen Bankhauses angekauft werden; andererseits der Betrag der Anlage mit den eigenen Mitteln des Vereins im angemessenen Verhältnis steht.

Unter keinen Umständen darf aber die Spekulation in Wertpapieren in der Geschäftstätigkeit unserer Vereine eine Stelle erhalten, indem dieselben dadurch, abgesehen von der Gefährdung der eigenen Existenz, ihrer wirtschaftlichen wie ihrer sozialen Aufgabe entfremdet und in jene verwerfliche Dividenden- und Tantiemehetze verwickelt werden würden, welche in der Sucht nach mühelosem Gewinn die sittlichen Grundlagen des heutigen Verkehrs so tief erschüttert hat."

XII.

Der Arbeitsmarkt der Redakteure.

(Eine statistische Untersuchung.)

Von Paul Stoklossa, Tübingen.

Die mangelhafte soziale Schätzung, die dem Journalistenberufe zuteil wird, beruht nach Wuttke auf der schlechten Bezahlung ihrer Dienste. Wir sind bei der Schätzung des Durchschnittsgehaltes der Presseangestellten mehr oder minder auf Vermutungen angewiesen, die oft nur zum Teil richtig sein werden; und die Ansichten gehen hier sehr auseinander. Jakobi in seinem verdienstvollen Buche „Der Journalist“ (Hannover 1902) hält die pekuniäre Lage der Redakteure durchaus nicht für ungünstig. „Wenn wir von den ganz kleinen Organen absehen, wird als das regelmäßige Minimum für einen fest angestellten Redakteur wohl ein Gehalt von 3000 M. zu betrachten sein, tüchtige Redakteure werden es im Laufe der Zeit unschwer zu Gehältern von 7500—10000 M. bringen, in leitenden Stellen auch wohl bis zu 12000 M. Darüber hinausgehende Sätze sind allerdings seltene Ausnahmen.“

Die Aufgabe der vorliegenden Untersuchung ist es gewesen, einige Zahlen zu finden, welche eine tatsächliche Grundlage für die Schätzung des Durchschnittsgehaltes deutscher Redakteure bilden können. Im Anschluß daran wurden einige interessante Erscheinungen des Arbeitsmarktes zusammengestellt. Die meisten, wenn nicht alle freiwerdenden Redakteurstellen werden wohl heute ausgeschrieben (annonciert), andererseits bieten die Redakteure ihre Dienste den Verlegern ebenfalls in Inseraten an. Die fundamentale Bedeutung der Inserate bei der Versorgung des Arbeitsmarktes ist bekannt und wissenschaftlich erwiesen (vgl. die grundlegende Studie von R. Neubauer „Der Arbeitsmarkt in der Presse zu Frankfurt a/M. vom 1. Okt. 1900 bis 30. Sept. 1901“, Probleme der Fürsorge, Dresden 1905, O. V. Böhmert).

Das Material für die notwendigen Zählungen fand ich im „Zeitungsverlag“ und in der „Literarischen Praxis“. Da die Literarische Praxis nach ihrer Angabe „die ihr zugänglichen Inserate von Zeitungsverlegern, soweit sie in der Tages- und Fachpresse enthalten sind, registriert“, so wurden in beiden Anzeigenteilen vorgefundene Annoncen nur einmal gezählt; Wiederholungen desselben Inserates in aufeinanderfolgenden Nummern blieben tunlichst unberücksichtigt.

Es wurden gezählt in den Jahren 1904—1908 2532 Stellenangebote (A.) und 2016 Stellengesuche (G.). Sowohl die Zahl der Angebote als die der Gesuche zeigt eine stetig steigende Tendenz. Auf den ersten Blick könnte das Ueberwiegen der Stellenangebote überraschen und uns zu dem zweifellos falschen Schlusse führen, daß der Beruf des Journalisten nicht überfüllt sei. Das Ueberwiegen der Stellenangebote ist aber nur ein Beweis dafür, daß die Verleger den

Weg der Annonce lieber gehen, während es die Redakteure zum Teil vorziehen, sich um die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben.

Die Verteilung der Angebote und Gesuche auf die einzelnen Jahre zeigt die folgende Tabelle:

Jahr	Angebote	Gesuche	Summe
1904	394	314	708
1905	491	330	821
1906	465	358	823
1907	495	405	900
1908	687	609	1296
Summe	2532	2016	4548

Die Verteilung der ausgeschriebenen bezw. gesuchten Stellen auf die verschiedenen Arten von Redakteuren zeigt die nächste Tabelle. Dabei bedeutet

C. = Chefredakteur, Hauptredakteur,
P. = Politischer Redakteur, erster Redakteur, Handels-, Feuilleton-, Ressortredakteur,
L. = Lokalredakteur,
H. = Hilfsredakteur, zweiter Redakteur, Redaktionsgehilfe, Volontär.

Jahr	C.		P.		L.		H.		Summe	
	A.	G.	A.	G.	A.	G.	A.	G.	A.	G.
1904	18	32	127	89	121	63	128	130	394	314
1905	29	29	174	92	131	46	157	163	491	330
1906	25	31	168	71	102	57	70	199	465	358
1907	27	37	187	131	141	80	140	157	495	405
1908	24	30	284	297	166	71	211	213	687	609
Summe	123	159	940	680	661	317	806	862	2532	2016

Die Stellungsgesuche von politischen und Lokalredakteuren zeigen eine verhältnismäßig niedrige Ziffer; das Hauptkontingent stellen die Hilfsredakteure. Das ist ganz natürlich; denn die Anfänger sind es doch in der Mehrzahl, welche inserieren, um eine Ausbildungsstellung zu bekommen, in der sie dann aufrücken können.

Wenn man in Betracht zieht, daß bei einer Anzahl von Anzeigen der Name der Zeitung, welche einen Redakteur sucht, angegeben und für den Stellungsuchenden dadurch die Parteizugehörigkeit leicht festzustellen war, so ergibt sich, daß die politische Stellung der angebotenen Stellungen

	bekannt war bei	nicht bekannt war bei
1904	242	152
1905	301	190
1906	255	210
1907	239	256
1908	447	240
Summe	1484	1048

der gesuchten Stellungen

	bekannt war bei	nicht bekannt war bei
1904	88	226
1905	86	244
1906	90	268
1907	112	293
1908	143	466
Summe	519	1497

Also bei 59 Proz. der Angebote, bei nur 26 Proz. der Gesuche war die politische Stellung bekannt.

Ganz abgesehen davon, daß die Wirkung namen- und parteiloser Inserate oft die ist, daß dem Ausschreibenden eine Unmasse von Angeboten zukommt, mit denen er wegen nichtpassender politischer Stellung nichts anfangen kann, ist diese Tatsache auch noch aus Gründen der journalistischen Moral aufs tiefste zu bedauern. Denn wenn man auch beim Suchen nach einem Lokalredakteur nicht immer die politische Stellung wird anzugeben brauchen — wie kann man aber einen politischen oder Chefredakteur suchen, ohne bestimmt und klar anzugeben: der und der Partei gehöre ich an! Ebenso ist es natürlich bei den Stellungsuchenden.

Auch mit der Angabe des Gehaltes ist es recht übel bestellt. Bei den Stellungsuchenden findet sich hier in fast 50 Proz. der Anzeigen die vielsagende Bemerkung: Bescheidene Ansprüche, d. h. wenn ich nur eine Stellung bekomme, die Bezahlung mag noch so schlecht sein. Nur 99 von 2016 Stellengesuchen enthielten Angaben einer bestimmten Gehaltsforderung, also nicht einmal ganz 5 Proz.! Etwas günstiger stellen sich die Verhältnisse bei den Stellenangeboten: Von 2532 weisen 288 Gehaltszahlen auf, also 11 Proz. Die genauen Zahlen zeigen die folgenden Tabellen.

Gesuche.

						Durchschnitt.
Chefredakteur	90 100	M.	auf	19	Red.	4742 M.
Politischer Redakteur	116 950	„	„	36	„	3249 „
Hilfsredakteur	43 500	„	„	22	„	1977 „
Lokalredakteur	56 100	„	„	22	„	2550 „

Gesamtdurchschnitt des Gehalts 3129 M.

Angebote.

						Durchschnitt.
Chefredakteur	187 900	M.	auf	36	Red.	5214 M.
Politischer Redakteur	376 950	„	„	102	„	3696 „
Hilfsredakteur	136 260	„	„	72	„	1892 „
Lokalredakteur	164 220	„	„	78	„	2105 „

Gesamtdurchschnitt des Gehalts 3227 M.

Eine vergleichende Gegenüberstellung der von mir gefundenen Zahlen und der Zahlen der Denkschrift, zu welcher das reichsstatistische Amt die am 15. Oktober 1903 versandten Fragebogen über die Standesverhältnisse der Privatbeamten verarbeitet hat, ergibt folgendes Bild. Bei den Prozentsätzen der Denkschrift ist zu beachten, daß im Zeitungswesen auch ein kleiner Teil des technischen Personals (Faktoren, Obermeister), sowie das Bureaupersonal mitaufgenommen ist.

	Prozentsätze der Denkschrift		Prozentsätze meiner Tabelle
Gehalt	Privatbeamte	Angestellte von Zeitungen	
M.	Proz.	Proz.	Proz.
1000	3,18	2,08	2,78
1250	11,49	7,86	3,12
1500	12,37	9,93	3,47
1800	15,91	14,90	15,28
2100	16,27	17,65	11,11
2400	11,43	11,92	13,19
2700	10,17	11,20	7,29
3000	4,16	4,56	15,28
3600	6,67	8,62	7,29
über 3600	7,69	10,92	21,19

Um die gefundenen Zahlen ihrem allgemeinen Werte nach richtig einzuschätzen, muß man zweierlei berücksichtigen: 1) Der Redakteur muß von seinem Gehalt stets einen gewissen, oft recht erheblichen Prozentsatz dafür verwenden, die Zukunft seiner Familie sicherzustellen, denn mit den Pensions- und Unterstützungsverhältnissen ist es noch sehr übel bestellt; 2) auf der anderen Seite sind die gefundenen Zahlen meistens Anfangsgehälter; die Mehrzahl der Inserate spricht entweder von „Anfangsgehalt“ oder von „Aufbesserung bei zufriedenstellenden Leistungen“.

Diese beiden Faktoren gleichen einander ungefähr aus. Es ergibt sich demnach, daß die Bezahlung der Chefredakteure und der politischen Redakteure eine durchaus nicht ungünstige ist; die Zahlen für Angebot und Nachfrage bewegen sich auch in ungefähr gleicher Höhe; die angebotenen Stellen sind sogar noch besser bezahlt.

Ungünstig sehen allerdings die Verhältnisse für Lokal- und Hilfsredakteure aus; nur 6 von 78 Angeboten, also nur 7,7 Proz. der Inserate bei den Lokalredakteuren, enthalten 3000 M. und mehr Einkommen, alle anderen darunter; bei den Hilfsredakteuren sogar nur 3 von 72, also nur 4,2 Proz. ein Einkommen von 3000 M. Auch ist es bei den Lokal- und Hilfsredakteuren besonders schlimm mit der untersten Gehaltsgrenze bestellt: fand ich doch mehr als 20 Gesuche, die sich mit nichts, freier Station oder freier Wohnung, wenigstens für den Anfang, begnügen wollten (in der Tabelle sind diese nicht berücksichtigt, weil sie den Durchschnitt zu sehr herunterdrücken würden). Nimmt man selbst an, daß die Hilfsredakteurstellen Durchgangsposten sind, was ich keineswegs als Regel aufstellen will, so ist doch ihre Bezahlung keine ausreichende zu nennen. Noch viel schärfer sind natürlich die niedrigen Sätze bei den Lokalredakteuren zu verurteilen. Hier handelt es sich um Lebensstellungen, um Leute, welche Familie gründen wollen und sollen. Die Forderung der Stellungsuchenden weist daher auch bei den Lokalredakteuren eine um 22 Proz. höhere Gehaltszahl auf als die Angebote.

Die Hauptschuld an diesen Zuständen trägt der Umstand, daß in der Mehrzahl der Fälle die Zeitungen rein kapitalistische Unternehmungen sind. Die Presse soll eine „moralische Anstalt“ sein, diese Forderung wird heute fast zu oft ausgesprochen; aber auf der anderen Seite sollen die Zeitungen möglichst hohe Dividenden, eine recht günstige Verzinsung des Anlagekapitals bieten.

Unter diesem Zwiespalt leiden in erster Linie die Redakteure; ihre soziale Stellung wird dadurch auf ein ganz anderes Niveau gedrängt. Der Verleger ist in den meisten Fällen durch und durch Geschäftsmann. Geistige Arbeit ist für ihn eine Ware geworden, die den Schwankungen des Marktes unterworfen ist und nach Angebot und Nachfrage bewertet wird.

Je größer die Mißstände im Pressewesen sind, desto dringender erhebt sich die Forderung, Abhilfe zu schaffen. Das wichtigste Mittel ist und bleibt die Selbsthilfe.

Der einzelne vermag aber wenig oder gar nichts; ein straff organi-

sierter Verband muß an die Stelle der vielen Journalisten- und Schriftstellervereine treten, ein Verband, dessen erste Aufgabe es ist, Standesbewußtsein und Kollegialität zu wecken, das öffentliche Tribunal zu schaffen, vor das sich jeder Redakteur flüchten kann, wenn er bedrückt und ausgebeutet wird.

Not tut vor allem Einheit. Bei der politischen Zerrissenheit unseres Vaterlandes, bei dem fortwährenden Streit und Hader zwischen ungezählten Fraktionen und Fraktiönchen zeigt sich besonders auf dem Schlachtfelde der Presse ein Uebermaß von Haß, Mißgunst und Eifersucht. Um den politischen Gegner zu schwächen oder zu vernichten, ist keine Verleumdung zu ungeheuer, keine Nachrede zu unglaublich, um nicht gegen den Kollegen geschleudert zu werden. „Aber wann immer einer an offenbare Schäden unseres Zeitungswesens zu rühren wagt, schließen sich wie auf ein Zauberwort die Reihen; der führende Publizist heißt plötzlich in überströmender Gefühlswärme den schäbigsten Zeilenreporter Bruder, und alle beseelt nur noch der eine feurige Wunsch, mit vereinten Kräften den „Angriff auf die Presse" zurückzuweisen" [1]). Nichts ist verkehrter, nichts schädigt den Stand mehr als solche Gefühlsduselei. Gewiß ist es falsch, nach dem Gebahren der Redakteure einiger schandbaren Revolverblätter den ganzen Stand zu beurteilen; aber es ist begreiflich. Darum fort mit den „Auch-Journalisten", welche die schwerste und dringendste Gefahr des ganzen Standes sind. Wer von den Brosamen lebt, die von dem Tische reicher Zeitungen fallen, wer mit Schere und Kleister Zeitungen redigiert, wer Parteiwaschzettel urteils- und widerspruchslos abdruckt, wer pikanten Klatsch und Sensation aus den verborgensten Winkeln menschlicher Schmutz- und Irrwege hervorzuholen zum Lebensberuf macht, der darf sich nicht Journalist und Redakteur nennen.

Ich will hier nicht weiter auf Einzelheiten eingehen (vgl. meinen Aufsatz: „Die Organisation der deutschen Journalisten" in No. 7 der „Volkswirtschaftlichen Blätter" 1910). Aber eins sei noch gesagt: Es handelt sich hier nicht nur um die Sache eines einzelnen Berufes und Standes. Bei der hervorragenden Stellung, die das Pressewesen als Kulturfaktor einnimmt, hat die ganze Oeffentlichkeit und jeder einzelne ein sehr starkes Interesse daran, daß wir im Pressewesen zu geordneten Zuständen kommen.

---

1) Dr. R. Bahr in „Nord und Süd", 1907, S. 64.

XIII.

Bekämpfung des Borgunwesens.

Von Dr. Leo Müffelmann.

Das Borgunwesen bildet dasjenige Moment, welches der Besserung der wirtschaftlichen Lage der Kleingewerbetreibenden, der Handwerker und der Detailhändler hindernd im Wege steht. Alle Versuche, dem gewerbetreibenden Mittelstand in seiner zum Teil recht schwierigen Lage helfend an die Seite zu treten, müssen davon ausgehen, das Borgunwesen in seiner heutigen Ausdehnung zu entfernen oder wenigstens einzudämmen.

Das Borgunwesen ist diejenige Art des Kredits, welche wirtschaftlich nach keiner Richtung hin zu rechtfertigen ist. Es handelt sich hierbei um einen Konsumtionskredit, und zwar in der ganz bestimmten Form, daß dieser Konsumtionskredit von den Konsumenten Angehörigen des gewerblichen Mittelstandes gegenüber in Anspruch genommen wird. Es wird von seiten der Kundschaft für Waren oder erfüllte Leistungen ein Blankokredit verlangt, entweder ausdrücklich oder auch in der Art, daß die Kundschaft ihre Zahlungen aus Bequemlichkeit oder Nachlässigkeit einfach hinausschiebt. Dem Industriellen, dem Großkaufmann, dem Warenhaus gegenüber wird dieser Kredit nicht in Anspruch genommen, da diese die Mittel haben, eine sofortige Zahlung, wenn auch vielleicht nur in Form von Wechseln, durchzusetzen. Daher ist als das Charakteristische des Borgunwesens festzuhalten, daß dem Kunden als Kontrahent ein wirtschaftlicher Kleinunternehmer gegenübersteht.

Die Folgen dieses Borgunwesens sind einschneidend. Das Publikum gewöhnt sich daran, schon jetzt das zu verzehren, was erst in späterer Zeit erworben wird. Es konsumiert mehr, als es nachher bei vielleicht ungünstiger Konjunktur verdienen kann. Dem Lieferanten wird ein Teil seiner Mittel entzogen. Er selber muß die bezogenen Waren bar bezahlen und kommt, wenn er seinerseits Kredit zu geben hat, in Schwierigkeiten. Er muß entweder um Stundung bitten oder irgendwo Kredit aufnehmen. Damit ergibt sich, daß ein größeres Kapital für den Geschäftsbetrieb notwendig wird, als durch diesen in einer regulären Wirtschaft zu verzinsen ist. Derartige Außenstände Kleingewerbetreibender erreichen zum Teil eine Höhe, die man nicht ver-

muten sollte. So schätzt Jung[1]) die Außenstände der Handwerker in einer mittleren Stadt pro Jahr auf 5 bis 800 000 M.

Dieses in den Außenständen investierte Kapital bleibt vollkommen zinslos. Für das an dessen Stelle geliehene Geld sind naturgemäß Zinsen zu zahlen. Auf der einen Seite also zinslose Hergabe von Mitteln und auf der anderen Seite Notwendigkeit der Zuführung neuen Betriebskapitals. Dazu tritt die Verlockung, je mehr Betriebsmittel zur Verfügung gestellt werden, in desto weiterem Umfange auch Kredit zu geben. Wird dann dieser Kredit nicht mehr gewährt, ist die Notlage geschaffen.

Diese Folgen des Borgunwesens haben, seitdem man den Problemen des gewerblichen Mittelstandes ein eingehenderes Studium widmet, dazu geführt, mit verschiedensten Mitteln hier einzuschreiten. Man hat versucht, auf dem Wege der Selbsthilfe Vorkehrungen zu schaffen. Man will andererseits auch den Staat interessieren, daß er durch gesetzgeberische Maßregeln das Borgunwesen eindämmt. An dritter Stelle stehen die Versuche, durch Aufklärung eine Aenderung dieses Zahlungsmodus herbeizuführen.

Unter den Mitteln, das Borgunwesen auf dem Wege der Selbsthilfe zu bekämpfen, ist an erster Stelle die Gründung von Rabattsparvereinen[2]) zu nennen. Die Rabattsparvereine haben ihren Ursprung in der Bekämpfung der zunehmenden Verwilderung im Rabattwesen. Sie richten sich weiter gegen Konsumvereine und Warenhäuser und wollen durch die Gewährung von Rabatt die Vorteile, welche Konsumverein und Warenhaus bieten, ihren Kunden ebenfalls zukommen lassen. Seitdem im Jahre 1898 in Hannover der erste Rabattsparverein dieser Art entstand, hat sich diese Bewegung unter den Kleinkaufleuten außerordentlich ausgedehnt, so daß heute schon über 50 000 Inhaber von Detailgeschäften dem Verbande der Rabattsparvereine Deutschlands angehören. Die Organisation dieses Verbandes im einzelnen, seine Bedeutung für die Hebung des Detailhandels im Gegensatz zu den Konsumvereinen kommen an dieser Stelle nicht weiter in Betracht. Hier interessiert diese Bewegung nur insofern, als sie als Grundlage der Gewährung von Rabatten die Barzahlung festgesetzt ist. Wie die Warenhäuser die Barzahlung verlangen, so geben auch die Rabattsparvereine den Rabatt nur im Falle der Barzahlung. Allerdings — und hier kommt eine Konzession — „der Kleinhändler hat gegen seine Kundschaft manche Rücksichten zu nehmen, und so ist es manchmal nicht zu vermeiden, daß er bei solchen Kunden, die durch besondere Verhältnisse veranlaßt, nur wöchentlich oder monatlich bezahlen, wie es z. B. bei den Frühstückskunden der Bäcker geschieht, auch in diesem Falle bei pünktlich erfolgender Zahlung Rabattmarken ge-

1) Jung, Das Borgunwesen im Handwerk und seine Bekämpfung durch Einziehungsämter auf genossenschaftlicher Grundlage, Düsseldorf 1909, S. 6.

2) Beythien, Die Entwickelung des gemeinnützigen Rabattsparvereinswesens und seine Einwirkung auf die wirtschaftliche Lage des Detailhandels, Bremen 1907.

währt“ [1]). Damit ist zwar die Barzahlung als Prinzip bei den Rabattsparvereinen angenommen. Aber dies Prinzip ist nicht völlig durchgeführt. Die Rabattsparvereine stehen zur Barzahlung genau so wie die Gegner, welche sie bekämpfen, das sind die Konsumvereine. Auch bei den Konsumvereinen gilt als Prinzip die Barzahlung, aber auch hier ist diese nicht durchgeführt. Welche Folgen diese Nichtdurchführung der Barzahlung bei den Konsumvereinen hat, ergibt sich daraus, daß die Zahlungsstockungen bei Konsumvereinen fast immer auf Nichtbeobachtung der Barzahlung zurückzuführen sind [2]).

Danach sind also die Rabattsparvereine in der Lage, das Borgunwesen einzudämmen, sie bilden aber kein endgültiges Heilmittel gegen die Schäden dieser Art Kredit. Sie können sich infolge ihrer Organisation auch nur des einen Teils des gewerbetreibenden Mittelstandes, des Detailhändlers, annehmen.

Um von Handwerk und Kleingewerbetreibenden die Schäden, welche das Borgunwesen nach sich zieht, fernzuhalten, sind dann Versuche gemacht worden, von der Einziehung ausstehender Forderungen auszugehen und durch kaufmännische Beitreibung dieser das Publikum allmählich zur Barzahlung zu erziehen. Das erste derartige „Einziehungsamt“ ist die Kreditgenossenschaft Neisse [3]), eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Diese will Forderungen der Handwerker in Betriebsmittel umwandeln, sie zieht diese Forderungen ein und beleiht sie. „Sie übernimmt die Einziehung rückständiger, an sie abgetretener Forderungen aller Art unter den nachstehenden Bedingungen:

1) für alle von der genannten Gesellschaft auf die Einziehung angewendeten Mühewaltungen, gleichviel, ob der Schuldner an seinen ursprünglichen Gläubiger oder an die Genossenschaft Zahlung leistet, beträgt die zu zahlende Gebühr:

a) in denjenigen Fällen, in welchen ohne jegliches gerichtliches Verfahren Zahlung geleistet wird, 2 Proz.,

b) in Fällen aber, in welchen nach erfolgter Zahlungsaufforderung vom Schuldner nicht bezahlt und der Rechtsweg beschritten werden muß, 3—5 Proz. des abgetretenen Betrages, je nach der angewendeten Mühewaltung;

2) in beiden Fällen beträgt die Mindestgebühr für Forderungen unter 10 M. 30 Pfg., und für solche von mehr als 10 M. 50 Pfg., sowie 10 Pfg. Schreibgebühr für jede Seite;

3) alle Auslagen an Porto, Stempel, Gerichtskosten, Anwalts-, Zustellungs- und Zwangsvollstreckungsgebühren usw. sind, insoweit die-

---

1) Cf. Beythien, Das gemeinnützige Rabattsparvereinswesen, Bremen 1907, S. 19.

2) Cf. Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1908, S. 46. — Ferner auch z. B. Müller, Die schweizerischen Konsumgenossenschaften, Basel 1896, S. 427.

3) Cf. Jung a. a. O., dem auch die einzelnen Angaben über die Kreditgenossenschaft Neiße entnommen sind.

selben von dem Schuldner nicht beigetrieben werden können, vom Auftraggeber der Genossenschaft zu erstatten;

4) die Genossenschaft ist berechtigt, die Gebühr, einschließlich der Schreibgebühr, sowie sämtliche von ihr bezahlten Auslagen von den eingezogenen Beträgen in Abzug zu bringen und nur verpflichtet, den Restbetrag an den Auftraggeber herauszuzahlen;

5) als beendigt ist der erteilte Auftrag anzusehen, wenn der Schuldner Zahlung leistet oder die Zwangsvollstreckung fruchtlos ausfällt;

6) die abgetretene Forderung beleiht die Genossenschaft je nach Uebereinkunft bis zu 2 Drittel des Nennwertes;

7) alle eingezogenen Beträge können bei der Genossenschaft auf laufende Rechnung oder als Spareinlage eingezahlt werden. Die Genossenschaft verzinst dieselben bei täglicher Verfügung mit $3^1/_2$ Proz.;

8) die Einziehung geschieht nur für Mitglieder der Genossenschaft."

Neben der Einziehung erfolgt eine Bevorschussung. Die Genossenschaft stellt dabei zur Bedingung, daß alle Zahlungen, welche aus den zu bevorschussenden Lieferungsverträgen von dem Lieferungsempfänger an den Lieferanten zu zahlen sind, an die Genossenschaft selbst erfolgt. Findet eine Beleihung der Außenstände statt, so wird von der Kreditgenossenschaft ein Solawechsel ausgestellt, und das Geld mit 5 Proz. berechnet.

Die rechtliche Grundlage der Beziehungen zwischen Genossenschaft und dem Handwerker bildet die Zession. Den Geschäftsbetrieb im einzelnen veranschaulichen die nachfolgenden Formulare:

Formular I.

Die aus dieser . . . . . . sich ergebenden . . . . M. . . . Pfg. trete ich nebst . . . . Proz. Zinsen seit dem . . . . . unter Anerkennung der mir bekannten Bedingungen an die Kreditgenossenschaft Neiße, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht ab und leiste für die Richtigkeit und Sicherheit Gewähr.

Formular II.

Hierdurch die ergebene Mitteilung, daß ich den mir, laut Rechnung, zustehenden Betrag von

. . . . . M. . . . Pfg.

nebst Zinsen heute an die Kreditgenossenschaft Neiße, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, abgetreten habe.

Alle Zahlungen bitte ich für mich auf das Konto laufender Rechnung an die vorgenannte Gesellschaft zu leisten, ebenso sich eventuell an dieselbe wegen Gewährung von Fristen oder Teilzahlungen zu wenden.

Formular III.

Unter Bezugnahme auf vorseitige Mitteilung ersuchen wir ergebenst, den an uns abgetretenen Betrag von

. . . . . M. . . . Pfg.

nebst . . . . Proz. Zinsen . . . . und . . . . M. Einziehungskosten innerhalb . . . . Tagen an uns zu zahlen oder uns anderweitige Vorschläge behufs Tilgung der Schuld zu machen.

Zahlungen, welche Sie an . . . . leisten, haben uns gegenüber keine Gültigkeit und werden von uns nicht berücksichtigt.

Dieses Einziehungsamt hat eine recht günstige Entwicklung genommen. Es wurden eingezogen

1905	25 000 M.
1906	36 000 „
1907	45 000 „
1908	80 000 „

Nach dem Vorbild dieser Neißer Kreditgenossenschaft sind auch andere Einziehungsämter ins Leben gerufen worden. Es ist dabei aber zu berücksichtigen, daß der Geschäftszweig der Forderungseinziehung zumeist nur einen Teil des Gesamtbetriebes dieser Genossenschaften einnimmt. Die Einziehungsgenossenschaft zu Hannover[1]) z. B. setzt als Gegenstand des Unternehmens fest: Einziehung von Forderungen für Mit- und Nichtmitglieder; Erteilung oder Vermittlung von geschäftlichen Auskünften aller Art, besonders über Kreditwürdigkeit, Zahlungsfähigkeit usw.; Unterweisung in Buchführung und eventueller Ausführung derselben; Uebernahme von Arrangements.

Wie in Deutschland, so sind auch im Auslande diesen Einziehungsämtern ähnliche Organisationen geschaffen. Der Verein Amsterdamer Krämer[2]), gegründet 1904, hat ein Zahlungsbureau zum Beitreiben von Außenständen eingerichtet, welches recht günstig arbeiten soll.

Liegen hier also bereits verschiedene praktische Erfolge vor, so ist es auch zu verstehen, daß von den maßgebenden Persönlichkeiten im Handwerk und Mittelstand die Einrichtung derartiger Einziehungsämter immer dringender gefordert wird. Dr. Hampke[3]) sieht hier das einzige Mittel, gegen das Borgunwesen mit Erfolg anzukämpfen. „Dadurch, daß die Einziehungsämter der Kreditgenossenschaften die Einziehung überfälliger Rechnungen übernehmen, werden diese für den Handwerker erst das, was sie sein wollen.“

Die Einziehungsämter können nun im Anschluß an Kreditgenossenschaften gegründet werden, und zwar als selbständige Organisationen. Damit würde man der Kreditgenossenschaft als solcher das Odium, welches immerhin sich aus dem Beitreiben von Forderungen ergibt, nehmen. Oder aber die Kreditgenossenschaften ziehen die abgetretenen Forderungen selbst ein und üben diese Funktion somit wie andere Geschäftszweige aus. Diese letztere Form wird heute insbesondere propagiert. Diese Genossenschaften würden dann ihr Arbeitsgebiet auf folgende Tätigkeiten auszudehnen[4]) haben:

Einziehung von Forderungen, Gewährung von Betriebskredit. (Solcher Kredit ist als Personalkredit, als Vorschuß auf Lieferungsverträge, als Diskont auf Buchforderungen zu gewähren.) Unterweisung der angeschlossenen Betriebe in Buchführung und kaufmännischer Handhabung. Endlich Auskunfterteilung jeder Art.

---

1) Cf. Statuten der Genossenschaft.

2) Cf. Mitteilungen des Internationalen Verbandes zum Studium der Verhältnisse des Mittelstands, Jahrg. IV, No. 3, 1909.

3) Cf. Blätter für Genossenschaftswesen, 1910, No. 4.

4) Aehnlich Wienbeck, Die Bekämpfnng des Borgunwesens. Das deutsche Handwerksblatt, Jahrg. IV, Heft 9, 1910, S. 174.

In Verbindung mit dem Arbeitsgebiet dieser Einziehungsämter steht die jüngst viel erörterte Angelegenheit der Diskontierung offener Buchforderungen. Die Einziehungsämter beleihen die ihnen zur Einziehung abgetretenen Forderungen. Es fragt sich, ob nicht die Diskontierungen der Buchforderungen als solche ohne die Einziehung für Handwerk und Mittelstand von Bedeutung sein könnte. Zweifellos ist, wenn dieser Geschäftszweig weitere Ausdehnung findet, für den Kleingewerbetreibenden hierdurch ein Ersatz des ihm mangelnden Wechselverkehrs geschaffen. Der gewerbliche Mittelstand kann heute den Kredit, welchen Industrie und Großhandel sich dadurch, daß sie auf ihre Kunden ziehen, erschließen, wenn er keine besonderen Unterlagen stellt, nicht erhalten. Der Kredit auf Grund der Beleihung von Buchforderungen ist der Ersatz für das Fehlen des Kredits auf Grund der Ausstellung von Wechseln. Daher darf, wenn nicht ungesunde Zustände einreißen sollen, auch nur bei denjenigen Schichten der gewerbetreibenden Bevölkerung die Diskontierung offener Buchforderungen Platz greifen, denen eben aus irgendwelchen Gründen die Möglichkeit entzogen ist, ihre Außenstände durch Welchseldiskontierung zu verwerten [1]). Die Kreditgenossenschaften haben daher auch bereits schon früh diesen Geschäftszweig eingeführt, wenn auch derselbe niemals einen weiten Umfang angenommen hat [2]). Die Wirkung dieser Krediteröffnung auf die Barzahlung aber ist zweischneidig. Wenn der Handwerker seine Forderung einer Genossenschaft zur Diskontierung abtritt, so wird voraussichtlich infolge der Mahnungen der Bank der Schuldner schneller zahlen, als er es ohne die Abtretung getan hätte. Der Lieferant aber kommt in die Gefahr, daß er seinem Abnehmer jetzt leichter Kredit gibt, da er weiß, daß er seine Forderung sofort bevorschußt erhält. Daher kann die Diskontierung offener Buchforderungen nicht, wie öfter geschieht, als Mittel gegen das Borgunwesen angeführt werden. Das kann sie nur im Anschluß oder in Verbindung mit den Einziehunsämtern sein.

Den Einziehungsämtern wird zum Vorwurf gemacht, daß sie einfach zu Prozeßbureaus werden [3]). Man folgert: entweder, der Schuldner zahlt, dann ist das Bureau überflüssig, oder aber der Schuldner zahlt nicht, dann ist zu prozessieren. Und solche Prozeßbureaus in Abhängigkeit oder in Verbindung mit Kreditgenossenschaften diskreditieren diese in der öffentlichen Meinung. Dies würde richtig sein, wenn das Einziehungsamt nur faule Forderungen abgetreten erhält. Es muß als Voraussetzung genommen werden, daß die Genossen ihre sämtlichen Forderungen einziehen lassen. Nur unter dieser Bedingung ist ein gesundes Arbeiten möglich. Und Forderungen, bei denen sich von vornherein die Notwendigkeit eines Prozesses zeigt, dürfen nicht angenommen werden.

---

1) Näheres über die Diskontierung offener Buchforderungen siehe: Müller, Die Diskontierung offener Buchforderungen, Berlin 1909. — Crecelius auf dem 50. allgemeinen Genossenschaftstag des Allgemeinen Verbandes in Freiburg 1909 nach den Mitteilungen desselben. — Ferner Aufsätze von Graf, Crecelius, Just, Crüger, Thorwart im Bankarchiv, Blätter für Genossenschaftswesen.

2) Cf. Mitteilungen über den 50. allgemeinen Genossenschaftstag in Freiburg 1909.

3) Cf. Blätter für Genossenschaftswesen, 1910, No. 4, S. 66.

So dienen die Einziehungsämter dazu, die Schäden des Borgunwesens auszugleichen. Es ist aber auch durch sie nicht die Möglichkeit gegeben, die Barzahlung als solche herbeizuführen.

Versagen somit die Mittel der Selbsthilfe, können diese vielmehr nur die Auswüchse beschneiden und erzieherisch wirken, so hat man auf eine gesetzliche Herbeiführung der Barzahlung im Verkehr mit den Kleingewerbetreibenden und Detailhändlern hinzuwirken versucht. In Luxemburg hat bereits sowohl im Jahre 1896 als auch im Jahre 1906 die Regierung einen Gesetzentwurf auf Ersuchen der Handelskammer vorgelegt, um an Stelle der langfristigen Kreditgewährung für den Mittelstand kurzfristige Zahlungstermine zu schaffen. Die Bestimmungen dieses Entwurfes sind[1]):

Artikel I.

Die Kaufleute und Handwerker werden ermächtigt, von ihren Schuldforderungen, die sich auf den Detailverkauf und auf Arbeitslieferungen beziehen, 2 Proz. Zinsen zu fordern, und zwar nach Ablauf des dritten Monats nach erfolgter Lieferung.

Artikel II.

Diese Zinsen sind jedoch nur dann berechtigt, wenn der Kaufmann oder der Handwerker seinem Schuldner im gleichen Monat der Lieferung eine genaue Rechnung zugeschickt und den Empfang derselben bestätigt erhalten hat; gleichzeitig muß die Rechnung die Textwiedergabe des Artikel I dieses Gesetzes enthalten.

Artikel III.

Diese Gesetzesbestimmungen jedoch haben keine Gültigkeit in bezug auf die Lieferungen und die Arbeiten, die dem Schuldner zu Industrie- und Handelszwecken gemacht sind.

Ein ähnlicher Gesetzentwurf wurde „zur Verbesserung der Kreditverhältnisse der Kleinkaufleute und Handwerker“ in Belgien vorgelegt[1]):

Artikel I.

Falls keine besonderen Abmachungen getroffen werden, sind die ausstehenden Forderungen für Lieferungen seitens der Kleinkaufleute und Arbeiten und Leistungen seitens der Handwerker einen Monat nach zugestellter Rechnung oder Rechnungsauszug einklagbar.

Wird am Verfalltage keine Zahlung geleistet, so sind die Gläubiger berechtigt, vierteljährlich von der Gesamtsumme $1^1/_2$ Proz. Zinsen zu beanspruchen.

Artikel II.

Diese Verfügung hat jedoch nur dann Geltung, wenn der Lieferant ihrer auf der Rechnung oder dem Rechnungsauszug ausdrücklich Erwähnung tut.

Ferner hat er als Beweis dieser Formalität die Rechnung in ein Kopierbuch einzutragen und den Wortlaut des Artikels I auf den Abschnittsstreifen der Fakturen in einem besonderen Register unterzubringen.

Artikel III.

Auf Lieferungen und Arbeiten, die außerhalb des Bereiches des Kleinverkehrs liegen, finden die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen keine Anwendung.

---

1) Cf. Mitteilungen des Internationalen Verbandes zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes.

In Luxemburg wurde der Entwurf mit einigen nebensächlichen Aenderungen am 23. Juni 1907 zum Gesetz erhoben. Man wendet nun allerdings ein, daß die Gläubiger, die schon jetzt aus Furcht vor der Konkurrenz ihre Außenstände nicht einzufordern wagen, sich noch viel weniger dazu verstehen würden, Zinsen zu verlangen. Ferner hat man den Mangel der Buchführung und damit die Unmöglichkeit, ordnungsgemäß Rechnungen zu senden, angeführt. Es liegt aber diesen Gesetzentwürfen ein sehr berechtigter Kern zugrunde. Gerade eine gesetzliche Bestimmung, daß der Kleingewerbetreibende, sofern er Rechnungen schickt, schon nach Ablauf einer kurzen Frist Zinsen verlangen kann, dürfte das wertvollste Mittel sein, auf die Abnehmer zu drücken. Damit, daß eine gesetzliche Verpflichtung besteht, ist gegeben, daß nicht der eine oder der andere aus Gründen der Konkurrenz von der Zinsberechnung absieht. Die Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rechnungssendung würde ferner eine Erziehung zur Buchführung bedeuten, der Bedingung jeder ordnungsgemäßen, kaufmännischen Betriebsführung.

Die maßgeblichen Vertretungen von Kleinhandel und Handwerk sollten daher, um dem Borgunwesen zu begegnen, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln darauf dringen, daß für Kleinhandel und Kleingewerbetreibende die gesetzliche Grundlage geschaffen wird, nach Ablauf von einem Monat, bezw. sofort bei Abschluß des Geschäftes Zinsen zu verlangen. Wenn heute in Deutschland zum Teil, usuell nach Ablauf einer bestimmten Frist, Zinsen gefordert werden [1]), so findet dies immer nur bei einzelnen Angehörigen einer Branche statt und wirkt nur als Verschärfung des Konkurrenzkampfes der Einzelnen. Das, was die Rabattsparvereine mit Hilfe der Gewährung von Rabattmarken auf Kosten der Lieferanten zu erreichen suchen, würde hiermit auf Kosten der Abnehmer geschaffen.

So müssen Selbsthilfe und Staatshilfe zusammenarbeiten, um den gewerbetreibenden Mittelstand vor den Schäden des Borgunwesens tunlichst zu bewahren. Alle erwähnten Momente müssen zusammenkommen, da weder das eine noch das andere ausschließlich in der Lage ist, das konsumierende Publikum auch dem Kleingewerbetreibenden gegenüber zur Barzahlung zu zwingen.

Von wesentlichem Vorteil dürfte endlich auch die Aufklärungsarbeit unter den Konsumenten selber sein. Auch hier sind Beispiele gegeben, so das des „Belgischen Nationalverbandes zur Förderung der Barzahlung“, des „Barzahlungsverbandes zu

1) Der 9. deutsche Handwerker- und Gewerbekammertag im Jahre 1908 nahm eine Resolution an, daß zwecks Einführung der Barzahlung sich empfehle:

„Einführung einheitlicher Rechnungsformulare, Einführung eines Skontos von 2 Proz. im Falle sofortiger Zahlung oder Zahlung innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der Rechnung und für alle nicht innerhalb 3 Monaten nach Zustellung der ersten Vierteljahrsrechnung berichtigten Beträge die Anrechnung von 4 Proz. Verzugszinsen.“

Dies soll aber nicht durch Gesetz, sondern auf dem Wege der Selbsthülfe erreicht werden.

Tournée" und in Deutschland neuerdings des „Hansabundes für Gewerbe, Handel und Industrie". Der Hansabund hat durch seine Ortsgruppen in den verschiedensten Zeitungen öffentliche Aufforderungen erlassen, die Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Kleingewerbetreibenden pünktlich zu erfüllen. Es heißt in solchen Aufrufen:

„Die Kundschaft der Handwerks- und Kleinkaufleute sei darauf aufmerksam gemacht, daß der gewerbliche Mittelstand heutzutage mit bitter ernsten Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Seine Spesen mehren sich; Reich, Staat und Gemeinde bürden ihm fortgesetzt neue Lasten auf und der scharfe Wettbewerb drückt seinen Verdienst auf ein sehr bescheidenes Maß herab. Darum gebieten nicht bloß Recht und Gesetz, sondern auch das soziale Pflichtbewußtsein: **Erfüllt eure Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber den Kleingewerbetreibenden**[1]."

Soll ein wirklicher Erfolg erzielt werden, so müssen die Konsumenten daran gewöhnt werden, bar zu zahlen. Sie dürfen sich nicht gekränkt fühlen, wenn sie von seiten der Handwerker und Detailhändler gemahnt werden, und wenn von diesen bei nicht sofortiger Zahlung Zinsen berechnet werden. Mahnungen von seiten der Detailhändler sind aber nur möglich unter der Voraussetzung, daß die Kunden dadurch nicht verloren gehen und die Konkurrenz ein solches Vorgehen nicht zu ihren Gunsten ausnützt. Dazu würde dienen die gesetzliche Erlaubnis für Kleingewerbetreibende und Detailhändler, ohne weiteres Zinsen berechnen zu können. Gleichzeitig würde die Einziehung durch besondere Genossenschaften bezw. Einziehungsämter Vorteil schaffen können. Es müssen aber alle diese Mittel versucht werden; denn soll der gewerbetreibende Mittelstand wirtschaftlich gehoben werden, so ist die Voraussetzung dafür die Beseitigung des Borgunwesens.

1) Cf. Mitteilungen des Hansabundes, Jahrg. 2, No. 22, 1910.

Literatur.

V.

Bulletin de l'Institut international de Statistique.

Tome XVIII. Nancy 1909.

Vom Finanzpräsident Dr. F. W. R. Zimmermann zu Braunschweig.

Die einzige regelmäßige und gleichzeitig wesentlichste Veröffentlichung des Internationalen Statistischen Instituts, das Bulletin desselben, welches sich an die einzelnen Tagungen des Instituts anschließt und deren Gang und Ergebnisse eingehend zur Darstellung bringt, liegt jetzt in ihrem 18. Band vor, welcher in zwei stattlichen Heften von 678 und 628 Seiten die jüngste Pariser Tagung von 1909 behandelt. Der Band ist verhältnismäßig schnell zur Ausgabe gelangt, dabei aber doch mit großer Sorgfalt zusammengestellt und ausgearbeitet, so daß er sich in durchaus würdiger Weise den früheren bezüglichen Veröffentlichungen anschließt.

Neben gewissen allgemeinen Bekanntgaben über das Institut als solches, über seine Mitglieder und die Verteilung derselben auf die einzelnen Nationen usw. stellt der Band, wie schon erwähnt, namentlich und in eingehendster Weise die zwölfte Tagung des Instituts, Paris 1909, dar, und zwar berichtet er einerseits auf das genaueste über dasjenige, was in Paris von den Generalversammlungen wie von den einzelnen Sektionen mündlich verhandelt wurde — regelmäßig auf Grund der eigenen nachträglichen schriftlichen Aufzeichnungen der einzelnen Redner —, und gibt sodann andererseits auch alle die durch Manuskript festgelegten Berichte, Mitteilungen und Eingaben nach ihrem vollen Umfang wieder, welche für, auf und anläßlich der Pariser Tagung dem Internationalen Statistischen Institut übermittelt wurden und in der Hauptsache die Grundlage für die Verhandlungen der Tagung bildeten.

Es kommt hier eine größere Zahl kleinerer wissenschaftlicher Monographien in Betracht, welche je für sich oder zum Teil auch in mehr oder weniger festem Zusammenhang mit anderen gleichartigen Veröffentlichungen einzelne Fragen der Statistik oder der sich angliedernden und in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Volkswirtschaft, meist in engerer Abgrenzung und auf Einzelmomente beschränkt, des Näheren erörtern. Gerade diese wissenschaftlichen Einzeluntersuchungen, welche Spezialfragen in eingehenderer Weise zu klären suchen, sind

von einem besonderen Wert zu erachten; in ihnen steckt eine reiche Fülle sorgsamer Arbeit von Kräften der verschiedensten Art und der verschiedensten Nationen, aber durchweg von solchen, welche sich auf dem betreffenden Gebiet besonders betätigt und ausgezeichnet haben; hierdurch wird die innere Bedeutung der bezüglichen Einzelbehandlung, wenn diese selbst sich auch nur auf einen mehr untergeordneten Punkt bezieht, zweifellos erheblich in den Vordergrund gerückt, denn wir haben es für die Regel mit einer Darstellung von berufenster Seite zu tun.

Dadurch, daß diese kleineren wissenschaftlichen Monographien über Spezialfragen vollkommen in das Bulletin des Internationalen Statistischen Instituts aufgenommen werden, ist einesteils dafür gesorgt, daß sie dauernd erhalten bleiben und nicht, wie es bei derartigen kleineren Arbeiten, auch autoritativer Stellen, leicht kommen kann, der Gefahr des in Verlustgeratens ausgesetzt sind, sowie anderenteils auch dafür, daß sie der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden und diese so aus ihnen den entsprechenden Nutzen ziehen kann. Hierin liegt jedenfalls schon ein genügender Grund, jedes Erscheinen des Bulletin des Internationalen Statistischen Instituts mit Genugtuung und Anerkennung zu begrüßen. Zumal muß solches aber berechtigt erscheinen, wenn das Bulletin eine solch reiche Fülle von vorragenderen Arbeiten der verschiedensten Art birgt wie der Band 18 mit den Ergebnissen der Pariser Tagung.

In der Darstellung des Verlaufs und der Verhandlungen dieser Tagung, welche wir in Band 38 der dritten Folge der Jahrbücher S. 502 ff. gaben, haben wir im allgemeinen die einzelnen Verhandlungsgegenstände, die naturgemäß jetzt in dem Bulletin in der gleichen Weise zur Erscheinung kommen müssen, schon berührt; um eine Wiederholung zu vermeiden, werden wir deshalb davon absehen, hier nochmals eine Uebersicht über den gesamten bezüglichen Inhalt des Bulletins zu bringen; wir wollen uns vielmehr darauf beschränken, in bunter Folge einige der monographischen Arbeiten, bezüglich deren wir ein allgemeines Interesse voraussetzen zu dürfen glauben, herausgreifen und nach ihren Grundzügen kurz darlegen.

So zunächst den Vortrag von Lexis-Göttingen über die wirtschaftlichen Krisen. Die wirtschaftliche Krise, welche sich als ein akutes Uebel, eine allgemeine Erschütterung im Wirtschaftsleben, begleitet mit zahlreicheren Zusammenbrüchen, einem starken Zurückhalten des Kredits und einem rapiden Fall der Börsenwerte zeigt, ist selbst nur eine Folgeerscheinung in der wirtschaftlichen Entwicklung; sie ist namentlich nicht als die Ursache des ihr zeitlich in der Regel folgenden wirtschaftlichen Niedergangs anzusehen. Die stetige Bewegung im Wirtschaftsleben, der Wechsel von Aufsteigen und Niedergang, ist in den wirtschaftlichen Verhältnissen als solchen begründet. In erster Linie kommt dabei die Produktion des Anlagekapitals, der Werte, die in den einzelnen Industrien investiert sind, in Betracht. Die Anlagewerte bzw. die Gegenstände, welche dieselben repräsentieren, wie Maschinen, Werkzeuge, Transportmittel, Baulichkeiten, Verkehrseinrichtungen usw. werden aber wieder für die Allgemeinheit der Industrien

wesentlich durch einzelne bestimmte Industrien, wie die der Bergwerke und der Metalle, namentlich der Eisenindustrie, beschafft. Bei aufsteigender Wirtschaftsbewegung werden sämtliche Industrien sich zu erweitern suchen; sie vermehren ihr Anlagekapital bzw. die durch dasselbe beschafften Gegenstände; jene sozusagen Hilfsindustrien werden dadurch in erhöhtem Maße in Anspruch genommen und tragen so zu weiterem Aufsteigen bei, bis dann ein Höhepunkt erreicht wird, mit dem ein gewisser Stillstand eintreten muß.

Die Hilfsindustrien, welche nach ihrem Umfang von ganz besonderer Bedeutung sind, werden davon zunächst betroffen, für sie muß der Stillstand bald zur rückgängigen Bewegung werden, weil für die übrigen Industrien ein Bedürfnis nicht weiter gegeben, zumal jede einmalige Vermehrung des Anlagekapitals vermöge der längeren Dauer der damit beschafften Gegenstände auch an sich schon für einen größeren Zeitraum wirken muß und für diesen Wiederholung ausschließt. Damit gehen die Hilfsindustrien zurück, was wiederum in gleicher Richtung auf die gesamte Industrie einwirken muß. Der Niedergang ist da und kann, wenn er von anderen verstärkenden Umständen begleitet wird, zur Krise führen.

Durch statistische Nachweise über die Eisenindustrie von Deutschland, England und Nordamerika wird dieses bezüglich des letzten Niedergangs mit der Krise von 1907 näher bekräftigt. Verschärfend wirken kann und muß dabei namentlich die Börsenspekulation. Das Anschwellen und Abflauen im Geschäftsbetriebe ist eine natürliche Erscheinung im Wirtschaftsleben, während die Krise sich mehr als eine krampfhafte innerhalb desselben darstellt, wie sie auf einer Ueberspannung in den einzelnen Verhältnissen beruht, die zwar stets möglich sein kann, aber niemals eine organische Notwendigkeit bildet.

Wenden wir uns nun einer Arbeit von Levasseur-Paris über die Verteilung des Menschen über den Erdball zu. Levasseur betrachtet an Hand der vorhandenen statistischen Nachweise, welche von ihm näher zusammengefaßt sind, die Bevölkerungsverhältnisse und die Bevölkerungsdichte der einzelnen Zonen der Erde — nördliche kalte Zone, nördliche gemäßigte Zone, heiße Zone, südliche gemäßigte Zone —, dabei gleichzeitig auch die besonderen Gestaltungen und die Verschiedenheiten innerhalb dieser Zonen berührend. Er kommt zu folgenden Schlüssen: Die nördliche gemäßigte Zone ist weitaus die bevölkertste; innerhalb derselben findet sich die Hauptmasse der Bevölkerung zunächst in drei Gebieten, welche sich durch größere Bevölkerungsdichte auszeichnen, China mit Japan, Indien und Europa, daneben stehen die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit geringerer Bevölkerungsdichte; innerhalb dieser Gebiete selbst ist aber die Verteilung der Bewohner wiederum eine sehr verschiedene, an Stellen mit günstigen Existenzbedingungen drängt sich die Bevölkerung stärker zusammen, namentlich kommen dabei die großen Städte in Betracht.

Das Anwachsen der Bevölkerung der Erde vollzieht sich durch den Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle; für das einzelne Gebiet kann auch die Wanderung einwirken; erstere Ursache ist für die drei

genannten Gebiete der Alten Welt maßgebend, beide für die Neue Welt. Innerhalb der einzelnen Gebiete lassen sich wiederum innere Wanderungen verfolgen, durch welche sich auf Kosten der Landbevölkerung Industrie- und Handelszentren mit dichter Bevölkerung bilden, die stetig weiter eine Anziehungskraft ausüben. Die günstigsten Vorbedingungen für eine dichtere Bevölkerungsansammlung bietet das gemäßigte Klima, die fruchtbare Zone, in der der Ackerbau ein gedeihliches Fortkommen findet, die Täler mit dem angeschwemmten Boden und den schiffbaren Gewässern, der Auslauf der Flüsse, die großen Kohlenbecken; andererseits kann in besonders kalten Gegenden, in regenlosen Wüsten, auf steinigem Boden, in Gebirgen, sich nur in enger Begrenzung eine Bevölkerung entwickeln.

Neben den vorbezeichneten natürlichen Ursachen wirken aber noch andere, durch die menschliche Entwicklung bedingte ein, welche zunächst neben jenen ersteren und zum Teil auch bleibend in Gemeinschaft mit ihnen einsetzen. Bedingend ist dabei namentlich die fortschreitende Zivilisation, welche den Erwerb reicherer Mittel erleichtert und größere Annehmlichkeiten in der Lebenshaltung schafft. Auf höherer Kulturstufe beherrscht der Mensch die Natur in höherem Maße, und das kann selbst dahin führen, daß auch ein Gebiet mit ungünstigen natürlichen Vorbedingungen zu einer größeren Volksdichte fortschreitet. Im Urzustande braucht der Mensch weite Flächen zum Leben, ähnlich ist dieses auch noch bei der Weidewirtschaft der Fall; der Ackerbau ermöglicht schon eine erheblichere Beschränkung auf kleinere Flächen; durch die Industrie wird eine größere Bevölkerungsdichte aber am wesentlichsten gefördert, ihr Fortschreiten bedingt schon ohne weiteres für die Regel auch ein Fortschreiten der letzteren. In der Verbindung von Industrie und Handel, mit welcher der Kapitalismus zum Vorherrschen kommt, wird endlich der Höhepunkt erreicht.

Alfred Neymarck-Paris hatte auf der Pariser Tagung die neuesten Ergebnisse der von ihm für das Institut schon seit Jahren geführten internationalen Statistik der mobilen Werte nur im allgemeinen in mündlichem Vortrage berührt; jetzt werden im Bulletin die näheren zahlenmäßigen Nachweise und Ausführungen, welche nahezu den vierten Teil des zweiten Bandes umfassen, als achter bezüglicher Bericht zur Veröffentlichung gebracht. Von den vier Abschnitten dieses Berichts enthält der erste allgemeine Darlegungen und Schlußfolgerungen, etwa in der gleichen Weise, wie sie von Neymarck mündlich in Paris vorgetragen waren, der zweite und dritte Abschnitt die eigentlichen statistischen Nachweise über die mobilen Werte für die einzelnen Staaten, je nach den besonderen Verhältnisse der letzteren mehr oder weniger weit ausgreifend, und zwar der zweite Abschnitt für die europäischen Staaten: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Norwegen, Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, Schweiz und Türkei, sowie der dritte Abschnitt für die außereuropäischen Staaten: Argentinien, Bolivien, Brasilien, China, Aegypten, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Guatemala, Honduras, Japan, Marokko, Mexiko, Uruguay

und Venezuela; der vierte Abschnitt endlich bringt noch verschiedene allgemeine statistische Daten und Zusammenfassungen aus dem behandelten Gebiet.

Wir heben folgendes als allgemeines Endergebnis heraus: Zu Ende des Jahres 1908 belief sich die Gesamtheit der mobilen Werte, welche für den geschäftlichen Vertrieb auf den verschiedenen europäischen und außereuropäischen Finanzmärkten in Betracht kommen, einschließlich der Staatspapiere auf etwa 770 Milliarden frcs. Berücksichtigt man, daß ein und derselbe Wert auf mehreren Märkten notiert sein kann, wie es bei den internationalen Wertpapieren der Fall ist, und bringt Doppel- und mehrfache Zählungen entsprechend in Absatz, so werden immer noch mehr als 525 Milliarden als im Nationalvermögen der verschiedenen Länder stehend verbleiben. 155 Milliarden von diesen 525 bestehen aus Schuldtiteln europäischer Staaten; die jährliche Verzinsung und Amortisation dieser europäischen Schuldenlast erfordert insgesamt $6^1/_2$—7 Milliarden; rechnet man dazu noch die Ausgaben für militärische Zwecke, so ergibt sich eine jährliche Gesamtbelastung der Budgets der einzelnen Staaten von insgesamt 14—15 Milliarden. Innerhalb der letzten 40 Jahre ist mehr als eine Verdoppelung der vorerörterten Belastungen eingetreten.

Von jenen 525 Milliarden entfallen 16 Milliarden auf den Gold- und Silberbestand der großen Emissionsbanken, 19 Milliarden auf den Papiergeldumlauf; der Rest von 490 Milliarden, also weitaus der Hauptbetrag, neben welchem die anderen verschwinden, beruht auf dem Kredit. Die außerordentliche Bedeutung des Kredits ergibt sich aus diesen Daten in schlagender Weise. Des weiteren ist aber aus den zahlenmäßigen Nachweisen zu entnehmen, daß alle Regierungen in den einzelnen Ländern des Kredits bedürfen. Die Regierungen haben daher alle Ursache, jede Gefährdung des Kredits durch gesetzgeberische, handelspolitische, finanzielle oder fiskalische Maßnahmen sorgfältigst zu vermeiden, denn der Kredit bildet die Grundlage, auf welcher allein sich jene ungemeine Entfaltung der mobilen Werte vollziehen konnte.

Der Bericht des inzwischen bereits durch den Tod seinem Wirkungskreise und der Wissenschaft viel zu früh entrückten Ritters von Juraschek-Wien über die Zählung der Blinden bei der allgemeinen Volkszählung schildert zunächst eingehend den Gang bezüglicher, außerhalb des Instituts stattgehabter internationaler Verhandlungen; wie zu Anfang von den Blindenärzten und Lehrern die Forderung gestellt, durch die allgemeinen Volkszählungen eingehenderes Material über die Blinden zu erbringen, was behufs Vermeidung einer zu großen Belastung dieser sich untunlich erwiesen; wie der XII. allgemeine Blindentag sich sodann für die in Vorschlag gebrachte geteilte Erhebung — Festlegung der Zahl und der Adressen der Blinden durch die Volkszählungen, danach eigene Erhebung zur Ermittlung der besonderen Verhältnisse derselben — ausgesprochen und danach eine internationale Kommission für Blindenstatistik gebildet habe; wie die letztere Kommission zwei Paare von bezüglichen Formularen, welche angegeben sind, ausgearbeitet und den in

den einzelnen Staaten aus den Vorständen der statistischen Bureaus, Mitgliedern der Sanitätsbehörden, Augenärzten und Blindenlehrern zusammengesetzten Subkommissionen vorgelegt habe, welche sich überwiegend für das einfachere Formular ausgesprochen; wie dann schließlich eine gemeinsame Kommission aus Beteiligten der Blindenbehandlung und der Statistik aus den wichtigeren Staaten zu Prag Oktober 1908 nach sorgfältiger Klärung und Verhandlung der einzelnen Punkte eine Reihe von Grundsätzen, welche für die Aufmachung einer internationalen Blindenstatistik und überhaupt für die Blindenstatistik maßgebend sein müßten, und daneben auch ein genau durchgearbeitetes Formular eines Fragebogens für die nachträgliche Sondererhebung der Blinden aufgestellt und den Berichterstatter mit der weiteren Vertretung der Grundsätze bei dem Internationalen Statistischen Institut betraut habe.

Berichterstatter skizziert des weiteren das bei der Durchführung der Beschlüsse zu beobachtende Verfahren, für welches man der Blindenärzte dringend bedarf. Im Volkszählungsformular, dessen besondere Gestaltung natürlich den einzelnen Staaten überlassen bleiben muß, ist die Frage nach der Blindheit, eventuell auch die nach der Taubstummheit oder sonstiger Gebrechen aufzunehmen. Dabei ist vor allem die Blindheit in übereinstimmender Weise zu definieren. In Uebereinstimmung mit der Kommission wird, um dadurch alle hilfsbedürftigen Personen zu erfassen und erst hinterher die völlig Blinden aus der Zahl der Hilfsbedürftigen korrekt ausscheiden zu können, folgende weitgehende Definition empfohlen: „Als blind sind nicht nur die völlig Blinden zu bezeichnen, sondern auch jene Personen, die mit Hilfe des Restes ihrer Sehkraft sich an fremden Orten nicht selbst zurechtfinden können und nicht imstande sind, die ausgespreizten Finger der Hand auf dunklem Hintergrunde in einer Entfernung von einem Meter zu zählen“. Wie in unserem früheren Bericht (a. a. O. S. 509) schon angeführt, fand diese weitgehende Definition der Blindheit nicht die Billigung des Internationalen Statistischen Instituts, ohne daß etwas anderes an deren Stelle gesetzt wäre.

Für die weitere Spezialerhebung schlägt Berichterstatter vor, das von der Kommission für die Blindenstatistik aufgestellte Formular zu verwenden. In dem Zählpapier sind zunächst die sich aus dem Volkszählungsmaterial ergebenden Daten auszufüllen, die weiteren Fragen sind durch ärztlich geschulte Personen zu beantworten. Die Aufarbeitung ist möglichst detailliert durchzuführen, die Hauptergebnisse sind übereinstimmend zusammenzustellen und zu veröffentlichen, um danach eine internationale Blindenstatistik aufmachen zu können. Der Kern wird in folgendem beim Internationalen Statistischen Institut zur Annahme gelangten zweiten Antrag niedergelegt: „Der allgemeinen Erhebung bei der Volkszählung soll eine womöglich durch einen Arzt zu leitende Sondererhebung der Blinden nachfolgen, bei der andere Gebrechen des Blinden, wie Taubstummheit oder Schwachsinnigkeit, die Tatsache, daß der Blinde geimpft ist, ferner eine Anzahl anderer für die Blindenfürsorge entscheidender Momente erhoben werden, wofür das dem

Berichte beiliegende Formular — das von der Kommission für die Blindenstatistik festgestellte — als Muster dient."

Wie in unserem früheren Berichte nur kurz angegeben, bringt Bertillon-Paris eine vergleichende Statistik des Alkohols und der Tuberkulose, durch welche er den Zusammenhang zwischen Alkoholgenuß und Lungenschwindsucht näher nachzuweisen sucht, eine Arbeit, welche immerhin an sich ein größeres Interesse bietet, wenn man auch die weitgehenden Schlußfolgerungen derselben nicht voll anerkennen kann. Bertillon stellt 2 Kartogramme von Frankreich einander gegenüber, bei welchen er für die einzelnen Departements in dem einen den durchschnittlichen Alkoholgenuß in Gestalt von Branntwein auf den Kopf der Bevölkerung im Jahr 1906 und in dem anderen den Durchschnitt der Todesfälle an Lungenschwindsucht auf 10000 Einwohner für 1906 eingetragen hat. Er weist daraus sodann im einzelnen nach, daß in allen denjenigen Departements — es kommt wesentlich der Norden und der Osten in Frage — in welchen sehr vorwiegend oder ausschließlich Branntwein getrunken wird und deshalb der Alkoholgenuß als solcher ein weit stärkerer ist, auch die Todesfälle an Lungenschwindsucht besonders hervortreten und am häufigsten sind, wogegen sich die Zahl der letzteren in allen denjenigen Departements, in denen der Genuß von Wein, Bier oder Cider vorherrscht, geringer zeigt. Des weiteren führt er noch die außerordentlich hohen Zahlen der Todesfälle an Lungenschwindsucht bei den Branntweinhändlern und den Branntweinwirten an.

Er zieht hieraus den Schluß auf einen unmittelbaren Zusammenhang von Alkoholgenuß und Schwindsucht. Für letztere bilde neben anderen der Alkoholismus eine wesentliche Erkrankungsursache, deren Bedeutung bislang keineswegs im richtigen Maße gewürdigt werde. Für Frankreich sei nach den statistischen Nachweisen der Alkoholismus als der hauptsächlichste Förderer der Tuberkulose anzusehen, neben ihm seien die anderen Erkrankungsursachen nur von untergeordneter Bedeutung. In weiterer Folge seiner etwas sehr gewagten und zum mindesten in dem Umfang nicht aufrecht zu erhaltenden Schlüsse fordert Bertillon zur Bekämpfung des Alkoholismus, namentlich des Branntweingenusses auf, weil man auf diese Weise zugleich am wirksamsten der Tuberkulose steuern werde.

In seiner Arbeit über die Internationale Finanzstatistik begründet Zahn-München allerdings nur in summarischer Weise seinen im Einverständnis mit dem schon vor der Tagung noch in der Vollkraft verstorbenen von Inama-Sternegg eingebrachten und auch zur Annahme gelangenden Antrag: „Das Internationale Statistische Institut wolle zur Beschaffung einer den praktischen und wissenschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden internationalen Finanzstatistik baldigst die geeigneten Schritte tun". Er betont zunächst die besonders hohe Bedeutung der Statistik der öffentlichen Finanzen. Die Finanzen bilden das Rückgrat aller Staatswirtschaft; für ihre richtige Würdigung sind das Entscheidende die Zahlen, sie sind die letzten unerbittlichen Richter in den vielbestrittenen Verhältnissen der Staatswirtschaft. Die Zahl an

sich hat aber noch nicht den Nutzen, erst durch den Vergleich, den zeitlichen wie den staatenweisen, werden die nötigen Unterlagen für die Beurteilung geschaffen.

In neuester Zeit hat sich das Bedürfnis nach einer vergleichbaren internationalen Finanzstatistik immer mehr geltend gemacht. Für die inländische Finanzpolitik und Finanzgesetzgebung würde dieselbe von großem praktischen Wert sein einerseits als Mittel für eine objektive Selbsterkenntnis, andererseits als Muster für eigene Maßnahmen. Nicht zu verkennen ist aber, wie einer einwandfreien internationalen Finanzstatistik bedeutende Schwierigkeiten entgegenstehen, welche in der Verschiedenartigkeit der maßgebenden Verhältnisse liegen. Es kommt hier in Frage die Eigenart der verschiedenen Staaten in bezug auf Finanzverfassung, auf formelle Ordnung des Finanzwesens, Etatisierung, Kassenführung etc., daneben die ungleiche Ausdehnung der privatwirtschaftlichen Tätigkeit der einzelnen Staaten und die verschiedenartige Behandlung derselben, die ungleiche Verteilung der öffentlichen Aufgaben und vieles andere.

Zahn weist dann auf die trotz dieser entgegenstehenden Schwierigkeiten bislang schon gemachten Versuche, eine brauchbare internationale Finanzstatistik zu beschaffen, hin, speziell auch auf die im zweiten Teil des Denkschriftenbandes zur Begründung der letzten deutschen Finanzreform 1908 enthaltene Darstellung über die Finanzen von Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Oesterreich-Ungarn, Rußland, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Versuche haben aber hauptsächlich die entgegenstehenden Schwierigkeiten in ein helleres Licht gerückt, Schwierigkeiten, welche nur durch ein internationales Zusammenarbeiten, wie solches das Internationale Statistische Institut am zweckentsprechendsten vermitteln kann, zu heben sein dürften.

Ueber die Getreidepreise in einigen Hauptstaaten während des 19. Jahrhunderts, bezüglich deren er in Gemeinschaft mit Földes-Budapest für Frankreich, Belgien, Preußen, Oesterreich, Ungarn, Italien, England, Schweden und die Vereinigten Staaten von Nordamerika besondere zahlenmäßige Nachweise erbracht und vergleichend zusammengestellt hat, gibt wiederum Levasseur-Paris interessante allgemeine Ueberblicke. Er hebt zunächst hervor, wie sich mit dem Jahre 1870 zwei Perioden im Jahrhundert scharf abscheiden. In den ersten 70 Jahren zeigt sich in allen den einzelnen Ländern ein weit stärkerer Wechsel in den Getreidepreisen als in den letzten 30; das Steigen und Fallen der Preise von Jahr zu Jahr ist in der ersten Periode weit ausgesprochener und abwechselnder als in der zweiten. Bis gegen das Jahr 1870 hält sich der mittlere Preis in den genannten Ländern mit gewissen Schwankungen etwa um 26 frcs. für das Hektoliter; von da an zeigt sich aber allgemein ein Rückgang im Preise, so daß der mittlere Preis sich 1900 nur noch auf ungefähr $12^1/_2$ frcs. für das Hektoliter berechnet.

Die für die einzelnen Länder ermittelten Durchschnittspreise zeigen wiederum etwa bis um das Jahr 1848 eine weitgehendere Ver-

schiedenheit, während sich von da ab immer mehr eine Ausgleichung zwischen den Preisen bemerkbar macht. So stellte sich, ohne daß außerordentliche Umstände, wie Kriege, Einfluß geübt hätten, im Jahre 1825 der Durchschnittspreis für das Hektoliter in England auf $28^1/_2$ frcs., in Preußen auf $9^1/_2$ frcs., im Jahre 1838 in England auf $27^1/_2$ frcs., in Ungarn auf 7 frcs.; es handelt sich dabei also um Unterschiede von 19—20 frcs. Beispielsweise 1880 ist dann aber die Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Durchschnittspreise der europäischen Staaten nur 7 frcs. (Italien 25,5 frcs., England 18,5 frcs.), gleichzeitig besteht zwischen England und Chicago nur ein Unterschied von 4,7 frcs.; 1900 steigt die Differenz unter den europäischen Märkten etwas an, auf 9,4 frcs. (20,2 frcs. Italien, 10,8 frcs. England), wobei aber nicht zu übersehen, daß der englische Preis besonders gedrückt, der italienische dagegen infolge schlechter Ernte in die Höhe geschnellt ist, zwischen England und Chicago waren die Preise bis auf 2 frcs. ausgeglichen; noch geringer haben sich die Unterschiede in der neuesten Zeit 1908 und 1909 gestellt, wie gleicherweise zahlenmäßig nachgewiesen wird.

Diese Erscheinungen sind einmal darauf zurückzuführen, daß die Getreideerzeugung teils durch Aufschließung neuer großer und ertragreicher Gebiete, teils durch intensivere Bodennutzung sich außerordentlich entfaltet und dadurch nach ihrem Gesamterträgnis in einem weit stärkeren Maße als die Bevölkerung der Kulturstaaten fortgeschritten ist. Des weiteren kommt dabei die ungemeine Entwickelung in Betracht, welche in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Verkehr und die Verkehrsmittel genommen haben, eine Entwickelung, durch welche die Bewegung großer Gütermassen, um welche es sich beim Getreide handelt, auf weite Entfernungen ohne übermäßige Kostenbelastung ermöglicht wurde. Endlich hat aber auch der Handel selbst einen großen Aufschwung erfahren; er ist weitsichtiger, großzügiger geworden, so daß er unter Ausnutzung der ersten beiden Momente durch Ueberführung von Land zu Land und Halten größerer Reserven sowohl den Gegensatz zwischen einer guten Ernte des einen und einer schlechten des anderen Landes wie auch den Gegensatz zwischen einem günstigen und einem ungünstigen Jahr bis zu einem gewissen Grade immer mehr auszugleichen vermag.

Unter diesen Einflüssen mußten sich die Kurven im Preisstand örtlich wie zeitlich stetig verflachen. Vor dem Jahre 1855 macht sich wiederholt ein starkes Emporschnellen der Preise für einzelne Jahre, desgleichen ein solches für einzelne Staaten bemerkbar; nach 1855 wird der Preis von 27 frcs. für das Hektoliter nicht überschritten. Die Einheitlichkeit zwischen den europäischen Märkten ist ständig gewachsen; das Steigen und Fallen der Preise vollzieht sich durchweg gleichzeitig bei allen, während sich früher Abweichungen in dieser Beziehung geltend zu machen pflegten.

Bei dem ziemlich scharfen Widerstande, welcher sich vielfach gegen eine Statistik der periodischen Presse meist unter der Behauptung entgegenstehender unüberwindlicher Schwierigkeiten

geltend macht — ein Widerstand, der speziell auch bei Behandlung des fraglichen Gegenstandes durch das Internationale Statistische Institut auf den Tagungen zu Kopenhagen (Jahrbücher, 3. Folge, Bd. 34, S. 685) und zu Paris (ebenda, 3. Folge, Bd. 38, S. 505) zutage trat —, muß eine weitere Arbeit des verstorbenen von Juraschek-Wien über die Statistik der periodischen Presse, welche namentlich einen österreichischen Versuch mit einer derartigen Statistik näher berührt, ein besonderes Interesse bieten.

Für Oesterreich schienen die Verhältnisse für eine derartige Statistik insofern besonders günstig zu liegen, als nach dem Preßgesetz vom 17. Dezember 1862 jeder Herausgeber einer periodischen Druckschrift — als periodische Druckschrift wird jede Druckschrift bezeichnet, welche wenigstens einmal im Monat, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten erscheint — zu einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft und die Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes unter Angabe verschiedener Einzelheiten (Titel, Zeitabschnitt des Erscheinens, Programm, Wohnort des Redakteurs, Druckers, Verlegers und Herausgebers) verpflichtet ist und die Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden auf Grund dieser Anzeigen und weiteren Erhebungen genaue Verzeichnisse der periodischen Druckschriften ihres Bezirks zu führen haben. Das hierdurch verfügbare Material erschien jedoch bei näherer Prüfung zur Aufmachung einer ordnungsmäßigen, zuverlässigen Statistik ungenügend; man entschloß sich deshalb zu einem besonderen praktischen Versuch, wenn auch zunächst nur auf beschränkterem Gebiet. Es wurde dazu die periodische Presse der Stadt Wien gewählt, welche etwa 40 Proz. der periodischen Presse Oesterreichs umfaßt.

Nachdem zunächst unter Benutzung des erstbezeichneten Materials ein vollständiges Adressenverzeichnis der Wiener Presse aufgestellt war, wurde an die so ermittelten Blätter selbst herangetreten und in einem besonderen Rundschreiben unter Hinweis auf den Zweck des Ersuchens um Zusendung einer vollständigen Nummer des Blattes und ferner um Angabe des Gründungsjahres, der Auflagenhöhe, der Abonnentenzahl, des Jahresbezugspreises und des Preises für einzurückende Anzeigen, sowie aller sonstigen für eine Preßstatistik nach der Meinung des Adressaten beachtenswerten Daten gebeten. Der damit erzielte Erfolg war ein durchschlagender; durchweg wurde die Zuschrift von den Redaktionen beifällig begrüßt; weitaus die große Mehrzahl gab alle gewünschten Auskünfte, nur ein kleiner Teil unterließ hinsichtlich einiger Punkte die Auskunftserteilung.

Auf Grund der so erhaltenen Auskünfte wurde für jedes Blatt eine besondere Zählkarte mit folgenden 14 Rubriken ausgeschrieben: Druckort; Verlagsort; Ausgabeort; Erscheinungssprache; Erscheinungsweise; Format und Umfang; Jährliche Auflagehöhe; Jahresbezugspreis; Anzeigenpreis; Abonnentenziffer; Programm; Qualität des Inhalts (Verhältnis des Anzeigenteils zum textlichen Teil); Auffällige Aenderungen während des Fortbestandes (mit Angabe des Zeitpunktes) in Titel, Sprache, Frequenz usw.; Anmerkungen. Die Zählkarten waren gesondert für Zeitungen und für Zeitschriften ausgefertigt; bei beiden

Kategorien waren aber die vorgenannten Rubriken dieselben, nur zeigten zwei derselben eine nochmalige verschiedenartige Unterfragstellung, nämlich Erscheinungsweise (Zeitungen: täglich; wöchentlich . . . mal; monatlich . . . mal; Zeitschriften: wöchentlich; monatlich) und Programm (Zeitungen: Ausschließlich Anzeigenblatt, amtliches Blatt; Politisches Blatt, und zwar Parteirichtung; farblos; Zeitungskorrespondenzen; Literarisches Blatt; Unterhaltungsblatt; Witzblatt; anderen Inhalts; Zeitschriften: Bellestristik und Kunst; Jugendschrift; Fachzeitschrift für einzelne Berufskreise; Besonderes Gebiet, und zwar: Nationalökonomisch, Sozial- und Parteipolitisch; Rechtlich; Sprachlich; Geschichtlich; Pädagogisch; Naturwissenschaftlich; Medizinisch; Technisch; Industrie, Handel und Gewerbe; Landwirtschaftlich; Militär; Kirchlich; Sport; Mode; Sonstige). Auf diese Weise gelangte man zu einem vollständigen Individualkataster der Wiener periodischen Presse, welches man nach Maßgabe der gemachten günstigen Erfahrungen nunmehr durch ein gleiches Verfahren zu einem solchen der periodischen Presse für ganz Oesterreich auszudehnen und unter entsprechender Mitwirkung der Staatsanwaltschaften auf dem laufenden zu erhalten gedenkt.

Es ist sodann noch eine Reihe von Einzelheiten aus dem Ergebnis der bislang durchgeführten Statistik angegeben, aus welchen wir nur herausheben wollen, daß die Zahl der periodischen Druckschriften Wiens Ende 1908 insgesamt 1100 betrug; davon wurden 240 als Zeitungen, 860 als Zeitschriften gezählt; es kommt danach eine Druckschrift auf je 1818, eine Zeitung auf etwa 8330 Bewohner Wiens; von den Zeitungen ist mehr als die Hälfte noch nicht 10 Jahr alt (30 entstammen dem Jahre 1908); 53 stehen im Alter zwischen 10 und 20 Jahren, 22 zwischen 20 und 30 Jahren; 47 haben ein Alter über 30 Jahre, von letzteren besteht ein Blatt seit 1703, eins seit 1831 und eins seit 1846, alle übrigen seit den 50er, 60er und 70er Jahren.

Eine interessante und eigenartige Seite in der großen Entfaltung unseres Wirtschaftslebens, beruhend auf einer weitgehenden Ausnützung der vorhandenen Geldmassen und einer Flüssigmachung der Kapitalbestände durch eine stetig fortschreitende Ausgestaltung des Kredits, behandelt Lévy-Paris in seiner inhaltreichen und umfassenden Arbeit über die Emissions- und die Depotbanken. Unter Darbietung eines reichen, zeitlich weiter zurückgreifenden statistischen Materials, das speziell Frankreich, England, Deutschland, Rußland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, die Niederlande, Spanien, Italien, Portugal, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Japan umfaßt, wird zunächst gesondert für die Emissionsbanken und für die Depotbanken die glänzende Allgemeinentwicklung, die ungemeine Ausdehnung und stetig zunehmende Bedeutung ihres Geschäftsbetriebes geschildert und sodann auf dieser Unterlage das Verhältnis der beiden Bankkategorien zueinander, wie es sich geschichtlich ausbildete, und die besondere Aufgabe, welche jede der beiden Bankkategorien im Wirtschaftsleben zu erfüllen hatte und hat, näher berührt.

Die Emissionsbank, deren Charakteristikum im wesentlichen in der durch sie bewirkten Vermehrung der Umlaufsmittel zu suchen ist,

wird gewissermaßen als Vorläuferin der Depotbank anzusehen sein; sie hat zuerst eine planmäßige weitere Ausnutzung des Kredits eingeführt. Dann hat aber die Depotbank, indem sie über ihre anfängliche Aufgabe, den Austausch zu vermitteln und zu erleichtern, hinwegging und die angesammelten Kapitalbestände des weiteren Publikums zu unmittelbarer und intensiver Ausnutzung brachte und dadurch diese Kapitalbestände selbst sozusagen verflüssigte, die Kreditausbildung in einer früher nicht geahnten Weise gefördert. Dadurch sind die Emissionsbanken, welche früher und längere Zeit hindurch der allgemeinen Bedeutung nach die erste Stelle einnahmen, nunmehr hinter die Depotbanken zurückgedrängt, deren stetig sich erweiternder Geschäftskreis jetzt vorwiegend das Finanzleben beherrscht. Es wird dieses im einzelnen näher erörtert und nachgewiesen und schließlich der allgemeine Werdegang etwa, wie folgt, charakterisiert.

Zuerst hebt sich das Zeitalter des Metallgeldes ab, in welchem sich der gesamte Austausch vermittelst Stücke Goldes oder Silbers vollzieht, sofern man die Scheidemünzen der verschiedenen Art für den geringwertigen Umsatz außer acht läßt. Innerhalb dieser Epoche sind wiederum zwei Perioden zu scheiden; die letztere derselben kennzeichnen sich dadurch, daß ausschließlich das Gold als gültiges Zahlungsmittel in Frage kommt; der Eintritt dieser letzteren Periode ist in unseren Tagen wesentlich durch den großen Aufschwung der Goldgewinnung gefördert, welche jetzt (1908) auf 2300 Mill. frcs. im Jahre angewachsen ist.

Als zweites schließt sich das Zeitalter der Banknote an, welches wiederum in zwei Perioden zerfällt. In der ersten Periode ist die Banknote ausschließlich eine Krediturkunde; sie wird weit über die vorhandene Metalldeckung hinaus ausgegeben und als Unterpfand dient ihr in der Hauptsache ein Bestand von Handelswechseln, deren Beträge zu den aufeinanderfolgenden Terminen eingehen, aber stetig zu neuen gleichen Anlagen wieder benutzt werden. Diese Periode ist es, in der die Banknote einen beherrschenden Einfluß ausübt, weil sie tatsächlich den vorhandenen Geldbestand des betreffenden Staates vermehrt; sie kann hier aber gleichzeitig zu schweren Krisen führen, wenn bei auftretenden Zweifeln an der Leistungsfähigkeit des Ausstellers ein plötzlicher Ansturm gegen die ausgebende Kasse stattfindet, so daß schließlich zum Zwangskurs gegriffen werden muß. In der zweiten Periode, in welcher sich jetzt verschiedene große Staaten wie Frankreich, England, Rußland befinden, ist der die Deckung bildende Metallschatz zu einer Höhe angewachsen, welche der Gesamtsumme der ausgegebenen Banknoten nahezu gleichkommt oder dieselbe wohl gar überschreitet. Die Banknote stellt sich jetzt auch tatsächlich lediglich als eine Anweisung auf Gold dar; der Kreditcharakter derselben tritt zurück, sie bildet in der Hauptsache nur ein Zahlungsmittel, das sich durch bequemen Gebrauch, Sicherheit etc. auszeichnet.

Auf der dritten und letzten Entwicklungsstufe endlich wird die Banknote nach und nach durch vervollkommnete Zahlungsmittel ersetzt und verdrängt, welche gleichzeitig auch der Abrechnung dienen.

So hat sich jetzt als ein solches vervollkommnetes Mittel der Scheck herausgebildet, welcher vor der Banknote den Vorteil besitzt, daß er über jede beliebige Summe lauten kann und nicht an bestimmt festgelegte runde Sätze gebunden ist, sowie daß er auf die bestimmte Person oder an Ordre gestellt werden kann. Bei dem Scheck handelt es sich wesentlich um ein Kreditverhältnis zwischen Annehmer und Aussteller, während bei der Banknote lediglich das Vertrauen der ausstellenden Bank in Frage kommt. Vermittelst des Schecks wird eine Ausgleichung und Abrechnung durch die Bank, welche für den Aussteller und den Empfänger ein Konto führt, ermöglicht; durch einfache Buchung, welche eventuell auch durch den Telegraphen veranlaßt werden kann, werden beliebige Summen von dem einen auf den andern übertragen.

Der Scheck kann allerdings nur von demjenigen ausgestellt werden, welcher ein Konto bei der Bank besitzt, und eine Abrechnung kann nur erfolgen, wenn auch der Empfänger ein Konto hat; dadurch ist an sich der Abwicklungskreis ein beschränkter. Das wird aber durch die fortschreitende rege Entfaltung auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet immer mehr ausgeglichen, von der auch der kleinere Verkehr in stetig erweitertem Maße berührt wird. Der Postschek bietet in dieser Beziehung eine weitere Förderung. An der außerordentlichen Entwicklung der Kreditinstitute, der starken Zunahme ihrer Depots und ihrer Klientel zeigt es sich deutlich, wie das moderne Zahlungs- und Abrechnungswesen fortgesetzt an Ausdehnung gewinnt. Von einem nicht nur wissenschaftlichen, sondern auch vitalen Interesse müßte es aber sein, über diesen Entwicklungsgang im modernen Wirtschaftsleben dauernd nähere zahlenmäßige Aufschlüsse zu erlangen, und wird ein Eintreten des Internationalen Statistischen Instituts hierfür anheimgestellt.

Die größeren Arbeiten der englischen Vertreter auf der Institutstagung beschäftigten sich wesentlich mit der mathematischen Statistik. Wenngleich die letztere weniger als ein Zweig der Statistik wie als eine Anwendung derselben und anßerhalb des Gebiets der eigentlichen Statistik stehend anzusehen sein dürfte, so bieten doch die fraglichen Arbeiten ein vorragendes Interesse und sind in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen. Wir führen in dieser Richtung namentlich die von Edgeworth-Oxford, On the applications of the calculus of probalilities to Statistics und die von Yule-London, The applications of the method of correlation to social and economic Statistics an. Die Eigenart des behandelten Gegenstandes mit den verwickelteren mathematischen Formulierungen gestattet aber eine kurze zusammenfassende Wiedergabe in dem Rahmen unserer Arbeit nicht, weil ohne weitere Ausführungen die Einzelheiten nicht verständlich zu machen sind. Wir müssen uns deshalb mit der einfachen Anführung begnügen.

In einer Reihe mehr oder weniger umfassender Nekrologe erfüllt das Institut eine Ehrenpflicht gegenüber den ihm durch den Tod entrissenen Mitgliedern. Für dies Mal ist ein reicher Verlust zu beklagen. Besonders hebt sich dabei der allverehrte Präsident des Internationalen

Statistischen Instituts heraus, Karl Theodor von Inama-Sternegg. Neben denselben treten dann aber gleich achtenswerte Namen in größerer Zahl: Richard Böckh-Berlin; Arthur Wilson Fox-London; Frederick Hendricks-London; Carroll Davidson Wright-Worcester, Massachusetts; Julius Kautz-Budapest; Alexander Ivanovitch Tchouprov-Moskau: Josef Daimer-Wien; Karl Emil Ferdinand Ignatius-Helsingfors; Hubert Leemans-Brüssel; Peter Okkotchinsky-St. Petersburg; Nicolaus Gerard Pierson-Haag; Karl Trutzer-München. Mit dem Internationalen Statistischen Institut wird auch die Wissenschaft die durch den Tod geschlagenen Verluste beklagen.

Die Benutzug des Bulletin wird durch genaue Register erleichtert, so eine chronologische Uebersicht über alle die einzelnen Arbeiten, Berichte, Mitteilungen, welche auf den einzelnen Tagungen zum Vortrage gebracht sind, ein alphabetisches Verzeichnis aller bislang behandelten Gegenstände und ein ferneres alphabetisches Verzeichnis, gleichfalls bis auf den Anfang zurückgreifend, nach den Namen der einzelnen Mitarbeiter.

In ihrer Gesamtheit legt die neueste Veröffentlichung des Internationalen Statistischen Instituts ein beredtes Zeugnis für das eifrige Streben und die erfolgreiche Arbeit des letzteren ab, wie solches der Wissenschaft nur zur Förderung und Segen gereichen kann.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Hoffmeister, Karl, Die Grundgesetze aller völkergeschichtlichen Entwicklung. Wien (Fromme) 1909. 85 SS. 4⁰.

H. untersucht den Einfluß der biologischen Gesetze und ökonomischer Faktoren auf die gesellschaftliche Entwicklung. Im Daseinskampfe, der sich im Tierreiche abspielt, sei der Begriff der siegreichen „Besten" leicht gegeben. Er ist dort identisch mit Artverbesserung. Die Sieger im Tierreiche sind eben die stärksten, kräftigsten und widerstandsfähigsten Individuen. Wie steht es aber in einer sozialen Ordnung?

Mit dem Entstehen des Eigentums, der Arbeitsteilung und des Tauschverkehres beginnen wirtschaftliche Faktoren eine Rolle zu spielen, und zwar in umso höherem Grade, je mehr Eigentum und Tauschverkehr eine kapitalistische Entwicklung bedingen. Nun tritt das biologische Gesetz des Sieges der für die Artverbesserung wichtigsten Elemente in den Hintergrund: während eben im Tierreiche die im Daseinskampfe Unterdrückten zugrunde gehen, werden sie in der Gesellschaft bloß in die Proletarierschichten hinabgedrückt, die, weit entfernt davon, zugrunde zu gehen, sich zumeist noch durch eine recht erhebliche Vermehrung geltend machen.

Hinzukommt, daß im sozialen Kampfe der einmal Siegreiche nicht wie im Tierreiche morgen und jeden folgenden Tag von neuem den Kampf unter den gleichen Bedingungen wieder aufnehmen muß, um siegreich zu bleiben, ebenso wie dies seine Nachkommen müssen; vermöge der Einrichtung des Eigentums genügt vielmehr hier der einmal errungene Sieg, um dem Sieger und vielleicht Generationen seiner Nachkommen ein sorgloses Erschlaffen zu erlauben. Während infolgedessen einzelne Schichten des Proletariats wie der Besitzenden degenerieren, bleibt das Gros der Bevölkerung, der Mittelstand, solange ihn die ökonomischen Verhältnisse nicht vernichten, der unerschöpfliche Born, aus dem immer wieder neue Lebenskräfte quellen. Beide Tendenzen, jene der Biologie, die den Sieg des Stärksten begründet, wie jene der Oekonomie, die den Bestand des Wohlhabenden gewährleistet, sind gleichermaßen aristokratisch, d. h. auf das Individuum und seine Emporhebung über andere zugeschnitten.

Die soziale Bedeutung des Eigentums liegt darin, daß es gestattet,

das Dasein unendlich zu erleichtern, indem es arbeitsloses Einkommen verschafft. Die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben, bietet aber vornehmlich der Tauschverkehr. Hiebei drückt sich nun die Erwerbung dadurch aus, daß jeder Tauschende an Gegenwert oder Gegenleistung soviel wie möglich erhalten will, weil dasjenige, was er über seine Aufwendungen und seinen notwendigen Unterhalt hinaus erlangt, in Form zinsender, arbeitsloses Einkommen gewährender Werte angehäuft werden kann. Nun weist H. auf eine dominierende Tatsache des Marktverkehrs hin. Der Käufer will — auch um den Preis des wirtschaftlichen Niederganges des Verkäufers — diesem die Ware so wohlfeil als möglich abdrücken; der Verkäufer hingegen will und muß um jeden Preis das entgegengesetzte Bestreben anwenden und den Käufer zu vergewaltigen suchen, damit dieser gezwungen sei, sich dem Preisdiktate des Verkäufers zu fügen. Der Verkäufer (Produzent) kann nun eine übermächtige Stellung dadurch erlangen, daß er den Tauschplatz (Markt) immer nur so schwach beschickt, daß stets im Vergleiche zur Zahl der Kauflustigen zu wenig Waren vorhanden sind und die Käufer daher niemals auf den Gedanken kommen können, sich dem Preisdiktate der Verkäufer zu entziehen und diese zu Preisnachlässen zu zwingen. Die produktiven Kräfte werden daher nie bis zu ihrer Grenze ausgenützt, sondern es wird tatsächlich immer zu wenig produziert, damit es stets eine große Anzahl von Personen gebe, die auf dem Markte als Mitlizitanten wirken, um den die Verkäufer (Produzenten) bedrohenden Preisdruck unmöglich zu machen, die aber anderseits niemals befriedigt werden dürfen, weil eine für alle genügende Menge auf dem Markte die Gefahr eines Preissturzes in bedrohlichster Weise heraufbeschwören könnte. Deshalb hatte schon Gregory King 1695 ausgeführt, daß ein Ernteausfall von $^1/_{10}$ den Preis um $^3/_{10}$ hebe, bis ein Ernteausfall von $^5/_{10}$ gar eine Preishebung um 4,5 hervorrufe. Sind eben 100 Mengeneinheiten für den Bedarf dringend nötig, so können diese 100 Mengeneinheiten einen Wert von 100 Geldeinheiten erzielen; sobald aber statt der benötigten 100 Wareneinheiten 110 zu Markte kommen, kann der Preis dieser 110 Wareneinheiten vielleicht auch nur den Wert von 100 Geldeinheiten bedingen; kämen beim gleichen Bedarfe 120 Warenernheiten auf den Markt, so hätten diese vielleicht gar nur den Wert von 90 Geldeinheiten. Ein Weniger an Gütern kann demnach insgesamt mehr an Tauschwert besitzen, als eine größere Menge.

Eine weitere bedeutsame Erscheinung ist, daß die (immer komplizierter werdenden) Produktionsmittel stets höhere Werte darstellen und infolge der einmal begonnenen Ungleichheiten der Vermögen die Herrschaft einer „selektionslosen“ Klasse ausbilden. Mithin sind es nicht die im sozialen Sinne „Besten“, d. h. jene, die kulturell die Menschheit heben, und es sind auch nicht die im biologischen Sinne „Besten“, die siegen, sondern im sozialen Daseinskampfe siegt der wirtschaftlich Mächtigere, Geschicktere, Rücksichtslosere oder Waghalsigste.

Dieser Tatsache gegenüber wären nun meines Erachtens gesellschaftliche Korrekturen geboten, welche die Mittel des wirtschaftlichen

Sieges kontrollieren und eine psychische Wandlung der Sieger befördern. Nach der Meinung des Verf. aber dürfte sich die bezeichnete kapitalistische Entwicklung selbst ad absurdum führen, indem sie das Eigentum in immer weniger Händen sammelt, bis aus der breiten Masse verarmter Volksschichten infolge ihrer gesunkenen Kaufkraft eine Rente für den Kapitalsbesitz nicht mehr herausgezogen werden kann.

Ohne gerade dieser pessimistischen und einfachen Schlußfolgerung des Autors — aus welcher sich ergäbe, daß die auf ökonomischen Grundsätzen beruhende Gesellschaft sich auflösen dürfte und dann wieder die biologische Auslese einen Neubeginn des Menschendaseins auf primitiver Kulturstufe begründen würde — zuzustimmen, kann auf manche richtige und nüchterne Beobachtung des Verfassers mit Zustimmung verwiesen werden.

Wien. E. Schwiedland.

Bayer, Felix, Geldherrschaft und Volkswirtschaft. Eine Studie. Wien, Lehmann & Wentzel, 1910. gr. 8. 14 SS. M. 1.—.

Biensfeldt, Johannes, Johann Georg Büsch. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie. Diss. Erlangen, Druck von E. Th. Jacob, 1910. 8. VI—123 SS.

Glücksohn, Moses, Fichtes Staats- und Wirtschaftslehre. 1. Teil. Die Staatslehre. Bern, Scheitlin, Spring & Cie., 1910. gr. 8. 91 SS. M. 1.—. (Berner Studien zur Philosophie. Bd. 70.)

Kautsky, Karl, Der Weg zur Macht. Politische Betrachtungen über das Hineinwachsen in die Revolution. 2., durchgesehene Aufl. Berlin, Buchh. Vorwärts, 1910. 8. 112 SS. M. 1,50.

Liebig, Hugo, Ueber die marxistisch-sozialdemokratische Gedankenwelt und die Grenze des Sozialismus. Mühlhausen i. Th., Hey, 1910. 8. VII—186 SS. M. 2.—.

Marx, Karl, Das Kapital. Kritik der politischen Oekonomie. II. Bd. 2. Buch: Der Circulationsprocess des Kapitals. 4. Aufl. Herausgeg. von Friedrich Engels. Hamburg, Otto Meissner, 1910. gr. 8. XXVII—500 SS. M. 8.—.

Untermann, Ernst, Die logischen Mängel des engeren Marxismus. Georg Plechanow et alii gegen Josef Dietzgen. München, Verlag der Dietzgenschen Philosophie, 1910. gr. 8. XXIII—753 SS. M. 7,50.

Wagner-Roemmich, Klaus, Jenseits von Demokratie und Sozialismus. Betrachtungen und Vorschläge über Kollektivwirtschaft, Parteibildung und Wahlverfahren. Berlin, Berliner Druckerei- und Verlags-Gesellschaft, 1910. 8. VIII—91 SS. M. 2.—.

Weulersse, Georges, Les manuscrits économiques de François Quesnay et du marquis de Mirabeau aux archives nationales. Inventaire, extraits et notes. Paris, P. Geuthner, 1910. 8. VII—152 pag.

Ardigo, Robert, An inconsistent preliminary objection against positivism. Translated from the Italian by Emilio Gavirati. London, W. Heffer, 1910. 8. 52 pp. 1/.—.

Bibliography of economics for 1909; a cumulation of the bibliography appearing in the Journal of Political Economy from February, 1909, to January, 1910, inclusive. Chicago, University of Chicago Press, 1910. 8. XII—275 pp. $ 2,50.

Gantt, H. L., Work, wages, and profits; their influence on the cost of living. New York, Engineering Magazine, 1910. 8. 194 pp. $ 2.—.

Guyot, Yves, Socialistic fallacies. New York, The Macmillan Company, 1910. 12. XXIII—343 pp. $ 1,50.

Mahaffy, J. P., and W. A. Goligher, Descriptive sociology or groups of sociological facts classified and arranged by Herbert Spencer. Greeks: Hellenic era. London, Williams & Norgate, 1910. Folio. 75 pp. 21/.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bender, Augusta, Kulturbilder aus einem badischen Bauerndorfe (von 1650—1850). Frankfurt a. M., Bässgen & Grenzmann, 1910. 8. 175 SS. M. 2,50.

Cappallo, Arnold, Kreuznach als Badeort. (Eine volkswirtschaftliche Studie.) Heidelberger Diss. Kreuznach, A. Cappallo'sche Buchdruckerei, 1910. 8. 172 SS.

Manes, Alfred, Ins Land der sozialen Wunder. Eine Studienfahrt durch Japan und die Südsee nach Australien und Neuseeland. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1911. gr. 8. XII—312 SS. M. 6.—.

Simonsfeld, Henry, Aus bayerischen Schloßinventaren von 1603, 1604 und 1680. München, G. Franz, 1910. gr. 8. 120 SS. M. 1.—. (Sitzungsberichte der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosoph.-philolog. und historische Klasse. Jahrg. 1910.)

Besse, Auguste, En Allemagne. Étude industrielle, économique et sociale. Paris, La Revue générale, 1909. 8. IV—467 pag. avec grav. fr. 5.—.

État du Para (Brésil). Industries extractives du Para (1910). Situation économique et financière de l'État, ses recettes, son commerce, ses produits, etc. Paris, impr. J. Dumoulin, 1910. 8. 68 pag. (Publication officielle pour l'Exposition internationale de Bruxelles.)

Passy, Frédéric, La vie économique. Questions essentielles. Paris, Larousse, 1910. 8. 144 pag. fr. 1,20.

Allen, A. M., A history of Verona. London, Methuen, 1910. 8. 416 pp. 12/.6.

Enock, C. Reginald, The Andes and the Amazon. Life and travel in Peru. 4th impression. London, T. Fisher Unwin, 1910. 8. 396 pp. 5/.—.

Koebel, W. H., Argentina, past and present. London, K. Paul, 1910. Roy. 8. 480 pp. 12/.6.

Oakenfull, J. C., Brazil in 1910. 2d edition. New York, Commission for the Economic Expansion of Brazil, 1910. 8. 279 pp. gratis.

Mancini, Fernando (avv.), L'Umbria economica e industriale: studio statistico. Foligno, tip. F. Campitelli, 1910. 8. 341 pp., con sei prospetti.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Brockmann, Heinrich, Die Gliederung und Entwicklung der Hauptberufe des Regierungsbezirks Münster in den letzten drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Münstersche Diss. Borna-Leipzig, Buchdruckerei Robert Noske, 1910. 8. VI—178 SS.

Carbonari, Luigi, Ortes' Bevölkerungslehre und Krisentheorie. Heidelberger Diss. Trient, Com. Dioc., 1909. 8. 44 SS.

Thonner, Franz, Vom Kongo zum Ubangi. Meine 2. Reise in Mittelafrika. Berlin, Dietrich Reimer, 1910. Lex.-8. XI—116 SS. M. 12.—.

Bradley, A.-G., Le Canada. Empire des bois et des blés. Adapté de l'anglais par Georges Feuilloy. 2e édition. Paris, Pierre Roger et Cie, 1910. 8. 282 pag. fr. 4.—. (Collection Les Pays modernes.)

Etesse, La Nouvelle-Calédonie. Essai d'agronomie. Paris, A. Challamel, 1910. 8. 111 pag.

Messimy, A. (député de la Seine), Notre oeuvre coloniale. Paris, E. Larose, 1910. 18. 443 pag. fr. 5.—.

Worms de Romilly, P., Dépopulation. Paris, Société d'économie sociale, 1910. 8. 40 pag. (Extrait de la Réforme sociale. 1er et 16 juin 1910.)

Collins, David, An account of the English colony in New South Wales. Edited by James Collier. London, Whitcombe & Tombs, 1910. Cr. 8. XXXII—450 pp. 7/.6.

History, A, of the British dominions beyond the seas, 1558—1910. Edited by Avary H. Forbes. London, Ralph, Holland, 1910. Cr. 8. 239 pp. 2/.6.

Johnston, Sir Harry H., The negro in the new world. London, Methuen, 1910. Roy. 8. 530 pp. 21/.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Forkel, Otto, Fürst Bismarck's Stellung zur Landwirtschaft (1847—1890). Erlangener Diss. Bamberg, Buchdruckerei S. Mahlmeister, 1910. 8. 99 SS.

Girsberger, J., Die Güterzusammenlegung, Ursprung, Zweck und volkswirtschaftliche Bedeutung. Zürich, Orell Füssli, 1910. gr. 8. 31 SS. mit 2 Planbeilagen. M. 0,60. (Schweizer-Zeitfragen. Heft 39.)

Hirsch, Arthur, Die Fronen in Elsaß-Lothringen. Zabern i. E., A. Fuchs, 1910. gr. 8. 80 SS. M. 2.—. (Bausteine zur elsaß-lothringischen Geschichte. Heft 10.)

Hoff, J. H. van't, Der Verband für die wissenschaftliche Erforschung der deutschen Kalisalzlagerstätten. 2. Bericht. Berlin, Georg Reimer, 1910. Lex.-8. S. 772—786. M. 0,50. (Aus: Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften.)

Joos, Eugen, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden Zell-Weierbach und Schutterwald im Großh. badischen Amtsbezirk Offenburg. Heidelberger Diss. Lahr, Druck von Moritz Schauenburg, 1910. 8. 96 SS.

Krahmann, Max (Prof.), Fortschritte der praktischen Geologie und Bergwirtschaft. 2. Bd. 1903—1909. Zugleich General-Register der Zeitschrift für Praktische Geologie. 1903—1909. Berlin, Max Krahmann, 1910. Lex.-8. XXXII—554 SS. M. 22.—.

Rehsteiner, Daniel, Die staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Rindviehzucht in der Schweiz. Zürich, Orell Füssli, 1910. gr. 8. III—268 SS. M. 4.—.

Reis, Karl, Die Ursachen und ersten Aeußerungen der schlesischen Agrarbewegung des Jahres 1848. Heidelberger Diss. Breslau, Druck von R. Nischkowsky, 1910. gr. 8. 33 SS.

Riebel, Franz (Doz.), Die Wertermittlung der Obstbäume und anderer Einzelbäume. Wien, Carl Fromme, 1910. 8. VII—88 SS. M. 2,50.

Ruhnau, Erich, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse Westpreußens in der Gegenwart. Münstersche Diss. (Gera, A. E. Fischer, Buchdruckerei, 1910.) gr. 8. 214 SS.

Speidel, Emil (Forstr.), Forsteinrichtung und Reservebildung mit besonderer Beziehung auf die württembergischen Staatsforste. Berlin, Paul Parey, 1910. gr. 8. 48 SS. M. 1,50.

Wiswesser, Fritz, Die Hackwaldwirtschaft im Odenwald. Diss. Heidelberg, Hörning & Berkenbusch, 1910. 8. 37 SS. M. 1.—.

Brunet, Raymond, La vigne en Roumanie. Paris, Revue de viticulture, 1910. 8. 12 pag. (Extrait de la Revue de viticulture.)

Loze, Axel, Déforestation et reboisement dans la région pyrénéenne. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1910. 8. 171 pag.

Schioccolini, Tullio, Il progresso agricolo in Italia e nel Veneto. Torino, Unione tipografico-editrice, 1910. 8. 128 pp. l. 3,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Abel, Ferdinand, Das Mühlengewerbe in Nassau-Hadamar und Diez. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta Nachfolger, 1910. gr. 8. VIII—256 SS. M. 5.—. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 102.)

Bernays, Marie, Die Geschichte einer Baumwollspinnerei, ihr Produktionsprozeß und ihre Arbeiterschaft. Heidelberger Diss. o. O. 1910. 8. 46 SS.

Heine, Hans, Die Korbflechterei in Oberfranken. Erlangener Diss. München und Berlin, J. Schweitzer, 1910. gr. 8. 61 SS.

Klein, Friedrich (Dipl.-Ingen.), Entwickelungs-, Arbeiter- und Marktverhältnisse des Tiefbaugewerbes. Heidelberger Diss. Berlin, M. Krayn, 1910. gr. 8. 88 SS.

Meurer, Albert, Das deutsche Tischlergewerbe. Münstersche Diss. M. Gladbach 1910. gr. 8. 55 SS.

Izart, J., La Belgique au travail. 2e édition. Paris, Pierre Roger et Cie, 1910. 8. 276 pag. fr. 4.—.

Leconte, Francis, Une industrie de luxe. L'industrie du tapis à la main à Aubusson. Thèse. Dijon, Impr. régionale, 1910. 8. 148 pag.

Noé, Georges, L'industrie de la dentelle à la main dans le Calvados. Thèse. Caen, impr. Domin, 1910. 8. 196 pag.

Passama, Paul, L'intégration du travail. Formes nouvelles de concentration industrielles. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1910. 8. XXIII—342 pag. fr. 7,50. (Bibliothèque d'économie politique et de sociologie. V.)

Besso, S. L., Cotton industry in Switzerland, Vorarlberg, and Italy. London, Sherratt & Hughes, 1910. Cr. 8. XIV—229 pp. 3/.6.

Chandler, P. W., Trust accounts. Including the history, preparation, investi-

gation and audit thereof. 2nd edition. London, Butterworth, 1910. Cr. 8. XVIII—273 pp.

Fargion, Giuseppe, La vita industriale e finanziaria dal 1904 al 1908. Torino, soc. tip. ed. Nazionale, 1910. 8. 98 pp. l. 3.—. (Studî del laboratorio di economia politica S. Cognetti De Martiis della r. università e del r. politecnico di Torino. — Estr. dalla Riforma sociale, anno XVII, vol. XXI, fasc. 1.)

6. Handel und Verkehr.

Arnold, Johannes, Die Entwickelung und der heutige Stand der Getreideverkaufsgenossenschaften in Bayern. Erlangener Diss. München, Druck von Carl Aug. Seyfried & Comp., 1910. 8. 73 SS.

Goller, Engelbert, Jakob Henot († 1625), Postmeister von Cöln. Ein Beitrag zur Geschichte der sogenannten Postreformation um die Wende des XVI. Jahrhunderts. Bonn, Carl Georgi, 1910. gr. 8. VII—214 SS. M. 2,50.

Hundertmark, Walther, Die Anfänge des Eisenbahnwesens in Thüringen. Erlangener Diss. Halle (Saale), Buchdruckerei Hohmann, 1910. 8. 76 SS.

Möller, Willi, Die Versorgung der Welt mit Petroleum mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1910. Lex.-8. IV—99 SS. M. 8.—.

Osswald, Joseph, Mannheims Umschlagsverkehr von 1879 bis 1908. Diss. Heidelberg, Buchdruckerei Marcus Zöller, 1910. 8. 131 SS.

Schimmelbusch, Carl Ludwig (Gerichtsassess.), Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Heidelberger Diss. Bonn, Carl Georgi, Universitäts-Buchdruckerei, 1910. 8. 31 SS.

Scholz, William, Die Stellung der Segelschiffahrt zur Weltwirtschaft und Technik. Jena, Gustav Fischer, 1910. Lex.-8. X—295 SS. mit 13 farb. Taf. M. 16.—. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Herausgg. von (Prof.) Bernhard Harms. I.)

Wolter, Hans, Die Post im Dienste des nationalen Zahlungs- und Kreditverkehrs. Diss. Erlangen, K. B. Hof-Buchdruckerei von Junge & Sohn, 1910. 8. VII—111 SS.

Decharme, Paul, Le comptoir d'un marchand au XVII[e] siècle, d'après une correspondance inédite. Paris, Hachette et C[ie], 1910. 8. 249 pag. fr. 4.—.

Lecarpentier, G., Commerce maritime et marine marchande. Paris, Marcel Rivière et C[ie], 1910. 16. VI—179 pag.

Foster, W., The English factories in India, 1630—1633; a calendar of documents in the India Office and British Museum. New York, Oxford Univ. Press, 1910. 8. $ 4,15.

Palmer, J. E., British canals. Problems and possibilities. London, T. Fisher Unwin, 1910. Cr. 8. 254 pp. 5/.—.

7. Finanzwesen.

Contzen, Hans, Die lippische Landkasse. Ein Beitrag zur Finanzgeschichte Lippes. Diss. Münster i. W., Westfälische Vereinsdruckerei, 1910. 8. VIII—45 SS.

Finanzreform, Die, von 1909 und die Parteien des Reichstags. Herausgeg. vom sozialdemokratischen Parteivorstand. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1910. 8. 411 SS. M. 5.—.

Grossmann, Rudolf J., Ueber die Einkünfte des „Herzogtums Mazarin" insbesondere die der Herrschaft Altkirch im XVII. und XVIII. Jahrhundert. Zabern i. E., A. Fuchs, 1910. gr. 8. V—45 SS. M. 1,50. (Bausteine zur elsaß-lothringischen Geschichte. Heft 11.)

Hilgert, Anton, Die Ausgabewirtschaft der Stadt Münster i. W. von 1816—1908. Münstersche Diss. Leipzig, Druck von J. B. Hirschfeld, 1910. gr. 8. VI, S. 98—144.

Kausen, Hermann (Just.-R.), Die Reichswertzuwachssteuer. Besprechung der Kommissionsbeschlüsse 2. Lesung. Nebst Text des Gesetzentwurfes und 15 Steuerbeispielen. Köln, Paul Neubner, 1910. 8. IV—155 SS. M. 2.—.

Riemann, Hellmuth, Preußens Domänenpolitik von 1808 bis 1909. Erlangener Diss. Saarbrücken, Druck von Gebrüder Hofer, 1910. 8. 42 SS.

Steiger, J., Die Wertzuwachssteuer (Besteuerung der Liegenschaftsgewinne) in Deutschland und in der Schweiz. Zürich, Orell Füssli, 1910. 8. 56 SS. M. 1.—.

(Aus: Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung.) (Beiträge zur schweizerischen Verwaltungskunde. Heft 2.)

Steuerreform oder Steuerhetze? 14 Vorträge über die bayerische Steuerreform 1910. M. Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1910. gr. 8. 50 SS. M. 0,50.

Voigt, Rudolf, Geschichte des Finanzwesens der Stadt Köpenick im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Gemeindefinanzstatistik. Münstersche Diss. Borna-Leipzig, Buchdruckerei Robert Noske, 1910. gr. 8. IV—73 SS.

Weiler, Peter Hans, Direkte Staats- und Gemeindesteuern in der Schweiz. Die heutige Belastung physischer Personen durch direkte Staats- und Gemeindesteuern in der Schweiz, mit besonderer Berücksichtigung der Progression. Zürich, Orell Füssli, 1910. gr. 8. VII—118 SS. mit Tabellen. M. 7.—.

Wurz, Armin, Die Ergebnisse der direkten Staats-Steuern der Stadt Heidelberg seit Einführung der Einkommensteuer. Heidelberger Diss. Karlsruhe, Druck von Ferdinand Thiergarten, 1910. 8. 95 SS.

Mainguet, A., L'impôt sur l'alcool et l'intérêt économique des Charentes. Thèse. Poitiers, Société française d'imprimerie et de librairie, 1910. 8. 166 pag.

Pouchenot, Marius, Le budget communal de Besançon au début du XVIII[e] siècle. Paris, H. Champion, 1910. 8. III—144 pag. (Bibliothèque de l'École des hautes études. Sciences historiques et philologiques. 124[e] fascicule.)

Suret, Louis, Théorie de l'impôt progressif. Paris, Félix Alcan, 1910. 8. 774 pag. fr. 15.—.

Macnamara, T. J., Tariff reform and the working man. London, Hodder, 1910. 8. 112 pp. 2/.6.

Wright, C. W., Wool-growing and the tariff. A study in the economic history of the United States. London, Houghton, Miffin, 1910. Cr. 8. XIII—362 pp. 10/.—. (Harvard Economic Studies, No. 5.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Brom, Joseph, Die Unfallversicherung in der elsaß-lothringischen Land- und Forstwirtschaft. Heidelberger Diss. Mülhausen i. E., Druck der Oberels. Verlagsanstalt, 1910. 8. 120 SS.

Dobiecki, Arthur von, Organisation des bäuerlichen Bodenkredits und ihre Bedeutung für die Agrarverhältnisse in Rußland. Diss. Heidelberg, Heidelberger Verlagsanstalt und Druckerei, 1910. 8. 55 SS. M. 1.—.

Ertl, Moritz, und Leopold Frhr. v. Hennet, Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (syndicats agricoles) in Frankreich. Wien, Manz, 1910. gr. 8. VII—421 SS. M. 5,20.

Göschen, G. J. (ehemal. Handelsminister), Theorie der auswärtigen Wechselcourse. Nach der 2. französischen Ausg. Leon Say's von F. Stöpel. Anastatischer Neudruck. Berlin, R. L. Prager, 1875. 1910. gr. 8. XII—132 SS. M. 3.—.

Horster, Franz (Referendar), Die Erhöhung des Aktienkapitals einer Aktiengesellschaft unter Verwendung der freiwilligen Reservefonds. Zulässigkeit und Durchführung. Diss. Bonn a. Rh., Hermann Behrendt, 1910. 8. 48 SS. M. 1.—.

Jastrow, J. (Prof.), Das Problem der Arbeitslosen-Versicherung und die Grundsätze des wirtschaftlichen Liberalismus. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1910. gr. 8. 27 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 254.)

Münzwesen. Münzgeschichtlicher Teil. 3. Bd. Das preußische Münzwesen im 18. Jahrhundert. Das Geld des 7-jährigen Krieges und die Münzreform nach dem Frieden. 1755—1765. Darstellung von Friedrich Freiherrn v. Schrötter. Akten bearb. von G. Schmoller und Friedrich Freiherrn v. Schrötter. Berlin, Paul Parey, 1910. gr. 8. XI—580 SS. M. 15.—. (Acta borussica. Die einzelnen Gebiete der Verwaltung.)

Piloty, Robert (Prof.), Die Reichsversicherungsordnung im Entwurf. Ein Vortrag, gehalten im Hansabund in Würzburg am 22. VI. 1910. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1910. gr. 8. 30 SS. M. 0,70.

Schwenger, Erich, Beschäftigung als Grundlage der Arbeiterversicherungspflicht. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1910. gr. 8. VIII—59 SS. M. 1,40. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. VII, Heft 1.)

Söhner, Paul Arthur, Begriff und Wesen der privaten Volksversicherung. Heidelberger Diss. Tübingen, Druck von H. Laupp jr., 1910. 8. VII—47 SS.

Chappey, A. (avocat), Étude sur les caisses des écoles en France. Rennes, impr. E. Prost, 1910. 8. 132 pag.

Lambert, William, Étatisme et liberté. Le monopole des assurances. Paris, Berger-Levrault et Cie, 1910. 8. VIII—237 pag. fr. 3,50.

Landry, Adolphe, Essai économique sur les mutations des monnaies dans l'ancienne France, de Philippe le Bel à Charles VII. Paris, H. Champion, 1910. 8. XVII—228 pag. (Bibliothèque de l'École des hautes études. Sciences historiques et philologiques. 125e fascicule.)

Brace, H. H., Gold production and future prices. New York, Bankers' Pub. Co., 1910. 8. 145 pp. $ 1,50.

Insurance Encyclopaedia, International. (In 7 vols.) Vol. I. London, Layton, 1910. 4. 703 pp. The set 147/.—.

Withers, Hartley, The meaning of money. 3d edition. New York, Dutton, 1910. 8. XVI—307 pp. $ 1,50.

9. Soziale Frage.

Lépine, F., La Mutualité. Ses principes; ses bases véritables. 2. édition. Paris, Colin (1909). 350 SS.

Diese Schrift bietet überraschend wenig tatsächliche Auskünfte. Die Ziffern über die Schülerhilfskassen in Frankreich (S. 54) betreffen das Schuljahr 1901/2 mit 12500 Schulen und 550000 Schülern und Schülerinnen. (Gegenwärtig sind aber bereits $^3/_4$ Millionen Knaben und Mädchen vermöge Einzahlungen von 10 Centimes in der Woche mit Staatsunterstützung gegen Krankheit und für Altersrenten versichert). Ueber die bezügliche staatliche Förderung unterrichtet Abschnitt VI (S. 135 f.) während der Anhang (S. 289 f.) das geltende französische Gesetz über die Hilfskassen (sociétés de secours mutuel) wiedergibt.

Wien. E. Schwiedland.

Biederlack, Jos. (Prof., S. J.), Theologische Fragen über die gewerkschaftliche Bewegung. München, Verb. südd. kath. Arbeitervereine, 1910. 8. 112 SS. M. 1,20. (Soziale Bücherei.)

David, Gertrud, Sozialismus und Genossenschaftsbewegung. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1910. 8. 64 SS. M. 1.—.

Göhre, Paul, Die deutschen Arbeiter-Konsumvereine. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1910. Lex.-8. XII—655 SS. M. 12,50.

Heinze, Fritz, Zur sozialen Lage der Kontorlehrlinge in Baden. Heidelberger Diss. Tübingen, Druck von H. Laupp jr., 1910. 8. 49 SS.

Hitze (Prof.), Skizze der Arbeiterfrage und der deutschen Arbeitersozialpolitik mit einer statistischen Uebersicht der Hauptergebnisse der letzten Berufs- und Betriebszählung. M. Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1910. gr. 8. 56 SS. M. 0,50. (Vortragsskizzen. Nr. 6.)

Landsberg, J. F. (Amtsger.-R.), Fürsorge-Erziehung in ihrer Anwendung auf noch nicht schulpflichtige Kinder. Berlin, Carl Heymann, 1910. gr. 8. 28 SS. M. 0,60. (Veröffentlichungen des Vereins für Säuglingsfürsorge im Reg.-Bez. Düsseldorf. Heft 5.)

Lange, F. A., Die Arbeiterfrage. Mit Einleitung und Anmerkungen herausgeg. von Fr. Mehring. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1910. 8. 176 SS. M. 1,50. (Sozialistische Neudrucke. IV.)

Pflüger, Paul, und Joh. Hüppy, Handbuch des schweizerischen Gemeindesozialismus. Zürich, Buchhandlnng des schweizerischen Grütlivereins, 1910. gr. 8. 267 SS. M. 5.—.

Retzbach, Anton, Die Frau im badischen Wirtschaftsleben unter besonderer Berücksichtigung der Industriearbeiterinnen. Vortrag. Freiburg i. B., Verband der katholischen Arbeitervereine, 1910. 8. 27 SS. M. 0,50.

Roth, Louis, Die Wohnungsfrage der minderbemittelten Klassen in New-York. Heidelberger Diss. Tübingen, Druck von H. Laupp jr., 1910. 8. X—62 SS.

Buinoud, Alphonse, Les Savoyards à Paris. Histoire de la mutualité et des quarante sociétés savoisiennes de Paris, avec notice sur les sociétés des Savoyards qui sont en province et à l'étranger. Paris, Alphonse Buinoud, 1910. 8. 270 pag. fr. 2,80.

Gide, Charles, La coopération. Conférences de propagande. 3e édition. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1910. 18. XII—388 pag. fr. 5.—.

Mérac, Paul, Du peuple. Étude sociale. Paris, Plon-Nourrit et Cie, 1910. 16. VII—304 pag.

Piou, Jacques, Questions religieuses et sociales. Préface de M. le comte Albert de Mun, de l'Académie française. Paris, Plon-Nourrit et Cie, 1910. 16. XI—313 pag. fr. 3,50.

Roux, Paul, Le rôle social du propriétaire rural. Paris, L. Laveur, 1910. 8. VII—214 pag. (Bibliothèque de la Société des agriculteurs de France.)

Cunningham, W., Christianity and social questions. London, Duckworth, 1910. Cr. 8. XI—232 pp. 2/.6.

Downey, E. H., History of labor legislation in Iowa. Iowa City, State Historical Society, 1910. 8. X—283 pp. $ 2.—. (Iowa economic history series.)

Loch, C. Stewart, Charity and social life; a short study of religious and social thought in relation to charitable methods and institutions. New York, The Macmillan Company, 1910. 8. XII—496 pp. $ 2.—.

Pearson, Karl, Supplement to the Memoir entitled The Influence of parental alcoholism on the physique and ability of the offspring. A reply to the Cambridge economists. London, Dulau, 1910. 8. 26 pp. 1/.—.

Wood, George Henry, The history of wages in the cotton trade during the past hundred years. London, Sherratt & H., 1910. 8. 166 pp. 3/.—.

Bonomelli, Geremia, La questione sociale è questione morale. Roma, Desclée e Ci, 1910. 16. 73 pp. l. 0,75.

De Vera D'Aragona, Luigi, Brevi considerazioni sulle opere pie in Napoli. Napoli, tip. F. Giannini e figli, 1910. 8. 77 pp.

Donati, Benvenuto, Il socialismo giuridico e la riforma del diritto. Torino, fratelli Bocca, 1910. 8. 143 pp.

Inchiesta parlamentare sulle condizioni dei contadini nelle provincie meridionali e nella Sicilia. Vol. V (Basilicata e Calabrie, tomo III). Vol. VI (Sicilia, tomo I). Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1910. 4. XI—236, 820, XXXI—887, XII—862 pp. l. 18.—.

Ven, J. M. van der, De weelde. Eene sociologische studie. 's-Hertogenbosch, G. Mosmans Zoon, 1910. gr. 8. 72 blz. fl. 0,30.

10. Gesetzgebung.

Bender, Leonhard (Gerichts-Assess.), Das Jugendgericht in den Vereinigten Staaten von Amerika, England und dem Deutschen Reiche. Heidelberger Diss. Amorbach, Gottlob Volkhardt'sche Druckerei, 1910. 8. 59 SS.

Hagen, Otto, und Alfred Manes, Preußisches Gesetz, betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. VII. 1910 mit Erläuterungen. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1910. gr. 8. IV—196 SS. M. 3,50.

Hedemann, Justus Wilhelm (Ob.-Landesger.-R.), Die Fortschritte des Zivilrechts im 19. Jahrhundert. Ein Ueberblick über die Entfaltung des Privatrechts in Deutschland, Oesterreich, Frankreich und der Schweiz. 1. Teil: Die Neuordnung des Verkehrslebens. Berlin, Carl Heymann, 1910. Lex.-8. XXIV—151 SS. M. 4.—.

Pilz, Carl, Verbot der Aufrechnung gegen Lohnforderungen. Heidelberger Diss. Borna-Leipzig, Buchdruckerei Robert Noske, 1910. 8. VII—54 SS.

Reform, Die, des Reichsstrafgesetzbuchs. Kritische Besprechung des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich unter vergleichender Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Vorentwurfs. Herausgeg. von P. F. Aschrott und Franz v. Liszt. I. Bd. Allgemeiner Teil. (2. Hälfte.) Berlin, J. Guttentag, 1910. gr. 9. VIII u. S. 225—428. M. 3,50.

Schlesinger, Victor (Amtsgerichtsr. a. D.), Erbbaurechtliche Fragen. Ein Beitrag zur Lehre vom Erbbaurecht des BGB. Heidelberger Diss. Berlin-Charlottenburg, Adler-Druckerei, 1910. 8. 85 SS.

Schmitt, Hans Willy, Die privatrechtliche Natur der Tarifverträge. Diss. Heidelberg, Hörning & Berkenbusch, 1910. 8. 86 SS. M. 1.—.

Schülein, Hermann, Die Rechtsform der Kartelle. Erlangener Diss. München Buchdruckerei von J. Schön, 1910. 8. 46 SS.

Silberberg, Ludwig, Gesetz über den Absatz von Kalisalzen. Mit Erläuterungen und Sachregister. Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1910. 8. VI—140 SS. M. 5,40.

Thiel, Willy, Der Versicherungsbetrug im Reichsstrafgesetzbuch. Münstersche, Diss. Borna-Leipzig, Buchdruckerei Robert Noske, 1910. 8. XV—154 SS.

Fraccacreta, Michele, Manuale della procedura penale italiana, con le modificazioni apportate sino all' anno 1908. Bologna, N. Zanichelli, 1910. 16. 486 pp. l. 5.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bredt, Joh. Victor, Dr. jur. et phil., Die Zonenenteignung und ihre Zulässigkeit in Preußen. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom öffentlichen Interesse. Leipzig 1909. 254 SS. 8⁰.

Nach Dr. Bredt befinden sich die Städte Deutschlands auf dem Wege zur Vergesellschaftlichung des Grundeigentums. Die nächste Etappe auf diesem Wege sei wohl die Zonenenteignung. Der Verf. beschäftigt sich mit dieser Frage nicht, um für dieselbe Propaganda zu machen, sondern will das Wesen und die Bedeutung der Institution klarlegen.

Unter Zonenenteignung (Uebersetzung des französischen expropriation par zones) ist die Enteignung eines bebauungsfähigen Geländestreifens neben dem eigentlichen Straßengelände zu verstehen, also eine Enteignung, die zwar mit der Straßenanlage zusammenhängt, aber sich nicht auf das gerade dazu notwendige Gelände beschränkt.

Zu unterscheiden ist eine finanzielle Zonenenteignung (bei Anlage einer oder mehrerer Straßen wird nicht nur das Straßengelände enteignet, sondern auch Baugelände, um durch dessen Wiederverkauf finanzielle Vorteile zu erzielen), eine sozialpolitische (dieselbe bezweckt Straßen, deren Bebauung von den Eigentümern hintangehalten wird, auf diese Weise der Bebauung zu erschließen), eine technische (dies ist eine Enteignung, weil das betreffende Unternehmen nur bei einer einheitlichen Erfassung des Geländes möglich ist) und schließlich eine Zonenenteignung zum Zwecke der Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes.

Diese Einteilung wird durchkreuzt durch eine legislatorisch meist angewandte und zwar folgende: a) Enteignung unbebauten Geländes (es kann eine sozialpolitische oder finanzielle Zonenenteignung sein); b) Enteignung bebauten Geländes (um Straßendurchbrüche zu ermöglichen); c) Enteignung zersplitterten Geländes (derartige Enteignungen erstrecken sich nur auf kleine, im Gemenge mit anderen liegende Parzellen, die zur Arrondierung dienen oder durch Zusammenlegung mit anderen Grundstücken erst bebauungsfähig gemacht werden können).

Der Antrag Adickes betraf ursprünglich nur die Enteignung unbebauten Geländes, die Kommission des Herrenhauses dehnte ihn aber auf bebautes Gelände aus. Der Antrag Glässing bezog sich nur auf die Enteignung zersplitterten Geländes.

Im allgemeinen kann man heutzutage sagen, daß Zonenenteignung die Enteignung von Baugelände sei.

Die Frage der Zulässigkeit der Zonenenteignung ist nach dem

heutigen Recht noch nicht gelöst, wenn eine solche Enteignung auch von einigen Schriftstellern, wie Neumann und G. Meyer, von allgemeinen Gesichtspunkten aus, de lege ferenda für zulässig gehalten wird.

Zur Beantwortung der Frage, ob die Zonenenteignung von der Rechtswissenschaft akzeptiert worden ist, hält der Verfasser in verschiedenen Ländern Umschau.

In Frankreich wurde die Zonenenteignung zuerst angewandt, ohne formell und expressis verbis eingeführt worden zu sein.

In Belgien ist das französische die Zonenenteignung betreffende Recht auch formell eingeführt.

In Holland erklärte man Zonenenteignung für unzulässig, bis das Vordringen des sozialen Gedankens der betreffenden Institution das Bürgerrecht verschaffte.

Die Enteignung, die in England nur gesundheitspolizeiliche Zwecke verfolgt, kann als Zonenenteignung kaum bezeichnet werden.

Italien besitzt ein Gesetz über Zonenenteignung vom 25. Juni 1865.

Oesterreich-Ungarn hat kein allgemeines Gesetz, die Stadt Prag aber ein spezielles Gesetz, das Zonenenteignungsrecht erteilt.

Im Kanton Genf besteht ein Gesetz betr. Zonenenteignung vom 11. Juli 1867, im Kanton Zürich ein solches vom 30. Nov. 1879.

Im Kanton Basel-Stadt besteht nach dem Gesetz vom 4. April 1864 die Möglichkeit, Grundstücksregulierungen durch Enteignung und Zueignung an Nachbarn durchzuführen. Ein Gesetz vom 28. April 1898 gibt dazu Ergänzungen.

In den deutschen Staaten ist ein ausdrückliches Gesetz über Zonenenteignung noch nicht ergangen und auch kaum in Angriff genommen.

In Preußen steht formell-rechtlich der Anwendung der Zonenenteignung nichts im Wege, wenn man sie nur wirtschaftlich zu rechtfertigen vermag. Ob dies der Fall ist, hängt von der Auffassung des Begriffs „öffentliches Wohl“ oder „öffentliches Interesse“ ab. Letzteres ist das Interesse des organischen Staates und der Selbstverwaltungskörper zu ihrer eigenen Erhaltung.

Die wirtschaftlichen und rechtlichen Anschauungen haben sich in bezug auf das Grundeigentum derart geändert, und durch andere Maßnahmen ist Preußen in bezug auf das Grundeigentum so weit fortgeschritten, daß die Zonenenteignung nach Ansicht des Autors keineswegs die extremste Maßnahme dieser Art darstellen würde. Da formell auch kein Hindernis besteht, so ist dem Verf., glaube ich, wohl darin beizustimmen, daß sich eine Zonenenteignung für Preußen rechtfertigen ließe. Bei Anwendung letzterer wäre auf dem Gebiete des Wohnungswesens wohl voraussichtlich mehr als bisher in Preußen erreicht worden, und Versuche in dieser Richtung sollten unbedingt stattfinden.

Die Bredtsche Arbeit ist sowohl von wissenschaftlichem und zwar juristischem und volkswirtschaftlichem, als auch praktischem Interesse.

Um die wichtige Rechtsinstitution der Zonenenteignung besser erfassen zu können, hat der Autor eine Studienreise nach Holland und Belgien unternommen.

Das in Rede stehende Werk Bredts macht den Eindruck, daß sich

der Autor wirklich recht gründlich über den Gegenstand seines Studiums informiert hat.

Die bestehende Literatur und Gesetzgebung ist von Dr. Bredt genau studiert, und auf dieser Grundlage geht derselbe vorsichtig, ja, wie es bisweilen fast den Eindruck macht, schon fast zu vorsichtig, schrittweise und systematisch vorwärts.

Stellenweise hätte vielleicht noch eine bessere Zusammenfassung der Untersuchungsresultate gegeben werden können.

Die Darlegung des Verf. wirkt im allgemeinen überzeugend, und man kann seinen Begründungen nur beipflichten.

Gustav Sodoffsky.

Müller, Eduard Wilhelm (Referendar), Das Wesen des parlamentarischen Budgetrechts und der Indemnitätserteilung. Jenaer Diss. Borna-Leipzig, Buchdruckerei Robert Noske, 1909. 8. 64 SS.

Preuss, Hugo (Handelshochsch.-Prof.), Zur preußischen Verwaltungsreform. Denkschrift, verfaßt im Auftrage der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Leipzig, B. G. Teubner, 1910. gr. 8. IV—116 SS. M. 3.—.

Reichstag 1911. Halbmonatsschrift. Verantwortlich: Max Thielert. September 1910—August 1911. (Nr. 1. 15 SS.) Werder a/Havel, Verlag Reichstag 1911. 4. Halbjährlich M. 10.—.

Brouwers, D.-D., L'administration et les finances du comté de Namur du XIIIe au XVe siècle. Sources. I. Cens et rentes du comté de Namur au XIIIe siècle. Tome 1. Namur, Ad. Wesmael-Charlier, 1910. 8. XLIV—336 pag. fr. 5.—.

Colliard, Paul, Projet de réforme électorale. Paris, l'auteur, 1910. 8. 32 pag.

Maury, André, La crise de la Chambre Haute en Angleterre. Thèse. Montpellier, impr. Firmin, Montane et Sicardi, 1910. 8. 296 pag.

Mer, Georges, Les Speakers d'Angleterre et des États-Unis. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1910. 8. 183 pag.

Rouvière, Franck, Essai sur l'évolution des idées constitutionnelles en Turquie. Thèse. Montpellier, impr. générale du Midi, 1910. 8. 195 pag.

Lloyd, John, London municipal government. History of a great reform. London, P. S. King, 1910. 4. 82 pp. 21/.—.

Low, Sidney, The governance of England. 3rd impression. London, T. Fisher Unwin, 1910. 8. 328 pp. 3/.6.

Temperly, Harold W. V., Senates and Upper Chambers. Their use and function in the modern state. With a chapter on the reform of the House of Lords. London, Chapman & Hall, 1910. Cr. 8. XVII—343 pp. 5/.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Wassermann, Rudolf, Wandlungen der Ansichten über Wesen und Zweck der Kriminalstatistik. (Teil 1.) Erlangener Diss. Stuttgart, Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft, 1910. 8. 71 SS.

Deutsches Reich.

Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Kiel. Nr. 5. Rosenberg, E., Krankenkassenstatistik für die Jahre 1908 und 1909. Kiel, Lipsius & Tischer, 1910. 4. 14 SS. M. 2.—.

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München. XX. Bd. 1. Heft. VI. Teil. Die Erhebung der Wohnungsverhältnisse in der Stadt München 1904—1907. VI. Teil. Gesamtergebnis. München, J. Lindauer, 1910. Lex.-8. 30 SS. mit 1 Plan. M. 1.—.

Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 210, 1. Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Berufsstatistik. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Abt. IX. Die Bevölkerung nach Hauptberuf und Gebürtigkeit. Teil 1: Landesteile. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. Imp.-4. 4—611 SS. Für den Gesamtbd. M. 6.—.

Oesterreich-Ungarn.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. 88. Bd. IV. Heft. Statistik der Sparkassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1907. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1910. 4. II—LVII—77 SS. M. 4,10. — 89. Bd. I. Heft. 2. Abt. Die Ergebnisse des Konkursverfahrens im Jahre 1908. 2. Abt. Ebenda 1910. 4. II—XXII—59 SS. M. 2,50.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe Volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau vor de Statistiek. CXXXVI. Statistiek der periodieke verkiezingen voor de Provinciale Staten, gehouden in 1910. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1910. 4. XXIV—83 blz. fl. 0,30.

Schweiz.

Statistik, Schweizerische. Herausgeg. vom statist. Bureau des eidgen. Departements des Innern. 169. Lief. Statistisches Jahrbuch der Schweiz. 18. Jahrg. 1909. Bern, A. Francke, 1910. Lex.-8. 343 SS. M. 6.—.

13. Verschiedenes.

Binding, Karl, Die Feier des 500jährigen Bestehens der Universität Leipzig. Amtlicher Bericht. Leipzig, S. Hirzel, 1910. Lex.-8. XII—380 SS. mit 24 Taf. M. 10.—.

Bruhns, Julius, Das Fortbildungsschulwesen. Berlin, Buchh. Vorwärts, 1910. 8. 78 SS. M. 1.—. (Sozialdemokratische Gemeindepolitik. Heft 11.)

Bülow, H. v., Deutschlands Isolierung. Onkel und Neffe. Wien, R. Lechner & Sohn, 1910. gr. 8. 140 SS. M. 2.—.

Gudden, Hans (Prof.), Die Behandlung der jugendlichen Verbrecher in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Nürnberg, Friedr. Korn, 1910. 8. gr. 8. 167 SS. M. 1,50.

Kreuz, Das deutsche rote. Entstehung, Entwicklung und Leistungen der Vereinsorganisation mit Abschluß der Genfer Convention im Jahre 1864. Bearbeitet von Vereinsmitgliedern, herausgeg. von (Gen.-Sekr. Prof.) Kimmle. 3 Bde. Berlin, Boll u. Pickardt, 1910. Lex.-8. X—1088, III—724, VII—653 SS. M. 20.—.

Merckel, Curt (Bau-R.), Die Kanalisation der freien und Hansestadt Hamburg. Bearb. im Auftrage der Baudeputation. Hamburg, Boysen & Maasch, 1910. Lex.-8. XV—245 SS. mit 6 Taf. u. 1 Plan. M. 18.—.

Roosevelt, Theodor, Die Moral der Individuen und der Nationen. Uebersetzt von Julius Sachs. 2. Aufl. Wien, M. Braunschweig, 1910. 8. 203 SS. M. 3,50.

Dugard, M., L'évolution contre l'éducation. Paris, Hachette et Cie, 1910. 16. fr. 2.—.

Hobson, J. A., A modern outlook. Studies of English and American tendencies. London, Herbert & Daniel, 1910. Cr. 8. 326 pp. 5/.—.

Invasion, The English, of Germany. By a French staff officer. London, D. Nutt, 1910. Cr. 8. 1/.—.

Steven, Edward Millar, Medical supervision in schools. Being an account of the system at work in Great Britain, Canada, the United States, etc., etc. London, Bailliere, 1910. 4. 278 pp. 5./—.

Thomas, A. C., Roosevelt among the people; being an account of the fourteen thousand mile journey from ocean to ocean of Theodore Roosevelt; together with the public speeches made by him during the journey. Chicago, L. W. Walter Co., 1910. 8. 314 pp. $ 1.—.

Tropeano, Giuseppe, Per l'educazione igienica popolare: studi e conferenze. Vol. 1. Principi di medicina sociale. Il problema della malaria. Con prefazione de prof. Michele Pietravalle. Seconda edizione. Napoli, Detken e Rocholl, 1910. 8. VI—291 pp. l. 5.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 34e année, juillet 1910: France: Le projet de budget pour l'exercice 1911. — Production et consommation des alcools en 1909 et 1908. — Angleterre: Exposé financier du Chancelier de l'Échiquier pour 1910. — Turquie: Loi sur la comptabilité publique. (Loi du 24 mai 1326.) — etc.

Journal des Économistes. 69e année, août 1910: Le problème de la dépopulation, par G. de Molinari. — Les mines. Charges et menaces fiscales, par Yves Guyot. — Le recensement hongrois à effectuer à la fin de l'année 1910, par Antoine Vizaknaï. — La situation économique du Portugal, par Angel Marvaud. — Les travaux parlementaires de la Chambre des députés (1909—1910). Fin de législature, par Andrée Liesse. — Mouvement agricole, par Maurice de Molinari. — Une industrie persécutée: la boulangerie, par Yves Guyot. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 51e année, Nos 8 et 9, août et septembre 1910: Statistique des successions en France et à l'étranger, par J. Bertillon. — Chronique de démographie, par Huber. — etc.

Réforme Sociale, La. 30e année, No 111 et 112, 1er—16 août 1910: Les utilités du crédit populaire pour les classes moyennes, par Charles Rayneri. — Établissements de crédit et banques locales, par Pierre du Maroussem, et observations de Georges Risler. — Les retraites des employés de chemins de fer, par Paul Doin. — L'organisation corporative des classes moyennes, par Et. Martin Saint-Léon. — L'organisation corporative des classes moyennes en Belgique, par Jules Schoonheydt. — Enquête sur la situation des classes moyennes. — Toulouse et la Haute-Garonne, par Robert de Boyer-Montégut. — etc.

Revue générale d'administration. 33e année, juillet 1910: La petite commune française, par Paul Meuriot. — L'approvisionnement de Paris en céréales dans le passé et dans le présent, par Alfred des Cilleuls. — etc.

Revue internationale de sociologie. 18e Année, No 7, Juillet 1910: La société et la civilisation, par Édouard Boguslawski. — Le droit de tuer, pour l'individu et pour la société, par Edgar Mathieu. — Le jugement sur l'apparence, par Gabriel Prévost. — Société de Sociologie de Paris, Séance du 8 juin 1910: La ménagère et le féminisme. Communication de Mme A. Moll-Weiss. Observations de Mme Lydie Martial, etc. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 403, September 1910: Free trade in its relation to peace and war, by the Earl of Cromer. — The blight of the land taxes, by Charles Newton-Robinson. — Canada growing up, by Cecil Battine. — Middeclass life two hundred years ago, by C. S. Tomes. — Poor law babies in London and Berlin, by Janet E. Lane-Claypon. — Supermanity and the superwoman, by Margaret L. Woods. — The Liberian problem, by Sir Harry H. Johnston. — etc.

Review, The Contemporary. No. 537, September, 1910: Nationalism in Ireland, I, by Henry Pilkington. — „Asia for the Japanese", by Saint Nihal Singh. — etc.

Review, The Fortnightly. No 525, September, 1910: Shall Egypt have a Constitution? By Pelham Edgar. — The British in Egypt, by Max Montesole. — What does India want politically? By Saint Nihal Singh. — The personality of America, by James Milne. — An old time Colonial Secretary, by Raymond Blathwayt. — Divorce for the poor, by Stephan Reynolds. — Garden city: the housing experiment at Letchworth, by C. S. Bremner. — etc.

Review, The National. No. 331, September 1910: A plea for the Englishman in Canada, by Alberta. — Canada and free trade, by E. B. Osborn. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 25, 1910, Nr. 31: Britisch-Westafrika. — Kanadas Westen als Getreidelieferant. — etc. — Nr. 32: Der Jahresbericht der Wiener Handelskammer für 1909. — Rhodesia. — etc. — Nr. 33: Der neue Handelsvertrag Oesterreich-Ungarns mit Serbien. — etc. — Nr. 34: Der Jahresbericht der Wiener Handelskammer für 1909, II. — etc. — Nr. 35: Peruanische Zolltarifrevision. — Bulgarische Wirtschaftsverhältnisse. — etc. — Nr. 36: Die Rechte der Vertragsstaaten in Korea. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. V, Heft VII, Juli 1910: Der Handel Ungarns mit Rumänien in den Jahren 1906 bis 1908. — Die ungarische Viehzucht im Jahre 1908. — Die Tätigkeit der Landeshilfskasse für landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten im Jahre 1909. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Anno XXI, N. 5, Maggio 1910: La finanza del nuovo regno d'Italia e i suoi effetti sulle condizioni delle classi rurali nel Mezzogiorno e Sicilia, di G. Carano-Donvito. — Il quarto canone di Stuart Mill relativo al „Capitale", di L. Amoroso. — Dell' influenza delle coalizioni operaie sull'aumento nel saggio dei salari, di F. Chessa. — Di un teorema sulla applicazione delle medie a serie statistiche di quantità reciproche, di G. S. Del Vecchio. — Per la rappresentanza dei consumatori, di M. Billia. — Il progresso economico dell' Italia e l'azione della burocrazia, di P. S. Chubb. — Statistica criminale o crimine statistico? Di G. Mortara. — N° 6, Giugno 1910: Le imposte sugli incrementi di valore nei capitali e sulle rendite nei redditi (interessi, salarii e profitti), di B. Griziotti. — Basilicata e Calabria secondo le statistiche demografiche (continuazione), di G. Mortara. — La scienza delle finanze e il bilancio, di E. Lorini. — Il disegno di legge del Gabinetto Sonnino per la istituzione del Ministero delle Ferrovie. — etc.

Riforma Sociale, La. Anno XVII, Vol. XXI, Fasc. 4, Luglio-Agosto 1910: Gli insegnamenti d'una regolamentazione arbitraria di prezzi nelle borse del cotone americano, di Giuseppe Prato. — Le deformazioni nell' imposta di ricchezza mobile, di Antonio Lia. — L'industria dello sciopero, di Arturo Salucci. — Considerazioni intorno all' opportunità di abolire il ballottaggio, di Anton Felice Locatelli. — Il problema delle case popolari, di G. Rocca. — etc.

Rivista della Beneficenza Pubblica. Anno XXXVIII, 1910, N° 1: Sulle pensioni degli impiegati delle opere pie, di Caneschi Ulderigo. — etc. — N° 2—5: Le istituzioni dotalizie, di F. Stiatti. — Una forma di cooperazione fra gli istituti di pubblica beneficenza, di Guido Fornaris. — La nozione giuridica della beneficenza elemosiniera speciale in rapporto all' esenzione dal contributo per gli inabili al lavoro, di A. F. Gamberucci. — etc.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno XVIII, Giugno 1910: L'efficienza delle leghe sociali di compratori, di Ugo Guida. — La rendita edilizia nelle moderne metropoli, di Carlo Grilli. — I conflitti di lavoro e loro pacifica risoluzione, di Giuseppe Menotti De Francesco. — Una capitale cristiano-sociale, di Paolo Cesare Rinaudo. — etc. — Luglio 1910: L'opera di Don Michele Rua nell' America del Sud, di Angelo Main. — La rendita edilizia nelle moderne metropoli, di Carlo Grilli. — I conflitti di lavoro e loro pacifica risoluzione, di Giuseppe Menotti De Francesco. — etc. — Agosto 1910: La rendita edilizia nelle moderne metropoli, di Carlo Grilli. — Il lavoro femminile a domicilio, di Paolo Cesare Renaudo. — Il latifondo e le cooperative in Sicilia, di Salvatore Arnone. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XVIII, 1910, Heft 3: Postscheck- und Postsparkasse, von J. Friedrich Meissner. — Die Schweizerischen Bundesbahnen, von Max Pestalozzi. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 7ᵉ Année, Vol. III, N° 2, Août 1910: Principes économiques et devoirs des sociétés coopératives de crédit, par Hans Crüger. — Les modifications apportées au tarif douanier de la France par la loi du 29 mars 1910, par André-E. Sayous. — L'économie politique et l'art, par Maurice Bellom. — La traite des blanches, par Léon de Seilhac. — L'Autriche-Hongrie et l'union douanière serbo-bulgare, par Athanase Iaranoff. — etc.

M. Amerika.

American Economic Association Quarterly. Formerly published under the title of Publications of the American Economic Association. Third Series. Vol. XI, No. 2, July 1910: Hand Book of the American Economic Association.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXXVI, No. 2, September, 1910: The settlement of labor disputes: Effect of the

recent boycott decisions, by Margaret A. Schaffner. — Compulsory arbitration in the United States, by Cornelius J. Doyle. — Necessity of industrial arbitration, by Rabbi Joseph Krauskopf. — Trade agreements, by Ethelbert Stewart. — The settlement of disputes among the mine workers, by T. L. Lewis. — The wage scale agreements of the maritime unions, by Ralph Kendall Forsyth. — Welfare work as a way to prevent labor disputes, by Truman S. Vance. — The sympathetic strike, by C. O. Pratt. — The next legislation on industrial disputes in Massachusetts, by Robert Luce. — The Canadian industrial disputes investigation act, by F. A. Acland. — The German courts for the arbitration of industrial disputes, by Harris Weinstock. — etc. — Supplement: The work of the National Consumers' League during the year ending March 1, 1910.

Magazine, The Bankers. 64th Year, August 1910: The United States Treasury, VIII, by William Henry Smith. — Savings bank buildings as an asset, by W. H. Kniffin, Jr. — The ethics of finance, by Frederic Drew Bond. — Perils of unsound legislation, by Elmer H. Youngman. — San Francisco's notable new bank buildings, by Horatio F. Stoll. — etc.

Yale Review, The. A quarterly journal for the scientific discussion of economic, political, and social questions. Vol. XIX, No. 2, August, 1910: A better control of public expenditure, by W. M. J. Williams. — Capitalization and market value, by H. J. Davenport. — Unionism and the courts, by George Gorham Groat. — The second-class mail rates, by Charles William Burrows. — Typical commercial crises versus a money panic, by Harry G. Brown. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 43, 1910, Nr. 8: Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Volkszählung 1905 sowie der Berufs- und Betriebszählung 1907, von (Ministerial-R.) Friedrich Zahn. (Forts.) — Die militärische Verpflegungswirtschaft im Frieden. I. Oesterreich-Ungarn, von (Hauptmann) Fritz Roeder. (Forts.) — Die Erneuerungsfonds und Spezialreservefonds der privaten Eisenbahnen und nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in Preußen, von (Prof.) Richard Passow. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1910, Heft 5, September u. Oktober: Die Entwicklung der Bergisch-Märkischen Eisenbahnen (Schluß), von Waldeck. — Der preußische Eisenbahnetat, von Quaatz. — Die Eisenbahnen Ungarns im Jahre 1908, von Nagel. — Die russischen Eisenbahnen im Jahr 1907, von Mertens. — etc.

Archiv für soziale Hygiene. Neue Folge der Zeitschrift für soziale Medizin. Bd. VI, Heft 1, September 1910: Der Stand der Bleivergiftungen in den gewerblichen Betrieben Preußens, von J. Kaup. — Arbeit und Tuberkulose, von Koelsch. — Das Problem der Entartung, von A. Grotjahn. — Die Unfallhäufigkeit in den gewerblichen Betrieben während der Nachtschicht, von Walter Abelsdorff. — Ueber das Verhältnis von Jahreseinkommen und Wohnungsmiete in 200 Grazer Arbeiterfamilien, von Otto Burkard. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. II, 1910, Heft 4: Gemeinheitsteilung und innere Kolonisation in Rußland, von (Reg.-R.) Chales de Beaulieu. — Grundbesitzverteilung und innere Kolonisation in Pommern (Schluß), von W. Asmis. — etc.

Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie. Jahrg. 7, Heft 4, Juli u. Aug. 1910: Variabilitäts-Studien, von Theodor Römer. — Die Bedeutung der Vererbung für Krankheits-Entstehung und Rassenerhaltung, von (Prof.) Friedrich Martius. — etc.

Bank, Die. 1910, Heft 9, September: Die Rentabilität des reinen Bankgeschäfts, von Alfred Lansburgh. — Eine städtische Hypothekenbank, von Ludwig Eschwege. — Warenhäuser, von A. L. — Revisionen und Treuhandgesellschaften, von Richard Buxbaum. — Bilanz-Vorschriften für die Finnischen Banken, von G. L. Zettermann. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. IX, 1910, Nr. 15/16: Sonderheft „Kunst und Volkswirtschaft": Die Stellung der Kunst in der Volkswirtschaft. Eine Diskussion im Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbande, Ortsgruppe Berlin. Berichterstatter (Prof.) von Halle †, (Geh. Reg.-R.) Muthesius. — Beziehungen zwischen Aesthetik und Nationalökonomik, insbesondere im Hinblick auf die Ethik, von Krueger. — Aesthetik und

Wirtschaftslehre, von Wolff. — Industrie, Aesthetik und Heimatschutz, von A. de Corti. — Talmikunst und Talmiindustrie, von Heiss. — Konsumenten-Ausstellungen, von Potthoff. — Einige Beziehungen zwischen Kunst und Wirtschaftsgeschichte, von Bernhard. — etc. — Nr. 17: Handwerkskammerheft: Die Vorsitzenden der Arbeitskammern, von Schwalenberg. — Handwerkssekretäre, von Schellen. — Sekretär, Syndikus oder Geschäftsführer, von Roth. — Zur Gesellenprüfung der Fabrikhandwerker, von Jocksch-Poppe. — Fallen die Gärtner unter die Gewerbeordnung, und sind sie insbesondere als Handwerker anzusehen? von Hampke. — Die Frage der Preisfestsetzung durch die Zwangsinnungen, von Purpus. — Das Preußische Landesgewerbeamt, von Will. — etc.

Export. Jahrg. XXXII, 1910, Nr. 34: Zum IV. panamerikanischen Kongreß. — etc. — Nr. 35: Die Wolken über Tibet. — etc. — Nr. 36: Deutsche Handelsinteressen im fernen Osten. — etc. — Nr. 37: Agrarische Schutzpolitik. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XXXIX, 1910, Heft 4/5: Die reine Graswirtschaft in der Hügelregion des nordost- und zentralschweizerischen Alpenfußlandes, von Joseph Suter. — Die schwedische Rinderzucht, von (Prof.) A. Richardsen. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 141, Heft III, September 1910: Die deutsche Landwirtschaft. Ein Epilog zur letzten Landwirtschaftsausstellung in Hamburg, von Kuno Waltemath. — Gelbe Gewerkschaften, von Richard Fellinger. — Das Problem der inneren Wanderungen in den österreichischen Sudetenländern und seine Bedeutung für die nationale Politik, von (Prof.) Hugo Herz. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXIX, 1910, Nr. 34: Zur Feier des 100-jährigen Bestehens der Firma Henschel & Sohn in Cassel und der Vollendung der Lokomotive Fabrik-Nummer 10 000, von Ditges. — etc. — Nr. 35: Ueber die deutsche Presse, von Trescher. — etc. — Nr. 36: Die wirtschaftliche Zukunft der Pazifikküste der Vereinigten Staaten. — etc. — Nr. 37: Der internationale Sozialistenkongreß, von O. Ballerstedt. — etc. — Nr. 38: Der Fortbildungsschulunterricht im deutschen Schiffbaugewerbe, von R. Ditges. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 8, Heft 7, Juli 1910: Die Kartellbesteuerung in Sachsen, von (Rechtsanwalt) Müller. — Die Aussichten für ein deutsches Roheisensyndikat, von Kreuzkam. — etc. — Heft 8, August 1910: Deutsches Putzwollsyndikat, von R. Dohm. — Ueber Kartellverpflichtungsscheine, von Ludwig Silberberg. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. V, 1910, Nr. 8: Der Wert der hygienischen Fürsorge zur Bekämpfung der Säuglingsmortalität, von Margarethe von Gottberg. — Die Zukunft des Aerztestandes, von Leopold Katscher. — Die Sozialpathologie der Juden und ihre Lehren, von H. L. Eisenstadt. (Forts.) — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1910, Nr. 15/16, 20. August: Der IV. Internationale Kongreß der Handelskammern und Wirtschaftlichen Vereine, von Borgius. — Die Erneuerung des deutsch-japanischen Handelsvertrages. — Die Freihandelsbewegung in Kanada. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1910, Heft 19—20: Das Problem der Taktik, von Kolb. — Kultursolidarität und Klassenkampfgedanke, von Kampffmeyer. — Zwei Jahre Vereinsgesetz, von Heine. — Sozialpolitische Aufgaben des Reichstags, von Legien. — Teuerung und weltwirtschaftliche Entwickelungen, von Schippel. — Zurück auf Marx! Von Maurenbrecher. — Partei und Konsumvereine, von Göhre. — Zum Entwurf der Reichsversicherungsordnung, von Frässdorf. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. 1910, Jahrg. XXVIII, No. 1442, 1443, 1444: Die deutschen Banken im Jahre 1909, IV, V, VI, von Robert Franz. — etc. — No. 1445: Zur Erneuerung des Internationalen Zinkhüttenverbandes. — etc. — No. 1446: Der wirtschaftliche Expansionstrieb der Vereinigten Staaten. — etc.

Plutus. Jahr 7, 1910, Heft 35: Nordamerikanische Eisenbahnkönige, von Ernst Schultze-Großborstel. — Sommerurlaub, von G. B. — Heft 36: Unterlandzentralen, von Hermann Zickert. — Sommerurlaub, von G. B. — etc. — Heft 37: Zweite Hypotheken, von (Bankdir.) Bastian. — Sommerurlaub, von G. B. — etc. — Heft 38: Amerikanischer Raubbau, von Walter Giesen. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 16, Nr. 8, August 1910: Die Dauer des durch § 18 des unlauteren Wettbewerbsgesetzes den Vorlagen gewährten Strafschutzes, von Wertheimer, von Tuma. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 35, September 1910: König Eduard VII. und Deutschland, von Viscount Esher. — Die deutsch-englischen Beziehungen, von Raschdau. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. IX, No. 6, September 1910: Rassenkreuzung und Völkermischung bei den Eheschließungen, von Franz Savorgnan. — Bei-

träge zur Rassenphysiologie und Rassenpathologie, von L. Sofer. — Die Regelung des Blutumlaufes im Gesellschaftskörper, von O. Schmidt-Gibichenfels. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 36, Heft 12, September 1910: Groß-Argentinien, Reise-Eindrücke von (Generaloberst) Frh. v. d. Goltz. — Ein russisches Reformprogramm aus dem 18. Jahrhundert. Die Instruktion Kaiserin Katharinas II. vom Jahre 1767, von Felix Salomon. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1910, Heft 9, September: Die Reformen im belgischen Kongo. — Kontingentierung der deutschen Diamantenproduktion, von Helmut Alberti. — Nationalistische Bestrebungen in Niederländisch-Indien, von Douwes Dekker. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. IX, Heft 17, 1. September 1910: Das Neueste zur Wohnungsfrage, von L. Katscher. — Der Einfluß des Holländischen Caisson-Gesetzes auf das Vorkommen der Caisson-Krankheit, von J. A. Verschuijl. (Forts.) — Die erste Klinik für Arbeiterkrankheiten, von (Priv.-Doz.) Rambousek. — etc. — Heft 18, 15. September 1910: Aus den Erfahrungen eines technischen Aufsichtsbeamten, von Wilhelm Schirmer. (Forts.) — Zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches auf der Arbeitsstätte, von Schürmann. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Jahrg. 19, 1910, Heft 3: Konkurse im Jahre 1909. — Kriminalstatistik (Heer und Marine) 1909. — Auswärtiger Handel 1909. — Dampfkessel-Explosionen 1909. — Schaumwein-Erzeugung und -Besteuerung 1909. — Herstellung und Besteuerung von Zigaretten, Zigarettentabak und Zigarettenhüllen 1909. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VI, 1910, Nr. 17: Etatsrezepte, von (Präsid.) Strutz. — Sondergerichtshöfe für Patentprozesse, von (Rechtsanwalt) Martin Wassermann. — Angestelltenbewegung und Angestelltenrecht, von Heinz Potthoff. — Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Preußen am Jahresschlusse 1909, von (Prof.) F. Kühnert. — Staatskartell und Staatstrust als Organisationsformen der Zukunft, von Otto Neurath. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 28, 1909/10, Nr. 48: Der Kongreß von Kopenhagen, von K. Kautsky. — etc. — Nr. 49: Die deutschen Flottenrüstungen, von Heinrich Ströbel. — etc. — Nr. 50: Kapitalskonzentration und Gewerkschaftskampf, von Wilhelm Dittmann. — etc. — Nr. 51: Die preußische Diskussion und die russische Erfahrung, von L. Martoff. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft & Handelspraxis. Jahrg. 3, Heft 6, September 1910: Das Konnossement im Baumwollexporthandel Amerikas, von Fritz Diepenhorst. — Die Buchhaltung einer Großbank, von Fr. Fuhrmann. — Zur Reform des Postscheckverkehrs, von Otto Heyn. — Ein Beitrag zur Lehre der Bauzinsen (Schluß), von Max Mendel. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XII, Heft 8, August 1910: Die Reform Japans in Korea, von Robert Bürgers. — Die technische Entwicklung Kiautschous während seiner Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche, von G. Goldberg. — Die finanzielle Entwicklung der deutschen Kolonien bis zum Abschluß der Aera Dernburg, von B. v. König. — Kleinsiedlung in Australien und der Südsee, von W. Kolbe. — Die Entwicklung der Kameruner Kautschukproduktion, von J. W. — Deutsche Kolonien im Kaukasus, von Adolf Lane. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 1, 1910, Heft 9: Gobineaus Rassenwerk und die moderne Gobineauschule, von W. Schallmayer. — Die wirtschaftliche Spekulation, II, von A. Voigt. — Die Anfänge des Postwesens, von Karl Bräuer. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 50, 1910, Abt. 2: Die langfristigen Anleiheschulden der preußischen Städte und der mehr als 10 000 Einwohner zählenden preußischen Landgemeinden nach dem Stande vom 31. März 1906, von Oskar Tetzlaff. — Die Hypothekenbewegung in Preußen im Zeitraume 1904 bis 1908, von F. Kühnert. — Kalenderreform, von Wilhelm Foerster. — Die preußischen Aktiengesellschaften mit an der Berliner Fondsbörse zugelassenen Aktien, von F. Kühnert. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

X.

Die Bankenquete und die Depositenfrage.

Von

W. Lexis.

Die Arbeiten der Bankenquete von 1908/09 erstreckten sich auf zwei Hauptgebiete. Das eine umfaßte eine Reihe von Fragen, die mit der Erneuerung des Privilegiums der Reichsbank in Zusammenhang standen oder überhaupt die Einrichtung des Geschäftsbetriebs dieser Anstalt und die zweckmäßigsten Wege zur Erfüllung ihrer Aufgabe betrafen. Die andere Gruppe von Fragen aber bezog sich auf die bei Banken, Genossenschaften und Sparkassen ausstehenden Depositen und deren Sicherheit und Liquidität. Ueber die Ergebnisse der Erhebungen und Beratungen der ersteren Art hat Dr. Brandt in dieser Zeitschrift (N. F. Bd. 37 S. 776) ausführlich Bericht erstattet, und wir kommen hier nicht mehr darauf zurück. Mittlerweile ist auch das neue Gesetz über die Reichsbank am 1. Juni 1909 erlassen worden, und die eine der beiden wichtigsten Neuerungen, die Ausstattung der Reichsbanknoten mit gesetzlicher Zahlungskraft, ist schon am 1. Januar 1910 in Kraft getreten, während die andere, die Erhöhung des ungedeckten Notenkontingents der Reichsbank, erst mit dem Beginn des Jahres 1911 verwirklicht wird.

Für die Behandlung der Depositenfrage (Punkt VI des Fragebogens) wurde eine besondere Unterkommission gebildet, die vom 8. bis 30. Mai 1908 sieben Sitzungen hielt und zahlreiche Sachverständige vernahm. Die Gesamtkommission hatte in dieser Session keine Gelegenheit, sich über dieses Thema zu äußern, sie wurde aber zu diesem Zweck im November 1909 nochmals einberufen und unterzog die Frage in fünf Sitzungen einer eingehenden Beratung. Gesetzliche Maßregeln in betreff des Depositenwesens hat sie nicht befürwortet; bekanntlich aber sind im Reichstag und in der Presse solche vielfach empfohlen worden, und insbesondere kamen noch im Mai 1909 in der Kommission zur Beratung des neuen Gesetzentwurfs über die Reichsbank zwei Resolutionen zur Verhandlung, von denen die eine die Vorlegung eines Gesetzentwurfs verlangte, der den Depositen und Spargelder annehmenden Aktien- und Privatbanken die

Veröffentlichung ihrer Bilanzen nach einem bestimmten Schema vorschreiben sollte, während der andere die Ausgestaltung des Aufsichtsamts für Privatversicherung zu einem Aufsichtsamt für Bankwesen beantragte, indem dem ersteren eine neue Abteilung zur Kontrolle der Richtigkeit des von den Depositenbanken monatlich zu veröffentlichenden Status anzuschließen wäre. Die Reichstagskommission schwächte jedoch diese Vorschläge sehr wesentlich ab und begnügte sich mit der Empfehlung einer Resolution zugunsten eines Gesetzentwurfs zur Bekämpfung der Gefahren, die dem Publikum durch Banken und Bankiers erwachsen, „die zur Anlage von Depositen oder Spargeldern durch öffentliche oder schriftliche Aufforderungen oder durch Agenten anreizen". In dieser Fassung wurde die Resolution am 14. Mai 1909 vom Reichstag angenommen. Einer weitergehenden Resolution hatte der Reichstag am 17. Juni 1896 zugestimmt, die aber ebenfalls eine beträchtliche Einschränkung der ursprünglich von Graf Arnim und Genossen in der Börsengesetzkommission eingebrachten Anträge darstellt. Sie ersuchte den Reichskanzler, „in Rücksicht darauf, daß die gewerbsmäßige Verwendung fremder Gelder seitens der Banken und Kaufleute Sicherheit für das mit Einlagen solcher Art beteiligte Publikum dringend erfordere, die Frage einer Prüfung zu unterziehen, wie solche Maßregeln getroffen werden könnten und eventuell ein diesbezügliches Gesetz baldtunlichst vorzulegen."

Die Depositenfrage steht also schon seit längerer Zeit auf der Tagesordnung und neue Vorkommnisse, wie der Zusammenbruch der Niederdeutschen Bank, sorgen dafür, daß sie nicht in Vergessenheit gerät. In erster Linie handelt es sich sowohl in den Beschlüssen des Reichstags wie in den Augen der öffentlichen Meinung um die Sicherstellung der Interessen der Einleger der Depositen, wobei wieder vorzugsweise an die kleinen Sparer gedacht wird, die sich durch das Versprechen höherer Zinsen leicht zu wenig vertrauenswürdigen Anlagen verleiten lassen. Auch die der Enquete unterbreitete Hauptfrage geht von diesem Gesichtspunkt aus, denn sie lautet: „Erscheint es im öffentlichen Interesse geboten (und aus welchen Gründen), für die Sicherheit und Liquidität der Anlage von Depositen und Spargeldern auf dem Wege der Gesetzgebung Sorge zu tragen?" In der Enquete traten jedoch auch allgemeinere Rücksichten in den Vordergrund und einige Sachverständige äußerten sich geradezu dahin, daß die Sicherheit der Spareinlagen eine Sache von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung sei im Vergleich mit den allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen, die durch die Art der Verwendung der Bankdepositen geschädigt werden könnten. Es sind ja in der Tat die Verluste, die die Depositengläubiger während einer Reihe von Jahren getroffen haben, so empfindlich sie den Geschädigten gewesen sein mögen, doch im Verhältnis der Gesamtsumme der vorhandenen Depositen nur sehr gering. Nach einer von Dr. Salomonsohn dem Hamburger Bankiertag vorgelegten Zusammenstellung betrugen sie bei deutschen Kreditbanken in den 14 Jahren von 1894

bis 1907 im ganzen 24 Mill. M., oder nur etwa 0,9 Proz. der durchschnittlichen Depositensumme. Nach den von Rießer der Kommission vorgelegten Angaben sind in den Jahren 1907 und 1908 nur zwei (kleine) Kreditbanken, nämlich die Solinger und die Bonner Bank für Handel und Gewerbe, mit Benachteiligung ihrer Deponenten gefallen, dagegen 29 Privatbankgeschäfte, 11 eingetragene Genossenschaften m. b. H. und 5 Banken anderer Art. Es liegt in der Natur der Sache, daß im allgemeinen die kleinen Bankbetriebe, und namentlich die kleinen Privatgeschäfte, ihren Gläubigern das geringste Maß von Sicherheit bieten, zumal unter den Inhabern der letzteren sich vielfach Persönlichkeiten befinden, die sich mißbräuchlicherweise „Bankier" nennen, obwohl sie weder in moralischer noch in wirtschaftlicher Hinsicht die Eigenschaften eines solchen besitzen. Daß das Publikum gegen das Treiben dieser Winkelbankiers geschützt werde, die ganz besonders auf das Anlocken der kleinen Sparer bedacht sind, ist ohne Zweifel sehr zu wünschen. Aber wenn man mit Leuten zu tun hat, die es nötigenfalls darauf ankommen lassen, mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt zu geraten, so ist von der Wirkung gesetzlicher Verwaltungsmaßregeln nicht allzuviel zu erwarten. Es wird sich vor allem darum handeln, die gefährdeten Bevölkerungsschichten über das Risiko aufzuklären, das mit der versprochenen höheren Verzinsung ihrer Ersparnisse verbunden ist und sie auf die sichere und ihren Bedürfnissen am meisten entsprechende Angelegenheit bei den öffentlichen Sparkassen hinzuweisen. In der Enquete wurde auch hervorgehoben, daß gegen Personen, die sich Bankier nennen, ohne nach der Art ihres Gewerbebetriebs dazu befugt zu sein, von dem Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes auf Grund des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb vorgegangen werden könne. Ebenso sind die Sparkassen berechtigt, auf Grund dieses Gesetzes Einspruch dagegen zu erheben, daß Bankgeschäfte sich als Sparkassen und die von ihnen angenommenen Depositen als Spareinlagen bezeichnen. So könnten diese Mißbräuche bis zu einem gewissen Grade auf dem Wege der Selbsthilfe bekämpft werden. In der Kommission wurde auch die Einschaltung eines § 35a in die Gewerbeordnung angeregt, nach dem denjenigen, die wegen bestimmter Vergehen mit Gefängnis bestraft wären, der Betrieb von Bankgeschäften zu untersagen wäre. Dadurch könnten freilich auch nur einzelne extreme Fälle der Schädigung des Publikums verhindert werden. Bestimmungen in betreff der Privatbankgeschäfte, wie sie die einzelstaatliche Gesetzgebung in der amerikanischen Union enthält (s. u.) würden in Deutschland auf einen schwer zu überwindenden Widerstand stoßen. Selbstverständlich verdienen aber nicht nur die Interessen der kleinen Sparer, sondern die Bankdepositen und Spargelder überhaupt jeden möglichen Schutz, und verschiedene Maßregeln sind zu diesem Zwecke in der Enquete vorgeschlagen und erörtert worden. Die öffentlichen Sparkassen können, was die Sicherheit der von ihnen angenommenen Einlagen betrifft, hier außer Betracht bleiben; sie stehen unter staat-

licher Aufsicht und unter der Garantie von Gemeinden oder anderen öffentlichen Körperschaften. Die Kreditgenossenschaften besitzen im Verhältnis zu den ihnen anvertrauten fremden Geldern durchweg nur ein sehr bescheidenes eigenes Vermögen, aber bei der großen Mehrzahl wird dieses ergänzt durch unbeschränkte Haftpflicht der Mitglieder und die gerichtliche oder Verbandsrevision bietet den Gläubigern eine weitere Sicherheit. Auch ist der Geschäftsbetrieb einer Kreditgenossenschaft im allgemeinen sehr einfach, leicht zu übersehen und der Versuchung zu Spekulationen nicht ausgesetzt. Wenn freilich eine Genossenschaft ihren Geschäftskreis zu einem förmlichen Bankbetrieb erweitert, so wird sie sich auch eine kritische Prüfung ihrer Solidität von seiten der Oeffentlichkeit gefallen lassen müssen. Was die privaten Bankfirmen betrifft, so beruht ihre Existenzmöglichkeit lediglich auf dem Vertrauen, das ihre Leiter beim Publikum genießen. Gesetzlich vorgeschriebene Kautelen über ihren Vermögensstand, ihre Anlagen und ihren Geschäftsbetrieb wurden von den meisten Sachverständigen für unzweckmäßig und unwirksam gehalten. Die Enquete befaßte sich demnach hauptsächlich mit der Frage der Sicherheit und Liquidität der fremden Gelder in den Händen der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Kreditbanken, die hauptsächlich in der Form von Aktiengesellschaften und in geringerer Zahl als Aktienkommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit bestehen. Diese Banken sind mit einer einzigen Ausnahme sämtlich erst seit den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts entstanden und ihr Vorbild waren nicht die englischen Depositenbankgesellschaften (deren erste, die London and Westminster Bank, ursprünglich als Joint Stock Company mit unbeschränkter Haftbarkeit 1834 gegründet wurde), sondern der Pariser Crédit mobilier. Sie nehmen Depositen an, aber sie befassen sich zugleich mit Gründungen und Emissionen, sie haben oft große Bestände an Aktien oder fremden Staatspapieren, bei deren Ausgabe sie beteiligt waren, sie suchen deren Kurse an der Börse aufrecht zu erhalten und sie unterstützen die ihnen nahestehenden Unternehmungen durch Kreditgewährung in einem Maße, das manchmal über die durch Vorsicht gebotenen Grenzen hinausgeht. Ihre Tätigkeit greift also mehr oder weniger in das Gebiet der Spekulation hinüber, und dadurch werden auch die Depositengläubiger mit unter ein gewisses Risiko gestellt. Dieses ist allerdings um so geringer, je größer das Aktienkapital und die Reserven sind, die den Gläubigern gleichfalls als Schutzwehr dienen. Immerhin zeigt der Zusammenbruch der Leipziger Bank, daß selbst ein Kapital von 48 Mill. M. nebst Reserven von mehr als 7 Mill. Mark den Deponenten — die in diesem Falle etwa 7 Mill. verloren haben — keine volle Sicherheit gewährte. Allerdings dürfen aus diesem Ausnahmefall keine allgemeinen Schlüsse gezogen werden. und namentlich würden keinerlei Aufsichtsmaßregeln sich gegen eine so leichtsinnige Geschäftsführung, wie sie bei dieser Bank bestand. als wirksam erweisen. Diese und ähnliche Erfahrungen von ge-

ringerer Bedeutung haben auch in der neuesten Zeit wieder Anlaß gegeben, daß von manchen die Einrichtung besonderer Depositenbanken nach englischem Muster neben den Effektenbanken befürwortet wurde. In diesem Sinne enthielt schon der Arnimsche Gesetzentwurf von 1896 Normativbestimmungen für Banken und Bankiers, die sich ausschließlich mit der Verwaltung fremder Gelder beschäftigen. Diesen sollte untersagt sein Report- und Spekulationsgeschäfte aller Art, Gründungen und Beteiligungen an Unternehmungen und Aktiengesellschaften, Emissionen und Beteiligung an solchen mit Ausnahme von deutschen Staatspapieren und anderen mit pupillarischer Sicherheit ausgestatteten Werten; andererseits sollten sie verpflichtet sein, monatlich ihre Rohbilanz nach einem vorgeschriebenen Schema zu veröffentlichen. Auch in der Enquete haben sich einige Stimmen für die Schaffung eines solchen besonderen Banktypus ausgesprochen, obwohl die Reichsregierung in der Eröffnungssitzung die Erklärung hatte abgeben lassen, daß eine Trennung von Depositen- und Effektenbanken nicht in Frage komme. Die große Mehrheit der Sachverständigen wie der Kommissionsmitglieder, auch solche, die nicht prinzipiell Gegner jeder gesetzlichen Regelung des Depositenwesens waren, verhielt sich diesem Gedanken gegenüber durchaus ablehnend. Es wurde betont, daß die englischen Depositenbanken das organische Ergebnis einer zweihundertjährigen eigenartigen Entwicklung war, wie andererseits das deutsche Bankwesen sich in Anpassung an die besonderen deutschen Verhältnisse und die Bedürfnisse eines noch weniger kapitalreichen Landes ausgebildet haben. Auch wurde darauf hingewiesen, daß Katastrophen unter den englischen Depositenbanken keineswegs selten gewesen sind, und daß sie, wie namentlich Jaffé hervorgehoben hat, wenn auch nicht direkt, so doch indirekt sehr reichlich an Gründungen und Spekulationen beteiligt sind, indem sie den Wechsel- und Börsenmaklern gegen Verpfändung von Effekten aller Art täglich ihre verfügbaren Gelder überweisen. Von sachkundiger Seite wurden die Gewinnaussichten reiner Depositenbanken in Deutschland sehr ungünstig beurteilt und damit auch wieder die Sicherheit ihrer Depositen nicht allzu hoch eingeschätzt. Wenn eine Bank neben dem Depositengeschäft noch andere Geschäfte macht und dazu auch ein entsprechend höheres Kapital verwendet, so wird dadurch bei rationellem Betrieb die Sicherheit der Depositen nicht vermindert, sondern erhöht. Man wird annehmen dürfen, daß in Deutschland reine Depositenbanken ohne Beeinflussung von oben herab aus privater Initiative entstehen werden, sobald sie wirtschaftlich günstige Existenzbedingungen vorfinden. Solche sind ihnen in England durch die allgemeine Verbreitung des Schecksystems gegeben, und wenn sich dieses auch nur einigermaßen in ähnlichem Umfange in Deutschland eingebürgert hat, wie in England, so wird hier auch die Zeit der Depositenbanken gekommen sein. Es wird dann auch wohl vielfach der Weg eingeschlagen werden, der von einigen Sachverständigen empfohlen wurde, daß nämlich die be-

stehenden großen Kreditbanken Töchtergesellschaften gründen, denen sie das Depositengeschäft als selbständigen Betrieb übertragen.

Wenn aber für die freie Entwicklung von privaten Depositenbanken der Boden in Deutschland noch nicht genügend vorbereitet ist, so könnte vielleicht die Errichtung staatlicher Bankanstalten dieser Art in Frage kommen. Am nächsten läge es, den Geschäftskreis der Reichsbank in diesem Sinne zu erweitern. Diese nimmt bekanntlich seit 1879 nur unverzinsliche Depositen (hauptsächlich für den Giroverkehr) an, obwohl sie berechtigt ist, auch verzinsliche bis zur Höhe ihres Grundkapitals und ihres Reservefonds zu übernehmen. Sie scheint selbst sehr wenig geneigt, diese Selbstbeschränkung aufzugeben. Sie hat vor allem für die Sicherheit ihrer Noten zu sorgen und stets fällige und dabei verzinsliche Depositen als Grundlage eines ausgedehnten Scheckverkehrs könnten sich unter kritischen Umständen für sie als ein sehr bedenklicher Passivposten erweisen, während sie in stillen Zeiten für diese Gelder vielleicht keine lohnende Verwendung finden würde. Handelt es sich um verzinsliche Depositen mit Kündigungsfristen, so fallen solche Bedenken weniger ins Gewicht, und an diese haben wohl die Sachverständigen vorzugsweise gedacht, die in der Enquete diese Ausdehnung der Wirksamkeit der Reichsbank befürworteten. Es ist nicht zu leugnen, daß in weiten Kreisen ein Bedürfnis nach Stellen besteht, bei denen Gelder, sei es dauernd oder doch auf einige Zeit, mit unbedingter Sicherheit verzinslich angelegt werden können. Die Sparkassen bieten eine solche Gelegenheit hauptsächlich für die weniger bemittelten Klassen, zumal sie für die einzelnen Einlagen einen Höchstbetrag festgesetzt haben; wohlhabende Leute aber ziehen es in der Regel vor, ihr Geld zu einer Bank, statt zu einer Sparkasse zu bringen. Man könnte sich nun recht wohl eine Einrichtung der Reichsbank denken, die sie in Stand setzt, verzinsliche Depositen in beliebig hohem Betrag (mit Ausstellung von Depositenbüchern) anzunehmen, ohne daß ihre Stellung als Notenbank geschwächt würde und zugleich mit der Aussicht auf einen mäßigen Gewinn. Diese Geschäfte wären einer besonderen Abteilung zu überweisen, die die ihnen zufließenden Einlagen ausschließlich und vollständig in deutschen Staatspapieren und anderen mündelsicheren Schuldverschreibungen anzulegen hätte. Die Kündigungsfristen wären je nach der Größe der geforderten Abhebungen angemessen abzustufen und bei flüssigem Geldstande könnten die Auszahlungen auch schon vor Ablauf der ausbedungenen Fristen geleistet werden. Die nötigen Kassenvorräte der Abteilung wären von der Zentrale zu stellen und dieser der Form nach in laufender Rechnung zu verzinsen. Zur Ausgleichung etwaiger Kursverluste wäre aus dem Gewinn der Abteilung ein Reservefonds zu bilden. Ein Gewinn — der natürlich der Reichsbank als solcher zufallen würde — wäre natürlich nur möglich, wenn der den Einlagen zu gewährende Zins sehr niedrig angesetzt wird. Die Anlagen würden unter den gegenwärtigen Umständen etwas mehr als $3^1/_2$ Proz. einbringen, und wenn die Deponenten einen Zins von

$2^1/_2$ Proz. erhielten, so würde sich für die Reichsbank nach Deckung aller Kosten ohne Zweifel noch ein Ueberschuß ergeben. Es würde sich immerhin eine Anzahl ängstlicher Kapitalbesitzer finden, die sich durch diesen niedrigen Zinsfuß nicht abhalten ließen, ihr Geld zu den betreffenden Abteilungsstellen der Reichsbank zu tragen, aber groß würde der Andrang wahrscheinlich nicht sein, und die Kreditbanken würden diese Konkurrenz kaum merklich empfinden. Sie bieten ihren Depositeninhabern nicht nur eine höhere Verzinsung, sondern auch geschäftliche Bequemlichkeiten, indem sie auch für nichtkaufmännische Kunden sonstige Aufträge ausführen, gelegentlich Käufe und Verkäufe von Wertpapieren besorgen, Koupons einlösen usw.

Es ist nun auch in der neueren Zeit von O. Warschauer (in diesen Jahrbüchern, III. F., 27. Bd., S. 233 ff) die Gründung einer selbständigen „Reichsdepositenanstalt" mit Filialen im ganzen Reichsgebiet vorgeschlagen worden. Diese würde die gewöhnlichen Bankgeschäfte, nicht aber die für die Effektenbanken charakteristischen Gründungs-, Emissions- und Spekulationsgeschäfte betreiben können, immerhin also mehr Gewinnmöglichkeit haben, als die Reichsbankabteilung nach dem eben angedeuteten Plan. Wenn aber Warschauer für die Aktionäre, obwohl 25 Proz. des Reingewinns an das Reich abzugeben wären, eine Dividende von 21—22 Proz. des eingezahlten Kapitals, zum allermindesten aber 12 Proz. herausrechnet, so dürfte er sich doch wohl in starken Illusionen bewegen. Wenn das reine Depositengeschäft in Deutschland solche Chancen eröffnet, so würde sich der private Unternehmungsgeist ihm längst zugewandt haben. Die Berufung auf die englischen Banken ist nicht gestattet, weil eben in Deutschland das Schecksystem als Vorbedingung eines großen Depositenbestandes noch wenig ausgebildet ist, und auch in der nächsten Zukunft, zumal nach Einführung des Scheckstempels, schwerlich rasche Fortschritte machen wird. Es ist sehr fraglich, ob diese Reichsanstalt in dem Wettbewerb um die Depositen den privaten Kreditbanken überlegen sein würde. Die Kundschaft der letzteren hegt keinerlei Zweifel an der Sicherheit ihrer Anlagen, und sie wird im allgemeinen den Verkehr mit privaten Depositenkassen dem mit amtlichen Stellen, der sich immer durch eine gewisse Steifheit charakterisiert, vorziehen. In der Enquete sprachen sich mehrere Sachverständige zugunsten einer solchen Gründung aus, und es wurde dafür auch geltend gemacht, daß die verfügbaren Mittel dieser Bank zum Teil auch zur Stützung des Kurses der deutschen Staatspapiere Verwendung finden würden. Der gewichtigste Einwand gegen das Projekt war dieser, daß eine solche Anstalt sich in ihrem Diskontgeschäft unabhängig von der Reichsbank bewegen, deren Diskontpolitik vielfach durchkreuzen und ihr dadurch die Erfüllung ihrer Aufgabe der Regelung des Geldumlaufs und der Aufrechterhaltung der Währung erschweren würde. Einen verwandten Vorschlag machte Freiherr v. Gamp als Mitglied der Kommission, indem er die Errichtung einer Reichsanstalt (nicht einer eigentlichen Bank)

empfahl, die zunächst bestimmt wäre, von den Banken, Genossenschaften und Sparkassen bare Einlagen anzunehmen. Ob auch private Einlagen angenommen werden sollten, blieb noch zu entscheiden. Diese Depositen sollten nur mit dreimonatlicher Kündigung rückzahlbar sein, und es würden dafür verzinsliche Reichsschuldverschreibungen ausgegeben, die nach Kündigung der Einlage wieder eingelöst würden. Dieser Vorschlag ist durchaus abhängig von der Voraussetzung der obligatorischen Hinterlegung einer Quote des Depositenbetrages, die einen unten zu besprechenden Hauptstreitpunkt bildet. Hier wäre auch noch das Projekt eines Sachverständigen anzuführen, nach dem eine Reichsversicherungsanstalt für Depositen geschaffen werden sollte. In erster Linie sollten alle Sparkassen im Reich verpflichtet sein, dieser Anstalt jährlich eins vom Tausend ihrer Einlagen zu überweisen, bis 2 Proz. der Spargelder erreicht wären. Für die Banken und privaten Bankgeschäfte sollte der Beitritt fakultativ sein. Die Hälfte der der Anstalt zufließenden Mittel sollte bar in Gold aufbewahrt, die andere Hälfte aber zinsbar angelegt werden. Daran knüpften sich weitere Vorschläge über die Ausgabe von Darlehnsnoten von seiten dieser Anstalt im Kriegsfalle. Der Plan fand wenig Anklang und die Kritik richtete sich namentlich gegen die Festlegung so großer Summen, da 2 Proz. der Sparkasseneinlagen allein schon 260 Mill. M. ausmachen. Auch der Ausbau der preußischen Seehandlung zu einer Depositenanstalt mit zahlreichen Filialen, der schon im Abgeordnetenhause angeregt, vom Finanzminister aber abgelehnt worden war, wurde in der Enquete wieder zur Erwägung gestellt. Es wurden aber gegen diese Maßregel dieselben Einwände erhoben wie gegen die Reichsdepositenbank, und zugleich wies man darauf hin, daß eine solche Konkurrenz mehr die Sparkassen und die Genossenschaften, als die Banken treffen würde.

Der Gedanke der Errichtung großer öffentlicher Depositenanstalten neben den Sparkassen fand also im ganzen in der Enquete wenig Zustimmung. Neben ihm kämen dann hauptsächlich Vorschläge über den Erlaß gesetzlicher Normativbestimmungen für die Annahme, Verwaltung und Anlage von Depositen und Spargeldern in Betracht, deren Durchführung auch wohl notwendigerweise die Mitwirkung einer ständigen Aufsichtsbehörde erfordern würde. Adolf Wagner hat sich schon früher für solche Kontrollvorschriften und für die Errichtung eines Reichs-Bankkontrollamtes ausgesprochen und diesen Standpunkt auch in der Enquete eingehalten. Aus der neuesten Zeit lag ein von Obst entworfener Plan eines „Reichsaufsichtsamtes für das Bankwesen“ vor, auf den auch von einem Antragsteller in der Kommission für das Reichsbankgesetz Bezug genommen wurde. Auch ein Mitglied der Kommission schlug die Errichtung eines „Aufsichtsamtes für Geldinstitute“ vor, und aus dem Kreise der Sachverständigen erhoben sich einige Stimmen in ähnlichem Sinne. Daß eine staatliche Beaufsichtigung des gesamten Bankwesens möglich ist, zeigen die Vereinigten Staaten. Man spricht meistens nur von der Kontrollierung der unter der Bundes-

gesetzgebung stehenden, Noten ausgebenden Nationalbanken; ich möchte aber hier darauf hinweisen, daß in allen Einzelstaaten Gesetze bestehen, durch die alle Banken, die keine Noten ausgeben, und sogar alle Privatbankfirmen, eingehenden Vorschriften und der staatlichen Aufsicht unterworfen werden. Im Staate Newyork z. B. ist jeder wegen Misdemeanor (mit 1000 Doll.) zu bestrafen, der, ohne unter der Kontrolle der Aufsichtsbehörde zu stehen, und ohne zur Berichterstattung verpflichtet zu sein, auf einem Schilde oder auf Briefen oder auf andere Art sein Geschäft als das einer Bank bezeichnet. In mehreren Staaten, z. B. in Nebraska und Nevada, ist der Betrieb von Bankgeschäften nur Körperschaften gestattet, die auf Grund der Staatsgesetze organisiert sind, und auch diese bedürfen eines „charter" oder einer „Licence" von seiten der Aufsichtsbehörde, sind also wie wir in Deutschland sagen würden, konzessionspflichtig. Im Staate New York (und in allen anderen Staaten finden sich ähnliche Bestimmungen) müssen die Banken und die Bankiers (die sich als Inhaber von Bankgeschäften bezeichnen dürfen) mindestens alle drei Monate Bericht einreichen über alle Punkte, die der Superintendent vorschreibt, und dieser hat jährlich den gesetzgebenden Organen eine zusammenfassende Uebersicht vorzulegen. Zweimal im Jahre ist eine genaue Prüfung der Geschäftsverhältnisse der Banken und der unter dem Gesetz stehenden Privatbankiers vorzunehmen, die sich auch auf die Art der Anlagen und die Sicherheit der Forderungen der Depositengläubiger erstreckt. Ferner ist eine Deckung der Depositen vorgesehen: eine Bank oder ein Bankier in einer Stadt von 1800000 Einwohnern oder mehr muß 25 Prozent ihrer Depositen — mit Ausnahme der durch Bonds des Staates New York gesicherten — in gesetzlichem Gelde, Gold- oder Silberzertifikaten oder Nationalbanknoten vorrätig halten; in Städten von 1000000 bis 1800000 Einwohnern beträgt diese Quote 20, in kleineren 15 Prozent. Banken der ersten Klasse dürfen zwei Fünftel, solche der zweiten die Hälfte und die übrigen drei Fünftel der vorgeschriebenen Reserve bei anderen Banken hinterlegen, die eine gewisse Größe des Kapitals und des Reservefonds aufweisen und von dem Superintendent für diesen Zweck genehmigt sind. Solange die Reserve unter der gesetzlichen Höhe steht, dürfen keine neuen Darlehen und Diskontierungen gewährt werden mit Ausnahme der Diskontierung von Sichtwechseln und keine Dividenden verteilt werden. Das Gesetz enthält auch beschränkende Vorschriften über die zulässige Höhe der einem einzigen Schuldner zu gewährenden Darlehen, über die Beleihung von Grundstücken und über die Errichtung von Zweiggeschäften.

Angesichts solcher drakonischer Aufsichtsvorschriften muß man sich fragen, wie denn bei den amerikanischen Staatenbanken und Bankgeschäfte treibenden Trustgesellschaften überhaupt noch Bankerotte und Verluste der Depositengläubiger möglich sind. Tatsächlich kommen Zusammenbrüche — es sei nur an das Jahr 1907 erinnert — unter ihnen häufiger vor, als bei den englischen Depositenbanken, die keinerlei gesetzlichen Normen und keinerlei Auf-

sicht unterstellt sind. In der Enquete wurde denn auch als Hauptargument gegen staatliche Normativbestimmungen und Beaufsichtigung geltend gemacht, daß solche Maßregeln immer nur eine formale Bedeutung hätten und gegen betrügerische und unsolide Wirtschaft keinen wirksamen Schutz gewähren konnten; dagegen würden sie für das deutsche Bankwesen, wie es sich nun einmal gestaltet hat, eine unleidliche Gebundenheit und Bevormundung schaffen, durch die dessen Entwicklung, die bisher der deutschen Volkswirtschaft unzweifelhaft förderlich gewesen, in der Zukunft gehemmt würde. Auch der Reichstagsabgeordnete von Gamp, der im übrigen den Anschauungen Ad. Wagners nahesteht, erklärte sich entschieden gegen eine Reichsaufsichtsbehörde, weil solche Einrichtungen auf wirtschaftlichem Gebiet fast stets versagt hätten. Es sei noch erwähnt, daß ein Sachverständiger ein besonderes Aufsichtsamt für die Sparkassen vorschlug, das allerdings nur eine einfache und beschränkte Aufgabe haben würde.

Unter den besonderen Normen, die für die Depositen annehmenden Banken in Betracht kommen können, gibt es aber auch solche, die in Kraft gehalten werden können, ohne daß eine besondere Aufsichtsbehörde erforderlich wäre, und mit einigen würden sich auch die Vertreter der Bankpraxis nicht allzu schwer versöhnen. Wenn diese sich fast einstimmig gegen jede Art von gesetzlichen Maßregeln ausgesprochen haben, so war dabei anscheinend eine mehr politische Erwägung entscheidend: man weiß nicht, was schließlich herauskommen würde, wenn überhaupt die „Klinke der Gesetzgebung“ in Bewegung gesetzt und dem Reichstage eine Vorlage über das Depositenbankwesen unterbreitet würde.

Am nächsten liegt der Gedanke, für die Depositen wenigstens teilweise eine besondere Deckung vorzuschreiben. So entwickelte ein Sachverständiger den Plan, daß von den Depositen — nicht nur der Banken, sondern auch der Sparkassen und Genossenschaften — mindestens 20 Prozent in den Reichsbankbedingungen entsprechenden Wechseln und weitere 15 Prozent entweder ebenfalls in solchen Wechseln und sicheren kurzen Lombarddarlehen oder in Reichs- oder deutschen Staatsschuldverschreibungen anzulegen seien. Obligatorisch sollte diese Bestimmung nur für die Anstalten sein, die mindestens 500 000 M. an fremden Geldern in Händen haben. Diese Sicherheitsfonds sollen besonders verwaltet werden und im Falle des Konkurses würde den Depositengläubigern ein Vorzugsrecht daran zustehen. Hier würde aber schon die (unten noch zu erörternde) Frage Schwierigkeiten bereiten, welche Kategorien der fremden Gelder als schutzbedürftige Depositen anzusehen seien und ob andere Gläubiger ohne Unbilligkeit benachteiligt werden könnten. Mit der Prämienreserve der Lebensversicherungsgesellschaften, an der die Versicherten ein Vorzugsrecht haben, kann eine solche Sicherheitsreserve der Depositen nicht verglichen werden, denn diese würde zum größten Teil aus rasch wechselnden kurzfristigen Anlagen bestehen, während die Prämienreserve außerhalb des Tages-

verkehrs steht und fest in sicheren Werten, hauptsächlich Hypotheken, angelegt ist.

Vielfach wurde auch eine Bestimmung empfohlen, nach der eine gewisse Quote der Depositen, ohne Vorzugsrecht für die Gläubiger, in Reichs- und Staatsanleihen anzulegen wäre. Die preußische Regierung hat bekanntlich im Jahre 1905 einen in diesem Sinne die Sparkassen betreffenden Gesetzentwurf dem Landtag vorgelegt. Unglücklicherweise ist die Kursbewegung der deutschen Staatspapiere wenig geeignet, Stimmung für solche Anträge zu machen. Die 3-proz. Reichsanleihe und die (infolge der tatsächlichen Solidarität der preußischen mit den Reichsfinanzen) mit ihr im Kurse stets genau parallel gehenden 3-proz. preußischen Consols standen im Jahre 1895 auf Pari und sind gegenwärtig auf 83,25 gesunken, nachdem sie 1908 sogar den Tiefstand von 81,20 erreicht hatten. Die Berliner Sparkasse hat durch Kursverluste 13 Mill. M. eingebüßt. Eine nachhaltige Hebung der Kurse ist nicht zu erwarten, solange die Ueberproduktion an Reichsschulden — die von 1900 bis 1909 um nahezu zwei Milliarden Mark oder 80 Prozent gewachsen sind — nicht dauernd beseitigt ist. Aber man sollte doch denken, daß eine erhebliche weitere Entwertung der deutschen Staatspapiere nicht zu befürchten sei und unter dieser Voraussetzung würde es sich aus manchen Gründen empfehlen, daß den Sparkassen eine gewisse Minimalanlage in solchen Papieren vorgeschrieben würde. Jedenfalls bilden diese einen liquideren Aktivposten als die Hypotheken. Bei der Berliner Sparkasse machen diese Werte 35 Prozent der Gesamtanlage aus, in einigen westfälischen Städten aber beträgt diese Quote nur 3—4 Prozent, während der Anteil der Hypotheken dort bis auf 75 Prozent steigt. Gegen einen obligatorischen Minimalsatz von 25 Prozent läßt sich nichts Stichhaltiges einwenden, wenn dann auch die Sparkassen vielleicht nicht mehr imstande sind, wie die erwähnten westfälischen, 4 Prozent Zinsen zu zahlen. Für die Kreditgenossenschaften ist nach der ganzen Natur ihrer wirtschaftlichen Aufgabe eine solche Festlegung eines bedeutenden Teils der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel nicht tunlich. Den Depositen annehmenden Banken aber könnte immerhin das Halten eines Bestandes an deutschen Reichs- oder Staatspapieren auferlegt werden, der einem gewissen mäßigen Prozentsatz dieser Depositen entspräche. Es ist keineswegs sicher, daß dadurch die verfügbaren Mittel der Banken oder ihr Gewinn erheblich vermindert würde, denn es kann sehr wohl ein desto größerer Zufluß von Depositen veranlaßt werden. Jedenfalls würden die Banken nicht in der Verwendung ihrer eigenen Mittel, sondern in der der ihnen anvertrauten Gelder beschränkt werden. Wenn ein Sachverständiger sagte, die Deponenten hätten eigentlich den Wunsch, daß für ihre Einlagen deutsche Staatspapiere gekauft würden, und die Banken handelten willkürlich diesem Wunsch zuwider, wenn sie diese Gelder allen möglichen, von den Deponenten vielleicht sogar mißbilligten Anlagen zuführten, so ist das allerdings eine zu kühne Argumentation. Die Deponenten, zumal

der kleine Sparer, kümmern sich nicht um die spezielle Art der Verwendung ihrer Einlagen, aber sie wünschen natürlich, daß diese eine möglichst sichere sei und sie werden jedenfalls damit einverstanden sein, daß auch ein Teil in Staatspapieren untergebracht werde. Es ist in der Enquete auch vorgeschlagen worden, daß der Reservefonds der Banken, dessen Gegenwert jetzt gleichsam durch alle Posten der Aktivseite der Bilanz zerstreut ist, bis zu seiner gesetzlichen Höhe — 10 Prozent des Aktienkapitals — besonders in deutschen Staatspapieren anzulegen sei. Das wäre allerdings eine Beschränkung der Banken in der Benutzung ihrer eigenen Mittel; aber wenn ihnen dafür in der Verwendung der Depositen freie Hand gelassen würde, so dürfte ihnen eine solche Vorschrift doch eher genehm sein, als eine im Sinne des vorher erörterten Vorschlags.

Ferner wurde empfohlen, daß die Banken angehalten werden sollten, einen wenn auch kleinen Prozentsatz aller gegen sie ausstehenden Kreditorenforderungen bei der Reichsbank einzuzahlen und dort als eisernen Fonds stehen zu lassen. Zuerst ist Dr. Heiligenstadt, der Präsident der preußischen Zentralgenossenschaftskasse, in Schmollers Jahrbuch (Bd. 31, H. 4) mit dem Vorschlag hervorgetreten, daß jeder, der gewerbsmäßig fremde Gelder annimmt — auch die Genossenschaften und Sparkassen — verpflichtet sein solle, bei der Reichsbank eine feste Reserve von 2, an Orten ohne Reichsbankstelle von 1 Prozent des jährlichen Durchschnittsbetrags dieser Gelder zu unterhalten. In der Enquete wurde ein gleichartiger Antrag hinsichtlich der Aktienbanken allein mit Erhöhung der zu hinterlegenden Quote auf 5 Prozent sehr eifrig verteidigt. Dieser Sachverständige sowohl wie auch Heiligenstadt selbst hatten in erster Linie nicht die Sicherheit der Spargelder im Auge, sondern beide gingen von einem allgemeineren Gesichtspunkt aus, indem sie in den kurzfristigen Depositen vor allem die nationale Betriebsreserve sahen und Sorge tragen wollten, diese in genügender Liquidität und in richtigem Verhältnis zu dem festgelegten Kapital zu erhalten. Auch von anderer Seite wurde mehrfach behauptet, daß in Deutschland durch Vermittlung der Banken große Summen dem Geldmarkt für Zwecke entzogen würden, die eigentlich auf den Kapitalmarkt für stehende Anlagen anzuweisen wären, daß mittels immer verlängerter Wechselkredite Fabriken erweitert und Maschinen gekauft würden, daß ursprüngliche Betriebskredite, weil die Schuldner zur Rückzahlung nicht imstande wären, in Anlagekredite verwandelt würden, daß die Banken durch das Bestreben, die Aktien ihrer eigenen Gründungen durch Rückkauf oder Reportierung im Kurse zu stützen, ebenfalls große Kapitalbeträge festlegten. Die „eiserne Reserve" bei der Reichsbank soll nun die Banken einigermaßen verhindern, einen allzu großen Teil der ihnen anvertrauten nationalen Betriebsreserve festzulegen und zugleich die Betriebsmittel der Reichsbank, die einen wesentlichen Bestandteil des nationalen Betriebskapitals ausmachen, entsprechend verstärken, wobei in Betracht zu ziehen ist, daß die Bank für je 100 Mill.,

um die ihr Barvorrat steigt, nötigenfalls 300 Mill. M. in Noten ausgeben könnte. Nun ist aber nicht einzusehen, wie eine solche Rücklage von 1—2 Prozent der fremden Gelder für die Banken eine irgend erhebliche Beschränkung in der Anlage der Betriebsmittel ihrer Kundschaft bewirken sollte, während sie allerdings für Genossenschaften und Sparkassen eine größere praktische Bedeutung hätte. In der Enquete wurde denn auch, wie erwähnt, für die Banken ein Satz von 5 Prozent vorgeschlagen und später ist G. Bernhard in seinem „Plutus" bis 10 Prozent hinaufgegangen. Bei fünf Prozent würde dieser eiserne Fonds sich auf etwa 200 Mill. M. stellen. Die Verteidiger des Planes geben nun aber zu, daß diese Summe nicht etwa der Reichsbank in Gold eingezahlt werden würde, daß vielleicht ihr Barvorrat sich überhaupt nicht vermehren würde. Die Banken würden für den Betrag Wechsel einreichen, vielleicht auch das freie Giroguthaben, das sie über den von der Reichsbank verlangten Minimalbetrag halten, um den neuen Posten vermindern. Selbst wenn man die Banken zwingen wollte, Einzahlungen in Gold oder Noten zu leisten, würde die Reichsbank doch nicht einen diesen Beträgen entsprechenden Zuwachs ihres Barvorrates festhalten können, wenn sie nicht ihre Kreditgewährungen an die Banken in einer für beide Teile schädlichen Weise beschränken wollte. Von Wichtigkeit soll es nach der Ansicht der Vertreter des Vorschlags nur sein, daß 200 Millionen dem Barvorrat der Reichsbank nicht entzogen werden können und daß dafür in kritischen Zeiten 600 Millionen in Noten ausgegeben werden könnten. Dagegen aber läßt sich zunächst einwenden, daß in solchen Zeiten, wie sich 1907 in Amerika gezeigt hat, viele Depositen aus den Banken zurückgezogen werden, wodurch dann doch auch die entsprechenden Quoten der eisernen Reserve frei werden müßten [1]). Aber auch abgesehen davon, würde Reserve ihre Schutzwirkung für die Reichsbank nur unter Umständen ausüben, die in Wirklichkeit niemals eintreten können. Lange bevor der Barvorrat der Bank auf 200 Mill. und somit die zulässige Notenausgabe auf 600 Mill. gesunken wäre, würde unter dem Druck der Not die Uneinlöslichkeit der Noten dekretiert worden sein. Bei jeder Krisis wird die Summe der ausgegebenen Noten ungewöhnlich groß und daher auch der Barvorrat, wenn er sich auch dem Drittel der Noten nähert, absolut doch noch ziemlich groß sein. Nehmen wir an, die Bank habe auf der Aktivseite ihrer Bilanz 600 Mill. M. Barvorrat und 1800 Mill. M. in Wechseln und Lombardforderungen und auf der Passivseite einen Notenumlauf von 1800 Mill. und 600 Mill. Girodepositen — ihr Stand vom 31. Dezember 1907 war diesen Zahlen schon bedenklich nahegerückt — so stände sie unmittelbar vor der Betriebseinstellung, gleichviel, ob von den Depositen 200 Mill. unberührbar wären, oder nicht. Denn sie wäre

---

1) Eine tägliche Aenderung der obligatorischen Hinterlegung brauchte allerdings nicht stattzufinden, ihre Höhe könnte etwa für jeden Monat nach dem Stande der fremden Gelder am Ende des vorhergehenden Monats festgesetzt werden.

nicht imstande, auch nur eine Million von den stets fälligen Depositen auf Verlangen der Gläubiger in Noten auszuzahlen, weil diese damit über das Dreifache des Barvorrats hinausgehen würden, und sie könnte auch nicht in Gold zahlen, weil dann nicht mehr die volle Dritteldeckung der Noten bestände.

Praktisch würde also die in Rede stehende Maßregel einfach darauf hinauslaufen, daß die Banken außer dem von der Reichsbank verlangten ständigen Aktivsaldo auf ihrem Girokonto noch eine weitere Rücklage halten müßten, die in einem Prozentsatz ihrer fremden Gelder gesetzlich festgelegt wäre und nur in dem Verhältnis zurückgezogen werden könnte, wie sich die Summe dieser Gelder selbst verminderte. Bei einem Satz von 5 Prozent der Kreditorenforderungen würden diese Hinterlegungen wahrscheinlich noch erheblich unter dem Betrage bleiben, um den die Girodepositen der größeren Banken ohnehin den geforderten Minimalsaldo überschreiten, so daß ein Zinsverlust für sie kaum entstehen und auch die ganze Art ihres Geschäftsbetriebs nicht merklich beeinflußt würde. Eine Festlegung von 10 Prozent der fremden Gelder aber würde schwerlich ohne Bewilligung eines Zinses angängig sein, gegen den auch kein Bedenken bestehen würde, weil es sich um Einlagen handelte, die nicht ohne weiteres zurückgezogen werden könnten. Andererseits aber würden dann die Banken in ihrer Bewegungsfreiheit erheblich beschränkt; ein immerhin beträchtlicher Teil der ihnen überwiesenen Mittel würde festgelegt sein und nicht in den von ihnen vorzugsweise gepflegten Geschäften verwendet werden können. Es fragt sich nun aber, ob das von Gewinn für die Volkswirtschaft wäre, ob der Geschäftsbetrieb der Banken sich im ganzen als nicht genügend objektiv-produktiv erwiesen hat, ob sie das Kapital in falsche Bahnen gelenkt haben und ob es in anderen Richtungen fruchtbarere Verwendungen gefunden hätte. Man wirft ihnen vor, daß sie das Kapital im Uebermaße der Industrie zugeführt hätten, aber auf welchem anderen Gebiet wäre eine so großartige Steigerung der Produktivität der nationalen Arbeit möglich gewesen, wie sie auf diesem wirklich erreicht worden ist? In zwanzig Jahren hat sich die Roheisenproduktion Deutschlands mehr als verdoppelt und die engliche beträchtlich überflügelt, und die deutsche Elektrizitätsindustrie ist in derselben Zeit zu einer wirtschaftlichen Weltmacht emporgewachsen. Der Mengenertrag an landwirtschaftlichen Bodenprodukten dagegen ist in diesen beiden Jahrzehnten um etwa 10—15 Prozent auf die Hektare gestiegen, und es liegt in der Natur der Sache, daß der Produktionsfähigkeit derselben Bodenfläche überhaupt eine obere Grenze gezogen ist. Die Erhöhung des Werts des Bodens infolge seiner Beschränktheit aber ist keine Produktion, sondern ein unearned increment und die Vermehrung der Hypothekenkapitalien hat überwiegend eine nichts weniger als produktive Bedeutung. Von agrarischer Seite wurde auch in der Enquete den Banken wieder besonders der Vorwurf gemacht, sie hätten mit dem Gelde ihrer Kundschaft den Eisenbahnbau in überseeischen Ländern

gefördert und dadurch die Notlage der deutschen Landwirtschaft verschuldet. Aber der Eisenbahnbau in jenen Ländern und ihre dadurch ermöglichte Konkurrenz auf dem europäischen Getreidemarkt war die Folge einer unabwendbaren Phase der weltwirtschaftlichen Entwicklung, gleichviel ob die deutschen Banken zu dieser beigetragen hätten oder nicht. Bedauerlicherweise ist aber das deutsche Kapital gerade an dem argentinischen Eisenbahnbau, auf den in der Enquete besonders hingewiesen wurde, nicht beteiligt, sondern dieses jetzt sehr einträgliche Geschäft ist den Engländern überlassen worden. Wenn es aber gelingen sollte, Mesopotamien wieder in ein Getreideproduktionsland ersten Ranges umzuwandeln, so würde die Bagdadbahn, wenn vielleicht schon in zwanzig Jahren in Europa die „Weizennot“ fühlbar wird, eine sehr wertvolle Beihilfe bringen.

Ferner wird gegen die Banken geltend gemacht, daß sie durch ihre Gründungen und Emissionen den Markt der deutschen Reichs- und Staatsanleihen verengen und den Kurs herabdrücken. Niedrig verzinsliche Staatspapiere finden indes nur bei einem reichen Rentnervolk günstigen Absatz, und ein solches ist das deutsche Volk noch keineswegs. Es muß einen gesicherten Reichtum erst erwerben und es ist daher darauf angewiesen, sein Kapital vor allem in wirtschaftlich produktiven, d. h. neue wirtschaftliche Güter liefernden Anlagen unterzubringen. Staatsanleihen aber, wenn sie nicht etwa für Eisenbahnbau oder andere ertragbringende Unternehmungen verwendet werden sollen, sind nicht in diesem Sinne produktiv, auch wenn sie aus politischen oder anderen Gründen gerechtfertigt sein mögen, und wenn ein zu großer Teil des vorhandenen freien Kapitals sich in diese Ruhelage zurückzieht, so bedeutet das in einer noch des Ansteigens bedürfenden Volkswirtschaft geradezu Stockung und Stagnation, wie Deutschland sie in der zweiten Hälfte der siebziger und den nächstfolgenden Jahren erlebt hat. Man beruft sich aber auch darauf, daß die Banken zu viel ausländische Anleihen auf den deutschen Markt bringen, deren Sicherheit keineswegs unanfechtbar sei. In der Tat hat das deutsche Kapital mit manchen fremden Anleihen, insbesondere auch den älteren argentinischen, sehr unerfreuliche Erfahrungen gemacht, und die beteiligten Banken müssen es sich gefallen lassen, daß sie dafür verantwortlich gemacht werden. Andererseits aber mußte sich das Publikum auch sagen, daß die versprochenen höheren Zinsen dieser Anleihen auch mit einem höheren Risiko verbunden seien; absolut sichere Staatspapiere eines reichen Landes werden überhaupt nicht auf ausländischen Märkten ausgeboten. Uebrigens wird die Summe der von Deutschland wirklich aufgenommenen ausländischen Wertpapiere vielfach außerordentlich überschätzt. Selbstverständlich bietet der Nominalwert der an den deutschen Börsen zugelassenen ausländischen Papiere überhaupt keinen Maßstab für die wirkliche Beteiligung des deutschen Kapitals; aber auch die Schätzungen nach dem Ertrag der deutschen Effektenstempelsteuer bieten nur einen unsicheren Anhalt, da ein großer Teil der gestempelten Papiere wieder abfließt. Ihren weitaus höch-

sten Stand erreichten die Emissionen im Jahre 1905, und zwar betrug damals nach einer von der Reichsbank veranlaßten statistischen Zusammenstellung der Normalbetrag der zugelassenen Papiere nicht weniger als 4939 Mill. M., während sich nach der Stempelsteuer für das Etatsjahr 1905/6 nur eine Summe von 828 Mill. berechnet. Unter diesen befanden sich 682 Mill. an ausländischen Staats- und Eisenbahnanleihen. In den Jahren 1906/7 und 1907/8 ergab dieselbe Schätzungsmethode nur bzw. 334 und 168 Mill., darunter 199 und 111 Mill. in Staats- und Eisenbahnanleihen. Die Kapitalanlagen im Auslande richten sich also sehr entschieden nach der Lage des inländischen Geldmarktes. Uebrigens ist nicht zu vergessen, daß, wenn Deutschland 100 Mill. an das Ausland verleiht, das keineswegs eine Ausfuhr von 100 Mill. in bar bedeutet, sondern ein Teil des Anleihebetrags wird zu Zahlungen im Inlande und namentlich zum Ankauf deutscher Industrieerzeugnisse, wie Schienen, Lokomotiven, Kanonen usw. verwendet. Ueberhaupt ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß gute und sichere Kapitalanlagen im Auslande nicht nur in hohem Grade erwünscht, sondern für Deutschland durchaus notwendig sind, da unsere Warenhandelsbilanz wegen unseres großen Bedarfs an Rohprodukten stets um etwa $1^1/_2$ Milliarde Mark passiv ist und daher Zinsen und Dividenden von auswärtigen Kapitalanlagen zur Ausgleichung unserer Zahlungsbilanz zugezogen werden müssen. Wenn also die Banken solche Anlagen vermitteln, so üben sie eine Funktion aus, die im ganzen, trotz einzelner Mißgriffe, dem allgemeinen Interesse der deutschen Volkswirtschaft förderlich ist.

Als nicht produktiv im volkswirtschaftlichen Sinne sind diejenigen Kapitalverwendungen zu betrachten, mit denen die Banken in die Börsenspekulation eingreifen, wenn sie dabei auch privatwirtschaftlich Gewinn erzielen mögen. Durch Reportieren und Lombardieren von Börseneffekten wird dauernd ein erheblicher Teil des umlaufenden Kapitals in einem Verkehr festgehalten, in dem nur die einen gewinnen, was andere verlieren, wobei allerdings zugleich auch der Markt für dauernde Anlagen und endgültige Verkäufe in Wertpapieren erweitert wird. Die Beteiligung an diesen Geschäften ist aber keine Besonderheit der Kreditbanken, denn die englischen Depositenbanken stellen ebenfalls, wie schon erwähnt, der Börse fortwährend große Summen durch Vermittlung der Makler zur Verfügung, und selbst wenn man in Deutschland nach dem Arnimschen Gesetzentwurf den projektierten reinen Depositenbanken das Reportgeschäft verbieten wollte, so würde man doch nicht verhindern können, daß sie durch Lombardierung von Effekten einerseits und durch kommissionsweise Käufe und Verkäufe an der Börse andererseits einen Teil ihrer Depositen auch der Börsenspekulation dienstbar machten.

Prinzipiell läßt sich also der Beweis nicht führen, daß eine Beschränkung der Geschäfte der Kreditbanken durch Festlegung eines Teils ihrer Depositen im allgemeinen Interesse notwendig oder nütz-

lei sei. Auch das Argument, daß angesichts der im Bankwesen bestehenden Konzentrierungsbestrebungen verhindert werden müsse, daß ein Dutzend Leute das gesamte flüssige Kapital des Landes beherrsche, kann nicht ins Gewicht fallen. Abgesehen davon, daß die Bankdepositen doch nur etwa ein Drittel der Gesamtsumme der Depositen- und Spargelder ausmachen, kommt der stärkere Zufluß dieser Gelder zu den großen Banken doch lediglich dadurch zustande, daß das Publikum diese den kleineren vorzieht und durch seine bisherigen Erfahrungen in diesem Urteil bestärkt wird. Die Entwicklung des Großbetriebs im Bankwesen geht parallel mit der des industriellen Großbetriebs und dieser repräsentiert jedenfalls bis zu einer gewissen Grenze, die höchstens nach einigen Richtungen annähernd erreicht ist, die größere Produktivität.

Die entscheidende Frage ist einfach diese: ist nach dem tatsächlichen Aktiv- und Passivstande der Kreditbanken genügende Sicherheit und Liquidität der ihnen überwiesenen Depositen- und Spargelder gegeben? Die notwendige Bedingung für die Beantwortung dieser Frage ist die Veröffentlichung der wichtigsten Bilanzposten der Banken in kürzeren Zeitabständen. Ueber diesen Punkt herrschte schließlich unter den Sachverständigen wie in der Enquetekommission ziemlich allgemeines Einverständnis. Auch solche Sachverständige, die von ihrem Standpunkt als Bankpraktiker den Wert solcher Veröffentlichungen sehr gering anschlugen, weil das große Publikum sie weder lese noch verstehe und auch Sachkenner die Qualität der aufgeführten Posten nicht beurteilen könnten, gaben dieser Maßregel doch ihre Zustimmung, weil sie nun einmal von so vielen Seiten gefordert wurde. Meinungsverschiedenheiten aber bestanden darüber, ob für solche Veröffentlichungen ein Schema gesetzlich vorgeschrieben werden solle oder ob sie freiwillig, wenn auch unter einem von der Reichsbank auszuübenden Druck, veranstaltet werden sollten, ob und wie weit auch die Privatbankiers in dieser Hinsicht einem Zwange zu unterwerfen seien, und vor allem, wie weit die Aktiv- und Passivposten in ihre einzelnen Bestandteile zu zerlegen seien. Von mehreren Seiten wurden Entwürfe vorgelegt, die sehr genau in die Einzelheiten eindrangen. Es ist ja auch richtig, daß solche Details für die qualitative Beurteilung der Bilanzen von großem Werte sind, doch würde eine sehr weitgehende Spezialisierung für die Banken vielleicht geschäftliche Bedenken haben. Jedenfalls wäre aber zu wünschen, daß die verschiedenen Arten der fremden Gelder in den zu veröffentlichenden Zwischenbilanzen deutlich auseinander gehalten würden. Was sind Kontokorrentkreditoren, was Depositen, was Spargelder? Die Praktiker behaupten, diese Kategorien ließen sich gar nicht genau unterscheiden, was in den Bilanzen der Berliner Großbanken als Depositen bezeichnet werde, seien einfach die bei den lokalen Depositenkassen dieser Banken stehenden Gelder, die zu einem großen Teil Betriebskapital von Geschäftsleuten darstellten. Auch Kapitalisten, die nicht Kaufleute sind und zeitweise verfügbare Summen bei den

Banken einlegen, oder Beamte, die ihnen ihr Vierteljahrsgehalt übergeben, sind meistens Kontokorrentkreditoren und können unter Umständen auch Debitoren werden. Sie können über ihr Guthaben jederzeit durch Scheck verfügen und es auch gelegentlich zu Börsengeschäften verwenden. Andere halten ein eigentliches Scheckkonto, das provisionsfrei ist, aber immer für den Inhaber aktiv sein soll. Hierher gehören auch die Girodepositen der Reichsbank. Als Spargelder sind eigentlich nur diejenigen Einlagen zu betrachten, die nach dem Willen des Inhabers dauernd stehen bleiben und durch Zinsen und neue Einlagen anwachsen sollen. Indes sind die meisten Sparer genötigt, auch mit ungewöhnlichen Geldbedürfnissen zu rechnen und sie behalten sich daher vielfach gerade bei den Banken auch die Rückzahlung ihrer Einlagen ohne Kündigungsfrist vor. Eine Trennung der geschäftlichen von den nichtgeschäftlichen Kontokorrentguthaben wäre bis zu einem gewissen Grade ausführbar, wenn man die Konteninhaber unterschiede, je nachdem sie in das Handelsregister eingetragen wären oder nicht. Doch ist diese Scheidung nicht von großer Wichtigkeit; hauptsächlich handelt es sich darum, die eigentlichen Spargelder von den übrigen Kreditorenguthaben zu sondern. Dies kann aber in vollständig genügender Weise geschehen, wenn man für diese Gelder die Merkmale annimmt, die nach den Erklärungen des Reichsschatzsekretärs und des preußischen Finanzministers die Freiheit vom Scheckstempel bei Abhebungen bedingen. Es sind eben Guthaben, die nicht als Grundlagen eines Scheckverkehrs benutzt werden können, sondern über die nur durch Barabhebung verfügt werden kann, und zwar mit Vorlegung eines Depositenbuchs, in dem Einzahlungen und Rückzahlungen einzutragen sind. Jede Bank wird mit Leichtigkeit diese Gruppe von Gläubigern ausscheiden können und es dürfte auch die Forderung nicht zu weit gehen, daß diese Spardepositen zerlegt würden in solche mit und solche ohne Kündigungsfrist.

Was die Aktiva betrifft, so wurde allgemein verlangt, daß in den Veröffentlichungen die leicht greifbaren Mittel von den mehr festliegenden unterschieden würden. In den von acht Berliner Großbanken und zahlreichen anderen Banken seit dem 31. Dezember 1908 freiwillig alle zwei Monate bekannt gemachten Zwischenbilanzen sind als leicht greifbare Mittel erster Ordnung angeführt: Kasse, fremde Geldsorten und Kupons, Wechsel und kurzfristige Schatzanweisungen, Guthaben bei Banken und Bankiers. Dazu kommen weiter noch als leicht greifbar Reports und Lombards und Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen. Die übrigen in diesen Aufstellungen unterschiedenen Aktivposten sind: eigene Wertpapiere, Konsortialbeteiligungen, dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankiers, Debitoren in laufender Rechnung, Avaldebitoren, Bankgebäude, sonstige Immobilien, sonstige Aktiva. Als Passiva erscheinen außer Kapital und Reserven Kreditoren in laufender Rechnung, Depositengelder (in der oben erwähnten unsicheren Bedeutung), Akzepte und Schecks, Avalverpflichtungen, Pensions- und Stiftungs-

fonds, sonstige Passiva und am Jahresschluß der Reingewinn. Verschiedene Ergänzungen dieses Schemas sind allerdings zu wünschen und auch in der Kommission von Vertretern der Praxis befürwortet worden; doch auch in ihrer jetzigen Gestalt sind diese Zwischenbilanzen nicht so wertlos, wie manche behaupten wollen. Die Fachpresse, wenn auch nicht das Publikum, wird sie jedenfalls beachten und namentlich aus den Aenderungen der einzelnen Posten im Laufe des Jahres ihre Schlüsse ziehen.

Ueberblickt man nun die Tabellen, die für die Zwecke der Enquete von der statistischen Abteilung der Reichsbank zusammengestellt worden sind, so erhält man in bezug auf die Liquidität der Kreditbanken ein im ganzen sehr befriedigendes Bild. Bei einer Gesamtheit von 392 Kreditaktienbanken machten die oben als greifbare Mittel erster Ordnung bezeichneten Aktiva nach den für das Jahr 1908 veröffentlichten Bilanzen 127,78 Prozent der „Depositen" und 50,21 Prozent der fremden Gelder überhaupt aus und bei den neun Berliner Großbanken betrugen diese Prozentsätze bzw. 156,80 und 53,39. Nimmt man die übrigen als leicht greifbar betrachteten Aktiva hinzu, so sind bei der Gesamtheit der Banken 175,54 Prozent der Depositen und 69,50 Prozent der fremden Gelder durch solche Mittel gedeckt, bei den neun Großbanken aber bzw. 222,33 und 75,69 Prozent. Ungünstig erscheinen die Liquiditätsverhältnisse nur bei den 82 kleinen Banken mit weniger als 100 000 M. Kapital: sie haben an greifbaren Mitteln überhaupt nur 8,19 Prozent der Depositen und 8,01 Prozent der fremden Gelder, dagegen 32,05 Prozent ihrer Aktiva in Hypotheken. Durch Kapital und Reserven der sämtlichen Banken waren 43,90 Prozent der fremden Gelder gedeckt. Der Kassenbestand mit Einschluß der Kupons und der ausländischen Geldsorten[1]) betrug 532 Mill. M. oder 6,63 Prozent der fremden Gelder, was nicht gerade ein sehr günstiges Deckungsverhältnis bedeutet.

Eine verstärkte Barreserve der Banken wäre ohne Zweifel in Deutschland ebenso empfehlenswert wie in England, aber es ist nicht abzusehen, wie sie ohne Nachteile anderer Art erzwungen werden könnte. Bei den englischen Banken ist übrigens die wirkliche Bardeckung der Depositen keineswegs höher als bei den deutschen die der fremden Gelder. In einer Tabelle über die Bilanzen von 22 Londoner Banken am Ende des Jahres 1908 findet sich allerdings die enorme Summe von 90 369 182 £ oder 16,8 Prozent der Depositen unter der Rubrik „Cash in hand and at Bank of England", aber diese Ueberschrift ist unzweifelhaft unvollständig. Denn die Ge-

1) In der weiter unten erwähnten der Kommission vorgelegten Tabelle, in der die Bilanzen der neun Berliner Großbanken mit denen der 22 englischen zusammengestellt sind, findet sich die Angabe des Kassenbestandes in der obigen Höhe zur Vergleichung unter der Rubrik „cash in hand and at Bank of England", und man könnte hiernach annehmen, daß er auch die Girodepositen der Banken bei der Reichsbank mitenthalte. Wahrscheinlich aber sind diese dem Posten „Guthaben bei Banken und Bankiers" zugeschrieben.

samtsumme aller Privatdepositen bei der Bank von England betrug Ende 1908 nur etwa 40 Mill. £, und von diesen ist sicherlich nicht die Hälfte auf jene 22 Banken entfallen. Andererseits ist es auch völlig ausgeschlossen, daß diese 60—70 Millionen in Gold oder Noten besessen hätten. Es sind also ohne Zweifel in jenen Betrag auch Guthaben bei anderen Banken außer den Diskonthäusern und wahrscheinlich hauptsächlich große Summen in Schecks miteingerechnet, die erst am folgenden Tage eingelöst oder verrechnet werden sollten. Ueber den wirklichen Barvorrat der englischen Banken heißt es in einem Bericht des Senators Aldrich an die amerikanische National Monetary Commission: die (englischen) Jointstock Banken halten so gut wie gar keine Reserven in bar. In ihren Ausweisen geben sie den Betrag ihres „cash in hand and at bank" in einem Posten an. Das „cash in hand" wird nicht besonders ausgewiesen und sie lassen sich auf keine Weise dahin bringen, dies zu tun. Tatsächlich halten sie in ihren eigenen Kassen nur vorrätig, was wir „till money" nennen würden, und diese Summe übersteigt selten, wenn überhaupt 3—4 Prozent ihrer Depositen." Als zweiter liquider Posten der 22 Banken erscheint das „cash at call (and short notice)" im Betrage von 77264709 £, das die Darlehen an Diskonthäuser und Börsenagenten umfaßt. In Deutschland entsprechen diesen Anlagen teilweise die „Guthaben bei anderen Banken" (wahrscheinlich mit Einschluß der Reichsbank), die bei den 392 Banken 537 Mill. M., also etwas mehr als der oben angegebene Kassenbestand betrugen. Wenn aber auch der eigentliche Barvorrat der englischen Banken relativ nicht größer ist als der der deutschen, so haben sie doch infolge ihres großen Besitzes an stets fälligen Guthaben und Schecks im ganzen einen höheren Grad der Liquidität, als die letzteren. Dieser Besitz ist aber für sie eine notwendige Folge ihres Geschäftsbetriebs als Vermittler eines enormen Scheckverkehrs, und wenn der Scheck in Deutschland ebensoviel Boden gewänne, wie in England, so würden sich auch die Deckungsverhältnisse der deutschen Banken von selbst in ähnlicher Weise regeln.

Daß die Genossenschaften weniger liquide Mittel haben als die Aktienbanken, liegt in der Natur ihres Geschäftsbetriebes. Die leicht greifbaren Mittel, zu denen hier auch die Wertpapiere gerechnet werden, stellten bei 4941 Kreditgenossenschaften 54,4 Prozent der langfristigen Spareinlagen und Depositen und 41,0 Prozent der fremden Gelder überhaupt dar. Zu den Wechseln als greifbare Mittel sind hier — wie auch bei den Aktienbanken — nur die Geschäftswechsel gerechnet, nicht aber die nur als Schuldverschreibungen dienenden eigenen Wechsel der Darlehensempfänger. Der Kassenbestand mit Einschluß der Giroguthaben bei der Reichsbank belief sich nur auf 2,5 Prozent der Spareinlagen, Kontokorrent und sonstigen Depositen. Noch geringer ist im ganzen die Liquidität der Aktiva der Sparkassen, wie schon oben durch Beispiele des starken Vorwaltens der hypothekarischen Anlagen gezeigt wurde.

Förmliche Beschlüsse hatte die Enquetekommission nicht zu

fassen. Das Ergebnis ihrer Beratungen wird diejenigen enttäuscht haben, die auf zwingende gesetzliche Maßregeln hinauslaufende Vorschläge erwartet hatten. Aber es sind Vorschläge gemacht worden, durch deren Ausführung ohne Mitwirkung der Gesetzgebung als nötig anerkannte Verbesserungen geschaffen werden könnten. Sie gingen von einem erfahrenen Fachmann, Herrn Roland-Lücke, aus und haben in der Kommission überwiegende Zustimmung gefunden. Die von zahlreichen Banken bereits veröffentlichten Zweimonatsbilanzen sollen mehr spezialisiert werden, und die Reichsbank soll mit dem ihr zu Gebote stehenden Einfluß darauf hinwirken, daß wo möglich alle Banken solche Veröffentlichungen liefern. Wenn alle Leiter der Reichsbankstellen angewiesen würden, festzustellen, welche Banken in ihrem Bezirk ihren Status nicht bekannt machen, und dann den betreffenden Direktoren oder Aufsichtsräten den freundschaftlichen Rat erteilten, den guten Beispielen zu folgen, mit der Andeutung anderenfalls möglicher unangenehmen Folgen für den Kredit ihrer Banken, so würde wohl ohne Zweifel im wesentlichen derselbe Erfolg erreicht werden, wie durch eine gesetzliche Vorschrift, und im Vergleich mit einer solchen hätte dieses Verfahren den Vorzug, daß das Bilanzschema den wechselnden Umständen gemäß abgeändert werden könnte. Als zweckmäßige Ergänzungen des bisherigen werden anerkannt: 1) Besondere Angabe des Guthabens bei der Reichsbank neben den Guthaben bei anderen Banken; 2) Zerlegung der eigenen Effektenbestände der Banken in a) deutsche Reichs- und Staatsanleihen und deutsche Schatzanweisungen, b) sonstige mündelsichere deutsche Wertpapiere, c) sonstige börsenfähige Wertpapiere und d) andere Wertpapiere; 3) Unterscheidung der Reports und Lombardvorschüsse auf Effekten bei Börsenfirmen und der (weniger liquiden) sonstigen Reports und Lombardvorschüsse; 4) Unterscheidung der diskontierbaren Wechsel mit Ausschluß der von inländischen Bankfirmen gezogenen und der sonstigen Wechsel. Auf der Passivseite würden die Guthaben von Bankfirmen von den übrigen zu trennen sein. Ich würde meinerseits im Anschluß an das oben Gesagte auch die Absonderung der Spargelder, über die ein Depositenbuch ausgegeben wird, von den Guthaben auf Kontokorrent oder Scheckkonto, die man unter der Rubrik „Kreditoren“ zusammenfassen könnte, empfehlen. Dies würde zugleich erkennen lassen, welche Summe als Grundlage des Scheckverkehrs zur Verfügung steht, was allerdings bisher noch keine große praktische Bedeutung haben würde. Für die kleinen Banken würde es genügen, wenn sie zur Ersparung der Kosten von Zeitungsinseraten ihre Bilanzen als besondere Drucksachen veröffentlichten, von denen jedermann auf Verlangen ein Exemplar erhalten könnte. Um nun aber diese Berichterstattung in ständigem und regelmäßigem Gang zu erhalten und ihr Ergebnis zu prüfen, würde eine geeignete Ueberwachungsinstanz nötig sein, und es wurde daher eine „ständige Kommission für Bankangelegenheiten“ vorgeschlagen, die nicht durch Gesetz, sondern einfach auf dem Verwaltungswege einzusetzen wäre. Wenn keine

Kosten entstehen, so hat die Regierung zu solchen Dingen freie Hand. Diese Kommission würde eine Art Beirat der Reichsbank bilden, weder eigentliche Aufsichtsrechte noch Zwangsrechte haben, sondern nur beobachten und Anregungen geben zur Abstellung erkannter Mißstände und zu wünschenswerten Verbesserungen im Bankwesen. Für die Ausführung solcher Maßregeln aber soll die Reichsbank wieder lediglich ihren moralischen und wirtschaftlichen Einfluß auf die Banken einsetzen.

Es ist von großer Wichtigkeit, daß auch Männer der Praxis für positive Maßregeln eingetreten sind, wenn sie sie auch nur auf dem Wege der Freiwilligkeit durchgeführt wissen wollen. Es ist damit anerkannt, daß wenigstens ein Teil der Forderungen, die in der Presse, im Reichstag und in weiten Kreisen des Publikums in bezug auf das Depositengeschäft der Banken laut geworden sind, an sich berechtigt ist. Wenn diese Forderungen ohne Eingreifen der Gesetzgebung unter Vermittlung der Reichsbank erfüllt werden können, so ist dies die beste Lösung der schwebenden Fragen. Gelingt dies aber nicht, so werden auch die Banken zugeben müssen, daß Einrichtungen, die anerkanntermaßen im öffentlichen Interesse geboten sind, durch staatliche Initiative geschaffen werden müssen, wenn die freie Privattätigkeit versagt.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Das französische Altersversicherungsgesetz vom 5. April 1910.

Von Hans L. Rudloff.

Einleitung.

Es gibt wohl kaum einen Gegenstand, der in dem Maße das Interesse des französischen Gesetzgebers auf sich gezogen hätte, wie der der Altersversicherung. Sind doch darüber seit 1888 mehr als fünfzig Gesetzentwürfe dem Parlament unterbreitet worden, bis endlich im März d. J. durch Annahme eines ansehnlichen Gesetzeswerkes über die „Arbeiter- und bäuerliche Altersversicherung“ die Frage ihre vorläufige Lösung gefunden hat.

1. Unterzieht man diese parlamentarischen Vorarbeiten einer summarischen Prüfung, so stellt man fest, daß ihre Verfasser, wenn sie auch darin übereinstimmten, den öffentlichen Gewalten die Pflicht aufzulegen, für die arbeitenden Klassen die Altersversicherung zu organisieren und überhaupt Werke der Vorsorge zu fördern, so doch weit auseinandergingen über die Grundlagen dieser Organisation und die Form und den Umfang dieser Förderung.

Die ersten Entwürfe (1888—1893) beruhten auf dem Prinzip der Beihilfen des Staates und der Beiträge der Arbeitgeber in Verbindung mit den durchaus freiwilligen Einzahlungen der Arbeitnehmer. Sie begrenzten durch keine einschränkende Bedingung über das Einkommen des Versicherungsfähigen die Voraussetzungen des Eintritts und der Liquidation der Rente. Fast vollständig frei ließen sie das Beitrittsalter und den Zeitpunkt der Liquidation. Sie akzeptierten für die eingezahlten Beiträge das Verteilungssystem mit Ausschluß jeder Kapitalisierung und verwarfen andererseits die Erhebung der Arbeiterbeiträge durch den Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung, sowie jede Verlustklausel, was die in die Versicherungskarten eingetragenen Einzahlungen betrifft.

In den folgenden Jahren (1893—1896) ging man einen Schritt weiter, der eine Etappe zur reinen Obligation bedeutet: man ließ nämlich das Prinzip zu, daß der Arbeiter, der seinen Beitritt zur Versicherung erklärte, seinen Arbeitgeber zwingen konnte, einen gleichhohen Beitrag zu leisten, und daß umgekehrt auch der Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitern mit demselben Recht ausgestattet wurde.

Als Mindestbeitrag der Arbeiter wurde der Satz von 2 Proz. seines Einkommens als unerläßlich erachtet. Die Mitwirkung des Staates sollte sich auf die Leistung eines Zuschusses für die Renten beschränken, die im 60. Lebensjahre des Versicherten 360 frcs. nicht erreichten.

Der folgende Schritt war der zur bedingungslosen Obligation: man schlug die Errichtung von regionalen Versicherungskassen vor; die Eintragungspflicht der Arbeiter der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft wurde proklamiert, die Beitragspflicht und Gleichheit der Beitragsleistung der Arbeiter und Arbeitgeber als die beste Lösung angesprochen. Anstatt der Verteilung der Beiträge faßte man ihre Kapitalisierung ins Auge. Die Beiträge wurden je nach Alter und Lohnhöhe auf 5 und 10 Ctms. pro Tagesverdienst festgesetzt; als Erhebungsart wählte man ihre Einziehung durch den Arbeitgeber im Zeitpunkt der Lohnzahlung. Ergänzende Beihilfen des Staates wurden gewährt, so, daß dem 65 Jahre alten Versicherten unter allen Umständen eine Rente von mindestens 360 frcs. zufiel. Im Falle vorzeitiger Invalidität wurde die Rente bei Eintritt derselben liquidiert. Verstarb ein Versicherter, bevor er in den Genuß der Rente gelangt war, so wurden den Hinterbliebenen Unterstützungen zugewiesen [1]).

2. Mit diesen Prinzipien zeigte sich der Gesetzentwurf erfüllt, der am 23. Februar 1906 nach langen Verhandlungen von der Abgeordnetenkammer angenommen wurde. Er bekräftigte zunächst das Recht auf eine Altersrente für alle über 60 Jahre alten Lohnbezieher der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft mit einem Jahreslohne von höchstens 2400 frcs. Diesen Personenkategorien gleichgestellt wurden die landwirtschaftlichen Pächter und die Teilbauern, sofern sie allein oder nur mit einem Dienstboten und mit Mitgliedern ihrer Familie arbeiteten und nicht mehr als 20 frcs. Staatssteuern zahlten. Die Rente wurde begründet durch Einzahlungen der Versicherten (2 Proz. ihres Lohnes) und durch gleichhohe Beiträge der Arbeitgeber und durch Zuschüsse des Staates. Die Arbeiter mit niedrigeren Löhnen als 1,50 frcs. waren von jeder Beitragsleistung entbunden. Die Staatszuschüsse zielten darauf ab, die Rente auf 360 frcs. (garantierte Mindestrente) zu steigern, unter der Bedingung, daß auf Rechnung des Versicherungspflichtigen während mindestes 30 Jahren, auf Grund von mindestens 250 Arbeitstagen per Jahr, Einzahlungen geleistet worden waren. Den im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über 60 Jahre alten Lohnbeziehern oder ehemaligen Lohnbeziehern wurden Beihilfen von 120 frcs. jährlich gewährt, wofern sie 30 Arbeitsjahre nachweisen konnten. Die mit völliger und dauernder Arbeitsunfähigkeit verbundenen schweren Verletzungen oder vorzeitigen Gebrechen der Versicherten gaben Anspruch auf vorzeitige Liquidation der Rente. Starb ein Versicherungspflichtiger, bevor er in den Genuß der Rente getreten war, so wurden seinen Hinterbliebenen Beihilfen zugewiesen, sofern er mindestens $^3/_5$ des Mindestbeitrages gezahlt hatte.

Die Durchführung dieser Bestimmungen hätte dem Staate große

1) Rapport Cuvinot v. 2. April 1909, Doc. parl., Sénat, Nr. 104, S. 506.

Lasten aufgebürdet, die nach der Schätzung der Versicherungskommission des Senates in der ersten Zeit auf 312 Mill., in der Zeit der Höchstbelastung auf 426 Mill. und in der normalen Periode noch auf 405 Mill. frcs. jährlich sich beziffert haben würden. Von der Erwägung geleitet, daß so erhebliche Lasten eine verhängnisvolle Rückwirkung auf die nationale Produktion und vielleicht auch auf die Lohnhöhe ausüben könnten, erachtete der Senat, daß es unerläßlich wäre, die Grundlagen selbst des Kammerentwurfes abzuändern. Aus seinen Verhandlungen ist schließlich ein neuer Text hervorgegangen, der das Gesetz vom 5. April 1910 über die Arbeiter- und bäuerliche Altersversicherung geworden ist[1]).

Danach ist die Altersversicherung im allgemeinen eine Zwangsversicherung, für einen kleineren Personenkreis indessen eine freiwillige.

I. Die Zwangsversicherung.

1. Der Zwangsversicherung sind unterworfen die Lohnbezieher beiderlei Geschlechts der Industrie, des Handels, der freien Berufe und der Landwirtschaft, die häuslichen Dienstboten, die Lohnbezieher des Staates, die nicht den Zivil- oder Militärpensionsgesetzen unterstehen, und die Lohnbezieher der Departements und der Gemeinden. Von den Lohnbeziehern der öffentlichen Körperschaften fallen unter die Bestimmungen des Gesetzes die Gemeindeschreiber, die Straßenarbeiter, die Expeditionsbeamten der Appellgerichte und Gerichte erster Instanz, die Angestellten der Steuerämter, die Pedelle gewisser Universitäten usw., nicht aber die Tabakmanufakturen- und Arsenalarbeiter, deren Altersversicherung durch besondere Gesetze geregelt ist. Ausländische Arbeiter und Angestellte unterliegen ebenfalls der Zwangsversicherung; aber sie können die aus den Arbeitgeberbeiträgen und den Staatszuschüssen fließenden Vorteile nur genießen, wenn Verträge mit ihren Heimatländern den Franzosen gleichwertige Vorteile gewähren.

Die Angestellten und Arbeiter der großen Eisenbahngesellschaften und der Staatseisenbahnen, die Bergwerksangestellten und -Arbeiter, die eingeschriebenen Seeleute bleiben unter der Herrschaft der ihre Altersversicherung regelnden Sondergesetze. Es verhält sich ebenso mit den Angestellten und Arbeitern der Eisenbahnen sekundären und lokalen Interesses und der Tramways, wenn die ihnen zustehende

1) Bericht des Senators Cuvinot, 2. April 1909 (Documents parlementaires, Sénat, Nr. 104). — Erstes Gutachten der Finanzkommission des Senats, 25. Mai und 26. Oktober 1909 (Doc. parl., Sén., Nr. 253). — Erste Beratung im Senat am 4., 5., 9., 11., 12., 16., 18., 19., 25., 30. November 1909 (Déb. parl., Sénat). — Ergänzungsbericht Cuvinot, 25. Nov. 1909 (Doc. parl., Sén., Nr. 274, 375, 435). — Zweites Gutachten der Finanzkommission, 30. Nov. 1909 (Doc. parl., Sén., Nr. 277). — Fortsetzung der Beratung am 2., 3., 7., 9., 10., 14., 16., 17., 18., 21., 24., 29. Dez. 1909; 14., 17., 18., 20., 21., 25., 26., 28. Januar 1910; 1., 3., 4., 10., 11., 12. Febr. 1910. — Ergänzungsbericht Cuvinot, 1., 7., 18. März 1910 (Doc. parl., Sén., Nr. 73, 83 und 122). — Zweite Beratung im Senat am 9., 12., 14., 15., 19. März 1910 (Débats parl.). — Bericht des Abg. Puech, 23. März 1910 (Doc. parl., Chambre, Nr. 3273). — Beratung und Annahme des Gesetzes in der Abgeordnetenkammer am 26., 29., 30., 31. März 1910 (Débats parl.). — Verkündigung des Gesetzes im Journal officiel vom 6. April 1910.

Pension mindestens der Rente gleichkommt, die sie bei Anwendung des Altersversicherungsgesetzes erhalten würden. Von der Zwangsversicherung überhaupt ausgenommen sind die Lohnbezieher, deren Jahresbezüge 3000 frcs. überschreiten; die Lohnbezieher, deren Jahresbezüge 3000 frcs. erreichen, hören auf, dem Kreis der Zwangsversicherten anzugehören, aber sie bewahren ihre erworbenen Rechte.

2. Die Altersrente wird begründet durch obligatorische und fakultative Einzahlungen der Versicherten, durch Beiträge der Arbeitgeber und durch Alterszuschüsse des Staates. Für die Bemessung der Einzahlungen der Versicherten und der Beiträge der Arbeitgeber kann man mehrere Kombinationen ins Auge fassen: sie können sich nach der Lohnhöhe richten oder je nach den Lohnklassen variieren oder endlich von den Löhnen unabhängig sein. Da nun aber nach Ansicht des Gesetzgebers die genaue Feststellung der Lohnabzüge in vielen Fällen den größten Schwierigkeiten begegnet, so hat er sich für einen einheitlichen von der individuellen Entlohnung unabhängigen Beitragssatz entschieden. Ist aber der Beitrag für alle der gleiche, so muß der erforderliche Satz derart bemessen werden, daß er die gering Entlohnten nicht allzu sehr beschwert. Gewisse Arbeiter beziehen nun nicht einmal 600 frcs. jährlich. Ein Jahresbeitrag von 6 frcs. entspräche 1 Proz. ihres Lohnes. Würde man ihn auf 9 oder gar auf 18 frcs. erhöhen, so entzöge man ihnen $1^1/_2$ oder 3 Proz. ihres Lohnes. Das letzterwähnte Verhältnis würde das erträgliche Maß schon überschreiten. Umgekehrt kann man sagen, daß ein Beitrag von 6 oder 9 frcs. für die Versicherten, deren Jahreslohn 1200 frcs. überschreitet, zu niedrig ist.

Der Gesetzgeber hat sich indessen durch diesen Einwurf nicht beeinflussen lassen, sondern sich vielmehr auf den Standpunkt gestellt, daß es unrationell wäre, die Gesetzesvorschriften darauf abzustellen, gleichhohe Renten für alle Arbeiter zu begründen, ohne dem Milieu Rechnung zu tragen, in dem sie gelebt, den Löhnen, die sie bezogen, und den Gewohnheiten, die sie in ihren früheren Lebensverhältnissen angenommen haben. Daher ist ihm als einzig annehmbare Lösung diese erschienen: ein auch die niedrigen Löhne möglichst berücksichtigendes Minimum der obligatorischen Beiträge festzusetzen und im übrigen jedem Versicherten anheimzustellen, ergänzende freiwillige Einzahlungen zu machen.

Die jährlichen Pflichteinzahlungen der Lohnbezieher sind auf 9 frcs. für Männer, 6 frcs. für Frauen und 4,50 frcs. für Minderjährige unter 18 Jahren festgesetzt, nämlich per Tagesverdienst 3, 2 und 1 Centimes, woraus ersichtlich wird, daß die Sätze von 9, 6 und 4,50 frcs. auf Grund von 300 Arbeitstagen aufgestellt sind. Den nämlichen Beitrag von 9, 6 und 4,50 frcs. hat der Arbeitgeber zu leisten; dieser Beitrag ist ausschließlich zu seinen Lasten, jede andere Vereinbarung ist von Rechts wegen null und nichtig.

Diese beiden Bestandteile, die Einzahlungen der Versicherten und die Beiträge der Arbeitgeber, bilden Gegenstand einer Kapitalisierung, welche die Rente des Versicherten sicherstellt. Das Gesetz sagt in

dieser Beziehung ausdrücklich: „La retraite est constituée à capital aliéné; toutefois, si l'assuré le demande, les versements prélevés sur son salaire seront constitué à capital réservé."

Die Frage, ob reine Kapitalisierung oder Kapitalisierung der Arbeitereinzahlungen und Repartierung der Arbeitgeberbeiträge, hat im Mittelpunkte der einschlägigen Debatten des Parlamentes gestanden. Die Versicherungskommission des Senats hatte das letzte System vorgeschlagen, mit der Besonderheit, daß die auf 6 frcs. festgesetzte Einzahlung der Versicherten durch Staatseinzahlungen um ein Drittel gesteigert, beide Einzahlungen kapitalisiert und mit Eintritt des Rentenbezugsalters den Versicherten zu der aus diesen beiden Bestandteilen fließenden Rente Alterszuschüsse von 120 frcs. gewährt würden, die der Gesamtheit der auf 9 frcs. festgesetzten Arbeitgeberbeiträge entnommen werden sollten. Der Senat hat sich diese Vorschläge nicht zu eigen gemacht, sondern das reine Kapitalisierungssystem akzeptiert, in welchem, wie gesagt, nicht nur die Beiträge der Versicherten, sondern auch die gleichhohen Einzahlungen der Arbeitgeber der Kapitalisierung unterliegen, die durch Staatseinzahlungen bewirkte Steigerung der Arbeiterbeiträge um $^1/_3$ aber wegfällt. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war die Erwägung, daß dieses System einerseits eine genauere vorherige Berechnung der dem Staate obliegenden Versicherungslasten ermöglicht, die möglichst auf 100 Mill. frcs. jährlich beschränkt bleiben sollten, und daß es andererseits auch in Zeiten der Krisen, wo mit einer starken Verminderung der Beitragssummen gerechnet werden muß, die unverkürzte Auszahlung der versprochenen Renten besser garantiert.

3. Der Erhebungsmodus der Beiträge hat die besondere Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf sich gelenkt. Er bestimmt darüber, daß die Einzahlungen der Versicherten durch den Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung vom Lohn abzuziehen sind. Jeder Versicherte erhält unentgeltlich eine persönliche Identitätskarte, sowie Jahreskarten, welche für den Aufdruck von Stempeln bestimmt sind, die die auf seine Rechnung geleisteten obligatorischen Einzahlungen oder die von ihm selbst geleisteten freiwilligen Einzahlungen konstatieren. Der Gesamtbetrag des Abzuges und des Beitrages des Arbeitgebers wird durch eine Marke dargestellt, die der Arbeitgeber in die Karte des Versicherten einklebt. Für die vorübergehenden Lohnbezieher werden die obligatorischen Einzahlungen auf der Grundlage der monatlichen Einzahlungen und unter Bedingungen geleistet, welche die Ausführungsverordnungen näher feststellen, ohne daß die Beiträge die für die ständigen Arbeiter gezogenen Grenzen überschreiten können.

Die Vereine für gegenseitige Hilfe, die gewöhnlichen Sparkassen und die anderen in Art. 14 vorgesehenen Versicherungkassen können sich mit der Einziehung der obligatorischen oder freiwilligen Beiträge ihrer Mitglieder befassen, wenn diese es verlangen; sie können auch die obligatorischen Einzahlungen der Versicherten im voraus unter der Bedingung annehmen, sie auf ihrer Karte mit einem besonderen Vermerk einzutragen. In diesem Falle entledigen sich die Arbeitgeber ihrer Verpflichtung durch Einkleben einer Marke.

Allen denen, welche nachweisen, daß sie Mitglieder eines die Altersversicherung pflegenden Vereins für gegenseitige Hilfe sind und ihre Beiträge an diesen zahlen, oder daß sie für den Kauf oder Bau eines billigen Wohnhauses oder die Erwerbung eines kleinen Grundbesitzes Verpflichtungen eingegangen sind (GG. vom 30. Nov. 1894, 30. April 1904, 12. April 1906, 10. April 1908), kann gestattet werden, die Beiträge, zu denen sie das Gesetz verpflichtet, auch ferner diesen Werken zuzuwenden; der Beitrag der Arbeitgeber und des ergänzenden Staatszuschusses bleibt ihnen in vollem Umfange gewahrt.

4. Der Staatszuschuß für jeden Versicherten im Alter von 65 Jahren beträgt 60 frcs. Um ihn zu erhalten, muß er nachweisen, daß er mindestens 30 Jahreseinzahlungen geleistet hat, die mit Einschluß der freiwilligen Einzahlungen den Satz von 9 bezw. 6 frcs. erreichen. Ist die Anzahl der Beitragsjahre niedriger als 30 und höher als 15, so wird der Zuschuß nach der Anzahl der Beitragsjahre berechnet, die besagte Anzahl mit 1,50 frcs. multipliziert. Die beiden Militärdienstjahre werden bei der Berechnung des Zuschusses mitgezählt.

Das ist das gemeine Recht, das dauernde Regime. Welches Los ist den Versicherten der Uebergangsperiode bereitet? Das Gesetz teilt sie in drei Kategorien.

Für diejenigen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über 35 Jahre alt sind, ist die Anzahl der Beitragsjahre gleich der Anzahl der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes verflossenen Jahre, unter der Bedingung, daß diese Versicherten nachweisen, daß sie beim Inkrafttreten des Gesetzes seit mindestens 3 Jahren dem der Zwangsversicherung unterworfenen Personenkreis angehören. Erreicht der Betrag der geleisteten Jahresbeiträge, mit Einschluß der freiwilligen Einzahlungen des Versicherten, nicht den Satz von 9 bzw. 6 frcs., so ist der Staatszuschuß von 60 frcs. Gegenstand einer verhältnismäßigen Ermäßigung. Andererseits wird der Zuschuß für die Versicherten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über 45 Jahre alt sind, durch jährliche, aus den Krediten des Budgets des Arbeitsministeriums anzuweisende Zulagen auf die folgenden Sätze gesteigert:

Alter des Versicherten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes:		Alter des Versicherten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes:	
64—65 Jahre	100 frcs.	54—55 Jahre	80 frcs.
63—64 „	98 „	53—54 „	78 „
62—63 „	96 „	52—53 „	76 „
61—62 „	94 „	51—52 „	74 „
60—61 „	92 „	50—51 „	72 „
59—60 „	90 „	49—50 „	70 „
58—59 „	88 „	48—49 „	68 „
57—58 „	86 „	47—48 „	66 „
56—57 „	84 „	46—47 „	64 „
55—56 „	82 „	45—46 „	62 „

Die Versicherten, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes 65—69 Jahre alt sind, und für die öffentliche Unterstützung in Betracht kommen, erhalten aus Staatsmitteln Beihilfen, die auf die Hälfte der Unterstützungssummen zu beschränken sind, die sie bei Anwendung

des Unterstützungsgesetzes vom 14. Juli 1905 erhalten haben würden; auf alle Fälle können diese Beihilfen 100 frcs. nicht überschreiten.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über 69 Jahre alten Personen, die unterstützungsbedürftig sind, fallen allein unter die Herrschaft des Unterstützungsgesetzes.

5. Das normale Alter für den Bezug der Rente ist das 65. Lebensjahr. Indessen kann jeder Versicherte schon von 55 Jahren an die vorzeitige Liquidation seiner Rente verlangen; aber in diesem Falle wird auch der Staatszuschuß auf das nämliche Alter eingestellt und mithin ermäßigt.

Die Versicherten der Uebergangsperiode können ebenfalls die vorzeitige Liquidation ihrer Rente verlangen, wenn sie während der 5 Jahre, die der Liquidation vorausgegangen sind, dem versicherungspflichtigen Personenkreis angehört und in dieser Zeit mindestens die vorgeschriebenen Pflichteinzahlungen gemacht haben.

Auch die Versicherten, welche außer den unter der Herrschaft des Gesetzes vom 9. April 1898 stehenden Fällen von schweren, völlige und dauernde Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehenden Verletzungen oder frühzeitigen Gebrechen betroffen werden, haben, welches auch immer ihr Alter sei, Anspruch auf vorzeitige Liquidation ihrer Rente. Die liquidierte Rente wird durch einen Staatszuschuß erhöht; aber dieser Zuschuß kann weder höher als 60 frcs. sein, noch kann die Rente das Dreifache der Liquidation und, mit Einschluß des Zuschusses, 360 frcs. überschreiten.

Stirbt ein noch den gesetzlichen Verpflichtungen unterworfener Versicherter, bevor er in den Genuß seiner Rente gelangt ist, so wird 1) seinen Kindern unter 16 Jahren eine Summe von 50 frcs. monatlich während 6 Monaten ausgezahlt, wenn er 3 oder mehr Kinder hinterläßt; 50 frcs. monatlich während 5 Monaten, wenn es 2 Kinder sind; 50 frcs. monatlich während 4 Monaten, wenn nur 1 Kind vorhanden ist; 2) der Witwe ohne Kinder unter 16 Jahren 50 frcs. monatlich während 3 Monaten. Die nämlichen Vergünstigungen stehen im Falle der Ehescheidung der nicht wieder verheirateten Frau zu, wenn die Scheidung ausschließlich zu ungunsten des Ehemannes erfolgt ist. Indessen haben die vorerwähnten Personen nur Anspruch auf diese Beihilfen, wenn der verstorbene Versicherte drei Fünftel der vorgeschriebenen Pflichteinzahlungen geleistet hat.

II. Die freiwillige Versicherung.

Die vorstehenden Hauptbestimmungen werden ergänzt durch besondere Vorschriften, betreffend einen Kreis von Personen, die gleichzeitig oder abwechselnd Arbeiter und kleine Unternehmer sind: kleine grundbesitzende Landwirte, Pächter und Teilbauern, Handwerker und kleine Unternehmer. Ihnen gleichgestellt sind ihre nicht entlohnten Frauen und Witwen und die der Zwangsversicherten, sowie die Lohnbezieher, deren Jahresbezüge höher als 3000 frcs. sind, aber 5000 frcs. nicht überschreiten.

Die Abgeordnetenkammer hatte ursprünglich die kleinen Pächter

und Teilbauern dem für die Lohnbezieher geltenden Rechte der Zwangsversicherung unterstellt, von der Erwägung geleitet, daß die Lage vieler Kleinbauern, insbesondere der Teilbauern nicht besser, wenn nicht schlechter als die einer erheblichen Anzahl von Lohnbeziehern ist. In der Tat erklärte Art. 34 des von der Kammer angenommenen Versicherungsentwurfes, daß die Teilbauern oder Pächter so oft den Bestimmungen über die Zwangsversicherung unterliegen, als sie allein arbeiten oder nur Mitglieder ihrer Familie und einen Dienstboten beschäftigen und nicht mehr als 20 frcs. Staatssteuern zahlen. Auf denselben Standpunkt hatte sich auch eine sehr starke Minderheit des Senates (137 gegen 141 Stimmen) gestellt, die für ein Amendement des Inhalts eingetreten war, daß die Teilbauern und Pächter, die nicht mehr als 10 frcs. Staatssteuern zahlen, in den Kreis der Zwangsversicherten einzubeziehen seien.

Angesichts der beträchtlichen Mehrausgaben, die durch die Annahme dieses Antrages der Staatskasse auferlegt worden wären, und auch in Erwägung des Umstandes, daß bei manchen Kleinbauern tatsächlich kein Bedürfnis für eine staatliche Altersversicherung vorliegt, hat es der Senat schließlich endgültig abgelehnt, auf sie die allgemeine Regel, also die Zwangsversicherung mit allen ihren besonderen Vorschriften, auszudehnen. Aber er hätte es als eine ungerechtfertigte Unterlassung betrachtet, zu ihren gunsten nicht gewisse Vorteile zu schaffen und den Sparanstrengungen, die vielleicht viele unter ihnen machen wollen, entsprechende Förderungsmaßregeln vorzuschreiben, mit anderen Worten, er hat ihnen das Recht gegeben, sich, wenn es ihnen gut scheint, selbst zu versichern.

Die Lösung, die er in dieser Beziehung im einzelnen festgelegt hat, regelt drei Punkte: 1) die Stellung der freiwillig Versicherten in der normalen Versicherungsperiode; 2) ihre Situation in der Uebergangsperiode; 3) die Stellung der aus der Zwangsversicherung in die freiwillige Versicherung übertretenden Personen und umgekehrt.

1. Die Teilbauern, Pächter, Kleinbesitzer, Handwerker und kleinen Unternehmer, die gewöhnlich allein oder mit einem Arbeiter und entlohnten oder nicht entlohnten, bei ihnen wohnenden Mitgliedern ihrer Familie arbeiten, können sich eine Altersrente schaffen oder diesen Mitgliedern ihrer Familie eine solche dadurch sichern, daß sie in eine der in Art. 14 des Gesetzes bezeichneten Versicherungskassen Beiträge zahlen. Für die Pächter, Kleinbesitzer und kleinen Unternehmer erheben sich die jährlichen Beiträge pro versicherte Person auf mindestens 9 und höchstens 18 frcs. Was die Teilbauern betrifft, so betragen ihre jährlichen Einzahlungen mindestens 6 frcs.; sie ziehen von Gesetzes wegen die Einzahlung der gleichen Summe durch den Eigentümer nach sich, aber nur bis zur Höchstgrenze von 9 frcs. Man hat hier den Teilbauer dem Lohnbezieher gleichgestellt, für welchen, wie man oben gesehen hat, der Arbeitgeber ebenfalls einen Beitrag von 9 frcs. aufbringen muß. Es ist indessen sehr wohl möglich, daß diese Assimilierung gewisse Eigentümer veranlassen wird, den Teilbau aufzugeben und durch die gewöhnliche Pacht zu ersetzen. Alle diejenigen, welche der Meinung

sind, daß der Teilbau die beste Assoziation von Kapital und Arbeit ist, würden diese Entwicklung für ein Unglück halten. Diese Beiträge der freiwillig Versicherten genießen einen aus Staatsmitteln gewährten Zuschuß, der kapitalisiert und auf Rechnung des Interessenten geschrieben wird, er beträgt ein Drittel der geleisteten Beiträge. Der Anspruch auf diesen Zuschuß verlischt, sobald die Altersrente, die im 65. Lebensjahre aus den vorher gezahlten Zuschüssen sich ergibt, die Höhe von 60 frcs. erreicht hat oder der Nutznießer dem der freiwilligen Versicherung fähigen Personenkreis nicht mehr angehört.

Es fragt sich, ob dieser Höchstzuschuß von 60 frcs. auch immer in die Taschen der Personen fließen wird, die ihn wirklich nötig haben. Wie man oben gesehen hat, hat das Gesetz die Zahl derer, die sich freiwillig versichern können, keineswegs durch ein der Steuerleistung entlehntes Kriterium begrenzt. Es stellt nur die Bedingung auf, daß die versicherungsfähigen Personen allein oder mit einem Arbeiter und bei ihnen wohnenden Mitgliedern ihrer Familie arbeiten. Niemand kann sie hindern, sich selbst und diese Mitglieder ihrer Familie mit einem Jahresbeitrage zu versichern, der ihnen für jede versicherte Person im 65. Lebensjahre ein Recht auf den Bezug des Staatszuschusses von 60 M. gibt. Unter diesen Verhältnissen stellt sich der Umstand, daß das Gesetz die Zahl der der freiwilligen Versicherung fähigen Personen nicht genauer begrenzt hat, als ein starker Mangel heraus.

2. Im weitern folgen Uebergangsbestimmungen für die Personen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes das 40. Lebensjahr überschritten haben, zunächst für die Besitzer, Handwerker und kleinen Unternehmer, dann für die Teilbauern und Pächter.

Für die Besitzer, Handwerker und kleinen Unternehmer, die beim Inkrafttreten des Gesetzes über 40 Jahre alt sind, und die ihre Einzahlungen von dieser Zeit an beginnen und seit mindestens drei Jahren dem der freiwilligen Versicherung fähigen Personenkreis angehören, wird zu der aus ihren Einzahlungen und den Staatszuschüssen sich ergebenden Rente eine Ergänzungsbeihilfe gefügt, die der Rente gleich ist, welche eine jährliche Einzahlung von 9 frcs. seit dem Alter von 40 Jahren bis zu dem Alter, das sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes hatten, erzeugt haben würde. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Kleinbesitzer, Handwerker und kleinen Unternehmer durch diese Vorschriften gegenüber den Zwangsversicherten gleichen Alters und mit den gleichen Beitragsleistungen stark benachteiligt sind, insofern nämlich, als diesen, wie man oben gesehen hat, außer dem festen Zuschuß von 60 frcs. noch eine Ergänzungsbeihilfe gewährt wird, die je nach dem Alter der Versicherten beim Inkrafttreten des Gesetzes von 2—40 frcs. variiert.

Auf den nämlichen Fuß wie die Zwangsversicherten sind indessen die Teilbauern und Pächter gestellt. Denn das Gesetz schreibt vor, daß die Teilbauern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet und seit dieser Zeit einen Jahresbeitrag von 9 frcs. geleistet haben, den Staatszuschuß und die Altersbeihilfe erhalten, die für die über 45 Jahre alten Lohnbezieher festgesetzt sind.

Dasselbe gilt auch von den Pächtern, welche die nämlichen Bedingungen erfüllt und einen Jahresbeitrag von 18 frcs. gezahlt haben, aber unter dem Vorbehalt, daß ihr gesamter Pachtzins 600 frcs. nicht überschreitet. Es ist anzunehmen, daß diese unbestreitbar großen Vorteile die Mehrzahl der heute über 40 Jahre alten Teilbauern und kleinen Pächter anreizen wird, sich unverzüglich selbst zu versichern.

Die Vorschriften über die Witwen- und Waisenbeihilfen und über die vorzeitige Gewährung der Invalidenrente, welche für die Zwangsversicherten festgesetzt sind, finden auch auf die freiwillig Versicherten Anwendung, sofern sie seit Inkrafttreten des Gesetzes oder seit dem 18. Lebensjahre jedes Jahr den Mindestbeitrag von 9 frcs. gezahlt haben. Selbstverständlich sind auch die freiwillig Versicherten, welche Lohnbezieher beschäftigen, hinsichtlich dieser Lohnbezieher zu den Einzahlungen verpflichtet, wie sie das Gesetz für die Lohnbezieher der Zwangsversicherten vorschreibt.

3. Hat ein Versicherter nacheinander der Zwangs- und der freiwilligen Versicherung angehört, so kann der den Zwangsversicherten zustehende Alterszuschuß zusammen mit der Rente, die aus dem staatlichen Zuschuß zu den Einzahlungen der freiwillig Versicherten entsteht, die in Art. 4 des Gesetzes festgesetzte Höchstgrenze von 100 frcs. nicht überschreiten. In dem Falle, wo ein solcher Versicherter mindestens 15 obligatorische Einzahlungsjahre nachweist, wird ihm für jedes dieser Jahre eine Ergänzungsrente gewährt, welche der Rente gleich ist, die die Steigerung um ein Drittel seiner obligatorischen Einzahlungen und der Arbeitgeberbeiträge erzeugt haben würde, ohne daß diese Rente 1,50 frcs. pro Jahr überschreiten kann, und unter der Bedingung, daß die Gesamtzahl seiner Einzahlungsjahre mindestens 15 erreicht. Weist er mehr als 15, aber weniger als 30 obligatorische Einzahlungsjahre nach, so kann zur Erlangung der in Art. 4 vorgesehenen Staatszuschüsse diese Zahl durch freiwillige Einzahlungsjahre vollendet werden.

Die freiwillig Versicherten, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes über 30 Jahre alt sind und später in die Kategorie der Zwangsversicherten übertreten und jährlich obligatorische Beiträge leisten, die mindestens $^3/_5$ der Mindestbeiträge von 9 frcs. erreichen, werden für die besagten Einzahlungsjahre den Bestimmungen des Art. 4, Abs. 5 und 6 unterworfen, ohne daß jedoch die Alterszuschüsse zusammen mit den für die freiwillig Versicherten festgesetzten Zuschüssen und Ergänzungsbeihilfen die in Art. 4 festgesetzte Ziffer überschreiten können.

III. Die technische Organisation der Altersversicherung.

Träger der Versicherung sind die folgenden Versicherungskassen: die nationale Altersversicherungskasse, die Vereine oder Verbände für gegenseitige Hilfe, departementale oder regionale Altersversicherungskassen, patronale oder syndikale Altersversicherungskassen und solche der Berufssyndikate. Nach Wahl des Versicherten wird ihm bei einer dieser Kassen ein persönliches Konto eröffnet. Diese Kasse stellt ihm in der ersten Jahreshälfte unentgeltlich einen Schein

aus, welcher die Gesamtsumme der pflichtmäßigen und freiwilligen Beiträge angibt, die sie im vorhergehenden Jahre von ihm erhalten hat, sowie den Betrag der am 31. Dezember des vorhergehenden Jahres mit 65 Jahren erreichten eventuellen Rente.

Die Finanzgestion der verschiedenen vorerwähnten Organe ist der staatlichen Depositenkasse anvertraut. Sie hat keine Beziehungen zu den Versicherten selbst, sondern kennt nur diese verschiedenen Organe, denen der Versicherungsabschluß obliegt. Sie führt deren Kredit- und Schuldkonto, empfängt von ihnen die von den Beiträgen der Versicherten herkommenden Summen, fügt den Ertrag der Marken hinzu, der jeder Versicherungskasse aus den Arbeitgeberbeiträgen zufließt, stellt ihnen auf ihren Antrag die erforderlichen Summen zur Entrichtung der fälligen Altersrenten und gegebenenfalls für die Rückzahlung im Todesfall der reservierten Kapitalien zur Verfügung und legt endlich ihre Fonds in Darlehen unter den näheren Bedingungen an, wie sie der Art. 19 spezifiziert.

Diese Aktiva der an der Altersversicherung beteiligten Kassen sind in dem Portefeuille der Depositenkasse unterschiedlich vertreten durch Titel der Kategorie, wie sie die Art. 15 und 19 vorsehen. Der An- und Verkauf dieser Titel erfolgt durch ihre Generaldirektion, auf Anweisung der interessierten Kasse und unter dem Vorbehalt, daß der Generaldirektor befugt ist, im Bedürfnisfalle die Kauf- und Verkaufordres zu teilen, um im Falle von bedeutenden und gleichzeitigen Abschlüssen in einem Werte anormalen Kursschwankungen vorzubeugen. Die Verkaufordres können auf Antrag der ständigen Sektion des Altersversicherungsrates für ungültig erklärt werden.

Was jetzt die finanzielle Mitwirkung des Staates betrifft, so ist sie nach drei verschiedenen Systemen ins Auge gefaßt und ins Werk gesetzt worden:

a) Man kann sich diese Mitwirkung zunächst so denken, daß der Staat zur Entrichtung seiner Zuschüsse und Beihilfen den Eintritt des Rentenbezugsalters des Empfängers abwartet und sie dann nach Maßgabe der Fälligkeit der Jahresrenten auszahlt. Es ist leicht ersichtlich, daß bei diesem System, Repartierungssystem genannt, die ersten Jahre der Anwendung des Gesetzes von der Staatskasse leicht ertragen werden, weil die Anzahl der Rentenberechtigten zunächst eine sehr beschränkte ist. Aber da sie mit jedem neuen Jahre rasch wächst, so wird die jährliche Belastung nach einer ziemlich kurzen Periode eine sehr drückende. Man verlegt auf diese Weise einen großen Teil der gegen die heute Versicherten nach und nach kontrahierten Verpflichtungen in die Zukunft.

Die Durchführung dieses Systems ist eine gefährliche Finanzpolitik, sobald es sich um ständige Lasten handelt, Generationen von Rentenempfängern zugute kommend, die berufen sind, sich unaufhörlich zu erneuern, wie es bei dem normalen und dauernden Regime der Altersversicherung der Fall ist. Es erscheint hingegen sehr annehmbar, wenn es nur auf die Leistung von rein vorübergehenden Ausgaben Anwendung findet, wie die sind, welche der Staat zugunsten von Berechtigten macht,

die im Zeitpunkt der Verkündigung des Gesetzes leben und nach einer beschränkten Anzahl von Jahren verschwinden werden.

b) Ein zweites System, Kapitalisationssystem genannt, besteht darin, sobald der Anspruch auf einen Zuschuß- oder Beihilfebruchteil erscheint, eine solche Summe in Reserve zu stellen, daß sie, um ihre Zinsen und Zinseszinsen und die von den vorzeitig gestorbenen Versicherten verbliebenen Teile vermehrt, das genaue Begründungskapital des versprochenen Rentensatzes darstellt. Bei dieser Methode trägt jedes Rechnungsjahr die tatsächliche Last der ihm obliegenden Verpflichtungen, und der Staat zahlt seine Beihilfen und Zuschüsse in dem Maße, wie der Versicherte selbst seine Beiträge leistet.

c) Endlich gibt es ein gemischtes System, Deckungssystem genannt, das, wie bei der Repartierung, die Mitwirkung der Staatskasse auf den Zeitpunkt des Eintritts in den Rentengenuß verlegt, das aber in diesem Zeitpunkt, wie bei der Kapitalisierung, auf einmal das Begründungskapital des Zuschusses einzahlt, mit anderen Worten, bei der Deckung wie bei der Verteilung hat der Staat erst zu zahlen, wenn der Versicherte das Rentenbezugsalter erreicht hat, aber in diesem Zeitpunkt, anstatt sich zu begnügen, die verfallenen Renten zu entrichten und den nächsten Zahlungstermin abzuwarten, entnimmt er seinen Mitteln das Begründungskapital des versprochenen Zuschusses von 60 frcs., um es in die nationale Altersversicherungskasse zu zahlen, die sich ihrerseits mit der Entrichtung der fälligen Renten befaßt. Die dieser Kasse so übergebene Summe erhebt sich auf 558 frcs. Sie genügt, um die regelmäßige Zahlung des vorerwähnten Zuschusses bis zum Tode des Rentenempfängers sicherzustellen.

Das Gesetz bedient sich teilweise jedes dieser drei Systeme, und zwar gemäß den folgenden Angaben und Voraussetzungen: Für die Beihilfen im Todesfall, die Vergünstigungen an die Vereine für gegenseitige Hilfe, die Rückwirkung des Unterstützungsgesetzes, die speziellen Beihilfen in der Uebergangsperiode und die Verwaltungskosten schreibt es das Verteilungssystem vor: es zahlt nach Maßgabe der jährlichen Fälligkeitstermine. Für die Beihilfen und Zuschüsse an die freiwillig Versicherten verlangt es die Zahlung nach Maßgabe der Entstehung des Anspruchs, nach Maßgabe der Beitragsleistungen des Versicherten selbst: die Einzahlung des Staates wird so mit der Einzahlung des Versicherten kapitalisiert. Für den normalen Zuschuß von 60 frcs. und Bruchteile dieser Summe im Falle von verhältnismäßiger Reduktion und auch für die Invalidenrente endlich kommt das Deckungssystem zur Anwendung[1]).

IV. Die finanziellen Wirkungen des Gesetzes.

1. Die Ergebnisse, zu denen die Ausführung des Gesetzes für den Betrag der Rente jedes Versicherten führt, kann man nach folgenden Aufstellungen würdigen:

a) Der Arbeiter, welcher vom 15.—65. Lebensjahre den obligatorischen Jahresbeitrag von 9 frcs. (4,50 frcs. vom 15.—18. Lebensjahre)

1) Rapport Puech vom 23. März 1910, Doc. parl., Chambre, Nr. 3273 III, S. 769

zahlt, hat unter der Voraussetzung der gleichen Einzahlung seines Arbeitgebers Anspruch auf nachstehende Beträge:

Anwendungsjahr des Gesetzes	Alter des Versicherten beim Inkrafttreten des Gesetzes	Von den kapitalisierten Beiträgen herrührende Rente frcs.	Staatszuschuß frcs.	Gesamtbetrag der Rente frcs.
1.	64	2,06	100	102,06
5.	60	11,69	92	103,69
10.	55	27,06	82	109,06
15.	50	46,64	72	118,64
20.	45	70,92	62	132,92
25.	40	100,58	60	160,58
30.	35	136,48	60	196,48
35.	30	179,78	60	239,78
40.	25	231,88	60	291,88
45.	20	270,07	60	330,07
50.	15	322,15	60	382,15

Der Höchstbetrag, zu dem ein Arbeiter nach 50 Einzahlungsjahren gelangen kann, erreicht also 382,15 frcs.

b) Die Arbeiterin, die vom 15.—65. Lebensjahre den obligatorischen Jahresbeitrag von 6 frcs. (4,50 frcs. vom 15.—18. Lebensjahre) zahlt, hat unter der Voraussetzung der gleichen Beitragsleistung ihres Arbeitgebers Anspruch auf folgende Beträge:

Anwendungsjahr des Gesetzes	Alter der Versicherten beim Inkrafttreten des Gesetzes	Von den kapitalisierten Beiträgen herrührende Rente frcs.	Staatszuschuß frcs.	Gesamtbetrag der Rente frcs.
1.	64	1,38	100	101,38
5.	60	7,80	92	99,80
10.	55	18,04	82	100,04
15.	50	31,10	72	103,10
20.	45	47,28	62	109,28
25.	40	67,06	60	127,06
30.	35	90,99	60	150,99
35.	30	119,84	60	179,84
40.	25	154,58	60	214,58
45.	20	190,47	60	250,47
50.	15	209,20	60	269,20

Der Höchstbetrag, zu dem eine Arbeiterin nach 50 Beitragsjahren gelangen kann, beziffert sich hiernach auf 269,20 frcs.

c) Der Teilbauer, der vom 25.—65. Lebensjahre den Mindestbeitrag von 6 frcs. zahlt, hat Anspruch auf eine Rente von 77,29 frcs.
Die aus der gleichen Beitragsleistung seines Verpächters sich ergebende Rente beträgt ebenfalls 77,29 „
Dazu kommt der Staatszuschuß, der, 40 Jahre kapitalisiert, die Rente ergibt von 25,79 „
Der Gesamtbetrag der Rente beziffert sich auf 180,37 frcs.

d) Der Pächter, Kleinbesitzer, Handwerker oder kleine Unternehmer, der vom 25.—65. Lebensjahre den Mindestbeitrag von 9 frcs. zahlt, hat Anspruch auf eine Rente von 115,94 frcs.
Die aus dem kapitalisierten Staatszuschuß resultierende Rente beträgt 38,65 „
Der Gesamtbetrag der Rente erhebt sich auf 154,59 frcs.

Der Pächter, Kleinbesitzer, Handwerker oder kleine Unternehmer, der vom 25.—65. Lebensjahre den Höchstbeitrag von 18 frcs. zahlt, hat
Anspruch auf eine Rente von 231,88 frcs.
Die aus dem Staatszuschuß sich ergebende Höchstrente beträgt 60,— „
Der Gesamtbetrag der Rente beläuft sich auf 291,88 frcs.

2. Die Gesamtzahl der Zwangsversicherten wird auf 11 408 000, die der freiwillig Versicherten auf 5 975 000 Personen geschätzt, so daß sich die Wohltat des Gesetzes auf ca. 17½ Millionen erstreckt. Man nimmt an, daß die Anzahl der Rentenempfänger sich wie folgt zusammensetzt:

a) Zwangsversicherte.

	Erstes Jahr	Konstante Periode
Empfänger des Zuschusses von 60 frcs.	68 371	1 202 700
„ des ermäßigten Zuschusses	—	830 000
„ von Invalidenrenten	—	—
„ von Beihilfen im Todesfall	75 000	75 000
Unterstützte von 65—69 Jahren	145 000	—

b) Freiwillig Versicherte.

	Erstes Jahr	Konstante Periode
Empfänger von Zuschüssen der Uebergangsperiode	101 950	—
„ von Renten, die um ein Drittel erhöht sind	—	413 550
„ von Invalidenrenten	—	—
„ von Beihilfen im Todesfall	15 000	15 000
Unterstützte von 65—69 Jahren	60 000	—

Die Gesamtzahl der Rentenempfänger beziffert sich also im ersten Jahre auf ca. 500 000 und im Laufe der konstanten Periode auf mehr als 2 500 000.

Die wahrscheinlichen Kosten des Gesetzes setzen sich wie folgt zusammen:

a) Für die Versicherungspflichtigen.

	Erstes Jahr Mill. frcs.	Konstante Periode Mill. frcs.
Begründungskapital der Alterszuschüsse von 60 frcs.	55,0	51,7
Beträge der abnehmenden Zuschüsse	3,6	15,0
Zuschüsse zu den Invalidenrenten	—	—
Beihilfen im Todesfall	14,8	14,8
Verwaltungskosten	15,0	15,0
Beihilfen an die Vereine für gegenseitige Hilfe	5,0	5,0
Rückwirkung des Unterstützungsgesetzes	14,5	—
Summe	107,9	101,5

b) Für die freiwillig Versicherten.

	Erstes Jahr Mill. frcs.	Konstante Periode Mill. frcs.
Zuschüsse der Uebergangsperiode	5,2	—
Betrag des Dritteils der Einzahlungen der Versicherten	11,9	11,9
Zuschüsse zu den Invalidenrenten	—	—
Beihilfen im Todesfall	3,0	3,0
Verwaltungskosten	3,0	3,0
Beihilfen an die Vereine für gegenseitige Hilfe	0,9	0,9
Rückwirkung des Unterstützungsgesetzes	6,0	—
Summe	30,0	18,8

Die Ausgaben für Zwangs- und freiwillig Versicherte erheben sich also insgesamt (vorbehaltlich der Zuschüsse zu den Invalidenrenten) im ersten Jahr auf 137,9 Mill. und in der konstanten Periode auf 120,3 Mill. frcs. Die Ziffer des ersten Jahres wächst allmählich bis zum 12. Jahre, wo sie den höchsten Satz erreicht: 163 900 000 frcs., um nach und nach, im 46. Jahre auf 120 300 000 frcs. der normalen Periode zu fallen.

Schluß.

Das ist in seinen Grundzügen das französische Altersversicherungsgesetz vom 5. April 1910 mit seinen finanziellen Wirkungen. Der Augenblick ist gekommen, ein zusammenfassendes Urteil über den Wert und die Tragweite dieses Gesetzes zu fällen. Das ist, sagen wir es gleich, eine sehr heikle Sache. Zunächst darf man sich nicht verhehlen, daß es bei einem Gegenstand wie bei der Altersversicherung sehr schwer, wenn nicht unmöglich ist, eine alle Beteiligten befriedigende Lösung festzulegen. Das liegt einmal an der Unsicherheit, die heute noch in Frankreich über die Grundprinzipien herrscht, welche dieser Versicherung als Basis dienen sollen. Und das liegt sodann und vor allem daran, daß die Lösung des Altersversicherungsproblems in Frankreich mit der vorgängigen Erledigung eines Finanzproblems allerersten Ranges verknüpft war: der Gesetzgeber hatte zunächst die Frage zu entscheiden, über welche Geldmittel er zur Funktionierung der Versicherung verfügen und was er mit diesen Summen schaffen konnte; von der Lösung dieses Finanzexempels hingen alle weiteren gesetzgeberischen Entscheidungen ab.

Das jetzt zustande gekommene Altersversicherungsgesetz ist also, wenn man sich so ausdrücken darf, ein Gesetz, das manches Prinzip hat opfern müssen. So hat man lange Zeit gemeint, eine Altersrente, die diesen Namen wirklich verdiene, müsse mindestens 360 frcs. erreichen. Dieses Prinzip ist, wie man aus der Betrachtung der Wirkungen des Gesetzes gesehen hat, aufgegeben und noch manches andere.

Sei dem nun aber, wie ihm wolle, auf alle Fälle muß man das neue Gesetz begrüßen als eine weitere legislative Anerkennung des Prinzipes der sozialen Versicherung. Es wird übrigens nur ein Uebergangsgesetz sein. Die Tatsachen der Erfahrung werden nicht ermangeln, seine Abänderung herbeizuführen, in seinen leitenden Prinzipien wie in seinen Einzelheiten.

Miszellen.

XIV.

Beiträge zur Kenntnis des Geschlechtsverhältnisses der Geborenen.

(Erster Artikel.)

Von V. Furlau.

Die Anfänge des Zivilstandswesens zu Bern und das Geschlechtsverhältnis der Geborenen daselbst von 1530 bis 1565.

1.

Die ältesten auf uns gekommenen Zivilstandsregister der Schweiz stammen aus der vorreformatorischen Zeit; das älteste ist der Taufrodel von Pruntrut, dessen Eintragungen auf das Jahr 1481 zurückgehen [1]. Aus Bern rühren die ältesten erhaltenen Zivilstandsregister [2] aus dem Jahre 1530. Sie wurden unmittelbar veranlaßt durch ein am 8. März 1529 erschienenes Mandat des Großen Rates, eine „Underrichtung des Tauf- und Nachtmahles" enthaltend, das uns selbst nicht erhalten ist. Dagegen besitzen wir unter dem Titel „Canzel und Agendt Büchlin / der Kilchen zu Bern" [3] einen aus dem Jahre 1612 stammenden Neudruck desselben. Der Inhalt des Kanzel- und Agendenbüchleins wird am besten durch die nachfolgenden Aufschriften der einzelnen Absätze gekennzeichnet:

S. 5: Ein Form des bättens / die man zu Bärn / nach der Leer S. Pauli 1. Tim : 2. im anfang der Predig an Sonntagen brucht.

S. 7: Kürzere form die Predig anzeheben.

S. 8: Form die Predig zu enden an Sonntagen.

Auf Seite 12 folgen dann die 10 Gebote, auf Seite 14:

Ein kürzere Form an den wercktagen / nach der Predig.

S. 17: Form des Gebätts an Bättagen.

S. 20: Form und gestalt der Eelütenynfürung und Kilchgang.

1) Vgl. Paul Hofer, Die schweizerischen Zivilstandsregister. Ihre Entstehung und Entwicklung und ihr Verhältnis zur Statistik in Zeitschrift für schweizerische Statistik, Bd. 44, S. 427 ff. (Bern 1908), wo auch eine photographische Nachbildung der ersten zwei Seiten des Pruntruter Rodels beigegeben ist.

2) Vgl. die jetzt schon etwas veraltete Arbeit von M. v. Stürler, Geschichte der Personen- oder Zivilstandsregister im Kanton Bern (wurde 1872 verfaßt und wird als Manuskript im Staatsarchiv Bern aufbewahrt).

3) Getruckt zu Bern / by Johann le Preux / Im Jar M.DC.XII. (45 S.).

Endlich handelt S. 25 ff. „von dem Tauff“, und auf S. 29 findet sich die bemerkenswerte Vorschrift:

„Es söllend auch die Namen der Kinden sampt ihren Eltern / ouch Gotte und Göttinnen / ordentlich in Touffrodel uffgschriben werden / von viler wichtigen ursachen wegen.“ Schließlich folgen auf S. 30 ff. Vorschriften über die Abhaltung des Nachtmahls.

Aber das Kanzel- und Agendenbüchlein selbst geht auf eine noch ältere Vorschrift, die Führung von Zivilstandsregistern betreffend, zurück, nämlich auf das Berner Taufbüchlein vom Jahre 1528. Dieses wurde erst in der neuesten Zeit aufgefunden und in einem Neudruck von A. Fluri [1]) herausgegeben. Es verfügt am Schlusse ausführlich:

„Der getoufften kinden namen verzeychnet man in eyn buch / das man allweg bey der Kilchen behalt / damit man wüsse wär getoufft sye oder nit / dem yrsal der toufflöugneren und widertöuffern zu fürkummen. Ouch findt man das alter der kinden allweg in disem Buch / das inn der Eebeziehung gar nützlich ist: man findt ouch allweg hie wär eelich oder uneelich geboren ist. Ouch verzeychnet man in das selb buch deren namen die die Ee beziehend / das man wüsse wär eelich oder uneelich by einander sitze: und das man jnen / so sy anderstwo kundschafft notturft sind / zügnuß jres eelichen stands geben möge.“

Ebenso wie das Mandat von 1529, hatte also auch schon das Taufbüchlein vom Jahre 1528 die Führung von Eherödeln angeordnet. Im Kanzel- und Agendenbüchlein lautet die bezügliche Stelle auf S. 24:

„die Namen der Eelüten söllend ouch ufgeschriben werden, das dienstlich ist, nachfolgend Irrthumbs abzestellen.“

Durch diese beiden Verordnungen, das halboffizielle [2]) Taufbüchlein von 1528 und das Mandat von 1529 hatte die Zivilstandsregistrierung in Bern festen Fuß gefaßt. Alle weiteren Dekrete, welche in der Folgezeit vom Großen Rat erlassen wurden, haben nur den einen Zweck, die ausführenden Organe anzuhalten, mit möglichster Sorgfalt ihres Amtes zu walten. Hatte das Mandat von 1529 (S. 25) einen Passus enthalten, man solle die Vornahme der Taufe nicht unnötigerweise beschleunigen [3]), so folgte bald darauf eine Regierungsvorschrift [4]), die Kinder innerhalb der ersten 14 Tage nach der Geburt zu taufen. Einen Fortschritt in dieser Richtung bedeutet die Reformationsordnung [5]) vom 6. Januar 1587, welche verordnete, daß die Kinder in den Stadtgemeinden innerhalb dreien, in den Landgemeinden innerhalb 8 Tagen getauft werden „bei einer Buße von 10 Pfunden im Uebertretungsfalle“ [6]). Da diese Verordnung in praxi wohl unausführbar war, wurde in einer

1) Bern, Stämpfli & Cie, 1904.

2) Es ist in Zürich bei Christoffel Froschauer erschienen und wurde allen Gemeinden zugleich mit dem Reformationsedikte zugestellt.

3) Wahrscheinlich als Reaktion gegen das Gebot der katholischen Kirche, die Kinder baldmöglichst taufen zu lassen.

4) Miss. Buch X, 57 und Mand. Buch III, 31.

5) Polizeibuch I, 516 b.

6) v. Stürler l. c. S. 7.

weiteren Verordnung, ein halbes Jahrhundert später (1634), diese Frist in den Städten auf eine Woche, auf dem Lande auf zwei Wochen erhöht [1]).

2.

Um zu einer richtigen Beurteilung der Anfänge der Entwicklung des Zivilstandswesens im Kanton Bern zu gelangen, ist es vor allem nötig, eine Tatsache vor Augen zu halten: daß nämlich die erste gesetzliche Verfügung der Regierung, die Führung von Zivilstandsregistern betreffend, aus dem Jahre 1529 stammt. Ein Jahr vorher aber hatte in Bern jene großartig angelegte, von den Protestanten veranstaltete Disputation stattgefunden, welche zum großen Teile durch das Auftreten Zwinglis den ganzen Kanton für die Reformation gewann. Es liegt also nahe, mit M. v. Stürler, dem ersten Bearbeiter der Geschichte der Zivilstandstandsregister in Bern, zu schließen, daß die Reformation als Grund für die Einführung von Tauf- und Eherödeln anzusehen sei. Diese Annahme erfährt eine Bekräftigung in der Tatsache, daß das Berner Taufbüchlein vom Jahre 1528 stellenweise eine große Aehnlichkeit mit einem Gesuch aufweist, welches am 30. Mai 1526 drei Leutpriester am Großmünster in Zürich dem Großen Rate ihrer Stadt überreichten, in welchem sie um die Erlaubnis einkamen, „das sie die namen der kinderen, so getouft werdend, ouch ihrer vätteren und deren, die sie hebend, namen anschriben mögend, desglichen ouch derend, die in und mit dem Kilchgang offnend" [2]). Diese Aehnlichkeit führt Hofer [3]) zu der Ansicht, daß „da in Bern zur Führung der Register die nämlichen Motive maßgebend gewesen sind, wie in Zürich", „das Taufbüchlein gewisse Stellen der Eingabe der Leutpriester am Großmünster in Zürich an den dortigen Rat vm 30. Mai 1526 einfach kopiert hat". Auch hier hatte in den vorhergehenden Jahren der Kampf um uen neuen Glauben stattgefunden: 1523 fanden zwei Religionsgespräche statt, welche den Sieg der Reformierten entschieden. 1524 wurden die Bilder beseitigt und die Klöster aufgehoben, 1525 amtlich die Messe abgeschafft. Auch hier, wie später in Bern, brachte die kurze Zeit, welche nach dem völligen Durchdringen der neuen Ideen der Sammlung und der Kulturarbeit auf dem Boden des geläuterten Glaubens gewidmet war, den Anfang des Zivilstandregisterwesens.

Aber daraus allein zu folgern, daß es der protestantische Geist gewesen ist, welcher diese wichtige Umgestaltung verursacht habe, ist zum mindesten übereilt. Demgegenüber steht die Tatsache, daß wir aus der vorreformatorischen Zeit ebenfalls Taufregister besitzen, welche nach denselben Prinzipien angelegt sind, die das Berner Taufbüchlein von 1528 vorschreibt. Daß von diesen aber so wenige auf unsere Tage gekommen sind, darf keinesfalls wundernehmen; denn die praktische Bedeutung von Taufregistern — von genealogischen Forschungen, welche hier nicht in Betracht kommen, abgesehen — hörte schon wenige Jahr-

1) Für die weitere Entwicklung des bernischen Zivilstandswesens, die im folgenden keine Rolle spielen wird, verweise ich auf die Arbeiten von v. Stürler und Hofer.
2) Zitiert nach Hofer l. c. S. 454.
3) Ebendaselbst.

zehnte nach dem Tode der Eingetragenen vollständig auf, und es war durchaus kein Anlaß vorhanden, dieselben noch weiter aufzubewahren. Wo dies aber geschehen ist, waren durchaus nicht utilitaristische Motive dafür maßgebend, sondern es entsprach dies jener Sorgfalt, die nach Erreichung einer gewissen Stufe kultureller Entwicklung ganz allgemein historischen Denkmälern zuteil wird. Abschließend können wir etwa sagen, daß die Reformation, in Bern wenigstens, das auslösende Moment zur Einführung von Zivilstandsregistern gewesen sei; von früherher mögen solche bekannt gewesen sein und während der religiösen Wirren nachlässig gehandhabt, oder auch in Vergessenheit geraten sein.

Jedenfalls glaube ich nicht, der Ansicht P. Hofers[1]) beistimmen zu können, wenn er das Nichtvorhandensein der Taufregister für 1528 und 1529 aus dem Umstande erklärt, diese mögen in bereits bestehende, aus der vorreformatorischen Zeit stammende Kirchenbücher eingetragen worden sein. Denn einerseits halte ich es durchaus für wahrscheinlich, daß aus dem Jahre 1528 überhaupt keine Eintragungen stammen, da ja sonst das Mandat vom 8. März 1529 sie irgendwo erwähnen würde, andererseits dürften die ersten Eintragungen vor Beginn des Jahres 1530 noch nicht in einem besonderen Buche stattgefunden haben, zu dessen Anlegung man bei Gelegenheit des Jahreswechsels geschritten sein wird.

Komplizierter, wenn auch viel allgemeiner ist die Frage, ob diese Anfänge des Zivilstandswesens überhaupt auf religiöser Grundlage erwuchsen. Diese Frage kann meines Erachtens nicht mit dem einfachen Hinweis darauf entschieden werden, daß die Anregung zum Anlegen von Taufrödeln in Bern und kurz vorher auch in Zürich wie in den der Reformation vorausgehenden Jahrhunderten von Mitgliedern der geistlichen Hierarchie ausgegangen war. Denn seit undenkbaren Zeiten sind die wichtigsten Erscheinungen im Menschenleben, nämlich Geburt, Eheschließung und Tod, stets von religiösen Zeremonien begleitet worden. Hätte man auch nur aus politischen oder zivilrechtlichen Motiven es für notwendig befunden, eine Statistik der Geburten anzulegen, so war man geradezu darauf angewiesen, dies in der Form von Taufregistern zu tun 1) da dies die einzig bequeme und die beste Sicherheit bietende Art war, um alle lebensfähigen Geborenen — und nur auf diese konnte es ankommen — zu erfassen, und 2) da eine Taufstatistik in zivilrechtlicher Beziehung dieselben Dienste leistete wie eine Geburtenstatistik: denn wer von zwei Familienmitgliedern früher geboren war, wurde auch früher getauft, und ganz allgemein war der Taufzeitpunkt, besonders im Hinblick auf spätere Verordnungen, vollständig ausreichend, um ungefähr den Zeitpunkt der Geburt feststellen zu können. Auch gibt das „Canzel- und Agendtbüchlein", welches doch durchaus religiösen Charakter trägt, keinen besonderen Grund an, weswegen man die Eintragung der Neugetauften in besondere Bücher vornehmen solle, sondern begnügt sich mit der sehr allgemein gehaltenen Formel: „von viler wichtigen ursachen wegen". Dagegen weist das Taufbüchlein von 1528

1) Ebendaselbst S. 455.

zunächst auf ein religiöses Motiv hin („dem yrsal der toufflöugneren und widertöuffern zu fürkummen"), dann aber auf durchaus zivilrechtliche Motive, nämlich die Altersbestimmung der Geborenen und den Umstand, ob diese einer ehelichen oder unehelichen Verbindung entstammen.

3.

Das Mandat von 1529 ging aus von einer an der Ordnung des Zivilstandswesens interessierten Elite, ebenso wie das Berner Taufbüchlein, welches ein Jahr vorher erschienen war. Dagegen können wir annehmen, daß der Klerus des Kantons, von jenem der Hauptstadt natürlich abgesehen, für die Durchführung dieser Verordnung nicht jenes Interesse zeigte, als es angesichts des Zweckes der ganzen Maßregel wünschenswert gewesen wäre. Dies erhellt auch aus der Tatsache, daß uns aus den ersten Jahrzehnten nach der Reformation nur äußerst dürftige Ueberreste solcher Kirchenbücher erhalten sind, und noch viel mehr aus zahlreichen Verordnungen und Erlässen [1]), welche zum Gegenstand hatten, die säumige Geistlichkeit der Provinz an ihre Pflichten zu mahnen.

Die folgenden Ausführungen sollen statistische Untersuchungen über das in den ersten drei Rodeln der Stadt Bern enthaltene Material bringen. Eine erste Frage, die vorher erledigt werden muß, ist aber die, welche Bedeutung man eigentlich diesen Aufzeichnungen für statistische Zwecke geben kann, oder mit anderen Worten, welches Maß von Glaubwürdigkeit ihnen zukommt? Der erste Taufrodel beginnt mit dem Jahre 1530 und geht bis exkl. 1538, der zweite wurde 1538 angefangen und geht bis 1550, der dritte geht von 1550 bis exkl. 1564. Die Eintragungen sind nach dem Natalstil datiert, d. h. sie lassen das Jahr mit dem Weihnachtstage beginnen, und etwa so verfaßt, wie die folgenden Beispiele zeigen:

a) Jahr der Eintragung: 1530

(Erster Taufrodel S. 1)

„Joanni Schenkern filium. Caspar nois [2]): p. Benedict Offner, Hanns Müller Anna Rentsch 1 Januarij"

b) Jahr der Eintragung: 1540

(Zweiter Taufrodel S. 49)

„Hans Kûnig ein Dochter toufft / mit namen Ennely Götti Mathis Hornner. Gotta Elsbeth bäschlyn und Anni küffer / Am. 3. tag yenners"

c) Jahr der Eintragung: 1550

(Dritter Taufrodel S. 3)

„Hans thoman ein tocht toufft / heyßt Dorothea. / Zügen / Diebold goldbach Dorothe Zim̄erman / und Benedictli Walti. 30. Januarij."

d) Jahr der Eintragung: 1560

(Dritter Taufrodel S. 260)

„Anthonij Gütiger ein tochter touft, heißt Sara. Zügen Angnes rosenstil, Ludwig vo Büren und Sara Rummel. 25. Jenner".

---

1) v. Stürler l. c.

2) nois = Abkürzung für nominis.

Nur die ersten Eintragungen im ersten Rodel sind lateinisch verfaßt, später finden sich wohl noch vereinzelt Eintragungen in lateinischer Sprache, weitaus die meisten sind aber deutsch. Ueberall, von seltenen Ausnahmen abgesehen, findet man nur den Namen des Vaters und nicht auch den der Mutter angegeben, außerdem den Namen des Kindes und die Namen der — gewöhnlich drei — Taufzeugen. Ist der Name des Kindes nur schwer oder gar nicht lesbar, so können wir sein Geschlecht daran erkennen, daß es Gewohnheit war, daß ein Knabe zwei männliche und einen weiblichen, ein Mädchen einen männlichen und zwei weibliche Taufzeugen hatte. Die Eintragungen selbst dürften meistens richtig sein; die Handschriften wechseln nicht zu oft, was eine gewisse Gleichförmigkeit verbürgt. Immerhin mögen Versehen, Unachtsamkeiten, Schreibfehler manchmal mitgespielt haben, die vielleicht bei späterem Durchlesen eventuell auch wieder richtiggestellt wurden. So finden sich beispielsweise im ersten Rodel auf S. 19 und 139, im zweiten auf S. 49 und im dritten Rodel auf S. 225, 284, 319, 322, 325, 337 Fehler der Art, daß bei einer männlichen Geburt ein „dochter", bei einer weiblichen Geburt ein „sun" registriert werden, diese Angaben aber dann ausgestrichen und richtiggestellt werden. Unaufmerksamkeiten verschiedener Art finden sich etwa auf S. 154 des ersten Rodels, auf S. 36 und 69 des zweiten, auf S. 51 und 301 des dritten Rodels. Die Eintragungen sind, auf jeder Seite neu beginnend, numeriert, und am unteren Ende jeder Seite ist zumeist die Summe aller Eintragungen der betreffenden Seite vermerkt. Auch dieses Verfahren gab mannigfachen Anlaß zu Versehen, so ist z. B. auf den Seiten 121, 189, 192, 300, 314 die Numerierung fehlerhaft, zumeist in der Weise, daß eine Nummer übersprungen wird, also etwa auf eine 4 eine 6 folgt. Eine Erklärung würde diese Erscheinung darin finden, daß der Eintragende, vielleicht aus Zeitmangel, bewußterweise eine Eintragung versäumt hat, und sich dies eben durch Ueberspringen einer Nummer vor Augen halten wollte. Oefters ist auch die Summe der Geburten falsch angegeben. Auch halte ich es nicht nur für möglich, sondern sogar für wahrscheinlich, daß Eintragungen unter falschem Datum vorgekommen seien; darauf würden u. a. Unregelmäßigkeiten in den Monatsbezeichnungen, etwa im ersten Rodel auf den Seiten 40, 55, 77, 90 usw. hinweisen, aber ich glaube nicht, daß es sich hierbei um solche Datumsverschiebungen handeln könne, daß die nachfolgenden, immerhin spärlichen Resultate irgendwie berührt werden könnten.

4.

Tabelle 1 gibt für die im Kopf der einzelnen Spalten stehenden Monate und für die in der ersten Reihe verzeichneten Jahre die Summe der in den ersten drei Taufrodeln der Stadt Bern registrierten Taufen. In Spalte 14 findet sich dann die Anzahl der jährlich getauften Kinder verzeichnet. Zwillingsgeburten erscheinen somit 2mal gezählt. Drillingsgeburten 3mal. Die jährlichen Summen weichen nicht sehr voneinander ab: 8mal bleiben sie unter 260, 18mal schwanken sie zwischen 260 und 279, und 9mal erreichen sie eine höhere Ziffer. Das durchschnitt-

Tabelle 1.

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1530	21	22	13	26	25	14	20	21	18	17	22	20	239
1531	22	22	16	15	17	15	17	18	28	29	21	26	246
1532	20	17	21	26	12	18	8	20	19	26	27	25	239
1533	19	27	32	13	21	21	27	33	27	24	15	24	283
1534	22	20	22	14	25	17	21	18	22	22	18	14	235
1535	27	20	27	29	22	14	24	27	27	28	19	22	286
1536	18	24	19	25	13	20	17	18	24	27	21	21	247
1537	22	21	15	20	13	17	21	35	29	16	18	33	260
1538	29	18	27	29	29	19	15	18	31	19	17	28	279
1539	20	21	14	20	23	22	25	27	26	31	24	26	279
1540	17	23	24	22	26	18	22	29	20	25	23	19	268
1541	25	12	28	20	25	22	26	23	30	19	13	27	270
1542	16	17	17	17	15	15	22	17	19	25	14	27	221
1543	24	20	32	18	30	19	25	21	24	26	18	20	277
1544	21	15	28	18	11	22	18	24	23	23	31	19	253
1545	29	20	23	25	23	12	22	18	30	17	16	18	253
1546	18	16	24	13	20	20	28	38	28	31	19	17	272
1547	26	20	22	23	19	15	17	30	23	22	22	23	262
1548	24	19	24	26	25	21	24	24	27	18	20	18	270
1549	25	12	22	23	17	20	30	23	26	25	27	20	270
1550	21	24	14	18	19	21	24	19	23	31	28	21	263
1551	20	23	29	28	20	22	19	22	21	18	20	23	265
1552	27	24	25	25	23	17	25	22	12	33	25	22	280
1553	24	23	25	17	18	21	18	21	26	21	26	26	266
1554	33	27	22	16	26	20	25	28	27	22	11	21	278
1555	18	31	27	30	27	27	22	17	22	19	22	28	290
1556	28	12	27	23	19	23	24	27	24	28	25	24	284
1557	29	20	17	21	12	27	28	28	25	23	23	25	278
1558	35	29	30	26	17	15	19	23	29	21	19	26	289
1559	26	30	20	13	16	24	29	21	26	31	21	32	289
1560	25	23	18	7	21	25	27	25	23	27	23	31	275
1561	28	14	30	34	23	19	23	21	27	24	32	18	293
1562	24	20	22	31	26	17	15	27	21	17	36	29	285
1563	21	24	23	23	12	18	25	18	27	33	23	26	273
1564	27	14	23	20	25	19	22	32	18	24	22	30	276

liche Jahresmittel für alle 35 Jahre zusammengenommen beträgt 268, derselbe Durchschnitt ist im ersten Jahrzehnt 259,2, im zweiten 261,6, im dritten 278,2 und im letzten Jahrfünft 280,4. Man könnte sagen, daß eine leichte, unsicher angedeutete Tendenz zum Steigen vorhanden sei.

Eine erste Frage drängt sich beim Betrachten dieser Ziffern sofort auf: Lassen diese Ziffer den charakteristischen Einfluß der Jahreszeiten auf die Geburtenmenge, jenen Einfluß, der wiederum nichts anderes ist als die Widerspiegelung der Wirkung physiologisch-psychologischer, durch die Jahreszeiten bedingter Kräfte auf die Konzeption, erkennen oder nicht?

Daß die Frage entschieden zu verneinen sei, ist von vornherein wahrscheinlich. Sollte nämlich dieser Einfluß wahrzunehmen sein, dann müßte entweder in jedem einzelnen Falle genau dieselbe Zeit zwischen

dem Zeitpunkt der Geburt und dem der Taufe vergangen sein, oder man müßte die, als unwahrscheinlich, sofort abzuweisende Annahme machen, daß die Wirkung der Differenzen in der Zeitdauer, während welcher die Kinder ungetauft blieben, sich gegenseitig aufhob. Was die erste Annahme anlangt, so wird man sagen können, daß von Gesetzes wegen jedenfalls kein fester Zeitpunkt fixiert war; allenfalls [1]) können Vorschriften bestanden haben, welche eine Frist angaben, innerhalb welcher die Neugeborenen getauft werden mußten, und sollten diese auch genau befolgt worden sein, so ist damit für unsere Frage noch nichts gewonnen. Dagegen ist es möglich, daß Gewohnheit und Sitte dort wirksam gewesen seien, wo ein gesetzlicher Zwang nicht vorhanden war. Aber hier werden Gewohnheit und Sitte nach der eben erfolgten religiösen Umwälzung noch in Bildung begriffen gewesen sein, und es ist des weiteren auch anzunehmen, daß sie in den verschiedenen Klassen und Schichten der Gesellschaft verschieden gewirkt haben.

Die folgende Tabelle 2 gibt uns in Spalte 1 und 2 die in den einzelnen Monaten erreichten Minima bzw. Maxima der Taufen, in Spalte 3 die Differenz zwischen Maximum und Minimum und in Spalte 4 endlich den Durchschnittswert für die einzelnen Monate, aus allen 35 Jahren gezogen.

Tabelle 2.

Monat	Min.	Max.	Diff.	Durchschnittswert
Januar	16	35	19	23,7
Februar	12	31	19	20,7
März	13	32	19	22,9
April	7	34	27	21,5
Mai	11	30	19	20,4
Juni	12	27	15	19,3
Juli	8	29	21	22,1
August	17	38	21	23,8
September	12	31	19	24,3
Oktober	16	33	17	24,1
November	11	36	25	21,7
Dezember	14	32	18	23,7
Monatsdurchschnitt	12,4	32,3	19,9	22,3

Wir sehen zunächst, wie beträchtlich die Schwankungen in den einzelnen Monaten sind. Die Maxima schwanken zwischen 27 und 38, die Minima zwischen 7 und 17 bei einem Durchschnitt von 12, während der Durchschnitt der Maxima 32 beträgt. Die kleinste Differenz ist 17, die größte 27, der Durchschnitt der Differenzen 19,9, also über 60 Proz. des durchschnittlichen Monatsmaximums. Die monatlichen Durchschnittswerte dagegen halten sich in ziemlich engen Grenzen; ihr Minimum beträgt 19,3, ihr Maximum 24,1 und ihr Durchschnittswert 22,3; die

1) Vgl. damit die am Schlusse des ersten Abschnittes angeführten Regierungsverordnungen.

Differenz zwischen Minimum und Maximum macht also kaum 21 Proz. des Durchschnittswertes aus. Halten wir mit diesen Angaben die Tatsache zusammen, daß die Schwankungen in der Reihe der monatlichen Durchschnittswerte plötzlich und ohne Zusammenhang nach entgegengesetzten Richtungen hin erfolgen, so erhellt daraus unmittelbar, daß sich aus den angegebenen Ziffernwerten der Einfluß der Jahreszeiten auf die Konzeption nicht ersehen läßt.

Noch deutlicher wird dies, wenn wir die 420 Monatswerte ihrer Größe nach gruppieren und die Anzahl vergleichen, in denen sich derselbe Monatswert innerhalb der 420 Werte wiederholt. Vergleichen wir hierzu die folgende Tabelle 3. Sie gibt in Spalte 2 an, wie oft sich die in Spalte 1 angegebenen Monatswerte in den Werten der Tabelle 1 vorfinden. Untersuchen wir nun die durch die Reihe der Spalte 2 gegebene Verteilung mit den Methoden der mathematischen Statistik daraufhin, ob diese Verteilung eine zufällige ist, so finden wir, daß dies mit ziemlicher Genauigkeit angenommen werden kann.

Tabelle 3.

Monatssummen	Anzahl derselben		Theorie	Monatssummen	Anzahl derselben		Theorie
1	2	3	4	1	2	3	4
7, 8, 9, 10	2			24	27	55	57,6
11	2	12	13,8	25	28		
12	8			26	23	23	24,7
13	7	7	6,8	27	29	29	21,3
14	9	9	9,3	28	16	16	17,6
15	11	11	12,4	29	14	14	14,1
16	7	31	34,9	30	10	10	11,1
17	24			31	9	9	8,4
18	30	53	48,8	32	6	6	5,9
19	23			33	4	4	4,1
20	29	29	28,6	34	1		
21	31	31	30,6	35	2	5	7,4
22	34	34	31,6	36, 37, 38	2		
23	32	32	31,0	Summe	420	420	420

Zu diesem Zwecke nehmen wir als Mittelwert der Monatssummen die Zahl 22,29 an. Wir erhalten sie, indem wir den zur Monatssumme 22 gehörigen Wert 34 in die beiden Summanden 27 und 7 zerlegen, den Quotient $\frac{27}{34} = 0{,}79$ bilden und diesen zu 21,5 [1]) hinzuaddieren. Dieser Durchschnittswert halbiert dann gerade — denn so wurde er konstruiert — die gesamte Wertemenge, indem oberhalb und unterhalb desselben je 210 Fälle fallen. Die Präzision berechnet sich aus den Werteklassen 19, 20, 21 und dem unterhalb des Mittelwertes fallenden Teile der Klasse 22 zu

$$h = 0{,}133.$$

1) Wir müssen uns die diskrete Variable der Monatssummen 7, 8, 9, . . durch eine kontinuierliche ersetzt denken; 7 umfaßt also die Werte von $6^1/_2 - 7^1/_2$, 8 von $7^1/_2 - 8^1/_2$ usw.

Daraus ergibt sich für die **wahrscheinliche Abweichung** ϱ der Wert:

$$\varrho = 3{,}585.$$

Sie sollte nach der Theorie 105 Einheiten umfassen; die Erfahrung ergibt statt dessen nach unten 105,3 Einheiten und nach oben 102,6, also nach unten eine Abweichung der Erfahrung von der Theorie im Betrage von + 0,00 Proz. und nach oben von — 0,01 Proz. Die Theorie ergibt an Stelle der empirischen Werte der Spalte 2 bzw. 3 die Werte in Spalte 4, und man erkennt, daß die Uebereinstimmung im allgemeinen eine befriedigende, stellenweise eine vorzügliche ist.

Diese letztere Tatsache tritt beweisend zu den obigen Ausführungen hinzu: die Monatsangaben der Taufregister lassen nicht den durch Naturkräfte bedingten Einfluß der Jahreszeiten auf die Konzeption erkennen, sondern sie können durch den Einfluß zufälliger Momente auf die Dauer der Frist zwischen dem Geburtstage und dem Tage der Taufe erklärt werden. Der Zufall wird hier als Ergebnis mancherlei, zum Teil in entgegengesetzter Richtung wirkender Kräfte (Gewohnheit und Sitte, Entfernung des Wohnorts vom Münster, Witterungsverhältnisse, Stand der Eltern und Taufzeugen u. a. m.) aufzufassen sein.

5.

Schon das Taufbüchlein von 1528 hatte die Forderung aufgestellt, bei der Eintragung einer Geburt darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie ehelichen oder unehelichen Ursprunges sei. Auch hier haben wir zur Beurteilung der Frage, ob diese Vorschrift, die Geburten in eheliche und uneheliche zu sondern, genau befolgt worden ist oder nicht, keine dokumentarischen Nachweise. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß die ersten Eintragungen, bei denen sich neben dem Namen des Vaters auch der Name der Mutter verzeichnet findet, gerade uneheliche Kinder betreffen, vgl. z. B. S. 326 des dritten Rodels. Die nachstehende Tabelle 4 bringt in Spalte 1 und 2 die Anzahl der unehelich Getauften männlichen bzw. weiblichen Geschlechts, in Spalte 3 die Gesamtzahl der unehelich Getauften des betreffenden Jahres. Wir erkennen ein Doppeltes: einmal war der Prozentsatz der unehelich Getauften ziemlich stark, besonders wenn wir in Betracht ziehen, daß ein nicht geringer Teil der unehelich Getauften vorzeitig gestorben sein dürfte[1]); dann aber fällt vor allem auf, daß aus den Jahren 1537 bis 1545 keine Eintragungen verzeichnet sind. Da es unmöglich ist anzunehmen, in diesem Jahrzehnt hätten überhaupt keine unehelichen Geburten bzw. Taufen unehelicher Kinder stattgefunden, so bleibt nur die Erklärung, daß die ausübenden Organe diese Taufen nicht besonders vorgemerkt haben, oder aber zu der Anlage eines eigenen, später verloren gegangenen, Rodels für unehelich Geborene geschritten sind; diese letztere Annahme hat aber nur geringe Wahrscheinlichkeit für sich. Bemerkt sei noch, daß sich in manchen Fällen, so z. B. auf den Seiten 246 und 258 des dritten

1) Hierbei sei jedoch daran erinnert, daß ein Teil der Eintragungen unehelicher Kinder in Bern nicht ansässige Eltern betrifft.

Tabelle 4.

Jahr	m	f	m + f	Jahr	m	f	m + f
0	1	2	3	0	1	2	3
1530	0	0	0	1548	3	1	4
1531	5	0	5	1549	2	1	3
1532	4	2	6	1550	3	1	4
1533	5	8	13	1551	4	4	8
1534	4	3	7	1552	6	3	9
1535	2	5	7	1553	1	3	4
1536	0	4	4	1554	1	1	2
1537	0	0	0	1555	2	13	15
1538	0	0	0	1556	5	6	11
1539	0	0	0	1557	4	5	9
1540	0	0	0	1558	3	9	12
1541	0	0	0	1559	1	2	3
1542	0	0	0	1560	2	7	9
1543	0	0	0	1561	1	3	4
1544	0	0	0	1562	5	2	7
1545	0	0	0	1563	5	4	9
1546	3	3	6	1564	4	2	6
1547	4	1	5	Summe	79	93	172

Rodels, nur schwer ersehen läßt, ob es sich um eine uneheliche oder um eine eheliche Geburt handelt.

Auch die den ersten drei Taufrödeln beigefügten Eherödel sind für statistische Zwecke nicht weiter benutzbar. Die nachfolgende Tabelle 5 gibt für einige, willkürlich ausgewählte Jahre die Anzahl der monatlich vollzogenen Ehen an. Obwohl sämtliche Ehen im Münster zu Bern geschlossen wurden, stammt ein nicht unbeträchtlicher Teil derselben aus der Einwohnerschaft des Kantons. Die **Jahressummen**

Tabelle 5.

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Summe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1548	13	7	9	6	5	7	6	5	9	3	10	4	84
1549	8	12	9	2	9	6	8	9	7	9	3	6	88
1554	7	5	4	7	2	4	14	7	1	2	3	1	57
1555	9	3	4	2	3	7	8	3	9	5	4	4	61
1557	11	5	7	2	9	4	9	11	9	2	4	3	76
1558	9	8	1	6	8	11	11	12	2	9	9	6	92
1559	10	8	4	6	6	2	6	5	1	5	3	3	59
1563	17	11	4	8	9	9	7	10	4	4	1	4	88
1564	17	12	2	4	11	7	3	6	3	4	6	1	76

halten sich innerhalb der Grenzen 57 und 92; die Monatswerte dagegen sind den größten Schwankungen ausgesetzt und lassen keine Gesetzmäßigkeit erkennen.

Ebenso unbrauchbar zu statistischen Zwecken ist die folgende Zusammenstellung der Zwillingsgeburten in den einzelnen Jahren (Tabelle 6). Die Bezeichnungsweise m^2, mf, f^2 am Kopf der Spalten soll andeuten, daß in den bezüglichen Spalten die Anzahlen der Kombinationen: 2 Knaben, Knabe und Mädchen, 2 Mädchen verzeichnet sind. In Spalte 5 ist die Gesamtzahl der Zwillingsgeburten des betreffenden Jahres angegeben. Sie schwankt im allgemeinen um 1,8 herum. Doch sei darauf aufmerksam gemacht, daß diese Zahlen keine Schlüsse auf die wirkliche Zahl der Zwillingsgeburten, sowie auf das Verhältnis derselben zur

Tabelle 6.

Jahr	m^2	mf	f^2	Summe	Jahr	m^2	mf	f^2	Summe
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1530	1	1	0	2	1548	1	1	0	2
1531	0	0	2	2	1549	0	0	0	0
1532	0	0	0	0	1550	0	0	1	1
1533	0	0	0	0	1551	2	0	0	2
1534	1	2	2	5	1552	0	0	0	0
1535	0	0	1	1	1553	2	1	2	3
1536	1	1	2	4	1554	1	0	2	5
1537	1	0	0	1	1555	1	1	0	2
1538	1	1	2	4	1556	0	1	0	1
1539	3	0	1	4	1557	0	0	1	1
1540	0	1	0	1	1558	0	0	0	0
1541	0	2	0	2	1559	1	0	0	1
1542	1	0	3	4	1560	0	0	0	0
1543	1	1	1	3	1561	0	1	1	2
1544	0	1	1	2	1562	0	0	0	0
1545	1	2	3	6	1563	0	0	0	0
1546	1	0	0	1	1564	0	0	0	0
1547	1	1	0	2	Summe	21	18	25	64

Gesamtzahl der Geburten zulassen, da ja alle Fälle, in denen beide Kinder oder auch nur eines vor der Taufe starben, oder aber aus irgendeinem Grunde nicht gleichzeitig zur Taufe getragen wurden, keine Berücksichtigung fanden. Auch sonst mögen Zwillingsgeburten in den Taufrödeln nicht immer als solche bezeichnet worden sein. Nachstehend teile ich eine aus dem Jahr 1560 stammende Eintragung mit, die sich auf S. 259 des dritten Rodels befindet und die entschieden auf eine Zwillingsgeburt hinweist, ohne daß dies ausdrücklich hervorgehoben wäre:

„6. Cunij Stöcklij ein Sun touft, heißt Hans Zügen Hans Nötiger, Hans Schybler und Urssula Ruff. 11. Januarij.

7. Cuny Stöckly ein Sun touft, heißt Jacob. Zügen Jacob Huber, Ludwig linder und Margret Rochbringer. 11 Januari.

6.

Die Frage nach der Verwendbarkeit der ältesten Zivilstandsregister der Stadt Bern zu Zwecken der praktischen Statistik war von uns bis-

her immer in negativem Sinne beantwortet worden. Wir wollen nun auf das Geschlechtsverhältnis der Getauften näher eingehen und dieses mit Hilfe derselben fruchtbringenden Lexisschen Methoden untersuchen, welche für das Geschlechtsverhältnis der Geborenen angewendet zu werden pflegen.

Hierbei kommt aber als wesentlicher Umstand in Betracht, daß wir ja aus den Taufregistern nur das Geschlechtsverhältnis der Getauften ermitteln können. Wäre die Sterblichkeit in den ersten Lebenstagen für beide Geschlechter gleich, so könnte man füglich das Geschlechtsverhältnis der Getauften dem der Geborenen gleichsetzen. Da dies nicht der Fall ist, sondern die Sterblichkeit in den ersten Lebenstagen für das männliche Geschlecht sogar um ein erhebliches größer ist als für das weibliche, so kann der Unterschied zwischen beiden Verhältnissen ziemlich groß werden, wie das folgende Beispiel zeigt.

Von den 9393 während des 35jährigen Zeitraumes 1630—1564 zu Bern getauften Kindern kommen 7076 Knaben auf 10000 Taufen oder 103 Knaben auf 100 Mädchen, ein Geschlechtsverhältnis, welches in neuerer Zeit sehr häufig ist. Nehmen wir nun als extremen Fall an, daß sämtliche Kinder erst nach Ablauf zweier Wochen seit ihrer Geburt zur Taufe gebracht worden seien und daß die Sterblichkeit während der ersten 15 Lebenstage beim männlichen Geschlecht 15, beim weiblichen 10 Proz. der Gesamtheit betragen habe. Dann wird das Geschlechtsverhältnis der Geborenen berechnet zu:

$$100 \times \frac{5076 \cdot \frac{100}{85}}{4924 \cdot \frac{100}{90}}$$

gleich 109 Knaben auf 100 Mädchen. Die angenommenen Sterbeziffern erscheinen mir für damalige Verhältnisse durchaus nicht ungewöhnlich.

Ueberhaupt verlohnt es sich der Mühe, den Unterschied zwischen den beiden Verhältniszahlen ein- für allemal zahlenmäßig darzustellen. Sei mit a_m und a_f die Anzahl der männlichen bezw. weiblichen Geburten eines bestimmten Zeitraums an einem bestimmten Orte bezeichnet, mit a'_m, a'_f die Anzahl der während desselben Zeitraumes und an demselben Orte getauften Knaben, bezw. Mädchen. Dann wird beispielsweise der Quotient

$$\varrho = \frac{a_m}{a_m + a_f}$$

das Geschlechtsverhältnis der Geborenen,

$$\varrho' = \frac{a'_m}{a'_m + a'_f}$$

das Geschlechtsverhältnis der Getauften zusdrücken. Somit wird sein

$$\varrho = \varrho' + \varepsilon$$

wo ε eine Größe ist, die im allgemeinen nicht vernachlässigt werden darf.

Um ε zu berechnen, untersuchen wir, wie a'_m aus a_m hervorgeht.

Zunächst umfassen die beiden Gruppen der Geborenen und den Getauften gemeinsam eine Anzahl von Individuen, die wir mit α_m bezeichnen mögen. Dann wird es eine gewisse Anzahl β_m von Totgeburten und frühzeitig Sterbenden geben, die nur in der Gruppe der (a_m), nicht aber in der der (a'_m) registriert erscheinen. Endlich enthalten die (a_m) noch eine gewisse Anzahl γ_m von Kindern, welche am Leben bleiben, aber während der zugrunde gelegten Beobachtungszeit nicht zur Taufe getragen werden; ebenso enthält die Gruppe (a'_m) eine gewisse Anzahl von Kindern, die noch vor der Beobachtungszeit geboren wurden, die aber erst während der Beobachtungszeit getauft wurden; wir wollen diese Anzahl mit δ_m gezeichnen. Somit wird

$$\left.\begin{aligned} a_m &= \alpha_m + \beta_m + \gamma_m \\ a'_m &= \alpha_m + \delta_m \end{aligned}\right\} 1)$$

und in leicht verständlichen Zeichen analog für die weiblichen Geburten:

$$\left.\begin{aligned} a_f &= \alpha_f + \beta_f + \gamma_f \\ a'_f &= \alpha_f + \delta_f \end{aligned}\right\} 2)$$

Die Gruppe der γ_m zerfällt ihrerseits wieder in zwei Teile: ein Teil wird in der auf die Beobachtungszeit folgenden Periode sterben, noch ehe er zur Taufe gebracht wird, der andere dagegen wird getauft werden, also, wenn wir die Stärke der betreffenden Gruppen bzw. mit η und ϑ bezeichnen:

$$\gamma_m = \eta_m + \vartheta_m$$

und

$$\gamma_f = \eta_f + \vartheta_f$$

und nach Einführung dieser Beziehungen in 1) und 2):

$$\begin{aligned} a_m &= \alpha_m + \beta_m + \eta_m + \vartheta_m \\ a'_m &= \alpha_m + \delta_m \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} a_f &= \alpha_f + \beta_f + \eta_f + \vartheta_f \\ a'_f &= \alpha_f + \delta_f \end{aligned}$$

Indem wir hierin α_m und α_ρ durch bekannte Größen ausdrücken, ergeben sich die beiden Relationen:

$$\begin{aligned} a_m &= a'_m + \beta_m + \eta_m + \vartheta_m - \delta_m \\ a_f &= a'_f + \beta_f + \eta_f + \vartheta_f - \delta_f \end{aligned}$$

Machen wir nun die Voraussetzung, daß die Anzahl der Geburten pro Zeiteinheit im Laufe des Zeitraumes, auf welchen sich die Untersuchungen beziehen, gar nicht oder nur unwesentlich zu- oder abnimmt. Dann ist, Gleichförmigkeit der Bedingungen vorausgesetzt,

$$\begin{aligned} \vartheta_m &= \delta_m \\ \vartheta_f &= \delta_f \end{aligned}$$

und somit

$$\begin{aligned} a_m &= a'_m + \beta_m + \eta_m \\ a_f &= a'_f + \beta_f + \eta_f \end{aligned}$$

Das Geschlechtsverhältnis der Geborenen ϱ wird

$$\varrho = \frac{a_m}{a_m + a_f} = \frac{a'_m + \beta_m + \eta_m}{a'_m + a'_f + \beta_m + \beta_f + \eta_m + \eta_f}$$

und die früher definierte Größe ε wird

$$\varepsilon = \varrho - \varrho' = \frac{a'_f(\beta_m + \eta_m) - a'_m(\beta_f + \eta_f)}{(a_m + a_f)(a'_m + a'_f)}$$

Aus dieser Formel folgt aber, daß ε nur dann vernachlässigt werden darf, wenn der Zähler des rechts stehenden Ausdruckes verschwindet, also

$$a'_f(\beta_m + \eta_m) = a'_m(\beta_f + \eta_f).$$

Dies ist zunächst der Fall, wenn

$$\beta_m + \eta_m = 0$$
$$\beta_f + \eta_f = 0$$

sind, also wenn der Zeitpunkt der Taufe mit dem der Geburt zusammenfällt, dann aber auch, wenn

$$\frac{a_m}{a'_f} = \frac{\beta_m + \eta_m}{\beta_f + \eta_f} = \frac{a_m - a'_m}{a_f - a'_f}$$

Doch ist dieser letztere Fall praktisch belanglos; er wäre z. B. erfüllt, wenn die Geschlechter sich bei ihrer Geburt im Gleichgewicht befinden würden und die Sterblichkeit der Knaben und Mädchen nicht verschieden wäre (bei $\eta_m, \eta_f = 0$).

Wir werden im folgenden für „Geschlechtsverhältnis der Getauften" kurzweg „Geschlechtsverhältnis der Geborenen" sagen und Untersuchungen nach der Existenz einer konstanten (oder variablen) Wahrscheinlichkeit für dasselbe anstellen. Denn, wie bekannt, bietet das Geschlechtsverhältnis der Geborenen in der neueren Zeit den überraschenden Fall einer ziemlich weitgehenden Konstanz der Einzelresultate, eine Konstanz, die in sehr engem Verhältnisse zur Wahrscheinlichkeitsrechnung steht; ja das Geschlechtsverhältnis der Geborenen ist für die theoretische Statistik gerade deshalb so wichtig geworden, weil es das erste Beispiel für die Identität einer statistischen Verhältniszahl mit einer konstanten mathematischen Wahrscheinlichkeit geboten hat. Solche Dispersionsuntersuchungen haben sich bisher immer an ziemlich neues, etwa aus der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts stammendes Material angelehnt; die nachfolgende Untersuchung ist die erste, die auf älteres Material zurückgeht: sie umfaßt die 35 Jahre 1530—1564. Ihr Ergebnis läßt sich schon an dieser Stelle mit den Worten zusammenfassen: Das Geschlechtsverhältnis der im Zeitraume 1530—1564 zu Bern Geborenen ist eine typische Erscheinung von normaler Dispersion.

Die Untersuchung wurde in der folgenden Weise geführt. Zunächst wurden Auszüge aus den Taufrodeln angefertigt, welche die Taufen nach Knaben und Mädchen sonderten, und auf lose Blätter je ein Jahr umfassend, geschrieben. Das Blatt für das Jahr 1560 begann z. B. in der Weise:

1560: f f m f f m m m m f f f m f f f f f f m m m m m m f f f m . . .

d. h. zunächst ist die Taufe zweier Mädchen eingetragen, dann die eines Knaben, dann wieder die zweier Mädchen usw. Dann wurden die Eintragungen in Gruppen von je 25 ihrer Reihenfolge nach geschieden, und die von einem Jahre etwa noch übrigbleibenden Eintragungen dem folgenden Jahre zugezählt. Wo die ans Ende einer Gruppe fallende Eintragung eine Zwillingsgeburt war, umfaßte die Gruppe 26 Eintragungen und auch sonst wurde in einigen Fällen aus Bequemlichkeitsrücksichten die Stärke der Gruppe geändert. So umfaßte z. B. das Jahr 1530 im ganzen 239 Eintragungen; wegen 239 $= 9 \times 25 + 14$ wurden 9 Gruppen zu je 25 gebildet und die letzten 14 Eintragungen zur ersten Gruppe von 1531 gezählt. In jeder Gruppe wurde dann die dazugehörige Anzahl männlicher Geburten ermittelt. Auf diese Weise kam dann die Tabelle 7 zustande. Sie gibt die Anzahl der Knabengeburten für die am Kopf der einzelnen Jahre angezeigten Gruppen des betreffenden Jahres. Sämtliche Gruppen umfassen je 25 Eintragungen mit folgenden Ausnahmen:

Gruppe	II,	Jahr	1536	umfaßt	26	Eintragungen
„	I,	„	1538	„	26	„
„	IV,	„	1543	„	26	„
„	VIII,	„	1544	„	26	„
„	VI,	„	1549	„	40	„
„	IV,	„	1553	„	26	„
„	I,	„	1562	„	28	„
„	IX,	„	1562	„	23	„
„	XII,	„	1564	„	22	„

In Spalte 14 ist dann die Jahressumme der männlichen Geburten, in Spalte 15 die Gesamtzahl der Geburten, auf welche sich die Ziffer der Spalte 14 und nicht etwa die Jahressumme der Eintragungen schlechthin mitgeteilt. Die Summe der Ziffern in Spalte 14 ergibt die Gesamtzahl der während des 35-jährigen Zeitraumes getauften Knaben: 4768; die Summe der Ziffern der Spalte 15 muß natürlich gleich sein der Summe der Ziffern in Spalte 14 der Tabelle 1, also = 9393.

Aus dieser Tabelle läßt sich zunächst das Geschlechtsverhältnis der Geborenen für die einzelnen Jahre entnehmen; wir bilden einfach die Quotienten aus den Zahlen der Spalte 14 durch die Zahlen der Spalte 15. Die Werte für die einzelnen Jahre sind in Tabelle 9 mitgeteilt. Als Durchschnitt des Verhältnisses der männlichen Geburten zu der Gesamtzahl der Geburten finden wir

im ersten Jahrzehnt	0,4862
„ zweiten „	0,5167
„ dritten „	0,4923
„ letzten Jahrfünft	0,5458

und für alle 35 Jahre zusammengenommen: 0,5051; dagegen ist für diesen Zeitraum das Geschlechtsverhältnis, d. i. das Verhältnis der Gesamtzahl der Knaben zu der Gesamtzahl der Geburten: 0,5076, oder 103 Knaben auf 100 Mädchen.

Tabelle 7.

Jahr	Gruppe												Jahres-summe	
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1530	13	18	14	13	12	11	12	14	16	—	—	—	123	225
1531	9	11	10	16	15	10	11	12	9	11	—	—	114	250
1532	14	12	10	11	12	10	14	10	14	—	—	—	107	225
1533	13	17	12	14	8	11	12	17	12	11	11	8	146	300
1534	13	11	10	13	10	14	10	10	12	—	—	—	103	225
1535	12	11	10	6	9	15	12	14	9	11	10	10	129	300
1536	13	12	11	16	11	15	12	10	15	—	—	—	115	226
1537	15	12	12	17	8	10	9	13	12	14	14	—	136	275
1538	10	12	18	12	13	15	12	12	12	10	13	—	139	275
1539	8	11	10	12	14	16	12	15	13	14	13	—	138	276
1540	11	14	14	16	15	18	15	11	11	11	13	—	149	275
1541	12	15	14	14	16	13	15	13	19	13	9	—	153	275
1542	9	9	8	12	11	10	14	11	14	—	—	—	98	225
1543	12	12	19	13	13	14	10	14	13	12	17	—	149	276
1544	11	12	16	16	14	15	14	13	12	17	—	—	140	251
1545	12	14	9	14	18	11	13	13	10	14	—	—	128	250
1546	12	9	11	14	14	12	13	10	11	11	11	—	128	275
1547	9	17	15	10	9	15	16	14	12	12	—	—	129	250
1548	10	13	10	12	14	14	16	12	7	10	19	—	137	275
1549	16	12	19	15	15	22	7	13	13	12	—	—	144	265
1550	13	8	15	12	9	18	13	12	10	14	14	—	138	275
1551	8	12	9	14	11	12	11	11	16	11	—	—	115	250
1552	13	11	12	15	9	11	15	7	11	15	16	—	135	275
1553	14	15	12	14	8	9	14	11	13	15	14	—	139	276
1554	11	14	14	14	13	12	10	10	11	10	11	—	130	275
1555	9	15	14	15	12	13	13	13	12	12	12	13	153	300
1556	14	14	17	12	15	12	14	9	13	12	12	—	144	275
1557	13	13	13	11	14	11	15	12	9	16	13	—	140	275
1558	13	15	10	12	12	12	14	13	13	12	12	13	151	300
1559	13	12	15	13	14	18	12	10	15	15	18	—	155	275
1560	10	11	14	12	15	12	14	11	11	16	15	—	141	275
1561	15	10	14	14	11	14	17	12	16	12	17	13	165	300
1562	16	13	14	12	11	17	10	13	13	18	13	—	150	276
1563	17	14	14	14	17	11	11	14	14	16	12	—	154	275
1564	14	12	13	12	11	16	12	11	12	9	15	16	153	297

Die Untersuchung der Dispersion der Einzelwerte führt zunächst zu Tabelle 8. Wir teilen die Gesamtzahl der beobachteten Fälle in 7 Serien, jede einzelne ein Jahrfünft umfassend. Für jeden dieser Zeiträume berechnen wir das Geschlechtsverhältnis gesondert, indem wir die Summe von je fünf aufeinanderfolgenden Werten der Spalte 14 in Tabelle 7 durch die Summe der entsprechenden Werte in Spalte 15 dividieren. So erhalten wir die in Spalte 2 der Tabelle 8 mitgeteilten Werte. Spalte 3 gibt dann die Abweichungen der Werte in Spalte 2 von dem „wahrscheinlichsten" Werte, als welchen wir die Zahl 0,5076 ansprechen dürfen. Spalte 4 bringt dann die Quadrate dieser Abweichungen.

Danach berechnet sich die theoretische Präzision zu

$$h' = 51{,}81,$$

die empirische Präzision, unter Vernachlässigung des hier nicht weiter in Betracht kommenden Umstandes, daß die Anzahl der Beobachtungsfälle in den einzelnen Serien voneinander abweichen, und unter Annahme einer durchschnittlichen Beobachtungszahl gleich 9393 : 7 = 1342, zu

$$h'' = 31{,}87.$$

Tabelle 8.

Jahrfünft	Geschlechtsverhältnis	Fehler	Fehlerquadrat
1	2	3	4
1530—1534	0,4841	— 0,0235	0,00055225
1535—1539	0,4859	— 0,0217	0,00047089
1540—1544	0,5292	+ 0,0216	0,00046656
1545—1549	0,5064	— 0,0012	0,00000144
1550—1554	0,4863	— 0,0231	0,00045369
1555—1559	0,5214	+ 0,0138	0,00019044
1560—1564	0,5362	+ 0,0286	0,00081796
Summe		— 0,0037	0,00295323

Daraus ergibt sich für den Dispersionskoeffizienten Q' der Wert

$$Q' = \frac{h'}{h''} = 1{,}59$$

Um zu erkennen, ob dieser Wert des Dispersionskoeffizienten es noch gestattet, von einer typischen Erscheinung normaler Dispersion zu sprechen, stellen wir die durchschnittliche Abweichung des Q' von dem zu erwartenden Q fest. Diese Abweichung hängt von der Anzahl z der Serien ab und ist nach einer von L. v. Bortkiewicz entwickelten Formel [1]) gleich

$$\frac{1}{\sqrt{2z}}$$

also in unserem Falle gleich $1/\sqrt{14} = 0{,}27$. Für Q darf in unserem Falle nicht die Einheit genommen werden, da die Anzahl der Serien klein ist, sondern der Wert [2])

$$0{,}964 = 1 - \frac{1}{4z}$$

Somit beträgt die wirkliche Abweichung 0,62 oder 230 Proz. der durchschnittlichen Abweichung.

7.

Es fragt sich somit, ob die im vorstehenden erzielten Resultate zu der Annahme der Existenz einer konstanten Wahrscheinlichkeit

1) Vgl. dessen Aufsatz „Ueber den Präzisionsgrad des Divergenzkoeffizienten" in den „Mitteilungen des Verbandes der öster. und ungar. Versicherungstechniker", Heft 5 (Wien 1901).

2) Auch diese Formel wurde von L. v. Bortkiewicz entwickelt; vgl. seine Artikelserie: Der wahrscheinlichkeitstheoretische Standpunkt im Lebensversicherungswesen, in „Oesterreichische Revue, Organ für Assekuranz und Volkswirtschaft", 31. Jahrgang (Wien 1906).

berechtigen, die das Eintreten der Einzelfälle geregelt habe. In Hinblick darauf, daß die tatsächliche Abweichung des Q′ von Q von derselben Größenordnung ist, wie die durchschnittliche Abweichung, und dieselbe nicht etwa um ein Vielfaches übertrifft, erscheint es zulässig, die Frage ohne weiteres zu bejahen.

Allerdings hätten wir durch eine andere Anordnung der Beobachtungsfälle eine bessere Uebereinstimmung zwischen Theorie und Erfahrung erzielen können. Denken wir uns z. B. das gesamte Beobachtungsmaterial in 35 Serien, jede einzelne ein Beobachtungsjahr umfassend, geteilt, und dehnen wir die Dispersionsuntersuchung auf diesen Fall aus. Tabelle 9 gibt in Spalte 2 die Werte des Geschlechtsverhältnisses für die einzelnen Jahre, Tabelle 10 bringt in Spalte 2 die Abweichungen desselben vom wahrscheinlichsten Werte 0,5076 und in Spalte 3 die Quadrate derselben. Danach berechnet sich die theoretische oder kombinatorische Präzisionsmaßzahl zu

$$h' = 23,15$$

die empirische oder physikalische Präzisionsmaßzahl dagegen zu

$$h'' = 19,10$$

Der Dispersionskoeffizient Q′ wird

$$Q' = 1,21.$$

Tabelle 9.

Jahr	Geschlechtsverhältnis	Jahr	Geschlechtsverhältnis
1	2	1	2
1530	0,5467	1548	0,4982
1531	0,4560	1549	0,5434
1532	0,4756	1550	0,5018
1533	0,4867	1551	0,4600
1534	0,4578	1552	0,4909
1535	0,4300	1553	0,5036
1536	0,5090	1554	0,4727
1537	0,4945	1555	0,5100
1538	0,5036	1556	0,5236
1539	0,5018	1557	0,5091
1540	0,5418	1558	0,5033
1541	0,5564	1559	0,4477
1542	0,4356	1560	0,5127
1543	0,5399	1561	0,5500
1544	0,5578	1562	0,5435
1545	0,5120	1563	0,5601
1546	0,4655	1564	0,5625
1547	0,5160	Mittelwert	0,5051

Dagegen war der zu erwartende Wert des Dispersionskoeffizienten

$$Q = 1 - \frac{1}{4z} = 1 = \frac{1}{140} = 0,9929$$

und somit ist der wirklich eingetretene Fehler desselben gleich

$$Q' - Q = 0,22$$

Der durchschnittliche Fehler ist in diesem Falle

$$\frac{1}{\sqrt{2z}} = \frac{1}{\sqrt{70}} = 0{,}12$$

und wir sehen, daß der wirkliche Fehler 183 Proz. des erwartungsmäßigen ausmacht.

Noch besser wird die Uebereinstimmung der erfahrungsmäßigen und der empirischen Daten, wenn wir die einzelnen Gruppen der Tabelle 7 als Serien ansehen. Wir werden dann im ganzen 375 Gruppen haben. Die Untersuchung der Dispersion dieser 375 Einzelwerte führt zu der Tabelle 11. Die Werte der Spalte 2 geben an, wie oft sich die linksstehenden Zahlen innerhalb der Gruppenresultate der Tabelle 7 vorfinden. Die Summe dieser Zahlenreihe muß natürlich mit der Anzahl

Tabelle 10.

Jahr	Fehler	Fehlerquadrat
1	2	3
1530	+ 0,0391	0,0152881
1531	— 0,0516	0,0266256
1532	— 0,0320	0,0102400
1533	— 0,0209	0,0043681
1534	— 0,0498	0,0248004
1535	— 0,0776	0,0602176
1536	+ 0,0014	0,0000196
1537	— 0,0131	0,0017161
1538	— 0,0040	0,0001600
1539	— 0,0058	0,0003364
1540	+ 0,0342	0,0116964
1541	+ 0,0488	0,0238144
1542	— 0,0720	0,0518400
1543	+ 0,0323	0,0104329
1544	+ 0,0502	0,0252004
1545	+ 0,0044	0,0001936
1546	— 0,0421	0,0177241
1547	+ 0,0084	0,0007056
1548	— 0,0094	0,0008836
1549	+ 0,0358	0,0128164
1550	— 0,0058	0,0003364
1551	— 0,0476	0,0226576
1552	— 0,0167	0,0027889
1553	— 0,0040	0,0001600
1554	— 0,0349	0,0121801
1555	+ 0,0024	0,0000576
1556	+ 0,0160	0,0025600
1557	+ 0,0015	0,0000225
1558	— 0,0043	0,0001849
1559	— 0,0599	0,0358801
1560	+ 0,0051	0,0002601
1561	+ 0,0424	0,0179776
1562	+ 0,0359	0,0128881
1563	+ 0,0525	0,0275625
1564	+ 0,0549	0,0301401
Smume	— 0,0862	0,4647358

der Gruppen übereinstimmen, in welche das ganze Beobachtungsmaterial zum Zwecke der Untersuchung geteilt wurde. In Spalte 3 ist die auf die Werte der Spalte 1 entfallende Anzahl männlicher Geburten mitgeteilt, also

$$6 = 6 \times 1$$
$$21 = 7 \times 3$$
$$64 = 8 \times 8 \text{ u. s. f.}$$

Die Summe dieser Zahlenreihe ergibt die Gesamtzahl der männlichen Geburten. Die wahrscheinlichste Zahl männlicher Geburten innerhalb einer Serie ist

$$12{,}69 = 0{,}5076 \times 25$$

Da der Wert 13 die Wertmenge von 12,5 bis 13,5 vertritt, so liegen 19 Proz. der Wertemenge von 13 diesseits, 81 Proz. jenseits der wahrscheinlichsten Anzahl. Die Zahlen der Spalte 4 geben die Abstände der entsprechenden Werte in Spalte 1 vom wahrscheinlichsten Werte und Spalte 5 bringt die Fehlerquadrate, d. i. die Quadrate von (4) multipliziert mit den entsprechenden Zahlen in (2), also

$$44{,}76 = 6{,}69^2 \times 1$$
$$97{,}13 = 5{,}69^2 \times 3$$
$$175{,}97 = 4{,}69^2 \times 8 \text{ u. s. f.}$$

Aus den Summen der Spalten 2 und 5 läßt sich dann unmittelbar die empirische Präzisionsmaßzahl berechnen, sie ist gleich

$$h'' = 7{,}274$$

Die theoretische Präzisionsmaßzahl ist

$$h' = 7{,}072$$

Tabelle 11.

1	2	3	4	5
6	1	6	6,69	44,76
7	3	21	5,69	97,13
8	8	64	4,69	175,97
9	20	180	3,69	272,32
10	34	340	2,69	246,02
11	48	528	1,69	137,09
12	72	864	0,69	34,28
13	51	663	0,31	4,90
14	58	826	1,31	101,25
15	34	510	2,31	181,42
16	20	320	3,31	219,13
17	12	204	4,31	222,92
18	8	144	5,31	225,56
19	4	76	6,31	159,26
22	1	22	9,31	86,68
Summe	375	4768	—	2208,7

Daraus ergibt sich der außerordentlich günstige Dispersionskoeffizient

$$Q' = \frac{h''}{h'} = 1{,}029$$

Die durchschnittliche Abweichung desselben von der Einheit ist in diesem Falle

$$\frac{1}{\sqrt{750}} = 0{,}037$$

die wirkliche Abweichung macht somit kaum 78 Proz. der theoretisch zu erwartenden aus. Die wahrscheinliche Abweichung des Geschlechtsverhältnisses ist gleich 1,68. Sie sollte nach der Theorie ein Viertel aller Fälle, also $93\frac{3}{4}$ Fälle umfassen. Die Erfahrung gibt statt dessen nach oben 92,6 und nach unten 105,2 Fälle, also nach oben eine Abweichung von 0,00 Proz. und nach unten eine solche von 0,03 Proz. Eine Gegenüberstellung der theoretischen und empirischen Präzision gibt die Tabelle 12 in den Spalten 1 und 4. Wie man sieht, ist die Uebereinstimmung in diesem Falle vollkommen.

Eine Erhärtung des bereits in Abschnitt 6 gewonnenen Resultats vermögen die zuletzt durchgerechneten Resultate aber kaum zu geben, da die Anzahl der Einzelfälle in den einzelnen Serien verhältnismäßig klein ist. In der Tat hat W. Lexis in einer für die wahrscheinlichkeitstheoretische Deutung statistischer Maßzahlen grundlegenden Arbeit[1]) bewiesen, daß eine entschieden übernormale Dispersion zu einer fast normalen herabgedrückt werden kann, indem man die Beobachtungszahl der Serien immer kleiner und kleiner werden läßt. Es liegt dies daran,

Tabelle 12.

Es besteht die Wahrscheinlichkeit	für einen theoretischen Fehler	Innerhalb dieser Fehlergrenze liegen Fehler	Empirische Wahrscheinlichkeit der entsprechenden Fehler
1	2	3	4
0,1	0,31	34,1	0,09
0,2	0,63	73,5	0,20
0,3	0,96	115,3	0,31
0,4	1,31	158,3	0,42
0,5	1,68	197,8	0,53
0,6	2,10	235,6	0,63
0,7	2,59	270,1	0,72
0,8	3,19	305,6	0,82
0,9	4,11	340,0	0,91
1,0	∞	375,0	1,00

daß bei kleinen Beobachtungszahlen die physikalische Schwankungskomponente verdeckt bleiben kann, und so jede Möglichkeit fehlt, zu entscheiden, ob es sich um eine konstante oder variable Wahrscheinlichkeit handelt, ähnlich wie unser Gesichtssinn versagt, wenn es sich darum handelt, zu erkennen, ob weit entfernte kleine Gegenstände sich im Zustande der Ruhe oder der Bewegung befinden.

1) „Ueber die Theorie der Stabilität statistischer Reihen", zuerst erschienen in den Jahrbüchern f. Nationalök. und Stat. von Hildebrand-Conrad (1879), dann abgedruckt in den „Abhandlungen zur Bevölkerungs- und Moralstatistik" (Jena 1903).

XV.

Der Rückgang der Schiffahrt der Vereinigten Staaten.

Von Dr. Ernst Schultze-Großborstel.

Gar zu gern möchten gewisse Kreise in den Vereinigten Staaten große staatliche Schiffahrtssubventionen durchsetzen. Sie meinen, daß eine Wiederbelebung der nordamerikanischen Schiffahrt, wie sie im Interesse des Landes läge, gar nicht möglich sei, wenn man sich nicht zu einer solchen Subventionspolitik entschlösse. Insbesondere ist es die „Merchant Marine League“, die mit großer Energie und nicht immer mit ganz sauberen Mitteln in dieser Richtung zu wirken sucht. Hat sich doch soeben herausgestellt, daß diese Gesellschaft nicht nur seit Jahren große Summen ausgegeben hat, um die Zeitungen mit einer Flut von Aufsätzen und Broschüren zu überschütten, die den Gedanken der Schiffahrtssubvention als notwendig und nützlich hinstellen sollen, sondern daß sie auch erhebliche Mittel verausgabt hat, um die Mitglieder des Repräsentantenhauses in Washington in gröblichster Weise zugunsten der Subventionsvorlage, die im Juni 1909 eingebracht worden ist, zu beeinflussen. Kongreßmitglieder, die der Subventionspolitik freundlich gegenüberstehen, sind auf alle Weise unterstützt worden. Wer sich dagegen erkühnte, die Vorlage zu bekämpfen, wie z. B. der Abgeordnete Steenerson aus Minnesota, der wurde in unfeinster und niederträchtigster Weise zur Zielscheibe persönlicher Angriffe gemacht — nicht einmal vor der Verbreitung unwahrer Preßnachrichten über sein Privatleben scheute man zurück. Die Gesellschaft soll sogar offene Bestechungsversuche unternommen, überhaupt einen ungeheuren Druck ausgeübt haben, um ihren Wunsch durchzusetzen.

Wenn nun auch daraufhin im Augenblick eine Gegenbewegung eingesetzt hat, und insbesondere infolge der lebhaften Beschwerden Steenersons vom Repräsentantenhause ein Untersuchungsausschuß eingesetzt worden ist, um zu prüfen, wieweit von seiten der „Merchant Marine League“ und anderer Freunde der Schiffahrts-Subventionspolitik wie andererseits auch von seiten ihrer Gegner — gemeint sind namentlich die ausländischen Schiffahrtsgesellschaften — Bestechungsversuche unternommen worden sind, so kann doch für niemand, der die öffentliche Meinung in den Vereinigten Staaten in den letzten Jahren aufmerksam beobachtet hat, ein Zweifel darüber bestehen, daß die Schiff-

fahrt-Subventionsvorlage, auch wenn sie diesmal abgelehnt werden sollte, immer wiederkehren wird. Der Stolz des nordamerikanischen Volkes verträgt es nun einmal nicht, daß seine Beteiligung an der Schiffahrt heute verhältnismäßig nur noch sehr gering ist, während die amerikanische Handelsflotte vor einem halben Jahrhundert sogleich hinter der englischen kam, also die Kauffahrteiflotten aller anderen Länder weit übertraf.

Ueberhaupt ist das Bild der geschichtlichen Entwicklung der nordamerikanischen Handelsschiffahrt ein sehr merkwürdiges: auf einen ausgeprägten Tiefstand folgt ein ungeheurer Aufschwung, bis die soeben erwähnte Höhe erreicht wurde — dann folgt wieder ein ungeheurer Niedergang, der bis heute noch nicht überwunden ist und den man nun wieder aus der Welt schaffen möchte.

Als von dem nordamerikanischen Volke im Jahre 1785 die erste Bundesregierung eingesetzt wurde, befand sich die Schiffahrt des Landes auf argem Tiefstande. Sie verfügte insgesamt nur über einen Raumgehalt von etwa 123000 Tonnen. Neun Zehntel der Ein- und Ausfuhr der Union wurden von Schiffen befördert, die nicht unter amerikanischer Flagge segelten; sieben Achtel davon gehörten den Engländern, die den Amerikanern auch nach erfolgreicher Durchfechtung des Unabhängigkeitskrieges recht unsympathisch waren. Die Bundesregierung entschloß sich daher, als eine ihrer ersten Handlungen die Schiffahrt des Landes zu fördern, wie sie auch im übrigen den Versuch machte, Handel- und Gewerbefleiß des Landes durch kluge Maßnahmen emporzuheben. Es wurde deshalb eine Anzahl von Gesetzen und Verordnungen erlassen, welche die Schiffahrt unter fremden Flaggen mit hohen Zöllen und Abgaben belegten, andererseits die amerikanische Schiffahrt sehr begünstigten. Die Folge war, daß die fremden Schiffe fast so schnell aus den amerikanischen Häfen verschwanden, als die amerikanischen Schiffbauer neue Fahrzeuge herstellen konnten. Wirklich wuchs der Tonnengehalt der amerikanischen Handelsflotte vom Jahre 1789 bis zum Jahre 1810 von 123000 auf 981000 t. In diesen 21 Jahren hob sich die Prozentzahl des amerikanischen Handels, der unter amerikanischer Flagge die Meere kreuzte, von 10 auf 90 Proz.

Noch im Jahre 1800 standen im Küstenhandel nur 301919 t amerikanischer Schiffe, während im auswärtigen Handel (einschließlich der nicht unbedeutenden Walfischfängerei) 669921 t beschäftigt waren. Im Jahre 1840 hatten sich diese beiden Ziffern auf 1280999 und 899765 gehoben. Ihren höchsten Stand erreichten sie im Jahre 1861, wo sie sich auf 2897185 bzw. 2642628 t stellten. Dann aber verlief die Entwicklung — nach den Jahren des Bürgerkrieges mit ihren überaus ungünstigen Verhältnissen — in verschiedener Richtung: die Küstenschiffahrt erhob sich weiter um 1 Mill. t nach der anderen, während die überseeische Schiffahrt allmählich herunterging, so daß sie heute nur noch ungefähr auf dem Stande des Jahres 1840 verharrt. Für das Jahr 1908 stellten sich die beiden Ziffern auf 6425377 bzw. 940068 t.

Der gesamte Handel über die Häfen der Vereinigten Staaten umfaßte im Jahre 1861 eine Summe von 585 Mill. $. — 1878 stellte er sich auf 1190 Mill., 1888 auf 1365 Mill., 1898 auf 1743 Mill., 1908 sogar auf 2793 Mill. $. Der Anteil der amerikanischen Schiffe an diesen Gütermengen betrug im Jahre 1861 381 Mill. $ oder 65,2 Proz., 1878 313 Mill. $ oder 26,3 Proz., 1888 190 Mill. $ oder 14,0 Proz., 1898 nur noch 161 Mill. $ oder 9,3 Proz., und 1908 272 Mill. $ oder 9,8 Proz. In absoluten Zahlen befördern also die amerikanischen Schiffe heute nur noch etwa drei Viertel der Gütermengen, die sie im Jahre 1861 aufnahmen, oder fast ebensoviel wie im Jahre 1878. Die gewaltige Steigerung des gesamten Handels aber, die seit 1861 zu beobachten war und die den Wert der auf dem Meere beförderten Güter auf das Vierfache emporgetrieben hat, ist fast ausschließlich von fremden Schiffen übernommen worden.

Namentlich hat sich auch die deutsche Schiffahrt nach den Vereinigten Staaten in den letzten $2^1/_2$ Jahrzehnten stark entwickelt. 1883 umfaßten die unter deutscher Flagge in amerikanischen Häfen ankommenden Schiffe 1 053 920 t Gehalt, 1888 ging die Zahl vorübergehend auf 990 279 t zurück, 1898 war sie auf das Doppelte, nämlich auf 1 815 167 t emporgestiegen, 1908 betrug sie sogar 2 595 893 t.

Zweifellos günstig hat sich dagegen neben der Küstenschiffahrt vor allem die amerikanische Schiffahrt auf den Großen Seeen entwickelt. Für diese unvergleichliche Binnenwasserstraße, auf der sich ein riesiger Verkehr in Massengütern abspielt (in Getreide, in Kohlen, in Eisenerzen usw.), boten amerikanische Schiffe einen Raumgehalt, der sich vom Jahre 1820 auf 1861 von 3500 auf 490 000 t hob. Im Jahre 1878 stellte er sich auf 604 000 t (in der Zwischenzeit war er einmal bereits auf 838 000 t emporgeschnellt), 1888 umfaßte der Raumgehalt der Schiffe auf den Großen Seen bereits 874 000 t, 1898 1 437 000 t, 1908 sogar 2 729 000 t. Der Tonnengehalt der Schiffe auf den Großen Seeen ist also heute dreimal so groß als der Tonnengehalt der im überseeischen Handel und im Walfischfang beschäftigten Schiffe der Vereinigten Staaten (940 000 t).

Der außerordentlich große Anteil, den die Schiffahrt auf den Großen Seen von der Gesamtschiffahrt der Vereinigten Staaten ausmacht, zeigt sich auch in der Tatsache, daß auf die Schiffswerften dort in den Jahren 1906—08 mehr als die Hälfte der Schiffsbautätigkeit der Vereinigten Staaten entfällt. Von 418 745 t der 1906 in den Vereinigten Staaten insgesamt gebauten Schiffe entfallen 265 271 auf die Großen Seen, dagegen nur 146 883 t auf die Schiffbauwerften an allen äußeren Küstenstrecken der Vereinigten Staaten zusammengenommen, und nur 6477 auf die Schiffsbauwerften am Mississippi und seine Nebenflüsse. 1908 betrug die Gesamttonnenzahl der in den Vereinigten Staaten gebauten Schiffe 614 216, wovon 341 165 auf die Werften an den Großen Seen entfielen, 266 937 auf die Schiffswerften an allen äußeren Küstenstrecken zusammengenommen, und nur 6114 auf die Schiffswerften am Mississippi und seinen Nebenflüssen. Lehrreich ist auch ein Vergleich der Anzahl der gebauten Fahrzeuge mit diesen Tonnen-

zahlen: im Jahre 1906 stellten die Schiffswerften an den Großen Seen 216 Fahrzeuge her, an den Küsten 1034, am Mississippi und seinen Nebenflüssen 207. Der Durchschnittstonnengehalt stellt sich also bei weitem am größten für die Schiffe auf den Großen Seen, von denen tatsächlich eine ganze Anzahl einen größeren Tonnengehalt aufweist als die meisten Ozeandampfer der Hamburg-Amerika-Linie. Gerade für den dort zu bewältigenden Verkehr in Massengütern sind solche Schiffsgiganten eben besonders brauchbar.

Wie sich denken läßt, ist die oben geschilderte Entwicklung den Amerikanern ein Dorn im Auge, zumal gleichzeitig der Schiffbau in den Vereinigten Staaten erheblich zurückging. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts baute man dort mehr Schiffe, als selbst in Großbritannien zur Kiellegung kamen. So wurden z. B. im Jahre 1855 in den Vereinigten Staaten Fahrzeuge mit einem Raumgehalt von insgesamt 583 000 t hergestellt — eine Zahl, die von dem britischen Schiffsbau bis zum Jahre 1874 niemals erreicht wurde. Dagegen wurden in den Jahren 1870—72 15mal weniger Seedampfer in der Union gebaut als in England. Schon damals machten sich die Schutzzöllner diese Tatsache zunutze, indem sie sie als Beweis dafür hinzustellen suchten, daß große Subventionen für die eigene Schiffahrt nötig seien, um sie gegenüber der ausländischen Konkurrenz wettbewerbsfähig zu erhalten.

Bis zum Jahre 1855 war die Regierung mit der Gewährung von Schiffahrtssubventionen überaus liberal verfahren: sogar Fischerfahrzeuge waren daran beteiligt worden, zumal man die Tiefseefischerei als eine Art Pflanzschule für die Kriegsflotte betrachtete. Vom Jahre 1861 an hörten jedoch die Subventionen auf. Heute stellt sich die Tonnenzahl der amerikanischen überseeischen Flotte nur noch auf etwa 940 000 t, d. h. nur etwa auf den 20. Teil der britischen Handelsflotte.

Der Rückgang der überseeischen Schiffahrt unter amerikanischer Flagge wurde jedoch nicht nur durch das Aufhören der früheren Subventionspolitik herbeigeführt, das zum erheblichen Teil durch den Geldmangel der Union veranlaßt wurde, der eine Folge des Bürgerkrieges 1861 bis 1865 war. Vielmehr haben auch die kriegerischen Verwickelungen dieses Bruderkrieges selbst außerordentlich viel zu jenem Rückgang beigetragen. Die Kreuzer der Südstaaten versuchten während aller dieser Jahre, allen Kauffahrteischiffen, die im Norden beheimatet waren — und diese bildeten den größten Teil der amerikanischen Handelsflotte — möglichst großen Schaden zuzufügen.

Als endlich der Friedensschluß erfolgte, stellte sich im Schiffsbau aus technischen Gründen eine förmliche Revolution ein. Das Zeitalter der hölzernen Schiffe schien überwunden. Allenthalben baute man eiserne und stählerne Schiffe. Ferner nahmen gerade nach dem Bürgerkriege alle wirtschaftlichen Verhältnisse der Vereinigten Staaten einen so ungeheuren Aufschwung, daß Ackerbau, Viehzucht, Industrie und Handel eine Fülle lohnender Beschäftigungen boten, die weniger gefährlich und weniger aufreibend waren als der

Dienst in der Schiffahrt. Auch die Verkümmerung der Kanalschiffahrt infolge der scharfen Konkurrenz der Eisenbahnen darf nicht vergessen werden. Wir haben in Europa kein gleichartiges Beispiel dafür. Es sei etwa angeführt, daß im Staate New York, dessen künstliche Wasserstraßen doch zum großen Teil gebrauchsfähig blieben, der Frachtverkehr der Kanäle sich im Verhältnis zu dem Frachtverkehr der Eisenbahnen im Jahre 1855 auf etwa 200 Proz. stellte, 1872 nur noch 33 Proz. betrug und i. J. 1908 auf weniger als 3 Proz. gesunken war!

Alle die angeführten Gründe haben zunächst ein Verharren der amerikanischen überseeischen Schiffahrt auf dem früher erreichten Stande veranlaßt, dann aber ein allmähliches Herabsinken. Da gleichzeitig der überseeische Verkehr stark anwuchs, so entstand schon seit der Mitte der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts eine lebhafte Bewegung für die Förderung der heimischen Schiffart: namentlich durch staatliche Unterstützung der bestehenden Linien und durch Schaffung neuer Dampferlinien.

Bisher hat diese Bewegung allerdings nur erreicht, daß Postsubventionen gezahlt werden, die sich heute jährlich auf etwa 1 800 000 $ stellen. Von diesen Subventionen gehen etwa 1¼ Mill. $ (also mehr als 5 Mill. M.) an amerikanische Schiffe, etwa 574 000 $ (etwa 2 300 000 M.) an nichtamerikanische. Die Bundesregierung macht einen erheblichen Unterschied in der Bemessung der Höhe der Subventionen je nach der Flagge des Schiffes. Amerikanische Schiffe erhalten, sofern sie keine feste, in Kontrakten vereinbarte Unterstützung beziehen, für jedes Pfund Briefe und Postkarten 1,60 $, für jedes Pfund anderer Postsendungen 8 Cents. Handelt es sich dagegen um nichtamerikanische Schiffe, so werden nur die Sätze der Berner Konvention bezahlt, die sich für Briefe und Postkarten auf 5 frcs. für das Kilogramm stellen (d. h. auf etwa 0,44 $ für das Pfund) und für andere Postsendungen auf 50 Centimes für das Kilo (d. h. etwa 5 Cents für das Pfund).

Den Löwenanteil der amerikanischen Schiffahrtssubventionen erhält die „American Line“, die eine nach der Reiseentfernung fest berechnete Subvention von 4 $ für die Tonnenmeile bezieht, so daß ihr jede Reise etwa 12 000 $ an Subventionsgeldern einbringt. Da wöchentlich ungefähr ein Schiff abgelassen wird, so macht dies im Jahre etwa 2½ Mill. M. aus. Die „American Line“ besitzt nur 4 Dampfer von zusammen rund 21 000 Brutto-Registertonnen. Für jede Tonne wird also die ungeheure Subvention von 120 M. gezahlt. Diese Unterstützung übersteigt auch die höchste von irgendwelchen anderen Regierungen gezahlte um ein Mehrfaches: sie ist etwa 4mal so hoch wie die von der französischen Regierung bezahlte, die in Schiffahrtskreisen fast allgemein als übertrieben hoch gilt.

Bescheiden sind die amerikanischen Subventionsfreunde in ihren Forderungen gewiß nicht. Das ergibt schon die Tatsache, daß die Subvention, die der 1891 gegründeten „American Line“ gezahlt wird, eben ganz außerordentlich hoch ist — ohne doch der amerikanischen

Schiffahrt den Aufschwung gebracht zu haben, den man sich davon versprochen hatte. Denn noch immer ist die genannte Linie die einzige große amerikanische Schiffahrtslinie geblieben, die nach Europa führt. Ja sie hat nicht einmal ihren Schiffspark erweitern können, geschweige denn, daß andere Schiffahrtsgesellschaften neben sie getreten wären — während sich in der gleichen Zeit die europäische Schiffahrt nach Nordamerika sehr stark entwickelte, so daß hier neben die deutschen und englischen, sich immer erweiternden Linien noch zahlreiche andere getreten sind.

Ein besonderes Augenmerk richtet man in den Vereinigten Staaten auf die Förderung der Schiffahrt nach Mittel- und Südamerika. Mit welchen Mitteln, bzw. mit welcher ungenauen Kenntnis der Sachlage dabei gearbeitet wird, hat sich kürzlich an einem schlagenden Beispiel gezeigt. Das Generalkonsulat der Vereinigten Staaten in einem großen brasilianischen Hafen hatte die Behauptung aufgestellt, daß „die regelmäßige Schiffsverbindung zwischen Brasilien und New York im Gegensatz zu derjenigen nach Europa außerordentlich rückständig ist, so daß viele New Yorker Firmen es vorziehen, Briefe und eilige Gütersendungen auf dem Wege über Europa nach Brasilien zu versenden.“ Weiter wurde behauptet, es liefen nach und von Europa in jeder Richtung monatlich etwa 20 Schiffe mit einem Raumgehalt von etwa 6600 t und einer Geschwindigkeit von 14 Knoten und darüber und mit einer Reisedauer von 12—15 Tagen. Zwischen New York und Brasilien dagegen bestehe nur eine zweimalige Verbindung im Monat mit einer Reisedauer von $18^1/_2$ Tagen.

Dieser amtlichen, durch und durch falschen Darstellung gegenüber ist dann nachgewiesen worden, daß einmal eine Fahrtdauer von Brasilien nach Europa von 12—15 Tagen nur für die Fahrt von Rio de Janeiro nach Lissabon möglich sei, nicht aber nach den Hauptumschlagshäfen der westeuropäischen Staaten; die Reise nach Southampton z. B. erfordert mindestens 15—16, meist 17—25 Tage. Zweitens läuft von Rio de Janeiro nach New York nicht nur zweimal monatlich, sondern alle 2—3 Tage ein Dampfer von 14 Knoten und mehr Geschwindigkeit. Drittens besteht noch eine regelmäßige Verbindung zwischen Rio und New Orleans. Es ist also nicht eine 2malige monatliche Verbinbindung zwischen Brasilien und den Vereinigten Staaten vorhanden, sondern eine etwa 15malige! . . . .

In dem Jahresbericht des „Commissioner of Navigation“ in Washington für 1908 wird für eine Postdampferlinie von New York nach Rio de Janeiro eine jährliche Subvention von 600000 $ bei vierzehntägiger Abfahrt als Notwendigkeit hingestellt, weil ein solcher Dampferdienst 5 Schiffe mit einem Baupreise von je etwa $1^1/_2$ Mill. $ erfordere und weil eine Garantie von weniger als 10 Proz. des Baukapitals unmöglich sei. Es werden also so große Summen gefordert, daß jeder amerikanischen Kapitalistengruppe, die ihr Geld in amerikanischen Schiffen anlegen will, ein sicherer und hoher Verdienst ermöglicht wird; eine willkommene Gabe für die Großkapitalisten und Trusts.

Fortwährend werden entsprechende Gesetzesanträge im Kongreß in Washington eingebracht. Im März 1909 wurde zwar die Gallinger Bill im Repräsentantenhause mit kleiner Mehrheit abgelehnt. Aber schon am 24. Juni 1909 wurde von dem Abgeordneten Humphrey ein neues Subventionsgesetz eingebracht.

Bisher durfte die amerikanische Flagge nur von solchen Schiffen geführt werden, die im Lande gebaut waren und deren Besatzung zu mindestens zwei Dritteln aus Amerikanern bestand. Die Humphrey Bill will nun Schnelldampfern von mehr als 5000 Brutto-Registertonnen auch dann die Führung der amerikanischen Flagge gestatten, wenn sie nicht in Amerika gebaut sind, vorausgesetzt, daß sie sich im Besitz amerikanischer Bürger befinden und daß sie nicht in der Küstenschiffahrt, sondern nur für überseeische Verbindungen (einschließlich der Philippinen) benutzt werden. Ferner sollen nach dem Humphreyschen Gesetzantrag die Tonnenabgabegelder wesentlich erhöht werden. Amerikanische Schiffe aber sollen eine Ermäßigung von nicht weniger als 80 Proz. genießen, falls sie amerikanische Seeleute zur Ausbildung mitnehmen. Endlich sollen besondere Postsubventionen für Linien nach Südamerika, nach Australien und Ostasien gewährt werden.

Postdampfersubventionen wurden schon zu Beginn der 90er Jahre außer an die schon genannte American Line an die „Pacific Mail Steamship Company“ und an die „U. S. and Brazil Steamship Company“ gewährt. Im Laufe der Zeit sind dann insbesondere noch hinzugetreten die „Ward Line“ nach Kuba und Mexiko, die „Red D. Line“ nach Venezuela, die „Admiral Line“ nach Jamaika und die Linien der „Oceanic Steamship Company“ von San Francisco nach Hawaïi und Australien.

Auf keinem Meere hat die amerikanische Schiffahrt ärgere Einbußen erlitten als auf dem, von welchem sie sich eine Zeitlang am meisten versprochen hatte: auf dem Stillen Ozean. Als am 31. August 1896 das erste Schiff der Nippon Yusen Kaisha in Seattle vor Anker ging, um die erste Frachtsendung der Great Northern-Bahn nach Ostasien an Bord zu nehmen, und als zu Beginn des 20. Jahrhunderts in New London im Staate Connecticut die „Dakota“ vom Stapel lief, die der Eisenbahnkönig des Nordwestens, James Jerome Hill, für die neue Schiffahrtslinie bestellt hatte, die er im Stillen Ozean schaffen wollte, da trug man sich mit den weitfliegendsten Hoffnungen, die ostasiatischen Märkte für die Vereinigten Staaten schnell und dauernd erobern und gleichzeitig aus der Schiffahrt selbst große Gewinne ziehen zu können. Diese Hoffnungen sind bitter enttäuscht worden. Die „Dakota“ liegt als Wrack auf ein paar Felsen am Eingang eines japanischen Hafens, und Hill hegt nicht die leiseste Absicht, ein Ersatzschiff dafür bauen zu lassen. Ja er wäre froh, wenn er ihr Schwesterschiff, das noch im Verkehr mit Ostasien läuft, aber bei jeder Reise einen großen Verlust verursacht, zu einem irgend annehmbaren Preise loswerden könnte .... Auch die Flotte der Pacific Mail, ferner die „Boston Steamship Company“ und die Handelsflotte der „Canadian

Pacific Railway", soweit sie für den Verkehr nach Ostasien bestimmt ist, haben keine Erfolge zu verzeichnen. Im Gegenteil ist die unregelmäßige Schiffahrt zwischen Nordamerika und Ostasien vielfach von englischen Trampdampfern, die regelmäßige Schiffahrt dagegen in immer höherem Maße von japanischen Linien erobert worden [1]).

Noch vor einem Jahrzehnt wurden die japanischen Schiffe von weißen Kapitänen geführt, meistens von Amerikanern oder Engländern. Nach einiger Zeit pflegte man neben den weißen Kapitän einen japanischen zu stellen. Jetzt führt fast stets nur ein solcher das Schiff. Auch die weißen Matrosen sind schnell beseitigt worden, nachdem die Japaner die Schiffahrt von ihnen erlernt hatten. Man hatte ihnen meist amerikanische Löhnung bewilligt, d. h. ziemlich die höchste, die irgendwo gezahlt wird. Die durchschnittliche Monatslöhnung betrug, die Offiziere eingerechnet, etwa 120 M. außer der Beköstigung, während die japanische Besatzung durchschnittlich nur weniger als 40 M. monatlich zu erhalten pflegt. In der Beköstigung selbst wird der Unterschied zwischen Amerikanern und Japanern auf 200—300 Proz. geschätzt.

Diese Verhältnisse können den amerikanischen Schiffahrtskreisen auch zeigen, was eigentlich der stärkste Grund ist, weshalb sie gegen die Schiffahrt fremder Völker nicht mehr aufzukommen vermögen. Die amerikanischen Löhne sind so sehr viel höher, daß schon deshalb ein Wettbewerb ausgeschlossen ist. Auch der Bau eines Schiffes und seine Ausrüstung erfordert in den Vereinigten Staaten sehr viel größere Summen. Die Löhnung der Schiffbauarbeiter ist höher als irgendwo sonst auf der Welt, und die Materialien sind fast sämtlich sehr viel teurer als im Auslande.

Hier liegt einer der Punkte, wo sich die auf die Spitze getriebene Schutzzollpolitik der Vereinigten Staaten rächt. Man hat die Zollmauern gegenüber dem Auslande immer weiter erhöht und damit allerdings wohl die Möglichkeit geschaffen, daß die amerikanischen Industrien zunächst ungestört durch ausländischen Wettbewerb emporblühen konnten. Indessen hat man nicht bedacht, daß damit gleichzeitig doch auch die industrielle Rüstung des Landes so undicht gemacht wurde, daß den Amerikanern nun ein Kampf gegen das Ausland mit gleichen Waffen nicht mehr möglich ist. Sie müssen dabei unterliegen, weil sie fast alles im eigenen Lande teurer bezahlen müssen, als dies im Auslande nötig ist.

Deshalb werden auch alle Schiffahrtssubventionen auf die Dauer nichts an der Sachlage ändern können. Man würde die eigentlichen Gründe des Niederganges der amerikanischen Schiffahrt damit nicht beseitigen können — im Gegenteil sie vielleicht noch verstärken. Man sollte sich also klar machen, daß die amerikanische Schiffahrt durch eine noch so kräftige Subventionspolitik

1) Näheres siehe in meinem Aufsatz „Die kommerziellen Mißerfolge der Vereinigten Staaten im Stillen Ozean". (Preußische Jahrbücher, 1909, Bd. 136, Heft 3, S. 492—504.)

nur dann hoch gebracht werden kann, wenn man sich darauf gefaßt macht, die überaus großen Summen, die dafür erforderlich sein würden, Jahr für Jahr zu erhöhen, also eine Schraube ohne Ende zu schaffen. Noch vor 10 Jahren hätten sich die Vereinigten Staaten dies vielleicht leisten können. Damals boten ihre Staatsfinanzen noch das Bild großer jährlicher Ueberschüsse dar. In der Zwischenzeit haben sich jedoch die Ausgaben der mannigfachen Regierungsämter so außerordentlich erhöht und zeigen zudem, wie ja auch bei den europäischen Staaten, eine so ausgesprochene Tendenz weiteren überstarken Wachstums, daß nicht einmal die scharfe Vermehrung der Kriegsflotte nötig sein würde, um dieses günstige Finanzbild zu zerstören.

Man wird es sich in den Vereinigten Staaten im eigenen Interesse also noch sehr überlegen müssen, ob man den gefährlichen Weg der Subventionspolitik für die Schiffahrt beschreiten will, den wir in Deutschland im Interesse und unter voller Zustimmung unserer Großschiffahrtsgesellschaften ganz seitab haben liegen lassen.

XVI.

Die ersten statistischen Erhebungen über die Gesundheitsverhältnisse der männlichen und weiblichen Erwerbstätigen.

Von Margarethe von Gottberg, Stuttgart.

Seitdem die Krankenversicherung eine reichsgesetzliche Regelung gefunden hatte, machten sich von Zeit zu Zeit amtliche Bestrebungen geltend, eine berufliche Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik zu schaffen.

Die ersten Ansätze hierfür finden sich in der Statistik des Deutschen Reiches, Band 46, Neue Folge für das Jahr 1888. Es folgen ferner Erhebungen in gleicher Weise im Band 59 für das Jahr 1890 und in erweitertem Maße in Band 65. Man stützte sich bei diesen Ermittelungen auf die Nachweisungen der Betriebs- und Innungskrankenkassen. Jedoch erwies sich das Material als äußerst ungenügend, um einen allgemeinen Ueberblick über die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der berufstätigen Bevölkerung zu gewinnen.

Demzufolge schritt man 1895 zur Prüfung des Zählkartenbestandes der Berliner Krankenkassen mit dem Ergebnis, daß am 11. Februar 1898 das Kaiserliche Gesundheitsamt an das Reichsamt des Innern berichtete, daß das Material Mängel aufweise, welche seine Verwendbarkeit für statistische Zwecke bedenklich machen und unter Umständen Veranlassung zu unzutreffenden Schlußfolgerungen geben könnten. Es fehlten eben bei diesem Material wie bei dem der Betriebs- und Innungskrankenkassen auch vor allen Dingen die näheren Angaben über Alter, Beruf und Krankheiten. So war man inzwischen zu der Ueberzeugung gelangt, daß für eine derartige berufliche Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik nur das von den Krankenkassen freiwillig gesammelte Material zur Beobachtung und zu Vergleichen geeignet wäre.

In der Sitzung des Arbeitsausschusses für die Pariser Weltausstellung am 4. Juli 1898 wurde darauf hingewiesen, daß das Material der Leipziger Ortskrankenkasse — bestehend aus Personal- und Krankenkarten für die einzelnen Mitglieder mit Angaben über Alter, Beruf und Krankheiten — für die in Frage kommenden Erhebungen geeignet sein dürfte, um so mehr da ihr Material in dieser Ausführlichkeit bis zum Jahre 1887 zurückführte.

Am 23. März 1903 wurden vom Reichstag die beantragten Mittel zur Ausführung dieser Arbeit, die nun in diesem Jahre der Oeffentlichkeit übergeben worden ist, bewilligt.

Mit der Prüfung und Ordnung des Materials der Leipziger Ortskrankenkasse ist ein überaus mannigfaltiges und interessantes Material gewonnen worden, das durch seine Reichhaltigkeit von Anbeginn eine gewisse Gewähr leistete für die allgemeine Richtigkeit der aus diesem Material gezogenen Schlußfolgerungen; denn daß die Zusammenstellung dieses Materials nicht nur für Leipzig und Umgegend, sondern überhaupt für die beruflichen Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse des Reiches maßgebend sein dürften, geht in erster Linie daraus hervor, daß die Leipziger Sterblichkeitsverhältnisse kaum von den allgemeinen deutschen Sterblichkeitstafeln abweichen. Es liegt somit die Vermutung nahe, daß auch die Gesundheitsverhältnisse äußerst ähnliche sind. Was insofern wichtig ist, als dann die Leipziger Erfahrungen den Wert der Allgemeinbedeutung erlangen. Es wird dadurch der Einwand hinfällig, daß eine einzelne Kasse in einer einzelnen Stadt nicht den allgemeinen Verhältnissen entspreche.

Bei den diesbezüglichen graphischen Darstellungen liegen die beiden männlichen Kurven der allgemeinen deutschen und der Kassensterblichkeit so nahe beieinander, daß sie sich für den größten Teil des Kurvenverlaufs zeichnerisch kaum auseinanderhalten lassen.

Etwas anders dagegen gestaltet sich der Vergleich der weiblichen Leipziger Kassensterblichkeit und der weiblichen allgemeinen deutschen. In den Hauptjahren der Gebär- und Geschlechtstätigkeit von 20 bis 34 Jahren ist die Kassensterblichkeit größer als die der allgemeinen deutschen Bevölkerung, und zwar weil in der Kassenmitgliedschaft verhältnismäßig mehr Belastung mit Erwerbsarbeit vorliegt als bei den Frauen der allgemeinen deutschen Bevölkerung.

Damit ist aber gleichzeitig die eigentliche Ursache festgestellt, die auch die Variationen der männlichen und weiblichen Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse überhaupt bestimmt. Man kann mit Recht sagen, wenn die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der Frauen auf natürliche Weise durch die Gebärtätigkeit beeinflußt werden und infolgedessen ihr Anteil an der Morbidität und Mortalität in der 20- bis 34-jährigen Altersklasse höher ist als derjenige der Männer, so sind im übrigen die Gesundheitsverhältnisse der Männer auf künstlichem Wege hauptsächlich durch übermäßigen Alkoholgenuß auf eine Weise ungünstig beeinflußt, daß sich die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der erwerbstätigen Frauen trotz ihrer doppelten Aufgabe als Berufsmensch und als Mutter im großen und ganzen vorteilhafter gestalten.

Es haben ein Jahr unter Beobachtung gestanden 996 445 männliche und 288 131 weibliche Personen. Bei den männlichen Personen entfielen davon 952 674 auf die Versicherungspflichtigen und 143 771 auf die freiwilligen Mitglieder. Dementsprechend bei den Frauen

259 582 und 28 549 Personen auf die beiden Mitgliedschaften. Es wird sich noch im weiteren Verlauf zeigen, daß stets die freiwillige Mitgliedschaft sowohl was die Zahl der Krankheitsfälle, Krankheitstage und Todesfälle anbetrifft, prozentual höher als die der Pflichtmitgliedschaft ist. Es läßt sich dies zurückführen bei dem männlichen Geschlecht auf eine natürliche Selbstauslese kranker Personen, bei dem weiblichen Geschlecht dagegen auf den Wunsch der erwerbstätigen Frau nach Ruhe während der letzten Wochen der Schwangerschaft. Sie tritt daher aus der Pflichtmitgliedschaft aus, und um der Wöchnerinnenunterstützung nicht verlustig zu gehen, in die freiwillige Mitgliedschaft ein.

Auf 100 ein Jahr lang beobachtete Personen aller Altersklassen entfielen bei den männlichen Pflichtmitgliedern 39,6, bei den Freiwilligen 78,5 Krankheitsfälle, dementsprechend entfielen auf die Frauen 41,8 und 66,9 Krankheitsfälle. In der 25 bis 34-jährigen Altersklasse entfielen auf die männlichen Pflichtmitglieder 36,8, auf die weiblichen 47,7 Krankheitsfälle, dagegen auf die männlich Freiwilligen 71,8, auf die weiblichen 67,3 Krankheitsfälle. Die männlichen Freiwilligen zählen also verhältnismäßig doppelt soviel Krankheitsfälle als die Pflichtmitglieder, während die weiblichen Freiwilligen nur etwa das $1^1/_2$-fache aufweisen. Es spielt der schon mehrfach erwähnte Grund hier mit eine entscheidende Rolle, daß wegen der Schwangerschaft und der Wochenbetten unter Frauen und Mädchen mehr als Männer wohl geschwächt, doch gesund in die freiwillige Mitgliedschaft eintreten. Es ist ferner zu beobachten, daß, während bei den auf alle Altersklassen bezugnehmenden Zahlen die Männer den gleichen oder auch höheren Anteil an Krankheitsfällen aufweisen, während in den 25 bis 34-jährigen Altersklassen bei den Pflichtmitgliedern der Anteil der Frauen bedeutend überwiegt und bei den Freiwilligen dem männlichen Prozentsatz viel näher gerückt ist.

Bei den Krankheitstagen zählt das männliche freiwillige Mitglied durchschnittlich $3^1/_2$ mal soviel als das männliche Pflichtmitglied, während das freiwillige weibliche Mitglied knapp $2^1/_2$mal soviel Krankheitstage als das weibliche Pflichtmitglied aufweist. In der 25 bis 34-jährigen Altersklasse sind diese Unterschiede abgeschwächt. Die Unterschiede zwischen der männlichen und weiblichen Mitgliedschaft sind jedoch verschärft worden, weil in diese Altersklasse die höchste Gebärfähigkeit der Frauen fällt und dies eine Rückwirkung auf die Krankheitsfälle und Krankheitstage ausübt.

Es entfielen auf einen Krankheitsfall durchschnittlich Krankheitstage bei allen Altersklassen zusammen

	männlich	weiblich
bei den Pflichtmitgliedern	21,6	24,6
bei den freiwilligen Mitgliedern	36,4	35,6
Für die 25—34-jährige Altersklasse		
bei den Pflichtmitgliedern	20,5	26,6
bei den freiwilligen Mitgliedern	30,8	36,8

Die erheblich längere Krankheitsdauer der freiwilligen Mitglieder findet ihre Begründung durch Selbstauslese einer-, durch das durchschnittlich höhere Alter der freiwilligen Mitglieder andererseits.

Auf 100 ein Jahr beobachtete Personen aller Altersklassen entfielen auf die männlichen Pflichtmitglieder 0,77, auf die weiblichen 0,53 Todesfälle, auf die männlichen freiwilligen Mitglieder 3,26, auf die weiblichen 1,58 Todesfälle. Die günstigeren Sterblichkeitsziffern der weiblichen Mitglieder rühren in der Hauptsache aus der stärkeren Besetzung der jüngeren Altersklassen her. In der 25 bis 34-jährigen Altersklasse verschieben sich die Sterblichkeitsverhältnisse sehr zuungunsten des weiblichen Geschlechts. Hierfür dürfte die Doppelbelastung der weiblichen Pflichtmitglieder durch die Erwerbsarbeit und durch die sie mehr in Anspruch nehmende Erfüllung ihrer Geschlechtsaufgabe verantwortlich gemacht werden. Mit Ausnahme dieser Altersklasse sind die Sterblichkeitsverhältnisse der Männer durchweg viel ungünstiger, so daß sich hier die schon öfters aufgestellte Behauptung, daß die Frauen von Hause aus eine widerstandsfähigere Natur aufweisen, wieder einmal ihre Bestätigung findet.

Ein Viertel aller Krankheitsfälle der männlichen Mitglieder ist durch Unfall verursacht. Der Anteil der Unfälle an den Krankheitsfällen beträgt bei den männlichen Pflichtmitgliedern 24,64, bei den Freiwilligen 11,95 Proz. Dagegen beträgt er bei dem weiblichen Geschlecht nur 6,89 Proz. bzw. 2,90 Proz. Auf die Betriebsunfälle kamen bei den männlichen Pflichtmitgliedern 10,6, bei den Freiwilligen 2,3 Proz., bei den Frauen 2,1 Proz. und 0,15 Proz. Die Unfälle fallen in erster Linie dem männlichen Geschlecht zu, während die Frauen nur verschwindend daran beteiligt sind.

Bei den Krankheitsgruppen zeigen sich erhebliche Unterschiede nach dem Geschlecht insofern, als die Männer hauptsächlich örtlichen Erkrankungen unterliegen, während bei den Frauen die Entwicklungskrankheiten und sonstige allgemeine Krankheiten einschließlich gutartiger Neubildungen weitaus im Vordergrunde stehen.

Es darf hierbei jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der Männer durch den Alkoholmißbrauch stark beeinflußt werden und auf denselben zweifellos in erster Linie die allgemein ungünstigen Gesundheitsverhältnisse des männlichen Geschlechts zurückzuführen sind. Es genügt zu erwähnen, daß bei den Alkoholikern $2^1/_2$mal soviel Krankheitsfälle und Todesfälle als bei der Allgemeinheit auftreten. Einen besonders hohen Anteil weisen die Alkoholiker auch an den Unfällen sowie Betriebsunfällen auf. Derselbe beträgt das 3-, ja mitunter sogar das 4-fache gegenüber der Allgemeinheit.

Wenn sich also bei den Männern die ungünstigen Gesundheitsverhältnisse größtenteils auf den übermäßigen Alkoholgenuß zurückführen lassen, so sind die ungünstigeren Gesundheitsverhältnisse der Frauen in der 20—34-jährigen Alterklasse, wie schon erwähnt, durch die doppelte Inanspruchnahme der Frau durch Beruf und Mutterschaft zu

erklären. Die Erwerbstätigkeit während der letzten Wochen der Schwangerschaft hat sich als äußerst nachteilig erwiesen und insbesondere zu einer Steigerung der Früh- und Fehlgeburten geführt. Entfielen doch auf 10 752 Wochenbetten der Pflichtmitglieder 1666 Fehlgeburten = 15,5 Proz., dagegen auf die 11 018 Wochenbetten der freiwilligen Mitglieder nur 257 Fehlgeburten = 2,3 Proz: Die Pflichtmitglieder haben ihre Berufsarbeit bis zum letztem Augenblicke fortgesetzt, wohingegen die freiwilligen Mitglieder sich eine mehrwöchentliche Ruhe während der Schwangerschaft gönnten.

Aus diesem Ueberblick über die Gesundheitsverhältnisse der Erwerbstätigen ist ersichtlich, daß die Erwerbstätigkeit an und für sich, abgesehen von einigen wenigen Berufen, keine besonders schädigenden Einflüsse ausübt. Dieselben setzen erst ein, wenn, wie bei den Frauen, zu starke Anforderungen an den menschlichen Organismus gestellt werden. Die Forderung nach einer Mutterschaftsversicherung hat daher seine volle Berechtigung im Hinblick auf die Erhaltung eines kräftigen Menschengeschlechts. Wie auch andererseits der Kampf gegen den Alkoholismus und andere Laster nicht scharf genug sein kann. Denn es ist nicht zum ersten Male, daß die ungünstige Beeinflussung der Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der Männer durch den Alkoholismus in so schroffer Weise zutage tritt. So zeigt sich bei den Heilversuchen in der Invalidenversicherung, daß die behandelten Frauen eine weit größere Beständigkeit des Heilerfolges zeigen als die Männer, was in erster Linie seine Ursache darin findet, daß die Frauen sich vieler Schädlichkeiten enthalten, denen sich die Männer dagegen vielfach aussetzen, wie namentlich dem Alkoholmißbrauch.

Daß vereinzelte Berufe jedoch eine gesundheitsschädigende Wirkung ausüben, soll nicht in Abrede gestellt werden. Die sowohl in der Mortalität als in der Morbidität ungünstigsten Berufsarten nach Krankheitsgruppen und einigen ausgewählten Krankheitsformen sind die der Freiluftarbeiter, der Steinmetzen, der Bierbrauer, der Arbeiter in Papier- und Pappfabriken, der Arbeiter in Handelsbetrieben mit Hadern, Abfällen usw., ferner der Arbeiterinnen in Bunt- und Luxuspapierfabriken, der Arbeiterinnen in der chemischen Industrie und der Arbeiterinnen in Maschinenfabriken. Andererseits finden sich aber auch Berufsarten mit außerordentlich günstigen Mortalitäts- und Morbiditätsverhältnissen, so daß ein gewisser Ausgleich stattfindet. Zum Schlusse sei auch noch erwähnt, daß einige stark besetzte männliche und weibliche Berufsarten beruflich übereinstimmende Krankheitserscheinungen aufweisen. Hierfür sind hervorzuheben das Bureau- und Kontorpersonal, Ladenpersonal, Buchdrucker bzw. Anlegerinnen, Punktiererinnen in Buchdruckereien, Wollkämmereien, Spinnerei, Gärtnerei, Land- und Forstwirtschaft. Es ist dies um so auffallender, da die männlichen und weiblichen Arbeitskräfte in den Berufen meist ganz verschiedene Arbeiten versehen. So treten bei dem männlichen und weiblichen Bureau- und Kontorpersonal Nervenkrankheiten, bei den Arbeiterinnen und Arbeitern in Wollkämmereien und Spinnereien Magenkatarrh sowie Magenkrampf und bei den Arbeitern und Arbeiterinnen in Gärtnerei,

Land- und Forstwirtschaft Bindehautentzündung gleichermaßen stark hervor.

Es ist außer Frage, daß durch die Bearbeitung des reichhaltigen Materials der Leipziger Ortskrankenkasse äußerst wichtige Momente, für die bisher nähere Anhaltspunkte fehlten, zur Geltung und durch eingehende wissenschaftliche Untersuchungen zur Verwertung gelangen. Ein besonders interessantes Gebiet dürften auch die Berufskrankheiten bilden. Denn es zeigt sich hier ganz zweifellos, wie schon oben erwähnt, daß nicht so sehr der Beruf an sich als die gesundheitlichen Vorbedingungen und die wirtschaftlichen Begleiterscheinungen in erster Linie die Ursache zum Auftreten bestimmter Krankheiten sind. So kann daher kaum ausbleiben, daß die zusammengefügten Ergebnisse aus einer Beobachtungszeit von 15 Jahren künftighin mitbestimmend bei Reformen der sozialen Gesetzgebung oder sogar anregend zu neuen Maßnahmen auf diesem Gebiete wirken werden.

XVII.

Politik und Wahlrecht in Neuseeland.

Von Dr. Arthur Goldschmidt.

Seit 1889 ist Neuseeland in die Reihe der modernen konstitutionellen Staaten eingetreten. Denn in diesem Jahre erhielt es das allgemeine und direkte Wahlrecht. Zwar war schon 10 Jahre früher ein Gesetz durchgegangen, nach dem ein jeder unbescholtene Bürger über 21 Jahre wahlberechtigt war, aber damals konnte noch entsprechend der Größe seines Grundbesitzes der einzelne mehrere Stimmen auf sich vereinigen, wenn nämlich sein Grundbesitz in mehreren Wahlkreisen lag. Es herrschte also praktisch ein Pluralwahlrecht. Erst seit 1889 war bestimmt, daß jeder Bürger nur in einem Wahlkreis seine Stimme zum Repräsentantenhause abgeben durfte. Das lang erkämpfte Prinzip des one man — one vote war damit durchgeführt.

Nirgends hat jemals eine demokratische Umgestaltung des Wahlrechts einen so vollständigen Wechsel der gesamten sozialen und politischen Verhältnisse zur Folge gehabt wie in Neuseeland. Nicht nur wurde das konservative Ministerium gestürzt, an seine Stelle trat nun sogar eine radikal-soziale Regierung, zuerst unter dem Minister Ballance, dann nach dessen Tode 1893 unter der Führung des berühmten Seddon, dem das neuseeländische Volk bis zu seinem Tode 1906 treu blieb.

Die Wahlen des Jahres 1890 bedeuten in der Tat den Beginn einer neuen Epoche — jener Epoche nämlich, in der sich die Regierung im Kampfe gegen Großgrundbesitz und kapitalistische Ausbeutung und in der Bevorzugung des kleinen Mannes — des kleinen Bauern und des Arbeiters — nicht genug tun konnte. Es ist jener Zeitpuukt, von dem an die Regierung von Industriearbeitern und kleinen Gewerbetreibenden, von kleinen Bauern und Landarbeitern gewählt wurde.

Mancherlei Umständen sehr verschiedener Art hat das Ministerium Ballance-Seddon die Mehrheit für seine gewaltige Reformgesetzgebung zu verdanken.

Zunächst, wie kam es, daß in den für Politik bisher sehr unempfänglichen Arbeitern plötzlich die Lust zu politischer Betätigung erwachte? Denn obgleich demokratische Ideeen unter den Arbeitern längst Wurzel gefaßt hatten, hielten sich diese bis zum Jahre 1890 von der Politik absolut fern. Es gab zwar mächtige Arbeiterverbände, aber diese betätigten sich politisch überhaupt nicht, sondern wollten

nach Art der englischen Trade-Unions durch Regelung von Angebot und Nachfrage, durch Streiks, Arbeitsnachweise und Arbeitslosenunterstützung die Arbeitsbedingungen verbessern.

Den Umschwung in diesen konservativen trade-unionistischen Anschauungen brachten indirekt die unruhigen Verhältnisse auf dem australischen Kontinent mit sich, der damals von schweren Streiks erschüttert wurde. In Sydney und Melbourne waren die Dock- und Hafenarbeiter, die Seeleute und zahlreiche andere Arbeiterkategorien in den Ausstand getreten und teilweise war der Generalstreik durchgeführt. Es war nicht zu vermeiden, daß diese mächtige Bewegung auf Neuseeland übergriff. Auch hier begannen den Streik die Seeleute und Dockarbeiter, auch hier schlossen sich zahlreiche andere Arbeiterklassen an, und das ganze wirtschaftliche Leben war schwer erschüttert. Der Streik endete mit einer völligen Niederlage der Arbeiter nach völliger Erschöpfung der Streikkassen. — Diese Niederlage hatte nun den Erfolg, daß man künftig überhaupt daran verzweifelte, auf dem Wege von Streiks die Arbeitsverhältnisse zu verbessern. Die Arbeiter verloren aber den Mut nicht und suchten nach etwas Neuem und gerieten so auf die Politik. Das allgemeine Wahlrecht bot die Handhabe, arbeiterfreundliche Abgeordnete in das Parlament zu bringen, und diese mußten dann die Gesetzesmaschine in Bewegung setzen zum Schutz der Arbeiterinteressen.

Es ist charakteristisch für die praktische Gesinnung des Neuseeländers, daß er trotz des großen Wahlsiegs, der die Arbeiter plötzlich zur Regierungspartei machte, den klaren Blick behielt und sich nicht in sozialistischen Unmöglichkeiten verlor. Der neuseeländische Arbeiter ist trotz seiner Macht — oder vielleicht wegen derselben — niemals Sozialdemokrat geworden, sondern hat stets nur das Mögliche verlangt und auch durchgeführt. Die in der ganzen sozialpolitischen Welt berühmte Gesetzgebung über das obligatorische Einigung- und Schiedsverfahren [1]) hat nichts Sozialdemokratisches an sich, und die zahllosen Fabrikgesetze zum Schutze von Leib und Leben und Freiheit des Arbeiters sind so wenig sozialistisch, daß alle modernen europäischen Staaten auf dem Wege dazu sind, Bestimmungen in gleicher Schärfe und Ausdehnung zu erlassen.

Die großartige neuseeländische arbeiterfreundliche Reformgesetzgebung hätte jedoch nicht durchgeführt werden können, wenn nicht die Arbeiter einen Bundesgenossen gefunden hätten in den kleinen Bauern und Landarbeitern.

Wie kamen diese dazu, ihre Stimmen dem radikal-sozialen Ministerium zu geben?

Der Grund lag in der verkehrten Agrarpolitik der vergangenen Regierungen, welche glaubten, um zu kolonisieren, genüge es, den Grund und Boden zu verkaufen. Für die Besiedelung und rationelle Bewirtschaftung sorgten dann schon, so meinten sie, die Landeigentümer selbst. Diese sehr verkehrte Anschauung sollte dem Lande teuer zu

1) Genaueres hierüber gibt A. Siegfried: Neuseeland. Eine soziale und wirtschaftspolitische Untersuchung, übers. und erweitert von Warnack, Berlin (Heymanns Verlag) 1909.

stehen kommen. Käufer, die die fruchtbarsten, am besten gelegenen Ländereien kauften, fanden sich schon genügend ein, aber diese Käufer waren keine Ansiedler, die das Land einer intensiven Wirtschaft erschließen wollten, sondern es waren zum überwiegenden Teil Landspekulanten, die riesige Bodenflächen erwarben, um an den Bodenwertsteigerungen zu verdienen. Diesen Besitzern riesiger Latifundien lag gar nichts am rationellen Anbau des Bodens. Sie warteten tatenlos ab, bis die mühevolle Arbeit der Regierung, die für Ordnung, Sicherheit, Verkehr, Herbeiführung von Kolonisten, Straßenbau etc. sorgte, ihre Terrains wertvoll und verkaufsreif machte. So gelangte gerade das beste, am leichtesten anbaufähige Land in die Hände der Grundstücksspekulanten. Im Jahre 1890 besaßen 584 Personen oder Gesellschaften ca. 7 Millionen Acres Land und etwa 1 Million Acres Land war im Besitz von Leuten, die nicht im Lande wohnten — ein Zustand, der heute wegen der hohen Besteuerung auswärts Lebender unmöglich wäre. Tatsächlich war wegen der extensiven Wirtschaft der Großgrundbesitzer einer Menge von kleinen Landwirten die Möglichkeit genommen, sich auf dem Lande zu betätigen. Diese Leute saßen infolgedessen beschäftigungslos oder wenigstens nicht in der von ihnen gewohnten Weise tätig, unzufrieden in den Städten. Sie bildeten daher naturgemäß eine treue Wählerschar für das neue Ministerium.

Abgesehen von diesen Landleuten ohne Land schlossen sich auch die kleineren auf dem Kronland angesiedelten Kolonisten mit bescheidenem Grundbesitz der neuen Mehrheit an — ganz begreiflicherweise, denn auch sie hatten von den stets wachsenden Latifundien, die die gesamte Entwicklung des Landes hemmten, nur Schaden.

Es kam aber noch ein wichtiger Faktor hinzu, der die gesamte agrarische Bevölkerung, die nicht direkt am Großgrundbesitz interessiert war, für das neue Regime begeisterte. Die Theorie des Henry George über die Verstaatlichung von Grund und Boden, die in weiten Schichten der Bevölkerung längst enthusiastische Aufnahme gefunden hatte, war von dem neuen Ministerium als Grundlage einer künftigen agrarischen Reformgesetzgebung aufgegriffen worden. Und zufällig kam der große Bodenreformer selbst, der nicht nur als Begründer seiner Lehre, sondern ebenso als ihr unermüdlichster und mächtigster Agitator berühmt war, im Jahre 1890 nach Australien und Neuseeland und wurde mit beispielloser Begeisterung aufgenommen. Die angesehensten Leute, wie z. B. der berühmte ehemalige Ministerpräsident von Neuseeland, Sir George Grey, bekannten sich zu seiner Lehre. Nicht zum wenigsten ist es dem persönlichen Einfluß und der großen Rednergabe des Henry George zu verdanken, daß das Gros der agrarischen Bevölkerung zu den Fahnen des neuen Ministeriums schwor. Daß die neue Bodenlehre des Henry George so leicht populär geworden war, ist leicht verständlich, wenn wir bedenken, daß ja gerade die Frage, die in Neuseeland am brennendsten war — nämlich die Beseitigung der Uebermacht der mächtigen Bodenkönige — durch sie gelöst werden sollte. Die Theorie war außerdem einfach und leuchtete einem jeden ein. Der Wertzuwachs des Grund und Bodens sollte nicht mehr dem Einzelnen, der zu-

fällig Eigentümer des Grundstücks sei, gehören, sondern der Allgemeinheit. Denn dieser Mehrwert sei ja nicht entstanden durch die Tätigkeit des Einzelnen, sondern durch das Zusammenwirken aller. Die gemeinsame Arbeit des ganzen Volkes habe das Emporblühen, das Steigen des Bodenwertes und der Grundrente verursacht. Die Gesamtheit des Volkes solle daher auch den Nutzen aus dieser Wertsteigerung haben. Der Boden sei also zu verstaatlichen.

Dies alles klingt sehr radikal, und man kann sagen, von der Lehre des Henry George, der das Privateigentum am Grund und Boden aufheben wollte, bis zum Sozialismus, der alles Privateigentum beseitigt, ist nur ein kurzer Schritt. Aber bei der praktischen Durchführung dieser Theorie zeigte sich wieder, worauf schon oben hingewiesen wurde, der gesunde Sinn des Neuseeländers und sein klarer Blick für das Mögliche. — Als Agitationsstoff erschien diese Lehre vorzüglich geeignet und die Mehrzahl ihrer Anhänger wird auch im Augenblick der Begeisterung wirklich geglaubt haben, in dieser Theorie ein Heilmittel für alles Unglück gefunden zu haben. Bei der näheren Erörterung aber im Parlament kam doch ein vernünftiger Kompromiß zustande. Das Privateigentum am Grund und Boden wurde nicht abgeschafft, der freihändige Verkauf blieb bestehen, und daneben führte man als zweiten Modus die Pacht ein, mit dem Recht des Landerwerbes zu freiem Eigentum nach 10 Jahren. Allein in der dritten Besiedelungsmethode, der ewigen Erbpacht (auf 999 Jahre), kam die Lehre des Henry George praktisch zur Anwendung. Im übrigen begnügte man sich damit, Bestimmungen zu erlassen, nach denen jeder zu einem Minimum von Meliorationen verpflichtet ist und nicht über eine bestimmte Größe Land erwerben darf. Die Hauptsache war eben nicht die Theorie, sondern die Verhinderung der Neubildung von Großgrundbesitz und die Herbeiführung einer intensiven Bodenwirtschaft. Die alten Latifundien mußten aufgeteilt werden und kleine Bauerngüter, da diese eine intensive Bewirtschaftung gewährleisteten, in möglichst großer Zahl geschaffen werden. Und man kümmerte sich nicht darum, daß man damit gerade ein Kaste schuf, die, wie allbekannt, stets zäh am Privateigentum hängt, und die zwar den Großgrundbesitzer haßte, aber von einer Bodenverstaatlichung nichts wissen wollte. So wurde durch die Tätigkeit des Staates selbst eine Verwirklichung der Theorie des Henry George in weite Ferne gerückt.

Aus alledem geht hervor, daß die Regierung bei der Abfassung ihrer Gesetze niemals blind einem Dogma nachfolgte. Niemals hat sie die Durchführung eines politischen Parteiprogrammes erzwungen oder eine bestimmte Theorie bis zu ihren letzten Konsequenzen durchgefochten. Im entscheidenden Moment lenkte sie stets ein. Der Neuseeländer ist eben kein Prinzipienreiter. Ein Dogma gilt ihm nichts. In diesem Lande ohne geschichtliche Vergangenheit fehlt die Romantik. Unbeschwert von allem historischen Ballast, der bei uns in Europa jeden Fortschritt erschwert, geht die Entwicklung vorwärts. Wenn man die Kühnheit der Gesetzgebung der neuseeländischen Staatsmänner bewundert, darf man eben nie vergessen, welche Vorzüge und Erleichterungen ihnen das Fehlen einer politischen und historischen Ver-

gangenheit gewährt. Neuseeland hat keine bevorrechteten Stände, weder Adel noch Geistlichkeit, es hat keine Kriegerkaste, die auf den Kriegsruhm ihrer Väter stolz Privilegien beansprucht, und hat keine durch große Vermögen übermächtige Personen, die durch Geld die Politik zu ihren Gunsten beeinflussen könnten. Und dazu kommt dann noch als nicht zu unterschätzendes Moment, daß Neuseeland ein Land ist mit nur 104471 Quadratmeilen Flächeninhalt und nur etwa 1 Million Menschen. In einem solchen Land, wo noch Ellbogenfreiheit herrscht und noch bei weitem nicht der ganze anbaufähige Boden bewirtschaftet wird, wo es noch kein alteingesessenes Proletariat gibt und keine Großbetriebe, geschweige denn Riesenbetriebe nach europäischem Maßstab — in einem solchen Lande ist es noch verhältnismäßig leicht, Politik zu treiben. Dort ist es noch leicht, nüchterner Realpolitiker zu sein und das Gute zu nehmen, woher man es bekommen kann.

Neuseeland beansprucht den Ruhm für sich, nicht nur in sozialer, sondern auch in politischer Beziehung das fortgeschrittenste Land zu sein. Als eines der ersten Länder der Welt verlieh es im Jahre 1893 allen erwachsenen Frauen (von 21 Jahren) das Stimmrecht. Daß das betreffende Gesetz, das die Frauen politisch gleichberechtigt machte, damals glatt durchging, kam eigentlich allen Parteien überraschend. Niemand glaubte, als die Vorlage eingebracht wurde, an einen Erfolg. In England, wo die Agitation für das Frauenstimmrecht stets stärker und auch berechtigter war, steht trotzdem noch heute alles beim Alten, obgleich in den englischen Riesenstädten die Lage der Frauen in vielen Bevölkerungsschichten in der Tat eine unglückliche ist. Wenn dort die Frau in ihrer Stellung als Mutter die unter unhygienischen und unsozialen Verhältnissen besonders zu leiden hat, Anteil am politischen Leben verlangt, wen könnte es verwundern? Anders in einem Lande wie Neuseeland, wo die Frauen in der Minderzahl sind [1]) und daher eine sozial geschätztere Stellung einnehmen, wo wegen der Geringfügigkeit der Industrie von einer Proletiarsierung der Frau als Fabrikarbeiterin kaum die Rede sein kann, und wo endlich das Gros der Bevölkerung auf dem Lande oder in kleinen Landstädten wohnt. Gerade letzteres ist insofern von Bedeutung, als der Frau dadurch ein ihr angemessener natürlicher Wirkungskreis zugewiesen ist, nämlich die Besorgung eines noch halb ländlichen Haushaltes. In der Tat kann auch nicht behauptet werden, daß die Masse der Frauen durch eine besonders umfassende Agitation und durch ihren Eifer der Propaganda die Regierung zum Nachgeben bestimmt hätten. Natürlich gab es Frauenrechtlerinnen, die mit größter Intensität agitierten, aber sie hatten mehr Erfolg bei einigen fortgeschrittenen Männern, die sich für sie im Parlament ins Zeug legten, als bei ihren eigenen Genossinnen. In Wirklichkeit haben die Frauen dem Umstand ihren Erfolg zu verdanken, daß die liberale Fortschrittspartei ans Ruder kam unter der Führung von Ballance-Seddon, die beide der Vorlage im Parlament günstig waren.

Die damalige politische Konstellation also war es, nicht aber eine

1) 1893 gab es ca. 10000 erwachsene Frauen weniger als Männer.

spontane große Volksbewegung, die den Frauen das Wahlrecht brachte. Gerade die ausschlaggebenden Parteien agitierten in jener Zeit für das Wahlrecht der Frauen, weil sie durch deren Stimmen eine Stärkung ihrer Stellung erhofften. So vor allem die Arbeiter, weil die Arbeiterfrauen für günstige Arbeitergesetze mit ihren Männern stimmen sollten. Ferner die Geistlichkeit, denn sie spekulierte auf die größere Frömmigkeit der Frau und daher auf eine Stärkung ihrer Partei. Und endlich die Temperenzler, die sehr mit Recht einen günstigen Einfluß auf die Antialkohol-Bewegung erhofften. Die Gründe, die von den Gegnern des Frauenstimmrechtes im Parlament vorgebracht wurden, waren nicht immer sehr einsichtsvoll und oft wenig stichhaltig. Die Frau, so sagte man, sei noch politisch unreif, stimmte stets für den Redner, der auf ihr Gemütsleben den meisten Eindruck machte, ständen unter der Herrschaft der Pfaffen und seien unzuverlässig und schwankend in ihrem Urteil und Meinung — alles Argumente, deren Haltlosigkeit nach dem ersten Wahlgang der Frau erwiesen wurde. Sehr erheiternd muß eine Parlamentsrede eines Moari-Abgeordneten namens Wi-Peré gegen das Frauenstimmrecht gewirkt haben, die ihrer Originalität halber zum Teil hier wiedergegeben sei:

„Meine Ansicht über diese Maßregel ist, daß sie, wenn sie Gesetzeskraft erhält, in diesem Hause eine Quelle von Störungen bilden wird. ... Ich fürchte, daß, wenn den Damen in diesem Hanse Sitze eingeräumt werden, dies die Aufmerksamkeit so manches ehrenhaften Mitgliedes ablenken und die Herren den Staatsangelegenheiten nicht so viel Aufmerksamkeit widmen werden, als sie sonst getan hätten. Obgleich an Jahren vorgeschritten, muß ich doch eingestehen, daß ich von einer derartigen Schwäche befallen werden könnte. Wenn der ehrenwerte Gentleman zur Einschränkung dieser Bill den Vorbehalt einführen wollte, daß bloß häßlichen Frauen der Zutritt zum Parlament gestattet würde, dann könnte nach meiner Ansicht die Quelle der Gefahr verstopft werden; wenn aber auch hübsche Damen in dieses Haus geschickt würden, dann würden sie zweifellos die gefühlvollen Herzen manches ehrenhaften Gentleman, besonders aber der älteren Mitglieder des Hauses, irreführen. Ich bemerke schließlich, daß, wenn es reizenden Damen gestattet wird, in das Parlament zu kommen, meine eigene Gattin mir nie mehr erlauben würde, hierher zurückzukehren."

Was waren nun die tatsächlichen Folgen der Verleihung des Stimmrechts an die Frauen?

Rein äußerlich zunächst ging die Wahl mit größter Ruhe und Sachlichkeit vor sich. Die Zahl der verdorbenen Stimmzettel war absolut nicht größer als bei den Männern, und die Zahl der stimmenden Frauen war sehr hoch, teilweise in einigen Bezirken prozentual höher als die der stimmenden Männer. Aber nicht nur solchen äußeren Merkmalen nach zeigten die Frauen ihre politische Reife. Auch mit Bezug auf jene übrigen, oben angedeuteten Befürchtungen bewiesen sie genügenden Takt und Einsicht. Die Angst vor großen politischen Umwälzungen zeigte sich als überflüssig. Denn die Parteigruppierung blieb nach wie vor der Einführung des Frauenwahlrechts im wesentlichen dieselbe. Einen wirklichen Nutzen hatte nur eine Partei: die Temperenzler — sehr begreiflich — da ja die Frauen als Gattinnen es sind, die am meisten unter der Trunksucht der Männer zu leiden haben. Das eigenartige Wahlgesetz von 1893 bot ihnen

eine bequeme Handhabe, für die Antialkoholbewegung zu wirken. Nach diesem Gesetz nämlich muß bei jeder Parlamentswahl (also alle drei Jahre) ein jeder Wähler gleichzeitig auch seine Stimme für oder gegen eine Einschränkung der Schanklizenzen in seinem Wahlbezirk abgeben. Und zwar werden ihm drei 3 Fragen vorgelegt, von denen er für eine oder zwei seine Stimme abgeben darf. Die Fragen lauten: Ist die Zahl der Schankbezirke

a) aufrecht zu erhalten?
b) zu vermindern?
c) überhaupt vollständig zu unterdrücken?

Zur Aufrechterhaltung und Verminderung ist absolute Majorität der Stimmen genügend, soll jedoch der Getränkeausschank in dem betreffenden Wahlbezierk ganz unterdrückt werden, so ist eine $^3/_5$-Majorität der Stimmen erforderlich. Wenn für keine der drei Fragen eine Majorität erzielt wird, bleibt alles beim Alten.

Nachfolgende Tabelle [1]) mag zur Illustrierung des bedeutenden Erfolges der antialkoholistischen Partei seit Einführung des Frauenstimmrechts dienen.

Zahl der Stimmen, die abgegeben wurden für:

Nach der Wahl vom Jahr	Aufrecht-erhaltung	Reduzierung der Schanklizenzen	Unter-drückung
1896	139 580	94 555	98 312
1899	142 443	107 751	118 575
1902	148 449	132 240	151 524
1905	182 884	151 057	198 768
1908	188 140	162 562	221 471

In einer ganzen Reihe von Distrikten mußte auf Grund der Wahlergebnisse die Verminderung der Schankwirtschaften und in einigen sogar die gänzliche Aufhebung aller Lizenzen beschlossen werden.

Gänzliche Aufhebung der Alkohollizenzen wurde durchgeführt [2])

nach der Wahl von 1902 in 3 Bezirken (bei insgesamt 68 Bezirken)
" " " " 1905 " 6 "
" " " " 1908 " 12 "

Die politischen Verhältnisse, wie sie hier geschildert sind, geben schon einen Begriff davon, welche Rolle Politik und Wahlrecht im neuseeländischen Volke spielen. Dadurch, daß Mann und Frau gleichmäßig am politischen Leben beteiligt sind, daß das Wohl und Wehe der Arbeiter und der niedrigen Stände, das Fortschreiten der Sozialpolitik, der Erfolg der Temperenzbewegung und unendlich viel anderes von dem Ausfall der Wahlen so sehr abhängt, wie nirgends in der Welt, ist bis in die untersten Bevölkerungsklassen hinein das lebhafteste Interesse für politische und volkswirtschaftliche Fragen vorhanden. Wir Deutschen, bei denen die Politik im Leben des Einzelnen eine nur untergeordnete Rolle spielt, können uns davon kaum einen rechten Begriff machen. Eher schon der Engländer, der seine politischen Disputierklubs hat und bei seinem Nachmittagsspaziergange im Hydepark,

1) Vgl. New Zealand Official Yearbook, 1909, S. 245.
2) Vgl. New Zealand official Yearbook, 1907, S. 238 ff. und 1909, S. 242 ff.

ob er will oder nicht, volkswirtschaftliche und politische Streitfragen bei den Meetings der verschiedensten Parteirichtungen erörtern hört. Aber auch England läßt sich in bezug auf Begeisterung für Politik mit Australien nicht vergleichen.

Je demokratischer ein Land regiert wird, eine desto größere Rolle pflegt die Politik im öffentlichen Leben zu spielen. In Neuseeland mit seinem demokratischsten aller Wahlrechte kannegießert Mann und Frau um die Wette, und ein jeder hält sich zum Staatsmann berufen. Dementsprechend ist auch ein jeder ein eifriger Zeitungsleser, und keine noch so kleine Stadt hat nicht ihr politisches Organ, in dem mit großer Gewissenhaftigkeit nicht nur die neuseeländischen Parlamentsverhandlungen, sondern auch die Berichte der Verhandlungen des englischen Unter- und Oberhauses gebracht werden.

Zur Zeit der Wahlen tritt natürlich jedes Interesse für fremde Angelegenheiten in den Hintergrund. Schon wochenlang vor der Parlamentswahl wird von nichts anderem gesprochen, und Männer und Frauen diskutieren in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel. Der höchste Ehrgeiz ist es, selbst Abgeordneter zu werden. Uebrigens bezieht ein Abgeordneter die für Neuseeland nicht unbedeutende Entschädigung von 300 Pfd. pro Jahr, was ebenfalls dazu beitragen mag, sich um die Stellung zu bewerben. Der Wahltag selbst ist ein gesetzlicher Feiertag, und auf den Fremden muß ein solcher Wahltag einen merkwürdigen Eindruck machen. Die Hotels sind an diesem Tage gesetzlich geschlossen und die Läden haben vom Mittag ab ihre Jalousien heruntergelassen. Ueberall herrscht Ruhe, und keine Erregung ist bemerkbar. Um jegliche Beeinflussung der Wählenden zu vermeiden, sind Anschläge und Umzüge verboten, und sogar das Ansprechen eines Wählenden ist ungesetzlich. Alles strömt in Sonntagskleidern zur Wahlurne, allein, paarweise und in Familien, zu Fuß, im Wagen und im Auto. Die Aufregung kommt erst abends bei Bekanntgebung der Wahlresultate zum Ausdruck.

Wenn auch äußerlich am Tage der Wahl von Wahlbeeinflussungen nichts zu merken ist, so sind doch die Wahlmachinationen und die Agitation wohl nicht geringer als in England oder in Amerika. Ohne die unermüdliche Agitation hätte sich Seddon vielleicht doch nicht dauernd die Majorität des Volkes erhalten. Ständig und überall reiste Seddon selbst umher, agitierte, redete und hielt Meetings ab. So wurde er ein Mann des Volkes. Seine Gegner nannten ihn zwar „a half educated demagogue, very fluent and very clever at lumbugging the public“; aber was tat ihm dies? Er verstand es, den kleinen Mann zu nehmen, mit ein wenig Gefühl für Weib und Kinder, ein wenig derbem Humor und durch seine Freundschaft für die Schwachen. Er hatte ein vorzügliches Gedächtnis für Gesichter und Menschen, und erwarb sich so manchen Freund. Seddon vereinigte alle Eigenschaften, die einen Mann populär machen, in sich.

Bei alledem kam es ihm nicht darauf an, durch Wahlmachinationen sehr wenig vornehmer Art Stimmen zu sammeln. Zu den weniger bedenklichen Methoden des Stimmenfangs gehörte es noch, wenn nur falsche Gerüchte über die Absicht der Opposition von den Ministeriellen

verbreitet wurden, z. B. die Opposition würde, wenn sie ans Ruder käme, die Alterspensionen abschaffen oder andere unsoziale Handlungen begehen. Hiergegen konnte sich die Partei immerhin noch durch Wort und Schrift wehren. Weit schlimmer dagegen stand es mit anderen Wahlmanövern, deren sich Seddon bei der Wahl von 1905 (6. Dezember) bedient hat, z. B. erhielten die Eisenbahner noch kurz vor der Wahl 1 sh. tägliche Lohnaufbesserung, die staatlich angestellten Schullehrer erhielten ebenfalls Zulage, und den Zivilbehörden versprach man dasselbe. Die sogenannten öffentlichen Arbeiten (Public works), deren Verteilung sowohl der Zeit wie dem Ort nach ganz der Regierung anheim gegeben ist, wurden vor der Wahl nach politischen Gesichtspunkten vergeben, d. h. Seddon versprach ganz offen denjenigen Distrikten, die früher oppositionell gewählt hatten, public works, falls in ihrem Bezirk der Regierungskandidat durchkäme. Weiter machte man auch die sogenannten „cooperative Workers“, das sind Gruppen von Arbeitern, die im Staatsdienst stehen, in der Weise der Politik dienstbar, daß man sie in zweifelhafte Wahldistrikte überführte und sie dort zeitweilig im Wegebau beschäftigte. Natürlich waren diese Arbeiter schon moralisch gezwungen, für ihren Arbeitgeber, d. h. die Regierung, zu stimmen.

Das liberale Regime hat mit seinen weitgehenden Arbeiter- und Landgesetzen Erfolg gehabt. Die Landbesiedelung macht bis zu einem gewissen Grade Fortschritte, und die Arbeiter, so glaubte man wenigstens bis vor ein paar Jahren, hätten unter der staatlichen Gewerbeaufsicht das Streiken verlernt[1]). In den letzten 3 Jahren allerdings besannen sie sich wieder hier und da auf die alte Streiktaktik. Es fragt sich nun — und gerade gelegentlich dieser neuesten Streiks wurde diese Frage viel diskutiert — ob die Regierung ihre Arbeiterreformgesetze, denen zufolge eigentlich fast jeder Streik ungesetzlich ist, aufrecht erhalten kann. Vorläufig flickt man an diesen Anti-Streikgesetzen herum, indem man jedes Jahr neue Zusätze und Aenderungen macht — ein Zeichen, daß die Regierung selbst die Unvollkommenheit einsieht. Aber wird dies auf die Dauer helfen? Die Arbeiter — heute Regierungspartei und Hauptstütze der Regierung — werden in ihren Ansprüchen immer begehrlicher, und vielleicht wird die Zeit kommen, wo die agrarische Bevölkerung, die bei den noch unbebauten Landstrecken naturgemäß, wenn auch sehr langsam zunimmt, im Parlament die Majoritätspartei wird. Dann wird vielleicht die Arbeitergesetzgebung — besonders bei zunehmender Industrialisierung des Landes und Hereinbeziehung in Weltwirtschaft und Weltverkehr — wieder rückwärts reformiert werden. Doch näher auf diese Zukunftsfragen einzugehen, ist hier nicht der Ort. Es sollte damit nur angedeutet werden, daß auch in Neuseeland „dem Lande des sozialen Friedens“, wie es häufig genannt wird, noch alles in starkem Flusse begriffen ist. Auch die dortige, vielbewunderte Gesetzgebung bedeutet keineswegs etwas Endgültiges.

1) Mehr als 10 Jahre lang, bis zum Tode Seddons (1906), blieb Neuseeland von Ausständen verschont.

XVIII.

Das soziale und wirtschaftliche Element in der elsass-lothringischen Frage.

Von Dr. Kreuzkam.

Die elsaß-lothringische Verfassungsfrage steht seit geraumer Zeit im Vordergrunde des politischen Interesses. Den Beurteilern reichsländischer Verhältnisse und Entwicklungsmöglichkeiten bietet sich ein Gewebe ineinandergeschlungener Fragen nationalpolitischer, kulturpolitischer und parteipolitischer Natur dar, und von diesen verschiedenen Standpunkten aus ist die elsaß-lothringische Frage in den letzten Jahren in Tageszeitungen und Zeitschriften eingehend behandelt worden.

Alle diese Erörterungen ließen aber zwei Gesichtspunkte, die für den engeren Anschluß des Reichslandes an Altdeutschland von maßgebender Bedeutung sind, außer Betracht, nämlich das soziale und wirtschaftliche Leben des Reichslandes. Es zeigt sich immer mehr, wie wichtig und notwendig es ist, das Wirtschaftsleben des Reichslandes an das große deutsche Wirtschaftsleben enger anzuschließen und eine Politik des Entgegenkommens und der Versöhnung auf dem Gebiete zu betätigen, auf dem trotz allen Rufens nach Autonomie und Wahlrecht die elsaß-lothringische Bevölkerung dem Reiche immer noch am ehesten Verständnis entgegenbringen würde: auf dem wirtschaftlichen Gebiete.

Seit der Zurückgewinnung Elsaß-Lothringens durch den Frankfurter Frieden und der Eingliederung der bis dahin französischen Landesteile in das neubegründete Deutsche Reich, hat das Reichsland in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht bedeutsame Fortschritte gemacht. Seine Bevölkerungsziffer ist in den 70er Jahren äußerst langsam gewachsen und vielfach fast stationär geblieben. Auch die 90er Jahre wiesen nur eine langsame Vermehrung von jährlich 8—10 000 Seelen auf, und erst im letzten Jahrzehnt läßt sich eine Jahreszunahme von durchschnittlich 19 000 Menschen feststellen. Während Deutschland seit 1872 um rund 40 Proz. zunahm und seine Bevölkerungsziffer auf 61,11 Mill. steigerte, ist die Bevölkerung Elsaß-Lothringens von 1 547 123 auf 1 825 602 gestiegen, d. h. sie hat sich um etwas über 17 Proz. vermehrt. In der Bevölkerungsdichtigkeit übertrifft das Reichsland mit 124,99 Einwohnern auf das Quadratkilometer die mittlere Bevölkerungsdichtigkeit des Deutschen Reiches von 112,14, aber es kommt hinter Rheinland-Westfalen, dem linksrheinischen Bayern, Hessen, Baden und nähert sich der Provinz Sachsen, Schlesien und Württemberg. Etwas ungünstiger stellen sich die Verhältnisse dar, wenn man die Zivil-

bevölkerung ins Auge faßt, die sich nach Abzug des Militärs, das gegenwärtig auf mindestens 80000 Mann zu veranschlagen ist, ergibt.

Die Entwicklung der Bevölkerungsverhältnisse des Reichslandes seit 1871 läßt sich kurz folgendermaßen kennzeichnen: auf die Angliederung Elsaß-Lothringens an das Deutsche Reich folgte zunächst einerseits eine bedeutende Absplitterung zahlreicher Teile des einheimischen Volkskörpers durch die Auswanderung nach Frankreich, andererseits ein Zuwachs zur ursprünglichen Bevölkerung durch die Einwanderung aus Altdeutschland, zu der noch die Verlegung zahlreicher Truppenteile mit Angehörigen der übrigen deutschen Staaten in das Land kam. Ferner hat die fortschreitende Industrialisierung des Landes außerordentlichen Zuspruch ausländischer, namentlich italienischer Elemente mit sich gebracht.

Die Abwanderung nach Frankreich war lange Jahre hindurch ziemlich beträchtlich und verhinderte bis 1885 eine nennenswerte Vermehrung der Bevölkerung, die sonst allein infolge der natürlichen Vermehrung, d. h. durch den Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle, hätte eintreten müssen. Erst nach dem Jahre 1885 zeigte sich eine fortdauernde Steigerung der Bevölkerungsziffer, die von 1885—1895 sich allerdings noch in engen Grenzen hielt, in dem darauffolgenden Jahrzehnt aber ungewöhnlich rasch vor sich ging. Die Zunahme der Bevölkerung von 1885—1895 betrug 76631, von 1895—1905 dagegen 173578. Im Jahre 1905 zählte Elsaß-Lothringen 1814564 Einwohner, d. h. 264826 mehr als im Jahre 1871. Bis zum Jahre 1900 war die wirkliche Bevölkerungszunahme immer geringer als die durch den Geburtenüberschuß eingetretene natürliche Vermehrung. In dem Jahrfünft 1900—1905 ist dann zum ersten Male seit der Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche die Zunahme größer gewesen als der Geburtenüberschuß. Hieraus ergibt sich die bemerkenswerte Tatsache, daß die Abwanderung nach Frankreich, über die leider keine genauen statistischen Angaben vorliegen, so weit nachgelassen hat, daß sie einen Einfluß auf die Bevölkerungsvermehrung und damit auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes nicht mehr auszuüben vermag.

Von großem Interesse sind die Feststellungen über die Gebürtigkeit der jetzigen Bevölkerung Elsaß-Lothringens. Man erhält durch sie einen gewissen Einblick in den Umfang der Einwanderung aus Altdeutschland. Von der Bevölkerung des Reichlandes im Jahre 1905 waren geboren:

in Elsaß-Lothringen	1 519 943	oder	83,77	Proz.
in einem anderen deutschen Bundesstaate	216 169	„	11,91	„
im Auslande	78 395	„	4,32	„

Unter den in einem anderen deutschen Bundesstaate Geborenen sind am stärksten die Preußen vertreten, und zwar mit 121254, wovon allein 58072 oder nahezu die Hälfte aus der Rheinprovinz stammen. Außer Preußen haben sämtliche übrigen Bundesstaaten Bevölkerungsteile nach dem Reichslande abgegeben, wobei sich am stärksten das Großherzogtum Baden, dann Bayern, Württemberg und Hessen beteiligt haben. Der Einwanderung von Altdeutschen nach Elsaß-Lothringen steht übrigens umgekehrt eine Auswanderung von im Reichslande Geborenen nach dem übrigen Deutschland gegenüber, die indes bei weitem

nicht so groß wie die erstere ist. Feststellungen darüber liegen aus dem Jahre 1900 vor, wo im gesamten Deutschen Reiche ausschließlich Elsaß-Lothringens 56 869 geborene Elsaß-Lothringer gezählt wurden. Hiervon entfallen jedoch ungefähr 17 000 allein auf die außerhalb ihres Geburtslandes ihrer Militärpflicht genügenden Elsaß-Lothringer, die nach Beendigung ihrer Militärzeit wieder in das Heimatland zurückkehren. Ebenso wie die Gebürtigkeitsverhältnisse, sind vom nationalen Standpunkte aus besonders interessant die statistischen Daten über die Muttersprache. Von der Gesamtbevölkerung haben im Jahre 1905 als Muttersprache angegeben:

deutsch	1 575 122	oder	86,80	Proz.
deutsch und französisch	5 785	„	0,30	„
französisch	200 220	„	11,04	„
italienisch	29 590	„	1,63	„
deutsch und eine andere Sprache (außer der französischen)	422	„	0,02	„
andere fremde Sprachen	3 847	„	0,21	„

Die französische Muttersprache ist hauptsächlich an der westlichen Grenze verbreitet; nur in Lothringen sind einige Kantone mit hauptsächlich französisch redender Bevölkerung im Innern gelegen.

Die berufliche Zusammensetzung der elsaß-lothringischen Bevölkerung stellt sich nach der Zählung von 1907 folgendermaßen dar:

	Personen	Proz.
A. Landwirtschaft Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei	568 158	31,21
B. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe	730 952	40,17
C. Handel u. Verkehr, einschließlich Gast- u. Schankwirtschaft	221 393	12,16
D. Häusliche Dienste (nicht bei der Herrschaft lebende Personen) auch Lohnarbeit wechselnder Art	17 364	0,95
E. Militär-, Hof-, bürgerlicher u. kirchlicher Dienst, sogenannte freie Berufsarten	159 502	8,76
F. Ohne Beruf und Berufsangabe	122 881	6,75
Zusammen:	1 820 249	100

Die Mehrzahl der elsaß-lothringischen Bevölkerung — über 40 Proz. — hat danach ihre hauptsächliche Nahrungsquelle in der Industrie einschließlich Bergbau. Dann folgt die Landwirtschaft, die 31 Proz. der Gesamtbevölkerung vorzugsweise versorgt, und endlich Handel und Verkehr, von dem 12 Proz. leben.

Der berufliche Aufbau der elsaß-lothringischen Bevölkerung wurde schon bei den Berufszählungen von 1882 und 1895 festgestellt. Es gehörten zur Berufsabteilung:

	1882	1895	1907	Zu- (+) Ab- (—) nahme 1905—1907 absolut	Proz.
A. Landwirtschaft	645 603	616 074	568 158	— 47 916	— 7,78
B. Industrie und Bergbau	563 272	105 600	730 952	+125 352	+20,70
C. Handel und Verkehr	142 627	156 458	221 393	+ 64 935	+41,50
D. Lohnarbeit wechselnder Art	16 606	17 864	17 364	— 499	— 2,79
E. Oeffentlicher Dienst usw.	104 212	150 899	159 502	+ 8 603	+ 5,70
F. Ohne Beruf u. Berufsangabe	67 260	76 185	122 881	+ 46 696	+61,29

Der schon von 1882—1895 beobachtete Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist mithin abermals in auffallender Weise fortgeschritten. Die Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung seit 1895 beträgt rund 48000 Personen. In dem gleichen Zeitraume hat die industrielle Bevölkerung um über 125000 Köpfe oder 20,7 Proz. zugenommen, eine Zahl, in der die mächtige Entfaltung dieses Zweiges der reichsländischen Volkswirtschaft in den letzten 12 Jahren deutlich zum Ausdruck kommt. Eine verhältnismäßig noch stärkere Zunahme weist die Berufsabteilung Handel und Verkehr auf.

Die veränderte berufliche Zusammensetzung der elsaß-lothringischen Bevölkerung zeigt deutlich die bedeutsamen Verschiebungen in unserem Wirtschaftsleben. Von 100 der Gesamtbevölkerung gehörten zur Berufsabteilung:

	1882	1895	1907
A. Landwirtschaft	41,93	37,96	31,21
B. Industrie und Bergbau	36,59	27,31	20,17
C. Handel und Verkehr	9,26	9,64	12,16
D. Lohnarbeit wechselnder Art	1,08	1,10	0,95
E. Oeffentlicher Dienst usw.	6,77	9,30	8,76
F. Ohne Beruf und Berufsangabe	4,37	4,69	6,75

Die Verschiebung hat sich also im wesentlichen zuungunsten der Landwirtschaft, dagegen zugunsten der zur Industrie in weiterem Sinne gehörenden Gruppen Handel und Gewerbe vollzogen.

Von den landwirtschaftlichen Betrieben kommt, wie noch erwähnt sein mag, dem Weinbau eine hervorragende Stellung zu. Seine Gesamterträge waren allerdings in den letzten Jahren recht schwankend, während die in Ertrag stehende Rebfläche mit 30 bis 31 ha (ganz Deutschland hat 120000 ha) ziemlich unverändert blieb. Im Jahre 1906 wurde beispielsweise für 23 Mill. M. Wein geerntet, gegenüber einem Ertrage in ganz Deutschland von 70,17 Mill. M. Nicht unwichtig ist auch der Hopfenbau, der Anbau von Tabak, wenngleich auf diesem Gebiete Elsaß-Lothringen hinter der Pfalz, Bayern und Baden zurücksteht.

In industrieller Beziehung hat die bergmännische Produktion eine wachsende Bedeutung erlangt: am glänzendsten ist die Entwicklung des Eisenerzbergbaues; aber auch die Steinkohlen- und Erdölindustrie haben eine, wenn auch langsame, so doch stetige Vermehrung der Förderung erfahren. Die folgende Uebersicht erläutert diese Entwicklung des näheren:

	Steinkohle		Eisenerze	
	Menge in t	Wert in Mill. M.	Menge in t	Wert in Mill. M.
1872	290 206	3,27	684 600	1,87
1882	581 525	4,24	1 359 141	2,92
1892	792 510	7,46	3 571 426	6,82
1902	1 309 813	14,14	8 793 496	22,62
1906	2 071 577	22,30	12 834 485	39,68
1907	2 194 279	25,22	14 107 517	44,11
1908	2 367 742	28,91	13 281 589	40,48
1909	2 467 066	—	14 442 881	—

	Erdöl Menge in t	Wert in Mill. M.
1872	1 285	0,133
1882	2 169	0,159
1892	12 942	0,712
1902	20 205	0,010
1906	22 023	1,101
1907	25 994	1,235
1908	28 730	1,580
1908	29 422	—

Die Minetterzeugung, als Ausgangspunkt der lothringischen Roheisendarstellung, hat sich demnach in den verflossenen 35 Jahren mehr als verzwanzigfacht, der Menge und dem Werte nach. Es standen nach den letzten Erhebungen 1909 56 Eisenerzbergwerke, Eisenerztagebaue und sonstige Erzbergwerke im Betriebe, 4 Steinkohlenbergwerke, 6 Bitumenbergwerke und 11 Hochofenwerke mit 56 Hochöfen, von denen 47 im Gange waren. Entsprechend dem Erzbergbau hat sich auch die Hüttenindustrie mächtig entfaltet; die Steigerungen entfallen besonders auf das letzte Jahrzehnt. Die Hochöfen verarbeiteten gegen 8 Mill. t Erze und Schlacken, während die überschießenden Erzmengen nach dem benachbarten Saargebiet (1909 2,6 Mill t), nach dem übrigen Rheinland und Westfalen (2,35 Mill. t), nach Luxemburg (1,5 Mill. t), nach Frankreich (500 000 t) und nach Belgien (201 000 t) ausgeführt werden. Den Anteil der Reichslande der gesamten deutschen Hüttenindustrie stellt die folgende Uebersicht dar:

	Roheisenerzeugung Elsaß-Lothringens Menge in t	Wert in M.
1900	1 523 999	94 255 000
1901	1 446 774	72 191 000
1902	1 630 220	70 660 000
1903	1 973 985	87 191 000
1904	2 070 140	91 344 000
1905	2 168 799	96 606 000
1906	2 422 540	120 077 000
1907	2 511 588	138 747 000
1908	2 182 249	113 195 000
1909	2 314 713	—

In den bergbaulichen Betrieben des Reichslandes wurden im letzten Jahre 26 687 Arbeiter beschäftigt und in den Eisenhüttenwerken 20 461 Arbeiter. Das rasche Emporkommen der lothringischen Montanindustrie hat in der Lage der Arbeiterverhältnisse mancherlei Schwierigkeiten hervorgerufen: die nicht zahlreiche einheimische Bevölkerung stellt bei reichlicher Beschäftigung in anderen, namentlich landwirtschaftlichen Betrieben, nur ein geringes Kontingent von Montanarbeitern, und die Industrie war daher schon früh auf einen bedeutenden Zuzug fremder Arbeiter angewiesen; man hat Branchenarbeiter aus Altdeutschland, Westfalen, Nassau und dem Siegerlande herangezogen und ungelernte Arbeiter aus Frankreich, Belgien und Luxemburg, und den noch verbleibenden Bedarf deckt man durch Aufnahme italienischer Arbeiter. Im allge-

meinen hat diese fluktuierende Bevölkerung in einem gedeihlichen Verhältnisse zu den Arbeitgebern gestanden, sie ist von der Berührung mit der Sozialdemokratie jedenfalls in höherem Grade verschont geblieben, als dies in anderen großen Industriegebieten der Fall ist, und die Organisationsbestrebungen der Arbeiter sind meistens an dem losen Zusammenhange der aus den verschiedenen Nationalitäten zusammengesetzten Arbeiterschaft gescheitert. Zuerst haben es katholische Vereine unter der Führung von Geistlichen zu einigen Ansätzen gebracht, insbesondere hat sich der Verein der christlichen Bergarbeiter immer weiter ausgebreitet und unterhält die Gruben- und Werkverwaltungen des Minettegebietes in einer gewissen Beunruhigung. Alles in allem kann man aber doch sagen, daß die Germanisierung der Arbeiterbevölkerung wesentliche Fortschritte gemacht hat.

Die ursprünglich mit ausländischem, französischem, vorzugsweise aber belgischem Kapital gegründeten Montanwerke sind allmählich in deutschen Besitz übergegangen bzw. unter deutschen Einfluß gebracht worden: so ist jetzt die früher in belgischem Besitz befindliche Moselhütte in Maizières mit den Rombacher Hüttenwerken vereinigt, nachdem sie zuvor an die Firma Spaeter in Coblenz übergegangen war, die Hochöfen in Deutsch-Oth an den Aachener Hüttenverein Rote Erde, die Hochofengesellschaft Fentscher Hütte an den Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede, die Akt.-Ges. Differdingen-Dannenbaum wurde infolge der Sanierung durch die Darmstädter Bank mit der deutschen Industrie verschmolzen u. a. m. Weiter sind zwischen dem niederrheinisch-westfälischen Industriegebiet und dem Minetterevier weitgehende Interessengemeinschaften angebahnt worden, insofern fast alle bedeutenderen Hütten- und Stahlwerke am Niederrhein in Lothringen Eisensteingruben erworben oder Hochöfen errichtet oder doch mit den dort vorhandenen Unternehmungen dieser Art Abkommen getroffen haben. Die Firma Thyssen und die Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft stehen im Begriffe, große Hochofenanlagen sowie Stahl- und Walzwerke in Lothringen und Luxemburg zu errichten und die Gutehoffnungshütte will angeblich diesem Beispiele folgen.

Während Lothringen, wie oben dargelegt, bedeutende Erzmengen nach den verschiedensten deutschen Verbrauchsgebieten abgibt, bezieht es Kohlen und Koks vorzugsweise aus dem Ruhrgebiet. Es handelt sich dabei um Mengen von durchschnittlich jährlich 2 Mill. t, die mit großen Kosten auf dem Eisenbahnwege bezogen werden. Vom technisch-wirtschaftlichen Standpunkte aus tritt damit die Aehnlichkeit der Verhältnisse zwischen dem großen nordamerikanischen Erzgebiete an den Großen Seen mit dem Kohlenbezirk bei Pittsburg und dem Minettebezirk und dem Ruhrgebiet anschaulich in die Erscheinung. Dort hat man die großen Entfernungen von 1000 bis 1500 km auf den Oberen Seen mit Hilfe billiger Wasserfrachten überwunden und fährt dann noch rund 250 km auf der Eisenbahn nach Pittsburg — zu Tarifen, die sich nicht viel über 1 Pfg. auf das Tonnenkilometer bewegen. Im Gegensatz dazu befördert man in Deutschland den Koks zu 2,2 Pfg.

und auch das Eisenerz zu nahezu 1,6 Pfg. An der von der Natur gegebenen Möglichkeit, eine fast ebenso günstige Wasserstraßenverbindung zwischen den beiden sich ergänzenden Bezirken herzustellen, überlegt man aber schon seit ungefähr 30 Jahren, ohne zu einem positiven Entschluß zu kommen. Nicht nur der Handel und die Industrie, sondern auch die deutschen Verkehrsunternehmungen würden von der Kanalisierung der Mosel und der Saar einen Vorteil ziehen, der heute dem Auslande zugute kommt. Die Industrie der südwestlichen Rheinprovinz und Lothringens benutzt jetzt für ihre Ausfuhr zur See den Weg über Antwerpen. Da von dem Wege dorthin nur ein kleiner Teil auf deutsche, der weitaus größte Teil aber auf belgische Bahnen fällt, so zieht den Frachtnutzen aus der südwestdeutschen Ausfuhr hauptsächlich der belgische Staat. Werden die Gütermengen, die heute den Weg durch Belgien nehmen, auf die Mosel, die Saar und den Rhein gelenkt, dann kommt der Frachtgewinn deutschen Erwerbsgesellschaften zugute, was vom nationalen Standpunkte aus sehr zu wünschen wäre.

An der Spitze der zahlreichen Wünsche der reichsländischen Bevölkerung steht denn auch seit einer Reihe von Jahren schon das Verlangen nach einer baldigen Ausführung der Kanalisierung der Mosel. Da man allseitig dieses Verkehrsmittel als besonders geeignet zur Hebung des wirtschaftlichen Wohlstandes von ganz Lothringen erachtet, ist man enttäuscht darüber, daß kürzlich der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten im Abgeordnetenhause eine Entschließung des preußischen Staatsministeriums mitgeteilt hat, wonach dieses die Kanalisierung der Mosel und Saar „zurzeit nicht für zweckmäßig und durchführbar erachtet". Dem Befremden über diese ablehnende Entscheidung wird vom nationalen und wirtschaftlichen Standpunkte aus um so nachdrücklicher Ausdruck verliehen, als ihre Begründung mit dem Interessenwiderstreite der niederrheinisch-westfälischen und der südwestdeutschen Eisenindustrie sowie mit der Besorgnis vor Ausfällen in den Einnahmen der Staatseisenbahnverwaltung in keiner Weise als zutreffend anerkannt wird. Man erblickt allgemein in der Haltung der preußischen Regierung eine ungerechtfertigte einseitige Bevorzugung des ohnehin durch Eisenbahnen, Eisenbahntarife sowie durch eine Fülle von Wasserstraßen vorbegünstigten niederrheinisch-westfälischen Industriegebietes, insbesondere gegenüber dem Reichslande; auch erscheint die bemängelte Stellungnahme Preußens zu sehr von unbegründeten fiskalischen Gesichtspunkten eingegeben.

Die Wirkung der Vorteile, die der niederrheinisch-westfälischen Eisenindustrie fortgesetzt zugeführt werden, ist von um so größerer Tragweite, je mehr die Produktionssteigerung in Niederrheinland-Westfalen die des Mosel- und Saargebietes übertrifft. Während im Jahre 1904 die Roheisenerzeugung in den beiden Gebieten nahezu gleich war, ist Südwestdeutschland-Luxemburg in den letzten Jahren erheblich hinter Niederrheinland-Westfalen zurückgeblieben. Nach der Statistik des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller betrug die Roheisenerzeugung der beiden Gebiete seit 1902:

	Deutsches Zollgebiet	Saargebiet	Lothringen-Luxemburg	Südwest-deutschland-Luxemburg	Nieder-rheinland-Westfalen
	t	t	t	t	t
1902	8 479 653	645 001	2 722 843	3 367 844	3 281 200
1903	10 085 634	735 968	3 217 328	3 953 269	4 009 227
1904	10 103 942	752 771	3 267 875	4 020 646	4 015 821
1905	10 987 623	814 310	3 520 697	4 335 007	4 367 640
1906	12 478 067	901 252	3 887 600	4 788 852	5 142 783
1907	13 045 760	950 446	3 989 922	4 940 368	5 446 124
1908	11 813 511	1 025 556	3 481 193	4 506 749	4 945 958
1909	12 917 653	1 132 344	3 863 828	4 996 172	5 547 448

Danach erzeugten die südwestlichen Hütten 1902 noch 39,7 Proz. deutschen Roheisens, 1909 dagegen nur noch 38,7 Proz. Sie waren also in diesem Zeitraume um 1 Proz. zurückgegangen. Umgekehrt erzeugten die nordwestlichen Hütten 1902 nur 38,7 Proz. des deutschen Roheisens, 1909 aber 42,9 Proz.; sie waren also um 4,2 Proz. gestiegen. Das Verhältnis hat sich also um über eine halbe Million Tonnen zugunsten des Nordwestens verschoben. Unter diesen Umständen liegt gewiß kein Grund vor, den Ausbau der Mosel- und Saarkanalisierung zu verzögern, weil dadurch der Nordwesten in seiner Entwicklung gefährdet werden könnte, und es steht den nordwestlichen Hüttenwerken wie auch der Regierung übel an, die Verwirklichung dieses Kanalunternehmens, das von volkswirtschaftlichen und nationalen Gesichtspunkten aus entschieden werden sollte, vom Standpunkte der Sonderinteressen aus zu behandeln und es dem Südwesten noch länger vorzuenthalten. Was die vermeintlichen Eisenbahnausfälle betrifft, so ist die Regierung doch sonst bei der Prüfung der Einwirkung der Wasserstraßen auf die Eisenbahnen — beim Rhein, beim kanalisierten Main, beim Oder-Spreekanal und bei der kanalisierten oberen Oder, beim Dortmund-Emskanal, beim Elbe-Travekanal, beim Hannover-Rheinkanal und zuletzt selbst beim Masurischen Kanal — zu der Erfahrung bzw. Ueberzeugung gelangt, daß überall da, wo leistungsfähige Wasserstraßen das Land durchziehen, auch die von diesen ausgehenden Schienenwege eine günstige Entwicklung genommen haben. Der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten hat in dieser Beziehung bei der Vertretung wasserwirtschaftlicher Vorlagen wiederholt erklärt: „Es findet eine glückliche Wechselwirkung zwischen Eisenbahnen und Wasserstraßen statt, und keine noch so sorgfältige Rechnung ist imstande, festzustellen, wo die nützliche Wirkung der Eisenbahnen und Wasserstraßen aufhört und wo sie anfängt. Tatsache ist aber, daß das gesamte wirtschaftliche Leben dort am meisten blüht, wo Eisenbahnen und Wasserstraßen im Wettbewerb zusammenwirken.“

Die erwähnte Stellung der preußischen Staatsregierung mußte daher in der Bevölkerung des Südwestens, insbesondere im Reichslande, eine lebhafte Beunruhigung hervorrufen, und zwar nicht nur vom Standpunkte des Wirtschaftslebens, sondern auch vom Standpunkte der nationalen Politik; denn die Erklärung bringt einstweilen den Abschluß des Südwestens von seiner natürlichen Wasserstraße, dem Rhein, mit

sich; sie bildet für die Entwicklung der für die deutsche Gesamtwirtschaft von Jahr zu Jahr immer wichtiger werdenden Gebiete ein schweres Hemmnis und bedeutet eine aus Kurzsichtigkeit verpaßte Gelegenheit, das Wirtschaftsleben des Südwestens, vornehmlich des Reichslandes, an Altdeutschland enger anzuschließen. Dabei wirkt es besonders befremdend, daß das preußische Staatsministerium seine Entschließung zu der gleichen Zeit abgegeben hat, in der der Reichskanzler eine größere Berücksichtigung der politischen Wünsche Elsaß-Lothringens für nötig anerkannte. In dem Elsaß-Lothringischen Landesausschusse kam denn auch in der Sitzung vom 20. April d. J. ein lebhaftes Bedauern über den von der preußischen Regierung eingenommenen Standpunkt rückhaltlos zum Ausdruck, und zwar nicht nur aus der Mitte des Hauses, sondern auch vom Regierungstische. Der Staatsrekretär für Elsaß-Lothringen erklärte bei dieser Gelegenheit, daß nach der Ueberzeugung der reichsländischen Regierung die Hinausschiebung der Moselkanalisierung den wirtschaftlichen und politischen Interessen des Reichslandes nicht dienlich sein werde.

Im gewissen Sinne eine Folge jener Entscheidung war die vom Landesausschusse angenommene Resolution auf Durchführung der Kanalisierung der lothringischen Moselstrecke von Metz nach Diedenhofen. Es liegt aber auf der Hand, daß in der Beschränkung des Ausbaues der Mosel auf die genannte Teilstrecke — selbst für 600 Tonnenschiffe — eine befriedigende Lösung der Kanalfrage, insbesondere vom nationalen Gesichtspunkte aus, nicht erblickt werden kann. Namentlich gibt die Tatsache zu Bedenken Anlaß, daß der Rhein-Marnekanal, an den die kanalisierte Mosel sich anschließt, durch französisches Gebiet führt. Der Wasserweg von Diedenhofen nach Straßburg, das für die Transporte als Umschlagshafen in Betracht kommt, überschreitet bei Novéant, südlich von Metz, die Grenze und kehrt erst bei Lagarde auf deutsches Gebiet zurück. Vom nationalen Gesichtspunkte aus erscheint es doch im hohen Grade verhängnisvoll, daß das Reichsland Anschluß an das französische Wasserstraßennetz suchen muß. Mit Recht sagt der Abg. Gothein in einem Aufsatze in den „Dokumenten des Fortschrittes“ über die elsaß-lothringische Verfassungsfrage: „Wenn auch die Gefühle und Sympathien zahlreicher Elsaß-Lothringer noch nach Frankreich gravitieren, so sind ihre wirtschaftlichen Interessen doch so intensiv mit Deutschland verflochten, daß niemand von ihnen mehr wünschen kann, außerhalb des deutschen Wirtschaftsgebietes zu stehen, denn die reichsländische Industrie würde, wenn Elsaß-Lothringen wieder französisch werden sollte, gezwungen sein, zu einem großen Teil auf die rechte Seite des Rheines hinüberzuwandern, um zum deutschen Markte zu gehören. Schließlich entscheiden im Dasein der Völker die wirtschaftlichen Interessen.“

Die Reichsregierung wird Hand in Hand mit der preußischen Regierung den politischen und wirtschaftlichen Bedürfnissen des Reichslandes gerecht werden müssen, um den inneren Angliederungsprozeß an Altdeutschland zu beschleunigen und zu festigen.

Literatur.

VI.

G. de Leener, L'Organisation syndicale des Chefs d'industrie, étude sur les syndicats industriels en Belgique.

2 Bde., 395 u. 580 SS. gr. 8⁰ Bruxelles 1909.

Besprochen von H. Köppe.

Das umfangreiche Werk gehört der vom Institut für Soziologie Solvay in Brüssel herausgegebenen „Sammlung sozialer Studien" an. Ursprünglich bestimmt, als Ersatz für eine dritte Auflage des zuerst im Jahre 1903 erschienenen Werkes „Les syndicats industriels en Belgique" desselben Verfassers zu dienen, beruht es auf der Grundlage neuer, umfassender Studien, die den inzwischen sehr veränderten Verhältnissen Rechnung tragen. Es liegen ihr die Ergebnisse einer privaten Enquete, die der Verfasser im Jahre 1908 veranstaltet hat, zugrunde, wobei er von mehr als 200 Personen und Verbänden in Industrie, Handwerk usw. mündliche Auskunft einzog.

Der Hauptgesichtspunkt, unter dem der Verfasser die Ursachen wie die Wirkungen der syndikalen Entwicklung einer sehr gründlichen Untersuchung unterzieht, wird von ihm als der realistische, unaprioristische bezeichnet; lediglich auf Tatsachen will er sich stützen. Daher verwirft er vor allem das Axiom der „freien Konkurrenz". Diese ist ihm ein völlig imaginäres, abstraktes Prinzip, der modernen „zoologischen Philosophie" entstammend, das ein in Wirklichkeit nicht bestehendes soziales Regime annimmt, in dem die Menschen, voneinander getrennt, sich nicht nähern noch zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zweckes verbinden können. Leider wird mit diesem Axiom die reale Tatsache des Wettbewerbs (compétition) fortgesetzt verwechselt. Darunter versteht er: „l'état de division des individus poursuivant séparément la réalisation d'une même fin." Nur die beiden bei der Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit miteinander wechselnden Alternativen: compétition und groupement, entsprechen der Wirklichkeit. Er vermeidet daher die Ausdrücke concurrence und libre concurrence und spricht dafür von compétition, um das auszudrücken, was diese beiden Ausdrücke Reales enthalten. Konsequenterweise wird der Mißbrauch verworfen, die freie Konkurrenz als das Charakteristikum des modernen industriellen Regimes anzusehen. Viele Irrtümer bei der Wertung der syndikalen Bewegung

entstammen der willkürlichen Annahme, daß der Kampf des Menschen gegen seines gleichen bei allen wirtschaftlichen Lebensbetätigungen eine notwendige Tatsache sei. Die Unternehmerverbände sind bei dieser Auffassung ganz unverständlich. In Wirklichkeit neigt der Mensch, als durch und durch soziales Wesen, weit mehr zur Assoziation als zum Individualismus und zur Isolierung.

Unter den „industriellen Syndikaten" versteht de L. jede auf Zeit oder dauernd geschlossene Vereinigung von gewerblichen Unternehmern zum Zwecke gemeinsamer Regelung der Produktionsbedingungen. Diese können das Arbeitsverhältnis, den Verkauf oder Einkauf betreffen. Er unterscheidet daher Arbeitgeber-, Verkaufs- und Einkaufssyndikate. Die Darstellung beschränkt sich im allgemeinen auf das industriereiche Belgien, geht aber, wo der Zusammenhang es mit sich bringt, auch über dessen Grenzen hinaus. Der Verfasser wünscht, daß die bestehenden Vorurteile gegen die industriellen Syndikate durch die Erkenntnis ihrer sozialen Notwendigkeit zerstreut und daß diese Organisationen als ein unentbehrlicher Organismus, als das natürliche Ergebnis der ihre Entstehung bedingenden besonderen Umstände angesehen werden möchten. Andererseits wird dann der Gewinnanreiz nicht mehr die einzige Triebfeder für ihre Gründung, sondern sie werden der Ausdruck der methodischen, sicheren Organisation der unter dem Einfluß zahlreicher wirtschaftlicher und sozialer Faktoren verbundenen Unternehmer sein.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, stellt der Verfasser im ersten Bande (Les faits) die Ergebnisse seiner Enquete in übersichtlicher, abwechlungsreicher Gruppierung anschaulich und anziehend dar. Zwei Kapitel über den Ursprung der modernen industriellen Syndikate und über ihre Entwicklung in den verschiedenen Industrieländern werden vorausgeschickt. Diese gipfeln in dem Ergebnis: trotz aller Aehnlichkeiten mit den gewerblichen Korporationen des Mittelalters sind die modernen Syndikate keine sukzessiven Stadien ein- und derselben Entwicklung. Man kann aber auch nicht schlechtweg von ihnen sagen, daß sie im Laufe des letzten Jahrhunderts industrieller Entwicklung entstanden sind, vielmehr fallen ihre Entwicklungskeime in die Periode zwischen die Epochen der alten handwerksmäßigen Gewerbe und der neuen Fabrikindustrie. Der zweite Band (La théorie) ist der Theorie gewidmet, die aber durch eine dazwischen gestreute reiche Fülle von Beobachtungstatsachen und durch beständige Zurückführung auf die konkreten Verhältnisse des wirtschaftlichen Lebens hier nichts weniger als grau erscheint.

Die Darstellung des ersten Bandes entrollt ein ausführliches, klares Bild von den Verhältnissen der größeren Industrien und der bedeutenderen Handwerke Belgiens unter dem Gesichtspunkte der syndikalen Vereinigung der Unternehmer. Es werden einzeln geschildert: der Kohlenbergbau, die Produktion und erste Verarbeitung der industriellen Metalle, die Stein-, die Textil-, die Glas-, die keramische und die chemische Industrie, die Metallbearbeitungsindustrie, das Nahrungsmittel-, das Bau- und das Bekleidungsgewerbe, die Holzbearbeitung, die Diamantindustrie und das Buchdruckgewerbe. Der Gesamteindruck ist der

einer starken und mannigfaltigen Durchsetzung dieser Gewerbe mit Organisationen der allerverschiedensten Entwicklungsgrade und -formen, ohne daß jedoch der Wettbewerb auf einem dieser Gebiete gänzlich ausgeschlossen wäre. Als besonders beachtenswert sei hervorgehoben: die Versuche, ein nationalbelgisches Kohlensyndikat zu gründen, sind bisher an den sehr großen Qualitätsverschiedenheiten der belgischen Kohle gescheitert. Doch besteht ein Verband der meisten belgischen Kohlenzechen gegenüber den Kohlenlieferungssubmissionen der belgischen Staatsbahnen. Dem Wettbewerbe ist im Kohlenbergbau nicht nur durch die mangelnde Vollzähligkeit der lokalen Verbände, sondern auch durch die Lockerheit des syndikalen Bandes, selbst hinsichtlich der Preisfestsetzung, noch Raum genug verblieben. Ueber den regionalen Syndikaten eines jeden Kohlenbeckens stehen umfassendere Verbände, wie die société générale de Belgique, die 11 Zechen mit über einem Viertel der gesamten Landesproduktion kontrolliert. Enge, vertragsmäßige Verbindungen bestehen zwischen den belgischen und den deutschen Kohlensyndikaten, besonders mit dem Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat und dem das Aachener Becken beherrschenden Eschweiler Bergwerksverein. Das erstere hat außerdem eine Filiale in Antwerpen, die namentlich den Kohlenzwischenhandel kontrolliert. Gleichartige Verträge mit englischen Zechen sind unmöglich, weil dort der Kohlenhandel durch ganz selbständige Zwischenhändler erfolgt, so daß der Käufer englischer Kohle oft nicht einmal deren Herkunft kennt. Die Arbeitsbedingungen sind in jedem belgischen Kohlenbecken Gegenstand des Einvernehmens zwischen den Bergwerksdirektoren. Die Kartelle üben hier also zugleich die Funktion von Arbeitgeberverbänden aus. Im Lütticher Becken bestand ein solches Einvernehmen sogar schon lange bevor die dortigen Zechen sich kartellierten. Im Becken von Haimaut besteht ein Streikversicherungsverband der dortigen Zechen. Das belgische Kokssyndikat hat sich schon bei seiner Gründung, 1894, mit dem rheinisch-westfälischen Kokssyndikat, das später in das gleichnamige Kohlensyndikat aufging, syndiziert. Der von den französischen Koksproduzenten gewünschte Abschluß eines den deutsch-belgischen Verträgen gleichartigen Vertrages ist bisher gescheitert an der Schwierigkeit ausreichender Garantien von seiten der schlecht syndizierten französischen Produzenten.

Die Eisen- und Stahlproduktion Belgiens arbeitet zu $^3/_4$ für den Export, diejenige Deutschlands nur zu $^1/_4$. Die erstere ist daher weit mehr von den Bewegungen des internationalen Marktes abhängig, und die geringste Zusammenziehung desselben wirkt auf sie weit empfindlicher ein als auf die deutsche. Jeder Rückgang im Export wirkt nach der Richtung des Ueberangebots auf den kleinen Binnenmarkt. Die Kartellierungen der Hüttenwerke stehen daher auf prekärer Grundlage. In der Stahlindustrie bewirkt die große Mannigfaltigkeit der Produktion eine starke Zersplitterung der Kartellierung, doch besteht eine Tendenz nach Annäherung und Konzentration. Die Eisenproduktion verteilt sich auf eine große Zahl von Unternehmungen und hat die Besonderheit, vom Stahlmarkte, dessen Preisen die Eisenpreise folgen, abhängig zu sein.

Die Kartellierung ist hier am schwächsten entwickelt. Die Arbeitsbedingungen in der gesamten siderurgischen Industrie werden, ähnlich wie bei den Zechen, vielfach durch die für die Wahrnehmung aller gemeinsamen Interessen der Eisen- und Stahlindustrie bestehenden Unternehmerverbände geregelt. Sachlich, örtlich und nach Entwicklungsgraden sehr zersplittert ist die Syndizierung in der sehr bedeutenden belgischen Textilindustrie, der Spinnerei und Weberei von Leinen, Baumwolle und Wolle nebst dazugehörigen Hilfsgewerben.

Der zweite Band behandelt in 4 Abschnitten: Die wirtschaftlichen Konjunkturen, den Stand der wirtschaftlichen Koordination, die Organisation der industriellen Syndikate und die wirtschaftlichen Antagonismen und Harmonien. Die Grundzüge der großindustriellen Entwicklung sind: das Uebergewicht der festen über die Betriebskapitalien, die Konzentration der Produktion und die Spezialisation der Unternehmungen. Dem belgischen Handwerke haben die mittelstandspolitischen Bestrebungen sehr geringen Erfolg gebracht. Seine Lage ist durch große Schwäche und starke Ueberfüllung gekennzeichnet. Viele Handwerker behaupten nur mühsam ihre Existenz. Unter den Wirtschaftskrisen leiden namentlich die Kohlen- und die Eisenindustrie, die geradezu Typen periodisch heimgesuchter Industrien bilden. Indessen ist nicht der Wettbewerb die Ursache der Krisen, sondern diese liegt tiefer. Unsere wirtschaftliche Organisation gibt für die Krisen nur die Form, nicht den Grund. Selbst in der sozialistischen Gesellschaft würden sie nicht fehlen. Ihre Wurzeln liegen in den Eigenschaften der menschlichen Natur. Der Wettbewerb begünstigt aber das Mißverhältnis zwischen Produktion und Bedarf, aus dem die Krisen hervorgehen, und führt schließlich einen Zustand großer Gleichförmigkeit, in sozialer wie wirtschaftlicher Hinsicht, auf seiten der Verkäufer wie der Käufer herbei. Diese kommt in den Verkaufsbedingungen wie in den Arbeitsordnungen zum Ausdruck und schließlich in einer Vereinheitlichung der wirtschaftlichen Bedingungen, von denen das Schicksal der Unternehmungen abhängt. Der ganze Mechanismus löst sich in ein stillschweigendes kollektives Einvernehmen beim geschäftlichen Handeln auf, das nicht das Ziel, wohl aber die Folge aller individuellen isolierten Handlungen bildet. Von da ist es nur ein Schritt, dies Einvernehmen zu einem erstrebten und planmäßigen zu machen. Das geschieht auf der höheren Stufe der Koordination. Diese ist bei den Unternehmern schon immer in einem latenten Zustande vorhanden infolge ihrer Vereinigung in Handelskammern, industriellen Gesellschaften etc. Oft ist sie nur eine flüchtige, eine Verständigung von Fall zu Fall, aber sie wird eine dauernde durch die Entwicklung industrieller Assoziationen zu richtigen Syndikaten.

Das Tatsachenmaterial ergibt, daß Arbeitskonflikte in Belgien den häufigsten Anlaß zur Syndizierung geben. Sie knüpfen zunächst die sozialen Bande auf beiden Seiten enger, worauf die Verständigung sich auf die Preise usw. ausdehnt. Nach gleicher Richtung wirken aber auch die Krisen, die öffentlichen Submissionen, das Verhältnis zu den Zwischenhändlern, die Bildung von Koalitionen auf der Gegenseite — der Arbeitnehmer, Rohstoffverkäufer, Konsumenten. Eine große Rolle

spielen dabei die persönlichen Einflüsse und die Suggestion. An sich ist die Organisation der Industrie ebenso für die Koordination wie für den Wettbewerb disponiert. Eine ganze Reihe von Umständen vermögen dem einen oder dem anderen Prinzip die Vorherrschaft zu geben. Aber beide entsprechen der Veranlagung des menschlichen Geistes und das Prinzip des Kampfes ums Dasein bleibt in beiden Fällen unberührt. Der Uebergang zur Stufe der Koordination schafft dem Unternehmer kein Faulbett. Wenn auch der Kampf um die Kundschaft aufhört, so bleibt doch für jeden die Notwendigkeit bestehen, unablässig für seine Interessen zu kämpfen. Der Kampfschauplatz ändert sich, aber der Kampf selbst hört nicht auf.

Die Wirkungen der syndikatlichen Koordination sind außerordentlich zahlreiche und mannigfaltige, sowohl allgemeine als besondere. Die Notwendigkeit der Koordination wird aus den verschiedensten Gesichtspunkten abgeleitet. An der Spitze steht die angemessene Entlohnung aller bei der Produktion mitwirkender Faktoren. Demnächst spielt die Preisbildung hier eine wichtige Rolle: wirkliche Preise entstehen erst in dem Maße, wie sie den Charakter des Zufälligen und Gelegentlichen verlieren. Ebenso ist ihre Anpassung an veränderte Konjunkturen ohne Syndizierung oft kaum ausführbar. Aber auch die Anpassung der Produktion an die Nachfrage und die Milderung der Krisenwirkungen setzen eine Syndikatsbildung geradezu voraus, die auch zu der — mitunter mittelst sehr drastischer und raffinierter Mittel erzielten — Verhütung übermäßiger Neugründungen oder Erweiterungen dient.

An der Hand dieser Ausführungen und des reichen Tatsachenmaterials kommt der Verfasser zu dem Schluß, daß die Syndikate notwendig sind in allen Industrien ohne Markt oder Börse und überhaupt ohne gruppenweise Geschäftsverhandlungen sowie in allen Kauf- und Verkaufsoperationen, die Störungen durch Zwischenhändler ausgesetzt sind. Das heißt, daß die syndikale Organisation sich für fast die Gesamtheit der modernen Industrie einschließlich des Handwerks als notwendig erweist. Aber der Erfolg der Koordination hängt freilich von bestimmten wesentlichen Bedingungen wirtschaftlichen und sozialen Charakters ab, und zwar zweier Arten: solchen, die erfüllt sein müssen, damit ein Syndikat entstehen kann, und solchen, von denen seine erfolgreiche Wirksamkeit abhängt. Beide Arten werden erschöpfend abgehandelt. Hier spielen eine wichtige Rolle die Monopole: die gesetzlichen, zu denen auch die Schutzzölle gerechnet werden, die industriellen und die natürlichen. In Ermangelung von Schutzzöllen hat erst das Zustandekommen von internationalen Syndikaten die Koordination in Belgien ermöglicht. So bei den Stahl-Halbfabrikaten seit 1907.

Die Organisation der Syndikate wird nach den drei Richtungen ihrer Struktur, ihrer Begründung und ihrer Tätigkeit geschildert. Der Verfasser geht dabei von einer ganz neuen Klassifizierung der Syndikate aus, um den Verwirrungen des Sprachgebrauchs entgegenzutreten. Er unterscheidet:

1) accords, d. h. die aus gelegentlichen Anlässen hervorgehende,

zeitweilige und stillschweigende Koordination, die aber in öffentlichen Kundgebungen und unterschriftlichen Anerkenntnissen ihren Ausdruck finden kann. Sie sind die leichteste Art, da sie jeder Organisationsform entbehren, und zugleich die schwierigste, da der erste Schritt zur Ueberwindung der geschäftlichen Rivalität die größten Anstrengungen erfordert. Sie entstehen unter Umständen, die zur Annäherung um jeden Preis zwingen, wie Streik, Rohstoffkrise etc. und beschränken sich auf summarische Handlungen, wie Ablehnung einer geforderten Lohnerhöhung oder Erhöhung der Verkaufspreise.

2) ententes, das sind dauernde Vereinigungen auf unbestimmte Zeit, gegründet auf die fakultative Zustimmung der Unternehmer, ohne irgendwelche kontraktliche Verpflichtung. So das Uebereinkommen, bei jedem Steigen oder Fallen der Preise zur Beratung zusammenzutreten. Gerade das Fehlen rechtlich bindender Verpflichtungen und daran geknüpfter Strafen soll diese Form beliebt machen, teils weil andernfalls die Mitglieder sich durch Zahlung der Strafe über eine Zuwiderhandlung leicht hinwegsetzen, teils weil die ehrenwörtliche Bindung schwerer wiegt als die Bindung durch Vertragsstrafe.

3) Die conventions entsprechen den deutschen Kartellen und sichern den Bestand der Vereinigung, ohne die Mitglieder ihrer vollen Freiheit zu berauben, wie dies

4) die fusions tun, die — was jedoch nur teilweise richtig ist — den amerikanischen trusts und den englischen amalgamations gleichgestellt werden.

In Belgien herrschen die zweite und dritte Form vor, die erste ist häufig, die vierte fehlt ganz. Von besonderem Interesse ist die nichts weniger als zweifelsfreie rechtliche Lage der belgischen Syndikate, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Die Begründung der Syndikate gehört zu den schwierigsten sie betreffenden Problemen. Es umfaßt finanzielle, technische, juristische, ökonomische und kommerzielle Elemente und seine Lösung erfordert Scharfsinn und Geschicklichkeit in hohem Maße. Die Schilderung der Mittel und Wege, dieser Schwierigkeiten Herr zn werden, ist eine der anziehendsten und lehrreichsten der Partien des Werkes. Die Verteilung der Beteiligungsquote steht dabei im Mittelpunkte. Welche Methoden und Kunstgriffe hier angewendet werden, ist für Theoriker wie Praktiker in hohem Maße lesenswert. Diese Schwierigkeiten wiederholen sich bei der Verteilung des Gesellschaftskapitals, wenn Syndikate in Form einer Aktiengesellschaft gegründet werden. Je kleiner die Zahl der Unternehmungen und je ungleicher ihre Bedeutung, um so schwieriger ist die Lösung.

Der letzte Abschnitt handelt von den Interessengegensätzen der Produzenten und Konsumenten, von der Stellung der Zwischenhändler zu den Syndikaten, von den Interessen der Angestellten und der Arbeiter gegenüber den syndizierten Werken und von den Wettbewerbsbedingungen der freien Unternehmungen. Hier tritt der Standpunkt des Verfassers besonders klar zutage. Er setzt sich eingehend mit sämtlichen gegen die Syndikate erhobenen Vorwürfen auseinander, besonders mit der Behauptung, daß sie den industriellen Fortschritt hemmen,

indem sie lebensunfähige Betriebe künstlich erhalten und die Steigerung der Produktion unterbinden, beides mit der Wirkung, die Verbilligung der Produktion zu verhindern. Demgegenüber weist er nach, daß die letzten Ursachen des industriellen Fortschritts unter dem Regime der Syndikate nicht aufhören wirksam zu sein, ja daß diese wahrscheinlich den industriellen Fortschritt an manchen Stellen mehr beschleunigen als an anderen verlangsamen werden. Namentlich haben sie die Wirkung, den in der Industrie angelegten Kapitalien durchschnittlich eine sicherere und reichlichere Verzinsung zu sichern, wodurch die Kapitalbildung sehr gefördert wird. Doch soll dies nicht gelten in den keineswegs seltenen Fällen mißbräuchlichen Gebrauchs der Syndizierung. Die Fortschritte, denen die mit der syndikalen Entwicklung im engsten Zusammenhang stehende Konzentration in der Industrie den Weg bahnt, sind solche der Fabrikation und des Verkaufs. Erstere bestehen in Ersparung an Produktionskosten, Verbesserung der Qualität der Produkte, Erzielung technischer Fortschritte und Anspornung des Wetteifers um die besten Produktionsleistungen. Zu den letzteren gehören: Minderung des Kreditrisikos, Ausschaltung der Zwischenhändler, Herabsetzung der Verkaufs- oder Kaufkosten, Erweiterung und Organisation des Absatzes ins Ausland und Sicherung der Inlandmärkte gegen ausländische Konkurrenz. In allen diesen Hinsichten entfalten die Syndikate Kräfte und Mittel, die der Einzelunternehmung nicht zur Verfügung stehen.

Die Wirkung der konstant sinkenden Unkosten und gleichbleibenden oder nur wenig sinkenden Verkaufspreise ist: eine Steigerung der Gewinne, die zum weitaus größten Teile den in der Industrie angelegten Kapitalien zugute kommt. Ferner: beim Steigen der Unkosten (Rohstoffpreise, Arbeitslöhne) erhöhen die Syndikate die Verkaufspreise und sichern sich so einen beständigen Gewinn, während der Konsument die ganze Last der Preissteigerung trägt. Die Geschichte des amerikanischen Petroleumtrusts und die Erfahrungen in Belgien sind Beispiele dafür. Es bedarf keiner besonderen Ausführung, daß diese Feststellungen des Verfassers im ganzen eher gegen als für den volkswirtschaftlichen Nutzen der Kartelle sprechen, denn die Konsumenten, nicht die Kapitalisten, bilden das Volk. Interessant ist das Urteil des Verfassers über die Schutzzölle. Mit Recht sieht er in ihnen keine notwendige Vorbedingung für die Kartellierung, führt dann aber aus: „N'est ce donc pas le but du législateur, lorsqu'il établit les droits d'entrée, d'assurer une meilleure rémunération aux entreprises nationales protégées? Or, à défaut du groupement syndical, l'établissement des droits ne donne souvent pas les effets, qui en étaient espérés au profit des producteurs“. Es sei daher ganz normal, daß die Errichtung von Schutzzollbarrieren begleitet werde von Kartellgründungen und von Erhöhungen der Inlandpreise, auch vom Schleudersystem auf den Auslandmärkten (dumping), von dem übrigens Belgien beim Fehlen ausreichenden Zollschutzes wenige Beispiele biete.

Zusammenfassend wird die Lage der Konsumenten dahin präzisiert: wenn die Syndikate allgemein werden und überall die Preise erhöhen, werden sie keinen Einfluß auf diejenigen Konsumenten üben, deren Ein-

kommen als Unternehmer, Kapitalisten, Angestellte oder Arbeiter sich im gleichen Maße erhöhen wird. Wenn die Preiserhöhung nicht von solcher Lohnerhöhung begleitet ist, wird sie den Interessen der zahlreichsten Klasse Abbruch tun. Die Beamten und die liberalen Berufe erleiden eine Steigerung ihrer Ausgaben ohne Ausgleich durch erhöhte Einnahmen. Die direkten Wirkungen der Preiserhöhung sind also sehr ungleiche. Diese Resumierung ist zweifellos zu günstig gehalten, soweit sie die Angestellten und Arbeiter betrifft. Es fehlt hier der wichtige Hinweis, daß von selbst das Arbeitseinkommen durch die Preiserhöhungen der Kartelle nicht steigt, daß aber die Frage, ob es den Arbeitnehmern gelingt, von dem Gewinne, der diese Erhöhung bedeutet, einen Anteil, und einen wie großen, zu erlangen, a priori niemals zu beantworten ist. Grad und Kraft der Koalition, Taktik, öffentliche Meinung, Verhalten des Staats und der Gemeinden als größte Arbeitgeber und viele andere unberechenbare Faktoren entscheiden hier, und zwar zeitlich und örtlich möglicherweise ganz verschieden. Erlangen die Arbeitnehmer keinen oder einen unverhältnismäßig geringen Anteil an der Steigerung der Gewinne, so wird ihre Lage, da sie fast ausschließlich auf ihr Arbeitseinkommen angewiesen sind, entsprechend verschlechtert und der soziale Konflikt verschärft.

Diese Zwiespältigkeit der möglichen Wirkungen der Syndikate hätte meines Erachtens schärfer pointiert werden müssen, denn es handelt sich hier um den springenden Punkt des ganzen Kartellproblems. Die Konsumenten in ihrer Gesamtheit sind das wirtschaftende Volk, die Wirkungen der Kartelle auf die Konsumenten sind ihre Wirkungen auf die Volkswirtschaft im eigentlichsten und wahrsten Sinne. Durch die etwas zu glatte, diesen Kern des Problems nicht genug herausarbeitende Fassung erhält die Resumierung eine optimistische Färbung. Noch mehr ist das der Fall bei der Art der Beantwortung der weiterhin aufgeworfenen Frage, wie die Lage nach der durch die Syndizierung bewirkten Preissteigerung sein wird? Es heißt da: die Syndikate werden die Preise hindern, so zu fallen, wie es im Zustande des Wettbewerbes geschehen würde. In gleichem Maße werden der Konsum neuer Produkte und die Ausdehnung des Konsums alter Produkte auf neue Konsumentenschichten sich weniger rasch vollziehen. Bei ihrem systematischen Handeln werden die Syndikate mit Herabsetzung der Verkaufspreise zur Gewinnung neuer Konsumenten warten, bis die Unkosten genügend gefallen sein werden. Unter diesen Umständen wird der Fortschritt der Industrie sich mittelst langsamerer Entwicklung der Bedürfnisse und ihrer Befriedigung vollziehen, und zwar indem den Kapitalisten dabei ein beständiger Profit gesichert bleibt. Der Gewinn aus diesem Fortschritt wird allgemein sein (!); er wird langsamer als im Zustande des Wettbewerbs, aber sicherer und regelmäßiger sein. Dagegen beim Walten der Konkurrenz verallgemeinert zwar das übermäßige, ruckweise Fallen der Preise den Konsum von Artikeln, deren höherer Preis ihn verhindert haben würde; aber die Folgen sind: Krisen, in denen der Profit aufhört, das Kapital nicht wächst und der Fortschritt zum Stillstand kommt. Weiterhin Verlangsamung der Produktion, Zusammenbruch von Unternehmungen,

endlich Preissteigerungen, mit denen die Konsumenten den erlangten Vorteil wieder einbüßen. Das ist für sie um so empfindlicher, da sie sich an den Konsum dieser Artikel bei den billigen Preisen gewöhnt hatten.

Auch die Exportprämienpolitik der Kartelle, welche die Interessen der Inlandkonsumenten in mehrfacher Hinsicht verletzt, ist kein lediglich von den Syndikaten verschuldetes Uebel. Diese sind meist nur das Instrument einer Situation, der sie selbst abzuhelfen suchen. Die eigentlichen Ursachen sind von der Syndizierung unabhängige. Die Erhöhung der Inlandpreise fällt, wenn von den Syndikaten verschärft (accentué), doch hauptsächlich den Schutzzöllen zur Last, welche die Tendenz haben, den internationalen Markt im Inlande um den Zollbetrag zu erhöhen. Durch Bewilligung von Ausfuhrprämien bestreben sich die einsichtigsten Syndikate, die schlechten Wirkungen dieser Rohstoffverteuerung auf die inländische Exportindustrie zu verbessern. Offen anerkannt wird dagegen die Wirkung der Syndikate, die Käufer ihrer Kauffreiheit nach den verschiedensten Richtungen hin ganz oder teilweise zu berauben. Diese werden aber dafür durch gewisse Vorteile, Regelmäßigkeit der Produktion, Stabilität der Preise usw., entschädigt. Gegen die Mißbräuche stehen den Käufern Mittel und Wege kräftiger Reaktion zu Gebote, die freilich auch wieder Hemmnissen unterliegen. Aber das Endergebnis ist, was die Dauer dieser Mißbräuche anlangt, immer den Konsumenten günstig. Es gibt keinen Fall, in dem ein Syndikat immerwährend sein Monopol gemißbraucht hätte, es sei denn unter dem Schutze besonderer staatlicher Privilegien oder ausschließender Vergünstigungen von seiten der Eisenbahnen. Letzteres in Ländern wie Nordamerika, wo die Eisenbahnen nicht genügend vom Staate kontrolliert werden. Dfe Reaktion der Käufer kann nicht verfehlen, schließlich die Ordnung in den von den Syndikaten gestörten Geschäftsbeziehungen wiederherzustellen.

Freilich ist zu befürchten, daß dies nur mit schweren Opfern und erst nach langen Jahren des Mißbrauchs erreicht wird. Vorbeugung ist daher besser als Heilung, mithin die Vereinigung der Konsumenten zu Interessenverbänden als beste Gegenwirkung geboten.

Die durch Sperdruck gekennzeichneten Stellen sind durch ihre absolute Fassung geeignet, erheblichen Widerspruch hervorzurufen. Es ist aber nur natürlich, daß der Verfasser auf Grund dieser Ergebnisse seiner Forschungen zu einem sehr günstigen Urteil über die durch die industrielle Syndizierung charakterisierte neue Wirtschaftsstufe gelangt und ihr eine große Zukunft in Aussicht stellt. Der freie Wettbewerb hat nach ihm im Laufe eines halben Jahrhunderts seine Unfähigkeit erwiesen, die wirtschaftliche Ordnung herbeizuführen, die man von ihm erwartete. Es wäre töricht, der syndikalen Organisation einen gleich absoluten Charakter beilegen zu wollen. Aber sie bringt die gewerbliche Tätigkeit dem Idealbilde industrieller Organisation näher. Sie befriedigt das gemeinsame Bedürfnis aller Beteiligten nach Sicherheit, nämlich der Existenz für die Handwerker, der Kapitalentlohnung für die Kapitalisten, des Arbeitsverhältnisses für die Arbeitnehmer. Soweit sie internationalen Charakter annimmt, wirkt sie kosmopolitisch und hat die Tendenz, die nationalen Schutzzollbarrieren überflüssig zu machen

und die Verzweigung großer Unternehmungen über mehrere Länder zu fördern. Da sie in allen Ländern auf mehr oder weniger rechtsbrüchigem Boden steht, so ist ihre gesetzliche Regelung dringend zu fordern, und zwar sowohl im Sinne der Erleichterung ihrer Begründung und Betätigung als der Vorkehrung gegen Mißbräuche. Selbst Nichtigkeit der Syndizierung und Strafen müssen ausgesprochen werden können. Nur unter dieser Voraussetzung ist ihre Verallgemeinerung möglich. Auch muß der Staat sich eine genügende Einwirkung auf die Syndikate sichern: als Produzent, als Käufer und als Vertreter der Volksinteressen.

An diese Forderungen schließt sich ein Ausblick in die Zukunft. Die Fortschritte in der syndikalen Organisation der Unternehmer wie der Arbeitnehmer weisen Tendenzen einer neuen sozialen Ordnung auf. Diese bildet sich hauptsächlich auf der Basis kollektiven Verhandelns, das auf breiter Stufenleiter die individuelle Vertragschließung ersetzt. Die syndikale Organisation der Industrie ist großer Fortschritte im Sinne des Produktivismus, d. h. der Produktionsentwicklung fähig, deren Grundsätzen sie besser entspricht als der Wettbewerb. Die von ihr herbeigeführte Phase sozialer Neuordnung wird die Harmonie der Interessen vergrößern, die Gegensätze soweit als möglich abschwächen und das Risiko mindern, das die Existenz unsicher macht. Der Kampf um das Dasein muß nicht notwendig ein Kampf des Menschen gegen den Menschen sein. Er wird künftig darin bestehen, der Schwierigkeiten Herr zu werden, welche die Natur ihm entgegensetzt, und wird sich daher in beständigen Verbesserungen der Technik und der Organisation vollziehen. Der Wettbewerb wird nicht aufhören, aber andere Richtung nehmen: auf dir Verwendung der tüchtigsten Kräfte an den richtigen Stellen, auf die Vervollkommnung der Produktion und auf die Ausführung der kollektiven Entschließungen. Die Syndizierung wird auch die Regel, aber keine ausnahmslose bilden. Industrien im Stadium technischer oder kommerzieller Umwälzung werden dem Wettbewerb unterworfen bleiben. Die Organisation der Syndikate selbst wird keine unveränderliche sein, sondern beständiger Entwicklung unterliegen. Der Initiative und dem freien Handeln bleibt sonach reichlicher Spielraum. Und so kommt der Verfasser zu dem Schluß, daß der syndikalen Organisation möglichste Ausdehnung und Konsolidierung sowie Beseitigung aller Hindernisse zu wünschen sei. Sie verspricht ihm das Gedeihen der Industrie und läßt für die Menschen von morgen ohne Unterschied der Klassen und Interessen ein größeres Wohlergehen und vor allem eine größere Sicherheit der wirtschaftlichen Existenzbedingungen erwarten.

Auch wer diese kühnen Hoffnungen nicht oder nur bedingungsweise zu teilen vermag, wird aus dem groß angelegten, geschickt und sicher durchgeführten und überall mit glücklichem Griff aus der reichen Fülle des modernen Wirtschaftslebens schöpfenden Werke reiche Belehrung und Anregung gewinnen. Die Kenntnisnahme von dieser wertvollen Bereichung der internationalen Literatur über die industriellen Kartelle sei der Wissenschaft und Praxis angelegentlich empfohlen.

Marburg a. d. Lahn.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Raymund de Waha, Die Nationalökonomie in Frankreich. Stuttgart (Ferdinand Enke) 1910. XIX u. 540 S.

Im Gegensatz zu den deutschen Nationalökonomen, die, wenn auch sicherlich nicht restlos, nach methodologischen Gesichtspunkten klassifiziert werden können, sehen wir die französischen Nationalökonomen von einem großen, für das praktische Wirtschaftsleben bedeutsamen Gegensatz beherrscht: Einmischung oder Nichteinmischung des Staates. Neben den beiden hiernach sich ergebenden großen Richtungen, der interventionistischen oder protektionistischen und der nichtinterventionistischen oder individualistischen Schule, bestehen andere, die aber ebenfalls zu der Frage der Einmischung oder Nichteinmischung des Staates Stellung nehmen müssen. Es macht sich jedoch auch die Tendenz bemerkbar, Protektionismus und Individualismus in mehr oder weniger geschickter Weise zu verbinden. Diese Versuche, die, abgesehen von Rossi, von jüngeren französischen Volkswirten unternommen werden, sind entwicklungsfähig und zu begrüßen, da es sich in der Hauptsache um Konzessionen von Nichtinterventionisten handelt, so daß der Vorwurf, der im allgemeinen dem französischen Individualismus und Liberalismus zumachen ist: Mangel an sozialpolitischem Verständnis und zu weitgehende Identifizierung des Unternehmerinteresses mit dem Gesamtinteresse, in dieser Schärfe nicht mehr erhoben zu werden braucht.

Dem Verfasser ist es gelungen, die französischen nationalökonomischen Schulen bzw. deren Anhänger zwanglos nach der erwähnten Zweiteilung zu scheiden; es gilt dies namentlich von den katholischen und verwandten Richtungen, deren Anhänger sich bei der Frage: Freiheit oder Gebundenheit? in zwei scharf zu trennende Lager spalten, so daß sich hier zwei Untergruppen bilden. Die Nationalökonomie der vierten großen Schule, der Philosophen und Soziologen, neigt im wesentlichen dem Interventionismus zu.

Titel und Stoffgliederung des zur Besprechung vorliegenden Werkes lassen eine kompilatorischen Charakter tragende Arbeit vermuten, der nur solche Volkswirte hinreichendes Interesse entgegenbringen dürften, die sich speziell für französische Zustände interessieren. Der Leser erfährt in jeder Beziehung eine angenehme Enttäuschung:

Zunächst vermittelt das Werk dem deutschen Volkswirt nicht nur die Kenntnis des heutigen Standes der Nationalökonomie in Frankreich; es ist vielmehr durch den geschichtlichen Ueberblick, den der Verfasser der Besprechung der großen Schulen vorausschickt, von Interesse für jeden, der sich mit volkswirtschaftlichen Fragen befaßt, da die frühesten Wurzeln der einzelnen Richtungen zuweilen in der außerfranzösischen Nationalökonomie zu finden sind und sehr oft Einflüsse englischer und namentlich deutscher Volkswirte und ganzer Schulen auf die weitere Entwicklung in Frankreich zu konstatieren sind. Ob das Werk, darüber hinausgehend, „sich nicht bloß an Fachgelehrte, sondern überhaupt an Gebildete“ wenden kann, mag dahingestellt sein; meines Erachtens ist eine schon ziemlich gründliche volkswirtschaftliche Vorbildung nötig, um den Ausführungen über Verteilungsprobleme, besonders aber über die sehr strittigen Lehren vom Wert und Preis mit Verständnis folgen zu können. Gewisse Materien, z. B. Zunftorganisationen, Verkehrsfragen, Freihandel und Schutzzoll, Arbeiterschutzmaßnahmen, dann aber auch solche Fragen, die schon auf der Grenze liegen zwischen Nationalökonomie und praktischem Christentum usw. haben ja ein mehr allgemeines Interesse; immerhin bieten auch sie bisweilen Schwierigkeiten, da der Verfasser genötigt war, vieles in mehr oder weniger konzentrierter Form zu bringen.

Die Darstellung als solche ist als durchaus geglückt zu bezeichnen. Bei jeder Gruppe und Richtung werden die Theorien und die Methodik nur der Gründer und der Hauptvertreter, hinter denen jeweils die ganze Schule stand, ausführlich dargelegt und im übrigen bei den Epigonen nur das wesentlich Abweichende gebracht. Man kann natürlich darüber streiten, ob nicht der eine oder andere mehr Berücksichtigung verdient hätte.

Sodann wird der zusammentragende Charakter der Untersuchung von einer durchaus angemessenen Kritik unterbrochen. Besondere Anerkennung verdient hierbei das Bestreben, immer nur die wissenschaftliche Bedeutung der Werke und ihrer Autoren zum Ausgangspunkt der Kritik zu nehmen. Interessant, blendend und geistreich deckt sich nicht immer mit wissenschaftlich, und es mag gerade französischen Autoren gegenüber schwer fallen, sich z. B. durch einen besonders großen Leserkreis nicht verblüffen zu lassen. Neben dieser strengen Sachlichkeit legt sich der Verfasser eine weise Zurückhaltung auf, wenn es sich um der Nationalökonomie etwas fern liegende Dinge handelt. Diese Reserve mag es allerdings hin und wieder mit sich bringen, daß schiefe Ansichten der französischen Autoren anscheinend sanktioniert werden, wie, um nur ein Beispiel herauszuheben, dies bei dem rechtlichen Verhältnis zwischen Staat und Staatsdiener der Fall ist (S. 417), dessen Natur nach den modernsten Lehren des Staats- und Verwaltungsrechts überhaupt nicht auf einem Vertrage, weder einem öffentlichrechtlichen (so der Interventionist Paul Pic) noch einem privatrechtlichen, basiert.

Den zahlreichen Vorzügen steht ein großer Nachteil gegenüber: nämlich die zu oberflächliche Berücksichtigung der Finanzwissenschaft.

Abgesehen von gelegentlichen kurzen Bemerkungen, werden der Finanzwissenschaft in zusammenhängender Darstellung nicht ganz sieben Seiten gewidmet. Insbesondere hätte der Kritik die Aufgabe zufallen müssen, die irrtümlichen Auffassungen z. B. von Cauwès, der die Opfertheorie, weil sie zur Progression, und die Progression verwirft, weil sie zur Verwirklichung des Sozialismus führe (S. 420), von Jèze, der dem Umstande, daß die Idee der Gerechtigkeit mit der Denkweise der Völker schlankweg sich ändert (!), eine zu weitgehende Bedeutung beimißt (S. 423) und einigen anderen energisch zurückzuweisen.

Diese stiefmütterliche Behandlung der Finanzwissenschaft ist zu bedauern, zunächst allgemein, weil doch die Finanzwissenschaft immerhin eine Disziplin der Nationalökonomie im weiteren Sinne darstellt, dann aber auch besonders im Hinblick auf französische Verhältnisse, und zwar aus drei Gründen: Einmal hätten die großen französischen Steuerreformschmerzen, besonders die in den letzten 15 Jahren den Kammern eingebrachten Einkommensteuervorlagen, eine eingehende Berücksichtigung dieses Gegenstandes verdient. Dann aber spiegelt sich gerade in den Lehren und Forderungen der modernen Finanzwissenschaft: Progression, höhere Belastung fundierter Bezüge, Freilassung der Existenzminima, des Wertes der Haus-, Berufs- und Feldgeräte, der Hausbibliotheken, Schuldenabzugsrecht, Berücksichtigung der Zahl der minderjährigen Kinder und des Verheiratetseins überhaupt, Besteuerung des Vermögens und Einkommens der Witwen und Waisen, Behandlung des Einkommens der Familie als Einheit usw., der große Gegensatz zwischen Interventionismus und Nichtinterventionismus in greller Beleuchtung wider. Schließlich sei bemerkt, daß man der Finanzwissenschaft auch bei den offiziellen französischen Prüfungen die ihr zukommende Bedeutung zuteil werden läßt, da sie als ein im vierten staatswissenschaftlichen Studienjahr zu hörendes Pflichtfach des doctorat ès-sciences politiques et économiques gilt.

Die gut durchdachte Arbeit läßt den Wunsch entstehen, daß der Verfasser die in Aussicht gestellte Darstellung des französischen Sozialismus recht bald folgen lassen möge. Ein alphabetisch geordnetes Autorenverzeichnis, das man bei vorliegender Arbeit sehr vermißt, dürfte sich empfehlen.

Steglitz-Berlin. P. H. Weiler.

Schwiedland, Eugen, Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Erweiterte Neuauflage. Wien 1910.

Nur an den größeren Universitäten ist durch eine Mehrzahl von Dozenten die Möglichkeit für den Studierenden geboten, vor der vier- bzw. fünfstündigen Vorlesung über Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder Nationalökonomie noch ein besonderes, etwa zweistündiges „Einführungskolleg“ zu hören. Wäre das überall möglich, würde die Hauptvorlesung sich weit ausführlicher mit den theoretischen Hauptfragen beschäftigen können, deren Verfolgung für den Studenten bereits — außer logischer Schulung — einen Allgemeinüberblick voraussetzt. Auf literarische eigene Vorarbeit kann nach den bisherigen Erfahrungen

der Dozent wenig rechnen; obwohl diese Möglichkeit dem Jünger unserer Wissenschaft sehr wohl offen steht. Zu den Hilfsmitteln, welche auf eine Auseinandersetzung mit den schwierigeren Problemen glücklich vorbereiten, gehört meines Erachtens auch diese Schwiedlandsche Einführung, die vor allem pädagogisch zu bewerten sein dürfte. Nach einer Skizzierung der „Eigenart und Grundlagen des wirtschaftlichen Lebens" werden die „Gebiete der wirtschaftlichen Tätigkeit" — wiederum in verschiedenen Kapiteln — geschildert. Als Gesamteinleitung dient eine historisch-statistische Uebersicht über wirtschaftsgeschichtliche und soziale Wandlungen, deren Methode — besonders soweit der wirtschaftsgeschichtliche Teil in Betracht kommt — gerade für den pädagogischen Zweck geeignet sein dürfte. Auch die Darstellung der Anfänge der Wirtschaft und der überwundenen Entwicklungsstufen läßt erkennen, welches Gewicht Schwiedland auf eine entwicklungsgeschichtliche Einführung legt. Dabei werden dann auch anregend völkerpsychologische und (um nur dieses eine hier noch hervorzuheben) Rassefragen angedeutet — so in dem Kapitel „Bevölkerung", dessen Stärke auch wieder in der deskriptiven Behandlung des Tatsachenmaterials liegt, weniger in der Auseinandersetzung der Probleme und Anschauungen, die sich darüber gebildet haben (wenig geschickt erscheint die Analyse des Malthusschen Bevölkerungsgesetzes!). Weil aber oft nur Andeutungen gegeben werden, müßte gerade der Anfänger nachdrücklicher mit der Literatur bekannt gemacht werden. Was darin geboten wird, sind im allgemeinen Quellennachweise für Zitate, die der Verfasser — manchmal allzu häufig — in die Darstellung eingereiht hat und die den unerfahrenen Benutzer teilweise sogar zu Mißgriffen verleiten können. So finden sich z. B. in dem Abschnitt „Eigentum und Erbrecht" genannt Janssens Geschichte des deutschen Volkes oder populäre Darstellungen wie Baumgartens Hellenische Kultur oder Ruhlands System der politischen Oekonomie — während von nationalökonomisch-systematischen Darstellungen der Eigentumslehre keine einzige erwähnt ist; denn auch die zitierte Hildebrandsche Untersuchung über Recht und Sitte auf den primitiveren wirtschaftlichen Kulturstufen, behandelt — wie anregend meiner Ansicht und Erfahrung nach gerade die Hildebrandsche Schrift für die Erörterung der Frage der Eigentumsentstehung und damit der Kontroverse Kollektiv- oder Privateigentum zu verwenden ist — das Eigentumsproblem nicht in seiner ganzen Ausdehnung. Gewiß, eine „Einführung" selbst wird sich nicht das Ziel stecken wie die Hauptvorlesung; so kann man, wie ich freilich nur mit Bedenken zugebe, der Ansicht sein, daß auch die Stellung der wirtschaftlichen Parteien zu den behandelten Problemen in ihr noch nicht berührt zu werden braucht; jedenfalls aber müßte von vornherein dem Anfänger eine Orientierung in allen Zentralfragen durch kritische Literaturübersichten ermöglicht werden. Und das geschieht nicht. — Auch sonst möchte ich nur auf einige pädagogische Zweckmäßigkeitsfragen hinweisen: Anschaulich wird die allgemeine Wirkung von Angebot und Nachfrage auf die Preisbildung auseinandergesetzt. Wäre es dabei nicht aber ratsam gewesen, auch auf die die Wirkungen des „Gesetzes" modifizierenden Momente hinzuweisen und sodann gleich

bei Beginn des Studiums die Verschiedenheit der Preisbildung bei landwirtschaftlichen und industriellen Produkten hervorzuheben? Nun erschwert gerade bei diesem Thema die rein deduktive Behandlung dem Anfänger die Einsicht in die Mannigfaltigkeit der Tatsachen. Das Verständnis würde deshalb bei der Preislehre durch Darbietung statistischen Materials erleichtert. Wenn ich der Anschauung Ausdruck gab, daß solche Einführungen die theoretische Hauptvorlesung entlasten, und damit ergebnisreicher gestalten können, so möchte ich daraus auch für das der Geldlehre gewidmete Kapitel XXII bei einer Neuauflage einen Wunsch herleiten: Es ist bekannt, welche Zeit man damit verlieren muß, Wesen und Erfordernisse des Wechsels, des Schecks auseinanderzusetzen, allein um die wesentlichen Eigenschaften zu schildern (von der Banknote und der Staatsnote gar nicht zu sprechen!) Diese Bekanntschaft mit den Grundzügen z. B. der Wechsellehre müßte meiner Ansicht nach eine Einführung vermitteln, und das wäre am besten wohl durch Muster und durch den Hinweis auf die Gesetzeskunde zu erreichen. Bei der in letzter Zeit unter uns immer stärker werdenden Forderung einer sogenannten staatsbürgerlichen Erziehung wird häufig das öffentlichrechtliche Element einseitig in den Vordergrund gestellt; die Volkswirtschaftslehre sollte nicht in eine ähnliche Einseitigkeit verfallen, vielmehr von vornherein auf die Notwendigkeit einer Verbindung nationalökonomischer mit juristischen Studien hinweisen. Und dazu ist die Würdigung der wirtschaftlichen Bildungen auch als Rechtsinstitute notwendig. — Infolge methodischer Zweckmäßigkeitsforderungen wünschte ich in verschiedenen Punkten eine andere Behandlungsweise. Ich würde mich freuen, wenn dem bald Rechnung getragen werden könnte, da ich in dem Buch ein pädagogisch wertvolles und deshalb empfehlenswertes Hilfsmittel sehe.

Halle a. S. Hans Gehrig.

Adler, A. (Prof.), Leitfaden der Volkswirtschaftslehre zum Gebrauche an höheren Fachschulen und zum Selbstunterricht. 6. verb. Aufl. Leipzig, J. M. Gebhardt, 1910. 8. VI—287 SS. M. 4.—.

Festschrift für Hugo v. Burckhard zum Doktorjubiläum. Ueberreicht von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Würzburg. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1910. gr. 8. VII—373 SS. M. 12.—.

Grünfeld, Ernst, Lorenz v. Stein und die Gesellschaftslehre. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. XI—257 SS. M. 4,50. (Sozialwissenschaftliche Studien. Herausgeg. v. H. Waentig. Bd. 1.)

Malthus, T. R., Grundsätze der politischen Oekonomie mit Rücksicht auf ihre praktische Anwendung. Nach der 2. sehr verm. Aufl. des englischen Originals übersetzt von V. Marinoff. Berlin, R. L. Prager, 1910. 8. XVI—578 SS. M. 10.—. (Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft. XIX.)

Müller-Lyer, F., Die Entwicklungsstufen der Menschheit. Eine Gesellschaftslehre in Ueberblicken und Einzeldarstellungen. Bd. 1. München, J. F. Lehmann, 1910. gr. 8. IV—290 SS. M. 4.—.

Oppenheimer, Franz (Priv.-Doz.), Theorie der reinen und politischen Oekonomie. Ein Lehr- und Lesebuch für Studierende und Gebildete. Berlin, Georg Reimer, 1910. gr. 8. XXVI—739 SS. M. 14.—.

Philippovich, Eugen v., Grundriß der politischen Oekonomie. 2. Bd. Volkswirtschaftspolitik. 1. Teil. 5., revidierte Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1910. Lex.-8. IX—352 SS. M. 8.—. (Aus: Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsbd.)

Wiese, Leop. v. (Prof.), Einführung in die Sozialpolitik. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1910. gr. 8. IV—208 SS. M. 4,50. (Handelshochschulbibliothek. Bd. 9.)

Wörterbuch der Volkswirtschaft in 2 Bdn. Herausgeg. von (Prof.) Ludwig Elster. 3., völlig umgearb. Aufl. (In ca. 18 Lieferungen.) 1. Lieferung. Jena, Gustav Fischer, 1910. Lex.-8. 80 SS. M. 1.—.

Jacob, B., Devoirs. Conférences de morale individuelle et de morale sociale. Paris, Édouard Cornély et Cie, 1910. 16. VII—454 pag.

Jobé, J., La science économique au XXe siècle. Bruxelles, veuve Ferd. Larcier, 1910. 12. 254 pag. fr. 3,50.

Cunnington, Susan, Home and State: an introduction to the study of economics and civics. London, Methuen, 1910. Cr. 8. 212 pp. 2/.6.

Morley, John, The life of Richard Cobden. New edition. London, Nelson, 1910. 12. 472 pp. 1/.—.

Todd, J. A., Political economy. A handbook of economics and public finance for Egyptian students. London, William Hodge, 1910. Cr. 8. 406 pp. 7/.6.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Pohle, Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert. 2. Auflage. Leipzig (B. G. Teubner) 1910. (In der Sammlung: „Aus Natur- und Geisteswelt".)

Eine Uebersicht über die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert zu geben, ist eine ebenso dankbare wie schwierige Aufgabe. Drängt sich doch in einer beispiellos raschen Entwicklung, die sich zum Schluß förmlich überstürzt, auf einer verhältnismäßig kurzen Zeitspanne die Wandlung vom Agrar- zum Industriestaat, von der Territorialwirtschaft über die nationale Wirtschaft zur Weltwirtschaft zusammen. Sombart und Lamprecht haben den gleichen Gegenstand ausführlich behandelt, Pohle gibt dem eng zugemessenen Raum entsprechend eine kurz gefaßte Uebersicht auf 150 Seiten. Die Entwicklung wird in 5 parallelen Kapiteln gezeichnet, welche die Umgestaltungen in der Landwirtschaft, dem Handwerk und der Hausindustrie, der Großindustrie, dem Verkehrs- und Bankwesen schildern.

Im agrarischen Teil laufen verschiedene Irrtümer unter, so, wenn S. 55 das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag, dessen volkswirtschaftlich-praktische Bedeutung zufolge den neuesten Diskussionen über dieses Thema ja eine sehr relative ist, beschuldigt wird, daß es die intensive Wirtschaft unter allen Umständen unrentabel mache gegenüber der extensiveren auf billigerem Boden. Das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag gilt ja nur ceteris paribus, es kann durch Fortschritte der Technik, veränderte Anbaumethoden, Verbilligung der Produktion und Industrialisierung der Landwirtschaft suspendiert werden. Und da die Entwicklung unserer Agrartechnik noch lange nicht am Ende angelangt ist, so kann man auch noch gar nicht wissen, wie weit der Eintritt des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag durch Suspendierung hinausgeschoben werden kann. Es wäre ein Stand der Technik denkbar, wo das Bodengesetz als Naturgesetz wohl noch besteht, aber auf die Volkswirtschaft so wenig einwirkt, wie etwa die ultravioletten Strahlen auf das menschliche Auge.

Zu bestreiten ist auch die Stelle auf S. 137, daß die wirtschaftliche Freiheit zugenommen habe, und daß wir dafür eine zunehmende

Unruhe im Wirtschaftsleben eingetauscht hätten. Die kurze Periode der Wirtschaftsfreiheit ist längst vorbei, und wir nähern uns im Gegenteil einer Zeit wirtschaftlicher Gebundenheit, wo dem Einzelnen als Mitglied großer Konsumenten- und Produzentengenossenschaften die Preise vorgeschrieben sein werden. Der zunehmenden persönlichen Freiheit geht eine entsprechende Abnahme der wirtschaftlichen Freiheit parallel. Die Behauptung von einer zunehmenden Unruhe im Wirtschaftsleben wird durch die Wirtschaftsgeschichte früherer Perioden widerlegt. Man braucht nur an die stets wiederkehrenden Hungersnöte und Teuerungen der autarken Gegenden im Mittelalter zu denken, an die Handelsstockungen in den Seestädten, die Absatzkrisen durch die ewigen lokalen Kriege, an das starke Schwanken der städtischen Bevölkerungen. Die Wirtschaft jener Zeiten war nichts weniger als stabil, weil die ausgleichende Funktion des Handels fehlte. Gegenüber den damaligen wilden Preisschwankungen macht die heutige Weltwirtschaft einen viel kontinuierlicheren Eindruck.

Das sind Irrtümer, die der Tendenz des Autors entspringen, unsere Wirtschaft national und autark abzugrenzen. Im übrigen kann man die kleine Abhandlung als Einführung Anfängern wohl empfehlen.

München. R. Leonhard.

R. van der Borght, Beruf, gesellschaftliche Gliederung und Betrieb im Deutschen Reiche. Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. 2. Band 1910. Leipzig und Dresden, B. G. Teubner. 138 SS.

Die vorliegende Schrift behandelt die Hauptergebnisse der Berufs- und Betriebszählung des Jahres 1907 im Vergleich mit den früheren Erhebungen. Mit einer außerordentlich übersichtlichen und anschaulichen Darstellung der Verhältnisse verbindet sie die Verwertung der Ergebnisse zur Klärung der Tatsachen und Zusammenhänge; es ist die Tragweite der Resultate sicher abgegrenzt und auf die Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik eingegangen oder hingewiesen, für deren Beantwortung sie Material bieten.

Zunächst geht die Schrift auf die Berufsstatistik ein und behandelt Umfang und Art der Erwerbstätigkeit, Berufsgliederung in Stadt und Land, weibliche Erwerbstätigkeit und Stellung im Beruf. Aus der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik werden dargestellt die Betriebsgrößenklassen, die Anbauverhältnisse, die Betriebspersonen und im besonderen die Tagelöhnerbetriebe. Von der Gewerbestatistik ist die Zahl und Größe der Betriebe und die Zahl und Stellung der Betriebspersonen in den einzelnen Gewerbegruppen mit besonderer Hervorhebung der Großstadtgewerbe nachgewiesen. Immer ist die Eigenart der Erhebungsweise und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit den Resultaten der früheren Zählungen dargelegt. Die Zahlenangaben sind in 9 Tabellen zusammengestellt und durch graphische Darstellungen veranschaulicht.

Es wird jeder, der an die Berufs- und Betriebszählung heranzutreten hat, diese einführende Darstellung mit Dank aufnehmen und nicht nur reiche Belehrung, sondern auch lebhafte Anregung zu weiterer Erschließung des Zählungsstoffes gewinnen. Die statistische Praxis häuft

fortdauernd neues Material auf und ist selbst nicht imstande, diese wachsenden Massen zureichend zu verarbeiten. Die Berufs- und Betriebszählung bietet eine Fülle des Stoffes wie keine unserer Erhebungen zuvor, und der Wert dieses Riesenmaterials läßt dessen Verwertung um so dringender fordern. Es ist das Verdienst des Verfassers, mit dieser Aufschließungsarbeit begonnen und weiteren Untersuchungen Richtung und Wege gewiesen zu haben.

Königsberg i. Pr. A. Hesse.

Curtius, A. (Prof.), Italien. Plaudereien über Land und Leute. Bonn, P. Hanstein, 1910. gr. 8. III—222 SS. M. 2.—.

Drey, Paul, Die wirtschaftlichen Grundlagen der Malkunst. Versuch einer Kunstökonomie. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1910. gr. 8. XII—321 SS. M. 6.—.

Eberhard, Kurt v., Respektlosigkeiten über New York. Wien, Moritz Perles, 1910. 8. VII—238 SS. M. 3.—.

Frey, Karl, Wollmatingen. Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte eines alamannischen Dorfes. Mit 3 Tabellen, 6 Urkundenbeilagen u. 1 Gemarkungsplan. Heidelberg, 1910. gr. 8. S. 235—466. M. 6.—. (Deutschrechtliche Beiträge. Bd. V. Heft 2.)

Klein, Friedrich, Nordamerika und Ostasien. Reiseerinnerungen. 2. Teil. China. Mit 40 Textabbild. Leipzig, Karl W. Hiersemann, 1910. Lex.-8. VII—219 SS. M. 8.—.

Manes, Alfred, Politisches und Wirtschaftliches aus Australien. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1910. gr. 8. 32 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 251.)

Schäfer, Dietrich, Deutsche Geschichte. 2 Bde. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. IX—469, X—505 SS. M. 14.—.

Wernicke, J., Der Kampf um den wirtschaftlichen Fortschritt. Ein kritisch-historischer Beitrag. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. X—138 SS. M. 3,50.

Dauzat, Albert, La Suisse moderne. Paris, E. Fasquelle, 1910. 18. XI—360 pag. fr. 3,50.

Callechan, Walter M., Old continental towns. London, T. W. Laurie, 1910. Cr. 8. 300 pp. 6/.—.

Hill, Robert Tudor, The public domain and democracy. A study of social, economic and political problems in the United States in relation to western development. New York, Longmans, Green, 1910. 8. 240 pp. $ 2.—. (Columbia University Studies in history, economics and public law.)

Koebel, W. H., Argentina, past and present. London, K. Paul, Trench, Trübner & Co., 1910. 8. 12/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Jahrbuch für die deutschen Kolonien. Herausgeg. von Dr. Karl Schneider. Essen (Baedeker) 1910.

Dieses jetzt im dritten Jahrgang vorliegende Jahrbuch hat das Ziel, durch Einzelbeiträge von Fachleuten die Entwicklung unseres Kolonialbesitzes weiteren Kreisen gemeinverständlich schildern zu lassen. So gibt Dr. Rohrbach einen Gesamtüberblick über die deutsche koloniale Entwicklung im Jahre 1908; Prof. Eckert-Aachen schildert die Fortschritte in der geographischen Erschließung; der Beitrag „Die Verwaltung der deutschen Kolonien im Jahre 1909“ von Prof. Fleischmann führt systematisch und (da die Zusammenhänge zwischen Recht und Wirtschaft wenigstens immer angedeutet werden) pädagogisch geschickt in die Hauptprobleme kolonialer Verwaltung und Gesetzgebung ein; interessante Aufschlüsse über die Volkspsychologie primitiver Kultur-

stufen gibt der Aufsatz von Prof. Steinhof „Aus dem Seelenleben des Eingeborenen"; die Gesundheitsverhältnisse, die militärische Lage, der Stand der europäischen Pflanzungsunternehmungen und anderer Fragen, wie z. B. Bodenreform und Kolonialpolitik, der orographische und geologische Aufbau einzelner Gebiete werden, anschaulich auch infolge der beigegebenen Karten, von Forschern oder erfahrenen Verwaltungsbeamten behandelt. Dabei wird, auch wenn das subjektive Urteil über einige Maßnahmen, z. B. über die deutsch-südwestafrikanische Diamantenpolitik nach Ansicht des Referenten nicht gerechtfertigt sein dürfte, dem Benutzer die Bildung des eigenen Urteils durch Darbietung des Materials, auch in Tabellenform und unter Angabe der Quellen, ermöglicht. Infolge dieser mehr methodischen Vorzüge wird der nächste Zweck des verdienstvollen Sammelbuches erreicht werden; aber auch wissenschaftlichen Ansprüchen werden verschiedene Aufsätze vielerlei bieten, das sonst nur mühsam zusammengetragen werden kann. Angestellte Nachprüfungen, soweit diese von hier aus möglich waren, ergaben die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitteilungen. Der vom Verleger Baedeker bearbeitete statistische Anhang gibt außer bevölkerungs- und handelsstatistischen Angaben finanzielle Uebersichten, die erläutert werden, und veranschaulicht „Kapital, Erträgnisse und Kurse deutscher Kolonialwerte nach dem Stand vom Dezember 1908 und 1909".

H. Gehrig.

Mollwo, Carl (Prof.), Die wirtschaftliche Entwickelung der Industrie im Osten und ihre Einwirkung auf das Bevölkerungsproblem. Vortrag. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910. gr. 8. 31 SS. M. 1.—.

Daels, Casse, Rops et Dupureux, Mesures à prendre en vue d'empêcher la diminution de la natalité provoquée par des moyens illicites. Rapport déposé en assemblée générale de la Société royale de médecine publique de Belgique. Bruxelles, Hayez, 1910. 8. 23 pag.

Katanga, Le. Bruxelles, Misch et Thron, 1910. 8. 50 pp. fr. 0,60. (Instituts Solvay. Institut de sociologie. Travaux du groupe d'études coloniales, n° III.)

Mosselmans, Paul, La publicité à travers le monde. La publicité coloniale. Simple essai. Bruxelles, Éditions commerciales et industrielles, 1910. 12. 36 pag. fr. 1,25.

Odum, H. W., Social and mental traits of the negro. London, Longmans, Green, 1910. 8. (Studies in history, economics and public law. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XXXVII. No. 3.)

Riley, B. F., The white man's burden; a discussion of the interracial question with special reference to the responsibility of the white race to the negro problem. Birmingham, Ala., B. F. Riley, 1910. 12. 239 pp. $ 1,25.

Wylie, Ida Alena Ross, The native born. Indianapolis, Bobbs-Merrill Co., 1910. 8. 417 pp. $ 1,50.

Cabrini, A., Emigrazione ed emigranti. Bologna, N. Zanichelli, 1910. 16. l. 3.—.

Mantegazza, Vico, Menelik, l'Italia e l'Etiopia. Milano, libr. ed. Milanese, 1910. 8. 294 pp. l. 3,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Schöpfer, Aemilian, Verschuldungsfreiheit oder Schuldenfreiheit? 2. Aufl. Bozen (1908) Tyrolia; 352 S. in 8⁰; 4 Kr.

Oesterreich leidet unter einer verderblichen Ueberschuldung des kleinen und mittleren Grundbesitzes. Ursache dieser beklagenswerten

Tatsache sind die unverhältnismäßige Höhe des Verkehrswerts des Bodens im Vergleich zu seinem Ertrage und die hypothekarische Belastung mit Kaufschillingsresten wie Erbgeldern.

Die übermäßige Höhe des Verkehrswertes der Güter, eine Folge des Landhungers, führt gradeaus zu ihrer Ueberschuldung; die Möglichkeit der unbeschränkten hypothekarischen Belastung des Bodens wieder vergrößert ihrerseits (durch Erleichterung des Gütererwerbes) die Nachfrage wenig bemittelter Bewerber, die nur mit Schulden kaufen können. Beim Erbgang aber stehen die Beteiligten unter dem Eindruck des Verkehrswertes, den auch Schätzmänner, Steuerinspektor und die gerichtliche Vormundschaftsbehörde als Realität zu betrachten pflegen. Der Verfasser betont diesen Zusammenhang scharf. Schutzzölle, Meliorationen, Betriebsverbesserungen, Steuernachlässe und sonstige Mittel zur Steigerung des landwirtschaftlichen Einkommens können wohl eine Erhöhung der Bodenwerte bewirken, doch schreitet damit zugleich die Grundverschuldung fort. Nur die Aufhebung der Verschuldungsfreiheit der Grundbesitzer könnte daher verhindern, „daß gesteigerte Erträgnisse, höhere Produktenpreise, Steuernachlässe, Zinsenreduktionen, sich bei jedem Besitzwechsel wieder in Hypotheken verwandeln“ (S. 55); erst bei ihrem Ausschlusse kämen alle jene Hilfsmittel nicht bloß dem ersten Besitzer, sondern auch künftigen Geschlechtern zugute.

Auch die Umwandlung der Privathypotheken in langfristige amortisierbare Anstaltsschulden kann daher die Grundübel nicht beheben. Eine Durchführung des Rodbertus'schen Rentenprinzipes (wonach der Boden nur nach seinem Renten-, d. i. Ertragswert belehnbar wäre) könnte dagegen eine Begrenzung der Schulden bewirken. Ueberdies würde dann der Wechsel des Zinsfußes keinen nachteiligen Einfluß mehr üben, während er auf die Höhe der Kapitalverschuldung stark einwirkt, weil ein Sinken des allgemeinen Zinsfußes zur Aufnahme hoher Kapitalschulden veranlaßt, diese aber hinwieder bei einem Steigen des Zinsfußes an Sicherheit verlieren, da nun der Kapitalwert des Bodens niedriger veranschlagt wird (ein Erträgnis von 10 wird bei 3-proz. Zinsfuß mit 333, bei 5-proz. mit 200 „kapitalisiert“). Die Belastung des bloßen Rentenwertes eines Gutes wäre danach zweckmäßig, sie müßte indes jedenfalls unkündbar und tilgungspflichtig erfolgen, um ernste Gefahren für den Besitzer auszuschließen; auch wäre sie der Höhe nach zu begrenzen, damit die Schuld nicht etwa über den durchschnittlichen Rentenwert des Gutes hinaus anwachse: diese Vorsicht, die der kluge und sicher situierte Besitzer üben wird, will Sch. gesetzlich allen auferlegen.

Solange indes der Boden überhaupt verpfändbar ist, haftet er für das geschuldete Kapital wie für dessen Zinsen; sobald daher der Ertrag eines Jahres nicht sowohl Amortisationsquote wie Zinsung deckt, gerät der Bauer in Gefahr. Selbst wenn man den kapitalisierten Wert des Ertrages als Grenze einer zulässigen Verschuldung annehmen würde, ist hiegegen einzuwenden, daß viele Bauerngüter keinen Reinertrag ergeben, sondern daß ihr Erträgnis eben nur ausreicht, sämtliche Arbeitskosten zu decken; solche Bauerngüter (die in den österreichischen

Alpen sehr zahlreich sind) haben vom Standpunkte des Eigentümers nur die Bedeutung einer sicheren Arbeitsgelegenheit; sind sie verschuldet, so haftet daher eigentlich die Arbeitsleistung des Besitzers, es sei denn, daß zum Verkaufe des Gutes geschritten wird. „In diesem Moment erhält das Gut allerdings einen Geldwert; diesen Geldwert hat es aber nicht für den Guts**besitzer**, sondern für den Guts**verkäufer** und für den **Gläubiger**, der durch die Veräußerung seine Schuldforderung befriedigen will. Dem Knecht muß der verschuldete Bauer den Lohn ausbezahlen, der Lohn seiner eigenen Arbeit ist durch die Schuldforderung mit Beschlag belegt und muß an den Gläubiger abgeführt werden" (S. 136). Obzwar nun die kleineren Bauerngüter „fast durchwegs als ertragloser Besitz anzusehen sind" (S. 141), haben sie gleichwohl für die Gesamtheit Bedeutung: als Kraftquelle für die nationale Verteidigung wie zur Ergänzung der Bevölkerungslücken, die das ungünstige Sterbeverhältnis der Großstädte verursacht. Deshalb darf dem Bauer die Freiheit, „seine Grundrente und die durch das Grundeigentum gebotene sichere Arbeitsgelegenheit und die Arbeit selbst nach Belieben zu verpfänden" vom Staate gar nicht zugestanden werden (S. 156).

Sch. tritt aber über diese Fälle hinaus **schlechtweg** für die **Unverpfändbarkeit des Bauerngrundes**, also mittlerer landwirtschaftlicher Anwesen, **ein**; sein ganzes Buch ist eine Empfehlung dieser Beschränkung, deren Unentbehrlichkeit ihm jede Erwägung aufdrängt. Wenn heute der Bauer den Kredit, dessen er für **produktive** Zwecke bedarf, **nicht** findet, so sei daran eben die Ueberlastung des Bodens durch Kaufschillinge und Erbanteile schuld.

I. Die Ausschließung der hypothekarischen Verschuldung würde also den Kredit des Grundbesitzes nicht in schädlicher Weise unterbinden: finden ja auch Pächter, Gewerbetreibende und Händler Kredit, obwohl sie keine Hypothek zu bieten haben. Und anderseits erweisen die Ergebnisse der Vergantungen, daß einem sehr großen Teile der Hypothekarschulden selbst in Wirklichkeit keine besondere Sicherheit zukommt.

Wäre hingegen der Boden unverschuldbar, so gäbe es keine **unproduktiven** Schulden und sein Ertrag käme seinen Eigentümern selbst zu und würde sie in die Lage versetzen, Verpflichtungen für die Aufnahme **produktiver** Schulden nachzukommen. Die Hauptursachen für die Ueberschuldung sind einmal die überspannten Güterpreise; daher wird auch das wirksamste Mittel gegen die Schuldnot des Bauernstandes die Zurückführung der Güterpreise auf die Reinertragsgrenze sein. Die Unverschuldbarkeit selbst wird schon die Güterpreise zum Sinken bringen, weil der Ausschluß der unbemittelten Bewerber die Nachfrage mindern muß. Die Senkung der Güterpreise ist nun allerdings der heikelste Punkt der Erwägungen, weil die Besitzer doch im hohen Verkehrswerte ihres Besitztums einen Vorteil sehen.

Der Verkehrswert ist heute die Grundlage des Hypothekarkredites; das Sinken der Bodenpreise bedeutet demnach eine Verminderung des Realkredites. Hieraus ergäben sich nun wenigstens für eine Uebergangszeit Schwierigkeiten. Wenn jedoch die hypothekarische Unverschuldbarkeit der Güter ausgesprochen wäre, würde die Nachfrage sich

verringern, weil fortan beim Grundkauf Barzahlung gilt; hiedurch wären ganz unbemittelte Bewerber vom Gutskaufe ausgeschlossen, aber auch das Angebot würde abnehmen, da die Eigentümer ihre schuldfreien Anwesen jetzt behalten würden. Daher gäbe es mehr als jetzt bemittelte Bewerber; der Käufer müßte eben bar bezahlen, da Verkäufer sich in aller Regel mit einer Personalschuld nicht zufrieden geben.

Wohl erleichtert demgegenüber Verschuldbarkeit den Grunderwerb, sie verursacht jedoch auch den Wiederverlust des mit Schulden erworbenen Besitzes, und dieser Nachteil hebt jenen Vorteil, wie die Verhältnisse liegen, tatsächlich auf. Minderbemittelte werden unter dem Grundsatze der Unverschuldbarkeit nicht in der Lage sein, irgend größere Güter zu erwerben; sie werden aber, entsprechend ihren Mitteln, kleinere Güter kaufen; als unverschuldete Besitzer werden sie zugleich Betriebskredit erhalten und sich emporarbeiten können.

Was nun die Fälle des Erbganges angeht, bedingt eine hohe Schätzung der Güter eine starke Belastung des Anerben mit Hypotheken weichender Miterben. Im Falle der Unverschuldbarkeit dagegen würden allerdings die Miterben leer ausgehen, falls außer dem Gute zur Erbteilung nichts vorhanden wäre; heute indes sind tatsächlich außer dem Hofe fast immer noch Schulden vorhanden: da erhalten also die Miterben, und zwar gerade infolge der freien Verschuldbarkeit, praktisch ebenfalls nichts. Der schuldenfreie Hofbesitzer der Zukunft aber dürfte imstande sein, sich durch die Bearbeitung einiges Barvermögen zu erwerben, das dann für seine weichenden Erben übrigbliebe; jedenfalls behielte er jahraus jahrein den Betrag in der Tasche, der bisher im Falle der Verschuldung an Zinsen und Amortisationsquoten abzuleisten war. „Schon die Tatsache, daß der verschuldete und eben deshalb auch in seiner Ertragskraft so geschwächte Grundbesitz Jahr für Jahr so viele (heute etwa 400) Millionen an Zinsen aufbringen kann, läßt erkennen, welchen großartigen Vermögenszuwachs der Grundbesitz, wenn er von diesen Schulden frei wäre, erfahren könnte“ (S. 216). Das Zurücklegen von Ersparnissen wird aber mit der Verbreitung der Raiffeisenkassen und dem Einleben der Lebensversicherung leichter und bequemer gemacht; man könnte deshalb sogar die Lebensversicherung für den Gutsübernehmer obligatorisch machen. Ueberdies sollte den weichenden Kindern eine Sitzgerechtigkeit, d. h. der Anspruch gegeben werden, auf dem väterlichen Gute als Arbeitskräfte zu verbleiben.

II. Ist Sch. gemäß dieser Ueberzeugungen ein warmer Anhänger der Unverschuldbarkeit, so verkennt er doch nicht, daß dieses Ziel leichter erreichbar wäre nach einer Periode bloßer Beschränkung der Verschuldungsfreiheit, also nach einer Zeit, während deren Verschuldungsgrenzen aufgestellt waren. Eine solche theorische Halbheit wäre immerhin ein praktischer Schritt vorwärts und diesen könnten alle Reformer gemeinsam machen.

Wo ist aber die Grenze der Verschuldung praktisch zu ziehen? Außer Frage steht, daß eine Belastung nur bei öffentlichen Anstalten (unkündbar und tilgungspflichtig) erfolgen dürfte und über den Ertragswert hinaus zu verhüten wäre, man kann sogar befürworten, daß die hypothekarische

Verschuldbarkeit auf einen Teil des Ertragwertes eingeschränkt werde; manche legen der Verschuldungsgrenze den Katastralreinertrag zugrunde und nehmen ein bestimmtes Vielfaches davon (z. B. das Zehnfache) als Verschuldungsgrenze an. Immerhin wäre aber die Hypothekarverschuldung auch sachlich einzuschränken, indem nur für bestimmte Zwecke Hypothekarkredit in Anspruch genommen werden dürfte, und zwar wären auszuschließen alle Verbrauchsschulden, ob sie nun Folgen von Spiel, Trunksucht, Spekulationen, Nachlässigkeit oder Unverstand wären; nur der Fall vorübergehenden Notstandes infolge Elementarereignisse wäre auszunehmen. Betriebsschulden wären (kurzfristig) auf Personalkredit aufzunehmen, Meliorationsschulden (bei langfristiger Gestaltung) in amortisationspflichtiger Form zuzulassen, desgl. Besitzerweiterungsschulden (infolge von Kaufschillingsrenten wie Erbquoten) zu gestatten. Freilich wäre auch für diese Meliorations- und Besitzhypotheken eine Grenze zu ziehen: die Summe dürfte bei Meliorationshypotheken nicht größer sein, als etwa das Zehnfache des Katastralreinertrages des zu ameliorierenden Grundstückes zuzüglich der Hälfte des vom Meliorationsunternehmen zu erwartenden Wertzuwachses; die Grenze bei der Besitzverschuldung aber wäre gemäß dem Bodenertrage zu bemessen (das Nähere auf S. 264).

Auch wäre die Einführung von Berufsgenossenschaften der Landwirte nicht außer acht zu lassen, die bei jedem Gutsverkauf ebenso mitwirken würden, wie die Landeshypothekenanstalt. „Die Freiheit des Güterverkehres würde auf solche Weise nur insofern beschränkt und angetastet, als der beabsichtigte Verkauf bei der Berufsgenossenschaft angemeldet werden muß und kein Verkauf zugelassen wird, bei welchem der Kaufschilling über die Verschuldungsgrenze hinaus hypothekarisch kreditiert werden soll" (S. 277). Die Organisation des Personalkredites hätte auf Grund von Ortskassen, die länderweise zu Verbänden und schließlich zu einer Reichszentralkasse vereinigt würden, allgemein zu erfolgen. Dann wäre der Bauer auf den unorganisierten Kredit garnicht angewiesen. Da der Ausschluß jeder Vergantung für Privatforderungen ihm den unorganisierten Kredit erschweren würde, müßte die Organisation für den Personalkredit und die Beteiligung daran geradezu populär werden.

III. Sowohl der Unverschuldbarkeitserklärung als der Einführung einer Verschuldungsgrenze hat jedoch eine Bodenentschuldung vorauszugehen, um den jetzt überschuldeten Boden völlig oder in dem von nun ab zulässigen Maße zu entlasten. Alle jetzt jährlich an Zinsen und Amortisationen rückgezahlten Millionen bewirken nicht eine entsprechende Befreiung, sondern schaffen nur einer neuerlichen Belastung Raum. Die jährlich rückgezahlten Summen stammen überdies nach dem Gesagten zum großen Teil aus dem Verdienste der landwirtschaftlichen Arbeit, verkürzen den Lohn der Arbeit des Bauern; auch macht dieser ständige ungeheure Geldabfluß die Landwirtschaft kapitalarm und erschwert eine rationelle Wirtschaftsführung immer mehr, vermindert infolgedessen auch die Ertragsfähigkeit des Bodens, stellt den steigenden Lasten sinkende Erträge gegenüber und drängt dazu, den Boden aus-

zubeuten und so die Lage noch mehr zu verschlechtern; bleibt also heut das rechtliche Eigen formell dem verschuldeten Besitzer, so geht tatsächlich der Wert des Bodens auf den Hypothekargläubiger über. Dennoch kommt ein sehr großer Teil des Hypothekenkapitals selbst zu Schaden, weil jährlich viele Millionen nicht mehr zum Zuge kommen, sondern bei Vergantungen ausfallen.

Angesichts dieser Lage ist es begründet, zu verlangen, daß Staat und Land eine Entschuldung, d. h. Tilgung der Schulden, veranlassen und erleichtern. Hiebei wäre vor allem eine Ueberführung der Privathypotheken in unkündbare und amortisationspflichtige Anstaltsdarlehen zu veranlassen, wobei die Privatgläubiger zu Inhabern von Pfandbriefen, d. h. zu Gläubigern der Landeshypothekenanstalten, würden. Um Gefahren der Uebergangszeit zu überwinden, würde Sch. zwar die obligatorische Vorschrift der Entschuldung erlassen, aber um die begonnene Schuldentilgung ungefährdet zu Ende kommen zu lassen, durch ein Moratorium den exekutiven Verkauf von Boden und Inventar einstellen, bis die Nachhypotheken getilgt oder in den Rang der Realsicherung eingerückt (und demgemäß zur Konversion gelangt und unkündbar gemacht) sind. Dieses Moratorium bedürfen jene nicht, deren Schulden Realsicherheit haben und darum von der Landeshypothekenanstalt konvertiert werden; wohl aber bedürfen seiner jene, deren Schuldenstand über die Grenze der Realsicherung hinausreicht und die ihre Schulden nur dann tilgen könnten, wenn sie gegen eine Kapitalskündigung geschützt wären. Die Realsicherung besitzenden Posten werden dann von der Anstalt konvertiert und hiedurch fortan unkündbar, die darüber liegenden „Nachhypotheken" aber dürfen vermöge des Moratoriums nicht gekündigt werden. Im Maße der Tilgung rücken dann diese Nachhypotheken vor, bis sie ebenfalls von der Anstalt übernommen und die Gläubiger ihrerseits durch Pfandbriefe oder durch Barzahlung befriedigt werden.

Zugleich hätte eine umfassende Wirtschaftspolitik dem Bauern zu Hilfe zu kommen: Straßenbauten, Bodenverbesserung, die Errichtung von Genossenschaften, Anregungen und Unterweisung wären zu fördern, Subventionen für mancherlei Zwecke zu gewähren. Dann würde der Bauer leichter wirtschaften und seine Lasten abtragen. Die gesetzliche Festsetzung seines Maximal-Hypothekenzinsfußes wäre weniger wichtig, als Verhältnisse zu schaffen, die selbst geeignet sind, den Zinsfuß herabzudrücken (so die steigende Sicherung der Kapitalien und die genossenschaftliche Organisation des Geld- und Kreditverkehrs, die es ermöglicht, die Gelder in den Gemeinden und Tälern zurückzuhalten, dort in Umlauf zu bringen und dadurch das den Zins drückende Angebot zu steigern). Eine Entstehung neuer Kauf- und Erbschulden aber hat hintanzuhalten die Barzahlung beim Güterankauf, die Handhabung der Verschuldungsgrenze und die Güterschätzung beim Erbübergang nach dem Ertragswerte. Die Herabdrückung des Verkehrswertes erscheint freilich dem jeweiligen Besitzer, dem Verkäufer und den Miterben nachteilig: dem Besitzer wird ja dadurch die Kreditunterlage und damit die Sicherung der Schulden, dem Verkäufer der er-

hoffte Kaufpreis und dem Miterben mit dem Schätzungswerte des Gutes sein Erbteil verkürzt. Um so erforderlicher ist aber eine Unkündbarkeit der Schulden durch ihre Konversion in Anstaltsschulden bzw. durch ein Moratorium. Ueberdies wäre für die Zeit des Uebergangs der Ankauf bäuerlicher Güter an Bedingungen zu knüpfen, die eine Bevorzugung selbstwirtschaftender Bewerber und sogar den Ausschluß von Kapitalisten und Großgrundbesitzern bedeuten. Die Herabdrückung des Verkehrswertes wird von den Miterben nur solang hart empfunden werden, als sie in Gefahr sind, beinahe leer auszugehen. Die Grenze der Besitzverschuldung endlich ist anfänglich etwas höher zu ziehen: die weitere Herabdrückung würde später selbst wohltätig empfunden werden, weil sie den Erblasser drängte, rechtzeitig durch Ersparnisse für die Nachgeborenen zu sorgen, die Kauflustigen zur Vorsicht und Sparsamkeit anspornte und auch die Besitzer bestimmen würde, das Gut eher zu behalten. So drängt die Verschuldungsgrenze Erblasser wie Gutserwerber zur Vermögensvermehrung, zur Schaffung und Erhaltung von Kapitalien.

Dies sind die Grundgedanken, die Dr. Schöpfer mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit erörtert und in überlegter Weise, stellenweise völlig überzeugend, vorträgt. In einer Zeit, da man sich darüber klar zu werden beginnt, welche große Aufgaben in der Stärkung des landwirtschaftlichen Mittelstandes liegen, erfordern so wohl überlegte, auf Sachkenntnis beruhende Ausführungen Beachtung. Im Interesse ihrer praktischen Förderung läge es aber, wenn die nächste Neuauflage der fesselnden Schrift im Anhang nicht fremde Ausführungen, sondern einen konkreten Gesetzentwurf auf Grund seiner eigenen Darlegungen böte.

Wien. E. Schwiedland.

Swart, Zur friesischen Agrargeschichte. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von Schmoller und Sering. Leipzig (Duncker & Humblot) 1910.

Das Knappsche Schema einer Zusammenfassung der agrargeschichtlichen Entwicklung im Mittelalter in ein ostelbisches, südliches und nordwestliches Gebiet trifft zwar im großen ganzen zu, wird aber natürlich von zahlreichen Ausnahmen und selbständigen Entwicklungen durchlöchert. Ein solches Sondergebiet mit abweichender Entwicklung ist die holländisch-deutsche Nordseeküste, deren Agrargeschichte uns Swart auf beinahe 400 Seiten gibt. Danach war die ursprüngliche Siedlung nicht eine in Einzelhöfen, sondern in Dörfern, es bestand durchaus die gemeinwirtschaftliche Flurordnung, der die germanische Geschlechtsverfassung zugrunde liegt. Die fruchtbaren Marschen wurden von der See her eher besiedelt als die Geest.

Bis ins spätere Mittelalter spielte die Grundherrschaft eine große Rolle und es gab zahlreiche hörige Kleinbauern. Am Ende des Mittelalters werden aber dann die kleineren Höfe durch die größeren Bauernhöfe aufgesogen, und an die Stelle der Kleinbauern tritt eine ländliche Arbeiterklasse. Die Gemengelage verschwindet und die arrondierten großen Höfe gehen zum Anerbenrecht über. Die Flurbereinigung voll-

zieht sich weniger durch Kauf und Tausch als durch Zusammenpachten. Die Pacht geht in Erbpacht über, die schließlich abgelöst wird, so daß alle Parzellen nicht nur zu einem einheitlichen Betrieb, sondern auch einem einheitlichen Besitz verschmelzen.

Auf dem Geestland hält sich die alte dorfweise Art der Siedlung länger, auch hier bilden sich aber neue, besitzlose Volksklassen, die Häuslinge und Einlieger, aus denen sich die Moorkolonien rekrutieren.

Das Gemeinland ist durch Einhegungen größtenteils schon im 18. Jahrhundert verschwunden. Die letzten Reste beseitigt die preußische Flurbereinigungsgesetzgebung. Die ganze Entwicklung zeigt die größte Aehnlichkeit mit der bei den Dithmarschen, nicht aus gleichen historischen, sondern aus gleichen physikalischen und ökonomischen Gründen.

Dies im kurzen der Inhalt des reichhaltigen Buches, das unsere Kenntnisse von der deutschen Agrargeschichte bedeutend bereichert.

München. R. Leonhard.

Denkschrift zur Feier des 100-jährigen Bestehens des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern. München, J. Lindauersche Buchh., 1910. gr. 8. VIII—292 SS. M. 5.—.

Haff, K. (Priv.-Doz.), Die Weide-, Forst- und Alpgenossenschaften im rechtsrheinischen Bayern und das bürgerliche Recht. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1910. gr. 8. 55 SS. M. 2.—. (Aus: Festschrift für Hugo v. Burckhard zum Doktorjubiläum. Ueberreicht von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Würzburg.)

Koch, P. Tr., Das öffentliche Meliorationswesen in Preußen. Ein Ueberblick mit besonderer Würdigung der Erfolge in Westfalen. Nach amtlichen Quellen. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910. gr. 8. VIII—212 SS. M. 5,40. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster i. W. Heft 10.)

Martin, H. (Prof.), Die Forsteinrichtung. 3., erweiterte Aufl. Berlin, Julius Springer, 1910. gr. 8. XV—281 SS. M. 9.—.

Müller, Hans (Refer.), Die Koppelfischerei und die Beseitigung der durch sie erzeugten Mißstände in der Provinz Hannover und dem Reg.-Bez. Cassel. Marburg a. L., Adolf Ebel, 1910. gr. 8. VIII—156 SS. M. 2,50. (Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Königl. Universität Marburg. Heft 10.)

Wasserkräfte, Die, Schwedens und deren Ausnutzung. Bearb. in der königlichen Wasserfalldirektion Stockholm. Stockholm, C. E. Fritze, 1910. 4. 68 SS. mit Abbild. u. 1 Taf. M. 4.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Gerstner, Paul, Die Entwicklung der Pforzheimer Bijouterieindustrie von 1767—1907. Tübingen (Wilhelm Kloeres) 1908. 284 SS. mit zahlreichen statistischen Anlagen.

Göler, Emil, Die wirtschaftliche Organisation der Pforzheimer Bijouterieindustrie. (Heidelberger volkswirtschaftliche Abhandlungen, herausgegeben von Eberhard Gothein, I. Bd. 1. Heft.) Karlsruhe (G. Braun) 1909. 245 SS.

Die eigenartigen Verhältnisse der Pforzheimer Bijouterieindustrie, die ja auch schon früher mehrfach besonderes Interesse in der nationalökonomischen Literatur erweckt haben, sind in neuerer Zeit zum Gegenstand von zwei sehr umfangreichen und eingehenden Schriften gemacht worden, deren Angaben sich natürlich zum Teil decken, die sich aber in vieler Hinsicht auch gut ergänzen. (Inzwischen ist noch erschienen: Kaesemacher, Struktnr und Durchschnittslöhne der Pforzheimer Schmuckwarenindustrie im Jahre 1906. Für die Süddeutsche Edel- und

Unedelmetall-Berufsgenossenschaft dargestellt. Pforzheim 1910. Selbstverlag.)

Das Buch von Gerstner ist nicht, wie der Titel vermuten läßt, eine rein historische Darstellung. Vielmehr bildet der geschichtliche Teil nur die kleinere Hälfte des Bandes. Auf ihn folgt noch eine eingehende Untersuchung über die wirtschaftliche und soziale Lage der in der Pforzheimer Bijouterieindustrie beschäftigten Personen (S. 116—251) und ein Abschnitt über „die Möglichkeit des Aufsteigens zur gewerblicher Selbständigkeit für die in den Pforzheimer Bijouteriefabriken beschäftigten Arbeiter“ (S. 252—284). Die Schrift von Göler bietet eine sehr breit fundierte Darstellung der gegenwärtigen Struktur der Pforzheimer Bijouterieindustrie und aller der Faktoren, die auf ihr Gedeihen von Einfluß sind. Die Gliederung des Stoffes und die Ueberschriften scheinen mir manchmal nicht ganz glücklich zu sein, aber das Buch als ganzes genommen ist eine sehr anzuerkennende Leistung, die für andere Darstellungen einzelner Industriezweige in vieler Hinsicht vorbildlich sein kann. Die Heidelberger volkswirtschaftlichen Abhandlungen (es handelt sich übrigens nicht um eine ganz neue Sammlung, sondern die bisherigen „Volkswirtschaftlichen Abhandlungen der Badischen Hochschulen“ sollen künftig in zwei verschiedenen Serien als Freiburger und als Heidelberger volkswirtschaftliche Abhandlungen weitergeführt werden) haben sich damit gut eingeführt. An den Verlag sei indes die dringende Bitte gerichtet, die späteren Hefte mit größeren Typen drucken zu lassen. Die jetzige Druckeinrichtung führt zu einer direkten Ueberanstrengung der Augen.

Auf Einzelheiten aus dem reichen Inhalt der beiden Bände einzugehen, ist auf diesem Raum nicht möglich, denn die behandelte Industrie bietet in so vieler Hinsicht Bemerkenswertes und Eigenartiges, daß eine Hervorhebung der wichtigsten Ergebnisse sehr viel Raum beanspruchen würde. Gerade wegen dieses Umstandes sei aber auf die Lektüre der beiden Schriften, insbesondere des Buchs von Göler empfehlend hingewiesen.

Aachen. Richard Passow.

Bing, Eduard, und Otto Schrey, Selbstkostenberechnung und technische Buchführung in Waggonfabriken. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1910. gr. 8. VI—137 SS. M. 4,60. (Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. Ergänzungsbd. 1.)

Köhler, Curt, Die Industrie, die politischen Parteien und die moderne Sozialpolitik. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910. gr. 8. 39 SS. M. 1.—.

Marquardt, Ulrich, Die Interessengemeinschaften, eine Ergängung zur Entwicklungsgeschichte der Zusammenschlußbewegung von Unternehmungen. Berlin, Julius Springer, 1910. 8. 66 SS. M. 2.—.

Mewes, Rudolf, Theorie und Praxis der Großgasindustrie. I. Bd. 1. Hälfte. Leipzig, H. A. Ludwig Degener, 1910. Lex.-8. XX—403 SS. M. 18.—.

Scharf, Gertrud, Die Tätigkeit und Entwicklung der Handwerkskammern. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1910. Lex.-8. X—221 SS. M. 7,40. (Tübinger staatswissenschaftliche Studien. Heft 8.)

Schneider, Ludwig, Ueber die Verwertung des Zwischendampfes und des Abdampfes der Dampfmaschinen zu Heizzwecken. Eine wirtschaftliche Studie. Berlin, Julius Springer, 1910. gr. 8. VI—98 SS. M. 3,20.

Voye (Handelsk.-Sekr.), Geschichte der Industrie im märkischen Sauerlande. II. Bd.: Kreis Altena. Hagen i. W., Otto Hammerschmidt, 1910. gr. 8. 393 SS. M. 5,50.

Granier, Jean, Les actions de travail. Préface de Charles Gide. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1910. 8. XVI—357 pag. (Bibliothèque d'économie politique et de sociologie. IV.)

6. Handel und Verkehr.

Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schiffahrt im 16. Jahrhundert. Berlin 1910. Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, herausgeg. im Auftrag des Hansischen Geschichtsvereins von Dietrich Schäfer.

Das Buch hält insofern nicht ganz, was der Titel verspricht, als es, hauptsächlich auf Urkundenmaterial der Stadt Emden aufgebaut, deren Fluktuationen in dem bewegten 16. Jahrhundert schildert. Von dem übrigen Ostfriesland erfahren wir weniger. Allerdings ist Emden die einzige größere Seestadt. Wir erhalten ein farbiges, lebensvolles Bild, die Schilderung liest sich trotz gelegentlicher epischer Breiten und eines allzu liebevollen Eingehens auf Details manchmal wie ein Geschichtsroman. Emden kommt im 16. Jahrhundert durch günstige Konstellationen in die Höhe; durch kaiserliche Privilegien sichert es sich die alleinige Schiffahrt auf der Ems gegen Osnabrück einerseits, das holländische Groningen andererseits, und setzt vor allem sein Stapelrecht durch. In den ewigen Kriegen zwischen Hanseaten, Dänen, Schotten, Engländern, Niederländern und Franzosen, wo eine Hand wider die andere ist, versteht es geschickt durchzulavieren und immer seinen Vorteil zu finden. Namentlich durch die Kriege Karls V. gegen Frankreich, wobei französische Kaperschiffe die damals noch zur spanischen Monarchie gehörenden Niederländer plündern, kommt es in die Höhe. Als der Frieden von Chateau-Cambresis geschlossen wird, hat es bereits das rivalisierende Groningen überflügelt. Die englische Handelskompagnie der Merchant-Adventurers, die sich von dem Zwischenhandel der Niederländer und Hanseaten unabhängig machen will, errichtet vorübergehend einen Stapelplatz in Emden, der aber aus Mangel an Hinterland wieder eingeht. Den größten Zuwachs aber bringt Emden der Abfall der Niederlande, es wird die Zuflucht der Calvinisten, die ihr Geld und ihren Geschäftsgeist mitbringen. Alba droht, das Ketzernest auszurotten, wagt sich aber doch nicht auf reichsdeutsches Gebiet herüber. Als die Niederlande von der spanischen Tyrannei unterdrückt scheinen und die Freiheit sich auf die Schiffe der Wassergeusen flüchtet, ist vorübergehend der ganze niederländische Handel paralysiert. Wer nicht gekapert werden will, fährt unter neutraler Emdener Flagge. Nach Hagedorn hat Emden 1570 allein mehr Schiffe wie ganz England. Trotzdem die Geusen auch oft Emdener Schiffe plündern, verdankt ihnen also doch die Stadt ihre ephemere Blüte. In jener Zeit wird der Bau eines großartigen Rathauses angefangen. In demselben Moment aber, wie die nordholländischen Städte zu den Geusen übergehen, wie namentlich Amsterdam 1570 ihnen seine Tore öffnet, beginnt der Rückgang Emdens. Amsterdam reißt den Getreidehandel wieder an sich, der vorübergehend über Emden gegangen war. Die geflüchteten calvinistischen Auswanderer kehren mit ihren Kapitalien wieder in ihre Heimat zurück. Sofort fallen die Emdener Zolleinnahmen auf die Hälfte.

An diesem Punkte bricht Hagedorns Buch jäh ab; es ist ja auch schwer, in diesen ewig einanderfolgenden Wirren einen markanten Einschnitt zu finden. Jedenfalls haben wir einen interessanten Einblick in das Auf und Nieder auf der Nordsee im 16. Jahrhundert getan.

München. R. Leonhard.

Lux, Dr. Käthe, Studien über die Entwicklung der Warenhäuser in Deutschland. Jena (Fischer) 1910. 208 SS. und 9 Tabellen.

Die großen Warenhäuser sind biologisch betrachtet Handelsorganisationen, die mit den größten Mitteln und der größten Zweckmäßigkeit auf die Gewinnung des größten Absatzes ausgehen. Die Beobachtung ihrer Rückwirkungen auf die (morphologische) Gestaltung der mit ihnen in Berührung kommenden wirtschaftlichen Organisationen und Bevölkerungskreise ist sehr reizvoll, wie überhaupt jede Betrachtung der weitreichenden Wirkungen von Absatzänderungen. In unserem Falle kommen Wirkungen des Kaufhausbetriebes auf das im Unternehmen liegende Kapital, auf seine Angestellten und Hilfsarbeiter, auf konkurrierende Betriebe, auf die liefernden Fabrikanten, Verleger und Meister sowie auf die Verbraucher in Betracht. Aus dem Streben nach Erweiterung des Absatzes und nach dessen Erhaltung ergibt sich das Bestreben, für weite Käuferkreise wichtige Waren zu vertreiben.

Käthe Lux schildert namentlich den Warenhaushandel mit bestimmten einschlägigen Waren (Gebrauchsporzellan, Gemüsekonserven, Markenwaren und Büchern), weist dabei die Tendenzen und Mittel der Kaufhäuser sowie ihre Wirkungen auf Lieferanten, Konkurrenten und Verbraucher nach. Nebenbei werden auch die Fragen der Organisation der Häuser und die Arbeitsverhältnisse in ihnen berührt.

Die Schrift gründet sich durchwegs auf Erhebungen, ist von erfreulicher Klarheit und Knappheit und ergibt wertvolle Einblicke.

E. Schwiedland.

Rooseboom, Matthijs P., The Scottish Staple in the Netherlands. The Hague, Martinus Nijhoff, 1910. 237 u. 246 SS.

Das umfangreiche Werk — dessen größerer Teil allerdings auf den Abdruck einschlägiger Dokumente entfällt — behandelt vom Standpunkt des Historikers aus die Handelsbeziehungen zwischen Schottland und Holland von 1292—1676. Im Mittelpunkt steht die Geschichte des Stapelhandels zu Veere, einer kleinen Hafenstadt an der Ostküste der Insel Walcheren, deren westlicher Hafen Vlissingen heute allein Bedeutung hat. Die Anfänge der Niederlassung der Schotten in Veere fallen in das 15. Jahrhundert, als Mary Stuart, Tochter James I. von Schottland, an den Lord of Campvere (dies die alte Bezeichnung des heutigen Veere) verheiratet wurde. Durch das ganze Mittelalter hindurch blieb dann das Stapelrecht erhalten, um zuletzt 1697 erneuert zu werden. Erst der Uebergang zum Freihandel machte die gewährten Vorrechte wertlos, und die Batavische Republik hob das formell noch bestehende Recht 1799 endgültig auf.

Der Wert des Werkes dürfte wesentlich auf rein historischem

Gebiete liegen. Zweifellos ist die mühevolle Aufhellung der Handelsbeziehungen zwischen Schottland und Holland sehr dankenswert. Wer aber an diese Fragen vom nationalökonomischen Standpunkt herantritt, wird nicht alle Wünsche erfüllt finden. Denn der materielle Inhalt der Handelsbeziehungen ist nicht entsprechend in Betracht gezogen.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Birschel, Hermann, Die Bedeutung der Brüsseler Zuckerkonvention für Deutschland. Berlin (P. Parey) 1909. 111 SS.

In dieser ausführlichen, namentlich auch an Zahlenmaterial sehr reichen Schrift, bespricht der Autor zunächst die Lage der europäischen und speziell der deutschen Zuckerindustrie bis 1902, zeigt sodann, welche Ursachen und Veranlassungen zum Abschlusse und zur Verlängerung der Konvention führten, und erörtert schließlich deren Bedeutung für die gegenwärtige und zukünftige Gestaltung der deutschen Fabrikation. Es ist an dieser Stelle natürlich unmöglich, auf die Einzelheiten und auf die wichtigen statistischen Unterlagen einzugehen, doch sei darauf hingewiesen, daß Verf. den Gegenstand sehr eingehend und mit größter Unparteilichkeit behandelt hat und zu durchaus richtigen und zutreffenden Schlußfolgerungen über die wesentlichen Punkte gelangt. Als solche sind hervorzuheben: 1) Die Erschwerung einer günstigen Weiterentwickelung der deutschen Rohzuckerfabriken und Raffinerien, da der Staat einerseits aus deren Produkten bedeutend höhere Einnahmen ziehen will und zieht, andererseits aber bisher nichts dazu getan hat, um durch Verbilligung des Zuckers den Konsum im Inlande zu heben, der doch für die wachsenden Schwierigkeiten der Ausfuhr Ersatz bieten soll und muß. 2) Die Steigerung der Weltproduktion, die ganz wesentlich auf dem Anwachsen der Rohrzuckerfabrikation beruht; Verf. hält es noch für fraglich, ob letztere seit 1902 unter günstigeren Verhältnissen arbeite wie die Rübenzuckerfabrikation (S. 32), doch kann hieran kein Zweifel mehr walten, denn die Erzeugung an Rohr- und Rübenzucker, die 1903 4,2 + 5,6 = 9,8 Mill. t betrug, ist 1909 8,2 + 6,9 = 15,1., Mill. t gewesen, es hat sich also die Rohrzuckerproduktion fast verdoppelt, und da sie mit weit geringeren Selbstkosten arbeitet als Verf. annimmt (S. 9), ist es leicht zu begreifen, daß die erhoffte Entlastung des Weltmarktes nicht stattgefunden hat (S. 111). 3) Die steigende Konkurrenz, die der Rohr- dem Rübenzucker auf den maßgebenden Marktplätzen macht, und die in den steigenden Schwierigkeiten der Ausfuhr bereits allenthalben fühlbar zutage tritt.

Zutreffend hebt daher Verf. hervor, daß für die deutsche Zuckerindustrie die Lage eine durchaus ernste ist (S. 68, 101), und daß sie zwar noch völllig auf der Höhe steht (S. 5), diese aber nur behaupten kann, wenn sie in landwirtschaftlicher, technischer und kaufmännischer Hinsicht unermüdlich tätig bleibt (S. 111), und auf stark und stetig steigenden Absatz im Inland rechnen kann. Die Grundbedingung für diesen ist die Herabsetzung der Konsumsteuer, die ja bekanntlich bereits vom Reichstage beschlossen war („als Kompensation für die der Industrie durch die Konvention erwachsenden Nachteile"), später aber, gelegentlich der sog. Reichsfinanzreform, im Wege des parla-

mentarischen Tauschhandels ad calendas graecas vertagt wurde. Da sich also die an eine Herabsetzung der Steuer geknüpften Hoffnungen in absehbarer Zeit nicht erfüllen werden, — was Verf. bei Abschluß seiner Arbeit freilich nicht voraussehen konnte —, bestehen seine Ausführungen über die schwierige Zukunft der deutschen Zuckerindustrie um so mehr zu Recht. Daß nicht schon seit der letzten Verlängerung der Konvention kritische Zeiten hereingebrochen sind, ist wesentlich dem zufälligen Eintritte wiederholter Mißernten, namentlich an Rübenzucker, zuzuschreiben, die insbesondere auch Rußland gehindert haben, größere Zuckermengen auf den Londoner Markt zu werfen; dies hätte Verf. deutlicher hervorheben sollen, und ebenso wäre unter den Folgen der Konvention auch die zu erwähnen gewesen, daß in England mit wachsendem Erfolge für die Errichtung einheimischer Rübenzuckerfabriken agitiert, und für die Zukunft eine Bevorzugung des Rohrzuckers vor dem fremden Rübenzucker verlangt wird, die durchaus im Rahmen der schutzzöllnerischen und imperialistischen Richtung der neuesten englischen Politik liegt und für den Kontinent ernste Gefahren in sich schließt.

Noch möchte Ref. auf einen Irrtum aufmerksam machen: Die Angabe (S. 82), daß auch in den feinsten englischen Marmeladen 15 bis 30 Proz. Stärkezucker enthalten seien, hat sich als ganz irrtümlich erwiesen, vielmehr enthalten gerade diese Marken keinen Stärkezucker, und dieses dürfte wesentlich zu ihrer Ueberlegenheit gegenüber den weitaus meisten Konkurrenzprodukten beitragen.

Edmund O. von Lippmann.

Buchmann, Eduard, Die Entwickelung der großen Berliner Straßenbahn und ihre Bedeutung für die Verkehrsentwickelung Berlins. Berlin, Julius Springer, 1910. gr. 8. VIII—140 SS. M. 2.—.

Engel, Moritz v., Oesterreich-Ungarns Holzhandel und Holzexport. Wien, Manz, 1910. gr. 8. VII—48 SS. M. 1.—.

Fitger, E., Der Zollstreit Canadas mit den Vereinigten Staaten. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1910. gr. 8. 63 SS. M. 2.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 252 u. 253.)

Gehrke, Franz, Bremens Warenhandel und seine Stellung in der Weltwirtschaft. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. V—126 SS. M. 3.—.

Grünberg, M., Kritische Darstellung der bestehenden Handelshochschulen in den Hauptkulturländern Europas. Mit einem Vorworte von H. Nicklisch. Leipzig, C. E. Poeschel, 1910. 8. III—47 SS. M. 1.—.

Hardtmuth, Friedrich v., Die Warenhausfrage und der niederösterreichische Entwurf einer Warenhaussteuer. Wien, Manz, 1910. gr. 8. 86 SS. M. 1.—.

Kentenich, Zur Geschichte der Dampfschiffahrt auf der Mosel. Trier, Fr. Lintz, 1910. 8. 16 SS. M. 0,50. (Aus: Trier. Chronik.)

Penck, Albr. (Prof.), Der Hafen von New York. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1910. 8. 40 SS. mit Abbild. M. 0,50. (Meereskunde. Jahrg. IV, Heft 1.)

Sander, Friedrich Karl, Die Organisation der Reklame. Benneckenstein (Harz), Friedrich Karl Sander, 1910. gr. 8. 324 SS. M. 6.—.

Sieveking, Heinrich (Prof.), Auswärtige Handelspolitik. 2., verb. Aufl. Leipzig, G. J. Göschen, 1910. kl. 8. 142 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 245.)

Warschauer, Otto (Prof.), Die monographische Darstellung der Aktiengesellschaften. Berlin, Franz Vahlen, 1910. 8. 42 SS. M. 1.—.

Daehne de Varick, A. de, Pour le libreé-change. Discours à l'occasion du Congrès international du free trade à Anvers. La Haye, D. A. Daamen, 1910. 8. 16 blz. fl. 0,25.

Diemer, H., Factory organisation and administration. London, Hill Pub. Co., 1910. 8. 12/.6.

Lang, J., The land of the golden trade (West Africa). New York, Stokes, 1910. 8. IX—315 pp. $ 2.—.

Mc Pherson, Logan Grant, Transportation in Europe. New York, Holt, 1910. 8. IV—285 pp. $ 1,50.

Scherma, Giuseppe (prof.), Della funzione e dei caratteri economici del commercio internazionale. Palermo, O. Fiorenza, 1910. 8. 43 pp. l. 1.—.

Trevisonno, N., Teoria dello scambio internazionale. Caserta, tip. della libr. Moderna, 1910. 8. 220 pp. l. 5.—.

Zappa, Gino, Le valutazioni di bilancio. Milano, Società editrice libraria, 1910. 8. XXII—228 pp. l. 6.—.

7. Finanzwesen.

Helbling, Ernst, Das Oktroi der Stadt Freiburg im Breisgau in seiner geschichtlichen Entwicklung. Dargestellt auf Grund archivalischer Quellen. Karlsruhe, G. Braun, 1910. gr. 8. VI—168 SS. M. 2,60. (Freiburger volkswirtschaftliche Abhandlungen. Bd. I, Heft 2.)

Jäger, Eugen, Das Reichsgesetz über die Wertzuwachssteuer. Erklärt und dargelegt nach der von der Kommission in 2. Lesung beschlossenen Fassung. München, Ernst Reinhardt, 1910. gr. 8. 41 SS. M. 0,50. (Schriften des bayerischen Landesvereins zur Förderung des Wohnungswesens. Heft 1.)

Jantzen, Hans, Die Geschichte der Sondersteuer auf Kleinhandelsgroßbetriebe in Sachsen. Leipzig, Roßberg, 1910. 8. 93 SS. M. 2.—.

Löwe, Ernst (Präs.), Die königl. sächsische Verwaltung der indirekten Abgaben in ihrer Einrichtung und geschäftlichen Wirksamkeit, ihrem Verhältnisse zum Reiche und zum Staatshaushalte und in ihrem Beamtenwesen. 7. Aufl. Leipzig, J. B. Hirschfeld, 1910. kl. 8. IV—208 SS. M. 2,80.

Lorentzen, Theodor, Das neueste Ausnahmegesetz, genannt „Reichswertzuwachssteuer". Ein Protest. Kiel, Lipsius & Tischer, 1910. gr. 8. III—57 SS. M. 1.—.

Schönberg, L., Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1910. gr. 8. XIV—199 SS. M. 4,20. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 103.)

Zollkompass. 1. Bd.: Rumänien. Redigiert u. herausgeg. vom k. k. Handelsministerium. Wien, Manz, 1910. Lex.-8. VI—376 SS. M. 9,80.

Taussig, F. W., The tariff history of the United States. 5th edition. London, Putnams, 1910. Cr. 8. 5/.—.

Wylie, J., Liquor licence duties, death duties, income tax, stamps, customs and excise, under parts II. to VIII. of the Finance (1909—10) Act, 1910. With explanatory notes, etc. London, Jordan, 1910. Cr. 8. 352 pp. 3/.6.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Albert, Hermann, Die geschichtliche Entwicklung des Zinsfußes in Deutschland von 1895—1908. Leipzig (Duncker & Humblot) 1910.

Die vorliegende Arbeit bildet einen äußerst dankenswerten Beitrag zu der bisher nicht übermäßig reichlich bearbeiteten Geschichte der Zinsfußentwickelung; besonders dankenswert deswegen, weil u. W. zum ersten Male für einen bestimmten Zeitabschnitt ein umfassendes statistisches Material der allgemeinen Wirtschaftsgeschichte in Zusammenhang gebracht worden ist mit der Geschichte des Zinsfußes. Dem Verfasser ist dies dadurch erleichtert worden, daß er sich einen verhältnismäßig eng begrenzten Zeitraum aus den letzten Jahren der wirtschaftlichen Entwickelung gewählt hat. Immerhin bietet seine Art der Darstellung ein Vorbild, wie auch größere und weiter zurückliegende Perioden mit Erfolg behandelt werden können.

Albert schickt seiner Schrift eine scharf gegliederte Disposition

voraus, und zwar behandelt er den Stoff zunächst von theoretischer, sodann von historisch-kausaler Seite. Im theoretischen Teile führt er die Gestaltung des Zinsfußes im allgemeinen auf drei Ursachen zurück, die er die Gestaltung der Gewinnquote, die Gestaltung der internationalen Zinsfüße, und die Gestaltung der Elastizität des Geldumlaufes nennt. In dieser Dreiteilung, die er durch die ganze Schrift aufrecht erhält, macht sich vielleicht ein Mangel seiner überscharf theoretisierenden Gliederung bemerkbar. Tatsächlich muß der Verfasser nämlich im Verlaufe seiner Schrift zugeben, daß die beiden zuletzt angeführten sogenannten Ursachen nur Momente sind, die die Entwicklung des Zinsfußes beeinflussen, aber sich in keiner Weise der ersten Ursache, die er Gestaltung der Gewinnquote nennt, als gleichberechtigt an die Seite stellen lassen.

Wir möchten uns aber auch gegen die Einführung des Begriffes der „Gewinnquote" wenden. Einmal erweckt der Begriff der „Quote" den Eindruck einer zahlenmäßig absolut faßbaren Größe, während das nach dem Verfasser der Zinsfußentwicklung zugrunde liegende Wertmoment in der Tat nur aus dem Vergleich zweier zeitlich oder örtlich verschiedenen Gesichtspunkte als relativ höher oder niedriger bezeichnet werden kann. Sodann scheint Albert in dem Begriff der Gewinnquote zwei wesentliche Momente zusammenzufassen, die, zum mindesten in einer theoretischen Behandlung, besser zu trennen wären. An einer späteren Stelle (S. 56) erklärt er nämlich die Gestaltung der Gewinnquote als hauptsächlich von folgenden Momenten abhängig: „Von der Größengestaltung und Leistungsfähigkeit einzelner Betriebe, von Monopolisierung der Unternehmung, von technischen Erfindungen und Neuerungen, von der Gestaltung der Umsätze oder der allgemeinen Konjunktur." Diese allgemeinen Tendenzen aber lassen sich in zwei Gruppen zusammenfassen, deren eine dem örtlichen und deren andere dem zeitlichen Unterschiede des Zinsfußes zugrunde liegt. Man kann die den lokalen Unterschied des Zinsfußes bedingenden Momente als den „Kapitalwert" zusammenfassen, und diesem die „Konjunktur" gegenüberstellen als die Summe derjenigen Tendenzen, die die zeitlichen Unterschiede hervorrufen. Eine nicht ganz einwandfreie Zusammenfassung beider Begriffe ergibt für Albert den Begriff der Gewinnquote.

Andererseits wird es auffallen, daß bei A. ein in der Literatur bisher wohl mit Recht als sehr wesentlich angenommenes Moment für die Zinsfußgestaltung kaum erwähnt ist und auch im weiteren Verlaufe der Arbeit keine angemessene Berücksichtigung findet, nämlich die Einwirkung der sogenannten Risikoprämie. Der Verfasser hat sich zur Unterschätzung dieses Moments durch die Begrenzung seines Stoffes verführen lassen, die bei der Kürze des behandelten Abschnittes und bei der auf Deutschland beschränkten Darstellung naturgemäß nur einen geringen Einfluß der Risikoprämie zutage treten läßt.

Der, wie Albert ihn nennt, pragmatische zweite Teil seiner Darstellung zerfällt in eine historische Darstellung des Verlaufes und in eine Darstellung der Ursachen der Zinsfußentwicklung in den Jahren 1895—1908. In der historischen Darstellung der Statistik des Zinsfußes wird ein Zinsfuß für kurzfristige Kredite und ein solcher für

langfristige unterschieden. In dem dem kurzfristigen Kredite gewidmeten Teil sind Marktdiskontsatz und Reichsbankdiskontsatz einzeln behandelt, während die Darstellung des Zinsfußes für langfristigen Kredit in eine Darstellung des Wertpapierzinsfußes und eine solche des Hypothekenzinsfußes zerfällt. Die reichhaltigen Tabellen, die A. zur Veranschaulichung seines Gegenstandes zusammengestellt bzw. wiedergegeben hat, erfahren dadurch eine sehr schätzenswerte Bereicherung, daß er ihnen besondere Zusammenstellungen beifügte, die auf einem Vergleich der Zahlen der einzelnen Monate jedes Jahres mit dem entsprechenden Monat des Vorjahres basiert sind. Der Vorzug dieser Tabellen liegt darin, daß sie die innerhalb des Jahreslaufes regelmäßig wiederkehrenden, den richtigen Einblick erschwerenden Geldsaisonschwankungen ausschalten.

Nicht ganz gerecht wird der Verfasser dem Hypothekenzinsfuß, von dem er zu beweisen sucht, daß seine Entwicklung kein selbständiges Interesse beanspruchen dürfe, da sie in völlige Abhängigkeit von der Entwicklung des Wertpapierzinsfußes herabgesunken sei. Selbst wenn dies für den von Grundkreditinstituten geforderten Zinsfuß zuträfe, was von Albert in dieser Allgemeinheit nicht bewiesen wird, so bliebe noch immer die Entwicklung des privaten Hypothekenzinsfußes als selbständige Kette bestehen. Die Ursache von dessen Unterschätzung liegt wohl darin, daß der statistischen Arbeitsweise des Verfassers die Entwicklung des Hypothekenzinsfußes, die nicht gleich anderen Zinsfußentwicklungen zahlenmäßig scharf erfaßt werden kann, geringeres Interesse abnötigte.

Das sachliche Ergebnis dieses historisch-statistischen Teiles der Arbeit ist in kurzen Zügen das folgende: Der Zinsfuß — und zwar können wir hier dessen verschiedene Arten zusammenfassen, da die Darstellung einen annähernden Parallelismus von Diskontsatz und Wertpapierzinsfuß ergibt — hatte 1895 einen Tiefstand in seiner Entwicklung erreicht, indem mit dieser Epoche die seit Anfang der 70er Jahre begonnene Aufwärtsbewegung abgeschlossen war. Allmählich hebt er sich in den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts, um kurz vor 1900 stark anzusteigen. Etwa 1902 tritt eine Reaktion gegen die übermäßige Steigerung der Vorjahre ein, die aber von 1903 ab wieder einer Aufwärtsbewegung Platz macht. Das Krisenjahr 1907/08 führt auf einen neuen Höhepunkt des Zinsfußes, von dem die zweite Hälfte des Jahres 1908, bis zu der die Albertsche Darstellung reicht, eine neue Abwärtsbewegung einleitet.

Dem historisch-statistischen Teil folgt die Darstellung der Ursachen dieser Entwicklung, und zwar sind diese entsprechend der vorangegangenen theoretischen Abhandlung in drei Ursachenketten gegliedert, die der Verfasser den inländischen Kapitalmarkt, die ausländischen Kapitalmärkte, und die Elastizität des Geldumlaufes nennt.

Bei der Darstellung des inländischen Kapitalmarktes weist der Verfasser außer auf die Gestaltung der Gewinnquote noch auf die Bedürfnisse des Staats- und Kommunalkredites hin, doch kann er für diese wie für alle späteren von ihm als Ursachen aufgeführten Momente nur eine minimale Einwirkung auf die Zinsfußentwicklung nachweisen. Hauptursache bleibt demnach die sogenannte Gestaltung der Gewinn-

quote, d. h. nach unseren früheren Ausführungen die gemeinsame Wirkung von Kapitalwert und Konjunktur. Nachdem der Verfasser die für diese maßgebenden vorher aufgeführten allgemeinen Tendenzen an der Entwicklung von Banken und einzelnen Industrien nachgewiesen hat, gibt er unter der Zusammenfassung „spezielle Erscheinungen“ eine Reihe von Kurven, deren jede in ihrer Art als ein Konjunkturbarometer angesehen werden kann und deren jede einzelne in ihrem Verlaufe dem Verlaufe der Zinsfußkurve des entsprechenden Zeitabschnittes annähernd parallel geht. In dieser Zusammenstellung und dem Nachweise dieser Parallelität möchten wir den Hauptwert des A.schen Buches erblicken, indem, wie anfangs angedeutet, hiermit zum ersten Male ein eingehender zahlenmäßiger Vergleich der Zinsfußkurve mit einer Vielzahl anderer Wirtschaftskurven gegeben worden ist. Die gebotenen Zusammenstellungen erstrecken sich auf Produktionsziffern des Bergwerksbetriebes und des Hüttenbetriebes, Großhandelspreise wichtiger Waren, Löhne, Verbrauchsziffern, Güterverkehr, Einfuhr- und Ausfuhrziffern, Erträge des Wechselstempels und Andrang zu deutschen Arbeitsnachweisen. Interessant ist hierbei die Beobachtung, daß von allen diesen Linien sich die des Arbeitsmarktes der Zinsfußlinie, speziell der Linie des Diskontsatzes gegenüber am schmiegsamsten zeigt; während außerdem alle anderen in ihren Bewegungen dieser zeitlich etwas nachhinken, eilt jene ihr sogar in allen ihren Bewegungen um einige Monate voraus. Im Anschluß hieran gibt der Verfasser gründlich und lehrreich gearbeitete Zusammenstellungen über die Zinsfußentwicklung auf dem Aktienmarkt, sowie über deren Beziehungen zur Entwicklung des Diskontsatzes und zur Entwicklung des Zinsfußes fest verzinslicher Anlagen.

Das zweite Kapitel des historisch-kausalen Teiles behandelt den Einfluß, den die ausländischen Kapitalmärkte auf die Zinsfußentwicklung gehabt haben, während das dritte und letzte Kapitel den entsprechenden Einfluß der Elastizität des Geldumlaufes darstellt. Trotz mannigfacher interessanter und wertvoller Erkenntnisse, die diese beiden Kapitel im einzelnen bringen, erweist sich doch, wie schon erwähnt, die Koordination der beiden in ihnen behandelten Momente mit der Konjunkturentwicklung als ungerechtfertigt; muß doch der Verfasser am Ende jedes dieser beiden Abschnitte zugeben, daß die Einwirkung des betreffenden Moments auf die Zinsfußentwicklung keine wesentliche gewesen ist.

Der Verfasser teilt das zweite Kapitel in eine Darstellung der ausländischen langfristigen und der ausländischen kurzfristigen Leihmärkte. Im ersten Teil gibt er eine Zusammenstellung der ausländischen Werte, die auf dem deutschen Markte emittiert worden sind, sowie einen Vergleich des durchschnittlichen Realzinsfußes der deutschen, englischen, französischen, österreichischen und nordamerikanischen Staatsrenten. Recht interessant und geschickt durchgeführt ist der Nachweis des Einflusses, den die Londoner Notierung der 3-proz. deutschen Reichsanleihe auf die Zinsfußentwicklung dieser Rente gehabt hat, indem diese Entwicklung der der englischen Konsols stärker angepaßt wurde als etwa die der nicht in London notierten $3^1/_2$-proz. Reichsanleihe.

Eingehend beschäftigt sich die Arbeit mit den Beziehungen der

ausländischen kurzfristigen Leihmärkte mit dem deutschen Diskontmarkte. Nach einer Darstellung der Gestaltung der internationalen Diskontsätze werden zunächst die theoretischen Beziehungen zwischen Diskontsatz und Wechselkurs erörtert, und darauf die tatsächlichen, äußerst engen Beziehungen dieser beiden Größen an den einzelnen für Deutschland hauptsächlich in Betracht kommenden fremden Banksätzen und Wechselkursen dargelegt. Der Verfasser kommt dabei schließlich zu dem an sich natürlichen Resultat, daß der Einfluß der internationalen Zinsfußgestaltung auf die absolute Höhe des deutschen Zinsfußes keine entscheidende Wirkung ausgeübt hat, sondern daß die ausländischen Geldmärkte das durch die Gestaltung der Gewinnquote gegebene Zinsfußniveau lediglich wellenförmig affizieren konnten. Mit anderen Worten: Die Parallelität der internationalen Konjunkturentwicklung bedingt die Parallelität der internationalen Zinsfußgestaltung. Der Abstand zwischen diesen parallelen Zinsfußkurven wird durch die Verschiedenheit des Kapitalwertes auf den verschiedenen Kapitalmärkten der Welt verursacht.

Im dritten Kapitel verfolgt der Verfasser den Einfluß der Elastizität des Geldumlaufes, d. h. des Verhältnisses von Anpassungsfähigkeit der Geldmenge zum Geldbedarf, auf die Zinsfußentwicklung. Die zunächst dargestellte Entwicklung des Giro- und Scheckverkehrs in Deutschland ergibt sich als ohne nachweisbaren Einfluß auf die Zinsfußgestaltung. In der Darstellung der Verfassung und Verwaltungspolitik der Notenbanken berührt der Verfasser das schwierige Kapitel der Politik der Deutschen Reichsbank und ihres Einflusses auf den Geldmarkt. Er behandelt dabei das Deckungsverhältnis der Verbindlichkeiten der Reichsbank in seinem Einfluß auf den Reichsbankdiskontsatz, kommt aber zu dem Schlusse, daß der Bankdiskontsatz im allgemeinen keinen entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung des Marktdiskontsatzes hat ausüben können.

In einem kurzen Schlußwort faßt Albert, nicht ganz im Einklang mit seiner anfänglichen Disposition, aber durchaus korrekt das Resultat seiner gründlichen Studien wiederholend, sein Ergebnis dahin zusammen, daß es in der von ihm behandelten Periode vornehmlich die Gewinnquote war, die der Zinsfußbewegung die Richtung vorzeichnete; daß die auswärtigen Kapitalmärkte diese nur wellenförmig ablenken konnten, und daß die Elastizität des Geldumlaufes, soweit sie von der Reichsbankpolitik ausging, eine nur wenig zutage tretende, stabilisierende Wirkung ausübte. Er schließt daran eine Vermutung für die künftige Entwicklung, nach der mit der von ihm behandelten Periode die steigende Tendenz des Zinsfußes noch nicht erlahmt ist und wir einer neuen kräftigen Aufwärtsbewegung und einem neuen großen Hochstande des Zinsfußes entgegen gehen. Wallich.

Riesser, Dr., Geh. Justizrat, ordentlicher Honorarprofessor an der Universität Berlin, Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration im Zusammenhange mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft in Deutschland. Dritte, völlig umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. Jena (Gustav Fischer) 1910. 715 SS.

Das bekannte Werk von Riesser liegt nunmehr in der dritten

Auflage, und zwar unter Veränderung des Buchtitels, doch unter Wahrung des Grundcharakters der Arbeit, d. h. mit besonderer Rücksicht auf die Konzentrationsbewegung im Bankwesen vor. Bei der Neubearbeitung ist der Entwicklungsgang, sowie der Charakter der Geschäftsleitung der sechs Berliner Großbanken zusammenfassend skizziert, sowie eine systematische Darstellung der wesentlichsten Passiv- und Aktivgeschäfte der Banken gegeben.

Die großen Vorzüge, die das Riessersche Werk bereits in den früheren Auflagen aufzuweisen hatte, sind in diesen Jahrbüchern (vgl. dritte Folge, Bd. 31, S. 704 ff.) eingehend gewürdigt. Die Neubearbeitung hat dieselben noch gemehrt. Eine Reihe wichtiger volkswirtschaftlicher Fragen, die direkt oder indirekt mit dem Bankwesen zusammenhängen, ist geistvoll erörtert. Die Betrachtungen über die einzelnen Aktiv- und Passivtransaktionen sind für den Anfänger und Sachkenner lehrreich. Die Konsortialgeschäfte und Bankgruppen, wie das Preußen-, das Rotschildkonsortium, die Gruppe für asiatische Geschäfte usw., über die in der bankwissenschaftlichen Literatur bisher nur wenig Aufschluß zu finden war, sind gut und kurz geschildert (vgl. S. 301 ff., 309 ff.), und auch die Ansätze zu einer monographischen Darstellung fast aller Berliner Großbanken genommen. Die Konzentrationsbewegung der Banken ist bis zur Gegenwart zuverlässig und übersichtlich geschildert. Der Hinweis auf die Gefahren der durch vertragsmäßige Einigung sich bildenden Interessengemeinschaften (S. 513 ff.) ist höchst beachtenswert. Interessante Mitteilungen über die Sozialpolitik der Banken (S. 579 ff.) sind gemacht, die Symptome der Wirtschaftskrisen scharf erkannt (S. 12 ff.) und viele wichtige Grundsätze einer gesunden Bankpolitik (vgl. z. B. S. 7 ff., 98) überzeugungsvoll zum Ausdruck gebracht.

Das Riessersche Werk ist ein Buch, das kulturgeschichtlichen Wert hat. Es ist großzügig angelegt und kann als eine Zierde der bankwissenschaftlichen Literatur bezeichnet werden. Aber trotz aller unbestreitbaren Vorzüge, die es aufweist, ist sein Gesamtinhalt durchaus nicht vollständig einwandfrei. Die tabellarische Uebersicht über die für die Entwicklung des deutschen Bankwesens von 1870 bis zur Gegenwart maßgebendsten Ereignisse (vgl. S. 70 ff.) ist nicht umfassend und scharf genug entworfen. Die Ansicht (S. 169), daß das Gründungs- und Emissionsgeschäft der Banken in etwa gleichem Umfange in den Hintergrund tritt, in welchem das Depositengeschäft zur Entwicklung gelangt, ist anfechtbar. Die Verhältnisse bei der Deutschen Bank und der Dresdner Bank liefern den striktesten Gegenbeweis hierfür. Da gegenwärtig die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Depositenwesens im Vordergrunde der Diskussion stehen, hat Riesser dieselben noch ausführlicher als in den früheren Auflagen des Werkes zum Gegenstande der Kritik gemacht. Er betrachtet die gegenwärtige Organisation des Depositenwesens in Deutschland als ausgezeichnet und stellt jede Notwendigkeit einer Reform in Abrede. In diesem Sinne werden fast alle Vorschläge, die bisher von den verschiedensten Seiten gemacht worden sind, abgelehnt, und auch das von mir in diesen Jahrbüchern (vgl.

dritte Folge, Bd. 27, S. 433 ff.) entworfene Projekt einer Reichsdepositenbank findet seine erneute und verschärfte Gegnerschaft. Bereits bei der oben erwähnten früheren Besprechung des Werkes ist auf den Gegensatz der Anschauungen hingewiesen worden, und es sei daher an dieser Stelle ausführlicher nur noch auf zwei Punkte eingegangen, die für die Lebensfähigkeit einer Reichsdepositenbank von der ausschlaggebendsten Bedeutung sind, und die von Riesser sowohl in der neuesten Auflage seines Buches, als auch in der Bankenenquete auf das schärfste umstritten werden. Nach meiner Meinung dürfte eine Reichsdepositenbank wohl in der Lage sein, allmählich eine Milliarde Mark Depositen an sich zu ziehen. Riesser bezweifelt dies. Der Gesamtbestand der Spareinlagen bei den deutschen Sparkassen bezifferte sich am 31. Dezember 1908 zwischen 14 und 15 Milliarden Mark, die Depositen bei den Kreditgenossenschaften betrugen 2—3 Milliarden Mark, und Ende April 1910 hatten bilanzmäßig die 8 Berliner Großbanken 1437 Mill. M. Depositengelder. Sollte es einer Reichsdepositenbank, die das Recht hätte, an allen Orten Deutschlands Hauptnebenstellen oder Agenturen zu errichten, und mit der selbst eine Deutsche Bank und Dresdner Bank in der Zahl der Zweigniederlassungen nicht konkurrieren kann, wirklich so unmöglich sein, auch unter Berücksichtigung des sich stetig mehrenden Nationalwohlstandes, von den ungefähr 19 Milliarden Mark eine Milliarde für sich zu erlangen? Wer könnte dieses begründet in Abrede stellen? Und da dies nicht der Fall sein kann, ist auch die von mir in Aussicht gestellte Rentabilitätsziffer einer Reichsdepositenbank, die von Riesser gleichfalls stark bezweifelt wird, schwer anfechtbar. Ich habe angenommen (vgl. a. a. O. S. 473 ff.) und stehe auch heute noch auf dem Standpunkt, daß eine Reichsdepositenbank mit einem Aktienkapital von 50 Mill. M., eingezahlt mit 50 Proz., d. h. mit 25 Mill. M., in der Lage sein dürfte, im Laufe ihrer Entwickelung eine Dividende von 12—22 Proz. zu geben. 12 Proz. für 25 Mill. M. erheischen eine Reineinnahme von 3 Mill. M. Riesser meint, daß höchstens nur 5—6 Proz. erzielt werden könnten und behauptet (S. 431), daß der durchschnittliche Nettogewinn auf Depositen nur $^1/_4$—$^1/_2$ Proz. betrage. Ich bezweifle dies. Denn möge man die Geschäftsspesen statistisch noch so hoch ansetzen wie man wolle, so würde, wie dies bereits in der ersten Besprechung des Werkes hervorgehoben, z. B. für die Berliner Großbanken kein genügender Reiz vorliegen, das Depositengeschäft in so hohem Maße und mit so großer Energie zu pflegen, wie sie dies tatsächlich tun. Und auch die Provinzialbanken und Privatbankiers werden bei dem Risiko der Kündigung in Kriegszeiten usw. sich hüten, dauernd Depositengeschäfte zu machen, wenn sie hierbei im günstigsten Falle nur $^1/_2$ Proz. verdienen können. Aber selbst wenn bei den für eine Reichsdepositenbank im Gegensatz zu den Effektenbanken usw. besonders nötigen Kautelen sich wirklich nur ein Reingewinn von $^1/_2$ Proz. ergäbe, so wäre damit die Irrigkeit meiner Ansicht durchaus noch nicht erwiesen. $^1/_2$ Proz. Reingewinn auf eine Milliarde Mark ist gleich 5 Mill. M., die nach den erforder-

lichen Rückstellungen und der an das Reich zu zahlenden Gewinnquote für eine Dividendenleistung von z. B. 16 Proz. voll genügen.

Die schwerwiegende volkswirtschaftliche Bedeutung der Depositenfrage, die nicht nur vom Standpunkt des banktechnischen Unternehmers aus betrachtet werden darf, ist scharf festzuhalten. Es sind Mißstände vorhanden, die sich weniger im Verkehr mit den Berliner Großbanken, als deren intellektueller Vertreter Riesser in der vorliegenden Frage zu bezeichnen ist, als gegenüber den kleineren selbständigen Provinzialbanken, den Privatbankiers, Vorschußvereinen usw. bemerkbar gemacht haben. Bei einer größeren Anzahl der Bardeponenten hat sich mit dem gänzlichen oder teilweisen Verlust der Einlagekapitalien der Zusammensturz oder auf Jahrzehnte hinaus die finanzielle Verkümmerung ihrer gesamten Existenz verknüpft. Sollen die in der allerjüngsten Zeit bei der Niederdeutschen Bank leider gemachten Erfahrungen wieder unverwertet bleiben? Andererseits hat der lange Friede, der seit dem Jahre 1871 in Deutschland besteht, zum Optimismus geführt. Weit ausgeholte Runs auf Depositengelder sind bisher in Deutschland noch nicht erfolgt, aber die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit ihrer Ausbrüche z. B. im Jahre 1901 genügten bereits, um voll zu erkennen, welche verheerenden Konsequenzen im Notfall sich einstellen können. Reformen sind nötig, und das Prinzip des laisser faire, laisser passer ist auch hier durchlöchert. Ueber kurz oder lang kommt doch ein Depositengesetz, und so hervorragende, ausgezeichnete und im Bankwesen bewanderte Männer wie Riesser sollten den bankpolitisch-konservativen Standpunkt einer dauernden Verneinung der Zweckmäßigkeit jedweder Reform nicht wahren, sondern als Vertreter idealer Interessen auf die Mißstände hinweisen, die nun einmal vorhanden sind und ohne Schwierigkeit beseitigt werden können. Sonst werden sich, wie beim Börsengesetz, Elemente der Materie mit Erfolg bemächtigen, die sich weniger durch Sachkenntnis als durch parteitendenziöse Leidenschaftlichkeit auszeichnen, und dies sollte im Interesse der deutschen Volkswirtschaft rechtzeitig vermieden werden.

Berlin. Otto Warschauer.

Bauer, E., und (Prof.) M. Gary, 25 Jahre Unfallverhütung. Eine Studie. Berlin, A. Seydel, 1910. Lex.-8. 172 SS. M. 9.—. (Schriften des Vereins deutscher Revisions-Ingenieure. Nr. 10.)

Christians, W., Das Rechnen im Bankgeschäft. 5. Aufl. Berlin, Haude & Spener, 1910. gr. 8. VIII—144 SS. M. 6.—.

Helfferich, Karl (Bankdir.), Geld und Banken. 1. Teil. Das Geld. 2. Aufl. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910. Lex.-8. X—600 SS. M. 17,50. (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. Bd. 8.)

Herpel, Ludwig, Die Organisation des Bodenkredits im Großherzogtum Hessen. Gießen, Emil Roth, 1910. 8. 97 SS. M. 1,50.

Imbusch, H., Das deutsche Knappschaftswesen. Cöln, Verl. des Generalsekretariates der christl. Gewerkschaften, 1910. 8. 137 SS. M. 1,50.

Lukaschek, Hans (Referendar), Die Organisation und die rechtliche Natur der Reichsbank. Diss. Breslau, Druck von Grass, Barth & Comp., 1910. 8. 103 SS.

Papp, Géza, Kranken- und Unfallversicherung der Ausländer in Ungarn. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. 15 SS. M. 0,50. (Schriften der ungarischen Vereinigung

für gesetzlichen Arbeiterschutz. Ungarische Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. 6.)

Piloty, Robert (Prof.), Der Versicherungszwang in der deutschen Arbeiterversicherung und die Thesen des Herrn Dr. Zacher. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1910. gr. 8. 32 SS. M. 1,20. (Aus: Festschrift für Hugo v. Burckhard zum Doktor-Jubiläum. Ueberreicht von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Würzburg.)

Stampfli, Arthur, Die Bilanz der schweizerischen Nationalbank. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1910. gr. 8. 45 SS. M. 1.—. (Aus: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung.) (Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich. Heft 4.)

9. Soziale Frage.

Foerstl, Joh. Nep., Priester, „Das Almosen". Eine Untersuchung über die Grundsätze der Almosenfürsorge im Mittelalter und Gegenwart. Paderborn 1909. 153 SS.

Der Verfasser hat sich im ersten Teile der Arbeit zur Aufgabe gestellt, das Mittelalter von dem Vorwurfe der Werkheiligkeit zu reinigen. Zu diesem Zweck legt er an der Hand reichen Quellenmaterials die Triebfedern des Almosengebens dar und weist mit Nachdruck darauf hin, daß nach katholischer Auffassung nicht das Werk selbst, sondern die Gesinnung, aus der es entspringt, verdienstliche Kraft habe. Ebenso sucht er den Vorwurf der Kritiklosigkeit in der Auswahl des Almosenempfängers zurückzuweisen. Sodann schildert er die Organe und die Formen der Almosenfürsorge. Bei der Gegenüberstellung von Mittelalter und Gegenwart zeigt der Verfasser, wie ersteres seine Aufgabe in der Heilung und Linderung bereits eingetretener Not und Armut erblickte, während die Gegenwart einen Kampf gegen die ideellen und materiellen Ursachen der Verarmung durch Prophylaxe der verschiedensten Art führt, wie an Stelle der Armenpflege eine planmäßige soziale Wohlfahrtspflege getreten ist. In diesem Zusammenhange wird eine gedrängte Zusammenfassung fast sämtlicher Einrichtungen, Anstalten und Korporationen, welche für die soziale Fürsorge gegenwärtig in Betracht kommen, unter Angabe ihrer Aufgabe bezw. Bestrebungen gegeben. Wer sich einen Ueberblick in dieser Richtung verschaffen will, sei hierauf besonders hingewiesen. Zum Schluß untersucht der Verfasser die Motive der Liebestätigkeit und stellt hierbei die katholische Auffassung über die protestantische, namentlich aber über den Standpunkt der unabhängigen Moral. Die Stellung zu dieser Frage ist zu innig verknüpft mit Religion und Weltanschauung, als daß sie von dieser getrennt werden könnte. So wenig, wie man aber dort einen Gegner überzeugt, wird dies hier dem Verfasser möglich sein. Seine Beweisführung hat außerdem sichtbare Schwächen. Die protestantische Auffassung sei zu hoch gespannt, weil sie unter Verzicht auf das Lohnmotiv Nächstenfürsorge aus reiner Liebe ohne jedes egoistische Moment fordere, während die katholische Kirche „vernünftigerweise" auf den durch die Erbsünde geschwächten Zustand der menschlichen Natur Rücksicht nehme und auch minder vollkommene Motive des sittlichen und verdienstlichen Handelns als Stütze für höhere Motive gelten lasse (S. 139). Der Verfasser bezeichnet also seinen Standpunkt nach höherer Auffassung selbst als auf minder vollkommene Motive gestützt. Trotzdem ist das Buch lesenswert.

Halle a. S. M. Rusch.

Apolant, Jenny, Stellung und Mitarbeit der Frau in der Gemeinde. Leipzig, B. G. Teubner, 1910. 8. IV—106 SS. M. 1,35.

Berlepsch-Valendàs, B. D. A., Bodenpolitik und gemeindliche Wohnungsfürsorge der Stadt Ulm a. d. D. München, Ernst Reinhardt, 1910. 4. II—49 SS. M. 2,50. (Neubearb. u. verm. Abdr. aus: Kunst und Kunsthandwerk.)

Böttcher, Ueber Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf das Königl. sächsische Gesetz über die Fürsorgeerziehung vom 1. II. 1909. Ein Vortrag. Leipzig, Fritzsche & Schmidt, 1910. gr. 8. 20 SS. M. 0,75.

Czettler, Jenö v., Landwirtschaftliches Gesinde in Ungarn. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. gr. 8. 144 SS. M. 3,60.

Delitsch, J., Ursachen der Verwahrlosung Jugendlicher. Gewidmet der 1. Hauptversammlung des Verbandes sächsischer Kinderschutz- und Jugendfürsorgevereine am 18. IX. 1910 zu Plauen. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne, 1910. gr. 8. 35 SS. M. 0,60. (Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung. Heft 75.)

Elster, Alexander, Alkohol und Kunst. Hamburg, Deutschlands Großloge II des J. O. G. T., 1910. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Frenay (Bürgermeister), Der Zug in die Großstadt und die Vorteile und Entwicklungsmöglichkeiten der Kleinstadt. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1910. gr. 8. 24 SS. M. 0,50.

Gilsing, A. (Stadtverordneter), Städtebau-Ausstellung und Wohnungs-Frage. Bochum, H. Potthoff, 1910. kl. 8. 42 SS. M. 0,25.

Goeze, Wilhelm (Landesassessor), Die Fürsorgeerziehung in Preußen. Ihre Anordnung, Ausführung, ihre Kosten und Erfolge. Berlin, Franz Vahlen, 1910. 8. XIV—161 SS. M. 3,40.

Koiss, Géza, Zur Frage der Regelung der Arbeitszeit in Eisenhütten, Walzwerken und Glashütten. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. 7 SS. M. 0,50. (Schriften der ungarischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Ungarische Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. 5.)

Moses, Julius, Die sozialen und psychologischen Probleme der jugendlichen Verwahrlosung. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne, 1910. gr. 8. 32 SS. M. 0,50. (Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung. Heft 73.)

Oberhauser, Jos. (Priester), Das christliche Prinzip der Solidarität und die Genossenschaftsbewegung des Mittelstandes. Eine Untersuchung der sittlichen Grundlagen und Wirkungen der modernen mittelständigen Genossenschaften. Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1910. gr. 8. VIII—141 SS. M. 3.—.

Polenske, Forschungen zur Bodenreform. III. Der Baugläubigerschutz im Mittelalter und in der Neuzeit. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. X—S. 101—206. M. 2,50.

Quellen-Material zur Alkoholfrage. Beiträge aus dem Reichs-Arbeitsblatt. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt in Berlin. 3., verm. Aufl. von Wein, Bier, Branntwein. Berlin, Mäßigkeits-Verlag, 1910. 8. V—131 SS. M. 1.—.

Sohnrey, Heinrich (Prof.), Der Zug der Landmädchen nach der Großstadt. Vortrag. Anhang: Diskussion u. Stimmen aus der Landbevölkerung. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1910. 8. 71 SS. M. 1.—. (Aus: Verhandlungen der 14. Hauptversammlung des deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege.)

Sternberg, Wilhelm, Die Uebertreibungen der Abstinenz. Eine diätetische Studie für Mediziner und Nichtmediziner. 2. Aufl. Würzburg, Curt Kabitzsch, 1911. Lex.-8. XIV—93 SS. M. 2,40.

Szagunn, Heinrich, Die landwirtschaftlichen Arbeiter-Verhältnisse in der Provinz Brandenburg im Jahre 1905. Auf Grund der vom Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg veranstalteten Erhebungen bearbeitet. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. Lex.-8. 163 SS. M. 3,60.

Weigert, Martin, Die Handlungsgehilfenfrage. Grundzüge der Sozialpolitik im deutschen Handelsgewerbe. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1911. gr. 8. XXII—324 SS. M. 6.—.

Wild, A., Veranstaltungen und Vereine für soziale Fürsorge in der Schweiz. 2. verm. u. umgearb. Aufl. Zürich, Gebr. Leemann & Co., 1910. gr. 8. XI—614 SS. M. 4,50.

Aléra, Don Brennus, L'esclavage à l'époque contemporaine. Sceaux, Select Bibliothèque, 1910. 18. 144 pag. fr. 5.—.

Antheunis, Louis, Le néo-monarchisme français et la question sociale. Bruxelles, Société belge de librairie, 1910. 8. 22 pag. fr. 0,50. (Documents contemporains.)

Bocquillion, E., Une maison de retraites fermée à Nancy au XVIIIe siècle. Enghien, Bibliothèque des exercices, 1910. 8. 95 pag. fr. 0,80. (Collection de la Bibliothèque des exercices de Saint Ignace. Études et documents, 5e série, n° 28.)

Boissard, Adéolat, Contrat de travail et salariat. Introduction philosophique, économique et juridique à l'étude des conventions relatives au travail dans le régime du salariat. Paris, Bloud et Cie, 1910. 16. 340 pag. fr. 3,50. (Études de morale et de sociologie.)

Lomier, Histoire de l'hôpital-hospice de Saint-Valery-sur-Somme, 1518—1908. Saint-Valery-sur-Somme, impr. E. Lefebvre, 1908. 8. VI—208 pag. fr. 2,50.

Ourmet, Paul, Le contrôle de la durée du travail. Thèse. Paris, A. Pedone, 1910. 8. 188 pag.

Picard, Roger, Les cahiers de 1789 et les classes ouvrières. Paris, Marcel Rivière et Cie, 1910. 8. 280 pag. fr. 6.—. (Systèmes et faits sociaux.)

Tolman, William H., L'oeuvre de l'ingénieur social. Préface de A. Carnegie. Traduit et adapté de l'anglais par Pierre Janelle. Préface de E. Levasseur. Paris, Vuibert et Nony, 1910. 8. XIX—326 pag.

Muir, William, Christianity and labour. London, Hodder & S., 1910. 8. 340 pp. 6/.—.

Smith, F. B., A village of vagabonds. London, Hodder & Stoughton, 1910. 8. 6/.—.

Stephens, Margaret, Woman and marriage. A handbook. With a preface by Mary Scharlieb, and an introduction by Mrs. S. A. Barnett. London, T. Fisher Unwin, 1910. Cr. 8. XVI—280 pp. 3/.6.

De Simone, Oreste (avv.), Le abitazioni minime: tenue contributo alla soluzione del problema sociale dell' abitazione. Roma-Milano, soc. ed. Dante Alighieri, di Albrighi, Segati e C., 1910. 8. 78 pp. l. 2.—.

Tonoli, Rita, Fanciullezza abbandonata. Milano, scuola tip. Artigianelli, 1910. 8. 74 pp.

10. Gesetzgebung.

Aeppli, Hans, Der Betriebsunfall im schweizerischen Haftpflichtrecht unter Berücksichtigung der künftigen Gesetzgebung über die staatliche Unfallversicherung. Aarau, H. R. Sauerländer & Co., 1910. gr. 8. IX—131 SS. M. 2,40. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft. XXXII.)

Allfeld, Philipp (Prof.), Grundriß des gewerblichen Rechtsschutzes. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1910. gr. 8. VIII—220 SS. M. 4,60. (Handelshochschul-Bibliothek. Bd. 8.)

Bemerkungen zum Vorentwurf des Strafgesetzbuchs. Herausgeg. von der Justiz-Kommission des deutschen Vereins für Psychiatrie. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. V—97 SS. M. 1,50.

Budde, J. (Bank-Dir.), Beiträge zum Reichs-Hypothekenbankgesetze. III. Die Geschichte der Immobilienverkehrsbank und ihre Lehren. Berlin, Franz Vahlen, 1910. gr. 8. III—94 SS. M. 2,50.

Daude, Paul, Die Reichsgesetze über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und das Verlagsrecht vom 19. VI. 1901. In der Fassung des Gesetzes vom 22. V. 1910 zur Ausführung der rev. Berner Uebereinkunft vom 13. XI. 1908. Berlin, J. Guttentag, 1910. 8. VIII—293 SS. M. 6.—.

Ebner, A., Das deutsche Zeitungsrecht in Einzeldarstellungen. II. Bd. Das Urheber- und Verlagsrecht. Hannover, Der Zeitungs-Verlag, 1910. 8. VIII—264 SS. M. 5,25.

Hanke, Osk. (Rechtsanwalt), Das Sonderrecht des Viehkaufes. In enger Anlehnung an die Kommentarform bearbeitet. Nebst einer tierärztlichen Erläuterung der Haupt- und Vertragsmängel der Haustiere von (Kreistierarzt) Reinhard Froehner. Berlin, Franz Vahlen, 1910. gr. 8. XII—254 SS. M. 5.—.

Heyn, Otto, Reform des Postscheckverkehrs. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1910. gr. 8. 86 SS. M. 2.—.

Hoffmann, F. (vortr. R.), Das Stellenvermittlergesetz vom 2. VI. 1910 mit allen preußischen Ausführungsbestimmungen. 3. Aufl. der Vorschriften für den Geschäfts-

betrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler. Berlin, Carl Heymann, 1910. kl. 8. VIII—172 SS. M. 2.—.

Meissner, Emil (Adv.), Das österreichische Gewerberecht in Bezug auf die gewerblichen Genossenschaften. Systematische Darstellung und Erläuterung. Wien, Moritz Perles, 1910. gr. 8. VII—420 SS. M. 8.—.

Pieper, Franz Friedrich, Das Sparkassenbuch im geltenden bürgerlichen Recht. Borna, R. Noske, 1910. gr. 8. VIII—46 SS. M. 1,25.

Stockhausen, Emil v. (Landger.-Präsident a. D.), Zur Strafprozeßreform. Bemerkungen zu den vorliegenden Gesetzentwürfen und Aenderungsvorschläge. Berlin, J. Guttentag, 1910. gr. 8. 95 SS. M. 2.—.

Harvey, Eustace, Land law and registration of title. A comparison of the old and new methods of transferring land. London, Longmans, Green, and Co., 1910. 8. 288 pp. 7/.6.

Thwaites, Charles, A guide to criminal law and procedure. 8th edition. London, Furnival Press, 1910. 8. 234 pp. 10/.—.

Codovilla, Egidio (avv.), Del diritto delle acque. Vol. II. Torino, Unione tipografico-editrice, 1910. 8. 232 pp. l. 4.—.

Lazzari, Giovanni (avv.), La tutela sociale dei pupilli: studio storico-giuridico, con programma di riforma legislativa al codice civile italiano. Brescia, tip. Luzzago, 1910. 8. 125 pp. l. 2,50.

Marghieri, Alberto (prof.), Trattato di diritto commerciale. Terza edizione, interamente rinnovata dall' autore, con la collaborazione del prof. Antonio Scialoja. Vol. I. Napoli, E. Marghieri, 1910. 8. V—410 pp. l. 10.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Brandenburg, Erich, Der Eintritt der süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund. Berlin, Gebrüder Paetel, 1910. gr. 8. 115 SS. M. 2,50.

Friedel (vortr. R.), Die in Württemberg geltenden reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Text-Ausg. mit Anmerkungen. Stuttgart, J. Hess, 1910. 8. X—434 SS. M. 5.—.

Handbuch, Politisches, der nationalliberalen Partei. Herausgeg. vom Centralbureau der nationalliberalen Partei Deutschlands. 1. Nachtrag 1910. Berlin, Buchhandlung der nationalliberalen Partei, 1910. 8. 228 SS. M. 2,50.

Krauss, J. B. (Redakteur), Das Königtum von Gottes Gnaden. Zur Diskussion über die letzten Kaiserreden. Wiesbaden, Hermann Rauch, 1910. 8. VII—63 SS. M. 0,75.

Lamp, Karl (Prof.), Die Garantien für die Rechtmäßigkeit der autonomen Landesverwaltung in Oesterreich. Ein Rechtsgutachten. Wien, Manz, 1910. gr. 8. IV—79 SS. M. 0,85.

Selten, Kurt (Referendar), Die Veräußerung von Staatsvermögen nach Reichs- und preußischem Landesstaatsrecht. Diss. Breslau, H. Fleischmann, 1910. 8. VIII—91 SS.

Wahlrecht und Dreiklassenparlament. Herausgeg. von der Landeskommission der preußischen Sozialdemokratie. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1910. gr. 8. 111 SS. M. 1,50.

Walter, E., Die Wahlkreisgeometrie im Schweizerlande. Zürich, Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins, 1910. gr. 8. 24 SS. M. 0,40. (Sozialpolitische Zeitfragen der Schweiz. Heft 11.)

Zentrum, Das alte und das neue. Von Montanus. Bonn, P. Hanstein, 1910. 8. 160 SS. M. 1.—.

Bernard, Louis, Du droit de propriété de l'État sur les biens du domaine public. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1910. 8. 246 pag.

Goblet d'Alviella, Félix (avocat), La représentation proportionnelle intégrale. Une formule nouvelle. Bruxelles, H. Lamertin, 1910. 8. 40 pag. fr. 0,75.

Lafitte, Jean Paul, Le paradoxe de l'égalité et la représentation proportionnelle. Deux essais de politique positive. Nouvelle édition précédée d'une notice biographique par T. de Wyzewa. Paris, Hachette et Cie, 1910. 16. XXXVI—279 pag. fr. 3,50.

Coker, F. W., Organismic theories of the state; nineteenth century interpreta-

tions of the state as organism or as person. New York, Longmans, Green, 1910. 8. 209 pp. $ 1,50. (Columbia University Studies in history, economics and public law.)

Frothingham, R., The rise of the republic of the United States. 10th edition. Boston, Little, Brown, 1910. 8. XXII—640 pp. $ 2.—.

Graham, Harry, The mother of parliaments. London, Methuen, 1910. 8. 328 pp. 10/.6.

Hilkey, C. J., Legal development in colonial Massachusetts, 1630—1686. New York, Longmans, Green, 1910. 8. 148 pp. $ 1,25. (Columbia University Studies in history, economics and public law.)

Muir, Ramsay, Peers and bureaucrats. Two problems of English government. London, Constable, 1910. Cr. 8. 243 pp. 4/.6.

Saccone, Antonio (avv.), La legge di pubblica sicurezza. Milano, F. Vallardi, 1910. 8. XXXVI—629 pp. l. 15.—. (Biblioteca giuridica contemporanea.)

12. Statistik.

Allgemeines.

Verijn Stuart, C. A., Inleiding to de beoefening der statistiek. I. De statistische methode en hare toepassing op het gebied der demografie. Haarlem, De Erven F. Bohn, 1910. gr. 8. VI—384 blz. fl. 6.—.

Deutsches Reich.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. 216. Bd. Berufs- und Betriebszählung vom 22. VI. 1907. Gewerbliche Betriebsstatistik. IV. Abteilung. Bundesstaaten: Offene Verkaufstellen — Motoren — Oeffentliche Betriebe. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. Imp.-4. V—5—640 SS. M. 6.—. — 224. Bd. Die deutsche Flagge in den außerdeutschen Häfen im Jahre 1908. Ebenda 1910. Imp.-4. V—122 SS. M. 2.—.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin. 222. Monats- und Jahrespreise wichtiger Verpflegungsmittel in 154 preußischen Berichtsorten im Jahre 1909. Mit einer Einleitung von F. Kühnert. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1910. Imp.-4. III—XV—196 SS. M. 5,60.

Frankreich.

Laloë, G., Enquête sur le travail des femmes indigènes à Alger. Alger, impr. A. Jourdan, 1910. 8. 98 pag.

Répertoire technologique des noms d'industries et de professions français — anglais — allemands avec notices descriptives sommaires suivi de trois listes alphabétiques des noms allemands, anglais et français. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale. Direction du travail. Statistique générale de la France.) Paris, Berger-Levrault & Cie, 1910. gr. 8. 775 pag. fr. 30.—.

Oesterreich-Ungarn.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Königreichs Böhmen. Deutsche Ausg. XIV. Bd. 2. Heft. Anbau- und Erntestatistik sowie Statistik der wichtigsten Zweige der landwirtschaftlichen Industrie im Königreich Böhmen für 1908/1909. 2. Teil: Haupttabellen. Prag, J. G. Calve, 1910. Lex.-8. 70 SS. M. 1,80.

Schweiz.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Zürich. Vierter Jahrgang 1908. Zürich 1910. 300 SS. Preis 2 frcs.

Das Statistische Jahrbuch der Stadt Zürich ist mit dem vorliegenden Bande zum vierten Male erschienen. Seit seinem ersten Erscheinen ist das Buch zu einem stattlichen Bande angewachsen. Während der erste Band nur 187 Seiten und der zweite sogar nur 156 Seiten umfaßte, ist dieser letzte 300 Seiten stark. Den Abhandlungen sind hier-

von 164 Seiten gewidmet. Sie betreffen einige wichtige Vorgänge im Leben einer Stadtgemeinde:

I. Die Bevölkerungsbewegung im Jahre 1908. S. 1—20.

II. Den Wohnungsmarkt in Zürich und Umgebung Ende November 1909. S. 21—65.

III. Die Bautätigkeit in Zürich und Umgebung im Jahre 1908. S. 67—111.

VI. Die Handänderungen von Liegenschaften in Zürich und Umgebung im Jahre 1908. S. 113—163.

Während Wohnungsmarkt, Bautätigkeit und Grundbesitzwechsel alljährlich Gegenstand der Bearbeitung sind, ist die Bevölkerungsbewegung bisher erst einmal, im ersten Bande, dargestellt worden. Dadurch, daß sich die Untersuchungen nicht allein auf die Stadt Zürich erstrecken, sondern sich auch auf die umliegenden, Zürich umschließenden Ortschaften ausdehnen, haben die Abhandlungen erhöhten Wert. Der Baustatistik ist in diesem Jahre zum ersten Male ein illustrativer Anhang beigegeben worden. Diese Aufnahme von Abbildungen guter und typischer Neubauten soll fortgesetzt werden. Die Bilder werden die Entwicklung der Bautätigkeit in architektonischer Beziehung veranschaulichen helfen.

Die „Tabellarischen Uebersichten“ zerfallen in zwei Teile:

I. Uebersichten zur Statistik des Jahres 1908.

II. Vergleichende Uebersichten.

Hervorgehoben zu werden verdienen unter den vergleichenden Uebersichten die Tabellen, die die Bevölkerungsvorgänge Zürichs im gegenwärtigen Gebietsumfange während der Jahre 1850 bis 1908 schildern. Vor der üblichen Art, die Bevölkerungsvorgänge in einem Orte nach seinem jeweiligen Umfange darzustellen, hat diese Statistik den Vorzug, daß sich aus ihr leichter und besser das Zusammendrängen der Bevölkerungsmassen nach bestimmten Punkten erkennen läßt. So erhalten wir ein klares Bild von dem stetigen Anwachsen der Bewohnerschaft Zürichs von 8,0 Personen im Jahre 1850 auf 40,8 im Jahre 1908 pro Hektar der Stadtfläche. Weiter ist der Inhalt des Jahrbuches durch die Vervollständigung der Grundbesitzwechselstatistik bis zum Jahre 1899, womit diese durch das Liegenschaftensteuergesetz vom Jahre 1898 ermöglichte Statistik nach rückwärts vorläufig zum Abschluß gelangt ist, erweitert worden. Ferner sei auf die Zusammenstellung über den Liegenschaftenbesitz der Stadt Zürich hingewiesen, die vorläufig für die Jahre 1906 und 1907 angefertigt worden ist, und deren Weiterführung im nächsten Jahrgang in Aussicht gestellt wird. Eine erfreuliche Neuerung ist sodann die vergleichende Uebersicht über die Bevölkerungsbewegung während der Jahre 1893 bis 1907 in den größeren Städten der Schweiz. Dr. Stöwesand.

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrg. 1910. 1. Lieferung. I. Die Volksabstimmungen von 1905—1909. — II. Statistik der Preise pro 1905—1909. — III. Fabrik- und Unfallwesen. Bern, A. Francke, 1910. gr. 8. II—94 SS. M. 1,20.

Amerika.

Marriage and divorce, 1867—1906. Part 1. Summary, laws, foreign statistics. (Department of Commerce and Labor. Bureau of the Census. Special Reports.) Washington, Government Printing Office, 1909. 4. XI—535 pp.

Report of the Massachusetts Commission on the cost of living. Boston, Wright & Potter Printing Co., 1910. 8. 752 pp. gratis.

13. Verschiedenes.

Arbeiten, Wiener, aus dem Gebiete der sozialen Medizin, herausgeg. von (Priv.-Doz.) Ludwig Teleky. (1. Folge.) Wien, Moritz Perles, 1910. gr. 8. IX—189 SS. mit Abbildungen u. 1 Tabelle. M. 4,50.

Beythien, A. (Dir.), Die Nahrungsmittelverfälschung, ihre Erkennung und Bekämpfung. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1910. Lex.-8. 140 SS. M. 3,60. (Aus: Sammlung chemischer und chemisch-technischer Vorträge.)

Drigalski, v., und A. Peters, Die Tätigkeit des Stadtarztes und des Stadtschularztes in Halle a. S. 1909/10. Halle (Saale), Lippertsche Buchh., 1910. 8. 67 SS. M. 1,20.

Krauss, J., Das Medizinalwesen des Königreichs Württemberg. 3. Aufl. Stuttgart, J. B. Metzler, 1910. Lex.-8. VIII—448 SS. M. 15.—.

Liebmann, Otto, Die juristische Fakultät der Universität Berlin von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Festgabe der Deutschen Juristen-Zeitung zur Jahrhundertfeier der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Berlin, Otto Liebmann, 1910. 4. XXIII—526 SS. M. 20.—.

Oertzen, Dietrich v., Adolf Stoecker. Lebensbild und Zeitgeschichte. 2 Bde. Berlin, Vaterländische Verlags- und Kunstanstalt, 1910. gr. 8. VII—431, III—389 SS. M. 10.—.

Salomon, Felix (Prof.), Die Grundzüge der auswärtigen Politik Englands vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Berlin, Carl Heymann, 1910. gr. 8. 71 SS. M. 1,60. (Aus: Zeitschrift für Politik.).

Schulze, Friedrich, und Paul Ssymank, Das deutsche Studententum von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Leipzig, R. Voigtländer, 1910. gr. 8. XXIV—487 SS. M. 7,50.

Guinier, A., Sur les conditions de l'hygiène sociale dans une commune viticole du Midi. Montpellier, impr. Roumégous et Déhan, 1910. 16. 45 pag.

Macdonald, J. Ramsay, The awakening of India. London, Hodder & S., 1910. 8. 320 pp. 6/.—.

Naybard, Hugh, A little cloud of dust; or, the Indian peril. London, Century Press, 1910. Cr. 8. 232 pp. 6/.—.

Quinton, R. F., Crime and criminals 1876—1910. London, Longmans, Green and Co., 1910. 8. 4/.6.

Reynolds, J. H., and D. Y. Thomas, History of the University of Arkansas. Fayetteville, University of Arkansas, 1910. 8. 555 pp. $ 2.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des sciences politiques. 25e année, V, septembre 1910: Les colonies sous le règne de Louis XIV, par Émile Levasseur. — Le rôle du Port de Paris dans l'économie de la capitale, par François Maury. — La réforme électorale en Prusse, par Paul Matter. — Mommsen, homme politique, par Maurice Lair. — La politique douanière de l'empire allemand. Le prince de Hohenlohe-Schillingsfürst; la préparation du tarif douanier, par J. Armagnac et P. Saint Girons. — Le rachat des chemins de fer au Japon, par Maurice Lévy. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 34e année, août 1910: France: Statistique des fabriques, entrepôts, magasins de vente en gros et magasins de vente en

détail soumis en 1909 aux exercices des agents des contributions indirectes. — Achats et ventes de rentes effectués par l'intermédiaire des comptables du Trésor pendant le 2e trimestre de 1910. — Angleterre: La loi des finances pour 1909—10. (Loi du 29 avril 1910.) — etc.

Journal des Économistes. 69e année, septembre 1910: Le port d'Anvers, par Yves Guyot. — Le second Congrès du libre-échange (Anvers 9—12 août 1910), par A. Raffalovich. — Les immobilisations de capitaux et les crises économiques, par Eugène d'Eichthal. — La politique budgétaire en Europe, par E. Boislandry Dubern. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 51e année, N° 10, octobre 1910: L'accroissement de la circulation à Londres et à Paris, par Gaston Cadoux. — Note complémentaire sur la statistique des successions en France et à l'étranger, par Jacques Bertillon. — L'Algérie agricole: population et production, par Hertel. — etc.

Réforme Sociale, La. 30e année, N° 113 et 114, septembre 1910: La situation économique actuelle des petits et moyens industriels et commerçants, par Souchon. — Les classes moyennes urbaines et les banques populaires en Italie, par Sitta. — Enquête sur la situation des classes moyennes. Une petite ville du centre, par Henri Clément. — La confédération des groupes commerciaux et industriels de France, par Boutmy. — L'assurance des employés et des travailleurs indépendants, par Maurice Bellom. — Les procédés d'exploitation du grand commerce et leur application au petit commerce, I, par H. Lambrechts. — Réunion des correspondants et des délégués des unions de la paix sociale (12 juin 1910). — etc.

Revue générale d'administration. 33e année, août 1910: L'approvisionnement de Paris en céréales dans le passé et dans le présent (suite et fin), par Alfred des Cilleuls. De la propriété des brevets d'invention au point de vue de la compétence, par Albert Roux. — etc. — Septembre 1910: La commune rurale, par Jules d'Auriac. — De la propriété des offices ministériels au point de vue de la compétence, par Albert Roux. — etc.

Revue d'économie politique. 24e Année, Nos 8—9, Août-Septembre 1910: Les forestiers et le fisc. La notion du revenu net annuel des bois et forêts (suite), par Alcée Dugarçon. — Le mouvement des coopératives de crédit vers 1863, par Pierre Moride. — Théories sur la formation des villes (suite), par René Maunier. — Chronique des transports et travaux publics, par Marcel Porte. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 18e Année, N° 8—9, Août-Septembre 1910: Des causes de l'abaissement de la natalité en France et des remèdes à y apporter, par Jacques Bertillon. — Mouvement social: France (août 1909 — août 1910), par Alfred Lambert. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 404, October 1910: The misgovernment of Egypt, by Alfred J. Butler. — A bundle of bills — and ownership of land, by Sir Gilbert Parker. — Fifteen years' work in a female convict prison, by Adeline Duchess of Bedford. — Marriage, divorce, and eugenics, by Montague Crackanthorpe. — The bitter cry of the Irish home worker, by Margaret H. Irwin. — Newfoundland and the Hague fisheries award, by Beckles Willson. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXI, Part VII, October 1910: A scheme for the better utilization of the Burroughs adding machine, by P. F. Hepburn. — etc.

Journal, The Economic. No. 79, September, 1910: German labour exchanges, by J. St. G. Heath. — Movement for international labour legislation, by Miss D. S. Potter. — Producers' and consumer's surplus, by (Prof.) A. C. Pigou. — Doctrine of Malthus, by (Prof.) L. Brentano. — Applications of probabilities to economics, II, by (Prof.) F. Y. Edgeworth. — Reform of the poor laws, by C. J. Hamilton. — Trade union and parliamentary representation, by (Prof.) W. M. Geldrat. — etc.

Review, The Contemporary. No. 538, October 1910: The foreign trade of Great Britain and Germany, by Geoffrey Durham. — The educational conquest of China, by W. E. Soothill. — The modern press and its public, by H. W. Massingham. — Nationalism in Ireland, II, by Henry Pilkington. — The Hungarian elections, by Count Joseph Mailáth. — etc.

Review, The Fortnightly. No. 526, October, 1910: Defence and finance: counting the cost, by Archibald Hurd. — The American working man, by Politicus. —

Imperial copyright, by G. Herbert Thring. — Socialism according to William Morris, by William Sinclair. — etc.

Review, The National. No. 332, October 1910: Educating the Sudanee, by H. Hamilton Fyfe. — A year of constitutional Persia, by Zawwar. — Canadian reciprocity with the United States, by J. Castell Hopkins. — etc.

Transactions of the Manchester Statistical Society. Session 1909—1910: The Manchester milk supply, by (Prof.) Sheridan Delépine. — Our trade with the United States of America, by Barnard Ellinger. — Home work, by (Prof.) S. J. Chapman. — Remarks upon Chinese commerce, banking, and economics, by (Prof.) E. H. Parker. — The Lord Mayor's fund for the relief of distress in Manchester, by C. H. Wyatt. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 25, 1910, Nr. 37: Brasilianische Zolltarifrevision. — Bulgarische Wirtschaftsverhältnisse. — Chilenische Geschäftsverhältnisse, von Erwin Uhlig. — etc. — Nr. 38: Die Gründungstätigkeit in Oesterreich im ersten Semester 1910. — etc. — Nr. 39: Der Veredlungsverkehr in Oesterreich-Ungarn, von Siegmund Schilder. — etc. — Nr. 40: Indirekter Export, von (Reg.-R.) Josef Grunzel. — Die Berichte der Deutschen Handelssachverständigen. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Neue Folge. Jahrg. XV, 1910, VII/VIII, Juli/August-Heft: Die Alpen im Bezirke Aflenz in Steiermark. Alpstatistische Erhebungen, durchgeführt vom Statistischen Landesamte für Steiermark u. bearb. von Otto Wittschieben. — Studentenstiftungen im Jahre 1908, von Alfred Lorenz. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XI, Nr. 8, August 1910: Erhebungen, betreffend die Arbeitszeitverhältnisse in Eisenhütten und Walzwerken (Oesterreich). — Erhebungen, betreffend die Arbeitszeitverhältnisse in Glashütten (Oesterreich). — Arbeiterschutzgesetzgebung (Schweden). — Internationale Bekämpfung der gewerblichen Giftgefahren. — Verwendung von Kindern beim Straßenhandel (England). — Sozialversicherung (Oesterreich). — Arbeiterschutz in Brot- und Kuchenbäckereien sowie in Konditoreien (Dänemark). — Errichtung von Bäckerräten (Niederlande). — Errichtung eines ständigen Schiedsgerichtshofes (Dänemark). — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLI, N. 7, Luglio 1910: Metodi elementari per lo studio delle distribuzioni di caratteri, di Giorgio Mortara. — L'esercizio ferroviario di Stato, di Nicola Trevisonno. — Le imposte sugli incrementi di valore nei capitali e sulle rendite nei redditi, di Benvenuto Griziotti. — Leggi sulla moneta in Cina, di G. Boezi. — Per la dignità della scienza, II, di Giovanni Baviera. — etc. — N. 8, Agosto 1910: Teoria della esportazione del capitale, di Gustavo Del Vecchio. — L'entropia economica elementare, di Emanuele Sella. — Le imposte sugl'incrementi di valore nei capitali e sulle rendite nei redditi, di Benvenuto Griziotti. — Il debito ipotecario italiano, di G. M. — Le finance delle città italiane, di G. M. — Sul raccolto del frumento in Italia, di G. M. — etc.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno XVIII, Settembre 1910: Il lavoro femminile a domicilio, di Paolo Cesare Rinaudo. — Il latifondo e le cooperative in Sicilia, di Salvatore Arnone. — I conflitti di lavoro e loro pacifica risoluzione, di Giuseppe Menotti de Francesco. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. De Bruyn Kops. 59ᵉ jaarg., 1910, september: Successiebelasting en Staatsuitgaven, door G. M. Boissevain. — Scheepvaartbelastingen, door Émile Verviers. — Derde klasse in sneltreinen, door L. G. N. Bouricius. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue suisse. N° 178, Octobre 1910: La réforme électorale en Suisse, par Horace Micheli. — Suite tessinoise, par F. Chavannes. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XVIII, 1910,

Heft 4: Der Stand der schweizer. Binnenschiffahrtsfrage. Referat von A. Hautle-Hättenschwiller. — Strömungen im schweizerischen Arbeiterbund. Nachträgliche Bemerkungen zum Austritt von Dr. Decurtins, von Paul Gygax. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 32, August 1910: Zur schweizerischen Frauenbewegung, von Helene von Mülinen. — Die Radaune-Talsperre und die Landwirtschaft, von H. Mankowski. — etc. — September 1910: Heimarbeiterschutz, von P. Gross. — Kolonisation in Kanada, von Rich. Kuehnelt. — Eigenwirtschaft der Gemeinden und Individualrechte der Steuerzahler, Studien zum französischen Gemeinderecht, von Leo Wittmayer. — Baugewerksmeister als Kulturträger, von H. Mankowski. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 46, 1910, Bd. I, Lieferung 4: Steuerstatistik des schweizerischen Städteverbandes pro 1909, von J. Steiger. — Statistik der schweizerischen Sparkassen 1908. — Mitteilungen über die Preise der wichtigsten Lebensmittel und anderer Bedarfsartikel im April 1910, von C. Zuppinger. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 7e Année, Vol. III, N° 3, Septembre 1910: La cité moderne: Londres, la cité géante, par Claud. W. Mullius. — Les cités-jardins et la réforme de l'habitation populaire, par Maurice Dufourmantelle. — La cité allemande, par Otto Most. — La cité rurale: parcellement et colonisation intérieure en Hongrie, par Nicolas Mattyasovszky. — L'esprit géographique dans les sciences économiques, sociales et historiques, par Jean Brunhes. — L'horlogerie allemande, par Paul Dienstag. — Les institutions communes aux syndicats ouvriers et patronaux en Allemagne, par Laurent Dechesne. — La formule de Rodbertus et la formule de Bastiat. Réponse à M. Chatelain par Yves Guyot. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Bureau of Labor. No. 88, May, 1910: Cost of living of families of moderate income in Germany in 1907—8. — Trend of wages in Germany, 1898 to 1907. — Digest of recent reports of state bureaus of labor statistics: Pennsylvania, Virginia, Wisconsin. — etc.

Journal, The quarterly, of economics. Published by Harvard University. Vol. XXIV, No. 4, August, 1910: The Mann-Elkins act, amending the act to regulate commerce, by Frank Haigh Dixon. — Proposals for strengthening the national banking system, II, by O. M. W. Sprague. — Compulsory arbitration in New Zealand, by James Edward Le Rossignol and William Downie Stewart. — Old age pension schemes: a criticism and a program, by Spencer Baldwin. — Commercial banking and the rate of interest, by Harry G. Brown. — etc.

Magazine, The Bankers. 64th Year, September 1910: Canadian banking and commerce — the half-year reviewed, by H. M. P. Eckardt. — Speculation in bank stocks, by Charles W. Stevenson. — Peru's resources, by Otto Sperber. — Why not an American system of banking? By George L. Kreeck. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XXV, Number 3, September, 1910: Marxism versus socialism, V, by V. G. Simkhovitch. — Restriction of hours of women's labour, by G. G. Groat. — Reciprocal legislation, by S. Mc C. Lindsay. — San Francisco real estate values, by Thomas Magee. — The opening of Korea, by C. O. Paullin. — Recent advances in sociology, by A. A. Tenney. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 43, 1910, Nr. 9: Zur Postsparkassenfrage in Bayern von (Bezirksamtsassessor) Schmelzle. — Das Schicksal der Reichszuwachssteuer, von (Prof.) H. Köppe. — Kritische Bemerkungen zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs, von (Oberlandesgerichtsr.) W. Rosenberg. — Schadensersatzansprüche von Fischereiberechtigten gegen den Staat infolge von Flußregulierungen, von Friedrich Grossmann. (Schluß.) — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. III, Heft 1, Oktober 1910: Die Besiedlung des Rittergutes Rützow im Kreise Kolberg-Körlin durch die Pommersche Ansiedlungsgesellschaft in Stettin, von (Reg.-R.) Rall. — Die Personal- und Gehaltsfrage bei der inneren Kolonisation, von v. Batocki. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. IV, Heft 1, Oktober 1910: Die soziologischen Grundlagen des Völkerrechts, von (Prof.) Max Huber. — Dantes Philosophie des Eigentums, von (Prof.) Anton von Kostanecki. — Zweck und Wert, von (Prof.) Wilhelm Ostwald. — La philosophie économique dans l'Italie contemporaine, par (prof.) Achille Loria. — Der Bettel als antisoziale Erscheinung, von (Landgerichtsdirektor) Rotering. — Der Marxismus in Russland, von E. Hurwicz. — Streik, Aussperrung und Tarifvertrag, von (Rechtsanwalt) S. Rundstein. — Zur Deportationsfrage, von Theodor Sternberg. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. XXXI, Heft 2, September 1910: Konsumverein und Warenhaus oder der genossenschaftliche und kapitalistische Großbetrieb des Detailhandels im Lichte der Kalkulation, von (Prof.) J. Fr. Schär. — Siedlungsfragen und Eingeborenenpolitik, II, Die Entstehung der Gutsherrschaft in Südafrika, von (Prof.) Moritz J. Bonn. — Das Problem der Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung durch die deutschen freien Gewerkschaften, von (Prof.) Robert Michels und Gisela Michels-Lindner. — Bernard Bolzanos Utopie „Vom besten Staate", von Arthur Salz. — Zur Dienstbotenfrage. Erhebungen der Arbeiterinnenschutzkommission des Bundes deutscher Frauenvereine, bearb. von Else Kesten-Conrad. — Antikritisches Schlußwort zum „Geist des Kapitalismus", von Max Weber. — etc.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung. (Thünen-Archiv.) Bd. 3, 1910, Heft 2: Regelung der Arbeitszeit und Intensität der Arbeit, von Walter Schmitz.

Bank, Die. 1910, Heft 10, Oktober: Das Keinreservesystem, von Alfred Lansburgh. — Kassa gegen Dokumente, von A. L. — Zur Zinspolitik der russischen Banken, von St. W. v. Wysocki. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 1, 1910, Nr. 8, August: Das Meistbegütertenrecht in der Rheinischen Landgemeindeordnung, von M. Binz. — etc. — Nr. 9, September: Magistrats- oder Bürgermeistereiverfassung? Von (Prof.) Spahn. — Zusammenlegung und Gemeindeinteresse, von (Reg.-R.) Klocke. — Reichswertzuwachssteuer und Gemeinden, aus Schriften von (Justiz-R.) Hermann Kausen und Eugen Jäger. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. IX, 1910, Nr. 18: Erfüllt der Postscheckverkehr seinen Zweck? Von Potthoff. — Nochmals das Effektenkontokorrent auf der Reichspost, von Wagner-Roemmich. — Die Lebensdauer der Waren in Vergangenheit und Zukunft, von Borgius. — Die volkswirtschaftlichen Aufgaben der Gemeindeverwaltungen, von Heiss. — etc. — Nr. 19: Die Fachzeitungen und Zeitschriften im Deutschen Reiche, von Paul Stoklossa. — Die wirtschaftliche Organisation und ihre Presse in den südamerikanischen Staaten, von Otto Greiss. — Die Verwendung des Kinematographen im volkswirtschaftlichen Unterricht, von John Mez. — Von der Veredelung der gewerblichen Arbeit, von Heinrich Pudor. — etc.

Export. Jahrg. XXXII, 1910, Nr. 38: Hamburg als Handelsmetropole. — Fleischteuerung und Futterzölle. — etc. — Nr. 39: Die Diskontierung von Buchforderungen in Deutschland. — etc. — Nr. 40: China. — etc. — Nr. 41: Deutsche Vieh- und Fleischeinfuhr. — etc.

Finanz-Archiv. Jahrg. 27, 1910, Bd. 2: Finanznot und Finanzreform in Württemberg, von v. Schall. — Steuern auf Banknoten in den Vereinigten Staaten von Amerika, von P. Marcuse. — Die theoretischen Grundlagen der Vermögensbesitzsteuer im Systeme der Ertrags- und Einkommensbesteuerung, von Emanuel Vogel. — Teilweise Wiedereinführung der Naturalwirtschaft in den Staatshaushalt, von Gustav Herlt. — Das amerikanische Gesellschaftssteuergesetz vom 5. August 1909, von P. Marcuse. — Die Finanzen der europäischen und der wichtigeren außereuropäischen Staaten, von (Geh. Oberfinanzr.) O. Schwarz. — Die leitenden finanzpolitischen und nationalökonomischen Ideen der deutschen Branntweinsteuergesetzgebung von 1909, von L. und R. Wassermann. — Die Biersteuerreform in Bayern, von G. Schanz. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 142, Heft I, Oktober 1910: Mission und Kolonialpolitik in den deutschen Schutzgebieten, von (Pfarrer) Aug. Kind. — Die Kaliindustrie unter dem Gesetz vom 25. Mai 1910, von (Mitgl. d. Herrenhauses) P. Wachler. — Die preußische Mittelschule und ihre Bedeutung, von Schnell. — Deutschlands Stellung in der Luft- und Flugschiffahrt, von (Justiz-R.) Eschenbach. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXIX, 1910, Nr. 39, 40: Vom deutschen Juristentag in Danzig, I, II, von (Reg.-R. a. D.) Bartels. — Das 25-jährige Jubiläum der Berufsgenossenschaften und der Reichsunfallversicherung. — etc. — Nr. 41, 42: Ueber die Entwicklung der australischen Wirtschaftsverhältnisse, von Georg Skopnik. — Werkpensionskassen, von Paul Steller. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 8, Heft 9, September 1910: Ein Fortschritt in der amerikanischen Gesetzgebung, von Franz Erich Junge. — Die rechtliche Natur der Preiskonvention und ihre Kündigung, von (Syndikus) H. Lippert. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 30, Oktober 1910: Hebung des Bauernstandes durch Volks- und Fortbildungsschutz, von (Landes-R.) Schmittmann. — Gasversorgung, von Johann Kempkens. — Ueber die Lebenskosten im Lichte der statistischen Forschung und die Bedeutung der „Quets“ als vergleichendes Maß, von Andreas Heer. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. V, 1910, Nr. 9: Dachgärten, von (Geh. Ober-Med.-R.) R. Abel. — Der Zusammenhang zwischen Kindersterblichkeit und ehelicher Fruchtbarkeit in Bayern, von (Bezirksarzt) Grassl. — Die Sozialpathologie der Juden und ihre Lehren (Schluß), von H. L. Eisenstadt. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1910, Nr. 17/18: Betrachtungen über den 2. Freihandelskongreß in Antwerpen, von N. H. Witt. — etc. — Nr. 19: Die deutschen Getreidezölle. — Uebergang der Niederlande zum Schutzzoll? — Die Wirkungen des Protektionismus auf die französische Volkswirtschaft und auf die fremden Industrien, welche nach Frankreich exportieren. — Nochmals der deutsch-portugiesische Handelsvertrag. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1910. Heft 21: Ist das Reichstagswahlrecht noch gleich? Von Adolf Thiele. — Die soziale Bewegung der Industriebeamten, von Robert Schmidt. — Lokale Gesetzgebung und staatliche Aufsicht von Hugo Lindemann. — Die Heimarbeitsausstellung in Brüssel, von August Erdmann. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. 1910, No. 1447: Die verhängnisvolle Verdrängung des Kaufmanns aus der Industrie, von Albrecht Weichsel. — etc. — No. 1448: Die deutsch-koloniale Handelspolitik. — etc. — No. 1449: Die Kreditanspannung. — etc. — No. 1450: Der Aufsichtsrat. — etc.

Plutus. Jahr 7, 1910, Heft 39: Lotto. — Sommerurlaub, von G. B. — etc. — Heft 40: Der Kredit der Industrie, von Fritz Heber. — etc. — Heft 41: Sommerurlaub, von G. B. — etc. — Heft 42: Neugründungen und Kapitalserhöhungen, von Richard Calwer. — Sommerurlaub, von G. B. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 15, Nr. 9, September 1910: Empfehlen sich Sondergerichtshöfe in Streitigkeiten aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes? Von Isay. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 35, Oktober 1910: China einst und jetzt, von v. Holleben. — Von Paris bis Warschau und von Antwerpen bis zum Schwarzen Meere. Ein mitteleuropäischer Kanal, von (Prof.) Max Eckert. — Die moderne Zeitung, von Ernst Posse. — Die Reichsbank und die Privatbanken, von R. Koch. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. IX, No. 7, Oktober 1910: Zur Entwicklungsgeschichte der Charaktere und künstlerischen Anlagen des attischen Volkes, I, von Albert Reibmayr. — Rassenkreuzung und Völkermischung bei den Eheschließungen, von Franco Savorgnan. — Die Giltigkeit der Mendelschen Vererbungsregeln für den Menschen, von Hans Fehlinger. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 37, Heft 1, Oktober 1910: Zur Zentenarfeier der Berliner Universität, von Adolf Lasson. — Robert Koch, von (Prof.) Bernhard Fischer. — Deutschlands Einigung und die österreichische Politik, von Wilhelm Alter. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1910, Heft 10, Oktober: Die Oelpalmfrage in Kamerun, von H. Bücher. — Die eingebornen Arbeitskräfte im Südseeschutzgebiet, von R. Thurnwald. — Die Kuliauswanderung aus Indien nach den englischen Kronkolonien, von Walter Treuherz. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXII, 1910, Heft IX: Zur Versicherung von Kunst- und Liebhaberwerten. — Internationale Versicherungsbibliographie, von Hans Wehberg. — Die Chomageversicherung, insbesondere die Betriebs- und Miet-Verlustversicherung. Vortrag von Otto Meltzing. (Schluß.) — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. IX, Heft 19, 1. Oktober 1910: Die Deutschen Berufsgenossenschaften und das Reichsversicherungsamt. 25 Jahre erfolgreichen Wirkens. Ein

Rückblick von (Reg.-R.) L. Kolbe. — Haltbarkeit und Garantie, von Heinrich Pudor. — Der Einfluß des Holländischen Caisson-Gesetzes und das Vorkommen der Caisson-Krankheit, von J. A. Verschnijl. (Schluß.) — etc. — Heft 20, 15. Oktober 1910: Von der Jubiläumsfeier der deutschen Unfall- und Invalidenversicherung, von Paul Koeppen. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VI, 1910, Nr. 18: Die Konkurrenzklausel und der Ministerialerlaß vom 16. VI. 1910, von (Prof.) Paul Oertmann. — Zur Lage der Handlungsgehilfen, von Brandt. — Aus den Akten eines Bank-Aufsichtsamtes, von (Rechtsanwalt) Paul Marcuse. — Der Suezkanal, von Kr. — Die deutsch-koloniale Handelspolitik, von Fritz Diepenhorst. — etc. — Nr. 19: Zum 30. Deutschen Juristentage, von (Prof.) Max Apt. — Die Diskontierung von Buchforderungen und der Mittelstand, von (Prof.) Hans Crüger. — Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Japan, von Kreuzkam. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 28, 1909/10, Nr. 52: Probleme gewerkschaftlicher Taktik, von Julius Deutsch. — Die Getreideeinfuhrscheine, von Kurt Heinig. — etc. — Nr. 53: Zum Verständnis der Marxschen Forschungsmethode, von Heinrich Cunow. — etc. — Jahrg. 29, 1910/11, Nr. 1: Splitter zur Biographie von Karl Marx, von Franz Mehring. — etc. — Nr. 2: Ein Parteikongreß über den Kleingrundbesitz, von Oda Olberg. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft & Handelspraxis. Jahrg. 3, Heft 7, Oktober 1910: Mittel und Wege zur Besserung des Kursstandes der deutschen Reichs- und Staatsanleihen, von Georg Obst. — Der Güterverkehr auf den englischen Bahnen, von Wilh. Rehmer. — Die Geschäfte in Baumwolle zu Le Havre, II, von Fritz Schmidt. — Deutsch-dänische Handelsbeziehungen, von Kreuzkam. — Das österreichische Anlehen vom Jahre 1763, von Emil Edlem von Gunz. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XII, Heft 9, September 1910: Entwurf eines Schutzgebietsgesetzes nebst Begründung, von (Gerichtsassessor) Romberg. — Die sinologischen Studien in Deutschland, von E. Jacobi. — Zwangsvollstreckung und Rechtshilfe in den deutschen Kolonien, von Sassen. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. I, Heft 10, Oktober 1910: Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse nach dem Beruf, I, von F. Prinzing. — Die wirtschaftliche Spekulation, III, von A. Voigt. — Das Problem der sozialen Reformen in Indien, von Frhr. von Mackay. — Volksvermehrung und Volksverminderung bei den Naturvölkern und ihre Ursachen, I, von J. Berkusky. — etc. — Mit der Statistischen Uebersicht über die allgemeine Wirtschaftslage im August 1910 als Sonderbeilage.

Zeitschrift des K. Sächsischen Statistischen Landesamtes. Jahrg. 56, 1910, Heft 1: Die Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907, II. — Die ehelichen Geburten in den Jahren 1898 und 1908. Eine Beitrag zur Frage der Geburtenabnahme in Sachsen, von (Reg.-R.) Georg Lommatzsch. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 31, 1910, Heft 1: Strafzwecke und Verbrechensbekämpfung im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, ein Vortrag, von (Staatsanwalt) Albert Feisenberger. — Die Reform des Schwurgerichts, von (Oberlandesgerichtsr.) Werner Rosenberg. — Die Fürsorge für Gefangene, von Isabel C. Barrows, übersetzt von Elsa von Liszt. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. X, Heft 4, Oktober 1910: Versicherungsvertrag und Rechtsphilosophie, von (Prof.) Kohler. — Versicherungsarchive. Eine Anregung, von (Direktor) Kleeberg. — Zu den Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwickelungsformen des privaten Versicherungswesens in Deutschland, von B. Krosta. — Die Frau in der Reichsversicherungsordnung, von (Amtsgerichts-R.) Hahn. — Die neuen Versicherungsbedingungen, von (Kammergerichts-R.) Hagen. — Ueber den angeblichen Zusammenhang zwischen Fehlerausgleichung und Untersterblichkeit, von (Prof.) v. Bortkiewicz. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

XI.

Berufliche und soziale Gliederung im Deutschen Reiche.

Von

Albert Hesse-Königsberg Pr.

Die Erhebung vom 12. Juni 1907 hat wie die der Jahre 1895 und 1882 das deutsche Wirtschaftsleben von zwei verschiedenen Standpunkten aus betrachtet, einmal als Berufszählung die Zugehörigkeit der Bevölkerung zu den einzelnen Arten volkswirtschaftlicher Tätigkeit ermittelt, dann als Betriebszählung die Wirtschaftseinheiten selbst, die Vereinigungen der Produktionsfaktoren und ihre Organisation in technischer und rechtlicher Beziehung erfaßt. Von diesen beiden Aufnahmen soll hier die erste behandelt werden. Ihre Ergebnisse sind in 3 Teile zu gliedern, einmal für die Gesamtbevölkerung und das ganze Gebiet zusammenzufassen, dann für die einzelnen nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Konfession geschiedenen Teile der Bevölkerung gesondert nachzuweisen und endlich für die einzelnen Teile des Gebiets, Stadt und Land, im besonderen die Großstädte unter Berücksichtigung von Gebürtigkeit und Wanderungen darzustellen. Hier soll nur der erste Teil den Gegenstand der Untersuchung bilden und diese weiterhin sich auf die rein berufsstatistischen Momente beschränken, also die Ergebnisse der Ermittelungen für Zwecke der Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung unberücksichtigt lassen.

Aus den Ergebnissen ist zunächst ein Bild der beruflichen Gliederung zu gewinnen. Die verschiedenen wirtschaftlichen Tätigkeiten sind auf Grund gemeinsamer äußerer Merkmale, also ihrer objektiven Eigenart, zu Berufen zusammengefaßt, und zwar ist teils die Natur der Rohstoffe und Fabrikate, teils die Technik der Arbeit und ihre Methode maßgebend. Die Rücksicht auf die

Bedeutung der Arbeit als Erwerbsquelle, also ihre subjektive Eigenart, bedingt dann die weitere Unterscheidung in Hauptberuf und Nebenberufe. Wenn eine Person nur einen Beruf hat und auf diesem die Lebensstellung beruht, so ist er ohne weiteres als Hauptberuf anzusehen. Uebt eine Person eine wirtschaftliche Tätigkeit nur nebenbei aus, während der Hauptteil ihres Unterhaltes aus anderen Quellen, so aus der wirtschaftlichen Tätigkeit anderer fließt, ihr eigener Erwerb nur zur Ergänzung dient, so ist diese Tätigkeit als Nebenberuf zu betrachten. Wenn eine Person auf mehreren Gebieten wirtschaftlich tätig ist, so ist diejenige Arbeit, die den entscheidenden Teil des Erwerbs liefert, als Hauptberuf zu bezeichnen, die übrigen Tätigkeiten, deren Erträge zurücktreten, sind als Nebenberufe aufzufassen.

Aus diesen beiden Momenten Arbeit und Erwerb ergibt sich eine Unterscheidung der Personen, die zu den einzelnen Berufen in Beziehung stehen, der Berufszugehörigen: der Ertrag der wirtschaftlichen Tätigkeit kommt nicht nur denjenigen zu statten, die sie selbst ausüben, den Erwerbstätigen, sondern auch den mit ihnen hauswirtschaftlich verbundenen Personen, unter denen die Angehörigen, die keinen Hauptberuf ausüben, die erste Stelle einnehmen, zu denen aber auch die im Hause der Herrschaft lebenden dienenden Personen gerechnet werden. Die Angehörigen sind also, obwohl sie keinen Beruf ausüben, nicht Beruflose im Sinne der Statistik, sondern gehören zu dem Beruf, von dessen Erträgen sie leben. Und die Dienenden im Hause der Herrschaft werden, obwohl sie für ihren Unterhalt arbeiten, nicht als erwerbstätig, als berufstätig betrachtet, sondern demjenigen Berufe zugerechnet, aus dessen Erträgen sie ihren Verdienst erhalten. Eine besondere Gruppe bilden diejenigen Personen, die eigenes Einkommen ohne hauptberufliche wirtschaftliche Arbeit beziehen, die Rentner, Pensionäre, Unterstützungsempfänger, Anstaltsinsassen; diese werden als Beruflose bezeichnet und unter ihnen in Analogie zu den übrigen Gruppen die das Einkommen beziehenden Personen als Erwerbstätige betrachtet und mit den Angehörigen und Dienenden zusammen als Berufszugehörige gefaßt.

Von den die soziale Gliederung bestimmenden Momenten kann eine Berufserhebung nur die Stellung im Beruf erfassen. In dieser Beziehung werden, um Ausdehnung und Maß der wirtschaftlichen Abhängigkeit zu ermitteln, die Selbständigen, Angestellten und Arbeiter getrennt und innerhalb dieser Kategorien je nach der Eigenart der Berufe weitere Unterscheidungen getroffen.

Die Fragen der Technik der Erhebung und Verarbeitung sind nur soweit berücksichtigt, als sie den Wert der Zahlen, vor allem die Vergleichbarkeit der Ergebnisse im besonderen angehen, und dann im Zusammenhang mit den sachlichen Problemen behandelt [1]).

1) Hierüber: Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 202; Zeitschrift des Preuß. Statist. Landesamts 1909: Erfahrungen und Beobachtungen bei der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907; van der Borght, Beruf, gesellschaftliche Gliederung und

A. Die Gliederung der Berufe.

I. Die Hauptberufe.

1. Die Erwerbstätigkeit im allgemeinen.

I.

Die Endergebnisse der deutschen Berufserhebungen gruppieren die ganze Bevölkerung nach ihrer Beteiligung an der gesellschaftlichen Wirtschaft. Es sind gezählt:

	1907	1895	1882
Erwerbstätige	26 827 362	20 770 875	17 632 008
Dienende	1 264 755	1 339 316	1 324 924
Angehörige	30 223 429	27 517 285	24 910 695
Beruflose Selbständige	3 404 983	2 142 808	1 354 486
Zusammen	61 720 529	51 770 284	45 222 113

Somit ergibt sich eine Zunahme der gesamten Bevölkerung um $16^1/_2$ Millionen, von denen 10 Millionen auf den 12-jährigen Zeitraum zwischen den beiden letzten Zählungen und $6^1/_2$ Millionen auf die Periode 1882 bis 1895 entfallen. Von den Zahlen der einzelnen Bevölkerungsgruppen sind die der Dienenden im Hause der Herrschaft seit 1895 gesunken, die übrigen in ungleichem Maße gestiegen. Am bedeutendsten ist die absolute Zunahme der Zahlen der Erwerbstätigen. Das Ergebnis ändert sich jedoch, wenn die relativen Veränderungen betrachtet werden. Dann erhalten wir eine Zunahme bzw. Abnahme (—) in Prozenten:

	1895/1907	1882/1895
für die Erwerbstätigen von	29,16	17,80
„ „ Dienenden „	— 5,57	1,09
„ „ Angehörigen „	9,83	10,46
„ „ beruflosen Selbständigen von	58,90	58,20
„ „ Gesamtbevölkerung „	19,22	14,48

Betrieb im Deutschen Reiche. Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, 2 Bd., 1910 und: Plan und Organisation der deutschen Berufs- und Betriebszählung von 1907 im Bulletin de l'Institut International de Statistique XVII, 1908, S. 237 ff.; Conrad, Einige Ergebnisse der neusten deutschen gewerblichen Betriebserhebung in diesen Jahrbüchern, III. F. Bd. 39 S. 57 f. Ueber die neue Erhebung siehe weiter: Gerloff, Veränderungen der Bevölkerungsgliederung in der kapitalistischen Wirtschaft. Volkswirtschaftliche Zeitfragen 249/250, 1910 und Zahn, Deutschlands Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Volkszählung 1905 sowie der Berufs- und Betriebszählung 1907 in den Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 43, 1910, Heft 6, 7, 8, 9. Ueber die früheren Erhebungen: Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 111 und Bd. 2. Rauchberg, Die Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895, Berlin 1901; Kollmann, Die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung im Deutschen Reiche nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 im Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung, Jahrg. 23, 1899, S. 1011 ff., 1243 ff.; v. Scheel, Die deutsche Berufs- und Betriebszählung 1895 in diesen Jahrbüchern, III. F. Bd. 15 1898. Zusammenfassend: Zahn, Artikel Beruf und Berufsstatistik im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., 2. Bd., S. 793 ff.; Mischler, Artikel Beruf und Berufsstatistik im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2. Aufl., 1906, S. 421 ff.; Conrad, Statistik II, 1904, S. 4 ff.; v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre II, 1897, S. 132 ff.

Es ist also die Gruppe der beruflosen Selbständigen in beiden Perioden im Verhältnis am bedeutendsten und annähernd gleichmäßig gestiegen. Dies ist ein Beweis für die Erhöhung unseres gesamten Wohlstandes, denn den überwiegenden Teil dieser Kategorie bilden die von eigenem Vermögen, Renten und Pensionen lebenden Personen, im Jahre 1907: 2 278 022, deren Zunahme seit 1882 181 Proz. beträgt; ihnen folgen die Studierenden, Schüler und anderen in Berufsausbildung stehenden, nicht in ihrer Familie lebenden Personen, im Jahre 1907: 606 341, das sind gegen 1882 417 Proz. mehr. Im besonderen sind von Einfluß außer der Zunahme der Vermögen einmal die Vermehrung der Beamtenschaft und die Vergrößerung des Heeres, die die Zahl der Pensionäre und Beamtenwitwen erhöhen, dann die Sozialgesetzgebung, deren Rentenempfänger in diese Gruppe gehören. Die Zahl der von Unterstützungen lebenden Personen und der Insassen von Armenhäusern ist um 26 Proz. zurückgegangen und die Zunahme der übrigen weit schwächer besetzten Gruppen hinter dem Anwachsen der ersten erheblich zurückgeblieben. Auch die Zahl der Angehörigen ist gewachsen, ihre Zunahme bleibt aber jeweils ungleich weit hinter der der Gesamtbevölkerung zurück. Diese Veränderungen drücken sich in den Anteilen der einzelnen Gruppen an der Gesamtbevölkerung deutlich aus. Es sind Proz. der Gesamtbevölkerung

	1907	1895	1882
Erwerbstätige	43,46	40,12	38,99
Dienende	2,05	2,59	2,93
Angehörige	48,97	53,15	55,08
Beruflose Selbständige	5,52	4,14	3,00

Der Bedarf an Arbeitskräften ist stärker gestiegen als die Bevölkerung. So ist das Ergebnis eine Zunahme der Erwerbstätigkeit des deutschen Volkes. Ihr steht ein noch größerer relativer Rückgang der Angehörigen gegenüber. Den Ausgleich gibt das Ansteigen des Anteils der beruflosen Selbständigen.

II.

Diese Erhöhung der Betriebsamkeit des deutschen Volkes ist durch die Ausdehnung der Frauenarbeit bedingt. Die Zahl der weiblichen Erwerbstätigen betrug

	überhaupt	in Proz. der weibl. Bevölkerung	Zunahme
1907	8 243 498	26,37	
			56,59
1895	5 264 393	19,97	
			23,60
1882	4 259 103	18,46	

Ihre Zahl hat sich also annähernd verdoppelt, und diese Zunahme geht besonders in der Periode 1895—1907 erheblich über das Anwachsen der weiblichen Bevölkerung überhaupt hinaus, das 1895 bis 1907: 18,58 Proz., 1882 bis 1895: 14,26 Proz. beträgt, sodaß der Anteil der erwerbstätigen Frauen fortdauernd gestiegen ist. Gegenüber dieser Entwicklung der Erwerbstätigkeit der Frauen ist die Zunahme

der Erwerbstätigkeit der Männer in der Zeit von 1882 bis 1907 wohl absolut um über 1 Million größer, relativ aber weit geringer, was wiederum auch durch die kleineren Grundzahlen der weiblichen Erwerbstätigkeit bedingt ist, sodaß diese Differenz nicht überschätzt werden darf. In der Periode 1882—1895 ist die Zahl der Männer, die neu in die berufliche Arbeit eingetreten sind, doppelt so groß wie die Zahl der Frauen, in dem Zeitraum 1895—1907 dagegen jener annähernd gleich. Diese Unterschiede sind ganz auffallend und bedürfen der Klärung und Erklärung. Die Zahlen sind die folgenden:

	überhaupt	in Proz. der männl. Bevölkerung	Zunahme
1907	18 583 864	61,01	19,85
1895	15 506 482	61,03	15,95
1882	13 372 905	60,38	

Diese Zunahme weicht nur wenig von dem Anwachsen der männlichen Bevölkerung überhaupt ab, das 1895 bis 1907: 19,88 Proz., 1882 bis 1895: 14,71 Proz. beträgt. So hat sich denn der Anteil der erwerbstätigen Männer an der gesamten männlichen Bevölkerung nur unerheblich verändert, ist seit 1882 etwas gestiegen und seit 1895 wenig zurückgegangen.

Unter den Dienenden im Hause der Herrschaft befindet sich nur ein kleiner Bruchteil männlicher Personen. Es stehen sich gegenüber:

1907	15 372	Männer	und	1 249 383	Frauen
1895	25 359	„	„	1 313 957	„
1882	42 510	„	„	1 282 414	„

Somit ergibt sich ein Rückgang bei den männlichen Personen von 1895 bis 1907 um 39,38 Proz., von 1882 bis 1895 um 40,35 Proz., bei den Frauen im ersten Zeitraum eine Abnahme um 4,91, im zweiten eine Zunahme um 2,46 Proz. Diese Bewegung tritt in der Entwickelung des Verhältnisses zur gesamten männlichen und weiblichen Bevölkerung noch mehr hervor. Es sind von 100 der männlichen bezw. weiblichen Bevölkerung Dienende:

	Männer	Frauen
1907	0,05	4,00
1895	0,10	4,99
1882	0,19	5,56

Die Verminderung dieser dienenden Personen ist zum Teil auf formale Momente zurückzuführen. Wie eine Betrachtung der Berufe, bei deren Erwerbstätigen die Dienenden beschäftigt sind, ergibt, ist ihr Rückgang in der Landwirtschaft maßgebend, deren Berufstätige 1907 163 829, 1895 374 697, 1882 424 913 Dienende im Hause beschäftigt haben. Nun ist gerade in der Landwirtschaft die Verwendung der häuslichen Dienstboten im Wirtschaftsbetriebe häufig; dazu ist die Entscheidung, welche Art der Arbeit überwiegt, schwierig, nicht immer gleichmäßig getroffen und jetzt offenbar mehr zugunsten der Arbeit im Betriebe ausgefallen, sonst ist der auffallende Rückgang,

besonders bei den Männern, nicht zu verstehen. Andererseits aber ist auch die Verwendung häuslicher Dienstboten im Wirtschaftsbetriebe sicher gestiegen und so durch das formale Moment der genaueren Erfassung und das materielle der Steigerung der Verwendung im Betriebe die rückläufige Bewegung zunächst zu erklären. Dann kommt vor allem in Betracht die Zunahme der weiblichen Arbeitsgelegenheit anderer Art mit anderen Lohnverhältnissen und freieren Arbeitsbedingungen; sie hat die Erwerbstätigkeit der Frauen erheblich gesteigert, aber auch das Angebot an Arbeitskräften für dienende Stellen gemindert. Andererseits wirken auf Einschränkung der Nachfrage verschiedene Momente hin, einmal die Verkleinerung der Haushaltungen, bedingt durch die geringere Gebürtigkeit und die Verschiebungen in der beruflichen Ausbildung und Tätigkeit [1]). Es machen sich weiterhin geltend die Fortschritte der Wohnungseinrichtungen und Verkehrsmittel, die Arbeitskräfte und Boten ersparen, und die fortdauernd wachsende Uebernahme früher häuslicher Arbeiten durch die Gewerbe. In einer Verschiebung der Wohlstandsverhältnisse ist die Ursache der verminderten Dienstbotenhaltung nicht zu suchen.

An dem Anwachsen der beruflosen Selbständigen haben Männer und Frauen annähernd gleichen Anteil. Es gehören zu dieser Kategorie:

	Männer		Frauen	
	überhaupt	Proz. der männl. Bevölkerung	überhaupt	Proz. der weibl. Bevölkerung
1907	1 612 776	5,29	1 792 207	5,73
1895	1 027 259	4,04	1 115 549	4,23
1882	652 361	2,94	702 125	3,04

Die Zunahme beträgt bei den Männern 1907 gegen 1895 57,00 Proz., 1895 gegen 1882 57,47 Proz., bei den Frauen 60,66 bezw. 58,88 Proz. In der Entwicklung der Ziffern für die Angehörigen endlich drücken sich die Veränderungen der bisher besprochenen Bevölkerungsgruppen noch einmal aus. Unter ihnen sind:

	Männer		Frauen	
	überhaupt	Proz. der männl. Bevölkerung	überhaupt	Proz. der weibl. Bevölkerung
1907	10 249 088	33,65	19 974 341	63,90
1895	8 850 061	34,83	18 667 224	70,81
1882	8 082 973	36,49	16 827 722	72,94

Die absoluten Zahlen zeigen eine Zunahme bei der männlichen Bevölkerung 1907 gegen 1895 um 15,81 Proz., 1895 gegen 1882 um 9,49 Proz., bei der weiblichen Bevölkerung dagegen nur um 7,00 bezw. 10,93 Proz., und die Relativzahlen einen entsprechend größeren Rückgang auf Seite der Frauen. So tritt auch in diesen Ergebnissen wieder das Anwachsen der weiblichen Erwerbstätigkeit zutage.

---

1) Siehe näheres bei Zahn, Artikel Haushaltung (Statistik) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. V, S. 411.

Nähere Einsicht in diese Verhältnisse gewinnen wir durch Eingehen auf die Berufe.

2. Die Grundzüge der beruflichen Gliederung.

Im Jahre 1882 sind über 6000, 1895 über 10000, 1907 über 14000 verschiedene Berufe angegeben worden, ein deutlicher Hinweis auf das Fortschreiten der Arbeitsteilung[1]). Diese Berufsbenennungen sind 1907 zu 218 Berufsarten, 26 Berufsgruppen und 6 Berufsabteilungen zusammengefaßt, während 1895 207 und 1882 nur 153 Berufsarten unterschieden sind. Die letzte Zusammenfassung der Berufe ist also die zu Berufsabteilungen. Sie ist zuerst zu behandeln und dann durch Eingehen auf die weniger umfassenden Gruppen näher auszuführen[2]).

Die erste Berufsabteilung, A, umfaßt die Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei, die zweite, B, Industrie, Bergbau und Baugewerbe, die dritte, C, Handel und Verkehr einschließlich Gast- und Schankwirtschaft. Die Abteilung D enthält die häuslichen Dienste derjenigen Personen, die nicht im Hause der Herrschaft wohnen, außerdem die Lohnarbeit wechselnder Art und die Abteilung E die im öffentlichen Dienst — Militär-, bürgerlichen und kirchlichen Dienst — stehenden und die freien Berufsarten angehörenden Personen. Die Abteilung F endlich umfaßt die Personen ohne Beruf und Berufsangabe.

I.

Von den Ergebnissen der 3 Erhebungen kommen in erster Linie die Zahlen für die Berufszugehörigen, also die Summen der Erwerbstätigen, Dienenden und Angehörigen in Betracht. Sie sind die folgenden:

	Gesamtzahlen			Von 100 aller Berufszugehörigen		
	1907	1895	1882	1907	1895	1882
A. Landwirtschaft	17 681 176	18 501 307	19 225 455	28,6	35,8	42,5
B. Industrie	26 386 537	20 253 241	16 058 080	42,8	39,1	35,5
C. Handel	8 278 239	5 966 846	4 531 080	13,4	11,5	10,0
D. Häusliche Dienste	792 748	886 807	938 294	1,3	1,7	2,1
E. Oeffentl. Dienst u. freie Berufe	3 407 126	2 835 014	2 222 982	5,5	5,5	4,9
A—E	56 545 826	48 443 215	42 975 891	91,6	93,6	95,0
F. Ohne Beruf	5 174 703	3 327 069	2 246 222	8,4	6,4	5,0
A—F	61 720 529	51 770 284	45 222 113	100,0	100,0	100,0

Sie zeigen einen seit 1882 andauernden Rückgang der von der Landwirtschaft lebenden Bevölkerung um über $1^1/_2$ Millionen und

---

1) Vgl. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, 3. Aufl. 1901, S. 283 ff., 329 ff., 367 ff.; Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Bd. 1 4.—7. Aufl. 1901, S. 346 ff., 350 ff., und die Aufsätze im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Bd. 13, 1889, S. 1003 ff. und Bd. 14, 1890, S. 45 ff.

2) Eine Darstellung aller einzelnen Berufsbenennungen wird für die Erhebung 1907 Band 221 der Statistik bieten.

eine weit geringere Abnahme der ja auch viel kleineren Abteilung der häuslichen Dienste. Dieser rückläufigen Bewegung steht ein lebhaftes und ununterbrochenes Ansteigen der Zahlen aller übrigen Abteilungen gegenüber: in der Industrie eine Zunahme um über 10 Millionen, im Handel um $3^3/_4$, im öffentlichen Dienst und den freien Berufen um $1^1/_5$, in der Abteilung der beruflosen Personen um fast 3 Millionen. Von dem Bevölkerungszuwachs der 25 Jahre 1882 bis 1907 hat mithin die Industrie annähernd zwei Drittel aufgenommen, und ungefähr ein Viertel hat in Handel und Verkehr seinen Lebensunterhalt gefunden. Die Bedeutung der einzelnen Berufsabteilungen und der Umfang dieser Veränderungen treten in den Verhältniszahlen noch deutlicher hervor. Unter ihnen ist der Rückgang der Anteilsziffer der Landwirtschaft von 42,5 auf 28,6 Proz., die Zunahme der Prozentzahlen in der Industrie von 35,5 auf 42,8, im Handel von 10,0 auf 13,4 und in der Abteilung der Beruflosen von 4,97 auf 8,38 besonders hervorzuheben. Die Abteilung E weist nach einer unbedeutenden Zunahme bis 1895 jetzt einen Stillstand der Anteilsziffer auf.

Diese Verschiebung der Grundlagen des Erwerbs ist auch in den Zahlen für die Berufstätigen deutlich erkennbar, wenngleich aus zählungstechnischen Gründen die Unterschiede geringere sind.

	Gesamtzahlen			Von 100 aller Erwerbstätigen		
	1907	1895	1882	1907	1895	1882
A. Landwirtschaft	9 883 257	8 292 692	8 236 496	32,7	36,2	43,4
B. Industrie	11 256 254	8 281 220	6 396 465	37,2	36,1	33,7
C. Handel	3 477 626	2 338 511	1 570 318	11,5	10,2	8,3
D. Häusliche Dienste	471 695	432 491	397 582	1,6	1,9	2,1
E. Oeffentl. Dienst freie Berufe	1 738 530	1 425 961	1 031 147	5,7	6,2	5,4
A—E	26 827 362	20 770 875	17 632 008	88,7	90,6	92,9
F. Ohne Beruf	3 404 983	2 142 808	1 354 486	11,3	9,4	7,1
A—F	30 232 345	22 913 683	18 986 494	100,0	100,0	100,0

Hier ergibt sich noch eine erhebliche Zunahme der in der Landwirtschaft tätigen Personen, die aber, wie spätere Darstellungen[1]) zeigen werden, auf eine Vermehrung und genauere Erfassung der im Betriebe des Haushaltungsvorstandes tätigen weiblichen Angehörigen und Dienstboten zurückzuführen ist. Immerhin hat dieses Ansteigen der Zahl der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen mit dem Fortschreiten der Gesamtzahl nicht Schritt gehalten, und so ist denn ein Rückgang des Anteils von 43,38 auf 32,69 Proz. zu ersehen. Der überwiegende Teil des Zuganges der Erwerbstätigen, fast die Hälfte, hat sich der Industrie zugewendet, annähernd 2 Millionen sind in die Berufe von Handel und Verkehr eingetreten und wenig mehr erscheinen in dem Ansteigen der Abteilung der beruflosen Selbständigen. Bemerkenswert ist, daß die in öffentlichen Diensten tätigen und freien Berufen angehörenden Personen an Zahl wohl zugenommen haben, aber in geringerem Maße als der Durchschnitt

1) S. 766f. Vgl. Conrad in diesen Jahrbüchern, Bd. 39, S. 60.

aller Erwerbstätigen, sodaß ihr Anteil zurückgegangen ist. Die nähere Betrachtung ergibt, daß die Entwicklung von Heer und Marine den Ausschlag gibt, deren Angehörige an Zahl im Verhältnis weniger fortgeschritten sind. Alle übrigen Gruppen dagegen haben in höherem Maße an Ausdehnung gewonnen als die Gesamtzahl der Erwerbstätigen; besonders Gesundheitspflege und Krankendienst, Zivilverwaltung, Bildung, Erziehung, Unterricht, bildende Kunst, Musik und Theater nehmen eine erheblich größere Zahl von Personen in Anspruch. Es sind infolge des Wachstums und der Differenzierung des Ganzen die Verwaltungsfunktionen zahlreicher und komplizierter geworden, und mit der Steigerung des Wohlstandes, der Hebung der Lebenshaltung, der Verfeinerung der Bedürfnisse ist die Nachfrage nach Dienstleistungen in der Gesundheitspflege und nach Kulturgütern geistiger Art gestiegen.

Es tritt in der Entwicklung der Zahlenreihen der Uebergang der deutschen Bevölkerung zu Industrie, Handel und Verkehr als erste Tendenz uns entgegen, dann die Zunahme der selbständigen Beruflosen. Diese Bewegung ist in der Reihe der Berufszugehörigen mit einem absoluten Rückgang, in der Reihe der Erwerbstätigen mit einem relativen Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung verbunden.

Diese Verschiebungen treten in der Veränderung des Verhältnisses der beiden besprochenen Zahlenreihen wieder hervor. Unter hundert Berufszugehörigen jeder Abteilung sind:

	Erwerbstätige			Angehörige		
	1907	1895	1882	1907	1895	1882
A. Landwirtschaft	55,90	44,82	42,84	43,18	53,15	54,95
B. Industrie	42,66	40,89	39,83	56,08	57,53	58,28
C. Handel	42,01	39,19	34,66	53,85	56,05	58,82
D. Häusliche Dienste	59,50	47,87	42,37	40,35	51,09	57,39
E. Oeffentl. Dienste, freie Berufe	51.03	50,30	46,39	42,42	42,96	46,21
A—E	47,44	42,88	41,03	50,68	54,70	56,20
F. Ohne Beruf	65,80	64,41	60,30	30,30	30,54	33,68
A—F	48,98	44,26	41,98	48,97	53,15	55,09

Die Subtraktion der Summen dieser Ziffern von 100 ergibt die Anteile der Dienenden. Hier fällt der bedeutende Rückgang der Angehörigen und Dienenden in der Abteilung der Landwirtschaft sofort auf. Aber auch die übrigen Gruppen lassen eine Verminderung dieses Anteils erkennen, sodaß das schon aus den Gesamtzahlen ermittelte Ergebnis der Zunahme der Erwerbstätigkeit in den Ziffern für die Berufsabteilungen wiederkehrt und deren ungleiche Entwicklung hervortritt.

II.

Von den für diese Unterschiede und ihre Veränderungen weiterhin maßgebenden Momenten sind die Verschiedenheiten und Verschiebungen in den Alters- und Zivilstandsverhältnissen der Berufstätigen, die Einflüsse der Siedelungsweise und Umfang und Steigerung der Frauenarbeit in den einzelnen Abteilungen berufs-

statistisch zu erfassen. Ihre Behandlung ist Aufgabe eines späteren Teiles dieser Untersuchung. Nur die Beteiligung der **Frauen** an der Erwerbstätigkeit sei hier kurz berührt. Es zeigt sich das Vordringen der Frauen auf allen Gebieten, wenngleich in verschiedenem Maße. Es sind ermittelt in den Abteilungen

	1907	1895	1882	
A. Landwirtschaft	4 598 986	2 753 154	2 534 909	Frauen
B. Industrie	2 103 924	1 521 118	1 126 976	
C. Handel	931 373	579 608	298 110	
D. Häusliche Dienste	320 904	233 865	183 836	
E. Oeffentl. Dienst, freie Berufe	288 311	176 648	115 272	
A.—E.	8 243 498	5 264 393	4 259 103	
F. Ohne Beruf	1 792 207	1 115 549	702 125	
A.—F.	10 035 705	6 379 942	4 961 228	

Von 100 Erwerbstätigen sind mithin Frauen in den Abteilungen

	1907	1895	1882
A. Landwirtschaft	46,53	33,2	30,78
B. Industrie	18,69	18,37	17,62
C. Handel	26,78	24,79	18,98
D. Häusliche Dienste	68,0	54,1	46,2
E. Oeffentl. Dienst, freie Berufe	16,6	12,4	11,2
A.—E.	30,73	25,34	24,16
F. Ohne Beruf	52,63	52,08	51,86
A.—F.	33,21	27,85	26,12

Am meisten fällt die hohe Beteiligung und das starke Vordringen der weiblichen Arbeit in der Landwirtschaft auf. In dieser Abteilung ist über die Hälfte der überhaupt erwerbstätigen Frauen beschäftigt, und sie bilden fast die Hälfte der in der Landwirtschaft tätigen Personen. Ihre Zahl hat sich seit 1882 fast verdoppelt, während die der erwerbstätigen Männer um fast eine halbe Mill. zurückgegangen ist. Gewiß spricht hier die schon erwähnte genauere Erfassung der hauptberuflich im Betriebe des Haushaltungsvorstandes mitarbeitenden weiblichen Angehörigen und Dienstboten mit, und die sprunghafte Aufwärtsbewegung seit 1895 ist anders nicht zu verstehen [1]). Aber dieses formale Moment vermag andererseits allein die außerordentlich starke Zunahme nicht in vollem Umfang zu erklären, es ist eine Zunahme der weiblichen Erwerbstätigen mit Sicherheit anzunehmen. Die Beteiligung der Frau an der gewerblichen Arbeit hat noch nicht die Hälfte des Umfanges ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit erreicht. Hier ist, trotzdem ihre Zahl seit 1895 um 38,33 Proz., seit 1882 um 86,69 Proz. zugenommen hat, doch ihr Anteil an der Erwerbstätigkeit nur wenig gestiegen, weil gerade in dieser Abteilung die Berufstätigkeit der Männer außerordentlich an Umfang gewonnen hat. In Handel und Verkehr sind weit weniger Frauen tätig als in den beiden eben behandelten Abteilungen, aber hier hat die Frauenarbeit am meisten an Boden gewonnen, ist seit 1895 um 60,7 Proz., seit 1882 um 212,43 Proz. gestiegen. In den Berufen der häuslichen Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art ist die

1) Siehe S. 766.

weibliche Berufstätigkeit weniger gestiegen, hat aber infolge des absoluten Rückganges der erwerbstätigen Männer einen höheren Anteil gewonnen. Bemerkenswert ist endlich das Vordringen der Frau in den öffentlichen Dienst und die freien Berufsarten. Hier ist die Bewegung von 1882 bis 1895 langsam, von 1895 bis 1907 dagegen sehr lebhaft gewesen. So ergibt denn die Zusammenfassung dieser Berufsabteilungen eine erhebliche Zunahme weiblicher Arbeit. Und die Schlußziffern zeigen die gleiche Entwicklung, da auch in der Abteilung der beruflosen Selbständigen die Zahl der Frauen weiter gestiegen und die schon früher erlangte Majorität noch verstärkt ist. Entscheidend für die Aufwärtsbewegung der weiblichen Erwerbstätigen ist die Zunahme der in Landwirtschaft, Industrie und Handel beschäftigten Frauen. Hier sind die großen Zahlen, die gegenüber allen Fortschritten der Frauenarbeit in öffentlichen und freien Berufen doch den Ausschlag geben. So wird auch die Stellung der weiblichen Arbeit in diesen drei Abteilungen bestimmend für die Beurteilung des Anteils am Berufsleben, den die Frau sich erobert hat[1]).

3. Die Umbildung der Berufsgliederung.

I.

Mit dem Hinweis auf den relativen und zum Teil absoluten Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist kein Urteil über die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs gefällt. Die Betriebsstatistik zeigt, daß die Veränderungen in der Besitzverteilung dem bäuerlichen Betriebe günstig sind, die Anbaustatistik ergibt eine fortdauernde Abnahme der Ackerweide und Brache, einen Uebergang zu intensiverer Wirtschaft, die Erntestatistik läßt eine erhebliche Steigerung des Ernteertrages im Verhältnis zur Fläche erkennen, und die Viehhaltung hat, abgesehen von der Schafzucht, ununterbrochen zugenommen. Es ist also die Landwirtschaft nicht nur in ihrem alten Umfange erhalten geblieben, sondern zu größeren Leistungen vorgeschritten[2]). Aber ihre Bedeutung ist eine andere geworden. Ihre Berufsbevölkerung spielt nicht mehr die alte Rolle im deutschen Wirtschaftsleben. Hinter dem gewaltigen industriellen und kommerziellen Aufschwung bleibt ihre langsamere Entwicklung zurück, und im Wettbewerb um die Arbeitskräfte steht sie ungünstiger da als ihre Konkurrenten[3]).

Ihre Berufsbevölkerung spielt aber noch immer eine sehr bedeutende Rolle. Die Zahl von 18 Mill. Menschen, die von der Landwirtschaft leben, zeigt, daß Deutschland noch in weiter Aus-

---

1) Dies ist später S. 754 f. betrachtet. Eine nähere Darstellung der Beteiligung der Frau an den Berufen von Gewerbe und Handel bietet die Uebersicht auf S. 742.

2) Siehe Ballod, Die Produktivität der Landwirtschaft in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 132, 1910, S. 427 ff.

3) Ueber die entsprechenden Veränderungen in anderen Ländern siehe Gerloff, S. 42 ff.

dehnung ein Agrarstaat ist, jedenfalls, daß eine breite landwirtschaftliche Schicht sich glücklich mit industrieller und kommerzieller Bevölkerung mischt. Und die vergleichende Betrachtung der Berufsstatistik des Auslandes zeigt, daß die Zahl der Erwerbstätigen der Landwirtschaft in Deutschland nur hinter den Ziffern von Rußland und den Vereinigten Staaten zurückbleibt, während die deutsche erwerbstätige Industriebevölkerung alle übrigen Länder überholt hat.

Es sind der Entwicklung der Landwirtschaft natürliche Grenzen gezogen in der vorhandenen Anbaufläche. Die Aenderungen in der Besitzverteilung mit ihren Einwirkungen auf die Menge der Arbeitsgelegenheiten und Unterhaltsmittel vollziehen sich nur langsam. Die Fortschritte der Wissenschaft und Technik vermögen gewiß die Erträge zu steigern, aber die Grenze, die das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag bildet, nur hinauszuschieben, nicht zu beseitigen. Der Kapitalsverwendung und Arbeitsvermehrung stehen Schranken entgegen, die auf dem gewerblichen Gebiet nicht bestehen. Hier ist die Vereinigung von sachlichen und persönlichen Produktionsmitteln, der Umfang der wirtschaftlichen Arbeit nicht unmittelbar lokal bedingt und somit begrenzt. Mit der Erhöhung von Arbeit und Kapital ist ein anderes und weit länger andauerndes Steigen der Produktivität verbunden. Soweit eine Abhängigkeit im Bezug der Rohstoffe besteht, wird diese durch die Fortschritte des Verkehrs fortdauernd gemindert. Aber nicht nur räumlich, auch zeitlich ist die landwirtschaftliche Produktion beschränkt. Sie ist an die Jahreszeit, die gegebene Dauer des Produktionsprozesses gebunden und vermag ihn nicht zu beschleunigen, während dies in der Industrie eine der wichtigsten Aufgaben ist, deren sich die Technik erfolgreich bemächtigt.

Ferner kommt die Ausbildung der Arbeitsteilung der gewerblichen Entwicklung zustatten, die Verselbständigung und berufliche Konzentration früher mit anderen verbundener Arbeiten wie die Trennung der Produktionsarten und Stufen. Immer neue und verbesserte Erzeugnisse werden von der gewerblichen Berufsarbeit geliefert, die teils früher die Hauswirtschaft hervorbrachte, teils die Veränderung der Produktionseinrichtungen, die Verfeinerung der Bedürfnisse und der wachsende Wohlstand jetzt verlangen. Diese Bewegung bewirkt nicht nur eine Vermehrung der gewerblichen, sondern auch eine Verminderung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die sich immer mehr auf die landwirtschaftliche Arbeit beschränkt, aber eben mit dem Verlust ihrer Nebengewerbe und hauswirtschaftlichen Nebenarbeiten auch einen großen Teil ihres Nachwuchses eingebüßt hat.

Auch die Entwicklung des Konsums wirkt nach dieser Richtung. Wie in der Privatwirtschaft die Nahrungsausgaben relativ sinken mit Steigen des Einkommens, so tritt auch in der Volkswirtschaft mit Zunahme der Wohlhabenheit der Bevölkerung der der Landwirtschaft zufließende Teil zurück. Die Aufwärtsbewegung, die dieses Steigen der Ansprüche bedingt, wird unterstützt durch die Fortschritte der Technik, die auf dem gewerblichen Gebiet ein viel weiteres Feld und weniger begrenzte Möglichkeiten vorfindet und

ihrerseits wieder durch Herstellung neuer und feinerer Erzeugnisse ein Steigen der Ansprüche anregt. Dazu kommt, daß wegen des Zusammenhangs der verschiedenen Tätigkeiten an der Ausdehnung der einen zahlreiche andere teilnehmen, die Wirkung der Erweiterung und technischen Vervollkommnung eines Gewerbes immer über dieses hinausgeht.

So ist die Entwicklung der Industrie eine andere als die der Landwirtschaft und eine fortdauernd steigende Nachfrage nach Arbeitskräften die Folge. Die Deckung dieses Bedarfs ist dann durch besondere Momente wieder erleichtert, die größere Freiheit des gewerblichen Arbeitsverhältnisses, die höheren Löhne und die Anziehungskraft der Städte, die vorwiegend die Standorte der Gewerbe sind.

Mit der Ausdehnung der gewerblichen Produktion und der zunehmenden Spezialisierung der Arbeitsprozesse wachsen die Aufgaben von Handel und Verkehr[1]. Die Nachfrage nach Arbeitskräften ist in diesen Berufen relativ noch mehr gestiegen als in der Industrie, und ihrer Deckung sind die gleichen Umstände zustatten gekommen. Je mehr die Arbeitsteilung fortschreitet, die Zahl der in besonderen Berufen konzentrierten wirtschaftlichen Funktionen zunimmt, die Produktionsarten und Stufen sich gliedern, die Menge der erzeugten Güter wächst, je weiter die örtliche Verteilung der Berufe fortschreitet, um so mehr Austauschprozesse werden nötig. Der Teil des Bedarfs, den die eigene Arbeit deckt, geht zurück; der Weg, den die Güter von der Gewinnung des Rohstoffes bis zur letzten Vollendung des Fabrikats durchlaufen, wird länger, die Zahl der Hände, die sie passieren, größer. So müssen denn auch die Betriebe und Personen zahlreicher werden, die den Austausch, den Uebergang, die Verteilung vermitteln.

Im besonderen kommt die Ausdehnung städtischer Siedelungsweise in Betracht. Es geht einem wachsenden Teil der Bevölkerung die unmittelbare Beziehung zum Lande verloren, das die Mittel zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse hervorbringt. So müssen Mittelspersonen eintreten. Die Zunahme des Bezugs ausländischer Erzeugnisse führt weiterhin eine Vermehrung herbei. Es kommt hinzu, daß der Bedarf an gewerblichen Gebrauchsgütern in wachsendem Maße durch die Massenproduktion gedeckt wird, also auch hier der unmittelbare Verkehr des Konsumenten mit dem Produzenten zurücktritt, somit die Bedeutung des Handels und dessen Nachfrage nach Arbeitskräften steigt. Und diese Bewegung tritt im Handel deshalb auch deutlicher zutage als in der Industrie, weil hier die Verwendung Arbeit sparender Maschinen ihr weniger entgegenwirkt[2].

II.

Das Ansteigen des Arbeitsbedarfes der heimischen Volkswirtschaft hat zunächst denjenigen Kräften Erwerb geboten, die

1) Vgl. Bücher, S. 354 ff., Schmoller, Grundriß, S. 364 ff.
2) Siehe näher bei Gerloff S. 56 ff.

früher dem Auslande sich zugewendet haben. So ist die Auswanderung von 4,86 promille der deutschen Bevölkerung im Jahre 1881 auf 2,41 im Jahre 1891, 0,39 im Jahre 1901 und ebensoviel im Jahre 1909 zurückgegangen. Es ist weiterhin die höhere Nachfrage von Industrie und Handel durch den eigenen Nachwuchs und Eintritt von eigenen Angehörigen in die Erwerbstätigkeit, also durch erhöhte Betriebsamkeit gedeckt. Dann aber sind der landwirtschaftlichen Bevölkerung Kräfte entzogen, und zwar ist nicht nur der bei der größeren Geburtenhäufigkeit des Landes und dem geringeren Bedarf der Landwirtschaft verfügbare Teil, sondern mehr, ein Teil der nötigen Arbeitskräfte in Anspruch genommen worden [1].

Dieser Uebergang der deutschen Bevölkerung zu Industrie und Handel hat in der zweiten Hälfte der hier betrachteten Periode größere Ausdehnung angenommen als in der ersten. Es gilt alles das, was früher über die Entwicklung von 1882 bis 1895 gesagt ist, über die Bedeutung von Industrie und Handel für die Unterhaltung und Beschäftigung unserer wachsenden Bevölkerung und die sich hieraus ergebenden Folgen, pro et contra, in noch höherem Maße für die Zeit von 1895 bis 1907 [2].

Die durchschnittliche jährliche Zunahme der Bevölkerung ist seit 1895, wenngleich mit Schwankungen, noch erheblich gestiegen und sogar im Verhältnis zur Bevölkerung größer geworden. Sie betrug 1895: 1,12 Proz., 1900: 1,50 und 1905: 1,46 Proz. Jetzt verlangen jährlich 900000 Menschen mehr Unterhalt und finden ihn zum größten Teil in Industrie und Handel. Die Landwirtschaft kann mit einer solchen Zunahme der Bevölkerung nicht Schritt halten, der Entwicklungsdrang des deutschen Volkes hat erst seit dem weiteren Uebergang zu Gewerbe und Handel sich äußern können, ohne zur Auswanderung zu führen. Diese Zunahme der Volkszahl ist für die wirtschaftliche und politische Stellung von entscheidender Bedeutung. Sie drängt immer mehr in die industrielle und kommerzielle Entwicklung und damit in die Weltwirtschaft hinein, zwingt zu einer Erweiterung der Absatzgebiete, um vom Auslande die Mittel zu erlangen, dem Auslande die Rohstoffe für die wachsende Industrie und Lebensmittel für die wachsende Bevölkerung bezahlen zu können. Nicht das Kapital ist die treibende Kraft zu weltwirtschaftlicher Ausdehnung, sondern die Entwicklung der Bevölkerung [3]. Im Durchschnitt der letzten 4 Jahre hat der

---

1) Näheres siehe S. 766.

2) Die Kontroverse: Agrarstaat — Industriestaat kann hier nicht behandelt werden. Die Veränderung der Berufsgliederung ist nur eines der in Betracht kommenden Momente und allein in dieser Teilfrage eine Stellungnahme möglich. Vgl. die Literatur bei Sering im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., Bd. 1, S. 48 ff., und Dietzel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 1, S. 226 ff. Außerdem die Arbeiten von Ballod in Bd. 22, S. 179 ff. und 24, S. 493 ff. des Jahrbuchs für Gesetzgebung und Verwaltung, 1898 und 1900; Rohrbach, Deutschland unter den Weltvölkern, 2. Aufl., Berlin 1908, und Dix, Deutschlands wirtschaftliche Zukunft in Krieg und Frieden, in diesen Jahrbüchern, III. F. Bd. 40, S. 433 ff.

3) Im Gegensatz hierzu: Oldenberg, Ueber Deutschland als Industriestaat. Verhandlungen des 8. ev.-soz. Kongresses 1897, S. 64 ff., Diskussion S. 105 ff. ebenda.

Wert der Mehreinfuhr an Rohstoffen für Industriezwecke und Halbfabrikaten ungefähr 3¾ Milliarden, der Wert der Mehreinfuhr an Nahrungs- und Genußmitteln über 1½ Milliarden M. betragen. Wir müssen ausführen, um einführen zu können und müssen einführen, um arbeiten und leben zu können.

Diese Volkszunahme ist aber nicht nur das treibende Moment zu weltwirtschaftlicher Ausdehnung, sie ist auch die Grundlage politischer Machtstellung. Der Uebergang zu gewerblicher und kommerzieller Tätigkeit hat zu einer Hebung der allgemeinen Wohlstandsverhältnisse und somit unserer finanziellen Machtmittel geführt. Aber auch das Reservoir, aus dem die Verteidigung des Landes schöpft, ist größer geworden. Wenn hier eingewendet wird, daß eine ländliche Bevölkerung im Verhältnis mehr Wehrfähige stellt als industrielle Gebiete, so ist zu erwidern, daß auch bei relativ geringerer Militärtauglichkeit eine größere und wachsende Bevölkerung eben doch absolut mehr Soldaten liefert. Es müßte nachgewiesen werden, daß das Tauglichkeitsverhältnis der Industriebevölkerung so viel ungünstiger ist als das der Landwirtschaft treibenden Gebiete, daß auch das größere Steigen der Industriebevölkerung den Verlust infolge Verkleinerung der landwirtschaftlichen Volkskreise nicht ausgleichen kann. Aber eine solche Differenz haben die bisherigen Ergebnisse nicht erkennen lassen [1]).

Eine tiefere Untersuchung dieser Unterschiede in der Wehrfähigkeit der einzelnen Berufskreise ist undurchführbar ohne näheres Eingehen auf die Verteilung der Bevölkerung und der Berufe in Stadt und Land. Die Einflüsse städtischer Siedelungsweise sind wohl von denen industrieller Arbeit zu trennen; wenngleich beide Erscheinungsreihen in ausgedehntem Maße zusammen auftreten, hängen sie doch nicht notwendig zusammen, und auch die nachteiligen Einflüsse auf die Volksgesundheit sind nicht schlechthin notwendige, unabwendbare Folgen. Bestehende Schäden fordern nicht ein Eingreifen in die beruflichen, sondern eine Verbesserung der in diesen bestehenden hygienischen Verhältnisse. Auch die Bedeutung dieses industriellen und kommerziellen Aufschwungs für die Volksvermehrung kann nur zusammen mit deren Entwicklung und der Verteilung der Berufe in Stadt und Land betrachtet werden, ist also gleichfalls hier verfrüht [2]). Eine weitere Voraussetzung dieser

1) Literatur und Stand der Frage bei Fischer, Rekrutenstatistik und Volksgesundheit, in diesen Jahrbüchern, III. F. Bd. 38, S. 471 ff.; O. Meyer, Die Geschichte und der heutige Stand des Streits über die Grundlagen der deutschen Wehrkraft, ebenda, III. F. Bd. 38, S. 92 ff. und Prinzing, Ueber die neusten medizinisch-statistischen Arbeiten, ihre Methode und ihre Ergebnisse, ebenda, III. F. Bd. 37, S. 539 ff.; Evert, Die Herkunft der deutschen Unteroffiziere und Soldaten. Zeitschr. d. Preuß. Statist. Landesamts, Erg.-H. 28, 1908; v. Schjerning, Sanitätsstatistische Betrachtungen über Volk und Heer, 1910.

2) Vgl. Literatur bei Conrad, Statistik I. 3. Aufl., S. 76 ff., 137 ff.; Rauchberg, Artikel Bevölkerungsstatistik der neuesten Zeit im Handwörterbuch, 3. Aufl., Bd. 2, S. 880 ff.; Hesse, Artikel Bevölkerung im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl. (im Erscheinen). Dazu die letzten Auseinandersetzungen von Kuczynski und Ballod in diesen Jahrbüchern, III. F. Bd. 35, S. 110 ff. und Bd. 38, S. 521 ff.; dann Prinzing, ebenda, Bd. 38, S. 402 f.

Untersuchung ist die Beantwortung der Fragen nach Geschlecht, Alter und Familienstand der Erwerbstätigen und Angehörigen, die ebenfalls späteren Ausführungen vorbehalten sind. Aber selbst wenn eine geringere Fruchtbarkeit der städtischen Bevölkerung, vielleicht auch der industriellen Bevölkerungskreise sich ergibt gegenüber der natürlichen Zunahme auf dem Lande, so mindert die Tatsache, daß das Land eine relativ größere Bevölkerung erzeugt, in nichts die Bedeutung der Tatsache, daß die Industrie eine relativ größere Bevölkerung erhält, daß trotz Zunahme des Geburtenüberschusses die Auswanderung zurückgegangen ist, die überschüssige Bevölkerung des Landes nicht mehr dem Auslande zugute kommt, den wirtschaftlichen und politischen Konkurrenten, sondern dem eigenen Lande erhalten bleibt. Dieser tiefgehende Unterschied der Menschenproduktion und des Menschenbedarfs hat dann notwendig jene Wanderungsbewegung zur Folge, die auf Grund der Resultate der letzten Berufszählung im Zusammenhang mit der Frage nach der räumlichen Gliederung einer besonderen Betrachtung unterzogen werden soll.

Die mit dem Thema der Industrialisierung der deutschen Volkswirtschaft oft verbundene Frage der Beschaffung des Nahrungsbedarfs hängt unmittelbar mit diesem Problem gar nicht zusammen. Es ist auf der einen Seite die Zunahme der Bevölkerung überhaupt und der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung im besonderen, auf der anderen Seite die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktivität maßgebend. Von diesen Momenten gehört das letzte überhaupt nicht, das Bevölkerungsproblem nur mittelbar hierher; allein das zweite, die Bewegung der in der Landwirtschaft tätigen und von ihr lebenden Bevölkerung, hängt unmittelbar mit den Fragen der beruflichen Gliederung zusammen. Und hinsichtlich dieses Punktes ist darauf hinzuweisen, daß eine Zunahme der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nicht mit einer Steigerung der für die Erhaltung der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehenden Mittel identisch ist. Es ist ja zweifellos die Zahl der Erwerbstätigen für die Entwicklung der Erträge von Bedeutung, aber die hier in erster Linie maßgebenden Faktoren sind doch anderer Art; die Besitzverhältnisse, Umfang der Kapitalsverwendung, Fortschritte der Technik und Wirtschaftsweise sind entscheidend, und so führt die Erörterung auch dieses Problems von der Frage der beruflichen Gliederung ab[1]).

Im letzten ist es das Bevölkerungsproblem, das hier zugrunde liegt. Die Alternative, um die es sich handelt, ist die: entweder die Menschen auswandern zu lassen, um in der Fremde Arbeit und Unterhalt zu suchen, oder die Arbeitskräfte zu behalten und nur die Fabrikate ins Ausland zu schicken. Die fortschreitende industrielle Ausdehnung hat dem deutschen Volke die Möglichkeit gegeben, den ersten Weg zu verlassen und den zweiten einzuschlagen.

---

1) Materialien: vgl. Note 2 S. 734, Note 3 S. 734. **Sehr bezeichnend sind in dieser Beziehung die Ergebnisse der Untersuchung von Ballod in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 132, S. 432 ff.**

Damit sind Menschenkräfte und Produktivmittel dem Lande erhalten geblieben, und eine Erhöhung der Produktivität der deutschen Volkswirtschaft, eine Hebung des allgemeinen Wohlstandes und der Lebenshaltung aller Klassen, eine Steigerung der politischen Macht sind die weiteren Folgen gewesen. Es ist zugegeben, daß diese Entwicklung Nachteile mit sich gebracht, vor allem der Landwirtschaft nötige Arbeitskräfte entzogen hat. Es darf auch nicht das Risiko verkannt werden, das mit diesem Uebergang verbunden ist und in dem Maße steigt, in dem für den Export gearbeitet wird, also die heimische Produktion in Abhängigkeit von ausländischem Bedarf gerät. Ebensowenig sind die Bedenken zu unterschätzen, die mit der Zunahme des Rohstoff- und Nahrungsbezugs aus dem Auslande sich verknüpfen. Aber es fragt sich doch, ob die Gefahren der Zukunft größere sind, als die Nachteile der Gegenwart gewesen wären. Ob späterhin, wenn diese Absatzgebiete sich selbst industrialisieren und Rohstoffe und Lebensmittel für die eigenen Gewerbe und ihre wachsende Bevölkerung zurückhalten, in näherer oder weiterer Ferne ein Rückschlag droht, der das jetzige Plus in ein Minus verkehrt, ist eine Frage, deren Beantwortung zurzeit einfach unmöglich ist. Der Gegensatz der Meinungen zeigt dies, und die Zukunftsbilder, die nach Erschöpfung der sachlichen Gründe gezeichnet werden, sind ganz verschieden. Daß das Tempo der weltwirtschaftlichen Ausdehnung das gleiche bleiben wird, ist kaum anzunehmen. Die volkswirtschaftliche Entfaltung Deutschlands im letzten Menschenalter ist nicht zum wenigsten deshalb so schnell vor sich gegangen, weil das durch ungünstige politische Verhältnisse lang Versäumte nachgeholt worden ist. Ob es nötig ist, den Gang der industriellen Entwicklung zugunsten der Landwirtschaft zu hemmen, um den späteren Rückschlag zu vermeiden oder zu vermindern, ist dann eine Frage, bei deren Beantwortung weitere Momente mitsprechen, deren Betrachtung über den Rahmen dieser Untersuchung hinausgeht. Und noch weniger ist es hier möglich, die mit dieser Entwicklung verbundenen Wirkungen im einzelnen zu behandeln, die Gefahren, die hier behauptet und bestritten, wie die Mittel, die hier gefordert und bekämpft werden.

4. Die Berufsgruppen.

I.

Die Betrachtung der Berufsabteilungen hat nur die allgemeinen Züge der Entwicklung hervortreten lassen. Diese werden im einzelnen sichtbar, wenn die Zusammensetzung der großen Berufskategorien näher untersucht wird. Dieses Eindringen in die berufliche Gliederung kann noch alle Berufsgruppen erfassen, muß aber aus Rücksicht auf den Raum auf die Darstellung der Berufsarten verzichten. In den Abteilungen Landwirtschaft, Industrie und Handel sind 23 Berufsgruppen gebildet. Ihre Besetzung ist einmal bedingt durch ihre Begrenzung, die mehr oder weniger weitgehende Zusammen-

fassung einzelner Berufszweige. Aber außer diesem formalen Moment tritt doch auch das materielle, eben die Ausdehnung dieser Berufe, in den Gesamtziffern hervor. Und jenes Fehlermoment wird vollends ausgeschaltet, wenn auf die Entwicklung der Ziffern in den einzelnen Gruppen das Hauptgewicht gelegt wird, vorausgesetzt natürlich, daß in deren Begrenzung keine Aenderungen eingetreten sind. Für sie sind wieder zunächst die Zahlen der Berufszugehörigen darzustellen; sie sind in folgender Uebersicht enthalten.

Berufsgruppen	Berufszugehörige überhaupt 1907	Auf die einzelnen Berufsgruppen entfallen von je 100		
		1907	1895	1882
Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht	17 242 935	32,94	40,40	47,32
Forstwirtschaft und Fischerei	438 241	0,84	0,97	0,97
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	2 982 161	5,70	4,13	3,39
Industrie der Steine und Erden	1 796 798	3,43	2,94	2,25
Metallverarbeitung	2 826 623	5,40	4,81	3,37
Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	2 241 057	4,28	2,33	2,01
Chemische Industrie	421 122	0,81	0,65	0,42
Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele, Firnisse	217 262	0,42	0,30	0,24
Textilindustrie	1 940 818	3,71	4,25	4,65
Papierindustrie	441 022	0,84	0,68	0,50
Lederindustrie	534 677	1,02	0,96	0,83
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	1 989 096	3,80	3,78	3,45
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	2 511 013	4,80	4,65	4,29
Bekleidungsgewerbe	2 645 531	5,05	6,65	6,86
Reinigungsgewerbe	458 788	0,88		
Baugewerbe	4 854 836	9,27	8,29	6,98
Polygraphische Gewerbe	401 643	0,77	0,56	0,37
Künstlerische Gewerbe	79 904	0,15	0,14	0,13
Gewerbliche Berufe ohne nähere Bestimmung	44 186	0,08	0,17	0,59
Handelsgewerbe	3 724 347	7,12	6,57	5,73
Versicherungsgewerbe	148 805	0,28	0,16	0,09
Verkehrsgewerbe	3 157 872	6,03	4,48	3,66
Gast- und Schankwirtschaft	1 247 215	2,38	2,13	1,90
Zusammen	52 345 952	100	100	100

Weitaus an erster Stelle steht die Landwirtschaft. Unter den gewerblichen Gruppen nimmt das Baugewerbe den ersten Platz ein, ihm folgen Bergbau, Metallverarbeitung, Bekleidungsgewerbe, Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, Maschinenindustrie, Holzindustrie, Textilindustrie und Industrie der Steine und Erden; die übrigen bleiben weit zurück. Unter den Gruppen der Abteilung C sind Handelsgewerbe und Verkehrsgewerbe hervorzuheben. Die Entwicklung der Verhältniszahlen seit 1882 ist außerordentlich verschieden. Wiederum fällt der Rückgang der Zahl für die Landwirtschaft auf.

Ebenfalls sinkende Tendenz, wenngleich in weit geringerem Umfange, zeigen Textilindustrie, Bekleidungsgewerbe, Forstwirtschaft und Fischerei. Alle übrigen Gruppen, ausgenommen die Sammelkategorie der gewerblichen Berufe ohne nähere Bestimmung, weisen ein Ansteigen der Zahlen auf. Ehe die Bedeutung dieser Bewegungen ins Auge gefaßt werden kann, ist es nötig, die Entwicklung der Zahlen für die Erwerbstätigen zu betrachten.

Berufsgruppen	Erwerbstätige im Hauptberuf	Auf die einzelnen Berufsgruppen entfallen von je 100		
	1907	1907	1895	1882
Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht	9 732 472	39,54	43,13	50,12
Forstwirtschaft und Fischerei	150 785	0,61	0,72	0,72
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	963 278	3,91	3,00	2,72
Industrie der Steine und Erden	714 520	2,90	2,65	2,05
Metallverarbeitung	1 186 099	4,82	4,56	3,26
Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	907 048	3,68	2,04	1,76
Chemische Industrie	158 776	0,65	0,54	0,36
Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	75 879	0,31	0,23	0,19
Textilindustrie	1 057 243	4,29	5,00	5,25
Papierindustrie	206 763	0,84	0,72	0,56
Lederindustrie	219 443	0,89	0,89	0,80
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	787 754	3,20	3,42	3,22
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	1 127 516	4,58	4,64	4,09
Bekleidungsgewerbe	1 421 695	5,78	8,00 (Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe zusammen)	8,23 (Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe zusammen)
Reinigungsgewerbe	270 374	1,10		
Baugewerbe	1 905 987	7,74	7,16	5,84
Polygraphische Gewerbe	197 903	0,80	0,63	0,43
Künstlerische Gewerbe	37 111	0,15	0,15	0,15
Gewerbliche Berufe ohne nähere Bestimmung	18 865	0,08	0,16	0,56
Handelsgewerbe	1 739 910	7,07	6,37	5,20
Versicherungsgewerbe	60 531	0,25	0,13	0,07
Verkehrsgewerbe	1 026 288	4,17	3,25	2,70
Gast- und Schankwirtschaft	650 897	2,64	2,61	1,72
Zusammen	24 617 137	100	100	100

Hier steht wieder die Landwirtschaft an der Spitze. Unter den gewerblichen Berufen aber folgen dem Baugewerbe das Bekleidungsgewerbe, die Metallverarbeitung, die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel und die Textilindustrie vor dem Bergbau. Es ist also die Stellung der einzelnen Gruppen in der Reihe der Erwerbstätigen verschieden von der in der Reihe der Berufszugehörigen. Es machen die Ungleichheiten in Berufsstellung, Geschlecht, Alter und Familienstand der Erwerbstätigen der einzelnen Gruppen sich geltend. Die Tendenz der Entwicklung der Zahlen ist im wesentlichen hier die gleiche wie dort, aber der Umfang der Veränderungen verschieden.

Soweit die Landwirtschaft, dann die Handels- und Verkehrsgewerbe in Betracht kommen, ist auf die Ausführungen über die Berufsabteilungen zu verweisen, da diese Gruppen deren Raum zum größten Teil ausfüllen, jedenfalls für jene maßgebend sind. Nur die gewerblichen Berufsgruppen bedürfen noch einer Darstellung. Unter ihnen weisen die Verhältniszahlen der Erwerbstätigen in der Textilindustrie, dem Bekleidungsgewerbe, der Holzindustrie und den gewerblichen Berufen ohne nähere Bestimmung einen Rückgang auf. Diesem entspricht ein Sinken der absoluten Zahlen nur in der letzten Gruppe und bedeutet hier einen Fortschritt in der Technik der Erhebung. Im übrigen sind die absoluten Zahlen gestiegen, aber ihre Zunahme ist hinter dem Durchschnitt der anderen Gewerbe zurückgeblieben. Es ist also kein gewerblicher Beruf absolut zurückgegangen. Die Entwicklung der Ziffern ist im Verhältnis am günstigsten im Versicherungsgewerbe, in der Maschinenindustrie, der chemischen Industrie, den polygraphischen Gewerben und in den Berufen der Metallverarbeitung; auch Bergbau und Baugewerbe weisen eine erhebliche Steigerung auf.

II.

Die Ursachen dieser ungleichen Entwicklung sind schwer statistisch zu erfassen. Einmal kommt die Art der Erzeugnisse in Betracht, die Produktionsmittel und Konsumtionsgüter sein können. Hier sehen wir, daß vorwiegend die Industrien, die die erste Art von Erzeugnissen herstellen, eine erhebliche Steigerung erfahren haben. Es zeigt die vergleichende Statistik, daß in dem Ansteigen der schweren Industrie, der Maschinenindustrie, der Metallverarbeitung und der chemischen Industrie die wachsende technische Konsumtion, der Uebergang von der handwerksmäßigen zur kapitalistischen Produktion zum Ausdruck gelangt [1]). Und dieser Bedarf nach technischen Hilfsmitteln ist stärker gestiegen als der nach Verbrauchsgütern. So bleibt die Zunahme der Beschäftigten in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel und im Bekleidungsgewerbe auch nach den Ergebnissen der Statistik des Auslandes zumeist hinter dem Durchschnitt zurück [2]). Diese rückläufige Bewegung wird durch die Uebernahme früher hauswirtschaftlicher Arbeiten vermindert und ausgeglichen. Es kommt auch für die Nachfrage nach diesen gewerblichen Erzeugnissen wieder jene Tendenz in Betracht, die das Verhältnis der landwirtschaftlichen zu den gewerblichen Produkten beeinflußt. Steigender Wohlstand führt nicht zu einer quantitativen, sondern nur qualitativen Veränderung der Nachfrage.

Gewiß ist eine strenge Scheidung der einzelnen Gruppen nach der volkswirtschaftlichen Art ihrer Erzeugnisse nicht durchzuführen, z. B. gehört das Baugewerbe beiden Kategorien an. Für die Zunahme der Berufstätigen dieser Gruppe ist in erster Linie der größere

1) Eingehend bei Gerloff S. 52 ff.
2) Ebenda S. 52 f.

Spielraum in der Ausdehnung der Wohnungsnachfrage maßgebend, die bei wachsendem Wohlstand quantitativ und qualitativ sich verändert; aber auch die Tendenz der Vermehrung der Produktionsmittel macht sich hier geltend und tritt in der Entwicklung der Mehrzahl der anderen Industrien noch entschiedener hervor. Je mehr die Verfeinerung der Bedürfnisse die Anforderungen an die Qualität der Erzeugnisse steigert, um so mehr Umwandlungsprozesse und Produktionsmittel werden nötig. Je weiter die Technik die Steigerung und Vervollkommnung der Gütererzeugung durch Verwendung von Kapitalsmitteln fördert, um so mehr wendet die Produktion sich der Erzeugung dieser Kapitalsmittel zu. Es wird dann aber auch die Arbeit für die unmittelbare Bedürfnisbefriedigung in dem Maße entlastet und vermindert, als die mittelbare Güterproduktion, die Erzeugung von Güterproduktionsmitteln zunimmt.

Es kommt hinzu, daß die Veränderungen des Bedarfs zahlenmäßig nur in seltenen Ausnahmefällen zu erfassen sind. Vor allem sind Inlandsbedarf und Ausfuhr maßgebend und jeweils von ganz verschiedener Bedeutung, sodaß ein Zusammenhang zwischen Umfang der Ausfuhr und Stärke der Besetzung mit Erwerbstätigen nicht zu ersehen ist. Auch die Entwicklung wird durch Eingehen auf diese Verhältnisse nur mit einzelnen Streiflichtern erhellt. Gewiß ist die bedeutende Steigerung des Exports an Maschinen und chemischen Produkten für die erhebliche Zunahme gerade dieser Berufsgruppen entscheidend, aber es fehlt eben die Möglichkeit, die Bewegung des Inlandsbedarfs zahlenmäßig zu erfassen und somit die quantitative Bedeutung der Exportsteigerung festzulegen. Das gleiche gilt für die Betrachtung der Einfuhrziffern und ihrer Bewegung. Weiter ist zu bedenken, daß ja die hier dargestellte Zahl der Erwerbstätigen nur die hauptberuflich tätigen Personen, nicht die nebenberufliche Beschäftigung erfaßt.

Vor allem sind aber auch die Zahlen der Berufstätigen überhaupt nicht mit den Ziffern der in den betreffenden Gewerben tätigen Personen identisch, weil eben die Betriebe Personen verschiedener Berufsarten beschäftigen. So ist es auch ungenau und unsicher, die Bewegungen in den Zahlen der Berufstätigen auf Aenderungen der Betriebsweise, Ausbildung des Großbetriebs, z. B. im Bekleidungsgewerbe, Uebergang von der Hausindustrie zum Fabrikbetrieb, z. B. in der Textilindustrie, zurückzuführen, zumal deren Einfluß sich mit dem der erstgenannten Faktoren verbindet. Dazu kommt, daß ein Zusammenhang zwischen Umfang der Produktion und Zahl der Beschäftigten durchaus nicht besteht, die Technik der einzelnen Industrien, die Verwendung motorischer Kräfte ganz verschieden ist. Mithin ist auch die Wirkung der Nachfrage auf den Arbeitsbedarf der einzelnen Gewerbe ungleich. Aber auch die Betrachtung der Entwicklung der einzelnen Industrien kann über dies störende Moment nicht hinwegkommen, weil die Technik, die Verwendung Arbeit sparender Maschinen und somit das Verhältnis zwischen Arbeitsaufwand und Produktivität sich fortdauernd ändert.

So muß es der Einzeluntersuchung überlassen bleiben, die bestimmenden Faktoren festzustellen. Diese hat auf die Berufsarten und Berufsbenennungen einzugehen, was hier schon die Rücksicht auf den Raum verbietet. Sie wird in erster Linie auf die Betriebsstatistik sich stützen, die Ergebnisse der Produktions- und Konsumtionsstatistik heranziehen müssen und doch im allgemeinen die in Betracht kommenden Faktoren nicht erschöpfend statistisch darstellen können. Sie ist eben nicht mehr ausschließlich Sache des Statistikers. Die Forderung, die kausalen Zusammenhänge nachzuweisen, geht dann zu weit, wenn sie Aufgaben stellt, die eine zusammenfassende Darstellung durch Verwendung zahlenmäßigen Materials nicht lösen kann. Die Fülle der hier in Betracht kommenden Momente technischer, wirtschaftlicher, sozialer Natur, verbunden mit geographischen, historischen, rechtlichen, nationalen, politischen Gesichtspunkten ist aber in Quantitätsverhältnissen nicht zu erfassen.

III.

Die Darstellung des Umfanges und Anteils der Erwerbstätigkeit der Frauen ist auf die Berufsgruppen von Gewerbe und Handel beschränkt und auch hier nur so weit geboten, als die Arbeit in den einzelnen Berufen im Rahmen der gesamten hauptberuflichen Tätigkeit der Frau von Bedeutung ist.

Berufsgruppen	Gesamtzahl der hauptberuflich erwerbstätig. Frauen	Von je 100 Erwerbstätigen sind weiblich		
	1907	1907	1895	1882
Industrie der Steine und Erden	72 270	10,11	7,89	6,29
Metallverarbeitung	73 039	6,16	4,20	3,64
Textilindustrie	528 235	49,96	45,28	38,05
Papierindustrie	67 322	32,56	28,87	28,65
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	248 962	22,08	15,98	9,86
Bekleidungs- u. Reinigungsgewerbe	883 184	52,20	47,12	43,22
Handelsgewerbe	545 177	31,33	24,88	20,86
Gast- und Schankwirtschaft	339 555	50,63	53,07	38,72

Die Frauenarbeit hat vorwiegend an Ausdehnung gewonnen im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, im Handelsgewerbe, der Textilindustrie und der Gast- und Schankwirtschaft und in diesen Gruppen auch die größten Anteile an der gesamten Berufsarbeit; allerdings ist die Reihenfolge der Gruppen hier nicht die gleiche. In allen Berufen, außer dem Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, ist der Anteil der Frauen gestiegen. In der Abteilung A kommt der Frauenerwerb nur für die Landwirtschaft in Betracht, sodaß eine Detaillierung der oben S. 730 nachgewiesenen Zahlen nicht nötig ist. Eine Betrachtung der Ausdehnung und Bedeutung der Frauenarbeit in den einzelnen Berufsarten auch der hier nicht berücksichtigten Berufsabteilungen muß, so wertvolle Ergebnisse sie liefert, hier unterbleiben. Ebenso ist eine Beurteilung der ganzen Entwicklung der

weiblichen Erwerbstätigkeit mit Rücksicht auf Frauenfrage und Frauenbewegung einer besonderen Darstellung, die die Stellung der Frau im Wirtschaftsleben zusammenfassend behandeln wird[1]), vorzubehalten.

II. Der Nebenerwerb.

Die Untersuchung der hauptberuflichen Erwerbstätigkeit hat eine Einschränkung der Bedeutung der landwirtschaftlichen Berufe erkennen lassen. Das Ergebnis wird für die Landwirtschaft günstiger, wenn wir die nebenberuflichen Verhältnisse betrachten, die gerade diese Abteilung mit Angehörigen der anderen Berufe verbinden.

Dieser Nebenerwerb kann gleichzeitig neben dem Hauptberuf ausgeübt werden oder mit diesem z. B. nach der Jahreszeit abwechseln. Die Ursache der Vereinigung kann in besonderen technischen und wirtschaftlichen Produktionsverhältnissen liegen; der gewöhnliche Grund ist der, daß ein Beruf die Arbeitskraft nicht genügend in Anspruch nimmt oder zur Beschaffung des Unterhaltes nicht ausreicht. Der Nebenerwerb ist, objektiv betrachtet, häufig ein Zeichen, daß die Arbeitsteilung noch nicht zum Abschluß gelangt ist, subjektiv gesehen, oft ein Stadium des Eintritts in das Erwerbsleben oder des Uebergangs von einem Beruf zum andern.

Schwierig ist die Bestimmung, welcher Teil der Erwerbstätigkeit als Hauptberuf, welcher als Nebenberuf zu fassen ist. Die befragten Personen entscheiden hierüber ebenso wie über die Frage, ob die Nebenbeschäftigung überhaupt als Nebenberuf anzusehen ist. Diese Entscheidung ist sicher nicht immer richtig, noch weniger in den einzelnen Fällen gleichmäßig getroffen, zumal die Fragen und Anleitungen zur Ausfüllung der Erhebungsformulare nicht genau übereinstimmen. Es ist das Berufsbewußtsein, wie Rauchberg[2]) sagt, hinsichtlich des Hauptberufs zweifellos weiter entwickelt als hinsichtlich des Nebenberufs, der eben manchem gar nicht zum Bewußtsein kommt. Und endlich leuchtet die Notwendigkeit, den Hauptberuf anzugeben, dem Befragten ohne weiteres ein, während die leidige Steuerfurcht, im Mittelstand zum Teil auch gesellschaftliche Rücksichten manchen abhalten, den Nebenberuf anzugeben, selbst wenn er sich über diesen klar ist. So sind die Angaben hier weniger vollständig und sicher[3]).

---

1) Eine Darstellung des neuen Materials bieten Helene Simon, Der Anteil der Frau an der deutschen Industrie nach den Ergebnissen der Berufszählung 1907. Jena 1910; Dorn, Die Frauenarbeit in der deutschen Volkswirtschaft. Die Frauenzukunft, Heft 7, 1910. Siehe auch J. Levy-Rathenau, Die deutsche Frau im Beruf, 2. Aufl., 1910, Handbuch der Frauenbewegung, Teil V. Für 1895 vgl. Rauchberg, S. 181 ff.; Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 111, S. 204 ff.; Kollmann S. 1060 ff. und Pierstorff, Frauenfrage und Frauenarbeit im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 3, S. 1195 ff. Dort weitere Literaturangaben.

2) A. a. O. S. 160.

3) Vgl. näher Schmoller, Grundriß, S. 346 ff., Conrad, Statistik, II, S. 35 ff., Bücher S. 285 ff., Most, Der Nebenerwerb in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung, 1903, S. 5 ff. und Müller-Wernberg, Der Nebenverdienst in diesen Jahrbüchern, III. F. Bd. 38, S. 237 ff.

I.

Die Darstellung der Nebenberufsverhältnisse hat zwei Aufgaben, einmal die Erwerbstätigen der Hauptberufe, die Nebenbeschäftigung treiben, nachzuweisen und dann die Nebenberufsfälle in ihrer Zugehörigkeit zu den Berufsabteilungen und Gruppen zu betrachten.

Berufsabteilungen	Von den hauptberuflich Erwerbstätigen der Berufsabteilungen haben Nebenerwerb			
	1907		1895	1882
	überhaupt	in der Landwirtschaft		
	Personen			
A. Landwirtschaft	1 311 414	626 369	1 049 542	1 510 170
B. Industrie	1 734 608	1 451 133	1 491 865	1 693 321
C. Handel	483 742	362 116	384 105	397 927
D. Häusliche Dienste	23 208	17 095	31 333	55 960
E. Oeffentlicher Dienst, freie Berufe	138 057	86 256	115 266	142 218
F. Ohne Beruf	456 754	344 008	201 335	179 679
Zusammen	4 147 783	2 886 977	3 273 446	3 979 275

Die Zahlen der Erhebung 1907 sind gegenüber denen der Zählung 1895 nur in der Abteilung der häuslichen Dienste zurückgegangen, im übrigen gestiegen, haben aber noch immer nicht überall die Höhe von 1882 wieder erreicht. Diese Unterschiede sind zum Teil auf die Technik der Erhebungen, die ungleiche Behandlung der nebenberuflich tätigen Personen der Abteilung Landwirtschaft zurückzuführen[1]), und es ist die Bedeutung dieses formalen Moments gegenüber der Tragweite materieller Veränderungen nicht abzusehen. Immerhin ist wichtig, daß 1895 ein Rückgang der Gesamtzahl der Nebenberufstätigen sich ergeben hat, der 1907 nicht nur ausgeglichen, sondern von einer, wenn auch geringen, Zunahme abgelöst ist.

69 Proz. der haupt- und nebenberuflich tätigen Personen finden diesen Nebenerwerb in der Landwirtschaft. Von ihnen gehört über die Hälfte dem Hauptberuf nach zur Industrie, deren Angehörige als Nebenberuf die landwirtschaftliche Tätigkeit besonders bevorzugen. Der Nebenerwerb der anderen Berufe wendet sich ebenfalls vorwiegend, wenn auch in geringerem Maße, der Landwirtschaft zu. Ja sogar aus den Kreisen der hauptberuflich in der Landwirtschaft tätigen Personen haben noch 626000 Nebenbeschäftigung in der gleichen Berufsarbeit gefunden. So ergibt sich schon hier, daß die Landwirtschaft unter den nebenberuflichen Beschäftigungen vorherrschend ist.

Ueber das Verhältnis dieser nebenberufstätigen Personen zur Gesamtzahl der Erwerbstätigen ihrer Berufsabteilungen unterrichtet die folgende Uebersicht. Es haben Nebenerwerb von 100 hauptberuflich Erwerbstätigen jeder Berufsabteilung

1) Näheres bei Rauchberg, S. 161 ff. Dort weitere Literatur.

	1907 überhaupt	1907 in der Landwirtschaft	1895	1882
A. Landwirtschaft	13,27	6,35	12,66	18,34
B. Industrie	15,41	12,88	18,02	26,47
C. Handel	13,94	10,41	16,43	25,34
D. Häusliche Dienste	4,92	3,63	7,24	14,08
E. Oeffentlicher Dienst, freie Berufe	7,94	4,96	8,08	13,79
F. Ohne Beruf	13,41	10,10	9,40	13,27
A.—F.	13,72	9,55	14,29	20,96

Es tritt im Endergebnis wieder der Rückgang von 1882 bis 1895 hervor. Aber auch die letzte Periode läßt ein Sinken der Bedeutung des Nebenerwerbs für die hauptberuflich Tätigen erkennen; es ist das Steigen der absoluten Ziffern der Nebenerwerb treibenden hauptberuflichen Erwerbstätigen hinter dem Anwachsen der Gesamtzahl zurückgeblieben. Die Betrachtung der Entwicklung in den einzelnen Berufsabteilungen zeigt große Unterschiede. In der Landwirtschaft und in der Abteilung der beruflosen Selbständigen hat der Nebenerwerb auch relativ gewonnen; im ersten Falle hat die Zunahme der nebenberuflich Erwerbstätigen das langsamere Anwachsen der Gesamtzahl übertroffen, im zweiten Falle hat die Zunahme der nebenerwerbstätigen Personen um über 150 Proz. trotz erheblichen Steigens der Gesamtzahl immer noch eine beträchtliche Erhöhung der Anteilsziffer bewirkt. In den übrigen Abteilungen ist eine Verminderung der Bedeutung des Nebenerwerbs ersichtlich.

Die Zahlen, die die Beteiligung der einzelnen Berufe am landwirtschaftlichen Nebenerwerb darstellen, sind nicht nur berufsstatistisch, sondern auch sozialpolitisch von Interesse. Besonders für den gewerblichen Arbeiter gewinnt landwirtschaftliche Nebenarbeit aus gesundheitlichen und wirtschaftlichen Gründen erhöhte Bedeutung umsomehr, je mehr die Arbeitszeit der Fabriken verkürzt wird und die Industrie auf das Land hinauszieht. Ist hier schon die Tatsache von Wichtigkeit, daß fast 13 Proz. der Erwerbstätigen gewerblicher Berufe landwirtschaftliche Nebenbeschäftigungen ausüben gegenüber noch nicht 10 Proz. der gesamten Erwerbstätigen, so ist noch besonders bemerkenswert, daß unter den Erwerbstätigen der Industrie, die landwirtschaftlichen Nebenerwerb treiben, sich wiederum 63 Proz. gewerbliche Arbeiter befinden. Diese Ausdehnung der nebenberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit ist maßgebend für die Beurteilung des Parzellenbetriebs, die dann näher auf sie einzugehen hat.

II.

Die Gesamtzahl und die Verteilung der **Nebenberufsfälle** stimmt nicht mit den Ziffern der nebenberuflich Tätigen überein, da einzelne Personen mehrere Nebenberufe ausüben[1]).

1) Es fällt zunächst auf, daß die Gesamtzahl der hauptberuflich tätigen Personen mit Nebenerwerb — S. 744 — größer ist als die Gesamtzahl der Nebenberufsfälle von hauptberuflich tätigen Personen, während doch das Gegenteil erwartet werden muß.

Berufsabteilungen	Als Nebenerwerb werden Berufe der bezeichneten Abteilungen ausgeübt — Zahl der Fälle —				
	1907			1895	1882
	überhaupt	von Personen, die beim Hauptberuf geführt sind als: Erwerbstätige	von Personen, die beim Hauptberuf geführt sind als: Dienstboten, berufslose Angehörige, Selbständige ohne Beruf		
A. Landwirtschaft	5 601 222	2 678 013	2 923 209	3 648 237	4 065 645
B. Industrie	750 374	498 389	251 985	619 386	527 604
C. Handel	950 361	615 092	335 269	569 877	429 609
D. Häusliche Dienste	51 787	17 769	34 018	16 765	17 093
E. Oeffentlicher Dienst, freie Berufe	152 951	126 861	26 090	95 436	94 228
Zusammen	7 506 695	3 936 124	3 570 571	4 949 701	5 134 179

Hier tritt die Zunahme gegenüber 1882 und 1895 noch viel mehr hervor: 1907 sind über $2^1/_2$ Mill. Nebenberufsfälle mehr gezählt als 1895. Von dieser Zunahme entfallen auf die Landwirtschaft allein ungefähr 2 Mill.; diese hat daher die überragende Stellung, die sie schon 1895 und 1882 besessen hat, noch verstärkt. Mit weitem Abstand folgen 1907 Handel und Verkehr, die 1895 und 1882 noch hinter den gewerblichen Berufen zurückstanden. In allen Abteilungen ist ein, wenn auch teilweise unterbrochenes, Ansteigen erkennbar. An der Gesamtzahl der Nebenberufsfälle sind die Erwerbstätigen in nicht viel höherem Maße beteiligt als die Dienstboten, Angehörigen und Beruflosen. In den einzelnen Berufsabteilungen jedoch liegen die Verhältnisse verschieden. An der landwirtschaftlichen Nebenbeschäftigung und den häuslichen Diensten haben die Erwerbstätigen einen geringeren, an den übrigen Arten des Nebenerwerbs aber einen erheblich höheren Anteil.

Bemerkenswert ist die Entwicklung der Gesamtzahlen der Nebenberufsfälle der einzelnen Bevölkerungsgruppen. Diese betrugen:

	1895	1882
für die Erwerbstätigen	3 274 036	4 073 397
für die Angehörigen, Dienenden und Beruflosen	1 675 665	1 060 782

Mithin ist die nebenberufliche Beschäftigung der hauptberuflich Erwerbstätigen seit 1882 zurückgegangen. Ein Ansteigen seit 1895 hat den Verlust der Periode 1882 bis 1895 noch nicht ausgeglichen. Der Nebenerwerb der Angehörigen, Dienenden und beruflosen Selbständigen dagegen hat seit 1882 ununterbrochen zugenommen und ist auf ungefähr das $3^1/_2$-fache gewachsen. Dieses Ergebnis ist von großem Interesse. Es zeigt, daß der Uebertritt der Angehörigen und Dienenden in die Reihen der Erwerbstätigen immer

Diese Differenz klärt sich aber leicht dadurch auf, daß in der Zahl der hauptberuflich tätigen Personen mit Nebenerwerb auch die beruflosen Selbständigen enthalten sind, in der Zahl der Nebenberufsfälle hauptberuflich tätiger Personen dagegen nicht. Wird dies berücksichtigt, dann tritt das zu erwartende Ergebnis eines Ueberwiegens der Nebenberufsfälle sofort zutage.

weiter sich ausdehnt und mit dem Anfangsstadium der Nebenbeschäftigung beginnt.

So treten denn unter diesem Zugang an nebenberufstätigen Personen die Frauen hervor. Während unter den nebenberuflich tätigen hauptberuflichen Erwerbstätigen 3443623 Männer und nur 492501 Frauen sich gegenüberstehen, finden wir in der Gruppe der nebenberuflich tätigen Angehörigen, Dienenden und beruflosen Selbständigen 2904099 Frauen und 666472 Männer. Und da, wie gezeigt, das Ansteigen dieser Gruppe entscheidend ist, sehen wir, daß für die nebenberufliche Beschäftigung die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frau Richtung und Maß der Entwicklung in gleicher Weise bestimmt, wie dies in der Betrachtung der hauptberuflichen Verhältnisse festgestellt worden ist [1]). Aber auch die Bedeutung des Nebenerwerbs für die beiden Geschlechter tritt hier klar hervor. Für den Mann ist der Nebenberuf das Mittel, sein hauptberufliches Einkommen zu ergänzen; für die Frau bedeutet er auch gewiß eine Einkommensquelle, aber von so geringer Ergiebigkeit, daß die wirtschaftliche Stellung, die auf der Erwerbstätigkeit des Haushaltungsvorstandes beruht, nicht beeinflußt wird.

In den einzelnen Berufsabteilungen ist der Nebenerwerb der Frauen sehr ungleichmäßig vertreten. Von der Gesamtzahl der 3396600 weiblichen Personen mit Nebenerwerb erscheinen 2693006 in der Landwirtschaft. Von ihnen gehören 2512534 zu den einfachen Arbeitskräften, und von diesen wieder sind 2373144 mithelfende Angehörige. So beeinflußt die Mitarbeit der Familienangehörigen in der Landwirtschaft auch die Zahlen für die Nebenbeschäftigung und gewinnt dadurch an Bedeutung. Aber wie schon die Zunahme der Mitarbeit der Angehörigen und ihr Einfluß auf die Ziffern der hauptberuflichen Erwerbstätigkeit zum Teil auf formale Momente zurückgeführt worden ist [2]), so ist auch hier die genauere statistische Erfassung der Verhältnisse von Einfluß. In welchem Umfang, ist nicht sicher zu sagen. In der Industrie finden wir 257275, im Handel 391774 nebenberuflich tätige Frauen.

Die Verteilung der Gesamtzahl der Nebenberufsfälle auf die einzelnen Berufsabteilungen weisen folgende Zahlen nach:

	1907 Proz.	1895 Proz.	1882 Proz.
A. Landwirtschaft	74,62	73,71	79,19
B. Industrie	9,99	12,51	10,28
C. Handel	12,66	11,51	8,37
D. Häusliche Dienste	0,69	0,34	0,33
E. Oeffentl. Dienst, freie Berufe	2,04	1,93	1,83

Es ist also die Nebenbeschäftigung in gewerblichen Arbeiten seit 1895 verhältnismäßig zurückgegangen, in allen übrigen Berufen unerheblich gestiegen. Die Entwicklung von 1882 bis 1895 ist in

1) Siehe S. 730.
2) S. 729f., 766.

der Landwirtschaft und in der Industrie eine andere als in der Zeit von 1895 bis 1907, in den übrigen Abteilungen dieselbe. Vergleichen wir diese Zahlen mit den oben S. 728 f. für die Hauptberufe mitgeteilten Ziffern, so sehen wir die großen Unterschiede in der Bedeutung und in der Entwicklung der Landwirtschaft als Hauptberuf und Nebenberuf. Die gewerbliche Arbeit ist im Nebenerwerb schwach vertreten und hat noch an Boden verloren, während sie ein wachsendes Gebiet der hauptberuflichen Tätigkeit sich erobert hat. Handel und Verkehr haben an den Nebenerwerbsfällen etwas größeren Anteil als an den hauptberuflichen Erwerbstätigen, und dieser ist auch im Verhältnis mehr gewachsen.

III.

Die **Bedeutung der Nebenberufe** ist in folgender Uebersicht unter Beschränkung auf die für den Nebenerwerb wichtigsten Gruppen dargestellt:

Berufsgruppen.	Nebenberufsfälle 1907	Von 100 in jeder Berufsgruppe ausgeübten Berufen sind Nebenberufe 1907	1895	1882
Landwirtschaft, Weinbau, Obstbau usw.	5 493 584	36,44	30,58	33,17
Gärtnerei, Tierzucht	33 389	18,14		
Forstwirtschaft, Jagd	65 389	34,17	28,66	23,71
Fischerei	8 860	26,31		
Industrie der Steine und Erden	44 574	5,87	7,26	9,56
Metallverarbeitung	34 317	2,81	3,41	4,23
Industrie d. Maschinen, Instrumente, Apparate	26 956	2,89	5,65	5,81
Textilindustrie	73 188	6,48	7,07	8,76
Holzindustrie	78 015	9,01	9,76	11,08
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	190 838	14,47	14,69	12,76
Bekleidungsgewerbe	117 015	7,60	6,38	6,15
Reinigungsgewerbe	35 740	11,68		
Baugewerbe	108 044	5,36	6,47	7,85
Handelsgewerbe	537 123	23,59	19,73	20,06
Versicherungsgewerbe	45 507	42,93	36,51	71,40
Post-, Telegraphen-, Eisenbahnbetrieb ohne Straßenbahnen	15 612	2,28	7,63	9,60
Uebriges Verkehrsgewerbe	63 710	15,09		
Gast- und Schankwirtschaft	288 409	30,71	29,71	33,85
Alle Berufsgruppen	7 301 957	22,87	20,37	23,66

Wiederum zeigt sich, daß die Landwirtschaft weit voran steht, die nächstfolgende Gruppe des Handelsgewerbes noch nicht den zehnten Teil Nebenberufsfälle aufweist, und hinter dieser wieder das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe mit weitem Abstand folgt. In der Abteilung B erscheinen die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, Bekleidungsgewerbe, Baugewerbe, Holzindustrie und Textilindustrie mit bemerkenswerten Zahlen.

Das Verhältnis der Nebenberufsfälle zu der Gesamtzahl der gezählten Berufe ist von 1882 zu 1895 gesunken, dann gestiegen, hat aber die Höhe von 1882 nicht wieder erreicht. Die Entwicklung in den einzelnen Berufsgruppen ist sehr ungleich. In der

Landwirtschaft ist dem Rückgang in der Zeit bis 1895 eine Zunahme des Anteils der Nebenberufe gefolgt, die den früheren Stand überholt hat. Ueber ein Drittel aller Berufsfälle gehört dem Nebenberuf an, während im Durchschnitt aller Gruppen wir etwas über ein Fünftel erhalten. In der Forstwirtschaft ist ein fortdauerndes Steigen der Anteilsziffern zu beobachten, sodaß diese jetzt nur wenig hinter denen in der Landwirtschaft zurückbleiben. Weit niedriger sind die Zahlen in den industriellen Gruppen. Hier steht obenan die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, die auch schon 1882 und 1895 die höchsten Ziffern aufweist, in der die Bedeutung des Nebenerwerbs seit 1882 gestiegen, seit 1895 nicht geändert ist. Es folgen jetzt die Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, die eine dauernde Zunahme aufweisen. Im übrigen ist in allen Gruppen für beide Perioden ein Rückgang des Anteils der Nebengewerbe festzustellen; nur in der Papierindustrie zeigt sich seit 1895 eine unbedeutende Zunahme. Dagegen ist im Handelsgewerbe die Bedeutung des Nebenerwerbs seit 1895 wieder gestiegen. Die gleiche Bewegung im Versicherungsgewerbe hat zu dem außerordentlich hohen Anteilssatz von 43 Proz. geführt, der allerdings noch weit hinter der Zahl von 1882 zurückbleibt. Auch im Schankwirtschaftsgewerbe ist eine Zunahme zu beobachten. So ist denn gegenüber dieser fortschreitenden Bewegung in Landwirtschaft und Handel der Rückgang des Nebenerwerbs in den gewerblichen Berufen von besonderem Interesse.

Von einer weiteren Zusammenfassung und gemeinsamen Betrachtung der hauptberuflichen und nebenberuflichen Tätigkeit ist abgesehen. Die Zahlen sind materiell nicht gleichartig und auch statistisch nicht gleichwertig. Das Bild der beruflichen Gliederung, das wir durch diese Verbindung gewinnen, ist wohl größer, es ist aber auch undeutlicher. Die Nebenberufsfälle, so auch die Nebenbeschäftigung auf kleinen und kleinsten landwirtschaftlichen Parzellen, lassen sich mit der hauptberuflichen Tätigkeit, die die Arbeitskraft der Mehrzahl aller erwerbstätigen Personen vollständig in Anspruch nimmt, nicht gleichstellen. Eine Zusammenfassung müßte die Nebenerwerbsfälle in Bruchteilen der hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausdrücken, was ohne Willkür undurchführbar ist [1]). Werden beide Reihen von Erwerbsfällen gleichgesetzt, dann wird die Bedeutung der einzelnen Berufe in dem Maße überschätzt, in dem der Nebenberuf sich ihnen zugewendet hat, d. h. vor allem, es wird ein zu günstiges Bild der wirtschaftlichen Stellung der Landwirtschaft und des Handels, ein zu ungünstiges von der Industrie gewonnen. Die Bedeutung des Nebenerwerbs gerade im Gegensatz zu der Gliederung der Hauptberufe ist gewiß nicht zu übersehen, aber es empfiehlt sich, wie es hier geschehen ist, sie gesondert zu betrachten und das Maß der Abänderung und Ausgleichung nicht zu präzisieren [2]).

---

1) Siehe v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, II, S. 137.
2) Für 1895: St. d. D. R., N. F. 111, S. 101 ff., Rauchberg, S. 159 ff.

B. Die soziale Gliederung.

Die deutschen Erhebungen haben die berufliche Qualifikation der Bevölkerung unter 2 Gesichtspunkten betrachtet: sie haben einmal die Art der beruflichen Tätigkeit und ihre Bedeutung für den Erwerbstätigen erfaßt, dann aber den Platz nachgewiesen, den die einzelne Tätigkeit im Rahmen der gesamten Berufsarbeit einnimmt. Damit gewinnen wir einen Anhalt zur Beurteilung der sozialen Schichtung der Bevölkerung. Diese ist schwierig zu bestimmen. Wir sehen keine scharfen Grenzlinien zwischen wenigen Klassen, sondern zahlreiche soziale Gruppen, die zumeist allmählich ineinander übergehen. Dazu kommt, daß verschiedenartige Momente die soziale Stellung bestimmen und auch zuweilen einander durchkreuzen, z. B. Bildung und Vermögen, sodaß die Entscheidung, welches maßgebend ist, erschwert wird. Vor allem aber sind diese Merkmale nur zum Teil statistisch zu erfassen. Unter ihnen ist die berufliche Stellung eines der wichtigsten und wird dadurch noch wertvoller, daß es am besten von allen den hier einwirkenden Momenten statistisch ermittelt werden kann. Die Statistik vermag weitere Einsicht in diese Verhältnisse zu geben durch Feststellung der Betriebsgröße, des Umfanges der landwirtschaftlich benutzten Fläche, der Zahl der beschäftigten Arbeiter. Aber immer bleibt zu bedenken, daß eine Darstellung der sozialen Schichtung, ebenso umfassend wie eingehend, nicht gegeben werden kann. Es sind immer nur Tatsachen der Berufsgliederung und Betriebsorganisation, die dargelegt werden. Sie sind gewiß von symptomatischer Bedeutung für die soziale Gliederung, aber stellen diese selbst nicht dar, da sie eben nur einen Teil der maßgebenden Momente erfassen [1]).

Der Grundgedanke in der Unterscheidung der Berufsstellungen ist die Trennung der wirtschaftlich selbständigen und abhängigen Arbeit und die Berücksichtigung des Maßes der wirtschaftlichen Abhängigkeit. Eine solche Untersuchung ist in erster Linie notwendig für die Berufe in Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Verkehr. Die häuslichen Dienste und die Lohnarbeit wechselnder Art treten an Bedeutung zurück, und ihre Angehörigen sind durch die Art der beruflichen Arbeit auch hinsichtlich ihrer Stellung genügend qualifiziert. Im öffentlichen Dienst und den freien Berufen sind die Unterscheidungen zu zahlreich und ungleich, und durch ein Zurückführen auf wenige Kategorien sind einheitliche, mit den übrigen Berufsabteilungen vergleichbare Verhältnisse nicht zu gewinnen. Unter den beruflosen Selbständigen endlich ist ein Eingehen auf die Berufsstellung ausgeschlossen. So beschränkt sich die folgende Darstellung auf die eigentlichen Erwerbsstände. Sie kann dies um so eher, als diese Berufsabteilungen 81,43 Proz. aller Erwerbstätigen

---

1) Siehe Bücher S. 369 ff., Schmoller, Grundriß, S. 391 ff. und Jahrbuch, Bd. 14, 1890, S. 68 ff., v. Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie, I, 6. Aufl., 1906, S. 93 ff., Anpassung und Auslese der Arbeiterschaft, Schr. d. V. f. Sozialpolitik 133, 134, 1910.

und 84,81 Proz. der Bevölkerung umfassen. Es beschränkt sich die Untersuchung aber auch auf die Gesamtergebnisse für diese Berufsabteilungen und verzichtet aus Rücksicht auf den Raum hier auf eine Betrachtung der Berufsgruppen.

Die Gliederung der Bevölkerung hinsichtlich ihrer Stellung im Beruf ist in der Weise vorgenommen, daß drei Klassen für alle Abteilungen gleichmäßig gebildet, dann aber je nach der Eigenart der betreffenden Berufe innerhalb der einzelnen Berufsabteilungen besondere Merkmale für die weitere Teilung der Berufsstellungen nachgewiesen sind. Die erste dieser Klassen ist die der Selbständigen. Sie umfaßt die Eigentümer, Inhaber, Besitzer, Mitinhaber oder Mitbesitzer, Pächter, Erbpächter, Handwerksmeister, Unternehmer, Direktoren, Administratoren, also alle Selbständigen und die leitenden Beamten. Zur zweiten Gruppe der Beamten oder Angestellten gehört das wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildete Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal. Der dritten Klasse der Arbeiter sind alle sonstigen Gehilfen, Lehrlinge, Fabrik-, Lohn- und Tagearbeiter zugerechnet.

Diese Gliederung gewinnt als Merkmal der sozialen Schichtung der gesamten Bevölkerung dadurch an Bedeutung, daß für jede Berufsstellung die Zahl der Berufszugehörigen, also der Erwerbstätigen, Dienenden und Angehörigen nachgewiesen ist, mithin die Möglichkeit besteht, wenigstens soweit die beruflichen Verhältnisse in Frage kommen, eine zahlenmäßige Feststellung der sozialen Klassen vorzunehmen.

I. Die Stellung im Beruf.

1. Die Hauptberufe.

I.

In den drei Berufsabteilungen zusammen verteilen sich die Erwerbstätigen auf die verschiedenen Berufsstellungen in folgender Weise:

	Selbständige	Beamte	Arbeiter
1907	5 490 288	1 299 728	17 836 121
1895	5 474 046	621 825	12 816 552
1882	5 190 687	307 268	10 705 324

Es ergibt sich eine sehr ungleiche Entwicklung der einzelnen Gruppen. Während die Zahl der Selbständigen gegen 1895 um 0,3, gegen 1882 um 5,77 Proz. gestiegen ist, hat die der Beamten um 107,6 Proz. bzw. 320 Proz., die der Arbeiter um 39,2 bzw. 66,6 Proz. zugenommen. So haben sich die Anteile der einzelnen Gruppen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen dieser Abteilungen verschoben. Von 100 Erwerbstätigen sind

	Selbständige	Beamte	Arbeiter
1907	22,30	5,28	72,42
1895	28,94	3,29	67,77
1882	32,03	1,90	66,07

Der Anteil der Selbständigen ist ununterbrochen gesunken, der der Beamten ganz außerordentlich, der der Arbeiter immerhin noch in

einem bei der Größe der absoluten Zahlen bemerkenswerten Maße gestiegen. Die Zunahme der wirtschaftlichen Abhängigkeit ist der Grundzug der sozialen Entwicklung. Ob etwa Aenderungen im Erhebungsverfahren die Entwicklung der Zahl der Beamten beeinflussen, ist nicht zu übersehen. Für die Zunahme des Anteils der Arbeiterschaft ist in erster Linie die erhöhte Mitarbeit der Familienangehörigen maßgebend. Wie die Ausführungen S. 766, 768 ergeben, ist deren Ausdehnung besonders in der Landwirtschaft und im Handel absolut und relativ außerordentlich gewachsen. Die Beschränkung der Untersuchung auf die im engeren Sinne zur Arbeiterschaft zu zählenden Erwerbstätigen und Zugehörigen — S. 770 f. — ergibt für die hier betrachteten Erwerbsstände zusammen wesentlich andere Resultate und führt auch für die einzelnen Berufsabteilungen zu Ergebnissen, die von den hier dargestellten Gesamtzahlen ungleich weit abweichen.

In den einzelnen Berufsabteilungen ist die Verteilung der Gruppen und ihre Entwicklung verschieden. In der Landwirtschaft sind ermittelt

	Selbständige	Beamte	Arbeiter
1907	2 500 974	98 812	7 283 471
1895	2 568 725	96 173	5 627 794
1882	2 288 033	66 644	5 881 819

Die Bewegung in der Reihe der Selbständigen und Arbeitskräfte ist ungleichmäßig, die Zahlen der Beamten sind gestiegen, aber seit 1895 nur ganz unbedeutend. So ist denn die Entwicklung der Anteilsziffern in keiner Gruppe einheitlich. Es sind von 100 Erwerbstätigen

	Selbständige	Beamte	Arbeiter
1907	25,31	1,00	73,69
1895	30,98	1,16	67,86
1882	27,78	0,81	71,41

In der Reihe der Selbständigen und Beamten ist bis 1895 eine Zunahme, dann ein Rückgang, in der Reihe der Arbeiter die umgekehrte Bewegung zu erkennen. Inwieweit formale Momente in Betracht kommen, wird sich später ergeben. Gegenüber den Durchschnittszahlen der drei Berufsabteilungen sind die Anteile der Selbständigen 1907 und 1895, die der Arbeiter auch 1882 höher, die der Angestellten erheblich niedriger.

In der Industrie ist die Zahl der Selbständigen andauernd gesunken, die der Beamten und Arbeiter gestiegen.

	Selbständige	Beamte	Arbeiter
1907	1 977 122	686 007	8 593 125
1895	2 061 764	263 745	5 955 711
1882	2 201 146	99 076	4 096 243

Der Rückgang der Selbständigen beträgt von 1895 bis 1907 4,11 Proz., von 1882 bis 1907 10,18 Proz. Es macht die Tendenz der Betriebskonzentration sich hier geltend, die Abnahme der Zahl der Betriebe bei Zunahme der Betriebsgröße, der Niedergang im Handwerk und

die Ausbildung der Großunternehmung [1]). Die Zahl der Beamten ist seit 1895 um 160,1 Proz., seit 1882 um den außerordentlichen Betrag von 592,4 Proz. gestiegen. Es wird durch die geistige Arbeit abhängiger Personen der Rückgang der Unternehmerarbeit ausgeglichen und den erhöhten Ansprüchen genügt, die sich aus der Vergrößerung der Betriebe, dem Fortschreiten der Technik, der Ausdehnung des Marktes ergeben. Es ist von großem Interesse, daß hinter dieser ganz einzigartigen Zunahme der Beamten das Ansteigen der Arbeiterschaft relativ zurückbleibt, für die Zeit seit 1895 44,28 Proz., für die Periode 1882 bis 1907 109,78 Proz. beträgt. Mit der Größe der Betriebe wächst progressiv der Bedarf an kaufmännisch und technisch gebildeten Personen und Aufsichtsorganen. Während 1882 auf einen gewerblichen Beamten 41 Arbeitskräfte kommen, sind es 1895 nur 23 und 1907 gar nur 12. So drücken denn auch die Verhältniszahlen für diese Abteilung eine einheitliche Entwicklungstendenz aus, die sich in dem Sinken der Anteilsziffer der Selbständigen und einem Ansteigen der übrigen darstellt. Es sind von 100 Erwerbstätigen

	Selbständige	Beamte	Arbeiter
1907	17,57	6,09	76,34
1895	24,90	3,18	71,92
1882	34,41	1,55	64,04

In den einzelnen Gewerbegruppen und Arten liegen die Verhältnisse außerordentlich ungleich, und es wird erst durch genaues Eingehen auf diese Besonderheiten die Bedeutung jener Entwicklungstendenz bestimmt werden müssen, ehe Schlüsse aus ihr gezogen werden können. Diese Untersuchung ist mit berufsstatistischen Ergebnissen nicht mehr durchzuführen, sie muß auf die Betriebsstatistik zurückgehen, vor allem die Zahlen der Betriebsgrößenklassen zugrunde legen, um über die Lebensfähigkeit der einzelnen Handwerke, die Ausdehnung und Kraft der Konzentrationsbewegung in den einzelnen Gewerben ein Urteil zu gewinnen.

Wieder anders gestalten sich die Verhältnisse im Handel und Verkehr. Es sind ermittelt:

	Selbständige	Beamte	Arbeiter
1907	1 012 192	505 909	1 959 525
1895	843 557	261 907	1 233 047
1882	701 508	141 548	727 262

Hier sind die Zahlen aller Gruppen gestiegen, die der Selbständigen seit 1895 um 19,99 Proz., in der Zeit 1882 bis 1907 um 44,28 Proz.,

1) Die nähere Betrachtung dieser Bewegung muß die betriebsstatistischen Ergebnisse zugrunde legen und daher späteren Ausführungen vorbehalten werden. Siehe Conrad in diesen Jahrbüchern, III. F. Bd. 39, S. 61 ff., Hesse, Gewerbestatistik, S. 94 ff., 362 ff., Voigt, Das deutsche Handwerk nach den Berufserhebungen von 1882 und 1895 in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 70, 1897, S. 629 ff. Literatur bei Stieda, Artikel Handwerk im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 5, S. 392 f. und Artikel Fabrik, ebenda Bd. 4, S. 14 f., Bücher, Artikel Gewerbe, ebenda Bd. 4, S. 879 f., Kollmann, Artikel Gewerbestatistik, ebenda S. 1031 ff.

die der Angestellten um 93,16 bezw. 257,41 Proz., die der Arbeitskräfte um 58,91 bezw. 169,43 Proz. Diese Verschiedenheiten der Zunahme drücken sich in der ungleichen Bewegung der Anteilsziffern aus, die ein Ansteigen des Anteils der Angestellten und Arbeiter auf Kosten der Selbständigen ergeben. Es sind von 100 Erwerbstätigen:

	Selbständige	Beamte	Arbeiter
1907	29,10	14,55	56,35
1895	36,07	11,20	52,73
1882	44,67	9,01	46,32

Der Bedarf an Angestellten und Arbeitskräften verschiebt sich im Handel zugunsten der Angestellten, deren Anteilsziffern höher sind als die in allen übrigen Abteilungen. Aber auch die Zahl der Selbständigen ist im Handel relativ am größten, so daß die Arbeiterschaft gegenüber den beiden anderen Gruppen hier weit mehr zurücktritt als in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Berufen. In den einzelnen Handelszweigen ist die Entwicklung wieder ganz verschieden. Die Möglichkeit des Aufsteigens in die Klasse der Beamten und Selbständigen ist nicht gleich, aber im großen Ganzen günstiger als in der Industrie. Auch hier müssen erst betriebsstatistische Untersuchungen weiteren Betrachtungen die Grundlage liefern.

II.

Die Unterschiede zwischen der Berufsstellung der männlichen und weiblichen Erwerbstätigen ergeben sich aus folgender Uebersicht und einem Vergleich der Zahlen mit den auf S. 751 mitgeteilten Gesamtziffern. Von 100 erwerbstätigen Frauen sind in den 3 Berufsabteilungen zusammen:

	Selbständige	Beamte	Arbeitskräfte
1907	13,78	2,10	84,12
1895	22,02	0,81	77,17
1882	25,43	0,29	74,28

Die Erwerbstätigkeit der Frauen vollzieht sich in viel ausgedehnterem Maße in der letzten Gruppe der einfachen Arbeiter als die der Männer, die an den Gruppen der Selbständigen und Angestellten relativ weit mehr beteiligt sind. Die Entwicklungstendenz ist die gleiche wie die der allgemeinen Zahlen. Der Rückgang des Anteils der weiblichen Selbständigen an der Gesamtzahl der weiblichen Erwerbstätigen ist aber größer als die Abnahme des entsprechenden Prozentsatzes der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung. Daraus ergibt sich, daß die männlichen Erwerbstätigen ihre Selbständigkeit mehr gewahrt haben als die weiblichen. Es hat die Zunahme der Erwerbstätigkeit die Frauen vorwiegend in abhängige untere Arbeitsstellungen geführt, zum großen Teil in die Gebiete, die von der Männerarbeit geräumt worden sind, so die Landwirtschaft. Die Beteiligung an der selbständigen Berufsarbeit ist seit 1895 auch absolut zurückgegangen, die an der geistigen Arbeit der Angestellten

relativ außerordentlich gestiegen, den Ausschlag gibt aber die Masse der einfachen Arbeitskräfte. Es sind ermittelt weibliche

	Selbständige	Beamte	Arbeitskräfte
1907	1 052 165	159 889	6 422 229
1895	1 069 007	39 418	3 745 455
1882	1 007 218	11 311	2 941 466

Von diesem Zugang an Arbeitskräften entfallen ungefähr 2 Millionen auf die Landwirtschaft, etwas über 1 Million auf die Industrie, annähernd $\frac{1}{2}$ Million auf Handel und Verkehr. Im übrigen zeigt die Beteiligung der Frauen an diesen Berufen insofern bemerkenswerte Momente, als unter den in gewerblichen Berufen tätigen Frauen der Anteil der Selbständigen erheblich größer ist, während in Landwirtschaft und Handel diese Anteilsziffern hinter den entsprechenden Zahlen für das männliche Geschlecht zurückbleiben. Es sind von 100 erwerbstätigen Frauen:

		Selbständige	Beamte	Arbeitskräfte
in der Landwirtschaft	1907	7,14	0,35	92,51
	1895	12,60	0,66	86,74
	1882	10,93	0,23	88,84
in der Industrie	1907	22,69	3,03	74,28
	1895	34,15	0,61	65,24
	1882	51,42	0,20	48,38
in Handel und Verkehr	1907	26,48	8,55	64,97
	1895	34,96	2,07	62,97
	1882	50,51	1,06	48,43

In allen Gruppen weisen die Anteile der Selbständigen einen bedeutenden Rückgang auf, in Industrie und Handel war 1882 noch über die Hälfte der arbeitenden Frauen in selbständigen Stellungen, jetzt etwas weniger und etwas mehr als ein Viertel. In der Landwirtschaft ist seit 1895 und im Gewerbe seit 1882 die Zahl der selbständigen Frauen absolut zurückgegangen und diese Abnahme durch das Anwachsen der Selbständigen im Handel und Verkehr nicht ausgeglichen. Von den 3674000 Frauen, die seit 1882 in die Reihe der Erwerbstätigen dieser Abteilungen eingetreten sind, haben 3481000 Beschäftigung in untergeordneten Berufsstellungen gefunden. Entscheidend ist auch hier wieder die Zunahme der mitarbeitenden weiblichen Familienangehörigen in der Landwirtschaft, deren Bedeutung nach formaler und materieller Richtung S. 766 betrachtet ist. Es ist aber auch auf den übrigen Gebieten des wirtschaftlichen Erwerbslebens zu beobachten, daß mit der Ausdehnung der weiblichen Erwerbstätigkeit eine Hebung des Arbeitsranges nicht verbunden gewesen ist.

III.

Um die gesellschaftliche Bedeutung der Berufsstellung in den Erwerbsständen näher festzustellen, sind in der folgenden Uebersicht die Berufszugehörigen der einzelnen Arbeitsstellungen ins Auge gefaßt. Sie verteilen sich in allen Berufsabteilungen ganz

anders auf die einzelnen Berufsstellungen wie die Erwerbstätigen. Es kommen von 100 Berufszugehörigen auf die

		Selbständigen	Beamten	Arbeiter
in der Landwirtschaft	1907	44,09	1,40	54,51
	1895	51,18	1,36	47,46
	1882	46,78	1,08	52,14
in der Industrie	1907	22,66	6,56	70,78
	1895	32,35	3,71	63,94
	1882	43,85	1,69	54,46
in Handel und Verkehr	1907	37,80	13,14	49,06
	1895	47,22	10,35	42,43
	1882	57,08	7,74	35,18

Eine Gegenüberstellung dieser Zahlen mit der S. 752 f. nachgewiesenen Verteilung der Erwerbstätigen ergibt, daß die Anteile der Selbständigen durchweg höher sind, besonders in der Landwirtschaft. Die Zahlen für die Angestellten sind in Landwirtschaft und Industrie wenig höher, in der Abteilung Handel dagegen niedriger. Die Anteilsziffern der Arbeiter bleiben überall hinter ihren Anteilen an der Zahl der Erwerbstätigen zurück. Wenn man diejenigen Teile des Volkes ins Auge faßt, die von der Arbeit der einzelnen Berufsstellungen leben, dann sieht man, daß die Arbeiterbevölkerung immer noch die größten Anteile aufweist, in der Industrie 70,78 Proz., in der Landwirtschaft 54,51, im Handel 49,06 Proz., diese Anteile aber doch erheblich zurückbleiben hinter den Anteilsziffern, die sich für die Erwerbstätigen allein ergeben. Die soziale Bedeutung der oberen und mittleren Schichten ist also größer als die Verhältniszahlen ihrer Erwerbstätigen. Die bedeutendsten Unterschiede ergeben sich für die Landwirtschaft und den Handel.

Die Bewegung der Zahlenreihen ist an sich nicht auffällig. Es drückt sich eben die Zunahme der erwerbstätigen Angestellten und Arbeiter auch in einem Ansteigen der Berufszugehörigen aus, und die sinkende Tendenz in der Reihe der selbständigen Erwerbstätigen macht sich in der Entwicklung der Anteilsziffern der Berufszugehörigen geltend. Es ist aber das Maß der Veränderungen ein ungleiches. Diese Verschiedenheiten kommen zum deutlichen Ausdruck in dem Verhältnis der Dienenden und Angehörigen zu den Erwerbstätigen der einzelnen Berufsstellungen. Auf 100 Erwerbstätige kommen Angehörige und Dienende bei den

		Selbständigen	Beamten	Arbeitern
in der Landwirtschaft	1907	211,69	150,83	32,33
	1895	268,62	161,22	56,03
	1882	293,03	212,06	70,44
in der Industrie[1])	1907	215,30	152,53	117,32
	1895	231,50	184,80	117,42
	1882	236,62	173,85	113,50
in Handel und Verkehr	1907	209,14	114,95	107,28
	1895	234,04	135,81	105,30
	1882	268,68	147,67	119,21

1) Ohne die Hausindustriellen.

Hier tritt die ungleiche Bedeutung der einzelnen Erwerbsstände für die Gesamtbevölkerung klar hervor. Während 100 landwirtschaftliche Selbständige 212 Dienende und Angehörige unterhalten, kommen auf 100 Arbeiter dieser Abteilung nur 32; der große Anteil der mithelfenden Familienangehörigen drückt naturgemäß die Zahlen für die Arbeiterschaft. In den übrigen Abteilungen sind die Gegensätze weniger groß, aber immer noch erheblich. In der Industrie kommen auf 100 Selbständige — ohne die Hausindustriellen — 215, auf 100 Angestellte 153, auf 100 Arbeiter 117 Angehörige und Dienende. Im Handel liegen die Verhältnisse nur insofern wesentlich anders, als die den Angestellten zugehörigen Bevölkerungskreise weit schwächer sind als in den anderen Abteilungen.

In allen Berufsabteilungen und Stellungen tritt als Grundtendenz ein Rückgang der Zahl der Dienenden und Angehörigen auf, aber jeweils in ganz verschiedenem Maße. Am auffallendsten ist diese Erscheinung in der Landwirtschaft; der fortdauernde Uebergang der Familienangehörigen und Dienenden in die hauptberufliche Erwerbstätigkeit macht sich wieder geltend. In der Industrie dagegen ist die Bewegung in der Reihe der Angestellten und Arbeiter nicht einheitlich, die erste zeigt 1907 einen erheblichen Rückgang nach einer weniger bedeutenden Zunahme 1895, also im ganzen ein Sinken, die zweite eine ganz unbedeutende Abnahme nach einem größeren Anwachsen, also ein Ansteigen. Auch im Handel zeigt die Gruppe der Arbeiter seit 1895 eine wenn auch nicht erhebliche Zunahme. Somit trifft die S. 729 in dem Verhältnis der Gesamtzahl der Erwerbstätigen jeder Abteilung zu den Angehörigen und Dienenden festgestellte Entwicklung für die einzelnen Berufsstellungen nicht gleichmäßig zu. Es ist sehr zu beachten, daß der Rückgang durchweg am bedeutendsten in der Gruppe der Selbständigen ist. Eine ähnlich große Abnahme der übrigen Berufsstellungen ist nur in der Landwirtschaft zu finden; in den übrigen Abteilungen ist der Rückgang weniger umfassend, zum Teil ist ein Stillstand, ja sogar eine, wenn auch unbedeutende, Zunahme festzustellen. Somit zeigt sich, daß die Selbständigen gewiß für die Gesamtbevölkerung noch jetzt eine überragende Bedeutung besitzen, daß sie aber infolge der Ausdehnung der Erwerbstätigkeit an Zugehörigen in höherem Maße verlieren als die übrigen Berufsstellungen. Es ist die Bedeutung der abhängigen Schichten, ihre soziale Tragfähigkeit[1]) geringer, aber sie ist teils gestiegen, teils weniger gesunken, und besonders im Gewerbe und Handel tritt die höhere Ergiebigkeit des Arbeitereinkommens in den Zahlen hervor.

Für diese Unterschiede und ihre Veränderungen sind in erster Linie die Wohlstands-, Alters- und Zivilstandsverhältnisse der Berufstätigen und Umfang und Steigerung der Frauenarbeit maßgebend. In den unteren Arbeitsstellungen ist der Anteil der Frauen, der jugendlichen und unverheirateten Personen größer als in den Kreisen

1) **Rauchberg** 143 f., 406.

der Selbständigen und Angestellten; im Handelsgewerbe sind die Verhältnisse der Angestellten weniger von denen der Arbeitskräfte verschieden. Es müssen auf den unteren sozialen Stufen die Frauen und Kinder in weiterem Umfang erwerben, vor allem am Erwerb des Haushaltungsvorstandes teilnehmen, während in den oberen Klassen das Einkommen des Familienhaupts den Angehörigen mehr und länger Unterhalt bietet. Inwieweit nun diese Verhältnisse sich geändert haben, kann nur zum Teil von einer berufsstatistischen Untersuchung nachgewiesen und, soweit dies möglich ist, auch nicht hier dargestellt werden. Die Veränderungen in den Alters- und Zivilstandsverhältnissen der einzelnen Berufsstellungen mit ihren Wirkungen auf das Verhältnis der Erwerbstätigen und Angehörigen sind einer besonderen Untersuchung vorzubehalten [1]).

2. Die Nebenberufe.

I.

Die Berufsstellung im Nebenerwerb wird hier zunächst am besten mit der Stellung im Hauptberuf kombiniert. Dabei bleiben also die Nebenerwerbstätigen ohne Hauptberuf außer Betracht und das Schwergewicht liegt nicht auf der Frage nach der Stellung im Nebenberuf, sondern nach der hauptberuflichen Stellung der nebenerwerbstätigen Personen. Die Zusammenfassung der Resultate der Erhebung 1907 für die Berufsabteilungen Landwirtschaft, Industrie und Handel ergibt folgende Zahlen. Personen, die

im Hauptberuf sind	sind im Nebenberuf — Zahl der Fälle — selbständig	unselbständig
Selbständige	1 323 233	350 418
Beamte	83 364	10 936
Arbeiter	1 383 595	607 782
Zusammen	2 790 192	969 136

Die absolut größte Zahl der nebenberuflich Erwerbstätigen weisen die Arbeiter auf, denen die Selbständigen mit geringem Abstand folgen, während die Beamten weit zurückbleiben. Die Arbeiter stehen in der Reihe der selbständigen und unselbständigen Nebenerwerb treibenden Personen voran, in der ersten folgen die hauptberuflich Selbständigen mit kurzem Abstand, in der zweiten ist die Entfernung weit größer. Die Verhältniszahlen ermöglichen zugleich eine Gegenüberstellung mit den Ergebnissen der Zählung des Jahres 1895. Von je 100

im Hauptberuf	sind im Nebenberuf selbständig		unselbständig	
	1907	1895	1907	1895
Selbständigen	79,06	85,84	20,94	14,16
Angestellten	88,40	90,30	11,60	9,70
Arbeitern	69,48	78,16	30,52	21,84
Zusammen	74,22	82,40	25,78	17,60

1) Für 1895 vgl. Welker, Die hauptberuflich Selbständigen im preußischen Staate mit ihren miterwerbenden und nichterwerbenden Angehörigen. Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus, Bd. 38, 1898, S. 1 ff.

Im Nebenerwerb überwiegen also noch die selbständigen Stellungen bei weitem. Die nach getaner Hauptarbeit verbleibende Zeit ist eben leichter in selbständiger Nebenbeschäftigung als in fremdem Dienst zu verwerten. Aber die Entwicklung seit 1895 zeigt hier wie im Hauptberuf einen Rückgang. Dieser tritt überall, wenngleich in verschiedener Ausdehnung, hervor. Die größte Einbuße hat die Selbständigkeit des Nebenerwerbs der Arbeiter erlitten. Dann aber folgen die Selbständigen, während die hauptberuflichen Beamten die Selbständigkeit ihrer Nebenbeschäftigung am meisten gewahrt haben.

Ein näheres Eingehen auf die berufliche Gliederung der haupt- und nebenberufstätigen Personen führt zu weit und verbietet sich ebenso wie eine weitere Teilung der Nebenberufsstellungen. Nur eine Gliederung der nebenberufstätigen Personen nach ihrer hauptberuflichen Stellung in den einzelnen Berufsabteilungen mag die Darstellung abschließen. Es haben Nebenerwerb von je 100 hauptberuflich erwerbstätigen

	der Landwirtschaft			der Industrie			d. Handels u. Verkehrs		
	1907	1895	1882	1907	1895	1882	1907	1895	1882
Selbständigen	24,51	20,39	17,92	36,84	34,31	41,84	31,22	28,90	39,79
Beamten	21,00	16,71	37,35	8,37	11,84	17,79	3,18	3,50	6,27
Arbeitern	10,04	9,06	18,28	12,23	12,65	18,42	10,65	10,64	15,11

Diese Zahlen bilden die Ergänzung zu der Uebersicht auf S. 745, deren Gesamtzahlen sie nach der Berufsstellung teilen. Hier beobachten wir, daß unter den Selbständigen die Beteiligung am Nebenerwerb am größten ist, in der Industrie über ein Drittel, in der Landwirtschaft fast ein Viertel Nebenbeschäftigung treibt. Dies erklärt sich daraus, daß im Nebenberuf, wie gezeigt, die selbständigen Stellungen überwiegen, der Beginn eines selbständigen Nebenerwerbs oft Mittel erfordert, die eben den hauptberuflich Selbständigen in höherem Maße zur Verfügung stehen. Dann ist bemerkenswert die Tatsache, daß in der Landwirtschaft der Nebenerwerb der Selbständigen fortdauernd gestiegen ist. Im Jahre 1882 hatten 410034 selbständige Erwerbstätige in der Abteilung Landwirtschaft Nebenerwerb, 1895: 495908, 1907: 612490. Es ist wahrscheinlich, daß gerade hier das formale Moment der genaueren Erfassung sich mit geltend macht. In Handel und Industrie ist die Beteiligung der Selbständigen am Nebenerwerb bis 1895 gesunken, dann gestiegen. Diese gleichmäßige Bewegung ist aber wegen der ungleichen Entwicklung der Zahl der hauptberuflich Selbständigen in diesen Berufen — S. 752 f. — ganz verschieden zu beurteilen. Die nebenberufliche Tätigkeit der Angestellten ist in Handel und Industrie ununterbrochen, in der Landwirtschaft bis 1895 zurückgegangen. Die Beteiligung der Arbeiter hat sich in den einzelnen Abteilungen und Zeiträumen ganz ungleich gestaltet. In der Landwirtschaft ist einem bedeutenden Rückgang eine unerhebliche Zunahme gefolgt, in der Industrie ist der Rückschlag 1895 geringer, aber die sinkende Bewegung hat angedauert, wenngleich sie weit schwächer geworden ist.

Im Handel ist seit 1882 ebenfalls ein Rückgang zu beobachten, aber seit 1895 ein Stillstand eingetreten. Für die Gesamtheit der hier zusammengefaßten Berufe erhalten wir folgendes Ergebnis: es haben Nebenerwerb von 100

	1907	1895	1882
Selbständigen	30,48	26,95	31,02
Angestellten	7,25	9,08	16,72
Arbeitern	11,16	10,88	18,12

Das Ueberwiegen der Nebenbeschäftigung der Selbständigen tritt in diesem Schlußergebnis ebenso hervor wie die aufsteigende Bewegung seit 1895. Der außerordentlichen Zunahme der hauptberuflichen Angestellten — siehe S. 751 — hat die Entwicklung des Nebenerwerbs längst nicht folgen können. In der Arbeiterklasse dagegen ist trotz des absolut so bedeutenden Zugangs hauptberuflich erwerbstätiger Personen seit 1895 eine relative Steigerung des Nebenerwerbes zu erkennen.

Welche Faktoren die Zunahme des Nebenerwerbs der Selbständigen bedingen und die Bewegung in den übrigen Berufsklassen beeinflussen, kann nur durch eingehende Untersuchung der räumlichen Verteilung der Nebenberufe, der Berufsart und Altersverhältnisse der Selbständigen, Angestellten und Arbeiter und des Umfanges der weiblichen Erwerbstätigkeit festgestellt werden, was zum Teil späteren Ausführungen vorzubehalten ist, zum Teil über den Rahmen einer allgemeinen statistischen Betrachtung hinausgeht. Erst dann wird sich zeigen, inwieweit die Ausdehnung des Nebenerwerbs als Vorbote des Uebergangs von der Landwirtschaft zu Handel und Gewerbe zu betrachten ist[1]), und wie die Verschiebung in den Siedelungsverhältnissen gewirkt hat. Aber alle Momente statistisch zu erfassen, wird nicht gelingen. Inwieweit die Absicht vollkommenerer Ausnutzung der Arbeitskraft die Ursache bildet und hier technische Fortschritte Aenderungen hervorgerufen haben, ob und inwieweit die ungenügende Höhe und Steigerung des Ertrages der Hauptberufstätigkeit eine Erweiterung des Nebenerwerbs bedingt und andererseits unzureichende Vermögens- und Einkommensmittel wieder den Beginn selbständigen Nebenerwerbs erschweren, wie die Gestaltung der Arbeitsbedingungen der wirtschaftlich abhängigen Personen die Ausdehnung ihrer nebenberuflichen Tätigkeit beeinflußt hat, alle diese Fragen sind nur in weitestgehender sachlicher und räumlicher Detaillierung unter Verwendung umfangreichen nicht statistischen Materials zu beantworten.

II.

Um die Besonderheiten der Stellung der nebenberufstätigen Frauen wenigstens in den Grundzügen zu erfassen, ist es nötig, auf die Nebenerwerbsfälle zurückzugehen und die Nebenbeschäftigung der Erwerbstätigen mit der der Dienenden und Angehörigen zu-

1) Rauchberg, a. a. O. S. 167.

sammenzufassen. Dann erhalten wir in den Abteilungen Landwirtschaft, Industrie und Handel 7301957 Personen, die überhaupt Nebenerwerb treiben, unter ihnen 3959902 Männer, 3342055 Frauen. Während nun von den Männern 2905780 im Nebenberuf als Selbständige auftreten, haben von den Frauen nur 347732 diese Stellung. Dagegen sehen wir in der Stellung als Arbeiter nur 1031650 Männer nebenberuflich tätig gegenüber fast der dreifachen Zahl Frauen: 2992502. Wie im Hauptberuf, so ist es auch im Nebenberuf: die Ausdehnung des Frauenerwerbs ist mit einer Hebung der Stellung der weiblichen Arbeit nicht verbunden. Die Verhältniszahlen drücken dies noch deutlicher aus und ermöglichen einen Vergleich mit den Zahlen der Erhebung 1895. Von 100 Nebenerwerbsfällen

ausgeübt in der Stellung von	kommen auf Männer		Frauen	
	1907	1895	1907	1895
Selbständigen	89,42	88,87	10,58	11,13
Beamten	94,11	96,79	5,89	3,21
Arbeitern	25,63	27,22	74,37	72,78

Danach hat sich der Anteil der Frauen an den selbständigen Stellen vermindert, ihre Beteiligung an nebenberuflichen Privatbeamtenstellen gehoben, aber die große Masse des Zuwachses an weiblichen Arbeitskräften ist in die unteren Arbeitsstellungen eingetreten und hat nur dort gegenüber den Männern an Boden gewonnen; die absoluten Zahlen der Angestellten sind so klein, daß die Bewegung der Anteilsziffern wenig besagt. Es ist in erster Linie die Zunahme der in der Landwirtschaft nebenbei mithelfenden weiblichen Angehörigen — S. 766 —, die sich hier geltend macht.

II. Die Gliederung der gesellschaftlichen Stufen.

I.

In den Berufsabteilungen Landwirtschaft, Industrie und Handel sind schon 1895 und teilweise 1882 weitere Klassen unter den Angehörigen der einzelnen Berufsstellungen gebildet, und diese Gliederung ist von der Erhebung 1907 noch mehr ausgedehnt worden. Vor allem sind jetzt auch die Selbständigen nach berufsstatistischen Merkmalen weiter unterschieden, nicht nur wie 1895 nach betriebsstatistischen, nach der Größe ihres Grundbesitzes oder der Personenzahl ihrer Betriebe. Diese Teilung muß auf die Eigenart der Berufe Rücksicht nehmen und ist daher nicht in allen Berufen und nicht gleichmäßig durchführbar.

Von den Selbständigen der Abteilung Landwirtschaft sind diejenigen einbezogen, die in der Landwirtschaft selbst, der Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere, der Milchwirtschaft und Molkerei und in landwirtschaftlich betriebenem Wein-, Obst-, Gemüse- und Tabakbau tätig sind, zusammen 2450336 hauptberuflich und 2273985 nebenberuflich erwerbstätige selbständige Personen. Unter ihnen sind

	hauptberufliche Erwerbstätige		nebenberufliche Erwerbstätige	
	überhaupt	Proz.	überhaupt	Proz.
Eigentümer, Miteigentümer	2 295 210	93,67	1 334 235	58,67
Pächter, Erbpächter	137 710	5,62	613 701	26,99
Leitende Beamte, sonstige Betriebsleiter	17 416	0,71	326 049	14,34

Unter den hauptberuflich erwerbstätigen Selbständigen geben die Eigentümer den Ausschlag, während unter den nebenberuflich tätigen Personen die Pächter und die leitenden Beamten weniger zurücktreten.

Eine weitere Teilung der Selbständigen nach ihrer sozialen Stellung ist hier nicht möglich, da das Material noch aussteht; es können einstweilen nur betriebsstatistische Zahlen als Ersatz herangezogen werden, unter denen die Gliederung der landwirtschaftlichen Betriebe nach ihrer Größe am einfachsten nachzuweisen ist. Diese Gesamtzahl der Betriebe stimmt nicht mit der Zahl der hauptberuflich und nebenberuflich erwerbstätigen Selbständigen überein. Sie ist erheblich größer. Dies ist nicht so sehr zurückzuführen auf die Unterschiede, die dadurch bedingt werden, daß eine Person mehrere Betriebe leitet, denn diese werden wohl ausgeglichen durch die entgegengesetzten Abweichungen der Fälle, in denen mehrere Miteigentümer einem Betriebe gemeinsam vorstehen. Maßgebend ist, daß unter den Betrieben auch solche kleinsten Umfanges sich befinden, die keinen bemerkenswerten Ertrag liefern, sodaß deren Inhaber in der Berufserhebung sich nicht einmal als nebenberuflich tätige Landwirte angegeben haben[1]. Es sind gezählt Betriebe mit einer landwirtschaftlich benutzten Fläche von

	1907	1895	1882
unter 2 ha	3 378 509	3 236 367	3 061 831
2— 5 „	1 006 277	1 016 318	981 407
5— 20 „	1 065 539	998 804	926 605
20—100 „	262 191	281 767	281 510
100 ha und darüber	23 566	25 061	24 991
Zusammen	5 736 082	5 558 317	5 276 344

Die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist fortdauernd gestiegen. Von den einzelnen Größenklassen haben die Parzellenbetriebe und die mittleren bäuerlichen Betriebe ununterbrochen, die kleinen bäuerlichen Betriebe bis 1895 an Zahl gewonnen auf Kosten der größeren Betriebe und stehen jetzt durchgehend über dem Niveau von 1882. Die Wirkung dieser Bewegung auf die Verteilung des Bodens ist dann aus folgenden Verhältniszahlen zu er-

1) Für 1895 vgl. Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 111, S. 189 ff. Rauchberg, S. 96 ff., 150 ff. Kollmann, S. 1302 ff. — Band 212 der Statistik S. 606 weist nach die in den Betrieben beschäftigten Eigentümer, Pächter und sonstigen Betriebsleiter, getrennt nach 8 Größenklassen. Diese Angaben stimmen nicht mit den berufsstatistischen überein. Ihre Verbindung mit diesen und die Vergleichung mit früheren Ergebnissen wird die weitere Verarbeitung des Materials der neuesten Erhebung abwarten müssen. Vgl. im übrigen S. 13* und die Vorbemerkungen zu den Tabellen 4 S. 455 und 5 S. 606 des Bandes 212 der Statistik.

sehen. Von 100 ha der landwirtschaftlich benutzten Fläche entfallen auf die Größenklassen

	1907	1895	1882[1]
unter 2 ha	5,4	5,6	5,4
2— 5 „	10,4	10,1	9,5
5— 20 „	32,7	29,9	28,6
20—100 „	29,3	30,3	30,9
100 ha und darüber	22,2	24,1	25,6

Somit sehen wir, daß die Anteile des kleinen und mittleren bäuerlichen Betriebes fortdauernd auf Kosten der übrigen Größenklassen ansteigen, also diese mittlere Schicht an Boden gewinnt.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in der Industrie. Unter deren Selbständigen sind noch die in der eigenen Wohnung für fremde Geschäfte arbeitenden Personen ausgeschieden. Diese Hausgewerbetreibenden sind wohl rechtlich selbständig, aber wirtschaftlich abhängig, sie stehen zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft, gehören rechtlich zur ersten, gesellschaftlich zur zweiten Klasse. Ihre Beteiligung an den einzelnen Berufsgruppen ist ungleich und gewinnt besonders in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, dem Bekleidungsgewerbe und der Textilindustrie Bedeutung[2]. Somit sind die Selbständigen in der Industrie in vier Klassen geteilt und für diese sind die absoluten Zahlen und Anteilsziffern aller Berufsgruppen außer der letzten, die die Gewerbetreibenden ohne nähere Bezeichnung enthält, zusammengefaßt. Da, wie S. 746 gezeigt, der Nebenerwerb in der Industrie nur eine untergeordnete Rolle spielt, ist er hier nicht berücksichtigt. Danach sind

	überhaupt	Proz.
Eigentümer, Miteigentümer	1 647 338	83,39
Pächter	21 585	1,10
Leitende Beamte, sonstige Betriebsleiter	58 358	2,96
Gewerbetreibende, die in der eigenen Wohnung für fremde Geschäfte arbeiten	247 654	12,55

Die Zahl der selbständigen Hausgewerbetreibenden ist gegen 1895 um ungefähr 40000 zurückgegangen, die Zahl der Selbständigen in der Industrie in diesem Zeitraum — siehe S. 752 — um 85000 gesunken. Mithin ist die Verminderung dieser untergeordneten Gruppe der selbständigen Gewerbetreibenden sehr beträchtlich und die Bedeutung des Rückschlages geringer als auf den ersten Blick scheint. Gegenüber der Gliederung der selbständigen Personen in der Landwirtschaft tritt der Anteil der Pächter zurück, die Bedeutung der leitenden Beamten hervor. Die Zahl der Eigentümer ist absolut und relativ geringer.

1) Gesamtfläche der Betriebe.

2) Ueber den Wert der Zahlen vgl. Hesse, Gewerbestatistik, 1909, S. 14 ff., 182 ff. Auch die nähere Betrachtung der Hausindustrie hat die Ergebnisse der Betriebsstatistik zur Voraussetzung und ist daher besonderen Ausführungen vorzubehalten. Für 1895 vgl. Rauchberg S. 353 ff., Kollmann S. 1292 ff., Sombart, Artikel Hausindustrie im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 4 mit überreichen Literaturnachweisen.

Die Gliederung der Hauptbetriebe, die hier nach der Zahl der beschäftigten Personen erfolgt, ergibt eine ganz andere Entwicklung als in der Landwirtschaft [1]). Es sind gezählt:

	1907	1895	1882
Kleinbetriebe (1—5 Personen)	1 870 261	1 989 572	2 175 857
Mittelbetriebe (6—50 Personen)	187 074	139 459	85 001
Großbetriebe (51 und mehr Personen)	29 033	17 941	9 481
Betriebe überhaupt	2 086 368	2 146 972	2 270 339

Die Zahl der Betriebe ist hier nicht erheblich größer als die der Selbständigen; da die Nebenbetriebe nicht berücksichtigt sind, gleichen die Abweichungen einander teilweise aus [2]).

Der Kleinbetrieb ist ununterbrochen zurückgegangen. Der Mittel- und Großbetrieb haben an Ausdehnung gewonnen, aber den Rückgang in der Zahl der Kleinbetriebe nicht ausgeglichen, sodaß die Gesamtzahlen eine Abnahme zeigen. Die wachsende Bedeutung des Großbetriebes tritt noch klarer hervor, wenn die Zahl der beschäftigten Personen ins Auge gefaßt wird. Es sind tätig:

	1907	1895	1882
in Kleinbetrieben	3 200 282	3 191 125	3 270 404
„ Mittelbetrieben	2 714 664	1 902 049	1 109 128
„ Großbetrieben	4 937 927	2 907 329	1 554 131
„ Gewerbebetrieben überhaupt	10 852 873	8 000 503	5 933 663

Die Zahl und Bedeutung der kleinen Unternehmer ist zurückgegangen, die mittlere Schicht hat gewonnen, aber der Hauptanteil ist dem Großbetrieb zugefallen.

Von den Berufsgruppen der Abteilung Handel und Verkehr ist der Post- und Telegraphenbetrieb und der Eisenbahnbetrieb mit Ausnahme der Straßenbahnen unberücksichtigt geblieben, da hier die Unterscheidung der Gruppen der Selbständigen versagt. Bei der Bedeutung der nebenberuflichen Tätigkeit im Handel ist diese wieder dargestellt. Die Ergebnisse sind die folgenden:

	Hauptberufliche Erwerbstätige		Nebenberufliche Erwerbstätige	
	überhaupt	Proz.	überhaupt	Proz.
Eigentümer, Miteigentümer	887 679	89,31	467 406	88,79
Pächter	43 609	4,39	10 253	1,95
Sonstige Geschäfts- und Betriebsleiter	62 598	6,30	48 753	9,26

Bemerkenswert ist die Größe des Anteils der sonstigen Geschäfts- und Betriebsleiter unter den hauptberuflichen und nebenberuflichen Selbständigen. Während in der Landwirtschaft der Pächter unter den nebenberuflich Tätigen an Bedeutung gewinnt, tritt er hier zurück. Die Eigentümer und Miteigentümer treten mehr hervor als in der Industrie, in der die Zahlen der Hausge-

1) Die Zahl der in den verschiedenen Größenklassen der Hauptbetriebe tätigen Personen nach ihrer Stellung im Betrieb, also auch der Eigentümer, Pächter und sonstigen Betriebsleiter, weist nach Bd. 213 der Statistik S. 70 ff. Auch diese Zahlen stimmen nicht mit den berufsstatistischen überein, und ihre Verbindung und Vergleichung muß wieder den Abschluß der Veröffentlichungen abwarten.

2) Siehe S. 762.

werbetreibenden ihren Anteil schmälern, aber weniger als in der Landwirtschaft, in der die leitenden Beamten weit weniger konkurrieren.

Die Gliederung der Handelsbetriebe ergibt sich aus folgenden Zahlen. Es sind ermittelt

	1907	1895	1882
Kleinbetriebe	1 204 737	905 453	676 238
Mittelbetriebe	76 366	49 271	26 531
Großbetriebe	2 828	960	463
Hauptbetriebe überhaupt	1 283 931	955 684	703 232

Es sind beschäftigt in den

	1907	1895	1882
Kleinbetrieben	2 056 916	1 509 453	1 013 981
Mittelbetrieben	888 931	526 431	271 170
Großbetrieben	395 185	129 754	54 557
Handelsbetrieben überhaupt	3 341 032	2 165 638	1 339 708

Es spielt der kleine Unternehmer hier eine ganz andere Rolle als in der Industrie. Der Kleinbetrieb beschäftigt jetzt noch immer über die Hälfte der im Handelsgewerbe tätigen Personen und mehr als die doppelte Anzahl wie 1882. Immerhin aber hat der Mittelbetrieb an dem Fortschreiten des Handelsgewerbes, soweit die Zahl der Betriebe und Beschäftigten in Betracht kommt, in höherem Maße teilgenommen und der Großbetrieb im Verhältnis wieder mehr als der Mittelbetrieb gewonnen.

II.

Die Klasse der Angestellten ist in Landwirtschaft und Industrie in drei nicht immer gleiche Gruppen geteilt: die Wirtschaftsbeamten bzw. technisch gebildeten Betriebsbeamten, das Aufsichtspersonal und das kaufmännisch gebildete und Rechnungs- und Bureaupersonal; im Handel ist eine weitere Unterscheidung nicht vorgenommen [1]. Da nun dort, wo die Angestellten die wichtigste Rolle spielen [2], auf eine weitere Teilung verzichtet ist und die Unterscheidungsmerkmale in den anderen Abteilungen für die soziale Klassifikation von geringerer Bedeutung sind, kann hier ein näheres Eingehen auf die Ergebnisse unterbleiben.

III.

Unter den Arbeitskräften sind in allen Berufsabteilungen zuerst die mithelfenden Familienangehörigen hervorgehoben; ihre soziale Stellung wird weniger durch die Stellung im Betrieb als durch die Stellung im Haushalt bedingt. Gerade hier ist die Berücksichtigung der nebenberuflichen Arbeit nötig, da die Entscheidung, ob die Mitarbeit der Ehefrau und Kinder deren Hauptberuf oder Nebenerwerb bildet, von den Auskunftspersonen selbst getroffen und sicher nicht gleichmäßig abgegeben ist. In der

1) Bd. 202 der Statistik, S. 18 ff.
2) Siehe oben S. 753.

Landwirtschaft sind dann die Knechte und Mägde und die Arbeiter und Tagelöhner mit und ohne Land unterschieden. Die absoluten Zahlen sind die folgenden:

	Hauptberufliche Erwerbstätige	Nebenberufliche Erwerbstätige
Familienangehörige, in der Wirtschaft des Haushaltungsvorstandes tätig	3 883 034	2 951 361
Knechte, Mägde	1 332 717	79 539
Arbeiter, Tagelöhner, welche eigenes oder gepachtetes Land bebauen	259 390	63 962
Arbeiter, Tagelöhner, welche kein eigenes oder gepachtetes, aber sonstiges Land bebauen	236 534	6 040
Arbeiter, Tagelöhner, welche kein Land bebauen	1 343 225	116 403

Die Zahl der mitarbeitenden Familienangehörigen ist seit 1895 auf mehr als das Doppelte gestiegen, was sicher zum Teil auf die größere Vollständigkeit der Angaben zurückzuführen ist, darauf, daß den Auskunftspersonen die wirtschaftliche Bedeutung der Mitarbeit ihrer Angehörigen mehr zum Bewußtsein gekommen ist. Anders ist diese außerordentliche Zunahme nicht zu verstehen. Es kommt hinzu, daß die Erläuterungen der Fragebogen nicht übereinstimmen und eindringlicher auf diese Verhältnisse hingewiesen ist. Die Zahl der Knechte und Mägde ist erheblich zurückgegangen. Die Zahlen der landwirtschaftlichen Arbeiter und Tagelöhner ohne Land sind gesunken, die der Arbeiter mit eigenem, Pacht- oder Deputatland gestiegen [1]). So zeigt sich deutlich, daß die mitarbeitenden Familienangehörigen die Lücken ausgefüllt haben, die durch den Uebergang der Arbeiterschaft zur Industrie entstanden sind. Unter ihnen überwiegen bei weitem die weiblichen Angehörigen: die Zahl der hauptberuflich tätigen beträgt 1907 2 831 977 und ist seit 1895 auf fast das Dreifache gestiegen; unter den nebenberuflich mithelfenden Angehörigen sind 1907 2 362 132 weibliche und nur 589 229 männliche Personen gezählt. Die Verschiebungen treten in den Relativzahlen deutlich hervor. Es sind von 100 zur Arbeiterschaft der Landwirtschaft gehörenden

	Hauptberuflichen Erwerbstätigen 1907	Hauptberuflichen Erwerbstätigen 1895	Nebenberuflichen Erwerbstätigen 1907
mitarbeitende Familienangehörige	55,03	34,87	91,74
Knechte, Mägde	18,91	31,56	2,45
Arbeiter, Tagelöhner mit eigenem oder Pachtland	3,68	7,04 (zusammen)	2,00
Arbeiter, Tagelöhner ohne eigenes oder Pachtland, aber mit sonstigem Land	3,35		0,20
Arbeiter, Tagelöhner ohne Land	19,03	26,53	3,61

Nur das Land hat die Arbeiterschaft gehalten: die Arbeiter und Tagelöhner mit eigenem, Pacht- oder Deputatland haben in der

1) Vgl. Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts, Berlin 1900, S. 33.

größeren Gesamtzahl der in der Landwirtschaft tätigen Arbeitspersonen ihren Platz behauptet, der Anteil der Knechte und Mägde ist ganz außerordentlich, der der Tagelöhner und Arbeiter ohne Land noch immer sehr erheblich zurückgegangen, der der Familienangehörigen entsprechend gestiegen. Unter den nebenberuflich in der Landwirtschaft tätigen Arbeitspersonen treten hinter diesen alle anderen Klassen vollkommen zurück.

In der Industrie werden außer den mithelfenden Familienangehörigen nur die gelernten und ungelernten Arbeiter unterschieden. Diese Trennung ist außerordentlich schwierig. Sie beruht nicht auf Angaben der Auskunftspersonen, denn das Erhebungsformular enthält eine Frage nach der beruflichen Vorbildung nicht. Es ist offenbar bei der Verarbeitung des Materials auf Grund der Berufsbezeichnungen diese Unterscheidung vorgenommen worden. Diese Unterlage der Berufsbenennungen reicht nicht aus, es sind Irrtümer und Willkürlichkeiten unvermeidlich. Inwieweit diese die Einzelergebnisse beeinflussen, kann hier nicht erörtert werden. Sie treten aber auch schon in der Zusammenfassung der Ergebnisse hervor, in der die Maschinisten mit den Handlangern auf eine Stufe gestellt werden, was der beruflichen Stellung dieser Personen nicht entspricht.

Die Erhebung 1907 ergibt 132787 Familienangehörige, 4928563 gelernte und 3516329 ungelernte Arbeiter. Im Gewerbe tritt die Mitarbeit der Angehörigen vollkommen zurück, obwohl sie seit 1895 nicht unerheblich gestiegen ist. Das Uebergewicht haben die gelernten Arbeiter, deren Zahl seit 1895 um etwas über 1 Million zugenommen hat, auch gegenüber den ungelernten Arbeitern, die in demselben Zeitraum um nicht ganz $1^1/_2$ Millionen gestiegen sind. Somit haben sich die Anteile dieser Klassen an der gesamten industriellen Arbeiterschaft verschoben. Es sind

	1907	1895
Familienangehörige, im Betriebe des Haushaltungsvorstandes tätig, aber nicht eigentliche Gewerbegehilfen	1,55	0,92
Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter für Dienstleistungen, zu welchen in der Regel eine Vorbildung erforderlich ist	57,46	64,69
Andere Hilfspersonen (Handarbeiter, Handlanger, sonstige Arbeiter für Dienstleistungen, zu welchen in der Regel eine Vorbildung nicht erforderlich ist, Maschinisten, Heizer, Kutscher, Hausdiener usw.)	40,99	34,39

Es ist sehr bemerkenswert, daß gegenüber dem Ansteigen der Bedeutung der geistigen Arbeit im Gewerbe[1]) nicht eine Zunahme, sondern ein Rückgang des Anteils der qualifizierten Arbeiter sich ergibt. Ob und inwieweit hier jene Mängel der Unterscheidung mitsprechen, ist nicht zu übersehen. Es wird ein endgültiges Urteil die abschließende Veröffentlichung der Ergebnisse der Zählung 1907 abwarten müssen.

In den Berufen von Handel und Verkehr sind nach den

1) Vgl. oben S. 752 f.

mitarbeitenden Familienangehörigen die Handlungsgehilfen, Kommis, Verkäufer und Lehrlinge als besondere Gruppe den übrigen Hilfspersonen gegenübergestellt, im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe die Oberkellner, Kellner, Kellnerinnen und Lehrlinge. Hier tritt die Mitarbeit der Familienangehörigen im Haupt- und Nebenberuf wieder hervor. Es sind ermittelt — wieder ausgenommen die Telegraphen-, Post- und Eisenbahnbetriebe, aber nicht die Straßenbahnen —

	hauptberuflich Erwerbstätige	nebenberuflich Erwerbstätige
Mithelfende Familienangehörige, aber nicht eigentliche Handlungsgehilfen	260 517	347 388
Handlungsgehilfen, Kommis in Ladengeschäften, Verkäufer, Ladenmädchen, Lehrlinge	579 469	11 184
andere Hilfspersonen	622 036	36 841

Gegenüber der Zählung 1895 ist eine Zunahme aller Gruppen festzustellen, der Familienangehörigen und ungelernten Arbeiter je um ungefähr 150 000, der gelernten Arbeitskräfte um nicht ganz 200 000. Damit haben sich auch die Verhältnisziffern verschoben. Es sind von 100 im Handel und Verkehr tätigen Arbeitspersonen:

	im Hauptberuf		im Nebenberuf
	1907	1895	1907
Familienangehörige	17,82	11,59	87,85
Handlungsgehilfen usw.	39,64	41,09	2,83
andere Hilfspersonen	42,54	47,32	9,32

Der Anteil der Angehörigen ist also beträchtlich gestiegen, der der gelernten Arbeiter weniger, der der ungelernten erheblich zurückgegangen. Mithin ist hier die Entwicklung des Verhältnisses der gelernten und ungelernten Arbeiter entgegengesetzt der Bewegung in der Industrie. Die nebenberufliche Mitarbeit der Angehörigen ist seit 1895 auf das Doppelte gestiegen und hat ihre ausschlaggebende Stellung noch verstärkt.

Die Frage, welche Bedeutung diese Verschiebungen in der Zusammensetzung der Arbeiterschaft für die betreffenden Betriebe haben, geht wieder über den Rahmen einer berufsstatistischen Untersuchung hinaus und ist Aufgabe einer betriebsstatistischen Betrachtung. Diese muß dann aber von den Zahlen der Arbeiterschaft in den Betrieben ausgehen, die, wie schon oben hervorgehoben, sich durchaus nicht mit den Ziffern der Arbeiter in den gleichnamigen Berufsgruppen decken [1]. Ebenso ist die Untersuchung der für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses so wichtigen Größe der Betriebe [2]) auf dieses Material zu stützen, und nicht nur die Verteilung der Gesamtzahl der Beschäftigten auf diese Größenklassen zu betrachten, wie hier S. 764 f. geschehen ist, sondern die Verteilung der in den verschiedenen Arbeitsstellungen beschäftigten Personen ins Auge zu fassen.

---

1) Oben S. 741.
2) v. Inama-Sternegg, Staatswissenschaftliche Abhandlungen, 1903, S. 379 f.

III. Die Veränderungen der sozialen Schichtung.

I.

Gegenüber den Einzelbetrachtungen erhebt sich zum Schluß die Frage: haben sich die Grundzüge der sozialen Gliederung geändert, zunächst: hat sich das Verhältnis zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages, Unternehmern und Arbeitern, verschoben? Die Darstellung wird hier sich wieder auf die eigentlichen Erwerbsstände beschränken müssen, da, wie gezeigt, die Verhältnisse der übrigen Berufsabteilungen sich nicht auf diesen Gegensatz reduzieren lassen und die Bedeutung des Arbeitsverhältnisses in ihnen zurücktritt.

Die Zahlenangaben für die Selbständigen und die Arbeiter sind für diese Untersuchung nicht ohne weiteres verwendbar. Aus der Klasse der Selbständigen sind die Hausgewerbetreibenden auszuscheiden, die formell selbständig, aber materiell abhängig sind, vor allem nicht Produktionsleiter sind, nicht selbständig für den Absatz, sondern für fremde Unternehmungen arbeiten. Aus der Zahl der Arbeiter sind die mitarbeitenden Familienangehörigen auszusondern, deren soziale Stellung nicht durch ihre Berufsstellung bestimmt wird, die vielmehr gesellschaftlich zur Klasse des Haushaltungsvorstandes gehören. Sie können aber wiederum nicht zu den Angehörigen gerechnet werden. Sie sind durch die Angaben der Haushaltungsvorstände als hauptberuflich erwerbstätig bezeichnet. Damit ist gesagt, daß ihre Mitarbeit fremde Hilfe ersetzt, ihre Kraft voll in Anspruch nimmt und auf ihr, nicht auf dem Erwerb des Familienhaupts, ihre wirtschaftliche Existenz beruht. Sie hängen also wirtschaftlich nicht von diesem ab, auch wenn sie sozial mit ihm zusammenhängen. Sie beziehen ihren Unterhalt aus dem Ertrag des Unternehmens, nicht aus dem Einkommen des Unternehmers. Es würde die für alle diese Betrachtungen unerläßliche Unterscheidung der Erwerbstätigen und Angehörigen vollkommen verwischt und ein falsches Ergebnis erzielt werden, weil die Belastungsziffer durch Elemente erhöht würde, die nach den eigenen Angaben der Auskunftspersonen eine Belastung nicht darstellen. Die mithelfenden Angehörigen nehmen eine Mittelstellung ein. Sie gehören beruflich und wirtschaftlich zu der einen, verwandtschaftlich und sozial zu der anderen Klasse. Ihre Berücksichtigung ergibt in beiden Fällen auf die hier gestellte Frage eine unrichtige Antwort.

Die Hausgewerbetreibenden und die mitarbeitenden Familienglieder mit den ihnen zugehörigen Personen bleiben also außer Betracht; dann erhalten wir in der Hauptsache auf der einen Seite die Unternehmer, auf der anderen die Arbeiter mit den wirtschaftlich zu ihnen gehörenden Kreisen der Bevölkerung.

In den 3 Berufsabteilungen zusammen sind zur Unternehmerklasse zu rechnen:

	Erwerbstätige	Berufszugehörige
1907	5 242 633	16 377 427
1895	5 186 657	18 168 588

Es ist die Zahl der Erwerbstätigen wenig gestiegen, die der Berufszugehörigen zurückgegangen, ein Ergebnis, das nach den Ausführungen oben S. 751 f. und 755 f. zu erwarten ist. Auch die Bewegung der Anteilsziffern ist nicht überraschend. Es gehören von 100 Erwerbstätigen bezw. Berufszugehörigen dieser Berufsabteilungen zur Unternehmerklasse:

	Erwerbstätige	Zugehörige
1907	21,30	32,02
1895	27,43	40,64

Die Anteile an der Gesamtzahl der in diesen Berufen arbeitenden und von diesem Erwerb lebenden Bevölkerung sind also zurückgegangen; es gehören jetzt wenig über ein Fünftel der Erwerbstätigen und nicht ganz ein Drittel der Berufszugehörigen zur Unternehmerbevölkerung. Wie S. 756 f. näher ausgeführt, sind die Anteilsziffern in der Reihe der Zugehörigen höher als in der Reihe der Erwerbstätigen: das Einkommen der Erwerbstätigen in Unternehmerstellungen bietet einer größeren Zahl von Angehörigen und Dienenden Unterhalt als der Erwerb der übrigen Bevölkerungsklassen.

Ganz anders sind die Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung. Für diese erhalten wir folgende Angaben:

	Erwerbstätige	Zugehörige
1907	13 559 783	27 982 337
1895	10 746 967	22 082 755

Die Zahlen bleiben erheblich hinter den oben S. 751 nachgewiesenen Ziffern zurück. Dies zeigt sich auch in den Verhältnisberechnungen. Es gehören von 100 Erwerbstätigen bezw. Berufszugehörigen dieser Abteilungen zur Arbeiterklasse:

	Erwerbstätige	Zugehörige
1907	55,06	53,46
1895	56,85	49,38

Hier zeigt sich deutlich, welche Bedeutung für die Gesamtziffern der Arbeiterschaft die Zahl der mithelfenden Familienangehörigen gewinnt. Es ergibt sich, wenn sie in die Zahl der Arbeiter nicht einbezogen werden, aber eben doch in der Gesamtzahl der Erwerbstätigen einbegriffen bleiben, ein Rückgang des Anteils der Arbeiterschaft an der gesamten Erwerbstätigkeit in diesen Berufen, wenngleich nicht entfernt in dem Verhältnis, in dem der Anteil der Unternehmer gesunken ist. Es macht sich vor allem die Verdoppelung der Zahl der mitarbeitenden Familienangehörigen und der Rückgang der Arbeiterschaft in der Landwirtschaft — oben S. 766 — dann die Zunahme der mithelfenden Angehörigen in Industrie und Handel in den Gesamtzahlen geltend. Aber auch die schon oben S. 757 betrachtete Konsolidierung des Arbeiterstandes tritt hervor und eben, wenn die arbeitenden Familienangehörigen außer Betracht bleiben, viel deutlicher. Es ist noch immer der Anteil an der Gesamtzahl der Berufszugehörigen geringer als der an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen dieser Berufe. Aber

während die Anteilsziffern in der Reihe der Erwerbstätigen unerheblich gesunken sind, sind die in der Reihe der Berufszugehörigen in höherem Maße gestiegen. Es ist somit die Arbeiterklasse im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung dieser Berufsstände in höherem Grade gewachsen als die Zahl der Arbeiter selbst; die Leistungen des Arbeitseinkommens für die Erhaltung der Bevölkerung sind gestiegen. Mit den Schicksalen der um annähernd 3 Mill. größeren Arbeiterschaft ist eine fast 6 Mill. größere Arbeiterbevölkerung verbunden, es haben die Arbeiterinteressen absolut und noch mehr relativ an Ausdehnung gewonnen. Es ist aber die wirtschaftliche Bedeutung dieser Schicht dann auch insofern gestiegen, als ihr Bedarf für die Produktion eine größere Rolle spielt und die Kreise von Gewerbe und Handel wachsen, die für die Befriedigung der Bedürfnisse der unteren Klasse sorgen und von deren Kaufkraft abhängen.

Diese Verschiebungen treten gegenüber den Veränderungen in der Besetzung der Unternehmerklasse noch klarer hervor. Wir erhalten auf 100 Erwerbstätige der Unternehmerschaft 1907: 258,6, 1895: 207,2 Arbeiter, auf 100 Angehörige der Unternehmerbevölkerung 1907: 170,8, 1895: 121,5 Angehörige der Arbeiterbevölkerung. Die Arbeiterbevölkerung hat mithin gegenüber der Unternehmerklasse zahlenmäßig außerordentlich gewonnen. Aber auch ihre Bedeutung für das Ganze des deutschen Volkes ist gestiegen. Von der gesamten Bevölkerung gehören 1907: 71,88 Proz., 1895: 77,75 Proz. zur Unternehmer- und Arbeiterbevölkerung in Landwirtschaft, Industrie und Handel zusammen. Diese Prozentsätze verteilen sich in der Weise, daß

	auf die Unternehmerkreise	auf die Arbeiterbevölkerung
1907	26,54	45,34
1895	35,10	42,65

entfallen. So sehen wir einmal, von welcher Wichtigkeit für das ganze Volk diese großen Kreise der Unternehmer- und Arbeiterbevölkerung sind, und wie die Kämpfe beider Teile das Ganze in Mitleidenschaft ziehen. Ein wachsender Teil der Bevölkerung, jetzt nicht mehr viel weniger als die Hälfte unseres Volkes, gehört zur Arbeiterbevölkerung dieser drei Erwerbsstände. Aber auch die Kreise der Unternehmer sind, ganz abgesehen von ihrer Führerrolle im Wirtschaftsleben, rein zahlenmäßig trotz des Rückganges von über einem Drittel auf fast ein Viertel der Bevölkerung für diese von solcher Bedeutung, daß eine sorgfältige Abwägung der beiderseitigen Bedürfnisse und eine Ausgleichung der Gegensätze im Interesse des ganzen Volkes als notwendig sich ergibt.

In den einzelnen Berufsabteilungen liegen die Verhältnisse sehr ungleich, und es muß jede Verwertung der Gesamtergebnisse diese Verschiedenheiten berücksichtigen. In der Landwirtschaft sind die absoluten Zahlen der Unternehmer und Arbeiterbevölkerung

	Erwerbstätige		Berufszugehörige	
	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter
1907	2 500 974	3 400 437	7 795 398	5 648 065
1895	2 568 725	3 724 145	9 468 821	6 773 436

Somit kommen auf 100 Erwerbstätige bezw. Zugehörige der Unternehmer

	erwerbstätige Arbeiter	Zugehörige der Arbeiterbevölkerung
1907	136,0	72,47
1895	145,0	71,53

Die Unternehmerinteressen sind also überwiegend [1]). Die Zahl ihrer Erwerbstätigen ist in geringerem Maße gesunken als die der Arbeiter. Die zu ihnen gehörigen Kreise haben von ihrem Uebergewicht verloren, aber noch immer gehören über 2 Mill. mehr zu ihnen als zur Arbeiterbevölkerung.

Ganz entgegengesetzt ist die Entwicklung in der Industrie. Sie hat hier zu einem weiteren Ueberwiegen der Arbeiterbevölkerung geführt. Es sind gezählt:

	Erwerbstätige		Berufszugehörige	
	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter
1907	1 729 467	8 460 338	5 452 980	18 538 798
1895	1 774 375	5 899 708	5 881 974	12 890 603

Mithin kommen auf 100 Erwerbstätige bezw. Zugehörige der Unternehmer

	erwerbstätige Arbeiter	Zugehörige der Arbeiterbevölkerung
1907	489,4	340,0
1895	332,6	219,2

Hier verschiebt sich das Ergebnis gegenüber den allgemeinen Resultaten von S. 752 f. zuungunsten der Unternehmer, deren Zahl sich eben um den Betrag der Hausgewerbetreibenden mehr vermindert als die Arbeiterschaft durch den Abzug der mithelfenden Familienangehörigen. Es tritt der absolute Rückgang der Unternehmer und der zu ihnen gehörenden Kreise gegenüber dem Ansteigen der Arbeiterschaft noch deutlicher hervor und gelangt in der außerordentlichen Zunahme der Verhältniszahlen zum anschaulichen Ausdruck.

In Handel und Verkehr sind ermittelt:

	Erwerbstätige		Berufszugehörige	
	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter
1907	1 012 192	1 699 008	3 129 049	3 795 474
1895	843 557	1 123 114	2 817 793	2 418 716

Mithin kommen auf 100 Erwerbstätige bezw. Zugehörige der Unternehmer

	erwerbstätige Arbeiter	Zugehörige der Arbeiterschaft
1907	167,8	121,3
1895	133,1	85,84

1) Auf die Frage, ob und inwieweit damit die Ausdehnung der Produzenteninteressen gegeben ist, gehe ich nicht ein.

Auch hier ist eine Zunahme der Verhältniszahlen zu beobachten, aber in weit geringerem Maße, als sich dies für die Industrie ergeben hat. Es ist eben nicht nur die Arbeiterzahl und Arbeiterbevölkerung, sondern auch die Zahl der Unternehmer und der Umfang der zu ihnen gehörenden Kreise gestiegen; diese Zunahme bleibt zwar hinter dem Anwachsen der Arbeiterklasse zurück, bietet aber doch ein wirksames Gegengewicht. Immerhin ist bemerkenswert, daß 1895 noch die Unternehmerbevölkerung zahlenmäßig überwiegt, 1907 aber die Arbeiterkreise sie um mehr übertreffen, als sie 1895 zurückblieben.

So sehen wir in den 3 Berufsabteilungen ganz ungleiche Verhältnisse und verschiedene Entwicklungstendenzen, in der Landwirtschaft ein Ueberwiegen der Unternehmerinteressen und eine nur geringe Verschiebung zugunsten der Arbeiterbevölkerung, in der Industrie eine gewaltige Zunahme der schon 1895 zahlreicheren Arbeiterbevölkerung und einen Rückgang der Unternehmerkreise, im Handel eine Ausdehnung beider Teile der Bevölkerung, aber doch eine größere Zunahme auf seiten der Arbeiter.

II.

Zwischen die Unternehmer und Arbeiter schiebt sich eine Mittelklasse ein, die im Verhältnis am meisten an Boden gewonnen hat, die Klasse der Beamten. Zu ihr gehören

	Erwerbstätige	Zugehörige
1907	1 299 728	3 067 649
1895	621 825	1 619 982

Somit ergibt sich eine bedeutende Zunahme: die Zahl der Erwerbstätigen hat den doppelten Betrag überschritten, die der Berufszugehörigen ihn nicht ganz erreicht. Dieses Anwachsen hat ein Ansteigen des Anteils dieses Mittelstandes an der Berufsbevölkerung dieser Abteilungen bewirkt. Es gehören von 100 Erwerbstätigen bezw. Zugehörigen dieser Abteilungen den Beamtenstellungen an

1907	5,28	bezw.	5,86
1895	3,29	„	3,62

Was diese mittlere Schicht für die gesamte Bevölkerung bedeutet, ergibt sich daraus, daß von 100 der Gesamtbevölkerung zu dieser Kategorie der Beamten in den Erwerbsständen 1907: 4,97, 1895: 3,13 gehören.

Ob und inwieweit diese Zunahme die Einbuße ausgleicht, die die Selbständigen erlitten haben, ist eine Frage, zu deren Beantwortung das berufsstatistische Material nicht mehr ausreicht, es wird nötig, auf die Gliederung der Unternehmer nach der Größe der Betriebe einzugehen und nachzuweisen, welche von ihnen in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel zurückgegangen sind, bezw. mit der Entwicklung nicht Schritt gehalten haben. Dann wird sich ergeben, ob und inwieweit das Anwachsen eines abhängigen die Verluste des selbständigen Mittelstandes ausgeglichen hat. Diese Unter-

suchung muß aber nicht nur die hier allein betrachteten Erwerbsstände noch eingehender gliedern, sie darf sich auch nicht auf sie beschränken. Sie muß versuchen, die Abteilung der häuslichen Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art, die Berufsarten der öffentlichen Dienste und freien Berufe und die verschiedenen Kategorien der beruflosen Selbständigen in die soziale Gliederung einzuordnen. Erst dann wird das Bild der sozialen Veränderungen vollständig. Aber die Lösung dieser Aufgabe geht über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinaus und muß auch deshalb einer späteren umfassenden Darstellung vorbehalten werden, weil eine Verbindung der berufsstatistischen und betriebsstatistischen Ergebnisse noch die weitere Verarbeitung und abschließende Veröffentlichung des Materials abzuwarten hat. Erst dann wird die Beantwortung der letzten Frage möglich sein, inwieweit aus den Resultaten der Berufs- und Betriebszählung Veränderungen in der Besetzung der oberen Schicht, des Mittelstandes und der unteren Klassen zu ersehen sind[1]).

1) Für 1895 vgl. Stat. d. D. R. N. F. Bd. 111, S. 189 ff.; Rauchberg S. 96 ff., S. 150 ff., 405 ff.; Kollmann S. 1302 ff.; Schmoller, Was verstehen wir unter dem Mittelstand? Hat er im 19. Jahrhundert zu- oder abgenommen? Verhandlungen des achten Evangelisch-sozialen Kongresses, Göttingen 1897, S. 132 ff. Grundriß, II. Teil, 1.—6. Aufl., 1904, S. 426 ff., 532 ff., 549 ff.

Miszellen.

XIX.

Die finanziellen Ergebnisse der deutschen Maschinenbau-Aktiengesellschaften im Jahre 1909.

Von Dipl.-Ing. Ernst Werner, Berlin.

Vorbemerkung.

Die in den beigegebenen Zahlentafeln berechneten Rentabilitätsziffern und die weiter unten ermittelten Zahlen sind auf Grund der von den in Betracht kommenden Maschinenbau-Aktiengesellschaften eingesandten Geschäftsberichte unter Beachtung nachstehender Leitsätze bestimmt worden.

Die aufgestellten Leitsätze stimmen in der Hauptsache mit den Leitsätzen überein, die das Kaiserl. Statistische Amt bei der Berechnung der „Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften", welche alljährlich von genannter Behörde herausgegeben werden, zugrunde legt. Auf die Abweichungen ist an gegebener Stelle in Anmerkung hingewiesen. Im wesentlichen ist die vorliegende Untersuchung, da sie sich nur auf ein einzelnes Wirtschaftsgebiet erstreckt, eingehender als die vom Kaiserl. Statistischen Amt herausgegebenen Statistiken angelegt.

Die Leitsätze.

1) Der Bestand. Zur Feststellung des Bestandes der für die Maschinenindustrie in Betracht kommenden Aktiengesellschaften und zur Bestimmung der tatsächlich von den Aktionären in das Unternehmen eingebrachten Kapitalien wurde das Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften benutzt. Unter dem Stichwort „Kapital" finden sich in der erwähnten Quelle sehr wertvolle Angaben über den finanziellen Werdegang einer jeden Aktiengesellschaft, also z. B. über das Gründungskapital, die Herabsetzungen, Erhöhungen des Aktienkapitals usw.

2) Umfang der Statistik. Soweit die für die vorliegende Rentabilitätsberechnung in Betracht kommenden Aktiengesellschaften dem Verfasser ihre Geschäftsberichte[1]) einsandten, sind alle die Gesellschaften berücksichtigt worden, die als Zweck ihres Unternehmens die Herstellung[2]) von Maschinen angeben; einbeschlossen worden sind weiterhin die Schiffsbauanstalten[3]) und Maschinenfabriken des allge-

1) Von 291 überhaupt in Betracht kommenden Firmen haben nur 12 dem Verfasser ihre Geschäftsberichte nicht übersandt.

2) Das Kaiserl. Stat. Amt macht eine Unterscheidung zwischen Gesellschaften, die Maschinen herstellen und die mit Maschinen handeln, nicht. Eine solche Unterscheidung ist jedoch unbedingt erforderlich, denn die ersteren sind Fabrikations-Gesellschaften, während die letzteren Handelsgesellschaften sind.

3) Dagegen werden die Gesellschaften ausgeschieden, die als Hauptzweck Herstellung von Werften nnd Dockanlagen angeben.

meinen Maschinenbaues in Verbindung mit Kesselfabrikation; ausgeschlossen wurden alle Aktiengesellschaften, die Eisenkonstruktionen, Eisenbahnmaterial, Waggons usw. herstellen. Aktiengesellschaften, die nur Handel mit Maschinen betreiben, sind nicht in die Statistik aufgenommen worden. Aktiengesellschaften, die neben dem Maschinenbau in erheblichem Maße andere mit dem Maschinenbau nicht zusammenhängende Betriebe (z. B. Bergbau, Eisenhüttenindustrie usw.) aufweisen, mußten außerhalb der vorliegenden Untersuchung bleiben, daher sind Firmen wie Fried. Krupp A.-G., Gutehoffnungshütte, Königin Marienhütte, Lauchhammer, Donnersmarckhütte, Friedrich-Wilhelmhütte u. a. m. nicht in die Statistik aufgenommen worden. Schließlich sind alle Aktiengesellschaften in Liquidation und in Konkurs unberücksichtigt geblieben.

3) Berichtszeitraum. Aufgenommen sind alle Bilanzen, die in dem dem Berichtsjahr zugrunde liegenden Kalenderjahr zum Abschluß gelangten.

Die Abschlußtermine sind sehr verschieden; in der Hauptsache lauten die Bilanzen auf den 30. Juni oder 31. Dezember, jedoch finden sich auch alle anderen Termine vor[1]).

4) Gruppierung. Die in Betracht gezogenen Maschinenbauanstalten sind in 7 Gruppen[2]) eingeteilt worden, und zwar:

A. Allgemeiner Maschinenbau.
B. Allgemeiner Maschinenbau in Verbindung mit Lokomotivenbau.
C. Allgemeiner Maschinenbau in Verbindung mit Schiffbau.
D. Herstellung von Werkzeugmaschinen.
E. Herstellung von Textilmaschinen.
F. Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen.
G. Massenmäßige Herstellung von Maschinen oder Sondermaschinen.

Diese Gruppen sind weiterhin hinsichtlich der Größe des nominellen Einzelaktienkapitals in 3 Untergruppen eingeteilt, und zwar in Aktiengesellschaften mit einem Einzelaktienkapital von

1) mehr als 3 Mill. M.;
2) mehr als 1,5 Mill. M., aber weniger als 3 Mill. M.;
3) weniger als 1,5 Mill. M.

---

1) Das Kaiserl. Stat. Amt nimmt nicht das Kalenderjahr, sondern die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni des darauffolgenden Jahres als Berichtsjahr.

2) Da das Kaiserl. Stat. Amt sämtliche deutschen Aktiengesellschaften auf ihre Rentabilität untersucht, muß es von einer solchen eingehenden Gruppierung Abstand nehmen. — Die Gruppierung, die das Kaiserl. Stat. Amt hinsichtlich der Maschinenindustrie vornimmt, ist nicht sachgemäß. An sich ist schon das Zusammenbringen der Maschinen mit Instrumenten (sogar Musikinstrumenten) gänzlich verfehlt; direkt falsch ist es, in diese Gruppe die Unterabteilung „Elektrizitätserzeugung" einzubeziehen. Die Elektrizitätserzeugung steht mit der elektrotechnischen Industrie und mit der Maschinenindustrie nur insofern in Beziehung, als vermittelst Maschinen Elektrizität erzeugt wird (Elektrizitätswerke), dieses Kriterium haben aber noch viele andere Wirtschaftsgebiete, z. B. das Textilgewerbe oder die Papierfabrikation. Folgerichtig kommen für die Maschinenindustrie nur alle die Gesellschaften in Betracht, die Maschinen herstellen und nicht auch solche Gesellschaften, die mit diesen Maschinen etwas erzeugen. Sollen die vom Kaiserl. Stat. Amt berechneten Zahlen nicht irreführend wirken und praktisch brauchbar sein, so müssen „Zeitmeß- und Musikinstrumente; Feinmechanik" und „Elektrizitätserzeugung" aus der Gruppe „Industrie der Maschinen" unbedingt ausgeschieden werden.

5) Das nominelle Aktienkapital. Als nominelles Aktienkapital ist in die Statistik diejenige Summe eingeführt worden, die für die Berechnung der Dividendensumme für das laufende Bilanzjahr maßgebend war. Erhöhungen und Herabsetzungen des Aktienkapitals, die in dem vorliegenden Bilanzjahr noch nicht durchgeführt waren, sind unberücksichtigt geblieben; ebenso sind auch diejenigen Beträge des nominellen Aktienkapitals, die aus irgendwelchen Gründen nicht oder nur teilweise dividendeberechtigt waren, nicht oder nur mit dem entsprechenden Teil in die Statistik eingesetzt worden. Nicht voll einbezahltes nominelles Aktienkapital, was indessen in der Maschinenindustrie höchst selten vorkommt, wurde nur mit dem bis zum Bilanzjahr eingezahlten Betrag in die Rechnung eingeführt.

6) Das Gründungskapital[1]). Hierunter ist das bei der Gründung des Unternehmens gezeichnete Aktienkapital zu verstehen.

7) Das tatsächlich von den Aktionären in das Unternehmen eingebrachte Kapital[1]). Dieses Kapital wurde, wie schon oben erwähnt, derart bestimmt, daß das Gründungskapital um sämtliche Vermehrungen des Aktienkapitals durch Herausgabe neuer Aktien zuzüglich etwaiger Agiogelder erhöht worden ist. Außerdem wurden alle Zuzahlungen berücksichtigt, die etwa von den Aktionären bei Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien geleistet wurden. Herabsetzungen des Aktienkapitals sind nur dann vom Gründungskapital abgezogen worden, wenn bei derartigen Herabsetzungen von den Aktionären die entsprechenden Geldbeträge, zurückerstattet worden waren. Bei teilweisen Wiedererstattungen sind nur die teilweisen Werte berücksichtigt.

8) Das Unternehmungskapital. In Uebereinstimmung mit dem Kaiserl. Stat. Amt und der maßgebenden Literatur ist das Unternehmungskapital bestimmt worden als die Summe aus dem nominellen Aktienkapital und den echten Reserven.

9) Die echten Reserven. In Uebereinstimmung mit dem Kaiserl. Stat. Amt sind unter echten Reserven nur solche Reserven verstanden, die zur freien Verfügung der Gesellschaft stehen. Alle Arten von Pensionsfonds, Arbeiterunterstützungsfonds usw. sind also nicht als echte Reserven[2]) angesehen worden.

10) Die festen Verschuldungen. Als feste Verschuldungen wurden angesehen: Anleihen, Obligationen, Hypotheken. Diese festen Verschuldungen sind nur mit den noch im Umlaufe befindlichen Beträgen in die Berechnung eingeführt worden. Vorübergehende Schuldverpflichtungen (Wechsel, Bankschulden usw.) sind unberücksichtigt gelassen.

11) Das werbende Kapital. Zählt man zum Unternehmungskapital die festen Verschuldungen[3]), so erhält man das „werbende Kapital“.

12) Das Kurskapital. Zur Bestimmung des Kurskapitals[4])

---

1) Das Kaiserl. Stat. Amt berechnet dieses Kapital nicht.

2) Die Zuwendungen, welche etwa im Bilanzjahr diesen Fonds ohne jeden Unterschied aus dem Fabrikationsüberschuß gewährt wurden, sind aber bei Bestimmung des Reingewinnes (als Rücklagen) berücksichtigt worden.

3) Das Kaiserl. Stat. Amt berechnet die festen Verschuldungen, unter ihnen besonders die Hypotheken, aber nicht das werbende Kapital.

4) Das Kaiserl. Stat. Amt berechnete bislang das Kurskapital nicht.

ist der letzte Kurs am Ende des vorangegangenen Bilanzjahres zugrunde gelegt worden, ausgehend von der Annahme, daß in der Regel die Aktien am Beginn des Bilanzjahres gekauft werden.

13) Die Dividende. Als Dividendensumme wurde stets der Betrag eingeführt, den die Bilanz ergibt. Bei Aktiengesellschaften, die mehrere Arten von Aktien mit verschieden hohen Dividendensätzen besitzen, ist die Gesamtdividende in Beziehung zum Gesamtaktienkapital gesetzt worden. Bei den Rentabilitätsziffern unter Berücksichtigung der Dividende sind stets die Dividendensummen zu den gesamten Aktienkapitalien, also einschließlich der Aktienkapitalien der dividendelosen Aktiengesellschaften, in Beziehung gesetzt worden. Bei der Bestimmung der Kursdividende sind selbstverständlich nur die Aktiengesellschaften mit Börsennotiz berücksichtigt worden; jedoch sind auch hier die gesamten Kapitalien der dividendezahlenden und dividendelosen Gesellschaften der Gesamtdividende der Aktiengesellschaften mit Börsennotiz gegenübergestellt.

14) Das Jahresreinerträgnis. Das Jahresreinerträgnis J wurde aus der Gleichung berechnet:

$$J = R + D + V_n - V_r$$

worin bedeuten:

R sämtliche gemachten Rücklagen (mit Ausnahme der ordentlichen Abschreibungen, der Gratifikationen und Tantiemen [1]);

D Dividendensumme;

V_n Vortrag für das nächte Bilanzjahr;

V_r Vortrag des laufenden Bilanzjahres.

Bei der Berechnung der Rentabilitätziffern unter Berücksichtigung des Jahresreinerträgnisses wurde von der Summe der positiven Jahresreinerträgnisse (Gewinne) die Summe der negativen Jahresreinerträgnisse (Verluste) abgezogen, die verbleibenden Beträge wurden mit den entsprechenden Kapitalien in Beziehung gesetzt.

15) Die Zinsen wurden, soweit hierüber Angaben gemacht waren, mit den tatsächlichen Beträgen eingesetzt, im anderen Falle wurden die Zinsen mit $4^1/_2$ v. H. berechnet.

Die Ergebnisse.

1. Der Bestand.

Im Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften sind unter Beachtung der für die vorliegende Untersuchung aufgestellten Leitsätze

1) In welcher Weise das Kaiserl. Stat. Amt das Reinerträgnis bestimmt, ist aus den textlichen Ausführungen nicht genau ersichtlich. Es wird zwar angegeben, welche Posten in dem statistischen Reingewinn nicht enthalten sein dürfen, es wird auch angegeben, daß Tantiemen und außerordentliche Gratifikationen im Reinerträgnis enthalten sein müssen, jedoch vermißt man eine vollkommen klare Begriffsbestimmung. Meines Erachtens ist es nicht richtig, die Tantiemen dem Reinerträgnis zuzurechnen, denn Tantiemen sind nur eine besondere Art von Honorierungen und gehören als solche, wie die Löhne der Arbeiter und die Gehälter der Beamten, zu den Geschäftsunkosten. Auch ist zu bedenken, daß eine Reihe von Aktiengesellschaften den vom Verfasser dargelegten Standpunkt bei Aufstellung der Bilanz einnehmen. Es ist somit den Bilanzen und auch den Geschäftsberichten dieser Gesellschaften die Höhe der Tantiemen gar nicht zu entnehmen.

im ganzen 291 Maschinenbau-Aktiengesellschaften mit einem Gesamt-Aktienkapital von 631 Mill. M. aufgeführt.

Von diesen 291 Maschinenbau-Aktiengesellschaften konnten jedoch nur 259 Gesellschaften mit 586 Mill. M. statistisch [1]) verwendet werden.

Gemäß der oben angeführten Leitsätze, die für die vorliegende Statistik festgelegt wurden, mußten alle die Aktiengesellschaften, welche:

1) sich in Liquidation befanden,
2) in Konkurs geraten waren,

unberücksichtigt bleiben.

Ferner mußten ausscheiden:

3) alle die Aktiengesellschaften, von denen kein Geschäftsbericht zu erlangen war, und
4) diejenigen Gesellschaften, welche im Jahre 1909 gegründet worden waren, jedoch erstmals erst im Jahre 1910 eine Bilanz ziehen.

	Aktiengesellschaften	Anzahl	Nominelles Aktienkapital	v. H.
1.	In die Statistik aufgenommen	259	585 662 600	93
2.	mit unvollständiger oder keiner Bilanz	12	25 140 600	4
3.	bei denen Bilanz erstmals 1910 gezogen wird	7	10 412 000	1,5
4.	in Liquidation	12	9 635 400	} 1,5
5.	in Konkurs	1	220 000	
	zusammen	291	631 070 600	100

Faßt man die unter 1 bis 3 in obiger Zusammenstellung aufgeführten Gesellschaften zusammen, so erhält man für das Jahr 1909 278 tätige Maschinenbau-Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von 621 Mill. M.

2. Die Bilanztermine.

Wie schon oben erwähnt, sind die Bilanztermine sehr verschieden. Die nachstehende Zusammenstellung gibt hierüber Aufschluß.

Bilanz am	Anzahl der Gesellschaften	Nominelles Aktienkapital	v. H.
31. März	22	38 800 000	7
30. Juni	77	197 500 000	34
30. September	36	54 600 000	9
31. Dezember	101	258 300 000	44
	236	549 200 000	94
zu anderen Terminen	23	36 500 000	6
zusammen	259	585 700 000	100

1) Die Angaben des Kaiserl. Stat. Amtes (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Ergänzungsheft zu 1910, II. Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin 1910) weichen aus den oben angegebenen Gründen wesentlich ab (siehe Seite 1 und 2, Anmerkung 2). — Für die Folge wird das Kaiserl. Stat. Amt bei der Zuteilung

3. Die Kapitalien.

Im Bilanzjahr 1909 sind 259 Aktiengesellschaften mit einem Gesamt-Aktienkapital (nominell) von 586 Mill. M. untersucht worden; das diesem Aktienkapital entsprechende tatsächlich von den Aktionären in das Unternehmen eingebrachte Kapital beträgt 742 Mill. M.

Das tatsächlich von den Aktionären in das Unternehmen eingebrachte Kapital ist somit 1,27mal höher als das zugehörige nominelle Aktienkapital. Diese Verhältniszahl weicht von den für die vergangenen Jahre 1908, 1907, 1906 berechneten Zahlen nur um 0,01 ab.

Das Gesamt-Gründungskapital beträgt 350 Mill. während das Gesamt-Aktienkapital (nominell) einen Wert von 586 Mill. aufweist; es hat somit ein Zuwachs von 40,3 v. H. stattgefunden.

Unter den untersuchten 259 Aktiengesellschaften mit einem nominellen Aktienkapital von 586 Mill. sind 204 Aktiengesellschaften mit einem nominellen Gesamtkapital von 463 Mill., welche feste Verschuldungen (Hypotheken, Obligationen etc.) aufweisen. Die Gesamtsumme der festen Verschuldungen beträgt 179 Mill.

Die echten Reserven der 259 Aktiengesellschaften betragen 157 Mill., das sind 60 v. H. in bezug auf das nominelle Aktienkapital.

Das in der deutschen Maschinenindustrie angelegte Unternehmungskapital beträgt 743 Mill. und das werbende Kapital 922 Mill.

Von den untersuchten 259 Aktiengesellschaften mit 586 Mill. Aktienkapital sind 114 Gesellschaften mit 360 Mill. nominellem Aktienkapital bei der Börse zugelassen, das sind 61 v. H.

Dem Aktienkapital von 360 Mill. der Gesellschaften mit Börsennotiz entspricht ein Kurskapital von 549 Mill., das heißt: das nominelle Aktienkapital wurde am Anfang des Bilanzjahres 1909 im Gesamtdurchschnitt um 53 v. H. durch die Börse höher eingeschätzt.

Zu den soeben aufgeführten Kapitalarten vergleiche Zahlentafeln 1 bis 3.

4. Die Rentabilitätsziffern.

Um einen Anhalt darüber zu haben, in welchem Maße im Jahre 1909 Dividenden gezahlt wurden, welche nominellen Aktienkapitalien an den verschiedenen Dividendenhundertsätzen beteiligt sind, und zur besseren Beurteilung der in Zahlentafel 9 berechneten Rentabilitätsziffern ist in Zahlentafel 4 das der Untersuchung unterworfene nominelle Aktienkapital nach Dividendengruppen geordnet.

Aus Zusammenstellung 4 ist ersichtlich, daß — um nur einige Zahlen zu nennen — von 586 Mill. Gesamt-Aktienkapital:

---

der einzelnen Aktiengesellschaften zu den aufgestellten Gruppen anders als bisher verfahren müssen. Zweckmäßigerweise wird das Amt eine sachgemäße Gruppierung nur durch Hinzuziehung von geeigneten Sachverständigen, die über die betreffenden Wirtschaftsgebiete auf Grund praktischer Erfahrung genau unterrichtet sind, gewinnen können.

rd. 135	Mill.	keine	Dividende
„ 44	„	5 v. H.	„
„ 48	„	6 v. H.	„
„ 55	„	7 v. H.	„
„ 56	„	8 v. H.	„

gezahlt haben.

Im ganzen konnten 175 dividendezahlende Gesellschaften mit einem nominellen Aktienkapital von 451 Mill. gezählt werden, die zusammen eine Dividendensumme von 44 Mill. M. gezahlt haben. Die Durchschnittsdividende dieser dividendezahlenden Gesellschaften wurde zu 9, 8 v. H. berechnet.

Die dividendelosen Aktiengesellschaften wurden unterteilt in

1) Aktiengesellschaften, die zwar keine Dividende gezahlt haben, aber einen positiven Gewinn erzielten, der aus irgendwelchen Gründen nicht zur Dividendeverteilung benutzt wurde. — Derartige Gesellschaften wurden 25 gezählt mit einem nominellen Aktienkapital von 41 Mill. und einem positiven Gewinn von 1,13 Mill. oder 2,8 v. H. Vgl. hierzu Zahlentafel 5.

2) Aktiengesellschaften, die zwar keine Dividende gezahlt haben, aber einen indirekten Gewinn erzielten. — Es kommt vor, daß Aktiengesellschaften in den Vorjahren erhebliche Verlustvorträge aufweisen, daß es ihnen aber im Berichtsjahr gelungen ist, diese Verlustvorträge herabzumindern. Wenn nun auch in der Bilanz noch ein bestehender nicht ganz zu tilgender Verlust erscheint, so hat das betreffende Unternehmen dennoch im Berichtsjahr selbst einen Gewinn erzielt, der nur, nicht direkt zum Ausdruck kommt, sondern nur dadurch, daß sich der Gesamtverlust niedriger als der Verlustvortrag stellt. — Solche Gesellschaften wurden 7 gezählt mit einem nominellen Aktienkapital von 11,6 Mill. und 0,33 Mill. oder 2,8 v. H. Gewinn. Vgl. Zahlentafel 6.

3) Aktiengesellschaften, die mit Verlust gearbeitet haben. Hierüber gibt Zahlentafel 7 genaueren Aufschluß. Es sind 52 Gesellschaften mit 82 Mill. nominellem Aktienkapital, die zusammen 11 Mill. M. Verlust aufweisen.

Zahlentafel 8 gibt eine Uebersicht über die dividendezahlenden und dividendelosen Aktiengesellschaften.

Daß die Dividende durchaus kein Gradmesser für die Rentabilität und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines Industriezweiges ist, ist schon oben eingehender auseinandergesetzt worden. Welche Unterschiede zwischen der Durchschnittsdividende und den andern Rentabilitätsziffern bestehen, zeigt deutlich Zahlentafel 9. In dieser Zahlentafel sind die sämtlichen Rentabilitätsziffern übersichtlich zusammengestellt.

Schlußbemerkung.

Aus den Zahlentafeln, die Verhältniszahlen und Rentabilitätsziffern enthalten, läßt sich im Hinblick auf die Ergebnisse der früheren Jahre sagen, daß das vorliegende Berichtsjahr 1909 wirtschaftlich etwas schlechter abgeschlossen hat, als das Jahr 1908; es weist auch schlechtere Ergebnisse auf als das Jahr 1906, während den Ergebnissen nach das Jahr 1907 unter den letzten vier Jahren das erträgnisreichste war.

Zahlentafel 1.

Nominelles Aktienkapital und tatsächlich von den Aktionären in das Unternehmen eingebrachtes Kapital.

Aktiengesellschaften, die sich befassen mit:	Zahl der Aktiengesellschaften			Nominelles Aktienkapital				
	überhaupt	der dividendezahlenden	der dividendelosen	überhaupt N	der dividendezahlenden Aktiengesellschaften		der dividendelosen Aktiengesellschaften	
				M.	M.	v. H.	M.	
A. allgemeinem Maschinenbau								
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	22	18	4	115 742 900	98 242 900	85	17 500 000	15
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	30	19	11	60 332 000	34 798 000	58	25 534 000	42
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	67	39	28	54 537 100	34 068 700	63	20 468 400	37
zusammen:	**119**	**76**	**43**	**230 612 000**	**167 109 600**	**72**	**63 502 400**	**28**
B. allgemeinem Maschinenbau in Verbindung mit Lokomotivbau								
Einzel-A.-K. 3 Mill. und mehr	9	9	—	66 460 000	66 460 000	100	—	—
zusammen:	**9**	**9**	—	**66 460 000**	**66 460 000**	**100**	—	—
C. allgemeinem Maschinenbau in Verbindung mit Schiffbau								
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	9	5	4	54 800 000	27 800 000	51	27 000 000	49
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	6	4	2	11 477 000	7 690 000	65	3 787 000	35
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	3	2	1	1 900 000	1 600 000	85	300 000	15
zusammen:	**18**	**11**	**7**	**68 177 000**	**37 090 000**	**54**	**31 087 000**	**46**
D. Herstellung von Werkzeugmaschinen								
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	5	4	1	24 200 000	20 200 000	84	4 000 000	16
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	7	5	2	13 100 000	8 800 000	67	4 300 000	33
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	7	4	3	6 020 000	3 720 000	62	2 300 000	38
zusammen:	**19**	**13**	**6**	**43 320 000**	**32 720 000**	**76**	**10 600 000**	**24**
E. Herstellung von Textilmaschinen								
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	2	2	—	6 500 000	6 500 000	100	—	—
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	4	4	—	7 250 000	7 250 000	100	—	—
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	3	2	1	1 990 000	1 900 000	96	90 000	4
zusammen:	**9**	**8**	**1**	**15 740 000**	**15 650 000**	**99**	**90 000**	**1**
F. Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen								
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	4	4	—	12 600 000	12 600 000	100	—	—
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	11	7	4	8 788 800	5 570 000	63	3 218 800	37
zusammen:	**15**	**11**	**4**	**21 388 800**	**18 170 000**	**85**	**3 218 800**	**15**
G. massenmäßiger Herstell. von Maschinen od. Sondermaschinen								
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	12	9	3	71 743 000	61 361 000	86	10 382 000	14
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	19	15	4	38 096 000	31 721 000	83	6 375 000	17
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	39	23	16	30 125 800	20 320 800	68	9 805 000	32
zusammen:	**70**	**47**	**23**	**139 964 800**	**113 402 800**	**81**	**26 562 000**	**19**
Insgesamt:	259	175	84	585 662 600	450 602 400	77	135 060 200	23

Fortsetzung von Zahlentafel 1.

Aktiengesellschaften, die sich befassen mit:	Tatsächlich von den Aktionären in das Unternehmen eingebrachtes Kapital			Verhältnis T : N		
	überhaupt T	der dividendezahlenden Aktiengesellschaften	der dividendelosen Aktiengesellschaften	1909	1908	1907
	M.	M.	M.			
A. allgemeinem Maschinenbau						
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	149 879 400	131 055 200	18 824 200	1,30	1,32	1,33
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	78 817 800	43 954 300	34 863 500	1,30	1,34	1,38
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	66 873 800	38 545 500	28 328 300	1,23	1,22	1,25
zusammen:	**295 571 000**	**213 555 000**	**82 016 000**	**1,28**	**1,29**	**1,32**
B. allgemeinem Maschinenbau in Verbindung mit Lokomotivbau Einzel-A.-K. 3 Mill. und mehr	87 828 600	87 828 600	—	1,32	1,33	1,31
zusammen:	**87 828 600**	**87 828 600**	—	**1,32**	**1,33**	**1,31**
C. allgemeinem Maschinenbau in Verbindung mit Schiffbau						
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	66 039 300	35 172 800	30 866 500	1,21	1,15	1,16
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	12 595 400	8 105 800	4 489 600	1,09	1,07	1,06
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	2 300 000	2 000 000	300 000	1,21	1,21	1,23
zusammen:	**80 934 700**	**45 278 600**	**35 656 100**	**1,18**	**1,14**	**1,15**
D. Herstellung von Werkzeugmaschinen						
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	31 237 500	25 237 500	6 000 000	1,29	1,32	1,28
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	17 044 000	11 772 000	5 272 000	1,30	1,27	1,41
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	7 924 500	4 852 500	3 072 000	1,32	1,37	1,34
zusammen:	**56 206 000**	**41 862 000**	**14 344 000**	**1,30**	**1,32**	**1,32**
E. Herstellung von Textilmaschinen						
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	8 345 000	8 345 000	—	1,28	1,22	1,28
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	7 818 000	7 818 000	—	1,08	1,08	1,09
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	2 640 000	2 550 000	90 000	1,33	1,37	1,21
zusammen:	**18 803 000**	**18 713 000**	**90 000**	**1,20**	**1,20**	**1,19**
F. Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen						
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	14 233 000	14 233 000	—	1,13	1,12	1,19
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	11 107 000	5 869 000	5 238 000	1,26	1,05	1,05
zusammen:	**25 340 000**	**20 102 000**	**5 238 000**	**1,18**	**1,09**	**1,08**
G. massenmäßiger Herstell. von Maschinen od. Sondermaschinen						
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	85 814 900	73 703 900	12 111 000	1,20	1,21	1,22
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	50 476 800	42 786 800	7 690 000	1,32	1,29	1,27
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	40 808 300	25 161 600	15 646 700	1,36	1,32	1,22
zusammen:	**177 100 000**	**141 652 300**	**35 447 700**	**1,26**	**1,26**	**1,22**
Insgesamt:	741 783 300	568 991 500	172 791 800	1,27	1,26	1,26

Zahlentafel 2.

Echte Reserven. Feste Verschuldungen. — Untersuchungskapital. Werbendes Kapital. Gründungskapital.

Aktiengesellschaften, die sich befassen mit:	Zahl der Aktiengesellschaften		Nominelles Aktienkapital			Feste Verschuldungen
	überhaupt	die feste Verschuldungen aufweisen	überhaupt	der Aktiengesellschaften, die feste Verschuldungen aufweisen M.	v. H.	
A. allgemeinem Maschinenbau						
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	22	17	115 742 900	97 792 900	84	38 477 152
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	30	25	60 332 000	51 332 000	85	18 712 874
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	67	52	54 537 100	41 772 800	77	12 662 413
zusammen:	**119**	**94**	**230 612 000**	**190 897 700**	**83**	**69 852 439**
B. allgemeinem Maschinenbau in Verbindung mit Lokomotivbau						
Einzel-A.-K. 3 Mill. und mehr	9	7	66 460 000	50 460 000	76	19 302 865
zusammen:	**9**	**7**	**66 460 000**	**50 460 000**	**76**	**19 302 865**
C. allgemeinem Maschinenbau in Verbindung mit Schiffbau						
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	9	7	54 800 000	38 800 000	71	17 224 500
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	6	5	11 477 000	9 843 000	83	6 222 023
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	3	3	1 900 000	1 900 000	100	758 300
zusammen:	**18**	**15**	**68 177 000**	**50 543 000**	**74**	**24 204 823**
D. Herstellung von Werkzeugmaschinen						
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	5	4	24 200 000	18 800 000	78	9 585 762
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	7	6	13 100 000	11 500 000	88	4 490 400
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	7	7	6 020 000	6 020 000	100	2 075 000
zusammen:	**19**	**17**	**43 320 000**	**36 320 000**	**84**	**16 151 162**
E. Herstellung von Textilmaschinen						
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	2	2	6 500 000	6 500 000	100	2 981 000
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	4	3	7 250 000	5 900 000	81	2 584 400
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	3	2	1 990 000	1 900 000	96	582 500
zusammen:	**9**	**7**	**15 740 000**	**14 300 000**	**91**	**6 147 900**
F. Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen						
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill und mehr	4	4	12 600 000	12 600 000	100	3 814 386
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	11	10	8 788 800	8 488 000	97	2 414 389
zusammen:	**15**	**14**	**21 388 800**	**21 088 000**	**98**	**6 228 775**
G. massenmäßiger Herstell. von Maschinen od. Sondermaschinen						
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	12	8	71 743 000	45 243 000	63	18 824 765
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	19	17	38 096 000	34 796 000	92	10 511 000
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	39	25	30 125 800	19 260 800	64	7 665 434
zusammen:	**70**	**50**	**130 964 800**	**99 299 800**	**71**	**37 001 199**
Insgesamt:	259	204	585 662 600	462 908 500	79	178 880 163

Fortsetzung von Zahlentafel 2.

Aktiengesellschaften, die sich befassen mit:	Echte Reserven	Unternehmungs-kapital	Werbendes Kapital	Gründungskapital
A. allgemeinem Maschinenbau				
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	28 191 107	143 934 007	182 411 159	49 903 600
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	7 294 752	67 626 752	86 339 626	38 469 500
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	5 874 054	60 411 154	73 073 567	51 245 300
zusammen:	**41 359 913**	**271 971 913**	**341 824 352**	**139 618 400**
B. allgemeinem Maschinenbau in Verbindung mit Lokomotivbau Einzel-A.-K. 3 Mill. und mehr	32 019 605	98 479 605	117 782 470	37 170 000
zusammen:	**32 019 605**	**98 479 605**	**117 782 470**	**37 170 000**
C. allgemeinem Maschinenbau in Verbindung mit Schiffbau				
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	16 617 465	71 417 465	88 641 965	15 925 000
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	1 019 172	12 862 172	19 084 195	9 110 000
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	122 667	2 022 667	2 780 967	1 700 000
zusammen:	**17 759 304**	**86 302 304**	**110 507 127**	**26 735 000**
D. Herstellung von Werkzeugmaschinen				
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	9 500 173	33 700 173	43 285 935	18 800 000
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	2 266 624	15 366 624	19 857 024	11 250 000
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	700 119	6 720 119	8 795 119	5 950 000
zusammen:	**12 466 916**	**55 786 916**	**71 938 078**	**36 000 000**
E. Herstellung von Textilmaschinen				
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	4 127 689	10 627 689	13 608 689	3 500 000
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	1 799 937	9 049 937	11 634 337	5 850 000
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	253 608	2 243 608	2 826 108	1 040 000
zusammen:	**6 181 234**	**21 921 234**	**28 069 134**	**10 390 000**
F. Herstellung der landwirtschaftlichen Maschinen				
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr.	8 824 627	21 424 627	25 239 013	6 300 000
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	944 364	9 732 364	12 146 753	8 130 000
zusammen:	**9 768 991**	**31 156 991**	**37 385 766**	**14 430 000**
G. massenmäßiger Herstell. von Maschinen od. Sondermaschinen				
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	23 742 550	95 485 550	114 310 315	32 550 000
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	8 115 277	46 211 277	56 722 277	23 635 000
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	5 534 561	35 660 361	43 325 795	28 945 000
zusammen:	**37 392 388**	**177 357 188**	**214 358 387**	**85 130 000**
Insgesamt:	156 948 351	742 976 151	921 865 314	349 473 400

Zahlentafel 4.

Nominelles Aktienkapital nach Dividendengruppen.

Aktiengesellschaften, die sich befassen mit:	Dividendenhundertsatz 0		bis 2		bis 3		bis 4		bis 5		bis 6		bis 7		bis 8		bis 9	
	Anzahl	nominelles Aktienkapital in Millionen	Anzahl	nominelles Aktienkapital in Millionen	Anzahl	nominelles Aktienkapital in Millionen	Anzahl	nominelles Aktienkapital in Millionen	Anzahl	nominelles Aktienkapital in Millionen	Anzahl	nominelles Aktienkapital in Millionen	Anzahl	nominelles Aktienkapital in Millionen	Anzahl	nominelles Aktienkapital in Millionen	Anzahl	nominelles Aktienkapital in Millionen
A. allgemeinem Maschinenbau																		
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	4	17,50	1	3,00	1	3,60	3	11,05	.	.	3	11,50	4	31,60	1	3,00	.	.
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	11	25,53	1	2,20	.	.	1	1,75	1	2,50	4	7,47	5	8,67	3	7,10	1	1,5
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	28	20,47	3	3,30	6	5,23	4	2,68	4	4,15	5	4,56	5	4,48	5	4,71	.	.
zusammen:	**43**	**63,50**	**5**	**8,50**	**7**	**8,83**	**8**	**15,43**	**5**	**6,65**	**12**	**23,53**	**14**	**44,75**	**9**	**14,81**	**1**	**1,50**
B. allgemeinem Maschinenbau in Verbindung mit Lokomotivbau Einzel-A.-K. 3 Mill. und mehr	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4,10	.	.	1	10,50	1	4,90
zusammen:	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**1**	**4,10**	.	.	**1**	**10,50**	**1**	**4,90**
C. allgemeinem Maschinenbau in Verbindung mit Schiffbau																		
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	4	27,00	.	.	.	.	1	3,50	.	.	1	3,30	1	3,00	1	15,00	.	.
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	2	3,79	.	.	1	2,00	1	2,20	.	.	1	1,73	.	.	.	.	.	.
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	1	0,30	.	.	.	.	1	1,00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
zusammen:	**7**	**31,09**	.	.	**1**	**2,00**	**3**	**6,70**	.	.	**2**	**5,03**	**1**	**3,00**	**1**	**15,00**	.	.
D. Herstellung von Werkzeugmaschinen																		
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	1	4,00	1	5,4	.	.	.	.	.	.	1	4,00	.	.	.	.	1	3,30
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	2	4,30	1	1,7	.	.	.	.	.	.	1	1,50	.	.	.	.	1	1,50
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	3	2,30	.	.	.	.	.	.	1	0,42	1	1,00	.	.	1	1,00	.	.
zusammen:	**6**	**10,60**	**2**	**7,10**	.	.	.	.	**1**	**0,42**	**3**	**6,50**	.	.	**1**	**1,00**	**2**	**4,80**
E. Herstellung von Textilmaschinen																		
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr																		
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3,40
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	1	0,09	.	.	.	.	.	.	1	0,90	.	.	.	.	1	1,00	.	.
zusammen:	**1**	**0,09**	.	.	.	.	.	.	**1**	**0,90**	.	.	.	.	**1**	**1,00**	**2**	**3,40**
F. Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen																		
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3,60
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	4	2,22	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1,30	3	2,67	1	0,30
zusammen:	**4**	**3,22**	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**1**	**1,30**	**3**	**2,67**	**2**	**3,90**
G. massenmäßiger Herstell. von Maschinen od. Sondermaschinen																		
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	3	10,38	.	.	.	.	.	.	2	32,47	.	.	.	.	2	8,39	.	.
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber wenige rals 3 Mill.	4	6,37	.	.	1	1,50	1	2,92	2	3,60	3	6,55	1	2,00	.	.	2	4,75
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	16	9,81	.	.	.	.	2	1,01	.	.	3	2,52	4	4,10	5	3,15	3	2,37
zusammen:	**23**	**26,56**	.	.	**1**	**1,50**	**3**	**3,93**	**4**	**36,07**	**6**	**9,07**	**5**	**6,10**	**7**	**11,54**	**5**	**7,12**
Insgesamt:	84	135,06	7	15,60	9	12,88	14	26,09	11	44,04	24	48,98	21	55,16	23	56,69	[illegible]	[illegible]

Fortsetzung von Zahlentafel 4.

Aktiengesellschaften, die sich befassen mit:	Dividendenhundertsatz																	
	bis 10		bis 11		bis 12		bis 15		bis 18		bis 20		bis 24		bis 28		bis 30	
	Anzahl	nominelles Aktienkapital in Millionen	Anzahl	nominelles Aktienkapital in Millionen	Anzahl	nominelles Aktienkapital in Millionen	Anzahl	nominelles Aktienkapital in Millionen	Anzahl	nominelles Aktienkapital in Millionen	Anzahl	nominelles Aktienkapital in Millionen	Anzahl	nominelles Aktienkapital in Millionen	Anzahl	nominelles Aktienkapital in Millionen	Anzahl	nominelles Aktienkapital in Millionen
A. allgemeinem Maschinenbau																		
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	1	3,30	.	.	2	15,85	1	3,00	.	.	1	12,34	.	.	.	.	.	.
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	1	1,80	.	.	.	.	.	.	1	2,00	.	.	.	.	.	.	1	1,80
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	1	0,36	1	1,20	1	1,35	2	1,55	1	0,21	1	0,35	.	.	.	.	.	.
zusammen:	**3**	**5,46**	**1**	**1,20**	**3**	**17,20**	**3**	**4,55**	**2**	**2,21**	**2**	**12,69**	.	.	.	.	**1**	**1,80**
B. allgemeinem Maschinenbau in Verbindung mit Lokomotivbau Einzel-A.-K. 3 Mill. und mehr	.	.	1	12,00	1	4,00	1	6,60	1	12,00	1	4,36	1	8,00	.	.	.	.
zusammen:	.	.	**1**	**12,00**	**1**	**4,00**	**1**	**6,60**	**1**	**12,00**	**1**	**4,36**	**1**	**8,00**	.	.	.	.
C. allgemeinem Maschinenbau in Verbindung mit Schiffbau																		
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3,00	.	.
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	1	1,76	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	.	.	.	.	.	.	1	0,60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
zusammen:	**1**	**1,76**	.	.	.	.	**1**	**0,60**	.	.	.	.	.	.	**1**	**3,00**	.	.
D. Herstellung von Werkzeugmaschinen																		
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	.	.	.	.	.	.	.	.	1	7,50	.	.	.	.	.	.	.	.
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1,60	1	2,50	.	.	.	.	.	.
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	1	1,30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
zusammen:	**1**	**1,30**	.	.	.	.	.	.	**2**	**9,10**	**1**	**2,50**	.	.	.	.	.	.
E. Herstellung von Textilmaschinen																		
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	.	.	1	3,00	.	.	.	.	.	.	1	3,50	.	.	.	.	.	.
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	1	2,50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1,35	.	.	.	.
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
zusammen:	**1**	**2,50**	**1**	**3,00**	.	.	.	.	.	.	**1**	**3,50**	**1**	**1,35**	.	.	.	.
F. Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen																		
1) Einzel A.-K. 3,0 Mill. und mehr	.	.	.	.	2	6,00	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3,00	.	.
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	2	1,30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
zusammen:	**2**	**1,30**	.	.	**2**	**6,00**	.	.	.	.	.	.	.	.	**1**	**3,00**	.	.
G. massenmäßiger Herstell. von Maschinen od. Sondermaschinen																		
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	.	.	.	.	.	.	1	4,50	.	.	1	3,00	2	8,00	1	5,00	.	.
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	2	4,30	.	.	2	4,50	1	1,60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	1	0,87	.	.	1	1,05	2	1,90	.	.	1	1,25	1	1,10	.	.	.	.
zusammen:	**3**	**5,17**	.	.	**3**	**5,55**	**4**	**8.00**	.	.	**2**	**4,25**	**3**	**9,10**	**1**	**5,00**	.	.
Insgesamt:	11	17,49	3	16,20	9	32,75	9	19,75	5	23,31	7	27,30	5	18,45	3	11,00	1	1,80

Zahlentafel 3.
Aktiengesellschaften mit Kursnotiz. Kurskapital. Kursdividende.

Aktiengesellschaften, die sich befassen mit:	Zahl der Aktiengesellschaften überhaupt	Zahl der Aktiengesellschaften mit Kursnotiz	nominales Aktienkapital überhaupt	nominales Aktienkapital der Aktiengesellschaften mit Kursnotiz NK M.	nominales Aktienkapital der Aktiengesellschaften mit Kursnotiz NK v. H.	Kurskapital K	K-NK / NK v. H.	Dividendensumme der Aktiengesellschaften m. Kursnotiz DK	Kursdividende 1909	Kursdividende 1908
A. allgemeinem Maschinenbau										
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	32	16	115 742 900	90 142 900	78	133 830 600	37,3	7 977 300	6,0	6,8
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	30	17	60 332 000	34 398 000	57	44 050 500	28,0	1 882 100	4,3	5,1
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	67	14	54 537 100	13 836 000	25	12 827 300	negativ	601 300	4,7	5,7
zusammen:	**119**	**47**	**230 612 000**	**138 376 900**	**60**	**190 708 400**	**38,0**	**10 460 700**	**5,5**	**6,6**
B. allgemeinem Maschinenbau in Verbindung mit Lokomotivbau Einzel-A.-K. 3 Mill. und mehr	9	6	66 460 000	53 200 000	80	97 630 000	83,3	7 219 500	7,4	7,3
zusammen:	**9**	**6**	**66 460 000**	**53 200 000**	**80**	**97 630 000**	**83,3**	**7 219 500**	**7,4**	**7,3**
C. allgemeinem Maschinenbau in Verbindung mit Schiffbau										
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	9	7	54 800 000	44 300 000	81	63 728 100	43,8	1 748 000	2,8	3,2
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	6	—	11 477 000	—	—	—	—	—	—	3,8
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	3	—	1 900 000	—	—	—	—	—	—	—
zusammen:	**18**	**7**	**68 177 000**	**44 300 000**	**81**	**63 728 100**	**43,8**	**1 748 000**	**2,8**	**3,2**
D. Herstellung von Werkzeugmaschinen										
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	5	2	24 200 000	12 900 000	53	24 430 000	98,3	1 254 000	5,1	6,4
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	7	5	13 100 000	9 100 000	70	13 947 100	52,8	904 000	6,5	6,9
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	7	3	6 020 000	2 520 000	42	3 454 400	36,8	151 000	4,4	7,4
zusammen:	**19**	**10**	**43 320 000**	**24 520 000**	**57**	**41 831 500**	**70,6**	**2 309 000**	**5,5**	**6,7**
E. Herstellung von Textilmaschinen										
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	2	2	6 500 000	6 500 000	100	16 710 000	157,0	1 030 000	6,2	20,7
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	4	3	7 250 000	5 450 000	75	10 290 200	87,4	691 000	6,7	7,7
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	3	—	1 990 000	—	—	—	—	—	—	5,9
zusammen:	**9**	**5**	**15 740 000**	**11 950 000**	**76**	**27 000 200**	**127,0**	**1 721 000**	**6,4**	**12,4**
F. Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen										
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	4	4	12 600 000	12 600 000	100	26 320 000	109,0	1 794 000	6,8	4,0
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	11	3	8 788 800	2 070 000	24	3 431 400	65,6	163 600	4,8	4,6
zusammen:	**15**	**7**	**21 388 800**	**14 670 000**	**69**	**29 751 400**	**102,0**	**1 957 600**	**6,6**	**4,6**
G. massenmäßiger Herstell. von Maschinen od. Sondermaschinen										
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	12	5	71 743 000	32 972 000	46	42 952 100	30,0	4 043 600	9,4	7,7
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	19	14	38 096 000	27 375 000	72	36 952 200	34,7	2 012 500	5,5	6,2
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	39	13	30 125 800	12 175 000	40	18 322 300	50,0	1 108 800	6,1	6,2
zusammen	**70**	**32**	**139 964 800**	**72 522 000**	**52**	**98 226 600**	**35,6**	**7 164 900**	**7,3**	**7,0**
Insgesamt:	59	114	585 662 600	359 538 900	61	548 876 200	53,0	32 580 700	5,9	6,2

Zahlentafel 5.

Aktiengesellschaften, die zwar keine Dividende gezahlt haben, aber einen positiven Gewinn erzielten.

Aktiengesellschaften, die sich befassen mit:	Zahl der Aktien-gesell-schaften	Beteiligtes nominelles Aktienkapital M.	Zugehöriger positiver Gewinn M.	v. H.
A. allgemeinem Maschinenbau	18	26 925 400	752 830	2,8
C. allgemeinem Maschinenbau in Verbindung mit Schiffbau	1	7 500 000	282 221	3,8
D. Herstellung von Werkzeugmaschinen	2	4 800 000	2 612	—
E. Herstellung von Textilmaschinen	1	90 000	24 807	27,6
F. Herstellung von landwirtschaftl. Maschinen	1	600 000	32 932	5,5
G. massenmäßiger Herstellung von Maschinen oder Sondermaschinen	2	1 100 000	34 360	3,1
	25	41 015 400	1 129 762	2,8

Zahlentafel 6.

Aktiengesellschaften, die zwar keine Dividende gezahlt haben, aber einen indirekten Gewinn erzielten.

Aktiengesellschaften, die sich befassen mit:	Zahl der Aktien-gesell-schaften	Beteiligtes nominelles Aktienkapital M.	Zugehöriger indirekter Gewinn M.	v. H.
A. allgemeinem Maschinenbau	5	7 690 000	180 901	2,4
G. massenmäßiger Herstellung von Maschinen oder Sondermaschinen	2	3 900 000	145 084	3,7
	7	11 590 000	325 985	2,8

Zahlentafel 7.

Aktiengesellschaften, die mit Verlust gearbeitet haben.

Aktiengesellschaften, die sich befassen mit:	Zahl der Aktien-gesell-schaften	Beteiligtes nominelles Aktienkapital M.	Zugehöriger Verlust M.	v. H.
A. allgemeinem Maschinenbau	20	28 886 000	4 041 386	14,0
C. allgemeinem Maschinenbau in Verbindung mit Schiffbau	6	23 587 000	2 179 529	9,3
D. Herstellung von Werkzeugmaschinen	4	5 800 000	1 366 471	23,7
F. Herstellung von landwirtschaftl. Maschinen	3	2 618 800	2 221 886	84,8
G. massenmäßiger Herstellung von Maschinen oder Sondermaschinen	19	21 562 000	1 304 451	6,0
	52	82 453 800	11 113 723	13,5

Zahlentafel 8.

Zusammenstellung der dividendezahlenden, dividendelosen und verlustbringenden Aktiengesellschaften.

Aktiengesellschaften	Zahl der Aktien-gesell-schaften	Beteiligtes nominelles Aktienkapital M.	v. H. 1909	1908	1907	1906
Dividende zahlende	175	450 602 400	77	80	86	82
Dividendenlose						
a) mit positivem Gewinn	75	41 016 400	7	8	6	6
b) mit indirektem Gewinn	7	11 590 000	2	2	2	2
c) verlustbringende	52	82 453 800	14	10	6	10
	259	585 662 600	100	100	100	100

Zahlentafel V[1]). Rentabilitätsziffern.

Aktiengesellschaften, die sich befassen mit:	Rentabilitätsziffern vom Standpunkt des Aktionärs, und zwar durch Inbeziehungsetzung der Dividenden mit dem gesamten nominellen Aktienkapital: $\frac{D}{N} \cdot 100$				tatsächlich von den Aktionären eingebrachten Kapital $\frac{D}{T} \cdot 100$				Kurskapital $\frac{DK}{K} \cdot 100$		des Unternehmens, und zwar durch Inbeziehungsetzung des Jahresreinerträgnisses mit dem Unternehmungskapital $\frac{J}{U} \cdot 100$		des Jahresreinerträgnisses + Zinsen der festen Verschuldungen mit dem werbenden Kapital: $\frac{J+Z}{W} \cdot 100 = \frac{E}{W} \cdot 100$	
	1909	1908	1907	1906	1909	1908	1907	1906	1909	1908	1909	1908	1909	1908
A. allgemeinem Maschinenbau														
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	7,4	7,1	8,4	7,5	5,7	5,4	6,3	5,4	6,0	6,3	6,4	6,0	6,0	5,7
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	4,8	5,8	7,2	7,0	3,7	4,3	5,3	5,3	4,3	5,1	2,4	3,5	2,9	3,5
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	3,8	4,9	5,8	4,9	3,1	4,0	4,6	3,8	4,7	5,7	3,3	4,9	3,5	4,7
zusammen:	**5,9**	**6,1**	**7,3**	**6,5**	**4,6**	**4,7**	**5,5**	**4,8**	**5,5**	**6,6**	**4,7**	**5,0**	**4,6**	**4,8**
B. allgemeinem Maschinenbau in Verbindung mit Lokomotivbau														
Einzel-A.-K. 2 Mill. und mehr	13,6	12,7	11,9	9,8	10,3	9,6	9,1	7,4	7,4	7,3	11,4	11,0	10,2	9,9
zusammen:	**13,6**	**12,7**	**11,9**	**9,8**	**10,3**	**9,6**	**9,1**	**7,4**	**7,4**	**7,3**	**11,4**	**11,0**	**10,2**	**9,9**
C. allgemeinem Maschinenbau in Verbindung mit Schiffbau														
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	4,6	4,4	6,5	6,9	3,8	3,8	5,6	5,9	2,8	3,2	2,0	5,3	2,8	5,1
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	3,7	3,5	4,1	1,8	3,4	3,3	3,9	1,7	—	3,8	−1,3	0,2	0,6	0,8
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	6,3	2,4	3,4	2,9	5,2	2,0	2,8	2,2	—	—	7,6	16,3	7,0	13,1
zusammen:	**4,5**	**4,2**	**6,0**	**5,6**	**3,8**	**3,7**	**5,3**	**4,9**	**2,8**	**3,2**	**1,7**	**4,8**	**2,5**	**4,7**
D. Herstellung von Werkzeugmaschinen														
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	7,4	8,9	8,4	9,9	5,8	6,8	6,5	7,3	5,1	6,4	8,8	7,2	7,9	6,5
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	8,0	6,4	7,9	3,3	6,1	5,0	5,6	2,8	6,5	6,9	0,9	2,3	1,7	7,4
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	4,8	8,9	8,7	8,6	3,7	6,5	6,5	5,9	4,4	7,4	0,6	14,3	1,3	12,2
zusammen:	**7,2**	**8,2**	**8,4**	**7,8**	**5,5**	**6,3**	**6,3**	**5,8**	**5,5**	**6,7**	**5,6**	**7,4**	**5,4**	**7,7**
E. Herstellung von Textilmaschinen														
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	15,9	12,4	23,5	16,0	12,4	10,0	18,4	16,0	6,2	20,7	10,9	9,9	9,4	9,1
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	11,8	13,8	13,5	12,8	10,9	12,8	12,3	11,5	6,7	7,7	9,6	14,7	8,5	13,3
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	6,4	13,9	15,9	11,9	4,8	7,7	13,2	9,8	—	5,9	6,8	11,8	−6,3	9,8
zusammen:	**12,8**	**12,6**	**18,2**	**13,3**	**10,7**	**10,5**	**15,2**	**12,0**	**6,4**	**12,4**	**9,9**	**10,9**	**8,7**	**9,9**
F. Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen														
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	14,2	13,0	10,3	9,0	12,6	11,6	8,6	7,5	6,8	4,0	12,1	12,8	10,9	11,1
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	5,2	7,1	5,6	6,4	4,1	6,8	5,3	6,2	4,8	4,6	−14,9	10,2	−11,2	9,0
zusammen:	**10,5**	**10,7**	**10,8**	**9,3**	**8,9**	**9,8**	**10,0**	**7,3**	**6,6**	**4,0**	**3,6**	**11,8**	**3,8**	**10,5**
G. massenmäßiger Herstell. von Maschinen od. Sondermaschinen														
1) Einzel-A.-K. 3,0 Mill. und mehr	9,1	9,5	11,1	12,5	7,6	7,9	9,1	10,1	9,4	7,7	9,0	7,8	8,5	7,3
2) „ „ 1,5 „ „ „ aber weniger als 3 Mill.	6,5	8,1	8,9	8,2	4,9	6,2	6,9	6,7	5,5	6,2	5,2	6,5	5,0	5,7
3) „ „ weniger als 1,5 Mill.	6,7	6,7	7,1	7,2	4,9	5,0	5,8	6,2	6,1	6,2	5,9	4,2	5,8	4,9
zusammen:	**7,8**	**8,5**	**9,6**	**9,1**	**6,2**	**6,8**	**7,8**	**7,5**	**7,3**	**7,0**	**7,4**	**6,7**	**7,0**	**6,3**
Insgesamt:	7,5	7,8	8,7	7,9	5,9	6,7	6,9	6,3	5,9	6,2	6,4	6,9	6,1	6,5

1) Es bedeuten: D = Dividendensumme; DK = Dividendensumme der Aktiengesellschaften mit Kursnotiz; J = Jahresreinerträgnis; Z = Zinsen der festen Verschuldungen; N = nominelles Aktienkapital; T = tatsächlich von den Aktionären in das Unternehmen eingebrachtes Kapital; K = Kurskapital; U = Unternehmungskapital; W = werbendes Kapital.

XX.

Die Entwicklung der englischen Trade-Boards (Gewerkämter).

Von Gertrud Dyhrenfurth.

Das englische Gesetz, auf Grund dessen für bestimmte Gewerbe paritätische Aemter zur Festsetzung gesetzlicher Mindestlöhne gebildet werden sollen, ist seit 1. Januar 1910 in Kraft getreten[1]).

Es erscheint von großem Interesse, diese Maßnahme der englischen Sozialpolitik von ihren ersten Anfängen an zu beobachten; denn sie bedeutet die Einführung eines neuen Prinzipes in den staatlichen Arbeiterschutz und stellt die Verwaltung, wie die Vertretungen der Industrie und der Arbeiterschaft vor eine Reihe neuer Aufgaben und Probleme. So suchte ich mich schon in diesem Sommer in England selbst möglichst genau über alle Maßnahmen zu unterrichten, welche das Gesetz zur Folge hat, umsomehr, als für die bei uns noch schwebende Heimarbeitsgesetzgebung jede Aufklärung über das englische Experiment wünschenswert erscheint. Das Studium der Frage wird insofern erleichtert, als das neue Gesetz keine Parteimaßnahme gewesen ist, man also nicht, wie bei sonstigen sozialen und politischen Untersuchungen im Ausland zu fürchten braucht, gefärbte oder einseitige Auskünfte zu erhalten. Schon seit 1905 sind eine Reihe von Vorlagen, entworfen oder inspiriert von Sir Charles Dilke, im Unterhause eingebracht worden, welche die Einrichtung von Lohnämtern nach australischem Beispiele forderten. Als dann der Entwurf, der unter dem Namen der „Anti-Sweating Bill“ vorlag, zur Abstimmung kam, sind Balfour und Chamberlain, ebenso wie die Liberalen aller Schattierungen und die Arbeiterpartei, einmütig dafür eingetreten. Charakteristischerweise erklärten sich als ihr Gegner nur ein Citymann der alten Schule, welcher bisher gegen jeden Eingriff in das Arbeitsverhältnis gestimmt hatte, und der Arbeitervertreter Mac Donald, der diese Reform nicht gutheißen wollte, weil sie eine Verzögerung der sozialistischen Entwicklung bedeute!

Um diese einheitliche Stellungnahme gegenüber einer Maßnahme von so grundsätzlicher Neuheit zu verstehen, muß man bedenken, daß der Kampf gegen das Sweatingsystem in England schon um eine Generation länger währt als bei uns, und daß die Mittel, die in den

---

1) An Act to provide for the establishment of Trade Boards for certain Trades. (20th Oktober 1909).

Rahmen des bisherigen Arbeiterschutzes fallen, schon ihre Unwirksamkeit erwiesen hatten. Aber auch die systematische Aufklärung und Bearbeitung der öffentlichen Meinung durch die „Womens Trades Union League“ ist dabei in Anschlag zu bringen. In dieser Organisation hatte man durch drei Jahrzehnte Erfahrungen über die gewerbliche Lage der Frau und die Organisationsfähigkeit der Arbeiterinnen gesammelt. Man war dadurch mit unerbittlicher Konsequenz zu der Forderung des gesetzlichen Mindestlohnes für die unorganisierbaren Gewerbe geführt worden und hat sie mit bewunderungswürdigem politischen Geschick verfochten und durchgesetzt. Als in London eine Heimarbeitsausstellung nach dem Muster der Berliner geplant wurde, stellte die Liga zur Bedingung, daß sich daran ein Feldzug für die Einführung der Lohnämter schließen müsse. Damit die Woge sozialen Mitleidens, die durch solche Elendsdemonstration aufgespeitscht wird, nicht ungeleitet und darum ungenützt verlaufe, sondern zur Triebkraft einer zielbewußten Bewegung werden könne.

Der Ausstellung folgte die „National Conference on a Legal Minimum Wage“, in der die nationalökonomische und ethische Seite der Frage von jedem Standpunkte aus beleuchtet und die Zusammenwirkung der verschiedensten sozialen Gruppen herbeigeführt wurde. Daran anschließend erfolgte die Gründung der „Anti-Sweating League“, durch welche die Bewegung dauernde Aktionskraft erhalten hat. Als dann — 20 Jahre, nachdem das berühmte Oberhauscomité zur Untersuchung des Sweatingsystems getagt hatte — eine neue parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt wurde, ist ihr von vornherein die Aufgabe gestellt worden, die Anwendbarkeit des Systems der Lohnämter für die Schwitzindustrien zu prüfen. In einer höchst eindrucksvollen Begründung[1]) ist diese Frage von der Kommission bejaht, und der Gesetzgebung die versuchsweise Einführung von Lohnämtern empfohlen worden. Zwar hatte sie feststellen können, daß sich die sanitären Verhältnisse in der Hausindustrie durch schärfere Kontrolle und die kräftige positive Wohnungspolitik der Städte gebessert hatten; aber „Listenführung“, „Particular“ und „Fair Wage Clause“ hatten nicht das mindeste an der jammervollen und ungerechten Bezahlung geändert, die nachgerade als ein nationaler Schandfleck empfunden wird und den schärfsten Staatseingriff berechtigt erscheinen läßt. Diesen Standpunkt vertrat auch eine Deputation höchster weltlicher und geistlicher Würdenträger, welche unter Führung des Erzbischofs von Canterbury bei dem Premierminister auf die gesetzliche Lohnregelung der sweated trades drang und das willige Ohr der Regierung gefunden hat. Bald darauf brachte der energische Chef des Handelsamtes, Winston Churchill, seine „Trade-Board Bill“ ein[2]), die nach geringen Aenderungen in der Kommission von beiden Häusern in kürzester Zeit durchberaten und mit überwältigender Mehrheit angenommen wurde. Er verleibte die

1) „Report from the Select Committee on Home Work“, London 1907.

2) Die ins Deutsche übertragene Denkschrift, welche das britische Handelsamt der Internationalen Gesellschaft für Arbeiterschutz überreichte, adoptiert dafür den Namen „Gewerkämtergesetz“.

Verwaltung der Trade-Boards seinem Ressort ein, und ernannte Mr. Askwith zum Vorsitzenden der Abteilung, der sich durch seine Tätigkeit als Unparteiischer bei verschiedenen schwierigen Lohnverhandlungen das größte Vertrauen erworben hatte. Als dieser Sachverständige, der für die Spitzen und die Schuhindustrie die kompliziertesten Stücklohntarife zustande gebracht hatte, seinerzeit vor der Kommission erklärt hatte, „daß er Lohnämter für durchführbar und nützlich halte", war seine Stimme von entscheidendem Einfluß gewesen. So liegt die Durchführung des Gesetzes in der Hand einer Behörde, die an seinen Erfolg glaubt und ihn wünscht, und da es von dem Wohlwollen des Publikums getragen wird, dürfte man ihm die günstigste Prognose für die Zukunft stellen.

Ohne dieses Wohlwollen wäre auch eine Gesetzgebung nicht zustande gekommen, die einen für England ganz neuen, stark bureaukratischen Charakter trägt und fast absolute Vollmachten in die Hände einer Zentralbehörde legt. Man wünschte durch diese weitgehenden Befugnisse dem Handelsamt die Möglichkeit zu geben, das Gesetz den vielgestaltigen Verhältnissen der Industrie ohne Schwierigkeiten anzupassen. Auch die Vollmacht, das Gesetz auf andere Gewerbe auszudehnen, ist in die Hand der Regierung gelegt. Sie erfolgt durch provisorischen Erlaß. Erhebt sich Widerspruch dagegen, so hat ein Ausschuß eines oder beider Häuser des Parlaments darüber zu befinden, ob die Verordnung in Kraft treten soll. —

An dieser Stelle möchte ich gleich eine Frage berühren, die in Deutschland als besonders schwerwiegend betrachtet wird, die Frage, wie man eine Grenze für die Regulierung zu ziehen gedenkt. Sehr bezeichnend für englische Denkweise ist, daß man sich mit dieser Prinzipienfrage hier am allerwenigsten beschäftigt. „Die Grenzlinie werde sich durch praktische Nützlichkeitsgründe bestimmen", äußerte Mr. Askwith; und diesen Bescheid erhält man von allen, die mit der Sache zu tun haben. Man verfahre in solchen Dingen weniger methodisch als bei uns, glaube aber, ohne von vornherein zu systematisieren, aus den praktischen Verhältnissen heraus eine richtige Abgrenzung finden zu können.

Auszuschließen von der Regulierung seien ohne weiteres die großen organisierten Industrien, die sich aus eigner Kraft eine Lohnordnung geschaffen haben.

George Barnes, gegenwärtig der Vorsitzende der Arbeiterpartei, erklärte, daß die parlamentarische Vertretung der Gewerkschaften der Ausdehnung des Gesetzes auf organisierte Gewerbe entschieden entgegentreten würde. Dort habe man den bureaukratischen Apparat nicht nötig, wenn er auch für die Schwitzindustrie unvermeidlich sei. Eine Stellungnahme, die ja auch der jährlich wiederkehrenden Ablehnung des obligatorischen Schiedsgerichtsverfahrens durch den englischeu Gewerkschaftskongeß entspricht [1]).

---

1) Die Forderungen der landwirtschaftlichen Arbeiter, in das Gesetz einbezogen zu werden, ist seitdem vom Trade-Union-Kongress unterstützt worden.

Die Möglichkeit, daß in schlechten Zeiten schließlich alle Gewerbe nach der gesetzlichen Lohnregelung streben würden, gibt Barnes nicht zu. Die organisierten Gewerbe in der Eisen-, Kohlen- und Textilindustrie würden stets einen Lohnstandard aufrecht erhalten können, der die gesetzliche Mindestlohngrenze überflüssig mache. Krisen könnten für diese Zweige der Arbeiterschaft Arbeitseinschränkung und Beschäftigungslosigkeit bringen, doch nicht den Lebenslohn gefährden. Arbeit aber sei auch das Lohnamt nicht zu schaffen imstande. Auch von seiten der Regierung ist die Aufforderung zur Ausdehnung des Gesetzes, die bisher aus zwei Industrien erging, abgelehnt worden. Sie kam aus dem Bäckereigewerbe, das auch hier mit besonderen Schwierigkeiten kämpft, und aus der Kupferindustie von Birmingham; hier von Arbeitgebern und Arbeitern gemeinsam, weil beide Teile nicht mit den „outsiders" in ihrem Gewerbe fertig werden können.

Man will aber auch mit der Ausdehnung des Gesetzes auf die notorischen Schwitzindustrien sehr vorsichtig vorgehen und zuerst ausgiebige Erfahrungen in den 4 Gewerben machen, für welche das Gesetz von vornherein die Lohnregelung vorgesehen hat.

Sie sind im Hinblick auf ihre typischen Bedingungen gewählt worden.

1) Erzeugung von gehämmerten und mit der Talge oder dem Gesenkfallhammer hergestellten Ketten.

2) Fertigmachen von Maschinenspitze und Tüll und Ausbessern und Stopfen von Spitzengardinen.

3) Herstellung von Schachteln oder Schachtelteilen, die völlig oder teilweise aus Papier, Pappe, Span oder ähnlichem Stoffe verfertigt werden.

4) Die Herrenkonfektion (Stapel- und Ordregeschäft) und jeder andere Zweig der Schneiderei, in dem nach der Anschauung des Handelsamtes die Betriebsform der in der Herrenkonfektion vorherrschenden analog ist.

Erstere beide streng lokalisierte Gewerbe in Mittelengland, die beiden letzteren nationale Industrien, in allen Städten des vereinigten Königreiches verstreut.

Die irischen Abgeordneten wünschen auch hier home-rule und haben für die Industrie ihres Landes besondere Aemter ausbedungen, anstatt auch diese einem Zentralamt zu unterwerfen, von dem aus lokale Aemter für die verschiedenen Mittelpunkte der Industrie gebildet werden. Diese zentrale Organisation, wie sie für das übrige Land vorgesehen ist, vermeidet meines Erachtens gerade die größten Schwierigkeiten. Sie macht den so langen und mühsamen Weg vom lokalen zum nationalen Uebereinkommen, den die freie Tarifentwicklung oft zu gehen hat, überflüssig und erleichtert die Einheitlichkeit der Festsetzungen, welche im Interesse der Konkurrenzverhältnisse so dringend geboten ist.

In den 4 Industrien, welche bisher unter den Trade-Board-Act fallen, ist die Hausindustrie stark entwickelt, aber mit Fabrik- und Werkstättenbetrieb gemischt. Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen den Betriebsformen! Alle Arbeiter dieser Gewerbe, gleichviel

ob sie in Fabriken oder Werkstätten oder in ihren Wohnungen beschäftigt seien, fallen unter das Gesetz. Zwar hatte sich die parlamentarische Kommission darauf beschränkt, die Regelung der Hausarbeit zu empfehlen. Als man aber zur Ausarbeitung des Gesetzes schritt, erschien es auch der Regierung wünschenswert, keine Unterscheidungen zwischen den Arbeiterkategorien zu machen, und den Arbeitszweig als ein Ganzes zu behandeln. Abgesehen von den Verwicklungen, die aus einer partiellen Lohnsatzung erwachsen können, hegte man die Befürchtung, daß durch die ausschließliche Regelung der Hausarbeit Verschiebungen unerwünschter Art für die Heimarbeiter selbst eintreten könnten. Vor allem wies man auf die Lohnverhältnisse in den Fabriken, die in den betreffenden Gewerben nicht weniger dringend einer Regelung bedürften.

Diese Frage dürfte eine verschiedene Auffassung zulassen und wird in anderen Ländern vielleicht anders gelöst werden. —

Der Zwischenmeister findet in dem Gesetz keinerlei Erwähnung. Man scheute sich, diesem vielgestaltigen Wesen eine Begriffsbestimmung zu geben und durch eine vielleicht zu enge Definition die Möglichkeit, an dem Gesetz vorbeizuschlüpfen. Hierin ist nur vorgesehen, daß der gesetzlich bestimmte Arbeitslohn ausgezahlt wird, und der direkte Arbeitgeber wird dafür verantwortlich gemacht. Die Frage, wie sich dieser eventuell mit einem Oberarbeitgeber auseinanderzusetzen hat, wird im Gesetz nicht berührt. Jedoch ist die Vertretung der Zwischenmeister in der Spitzen- und Konfektionsindustrie, wo dieses Element von Bedeutung ist, durch die Ausführungsverordnungen vorgesehen, welche das Handelsministerium für die Bildung und Geschäftsführung jedes einzelnen Trade-Board erlassen hat. Sie bilden zwar keine besondere Gruppe, sondern gelten als Arbeit*geber*delegierte. Diese werden aber in gesonderten Versammlungen als „Fabrikanten oder Kaufleute" und als „andere Arbeitgeber", worunter die Zwischenmeister zu verstehen sind, gewählt. Wie diese Einteilung wirken wird, kann erst die Praxis ergeben. Die starke Majorität der Fabrikanten wird jedenfalls dafür sorgen, daß der Anteil der Mittelspersonen am Verdienst nicht übermäßig ist und sie auszuschalten suchen, wo ihr Dazwischentreten überflüssig erscheint. — Um aber andererseits zu verhindern, daß die Zwischenmeister stets mit der Arbeiterseite stimmen und die Fabrikanten majorisieren, kann der Vorsitzende die beiden Parteien gesondert abstimmen lassen und *muß* es tun, wenn die Mehrheit des Amtes es verlangt. In diesem Falle gilt der Majoritätsbeschluß jeder Gruppe als ihr Votum und die beamteten Mitglieder haben nicht zu stimmen; bei Stimmengleichheit aber soll die Frage durch Majoritätsbeschluß der Regierungsvertreter entschieden werden.

Schon bei dem Aufbau der Aemter fällt dem Ministerium eine wichtige Rolle zu, da die Wahlen unter seiner Leitung und nach einem Modus, den es für zweckmäßig erachtet, stattfinden. Es hat eine für die Behörde ganz neue Tätigkeit entfaltet, indem seine Beamten landauf landab gereist sind und Versammlungen einberufen haben, um Aufklärung über das Gesetz zu geben und Vorschläge für die Ernennung

der Delegierten entgegenzunehmen, welche dann, nach Rücksprache mit vorhandenen Organisationen, vom Handelsamte ernannt werden. Man will die Wahlen nicht durch die zufällige Zusammensetzung einer Versammlung bestimmen lassen, sondern auf Grund genauer Erkundigungen wirklich repräsentative Persönlichkeiten finden, um eine möglichst sachkundige Vertretung beider Parteien zustande zu bringen. Ein Verfahren, das vielleicht nicht ganz demokratisch erscheint, aber bei der Zusammenhanglosigkeit dieser Gewerbe gewiß gerechtfertigt ist. Man hat als selbstverständlich nicht nur die Sekretäre der Gewerkschaften zu Delegierten ernannt, sondern auch Miss Mac Athur, die Sekretärin der „Women's Trades Union“ und Mr. Mallon, der den gleichen Posten bei der „Anti-Sweating League“ bekleidet, als die weitschauendsten Vertreter des Arbeiterinteresses hineinberufen.

Die Beteiligung der Frauen ist überall gesichert. So hatten sie z. B. für das Kettenamt in Cradleigh 2 weibliche Delegierte in besonderer Frauenversammlung vorzuschlagen. Ebenso ist die Vertretung des speziellen Heimarbeiterinteresses vorgesehen.

Die Zahl der Delegierten für die Aemter ist verschieden. Es sind vorgeschrieben für die Kettenindustrie 15—17; für die Spitzenindustrie 19—23; für die Kartonnageindustrie 35—41; für die Konfektion 29—37 Vertreter. Doch kann die Zahl erhöht werden, wenn die Behörde glaubt, daß einzelne Klassen der Arbeitgeber und der Arbeiter einer weiteren Vertretung bedürfen.

Für die Kartonnage- und Konfektionsindustrie bestimmten die Ministerialerlasse zugleich die Zahl der Vertreter, welche die einzelnen Distrikte zu stellen haben. Dazu kommen, abgesehen von dem angestellten Sekretär, die 3 Vertreter der Regierung, von denen einer den Vorsitz des Amtes zu führen hat.

Bisher haben 3 Aemter ihre Tätigkeit begonnen, das Kettenamt von Cradleigh Heath im Januar, das Kartonnageamt im August, das Spitzenamt im September dieses Jahres. Das Konfektionsamt ist noch in der Bildung begriffen.

Wie nach dem Vorhergesagten begreiflich, braucht die Behörde längere Zeit zum Aufbau einer Einrichtung, die nach den Wünschen der Beteiligten arbeiten soll, bei denen Einsicht und Initiative aber erst geweckt werden müssen.

Unermüdlich leisten Women's Trades Union und Anti-Sweating-League der Regierung Vorspanndienste. Dafür nimmt aber auch die Gewerkschaftsarbeit in diesen Gewerben, die bisher als hoffnungslos aufgegeben war, erneuten Aufschwung. Denn den Arbeitern, die von ihren kleinen, ohnmächtigen Gewerkvereinen nichts mehr erwarteten, erscheint nun die Organisation als wirksames Mittel, um ihre Interessen bei dem Amte zu vertreten. Man kann rechnen, daß z. B. von den Arbeiterinnen in Cradleigh ca. $^4/_5$ in diesem Jahre organisiert worden sind. Der eine große Fortschritt kann jedenfalls schon als Wirkung des Gesetzes festgestellt werden: Die Parteien konsolidieren sich und gelangen dadurch auf eine verhandlungsfähige Stufe.

Es sei mir gestattet, im folgenden einige persönliche Eindrücke wieder-

zugeben, die ich auf den verschiedenen Schauplätzen der Trade-Boards erhielt. Daran werden sich auch die weiteren Maßnahmen, welche sich aus dem Gesetz ergeben, am anschaulichsten erläutern lassen.

Daß Kettenschmieden als Frauenhausindustrie betrieben werden könne, hat uns hier immer als eine kaum zu glaubende Tatsache geklungen. Sie wird einem zur Gewißheit, sobald man die schmutzigen Straßen von Cradleigh Heath betritt, jetzt nicht mehr Haide, sondern eine Stadt, wenige Meilen von Birmingham gelegen. Sobald man eine ihrer winkeligen Seitengassen betritt oder durch die zahlreichen Torwege der Hauptstraße schreitet, steht man vor kleinen schuppenartigen Gebäuden, aus denen der Klang der Schmiedehämmer ertönt. Sie sind entweder an Arbeiterwohnungen unmittelbar angebaut oder stehen frei in einem Hof, umgeben von den kleinen für England typischen Einfamilienhäusern. Es sind die primitiven Werkstätten der männlichen und weiblichen Hausindustriellen. In den meisten befinden sich 2—4 Feuerstellen, die entweder allein von einer Familie benutzt oder auch an Fremde abgegeben werden. Meist vermietet der Hauswirt die Schmiede zusammen mit der Wohnung zu Preisen, die für deutsche Begriffe nicht hoch erscheinen, hält aber den Mieter dadurch in zwiefacher Abhängigkeit.

In dem wüsten rauchgeschwärzten Durcheinander dieser Werkstätten, zwischen Eisenstangen, Kohlen und glühenden Schlacken stehen Frauen jeden Lebensalters, den linken Arm am Blasebalg, mit der rechten Hand das Eisen ins Feuer steckend, um es dann, wenn glühend geworden, aus freier Hand auf dem Ambos zum Kettengliede zu schmieden und der übrigen Kette anzuschmieden.

Die Frauen verrichten diese Handgriffe mit der fieberhaften Hast, die alle Akkordarbeit charakterisiert. Sie brauchen dazu ein Arbeitsgerät im Werte von ca. 40 M., beginnen als schulentlassene Mädchen zu lernen und werden erst binnen 9—12 Monaten selbständige und gewandte Arbeiterinnen. Zwar machen sie nicht die Ketten, welche an der Biegung durch besondere Hämmer (dolly oder tommy) abgerundet werden, also die bessere Klasse der Arbeit. Die Organisation der Schmiede wacht eifersüchtig darüber, daß diese Arbeiten den Männern reserviert bleiben. Angeblich soll den Frauen dafür Kraft und Geschicklichkeit fehlen; da ich sie aber einige andere Spezialitäten herstellen sah, welche beides in noch höherem Maße verlangen, scheint mir die Einteilung durch andere Gründe erzwungen. Aber auch die Herstellung der gewöhnlichen Ketten muß als eine gelernte Arbeit bezeichnet werden, für welche der Lohn von 5—6 sh. pro Woche als eine grausame Unterbezahlung erscheint.

Das Frauengeschlecht dort wird kräftig durch die muskelstärkende Bewegung. Aber das Aeußere dieser weiblichen Vulkane ist überaus schmutzig und verwahrlost, und die äußere Haltung wirkt naturgemäß auch auf die innere zurück.

Ihre Widerstandsunfähigkeit gegenüber dem Lohndruck ist darauf zurückzuführen, daß neben der männerbeschäftigenden Eisenindustrie kein Frauengewerbe in dem Bezirke besteht, so daß sich die Töchter

und Witwen, sowie Frauen der schlechtbezahlten Arbeiter in diesem Teil der Eisenindustrie einnisten mußten und um jeden Preis die Arbeit zu erhalten suchen.

Die Gesamtzahl der Kettenarbeiterinnen wird auf 1200 geschätzt, darunter ein großer Bruchteil Familienmütter. Die kleinen Kinder sieht man häufig auf dem Herd der Mutter sitzen, der steten Gefahr ausgesetzt, daß Funken auf ihre schmutzigen Kleidchen springen.

Nicht ein Kindergarten besteht am Ort. Aber auch kein Park, kein freundlicher Kaffeegarten, kein Denkmal, kein schönes Gebäude! Außer den geschmacklosen Kirchen nur Schnapsläden, in denen die hoffnungslose Existenz in Fuselträumen vergessen wird.

Zurzeit ging eine starke Erregung durch den Ort, weil das Trade Board eine zweitägige Sitzung abhielt.

Drei Monate waren verflossen, seitdem die ersten Festsetzungen des Amtes erfolgten, die jedem davon betroffenen Arbeitgeber angezeigt und seinerseits den Arbeitern bekannt gegeben werden müssen. Einsprüche gegen die Lohnsatzung, die innerhalb dieses Zeitraumes erhoben werden müssen, waren nicht erfolgt. Die Regelung galt zuerst der Arbeit gehämmerter Ketten, die im wesentlichen Frauenarbeit ist. Der Zeitlohn von $2^1/_2$ d. per Stunde erschien relativ befriedigend, denn er bedeutete eine Lohnerhöhung von 100 Proz. Auch die Stücklohnliste für kurzgliederige Ketten ist nicht angefochten worden, denn die früheren Akkordlöhne stiegen dadurch um 50—150 Proz. Dagegen wurde die Liste der in der Landwirtschaft verwandten Ketten in verschiedenen Positionen beanstandet. Auf Anregung der Arbeitervertreter erschienen eine Anzahl Arbeiterinnen vor dem Amt, um Einspruch zu erheben. Er hat eine Revision der Liste zur Folge gehabt und man glaubt, daß auf Grund der erhöhten Stücklohnsätze der Durchschnittsarbeiter jetzt eher mehr als den Mindestzeitlohn verdienen kann. Für den Teil der Satzung, für welche die dreimonatliche Einspruchsfrist verstrichen war, aber trat während der nun folgenden 6 Monate die Periode der beschränkten Wirksamkeit ein, d. h.:

a) Der Arbeitgeber darf nicht weniger als den Minimalsatz zahlen, es sei denn, daß seine Arbeiter auf Grund eines schriftlichen Abkommens in eine geringere Bezahlung willigen. Wo dieses schriftliche Abkommen nicht besteht, kann der Mindestlohn als Schuld eingeklagt werden, doch verfällt der Arbeitgeber nicht in Strafe.

b) Kein Arbeitgeber erhält einen Auftrag von Regierungs- oder Ortsbehörden, wenn er nicht dem Trade-Board die Erklärung abgibt, daß er sich an den Minimallohn binden will. Diese Zeit der beschränkten Wirksamkeit dauert, bis das Handelsamt durch Verordnung die Satzung zur obligatorischen macht, wozu es verpflichtet ist, es sei denn, daß besondere Gründe einen Aufschuberlaß erwünscht machen.

Aus diesen Uebergangsbestimmungen ergaben sich die Schwierigkeiten. Eine Anzahl Arbeitgeber veranlaßte die Arbeiterinnen, durch schriftliche Kontrakte auf den Minimallohn zu verzichten, und gab den-

jenigen keine Arbeit, welche nicht darein willigten. Nun hatten schon in den vorhergehenden Monaten eine Anzahl Firmen, sowie auch auswärtige Spekulanten mit Hochdruck arbeiten lassen und die Hämmer von Cradleigh Heath standen Tag und Nacht nicht still. Nicht nur um Bestellungen auszuführen, sondern auch so viel Vorräte als möglich zu den alten Lohnsätzen herzustellen. Eine derartige „Pufferperiode", wie sie das Gesetz zuläßt, ist natürlich besonders gefährlich in Gewerben, in denen das Produkt weder verdirbt noch der Mode unterworfen ist und leicht aufgestapelt werden kann. So ergab sich für die Arbeiterinnen die Lage, daß sie für weitere 6 Monate zu den Schwitzlöhnen arbeiten sollten und weiterhin die Aussicht, daß bei Beginn der gesetzlichen Lohnerhöhung keine Beschäftigung für sie da sein würde. Diese Einsicht führte zum Widerstand! Von ca. 650 Frauen, die keine Arbeit erhielten, war etwa die Hälfte noch unorganisiert, die übrigen auf Grund der Agitation der letzten Zeit Mitglied der „General Federation of Women Workers" und als solche der „General Federation of Trade Unions" angeschlossen. Der Mitgliedsbeitrag der männlichen Union war zu hoch und mit dem für die englischen Gewerkschaften so charakteristischen Zunftegoismus hatte man keinen Modus geschaffen, um den Frauen den Zutritt zu ermöglichen. Von der General Federation wurde jeder organisierten Arbeiterin ein wöchentliches Streikgeld von 6 sh. zugesichert und von der „Women's Trades Union League" sofort eine öffentliche Sammlung eingeleitet, die von Leuten, wie Arthur Chamberlain, Cadbury u. a. große Summen einbrachte. Es handelte sich insbesondere darum, den unorganisierten Arbeiterinnen das Ausharren zu ermöglichen. Denn als bald darauf unter Leitung des Handelsamtes eine Verständigungskonferenz zwischen den Parteien zusammentrat, versprachen die Fabrikanten, sich an den Minimallohn halten zu wollen, wenn die Vertretung der Arbeiter sich ihrerseits darauf verpflichte, jeden Non-Unionisten, der keine Arbeit erhalte, weil er sich weigere, unter dem Minimallohn zu arbeiten, die Mindestunterstützung von 4 sh. pro Woche zu zahlen. — Miss Mac Arthur, die Leiterin des Feldzuges, gab durch eine schriftliche Erklärung diese finanziellen Garantien, und daraufhin zeichneten bald sämtliche Mitglieder der Arbeitgebervereinigung sowie eine Reihe Außenstehender die „weiße Liste" des Trade-Boards und verzichteten damit auf Sonderabmachungen.

Natürlich ist auch Unterbezahlung ohne das gesetzlich zulässige „contracting-out" vorgekommen und die Schuld wurde stellenweise, wo Mittelspersonen vorhanden, von diesen den Oberarbeitgebern zugeschoben, welche die Preise nicht entsprechend dem Mindestlohn erhöht hätten.

Die Aufbringung der Unterstützungsgelder erfolgte nun in recht charakteristischer Weise. Man konnte sehen, wie ein langer Zug von Frauen, geführt von einer Musikkapelle, zum Bahnhof zog, um 12 Veteraninnen der Arbeit zu begleiten, die auszogen, um Gelder zu sammeln. Mit den selbstgehämmerten Eisenketten, um den Hals gelegt, die wie Symbole ihres Lebens erschienen, gingen sie sammelnd nach den be-

nachbarten Städten und traten auf dem Gewerkschaftskongresse auf, um die organisierte Arbeiterschaft um Hilfe anzurufen. Kinematographenbilder veranschaulichten die Szenen von Cradleigh in Londoner Vergnügungslokalen, wo sogar eine Arbeiterin kettenschmiedend am Feuer gezeigt wurde, um die öffentliche Teilnahme zu wecken.

Alle diese Opfer und Wirren dieser Periode aber waren zu vermeiden, wenn das Gesetz nicht die Möglichkeit geschaffen hätte, daß der einzelne Arbeitgeber sich zuerst außerhalb der Satzung stellen kann. Der Industrie ist in 3 Monaten die Zeit gegeben, sich den neuen Bedingungen anzupassen, und sie hat Widerstandskraft ihren Abnehmern gegenüber, sobald sie in den Produktionskosten der Arbeit völlig gleichgestellt ist. Warum also noch einen Zwischenzustand schaffen, in dem die Ungleichheit der Verhältnisse aufrecht erhalten bleibt und der als unentbehrlich erkannte Zwang aufgehoben wird. Jedenfalls aber gibt diese Episode wieder ein deutliches Bild dessen, was sich ohne das gesetzliche Muß abspielt. Nur daß es glücklicherweise Episode bleiben muß und nicht alles mit einem hoffnungslosen Auseinandergehen enden konnte wie bei freiwilligen Einigungsversuchen, an denen es in Cradleigh seinerzeit auch nicht gefehlt hat. Gegenwärtig ist die Krise dort überwunden. Sämtliche Arbeitgeber zahlen den Minimallohn, und mit Ausnahme von 4 oder 5 haben alle die weiße Liste gezeichnet.

Die technischen Schwierigkeiten, die der Ausbau der Stücklohntarife verursacht, sind in der Kettenindustrie leicht zu überwinden. Hier ist nur das erste Mal die Aufstellung und Abstufung der Positionen mühsam und langwierig. Bei gleichbleibender Technik werden späterhin wenig Aenderungen nötig sein. —

Einfacher als in Cradleigh liegen die Verhältnisse noch in Nottingham, dem Zentrum der Spitzenindustrie, in der nur ein Teil des Gewerbes, der der Behandlung besonders bedarf, dem Gesetze unterstellt ist.

Die Herstellung der Spitzen geschieht in der Fabrik durch große, von Männern bediente Maschinen; nur wenige weibliche Personen werden hier beschäftigt. Dieses Arbeitspersonal ist gut organisiert und gelohnt und fällt nicht unter die Regulierung. Sie kommt nur für die sogenannten Warenhäuser in Betracht, d. h. für die Engrossisten, welche die Spitzen für den Versand fertigstellen und alle die Handgriffe daran vornehmen lassen, die zur Ergänzung und Korrektur der Maschinenarbeit nötig sind. Teils geschieht dies in eigenen Arbeitsräumen, teils außerhalb. Ungefähr 8000 Frauen sollen mit diesem Fertigstellen der Spitzen (lace-finishing) beschäftigt sein. Einige Hundert Zwischenmeisterinnen schieben sich zwischen Arbeiterinnen und Kaufmann, die selten eigene Werkstätten haben und selbst keine Verrichtungen leisten. Außer dem Ausbessern und Stopfen von Tüll und Spitzen kommen eigentlich nur drei Handgriffe bei der Arbeit vor, das Fadenausziehen (drawing), das Abschneiden der von der Maschine stehen gelassenen Fäden (clipping), und das Herausschneiden des überflüssigen Materials zwischen den Bögen der Spitze (scalloping). Darauf haben sich die Frauen spezialisiert und machen jede ihren Handgriff mit märchenhafter Geschwindigkeit. Die Heimarbeiterinnen klagen über große Ungleich-

heit der Bezahlung und tatsächlich stieß man auf Differenzen von 75 Proz. in der Entlohnung absolut gleicher Arbeit. Zwei Drittel und mehr des Lohnes behält für sich die Zwischenmeisterin, ein Anteil, der für ihre reinen Verteilungsfunktionen übermäßig erscheint. Die ungerechtfertigten Unterschiede in der Bezahlung sind aber ebenso den Kaufleuten zur Last zu legen. Vor einiger Zeit versuchte man, ein Uebereinkommen unter ihnen zustande zu bringen. 50 Firmen einigten sich auf eine Lohnliste, welche sie veröffentlichten, wobei sie die übrigen Geschäfte zum Beitritt aufforderten. Aber 200 Kaufleute blieben außerhalb der Vereinigung, so daß das Abkommen sich nicht aufrecht erhalten ließ. Der Chef der Firma, welcher sich besonders um diese freiwillige Ordnung der Verhältnisse bemüht hatte, sagte zu mir in bezug auf die Lohnregelung: „Als unabhängiger Engländer möchte ich sagen, zum Kuckuck mit aller Staatseinmischung, aber an dieser Stelle muß ich doch zugeben, wir kommen nicht darum herum.“ Diese Worte bestätigten sich mir, als ich am Abend einigen Straßenmeetings beiwohnte, welche Mr. Mallon und Miss Mac Arthur in dem Spitzenviertel abhielten.

Schlimmere Bilder des Elends und der Verkommenheit entrollen sich dort als selbst im Londoner Eastend. In diesem Stadtteil des sonst so stattlichen Nottingham gehen von einigen Hauptstraßen kleine Sackgassen aus, die ohne Höfe sind. Die jämmerlichen Häuser stehen infolgedessen Rücken an Rücken, empfangen Licht und Luft nur von einer Seite, aller Unrat wird vor die Haustür geworfen und die Wäschelumpen hängen quer über die Straße. Zahllose Sinkende und Verkommene wohnen hier, um der billigen Miete willen; und dazwischen die ehrliche Armut, mit Herstellung der zarten Luxusware beschäftigt, die einen schrecklichen Widerspruch in dieser Umgebung bildet und kaum den dürftigsten Unterhalt abwirft.

Natürlich sind die Mißstände in diesem Viertel nicht allein durch Erhöhung der Löhne in der Spitzenarbeit zu beheben. Denn die Uebel kommen zum großen Teil von den trinkenden und beschäftigungslosen Ehemännern und Schäden der sozialen Verfassung, die auf anderem Gebiete liegen. Auch kann der Unregelmäßigkeit der Beschäftigung in der Spitzenheimarbeit durch keine Lohnregelung abgeholfen werden. Aber wenigstens wird die vorhandene Arbeit dadurch für willige und fähige Frauenhände in Zukunft einen gerechten Lohn abwerfen und individuelle von gesellschaftlicher Schuld sich deutlicher scheiden lassen. Daß dieses Ziel zu erreichen ist, wird in der blühenden Industrie auch kaum bezweifelt. Ihre Verhältnisse sind geordnet worden, da, wo die Tarifabmachungen die größten Schwierigkeiten boten, wo die unendliche Mannigfaltigkeit der Spitzenmuster zu tarifieren war, wo aber die organisierten Unternehmer und Arbeiter den Kollektivvertrag eingehen wollten und mußten. Die Verhältnisse waren nicht zu ordnen da, wo nur für wenige Handgriffe eine Bezahlung zu vereinbaren, wo aber die Arbeiterschaft keine vertragsfähige Partei zu bilden vermochte.

Jetzt ist dafür der wirksamste Anstoß gegeben. Die Frauen strömen auch hier in die Organisation sobald sie hören, daß diese ihre Forderungen vor dem Lohnamt vertreten wird.

Als dieses zusammengetreten war, schlugen die Arbeitervertreter einen Mindestzeitlohn von $3^1/_2$ d. pro Stunde vor. Gleichzeitig beschloß man, in die Beratung eines Stücklohntarifes zu treten. Denn das Amt muß Zeitlohn-, kann Stücklohnsätze bestimmen. Letztere werden jetzt von der Arbeiterseite auf der Basis eines $3^1/_2$ d. -Stundeslohnes berechnet. Voraussichtlich aber wird der Satz von $2^3/_4$ oder 3 d. zur Annahme kommen, der schon eine erhebliche Steigerung der bisherigen Löhne bedeutet.

Schwierigkeiten dürften sich kaum in dieser Industrie erheben. Die Lehrlingsfrage kommt nicht in Betracht und die Klassifikation der Arbeiter macht keine Schwierigkeit. Das Amt dürfte seine hauptsächlichsten Aufgaben noch in diesem Jahre erledigt haben.

Weniger vorgeschritten ist das Schneideramt, und der Zusammentritt der Delegierten dürfte kaum vor Ende dieses Jahres erfolgen. Was heißt es aber auch, eine Arbeiterschaft, die auf 400000 Mitglieder geschätzt wird und über das ganze Land, in Groß- und Kleinstädten, verstreut sitzt, mit dem Inhalt des Gesetzes vertraut zu machen und für die Wahlen vorzubereiten!

Unter den Arbeitgebern der Herrenkonfektion hat sich erst ganz kürzlich eine geschlossene Interessenvertretung gebildet, und die Zwischenmeister, unter denen hier das jüdische Element vorherrscht, während die Kaufleute Engländer sind, scheinen noch ganz zusammenhanglos zu sein.

Aber schon der Beginn einer Fühlungnahme der Unternehmerkreise, wie er durch Meetings in London angebahnt wurde, zeitigte erstaunliche Ergebnisse. Als in einer Versammlung die Verlängerung der Arbeitszeit, die in einigen Zweigen des Schneidergewerbes Platz greift, zur Sprache kam, erwies sich das Gefühl, diesen Punkt betreffend, so stark und übereinstimmend, daß eine Resolution ohne Widerspruch zur Annahme kam, in welcher die Regierung aufgefordert wurde, die gesetzliche Einschränkung des Arbeitstages anzubahnen.

Wie müssen die Zustände liegen, wenn eine Arbeitgeberversammlung diese Resolution einstimmig annimmt!

Wenn es noch einer Rechtfertigung bedurft hätte, daß dieses Gewerbe in das Gesetz einbezogen wurde, so wäre sie in den Zahlen gegeben, welche das Handelsamt über Löhne und Arbeitsstunden im Bekleidungsgewerbe kürzlich veröffentlicht hat. Ergab sich doch hier, daß von den weiblichen Arbeitern 29 Proz. weniger als 10 sh. pro Woche verdienen. Dabei ist die schlechtestbezahlte Kategorie, die Heimarbeit, von dieser Berechnung ausgeschlossen.

Nicht leicht wird es jedenfalls sein, in dieser Industrie die unter das Trade-Board fallenden Arbeitszweige scharf abzugrenzen und die Vertretung des feinverzweigten Gewerbes richtig zu ordnen. Aber gegenüber den Schwierigkeiten erwachsen die Kräfte, sie zu überwinden. Es wächst die Mitarbeit der Personen, für welche das Gesetz geschaffen ist.

Von denen, welche die Einführung der Lohnämter befürworteten,

ist stets hervorgehoben worden, daß sie das Mittel sein würden, die Organisation der Frauen zu bewirken. Diese Hoffnung scheint sich zu erfüllen. Die Versammlungen, welche die „National Union of Clothier's Operatives" einberuft, sind stets überfüllt und ihre Zweigvereine in Leeds, Manchester, Glasgow, Bristol nehmen wöchentlich Hunderte von Mitgliedern auf. Es hat den Anschein, als wenn hier das Gesetz die Berufsorganisation der Frauen in großem Umfange einleitete. —

Ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes ist es gelungen, für die weitverzweigte Kartonnageindustrie ein Zentralamt in London zusammenzurufen, das ebenso wie das Spitzenamt, eine vortreffliche Berufsvertretung zu werden verspricht. Hier kompliziert sich jedoch das Verfahren durch die Bildung von Distriktsämtern, die notwendig werden, um die lokalen Verhältnisse zu ordnen. Das Zentralamt beschloß, deren neun einzurichten. Sie haben teils aus Mitgliedern des Hauptamtes zu bestehen — darunter mindestens einer der Regierungsvertreter und bei Ueberwiegen von Arbeiterinnen im Gewerbe auch ein weiblicher — teils aus Vertretern der ortsangesessenen Unternehmer und Arbeiter.

Das Zentralamt kann jede Befugnis auf das Distriktskomitee delegieren bis auf die Festsetzung des Mindestzeitlohnes und allgemeiner Mindeststücklohnsätze. Bevor es diese festsetzt oder abändert, müssen aber die Lokalämter gehört werden und Vorschläge machen, damit das Zentralamt die von den verschiedenen Bezirken empfohlenen Lohnsätze prüfen und gegeneinander abwägen kann.

Bei jedem Distriktamt wird ein ständiges Subkomitee gebildet als diejenige Instanz, welche: 1) Streitigkeiten schlichtet; 2) auf Grund des gesetzlichen Mindestzeitlohnes spezielle Mindeststücklöhne festzustellen hat, d. h. Betriebstarife für solche Arbeitgeber, für welche die allgemeine Stücklohnliste nicht zur Anwendung kommen kann. Zwar steht es dem Arbeitgeber weiter frei, ob er Zeit- oder Stücklohn zahlen will. Setzt er jedoch in solchen Fällen, in denen kein allgemeiner Stücklohntarif besteht, selbständig die Lohnsätze für seinen Betrieb fest, so wird angenommen, daß er unter dem gesetzlichen Lohnsatz zahlt, wenn er nicht auf Aufforderung den Beweis führen kann, daß seine Akkordlöhne dem Durchschnittsarbeiter den gesetzlichen Zeitlohn abwerfen. Und um allen Weiterungen zu entgehen, wird vermutlich oft das Gesuch um amtliche Fixierung von Betriebstarifen erfolgen; 3) wird diesen ständigen Komitees die Aufgabe zufallen, invaliden Arbeitern, welche den Mindestzeitlohn nicht verdienen und auch nicht in geeigneter Weise auf Stückarbeit gesetzt werden können, die Erlaubnisscheine zu erteilen, die gestatten, die Betreffenden unter besonderen Bedingungen zu beschäftigen.

Um den aus allen Richtungen zugereisten Arbeiterdelegierten für das Zentralamt eine Fühlungnahme zu erleichtern, wurden sie von dem Sekretär der Anti-Sweating-League, der zum Mitglied dieses Board ernannt ist, vor den Plenarsitzungen zu Besprechungen geladen. Hier fand eine gewisse Schulung der Arbeitervertreter, unter denen die

Frauen überwiegen, statt, Aussprache über die abweichenden Arbeitsbedingungen und Einigung über Richtlinien, die man bei den Verhandlungen einhalten wollte. Auch beschloß man die Bildung eines Subkomitees, aus Londoner Mitgliedern bestehend (wie es auch die Arbeitgeber einsetzen), das Untersuchungen machen soll, und durch Berichte die Mitglieder auf dem Laufenden zu halten hat.

Schon bei der Arbeitervertretung in Cradleigh Heath lag es klar zutage, daß ohne die Führung von Miss Mac Arthur die Arbeiterinteressen nicht richtig gewahrt worden wären. Die Regierungsvertretung darf aus einer gewiseen Reserve nicht heraustreten, und den Praktikern auf Arbeitgeberseite hätte niemand gegenübergestanden, der die andere Partei mit gleicher Energie und gleichem Weitblick vertrat. Aber auch bei dem höherstehenden Arbeitertypus aus der Kartonnageindustrie sah man, wie wenig Ueberblick über die Verhältnisse der Arbeiter in seinem beschränkten Erfahrungskreis gewinnen kann, und wie er ohne die Mitwirkung geschulter Leute einer einseitigen Arbeitgeberpolitik verwirrt und hilflos preisgegeben wäre.

Als gewerkschaftliche Organisation kommt hier die „Printer's Warehousemen and Cutter's Union" in Betracht, welche eine besondere Sektion für die männlichen und weiblichen Kartonarbeiter gebildet hat und diese auch finanziert. Heimarbeiter hat man nicht gewinnen können, obgleich besondere Aufnahmebedingungen für sie geschaffen wurden (Fortfall der Arbeitslosenunterstützung bei niedrigeren Beiträgen). Die Heimarbeit soll sich ausbreiten trotz der Neueinführung von Maschinen im Fabrikbetrieb. Aber die ganze Industrie ist in starkem Wachsen begriffen, entsprechend der steigenden Verwendung von Schachteln und Kartons beim modernen Warenversand.

Gleichzeitig ist in den letzten 2 Jahrzehnten ein stetiger Rückgang der Löhne eingetreten. Zwar besteht hier kein Zwischenmeisterstand, aber Kartonschneider machen sich leicht selbständig, drücken in ihren kleinen, kapitallosen Betrieben die Löhne und machen den älteren Betrieben eine unsolide Konkurrenz.

Bei den ersten Zusammenkünften des Zentralamtes, das sich bisher monatlich zu zweitägigen Sitzungen versammelt hat, kam es natürlich darauf an, sich auf ganz allgemeine Grundsätze zu einigen. Aus dem Gang der Verhandlungen sei einiges Charakteristische hervorgehoben. Man beschloß über die Klassifikation der Arbeiter, für welche drei Hauptgruppen angenommen wurden: a) die Kartonschneider, die wiederum in 5 Klassen zerfallen; b) die Kartonnagearbeiter, Hand- und Maschinenarbeiter; c) die Lerner und Lehrlinge. Und von vornherein waren die Arbeiter einig, keinen Unterschied des Geschlechtes anzuerkennen; ebenso, wie es in Cradleigh geschehen war, die Vorschläge für Frauenlohnsätze zu bekämpfen und den Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Leistung" zur Anerkennung zu bringen.

Es kamen die Anträge zur Annahme, daß keinerlei Mitteilungen an die Presse gelangen sollen, mit Ausnahme solcher, welche der Präsident für nötig erachtet. Weiter, daß die Namen der Delegierten durch Aushang in den Betrieben bekannt gegeben werden sollen. Ferner

daß eine Arbeitswoche von 52 Stunden als Basis der Berechnung anzunehmen sei, und daß das Amt einen allgemeinen Mindestlohn befürwortet, der der Abänderung unterliegt, falls ein Distriktsamt nachweist, daß derselbe für seinen Distrikt nicht anwendbar und wünschenswert sei. Dagegen stieß ein Antrag, den Mindestlohn nicht unter 3 d. 1 farthing festzusetzen, auf Stimmengleichheit [1]).

Nachdem sich die Regierungsmitglieder zur Beratung zurückgezogen hatten, erklärte der Vorsitzende, daß sie nicht wünschten, in diesem frühen Stadium der Verhandlungen ein Votum abzugeben und vorschlügen, den bisherigen Stand der Beratungen den Lokalämtern nur zur Weiterberatung mitzuteilen.

Man beriet ferner über das Warten in den Lieferräumen und über das Lehrlingswesen und beschloß schließlich, daß zu letzterem Punkt und zu der Frage des allgemeinen Mindeststücklohns von den Parteien definitive Vorschläge bei der nächsten Zusammenkunft gemacht werden sollten.

Bisher hat dieselbe Persönlichkeit, Mr. Yates, den Vorsitz bei den 3 Aemtern geführt. Bei den unparteiischen Regierungsvertretern liegt natürlich der Schwerpunkt bei den Verhandlungen. Denn sie haben Sorge zu tragen, daß die Gesichtspunkte der Parteien klar herausgearbeitet werden und die gegenseitige Verständigung anzubahnen.

Das Gesetz sagt nichts darüber, nach welchen Grundsätzen die Feststellung des Minimallohnes erfolgen solle. Und mit Recht. Denn eine theoretische Formel wird sich auch hierfür nicht geben lassen [2]). Man nimmt an, daß der gesetzliche Lohnsatz durch Erhöhung der Sweaterlöhne auf die Lohnsätze der anständigen Geschäfte zustande kommen muß, also eine Heraufnivellierung bedeuten wird. Die guten Firmen werden naturgemäß bis zu einem gewissen Punkt mit der Arbeiterseite gegen die sie unterbietende Konkurrenz gehen. So hat z. B. in Cradleigh einer der Arbeitgeber durchweg mit den Arbeitern gestimmt. Aber voraussichtlich wird häufig eine Lage eintreten, in der die Parteien geschlossen gegeneinander stimmen und keine über eine gewisse Grenze hinaus zur Annäherung bereit ist.

Hier dann die Kompromißlinie zu ziehen, ist Sache der Unparteiischen, eine auch bei freiwilligem Tarifabkommen so oft gelöste praktische Aufgabe, die, in diesem Zusammenhange gesehen, jedenfalls ganz anders erscheint, als das verpönte „Festsetzen von Löhnen durch Staatsbeamte“.

Man muß überhaupt denken, daß sich die Tätigkeit der Aemter nach bewährten Vorbildern aus der Tarifbewegung vollziehen kann, daß sie nur die Ergänzung des großen Netzes von Verträgen bewirken

---

1) Jedes Mitglied des Amtes hat eine Stimme. Die Regulative bestimmen aber, daß, wenn die Zahl der Anwesenden auf beiden Seiten gleich ist, sich auf seiten der Mehrheit so viele der Stimme zu enthalten haben, als nötig ist, um die Gleichheit herzustellen. Anderenfalls kann der Vorsitzende die Beschlußfassung vertagen.

2) Ich verweise hier auf meine Ausführungen in „Tarifämter für die Hausindustrie“, Verlag des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands, Berlin.

soll, das die moderne Industrie überspinnt. Neu ist hier nur, daß im Hintergrunde die Staatsautorität steht, um das Zustandekommen und Einhalten des kollektiven Arbeitsvertrages zu sichern. —

Es läßt sich annehmen, daß die englische Sweating-Gesetzgebung, obgleich sie die Erfahrungen der australischen vorwegnehmen konnte, noch Veränderungen durchmachen wird. Aber ihren Gedankenkern wird sie nicht aufgeben: daß auch der Lohnvertrag, ebenso wie die übrigen Seiten des Arbeitsvertrages, da, wo er sich nicht in richtigen Normen auszugestalten vermag und Gründe des allgemeinen Wohles dafür sprechen, dem autoritären Prinzip unterworfen werden muß. —

Und die Erkenntnis, daß hier eine notwendige sittliche Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft liegt, wird auch die übrigen Regierungen der englischen Gesetzgebung nach und nach auf diesem Wege folgen lassen.

XXI.

Arbeitstarifverträge in der Holzindustrie.

Von Bernhard Schildbach-Mainz.

Die Festsetzung der Arbeitsbedingungen ist zu keiner Zeit ausschließlich persönliche Angelegenheit des einzelnen Unternehmers und des einzelnen Arbeiters gewesen. Stets haben soziale, wirtschaftliche und moralische Faktoren den sogenannten individuellen Arbeitsvertrag beeinflußt. Die Staatsgewalt, sittliche Begriffe, Angebot und Nachfrage oder auch korporative Verabredungen haben in jeder Wirtschaftsepoche sowohl dem Handwerker der Zunftzeit, als auch dem Unternehmer der modernen Industrie Grenzen gezogen. Je nachdem die Konjunktur für die Arbeiter oder die Unternehmer günstig und das Klasseninteresse erkannt war, gelang es, Normen für den Arbeitsvertrag zu schaffen, die als Ausdruck der Machtverhältnisse der Parteien gelten konnten.

Am stärksten war der Drang nach einheitlichen Arbeitsbedingungen naturgemäß in der Zunftepoche. Es gehörte zum Wesen der Zunftverfassungen, die Ausschaltung der freien Konkurrenz auch auf die Arbeiterverhältnisse zu übertragen. Daher die bis ins kleinste gehenden Vorschriften über die Zahl der Lehrlinge und Gesellen, über deren Arbeitszeit, Verpflegung und Bezahlung und die strengen Verbote gegen weitergehende Vergünstigungen, die zur Anlockung von Arbeitern dienen sollten. Die an Zahl erstarkenden Gesellen, die zum Klassenbewußtsein erwachten als die Meisterzünfte immer rücksichtsloser den Aufstieg in die Meisterschaft erschwerten und dadurch den Gesellenstand immer mehr proletarisierten, haben in hartnäckigen Kämpfen um das Mitbestimmungsrecht in der Zunft und bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen gestritten. In diese Zeit fällt die Entstehung der Gesellenverbände. Sie erzwingen sich Anerkennung und gewinnen nachhaltigen Einfluß, den sie auch dann noch zu erhalten verstehen, nachdem sie als Kampforganisationen verboten, verfolgt und hart bestraft wurden. Unter Vermittelung des Rates werden in vielen Zunftstädten zwischen Gesellen- und Meisterkorporationen die Arbeitsbedingungen vertraglich geregelt. Einige solcher Urkunden sind veröffentlicht worden, eine weit größere Zahl dürfte noch in Innungsladen und Stadtarchiven vergraben liegen. Vielleicht regt das gegenwärtig herrschende Interesse für Tarifverträge zur Erschließung mancher Quelle an, die der Erforschung der zünftischen Arbeiterverhältnisse dienen kann. Für die Holzindustrie kann die Aus-

beute allerdings nur mager ausfallen, namentlich soweit der Hauptberuf, die Tischlerei, in Betracht kommt. Die einzelnen Zweige dieser Industrie haben sich, von wenigen abgesehen, erst nach der Blüteperiode der Zunft als selbständiges Gewerbe herausgebildet, oder die Zahl der Meister und Gesellen war so geringfügig, daß sie in der Geschichte keine besondere Bedeutung gewannen. Die Tischlerei trennte sich erst in der beginnenden Verfallzeit der Zunft vom Zimmergewerk. Die Böttcherei und Drechslerei sind als Gewerbe älter, während die Orgelbauer und Büchsenschäftler mit den Kistlern, die späterhin sich Schreiner oder Tischler nennen, der Zimmerzunft zugehörten.

Die Gesetzesbestimmungen, die den Uebergang zur Gewerbefreiheit vorbereiteten, und die gleichzeitig gegen die Gesellen gerichteten Koalitionsverbote haben mit den früheren Gepflogenheiten natürlich nicht plötzlich aufräumen können. Meister und Gesellen suchten gemeinschaftlich — wenn es sich um das allgemeine Gewerksinteresse handelte — teils jede Partei für sich — wenn nur der eigene Vorteil in Frage stand — die alten Einrichtungen zu erhalten. Die Obrigkeit mußte dem Drängen nachgeben, vieles Verbotene, dem Untergang Geweihte wurde in die neuen oder revidierten Gewerksordnungen wieder übernommen. In dem „General-Privilegium und Gildebrief der Tischler in West-Preußen" vom 7. Juni 1774[1]) sind neben den Lehrlingsbestimmungen und den Hinweisen auf die bei schwerer Strafe verbotenen Gesellenverbindungen und Streiks doch die Zugeständnisse an die Gesellen enthalten, daß sie eigene Herbergen halten und einen oder zwei Altgesellen als Wortführer in Verhandlungen mit den Meistern wählen konnten. Auch die Erhebung von Beiträgen und die Auferlegung von Geldstrafen wurde den Gesellen unter sich gestattet, nur mußte die Gesellenkasse in der Meisterlade verschlossen und vom Obermeister mitverwaltet werden, damit sie nicht zu Kampfzwecken gegen die Meister Verwendung finden konnte. Trotz all dieser Vorsichtsmaßnahmen und brutalen Strafen gelang es aber nicht, die Gehilfen gänzlich von der Wahrung ihrer Interessen durch Streiks, Verrufserklärung usw. abzuhalten. Im Jahre 1795 streikten 100 Tischlergesellen in Breslau[2]), weil einem entlassenen Kollegen, dem anfänglich die zur Erlangung neuer Beschäftigung erforderliche Kundschaft (Arbeitszeugnis) und die Auszahlung seines vollen rückständigen Lohnes verweigert worden war, nach Befriedigung seiner Ansprüche, nicht auch noch die volle Entschädigung für seine während des Rechtsstreites entstandenen Verpflegungskosten zugebilligt wurden. Aehnliche Kämpfe, namentlich wegen der Kost, des „guten Montags", der Arbeitsvermittelung und des Lohnes wurden häufig geführt. Von siegreich abgeschlossenen Ausständen wird aber nur wenig berichtet. Ja es ist fraglich, ob die Gehilfen das äußerste Kampfmittel mit der Aussicht, in ihre früheren Arbeitsstellen zurückzutreten, anwendeten. Nur selten setzten sich die Ausständigen in der Nähe der Stadt fest, bahnten Verhandlungen an und warteten den Aus-

1) Abgedruckt im Almanach d. Deutsch. Holzarb.-Verbandes 1908, S. 94 f.
2) Siehe Almanach d. Deutsch. Holzarb.-Verbandes 1910, S. 99 f.

gang der Differenz ab; gänzlich unbekannt sind Fälle, wo das Logis im Meisterhause beibehalten wurde. Vielmehr verließen die Streikenden die Stadt, traten anderwärts in Arbeit und sperrten den Zuzug von Arbeitskräften nach der in Verruf getanen Stadt ab, bis die Kapitulation der Meister direkt oder stillschweigend erfolgte.

Der zünftische Charakter der Holzbearbeitungsgewerbe hat sich ziemlich lange erhalten, jedenfalls weit länger, als in jenen Berufen, in denen die Anwendung von Maschinen den Arbeitsprozeß neuzeitlicher gestaltete. Die Einführung von Holzbearbeitungsmaschinen vollzieht sich, abgesehen von den der rohesten Vorbereitung dienenden Wasser- oder Dampfsägen, nur langsam und erst zu einer Zeit, wo in vielen anderen Gewerben bereits eine völlige technische Umgestaltung vor sich gegangen ist. Erst 1835 ist in Mainz von einer Schneidemühle die Rede, die dünne Einlegeblättchen schneidet und Dampfbetrieb hat, und in der Mitte der 40er Jahre des 19. Jahrhunderts wird in Berlin die erste Dampffournierschneideanstalt erwähnt. In derselben Zeit sondert sich auch die Parkettfabrikation von der Bautischlerei ab. Die Maschinen der Holzindustrie haben zunächst eine ausgedehntere Teilarbeit ermöglicht, die Bildung von Spezialbetrieben begünstigt, aber die Entwicklung zum Großbetrieb nur unwesentlich gefördert. Nach der Gewerbezählung 1895 waren noch über die Hälfte aller Betriebe Alleinbetriebe, d. h. solche, die ohne Gehilfen arbeiten. Der Kleinbetrieb ist auch heute noch vorherrschend und die größten Betriebe beschäftigen selten mehr als 400 Personen. Nach einer Statistik des Deutschen Holzarbeiterverbandes aus dem Jahre 1902, die sich über 15 168 Betriebe mit 211 450 beschäftigten Personen erstreckt, wurden ermittelt:

	Proz. d. Betriebe	Proz. d. Personen
Betriebe mit 1—5 beschäftigten Personen	48,8	10,0
„ „ 6—10 „ „	20,9	11,4
„ „ 11—30 „ „	20,7	26,0
„ „ 31—50 „ „	4,7	13,1
„ „ 51—100 „ „	3,2	15,7
„ „ 101—200 „ „	1,2	12,2
„ „ über 200 „ „	0,5	11,0

Dieselbe Statistik, die Alleinbetriebe nicht mit einbegreift, verzeichnet in der Tischlerei 32,8 Proz. Geschäfte ohne jede Hilfsmaschine, in der Drechslerei 21,8, in der Bürstenmacherei 59,9, in der Korbmacherei 95,7, in der Korkschneiderei 57,7 und in der Stellmacherei 59,2.

Die Warenherstellung in den Holzgewerben ist also vorwiegend Handarbeit. Die zur Anwendung gelangenden Maschinen werden größtenteils von gelernten Arbeitern bedient, nur in größeren Betrieben und in speziellen Holzschneideanstalten hat die ungelernte Arbeit Eingang gefunden, jedoch ohne die Anforderungen, die an den gelernten Arbeiter gestellt werden, herabzudrücken. Im Gegenteil! Was die Hilfsmaschinen dem gelernten Arbeiter an Erleichterung boten, ist weit überholt worden von den Ansprüchen, die der verfeinerte Geschmack stellt. Selbst für die primitivsten Gebrauchsgegenstände werden schöne gefällige Form und Ausführung verlangt. Die Möbelherstellung z. B. ist bis zu einem

gewissen Grade zum Kunstgewerbe geworden. Der Arbeiter muß da nach Zeichnung arbeiten können, d. h. er muß die Vorlagen zu berechnen und zu übertragen verstehen. Die Behandlung der verschiedensten Holzarten ist außerordentlich schwierig, sie setzt umfangreiche Kenntnisse und oft langjährige Erfahrung voraus. Es muß demnach im besonderen Interesse dieser Industrie liegen, einen gewerblich tüchtigen, intelligenten Arbeiterstamm zur Verfügung zu haben. Der uneingeschränkte „Herr-im Hause-Standpunkt", wie er von den Unternehmern gegenüber den Industriearbeitern, die vorwiegend mechanische Tätigkeit ausüben, noch mühsam aufrecht erhalten wird, ist bei einer hochqualifizierten Arbeiterschaft auf die Dauer nicht anwendbar. Mehr als sonst in einem Gewerbe steht die Lage und die Behandlung der Arbeiter zu dem aufsteigenden Entwicklungsgang der Holzindustrie in engen Beziehungen.

Bevor das Streben der Arbeiter nach einheitlich geordneten Arbeitsbedingungen sein Ziel in dem Abschluß von Tarifverträgen findet, war von den Meisterkorporationen der nachzünftischen Zeit die Notwendigkeit geregelter Arbeitsverhältnisse dunkel erkannt worden. Sie bemühten sich, Preiskonventionen zur Einführung zu bringen, um der unlauteren Konkurrenz zu begegnen. Ein solcher Preistarif für Bautischlerarbeiten ist von Berliner Tischlermeistern am 30. März 1816 festgestellt und von 20 Unternehmern unterschrieben worden. Der Tarif befindet sich im Archiv des Deutschen Holzarbeiterverbandes und ist im Verbandsalmanach 1906 veröffentlicht. Da aber die Preisunterbietungen hauptsächlich auf der Regellosigkeit der Löhne und der Arbeitszeit basierten, suchte man auch diese Verhältnisse tariflich zu begrenzen. Es entstanden so die einseitig von den Unternehmern erlassenen Tarife über Arbeitszeit und Akkordlöhne, die aber, da die Mitwirkung der Arbeiter fehlte und die Meistervereinigung keine Macht zur Durchführung besaß, nicht viel praktische Bedeutung gewannen. Der Mangel einer umfassenden Organisation des Handwerks trat nach der Einführung der Gewerbefreiheit offen zutage. Die Schmutzkonkurrenz feierte Orgien. Die Ausbeutung der Gehilfen kannte in der vorgewerkschaftlichen Zeit keine Grenzen. Den Arbeitern war das Verständnis für die Vertretung ihrer Interessen abhanden gekommen und der Industrialismus hatte in seiner ersten Periode die Lage der Lohnarbeiterschaft und des Handwerks mit Hilfe der entstandenen und beängstigend anwachsenden Reservearmee von überflüssigen Arbeitskräften so tief herabgedrückt, daß der Solidaritätsgedanke in Arbeiterkreisen keinen Boden mehr fand. Verzweifelte Hungerrevolten, die bald niedergeschlagen wurden, das war alles, was von Arbeiterbewegung zu hören war. Die Zustände waren derart trostlos, daß Maßnahmen gegen die weitere Verelendung der Massen ergriffen werden mußten. Die Gesetzgebung schritt endlich ein. Die Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze sowie die Berufsorganisationen der Arbeiter bereiteten dann den Aufstieg der Arbeiterklasse vor.

Die Entwicklung der einzelnen Arbeiterberufsverbände zum alle Branchen der Holzindustrie umfassenden Deutschen Holzarbeiter-

Verband soll hier nur mit einigen Daten gezeichnet werden. Die ebenso alten Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, in denen auch Holzarbeiter organisiert sind, und die jüngere christliche Holzarbeitergewerkschaft können außer Betracht bleiben, weil sie bezüglich der Tarifpolitik grundsätzlich nicht von den freien Gewerkschaften abweichen und an Mitgliederzahl und Einfluß auf die Arbeitsbedingungen eine untergeordnete Rolle spielen.

Im Anschluß an den „Allgemeinen Arbeiterkongreß“ 1868 zu Berlin erfolgte die Gründung der „Holzarbeitergewerkschaft“, der ersten nationalen Berufsorganisation der Holzarbeiter [1]). 1871 trat der „Bund deutscher Stellmacher“ ins Leben; ein Jahr später wurde als Konkurrenzorganisation gegen die „Holzarbeitergewerkschaft“ der „Allgemeine Tischler(Schreiner)verein und 1873 der „Deutsche Korbmacherbund“ gegründet. Nachdem sich die beiden Richtungen innerhalb der sozialistischen Arbeiterbewegung zur sozialdemokratischen Partei zusammengefunden hatten, vereinigten sich auch i. J. 1876 die „Holzarbeitergewerkschaft“ und der „Tischler(Schreiner)verein“ zum „Tischlerbund“, der bald darauf ein Opfer des Sozialistengesetzes wurde. Da jedoch die Holzarbeiter über ein Fachblatt, das den Gewerkschaftsgedanken propagierte, und eine freie Hilfskrankenkasse verfügten, ging die gegenseitige Fühlungnahme nicht ganz verloren. Bald gründeten sich in vielen Städten Fachvereine, die 1883 in Mainz in den „Verband von Vereinen der Tischler Deutschlands“ vereinigt wurden. 1886 verwandelte sich diese Organisation in den „Verband der deutschen Tischler“ um. In den verwandten Berufen gründeten sich gleichfalls Vereinigungen. Neben den schon erwähnten Stellmachern organisierten sich 1884 die Bürsten- und Pinselmacher, 1887 die Drechsler und 1890 die Arbeiter auf Holzplätzen und an Holzbearbeitungsmaschinen. Der Deutsche Holzarbeiterverband wurde 1893 in Cassel gegründet, ihm schlossen sich nach und nach alle bestehenden Berufsorganisationen der Holzindustrie an. Im Jahre 1895 zählte der Verband erst 27 741 Mitglieder, 1909 aber nahezu 150 000. Die Einnahmen, die 1893 113 933 M. betrugen, waren 1908 auf über $3^1/_4$ Millionen gestiegen und der Kassenbestand in derselben Zeit von 32 675 M. auf ca. 2 Mill. angewachsen.

Ueber die Unternehmerorganisationen sind Angaben schwer erhältlich. Im Gegensatz zu den Arbeitervereinigungen suchen sie ihre Angelegenheiten unter Ausschluß der Oeffentlichkeit zu erledigen. Die freien Innungen sind ihrer Zusammensetzung nach — die Meister, die allein, mit einem Lehrling oder nur vorübergehend mit einem Gehilfen arbeiten, haben gewöhnlich das Uebergewicht — als kraftvolle Interessenvertretungen wenig geeignet und den Zwangsinnungen waren überdies gesetzliche Grenzen in der Verfolgung wirtschaftlicher Maßnahmen hinderlich. So gründeten sich die modernen Arbeitgeberverbände, die sich als vornehmstes Ziel die Bekämpfung der Arbeiter-

1) Theodor Cassau, Der Deutsche Holzarbeiterverband, im Jahrbuch f. Gesetzgebg., Verwaltung u. Volkswirtsch., Leipzig 1909.

organisationen setzten. Als ausschlaggebende Unternehmervereinigung kommt in der Holzindustrie der „Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe“ in Betracht. Er ist dem Verein deutscher Arbeitgeberverbände angeschlossen und zählt 4397 Mitglieder, die zusammen 60948 Arbeiter beschäftigen. Die Haupttriebkraft für den Zusammenschluß war, die von den Arbeitern geführten Kämpfe um die Verbesserung ihrer Lage zu verhindern.

Solange die Gewerkschaften noch schwach waren, nur in größeren Industriezentren und da auch nur in größeren Betrieben einen erheblichen Prozentsatz der Arbeiter organisiert hatten, wurde der einzelne zufällig gut organisierte Betrieb angegriffen. Nach dem Erstarken der Organisation wurden die Lohnbewegungen auf breiterer Grundlage geführt und in allen Betrieben einer Branche an einem Ort gleichzeitig vorgegangen. Diese von den Organisationsverhältnissen gebotene Taktik war eine Zeitlang von Erfolg. Der einzelne Unternehmer mußte nachgeben, weil ihm seine Kollegen nicht solidarischen Rückhalt boten. Anders wurde es, als sich die Unternehmer zur gemeinsamen Abwehr vereinigten. Der Einzelangriff wurde seltener, weil er zur Sache des ganzen Gewerbes am Orte wurde, dafür setzte aber eine um so intensivere Agitation für allgemeine Lohnbewegungen ein, die viele Arbeiter der Gewerkschaft zuführte und diese nunmehr in die Lage versetzte, auch allgemeinere Vorteile in den Kämpfen zu erringen. Da das ganze Gewerbe in Frage kam, wurde von den Unternehmern sowohl als auch von den Arbeitern oft ein magerer Vergleich einem Streik von zweifelhaftem Ausgange vorgezogen. Jetzt wußte der einzelne Unternehmer, daß sein Konkurrent ja dieselben Zugeständnisse machen mußte. Die wirtschaftlichen Gegensätze auf Arbeitgeberseite kamen den Arbeitern sehr zu statten. Hinter der Unzugänglichkeit der Großunternehmer vermuteten die kapitalschwächeren Meister nur zu oft mit Recht, daß jene nur zum Streik oder zur Aussperrung drängen, damit die Kleinmeister wirtschaftlich ruiniert würden. Oder umgekehrt: sie warfen den Großen „Bewilligungseifer“ vor, hinter dem sich die Absicht verberge, die Kleinmeister zugrunde zu richten. Aus diesem Dilemma war aber nicht herauszukommen, denn eine Spaltung der Arbeitgeber, wie sie vorübergehend hie und da einzutreten pflegt, gewährt auch keinen größeren Schutz gegen die angeblich unberechtigten Anforderungen der Arbeiter. Jedenfalls ist die Erscheinung zu verzeichnen, daß seit dem Eingreifen von Unternehmerorganisationen in die Arbeitskämpfe und namentlich seitdem sie die Aussperrungstaktik anwenden, der rapide Aufschwung der Gewerkschaften datiert. Ihre Vernichtung oder mindestens ihre Schwächung auf Jahre hinaus sollte erreicht werden! Statt dessen mußte der Friede im Gewerbe erkauft werden durch verbesserte und vertraglich geregelte Arbeitsbedingungen, die, im Hinblick auf die organisatorischen Machtverhältnisse, diejenigen Zugeständnisse an die Arbeiter enthielten, die wahrscheinlich im kostspieligen Streik doch errungen worden wären. Der Weg bis zu diesem jetzt allgemein üblich werdenden Ausgleich ist eine Geschichte zielbewußter Kämpfe.

Die erste zusammenfassende Darstellung der Tarifbewegungen in der Holzindustrie hat F. Imle[1]) gegeben. In dem Werk ist neben dem geschichtlich weit zurückgreifenden Material über tarifvertragliche Arbeitsbedingungen auch das Ergebnis einer privaten Enquete verarbeitet. Als ältester Tarif in dem Holzgewerbe ist der i. J. 1887 abgeschlossene Vertrag der Bau- und Möbeltischler in Leipzig angegeben. Wir sind in der Lage, auf ältere Urkunden hinweisen zu können. In einer Festschrift[2]) der Hamburger Filiale des Deutschen Holzarbeiterverbandes wird ein Streik der Korbmacher in Hamburg, Altona und Geesthacht im Jahre 1865 erwähnt, der nach 5 Wochen erfolgreich mit dem Abschluß eines Tarifes endete. Wahrscheinlich sind noch ältere Verträge nachweisbar, denn das Arbeiten nach Tarifen war bei ausschließlicher oder vorherrschender Akkordarbeit sehr häufig, es bliebe im Einzelfalle nur übrig festzustellen, inwieweit der Arbeitereinfluß bei dem Erlaß der Tarife mitwirkte. Wie schon angeführt, bemühten sich die Innungen, einheitliche Akkordlöhne zu ihrem Vorteile durchzuführen. Veraltete ein solcher Tarif, indem neue Muster und Arbeitsmethoden üblich wurden oder anders geartetes Rohmaterial zur Verarbeitung gelangte, dann setzten eben die Meister selbstherrlich neue Akkordlöhne in einem Innungsbeschluß fest. Enthielten die auf diese Weise entstandenen Tarife neben den Akkordpreisen auch allgemeine Bestimmungen über Lohnarbeit und Arbeitszeitdauer, dann kann man als ziemlich sicher annehmen, daß Differenzen mit den Gehilfen vorausgegangen waren. Der Akkordtarif der Berliner Bürstenmacher, in der „Gewerksversammlung“ vom 24. Juli 1873 revidiert und angenommen, enthält die sehr dehnbare Vorschrift: „Lohn nach Leistung pro Stunde $2^1/_2$ Sgr. und mehr“. Ein ähnliches Akkordpreisverzeichnis für Berliner Korbmachergesellen vom 1. Dez. 1880 sagt über die tägliche Arbeitsdauer: „Die Arbeitszeit wird festgesetzt von morgens 7 bis abends 8 Uhr mit Frühstück-, Mittag- und Vesperpause.“ Da die Pausen nicht begrenzt waren, blieb für die Arbeitszeit ein erheblicher Spielraum innerhalb der 13 Stunden. Unterzeichnet sind beide Dokumente von der Innungsleitung. Zu solchen Abmachungen hätten sich einigermaßen gewerkschaftlich geschulte Gehilfen bei direkter Mitwirkung schwerlich hergegeben. Immerhin haben diese Vorläufer der modernen tariflichen Vereinbarungen Bedeutung für den Nachweis, daß in Unternehmerkreisen selbst das Bedürfnis für einheitlich geregelte Arbeitszeit und Lohnverhältnisse vorhanden war. Das beste und lehrreichste Beispiel in dieser Hinsicht bietet die Entwicklungsgeschichte der Buchdruckertarifgemeinschaft. Als die Gehülfen nach erfolglosem Streik i. J. 1891 ohne Tarif die Arbeit wieder aufgenommen hatten, vereinbarten die beiderseitigen Vorstände der Organisationen, daß der seitherige Tarif in Kraft bleiben sollte. Das geschah, obwohl die Unternehmer vorläufig keinen Angriff von der Ge-

1) F. Imle, Gewerbl. Friedensdokumente, Jena Gust. Fischer 1905.

2) Theodor König, Festschrift zur Erinnerung an das 25jährige Bestehen der Organisation in Hamburg. Verlag des Deutschen Holzarbeiterverbandes, Verwaltungsstelle Hamburg, 1909.

werkschaft zu befürchten hatten. Erst später 1893 benutzten die Prinzipale ihre günstige Position dazu, einseitig einen neuen Tarif zu diktieren, der materiell fast keine Verschlechterungen enthielt, aber die Mitwirkung der Gehilfenorganisation ausschaltete, was zur Folge hatte, daß Lohndrückerei, Lehrlingszüchterei und Schleuderkonkurrenz üppig ins Kraut schoß. Die unheilvollen Wirkungen für das Gewerbe führten schließlich 1896 ohne Streik zur Errichtung der Tarifgemeinschaft.

Zur Illustration dafür, welche Erfahrungen notwendig waren, ehe die systematische Sicherstellung der Kampferfolge in der Holzindustrie gelang, muß auf die hervorstechendsten Merkmale bei einigen der frühesten Bewegungen hingewiesen werden.

Anfangs der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts führten in Hamburg 2000 Tischler einen 10-wöchigen Streik um die $9^1/_2$-stündige Arbeitszeit, der sich deshalb so lange hinzog, weil viele Unternehmer wohl bewilligen, aber ihre Zusage nicht unterschriftlich geben wollten[1]. Die Arbeiter legten aber auf die Unterschrift Wert, weil sie sich gewöhnlich bei nur mündlicher Abmachung ihrer Errungenschaften nie lange erfreuten. Die Arbeitgeber verstanden es, ihre Zusagen zu vergessen, wenn schlechter Geschäftsgang oder andere Ursachen die Gehilfen zwang, wehrlos die Verschlechterungen hinzunehmen. Die Arbeiter mußten denn auch in diesem Falle 1887 wiederum um die teilweise überschrittene $9^1/_2$-stündige Arbeitszeit in eine Bewegung eintreten. Diesmal trugen sie den Unternehmern die Einsetzung einer paritätischen Instanz an. Eine Kommission von Beauftragten der beiderseitigen Vereinigungen sollte jedes Jahr gewählt werden und zusammentreten, um den Minimallohn, die Arbeitszeit, sowie die sonstigen Arbeitsbedingungen zu vereinbaren und die Gültigkeitsdauer der Abmachungen festzustellen. Ferner sollte diese Körperschaft Beschwerden über Mißstände in den Betrieben entgegennehmen und Abhilfe bewirken. Die Beschlüsse sollten nach Bestätigung durch die beiderseitigen Kommissionen veröffentlicht und in jeder Werkstelle an einem in die Augen springenden Platz zum Aushang gebracht werden. Die Bewegung war zunächst von Erfolg, als aber ein Unternehmer die „ehrenwörtliche" Zusage brach und die Unterstützung seiner Kollegen fand, legten die Gehilfen in allen Betrieben die Arbeit nieder und kämpften nachträglich wiederum um die Unterschrift der Forderungen. Trotzdem die Polizei eingriff und die Gewerkschaft auflöste, wurde der Ausstand durchgeführt. Ein großer Teil der Meister unterschrieb, aber zum endgültigen Abschluß kam die Bewegung erst, als unter Vermittlung des Chefs der Polizeibehörde ein Friedensvertrag zwischen den Parteien vereinbart war. Das Abkommen, das bis zum 1. Oktober 1888 gelten sollte, enthielt neben der Arbeitszeit- und Lohnregelung auch Vorschriften über die Einsetzung einer paritätischen Kommission, die Einführung von Lohnbüchern und den Aushang des Vertrages in den Werkstätten — alles

1) Hamburger Festschrift des Holzarbeiterverbandes.

Vorschriften, die die Unternehmer nicht erfüllten. Die Vereinbarung wurde deshalb von den Arbeitern als nicht bestehend betrachtet. Die mangelnde Gewissenhaftigkeit in der Einhaltung des Vertrags trug den Arbeitgebern schon im Frühjahr 1888 einen neuen Angriff ein. Jetzt erinnerten sie sich des Abkommens und beschuldigten die — Arbeiter des Vertragsbruches. Die neuen Forderungen der Möbel- und Schiffstischler wurden nach einem Streik, der die Arbeiter 80000 M. kostete, mit teilweisem Erfolg zur Anerkennung gebracht. Ein Jahr darauf, 1889, streikten die Stellmacher. Sie erreichten verschiedene Verbesserungen und den Abschluß eines Akkordtarifes, aber die Aushängung der Vereinbarungen in den Werkstätten wurde von den Betriebsinhabern wiederum hartnäckig verweigert. Neben der versteckten Absicht, den uneingeweihten neu eintretenden Gesellen niedrigere Lohnsätze zu bieten, wie es die Erfahrung allenthalben lehrte, mag wohl auch der Widerwille, Vorschriften, die als Reklame für die verhaßte Arbeiterorganisation wirken mußten, immer vor Augen zu sehen, eine Rolle gespielt haben. Anderseits verschuldeten die Organisationsverhältnisse der Arbeiter die laxe Vertragstreue. So stark und wuchtig auch die Gewerkschaft bei günstiger Konjunktur aufzutreten und im Sturme zu erobern verstand, dem anhaltenden Kleinkrieg um die Festigung der Erfolge war sie noch nicht gewachsen. Der ungeschulte Gewerkschaftler kehrte der Organisation den Rücken, sobald er den Vorteil des Sieges genossen hatte, der Verband dünkte ihm nur gebrauchstüchtig bei einem in naher Aussicht stehenden Streik. Fast nach jedem Kampfe ging der größte Teil der vorher gewonnenen Mitglieder wieder verloren, am stärksten war die Mitgliederflucht nach einer verlorenen Arbeitseinstellung. Die Taktik der Gewerkschaften, die Mitglieder durch Unterstützungseinrichtungen für Arbeitslosigkeit, Krankheit, Sterbefälle usw. dauernd zu fesseln, hat in der Folge die Stabilität des Mitgliederstandes ganz bedeutend gehoben.

In Mainz [1]) setzt die Tarifgeschichte anfangs der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts ein. In einer Lohnbewegung im Jahre 1872 wurde der Gedanke eines einheitlichen Akkordtarifs propagiert, aber erst 1876 wurde ein Akkordtarif für Bauschreiner mit 130 Positionen abgeschlossen, 1889 erneut in Kraft gesetzt und 1890 ein Lohnzuschlag von 5 Proz. auf die Akkordsätze vereinbart. Der letzten Revision war eine bemerkenswerte allgemeine Lohnbewegung vorausgegangen. Es fand eine Maßregelung in einem Betriebe der Möbelbranche statt, die zum Streik führte. Unter Vermittlung des Oberbürgermeisters wurde Ausstand und Lohnbewegung beigelegt. Neben der erwähnten Akkordpreiserhöhung für Bauschreiner gelangte ein Tarifvertrag für die Möbelbranche zur Annahme. Die Vereinbarung sah u. a. die $9^1/_2$-stündige Arbeitszeit und eine paritätische Kommission vor, die unter Vorsitz eines Unparteiischen, des Oberbürgermeisters, bei Streitigkeiten zu entscheiden hatte. Wenige Monate darauf kündigten die Unternehmer ab

1) Festschrift zur 4. ordentl. Verbandstagung des Deutschen Holzarbeiterverbandes. Gewidmet von der Zahlstelle Mainz 1902.

1. Januar 1891 eine Verlängerung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde und Lohnabzüge für Möbel- und Bauschreiner an. Die Arbeiter beantworteten dieses Vorgehen mit einem Streik, der, nachdem er 50000 M. Kosten verursacht hatte, nach 5 Monaten ergebnislos abgebrochen werden mußte. Das Vorgehen der Unternehmer war ungewöhnlich, allein Vertragsbruch, wie die überraschten Gehilfen in Flugblättern behaupteten, war es nicht, denn der abgeschlossene Vertrag enthielt weder eine Vorschrift über Kündigung noch sagt er etwas über die Gültigkeitsdauer. Gegen solche Ueberrumpelungen wandte man erst in den späteren Vereinbarungen entsprechende Vorsichtsmaßregeln an.

Den ebenfalls der gewerkschaftlichen Initiative entstammenden Bau- und Möbeltischlertarif in Leipzig haben wir bereits erwähnt. Er wurde 1887 abgeschlossen und in den Jahren 1896 und 1899 den Zeitverhältnissen neu angepaßt. Die Tischler in Stettin haben erstmalig 1888 einen Tarif erreicht, Bergedorf-Sande 1889, Zittau 1896, Lübeck 1897 und Köslin sowie Zehlendorf 1899. Die dann folgenden vielen Verträge der späteren Jahre verlieren den Charakter von Experimenten einzelner Städte. Der Holzarbeiterverband beschäftigte sich nun allgemein mit dem Problem und stellte für die gesamten Tarifbewegungen bestimmte Gesichtspunkte zur Förderung des kolektiven Vertragswesens auf.

Von den freien Gewerkschaften war es der Buchdruckerverband, der von jeher das Tarifvertragsgebiet beackerte und zuerst im Jahre 1873 einen Generaltarif für alle wichtigeren Druckstädte Deutschlands zustande brachte. Seine Vertragspolitik ist vorbildlich für die übrigen Gewerkschaften geworden. Das Jahr 1895 bezeichnet einen Wendepunkt in der Entwicklungsgeschichte des Tarifvertrages. Die Buchdrucker standen vor einem neuen Abschluß. Nach dem Tarifentwurf sollten paritätische Instanzen zur Ueberwachung und Durchführung der Vereinbarungen errichtet werden. Eine ständige Gemeinschaft mit den Unternehmern, die in allen Tarifangelegenheiten während der Dauer des Vertrages selbständig entschied! Das ging einem Teil „radikaler" Elemente in Gehilfenkreisen zu weit. Sie behaupteten, der Verband verliere seinen Kampfcharakter, das Paktieren mit den Unternehmern führe zur Versumpfung, wenn die Entscheidung der Gehilfenorganisation in tariflichen Fragen an ein paritätisches Konsortium übergehe. Außerdem sei — und das war eine mehr praktische Frage — die Vertragsdauer von 5 Jahren zu lang, weil sie die Konjunkturausnutzung zugunsten der Gehilfen verhindere. Die Opposition war so tiefgehend, daß sie auch auf andere Gewerkschaften übergriff, so daß dort, wenn auch vereinzelt, eine prinzipielle Gegnerschaft gegen jeden Tarifvertrag überhaupt entstand. In verschiedenen Städten schloß man sogar auf das Drängen einzelner Heißsporne die Buchdruckermitgliedschaften aus den lokalen Vereinigungen aller Gewerkschaftsfilialen, den Gewerkschaftskartellen, aus, weil man sie nicht mehr als zur modernen Arbeiterbewegung gehörig betrachtete. Schließlich nahm auch der Gewerkschaftskongreß 1899 in Frankfurt a. M. zu den Tarifverträgen Stellung. Er verurteilte zunächst die Haltung der Kartelle und nahm eine die tarif-

lichen Vereinbarungen empfehlende Resolution an, die dämpfend auf die Opponenten wirkte und zur Folge hatte, daß nahezu alle Zentralorganisationen auf ihren Generalversammlungen gleichfalls den Tarifverträgen günstig gesinnte Entschließungen faßten. Auch der Holzarbeiterverband beschloß im Jahre 1900 auf seiner Generalversammlung eine Resolution, die wohl auf die Schwierigkeiten der Durchführung eines einheitlichen nationalen Tarifvertrags hinwies, aber den Mitgliedschaften den Abschluß von lokalen Vereinbarungen ans Herz legte. Die Abmachungen sollten sich jedoch vorläufig in der Hauptsache auf die Einführung von Mindestlöhnen, Lohngarantie bei Akkordarbeiten, Bezahlung von Extraarbeiten, die Festlegung der Arbeitszeit und die Beseitigung des Kost- und Logiszwanges beim Meister erstrecken. Die Kundgebung bezeichnete als Voraussetzung einheitlicher Arbeitsnormen das Vorhandensein von starken Organisationen auf beiden Seiten, damit eine Gewähr für Aufrechterhaltung und Durchführung der Vereinbarungen geboten sei. Für die Arbeiter konnte diese Frage als gelöst angesehen werden, ihre Organisation umfaßte einen erheblichen Prozentsatz der Arbeiter in allen wichtigeren Produktionsorten und in rückständigen Gebieten waren immerhin gute Verbindungen, hoffnungsreiche Ansätze vorhanden. In demselben Jahre erfolgte aber auch die Zusammenfassung der lokalen Unternehmervereinigungen durch die Gründung des Arbeitgeberschutzverbandes für das deutsche Holzgewerbe, eine Organisation, die gleich von Anfang an den Verhandlungsweg mit der Gewerkschaft bevorzugte. So waren auf beiden Seiten die Vorbedingungen für ernsthafte Vertragsabschlüsse gegeben.

Die vorher vereinzelten lokalen Tarifaktionen wurden nun in großzügiger Weise vorbereitet und verallgemeinert. Im Jahre 1899 leiteten die Münchener Parkettleger eine Bewegung ein, die auf die Gründung einer nationalen Tarifgemeinschaft abzielte [1]). Unterstützt vom Verbandsvorstand, veranstaltete eine Kommission 1903 eine Enquete über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse, die als Unterlage für einen einheitlichen Tarif dienen sollte. Die 1904 veröffentlichten Ergebnisse enthielten im Anfang zugleich Vorschläge für zu treffende Vereinbarungen. , Eine Parkettlegerkonferenz des gleichen Jahres diskutierte den Entwurf und beschloß mit den Parkettfabrikanten wegen Einführung eines einheitlichen Tarifs in Unterhandlung zu treten. Sollten die Unternehmer sich ablehnend verhalten, so sollen Einzeltarife durch Kampf erzwungen werden. Die Aktionen sollten nach bestimmten Grundsätzen im Hinblick auf die Vereinheitlichung der lokalen Tarifabschlüsse erfolgen. Schließlich wurde eine ständige Tarifkommission für ganz Deutschland mit dem Sitz in München gewählt. Zu einem nationalen Vertrag waren die Verhältnisse noch nicht reif, aber bei allen Bewegungen wurde versucht, eine möglichst weitgehende Uebereinstimmung der bestehenden und neu erreichten Tarife herbeizuführen. Einen starken Anstoß erhielt der nationale Tarifgedanke 1909. In diesem Jahre gaben

1) Tariffragen der Parkettleger — Berlin 1909. Selbstverlag des Deutschen Holzarbeiterverbandes.

die Parkettfabrikanten eine „Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften über das ordnungsgemäße Verlegen von Parkettböden“ heraus, die die Arbeiter als vertragliche Verpflichtung unterschriftlich anerkennen sollten. Anlaß zu diesem Vorgehen gab die eingerissene Schmutzkonkurrenz, die das ganze Gewerbe außerordentlich schädigte. Zwischenmeister, die mit ungelernten Hilfskräften arbeiteten, hatten die Akkordlöhne so weit herabgedrückt, daß ein ordnungsgemäßes Legen der Böden nicht mehr stattfinden konnte und der Ruf der Parkettböden gegenüber den billigeren Ersatzstoffen, wie Linoleum usw. ins Hintertreffen geriet. Eine Parkettlegerkonferenz bestritt den Unternehmern das Recht, einseitige Vorschriften zu oktroieren, die auf Mehrarbeit ohne Vergütung hinauslief, erkannte aber an, daß etwas geschehen müsse, um die herrschenden Mißstände zu beseitigen. Eine Gegenvorlage wurde ausgearbeitet und Unterhandlungen mit den Parkettfabrikanten eingeleitet. Auch auf dieser Konferenz wurde hervorgehoben, daß all die Mißstände, unter denen Arbeiter wie Fabrikanten gleichmäßig zu leiden haben, durch eine festgefügte Tarifgemeinschaft leicht zu beseitigen wären. Da auch ein Teil einsichtsvoller Großunternehmer auf demselben Standpunkt steht, dürfte bald das gemeinsame Berufsinteresse die Parteien zusammenführen.

Neben den Parkettlegern haben auch andere Branchen der Holzindustrie die nationale Tariffrage lebhaft erörtert. Die chirurgischen Hartgummidrechsler haben 1904 auf einer Konferenz die Sektion Kassel zur Erledigung der Vorarbeiten für einen nationalen Tarifentwurf bestimmt. Für diese Branche liegt das gesteckte Ziel jedoch noch in sehr weiter Ferne. Die technischen Schwierigkeiten sind keineswegs unüberwindlich, aber an tarifähnlichen Abkommen ist noch so gut wie nichts vorhanden. Lediglich die von den Unternehmern diktierten, ständig wechselnden Akkordsätze bieten Anhaltspunkte für eine Bewegung, die sich in erster Linie auf die Festlegung in Firmentarifen und in der Einsetzung von Betriebstarif-Ausschüssen erstrecken müßte.

Eine Konferenz der Korbmacher im Jahre 1905 schlug den praktischen Weg ein, eine Zentralkommission einzusetzen, die die Aufgabe hat, die bestehenden Tarife zu sammeln und zu einem Einheitstarif zu verarbeiten.

Eine ebensolche Institution mit der gleichen Aufgabe schuf sich auch die im gleichen Jahre tagende Stockarbeiterkonferenz.

Endlich hielten noch die Stuhlarbeiter 1906 eine Konferenz ab, die sich mit der Frage eines einheitlichen Tarifs befaßte. Sie setzte eine Zentralkommission ein und befürwortete die Herausgabe einer Abhandlung über die Kalkulation der Akkordlöhne, die der Reform der Stücklohntarife dienen sollte.

Die verschiedenen Branchekonferenzen geben ein Bild von der tariflichen Vorarbeit, die, wenn auch in sich ziemlich selbständig, doch stark von den Vorgängen im Hauptberuf, der Tischlerei, beeinflußt wird. Wir haben gesehen, wie die Vertragspolitik vom Gesamtverband konsequent gefördert wurde. Wie weit sich die Ueberzeugung von der

Notwendigkeit, Errungenschaften vertraglich zu binden und dauernd zu erhalten, im Laufe der Zeit gefestigt hatte, zeigte der Verbandstag 1904. In einer Debatte über Taktik bei Lohnbewegungen wurde die „Plötzlichkeitstaktik", die Ueberrumpelung, empfohlen und von der Zentralleitung verlangt, sie solle freigebiger mit Streikbewilligungen sein, oder die Entscheidung über Arbeitseinstellungen den einzelnen Mitgliedschaften selbst überlassen. Die Befürworter dieser Vorschläge konnten nachweisen, daß in einem Falle ein plötzlicher Streik nach ganz kurzer Dauer mit vollem Erfolg beendigt wurde. Nichtsdestoweniger ließen sich die Delegierten nicht von dem glänzenden Beispiel blenden und lehnten jede Aenderung der seitherigen Gepflogenheiten ab. „Wenn wir Tarifverträge haben wollen, können wir die Politik der Plötzlichkeit nicht einführen", wurde entgegnet. Anhaltende Erfolge seien nicht mit krankhafter Draufgängerei zu erzielen. Die überlegene Haltung dieses Parlaments wurde noch mit dem Beschluß unterstrichen, der dem Vorstand empfahl, alle Tarife der Holzindustrie zu sammeln, als Broschüre herauszugeben und diese zeitweise zu ergänzen.

Besonders bemerkenswert ist die neuere Entwicklung, die die Unternehmerorganisation aufs Vertragsgebiet drängte. Die Bewegung ging von Berlin aus [1]). Dort war 1900 eine paritätische Kommission aus 18 Mitgliedern eingesetzt worden, die zur Vermeidung der häufigen Werkstattstreiks zur Schlichtung kleiner Streitigkeiten eingesetzt wurde und auch eine Zeitlang recht günstig wirkte, bis 1901 die Unternehmer, die schlechte Geschäftslage ausnützend, selbständig Akkordpreisreduzierungen vornahmen. Der Spruch der Schlichtungsinstanz blieb von den Arbeitgebern unbeachtet. Nachdem auf Anruf des Einigungsamtes des Gewerbegerichts die Arbeiter Recht erhielten, traten die Prinzipale von der Schlichtungskommission zurück. Nun begannen die kleinen Streiks in verstärktem Maße aufs neue. Von dem ewigen Kleinkrieg erschöpft, einigten sich 1905 die Parteien doch wieder auf die Einsetzung einer ständigen Schlichtungsinstanz, die jetzt erheblich weitere und genau umschriebene Befugnisse erhielt und zugleich Ueberwachungsinstanz eines Vertrages mit zweijähriger Gültigkeitsdauer wurde. Das Abkommen regelt nur die allgemeinen Arbeitsverhältnisse, wie Arbeitszeit und Höhe der wöchentlichen Abschlagszahlung für noch nicht fertige Akkordarbeit. Bei Streitigkeiten über die der freien Vereinbarung unterliegenden Stücklöhne hatte die Schlichtungskommission zu entscheiden, wobei die Mindestabschlagszahlung und die übliche Lohnhöhe als Richtschnur gelten. Bevor die Anrufung der Kommission erfolgen konnte, mußten Obmänner der beiden Parteien eine gütliche Beilegung versuchen. Außerdem hatte die Schlichtungsinstanz die Einrichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises sowie die Einführung von Werkstatt- oder Branchentarifen vorzubereiten.

Die Schlichtungsinstanz hat nach dem Urteil der Arbeiterorganisationsleitung in Berlin im 1. Vertragsjahre zur Zufriedenheit der Parteien gearbeitet, im 2. Jahre wird dagegen geklagt, daß die Meister

1) Soziale Praxis, 18. Jahrg. Nr. 27 und 28, Berlin 1909, Artikel von Dr. Cassau.

die Sitzungen verzögerten, da sie ja doch vor einem Streik sicher wären. 1907 lief der Vertrag ab, beide Parteien stellten Forderungen. Als den Arbeiterwünschen gegenüber kein Entgegenkommen gezeigt wurde, erklärten die Organisationsvertreter, unter diesen Umständen auf ein Abkommen verzichten zu müssen. Die Unternehmer wollten aber nicht ohne Vertrag arbeiten lassen, weil sie fürchteten, durch zahllose Einzelstreiks zu größeren Zugeständnissen gezwungen zu werden und sie sperrten zirka 11000 Arbeiter 4 Monate lang aus. Auch in 17 weiteren Orten erhielten die Gehilfen ihre Entlassung, damit die Gewerkschaft den Unternehmerbedingungen gefügig werde. Die Zahl der Ausgesperrten stieg damit auf 15000. Der Arbeitgeberschutzverband hatte schon vorher systematisch auf eine Vergrößerung des Kampffeldes hingearbeitet, indem er den Ablaufstermin der Tarifverträge in den einzelnen Städten auf einen bestimmten Tag festsetzte. Auf diese Weise sollte ein Reichstarif erzwungen werden. Für viele Unternehmer war diese Stellungnahme zur Existenzfrage geworden. Während eines Kampfes an einem Orte war nämlich keine Vorsichtsmaßregel imstande, die Auftraggeber zu verhindern, ihre Bestellungen in Konkurrenzorten anfertigen zu lassen. Gewöhnlich ging die Kundschaft dauernd verloren. Der Bericht 1906 des Berliner Zweigvereins des Holzarbeiterverbandes stellt fest, daß billige auswärtige Arbeiten eingeführt werden, an Bautischlerarbeiten betrage die Einfuhr bereits ein Drittel der Berliner Produktion. Die besser bezahlten Arbeiter der gut organisierten Städte haben natürlich ein starkes Interesse an der Erhaltung der Fabrikation am Orte, denn die eingeführten Waren stammten aus rückständigen Organisationsdistrikten und von Schmutzkonkurrenz treibenden Unternehmern. Wenn sie sich trotzdem gegen den nationalen Tarifvertrag, der sanierend auf die Konkurrenzverhältnisse wirken sollte, erklärten, so nur deshalb, weil sie in der Unternehmerorganisation noch keinen Kontrahenten sahen, dem es mit der gewissenhaften Durchführung der Abmachung ernst war. Diese Auffassung sollten eine Menge Vertragsverstöße und am deutlichsten die Vertragsbrüche in Burg und Kiel illustrieren, wo die Gehilfen, trotz den noch laufenden Vereinbarungen ausgesperrt wurden, weil sie sich weigerten, Streikarbeit zu verrichten.

Die Berliner Aussperrung, nebst der aus Gründen der Solidarität in den übrigen Städten erfolgten, endigte mit einer völligen Niederlage der Unternehmer. Die Arbeitgeberorganisation hatte gehofft, die Gewerkschaft nach kurzer Zeit völlig kampfunfähig zu machen, und sie hielt an dem Glauben auch dann noch fest, als schon eine Menge kapitalschwacher Existenzen ruiniert waren. Rahardt, der Führer der Tischlermeister, erklärte in einer Versammlung, die Kapitulation vor seinen enttäuschten Nachläufern entschuldigend [1]), die Aussperrung habe der Berliner Holzindustrie eine Einbuße von 14—15 Millionen gebracht, die Arbeiter hätten 6 Millionen an Löhnen verloren — weitere Verluste hätten der Industrie aber nicht zugemutet werden können. Nähere

1) Jahresbericht der Berliner Zahlstelle 1907, Selbstverlag.

Angaben könne er in der Oeffentlichkeit nicht machen. Die beteiligten Gewerkschaften hatten für die Ausgesperrten über 3 Millionen Unterstützungsgelder aufzubringen. Ihre Opferfreudigkeit wurde mit dem Abschluß von 13 Tarifverträgen belohnt, die alle ganz annehmbare Verbesserungen brachten. Für Berlin wurde formell der alte Vertrag mit einigen materiellen Verbesserungen in bezug auf Arbeitszeit und Lohn wieder in Kraft gesetzt. Der hauptsächlichste, und auch der einzige, Erfolg der Unternehmerorganisation bestand darin, daß für künftige Arbeitskonflikte die lokalen Einflüsse zurückgedrängt und die Regelung in die Hände der Zentralleitungen gegeben wurde. Alle Verträge erhielten dreijährige Vertragsdauer und als Ablaufstermin den 12. Februar 1910; die Kündigung konnte nur mit Zustimmung der unternehmer- oder arbeiterseitigen zentralen Organisationsleitung erfolgen.

Die Unternehmer verfolgten ihren Reichstarifplan sofort weiter. Sie verlangten, der Holzarbeiterverband solle für alle Verträge, die 1908 und 1909 etwa abgeschlossen würden, ebenfalls den 12. Februar 1910 als Ablaufstermin anerkennen. Das wurde abgelehnt. Daraufhin kündigte der Schutzverband alle Vereinbarungen, die i. J. 1908 zum Ablauf gebracht werden konnten, um beim Neuabschluß den einheitlichen Ablauf so zu regeln, daß er mit einer größeren Zahl anderer Abkommen zusammenfiel. Die stark hervortretende Krise im Gewerbe verhinderte die Durchführung des Planes. Wenn die Unternehmer nicht auf neue Vertragsabschlüsse verzichten wollten — und daran dachte die Leitung des Arbeitgeberverbandes nicht — dann mußten sie den Vorschlag des Holzarbeiterverbandes auf dreijährige Verträge annehmen. Und so geschah es: ein Schiedsgericht, unter Vorsitz von Herrn v. Berlepsch, tagte 1908 in Leipzig und legte die Bedingungen für die neuen Verträge fest. Zum Abschluß von Vereinbarungen kam es aber nur in 16 Städten, in den 7 übrigen lehnten die Arbeitgeber, entgegen dem Willen ihrer Zentralleitung, den Schiedsspruch ab, gleichsam um zu bestätigen, was die Arbeiterorganisation immer wieder behauptete: daß der Schutzverband keine Macht über seine Mitglieder habe. Die Unternehmer dieser Orte konnten den Gedanken noch gar nicht fassen, daß ihnen bei schlechter Geschäftslage zugemutet wurde, Verträge anzuerkennen, die Zugeständnisse an die Gehilfen enthielten. Sie begriffen noch nicht, daß gerade mit dem Tarifvertrag der Standpunkt rücksichtsloser Konjunkturausnutzung auf beiden Seiten überwunden werden sollte. Erst bei der bald darauf einsetzenden besseren Geschäftslage gelang es, in 3 von den 7 Städten die Anerkennung des Schiedsspruches doch noch durchzusetzen. Die ganze Bewegung brachte im Sinne des Reichstarifs den Unternehmern den Vorteil, daß wenigstens die Vertragsserie nicht zerrissen wurde.

Im Jahre 1909 wiederholte sich dasselbe Spiel. Die Arbeitgeber kündigten für 1910 41 Verträge, so daß mit einigen von den Arbeitern gekündigten Tarifen in 52 Städten ca. 40000 Arbeiter von der Bewegung betroffen wurden. Wiederum wurde als Grund für die Kündigung die Vorbereitung des Generaltarifs angegeben. Ueber neue Verträge wurde sogleich in Verhandlung getreten. Zwischen den Lei-

tungen des Arbeitgeberverbandes und den Holzarbeiterorganisationen wurde vereinbart, daß die Vertragsparteien sich in örtlichen Verhandlungen zu verständigen hätten; wo eine Einigung nicht erzielt wurde, sollte ein nach dem Muster von 1908 zu bildendes Schiedsgericht, mit Frhr. v. Berlepsch als Vorsitzendem, entscheiden. Letztere Abmachung war geheim getroffen worden, damit sich die Einigungen möglichst ohne Schiedsspruch vollziehen sollten. Als es zu lokalen Verständigungen nicht kommen wollte und ein allgemeiner Kampf schon unvermeidlich schien, einigten sich die Zentralleitungen auf folgende Verhandlungsform: Die lokalen Verhandlungen sollten unter Assistenz der Zentralvorstände, die das Recht hatten, Vertrauensleute zuzuziehen, in Berlin fortgesetzt werden. Wenn sich die lokalen Vertreter nicht einigten, so hatten sie die strittigen Punkte den Zentralvorständen zur Entscheidung zu überlassen. In diesem Kompromiß ist örtliche Selbständigkeit mit zentraler Leitung auf das glücklichste vereinigt. Und es gelang auch, ohne Mitwirkung berufsfremder Elemente, in allen Fällen zu Tarifabschlüssen zu gelangen.

Recht sympathisch berührte bei dieser Bewegung die Haltung des Arbeitgeberschutzverbandes gegen die kampfeslustigen Elemente in seinen Reihen. Der Unterverband in Südwestdeutschland unter Führung von Direktor Hoffmann und Dr. Keiner in Mannheim, wollte die Tarifbewegung auf ganz Deutschland ausgedehnt wissen; für alle noch laufenden oder später abzuschließenden Verträge sollte ein einziger Ablauftermin erkämpft werden. Der Vorstand des Arbeitgeberschutzverbandes wies dieses Ansinnen glatt ab. In einem Briefe vom 15. Januar 1910[1]) an den Vorstand des Bezirksverbandes legt er „entschieden Verwahrung“ dagegen ein, daß „die überaus schwierige Situation noch durch unüberlegte und völlig undurchführbare Anträge einzelner Verbände verschärft wird und der Zentralvorstand zum Bruch bestehender Verträge veranlaßt werden soll . . . Diese Zumutung ist so ungeheuerlich, daß der Zentralvorstand es glatt ablehnt, darauf einzugehen, denn wollen wir Verträge, dann müssen wir sie auch halten, und verlangen wir Glaube und Treue von den Arbeitern, dann ist das gleiche auch für die Arbeitgeber Ehrensache“.

Die materiellen Vorteile, die die neuen Verträge den Arbeitern brachten, waren nach dem Urteil der Verbandsleitung befriedigend. Der Unternehmerverband aber hatte mit seinen Operationen erreicht, daß nun drei große Vertragsserien vorhanden waren, die alle jeweils an einem bestimmten Tage abliefen. Die Verhältnisse mögen sich nun gestalten, wie sie wollen, die Arbeitgeberorganisation rückt ihrem Ziel immer näher, denn es wird ihr jetzt nicht allzu schwer fallen, aus den drei Vertragsgruppen zwei, schließlich auch eine einzige zu bilden. Der Weg wird allerdings mit materiellen Zugeständnissen an die Arbeiter gepflastert werden müssen, nur um diese, nicht gegen den Reichstarif wird schließlich der Kampf entbrennen.

Den zentralen Tarifverhandlungen in Berlin waren zwei große Be-

---

1) Jahrbuch 1909 des Deutschen Holzarb.-Verbandes, S. 79, Selbstverlag.

wegungen in Rheinland-Westfalen und Südwestdeutschland vorausgegangen. In beiden Fällen versuchten die Unternehmerorganisationen einheitliche Verträge für das ganze Gebiet zur Einführung zu bringen; allerdings ohne Erfolg. Immerhin gelang es ihnen, nach einem einheitlichen Muster Ortsverträge mit gleichem Ablaufstermin durchzusetzen, was für die Erreichung eines Nationaltarifes von nicht unerheblicher Bedeutung ist.

Von großem Vorteil für die Vorbereitung einer allgemeinen Tarifgemeinschaft für die Holzindustrie sind die von den Parteien in Verhandlungen zwischen den Vorständen der beiden Organisationen getroffenen Vereinbarungen über die Einrichtung der Arbeitsvermittlung und der Arbeitszeitverkürzung. 1907 wurde ein „Musterregulativ für paritätische Arbeitsnachweise" beschlossen, das bereits in einigen Städten in Anwendung ist, trotzdem der Gesamtverband der Unternehmer das Statut auf seiner Generalversammlung ablehnte. Vor dieser Stellungnahme waren die Satzungen in Kiel und Lübeck als verpflichtende Bedingungen in den Tarif aufgenommen worden. Die Arbeitgeber haben jedoch den Vertrag nicht gehalten, was mit anderen häufigen Tarifverstößen, die bei der Neuheit der Verhältnisse immerhin erklärlich erschienen, die Begeisterung für tarifliche Vereinbarungen in Arbeiterkreisen erheblich abschwächte. Dem Regulativ folgte im gleichen Jahre noch ein zentrales Abkommen über „Regeln für die Klasseneinteilung der Städte hinsichtlich der Arbeitszeit". Die Städte Deutschlands sind danach einer Staffelung unterworfen, nach der die Arbeitszeit künftig herabgesetzt werden soll. Nach diesen Grundsätzen ist bei den letzten Tarifabschlüssen auch verfahren worden, obwohl auch diese Vereinbarung von der Generalversammlung der Arbeitgeber abgelehnt worden ist.

All die Vorgänge veranlaßten den Holzarbeiterverband, 1908 auf der Generalversammlung zu Stettin erneut Stellung zu der Tariffrage zu nehmen. In Mitgliederkreisen war nämlich eine schwache Strömung gegen die seit 1907 des öfteren stattgefundenen zentralen Verhandlungen erkennbar. Ein Teil der örtlichen Verwaltungsstellen betrachtete Lohnbewegungen und Tarifabschlüsse immer noch als lokale Angelegenheiten, die nicht über die Köpfe der Mitglieder hinweg von zentralen Instanzen entschieden werden dürfe. Zwar hatte in einer Konferenz von Vertretern der einzelnen Zahlstellen der Zentralvorstand über die veränderte Sachlage sich informiert und Gelegenheit zur Aussprache gegeben, aber die traditionellen Ueberlieferungen aus der Zeit lokaler Selbständigkeit flackerten auf in vereinzelten Vorwürfen über die Eigenmächtigkeit des Hauptvorstandes. Grau in grau malten die Kritiker das Elend aus, das der Organisation drohe, wenn nicht Halt gemacht werde auf dem Wege zum Reichstarif. Der einheitliche Ablaufstermin der Abmachungen, die Zwangsroute zum nationalen Vertrag, sei energisch abzuwehren. Nur die Arbeitgeber hätten Vorteil vom Generaltarif, weil er ein Mittel sei, die Arbeiter im Schach zu halten, sie an der Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu hindern. Schon jetzt zeige es sich, daß die in zen-

tralen Verhandlungen getroffenen Vereinbarungen und Schiedssprüche von den lokalen Unterverbänden der Arbeitgeber gebrochen werden, sobald sie etwas enthalten, was ihnen nicht genehm sei und das geschehe, ohne daß die Leitung des Schutzverbandes dagegen einschreite. Aber der Vorstand des Holzarbeiterverbandes verlange trotz alledem von seinen Mitgliedern Vertragstreue unter allen Umständen. So leidenschaftlich aber auch die Klagen über vertragsbrüchige Unternehmer waren, der gesunde Gedanke einer nationalen Tarifgemeinschaft wurde dennoch nicht über den Haufen geworfen. Beiläufig wurde auch als Vorwurf erhoben, von den zentralen Abschlüssen hätten nur „schlechte Orte“ Vorteil. Darin kommt die Mißstimmung der günstiger gestellten, gut organisierten Gehilfen, die ihre Machtstellung nicht voll ausnutzen können, zum Ausdruck. Eine Erscheinung, die eigentlich das stärkste Argument für einen nationalen Vertrag sein müßte, wenn die Gewerkschaft zuweilen nicht nur als Organisation für die Elite der Berufsarbeiter aufgefaßt oder wenigstens in Betracht gezogen würde, daß die Erhaltung der günstigeren Arbeitsbedingungen ebenso von dem Zustrom billiger Arbeitskräfte wie von dem Eindringen schmutzkonkurrierender Firmen in den heimischen Markt bedroht ist. Es konnte denn auch angeführt werden, daß früher viel mehr Kämpfe um die Wiedererlangung schon einmal besessener Vorteile geführt werden mußten. „Darin besteht ja besonders der Wert der Verträge, daß man auf dem Erreichten bei der weiteren Bewegung fortbauen kann“, erklärte der Referent. Und bezüglich der einheitlichen Ablaufstermine meinte er, die letzten großen Kämpfe hätten nicht die lange Dauer gehabt, wenn alle Vertragsorte beteiligt gewesen wären. Die Errungenschaften bei den zentralen Abschlüssen hätten in diesem Umfange ohne Streik nicht verzeichnet werden können, wenn das Kampffeld kleiner gewesen wäre. Bei einem Einzelvorgehen der Orte, bei kleinen Streiks, gelänge es den Unternehmern sehr oft, Streikarbeit unterzubringen und mit Arbeitswilligen den Betrieb aufrecht zu erhalten, was bei einem großen Ausstand viel weniger in Betracht komme. Schließlich würden die großen Kämpfe auf beiden Seiten wegen der gewaltigen Kosten und der unübersehbaren Schäden für die gesamte Industrie gefürchtet. Da keine Partei leichten Herzens die Verantwortung übernehme, sei eine Verständigung viel eher möglich. Man könne darum „sehr wohl zu der Meinung kommen, daß der Ablauf vieler Verträge unter Umständen auch ein Vorteil sein kann, und daß hierdurch die Kämpfe vermindert werden“. Sinngemäß vertrat der Redner den Standpunkt des Vorsitzenden Leipart, der auf einem Gautage ausgeführt hatte: „Die logische Entwicklung der lokalen Tarifverträge führe zu einem Reichstarif. Es liege kein Grund vor, sich gegen einen solchen zu stemmen. Vorarbeiten dafür seien bereits gemacht. Das entworfene Musterregulativ für paritätische Arbeitsnachweise werde sicherlich durchgeführt werden, ebenso die Klasseneinteilung der Städte mit dem Neunstundentag usw. Die zentrale Schlichtungskommission unter Berlepschs Vorsitz sei der Vorläufer eines künftigen Tarifamtes. Jedenfalls seien erhebliche Ansätze, und zwar recht gute, für eine allgemeine Tarif-

gemeinschaft vorhanden." Der Arbeitgeberschutzverband sei nicht, wie man behaupte, eine lockere, kraftlose Organisation, er habe im allgemeinen für die Durchführung der getroffenen Vereinbarungen gewirkt, wenn von 100 Verträgen 2 gebrochen würden, dann beweise das nur, daß der Vertragsgedanke noch zu neu sei; in Bremen seien auch die Arbeiter einmal vertragsbrüchig geworden und der Verbandsvertreter habe sich gegen seine Kollegen auf die Seite der Unternehmer stellen müssen. Den Schluß der interessanten Auseinandersetzungen bildete die Annahme einer Resolution, die den Reichstarifvertrag sowie den gleichzeitigen Ablauftermin aller Ortsverträge zurzeit noch ablehnt, weil „die Lohn- und Arbeitsbedingungen in der deutschen Holzindustrie vielfach noch zu ungünstig, vor allem aber zu unterschiedlich" seien und „den Arbeitgebern noch nicht das Vertrauen geschenkt werden kann, daß sie ernstlich gewillt wären, auf dem Wege eines solchen einheitlichen Tarifvertrages den Holzarbeitern in allen Städten des Reiches einen auskömmlichen Lohn und eine angemessene kurze Arbeitszeit zu gewähren." Ferner verurteilt die Entschließung die Vertragsbrüche in Burg und Kiel.

Die Haltung der Unternehmer zu der Tariffrage hatte die Arbeiter verletzt; das Publikationsorgan des Arbeitgeberverbandes hatte ebenso wie Beschlüsse und Aeußerungen organisierter Unternehmer viel dazu beigetragen. Einmal wurde das Faustrecht, das andere Mal die Parität proklamiert; einmal die Vernichtung des Holzarbeiterverbandes, dann wieder seine Erhaltung, wenn nicht gar seine Förderung im Interesse des gewerblichen Friedens für notwendig erklärt. Aus diesen gelegentlichen, der Stimmungsmache, der Taktik dienenden Aussprüchen läßt sich natürlich kein Urteil gewinnen. In der Tat erkennt der Arbeitgeberschutzverband die Arbeiterorganisation an, er bemüht sich auch, seine Mitglieder zur Vertragstreue zu bestimmen, er schloß Tarifbrecher aus seiner Mitte aus und erkannte Streiks gegen Vertragsverletzungen als berechtigt an [1]). Wenn er nicht in jedem Fall die Mitglieder ausschloß, so ist in Betracht zu ziehen, daß der Verband auf föderativer Grundlage beruht und gegen den Ausschluß ganzer Unterverbände praktische Gesichtspunkte in Frage kommen, die auch für die Arbeiter gelten: es ist zuweilen besser, Mitglieder unter dem erzieherischen Einfluß der Organisation zu haben, als sie außerhalb noch weit rücksichtsloser schalten und walten zu sehen.

Der Verbandstag des Deutschen Holzarbeiterverbandes i. J. 1910 in München hat keine grundsätzliche Aenderung der Tarifpolitik gebracht. In einer Resolution wurden die seither gestellten Ansprüche an den paritätischen Arbeitsnachweis etwas eingeschränkt, um die weitere Einführung der paritätischen Arbeitsvermittlung zu erleichtern. Ferner erhielt der Verbandsvorstand Vollmacht, der Errichtung einer gemeinschaftlichen Zentralkommission zur Schlichtung von Vertragsdifferenzen zuzustimmen, wenn der in dieser Richtung gegebenen Anregung des Arbeitgeberschutzverbandsvorstandes die ganze Unternehmer-

1) Berliner Jahrbuch für Handel u. Industrie, Jahrg. 1908, Berlin 1909, S. 600 f.

vereinigung beitritt. Die wichtigste Bestimmung der Resolution war aber die Verlängerung der Mindestvertragsdauer auf 4 (seither 3) Jahre unter dem Vorbehalt, daß der nächste Verbandstag erneut zu der Frage Stellung nehmen soll. Da die Verhandlungen über diesen Gegenstand der Tagesordnung unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfanden, ist es schwer, die Motive der Entschließung zu erkennen. Es läßt sich vermuten, daß der Verband seine Finanzen für einen entscheidenden Kampf aufbessern will; es kann aber auch sein, daß lohnpolitische Erwägungen maßgebend waren: die Gewerkschaft will die Errungenschaften, die in der ziemlich sicher zu erwartenden guten Konjunktur der nächsten 2 Jahre sich werden erzielen lassen, auf längere Dauer sichern.

Um die abwartende, teils abwehrende Taktik der Arbeiterorganisation gegen einen Reichstarif zu verstehen, ist es erforderlich, den Inhalt der Verträge und die sachlichen Gebiete ihrer Wirksamkeit in der Entwicklung kennen zu lernen. Zu diesem Zwecke sollen eine Anzahl Verträge dienen, die eine möglichst ununterbrochene Reihe von Jahren zurückverfolgt werden können. Sie veranschaulichen auch die überaus mannigfaltigen Schwierigkeiten, die bei einer generellen Ordnung der Arbeitsbedingungen zu überwinden sind. Uns liegen Verträge der verschiedenen Branchen der Holzindustrie aus 29 Orten vor, die sich bis zu 5 aufeinanderfolgende Tarifperioden erhalten haben und heute noch in Geltung sind.

Die förmliche schriftliche Abfassung und die unterschriftliche Anerkennung der tariflichen Vereinbarungen ist ebenso wie die Festsetzung der Vertragsdauer und einer Kündigungsfrist erst neueren Datums. Gewöhnlich wurde früher nur der Termin des Inkrafttretens bestimmt und auf die Unterschrift vielfach kein besonderer Wert gelegt, wenn die Unternehmer sich weigerten. Die von der Verbandsleitung erlassenen „Anweisungen betreffend das Verhalten bei Streiks", abgedruckt im Verbandskalender 1901, verlangen zwar, daß die bewilligten Forderungen unterschriftlich anerkannt werden sollen, aber es empfehle sich nicht, deswegen etwa weiter zu streiken, eine starke Organisation werde auch so die Unternehmer zur Einhaltung zwingen können. Die Bestimmung berücksichtigt nur nicht, daß auch eine kraftvolle Gewerkschaft in Zeiten schlechten Geschäftsganges außer stande ist, Tarifverstöße zu verhindern, und daß gerade deshalb die Arbeitgeber die schriftliche Bindung ablehnten. Wo die Unterschrift vorhanden, ist sie entweder von beiderseitigen Kommissionen, von Arbeitervertretern und einzelnen Unternehmern, oder von Innung und Gesellenausschuß gegeben, erst später — jetzt fast regelmäßig — treten Gewerkschaft und Unternehmerverband als Kontrahenten auf. Die Vertragsdauer schwankt zwischen 1—3 Jahren, die Kündigungsfrist beträgt 1—6 Monate. Die noch geltenden Verträge der Tischler in Köslin (aus dem Jahre 1905), Mainz (1906), Plauen (1904) sowie der Korbmachertarif von Kötzschenbroda (1907) und der Parkettlegertarif von Nürnberg (1906) haben alle keine umgrenzte Vertragsdauer, und nur das Abkommen von Mainz sieht eine vierteljährliche Kündigungsfrist vor.

Eine heiß umstrittene Frage ist die Festsetzung der Arbeitszeit, die fast in allen äußeren Verträgen fixiert ist. Allerdings gibt es auch Tarife, wo die Festlegung fehlt. Es handelt sich da um Branchen, die ausschließlich in Akkord arbeiten, oder wo die Arbeiten außerhalb der Werkstatt in Stücklohn montiert werden. Die Gehilfen richten sich in solchen Fällen die Arbeitszeit selbst ein. Der Drang nach hohem Verdienst führt aber hier zu dem Mißstand der Ueberzeitarbeit und der Lohndrückerei, weshalb auch für diese Branchen eine Regelung angestrebt wird. Der Bauanschlägertarif in Frankfurt a. M. (1905) läßt die Frage der Arbeitszeit offen[1]), ein gleicher Tarif in Hamburg (1902) ebenfalls, aber von 1905 ab, ist dort die Arbeitszeit im Sommer auf 9, Sonnabends auf 8 Stunden festgelegt, im Winter richtet sie sich nach der der Bauarbeiter. Auch der Bauschreinertarif in Stuttgart ist in der Arbeitszeit abhängig von den übrigen Bauberufen. Zwar soll die Arbeitszeit $9^1/_2$ Stunden betragen, aber wenn am Bau ein Zusammenwirken von Zimmerern und Schreinern erforderlich wird, kann sie bis 10 Stunden ausgedehnt werden. Der Möbeltischlervertrag in Höchst a. M. regelt erst von 1904 an auch die Arbeitszeit und der von Zittau erst von 1907 ab. In Mainz bestimmt der Bauschreinervertrag von 1876: „Man bittet, die 10-stündige Arbeitszeit einzuhalten.“ Erst 1890 gelang es, die Arbeitszeit für Möbelschreiner auf $9^1/_2$ und für die Bauschreiner im Sommer auf 10 Stunden tariflich zu begrenzen, bis endlich 1900 Mainz als erste Stadt im Holzarbeiterverband den Neunstundentag vereinbarte. Von den meist neueren Parkettlegertarifen regeln alle die Arbeitszeit, nur Freiburg i. B. hat es noch nicht dazu gebracht, während der Münchener Vertrag die sozialpolitisch wertvolle Bestimmung enthält, daß bei Arbeitsmangel eine Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit unter 53 Stunden erfolgen muß. Die Arbeitszeit der Parkettleger gilt, wie bei den Bauberufen, nur für den Sommer, im Winter richtet sie sich nach dem Tageslicht. Als Novum sei erwähnt, daß der erste Düsseldorfer Vertrag überhaupt nur die Arbeitszeit, die Bezahlung von Zuschlägen für Ueberarbeit und die Höchstzahl der gestatteten Ueberstunden regelte.

Im engsten Zusammenhang mit der Arbeitszeit stehen die Bestimmungen über die Ueberzeitarbeit. Um einer Verlängerung der Arbeitszeit durch regelmäßige Ueberstunden vorzubeugen, werden Zuschläge zu den üblichen Stundenlöhnen vorgesehen, die zwischen 10 bis 100 Proz. oder 5—30 Pfg. pro Stunde variieren und nach Ueber-, Nacht- oder Feiertagsarbeit abgestuft sind. Von unseren Tarifen haben zurzeit nur noch 5 keine solche Vorschriften, es sind dies die Verträge der Stuttgarter Bauschreiner und der Modellschreiner sowie die schon in der zweiten Vertragsperiode befindlichen Tarife der Parkettleger in Freiburg i. B. und der Möbeltischler in Luckenwalde und Herford. Letztere Stadt hatte jedoch beim ersten Abschluß 1904 die Aufschläge geregelt, ob die Ueberarbeit inzwischen gänzlich beseitigt, oder in dieser

1) Die Arbeitszeit richtet sich nach der in der Hauptbranche üblichen.

Beziehung der gewerkschaftliche Einfluß zurückgedrängt wurde, ist nicht ersichtlich. In Mainz waren Zuschläge von 1876—1889 nicht vertraglich festgelegt, aber von 1890 ab ist ein Aufschlag von $33^1/_3$ Proz. vereinbart. In Zittau und Stettin fehlten in den ersten Abschlüssen gleichfalls Bestimmungen, während in den folgenden Verträgen die Frage geregelt erscheint; dasselbe ist bei den Münchener Bürstenarbeitertarifen der Fall. Im Tischlervertrag in Höchst a. M. fehlte im ersten Tarif jede Vorschrift, im zweiten wurden 10 Proz. vorgesehen und im dritten wurden für Ueberstunden 5 Pfg. und für Nacht- und Sonntagsarbeit 15 Pfg. Zuschlag pro Stunde festgesetzt. Bei wiederholten Abschlüssen wird neben der präziseren Fassung der betreffenden Positionen eine, oft recht erhebliche, Steigerung der Zuschläge erkennbar. Den Akkordarbeitern wurde die Vergütung für Ueberarbeit bestritten, deshalb sehen spätere Tarife ausdrücklich vor, daß auch Akkordarbeiter Anspruch auf die Vergünstigung haben. Aber auch diese Selbstverständlichkeit muß im Kompromißwege erstritten werden — einige Verträge gewähren dem Stückarbeiter vorläufig noch niedrigere Sätze für Ueberarbeit als dem Lohnarbeiter. Der Bromberger Tischlervertrag von 1900 schloß für die erste Ueberstunde am Tag den Zuschlag aus, womit die Verlängerung der Arbeitszeit um eine Stunde ins Belieben der Unternehmer gestellt war. Der zweite Vertrag setzte für die erste Stunde 25, für die zweite 50 und für jede weitere 70 Proz. Zuschlag fest, um eine Garantie gegen die dauernde Ueberschreitung der Arbeitszeit zu schaffen. In Düsseldorf mußte nach dem Vertrag von 1903 für die Ueberstunde 5 Pfg. mehr gezahlt werden, wenn jedoch mehr als 42 Stunden im Halbjahr übergearbeitet wurde, erhöhte sich der Aufschlag auf 10 Pfg. Das folgende Abkommen konnte gegen die Ueberarbeit noch bessere Schranken errichten; es bestimmte 10 Pfg. mehr für Ueberstunden und 30 Pfg. Zuschlag für Nacht- und Sonntagsstunden. Gewerkschaftlich und tariflich nicht disziplinierte Arbeiter und Unternehmer reizte der Tarifvertrag in Essen (Ruhr) zur Durchbrechung der geregelten Arbeitszeit durch die Bestimmung, daß „freiwillige" Ueberarbeit vom Aufschlag verschont bleibt. Beim darauffolgenden neuen Abkommen wurde diese unehrliche Vorschrift beseitigt und außerdem der Zuschlag bedeutend erhöht. Ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht sichert der Holzarbeitervertrag in Hamburg von 1905 den Gehilfen zu. Ueber die Notwendigkeit von Ueberstunden entscheiden dort die Arbeiter mit dem Unternehmer des Betriebes gemeinsam, wenn es sich um nicht mehr als 10 Stunden in höchstens einer Woche handelt, darüber hinaus ist die Zustimmung der beiderseitigen Organisationsvorstände erforderlich. Die Einrichtung muß sich bewährt haben, denn die nächste Vertragsrevision ließ die Bestimmung uneingeschränkt bestehen. Der Vertrag in Posen von 1903 erklärt Ueberarbeit nur bei weißen Möbeln für zulässig; die neue Vereinbarung von 1906 erhöhte die Mehrbezahlung und dehnte die Zulässigkeit der Ueberarbeit auch auf Montagearbeit aus. Die Ausdehnung ist nicht ohne weiteres als eine Verschlechterung für die Arbeiter aufzufassen, die Bestimmung will nur verhüten, daß bei Arbeiten außerhalb der Werkstätte oder des Orts weite Wege oder

auch Eisenbahnfahrten gemacht werden müssen, wenn durch etwas Ueberarbeit der Arbeitsrest bewältigt werden kann. Von erzieherischem Werte sind schließlich noch eine Reihe Bestimmungen, die besagen, daß nachgeholte, aber unentschuldigt versäumte Arbeitsstunden vom Zuschlag ausgenommen sind.

Die Anstrengungen des Holzarbeiterverbandes auf dem Gebiete der Arbeitszeitverkürzung sind außerordentlich groß und erfolgreich gewesen. Selbst in den ältesten Verträgen ist keine über 10 Stunden hinausgehende Arbeitszeit zu finden, in neueren Vereinbarungen erscheint der Zehnstundentag überhaupt nicht mehr und in einigen Städten ist an Stelle des Neunstundentages bereits die 52-Stundenwoche getreten. Dieser Erfolg ist das Werk systematischen Vorgehens der Arbeiterorganisation, die ihren Vorstand generell dazu anhält, keinen Streik zu bewilligen, der nicht auch zugleich auf die Verkürzung der Arbeitszeit abzielt. Von mehr ideeller Bedeutung, aber noch im losen Zusammenhange mit der Arbeitszeitfrage stehend, sind die häufigen Vorschriften über den Arbeitswochenschluß. Eine Reihe Verträge sehen für Sonnabend 1—2 Stunden früher Feierabend, teils mit, teils ohne Lohnabzug vor, noch früherer Arbeitsschluß ist für die Tage vor hohen Festen festgelegt. Sonderbarerweise stoßen solche Forderungen viel weniger auf den Widerstand der Unternehmer, als eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit, obwohl diese von weit größerem volkswirtschaftlichen und kulturellen Vorteil wäre, um so mehr, da nach den einwandfreien wissenschaftlichen Feststellungen von Prof. Dr. Abbe im Zeißwerk zu Jena und anderen praktischen Ermittelungen[1]) mit einer Verkürzung des industriellen Arbeitstages bis auf 8 Stunden keine Herabsetzung der Produktivität eintritt.

Neben der Arbeitszeit ist die Lohnfestsetzung in noch höherem Maße eine Quelle ständiger Differenzen. Dabei spielt die Frage Zeit- oder Stücklohn eine große Rolle. Prinzipiell streben die Arbeiter die Beseitigung der Akkordarbeit an, obwohl neuerdings die Stellungnahme etwas verwischt und in den Hintergrund getreten ist. Jedenfalls sind größere Arbeitseinstellungen wegen Einführung oder gar um Beseitigung bestehender Akkordarbeit nicht geführt worden. Der Jahresbericht der Berliner Zahlstellenverwaltung von 1904 bemerkt auf S. 7, daß in der Branche „Bau und Möbel nach Zeichnung" die Einführung der Lohnarbeit nur geringe Fortschritte gemacht habe: „Dies liegt jedoch weniger am Widerstand der Meister, als an der nicht allzu großen Sympathie, die unsere Kollegen dieser Branche der Lohnarbeit entgegenbringen." Diese Feststellung ist deshalb interessant, weil gerade in diesem Gewerbszweig die fast durchgängig herrschende Einzelanfertigung die Berechnung von stabilen Akkordsätzen beinahe unmöglich macht. Aber auch in anderen Branchen ist das Arbeiterurteil der Akkordarbeit nicht unbedingt ungünstig. Wenn, wie bei der ungeregelten Stücklohnarbeit, aller Fleiß und alle Fertigkeiten der Arbeiter nur zu beständigen Lohnherabsetzungen mißbraucht werden und die intensivste Anspannung

1) Vgl. Herkner, Arbeiterfrage, 5. Auflage, Berlin 1909.

der Kräfte mit einem Lohn bezahlt wird, der nur zur knappsten Lebenserhaltung ausreicht, dann ist die Verwerfung der Akkordarbeit die verständlichste Sache der Welt. Dem Unternehmer gestattete der Akkordlohn eine viel sichere Kalkulation, ersparte ihm die zeitraubende Aufsicht und bot ihm die Gewähr, daß der Arbeiter seine Leistungsfähigkeit voll entfaltete. Deshalb war er auch eher geneigt, etwas mehr Lohn zu zahlen, als auf die Akkordarbeit zu verzichten. Durchweg erzielten ja auch die Arbeiter höhere Löhne als bei Zeitlohn, wobei allerdings zu beachten ist, daß nur tüchtige, selbständig arbeitende Gehilfen sich bei der Akkordarbeit erhalten können. In jenen Branchen der Holzindustrie, die mit ständig wiederkehrenden gleichen Arbeiten rechnen können, wurden bald geregelte Akkordlöhne eingeführt, womit ein gut Teil des arbeiterseitigen Widerstandes gegen das Stücklohnsystem genommen war. Anders in den Betrieben, wo bei jedem neuen Stück eine neue Berechnung des Lohnes erfolgen mußte. Da wurde der Geselle nicht lange gefragt: der Unternehmer diktierte den Preis. Aber auch das hatte seine Grenzen. Es handelt sich nämlich in der Tischlerei meistenteils um große Akkorde, an denen der Arbeiter oft wochenlang zu tun hat; oder der Arbeiter erhält vor Beendigung des einen Stückes ein anderes, das zunächst fertiggestellt werden muß, so daß er immer am Wochenschluß gar keinen oder nur einen geringen Teil fertiger Arbeit verrechnen kann. Der Unternehmer muß nun wöchentlich eine Abschlagszahlung leisten, die annähernd dem durchschnittlichen Wochenverdienst entspricht, weil ja der Arbeiter für seine Lebensbedürfnisse das Geld braucht. Blieb er unter seinem durchschnittlichen Lohn, kam es vor — und das geschah sehr oft — daß er in der Woche, wo die Arbeit fertig werden und zur Verrechnung gelangen konnte, nur noch einen ganz geringen Restbetrag des Lohnes zu erwarten hatte, dann ließ er die Arbeit liegen und suchte sich eine andere Stelle, falls sich der Arbeitgeber nicht herbeiließ, eine nachträgliche Erhöhung des Akkordpreises vorzunehmen. Ging der Gehilfe fort, so hatte der Meister gewöhnlich das Nachsehen, ließ er die Arbeit von einem anderen Arbeiter fertig machen, mußte er diesen natürlich entsprechend bezahlen. Lag ihm an der Erhaltung des Gehilfen, dann zahlte er den durschschnittlichen Wochenlohn und vertröstete auf besser bezahlte Arbeit, auf die der zuviel gezahlte Lohn dann als Vorschuß verrechnet wurde. Diese Praxis führte dazu, daß die Arbeiter in immer größere Vorschüsse gerieten, dauernd Schuldner des Unternehmers blieben. Lief der Arbeiter, um der Schuldknechtschaft zu entrinnen, davon, dann wurde es ihm schwer, andere Arbeit zu finden, denn die Unternehmer beherrschten die Arbeitsvermittlung oder sie führten einen einheitlichen Entlassungsschein, ohne den der Gehilfe keine neue Stelle antreten konnte. Daher die erbitterten Kämpfe um den Arbeitsnachweis und gegen die Arbeitsbescheinigungen oder -Zeugnisse, die auch ohne die verbotenen Merkmale den Zweck der Brandmarkung des Arbeiters erreichten. In welcher Weise die Gewerkschaft in diese offenbaren Mißstände sanierend eingriff, soll durch die einschlägigen Tarifbestimmungen gezeigt werden.

Die kategorische Forderung: Abschaffung der Akkordarbeit führte

nur vorübergehend und ganz vereinzelt zu zeitweiligen Erfolgen. Der Tarif von Cassel 1905 und der von Düsseldorf 1907 schließen Stücklohn an Holzbearbeitungsmaschinen aus, letzterer läßt sie aber bei Massenartikeln zu. In Hannover ist sie seit 1906 an einen gemeinsam vereinbarten Werkstatttarif gebunden, in Köslin dürfen seit 1905 Einsetz- und Anschlagarbeiten nur in Zeitlohn ausgeführt werden, und in Leipzig ist 1904 die Akkordarbeit für Bautischlereien mit Maschinenbetrieb beseitigt worden. Der Vertrag in Lübeck (1903) enthielt die Bestimmung, daß die Akkordarbeit „möglichst zu beseitigen“ sei, wenn sie aber doch verlangt werde, müsse der Zeitlohn garantiert werden. Das nächste Abkommen (1908) erklärt die Stückarbeit nach Tarif für zulässig. Das sind aus unseren Verträgen sämtliche Vorschriften, die die Beseitigung der Akkordarbeit überhaupt berühren, in allen anderen Vereinbarungen ist nur der sogenannte „wilde“, d. h. der ungeregelte Akkord zum Angriffspunkt geworden. Ein Teil Verträge bestimmt, daß neue Arbeiten erstmalig in Lohn zu machen sind und dann der Stückpreis paritätisch festzustellen ist, oder es wird verlangt, daß für nicht tarifierte Arbeiten der Minimallohn oder auch der durchschnittlich erreichte Akkordverdienst zu garantieren ist. Andere Verträge legen die wöchentlich zu leistende Abschlagszahlung fest und verbieten die Ueberschreibung von Defiziten auf neue Arbeiten. Unsere 89 Tarife, die sich über 5 Tarifperioden erstrecken, ergaben folgendes die Entwicklung der Lohnfrage recht gut charakterisierende Bild. Von den 41 Verträgen der ersten Periode regeln 27 (65,8 Proz.) den Zeitlohn, ebensoviel den Akkordlohn, 7 (17,2 Proz.) die Abschlagszahlung und 8 (19,5 Proz.) sehen bei Stückarbeit die Garantie des Zeitlohnes vor. In der zweiten Vertragsperiode regeln von den 34 Vereinbarungen 29 (85,2 Proz.) den Lohn, 27 (79,4 Proz.) die Akkordsätze, 11 (32,3 Proz.) die Abschlagszahlung und 12 (35,2 Proz.) verlangen Lohngarantie. In der dritten Vertragsperiode befinden sich 12 Abkommen, davon regeln 11 (91,6 Proz.) den Lohn, ebensoviel den Akkord, 7 (58,3 Proz.) die Abschlagszahlung und nur 3 (25,0 Proz.) sehen Lohngarantie vor. Die übrigen 2 Verträge, einer in der vierten und der andere in der fünften Periode, scheiden wir aus, da sie für Vergleiche nicht in Betracht kommen können. Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß die präzise Begrenzung der Zeit- und Akkordlöhne beständig fortschreitet, auch die Vereinbarung einer Abschlagszahlung nimmt, wenn auch in schwächerem Tempo, zu, während die Lohngarantie in der dritten Vertragsperiode erheblich zurückgeht. Diese Erscheinung ist jedoch ganz natürlich, bei der beständigen paritätischen Ausgestaltung der Akkordtarife verliert die Lohngarantie ihre Bedeutung, sie war eben nur eine Schutzwehr gegen die willkürliche Stücklohnfestsetzung des Unternehmers. Nachdem in den Tarifverträgen Instanzen vorgesehen waren, die über neue Akkordsätze bestimmen und jede Differenz nach sachlicher Prüfung entscheiden, ist dem Mißbrauch der Akkordarbeit zur Lohndrückerei der Boden entzogen und der praktische Widerstand gegen diese Lohnmethode in Arbeiterkreisen so gut wie gegenstandslos geworden.

Gegen unfreiwillige Pausen innerhalb der Arbeitszeit, die

in mangelhaft organisierten Betrieben sehr oft entstehen, wenn es an Arbeit oder am nötigen Material fehlt, enthalten eine Anzahl Tarife die Bestimmung, daß dem Arbeiter die unverschuldete Wartezeit vergütet werden muß. Anderseits haben die Arbeiter die Verpflichtung übernommen, angefangene Akkorde vor dem eventuellen Austritt aus der Stellung fertigzustellen.

Um zu verhindern, daß die Gehilfen stundenlang auf ihren verdienten Lohn zu warten haben, ist auch der Löhnungstag sowie die Zeit der Auszahlung tariflich vereinbart. Grundsätzlich wird arbeiterseitig die Lohnzahlung innerhalb der Arbeitszeit verlangt. Wo diese Forderung noch nicht anerkannt ist, galten Kompromißbestimmungen, die den Beginn der Auszahlung sofort nach Arbeitsschluß vorschreiben, oder die Beendigung auf höchstens 15—30 Minuten nach Feierabend festsetzen. Längeres Warten wird als Arbeitszeit oder auch als zuschlagspflichtige Ueberarbeit verrechnet. Wichtig sind diese Vorschriften insbesondere für Arbeiter, die mit Montagearbeiten außerhalb der Werkstatt oder des Ortes an Bauten usw. beschäftigt sind. Für diese Kategorie soll die Lohnzahlung am Arbeitsplatz erfolgen, oder der Weg nach der Lohnzahlstelle muß vergütet werden. Langsam sichert sich auch die sozialpolitisch bedeutsame Freitagslohnzahlung in den Tarifverträgen einen Platz — erst versuchsweise, dann als dauernde Einrichtung.

Zur Unterstützung einer geregelten Lohnberechnung und Lohnzahlung ist neuerdings fast allgemein die Einführung von Lohnbüchern tariflich vorgesehen. Bei Tarifdifferenzen gilt dann das Lohnbuch als Beweismittel, dient zur Kontrolle der Vertragstreue und zur Feststellung des durchschnittlichen Verdienstes, sofern dieser für die Berechnung neuer Akkorde in Berücksichtigung gezogen werden muß.

Außerordentlich mannigfaltig sind die Tarifbestimmungen für Ueberland- und Extraarbeiten. Die Tätigkeit außerhalb der Werkstatt bringt viele Unannehmlichkeiten und fordert von den Gehilfen auch besondere Aufwendungen. Liegt der Arbeitsplatz weit von der Wohnung entfernt, sodaß der Arbeiter nicht zum Mittag nach Hause gehen kann, dann ist er genötigt, in einem Restaurant verhältnismäßig teuerer zu essen, oder er hat Extraausgaben und besondere Zeitaufwendungen für Straßen- oder Eisenbahnfahrten zu machen. Arbeitet er außerhalb des Ortes, so kommen vielleicht noch Kosten der Uebernachtung dazu, wenn die weite Entfernung die tägliche Rückfahrt nicht zuläßt. Der Maßstab für diese Unkosten wird natürlich immer eine Quelle von Differenzen zwischen Unternehmer und Arbeiter bilden, weshalb gerade hier eine tarifvertragliche Regelung zweckdienlich erscheint. Die Grundzüge des Ausgleichs, die in den Verträgen zutage treten, bestehen in einer Erhöhung des Stundenlohnes um 5—10 Pfg., in der Vergütung von Fahrgeld und Fahrzeit und in dem Ersatz der Uebernachtungskosten. Innerhalb einer längeren Frist wird bei weiten Entfernungen den verheirateten Gehilfen gewöhnlich eine freie Fahrt zur Familie gewährt. Für die staffelmäßige Zuschlagsberechnung werden Entfernungszonen gebildet und außerdem Dauer und Art der Arbeit in Betracht gezogen; für besonders

schmutzige oder gefahrvolle Arbeiten ist ein höherer Aufschlag üblich, bei geringen Entfernungen und bei Beschäftigungen von kurzer Dauer fallen die Vergütungen schließlich ganz fort.

Die weiteren materiellen Vertragsbestimmungen sind entweder vorläufig noch untergeordneter Natur, oder sie berühren nur indirekt das Arbeitsverhältnis, immerhin sind sie im Hinblick auf die künftige Entwicklung des Tarifvertrages von nicht geringer Bedeutung. So z. B. zeigen all jene Arbeiterschutzvorschriften über Sauberkeit, Beleuchtung, Heizung und Ventilation der Arbeitsräume, über Verbandsmaterial für Unglücksfälle, Kleiderschränke und Waschgelegenheit, wie ausbaufähig Kollektivabkommen sind.

Immer mehr wird auch die Arbeitsvermittlung Bestandteil des Tarifvertrages. Verschiedene Vereinbarungen verpflichten zur Benutzung der kommunalen Arbeitsnachweise, andere erkennen den Innungsnachweis an, aber auch die paritätische Vermittlung wirkt bereits in vielen Städten zur Zufriedenheit der Parteien. In Leipzig ist schon der Weg zum ausschließlichen Tarifnachweis beschritten, indem dort nur tariftreue Firmen Arbeiter nachgewiesen erhalten und bei schwebenden Vertragsdifferenzen die Vermittlung ruht, bis der Spruch der Schlichtungskommission gefällt ist.

In einigen Verträgen ist auch die Werkzeugfrage geregelt. Der Bauanschlägertarif in Frankfurt a. M. von 1905 besagt: „Werkzeuge stellt der Arbeitnehmer, Richtscheit, Leitern und Hobelbank stellt der Arbeitgeber, auch hat derselbe nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß dem Anschläger ein verschließbarer Raum zum Aufbewahren seiner Werkzeuge zur Verfügung steht." In Bromberg, Lübeck und Stettin erhalten Gehilfen mit eigenem Werkzeug 2 Pfg. Lohnaufschlag pro Stunde. Die Stuttgarter Bauschreiner und die Münchner Parkettleger erhalten nur 30 Pfg. pro Woche entschädigt, während die Einsetzer in Stettin verpflichtet sind, ohne Entschädigung das Werkzeug zu stellen. Verfügt der Geselle über eine eigene Hobelbank, so erhält er in Lübeck 3 Pfg. pro Stunde und in München (Parkettleger) 50 Pfg. pro Woche Vergütung für die Benutzung. In Stuttgart sind die Unternehmer verpflichtet, das Werkzeug der Gehilfen gegen Feuerschäden zu versichern.

Die Uebung, daß der Unternehmer sich eine Kaution von den Arbeiterlöhnen zurückbehielt, um vor wirklichen oder vermeintlichen Schäden gesichert zu sein, ist nur noch wenig anzutreffen. Man begegnet nur ganz vereinzelt einigen regelnden, meist einschränkenden Bestimmungen. Der Mainzer Vertrag vom Jahre 1900 ließ eine Kaution von 15 M. zu, 1906 wurde sie beseitigt. Das Stuttgarter Abkommen von 1905 verpflichtet die Unternehmer zur Rückzahlung der Kaution nach einem Jahre. Im Parkettlegertarif von Freiburg i. B. sind 2 Tage Lohn als Kaution vorgesehen, die verfällt, sobald der Arbeiter länger als einen Tag unentschuldigt von der Arbeit fortbleibt.

Um die aus der „Pfuscharbeit" hervorgehende Schmutzkonkurrenz zu unterbinden, verbietet der Flensburger Tischlervertrag den Gesellen, Arbeiten auf eigene Rechnung anzufertigen; Zuwiderhandelnde müssen vom Meister entlassen werden. Aehnliche Vorschriften weisen

die Verträge der Tischler in Oldenburg und der Parkettleger in München und Nürnberg auf.

Die Frage der **Rechtswirkung der Tarifverträge** wird ebenfalls in einigen Punkten berührt. Das Abkommen in Essen (Ruhr) erklärt Arbeitsordnungen, die dem Tarif entgegenstehen, in allen Abweichungen für ungültig. Der Frankfurter Vertrag bestimmt, daß Werkstattordnungen mit dem Vertrag in Einklang zu bringen sind. In Cassel ist vereinbart, daß mündliche Verabredungen neben dem Vertrag keine Gültigkeit haben. Ganz einwandfrei ist die Rechtslage in der Parkettbranche in München abgegrenzt. Der Tarifvertrag gilt dort als Arbeitsordnung, die von jedem neu eintretenden Arbeiter durch Unterschrift als Arbeitsvertrag anzuerkennen ist.

Vielfach ist auch das **gesetzliche Arbeiterrecht** interpretiert oder aufgehoben, insbesondere die Kündigung beim Austritt aus der Beschäftigung und die Vorteile der §§ 616 und 629 BGB. In Stuttgart suchen sich die Bauanschläger den Nutzen der Versicherungsgesetze durch die Bestimmung zu sichern, daß **der** Unternehmer, auf dessen Rechnung die Arbeit ausgeführt wird, den Arbeiter zur Kranken- und Invalidenversicherung anmelden muß. Um Beiträge zu sparen, suchen die Unternehmer nämlich ihre Verpflichtung auf Zwischenmeister abzuwälzen, und diese lassen schließlich die Arbeiter zu deren Schaden unversichert. Bis zu welchen Kleinlichkeiten Differenzen im Arbeitsverhältnis entstehen, zeigt folgender Satz aus dem Vertrag aus Hannover: „Schwierigkeiten wegen Zugehörigkeit zur Ortskrankenkasse sollen nicht gemacht werden.“ Es gab dort Unternehmer, die sich von der gesetzlichen Pflicht, $^1/_3$ der Ortskrankenkassenbeiträge zu zahlen, dadurch befreiten, daß sie nur Gehilfen beschäftigten, die einer freien Hilfskrankenkasse angehörten.

Hervorzuheben ist noch, daß alle Vertragsbedingungen dem Wesen nach Minimalanforderungen sind. Das geht, soweit es nicht im einzelnen erkennbar ist, aus Bemerkungen hervor, wie: weitergehende Vereinbarungen sind zulässig (Frankfurt), oder: bessere Arbeitsbedingungen, als die tarifmäßigen dürfen nicht verschlechtert werden, sondern haben nach protokollarischer Aufnahme als vertragsmäßige Verpflichtungen zu gelten (Breslau).

Damit wäre die Darstellung des sachlichen Inhalts der zur Betrachtung herangezogenen Tarifverträge in der Holzindustrie erschöpft. Bei aller Reichhaltigkeit der Vorschriften springt der **Mangel von Lehrlingsbestimmungen und der Abgrenzung des weiblichen Arbeitsgebietes** in die Augen. Der rapide Aufschwung und die gewaltige Ausdehnung der Holzindustrie hat vorläufig diese Fragen noch nicht aktuell werden lassen; es ist aber sehr wahrscheinlich, daß sie in nicht allzuferner Zukunft eine Lösung verlangen werden.

Die bisher erörterten sachlichen Bedingungen gewinnen aber erst Leben und Bedeutung, wenn gleichzeitig **Organe zur Durchführung, Ueberwachung, Ausgestaltung und Kommentierung der Abmachungen** vorgesehen sind. Die Entwicklung dieser Instanzen vollzog sich in zwei entgegengesetzten Richtungen:

in dem einen Fall wurden sie notwendig als Ergänzung zu den Tarifverträgen, im anderen galten sie als Körperschaften zur Anbahnung einer Verständigung vor einem drohenden Streik. Die eine Art überwachte getroffene Vereinbarungen, die andere suchte Abkommen erst zu schaffen, wenn Differenzen vorlagen. Die Tätigkeit dieser Einigungs- oder Schlichtungskommissionen hat ohne Zweifel das Tarifvertragwesen in der Holzindustrie außerordentlich gefördert, weil in vielen Branchen so verschiedenartige Verhältnisse vorlagen, daß eine generelle schematische Regelung undenkbar war. Die individuelle Behandlung jeder Differenz vor der paritätischen Körperschaft mußte für den jeweiligen Fall einen Ausgleich finden. Auf diese Weise war es möglich, mit recht losen Vertragsbestimmungen jahrelang auszukommen, selbst ohne Mindestlöhne und Akkordtarife ein den Machtverhältnissen entsprechendes Lohnniveau aufrecht zu erhalten. Darin unterscheiden sich die paritätischen Tarifinstanzen der Holzindustrie von denen anderer Gewerbe, daß sie da, wo ohne Akkordtarife gearbeitet wird, in der Hauptsache nach ungeschriebenen Grundsätzen, nach Recht und Billigkeit urteilen, während in anderen Gewerben in der Regel nur die Tarifbestimmungen die Grundlage für die Entscheidungen bilden.

Die Zusammensetzung der Tarifüberwachungsorgane weist nur wenige Verschiedenheiten auf. Gewöhnlich stellt jede Partei 4—6 Vertreter mit ebensoviel Stellvertretern. Den Vorsitz führt entweder dauernd eine Partei oder er wechselt von Sitzung zu Sitzung. Die Vertreter jeder Partei bestimmen unter sich einen Obmann, der zur Einberufung gemeinsamer Sitzungen berechtigt ist. Vielfach bestehen in den Betrieben anerkannte Arbeiterausschüsse, die zunächst in Differenzfällen anzurufen sind, wenn keine Einigung erfolgt, geht die Angelegenheit an die Schlichtungskommission, die meist endgültig entscheidet. Doch ist in einigen Abkommen noch eine Berufungsinstanz vorgesehen, die unter Vorsitz eines gemeinsam gewählten stimmberechtigten Vorsitzenden entscheidet. In großen Städten ist es üblich, daß die von den Organisationen angestellten Vorsitzenden die Differenzen vor Anrufung der Schlichtungsinstanz beizulegen suchen. Berlin unterhält allein zu diesem Zweck 2 Unternehmer- und 2 Arbeiterbeamte. In schwierigen Fällen können Vertreter der Zentralvorstände mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schlichtungskommission teilnehmen. Bevor nicht der vorgeschriebene Instanzenweg gegangen ist, darf keine Arbeitseinstellung, Aussperrung usw. erfolgen. Gegen Personen, die sich den Entscheidungen nicht fügen, kann beliebig vorgegangen werden. Wenn in letzter Instanz keine Einigung erfolgt, dann dürfen Kampfmaßregeln nur mit Zustimmung der jeweiligen Zentralleitungen ergriffen werden.

Verträge ohne paritätische Körperschaften werden heute wohl kaum noch abgeschlossen, es sei denn in denjenigen Branchen, wo die Akkordtarife so gut ausgebaut und so wenigen Veränderungen unterworfen sind, daß Streitigkeiten ziemlich ausgeschlossen erscheinen, wie es in der Tat bei den Korbmachern, Bürstenbindern und Parkettlegern der Fall ist. Von den uns vorliegenden Verträgen haben die 39 der ersten Tarifperiode 11 Ueberwachungs- bezw. Schlichtungsorgane vorgesehen,

Die Gestaltung der Arbeitsbedingungen in 29

Ort	Wochenlohn nach den ortsüblichen Tagelöhnen				Wochenlohn nach der gewerkschaftlichen Statistik				Differenz zwischen ortsübl. u. gewerkschaftl. Löhnen
	1893	1897	1902	1906	1893	1897	1902	1906	1893 od. später u. 1906
Bergedorf	18,00	18,00	18,00	18,00	21,71	20,26	20,79	**26,91**	3,71— 8,91
Breslau	12,00	12,00	14,40	14,40		18,16	19,90	**23,52**	6,16— 9,12
Bromberg	12,00	12,00	12,00	12,00		15,05	**16.43**	**21,87**	3,05— 9,87
Chemnitz	13,20	13,20	15,00	15,00	17,95	19,48	**19,55**	**24,16**	4,75— 9,16
Dessau	13,50	13,50	15,00	15,00	17,28	19,88	20,54	**22,41**	3,78— 7,41
Düsseldorf	14,40	14,40	18,00	18,00		22,31	24,58	**28,89**	7,91—10,89
Essen (Ruhr)	14,40	14,40	16,80	16,80			23,74	**30,89**	6,94—14,09
Flensburg	12,00	12,00	18,00	18,00	20,18	21,25	23,29	**25,16**	8,18— 7,16
Frankfurt a. M.	15,00	15,00	18,60	18,60	21,74	22,27	25,74	**29,31**	6,74—10,71
Freiburg i. B.	13,80	13,80	15,00	15,00	17,76	**20,05**	**19,75**	**24,47**	3,96— 9,47
Hamburg	18,00	18,00	18,00	18,00	23,54	24,81	**27,27**	**31,80**	5,54—13,80
Hannover	14,40	14,40	16,20	16,20	19,86	21,43	21,86	**26,81**	5,46—10,61
Herford	10,80	10,80	13,80	13,80	16,21	16,81	17,52	**19,95**	5,41— 6,15
Höchst a. M.	12,00	12,00	15,00	15,00	18,78		23,54	**26,48**	6,78—11,48
Kassel	13,00	13,00	15,00	15,00	17,61	18,96	20,32	**24,83**	4,61— 9,83
Köslin	9,00	9,00	10,80	10,80		14,32	**17,17**	**20,69**	5,32— 9,89
Kötzschenbroda	12,00	12,00	14,40	16,20	12,84	19,56	**19,59**	**21,45**	0,84— 5,25
Leipzig	12,00	12,00	18,00	21,00	19,69	**22,41**	**23,72**	**27,58**	7,69— 7,58
Luckenwalde	9,00	9,00	10,50	10,50	14,31		18,93	**21,51**	5,31—11,01
Lübeck	14,40	14,40	17,40	17,40	19,32	**21,36**	23,12	**25,09**	4,92— 7,69
Mainz	13,20	15,00	15,60	18,00	20,06	18,21	**22,56**	**25,95**	6,86— 7,95
München	13,80	15,00	18,00	18,00	21,83	20,78	**22,30**	**27,50**	8,03— 9,50
Nürnberg	13,20	13,20	17,40	17,40	17,68	19,73	20,77	**23,27**	4,48— 5,87
Oldenburg	13,50	13,50	16,20	16,20	17,38	18,86	19,62	**23,45**	3,88— 7,25
Plauen i. V.	10,80	10,80	13,20	15,00		19,59	21,03	**25,63**	8,78—10,63
Posen	9,60	9,60	12,00	12,00			17,81	**20,22**	5,81— 8,22
Stettin	13,50	13,50	15,00	15,00	16,82	20,53	**22,49**	**25 87**	3,32—10,87
Stuttgart	15,00	16,20	18,00	18,00	19,68	21,63	**23,01**	**26.12**	4,68— 8,12
Zittau	9,60	9,60	12,60	12,60		15,11	**15,76**	**18,77**	5,51— 6,17

die 35 der zweiten Periode bereits 24, die 12 der dritten Periode schon 11, 2 der vierten und einer der fünften Periode haben alle Vorschriften über solche Instanzen.

Die Tarifstatisik im Holzarbeiterverband ist erst vom Jahre 1904 ab gepflegt worden. Die früheren Ermittelungen geschahen nebenher bei allgemeinen statistischen Erhebungen. Nach den Angaben der Organisationsleitungen wurden 1899 durch Streiks für 1100 Gehilfen Akkordtarife eingeführt. Im Jahre 1907 wurden 23 Akkordtarife erkämpft und 172 Tarifverträge abgeschlossen und Anfang 1908 waren 454 Verträge für 11 039 Betriebe mit 93 643 beschäftigten Personen in Kraft. Im Jahre 1909 ist die Zahl der Tarifverträge wie die der erfaßten Betriebe wiederum gestiegen, jedoch die Arbeiterzahl zurückgegangen. Es bestanden 493 Verträge für 11 241 Betriebe mit 92 260 beschäftigten Personen.

Um die Einwirkung der Tarifverträge auf die Arbeitsbedingungen zu ermitteln, bedienen wir uns der gewerkschaftlichen Statistik. Bezüglich der Arbeitszeit müssen wir ihren Angaben un-

Tariforten vor und während der Vertragszeit.

	Arbeitszeit pro Woche nach gewerkschaftl. Statistik				Tarifliche Arbeitszeit	Tarifliche Minimal- od. Durchschnittslöhne	Mitgliederstand des Holzarbeiterverbandes im Durchschnitt der Jahre				
im Verhältnis zu 100	1893	1897	1902	1906	nach 1906	nach 1906	1893	1897	1902	1906	1908
100 : 240	60,5	60,7	58,9	57,2	53	29,15	84	72	85	114	116
100 : 148			55,2	55,7	57—53	21,20—23,85	182	584	1238	2907	2516
100 : 323		60,6	60,0	57,4	56	21,28—22,40		51	161	126	95
100 : 192	61,5	60,0	58,2	58,6	56—55	21,84—25,85	218	447	458	1099	1205
100 : 196	61,0	60,1	59,9	58,2	57	18,24	65	142	174	257	282
100 : 137		58,9	56,2	56,4	54	29,16	147	280	691	1045	1034
100 : 201			62,6	59,1	57	22,80—30,33	77	87	102	395	369
100 : 87	61,5	60,1	60,0	60,0	57	24,00	148	186	237	281	313
100 : 158	60,0	58,5	56,4	54,4	53	21,20—28,09	229	254	1059	1952	1723
100 : 239	62,0	60,5	59,6	57,6			79	149	98	418	283
100 : 249	57,5	57,3	56,0	54,5	53—52	28,09—38,16	1410	2184	3312	7097	7084
100 : 194	60,0	57,8	57,5	55,2	54	25,92—28,08	547	720	1216	2630	2585
100 : 113	61,0	61,7	59,9	57,6	57—55	20,52—23,94	67	81	83	754	754
100 : 169	60,5		59,1	56,9	56—55	24,00—25,20	73	73	239	462	357
100 : 213	60,0	56,6	58,7	56,4	54	25,50	384	491	653	1303	1176
100 : 185		63,4	60,6	57,8	57	18,24—22,80		29	75	100	118
100 : 625	66,0	61,4	60,0	59,3	57	19,95		47	66	82	97
100 : 98	59,5	57,2	55,1	54,5	53—52	23,85—28,09	322	1591	2290	4428	4929
100 : 207	66,0		59,1	56,7			48	59	185	449	407
100 : 156	60,0	58,0	57,9	59,0	56—55	28,00—30,84	342	375	470	470	500
100 : 115	59,0	60,0	59,9	55,9	54	21,00	87	126	787	1069	943
100 : 118	61,0	60,0	56,3	54,0	56—53	21,28—42,40	334	1215	2141	3511	4202
100 : 131	60,0	57,1	57,9	56,3	54	27,00—43,20	1055	1856	1845	4085	4605
100 : 186	60,5	59,1	60,7	56,9	56—55	24,08	46	94	122	159	212
100 : 121		58,8	59,8	58,6			46	130	181	231	239
100 : 141			59,6	59,3	58—56	18,95—23,20			224	309	299
100 : 327	60,0	58,6	59,4	58,4	57—56	22,80	133	260	425	1088	1118
100 : 173	60,0	57,7	55,8	54,8	57—53	24,30—27,36	275	739	1748	3154	2813
100 : 111		64,5	62,0	59,8	57—55	21,66—22,55	7	25	26	166	206

bedingt folgen, während zur Beurteilung der Lohnhöhe amtliches Hilfsmaterial, nämlich die ortsüblichen Tagelöhne, zum Vergleich zur Verfügung steht. Vorstehende Tabelle veranschaulicht die Gestaltung der Arbeitsbedingungen in 29 Tariforten vor und während der Vertragszeit.

Die statistisch ermittelten Durchschnittslöhne, die in eine Tarifperiode fallen, sind durch fette Ziffern hervorgehoben. Um einen weiteren Vergleich zu ermöglichen, sind auch noch die Tariflöhne und -Arbeitszeiten nach 1906 und der Mitgliederstand im Durchschnitt der Erhebungsjahre und außerdem vom Jahre 1908 angegeben.

Die Klage, daß die ortsüblichen Tagelöhne hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, ist von jeher erhoben worden und ist heute noch nicht verstummt, obwohl neuerdings eine größere Annäherung an die tatsächlich gezahlten Löhne erfolgt. In dieser Hinsicht ist nun besonders auffällig, daß die Spannung zwischen den in der Holzindustrie gewerkschaftsstatistisch ermittelten und ortsüblichen Tagelöhnen von 1893 bis 1906 beständig größer geworden ist. (Siehe Spalte 4 der Tabelle.) Nur

in zwei Städten, in Flensburg und Leipzig, hat sie sich ein wenig verringert — was durch die außerordentlich sprungweise Erhöhung der ortsüblichen Lohnsätze, in Flensburg von 12 auf 18 M., in Leipzig gar von 12 auf 21 M., erklärlich wird — während in allen anderen Städten eine Steigerung um durchschnittlich 4 M. erfolgte. Es ist zweifellos, daß diese Lohnerhöhungen der gewerkschaftlichen Tätigkeit zuzuschreiben sind. Selbst wenn man davon absehen wollte — was auch nicht angängig wäre — bei den Veränderungen der ortsüblichen Tagelöhne die gewerkschaftlichen Einwirkungen nicht mit in Ansatz zu bringen, bliebe die 13 Jahre hindurch fortgesetzt angeschwollene Differenz zwischen dem amtlich ermittelten ortsüblichen Lohn und den Gewerkschaftslöhnen ein unanfechtbarer Beweis für den lohnsteigernden Einfluß der Arbeiterberufsorganisationen. Es ist allerdings nicht anzunehmen, daß die hier festgestellte Spannungsdifferenz noch ständig wachsen werde, oder auch nur sich auf gleicher Höhe erhalte. Im Gegenteil! In demselben Maße, wie die Gewerkschaftsorganisationen in anderen Gewerben, insbesondere in den Kreisen der ungelernten Arbeiter, stärker werden und die Löhne beeinflussen, wird auch die große Differenz im Verdienst zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern verschwinden und die ortsüblichen Löhne werden dann den Gewerkschaftslöhnen viel unmittelbarer folgen müssen. Die amtlichen Aufbesserungen der ortsüblichen Lohnsätze vollziehen sich neuerdings schon in schnellerer Folge. Vier Jahre nach der ersten Feststellung wurden von den in der Tabelle verzeichneten Sätzen nur 3 erhöht, 4 Jahre später 26, nach wieder 4 Jahren 4 und die nächsten (bei uns nicht verzeichneten) 2 Jahre 18; diese letzten Erhöhungen erfolgten trotz der herrschenden Krise, wo erfahrungsgemäß die Löhne zu sinken pflegen.

Vergleicht man die Entwicklung der Löhne und Arbeitszeiten mit der Mitgliederbewegung, so wird man wahrnehmen, daß eine starke Mitgliederzunahme in der Regel Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung in der Statistik zum Ausdruck bringt. Umgekehrt haben Mitgliederverluste verschlechterte Arbeitsbedingungen im Gefolge. Wo trotz starken Mitgliederzuwachses ein Rückschlag in den Arbeitsverhältnissen konstatiert ist, rührt das daher, daß schlecht entlohnte Arbeitermassen, z. B. der Bürsten- und Korbmacherei, plötzlich in die Organisation strömten und das statistische Ergebnis beeinflußten. Besonders lehrreich ist aber die Erscheinung, daß unter dem Regime der Tarifverträge die Lohnsteigerungen und Arbeitszeitverkürzungen größer werden und rückfällige Bewegungen gar nicht vorkommen, sofern diese Fragen überhaupt vertraglich erfaßt waren. Es ist diese Wahrnehmung aber nicht eine Folge von günstigen Vertragsbedingungen, sondern von dem größeren Wirkungskreis und der durchgreifenderen Reformkraft der tariflichen Vereinbarungen. Den schlechtesten Arbeitsbedingungen, die allen Angriffen der Arbeiterorganisation trotzten, gehen nun die Vertragskontrahenten, Arbeiter und Unternehmer, gemeinsam und erfolgreich zu Leibe. Wenn die Verwaltungsstelle des Berliner Zweigvereins des Holzarbeiterverbandes durch eine während des Krisenjahres auf-

genommene Statistik [1]) feststellen konnte, daß die Löhne während der Krise fast auf gleicher Höhe erhalten wurden, so ist das nur eine neue Bestätigung alter Erfahrungen. Daß auch nur ein kleiner Rückgang eintrat, wird auf den Mangel zurückgeführt, daß das Abkommen keine Minimallöhne und auch keine Akkordsätze generell festlegt. Dagegen wird berichtet, daß die Arbeitsbedingungen der seit 1906 ohne Tarif arbeitenden Parkettleger in dieser Zeit sich ganz bedeutend verschlechterten. Die früheren Tarifsätze gingen durchschnittlich um 30 Proz. zurück, der erreichte Wochenverdienst war um 8 M. niedriger. Der Verfasser des Berichts sieht den Hauptvorteil der Tarifvereinbarungen darin, daß sie während schlechter Konjunkturen den Rückgang der Löhne verhindern, und er fordert demgemäß Ausgestaltung der Verträge in der Richtung, daß überall Minimallöhne und, wo angängig, auch Akkordlöhne festgelegt werden.

Die Unternehmer kennen die Wirkung der Tarifverträge natürlich ebensogut wie die Arbeiter — wenn sie dennoch die Verallgemeinerung der Verträge anstreben, so beweist das, daß sie weder die lohnerhöhende noch die bei schlechter Geschäftslage hervortretende Lohnrückgang verhindernde Tendenz fürchten. Es scheint hier folgende, unseres Erachtens richtige, Ueberlegung mitzusprechen: Eine allgemeine Lohnsteigerung schadet den Prinzipalen weniger, weil sie leichter abwälzbar ist; eine von der Gewerkschaft partiell durchgesetzte Forderung muß aber von den Unternehmern aus Konkurrenzrücksichten vielfach selbst getragen werden. Dasselbe gilt von der Konjunkturausnützung durch Lohnverschlechterungen: da sie sich nicht immer allgemein werden durchführen lassen — weil die Gewerkschaft über sehr viel indirekte Abwehrmaßregeln verfügt, wenn direkte nicht aussichtsvoll sind — ist es besser, sie gar nicht erst zu versuchen. Außerdem wäre bei guter Konjunktur die fortgesetzte Beunruhigung der Produktion durch Angriffe der Gewerkschaft die unausbleibliche Folge. Im übrigen ist der Beweis noch nicht geführt worden, daß in der Holzindustrie die seither von den Arbeitern erzielten günstigeren Arbeitsbedingungen die Produktion derart verteuert hätten, daß eine Erhöhung der Warenpreise oder ein Rückzug von Kapitalien wegen sinkender Rentabilität eingetreten wäre oder zu befürchten stünde. Die höheren Aufwendungen an Arbeitslöhnen müssen demnach zum Teil durch größere Arbeitsintensität, zum Teil durch bessere organisatorische Einrichtungen der Betriebe und der Produktion ausgeglichen sein, andernfalls müßten die wesentlich höheren Löhne an den Hauptproduktionsstätten bereits zur völligen Vernichtung der Industrie geführt haben. Es ist aber zu beobachten, daß der Ruf der Industrie gerade in diesen Orten sich gehoben hat, weil Schmutzkonkurrenz mit Schundwaren in beträchtlichem Maße nicht mehr möglich war. Wenn die Industrie als Ganzes betrachtet wird, dann kann gesagt werden, daß die Tarifverträge

1) Jahresbericht 1909 des Deutschen Holzarbeiterverbandes, Verwaltung Berlin. Selbstverlag, Berlin 1910 (Th. Glocke).

fördernd wirken. Das vertragliche Zusammenarbeiten der Parteien ermöglicht vor allem neben dem Ausgleich der Interessen ein sachlicheres Eingehen auf die tatsächlichen Bedürfnisse des Berufes. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen in den Betrieben, in denen sie ihr ganzes Leben verbringen müssen, kann grundsätzlich nur verweigert werden, wenn man es als Nachteil ansieht, daß das Interesse an der fortschreitenden Industrieentwicklung Hand in Hand gehend mit gesteigerter Arbeitsfreudigkeit und der Pflege gewerblicher Tüchtigkeit in Arbeiterkreisen immer mehr Boden gewinnt. Ohne eine wesentliche Milderung der vorhandenen schroffen wirtschaftlichen Gegensätze zu erreichen, wie es zuweilen erhofft wird, schafft das konstitutionelle Arbeitsverhältnis unter dem privatkapitalistischen Produktionssystem doch die Basis für eine Verständigung über eine Unmenge von Differenzpunkten, die völlig unabhängig vom Standpunkte des Klassengegensatzes zum Wohle und Gedeihen der Industrie und ihrer Angehörigen erfolgen kann.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Archiv für Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. In Verbindung mit einer Reihe namhafter Fachmänner aller Länder herausgeg. von Carl Grünberg. 1. Jahrg. I. Heft. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910. gr. 8. IV—221 SS. Für den Jahrg. M. 12.—.

Cohen, Arthur (Priv.-Doz.), Die geistige Arbeit und ihre Vergeltung. Zur Theorie und Politik der geistigen Arbeit. Erweiterter Abdruck eines Vortrages. München, M. Rieger, 1910. 8. 19 SS. M. 0,50. (Schriften des sozialwissenschaftlichen Vereins der Universität München. Heft 7.)

Conrad, J. (Prof.), Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. 1. Teil. Nationalökonomie. 7. ergänzte Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1910. Lex.-8. VIII—440 SS. M. 9.—.

Friesen, Heinrich Frhr. v., Die Notwendigkeit einer Gesellschaftsordnung. Gesammelte Studien und Beobachtungen eines alten Edelmannes in bezug auf die sozialen Gliederungen im Leben der Völker. 2. (Titel-)Ausgabe. Leipzig, A. Lorentz, 1910. gr. 8. XII—545 SS. M. 7,50.

Geyer, Albert, Bürgerkunde und Wirtschaftslehre. Berlin, Vossische Buchhandlung. 1911. gr. 8. VII—199 SS. M. 1,30.

Grunzel, Josef (Reg.-R.), Grundriß der Wirtschaftspolitik. (In 5 Bdn.) 4. Bd.: Handelspolitik. Wien, Alfred Hölder, 1910. gr. 8. VI—148 SS. M. 2,80.

Jahrbuch für sozialen Fortschritt und freiheitliche Weltanschauung. Herausgeg. von Hermann Hasse. 1. Jahrg. 1910/11. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich. gr. 8. 178 SS. M. 2.—.

Lamaert, F., Ueber die Realisierbarkeit volkswirtschaftlicher Probleme. Wien, Huber & Lahme Nachf., 1910. gr. 8. 31 S. M. 1.—.

Sax, Emil (Prof. i. R.), Anregungen. Eine Sammlung wirtschaftspolitischer Aufsätze. Wien, Manz, 1910. gr. 8. IV—108 SS. M. 1,70.

Schilling, Otto, Die Staats- und Soziallehre des heiligen Augustinus. Freiburg i. B., Herder, 1910. gr. 8. X—280 SS. M. 5,60.

Thünen, Johann Heinrich von, Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie. Neudruck nach der Ausg. letzter Hand (2. bzw. 1. Aufl., 1842 bzw. 1850) eingeleitet von Heinrich Waentig. Jena, Gustav Fischer, 1910. 8. XI—678 SS. M. 7.—. (Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister. B. 13.)

Wagner, Adolph, Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie in einzelnen selbständigen Abteilungen. In Verbindung mit Anderen bearbeitet und herausgegeben. 4. Hauptabt.: Finanzwissenschaft. 3., beschreibender Teil. 2. Aufl., vom Verf. überarbeitet u. erweitert in Gemeinschaft mit Hermann Deite. 1. Buch (Bd.): Steuergeschichte vom Altertum bis zur Gegenwart. Leipzig, C. F. Winter, 1910. gr. 8. XVI—502 SS. M. 10.—.

Baldwin, James Mark, Psychologie et sociologie. L'individu et la société. Traduit de l'anglais par Pierre Combret de Lanux. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 18. 119 pag. fr. 2.—. (Bibliothèque sociologique internationale. Série in-18 — B.)

Cannan, Edwin, Histoire des théories de la production et de la distribution dans l'économie politique anglaise de 1776 à 1848. Traduction sur la 2e édition anglaise, par H. E. Barrault et Maurice Alfassa. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 8. XXXVII—578 pag. fr. 12.—. (Bibliothèque internationale d'économie politique.)

Clayton, Joseph, Leaders of the people; studies in democratic history. London, M. Secker, 1910. 8. 360 pp. 12/.6.

Taylor, G. R. S., Leaders of socialism, past and present. New York, Duffield, 1910. 8. 125 pp. $ 1.—.

What to read on social and economic subjects. An bibliography, compiled by the Fabian Society. 5th edition. London, P. S. King, 1910. 16. VIII—62 pp. 1/.6.

Asturaro, Alfonso, Il materialismo storico e la sociologia generale. Seconda edizione. Genova, libr. ed. Moderna, 1910. 16. 308 pp. l. 2,50.

Groppali, Alessandro, Elementi die sociologia. Terza edizione. Genova, libr. ed. Moderna, 1910. 16. XV—383 pp. l. 4.—.

Leone, Enrico, L'economia sociale in rapporto al socialismo: volgarizzamento. Seconda edizione. Genova, libr. ed. Moderna, 1910. 16. 285 pp. l. 2,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Heinrich Ritter von Srbik: Wilhelm von Schröder. Ein Beitrag zur Geschichte der Staatswissenschaften. Sitzungsberichte der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, philosophisch-historische Klasse, 164. Band, 1. Abhandlung. 161 SS. Wien (Alfr. Hölder) 1910.

Der Verfasser zeigt, daß Schröder, der oft nur als einer der älteren, einseitigen Merkantilisten gilt, in gewissem Sinne schon eine vermittelnde Stellung zwischen diesen älteren und den späteren, mehr einsichtigen Merkantilisten einnimmt. Dies zeigt sich vor allem darin, daß Schröder nicht nur eine günstige Handelsbilanz kennt, sondern daß ihm bereits der Begriff der internationalen Zahlungsbilanz vorschwebt. Daneben finden wir bei ihm natürlich auch den Wunch nach Vergrößerung des inländischen Gold- und Silberreichtums usw. in Verbindung mit privatwirtschaftlicher Einseitigkeit und alchimistischer Schwärmerei.

Die Stellung, die Schröder in der Gechichte der Nationalökonomie einnimmt, ist gut gezeichnet. Hierbei verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß die mehr kritischen Ausführungen ein beachtenswertes Maß von Gerechtigkeit zeigen, da der Verfasser, im Gegensatz zu andern, sich stets bemüht, als Maßstab seiner Kritik den Stand der geistigen Kultur der damaligen Zeit zugrunde zu legen. Des weiteren wird, was der Leser dankbar aufnehmen wird, die Stufe der jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklung derjenigen Staaten, denen sich Schröder zuwendet (Holland, zweimal England, Oesterreich), ausführlich besprochen.

Leider ist ein gewisser Mangel an Systematik bei vorliegender Arbeit wahrzunehmen. Dieser Uebelstand macht sich besonders dort geltend, wo Schröders Stellung in der Geschichte der Finanzwissenschaft gezeigt wird. Wenn auch die Werke und das Wirken von Schröder, wie bekannt sein dürfte, in der Volkswirtschaft bedeutungsvoller als in der Finanzwissenschaft hervortreten, so ist für die Geschichte dieser Wissenschaft doch wichtig, daß Schröder, dann aber auch v. Horneck u. a., mit den schädlichen feudalistischen und regalistischen Vorstellungen aufräumten und als erste und wichtigste Sorge die Pflege des Landeswohls empfahlen, damit das Land überhaupt imstande sei, hohe Abgaben tragen zu können. Dieses erste Vordringen guter Merkantil- und Kameralpolitik hätte zum Ausgangspunkt auch der der Finanzwissenschaft gewidmeten Untersuchungen gemacht werden müssen, dem sich dann immer noch die Beantwortung der Fragen, ob Schröder die wissenschaftliche Höhe der älteren Finanztheoretiker er-

reicht hat oder nicht, und wie weit er sich in speziellen Fragen der Steuerlehre an diese anlehnt, hätte anschließen können.

Manches, das weniger als „Beitrag zur Geschichte der Staatswissenschaften“ anzusprechen ist, dürfte nur dem Biographen erwähnenswert sein. Belanglos ist es z. B., ob Schröder den Adelstitel zu Recht führte oder nicht (S. 79); auch die ausführliche Aufzählung der adligen Vorfahren von Schröders Gattin (S. 43 ff.) hätte sich erübrigt, u. a. m.

Steglitz/Berlin. Peter Hans Weiler.

Bothe, Friedrich (Prof.), Gustav Adolfs und seines Kanzlers wirtschaftspolitische Absichten auf Deutschland. Frankfurt a. M., Joseph Baer & Co., 1910. Lex.-8. XI—254 SS. M. 7.—. (Frankfurter historische Forschungen. Heft 4.)

Brasilien. Die jüngste Großmacht. Berlin, Wilhelm Süsserott, 1910. 8. 73 SS. M. 0,60.

Doose, Richard, Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Probstei. Diss. Halle a. S., Druck von der Landwirtschaftskammer für die Prov. Schleswig-Holstein, 1910. 8. 130—VI SS.

Entwicklung, Dresdens, in den Jahren 1903—1909. Festschrift des Rates der Haupt- und Residenzstadt Dresden zur Einweihung des neuen Rathauses am 1. X. 1910. Mitarbeiter: Franz Dibelius, Fel. Draeseke, Cornelius Gurlitt u. a. Herausgeber: Otto Richter. Dresden, Buchdruckerei der Dr. Güntzschen Stiftung, 1910. Lex.-8. VIII—302 SS. M. 10.—.

Goebel, O. (Handelssachverst.), Volkswirtschaft des ostbaikalischen Sibiriens ums Jahr 1909. Berlin, Paul Parey, 1910. Lex.-8. VI—206 SS. M. 2,70. (Berichte über Landwirtschaft. Heft 19.)

Kopietz, J. A. (Prof.), Geschichte der deutschen Kultur und ihrer Entwickelung in Frankenstein und im Frankensteiner Lande. Ein Beitrag zur schlesischen Kulturgeschichte. Breslau, Müller & Seiffert, 1910. 8. 355—XVII SS. M 3.—.

Neher, A. (Kaplan), Wirtschaftsleben der Gemeinde Schloßberg bei Bopfingen 1850—1909. Aus Anlaß des 60-jährigen Bestehens der bürgerlichen Gemeinde, an Hand der Statistik dargestellt. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1910. gr. 8. VIII—84 SS. M. 1,50.

Schwemmer, Richard, Geschichte der freien Stadt Frankfurt a. M. 1814—1866. Im Auftrage der städtischen historischen Kommission. 1. Bd. Frankfurt a. M., Joseph Baer & Co., 1910. gr. 8. XVI—407 SS. M. 7.—. (Veröffentlichungen der historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M. III.)

Weule, Karl, Die Kultur der Kulturlosen. Ein Blick in die Anfänge menschlicher Geistesbetätigung. Stuttgart, Franckh, 1910. 8. 100 SS. M. 1.—.

Bellessort, André, La Suède. Paris, Perrin et Cie, 1911. 16. VII—413 pag.

Conférences sur l'évolution économique des grandes nations aux XIXe et XXe siècles. (Méthodes et résultats.) Leçons sténographiées et publiées sur la demande et par les soins de l'Université égyptienne par Germain Martin. Paris, Arthur Rousseau, 1910. gr. 8. 584 pag. fr. 10.—.

Delgado de Carvalho, C. M., Le Brésil méridional. Étude économique sur les États du Sud. Santa-Catharina et Rio-Grande-Do-Sul. Paris, impr. E. Desfossés, 1910. 16. 541 pag.

Wurmser, H., Histoire de la civilisation. Paris, Aillaud, Alves et Cie, 1910. 16. 664 pag. fr. 5.—.

Barker, J. Ellis, Great and Greater Britain. The problems of motherland and empire. New edition. London, Smith, Elder, 1910. 8. 604 pp. 2/.6.

Besant, Sir Walter, London: City. London, Black, 1910. 4. 504 pp. 30/.—.

Fife, Charles W. Domville, The great states of South America; a concise account of their condition and resources with the laws relating to government concessions. New York, The Macmillan Company, 1910. 8. XVI—236 pp. $ 4,50.

Fife, Charles W. Domville, The United States of Brazil. London, F. Griffiths, 1910. 8. 274 pp. 12/.6.

Hise, C. R. van, The conservation of natural resources in the United States. New York, The Macmillan Company, 1910. 8. XIV—413 pp. $ 2.—.

Meany, Edm. Stephen, History of the state of Washington. New York, The Macmillan Company, 1910. 12. XVIII—410 pp. $ 1,25.

Tyndale, Walter, Japan and the Japanese. London, Methuen, 1910. 8. 330 pp. 18/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Bolle, Max, Beiträge zur Siedlungskunde des Havelwinkels. Diss. Halle a. S., Hofbuchdruckerei von C. A. Kaemmerer & Co., 1910. gr. 8. 145 SS. mit 3 Karten.

Deutschland, Das überseeische. Die deutschen Kolonien in Wort und Bild. 2. Aufl. Nach dem neuesten Stand der Kenntnis bearb. von Hutter, Karl Dove, Heinrich Seidel u. a. 1. Bd. Stuttgart, Union, 1911. Lex.-8. VIII—340 SS. M. 7,50.

Forel, August (Prof.), Malthusianismus oder Eugenik? Vortrag. München, Ernst Reinhardt, 1911. 8. 30 SS. M. 0,50.

Mückeley, O. (Pfarrer), Die Masuren im rheinisch-westfälischen Industriebezirke im Hinblick auf die ihnen gegenwärtig drohenden Gefahren und die Bekämpfung derselben. 2. Aufl. Gelsenkirchen, Stück & Lohde, 1910. 8. 31 S. M. 0,30.

Rohrbach, Paul, Deutsch-Südwest-Afrika ein Ansiedlungs-Gebiet? (2. Aufl.) Berlin-Schöneberg, Hilfe, 1910. kl. 8. 34 SS. M. 0,50.

Schäfer, Dietrich, Kolonialgeschichte. 3., revidierte und bis auf die Gegenwart fortgeführte Aufl. Leipzig, G. J. Göschen, 1910. kl. 8. 152 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 156.)

Stuhlmann, Franz, Handwerk und Industrie in Ostafrika. Anhang: Die Gewinnung des Eisens bei den Nyamwezi, von R. Stern. Hamburg, L. Friederichsen & Co., 1910. Lex.-8. XIV—163 SS. mit 77 Abbildungen, 4 Kärtchen u. 2 Taf. M. 8.—. (Abhandlungen des hamburgischen Kolonialinstituts. Bd. 1.)

Toepfer, R., Liberia. Berlin, Wilhelm Süsserott, 1910. 8. 45 SS. M. 1,50. (Süsserotts Kolonialbibliothek. Bd. 19.)

Wertheimer, Fritz, Die japanische Kolonialpolitik. Hamburg, L. Friederichsen & Co., 1910. gr. 8. 100 SS. M. 2,50.

Merghelynck de Beauvoorde, Arthur, Les étrangers dans la West-Flandre, le Tournaisis et la chatellenie d'Ath. Oeuvre posthume. Tome 1. Tournai, H. Delcourt-Vasseur, 1910. gr. 8. VIII—507 pag. fr. 12,50.

Schiffmacher, Louis, Les richesses minières du département de Constantine. Alger, impr. Fontana frères et Cie, 1910. 8. 381 pag. fr. 8,50.

Argyll, Duke of, Yesterday and to-day in Canada. London, G. Allen & Sons, 1910. Cr. 8. XVI—429 pp. 6/.—.

Johnston, Sir Harry H., The negro in the New World. New York, The Macmillan Company, 1910. 8. XXIX—500 pp. $ 6.—.

Romance, The, of Canada. Stories from the history of her discovery, exploration and settlement. Edited by Herbert Strang. London, H. Frowde, 1910. 8. 652 pp. 6/.—.

Washington, Booker, T., Up from slavery. An autobiography. London, Nelson, 1910. 12. 380 pp. 1/.—.

Steens Zijnen, F. H. A., De toekomst van Sumatra. 's-Gravenhage, M. van der Beek, 1910. gr. 8. IV—111 blz. fl. 0,90.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Braun, Edler v. (Ob.-Reg.-R.), Die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für Volkswirtschaft und Volkstum. Festrede. München, C. Gerber, 1910. Lex.-8. 15 SS. M. 0,50. (Landwirtschaftliches Jahrbuch für Bayern. Jahrg. 1. No. 2.)

Friedrich, A. (Prof.), Der Talsperrenbau als Grundlage der rationellen Wasserwirtschaft. Wien, Gerold & Co., 1910. Lex.-8. 31 SS. M. 1,50. (Aus: Zeitschrift des Vereins der Gas- und Wasserfachmänner in Oesterreich-Ungarn.)

Goeschke, Festschrift zur Feier des 25-jährigen Bestehens des Prov.-Verbandes schlesischer Gartenbau-Vereine. 1885—1910. Oppeln, Hermann Muschner, 1910. Lex.-8. 88 SS. M. 1,20.

Hamers, Willy, Der Braunkohlenbergbau in der Kölner Bucht. Eine volkswirtschaftliche Untersuchung seiner Geschichte, gegenwärtigen Lage und Bedeutung. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1910. Lex.-8. X—135 SS. M. 4,60. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Heft 9.)

Jahrbuch, Landwirtschaftliches, für Bayern. Im amtlichen Auftrag herausgeg. von (Ob.-Reg.-R.) Friedrich Edl. v. Braun. 1. Jahrg. 1911. (Oktober 1910 — September 1911.) München, Carl Gerber. Lex.-8. Für vollständig M. 20.—.

Katzer, Friedrich, Die Eisenlagerstätten Bosniens und der Herzegowina. Leipzig, Max Weg, 1910. gr. 8. V—343 SS. mit 52 Abbildungen u. 1 Uebersichtskarte. M. 6.—. (Ergänzter Sonderdruck aus: Berg- und Hüttenmännisches Jahrbuch.)

Reinhard, Otto, Die Grundentlastung in Württemberg. Tübingen, H. Laupp, 1910. gr. 8. VIII—124 SS. M. 3,60. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 36.)

Richardsen, A. (Prof.), Die schwedische Rinderzucht. Berlin, Paul Parey, 1910. Lex.-8. VII—150 SS. M. 4.—.

Rosenwerth, Stanislaus Baron von, Die Zusammenlegung der Grundstücke in Russisch-Polen. Diss. Halle a. S., Hofbuchdruckerei von C. A. Kaemmerer & Co., 1910. 8. VIII—129 SS.

Schmidt, Otto, Die Entwicklung der Landwirtschaft der Stadt Aschersleben im XIX. Jahrh. unter dem Einfluß des Samenbaues. Diss. Halle a. S., Hofbuchdruckerei von C. A. Kaemmerer & Co., 1910. 8. VIII—114 SS.

Stromeyer, Hans, Zur Geschichte der badischen Fischereizünfte. Karlsruhe, G. Braun, 1910. gr. 8. VII—136 SS. M. 2,40. (Heidelberger volkswirtschaftliche Abhandlungen. Bd. I. Heft 3.)

Agriculture, L', belge de 1885 à 1910. Monographies publiées à l'occasion du XXVe anniversaire de l'institution du service des agronomes de l'État. Louvain, impr. F. Giele, 1910. 8. XI—197 pag. fr. 3.—.

Huffel, G., Économie forestière. Tome 1. Partie 1. Deuxième édition revue et corrigée. Paris, Lucien Laveur, 1910. 8. VIII—344 pag. fr. 10.—.

Szembek, comte Alexandre, Les associations économiques des paysans polonais sous la domination prussienne. Préface du comte Louis de Vogué. Bruxelles, A. Dewit, 1910. 8. XVI—461 pag. fr. 7.—. (Publication de l'École des sciences politiques et sociales de Louvain.)

Ries, Heinrich, Economic geology, with special reference to the United States. New and revised edition. New York, The Macmillan Company, 1910. 8. XXXIII—589 pp. $ 3,50.

Dalmasso, Giovanni, Problemi economici di agricoltura astigiana. Torino, tip. V. Bona, 1910. 8. 150 pp.

Spampani, Giuseppe, Coltura montana, con speciale riguardo alla alpicoltura. Milano, Ulrico Hoepli, 1910. 24. VII—424 pp. l. 4,50.

Cohen, J. B., Landbouw en sociale wetenschap. Rede. Groningen, Erven B. van der Kamp, 1910. gr. 8. 45 blz. fl. 0,60.

5. Gewerbe und Industrie.

Butzke, Adolf, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der deutschen Schrauben- und Mutternindustrie. Diss. Halle a. S., Hofbuchdruckerei von C. A. Kaemmerer & Co., 1910. 8. VI—102 SS.

Daele, Wilhelm van den, Der moderne Fabrikbetrieb und seine Organisation. 2. verm. Aufl. des Modernen Geschäftsbetriebs. 4.—6. Tausend. Stuttgart, Muth, 1911. gr. 8. 171 SS. M. 5.—.

Hildebrand, Gerhard, Die Erschütterung der Industrieherrschaft und des Industriesozialismus. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. VIII—214 SS. M. 6.—.

Kampffmeyer, Hans, Die Entwicklung eines modernen Industrieortes und die Lehren, die sich daraus für die industrielle Ansiedlungs-Politik ergeben. Karlsruhe, G. Braun, 1910. gr. 8. III—95 SS. M. 1,80. (Heidelberger volkswirtschaftliche Abhandlungen. Bd. I. Heft 4.)

Müller, August, Die Seifenfabrik der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Consumvereine in Gröba-Riesa. Eine Darstellung ihres Werdens und ihrer genossenschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung. Hamburg, Verlag: Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Consumvereine, 1910. gr. 8. 255 SS. mit vielen Tafeln.

Neumeister, Werner, Die natürlichen Grundlagen für die Eisenindustrie in Deutschland und in den Vereinigten Staaten. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. IV—87 SS. M. 2.—. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 150.)

Schnabel-Kühn, Alb. Erich, Die Steinkohlengas-Industrie in Deutschland in ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft und das moderne Städteleben. München, R. Oldenbourg, 1910. gr. 8. XII—146 SS. M. 4.—.

Coman, Katharine, The industrial history of the United States. New and revised edition. New York, The Macmillan Company, 1910. 8. XVI—461 pp. $ 1,50.

Gillette, King Camp, World corporation. Boston, World Corporation, 1910. 8. VI—240 pp. $ 1.—.

Hobson, J. A., The industrial system: an inquiry into earned and unearned income. New and revised edition. London, Longmans, 1910. 8. 358 pp. 7/.6.

Surface, George T., The story of sugar. London, Appleton, 1910. Cr. 8. 252 pp. 4/.—.

6. Handel und Verkehr.

Dirr, P., Der Handelsvorstand Nürnberg 1560—1910. Herausgeg. vom Handelsvorstand Nürnberg. Nürnberg, Fehrle & Sippel, 1910. gr. 8. IV—116 SS. M. 4.—.

Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr. Neue Sammlung. 2. Bd. Im Auftrage des Aeltesten-Kollegiums herausgeg. von Max Apt. Berlin, Carl Heymann, 1910. gr. 8. VIII—473 SS. M. 5.—.

Haas, Heinrich, Das hessische Postwesen bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts. Diss. Marburg a. d. L., Druck von Gebr. Schönhoven in Kassel, 1910. 8. 111 SS.

Hellauer, Jos. (Prof.), System der Welthandelslehre. Ein Lehr- und Handbuch des internationalen Handels. 1. Bd. Allgemeine Welthandelslehre. 1. Teil. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. gr. 8. XVI—482 SS. M. 10.—.

Jungnickel, Friedrich, Staatsminister Albert v. Maybach. Ein Beitrag zur Geschichte des preußischen und deutschen Eisenbahnwesens. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1910. 8. VIII—134 SS. M. 3.—.

Kumpmann, Karl (Priv.-Doz.), Die Entstehung der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft 1830—1844. Ein erster Beitrag zur Geschichte der rheinischen Eisenbahn. Essen, G. D. Baedeker, 1910. gr. 8. XX—510 SS. M. 8.—. (Veröffentlichungen des Archivs für rheinisch-westfälische Wirtschaftsgeschichte [rheinisch-westfälisches Wirtschaftsarchiv in Köln]. Bd. 1.)

Neubaur, Paul, Der Suez-Kanal, seine Entstehung und Entwicklung. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1910. 8. 36 SS. M. 0,50. (Meereskunde. Jahrg. IV. Heft 9.)

Overmann, Jos., Das Eisenbahnwesen in Holland. Mit besonderer Berücksichtigung des Personenverkehrs. Münster (Westf.), Franz Coppenrath, 1910. gr. 8. VII—228 SS. M. 4.—.

Sonndorfer, Rudolf, Die Technik des Welthandels. 3. Aufl. Supplement zum II. Bd. Der internationale Kohlenhandel. Wien, Alfred Hölder, 1910. gr. 8. VI—101 SS. M. 3,40.

Straße, Die. Vom Urwald bis zur Eisenbahn. Berlin, Verlag Neues Leben, 1910. 8. IV—224 SS. M. 8.—.

Mahaim, Ernest, Les abonnements d'ouvriers sur les lignes de chemins de fer belges et leurs effets sociaux. Bruxelles, Misch et Thron, 1910. gr. 8. XV—259 pag. fr. 20.—. (Instituts Solvay. Travaux de l'Institut de sociologie. Notes et mémoires, fasc. 11.)

Casson, Herbert Newton, The history of the telephone. Chicago, Mc Clurg, 1910. 8. VII—315 pp. $ 1,50.

Dicksee, Lawrence Robert, Business organization. New York, Longmans, Green, 1910. 8. X—283 pp. $ 1,50.

Mc Vey, Railroad transportation; some phases of its history, operation and regulation. Minneapolis, Cree Pub. Co., 1910. 8. 408 pp. $ 5.—.

Numby, Frank A., The romance of bookselling. A history from the earliest times to the twentieth century. With a bibliography by W. H. Peet. London, Chapman & H., 1910. Cr. 8. XVIII—491 pp. 16/.—.

Vrooman, Carl S., American railway problems in the light of European experience. London, H. Frowde, 1910. Cr. 8. 386 pp. 6/.—.

Bellemo, Pietro, Le camere di commercio e la teoria liberista. Venezia, tip. M. Norsa, 1910. 8. 38 pp.

7. Finanzwesen.

Boldt, Das Reichszuwachssteuergesetz in der von der Reichstagskommission beschlossenen Fassung. Dortmund, W. Crüwell, 1910. gr. 8. 132 SS. M. 2.—.

Gebhardt, Robert, Die französische Steuerreform, insbesondere die neue allgemeine Einkommensteuer, auf Grund des am 9. III. 1909 von der Deputiertenkammer angenommenen neuen Cailleuxschen Gesetzentwurfes bearbeitet. Zürich, Orell Füssli, 1910. gr. 8. XI—196 SS. M. 5.—.

Nirrnheim, Hans, Das hamburgische Pfundzollbuch von 1369. Hamburg, Leopold Voss, 1910. Lex.-8. LXVII—197 SS. M. 9.—. (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien und Hansestadt Hamburg. Bd. 1.)

Rösel, Isert, Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von ihren Anfängen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der Steuerverfassung des Deutschen Reiches im späteren Mittelalter. (Teildruck.) Diss. Halle (Saale) (Druck von Adolf Alkalay & Sohn, Preßburg) 1910. 8. 57 SS.

Schiller, Ludwig, Die Erbschafts- und Schenkungs-Steuern nach der österreichischen Regierungsvorlage. Eine Studie. Prag, J. G. Calve, 1910. gr. 8. 64 SS. M. 2.—.

Marion, Marcel, Les impôts directs sous l'ancien régime, et principalement au XVIII[e] siècle. Paris, Édouard Cornély et C[ie], 1910. 8. 434 pag. fr. 12.—. (Collection de textes sur l'histoire des instistutions et des services publics de la France moderne et contemporaine.)

Politique, La, budgétaire en Europe. Les tendances actuelles. Conférences organisées à la Société des anciens élèves de l'École libre des sciences politiques par Émile Loubet, etc. Paris, Félix Alcan, 1910. 8. XXIII—320 pag. fr. 3,50.

Rothstein, Theodore, Egypt's ruin: a financial and administrative record. London, Fifield, 1910. Cr. 8. 438 pp. 6/.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Biermer, Magnus, Der Kursstand unserer Staatspapiere. Gießen, Emil Roth, 1910. 8. 45 SS. M. 1.—. (Sammlung nationalökonomischer Aufsätze. Bd. II, Heft 5.)

Faust, Raimund, Anleitung zur Verwaltung von Spar- und Darlehnskassen-Vereinen. Trier, Paulinus-Druckerei, 1910. gr. 8. XVI—423 SS. M. 7,50.

Haeberlin, E. J., Aes grave. Das Schwergeld Roms und Mittelitaliens einschließlich der ihm vorausgehenden Rohbronzewährung. I. Bd., enthaltend die Münzverzeichnisse. Frankfurt a. M., Joseph Baer & Co., 1910. 4. XXVIII—280 SS. Atlas von 103 Taf. fol. M. 150.—.

Handbuch der Unfallversicherung in 3 Bdn. Die Reichs-Unfallversicherungsgesetze, dargestellt von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts nach den Akten dieser Behörde. 3., nach den Gesetzen vom 30. VI. 1900 neubearb. Aufl. 3. Bd. Alphabetisches Verzeichnis der Gewerbszweige. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1910. Lex.-8. XII—1004 SS. M. 12,50.

Hübner, A. H. (Priv.-Doz.), Ueber den Selbstmord. Eine klinische und versicherungsrechtliche Studie. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. IV—113 SS. M. 2,80.

Invalidenversicherung und Arbeiterwohlfahrt. Eine Festschrift aus Anlaß des 25-jährigen Jubiläums der Deutschen Reichsversicherung im Auftrage der deutschen Versicherungsanstalten herausgeg. von Elle, Freund, Liebrecht, von Schmidt. Berlin, Ernst Wasmuth, 1910. gr. fol. III—97—XLII SS. 100 Taf.

Kaufmann, Paul (Präsident), Dem Andenken Bödikers. Rede. Berlin, Behrend & Co., 1910. gr. 8. 8 SS. mit 2 Taf. M. 1.—.

Knappschaftsverein, Der oberschlesische, seine Entwickelung, Lazarette und Heilanstalten. Kattowitz O.-S., Phönix-Verlag, 1910. Lex.-8. 30—36 SS. mit Taf. u. 1 Karte. M. 10.—.

Laporte, Walter, Das Problem der Arbeiterpensionskassen und seine rechtlichen und sozialen Konsequenzen. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. VIII—89 SS. M. 2,50.

Leitner, Friedrich (Handelshochsch.-Prof.), Das Bankgeschäft und seine Technik. 2. verm. u. veränderte Aufl. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1910. gr. 8. VIII—669 SS. M. 9,50.

Loew, Ernst, Die Prager Produktenbörse. Wien, Manz, 1910. gr. 8. III—52 SS. M. 0,85.

Mez, John, Der internationale Postschekverkehr. 1.—5. Tausend. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1910. gr. 8. VIII—95 SS. M. 1,20.

Reichs-Versicherungsamt, Das, und die deutsche Arbeiterversicherung. Festschrift des Reichs-Versicherungsamts zum Jubiläum der Unfall- und der Invalidenversicherung 1910. Berlin, Behrend & Co., 1910. 4. IV—204 SS. mit Taf. M. 9.—.

Unfallverhütung und Betriebssicherheit. Denkschrift des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften aus Anlaß des 25-jährigen Bestehens der gewerblichen Arbeiterversicherung. (Unfallversicherungstechnik von (Prof.) Georg Schlesinger, eingeleitet durch eine Abhandlung: Berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung in ihrer Entwicklung von 1885 bis 1910 von Konrad Hartmann.) Berlin, Carl Heymann, 1910. Lex.-8. XX—1231 SS. M. 20.—.

Unfallversicherung, Die landwirtschaftliche, im Deutschen Reiche 1888—1908. Festschrift zum Jubiläum der Unfall- und Invalidenversicherung 1910. Herausgeg. von der Ständigen Kommission der Deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Berlin, Behrend & Co., 1910. fol. X—104—192 SS. M. 10.—.

Witowski, C., Die Arbeiterversicherung in den Kulturstaaten. Unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands dargestellt. Kempten, Jos. Kösel, 1910. kl. 8. V—245 SS. M. 1.—. (Sammlung Kösel. 38.)

Bisschop, W. R., The rise of the London money market, 1640—1826. With a preface by H. S. Foxwell. London, P. S. King, 1910. Cr. 8. 256 pp. 5/.—.

Dunbar, C. F., Chapters on the theory and history of banking. 2nd edition. London, Putnams, 1910. Cr. 8. 5/.—.

Escher, Franklin, Elements of foreign exchange. A foreign exchange primer. London, E. Wilson, 1910. 8. 168 pp. 4/.—.

Scott, William Robert, The constitution and finance of English, Scottish, and Irish joint stock companies to 1720. Vol. II. Cambridge, University Press, 1910. Roy. 8. 514 pp. 15/.—.

Withers, Hartley, Stocks and shares. London, Smith, Elder, 1910. Cr. 8. XI—371 pp. 7/.6.

Wright, B. C., Banking in California, 1849—1910. San Francisco, B. C. Wright, 1910. 8. 201 pp. $ 2.—.

9. Soziale Frage.

Aubin, Gustav, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen von der Gründung des Ordensstaates bis zur Steinschen Reform. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. VII—192 SS. M. 4,50.

Aufgaben und Organisation der Fabrikwohlfahrtspflege in der Gegenwart. Vorbericht und Verhandlungen der 4. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt am 6. VI. in Braunschweig. Berlin, Carl Heymann, 1910. gr. 8. IV—267 SS. M. 6.—. (Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. 5.)

Baumeister, Reinhard (Geh. Ob.-Baur.), Bauordnung und Wohnungsfrage. Berlin, Wilhelm Ernst & Sohn, 1911. Lex.-8. 41 SS. M. 2,40. (Städtebauliche Vorträge aus dem Seminar für Städtebau an der Technischen Hochschule zu Berlin. Bd. IV. Heft 3.)

Forstarbeiterfrage, Die. Berlin, Paul Parey, 1910. gr. 8. S. 265—338. M. 2.—. (Landarbeit und Kleinbesitz. Herausgeg. von Rich. Ehrenberg. Heft 10.)

Handbuch, Encyklopädisches, des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Herausgeg. von Th. Heller, Fr. Schiller, M. Taube. (In 10 Lieferungen.) 1. Lieferung. Leipzig, W. Engelmann, 1910. Lex.-8. S. 1—80. M. 3.—.

Hue, Otto, Die Bergarbeiter. Historische Darstellung der Bergarbeiter-Verhältnisse von der ältesten bis in die neueste Zeit. 1. Bd. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1910. gr. 8. VIII—455 SS. M. 5.—.

Hunziker, O. Prof., Geschichte der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft 1810—1910. Von der Gesellschaft herausgeg. zur Feier ihres 100-jährigen Bestehens. Zürich, Zürcher & Furrer, 1910. gr. 8. V—343 SS. M. 3.—.

Jarotzky (Strafanst.-Dir. a. D.), Die Arbeitsanstalt und ihre Stellung in dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Köln, J. & W. Boisserée, 1910. 8. IV—86 SS. M. 1,50.

Kaup, J., Ernährung und Lebenskraft der ländlichen Bevölkerung. Tatsachen und Vorschläge. Berlin, Carl Heymann, 1910. gr. 8. VIII—576 SS. M. 12.—. (Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. 6.)

Kraus, Hans, Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenfürsorge in München 1900—1909. München, J. Schweitzer, 1910. Lex.-8. 56 SS. M. 2.—.

Legien, Carl, Die deutsche Gewerkschaftsbewegung. 2., umgearb. Aufl. Berlin, Verlag der socialistischen Monatshefte, 1911. gr. 8. 28 SS. M. 0,60.

Obdachlosenfürsorge in deutschen Städten. München, J. Lindauer, 1910. Lex.-8. 19 SS. M. 0,30. (Aus: Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München.)

Pfleiderer, Alfred, Bilderatlas zur Alkoholfrage. Reutlingen, Mimir, 1910. Lex.-8. VIII—112 SS. mit Abbildungen. M. 2,50.

Reich, Eduard, Religion und Seelsorge als Faktoren der inneren Kultur und allgemeinen Wohlfahrt. 2 Bde. Wittenberg, A. Ziemsen, 1910. gr. 8. XLVII—478, XXI—334 SS. M. 25.—.

Reichelt, Johannes, Die Entwicklung und Statistik des Halleschen Armenwesens. Diss. Halle a. S., Druck von Gebauer-Schwetschke, 1910. gr. 8. 95 SS.

Rickelt, Gustav, Schauspieler und Direktoren. Sozial-Wirtschaftliches aus deutschen Theatern. Berlin-Lichterfelde, Dr. P. Langenscheidt, 1910. 8. 145 SS. M. 2.—. (Sammlung Langenscheidt.)

Rosenstock (Stadt-R.), Die Erstattung von öffentlichen Unterstützungen durch die Unterstützten und durch ihre Angehörigen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. VII—94 SS. M. 2.—. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 93.)

Schmidt, Georg (Bürgermeister), Die Organisation für Jugendfürsorge. Bericht. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. IV—266 SS. M. 5,20. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 92.)

Streiter, Georg, Die wirtschaftliche und soziale Lage des Krankenpflegerpersonals in Deutschland. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. X—200 SS. M. 4,50.

Uebersicht der Gelegenheiten zu freiwilliger weiblicher Hilfsarbeit für soziale Aufgaben in Zürich. Zürich, Schulthess & Co., 1910. 8. VII—63 SS. M. 1.—.

Verhandlungen des ständigen Arbeitsbeirates über den Gesetzentwurf, betr. die Wahl von Arbeiterausschüssen und die Bestellung von Sicherheitsmännern beim Bergbau. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amt. Wien, Alfred Hölder, 1910. Lex.-8. XXI—374 SS. M. 3,40.

Wild, A. (Pfarrer), Veranstaltungen und Vereine für soziale Fürsorge in der Schweiz. 2. Aufl. Herausgeg. von der schweizer. gemeinnützigen Gesellschaft. Zürich, Gebr. Leemann & Co., 1910. gr. 8. XI—614 SS. M. 4,50.

Würz, Adolf, Säuglingsschutz durch Staat, Gemeinden und Private innerhalb des deutschen Sprachgebiets. Preisschrift der Lamey-Stiftung der Kaiser-Wilhelm-Universität Straßburg. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1910. Lex.-8. VIII—116 SS. M. 3.—.

Conditions, Les, du travail aux États-Unis. Rapports présentés à M. le Ministre du Travail par F. Pin, H. Chaumartin, C. Fritz, F. Ricard et Charles Barrat. Paris, Édouard Cornély et Cie, 1910. 8. XVI—317 pag. fr. 6.—.

Godart, Justin (député), Le travail de nuit dans les boulangeries. Rapport. Compte rendu des discussions. Voeu adopté. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1910. 16. 48 pag. fr. 1,25. (Association nationale française pour la protection légale des travailleurs. 6e série. N° 3.)

Mesureur, André, Quelques problèmes d'assistance à Paris. Paris, A. Michel, 1910. 16. 282 pag.

Blease, W. Lyon, The emancipation of English women. London, Constable, 1910. 8. 294 pp. 6/.—.

Eaves, Lucile, A history of California labor legislation, with an introductory sketch of the San Francisco labor movement. Berkeley, Cal., University of California Press, 1910. 8. XIV—461 pp. $ 4.—. (University of California publications: economics.)

Field, Arthur Sargent, The child labor policy of New Jersey. Published by the American Economic Association. London, Swan Sonnenschein & Co., 1910. 8.

VI—229 pp. $ 1,25. (American Economic Association Quarterly. Third Series. Vol. XI, No. 3, October, 1910.)

Harper, J. Wilson, The church and social betterment. London, Black, 1910. Cr. 8. 140 pp. 1/.6.

Harper, J. Wilson, The social ideal and Dr. Chalmers' contribution to christian economics. London, Macniven & W., 1910. 8. 396 pp. 5/.—.

Hawkins, C. B., Norwich: a social study. London, P. L. Warner, 1910. Cr. 8. 338 pp. 5/.—.

Jackson, Cyril, Unemployment and trade unions; with a preface by Viscount Milner. New York, Longmans, Green, 1910. 8. XII—92 pp. $ 0,50.

Tugan-Baranowsky, M., Modern socialism in its historical development. London, Swan Sonnenschein & Co., 1910. Cr. 8. 240 pp. 3/.6.

Firpo, E., L'organizzazione operaia e l'intervento dello Stato nelle questioni sul lavoro. Alessandria, tip. Cooperativa, 1910. 8. 63 pp.

Magnaghi, Guglielmo, Assistenza: suoi rapporti con l'azione dello Stato. Mortara, tip. A. Cortellezzi, 1910. 8. 101 pp.

Panunzio, Sergio, Il socialismo giuridico: esposizione critica. Seconda edizione. Genova, libr. ed. Moderna, 1910. 16. 243 pp. l. 2,50.

10. Gesetzgebung.

Beling, Ernst (Prof.), Unschuld, Schuld und Schuldstufen im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1910. gr. 8. V—91 SS. M. 3.—.

Blauhorn, Jos., Das Recht der Rohölgewinnung in Oesterreich. 1. Bd.: Die Gesetze und Ministerial-Verordnungen. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1910. gr. 8. X—150 SS. M. 6.—.

Braun, Friedrich Edler v. (Ober-Reg.-R.), Das bayerische Gesetz über die Güterzertrümmerung vom 13. VIII. 1910, mit Erläuterungen. München, J. Schweitzer, 1910. kl. 8. XXIII—146 SS. M. 2.—.

Fischer, O., und L. Schaefer, Die Gesetzgebung, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Reiche und in Preußen, auf der Grundlage des Kommentars zur preußischen Gesetzgebung, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen von J. Krech und O. Fischer bearbeitet. 2. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1910. gr. 8. XVI—728 SS. M. 18.—.

Götze, Hans, Die Rechtsverhältnisse der Fabrikpensions- und Unterstützungskassen. Preisgekrönte Arbeit der juristischen Fakultät der Fr. W. Universität Berlin. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. gr. 8. XIV—143 SS. M. 3.—.

Haff, K. (Prof.), Das Wasserkraftrecht nach den Entwürfen eines preußischen Wassergesetzes und dem badisch-bayerischen Rechte. Eine kritische Studie. Mannheim, J. Bensheimer, 1910. gr. 8. 39 SS. M. 1,20. (Aus: Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht.)

Heilfron, Eduard, Die Gesetzgebung über Geld-, Bank- und Börsenwesen. Berlin, Speyer & Peters, 1911. 8. XII—476 SS. M. 3,50.

Meili, F. (Prof.), Lehrbuch des internationalen Strafrechts und Strafprozeßrechts. Zürich, Orell Füssli, 1910. gr. 8. XXII—535 SS. M. 12.—.

Claes, Valère, Le contrat collectif de travail. Sa vie juridique en Allemagne. Bruxelles, A. Dewit, 1910. 8. XXVIII—468 pag. fr. 8.—. (Publication de l'École des sciences politiques et sociales de Louvain.)

Vidal, Georges, Cours de droit criminel et de science pénitentiaire. 4e édition, Paris, Arthur Rousseau, 1911. 8. 1091 pag. fr. 12,50.

Browne, Eric Gore, The law relating to assurance companies under the Assurance Companies Act, 1909. London, Jordan, 1910. 8. 186 pp. 5/.—.

Emanuel, Montague R., The principles of arbitration. A manual of the law relating thereto. London, Jordan, 1910. Cr. 8. 128 pp. 3/.6.

Parson, A., and R. Allen, Workmen's compensation act, 1906. 4th edition. London, Butterworth, 1910. 16. XLIV—471 pp. 12/.6.

Di Franco, Luigi (prof.), La conciliazione e l'arbitrato nei conflitti collettivi del lavoro. S. Maria C. V., F. Cavotta, 1910. 8. XI—204 pp. l. 5.—. (Biblioteca di cultura giuridica e sociale, n° 6.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Nach dem Tode des Verfassers in dritter Auflage bearbeitet von Franz Dochow, Privatdozent der Rechte in Heidelberg. Leipzig (Duncker & Humblot) 1910. XIV, 762 SS. — 17,40 M.

Das Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts des im Jahre 1900 verstorbenen Staatsrechtslehrers G. Meyer, das im Jahre 1883 in erster, im Jahre 1893 in zweiter Auflage erschienen ist, hat überall eine verdiente Anerkennung gefunden. Enthält das Buch auch nicht gerade eigenartige und selbständige Gedanken, so hatte es der um die Wissenschaft des deutschen Staatsrechts hochverdiente Verfasser doch verstanden, eine sehr zuverlässige und auf gründlicher Kenntnis des Reichs- und Landesrechts beruhende Darstellung des gesamten Verwaltungsrechts in allen seinen Teilen zu geben. Auch zeichnete sich sein Buch durch eine verständige und wohlüberlegte Beurteilung streitiger Fragen aus, soweit der Verfasser Streitfragen berührte, wenn er auch seine Ansicht nicht näher begründen konnte. Dabei ist das Buch in einfacher und klarer Sprache geschrieben, die auch dem Laien das Verständnis ermöglicht. Durch genaue und sehr reichhaltige Quellen- und Literaturangaben konnte es zugleich dem Fachmanne zum Nachschlagen die besten Dienste leisten. Bei dem raschen Wechsel unserer Verwaltungsgesetzgebung und der bedeutungsvollen Entwicklung, die das Verwaltungsrecht in den letzten Jahrzehnten vielfach umgestaltet hat, ist ein vor bald 20 Jahren erschienenes Lehrbuch des Verwaltungsrechts heute vielfach veraltet. Es ist deshalb zu begrüßen, daß die Verlagsbuchhandlung sich entschlossen hat, die Bearbeitung der 3. Auflage einem bewährten und kenntnisreichen jüngeren Gelehrten anzuvertrauen, der die ihm übertragene Aufgabe in trefflicher Weise gelöst hat. Das Werk erscheint jetzt, seiner äußeren Form nach, in einer wesentlichen Umgestaltung. In den früheren Auflagen war es in zwei Bände geteilt, von denen der erste die allgemeinen Lehren und das Recht der inneren Verwaltung, der zweite das Recht der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, des Heeres und der Finanzen enthielt. In der 3. Auflage umfaßt das Buch nur einen Band. Damit ist, trotz des bedeutenden Anwachsens des Stoffes, eine nicht unbeträchtliche Kürzung verbunden, etwa um 360 Seiten (allerdings ist das Format ein etwas größeres), die namentlich dadurch bewirkt ist, daß der Bearbeiter die geschichtlichen Einleitungen gekürzt oder in die Anmerkungen gewiesen, öfters auch ganz ausgeschieden hat, und daß er die Ausführungen des Verfassers an manchen Stellen zusammengedrängt und veraltete Literaturangaben u. dergl. fortgelassen hat. So ist z. B. der Abschnitt über die Bildungsanstalten, der in der 2. Auflage 39 Seiten umfaßt, auf 20 Seiten zusammengedrängt. Soweit es hiernach möglich war, und die Gesetzgebung der beiden letzten Jahrzehnte nicht Aenderungen erforderte, hat der Bearbeiter den Text der 2. Auflage beibehalten, im wesentlichen auch die bisherige Anordnung. Allerdings hat er hier manche Umstellungen vorgenommen, deren Zweckmäßigkeit nicht überall

einleuchtet. Besonders auffällig ist es, daß der Bearbeiter den allzudürftigen, kaum 18 Seiten umfassenden Abschnitt über Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung ganz an den Schluß des Werkes gesetzt hat. Doch erklärt sich dies vielleicht daraus, daß die erste Hälfte des Buches schon im Frühjahr 1910 erschienen ist und der Bearbeiter damals wohl die Hoffnung hegte, die zu erwartende Arbeiterversicherungs-Ordnung in dem Buche noch berücksichtigen zu können, eine Hoffnung, in der er sich freilich getäuscht hat. Abgesehen von diesen mehr äußerlichen Aenderungen hat der Bearbeiter seine Aufgabe darin gesehen, im Sinne des Verfassers den Text der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung gemäß zu ändern und in den Anmerkungen die neueren Entscheidungen der Gerichte und Verfügungen der Verwaltungsbehörden anzuführen, sowie die Literatur nachzutragen. Dabei hat er sich aber nicht damit begnügt, neue Nachweise zu geben, sondern er hat mit großem Geschick in wenigen Zeilen den Inhalt der wichtigeren Entscheidungen sowie der beachtenswerten wissenschaftlichen Ausführungen, die in Büchern und Abhandlungen erschienen sind, angedeutet. Er hat damit dem Werke wieder seine Brauchbarkeit für die Gegenwart gegeben und wird ihm zu den alten Freunden neue gewinnen. Die Wissenschaft des Verwaltungsrechts kann ihm für die mühevolle Arbeit, der er sich unterzogen hat, nur dankbar sein.

Halle a. S. E. Loening.

Ruck, Erwin, Privatdozent der Rechte an der Universität Tübingen, Die Leibnizsche Staatsidee aus den Quellen dargestellt. Tübingen (J. C. B. Mohr) [Paul Siebeck], 1909. IV, 109 SS. — 3 M.

Während die Ansichten, die Leibniz über den Begriff des Rechts, seinen Ursprung und Entwicklung wie über seinen Zweck und seine Aufgaben ausgesprochen hat, mehrfach eingehend untersucht und in ihrer Bedeutung gewürdigt worden sind, hat seine Staatstheorie bisher nur selten Beachtung gefunden. Nur Gierke hat in seinem gelehrten Buche über Althusius auch die Staatslehre von Leibniz berücksichtigt und dem Rahmen dieses Werkes entsprechend in Kürze besprochen. Es darf deshalb als ein Verdienst des Verfassers der angezeigten Schrift bezeichnet werden, daß er auf Grund eines sorgfältigen und tiefgehenden Studiums der Schriften des großen Philosophen die Leibnizsche Staatsidee ausführlich darzustellen und in ihrer Bedeutung klarzulegen versucht hat. Er berücksichtigt hierbei sowohl den geschichtlichen Zusammenhang, in dem die Staatslehre von Leibniz mit der Rechtsphilosophie des Altertums, des Mittelalters und seiner eigenen Zeit steht, wie die Stellung, die sie in dem ganzen System philosophischer Ideen von Leibniz einnimmt. Allerdings ist die Aufgabe, die der Verfasser sich gestellt, mit besonderer Schwierigkeit verbunden. Leibniz, wie er überhaupt keine systematische Darstellung seiner Philosophie geschrieben hat, so hat er auch seine Staatslehre nirgends in ihrem systematischen Zusammenhang ausgeführt. Wie der Verfasser sagt (S. 31), stehen nur aphoristische Aeußerungen zur Verfügung. Sie verteilen sich auf einen Zeitraum von 50 Jahren und sind eingestreut in Schriften, Abhandlungen, Aufzeichnungen und Briefen

der verschiedensten Art. Dazu kommt die Eigenart des Philosophen, häufig die schwierigsten Probleme in kurzen Andeutungen zu behandeln und die folgenreichsten Gedanken nur nebenbei zu entwickeln. Es würde hier zu weit führen, die Ausführungen des Verfassers eingehend zu besprechen. Es sei nur folgendes bemerkt. Nach einer Einleitung, in der der Verfasser die Persönlichkeit, das Denken und Streben des Philosophen kurz charakterisiert, stellt er in sehr lehrreicher Weise in dem ersten Abschnitt (S. 9—35) die „idealen Staatstypen" dar, wie sie Leibniz aufgestellt hat, deren Kenntnis zum richtigen Verständnis seiner empirischen Staatslehre eine unentbehrliche Voraussetzung bildet. Der zweite Abschnitt (S. 36—109) ist der Leibnizschen Staatstheorie gewidmet. Der Verfasser bekämpft hier insbesondere die Auffassung Gierkes, die dahin geht, daß Leibniz das Wesen des Staates in die voluntas und persona naturalis seu civilis des Herrschers setzte, der durch Willensunterwerfung Aller zur Repräsentation befugt sei. Demgegenüber sucht der Verfasser nachzuweisen, daß Leibniz, der heute weitverbreiteten Auffassung des Staates vorgreifend, als erster den Staat als Persönlichkeit im Sinne der organischen Staatstheorie, den Herrscher als Organ des Staates aufgefaßt habe. Der Rechtsbegriff der Person des Staates sei bei Leibniz nicht Fiktion, sondern Abstraktion, eine durch unser Denken geforderte Synthese (S. 36—55). Indes vermag der Unterzeichnete dem Verfasser hierin nicht zu folgen. Aus einzelnen, nicht immer klar und unzweideutig gefaßten Aeußerungen zieht der Verfasser Folgerungen, deren Richtigkeit nicht anerkannt werden kann. Auch ist er der Gefahr nicht entgangen, Gedanken, die der modernen sogenannnten organischen Staatstheorie eigen sind, in den Worten von Leibniz wiederzufinden, die bei unbefangener Auffassung einen anderen Inhalt haben. Sieht man aber hiervon ab, so sind die weiteren Ausführungen des Verfassers sehr lehrreich. Indem sie die Ansichten von Leibniz über die Rechtfertigung des Staates (S. 55—81) und über den Zweck des Staates (S. 83—109) darstellen und erörtern, geben sie einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der Staatslehre.

Halle a. S. E. Loening.

Dambitsch, Ludwig, Amtsrichter, Die Verfassung des Deutschen Reichs, mit Erläuterungen. Berlin (Franz Vahlen) 1910. VI, 696 SS.

So umfangreich und wertvoll auch die Literatur über das Verfassungsrecht des Deutschen Reichs ist, so fehlte es bisher doch an einem groß angelegten, den Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden Kommentar zur Reichsverfassung. Diese Lücke ausgefüllt zu haben ist ein Verdienst des Verf., der, wenn wir nicht irren, Amtsrichter in einem kleinen Städtchen Schlesiens ist. Um so größere Anerkennung verdient es, daß es dem Verf., dem an seinem Wohnorte nicht eine große öffentliche Bibliothek zur Verfügung stand, gelungen ist, das große Material an Aktenstücken und parlamentarischen Verhandlungen, wie die reiche, aber auch vielfach in Abhandlungen sehr zerstreute Literatur zusammenzubringen und zu verarbeiten. Er hat sich nicht damit begnügt, zu den einzelnen Artikeln Erläuterungen zu

geben und den Inhalt derselben klarzulegen, sondern sein Kommentar erweitert sich bei einzelnen Artikeln zu förmlichen Abhandlungen, in denen der Verf. zu allen wissenschaftlichen und nicht selten auch zu politischen Streitfragen Stellung nimmt und seine Ansichten eingehend begründet. Bei aller Anerkennung, die dem Werke des Verf. zu zollen ist, darf aber doch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht der Verf., namentlich in der ersten Hälfte des Werkes, über das richtige Maß hinausgegangen ist und den Rahmen eines Kommentars gesprengt hat. So umfassen z. B. die Ausführungen zu Art. 2 der Verfassung 30, die zu Art. 4 gar 73 enggedruckte Seiten. Wenn der Verf. in diesen letzteren Ausführungen alle Reichsgesetze aufführt und mehr oder weniger ausführlich bespricht, die das Reich auf Grund des Art. 4 erlassen hat, so geht er damit meines Erachtens weit über die Aufgabe eines Kommentars hinaus. Auch dürfte er dem Leser und Benutzer des Kommentars damit kaum irgendeinen Nutzen gewähren. So gibt der Verf. z. B. zu dem Satze des Art. 4, wonach der Gesetzgebung des Reichs die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb unterliegen, zunächst eine Uebersicht über den Inhalt der Gewerbeordnung, sodann einen längeren Exkurs auf 8 Seiten über die Sozialpolitik des Reichs. Indem der Verf. aber namentlich in der ersten Hälfte des Buches sich nicht strenge innerhalb der Grenzen eines Kommentars gehalten hat, war er, wie es scheint, genötigt, um dem Werk nicht einen allzugroßen Umfang zu geben, sich in der zweiten Hälfte kürzer zu fassen. Es tritt dies schon äußerlich darin hervor, daß der Kommentar zu den ersten 39 Artikeln der Verfassung 487 Seiten, zu den weiteren 39 Artikeln aber nur 169 Seiten umfaßt. Und doch finden sich unter den späteren Artikeln nicht wenige, die einer eingehenden Erörterung bedürfen und deren Klarlegung nicht ohne Schwierigkeit ist. Beispielsweise sei nur verwiesen auf die Erläuterungen des Verf. zu Art. 76 und Art. 78 der Verfassung. Ueber den sehr bestrittenen Begriff der Verfassungsstreitigkeiten in Art. 76 sagt der Verf., es sei anzunehmen, daß darunter nur Streitigkeiten zwischen Regierung und Volksvertretung über Auslegung oder die Rechtmäßigkeit der Verfassung zu verstehen seien. Die nähere Begründung, warum dies anzunehmen ist, gibt er nicht. Hierbei sei bemerkt, daß es willkürlich erscheint, wenn der Verf. behauptet, es könnten hierbei nur „grundlegende Bestimmungen der Verfassung in Betracht kommen“, nicht einzelne „Ausführungsbestimmungen der Verfassung“. Den mannigfachen und nicht ganz einfachen Fragen, die an die Bestimmung der Verfassung in Art. 78 Abs. 2 über die Sonderrechte einzelner Bundesstaaten anknüpfen, hat der Verf. nur zwei Seiten gewidmet. Es ist zu erwarten, daß der Kommentar des Verf. eine weite Verbreitung findet und in nicht allzu langer Zeit in zweiter Auflage zu bearbeiten ist. Es wird dann ratsam sein, dem Buche in allen seinen Teilen eine gleichmäßige Gestaltung zu geben, ohne aber seinen jetzigen Umfang zu erweitern. Kürzungen in der ersten und Vertiefung in der zweiten Hälfte werden dem Werke des Verf. nur zum Vorteil gereichen.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß in vielen und wichtigen Fragen der Unterzeichnete den Ansichten des Verf. nicht zustimmen

kann. Doch ist hier nicht der Ort, diese juristischen Streitpunkte zu erörtern. Fast überall aber sind die Ausführungen des Verf. wohl überlegt und zeugen von einer gründlichen Kenntnis des Verfassungsrechts. Von besonderem Werte ist es, daß der Verf. zur Erläuterung der einzelnen Artikel der Verfassung die Aeußerungen der leitenden Staatsmänner, die sich darauf beziehen, aus den parlamentarischen Verhandlungen heranzieht und sie meist im Wortlaut wiedergibt.

Edgar Loening.

Berthold, Otto, Der Zukunftsstaat als sozialistische Monarchie. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. gr. 8. 483 SS. M. 8.—.

Ehrhard, Wilhelm, Die Grundlagen der Staatslehre Carl Theodor Welckers. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1910. Lex.-8. III—112 SS. M. 2,80.

Graner, F. (Forstdir.), Die Forstverwaltung Württembergs. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1910. gr. 8. V—200 SS. M. 3,80.

Hatschek, Julius (Prof.), Staats- und Verwaltungsrecht von Australien und Neu-Seeland. Hannover, Dr. Max Jänecke, 1910. 8. III—252 SS. M. 5,80. (Bibliothek des öffentlichen Rechts. Bd. 19.)

Mayr, Georg v., Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften. Zur Einführung in deren Studium. 3. umgearb. u. verm. Aufl. Tübingen, H. Laupp, 1910. Lex.-8. VIII—182 SS. M. 3,60.

Meyer, Georg (Prof.), Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Nach dem Tode des Verfassers in 3. Aufl. bearb. von (Priv.-Doz.) Franz Dochow. 2. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. XIV— S. 489—762. M. 6,40.

Perels, Kurt (Prof.), Die Errichtung eines Kolonial- und Konsular-Gerichtshofes. Kritische Erörterungen. Hamburg, L. Friederichsen & Co., 1910. Lex.-8. 39 SS. M. 1,20.

Wittmayer, Leo, Eigenwirtschaft der Gemeinden und Individualrechte der Steuerzahler. Studien zum französischen Gemeinderechte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. XII—282 SS. M. 7.—. (Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen. Bd. VIII. Heft 1.)

Zwangsvollstreckung gegen fremde Staaten und Kompetenzkonflikt. Im Anschluß an den Fall Hellfeld. Rechtsgutachten der Proff. Brie, O. Fischer, Fleischmann. Breslau, M. und H. Marcus, 1910. gr. 8. VIII—184 SS. M. 5.—. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. Heft 23.)

Weinstein, Edmond, Les conflits des Chambres en Angleterre et en France. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1910. 8. 169 pag.

Bruce, Sir Charles, The broad stone of empire; problems of crown colony administration, with records of personal experience. 2 vols. London, Macmillan and Co., 1910. 8. 546, 564 pp. 30/.—.

Enock, C. Reginald, An imperial commonwealth. London, Richards, 1910. Cr. 8. 256 pp. 3/.6.

Marriott, J. A. R., English political institutions: an introductory study. Oxford, Clarendon Press, 1910. 8. 356 pp. 4/.6.

Muirhead, John H., The starting point of poor law reform. 2nd edition of By what authority? London, P. S. King, 1910. 8. 112 pp. 2/.—.

Wilcox, Delos Franklin, Great cities in America; their problems and their government. New York, The Macmillan Company, 1910. 8. XI—426 pp. $ 1,25.

12. Statistik.

Allgemeines.

Statistique des superficies cultivées de la production végétale et du bétail dans les pays adhérents: essai d'inventaire d'après les documents publiés par les États. (Institut international d'agriculture.) Rome, impr. de la Chambre des Députées, 1910. 4. XX—168 pag. fr. 5.—.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausgeg. vom k. statistischen Landesamt. 77. Heft. Geschichte der älteren bayerischen Statistik. 78. Heft. Die

Milchwirtschaft in Bayern. München, J. Lindauer, 1910. Lex.-8. XI—224, VI—219 SS. M. 4.—. M. 3.—.

Handbuch, Statistisches, der Stadt Frankfurt a. M. Im Auftrage des Magistrats herausgeg. durch das Statistische Amt. 1. Ausg. 4. Ergänzungsheft. Statistische Jahresübersichten der Stadt Frankfurt am Main. Ausg. für das Jahr 1909/10. Mit einem Anhang: Straßenverzeichnis. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1910. Lex.-8. IV—130 SS. M. 1.—.

Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Berlin. Nr. 2. Bautätigkeit und Wohnungsmarkt in Berlin 1906—1908/1909. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. 4. VI—XXII—12—39 SS. M. 2.—.

Mitteilungen, Statistische, über Elsaß-Lothringen. 32. Heft. Die Viehhaltung in Elsaß-Lothringen nach den Ergebnissen der Viehzählung vom 2. XII. 1907 und der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 12. VI. 1907. Straßburg i. E., Friedrich Bull, 1910. Lex.-8. VIII—127—135 SS. M. 4,50.

Tabellen über die Bevölkerungsvorgänge Berlins im Jahre 1908. Herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt Berlin. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. 4. VI—128 SS. M. 3,50.

Oesterreich-Ungarn.

Lederer, Bernhard Hárdy, Agrarstatistische Beiträge und Studien zur Alfölder Landarbeiterfrage. Diss. Halle a. S., Hofbuchdruckerei von C. A. Kaemmerer & Co., 1910. 8. 111 SS.

Mayrhofer v. Grünbühel, Heinrich, Die Volkszählung in Oesterreich vom Standpunkte des geltenden Gesetzes, ihrer Durchführung und Reform. 5., unveränderte Aufl. Graz, Styria, 1910. gr. 8. XIX—213 SS. M. 3.—.

Mitteilungen, Statistische, über Steiermark. Herausgeg. vom statistischen Landesamte des Herzogtums Steiermark. 23. Heft. Beiträge zur Statistik des Gemeindehaushaltes. IV. Tabellen zur Statistik des Gemeindehaushaltes betr. das Jahr 1907. Bearb. im statistischen Landesamte für Steiermark. Graz, Leuschner & Lubensky, 1910. Lex.-8. VIII—57 SS. M. 1.—.

Italien.

Manuale pratico sul quinto censimento generale della popolazione e sul primo censimento industriale. I: legge 8 maggio 1910, n° 212, con note e atti parlamentari. Firenze, Biblioteca di legislazione amministrativa, 1910. 16. 107 pp. l. 1,25. (Biblioteca di legislazione amministrativa, n° 43.)

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CXXXIX. Justitieele Statistiek over het jaar 1909. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1910. 4. XLI—XXV blz. fl. 1.—.

Schweiz.

Lorenz, Jakob, Einige Kapitel schweizerischer Fabrikstatistik. Zürich, Orell Füssli, 1910. 8. 51 SS. M. 1.—. (Beiträge zur schweizerischen Verwaltungskunde. Heft 4.)

13. Verschiedenes.

Kerschensteiner, Georg, Der Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung. Leipzig (Teubner) 1910. 62 SS.

Der bekannte Münchener Schulmann warnt in diesem Vortrage, die staatsbürgerliche Erziehung auf bloße Belehrung zu gründen, was unseren auf Verstandesbildung hin organisierten Schulen wohl entspräche, aber zu keinem Ergebnis führen könnte.

Die Grundverhältnisse im sozialen Leben sind: gemeinsame Arbeit mit Arbeitsteilung, — Eingliederung des Einzelnen in einen größeren Plan, — gemeinsame Selbstregierung mit ihrem Ausgleich der Interessen und Unterordnung unter die von der Gemeinschaft anerkannte Autorität (S. 39). Zugleich steigt die Wertschätzung des Staates und seiner

Einrichtungen in dem Maße, als der Einzelne seine persönlichen Zwecke und Lebensinteressen durch ihn gefördert sieht (S. 29). Das sind die Grundtatsachen, von denen ausgehend zu Rücksicht und Hingabe erzogen werden soll (S. 35). Die Erziehung zum „selbstlosen Charakter" setzt aber wohl voraus, daß Rücksicht und Hingabe von jedem Einzelnen wirksam gefordert werde, sonst würden die Leute von sozialem Empfinden nach wie vor Ausbeutungsobjekte der selbstsüchtiger Gerichteten bleiben.

Der staatsbürgerliche Unterricht soll nun eine unaufdringliche, von selbst sich darbietende Pflichten- und Rechtslehre sein, die herauswächst aus den auf gemeinsame geistige und körperliche Arbeit gegründeten Einrichtungen und Ordnungen der Schule (S. 43). An den höheren Schulen soll durch Vertiefung des Geschichtsunterrichtes, unter freier Diskussion über einzelne Epochen, auf die Willensbildung eingewirkt werden; in den Fortbildungsschulen ist zu zeigen, wie die Geschichte des eigenen Berufes der Schüler mit der Wirtschafts- und Kulturgeschichte und damit mit der Entwicklung der Staatsgebilde verbunden ist, während in den Volksschulen die Schüler durch Bildung kleiner Arbeitsgemeinschaften dazu verhalten werden sollen, sich ihre Kenntnisse selbst zu erarbeiten. So sei das Ziel zu erreichen, das K. (S. 31) aufstellt: die Zöglinge zu lehren, unter freiwilliger Einfügung, Unterordnung, gegenseitiger Rücksicht und persönlichen Opfern die Gemeinschaft zu fördern — das Verantwortlichkeitsgefühl zu wecken, das den allein gesunden Boden für die Freiheiten bildet — sie zu üben, Widerstreit der Interessen nach Maßstäben der Gerechtigkeit und Billigkeit zum Ausgleich zu bringen — und in ihnen eine klare Empfindung von der Verflechtung der Interessen aller hervorzubringen.

K. dürfte Recht haben, wenn er betont, daß nur im freien Spiel der Kräfte, unter völliger Achtung des ehrlichen und rücksichtsloser Bekämpfung des unehrlichen Gegners, im beständigen Ausgleich der Interessengegensätze der Weg aufwärtsführt, wie denn auch seine prinzipiellen Forderungen kaum zu bestreiten sein werden. Nur auf die Erörterung der konkreten Wege, die er zu gehen wünscht, auf die Prüfung ihrer praktischen Gangbarkeit, Ebnung und Erweiterung sollte sich die weitere Diskussion richten. E. Schwiedland.

Baumann, Julius (Prof.), Wille und Charakter. Eine Erziehungslehre auf moderner Grundlage. 3., durchgesehene u. verm. Aufl. Berlin, Reuther & Reichard, 1910. gr. 8. IV—92 SS. M. 1,60.

Bernstein, Richard (Stabsarzt), Die Berufskrankheiten der Land- und Forstarbeiter. Mit besonderer Berücksichtigung ihrer Berufshygiene. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1910. Lex.-8. VIII—211 SS. M. 6.—.

Dlabac, Friedrich, und Eugen Geleich, Das kommerzielle Bildungswesen in Oesterreich. Wien, Alfred Hölder, 1910. Lex.-8. XII—405 SS. M. 10,80. (Das kommerzielle Bildungswesen der europäischen und außereuropäischen Staaten. Teil 6.)

Ehrenfeld, Richard, Die Aktion der österreichischen Regierung zur Bekämpfung der Bleivergiftungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben. Nach amtlichen Veröffentlichungen zusammengestellt. Wien, Franz Deuticke, 1910. gr. 8. 97 SS. M. 2,50. (Schriften der österr. Gesellschaft für Arbeiterschutz. Heft 14.)

Hoeniger, Franz (Rechtsanwalt), Der Einfluß des Krieges auf den Grundbesitz. Immobiliare Kriegsbereitschaft. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. 8. 82 SS. M. 1,50.

Lenz, Max (Prof.), Geschichte der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. (In 2 Bdn.) I. Bd. u. II. Bd. 1. Hälfte. Halle a. S., Buchh. des Waisenhauses, 1910. Lex.-8. XV—644, XI—514 SS. M. 24.—.

Lenz, Max (Prof.), Geschichte der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. (In 4 Bdn.) I. Bd., II. Bd. 1. Hälfte, III. u. IV. Bd. Halle a. S., Buchh. des Waisenhauses, 1910. Lex.-8. XV—644, XI—514, VIII—536, XII—602 SS. M. 40.—.

Paszkowski, Wilhelm (Prof.), Berlin in Wissenschaft und Kunst. Ein akademisches Auskunftsbuch nebst Angaben über akademische Berufe. Berlin, Weidmann, 1910. kl. 8. VIII—359 SS. M. 2.—.

Punnett's, R. C., Mendelismus, ins Deutsche übertragen von Wilfr. Ritter v. Proskowetz. Herausgeg., mit einem Vorwort und mit Anmerkungen versehen von Hugo Iltis. Brünn, Carl Winiker, 1910. kl. 8. 117 SS. M. 2.—.

Roman, Frederick W., Die deutschen gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungs- und Fachschulen und die industriellen und kommerziellen Schulen in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Ein Vergleich. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. X—214 SS. M. 5.—. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 151.)

Stelzner, Helenefriderike, Die psychopathischen Konstitutionen und ihre sociologische Bedeutung. (Aus der psychiatrischen Klinik der Charité in Berlin.) Berlin, S. Karger, 1911. Lex.-8. V—249 SS. M. 6.—.

Verworn, Max, Die Entwicklung des menschlichen Geistes. Ein Vortrag. Jena, Gustav Fischer, 1910. 8. 52 SS. M. 1.—.

Wheeler, Benjamin Ide (Prof.), Unterricht und Demokratie in Amerika. Vorlesungen, gehalten an der Berliner Universität. Straßburg i. E., Karl J. Trübner, 1910. 8. V—295 SS. M. 5.—.

Lanessan, J. L. (ancien ministre), La lutte contre le crime. Paris, Félix Alcan, 1910. 8. XX—308 pag. fr. 6.—. (Bibliothèque générale des sciences sociales.)

Seligman, Edwin R. A., L'interprétation économique de l'histoire. Traduction française sur la deuxième édition par Henry-Émile Barrault. Préface de Georges Sorel. Paris, Marcel Rivière et C[ie], 1911. 16. 182 pag. fr. 3.—. (Bibliothèque des sciences économiques et sociales.)

Wahl, Le crime devant la science. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 18. 320 pag. fr. 4.—. (Encyclopédie internationale d'assistance, prévoyance, hygiène sociale et démographie. II.)

Angell, Norman, The great illusion: a study of the relation of military power in nations to their economic and social advantage. New and enlarged version of Europe's optical illusion. London, Heinemann, 1910. Cr. 8. 332 pp. 2/.6.

Doncaster, L., Heredity in the light of recent research. Cambridge, University Press, 1910. 16. 150 pp. 1/.—.

Oxford and Cambridge; delineated by Hanslip Fletcher; with introduction by J. Willis Clark, and notes by various writers. New York, Wessels & Bissell Co., 1910. 8. XIV—289 pp. $ 6.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 69[e] année, octobre 1910: L'accaparement, par G. de Molinari. — L'État et l'épargne, par Yves Guyot. — Les deux régimes, par Henri Lambert. — La réforme de la loi de 1844 sur les brevets d'invention, par Fernand Jacq. — Un traité d'économie politique et les questions sociales, par Maurice Bellom. — L'emprunt municipal de 1910, par Yves Guyot. — La crise postale, par Ch. Macler. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 51[e] année, N° 11, novembre 1910: La Banque de France de 1897 à 1909, par Edmond Théry. — Chronique trimestrielle des banques, par Roulleau. — etc.

Réforme Sociale, La. 30[e] année, N° 115, 1[er] octobre 1910: Les chambres fiscales du petit commerce et de la petite industrie, par Hubert-Valleroux. — Les

chambres de métier en Allemagne, par L. Purpus. — Les procédés d'exploitation du grand commerce et leur application au petit commerce (dernier article), par H. Lambrechts. — etc. — N° 116, 16 octobre 1910: Les sociétés coopératives de consommation et les commerçants, par Charles Gide. — Les pupilles de la Société d'économie sociale en Tunisie. Rapport sur la fondation Commines de Marsilly, par Henri Joly. — Le petit commerce, la petite industrie et la question de l'apprentissage, par Auguste Champetier de Ribes. — Une statistique des accidents du travail dans une entreprise privée, par P. Hans. — L'organisation des classes moyennes en Autriche, par M. Dufourmantelle. — Le placement et le chômage, I, par Olphe-Galliard. — etc. — N° 117, 1er novembre 1910: Du rôle de l'État à l'égard des classes moyennnes, par Truchy. — Le petit crédit bergamasque et sa fonction dans l'agriculture et dans l'industrie, par Nicolo Rezzara. — L'Allemagne à l'exposition de Bruxelles, par Georges Polet. — Le placement et le chômage, II, par Olphe-Galliard. — etc.

Revue générale d'administration. 33e année, octobre 1910: La commune rurale (suite), par Jules d'Auriac. — Le partage en argent de l'affouage communal, par A. Antoine. — etc.

Revue d'économie politique. 24e année, N° 10, Octobre 1910: La monnaie en France au XVIIe et au XVIIIe siècles, par Levasseur. — La méthode de Proudhon dans ses premiers mémoires sur la propriété, par C. Bouglé. — Le socialisme municipal en France, par Henri Nézard. — Une théorie négligée, II, par Adolphe Landry. — etc.

Revue d'histoire des doctrines économiques et sociales. 3me année, 1910, N° 3—4: Foires et marchés en France pendant la royauté féodale, par E. Levasseur. — Un projet de réforme générale des impôts français au début du XVIIIe siècle, par Jean Charl. Anquetin. Indroduction et notes par J. B. M. Vignes. — L'abbé de Saint-Pierre, financier de la Régence, par Fritz Karl Mann. — L'évolution des idées économiques et sociales en France depuis 1870 (suite et fin), par S. Feilbogen. — etc.

Revue internationale de sociologie. 18e Année, N° 10, Octobre 1910: La concurrence sociale et l'individualisme, par James Mark Baldwin. — L'oeuvre de Clémence Royer, par André Moufflet. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 405, November 1910: The constitution in writing, by (Prof.) J. H. Morgan. — The French strikes and the Confédération générale du travail, by Eugène Tavernier. — Poor law children and the new boarding-out order, by Miss Mason. — Imperialising Hudson Bay, by Arthur Hawkes. — The theory of American protection, by Moreton Frewen. — etc.

Edinburgh Review, The. No. 434, October 1910: The war against disease. — The copyright question. — Academical oratory. — Our food supplies and imperial preference. — British weights and measures and the metric system. — Lord Minto's viceroyalty. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. Vol. XLIV, 1910, October: Analysis and apportionment of the expenses of management of a life office with a view to ascertaining the office premium loadings, by H. J. Rietschel. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXI, Part VIII, November, 1910: A critical survey of the literature of banking in the United Kingdom, by John Darge. — Reports of the National Monetary Commission of the United States, I. — etc.

Review, The Contemporary. No. 539, November 1910: The Osborne judgment and trade unions, by J. Ramsay Macdonald. — The German crisis, by Peregrinus. — Strikes and alarums again, by Lawrence Jerrold. — etc.

Review, The Economic. Published quarterly for the Oxford University Branch of the Christian Social Union. Vol. XX, No. 4, October 1910: The State as an agent for securing distributive justice, by H. M. Conacher. — Labour in Japan, by J. C. Pringle. — Public assistance and organised charities in Oxford, by C. Violet Butler. — Municipal enterprise in Germany, by R. H. Tawney. — etc.

Review, The Fortnightly. No. 527, November, 1910: Portugal old and new, by Mackenzie Bell. — Cuba, by Sydney Brooks. — The charter of the labour party, by George N. Barnes. — Sugar-beet and English agriculture, by J. Saxon Mills. — etc.

Review, The National. No. 333, November 1910: Our public schools. — Leopold II and Albert I, by Rene Feibelman. — The trade in feathers, by C. F. Downham. —

The single-tax mania, by W. E. Bear. — Social responsibility and heredity, by Mrs. Pinsent. — etc.

Review, The Quarterly. No. 425, October, 1910: International finance in time of war, by Edgar Crammond. — The promise of Latin America. Copyright law reform. — Conservatism. — The naval crisis. — The position of trade unions, by Harold Cox. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 25, 1910, Nr. 41, 42: Der Kampf um den persischen Markt, I, II. — Nordamerikanische Einfuhrerschwerungen für Textilien. — Der internationale Kohlenhandel, von Siegmund Schilder. — etc. — Nr. 43: Die Revision der niederländischen Handelspolitik, von F. Diepenhorst. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. V, Heft VIII, August 1910: Ungarische Handelspolitik. — Industrielle Verhältnisse in Ungarn im Jahre 1909. — Ungarns Getreideproduktion im Jahre 1910. — Der Weinbau in Ungarn. — Die Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1909. — etc. — Heft IX, September 1910: Drei neue Monopole (Petroleum, Erdgas und Kalisalz). — Ungarische Handelspolitik. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg, XV, 1910, September-Heft: Die nächste Volkszählung, von Robert Meyer. — Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von Karl Graf Oberndorff. — Die überseeische österreichische Wanderung in den Jahren 1908 und 1909, sowie die Einwanderungs- und sonstigen Verhältnisse in den wichtigsten Einwanderungsstaaten, I, von v. Englisch. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XI, September 1910: Oesterreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz. — Hinterlegung von Arbeitsbüchern (Oesterreich). — Verbesserung der materiellen Lage der Salinenarbeiter (Oesterreich). — Betriebs- und Arbeiterstatistik im Jahr 1906 (Ungarn). — Sozialversicherung (Oesterreich). — Wohnungsfürsorge für das Personal der k. k. österreichischen Staatsbahnen. — Kommunale Wohnungsfürsorge (Würzburg). — Errichtung eines Arbeitsamtes, Verhütung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten (Transvaal). — Arbeitskonflikte im Jahr 1908 (Ungarn). — Konkurrenzklausel (Deutsches Reich). — etc. — Oktober 1910: Fabrikgesetz (Schweiz). — Arbeitsbeirat (Oesterreich). — Subventionierung der Arbeitslosenkassen (Frankreich). — Ausnahmen von der Sonntagsruhe (Oesterreich). — etc. — Sonderbeilage: Arbeitszeitverlängerungen (Ueberstunden) im Jahre 1909 in fabrikmäßigen Betrieben.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 19, 1910, IV/V: Marie Ésprit Léon Walras †, von J. Schumpeter. — Der Gutsbegriff in der theoretischen Nationalökonomie, von Alfred Amonn. — Die moderne Tendenz in der Lehre vom Geldwert, von Franz X. Weiss. — Einige Ergebnisse der Steuerüberwälzungslehre für die Steuersystematik, von Walther Lotz. — Zur Frage der internationalen Regelung der Arbeitsbedingungen in der Schifflistickereiindustrie. Gutachten, von Else Cronbach und Karl Drexel. — Gewerbe und Landwirtschaft in der Invaliden- und Altersversicherung der österreichischen Sozialversicherungsvorlage, von Wilhelm Winkler. — Die parlamentarische Kontrolle des Marinebudgets in Frankreich, von Rainer v. Kesslitz. — Die Berliner Mitteleuropäische Wirtschaftskonferenz, von Hans Patzauer. — Die Frage der Barzahlungen, von Walther Federn. — Das einseitige Getreideterminhandelsverbot und das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft, von Horowitz. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLI, N. 9, Settembre 1910: Sul movimento dei rimpatriati dalle Americhe, di Alberto Beneduce. — I disastri del Mezzogiorno e i mezzi per ripararli, di Luigi Agostino Caputo. — Le imposte sugli incrementi di valore nei capitali e sulle rendite nei redditi (continuazione), di Benvenuto Griziotti. — Nota sulla correlazione tra redditi e patrimonii, di Costantino Bresciani Turroni. — L'Argentina agricola, di N. M. — La crisi bancaria a Shanghai, di G. Boezi. — etc.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno XVIII,

Ottobre 1910: La distribuzione topografica delle industrie a domicilio, di Federico Chessa. — La rendita edilizia nelle moderne metropoli, di Carlo Grilli. — I conflitti di lavoro e loro pacifica risoluzione, di Giuseppe Menotti de Francesco. — Brevi osservazioni su verdetti dei giurati, di Ferdinando Passani. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 59e jaarg., 1910, october: De wettelijke regeling van het armbestuur in Nederland sedert 1818, I, door A. Duparc. — Scheepvaartbelastingen, II, door Emile Verviers. — Rentevoet en seizoen, door A. van Thijn. — etc. — N°. 11, November: De wettelijke bescherming van de patronen en modellen der nijverheid, I, door G. H. E. Bergsma. — De wettelijke regeling van het armbestuur in Nederland sedert 1818, II, door A. Duparc. — Schoolsparen, door H. J. Hagelen. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XVIII, 1910, Heft 5/6: Die Schweizerische Nationalbank, von Jöhr. — Gewerbliche Schiedsgerichte und Lohnämter auf dem Festlande von Australien. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 32, Oktober 1910: Der Begriff Mittelstand und die volkswirtschaftlichen Grundbegriffe einer Mittelstandspolitik, von F. Norikus. — Die christlichen Gewerkschaften der Schweiz, von J. Greven. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 7e Année, Vol. IV, N° 1, Octobre 1910: La solidarité monétaire internationale, par Maurice Ansiaux. — La réforme financière en Autriche, par L. von Mises. — Le problème du change espagnol, par Bertrand Nagaro. — L'acte final de la réforme monétaire en Autriche, par M. Dub. — Budget des dépenses et tendances communistes, par W. Lotz. — Le statut de la caisse d'assurances et les assurances populaires en Belgique, par C. Beaujean. — etc.

M. Amerika.

American Economic Association Quarterly. Formerly published under the title of Publications of the American Economic Association. Third Series. Vol. XI, No. 3, October, 1910: The child labor policy of New Jersey, by Arthur Sargent Field.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 18, No. 8, October 1910: Shall railway profits be limited? By Samuel O. Dunn. — The income tax in Georgia, by William A. Shelton. — Census statistics on employment of children in manufactures, by Frank B. Sargent. — The International Tax Association, by Royal Meeker. — etc.

Magazine, The Bankers. 64th Year, October 1910: Picturesque industries of a unique state, by Leonora Beck Ellis. — San Antonio, Texas — a progressive commercial centre, by George A. Schreiner. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. New Series, No. 91, September, 1910: International crop-reporting service, by C. C. Clark. — Railway statistics, by Lewis H. Haney. — Referenda in Massachusetts and Boston, by Edward M. Hartwell. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 43, 1910, Nr. 10: Das Schicksal der Reichszuwachssteuer, von (Prof.) H. Köppe. (Schluß.) — Die akademische Disziplin in Preußen, von (Prof.) Eduard Hubrich. — Die deutschen Privatnotenbanken und ihre Zukunft, von Fritz Schumann. — Befreiungen und Vorrechte der deutschen Konsuln ohne Jurisdiktionsstellung, von P. Priess. — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. 48, 1910, Vierteljahrsheft 3: Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft 1882—1907. Ein Blick auf die Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählungen, von Wilh. Böhmert. (Forts.) — Christliche Religion und sozialistische Weltanschauung, von (Prof.) Viktor Böhmert. — Gartenbau für Knaben mit besonderer

Berücksichtigung der Anstalten in Darmstadt und Breslau, von (Bibliothekar) P. Schmidt. — Die Baumwollfeinspinnerei von E. J. Clauss Nachf. in Plaue bei Chemnitz (1809 bis 1909). — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1910, Heft 6, November u. Dezember: Kaufmännische Buchführung und Staatseisenbahnen, von Schnapper. — Das Verkehrswesen Rumäniens, von Meinhard. — Canadische Eisenbahnstreike, von Schultze-Großborstel. — Der preußische Eisenbahnetat (Schluß), von Quaatz. — etc.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. Jahrg. 1, Heft 1, 1910: Die Rodbertussche Grundrententheorie und die Marxsche Lehre von der absoluten Grundrente, I, von (Prof.) L. von Bortkiewicz. — Zur Würdigung des „wahren" Sozialismus, von (Priv.-Doz.) Emil Hammacher. — Aus der Frühzeit der deutschen Arbeiterbewegung, von Franz Mehring. — Die sozialistische Bewegung in Frankreich (1893—1910), von (Prof.) Georges Weill. — etc.

Bank, Die. 1910, Heft 11, November: Die Selbsthilfe des Provinzialbankiers, von Alfred Lansburgh. — Der deutsche Handelstag und der Haager Vorentwurf eines einheitlichen Wechselgesetzes, von (Kammergerichtsr.) Felix Meyer. — Vom Gelde, von A. L. — Ein Beitrag zur Naturgeschichte der Terraingesellschaften, von Ludwig Eschwege. — Aus der deutschen Kohlenindustrie, von Ludwig Silberberg. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 1, Nr. 10, Oktober 1910: Reichswertzuwachssteuer und Gemeinden. Ergebnis einer Rundfrage. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. IX, 1910, Nr. 20: Die Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches als Grundlage für ein einheitliches Privatbeamtenrecht, von Schwalenberg. — Eine statistische Spielerei, von Stoklossa. — etc.

Export. Jahrg. XXXII, 1910, Nr. 42: Die deutsche Gefahr, von O. Sperber. — etc. — Nr. 43: Finanzwirtschaftliches aus Ungarn. — etc. — Nr. 44: Die öffentlichen Lasten der deutschen Industrie und ihr Einfluß auf die Exportfähigkeit. — etc. — Nr. 45: Der deutsche und der englische Industriearbeiter. — etc. — Nr. 46: Der Abbruch der deutsch-amerikanischen Kaliverhandlungen und seine handelspolitischen Wirkungen. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 34, 1910, Heft 4: Die ständischen Elemente in der ungarischen Politik, von Max Garr. — Sinn und Wert des Marxismus, II, von Georg Jäger. — Der Streit um die Steuerhinterziehungen in Preußen, von Friedrich Behrnauer. — Verrufe, I, von Paul Dehn. — Der Organisationsvertrag im deutschen Buchdruckgewerbe, von Hans Hinke. — Die Bewegung der Kaufpreise für ländliche Besitzungen und die Entwicklung der Getreidepreise im Königreich Preußen von 1895 bis 1909, von Walter Rothkegel. — Die wirtschaftliche Bedeutung des modernen Pflanzenbaues, von W. Wygodzinski. — Das bäuerliche Erbrecht des neuen schweizerischen Zivilgesetzbuches, von Hans L. Rudloff. — Die westdeutsche Eisenindustrie und die Moselkanalisierung, II, von Hermann Schumacher. — Zum Problem gesetzlicher Aufnahme der Barzahlungen in Oesterreich-Ungarn, von Ludwig v. Mises und Otto Neurath. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 142, Heft II, November 1910: Das Berliner Universitäts-Jubiläum, von Hans Delbrück. — Zum Kursstand unserer Anleihen, von Walter Mahlberg. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXIX, 1910, Nr. 43: Liberaler Selbstmord, von O. B. — etc. — Nr. 44: Die deutsche Baumwollindustrie und Ostasien, von Moritz Schanz. — etc. — Nr. 45: Wirtschafts- und Verkehrsfragen, von W. Hirsch. — etc. — Nr. 46: Die Stellung der Industrie zur Reichsfinanzreform, von Steinmann-Bücher. — Die Verhandlungen der Reichstagskommission für die Reichsversicherungsordnung. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 8, Heft 10, Oktober 1910: Kartell und Arbeitsvertrag, von Otto Utsch. — Der Solawechsel bei den Kartellen, von Wilhelm Bürklin. — Elastizität der Kartellpflichten, von Ludwig Silberberg. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 30, November 1910: Das sozialcaritative Gemeindehaus, von (Kaplan) J. Veen. — Die Berufsvormundschaft, von Pieper. — Mißstände im Kreditwesen — von Rechts wegen, von (Rechtsanwalt) Kneer. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. V, 1910, Nr. 10: Die gesundheitlichen Verhältnisse im Pflastererberuf, von W. Hanauer. — Der Zusammenhang zwischen Kindersterblichkeit und ehelicher Fruchtbarkeit in Bayern, von Grassl. (Forts.) — Die Kinematographentheater im Dienste der Volkshygiene, von Moritz Fürst. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1910, Nr. 20: Die deutschen Getreidezölle. — Die unmittelbaren Aussichten der englischen Schutzzollbewegung, von Fr. Glaser. — etc. — Nr. 21: Revision des deutsch-portugiesischen Handelsvertrages? — Bevorstehender Umschwung in der Handelspolitik der Vereinigten Staaten? — Freihandel und Sozialismus in England, von Fr. Glaser. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1910, Heft 22: Führer und Masse, von Ludwig Quessel. — Das Eisenbahnmonopol und die neueste Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten, von Max Schippel. — Die Agrarprobleme des französischen Sozialismus, von Étienne Buisson. — Der Fortschritt in der Auffassung des Genossenschaftswesens, von Gertrud David. — etc. — Heft 23: Die Entwickelung Persiens und das Interesse der deutschen Arbeiterklasse, von Gerhard Hildebrand. — Strömungen und Gegenströmungen beim Generalstreik der französischen Eisenbahner, von Eduard Bernstein. — Der neue schweizerische Fabrikgesetzentwurf, von Heinrich Scherrer. — Jugendgerichte, von Alwin Saenger. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXVIII, 1910, No. 1451: Soziale und wirtschaftliche Verwicklungen. — etc. — No. 1452: Der Sturz der Schutzzollpartei in den Vereinigten Staaten. — etc. — No. 1453: Sinken des Geldwertes? Von Jaenecke-Gotha. — etc. — No. 1454: Ueber die Wirkung der Getreidezölle. — Der Irrtum der Bodenreformer. — etc.

Plutus. Jahr 7, 1910, Heft 43: Zionistische Banken, von Hans Gideon. — etc. — Heft 44: Aktienstatistik, von G. B. — Nordamerikanische Eisenbahnkönige, von Ernst Schultze-Großborstel. — etc. — Heft 45: Unternehmer. — Der Fall Osborne, von Erich Eyck. — etc. — Heft 46: Nordamerikanische Eisenbahnkönige, von Ernst Schultze-Großborstel. — Neugründungen und Kapitalserhöhungen, von Richard Calwer. — etc. — Heft 47: Laura, von Hermann Zickert. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 15, Nr. 10, Oktober 1910: Der Bereicherungsanspruch gegen den Patentverletzer, von Stern. — Warenzeichenrecht und gute Sitten, von Wirth. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 35, November 1910: Beharrung und Fortschritt und der Parlamentarismus in Deutschland, von Th. Boisly. — Die moderne Zeitung (Schluß), von Ernst Posse. — Winterkuren im Hochgebirge, von (Prof.) Wilh. Erb. — Die modernen Beförderungsmittel, von K. Schreber. — Portugal und Spanien, von Nicolas Salmeron y Gadian. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. IX, No. 8, November 1910: Zur Entwicklungsgeschichte der Charaktere und künstlerischen Anlagen des attischen Volkes, II, von Albert Reibmayr. — Naturentwicklung und Völkerschicksal, von Ludwig Müller. — Sprache, Volkstum und Menschenwert, von Alfred P. Schultz. — etc.

Revue, Soziale. (Essen-Ruhr.) Jahrg. X, 1910, Quartalsheft IV: Die Entwicklung des Handwerks in Baden nach den Ergebnissen der Betriebszählung vom 12. Juli 1907, von B. Jauch. — Wie die Armen in London wohnen, von Leopold Katscher. — Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, ihre Geschichte, Organisation und Bedeutung, von Andreas Mauner. — Die Anfänge der Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reich, von Rud. Ludw. Arnold. — Steuerliche Belastung in den größeren deutschen Städten, von Jos. Ehrler. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 37, Heft 2, November 1910: Hundert Jahre Berliner Universität, von Paul Ritter. — Der Charakter der nordamerikanischen Politik, von E. Fitger. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1910, Heft 11, November: Konzessionsgesellschaften in unseren Kolonien, von v. König. — Die Oelpalmfrage in Kamerun, II, von H. Bücher. — Die Japaner und die Eingeborenen ihrer Kolonien, von Fritz Wertheimer. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXII, 1910, Heft X: Die Frage der Staatsversicherung und der türkische Boykott österreichisch-ungarischer Waren, von Hans Wehberg. — Zentralisation und Dezentralisation in der Privatversicherung. — Heimstätte und Lebensversicherung, von Mittermüller. — Die norwegische Arbeiter-Unfallversicherung. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. IX, Heft 21, 1. Nov. 1910: Die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren in Walz- und Hammerwerken Preußens, von (Gewerbeassess.) Tittler. — Die Arbeiterversicherung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von Heym. — etc. — Heft 22, 15. Nov. 1910: Beiträge zur Kenntnis der Lüftung und Entstaubung in Gießereibetrieben, von Ernst A. Schott. — etc.

Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. VIII, 1910, Heft 4: Die Entstehung der deutschen Ministerialität (Schluß), von F. Keutgen. — Miszellaneen zur Beamtenbesoldung vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, von Hans Goldschmidt. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Ergänzungsheft zu 1910, II. Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1908/09. Die Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und sonstigen in deutschen Handelsregistern eingetragenen juristischen Personen. Bestand am 30. IX. 1909.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VI, 1910, Nr. 20: Sollen wir die Ostmark industrialisieren? Von C. Mollwo. — Kunst und Technik, von (Prof.) Peter Behrens. — Die Lage auf dem Arbeitsmarkt, von Georg Sydow. — etc. — Nr. 21: Der gegenwärtige Stand der chemischen Großindustrie in Deutschland, von A. Binz. — Die Schutzzollfrage, von J. Wernicke. — Ein Beitrag zur Berufsstatistik der Sparkasseneinleger, von Walter Abelsdorff. — Industrielle Organisationen und öffentliche Verwaltung in Oesterreich, von Friedrich Herz. — etc. — Nr. 22: Neue Privatbeamten-Statistik, von Heinz Potthoff. — Der gegenwärtige Stand der chemischen Großindustrie in Deutschland (Schluß), von A. Binz. — Ein Beitrag zur Berufsstatistik der Sparkasseneinleger, von Walter Abelsdorff. — Von der Konkurrenzklausel der Handlungsgehilfen, von Max Koslowski. — Der Verband deutscher Diplom-Ingenieure im ersten Jahre, von Alexander Lang. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 29, 1910/11, Nr. 3: Der Kampf auf den deutschen Seeschiffswerften, von Gustav Becker. — etc. — Nr. 4: Die politischen Zustände Japans, von J. S. Katayama. — etc. — Nr. 5: Die Revolution in Portugal, von Edmond Peluso. — etc. — Nr. 6: Eisenbahnerausstand und die politischen Krisen, von Ch. Rappoport. — etc. — Nr. 7: Gompers über die „Arbeit in Europa und Amerika“, von L. B. Boudin. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft & Handelspraxis. Jahrg. 3, Heft 8, November 1910: Richard Koch †, von Georg Obst. — Technische oder Fabrikstatistik, von C. M. Lewin. — Die Technik des deutschen Abrechnungsverfahrens, von P. Gerstner. — Die Geschäfte in Baumwolle zu Le Havre, III, von Fritz Schmidt. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XII, Heft 10, Oktober 1910: Das Eingeborenenrecht Französisch-Westafrikas, von Asmis. — Kolonisationsmöglichkeiten in Mexiko, von W. Stahl. — Deutsch-Südwestafrikanisches Verhältnis zu seinen Nachbarn, von M. R. Gerstenhauer. — etc. — Heft 11, November 1910: Die Auswanderung von Frauen und Kindern in die britischen Kolonien, von Ph. Kuhn und W. Harbers. — Bodenkredit für Südwestafrika, von Herbert Jäckel. — Die Eingeborenenfrage in der Südafrikanischen Union, von Felix Hänsch. — Zum Entwurf des Gesetzes betr. den Kolonialgerichtshof, von Albert Holländer. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. I, 1910, Heft 11: Der Kapitalismus im griechisch-römischen Aegypten, I, von O. Pringsheim. — Die Lausanner Schule der politischen Oekonomie, I, von E. A. Heber. — Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse nach dem Beruf in Leipzig (Schluß), von F. Prinzing. — Volksvermehrung und Volksverminderung bei den Naturvölkern und ihre Ursachen, II, von J. Berkusky. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 66, 1910, Heft 4: Zur erkenntnistheoretischen Grundlegung des Verfassungsrechtes, von Richard v. Schubert-Soldern. — Zur rechtlichen Bedeutung des Tarifvertrags, von K. Weigelt. — Die persönlichen Dienstleistungen im Lichte einer organischen Gesellschaftsauffassung, von Arthur Meszlény. — Das Sparkassenwesen im Königreich Sachsen, von Seidel. — Das Unterstützungswesen der nordamerikanischen Gewerkschaften, von H. Fehlinger. — etc. — 36. Ergänzungsheft: Reinhard, Otto, Die Grundentlastung in Württemberg.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 31, Heft 2, 1910: Lombroso †, von (Prof.) R. Sommer. — Der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch und der progressive Strafvollzug, von (Landgerichtsr.) Georg Langer. — Randbemerkungen zum Vorentwurf eines Reichsstrafgesetzbuches, von (Prof.) F. Kitzinger. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 3761

